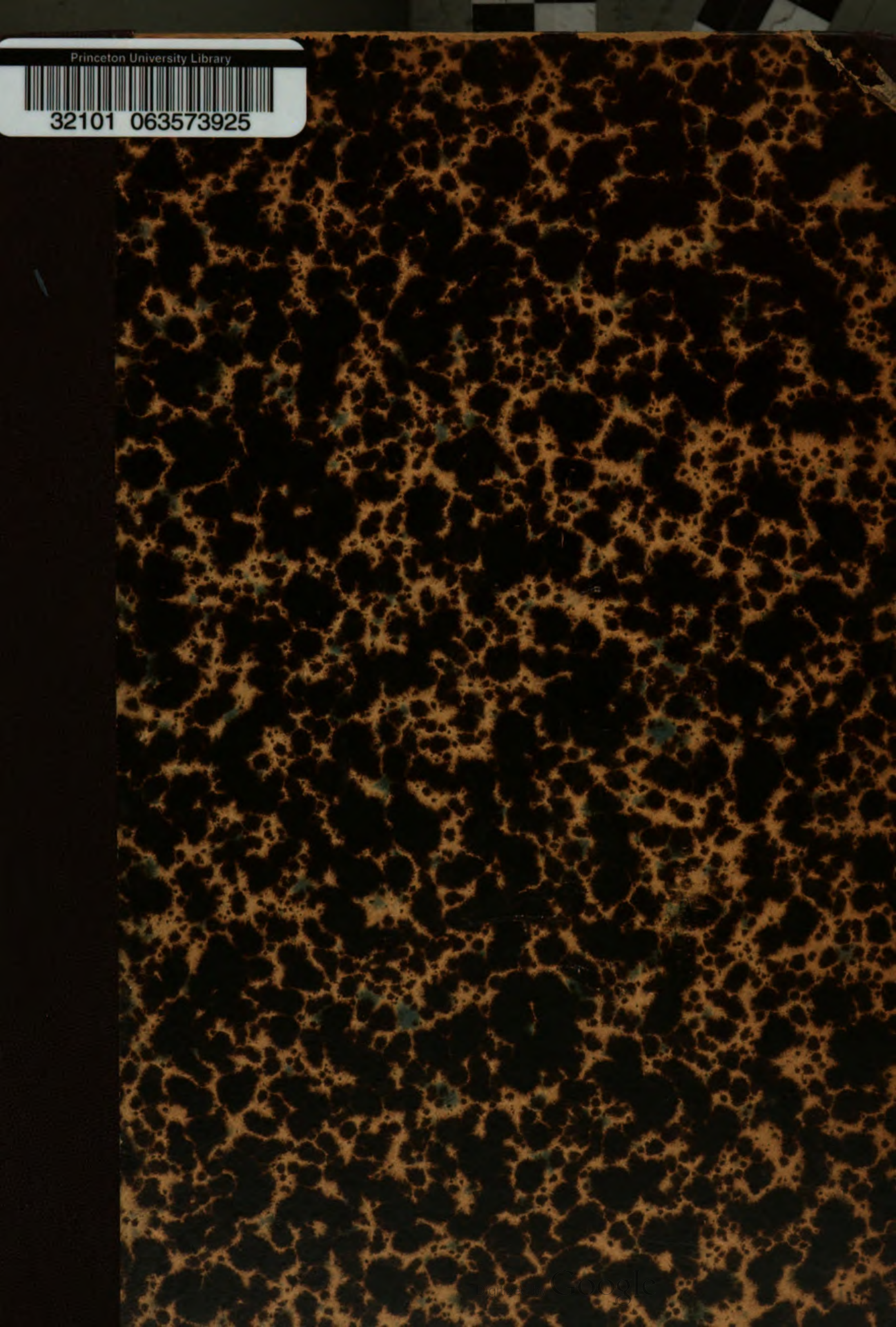


MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

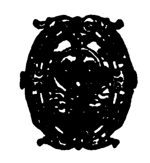
UNTER MITWIRKUNG VON

OSW. REDLICH, F. WICKHOFF UND H. R. v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XVI. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1895.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XVI. Bandes.

Literatur und Notizen:

Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrhundert.

Von

C. Rodenberg.

A. Busson hat in seiner Abhandlung „die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger" [1]) ausgeführt, dass Rudolf I. und Albrecht I. den Plan verfolgt haben, die deutsche Krone in ihrem Geschlechte erblich zu machen. So unsicher manche seiner Ergebnisse und Vermuthungen sind, und der Verfasser lässt selbst keinen Zweifel darüber, er hat doch den Nachweis erbracht, dass jener Plan nicht nur existirt hat, sondern dass auch die beiden Könige bereits ernsthafte Unterhandlungen zu seiner Verwirklichung geführt haben. Bei der Dürftigkeit und Unbestimmtheit der Nachrichten ist es schwer zu erkennen, wie sie ihr Ziel zu erreichen gedachten. Einmal, im Jahre 1299, scheint Albrecht seine Hoffnungen, wenn nicht ausschliesslich, so doch überwiegend auf die Unterstützung Frankreichs gesetzt zu haben, dem dafür die Abtretung von Reichsgebiet im Westen in Aussicht gestellt wurde [2]). Sonst sehen wir die Könige überall, wo wir von ihrem Plane hören, sich lebhaft um die Gunst der Curie bemühen, und man hat den Eindruck, dass sie die Zustimmung und Hilfe des Papstthums für unumgänglich gehalten haben. Ihre Gegenleistung sollte in dem Verzicht auf Reichsgebiet in Italien bestehen, das mittelbar oder unmittelbar unter die Gewalt der römischen Kirche kom-

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-hist. Classe, 1877, Bd. 88, 635. Eine Ergänzung Mitth. des Inst. VII, 156.

[2]) Busson 698 ff.

men sollte. In der That wurden dieser damit Vortheile geboten, die sie wohl veranlassen konnten, für die Aufrichtung eines deutschen Erbreiches im eigenen Interesse einzutreten.

Die Wurzeln des Gedankens, das deutsche Königthum auf eine neue Grundlage zu stellen, reichen schon in eine etwas frühere Zeit zurück, und sie sind nicht in Deutschland zu suchen, sondern, so weit es sich erkennen lässt, am Hofe Urbans IV. Den Ausgangspunkt bildeten Wünsche und Bestrebungen des Papstthums, und aus ihnen ist erst allmälig die Idee des deutschen Erbreichs erwachsen. Wenn ich versuche diese Entwicklung klarzulegen, so verhehle ich mir nicht, dass Vermuthungen nicht zu vermeiden sein werden; aber eine Anzahl Punkte wird sich auch hier mit Sicherheit feststellen lassen.

Nach langem Widerstreben erklärten sich im Sommer 1263 Alfons von Castilien und Richard von Cornwall bereit, vor dem Papste um die deutsche Krone zu processiren. Um dem künftigen Urtheil durch Titulatur und Anrede nicht vorzugreifen, beschloss Urban IV. am 7. August in seinem Schreiben beide ‚in Romanorum regem electus' zu nennen [1]). Diese Entscheidung begründete er des weiteren am 31. August in einem an Richard gerichteten Briefe. Auf dessen Einwand, dass er schon von Alexander IV. nicht nur als electus, sondern auch als coronatus bezeichnet sei, bemerkte Urban [2]): tibi non ex coronatione sed electione, per quam, si sit legitima, ius solet acquiri, electi titulum duximus ascribendum, de coronationis actu propterea mentione non habita, quia nec electis in imperatorem concorditer in salutationis alloquio de coronatione aliquid adici consuevit, ea inter cetera, ut dicitur, ratione, quia cum tres corone tali debeantur electo, aut pro singulis earum ad veritatem exprimendam esset singularis, quod absurditatem saperet, expressio facienda, vel, quod videtur congruentius et consuetudo approbasse dicitur hactenus, pro nulla ipsarum est coronationis titulus exprimendus. Diese Worte entsprechen in so fern den Thatsachen, als die Bezeichnung coronatus weder im Titel des deutschen Königs noch in dem des Kaisers gebraucht wurde. Neu und auffallend ist aber der Satz, dass dem erwählten deutschen Könige oder, wie Urban sich ausdrückt, dem zum Kaiser Erwählten drei Kronen zukommen. Welche Kronen waren dies?

Die eine Krone war selbstverständlich die deutsche Krone, welche der König zu Aachen empfing; denn auf diese gingen die Worte Ri-

---

1) Potth. 18619.

2) Mon. Germ. Ep. saec. XIII sel. III, 551, n. 561, wo zuerst der correcte Text gegeben ist; Potth. 18633.



chards. Die zweite Krone war zweifellos die Kaiserkrone. Welches aber die dritte Krone gewesen ist, bleibt dunkel. Auf Friedrich II., welcher zugleich König von Sicilien und von Jerusalem war, zurückzugreifen, verbietet sich von selbst. Ebensowenig kann an eine Krone von Italien oder Burgund gedacht sein; denn die Krönung eines deutschen Königs in diesen Ländern hatte seit Menschengedenken nicht stattgefunden.

Diese Sonderbarkeit des Papstes, dem erwählten deutschen Könige ein Anrecht auf drei Kronen beizulegen, dürfte durch eine andere zu erklären sein. Aus demselben Jahre 1263, datirt vom 17. Juni, sind uns die umfangreichen Bedingungen überliefert, auf Grund deren Urban mit Karl von Anjou über die Verleihung Siciliens verhandeln wollte. Hierbei war für das Papstthum nichts wichtiger, als eine neue Vereinigung Siciliens mit dem Reiche für alle Zukunft zu verhüten. Deshalb verlangte der Vertragsentwurf [1]), dass Karl und seine Erben sich eidlich verpflichteten: quod nunquam per se vel alios seu quocumque modo procurabunt, ut eligantur vel nominentur in regem vel imperatorem Romanorum vel regem Theotonie seu dominum Lombardie aut Tuscie vel maioris partis earundem Lombardie vel Tuscie; et si electionem vel nominationem ad imperium vel ad regnum Romanum seu ad regnum Theotonie aut ad dominium Lombardie vel Tuscie seu maioris partis earum de ipsis celebrari contigerit, nullum huiusmodi electioni vel nominationi assensum prestabunt etc. Hier wird also eine bisher unbekannte Unterscheidung gemacht: dem Romanorum rex wird ein rex Theutoniae gegenübergestellt und dem entsprechend dem regnum Romanum das regnum Theutoniae. Diese Scheidung beruht nicht etwa auf Versehen oder Nachlässigkeit, denn sie ist weiter in dem Vertragsentwurfe consequent durchgeführt; wir begegnen ihr auch in der sonst vielfach abweichenden Urkunde, durch welche die bevollmächtigten Cardinäle 1265 Karl von Anjou das Königreich Sicilien übertrugen [2]), und später erscheint sie wieder in dem Eide, den Karl 1276 Johann XXI. leistete [3]). Die Formulirung ist also eine beabsichtigte und wohl überlegte gewesen. Wenn nun Urban am 17. Juni 1263 neben dem Romanorum imperator und dem Romanorum rex einen rex Theutoniae nannte, am 31. August aber dem erwählten deutschen Könige das Anrecht auf 3 Kronen zusprach, so dürfen wir

[1]) Ep. saec. XIII sel. III, 513, § 13; Potth. 18567.

[2]) In Clemens IV. Bestätigung vom 4. Nov. 1265; Potth. 19434.

[3]) Raynaldi Ann. eccl. a. 1276, § 40.

in der dritten uns unbekannten Krone gewiss die des rex Theutoniae erblicken [1]).

Aber was war denn der rex Theutoniae im Gegensatz zum Romanorum rex? Bisher galten beide Bezeichnungen als gleichbedeutend: der rex Theutoniae wurde in Urkunden, in der officiellen Sprache Romanorum rex genannt. Die Neuerung Urbans war, wie wir sahen, eine bewusste; aber was bezweckte er damit? Zunächst leuchtet ein, dass er die Möglichkeit ins Auge gefasst hat, es könne einmal der rex Theutoniae nicht zugleich Romanorum rex sein. Freilich werden damit seine Gedanken noch nicht klarer; denn für einen Romanorum rex, der nicht König von Deutschland war, fehlte, wenigstens nach den bisherigen Vorstellungen, ein Territorium, über das er König sein konnte, es fehlte überhaupt ein Inhalt für seine Würde. Aber in dieser Richtung wird doch die Erklärung zu suchen sein. Man wird davon ausgehen müssen, dass für Urban die Begriffe Romanorum rex und rex Theutoniae nicht identisch waren.

Da sich zunächst nicht sagen lässt, was sich Urban unter einem rex Theutoniae gedacht hat, so wird man festzustellen suchen, was für das Papstthum bisher ein Romanorum rex gewesen war. Dies war der deutsche König; aber nicht jeder, der sich als solchen bezeichnete und ausgab, war auch sogleich für die Curie deutscher König und Romanorum rex, sondern nur der, den der Papst bestätigt hatte. Seit der Zeit Innocenz III. begründete man in Rom den Anspruch auf die Approbation des deutschen Königs mit dem Recht des Papstes auf die Kaiserkrönung [2]). Das Papstthum habe das Kaiserthum von den Griechen auf die Franken übertragen, und der Papst verleihe die kaiserliche Würde jedesmal demjenigen, der zum deutschen König gewählt sei. Der Papst hat also den deutschen König oder Romanorum rex zum Kaiser zu krönen, aber nur den, der in Deutschland rechtmässig gewählt ist; und hierüber zu entscheiden ist Sache des Papstes. Natürlich war man in Rom wenig geneigt, sich auf die Prüfung der formalen Seite zu beschränken, sondern suchte nur eine solche Person als deutschen König und als Kaiser zuzulassen, die Papstthum und Kirche genehm war. Innocenz III. hat, als er Otto IV. als König anerkannte, nicht nur die Rechtsgültigkeit seiner Wahl zu erweisen gesucht, sondern ihn auch als tauglich, idoneus, für sein Amt be-

[1]) Dass über die deutsche und die sicilische Angelegenheit an der Curie zu derselben Zeit berathen worden ist, wird berichtet bei BFW. 14203.

[2]) Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 1077—1379 S. 31 ff.



zeichnet [1]); und um sich weiter zu sichern, hat er anderswo betont, dass der deutsche König nicht unaufgefordert zur Kaiserkrönung kommen dürfe, sondern nur wenn er gerufen sei. Allein bei alle dem wurde doch auch von curialer Seite nicht bestritten, dass der deutsche König als solcher bereits ein Anrecht auf die kaiserliche Würde besitze [2]); und dem enstprechend heisst in den Schreiben Urbans IV. und Clemens IV. die Wahl des deutschen Königs: electio regis Romanorum in imperatorem postmodum promovendi [3]). Für das Papstthum war demnach eine wesentliche oder die wesentlichste Eigenschaft des Romanorum rex, dass er Candidat für das Kaiserthum war.

Hiernach lässt sich das Wesen des rex Theutoniae bestimmen, den Urban IV. neu construirte. Da derselbe dem Romanorum rex entgegengestellt wird, kann er nur ein deutscher Herrscher gewesen sein, der keine Anwartschaft auf die Kaiserkrone hatte; und das hiess umgekehrt: der Romanorum rex und folglich auch der Kaiser braucht nicht nothwendig deutscher König zu sein.

Für Urban konnte der Gedanke, die überkommene Verbindung der Kaiserwürde mit dem deutschen Königthum zu lösen, nicht fern liegen. Einmal im Hinblick auf Konradin. Die Anschauung, dass die Staufer das königliche Geschlecht und aus ihnen die deutschen Könige zu nehmen seien, war noch nicht abgestorben. Schon nach dem Tode Wilhelms von Holland 1256 war die Erhebung Konradins geplant, trotzdem er damals erst 4 Jahre zählte, und im Frühjahr 1262 waren in Deutschland neue Anstrengungen für seine Wahl gemacht worden. Was aber das Papstthum von dem Erben Friedrichs II. und Konrads IV. zu erwarten hatte, konnte sich jeder leicht sagen. Bei den schärfsten Strafen hatte daher sowohl 1256 Alexander IV. wie 1262 Urban IV. die Wahl Konradins verboten [4]). Dass im Sommer 1263 die Freunde und Anhänger des Staufers dem Papste neuen Grund zu Befürchtungen gegeben hätten, wissen wir zwar nicht. Aber so lange Konradin lebte, hatte die Curie Grund auf ihrer Hut zu sein; und wie wenig seine Erhebung für unmöglich galt, bezeugen Briefe Clemens IV. aus dem Sommer 1265 und dem Frühjahr und dem Herbst

---

[1]) Engelmann S. 33.

[2]) In dem Process, den Richard und Alfons an der Curie führten, handelte es sich stets allein um die Frage, wessen Wahl die gültige sei. Es verstand sich von selbst, dass wer hierin obsiegte, auch ein Anrecht auf das Kaiserthum gewann. Alfons wiederholte Bitte um die Kaiserkrone wurde deshalb abgewiesen, weil seine Wahl in Deutschland angefochten würde; vgl. Potth. 18272.

[3]) Potth. 18346, 18348, 19815 etc.

[4]) Potth. 16506, 18348.



1266 [1]), in denen er mit schwerer Sorge von neuen Umtrieben der staufischen Partei in Deutschland berichtet. Man begreift aber, dass man in Rom entschlossen war, gegenüber Konradin, wenn man seine Wahl nicht hindern konnte, den herkömmlichen Anspruch des deutschen Königs auf die Kaiserwürde mit allen Mitteln zu bestreiten.

Wenn aber Konradin nicht deutscher König wurde, wenn das Erbrecht des staufischen Hauses sich nicht neu belebte, sondern das freie fürstliche Wahlrecht endgültig obsiegte, so drohte dem Papstthum eine nicht geringere Gefahr. Bei der Doppelwahl im Jahre 1257 hatten sieben Fürsten das Recht in Anspruch genommen, dass es ihnen vor den übrigen zukomme den deutschen König zu wählen und ihre Stimmen die entscheidenden seien; und so wenig Richard und Alfons sonst übereinstimmten, sie waren sich einig darin, dass sie beide ihre königliche Gewalt aus der Wahl der Kurfürsten herleiteten. Blieb es dabei, bildeten fortan sieben der mächtigsten Fürsten ein geschlossenes Collegium, das den Beruf hatte Deutschland seinen König zu geben, so hatte die von der Curie geforderte Approbation des Gewählten schlechte Aussichten. Man durfte als wahrscheinlich annehmen, dass ein solches Collegium, eifersüchtig über sein Vorrecht wachend, jeden Einspruch und jede Beeinträchtigung abweisen und sich die Nachprüfung und Bestätigung der Wahlen durch den Papst auf die Dauer nicht gefallen lassen würde; und wenn die Deutschen unter sich einig blieben, so war die Curie gegen sie ohnmächtig. Die deutsche Königswahl schien sich auf diesem Wege vom Papstthum emancipiren zu müssen. Schon Urban IV. selbst hatte die Erfahrung gemacht, dass die Wähler von Richard und Alfons den päpstlichen Ansprüchen keineswegs günstig gestimmt waren. Sechs Jahre lang hatten sowohl Richard wie Alfons es abgelehnt, den Papst als Schiedsrichter über sich anzuerkennen. Erst als im Sommer 1263 sich der in Deutschland machtlose Alfons dazu verstand, hatten sich auch die Gesandten Richards nicht länger geweigert, weil sie andernfalls Urban ganz auf die Seite von Alfons gedrängt hätten. Aber sie knüpften ihre Zustimmung an den Vorbehalt, dass wenn sich Richard dem Richterspruche des Papstes unterwürfe, es geschehe unbeschadet der Rechte des römischen Reichs und der Fürsten, denen vornehmlich die Wahl des römischen Königs zustehe [2]). Gewiss wird man in diesem Vorbehalt mehr als eine

[1]) Potth. 19170, 19623, 19815.

[2]) Potth. 18634: salvis semper in omnibus ac per omnia iurisdictione, potesfate, officio, auctoritate, dignitate, honore ac libertate sacri Romani imperii eiusque principum, ad quos specialiter spectat Romanorum regis electio.

Phrase zu erblicken haben: bald nachher klagte Clemens IV., dass Deutschland kaum gehorche und dass es magni sit supercilii [1]).

Wie die deutschen Verhältnisse lagen, kann man sich nicht wundern, wenn sich am päpstlichen Hofe selbst Zweifel regten, ob man Deutschland dauernd unter der Vormundschaft werde halten können, wie man es seit den letzten Zeiten Friedrichs II. mit Erfolg versucht hatte. Dies war der Ausgangspunkt für die Erwägungen Urbans. Er rechnete mit der Möglichkeit, dass in Deutschland einmal ein Herrscher zur Regierung kommen könne, der in keiner Weise den Wünschen des Papstthums entsprach, der sich aber auch nicht stürzen liess. Dass ein derartiger deutscher König niemals die Kaiserkrone erlangen könne, war selbstverständlich; aber auch jeder Anspruch darauf sollte ihm im Voraus genommen werden. Deshalb theilte Urban den deutschen König, wie er bisher gewesen war, in einen Romanorum rex und einen rex Theutoniae. Die Würde eines rex Theutoniae mochte immerhin die Wahl der deutschen Fürsten gewähren; wenn aber der Titel eines Romanorum rex nichts in sich schloss als die Anwartschaft auf die Kaiserwürde, so konnte ihn nur der Papst verleihen; denn über das Kaiserthum verfügte er allein. Wurde also der deutsche König mit seiner Wahl nicht mehr Romanorum rex, so konnte er auch nicht mehr verlangen ohne Weiteres Romanorum imperator zu werden. Das historische Recht der deutschen Könige, dass sie allein die Kaiserkrone tragen dürften, war beseitigt, und das Papstthum konnte dieselbe verleihen, wem es wollte.

Es war dies eine neue und unerhörte Forderung, aber doch eine solche, die durchaus in der Richtung lag, in der sich die curialen Anschauungen bisher bewegt hatten. Schon Johann VIII. hatte den Versuch gemacht die kaiserliche Würde nach seinem Ermessen zu vergeben, als er 875 Karl den Kahlen zur Kaiserkrönung berief, ohne auf das Erbrecht der älteren deutschen Linie der Karolinger Rücksicht zu nehmen. Jedoch dieser Anspruch liess sich bei dem bald folgenden innern Verfall des Papstthums und dem erdrückenden politischen Uebergewicht des deutschen Reiches nicht aufrecht erhalten. Seit Otto dem Grossen galt es für selbstverständlich, dass der deutsche König, welcher in Rom erschien, die Kaiserkrone empfing, wenn auch das ausschliessliche Recht des Papstes ihn zu krönen anerkannt wurde. Mit dem mächtigen Aufsteigen des Papstthums seit dem Investiturstreite begann sich aber das bisherige Verhältniss der beiden Gewalten immer mehr zu Ungunsten der deutschen Seite zu verschieben. Nicht

[1]) Potth. 19296, 19606.



ohne Weiteres, sondern erst auf Grund von Unterhandlungen erlangten die deutschen Könige im 12. Jahrhundert die kaiserliche Würde. Noch schärfer betonten sich die päpstlichen Rechte im 13. Jahrhundert. Für Innocenz III. war die Kaiserkrönung nicht ein Akt, durch den der deutsche König den kaiserlichen Titel erwarb, sondern durch den ihm die kaiserliche Gewalt übertragen wurde; und es war der Papst, der ihm diese verlieh. Doch war noch nicht in Frage gestellt, dass allein der deutsche König dieselbe erlangen könne [1]). Jetzt zog Urban IV. die letzte Consequenz der päpstlichen Obergewalt, indem er die vollkommen freie Verfügung über das Kaiserthum für die römische Kirche in Anspruch nahm. Das Recht dazu liess sich aus der curialen Theorie ohne Schwierigkeit herleiten. Da es das Papstthum gewesen sein sollte, welches das Kaiserthum von den Griechen in der Person Karls des Grossen auf die Franken übertragen hatte, so konnte das Papstthum auch diese Ehre den Franken wieder nehmen und einem andern Volke zuwenden. Das Papstthum hatte es darnach in der Hand, sich gegen einen deutschen König, den es nicht anerkennen wollte, dadurch zu schützen, dass es einen andern europäischen Herrscher zum Romanorum rex mit der Anwartschaft auf die Kaiserwürde erhob und ihn damit zur Hülfeleistung verpflichtete.

Die Neuerung Urbans führte zu einer Trennung des Kaiserthums vom deutschen Königthum, sie schloss aber auch eine Trennung der italienischen Reichslande von Deutschland in sich. In den Bedingungen für Karl von Anjou [2]) wird dem Romanorum rex nicht nur ein rex Theutoniae gegenübergestellt, sondern neben beiden erscheint überall ein dominus Lombardiae aut Tusciae, und dem entsprechend wird überall zwischen einem regnum Romanum, einem regnum Theutoniae und einem dominium Lombardiae aut Tusciae unterschieden. Auch in Deutschland war man sich der besonderen staatsrechtlichen Stellung der italienischen Reichslande wohl bewusst: dieselben bildeten einen Theil des Imperiums, aber nicht von Deutschland. Unzweideutig ist das schon 1122 im Wormser Concordat ausgesprochen, wo dem Teutonicum regnum die aliae partes imperii gegenübertreten; und dies war auch die spätere Auffassung. Die deutschen Herrscher pflegten im 13. Jahrhundert die Rechte, welche sie in Italien ausübten, als Reichsrechte zu bezeichnen; und auch Könige, welche wie Konrad IV. und Wilhelm von Holland nicht Kaiser waren, nannten ihre italienischen Beamten nicht königliche Beamte sondern kaiserliche oder Beamte des Impe-

---

[1]) Vgl. S. 5.

[2]) Potth. 18567; vgl. oben S. 3.

riums [1]). Da es also allgemein anerkannt war, dass die italienischen Reichslande wohl zum Imperium gehörten, aber nicht einen Theil von Deutschland ausmachten, so war die einfache Consequenz, dass wenn es einen rex Theutoniae gab, der keinen Anspruch auf das Imperium hatte, er auch kein Recht auf Italien besass. Man könnte nun weiter schliessen, dass umgekehrt der Romanorum rex, auch wenn er nicht deutscher König war, nach Urbans Absichten doch als künftiger Kaiser die Gebiete des Imperiums in Italien beherrschen sollte. Allein die Bedingungen für Karl von Anjou scheinen einer solchen Annahme eher zu widersprechen als Unterstützung zu gewähren, und es liesse sich ebensogut denken, dass Urban nur dem gekrönten Kaiser Rechte in Italien gestatten wollte. Etwas Sicheres lässt sich über diesen Punkt nicht sagen.

Wir haben uns klar zu machen gesucht, zu welchen Consequenzen die von Urban IV. vorgenommene Theilung des deutschen Königs in einen Romanorum rex und in einen rex Theutoniae führen musste, um daraus auf die nicht ausgesprochenen Gedanken des Papstes zu schliessen. Es wird sich gegen eine solche Schlussfolgerung nicht viel einwenden lassen, da wir sahen, dass Urban bei der Neuerung seine bestimmten Gedanken ohne Zweifel gehabt hat. Aber es fragt sich, ob diese Gedanken auch Wünsche bei ihm gewesen sind, ein politisches Programm, dessen Verwirklichung er sich zum Ziele setzte, oder ob sie nur der Besorgniss entsprangen und allein Vorkehrungen für eine Eventualität waren, die er fürchtete, dass nämlich die deutsche Königswahl dem päpstlichen Einfluss entgleiten möchte.

So weit sich erkennen lässt, hat Urban in dem Process zwischen Richard und Alfons den Anspruch des deutschen Königs auf die Kaiserwürde niemals angefochten. Nach ihm stritten die beiden Fürsten um das Imperium, und dies fiel demjenigen zu, dessen Wahl zum deutschen König sich nach dem Urtheil des Papstes als rechtmässig herausstellte. Freilich ist es auffallend genug, dass Urban weder 1263 noch an dem neuen Termin 1264 eine Entscheidung gefällt hat [2]), trotzdem er wohl dazu im Stande gewesen wäre, wenn er gewollt hätte. Er wollte eben nicht; dies dürfte eine Thatsache sein. Allein zur Erklärung scheint auszureichen, dass er es mit keinem der beiden Prätendenten verderben wollte, während noch die Verhandlungen mit Karl von Anjou über Sicilien schwebten; und jedenfalls, wenn wir nicht die Stelle von den drei Kronen in dem Schreiben an Richard

---

[1]) BF. 4592, 4631, 4926, 4985—4987, 5023, 5034, 5086—5091, 5157.
[2]) Potth. 18634, 18931 vom 27. Aug. 1264.



und die Unterscheidung des rex Theutoniae von dem Romanorum rex in dem Vertragsentwurf für Karl von Anjou hätten, würde sich schwerlich jemand die Frage stellen, ob Urban in dem bisherigen Verhältniss des Papstthums zum deutschen Königthum etwas hätte ändern wollen.

Wohl aber deuten gewisse Anzeichen darauf hin, dass sich Urban Hoffnungen auf italienische Reichslande gemacht hat. In dem Vertragsentwurf für Karl von Anjou wird mehrfach der Kirchenstaat genannt, und zwar so dass die einzelnen Provinzen desselben aufgezählt werden; dann wird aber regelmässig hinzugefügt: „und alle andern Länder der Kirche, wo sie auch liegen", oder „und alle andern Länder der Kirche in Italien" [1]). Urban hoffte also darauf oder wenigstens hielt er es für möglich, dass das Papstthum noch mehr Länder in Italien erwürbe; und es ist selbstverständlich, dass er wie Karl von Anjou nur an Erwerbungen auf Kosten des Imperiums gedacht haben. Welche Gebiete gemeint waren, lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit errathen. Karl von Anjou und seinen Nachfolgern wird vom Papste verboten, jemals mit dem Königreiche Sicilien das Imperium, das regnum Romanum, das regnum Theutoniae, die Lombardei und Tuscien zu vereinigen oder sich daselbst öffentliche Rechte anzumassen [2]). Diese Gruppe von Gebieten wird öfter erwähnt, sichtlich um die Territorien zu bezeichnen, welche zur Zeit das Imperium bildeten. Nun wird aber von dem italienischen Reichslande immer nur die Lombardei und Tuscien genannt, und nirgends ist ganz allgemein von den Ländern des Imperiums in Italien die Rede. Nach dem Sprachgebrauch der Curie gab es dort indessen noch zwei andere Provinzen, die zum Reiche gehörten, aber unter der Lombardei oder Tuscien nicht einbegriffen wurden, nämlich die Romagna und die Mark Treviso [3]). Gewiss sollte Karl hier nicht erlaubt sein, was ihm in der Lombardei und in Tuscien untersagt war, und dass in dem sehr vorsichtig und

---

[1]) Ep. saec. XIII sel. III, 511, n. 539 I, § 3: seu in aliis quibuscumque terris aut demaniis sive feudis ipsius ecclesie ubilibet constitutis; § 10: et in omnes alias terras ipsius ecclesie per Italiam; vgl. § 17.

[2]) l. c. § 13.

[3]) Recht deutlich tritt dies z. B. in einem Schreiben Urbans IV. vom 21. Mai 1264 hervor; Potth. 18917. Er bestellt hierin den Cardinalpriester Martin zum Rektor in dem Herzogtum Spoleto, der Mark Ancona, der Massa Trabaria und in den Städten und Diöcesen Perugia, Città di Castello, Todi, Narni, Terni und Rieti, und ernennt ihn zum Legaten in ducatu, marchia, civitatibus, diocesibus et districtibus predictis, Romaniola quoque, Gradensi et Aquilegensi patriarchatibus, illis civitatibus et earum diocesibus et districtibus exceptis que sunt de provincia Lombardie.



umsichtig redigirten Vertragsentwurf jene beiden Namen aus Versehen oder durch Zufall überall ausgelassen sind, ist auch nicht anzunehmen. Bei dieser Sachlage wird man eine Vermuthung wagen dürfen. Urban stellte die Romagna und die Mark Treviso nicht neben die übrigen Länder, die als Theile des Imperiums aufgeführt werden, weil er in ihnen dem Kaisor oder dem Romanorum rex nicht das gleiche Recht zuerkannte wie in der Lombardei und Tuscien. Erinnert man sich nun, dass Urban auf weitere Territorialerwerbungen des Papstthums in Italien rechnete, so würde der Schluss sein, dass dies die Romagna und die Mark Treviso sein sollten. Wohl hat Urban keinen Versuch gemacht hier Hoheitsrechte auszuüben; aber nicht lange nachher, im Jahre 1279, hat sich die römische Kirche von Rudolf von Habsburg die Romagna abtreten lassen.

Wenn aber Urban beabsichtigt hat bei günstiger Gelegenheit auf die Romagna und die Mark Treviso Ansprüche geltend zu machen, so hat er schwerlich daran gedacht sie auf seine neue Theorie zu stützen; denn sie liessen sich besser begründen. Für die Romagna hatte man die Urkunde Friedrichs II. vom 12. Juli 1213 [1]), in welcher unter den der römischen Kirche abzutretenden Reichsgebieten auch der Exarchat Ravenna und die Pentapolis [2]) namhaft gemacht waren. Für die Mark Treviso musste man allerdings auf die karolingischen Schenkungen und ihre Bestätigungen durch Otto den Grossen [3]) und Heinrich II. [4]) zurückgehen. Wir wissen aber, dass man diese Urkunden noch als beweiskräftig ansah und praktische Consequenzen aus ihnen gezogen hat [5]).

Wir sahen, dass Urban IV. den Gedanken einer Trennung des Kaiserthums vom deutschen Königthum und der italienischen Reichslande von Deutschland entwickelt hat, konnten aber nicht entdecken, dass er für die Verwirklichung dieses Gedankens etwas unternommen hätte. Es hat darnach den Anschein, dass er nur auf die Sicherung des Papsthums für die Zukunft bedacht gewesen ist, nämlich für den Fall, dass einmal ein deutscher König gewählt würde, mit dem eine Verständigung unmöglich wäre, und dass er deswegen die Unter-

---

[1]) BF. 705—707.

[2]) Es ist zwar hierunter im Jahre 1213 höchst wahrscheinlich nicht die ganze Romagna verstanden; nachweislich aber seit dem Jahre 1276 haben sich darauf die Päpste für ihre Ansprüche auf die Romagna berufen; Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 449 und 453.

[3]) Mon. Germ. Dipl. Ottonis I n. 235.

[4]) Stumpf 1746.

[5]) Ficker II, 454.

scheidung des Romanorum rex und des rex Theutoniae in den Vertragsentwurf für Karl von Anjou und den Satz von den drei Kronen in jene Erklärung für Richard von Cornwall hineingebracht hat. Ohne Geräusch und mehr gelegentlich, als etwas Selbstverständliches, wurde die Neuerung in wichtige Urkunden hineingeschoben. Man konnte sich später darauf berufen und vorkommenden Falls den Nachweis führen, dass anerkannter Maassen zur Zeit Urbans IV. der Herrscher von Deutschland einen Anspruch auf die Würde eines Romanorum rex und römischen Kaisers nicht gehabt habe.

Allein so ganz will diese Erklärung doch nicht befriedigen. Man kann sich nicht recht vorstellen, dass Urban sich so ganz auf der Defensive hat halten wollen, wo wir bemerken, dass er eine Vergrösserung des Kirchenstaates durch Reichsgebiet ins Auge gefasst hat. Dazu kommt ein psychologisches Moment. Nachdem sich einmal dem Papstthum das glänzende Bild einer freien Verfügung über das Kaiserthum und einer vollständigen Beseitigung der deutschen Herrschaft in Italien gezeigt hatte, erscheint es fast undenkbar, dass sich nicht auch der Wunsch und das Streben auf die Erreichung dieses hohen Zieles gerichtet haben sollte. An Unternehmungslust hat es Urban IV. gewiss nicht gefehlt; dringende andere Aufgaben, die in der That vorlagen, und schliesslich sein Tod mögen ihn gehindert haben. Dabei kann aber bestehen bleiben, dass der Ausgangspunkt der ganzen Gedankenreihe die Furcht vor der Wahl eines deutschen Königs gewesen ist, der für das Papstthum unannehmbar wäre.

Der Papst konnte wichtige Entscheidungen nicht ohne Berathung mit den Cardinälen treffen. Was Urban über das Kaiserthum und das deutsche Königthum dachte und was er wünschte und hoffte, wurde damit das geistige Eigenthum eines weiteren Kreises. Hier aber formten sich die Gedanken in dem Kopfe jedes einzelnen besonders; sie wuchsen und veränderten sich, und aus erneuter Betrachtung ergaben sich neue Entschliessungen. Wenn nicht alles täuscht, hat Urbans IV. Nachfolger Clemens IV. den Versuch gemacht, das bisherige Verhältniss des Papstthums zum Imperium von Grund aus umzugestalten, und zwar in der Richtung, auf welche Urban hingewiesen hatte. Dabei war es aber unvermeidlich, dass die ursprünglichen Gedanken mit Rücksicht auf die Ausführbarkeit und die einzuschlagenden Wege Modificationen erlitten und das letzte Ziel weniger bestimmt hervortrat, sondern die zunächst zu erfüllenden Aufgaben in den Vordergrund rückten.

Am 4. Juni 1267 ernannte Clemens IV. Karl von Anjou, den König von Sicilien, zum servator pacis oder paciarius der tuscischen

Reichslande [1]). Er that damit etwas, was nach bisherigem Recht und Herkommen allein dem Kaiser oder dem Romanorum rex zustand. Um sich bei Richard von Cornwall und Alfons von Castilien zu rechtfertigen, betonte er diesen gegenüber am 15. Juni [2]), dass er Karl nicht zum Reichsvicar, sondern zum servator pacis bestellt habe, und fügte hinzu: Sane similia a nostris predecessoribus facta legimus, que non solum vacante imperio legitime possunt fieri, sed etiam fluctuante. Cautionem tamen ab eo recepimus, quod imperio ordinato datum sibi deponat officium infra mensem. Das letztere war richtig. Karl war das Amt auf drei Jahre übertragen und mit der Einschränkung, dass wenn innerhalb dieser Zeit ein Kaiser oder ein von der Curie approbirter Romanorum rex zur Herrschaft komme oder ihm seitens des Papstes die Ausübung des Amtes untersagt würde, er dasselbe binnen Monatsfrist niederzulegen hätte. Clemens erkannte also an, dass der Kaiser, resp. der Romanorum rex in den tuscischen Reichslanden die öffentliche Gewalt habe; er behauptete aber, dass nicht nur bei einer Erledigung des Imperiums, sondern auch dann, wenn es zweifelhaft sei, wem dasselbe zukomme, der Papst das thun dürfe, was er gethan habe, nämlich in Vertretung kaiserliche Rechte üben; ähnliches sei auch von seinen Vorgängern überliefert.

Clemens berief sich auf ein altes Recht des Papstthums, das unbestreitbar sei. In Wirklichkeit aber fühlte er sich keineswegs so sicher, wie er sich stellte. Schon dass er jenes Schreiben an Richard und Alfons schickte, beweist das; und wir haben andere Zeugnisse. Bereits im November 1266 hören wir [3]), dass der Papst Karl eine Stellung in Tuscien zugedacht hatte; jedoch welcher Art dieselbe sein sollte, erfahren wir nicht, trotzdem in den päpstlichen Schreiben, die nach Tuscien gingen, Karls Name seitdem nicht wieder verschwindet. Am 31. Januar 1267 sprach Clemens IV. zum ersten Male den Satz

---

[1]) Ep. saec. XIII sel. III, 676, n. 662.

[2]) Martène II, 499, n. 492; Potth. 20049. Hampe, Konradin 138, Not. 3 meint, dass damals noch keine Beschwerden von Richard oder Alfons eingelaufen seien. Diese selbst können sich freilich nicht geäussert haben, weil dazu die Zeit nicht ausreicht. Aber Clemens schreibt an sie, um Lügen (die dreimal erwähnt werden) zurückzuweisen. Nun war am 9. Mai oder kurz vorher an der Curie über den deutschen Thronstreit verhandelt worden, und in der folgenden Zeit finden wir Clemens in lebhaftem Verkehr mit Alfons. Es ist daher wahrscheinlich, dass wenigstens von diesem Anfang Juni noch Gesandte am päpstlichen Hofe anwesend waren; und ich möchte glauben, dass diese (natürlich ohne Auftrag) Protest erhoben haben. Die Sache ist nicht ganz gleichgiltig wegen der Frage, ob die Rechtsverletzung sofort allgemein empfunden wurde.

[3]) Martène II, 429, n. 413; Potth. 19881.



aus, dass der Schutz des Friedens in Tuscien ihm zustehe, isto presertim tempore, quo Romanum fluctuat imperium in incerto [1]). Am 10. April theilte er den Florentinern mit, dass er beschlossen habe Karl in ihren Gebieten zum paciarius generalis zu bestellen [2]). Allein über die Form scheint er auch jetzt noch nicht mit sich einig gewesen zu sein; denn am 23. Mai schrieb er an den Cardinallegaten Simon in Frankreich, er beabsichtige Karl zum capitaneus Tusciae zu ernennen [3]). Indessen den Titel eines capitaneus, den bisher kaiserliche Beamte in Italien führten, hat er Karl schliesslich doch nicht beigelegt, sondern sich mit der unbestimmten Bezeichnnng eines paciarius begnügt [4]). Karl selbst ist weiter gegangen und hat sich schlechtweg Reichsvicar genannt. Clemens hat es gewusst, aber nicht verboten [5]). Offenbar hatte er gegen den Titel nichts einzuwenden, wollte ihn aber nicht verliehen haben, weil er, wie sein Schreiben an Richard und Alfons vom 15. Juni deutlich verräth, Proteste von deutscher Seite befürchtete. Mögen diese ausgeblieben sein oder mag Karl bei einer neuen Zusammenkunft seine Bedenken überwunden haben, genug Clemens hat am 17. April 1268 als derjenige, qui fluctuantis imperii curam gerimus, Karl zum Generalvicar des Reiches in Tuscien ernannt [6]). Davon, dass dies Amt erlöschen solle, sobald es einen Kaiser im Reiche oder einen approbirten Romanorum rex gäbe, ist nicht mehr die Rede.

Bei diesem Verhalten ist es klar, dass Clemens sich völlig bewusst gewesen ist, dass er die Reichsrechte verletze und nicht ein altes Recht des Papstthums ausübe, sondern ein neues in Anspruch nehme. Freilich die theoretische Begründung war nicht schwierig; und sie wird in Clemens Schreiben selbst angedeutet. Wenn das Imperium ein päpstliches Lehen war, wie man in Rom behauptete, so fiel dasselbe bei seiner Erledigung an den Papst zurück und wurde von diesem so lange verwaltet, bis es wieder verliehen war, bis das Reich wieder einen Kaiser oder wenigstens einen Romanorum rex hatte. Aber in der Praxis hatte noch niemand diese Consequenz zu ziehen gewagt. Freilich ein Versuch war einmal gemacht worden:

---

[1]) Ep. saec. XIII sel. III, 672, n. 658.

[2]) Martène II, 456, n. 450; Potth. 19984.

[3]) Martène II, 472, n. 471; Potth. 20015.

[4]) Dass Clemens Gewicht darauf legte, Karl keinen Titel, der für kaiserliche Beamte gebraucht wurde, gegeben zu haben, erhellt auch aus seinem Schreiben an Richard und Alfons vom 15. Juni oben S. 13.

[5]) Martène II, 548, n. 568; Potth. 20188.

[6]) Martène II, 587, n. 625; Potth. 20270; über das Datum BFW. 9897.

am 28. März 1256 hatte Alexander IV. dem Bischof Robert von Verdun, da das Imperium durch den Tod Wilhelms von Holland erledigt wäre, vice regia die Regalien verliehen[1]. Allein so grosse principielle Wichtigkeit man dem Akte auch beilegen mag und wird[2], so handelte es sich dabei doch nur um eine Formalität. Dagegen das Eingreifen Clemens IV. in die tuscischen Reichslande war ein Aufsehen erregendes Ereigniss. Seit mehr als 11 Jahren, seit dem Tode Wilhelms von Holland, hatte Deutschland keinen von der römischen Kirche anerkannten König, aber keinem Papste war es in den Sinn gekommen in Tuscien Reichsbeamte einzusetzen. Es war selbst da nicht geschehen, als 1264 der mit den tuscischen Gibellinen verbündete Manfred das Papstthum fast erdrückte.

Clemens IV. rechtfertigte vor der Welt die Ernennung Karls zum paciarius mit den Umtrieben Konradins und seiner Emissäre in Tuscien[3]. Jedoch in Wahrheit war Konradin nur Vorwand; denn Clemens ist selbst dafür Zeuge, wie wenig gefährlich ihm dieser im Frühjahr 1267 erschien. Am 11. Mai theilte er in einem vertraulichen Schreiben dem Cardinallegaten Ottobonus in England mit, dass König Karl nach Viterbo gekommen sei und dort mit ihm über viele Dinge eingehend verhandelt habe, indessen das Ergebniss noch ungewiss sei; am Schluss heisst es[4]: „Grosse Dinge erzählt das Gerücht von Konradin; wir wollen dasselbe nicht unbedingt verwerfen, sehen aber bisher keinen Grund daran zu glauben". Als der Papst am 23. Mai ebenfalls in einem vertraulichen Schreiben dem Cardinallegaten Simon in Frankreich seine Absicht kund gab, Karl zum capitaneus von Tuscien zu bestellen, bemerkte er[5]: „Viel wird uns von Konradin berichtet, doch wird die Stätte, die ihm in Tuscien bereitet wurde, wie wir glauben, ohne Zugang für ihn sein; denn die Städte der Lombardei schlossen durch Vermittlung unserer Nuntien mit einander Frieden, mit einziger Ausnahme von Pavia, allein man hofft, dass dies

[1] Potth. 16309.

[2] Innocenz IV. war in ähnlichen Fällen anders vorgegangen; vgl. Ep. saec. XIII sel. II, 64, n. 90; 117, n. 155.

[3] Potth. 19984, 19988, 20049, 20059; Ep. saec. XIII sel. III, 677, n. 662; vgl. BFW. 14343, 14345.

[4] Martène II, 466, n. 464; Potth. 20005: Magna vero de Corradino finguntur, que licet non omnino velimus contemnere, nullam tamen in eis invenimus adhuc substantiam veritatis.

[5] Martène II, 472, n. 471; Potth. 20015; Multa nobis de Conradino dicuntur, cui locus, qui parabatur in Tuscia tenendus, prout credimus, erit exclusus; civitates Lombardie pacem fecerunt ad invicem nostris nunciis mediantibus, sola Papia excepta, sed speratur in proximo, quod ab aliis non discordet.

sich nicht mehr lange von den übrigen trennen wird". Bald nach der Ernennung Karls zum paciarius schrieb Clemens am 16. August an den Erzbischof von Ravenna, seinen Legaten in der Lombardei [1]: „Ueber die Ankunft des jungen Konradin haben wir seit langem viel gehört, was wir, wie wir es bisher vermutheten, so als falsch auch erfunden haben". Hiernach ist sicher, dass für Clemens nicht Konradin der Grund für sein Vorgehen in Tuscien gewesen ist.

Es ist die Sache so dargestellt worden [2], als wenn Karl von Anjou als der stärkere dem Papste sein Amt gleichsam abgenöthigt hätte. Gewiss konnte Karl nichts lieber sein, als auf Grund eines vom Papste verliehenen Rechtstitels sich in Tuscien festzusetzen; denn wie alle italienischen Machthaber vor ihm, welche einen grösseren Theil der Halbinsel inne hatten, nach dem Besitz der ganzen gestrebt haben, so hat es auch Karl gethan; und in seinen Absichten auf Tuscien folgte er den Spuren Manfreds. Auch befreite er die Curie aus einer sichtlichen Verlegenheit, indem er den tuscischen Guelfen das Uebergewicht verschaffte; denn er vollführte das, was Clemens versucht, aber nicht vermocht hatte. Allein er hatte durchaus kein Mittel, den Papst zu zwingen, dass er ihm den Titel eines Reichsbeamten übertrug, wenn er nicht wollte. Wenn das Papstthum Konradin nicht zu fürchten brauchte, so war es in Italien von niemandem bedroht, denn mochte der tuscische Gibellinenbund noch so heftig die Guelfen in Tuscien bekämpfen, so besass er doch keine Offensivkraft für einen auswärtigen Krieg; dem Kirchenstaat war er nicht gefährlich. Also nicht weil die Curie in schwere Bedrängniss gerieth, wenn ihr Karl keine Hülfe gewährte, sondern weil sie andernfalls ihre Pläne in Tuscien nicht durchführen konnte, hat Clemens Karl zum paciarius gemacht.

Noch eine andere Erwägung führt uns dahin, dass sich der Papst unter einem Zwange nicht befunden hat. Wenn Karl mit seinen Truppen in Tuscien stand, so war er, nicht der Papst dort der Herr, und er liess sich nicht leicht aus dem Lande wieder entfernen. Der König von Sicilien gebot dann auch über Tuscien; und was das hiess, hatte man soeben erst bei Manfred erfahren. Wohl war Karl mit dem Papstthum, dem er alles verdankte, politisch befreundet; aber wie wenig lenkbar er war, wie wenig man auf seine Dankbarkeit bauen konnte,

---

[1] Martène II, 518, n. 521; Potth. 20112: De adventu iuvenis Conradini multa dudum audivimus, que, sicut hactenus extimavimus, sic et probavimus esse falsa.

[2] Hampe, Konradin 135, 138.

wie rücksichtslos er seine Interessen verfolgte, das wusste Clemens am besten. Unter diesen Umständen hätte man in der That erwarten sollen, dass sich der Papst gegen die Festsetzung Karls in Mittelitalien mit allen Kräften wehren würde[1]. Aber was geschah statt dessen? Wenn Karl Truppen nach Tuscien schicken wollte, so hatte allerdings die Curie nicht die Macht ihn daran zu hindern. That er es aber gegen ihren Willen, so besass sie ein nicht zu verachtendes Mittel gegen ihn, nämlich eine Verbindung mit dem durch ihn angegriffenen deutschen Reiche. Allein weder jetzt noch später, als Konradin in Italien stand, hat Clemens jemals deutsche Hülfe angerufen. Vielmehr machte er sich dem Reiche gegenüber zum Mitschuldigen Karls; er nahm sogar mit dessen Ernennung zum paciarius[2]) und der Erklärung, dass er das Recht dazu habe, die ganze Verantwortung förmlich auf sich und beraubte sich freiwillig des einzigen Bundesgenossen, der ein Interesse daran haben konnte ihm vorkommenden Falls gegen Karl beizustehen. Dies macht es zweifellos, dass Clemens IV. mit Karl von Anjou vollkommen einig war.

Also freiwillig und aus eigener Initiative schuf Clemens seinem Verbündeten eine Stellung, welche das Papstthum fast in die Hand desselben gab. Er muss ein hohes Spiel gespielt haben; denn wer einen solchen Einsatz machte, rechnete auf ausserordentliche Gewinne. Er muss ferner die Ueberzeugung gehabt haben, dass beide Mächte dauernd in gutem politischen Einvernehmen bleiben würden. Was sie zusammenhalten sollte, ist wohl ersichtlich: ein gemeinsamer Gegner, das deutsche Reich; denn beide usurpirten gemeinsam Rechte desselben in Tuscien; und dies geschah nicht in Abwehr gegen Konradin, sondern es war ein Angriff. Hiernach kann das Ziel, das der Papst im Auge hatte, kaum noch zweifelhaft sein. Erinnern wir uns, dass schon unter Urban IV. der Gedanke einer Vergrösserung des Kirchenstaates durch Reichsgebiet die Curie beschäftigt hat, so ist wohl nicht abzuweisen, dass Clemens die Erwerbung von Tuscien für die römische Kirche beabsichtigt hat.

---

[1]) Als Clemens Karl von Anjou das Königreich Sicilien übertrug, hatte er sich in jeder erdenklichen Weise dagegen zu sichern gesucht, dass dieser seine Macht nicht nach Mittelitalien ausdehnte; Ep. saec. XIII sel. III, 645, n. 646 § 4, 8; Potth. 19434.

[2]) Wenn es sich nur um die Vernichtung des gibellinischen Uebergewichts in Tuscien gehandelt hätte, so wäre die Verleihung dieses Titels keineswegs unumgänglich gewesen. In dieser Frage entschied die militärische Macht. Karl war, als er paciarius wurde, bereits Podestà von Florenz, Prato, Lucca und Pistoja; Martène II, 466, n. 464; 472, n. 471; vgl. Hampe 340. Dieselbe Form hätte ihm auch anderswo die Mittel bieten können, um die Gibellinen niederzuhalten.



Man wird in dieser Ueberzeugung bestärkt, wenn man das frühere Vorgehen des Papstes in Tuscien betrachtet. Die Schlacht von Benevent am 26. Februar 1266, Manfreds Niederlage und Tod, war ein Schlag, der die Gibellinen von ganz Italien traf. Der tuscische Gibellinenbund gerieth ins Wanken, und Clemens ging sogleich daran, ihn ganz zum Zusammensturz zu bringen. Aber er versuchte noch mehr. Am 12. Mai 1266 übertrug er den beiden frati godenti aus Bologna Loderingo d'Andalò und Catalano de' Malavolti die Regierung in Florenz, cum .... utile videatur nostro regi consilio civitatem nostraque saltem ad tempus aliquod providentia gubernari [1]). Die beiden Brüder traten ihre Stelle an, und das Volk von Florenz schwur dem Papste Gehorsam [2]); eine offene Verletzung der Reichsrechte. Allein wenn Clemens erwartet hatte, dass sich nun Florenz seinen Befehlen bedingungslos unterwerfen würde, so sah er sich getäuscht [3]); und hiernach erst war er damit einverstanden, dass Karl von Anjou Truppen nach Tuscien sandte und selbst dorthin ging.

Die Besitzergreifung von Florenz unmittelbar nach der Schlacht von Benevent wird niemand für einen Akt der Nothwehr halten, und die Ernennung Karls zum paciarius war nichts als eine Fortsetzung der bisherigen Politik des Papstes. Clemens Pläne in Bezug auf Tuscien erwuchsen also in der Zeit des höchsten Triumphes der Kirche; und man kann sich nicht wundern, wenn in ihm unter überwältigenden Eindrücken die ausschweifendsten Hoffnungen erweckt wurden und er in dem Augenblicke, wo alle Feinde des Papstthums in Italien am Boden zu liegen schienen, den Gedanken einer gewaltigen Vergrösserung des Kirchenstaats fasste.

Clemens hat selbst erklärt, dass er ein Recht auf die Verwaltung von Tuscien nur so lange habe, wie es keinen Kaiser oder approbirten deutschen König gebe; in welcher Weise er jedoch sein provisorisches Recht zu einem definitiven zu machen gedachte, hat er nicht ausgesprochen. Indessen wenn er Tuscien dauernd für die römische Kirche zu behalten beabsichtigte, musste ihm zunächst daran liegen, dass die Voraussetzung und Bedingung seines thatsächlichen Besitzes bestehen blieb. In der That sehen wir, dass Clemens, wie es schon Urban IV. gethan hatte, eine Entscheidung in dem Thronstreite zwischen Richard und Alfons immer von Neuem verschoben hat. Urban hatte kurz vor

---

1) Martène II, 321, n. 283; Potth. 19628.

2) Martène II, 362, n. 322; Potth. 19722 vom 5. Juli 1266: Et hec vobis, fratribus, in virtute obedientie et civibus in virtute precipimus de parendo mandatis nostris prestiti iuramenti.

3) Vgl. Hartwig, Ein Menschenalter florent. Gesch., Zeitschr. f. Gesch. I, 47.

seinem Tode am 27. August 1264 den beiden Bewerbern einen Termin auf den 30. November 1265 angesetzt [1]). Als dieser erschien, war allein Alfons vertreten. Ohne auf das Ausbleiben der Bevollmächtigten Richards einzugehen, vertagte Clemens am 30. April 1266 seinen Spruch auf den 7. Januar 1267, mit der seltsamen Begründung, es sei angemessen und dem Rechte entsprechend, dass die Parteien wenigstens einen Termin von ihm erhielten [2]). Hier tritt die Absicht Zeit zu gewinnen fast unverhüllt zu Tage, und es ist wohl kaum ein Zufall, dass wenige Tage darauf, am 12. Mai 1266, Clemens die Regierung von Florenz an sich nahm. Noch zweimal, am 9. Mai 1267 und am 18. Mai 1268 [3]), hat er in dem Processe die Fristen verlängert, und jedesmal aus Gründen, die als zwingend nicht angesehen werden können, wenn er überhaupt einen Spruch thun wollte. Schliesslich ist auch Clemens gestorben, ohne eine Entscheidung gefällt zu haben.

Aber es wäre eine armselige und gedankenlose Politik gewesen, wenn Clemens nichts anderes versucht und gewusst hätte als Zögern und Hinhalten. Wenn er keinen deutschen König approbirte, so gewöhnte man sich in Deutschland mit einem nicht approbirten auszukommen; nur das Papstthum und seine Ansprüche hätten damit Schaden erlitten. Wir haben denn auch deutliche Anzeichen, dass Clemens nach einer Beendigung des deutschen Thronstreites ernstlich gestrebt hat.

Die Frage, ob Urban IV. Richard oder Alfons günstiger gesinnt gewesen ist, mag auf sich beruhen; während Alexander IV. Richard bevorzugte, hielt sich Urban IV., so viel man sieht, in strikter Neutralität. Clemens IV. indessen trat Alfons von Anfang an mit unverkennbarer Abneigung entgegen. Wir haben von ihm ein undatirtes Schreiben an den Erzbischof von Sevilla, welches in das Frühjahr oder den Sommer 1265 fällt. Darin giebt er demselben den Auftrag Alfons zum Verzicht auf das Imperium zu bewegen, von dem er viele Lasten, aber keinen Gewinn gehabt habe [4]), und fügt weiterhin die Worte hinzu: Nec agimus de adversario eius preferendo, qui captivus ab alio detinetur, sed de tertio potius ad exaltationem fidei assumendo

---

[1]) Ep. saec. XIII sel. III, 622, n. 631; Potth. 18931.

[2]) Ep. saec. XIII sel. III, 662, n. 653: etsi finitus esset a dicto predecessore omnis numerus edictorum, decens tamen est et iuri consonum, quod unum saltem a nobis emanet edictum.

[3]) Potth. 20002, 20348.

[4]) Martène II, 137, n. 66; Potth. 19170: ex quo multa subiit onera nec aliquem reportavit honorem.

cum nostra, prout iuris est, providentia, quem timemus a principibus Alemannie contra Deum in sedis apostolice preiudicium ipsiusque regis et adversarii contemtum non tam eligi quam intrudi. Derjenige, dessen Wahl Clemens fürchtete, war offenbar Konradin; und um dieser Eventualität zuvorzukommen, wollte er die deutsche Krone einem andern verschaffen. Richard sollte das nicht sein, augenscheinlich weil er als Gefangener der englischen Barone ihm nichts nützen konnte; Alfons aber wollte der Papst nicht, aus Gründen, die wir nicht erfahren. Dass er trotz des ausdrücklich gegebenen Versprechens das Reich hätte Richard zuwenden wollen, da nicht erwähnt wird, dass dieser ebenfalls zu Verzichtleistung aufgefordert sei, dürfte kaum anzunehmen sein; denn man sieht nicht, welchen Vortheil Clemens oder Richard von einer Resignation des Alfons hätten haben können, die sich nachher als erschlichen herausstellte. Alfons hätte sie wohl zweifellos widerrufen, und der Papst hätte als Betrüger dagestanden.

Das wichtigste ist, dass Clemens Alfons als deutschen König auch zu einer Zeit abgelehnt hat, wo dessen Aussichten in Folge der Gefangennahme Richards verhältnissmässig gute schienen. Am 6. September 1265 wurde Richard aus seiner Haft entlassen [1]; am 26. Februar 1266 erfolgte die Schlacht von Benevent, welche dem Papstthum plötzlich die volle Freiheit seiner Entschliessungen gab. Nun hat sich Clemens, wie nicht zu verkennen ist, Richard genähert. Wir bemerkten schon [2], dass er am 30. April 1266 für ihn kein Wort des Tadels hatte, als er sich zu der angekündigten Verhandlung über den Thronstreit nicht hatte vertreten lassen, sondern einfach die Sache auf den 7. Januar 1267 vertagte. Wenige Tage darauf, am 8. Mai 1266 schrieb er an seinen Legaten in England, den Cardinal Ottobonus, unter andern Folgendes [3]: Citationem carissimi in Christo filii nostri Riccardi in regem Romanorum electi cum omni diligentia facias. Nam expedit modis omnibus imperii negotium terminari, cum multi laborent ad Corandinum preficiendum eidem; quod quanti posset esse discriminis, ipse vides. Dies Schreiben war ein vertrauliches, und daraus folgt zweierlei, dass es Clemens wirklich, mit Rücksicht auf Konradin, um die Beendigung des Thronstreits zu thun war und dass er dazu die Anwesenheit von Bevollmächtigten Richards wünschte.

Der Cardinal scheint Richard auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Entscheidung aufmerksam gemacht zu haben; denn dieser sandte

[1]) BF. 5433 g.
[2]) Seite 19.
[3]) Martène II, 319, n. 278; Potth. 19623.

darauf den ersten Mann seines Hofes, seinen ältesten Sohn Heinrich, an die Curie. Jedoch das Ergebniss der Verhandlung im Frühjahr 1267 war wieder eine Vertagung: am 9. Mai verkündete Clemens, dass über das, was der Bevollmächtigte des Alfons vorgebracht hätte, Beweis erhoben werden solle [1]). Im übrigen sprach er sich jedoch in demselben Schreiben über den König wenig freundlich aus; und kurz darauf, im Juni 1267 [2]), gab er ihm geradezu zu verstehen, dass sein Recht das schlechtere sei. Er sandte ihm nämlich eine Anzahl Auszüge aus den Regesten Innocenz III., aus Briefen dieses Papstes über den Thronstreit zwischen Philipp und Otto IV., aus denen er nachwies, dass Otto deshalb die päpstliche Bestätigung gefunden habe, weil er an der richtigen Stelle, in Aachen, und von der berechtigten Person, dem Erzbischof von Köln, gekrönt sei [3]). Gerade die Krönung, und zwar eine formell völlig unanfechtbare, hatte Richard vor seinem Gegner voraus. Was jene Auszüge bezweckten, erhellt aus der folgenden Stelle: Ex quibus aliqua, que ex eius [Innocentii III.] regestis collegimus, tibi duximus transmittenda, ut ex eis instructus plenius rectius tue consulas celsitudini et fidelius ponderes, quid circa imperium petere possis aut debeas, iuris et facti pariter ignorantia relegata; und am Schluss des Schreibens spricht der Papst die Erwartung aus, dass das Mitgetheilte genügen werde, um des Königs und seiner Räthe Entschluss zu lenken. Clemens versuchte also 1267 von Neuem Alfons zum Verzichte zu bewegen. Wir haben demnach das Ergebniss, dass er, zwar nicht in Processakten, aber in vertraulichen Schreiben, Alfons Ansprüche abweist und Richard für den besser Berechtigten erklärt, diesem aber trotzdem die Anerkennung als deutschen König versagt.

Forscht man nach den Gründen für dies eigenthümliche Verhalten, so wird man ohne Weiteres sagen dürfen, dass hiebei die gleichzeitige Ernennung Karls von Anjou zum paciarius von Tuscien am 4. Juni 1267 mitgesprochen haben wird. Dieser Eingriff in die Reichsrechte war seit längerer Zeit erwogen; von selbst wurde der Papst auch vor die Frage nach dem künftigen Verhältniss zu den beiden deutschen Throncandidaten gestellt. Wir kamen zu dem Schluss, dass Clemens Tuscien für die römische Kirche dauernd zu behalten gedachte. Gerade wenn er diese Absicht hatte, erklärt sich sofort, weswegen für ihn Alfons als römischer König oder Kaiser unmöglich war. Dieser

---

[1]) Ep. saec. XIII sel. III, 675, n. 661; Potth. 20002.

[2]) Martène II, 496, n. 490; Potth. 20051; über die verschiedenen Daten BFW. 9792. Das Schriftstück ist dem päpstlichen Caplan R. de Orabazan mitgegeben, der am 5. oder 3. Juni bei Alfons beglaubigt wurde; Potth. 20031.

[3]) Vgl. Potth. 20031.

hatte sich um Deutschland nie viel gekümmert; vor seiner Wahl durch die Kurfürsten hatte er sich 1256 durch die Pisaner, welche als negotiorum gestores für das Reich auftraten, zum Romanorum rex wählen lassen [1]); er strebte nach dem Imperium zweifellos um Italiens willen, und er konnte hier in Folge der geographischen Lage mit weit grösserer Leichtigkeit eingreifen als Richard, welcher den Schwerpunkt seiner Macht in Norddeutschland hatte. Mit Alfons also, wenn er Romanorum rex oder Kaiser wurde, konnte Clemens auf eine Verständigung über Tuscien nur schwer rechnen, weil er ihm ein Hauptstück von dem Reichsgebiet entziehen wollte, das für ihn fast allein Werth hatte.

Sehen wir nun auf der anderen Seite, dass der Papst Richards Ansprüche als gut begründet hinstellte, ihm aber die Approbation nicht ertheilte, so muss er diese wohl an gewisse Bedingungen geknüpft haben, die vorher zu erfüllen waren; und man möchte vermuthen, dass der Verzicht auf Tuscien der Preis sein sollte. Indessen so einfach lag die Sache doch nicht. Jedenfalls hat es sich nicht allein um Tuscien gehandelt, sondern um viel mehr; denn wir haben bestimmte Andeutungen, dass Clemens in Bezug auf das Reich einen grossen, weit ausschauenden Plan gehabt hat. Das Schreiben, in welchem er Alfons im Juni 1267 die Auszüge aus den Regesten Innocenz III. schickte, hat folgenden Schluss: Tua vero sublimitas sic deliberet, ut undique circumspiciens rerum exitus prudenter et fideliter metiatur, cum dilatum diu negotium sic disponere intendamus, ut per nos vel per successores nostros initio prestito finem possit accipere Deo gratum et necessarium toti mundo. Der Papst hat den Wunsch die Angelegenheit des Imperiums so zu ordnen, dass sie ein Ende finde, wie es Gott wohlgefällig und für die Welt nöthig sei; aber er hält es für möglich, dass er selbst dazu nur den Anfang machen wird und erst seine Nachfolger vollenden, was er begonnen hat [2]). Also nicht durch einen einzigen Akt konnte das, was Clemens vorhatte, vollzogen werden, sondern längere Zeit war dazu erforderlich. Man kann nun einwenden, dass alles dies in einem Briefe an Alfons steht, den der Papst schwerlich zum Vertrauten seiner Entwürfe gemacht hat. Allein einen Sinn müssen die Worte per nos vel per successores

---

[1]) BF. 5484.

[2]) Die Wortstellung scheint sogar zu fordern, dass per nos vel successores nostros mit initio prestito verbunden wird. Dann würde noch bestimmter ausgesprochen sein, dass der Papst auf eine sofortige Erledigung nicht rechnete, sondern man müsste annehmen, dass erst mit einem künftigen Ereigniss die Verwirklichung seines Planes beginnen würde.



nostros initio prestito etc. doch gehabt haben; und gleichzeitig mit jenem Briefe sandte Clemens an den König seinen Caplan R. de Orabazan, welchen er bezeichnete als nostre conscium voluntatis, in cuius ore verba nostra secreta posuimus, que tibi referet viva voce [1]). Gewiss sollte dieser dem Alfons nicht die letzten Ziele der päpstlichen Politik enthüllen, aber er sollte ihm doch gewisse vertrauliche Eröffnungen über die Absichten machen, welche die Curie inbetreff des Imperiums hätte, und ihm vermuthlich mittheilen, welche Entschädigung er für seine Resignation zu erwarten hätte [2]).

Dass Clemens in dieser Zeit mit Deutschland etwas Besonderes vorhatte, erfährt man auch anderswo. Im Jahre 1265 hatte er zwei Legaten dorthin beglaubigt, den Cardinal Ottobonus für den Westen und England [3]), den Cardinal Guido für den Osten und Scandinavien [4]). Ottobonus ist, so viel wir wissen, überhaupt nicht nach Deutschland gekommen [5]); den Guido rief der Papst am 8. Mai 1267 ab [6]). Am 26. October 1267 trieb er ihn mit einer gewissen Schärfe an, seine Rückkehr zu beschleunigen, indem er bemerkte [7]): Sane cogimur in instantis necessitatis articulo ad partes Alemannie generalem destinare legatum, nec id ulterius differre possumus, existente in ianuis semine reguli Corradino, qui Tridentum veniens et transire desiderans ad Veronam tempestatis magne materiam iam in Italie finibus concitavit. Für den Papst war also die Entsendung eines Generallegaten, eines Legaten mit den weitesten Befugnissen [8]), eine dringliche Sache, aber Guido wollte er das Amt nicht übertragen [9]). Der neue Legat sollte

---

[1]) Martène II, 488, n. 478; Potth. 20031. Der Schluss des Briefes lautet: Eius igitur verbum tu, fili carissime, diligenter considerans, quid liceat, quid deceat, quid expediat, tuum nobis cito describere non postponas beneplacitum. Nec enim imperii questionem nimis hactenus indecenter et damnose dilatam tenere possumus amplius in suspenso, cum sit eius dilatio cum ecclesie Romane iactura et totius discrimine populi Christiani.

[2]) Im Jahre 1274 stellte Gregor X. dem Alfons für seinen Verzicht den kirchlichen Zehnten seiner Reiche auf 6 Jahre in Aussicht; Potth. 20846. Vgl. Kaltenbrunner, Actenstücke z. Gesch. d. d. Reiches unter Rudolf I. und Albrecht I. (Mittheil. aus dem vat. Archive I.) 99, n. 88.

[3]) Finke, Westfäl. UB. V, 311, n. 662 und 663.

[4]) Potth. 19182 u. Ep. saec. XIII sel. III, 631, n. 641.

[5]) BFW. 10517 a.

[6]) Potth. 20001.

[7]) Martène II, 535, n. 546; Potth. 20150.

[8]) Corpus iuris can. c. 2 et 4 X (Lib. I, tit. XXX) de officio legati.

[9]) Clemens fährt in dem citirten Briefe fort: Quapropter discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus honori tuo consulens adventum legati ven-

in Deutschland gegen Konradin wirken, jedoch war das nicht seine einzige Aufgabe. Am 14. Januar 1268 schrieb Clemens an Ludwig IX. von Frankreich unter andern Folgendes [1]: Dudum autem in Alamanniam misissemus [legatum], sed ad querendam personam idoneam laboramus, quam expedit talem esse, que te et fratrem diligat, sciat, velit et valeat, elusis Corradini conatibus, honorem ecclesie ad bonum statum imperii promovere et insuper viris illustribus de imperio contendentibus nulla ratione suspecta purum habeat animum, puras manus; et quod hic deest, sub sigillo tibi scribimus piscatoris. Also auch wenn die Versuche Konradins vereitelt sind, bleibt für den Legaten noch Wichtiges zu thun, und nach der Construction des Satzes das Wichtigste: er soll die Ehre der Kirche so fördern, dass etwas Gutes für das Imperium dabei heraus kommt. Der König von Frankreich und sein Bruder Karl von Anjou sind dabei interessirt; und der Papst macht Ludwig weitere vertrauliche Mittheilungen darüber unter dem Fischerring. Es stimmt dazu, dass Clemens am 3. April 1268 an den Cardinal Simon von S. Caecilia schrieb, er wünsche ihn, wenn er einverstanden sei, als Legaten nach Deutschland zu schicken [2]. Simon war selbst Franzose, zur Zeit Legat in Frankreich, ein Mann, der bei Ludwig und Karl in hohem Ansehen stand; er hatte seiner Zeit den Vertrag mit Karl über Sicilien zum Abschluss gebracht. Wenn aber Karl von Anjou durch das, was der Papst in Deutschland plante, berührt wurde, so konnte es nur durch das Amt sein, das er Namens der römischen Kirche im tuscischen Reichslande verwaltete [3]. Also nicht allein innerdeutsche Angelegenheiten kamen in Frage, sondern auch das Verhältniss des Reichs zu Italien.

Die beabsichtigte Entsendung eines Legaten unterblieb. Am 15. April 1268 theilte Clemens dem Könige von Frankreich mit, dass ihm sein Caplan und Subdiacon Bernard von Castanetum die Gründe auseinandersetzen solle, quare legatio in Teutoniam tantum fuerat prorogata [4]. Bernard ging dann im päpstlichen Auftrage selbst nach Deutschland, aber nicht als Legat sondern als Nuntius [5]. Man hat den Eindruck,

---

turi preveniaa, cum longe sit honestius eum tibi succedere redeunti, quam te eidem cedere venienti.

[1]) Martène II, 564, n. 583: Potth. 20222.

[2]) Posse, Analecta Vaticana n. 608.

[3]) Man könnte auch an die Provence denken, für welche Karl Vassall des deutschen Königs war. Aber hiervon ist in den päpstlichen Schreiben der Zeit nirgends die Rede.

[4]) Martène II, 587, n. 623; Potth. 20319.

[5]) BFW. 10617 a ff.

als wenn etwas Grosses, was Clemens versucht hatte, misglückt oder wenigstens vertagt war.

Welcher Art mögen aber die Pläne des Papstes gewesen sein? Aus einem Schreiben vom 7. November 1268 an Ottokar von Böhmen [1]) erfahren wir Folgendes. Mehrere Kurfürsten, welche erklärten, dass man sie am päpstlichen Hofe zum Narren hätte, da von den Gegenkönigen weder einer bestätigt noch beide verworfen würden, hatten wieder einmal einen Tag für die Wahl eines neuen Königs ausgeschrieben und auch Ottokar zum Erscheinen eingeladen. Ottokar that das, was er schon mehrfach in solcher Lage gethan hatte: er theilte die Sache dem Papste mit. Anders aber als in den früheren Fällen fragte er zugleich an, was Clemens ihm rathe. In seiner Antwort, dem erwähnten Schreiben, rechtfertigt sich dieser gegen die ihm gemachten Vorwürfe in längerer Ausführung damit, dass nicht er, sondern die Verhältnisse die Erledigung des Thronstreites verzögert hätten, und verbietet jede Neuwahl. Dann aber folgt etwas Merkwürdiges: er verwahrt sich auf das lebhafteste gegen die ihm zugeschriebene Absicht, dass er das Wahlrecht der Kurfürsten irgendwie mindern oder beschränken wolle. Seine Worte lauten: Nec intentionis ecclesie ipsius aut nostre unquam extitit vel existit ius eligendi, quod tibi et eisdem principibus competere non negamus, quoquo modo minuere aut tibi vel ipsis circa illud aut eius libertatem in aliquo derogare. Quin potius in votis gerimus et cordi nobis est admodum sic illud vobis conservare integrum penitus et illesum, quod, sive alterutram predictarum electionum confirmari sive utramque cassari iustitia cogente contingat, idem ius perinde omnino imminutum habeatis et liberum, sicut tibi et illis vestrisque predecessoribus competiisse dinoscitur ab antiquo. Premissa quoque si excellentie tue prudentia debito discussisset examine, tua etiam dubitatio, que tamen, filialis devotionis signa pretendens ad paternum, sicut decuit, devote recurrendo consilium, in eo potissime grata pervenit, quod gaudemus et volumus te in tuis beneplacitis ad nos cum omni securitate recurrere, quievisset. Ottokar von Böhmen war ein Fürst, welcher an der Curie ausgezeichnete Verbindungen und hochstehende Freunde hatte. Er hat also daran geglaubt, dass Clemens gegen die Kurfürsten und ihre Rechte etwas im Schilde führe; er hat dies dem Papste selbst zu verstehen gegeben und muss sich dafür einen Vorwurf gefallen lassen, dem die spitze Bemerkung hinzugefügt ist: er habe nach einander für beide Thronbewerber gestimmt; wenigstens einen von beiden müsse er doch wohl

[1]) Potth. 20497.



gelten lassen und könne jetzt nicht einem dritten seine Stimme geben [1]. Offenbar hatte Ottokar die Absicht durchblicken lassen, dass er sich an einer Neuwahl zu betheiligen gedenke, wohl um zu zeigen, dass er das Wahlrecht, das ihm und den übrigen Kurfürsten bestritten werden sollte, besitze und auszuüben im Stande sei.

Man wird unter diesen Umständen geneigt sein die Besorgnisse Ottokars trotz der päpstlichen Ableugnung für wohlbegründet zu erachten, und das um so eher, als sie in Deutschland, wenn nicht allgemein, so doch in den weitesten Kreisen getheilt wurden. Clemens hat es nämlich für nöthig gefunden, sich auch bei den übrigen Kurfürsten zu rechtfertigen, und hier erfahren wir noch mehr von den Plänen, die ihm nachgesagt wurden. Er schreibt: Intelleximus enim quosdam filios iniquitatum super eo linguas instruxisse mendaces, quod nos, exclusis ab imperatoria dignitate principibus ad presens litigantibus super ea, intendebamus de persona nostra iuxta nostrum beneplacitum imperio providere, iure quod vobis super hoc competit enervato. Talis quippe relatio non rationis fundamentum habuit etc. [2]. Also weder Richard noch Alfons sollten die kaiserliche Würde erlangen, sondern der Papst wollte das Wahlrecht der Kurfürsten ausser Kraft setzen und aus eigener Machtvollkommenheit dem Reiche ein Oberhaupt geben. So sagte man; aber wenn nichts daran war, wenn die Sache für ganz unmöglich gelten durfte, warum regten sich Ottokar und die anderen Kurfürsten so sehr darüber auf?

Allein trotz guter Beglaubigung der Nachrichten drängen sich Bedenken und Zweifel in Menge auf, die beseitigt sein wollen, bevor

[1] Siquidem ignorare non debes, quod cum in utrumque dictorum electorum tua vota, licet successive, direxeris, illorum saltem alterutrum velut efficax tibi tertio consentiendo in alterum revocare non licet.

[2] Bodmann, Cod. epistolaris Rudolfi 306. Das nicht datirte Schreiben gehört jedenfalls in diese Zeit; es ist offenbar von demselben Concipienten, der das Schreiben an Ottokar verfasst hat, wie die folgende Stelle zeigt:

Bodmann.	S. oben S. 25.
Unde cum sit intentionis nostre iura vestra non subripere vel eis in aliquo derogare, quin ymo plenis et studiosis affectibus illa conservare desideremus illesa etc.	Nec intentionis ecclesie ipsius aut nostre unquam extitit vel existit ius eligendi .... minuere aut tibi vel ipsis circa illud ... in aliquo derogare. Quin potius in votis gerimus et cordi nobis est admodum sic illud vobis conservare integrum penitus et illesum etc.

v. d. Ropp, Werner von Mainz 45, Not. 2 will das Schreiben nicht zu 1268 ziehen, da zu den principes der Zusatz ad quos spectat electio regis Romanorum fehlt. Allein die Ueberschrift ist doch sicher nicht original.

man sich entschliesst an die Existenz eines Planes zu glauben, der auf nichts geringeres hinauslief als auf den Umsturz der deutschen Verfassung.

Zunächst fragt man: wen denn der Papst etwa hoffte in der ungewöhnlichen Weise zum Könige machen zu können? Hierüber haben wir eine Andeutung. Am 12. März 1271 wurde Heinrich, Richards ältester Sohn, als er nach Viterbo gekommen war, wo sich damals die Cardinäle während der Sedisvacanz aufhielten, von Simon und Guido von Montfort ermordet. Die Annalen von Parma [1]) bezeichnen Heinrich bei der Gelegenheit als filium condam regis Ricardi de Anglia, qui iam fuerat electus in regem per ecclesiam Romanam. Dass Heinrich in Viterbo war, um die deutsche Krone zu erlangen, sagt auch der französische Schriftsteller Wilhelm von Nangis [2]): In Viterbio venerat ad curiam Henricus filius Richardi quondam regis Alamannie, et ut dicebatur propter regnum, quod pater suus habuerat, obtinendum. Gegen den Werth beider Stellen lässt sich einwenden, dass dort Richard als todt bezeichnet ist, während er erst am 2. April 1272 starb. Wir haben es also nicht mit gleichzeitigen Aufzeichnungen zu thun. Aber wenigstens die Angabe der Annalen von Parma kann einer viel späteren Zeit nicht entstammen; und die Worte, qui iam fuerat electus in regem per ecclesiam Romanam, sind so auffallend in der Form, dass sie gewiss das bedeuten sollten, was sie besagen. So viel darf man jedenfalls behaupten, dass man sich erzählte, die römische Kirche habe Heinrich zum Könige bestimmt oder vielleicht gar ernannt. Man darf hinzufügen, dass das Verhalten von Clemens IV. damit nicht nur nicht in Widerspruch steht, sondern vielmehr zur Unterstützung herangezogen werden kann; denn wir gewannen die Ueberzeugung, dass er die deutsche Frage im Einvernehmen mit Richard zu lösen beabsichtigte [3]).

Man erkennt aus der Beschwerde Ottokars und der andern Kurfürsten, dass die Person des neuen Königs nicht der Punkt war, an dem man am meisten Anstoss nahm, sondern die Form, in der er erhoben werden sollte, nämlich durch Beseitigung des bisher geltenden Wahlrechts. Wenn dies fortfiel, so konnten zwei Möglichkeiten eintreten: entweder das Papstthum ernannte dauernd den deutschen König oder die deutsche Krone wurde erblich. Den ersten Fall, dass in

---

1) M. G. SS. XVIII, 683.

2) M. G. SS. XXVI, 668; ein etwas abweichender Text Recueil XX, 562.

3) Dass der Papst einen deutschen König einsetzen könne, hat Gregor X. vor der Wahl Rudolfs von Habsburg ausgesprochen; s. unten S. 34.



Zukunft die Einsetzung der deutschen Könige im Belieben der Curie hätte stehen sollen, darf man als unmöglich ausscheiden. Es bleibt der zweite, dass Deutschland mit Hülfe des Papstthums ein Erbreich werden sollte. Der Gedanke wäre ein ausserordentlicher gewesen; aber wir haben auch unzweideutige Worte von Clemens IV., dass er etwas Ausserordentliches plante. Er rechnete selbst damit, dass das, was er vorhatte, sich vielleicht erst unter seinen Nachfolgern verwirklichen würde [1]).

Aber welches Interesse konnte denn die römische Kirche an der Aufrichtung einer deutschen Erbmonarchie haben? Man sieht zunächst nur zweifellose Nachtheile: die päpstliche Approbation musste verschwinden; Deutschland erhielt seine Herrscher, ohne dass man in Rom mitzureden hatte, und da der rechtmässig erhobene deutsche König bisher den anerkannten Anspruch auf die Kaiserwürde gehabt hatte, so schien auch das Kaiserthum erblich werden zu müssen. Natürlich konnte zu einer solchen Veränderung das Papstthum niemals die Hand bieten; es hätte vielmehr jeden Versuch aufs Aeusserste bekämpfen müssen. Allein die Erblichkeit der deutschen Krone brauchte nicht nothwendig die des Kaiserthums nach sich zu ziehen. Wir kennen die Ideen Urbans IV. Dieser hatte den deutschen König in einen rex Theutoniae und in einen Romanorum rex getheilt, und als Consequenz ergab sich daraus, dass dann dem rex Theutoniae kein Recht auf die Kaiserwürde und auf das italienische Reichsland blieb. Liess sich ein solcher rex Theutoniae schaffen, so war das für die römische Kirche nicht nur kein Verlust, sondern ein Gewinn, welcher der grössten Opfer werth war; und auch wenn der Preis die Erblichkeit der deutschen Krone war, so fand sie noch immer gut ihre Rechnung. Sehr wohl konnte also der Papst in die Lage kommen für die Herstellung eines deutschen Erbreichs mit aller Kraft einzutreten, wenn dafür das deutsche Königthum auf die Kaiserwürde und auf Italien verzichtete. Nun lässt sich allerdings der bestimmte Nachweis nicht führen, dass Clemens sich die Gedanken seines Vorgängers vollständig angeeignet und sie weiter verfolgt hat; aber man müsste sich wundern, wenn es nicht geschehen wäre, wenn er nicht einen Weg zu dem hohen von Urban vorgezeichneten Ziel gesucht hätte. Und seine italienische Politik scheint doch auch ziemlich sichere Schlüsse zuzulassen. Wir sahen, dass er recht deutlich erkennbare Absichten auf Tuscien hatte; und er hatte gewiss seine Gründe, als er selbst zu einer Zeit, wo Konradin drohend in seiner Nähe stand, niemals

---

[1]) Seite 22.



deutsche Hülfe gegen ihn anrief: er wollte eben die Deutschen aus den italienischen Reichslanden fern halten und ihre Herrschaft daselbst nicht wieder aufleben lassen.

Es erhebt sich indessen noch ein anderer, gewichtiger Einwand: konnte Clemens im Ernst daran glauben, dass sich die Erblichkeit der deutschen Krone verwirklichen lasse? Der Gang der deutschen Geschichte hatte dahin geführt, das Wahlrecht der Fürsten immer mehr zu erweitern und zu kräftigen. Ohne eine förmliche Wahl konnte in Deutschland niemand König werden; und längst hatten die Fürsten beansprucht, dass sie wählen könnten, wen sie wollten. Nach den Vorgängen von 1257 schien die Königswahl das dauernde Vorrecht eines Collegiums von sieben Fürsten werden zu sollen; denn in allen Verhandlungen des Processes zwischen Richard und Alfons war von diesen wie vom Papstthum stillschweigend oder ausdrücklich das besondere Recht der Kurfüsten anerkannt worden. Ein Königthum, das allein auf dem Erbrechte beruhte, widerstritt nicht nur der ganzen bisherigen Entwicklung Deutschlands, sondern auch dem, was in Deutschland als Recht galt, und es musste gerade bei den mächtigsten Fürsten auf den entschiedensten Widerspruch stossen. Dass dieser sich hätte überwinden lassen, erscheint uns fast undenkbar. Aber man darf doch wohl sagen, dass die Menschen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Dinge etwas anders ansehen mussten als wir, die wir den späteren Verlauf der deutschen Geschichte vor Augen haben. Der Gedanke, dass Deutschland trotz der Wahl im Grunde ein Erbreich sei, wurzelte noch tief im Empfinden der Menschen. Den Beweis liefern allein schon die verschiedenen Versuche Konradin zum Könige zu erheben, als er noch ein Knabe war; und dieser hat, ohne gewählt zu sein, es gewagt in Deutschland königliche Rechte auszuüben [1]), was gewiss nicht ohne Zustimmung seiner Umgebung geschehen ist. Es soll damit nicht behauptet werden, dass die Herstellung eines reinen Erbkönigthums in Deutschland zweifellos durchführbar gewesen wäre; aber es kann nicht befremden, wenn auch die klugen Staatsmänner der Curie in jener Zeit an die Durchführbarkeit glaubten, wofern Königthum und Papstthum einig waren. Haben doch auch später noch die Habsburger dieselbe Ueberzeugung gehabt, denen Einsicht in die deutschen Verhältnisse niemand absprechen wird.

Freilich die Frage nach dem Wie bleibt offen, und es scheint zwecklos alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu erörtern. Es mag der Hinweis auf die Thatsache genügen, dass alle die grossen

[1]) Hampe, Konradin 56, 108.

Verluste an Macht und an Rechten, welche das deutsche Königthum in den letzten zwei Jahrhunderten erlitten hatte, ihre vornehmste Ursache in der Feindschaft des Papstthums gehabt haben: während König und Papst sich bekämpften, konnten die Fürsten gewinnen. Wenn jetzt das Papstthum ein Interesse daran erlangte, nachdrücklich für das Königthum einzutreten, so konnte sich in der That vieles ändern. Nicht lange nachher taucht der Satz auf, dass den Kurfürsten ihr Wahlrecht von der römischen Kirche übertragen sei; derselbe ist 1279 von den Kurfürsten, 1303 von König Albrecht förmlich anerkannt worden [1]); er kann an der Curie sehr wohl weit früher ausgesprochen sein [2]). Diese Theorie liess sich gegen die Kurfürsten benutzen: das Papstthum, welches ihnen das Wahlrecht verliehen hatte, konnte es ihnen auch wieder entziehen. Allein man braucht nicht anzunehmen, dass Clemens sofort in der schroffen Weise vorzugehen gedachte; denn im Juni 1267 hatte er, wie wir sahen [3]), Alfons angedeutet, dass das Werk, welches er vorhabe, sich vielleicht erst unter seinen Nachfolgern vollenden würde. Also längere Zeit war für die Durchführung in Aussicht genommen. Es kann demnach ein Abkommen auf der Grundlage beabsichtigt gewesen sein, dass das Papstthum sich verpflichtete Richard und seine Nachkommen zunächst thatsächlich in den erblichen Besitz des deutschen Reichs zu bringen und darin zu erhalten, wofür inzwischen diese, ohne ihren Rechten förmlich zu entsagen, in Italien nicht einzugreifen und keinen Anspruch auf die Kaiserwürde zu machen hätten. Der förmliche Verzicht seitens des Königthums und die förmliche Anerkennung der Erblichkeit seitens des Papstthums mochten dann später in einem günstigen Augenblick nachfolgen. Natürlich sind das nur Vermuthungen.

Es kam uns darauf an zu zeigen, dass wenn Clemens IV. von gut unterrichteter Seite die Absicht zugeschrieben wurde das Wahlrecht der Kurfürsten aufzuheben, dies nicht so undenkbar ist, wie es auf den ersten Anblick erscheint. Den sichern Nachweis, dass Pläne der Art, wie sie hier entwickelt sind, an der Curie wirklich existirt haben, liefert uns ein Schriftstück aus dem Jahre 1273. Nach langer Sedisvacanz war endlich 1271 ein neuer Papst gewählt worden, Gregor X. Dieser berief am 13. April 1273 ein allgemeines Concil auf das folgende Jahr nach Lyon [4]). Er forderte mehrere Prälaten auf, über die

---

[1]) Busson 671; LL. II, 484.

[2]) Vgl. nachher das zur Wahl Rudolfs Bemerkte.

[3]) Seite 22.

[4]) Potth. 20716.

Gegenstände, welche auf dem Concil zu behandeln wären, Gutachten oder Denkschriften einzureichen [1]). Eine derselben, welche vor der Wahl Rudolfs von Habsburg entstanden ist und den ehemaligen Meister des Predigerordens Humbertus de Romanis zum Verfasser hat, enthält folgendes Schlusscapitel [2]).

De corrigendis circa imperium. Circa imperium vacans videtur constituendus vicarius, ad quem haberetur recursus propter guerras et casus varios emergentes, vel addendo, quod statueretur cum pace comitatus [?], quod rex Teutonie fieret non per electionem sed per successionem et esset deinceps contentus regno illo et magis timeretur et magis iustitia in regno Teutonie servaretur. Item quod in Italia provideretur de rege uno vel duobus sub certis legibus et statutis, habito consensu communitatum et prelatorum, et per successionem regnarent in posterum, in certis casibus possent deponi per apostolicam sedem; aliquando enim Lumbardi regem habuerunt; vel quod rex in Lumbardia institutus esset vicarius imperii in Tuscia vacante imperio, et imperatori confirmato et coronato per apostolicam sedem, et non aliter, regnum recognosceret ut vassallus. Imperium enim quasi ad nihilum est redactum, et a pluribus, quotquot fuerunt electi ad imperium seu promoti, plura mala sub eorum dominio secuta sunt, et pax et unitas turbata et strages hominum facte et pauca bona secuta; et alia multa sunt, que realiter persuadent, ut queratur modus aliquis conveniens ad providendum circa hoc, si valeat inveniri.

Humbert entwickelt hier ein ganz neues, aber bereits völlig durchgearbeitetes politisches System. Deutschland soll ein Erbreich werden, dafür aber sein Herrscher auf Deutschland allein beschränkt sein. Die italienischen Reichslande werden abgetrennt und hier ein oder zwei Könige mit Zustimmung der Städte und Prälaten eingesetzt. Dieselben sollen ihre Königreiche auf ihre Nachkommen vererben dürfen, aber unter der Aufsicht des päpstlichen Stuhls bleiben, von dem sie in gewissen Fällen abgesetzt werden können. Es wird indessen der Erwägung anheimgestellt, ob nicht in der Lombardei allein ein König einzusetzen sei, der dann, so lange das Kaiserthum erledigt sei, kaiserlicher Vicar in Tuscien sei. Der König der Lombardei erkennt den vom Papste bestätigten und gekrönten Kaiser, aber nur einen solchen, als Lehnsherrn an. Dass Tuscien, welche Regierungsform es auch erhalten mochte, ebenfalls unter der kaiserlichen Lehnsoberhoheit bleiben sollte, ist als selbstverständlich anzusehen. Ebenso ist es eine stillschweigende Voraussetzung, dass so lange kein vom Papste be-

[1]) Raynaldi Ann. eccl. 1273, § 6.
[2]) Martène, Ampl. coll. VII, 198.



stätigter und gekrönter Kaiser vorhanden ist, sowohl der König der Lombardei als auch der König oder Vikar von Tuscien dem Papste als dem Lehnsherrn des Imperiums unterstehen.

Bis so weit ist der Vorschlag des Humbert klar und in sich folgerichtig. Nicht so leicht ist zu erkennen, welche Stellung er dem Kaiser zugedacht hat, doch liegt das anscheinend weniger in der Sache als in der Ueberlieferung der Worte. Jedenfalls will er, dass der deutsche König als solcher kein Anrecht mehr auf die Kaiserwürde habe. Humbert findet, dass das Kaiserthum seine Aufgaben schlecht erfüllt hat. Es deswegen ganz zu beseitigen, kommt ihm nicht in den Sinn, und ein solcher Gedanke wäre seiner Zeit wohl überhaupt unfasslich gewesen. Auch erkennt Humbert an, dass der Kaiser propter guerras et casus varios emergentes unentbehrlich sei, natürlich in erster Linie für das Papstthum. Aber er empfiehlt, dass man sich (wohl einstweilen) für das Imperium mit einem Vicar begnügen solle, worunter eine Person verstanden sein wird, welche die Pflichten des Kaisers vornehmlich zum Schutze des Papstthums und der Kirche übernahm, aber die Ehren und Rechte desselben gar nicht oder nur in beschränktem Umfange besass. Dass ein solcher Vicar nur vom Papste ernannt werden könne, ergab sich von selbst; denn wenn das bisherige Recht der deutschen Könige auf das Kaiserthum fortfiel, konnte der Papst darüber frei und nach eigenem Ermessen verfügen, und er konnte wie die kaiserliche Würde so auch die eines Vicars übertragen, wem er wollte.

Man kann sich nicht leicht vorstellen, dass ein Mann von der Stellung des ehemaligen Dominicanermeisters in einem Schriftstücke, das als Grundlage für die auf dem Concil zu verhandelnden Gegenstände dienen sollte, derartige Vorschläge gemacht hat, ohne sich in Fühlung mit den an der Curie herrschenden Anschauungen und Bestrebungen zu wissen. Damit soll nicht gesagt sein, dass er einfach die Wünsche und Ziele des Papstes oder einer Partei an seinem Hofe wiedergiebt; aber die Grundgedanken seines Planes können dem Vorstellungskreise, in dem man sich in Rom bewegte, nicht ganz fremd gewesen sein, nämlich dass der deutsche König als solcher keinen Anspruch auf die Kaiserkrone und auf das italienische Reichsland habe und über beides das Papstthum mehr Recht erlangen müsse als bisher. Das waren aber Gedanken, wie sie schon Urban IV. ausgesprochen hatte; und mit ihm stimmt Humbert auch darin überein, dass er als italienische Reichslande nur die Lombardei und Tuscien nennt [1]) und

---

[1]) Vgl. S. 10.



die Romagna und die Mark Treviso nicht erwähnt, als wenn diese mit dem Imperium nichts mehr zu thun hätten. Als neu ist bei Humbert hinzugekommen die Erblichkeit der deutschen Krone, wie man sofort erkennt, ein Zugeständniss, das dem deutschen König die zugedachten Verluste erträglich und annehmbar machen sollte. Vergegenwärtigen wir uns die Entwicklung, welche die Ideen Urbans IV. vom Sommer 1263 bis zu Humbert im Jahre 1273 durchgemacht haben, so haben die Absichten, welche wir Clemens IV. zuschreiben zu müssen glaubten, nichts Auffallendes mehr. Sein Streben, die Rechte des deutschen Königs in Tuscien zu beseitigen, entsprang dem Verlangen nach einer Vorherrschaft des Papstthums in Italien; und wenn die deutschen Kurfürsten klagten, dass er ihr Wahlrecht aufzuheben beabsichtige, so dürfen wir jetzt nicht mehr bezweifeln, dass sie Grund zu Besorgnissen hatten.

Gregor X. war nicht der Mann, die umstürzenden Pläne, welche ihm Humbert vortrug, sich zu eigen zu machen und in einer grossen und kühnen Politik ihrer Verwirklichung entgegenzuführen. Kein Gedanke beschäftigte ihn angelegentlicher als der eines neuen Kreuzzuges, für den er die ganze Christenheit zu gewinnen hoffte. Nachdem das staufische Haus ausgestorben war, hatte das Papstthum von dem ohnehin zerrütteten deutschen Reiche nichts mehr zu befürchten und daher keinen dringenden Anlass, den alten Kampf zu erneuern. Eher hatte es darauf zu achten, dass es nicht in die Abhängigkeit von Karl von Anjou und von den Franzosen gerieth. Die Anträge Philipps III. von Frankreich ihm die Kaiserkrone zu verschaffen, lehnte Gregor bestimmt ab [1]). Eine Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, eine Restauration der deutschen Herrschaft in Italien innerhalb gewisser Grenzen, welche zwischen Deutschen im Norden und Franzosen im Süden der Halbinsel ein politisches Gleichgewicht herstellten, das dem Papstthum eine gesicherte Existenz in der Mitte gewährte, ähnlich wie einst zu den Zeiten als das Normannenreich in Süditalien bestand, — das schien den Interessen der römischen Kirche am meisten zu entsprechen; und Gregor verfolgte eine solche Politik um so lieber, als sie am vollkommensten zu seinem persönlichen Empfinden stimmte, das Gegensätze zu versöhnen liebte. Aber auch dieser friedliche Papst hat sich den aggressiven Tendenzen, welche bisher an der Curie geherrscht hatten, nicht entziehen können. Sie kommen zu Zeiten sogar mit einer ungewöhnlichen Schärfe zum Vorschein. Es

---

[1]) Heller, Deutschland und Frankreich bis zum Tode Rudolfs von Habsburg 20.



macht den Eindruck, dass wenn Gregor Einflüssen seiner Umgebung einmal nachgab, er auf eigenen Willen völlig verzichtete [1]).

Es ist hier nicht der Ort, auf die Vorgeschichte der Erhebung Rudolfs von Habsburg einzugehen. Sicher ist, dass Gregor X. im Jahre 1273 den deutschen Kurfürsten befohlen hat einen neuen König zu wählen [2]). Etwas ganz neues war ein solcher Befehl nicht; denn in derselben Weise hatte schon Innocenz IV. am 21. April 1246 den Erzbischöfen und den andern deutschen Fürsten, welche die Befugniss hätten den römischen König zu wählen, die Wahl des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen anbefohlen [3]). Gregor X. fügte aber jetzt noch die Drohung hinzu: sonst würde er dem Reiche einen Herrscher geben [4]). Dies Recht hatte sich Innocenz IV. noch nicht angemasst. Wohl hatte Clemens IV. 1266 verkündigt, dass er alle weltlichen Fürsten, welche gegen sein Verbot Konradin wählen würden,

---

[1]) Im Dec. 1274 schrieb der Cardinal Ubertus an König Rudolf: Porro hiis ecciam adicimus, quod licet dominus noster importuna nunciorum regis Sycilie coactus ab instantia invitus vos requirat, ut terram Pedemontis validissimam imperii partem Ytalie ipsi regi Sycilie concedatis, idemque faciant alii cardinales, nolite tamen aliquatenus assentire, sed vos congrue quod hoc facere non possitis excusetis. Scimus enim ab ipso domino nostro firmissime, quod excusationem vestram nichil moleste recipiet, cum contra votum suum hec roget; Redlich, Wiener Briefsamml. (Mittheil. a. d. vatic. Archive II) 42, n. 38. Der Herausgeber stellte mir die Bogen schon vor dem Erscheinen des Buches freundlichst zur Verfügung.

[2]) v. d. Ropp, Werner v. Mainz 72, Not. 3; Heller 47.

[3]) Potth. 12071: universitatem vestram monemus, rogamus et hortamur attente, mandantes in remissionem peccaminum iniungendo, quatinus de gratia spiritus sancti confisi eundem lantgravium in Romanorum regem, in imperatorem postmodum promovendum, cum prefatum imperium ad presens vacare noscatur, unanimiter absque dilationis dispendio eligatis. Als Innocenz IV. Friedrich II. 1245 zu Lyon absetzte, hatte er nur erklärt: Illi autem, quibus in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant libere successorem; Potth. 11733.

[4]) Ellenhardi Chron. SS. XVII, 122: inito consilio precepit principibus Alemanie, electoribus dumtaxat, ut de Romanorum rege, sicut sua ab antiqua et approbata consuetudine intererat, providerent infra tempus eis ad hoc a domino papa Gregorio statutum; alias ipse de consensu cardinalium Romani imperii providere vellet desolationi. Nauclerus, Vol. II, gen. 43, Coloniae 1579, p. 965 berichtet Folgendes: Tandem Gregorius X. pontifex praecepit electoribus ecclesiasticis sub poena privationis officii, saecularibus vero principibus sub poena excommunicationis, ut sine cunctatione se resolverent et ecclesiae advocatum darent; alioqui ipse hoc facert. Nauclerus hat manchmal gute Nachrichten, für die wir andere Quellen nicht besitzen. Die Strafbestimmungen, welche er als einziger giebt, erwecken Vertrauen zu seiner sonstigen Glaubwürdigkeit. Andere Belegstellen für die Drohung Gregors sind mir nicht bekannt; aber diese selbst scheint mir auch damit genügend gesichert.



bis in die vierte Generation des Rechts, den Romanorum rex zu wählen, beraube[1]); als aber 1268 von deutscher Seite demselben Papste vorgeworfen wurde, dass er eigenmächtig das Reich besetzen wollte, hatte er gegen eine solche Unterstellung auf das lebhafteste protestirt[2]). Gregor X. ist der erste gewesen, welcher vor aller Welt den Satz ausgesprochen hat, dass der Papst das Wahlrecht der Kurfürsten unter Umständen beseitigen und die päpstlichen Ernennung an die Stelle setzen könne[3]).

Die Drohung Gregors scheint die schon begonnene Wahlbewegung in Deutschland beschleunigt zu haben, und am 1. October 1273 wurde Rudolf von Habsburg gewählt. Nach der Krönung suchte der Erzbischof von Köln im Namen der Wähler die päpstliche Approbation nach[4]), aber schnell ist dieselbe nicht gewährt worden. Gewiss lag die Ursache der Verzögerung zum grössten Theil in der feindlichen Haltung des Böhmenkönigs Ottokar und in den Ansprüchen, welche Alfons von Castilien auf das Reich machte, daneben aber auch in den Forderungen des Papstthums. Als der königliche Kanzler Otto Propst von S. Wido zu Speier im December 1273 zum ersten Male wegen der Anerkennung Rudolfs an die Curie geschickt wurde, hatte er keinen Erfolg; aber er wird ungefähr erfahren haben, welche Bedingungen vom Könige vorher zu erfüllen waren. Für seine zweite Reise an den päpstlichen Hof wurde er am 9. April 1274 mit den ausgedehntesten Vollmachten ausgerüstet: er durfte alle Privilegien, welche Rudolfs Vorgänger im Reiche der römischen Kirche verliehen hätten, erneuern und dazu alles versprechen und thun, was der Papst wünsche, vorausgesetzt dass dadurch das Reich nicht zerstückelt würde[5]). Rudolf fürchtete also, dass der Papst eine Abtretung von Reichsgebiet verlangen würde. Davon ist allerdings in den Unterhandlungen, so weit wir sie kennen, nicht die Rede gewesen; wohl aber suchte Gregor die territorialen Rechte und Ansprüche, welche das Papstthum besass, in jeder erdenklichen Weise zu sichern und vor Eingriffen Rudolfs zu schützen. Am 6. Juni 1274[6]) erneuerte der königliche Kanzler die Urkunde Ottos IV. für die römische Kirche vom Jahre 1201 und die

---

[1]) Potth. 19815.

[2]) Seite 25 u. 26.

[3]) Auch in Frankreich scheint man damals von dem Rechte der Kurfürsten gering gedacht und die Entscheidung des Papstes als das wesentlichste Moment angesehen zu haben; v. d. Ropp 70, Not. 2. Vgl. oben S. 27.

[4]) LL. II, 393.

[5]) LL. II, 394.

[6]) LL. II, 395; Theiner, Cod. dipl. dom. temp. s. sedis I, 182, n. 330.

Friedrichs II. aus den Jahren 1213 und 1219, also die Urkunden, in denen die mittelitalienischen Gebiete, welche Innocenz III. occupirt oder, wie es hiess, recuperirt hatte, an das Papstthum abgetreten und die Auslieferung der noch nicht recuperirten zugesagt war. Ferner beschwor der Kanzler in die Seele des Königs Rudolf, dass dieser nie von dem Gut der Kirche oder von dem, was ihre Vassallen unter irgend einem Rechtstitel inne hätten, etwas in Besitz nehmen oder angreifen würde. Die anwesenden geistlichen Fürsten mussten diese Zusicherungen sofort, die Laienfürsten sollten sie später bestätigen und Rudolf sie vor der Kaiserkrönung durch einen Eid erneuern. Also auch für Gregor X. standen die italienischen Territorialinteressen des Papstthums im Vordergrunde, ganz wie es zur Zeit Urbans IV. und Clemens IV. gewesen war.

Am 26. September 1274 erkannte Gregor X. Rudolf von Habsburg als König an. Die Form, in der es geschah, war eine ungewöhnliche. Während bisher approbare und confirmare der technische Ausdruck gewesen war, kleidete Gregor seine Bestätigung in die Worte te regem Romanorum .... nominamus und sprach an anderen Stellen von der denominatio regia, welche er Rudolf ertheilt hätte [1]). Er hatte diesen bis dahin als in Romanorum regem electus bezeichnet; indem er ihn Romanorum rex nannte, gewährte er ihm das, was die Kurfürsten nachgesucht hatten, die approbatio [2]). Es fragt sich aber, weswegen der Papst bei der bisher üblichen Form nicht geblieben ist. Seine Neuerung war jedenfalls eine überlegte; denn, wie er selbst sagt, fasste er den Beschluss, Rudolf Romanorum rex zu nennen, nach Berathung mit den Cardinälen. Sollte damit schärfer als bisher oder milder das päpstliche Approbationsrecht zum Ausdruck gebracht werden?

Wer eine Milderung annimmt [3]), muss dafür erhebliche Gründe beibringen; denn es würde gegen alle politischen Traditionen der Curie gewesen sein, wenn ein gemeinsamer Beschluss des Papstes und der Cardinäle dahin gegangen wäre, nur aus Gefälligkeit gegen eine Person ein Recht oder einen Anspruch der römischen Kirche abzu-

---

[1]) Theiner, Cod. dipl. I, 186, n. 332; Potth. 20929: Licet itaque non sine causa distulerimus hactenus regiam tibi denominationem ascribere, cum fratribus tamen nostris nuper deliberatione prehabita te regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus.

[2]) Engelmann 59. Ich sehe nicht, wie man anders als dieser das Wort nominare verstehen kann. Was Zisterer, Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 68 und 112 dagegen vorbringt, scheint mir verfehlt.

[3]) So Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern (Bibliothek deutscher Gesch.) I, 29.



schwächen oder zu verdunkeln. Ein Zwang, auf Rudolf besondere Rücksicht zu nehmen, lag nicht vor, da dieser mit allem zufrieden war, wenn er nur die Anerkennung und Unterstützung Gregors gewann. Und vollends, nachdem die Kurfürsten kein Bedenken getragen hatten in ihrem Gesuche das Wort approbatio zu gebrauchen, erscheint es unmöglich, dass Papst und Cardinäle dies Wort vermieden haben sollten, um die Empfindungen des Königs zu schonen.

Es bleibt damit nur übrig, dass mit der Neuerung das päpstliche Approbationsrecht verstärkt oder erweitert werden sollte. Einige neuere Forscher haben an unserer Stelle nominare mit „ernennen" übersetzt [1]). In der That liegt in dem Worte eine Zweideutigkeit. Gewiss würde in dem Sprachgebrauch der Zeit „zum König ernennen" gewöhnlich heissen in regem nominare. Allein nominare bedeutete doch auch „ernennen" oder „nominiren"; und es ist beachtenswerth, dass dieses Wort in päpstlichen Schreiben benutzt wird, um die Thätigkeit der Kurfürsten bei der Königswahl zu bezeichnen. Alexander IV. im Jahre 1256 und übereinstimmend Urban IV. 1262 schreiben [2]): mandamus, quatinus prefatum Conradum puerum nullatenus in regem eligas nec nomines neque consentias in eundem, ita quod excommunicatus existas, si contra mandatum nostrum facere vel venire presumpseris et eundem Conradum nominaveris vel elegeris aut in ipsum consenseris; und diese Zusammenstellung wiederholt sich öfter, ebenso die Verbindung nominatio und electio. Wenn Gregor X. in die Bestätigungsurkunde mit dem Worte nominare eine bewusste Zweideutigkeit einfliessen lassen wollte, damit man später mit einem Schein von Recht daraus nachweisen könne, dass der Papst Rudolf zum Romanorum rex nominirt habe, so wäre das etwas, was in der Geschichte des Papstthums nicht vereinzelt dasteht. Man denke an die Vorgänge von Besançon im Jahre 1157 und daran, dass Urban IV. stillschweigend neben den Romanorum rex einen rex Theutoniae gestellt hat. Entscheidend aber für die Beurtheilung unserer Stelle ist etwas Anderes. Gregor hatte den Kurfürsten angedroht, dass wenn sie keinen König wählten, er selbst einen solchen ernennen würde. Wer an die Richtigkeit dieser Nachricht glaubt, der muss auch glauben, dass Gregor, als er mit dem Worte nominare die bisherige Approbationsformel veränderte, eine Erweiterung der päpstlichen Rechte beabsichtigt hat [3]).

---

[1]) Engelmann 59, Not. 1.

[2]) Potth. 16506, 18348.

[3]) Als Gregor am 13. Dec. 1274 an Ottokar von Böhmen verschiedene Ermahnungen richtete, schrieb er ihm unter andern: quod . . . nos ac sedem eandem, qui prefato regi (Rudolfo) deesse non possumus, sed favorabiliter ipsius

Indem Urban IV. den deutschen König in einen Romanorum rex und einen rex Theutoniae theilte, ergab sich die Consequenz, dass alsdann der Papst wie den Romanorum imperator so auch den Romanorum rex zu ernennen habe [1]). Man kann nun zwar nicht sagen, dass Gregor X. nach dem Vorgange von Urban IV. und Humbert de Romanis eine Trennung des Imperiums vom deutschen Reiche bestimmt ins Auge gefasst hat; denn er bezeichnet die Kurfürsten als principes vocem in electione imperatoris habentes, und dies geschieht an Stellen, wo er das Wort imperator recht gut hätte vermeiden können [2]). Indessen sichtlich war der Satz, dass der Papst eigentlich das Recht habe die kaiserliche Würde frei zu vergeben, an Gregor nicht spurlos vorübergegangen. Diese Vorstellung bildete freilich für ihn nicht eine sich allezeit gleichbleibende, starke und lebendige Ueberzeugung, die sein Handeln leitete; aber er glaubte doch daran. Indem er nun anderseits an der überlieferten Verbindung des deutschen Reichs mit dem Imperium festhielt, erfasste für ihn die Befugniss, welche er über das Kaiserthum zu haben meinte, auch das deutsche Königthum; und so gelangte er dahin, dass er unter Umständen auch den deutschen Thron eigenmächtig besetzen dürfe.

Allein zu anderer Zeit hat Gregor dazu geneigt, den Romanorum rex nur als Beherrscher von Deutschland gelten zu lassen. Wir haben zwar keine Nachricht, dass er erklärt hätte, Rudolf könne mit seiner Zustimmung in Italien Regierungsrechte ausüben [3]); wir sehen jedoch, dass er ihm darin eigenmächtig Grenzen gezogen hat. Es entsprach seinen Wünschen und er hat Rudolf selbst angetrieben, dass er die

---

iustitie adesse proponimus et quasi operi manuum nostrarum porrigere dexteram in ipsius de cetero favorabili prosecutione tenemur, habere merearis in tuis beneplacitis promptiores; Potth. 20963. Also den König Rudolf oder seine iustitia bezeichnete Gregor als opus manuum nostrarum!

[1]) Seite 7.

[2]) Potth. 20969, 20994.

[3]) Immerhin ist aber bemerkenswerth, dass in einem Schreiben vom November 1274 ein Rudolf befreundeter Cardinal mit Nachdruck betont, der König müsse, wenn er in Italien die ihm zustehenden Rechte ausüben wolle, sich dazu der Mitwirkung des Papstes versichern. Er räth ihm Gesandte an die Curie zu schicken und fährt dann fort: Hii sedule devocionis suggestione ipsum dominum nostrum efficaciter inducere poterunt, ut in presenciarum monitis oportunis Ytalicos dictioni imperiali subiectos inducat et imperiali litterali informacioni iubeat intendere et parere vobis de cetero. Sic enim a predecessoribus vestris Fr(ederico) et O(ttone) novimus observatum. Weiter empfiehlt er ihm Machtboten zu instruiren, qui mandatis apostolicis fulciendi statim Ytaliam adire queant; Redlich, Wiener Briefsamml. 40, n. 37; vgl. n. 36.

Obergewalt des Reiches in Italien wiederaufrichte [1]); aber Tuscien hat er dabei ausgenommen. Man hätte erwarten sollen, dass mit der Anerkennung Rudolfs als Romanorum rex der Reichsvicariat von Karl von Anjou in diesem Lande sofort sein Ende erreichte. Als Clemens IV. im Jahre 1267 den sicilischen König zum paciarius daselbst ernannte, hatte er bei Strafe der Excommunication und des Interdicts bestimmt, dass sein Amt erlöschen solle, sobald es einen von der römischen Kirche approbirten Romanorum rex [2]) oder Kaiser gäbe. Diese Beschränkung war zwar nicht wiederholt, als der Papst 1268 Karl zum Reichsvicar von Tuscien machte. Aber sie war selbstverständlich; denn handelte Clemens nicht in Vertretung eines zur Zeit nicht vorhandenen Kaisers oder eines Romanorum rex, der die Anwartschaft auf das Kaiserthum hatte, so liess sich nicht leicht ein Recht construiren, nach welchem der Papst kaiserliche Beamte ernennen könnte. Trotzdem blieb Karl auch nach der Approbation Rudolfs Reichsvicar, und Gregor hat weder Excommunication noch Interdict über ihn verhängt. Er hat ihm in seinen Schreiben nicht einmal angedeutet, dass es jetzt für ihn Zeit sei sich aus Tuscien zurückzuziehen. Stillschweigend liess er ihn in seiner Stellung, und seine Bemühungen gingen nur dahin, einen Conflikt zwischen Rudolf und Karl zu verhüten [3]). Es ist unverkennbar, dass Gregor verlangt hat, Rudolf müsse sich in seinem Verhalten gegen Italien nach den Wünschen des Papstes richten. Und Rudolf hat sich gefügt. Als er 1275 zur Wiederherstellung der Reichsgewalt Machtboten nach Italien sandte, bevollmächtigte er sie nur für die Lombardei, die Romagna, den Patriarchat Aquileja und die Mark Treviso [4]), aber nicht für Tuscien. Gregor bestellte zu ihrer Unterstützung einen päpstlichen Legaten, womit er zu ihrer Entsendung gleichsam seine Zustimmung aussprach und über ihre Thätigkeit eine Controle ausübte.

---

[1]) Potth. 20963, 20992, 21035 etc.

[2]) Hier ist natürlich unter dem Romanorum rex in herkömmlicher Weise der Beherrscher von Deutschland, Burgund und Italien verstanden, welcher zugleich ein Anrecht auf die Kaiserwürde hatte; denn imperio vacante nahm Clemens die Befugniss einen paciarius in Tuscien einzusetzen für sich in Anspruch; vgl. S. 13.

[3]) Redlich, Die Anfänge K. Rudolfs I.; Mitth. d. Inst. X, 361.

[4]) Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 451. In dem Beglaubigungsschreiben für sie bezeichnet sich Rudolf nach Francisci Pipini Chron. ap. Muratori, SS. IX, 720 als Romanorum rex semper augustus, vicarius sacri Romani imperii; vgl. Ficker, l. c. 459. Der bessere Druck bei Winkelmann, Acta imp. ined. II, 86, n. 101 hat jedoch statt „vicarius“ „universis“, was zweifellos richtig ist.



Hier sehen wir wieder den Einfluss der Ideen Urbans IV. und Humberts. Man vermisst aber bei Gregor X. überall die strenge Folgerichtigkeit. Die Ursache liegt darin, dass er den Begriff des Romanorum rex nicht mit derselben Schärfe gefasst hat wie Urban IV. Dieser hatte zwischen einem rex Theutoniae und einem Romanorum rex geschieden; und dann besass, wie oben entwickelt ist [1]), der rex Theutoniae kein Recht auf die italienischen Reichslande. Gregor hingegen liess den Romanorum rex in seiner früheren Doppelstellung als Herrscher von Deutschland und als Candidaten für die Kaiserkrone. So kam es, dass er auf der einen Seite dem Romanorum rex, indem er dessen Wähler als Wähler des Kaisers bezeichnete, ein Anrecht auf das Imperium zusprach, dasselbe aber auf der andern Seite leugnete, indem er ihm die herkömmlichen Befugnisse in Italien mindestens nicht voll zuerkannte.

Dieselbe Inconsequenz Gregors, oder wohl richtiger die Abhängigkeit von den Einflüssen seiner jeweiligen Umgebung bemerkt man weiter in der wechselnden Haltung, welche er den italienischen Reichslanden gegenüber einnahm [2]). Anfangs war er damit einverstanden, dass die Machtboten Rudolfs ihre Thätigkeit auch auf die Romagna ausdehnten. Im December 1275 jedoch, als er von der Zusammenkunft mit dem Könige zu Lausanne zurückkehrend mit den Cardinälen in Bologna zusammentraf, zog er plötzlich in Zweifel, ob die Romagna überhaupt zum Reiche gehöre und nicht vielmehr Eigenthum der römischen Kirche sei. Damit lenkte er in die Bahnen der Partei am päpstlichen Hofe ein, welche eine Vergrösserung des Kirchenstaats erstrebte. Gregor starb am 10. Januar 1276. Mehrere Päpste folgten sich in schnellem Wechsel. Aber die curiale Politik hielt unverändert das Ziel im Auge, die Romagna für die Kirche zu erwerben. Und jetzt ist ziemlich unverhüllt der Satz ausgesprochen, dass der Romanorum rex ohne Genehmigung des Papstthums in den italienischen Reichslanden keine Rechte ausüben könne; denn mehrfach ist Rudolf bemerkt worden, dass er nicht nach Italien kommen dürfe, bevor er sich nicht mit der römischen Kirche verständigt hätte [3]). Schliesslich ist die Romagna am 14. Februar 1279 von Rudolf dem Papste Nicolaus III. endgültig überlassen worden.

Mit diesen Ausführungen dürfte der Nachweis erbracht sein, dass die neuen Ideen, welche Urban IV. angeregt hatte und welche später

---

[1]) Seite 8.
[2]) Ficker, Forschungen II, 452.
[3]) Potth. 21107, 21182, 21250; Böhmer, Acta imp. sel. 699, n. 999.

weiter ausgebildet waren, zur Zeit Gregors X. an der Curie fortlebten und fortwirkten. Sie liefen darauf hinaus, dass das Papstthum über die kaiserliche Würde frei verfügen und die deutsche Herrschaft in Italien beseitigt werden sollte. Als Correlat dieser Forderungen erscheint bei Clemens IV. und Humbert de Romanis das Zugeständniss der Erblichkeit an das deutsche Königthum. Wir dürfen darnach unbedenklich annehmen, dass dieser Punkt ebenfalls in den politischen Kreisen der Curie weiter erwogen und besprochen ist. Zwar deutet nichts darauf hin, dass darüber zwischen Gregor X. und Rudolf unterhandelt worden wäre. Aber zu demselben Jahre 1279, in dem Rudolf die Romagna an die römische Kirche abtrat, berichtet Ptolomaeus von Lucca [1]: Quo etiam tempore, ut tradunt historie, Nicolaus III. cum Rodulpho iamdicto tractat super novitatibus faciendis in imperio, ut totum imperium in quatuor dividatur partes, videlicet in regnum Alamannie, quod debebat posteris Rodulphi perpetuari, in regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Caroli Martelli filie dicti Rodulphi. De Italia vero preter regnum Sicilie duo regna fiebant, unum in Lombardia, aliud vero in Tuscia, sed quibus darentur, nondum erat expressum, sed suspicandi satis erat materia. Das war ein ganz ähnlicher Plan, wie ihn Humbert de Romanis Gregor X. vorgelegt hatte; und auch hier zeigt die Fassung des Berichts, dass die Initiative zu den Verhandlungen von der Curie ausging. Für den weiteren Verlauf derselben verweise ich auf die Eingangs citirte Abhandlung von Busson.

Die Idee eines deutschen Erbreiches ist also nicht auf deutschem Boden erwachsen. Sie ist nicht entstanden, weil die Deutschen ihre öffentlichen Zustände als gänzlich unbefriedigend und unhaltbar ansahen; sondern sie verdankt ihr Dasein einer politischen Berechnung des Papstthums. Indem Urban IV. von dem Romanorum rex einen rex Theutoniae unterschied, führte er in päpstliche Urkunden unmerklich eine Theorie ein, welche der römischen Kirche die Möglichkeit gewährte, dem deutschen Königthum die bisherigen Rechte auf die Kaiserkrone und auf die italienischen Reichslande zu bestreiten. Wie es scheint, that er dies in dem Streben, das Papstthum und seine Interessen und Ansprüche für den nicht unwahrscheinlichen Fall sicher zu stellen, dass einmal in Deutschland ein König erhoben würde, der sich nicht gefügig zeigte, dessen Macht aber auch nicht zu brechen wäre. Wenn aber die Herrschaft über Deutschland ein Anrecht auf das Imperium nicht mehr schuf, so konnte der Papst mit der Kaiserkrone schmücken, wen er wollte; und die italienischen Reichslande,

[1] Hist. eccl., Muratori SS. XI, 1183.

da sie Theile des Imperiums, aber nicht von Deutschland waren, geriethen ganz unter den Einfluss der römischen Kirche. Was Anfangs wohl nur eine Massnahme der Vertheidigung hatte sein sollen, lenkte die Blicke der Curie auf ein Ziel, dessen Erreichung die grössten Anstrengungen und Opfer rechtfertigte. Schon Urban IV. scheint an eine Erweiterung des Kirchenstaates durch Reichsgebiet gedacht zu haben. Sein Nachfolger Clemens IV. ist zum offenen Angriff auf die Rechte des Reichs in Italien übergegangen; es geschah unter dem Eindrucke der Schlacht von Benevent 1266, als die Kirche über die imperiale Idee, wie sie das staufische Haus vertrat, endgültig zu triumphiren schien. Clemens hat für das Papstthum kaiserliche Rechte in Tuscien beansprucht und ausgeübt; und bei ihm oder in seiner Umgebung ist der Gedanke entstanden, dass man das deutsche Königthum für die päpstlichen Wünsche und Forderungen gewinnen müsse, indem man ihm die Erblichkeit zusicherte. Als die Erblichkeit auftauchte, war sie also gedacht als eine Entschädigung an das deutsche Königthum für die Preisgebung seiner bisherigen Weltstellung.

Die Zumuthung war demüthigend. Indessen die politischen Zustände Deutschlands in jener Zeit waren derartige, dass Realpolitiker wie Rudolf von Habsburg und sein Sohn Albrecht durchaus bereit waren auf einen solchen Tausch einzugehen; die Vortheile, welche ihrem Hause und auch dem deutschen Reiche damit in Aussicht standen, waren handgreiflich. Allein alle Unterhandlungen zwischen ihnen und den Päpsten haben zu keinem erkennbaren Ergebniss geführt. Rudolf hat der römischen Kirche die Romagna abgetreten, und dieser Schritt dürfte mit jenen Plänen in Verbindung stehen. Aber die übrigen italienischen Reichslande blieben in der Theorie wenigstens unter der Obergewalt der deutschen Könige, und ebenso haben sich diese den alten Anspruch auf die kaiserliche Würde bewahrt. Anderseits ist es in Deutschland nicht einmal zu einem ernsten Versuch gekommen, das Wahlrecht der Kurfürsten abzuschaffen oder auch nur in Frage zu stellen.

Damit verlieren die Pläne selbst nicht ihr historisches Interesse. Die Versuche, sie zu verwirklichen, bilden eine bemerkenswerthe Phase in der Geschichte des Papstthums; und es ist wohl kein Zufall, dass es zwei französische Päpste waren, welche sie einleiteten. Das französische Selbstgefühl war so gewachsen, dass es den bisherigen Vorzug der Deutschen, das Kaiserthum zu besitzen, nicht mehr als schlechtweg selbstverständlich hinnahm. Durch die ganze Politik Urbans IV. und Clemens IV. zieht sich der Gedanke, dass Frankreich der Rivale Deutschlands in der Vorherrschaft des Abendlandes geworden sei und

dass man das Kaiserthum mit französischer Hülfe bekämpfen müsse und überwinden könne. Auf diesem Boden, aus dem Bewusstsein eines starken Rückhalts erwuchs an der Curie der Wunsch und die Hoffnung, die kaiserliche Gewalt in völlige Abhängigkeit von der päpstlichen zu bringen. Manche und nicht unbedeutende Erfolge hat das Papstthum auf diesem Wege noch errungen, aber das letzte Ziel, die freie Verfügung über die kaiserliche Würde, hat es nicht erreicht. Seit zwei Jahrhunderten war dies der erste grosse Versuch die Prärogative des Papstthums gegenüber dem Kaiserthum zu erweitern, welcher gescheitert ist.

Aber auch für die Beurtheilung der inneren Zustände Deutschlands sind jene Pläne lehrreich. Männer, deren Sachkenntniss und politische Einsicht unbestreitbar gewesen ist, wie die Päpste und die ersten Habsburger, rechneten mit dem kurfürstlichen Wahlrecht nicht als mit einer unabänderlichen Thatsache, sondern glaubten, dass die Erblichkeit der Krone sich noch verwirklichen lasse. Auch wenn wir ihre Ueberzeugung nicht theilen, bleibt sie uns doch werthvoll als Zeugniss, wie lebendig noch die Vorstellung war, dass Deutschland im Grunde ein Erbreich sei.

Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs.

Von

Gerhard Seeliger.

I.

Nachdem Maurenbrecher seine anziehende Geschichte der deutschen Königswahlen veröffentlicht (1889) und diese eine Seite der Verfassungsbildung von allgemeineren Gesichtspunkten aus im Zusammenhang mit den Momenten der politischen Entwickelung überhaupt erörtert hatte, war — abgesehen von einem Aufsatz Rodenbergs[1]) — während einiger Jahre die Kurfürstenfrage nicht behandelt worden. Erst das Jahr 1893 brachte uns fast gleichzeitig wieder zwei Schriften: die Arbeit eines Anfängers[2]) und die Studie eines auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichtsforschung längst erprobten Gelehrten[3]). Kirchhöfer wollte vornehmlich über die bisher geäusserten Ansichten kritisch referieren, Lindner dagegen „eine neue und endgiltige Lösung" geben.

Es ist gewiss nicht leicht, sich in der weitschweifigen Litteratur der Kurfürstenfrage zurechtzufinden. Kirchhöfer hat sich mit den älteren Ansichten und mit den Quellen in gleicher Weise vertraut gemacht und seine Schrift verdient in dieser Hinsicht volle Anerkennung.

---

[1]) Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert. Gierkes Untersuchungen z. Staatsg. Heft 28. 1889.

[2]) Kirchhöfer, Zur Entstehung des Curcollegiums. Halle 1893.

[3]) Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums. Leipzig 1893.



Die Ausführungen zeigen von Fleiss und kritischer Schulung, aber die Wissenschaft nennenswert zu fördern, vermochten sie nicht. Denn die umständlichen Zusammenstellungen der verschiedenen Ansichten — selbst der alte Gemeiner wird mitunter berücksichtigt — erfüllen m. E. kein wissenschaftliches Bedürfnis. In anderem Zusammenhang werde ich auf Manches zurückkommen, hier möchte ich zunächst zwei Punkte aus K.s Buch hervorheben. Einmal die allerdings etwas unsicher geäusserte Vermutung (S. 39. 44), dass schon im 12. Jahrhundert „die grossen Fürsten als solche in den ersten Stellen das Wahlrecht ausübten", d. h. vor der Masse der weltlichen Wähler abstimmten. Dann den Gedanken, dass im 13. Jahrhundert die Bildung der sieben Wahlfürsten aus dem Bedürfnis nach bestimmten Wahlzeugen bei der römischen Kurie erwachsen sei, dass auf Grund einer päpstlichen Forderung die Zeugnisfähigkeit einiger Fürsten ausgebildet wurde, dass hierauf diese Zeugnisfähigkeit ihren Inhabern einen Vorrang bei der Wahl verschafft und endlich den Vorrang in das ausschliessliche Kurrecht verwandelt habe (S. 68 ff.).

Beiden Annahmen gegenüber glaube ich mich ablehnend verhalten zu müssen. Die erstere, welche ähnlich schon Tannert vortrug, entbehrt einer eigentlichen Begründung und bedarf deshalb keiner weiteren Widerlegung. Die andere geht von der bekannten Stelle aus, die sich zuerst im sog. Auctor vetus de beneficiis vorfindet und meldet, dass die sechs Fürsten, welche die ersten an der Kur seien, den König nach Rom zu begleiten und dem Papste die Rechtmässigkeit der Wahl zu bezeugen hätten. Diese Stelle bringt Kirchhöfer mit einer Aeusserung Innocenz' vom Jahre 1209 in Verbindung. Auf Ottos Bitten um die Kaiserkrönung nämlich, die nach der allgemeinen Anerkennung des Welfen in Deutschland von einem Notar und einem Magister der Kurie überbracht worden waren, hatte damals Innocenz zwar huldvoll geantwortet, aber die Bemerkung beigefügt, dass in solchem Falle einem alten Brauche zufolge eigentlich einige der angesehensten Fürsten (magni principes) hätten abgesandt werden sollen [1]. Der Papst habe also — das ist etwa der Gedankengang Kirchhöfers — die Zeugnisfähigkeit auf die „magni principes" beschränkt und, dadurch angeregt, sei bald darauf in Deutschland die Ansicht ausgebildet worden, dass sechs Fürsten allein diese Zeugnisfähigkeit besässen. Warum es sechs und gerade diese sechs waren, das bietet naturgemäss einer Erklärung die gleichen Schwierigkeiten wie die Frage nach einer Erlangung von Vorrechten bei der Wahl. Und meiner

[1]) Vgl. Ficker-Winkelmann 6052.



Meinung nach sind Kirchhöfers diesbezügliche Versuche S. 71 f. wenig überzeugend. Aber noch ein Weiteres ist hier vor allem zu betonen: die Ansicht, dass die Zeugnisfähigkeit das Kurrecht begründet habe, scheint mir unhaltbar zu sein. Es geht nicht an, die berührte Aeusserung des Papstes von 1209 und bie Bemerkung des Auctor vetus einfach auf dasselbe zu beziehen. Der Auctor spricht von den notwendigen Begleitern des Königs auf der Romfahrt, der Papst von den Boten, welche die Wahlanzeige und die Bitte um die Kaiserkrönung überbringen. Es handelt sich also um Wahlzeugen, die bei verschiedenen Gelegenheiten in Rom zu wirken hatten, und jedenfalls ist die Annahme unstatthaft, dass eine Zeugnisfähigkeit, wie sie Innocenz im Jahre 1209 von „magni principes" begehrte, auf die sechs Fürsten des Auctor beschränkt gewesen sei. Im Jahre 1220 ward der Reichskanzler mit der Wahlanzeige nach Rom geschickt, und ähnliches begegnet später. Von einem ausschliesslichen Recht der sechs, bei der römischen Kurie allein Zeugnis von der Rechtmässigkeit der Königswahl ablegen zu dürfen, darf keine Rede sein — abgesehen von der höchst zweifelhaften Glaubwürdigkeit dieser ganzen Meldung des Auctor und seiner Nachfolger. Damit fällt Kirchhöfers Ansicht. Die umgekehrte Entwickelung werden wir für richtig halten. Nicht eine zuerst entstandene Zeugnisfähigkeit gewisser Fürsten schuf die Wahlvorrechte, sondern die Verfasser der Rechtsbücher leiteten von einem bestehenden Vorrang einiger Grossen bei der Wahlfeierlichkeit eine gewisse Zeugnisfähigkeit derselben ab.

Einen durchaus anderen Charakter als Kirchhöfers Buch trägt die Schrift Lindners. Hier wird gleichsam ein unermüdlicher Kampf gegen herrschende Ansichten geführt. Nicht ein Kampf, der sich in einer Einzelpolemik verliert, sondern ein Kampf, der ausgefochten wird, indem Lindner mit Benützung des bekannten Materiales zu einer durchaus neuen Auffassung vorzudringen strebt.

Nicht Alles, was Lindner gegen ältere Ansichten vorbrachte, soll hier besprochen werden. Die Betrachtung der einzelnen Königswahlen veranlasste ihn, sich über manche nur mittelbar mit seiner Theorie zusammenhängende Frage in origineller Weise zu äussern. Wir wollen all diese Erörterungen ausser Betracht lassen, gleichviel ob wir sie für wohl begründet oder für minder berechtigt halten. Wir wollen uns auf jene Fragen beschränken, deren Beantwortung die Entstehung des Kurkollegs unmittelbar aufhellen kann.

Das eine Hauptproblem betrifft das Verhältnis von Wahlrecht der Unterthanen und Erbrecht des königlichen Hauses. Der Behandlung desselben war vornehmlich die schöne Arbeit Maurenbrechers

gewidmet. Lindner polemisiert vielfach gegen diese, er leugnet z. B. — u. zw. m. E. mit Recht — das Mitwirken der Erbidee bei der Erhebung des ersten Konrad, er sucht — und m. E. mit Unrecht — die Bedeutung der Forchheimer Wahl von 1077 für die Entwickelung des freien Wahlrechtes abzuschwächen. Er bemängelt auch sonst Maurenbrechers Darstellung, welche im Auf- und Abwogen von Erb- und Wahlrecht einen Kampf grosser einheitlicher Prinzipe verfolgt, er glaubt dafür die Wahrheit in einer kleinlichen, von augenblicklichen Zwecken diktierten Politik aufsuchen zu dürfen. Solche Gegensätze der Anschauungen berühren wohl manche tiefe Frage der deutschen Geschichtsauffassung, manche Frage des Verhältnisses von Kaiserthum und Papstthum, führen aber im wesentlichen nicht zu einer verschiedenen Beurtheilung dessen, worauf es bei einer Geschichte der Königswahlen vornehmlich ankommt. In Bezug auf das Hervortreten und Zurückweichen der Erbidee gegenüber dem Wahlrechte stimmt Lindner in der Hauptsache mit dem überein, was Maurenbrecher als herrschende Ansicht vortragen durfte. Nicht hier liegen demnach die strittigen Punkte der Kurfürstenfrage. Und nicht dies Gebiet betrifft das wirklich Originelle der Ansicht Lindners, sondern das Wahlverfahren oder vielmehr das Verfahren beim zweiten Theil der Wahlhandlung, beim feierlichen Wahlakte.

So mannigfach auch die Anschauungen waren, welche in älterer und neuerer Zeit über die Anfänge des Kurkollegs geäussert wurden, darin bestand meist Uebereinstimmung, dass man die erste Entstehung des Kurkollegs anknüpfte an eine Veränderung des früher üblichen Abstimmungsverfahrens. Noch für das 11. Jahrhundert glaubte man auf Grund zuverlässiger Nachrichten annehmen zu müssen, dass die Grossen des Reiches, die eigentlichen Wähler, beim feierlichen Wahlakte einzeln ihre Stimmen abzugeben hatten, und dass dabei zuerst alle Geistlichen — mit dem Mainzer an der Spitze, dann alle Weltlichen, nach ihrer territorialen Zusammengehörigkeit geordnet, den König zu nennen hatten. Dieses Verfahren sei später verändert, die alte Reihenfolge der Abstimmenden durchbrochen worden, indem sechs oder sieben geistliche und weltliche Fürsten das zunächst allerdings bedeutungslose Ehrenrecht erlangten, vor der Masse der Wähler als die ersten die Stimme abzugeben. Als das eine Problem der Kurfürstenfrage ward daher die Frage nach dem Wie und Wann einer neuen Reihenfolge der Abstimmenden angesehen. Diesem schloss sich als zweites an die Frage nach den näheren Umständen und nach dem eigentlichen Grunde der Umwandlung eines ursprünglich bedeutungslosen Ehrenrechts in ein höchst bedeutungs-

volles Recht der ausschliesslichen Wahl: Umwandlung des Vorstimmrechts in das Kurrecht.

Lindner versuchte nicht eine neuartige Behandlung dieser beiden Grundfragen, er leugnete vielmehr die Berechtigung ihrer Aufstellung selbst und wollte auch das umstürzen, was bisher ziemlich allgemein trotz der Verschiedenheit der Lösungsversuche als gemeinsames Fundament galt. Er kam nämlich zum Schlusse, dass man bisher auch das ältere Wahlverfahren ganz irrig aufgefasst habe, dass nach beendeten Vorberathungen und nach der thatsächlich erfolgten Einigung über den Kandidaten die feierliche Wahl nicht in einer Einzelabstimmung der Wähler bestand, sondern im Ausrufen des neuen Königs durch einen einzelnen Fürsten, durch den Elector, als welcher der Mainzer zu fungieren hatte. Nach dieser Ausrufung hätten die Fürsten nicht einzeln abgestimmt, sondern einzeln gehuldigt. Der feierliche Wahlakt zerfalle in die beiden Sonderakte: in die Electio, welche der Elector, und in die Laudatio (Huldigung), welche die einzelnen Wähler vornahmen. So käme die Frage nach einer Veränderung der Abstimmungsordnung nicht in Betracht, weil überhaupt niemals eine Einzelabstimmung stattgefunden habe. Die Entstehung des Kurkollegs müsse an eine andere Veränderung angeknüpft werden. Da auch in der Zeit des ausgebildeten Kurkollegs, so folgert Lindner weiter, nur einer der Fürsten den König nominierte, so habe die Veränderung des Wahlverfahrens vornehmlich darin bestanden, dass dem einen Elector der früheren Zeit mehrere Electoren an die Seite traten. Aber nicht, um gleichfalls den Kandidaten ausrufen zu dürfen, — denn es kommt Lindner sehr darauf an, das unveränderte Fortbestehen des Ausrufens seitens Eines festzuhalten — sondern um dem Ausrufer „in irgend einer Form“ beim feierlichen Akte der Electio zu assistieren (S. 198). Lindner denkt sich also vermuthlich den Vorgang so, dass die Electoren, abgesondert von der Masse der Wähler, den Ausrufer umstanden, den sie für diesen Fall aus ihrer Mitte bestimmt hatten. Schon lange vor 1198 mochten dem Mainzer Erzbischof, welcher ursprünglich der einzige Elector war, Genossen in dieser Art an die Seite getreten sein. Geistliche und weltliche Fürsten haben vielleicht schon im 12. Jahrhundert solche Ehrenrechte nach dem Grundsatz „was dem Einen recht, ist dem andern billig“ begehrt und gelegentlich auch ausgeübt. Aber die Praxis — so hoffe ich Lindner richtig verstanden zu haben [1]) — vermochte nicht ein bestimmtes Kollegium der Electo-

[1]) Es ist nicht immer näher zu erkennen, wie Lindner das Zusammenwirken

ren auszubilden. Theoretische Erwägungen führten dazu, den drei geistlichen Electoren die drei weltlichen gegenüberzustellen, und die vom Sachsenspiegel abgeschlossene Theorie der sechs Electoren — Böhmen kam erst später hinzu — wurde im Jahre 1257 vom Pfalzgrafen Ludwig II. ins Leben eingeführt (S. 208).

Mit dieser durchaus neuen Ansicht meinte Lindner die Frage nach der Entstehung des Kurkollegs gelöst zu haben. An der bisherigen Auffassung, so meinte er S. 211, sei es immer unerklärlich geblieben, wie so viele grosse Fürsten sich ihres Wahlrechtes widerspruchslos berauben lassen konnten. Diese Schwierigkeit habe die neue Ansicht beseitigt. Da die Fürsten niemals eine Stimme bei der Wahl abzugeben hatten, so war auch keine Entziehung des Stimmrechts nöthig. Dem Anscheine nach verharrte alles beim Alten, nur dass die Wahlverkündigung jetzt bei sieben Fürsten stand; das Zustimmungsrecht, wie es in der Laudatio zum Ausdrucke kam, blieb erhalten (S. 211).

Geständen wir dieser Annahme in allen Punkten die volle Richtigkeit zu, erachteten wir die Ansicht vom Elector und von der Laudatio als wohlbegründet — wir müssten gleichwohl betonen: das eigentliche Problem der Kurfürstenfrage erscheint damit nicht gelöst. Die neue Ansicht hat vor der alten nichts voraus. Ob die Fürsten sich in älterer Zeit am Schlussakt der Wahl durch Abgabe ihrer Stimmen betheiligten oder nicht, wie immer man sich die Ausübung des Ehrenrechtes der sechs oder sieben Electoren vorstellen mag, in jedem Falle bestand die Ausbildung des Kurrechts in der Umwandlung eines bedeutungslosen Ehrenrechtes in das bedeutungsvolle ausschliessliche Wahlrecht. Im Jahre 1273 bestimmten allein sieben Fürsten, wer die deutsche Krone zu tragen habe; wenige Jahrzehnte vorher hatte noch der weitere Kreis der Fürsten dieses Recht ausgeübt und ein engeres fürstliches Kollegium nur ein ceremonielles Vorrecht beim feierlichen Wahlakt besessen. Nach Lindners Ansicht von den Funktionen der Electoren hätte e i n Elector den neuen König 1273 im Auftrage seiner sechs Mitelectoren, wenige Jahrzehnte vorher aber im Auftrage der zahlreichen Fürsten und Grossen ausgerufen. Nach der älteren wie nach der neuesten Ansicht muss demnach das Wesen der Veränderung nicht im Fortbleiben der Fürsten von der letzten Ab-

---

von Theorie und Praxis auffasst. So konnte ein Recensent des Lindner'schen Buches (Zeitsch. für Kulturg. 1, 254 f.) der Meinung sein, dass Lindner die Ausbildung des Kollegiums der Sechs als thatsächlich allmählich erfolgt ansehe und die thatsächlichen Verhältnisse der Königswahlen mit den Theorien des Sachsenspiegels für übereinstimmend halte. Vgl. aber S. 103 und S. 207 f.



stimmung, sondern im Verlust des eigentlichen dieser Handlung vorausgehenden Wahlrechts aufgesucht werden.

Da Lindner von der Voraussetzung ausging, dass seine Leugnung der Einzelabstimmung in älterer Zeit zugleich eine Lösung des ganzen Problemes enthalte, so hat er die Frage nach dem Wie und Warum der Umbildung des Ehrenrechts in das Wahlrecht eigentlich unbeachtet gelassen. Und wie in diesem Punkte die neue Annahme an sich keine Lösung zu bringen weiss, so harrt auch die andere Hauptfrage, die bei Behandlung dieses Gegenstandes zu stellen ist, einer Beantwortung. Die Befugnisse der Electoren in der Zeit vor Ausbildung des wirklichen Kurrechtes fasste Lindner ganz anders auf, als das bisher geschehen war. Ob man indessen das Recht der Electoren als Recht der ersten Stimmabgabe ansieht, oder als Recht, dem Ausrufer Assistentendienste zu leisten, so wird doch dadurch die Frage, warum denn gerade diese sieben Fürsten in den Besitz eines Vorranges gelangten, nicht berührt. Die Ansicht Lindners von den Funktionen der Electoren gestattet demnach die gleiche Entfaltung verschiedenster Kombinationen wie die bisher herrschende Annahme: die sogenannte Erzämter-, Stammesherzog-Theorie u. dgl.

Wir kommen darauf noch zurück. Hier sollte nur das Eine betont werden, dass Lindners neue Ansicht über das Wahlverfahren die Lösung des eigentlichen Problemes der Kurfürstenfrage nicht enthalte, ja nicht einmal geeignet sei, diese Lösung zu erleichtern. Gleichwohl wäre es verfassungsgeschichtlich von grosser Wichtigkeit, wenn sich wirklich die bisherige Annahme als falsch und Lindners neue Lehre als richtig erweisen sollte.

Ich halte, um es gleich offen auszusprechen, Lindners Ansicht für unbegründet und für unvereinbar mit positiven und unzweideutigen Nachrichten. Der sehr geschätzte Forscher hat, wie ich glaube, diesmal falsche Wege betreten. Dem Irrthum aber muss mit besonderem Nachdruck entgegengetreten werden, weil ihm das wissenschaftliche Ansehen und die Autorität des Verfassers allzu leicht weite Verbreitung zusichert. Schritt für Schritt soll daher im folgenden Lindners Annahme widerlegt und der Gegenbeweis erbracht werden.

II.

Den Kern der neuen Ansicht bildet die Leugnung einer Einzelabstimmung bei den Königswahlen, die Annahme, dass bloss Einer (der Elector) den Kandidaten ausgerufen habe und dass unmittelbar darauf die Einzelhuldigung (Laudatio) gefolgt sei.

Den ersten und wichtigsten Beweis glaubt Lindner im Gebrauche der Worte „laudare" und „collaudare" gefunden zu haben. Bisher fasste man diese als gleichbedeutend mit „wählen" auf, Lindner erklärt das dagegen für irrig und meint, eine nähere Betrachtung der verschiedenen Quellenstellen zeige, dass die Schriftsteller damit die Huldigung bezeichnen wollten. Prüfen wir aber wirklich die betreffenden Nachrichten [1]), dann werden wir finden, dass diese in Wahrheit eine Stütze jener Behauptung nicht enthalten.

Zuerst begegnen die Worte bei Thietmar. Er erzählt von der Erhebung des Böhmenherzogs Boleslav: „ab incolis . . introducitur communiterque in dominum laudatur" [2]); er gebraucht ferner in seiner Schilderung des Aachener Krönungsfestes von 936 die Ausdrücke „in regem sibi conlaudans" (II, 1); er berichtet von der Nachfolge Ottos II. im Jahre 973 „iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem" (II, 44) und erzählt, dass Heinrich II. im Jahre 1002 von den Thüringern „conlaudatur in dominum" (V, 14) und „a primatibus Liuthariorum in regem conlaudatur" (V, 20). Auf welche Handlung der Unterthanen bezieht sich das „collaudare"? An erstgenannter Stelle meint Thietmar die durch das böhmische Volk erfolgte Erhebung im allgemeinen. In der zweiten (II, 1) ist die besondere Beziehung auf den Huldigungsakt unmöglich. Thietmar erzählt nämlich, dass nach Heinrichs I. Tode die Fürsten Otto gewählt und nach Aachen geleitet hätten, dass dem König daselbst „omnis senatus" entgegengekommen sei, „fidem cum subiacione" versprochen und ihn hierauf zum Königssitz geführt habe, „in regem sibi conlaudans ac Deo tunc gratias agens". Die Leistung des Treugelöbnisses wird demnach ganz bestimmt als eine vom „collaudare" verschiedene Handlung hervorgehoben und Lindner (S. 75) konnte lediglich infolge des Uebersehens jener Worte, die von der Huldigung melden, zu der Annahme gelangen, als habe Thietmar mit „in regem conlaudans" die Stelle Widukinds II, 1 „manus ei dantes . ." umschrieben. Anders verhält es sich mit II, 44. Wir wissen aus Widukind III, 76, dass nach Ottos I. Ableben dem schon längst gekrönten Nachfolger nochmals gehuldigt wurde. Nur auf diese Huldigung können die Worte Thietmars sich beziehen. Gebraucht also doch Thietmar „collaudare" als terminus technicus für „huldigen"? — Keineswegs. Dem widerspricht die eben behandelte Stelle, und solche Folgerung zu machen, ist auch an sich unberechtigt. Wir

[1]) Ich behandle dabei zugleich einige von Lindner nicht erwähnte Stellen, die mir begegneten.

[2]) V, 30 nach der neuen Ausgabe von Kurze.

müssten dann ebenso mit Rücksicht auf die entsprechende Stelle Widukinds, wo es nach dem Bericht über die wiederholte Eidesleistung heisst „igitur ab omni populo electus“, den Schluss ziehen, dass Widukind „eligere“ als terminus technicus für „huldigen“ anwandte. Bei Thietmar bedeutet eben „collaudare“: feierlich anerkennen, und der Schriftsteller will gar nicht sagen, ob diese feierliche Anerkennung in der Huldigung allein bestand oder in anderen Handlungen. Jedenfalls findet die Ansicht Lindners bei Thietmar keine Stütze.

Dasselbe ergibt eine Stelle aus Adalbolds Biographie Heinrichs II, die Lindner für seine Zwecke verwerthen zu dürfen glaubte. Die Sachsen empfingen Heinrich zu Merseburg — so wird berichtet [1]) — „regi occurrunt, acclamatum suscipiunt, collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus fidem suam per sacramenta promittunt, fide promissa regem coronant etc.“ Durchaus unzweideutig heisst es also hier: die Sachsen collaudierten, und nachdem sie collaudiert hatten, huldigten sie. Bestimmter kann ein Schriftsteller nicht ausdrücken, dass er „collaudare“ für eine vom „manus reddere“ verschiedene Handlung halte. Und doch sagt Lindner (S. 73) mit Beziehung auf diese Stelle: „Die Collaudatio ist demnach der eigentliche Huldigungsakt, der aus dem allgemeinen Zustimmungsruf sich zu dem einzeln abgelegten Treugelöbnis entwickelt.“

Auch die Worte der Reichersberger Chronik zu 1169 [2]): „ex consensu vel collaudatione omnium principum . . . in regem electum et coronatum“, gestatten nicht ein Beziehen der Collaudatio auf die Huldigung.

Nicht anders steht es mit der Bedeutung, welche der Ausdruck „laudare“ erkennen lässt. Bei Wipo findet er sich für „wählen“ im allgemeinen Sinne vor, dann speciell für „abstimmen“, ein drittes Mal für „anerkennen“ [3]). In diesem letzteren Sinne begegnet uns „laudare“ bei Donizo [4]), beim Mailänder Arnulf [5]) und in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg [6]). Einen ähnlichen Wortge-

---

[1]) c. 10 SS. 4, 686.

[2]) SS. 17, 490.

[3]) c. 7. Der Mailänder Erzbischof huldigt Konrad zu Konstanz und verspricht, dass er ihn „cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret statimque coronaret“, sobald der König nach Italien komme.

[4]) Vit. Math. II, 18 SS. 12, 683 (1056): Hunc Victor regem laudavit papa recentem.

[5]) Gest. arch. Med. 2, 2 SS. 8, 12: eundem [Konrad II.] ipsum laudavit omniumque in oculis coronavit [Erzb. v. Mailand].

[6]) Der Erzbischof „Alexandrum papam laudavit“ SS. 11, 81.

brauch lässt auch die Stelle des Marianus zu 1002 erkennen: „electione populi laudatus est Mogontiae in regem" [1]).

Besonders lehrreich sind die Berichte Bertholds und Brunos über die Ereignisse von 1077. Eine nähere Betrachtung der Wahlvorgänge wird uns zeigen, dass eine Beziehung der daselbst angewandten Worte „laudare" und „laudamentum" auf die Huldigung unmöglich sei, dass vielmehr Bruno „laudare" synonym mit „eligere" gebrauchte, und zwar mit „eligere" im Sinne von „abstimmen".

In etwas anderer Bedeutung findet sich der Ausdruck in der Narratio de electione vor, aber eine Beziehung auf „huldigen" ist geradezu ausgeschlossen. Lothar wird, so heisst es, „regiis laudibus renitens" von seinen Anhängern auf die Schultern erhoben, worauf der Mainzer Erzbischof den Eingang in das Wahllokal verschliessen liess, damit nicht die über die Gewaltsamkeit entrüsteten Wähler sich entfernen und die draussen harrende Menge herbeikomme, welche mit grossem Lärmen „ad laudem" des ihr noch unbekannten Königs herbeilief. Die „laus" kann hier schon deshalb nicht „die Huldigung nach erfolgter Wahl" (Lindner 76) bedeuten, weil — wie noch näher zu erörtern ist — die Leistung des Treueides auf die Grossen, d. i. in der Hauptsache auf die im Wahllokal bereits Anwesenden, beschränkt war. Die draussen weilende Menge des Volkes eilte daher nicht herbei, um die Huldigung zu leisten, sondern um dem von den Fürsten Erhobenen zuzujubeln. Mit „laus regis" ist hier der Zuruf des Volkes allein gemeint.

Auch die anderen „bezeichnenden Stellen", die Lindner anführt, kann ich nicht als das gelten lassen. Wenn die Halberstädter Bisthumschronik bei Schilderung der Krönung Philipps sagt: „pari voto omnium et consensu acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus", so darf jedenfalls das „collaudare" nicht als „huldigen" gedeutet werden. Aber selbst jene Stellen, in denen „collaudare" eine Handlung bezeichnet, welche vornehmlich oder auch ausschliesslich in der Huldigung bestand, vermögen nichts dergleichen zu beweisen. Die Lehre, die uns in dieser Hinsicht Thietmar gab, dürfen wir nicht vergessen. Wenn Otto von Sanblasien (c. 45) die nachträgliche Anerkennung des jungen Friedrich II. durch den Kölner Erzbischof mit den Worten erwähnt „puerum in regem collaudavit" und wenn wir anderwärts erfahren, dass vor Philipp von Schwaben ein Treueid geleistet worden war [2]), so ist eben nichts weiter zu fol-

[1]) SS. 5, 555.
[2]) Chron. reg. Col. Cont. II. 1196. ed. Waitz S. 159.



gern, als dass Otto mit dem unbestimmteren Ausdruck „feierlich anerkennen" jener Handlung gedachte, über die ein anderer Schriftsteller näher berichtete. Und wenn das Chronicon Venetum von Ottos II. Anerkennung in Pavia meldet „Italici principes fidem . . . facientes, regem ipsum conlaudaverunt" [1]), so ist auch da nicht der Gebrauch des Wortes „conlaudare" für huldigen bezeugt. Die Verbindung „indem sie huldigten, conlaudierten sie" weist im Gegentheil auf eine verschiedene Bedeutung hin: collaudare heisst auch hier „feierlich anerkennen" [2]).

Wir ersehen demnach, alles in allem erwogen: laudare und collaudare haben eine recht dehnbare Bedeutung. Laudare wird meist gleichwerthig mit „eligere" angewandt und theilt den vielartigen Gebrauch dieses Wortes, collaudare bezeichnet dagegen häufig die dem Wahlakte nachfolgenden Kundgebungen und bedeutet überhaupt schlechthin „anerkennen". Die mit „collaudare" bezeichnete Anerkennung kann sich auf mehrere bei solchen Gelegenheiten übliche Handlungen zugleich beziehen. Dass indessen die Schriftsteller mit „laudare" oder „collaudare" den Akt der Huldigung im besonderen hervorheben wollten, das anzunehmen liegt gar kein Anlass vor. Wie man irrte, da man „laudare" und „collaudare" für wählen im wahren Wortsinne hielt, so irrte Lindner, da er die Ausdrücke auf die Huldigung im besonderen bezog.

Damit ist natürlich die neue Ansicht Lindners noch keineswegs widerlegt. Die Bezeichnung „Laudatio" für Huldigung muss fallen, aber auch der von Lindner aufgestellte eigenthümliche Begriff?

Dass die Fürsten dem neuen König Huldigung leisteten, d. i. einzeln die Hand reichten und Treue gelobten, das ist längst bekannt und dürfte von Niemand bestritten werden. Aber Lindner brachte diese Huldigung als einen integrierenden Bestandtheil der Wahlhandlung mit dieser in engste Verbindung, leugnete den Brauch einer Einzelabstimmung und setzte an deren Stelle die Einzelhuldigung, welche dem Ausrufen des Gewählten durch den einen Elector gefolgt sei. Irrigerweise habe man bisher mehrere Nachrichten der Geschichtschreiber auf die Einzelabstimmung bezogen, diese müssten in Wahrheit als Meldungen über Einzelhuldigungen gedeutet werden.

Es handelt sich hier in erster Linie um eine Beurtheilung der Erzählung Wipos von der Wahl Konrads II. und der Berichte Bertholds und Brunos über die Forchheimer Wahl von 1077.

---

[1]) SS. 7, 30.
[2]) Vgl. die Uebersetzung dieser Stelle bei Waitz VG. 6, 170.



Lindner sucht die Glaubwürdigkeit Wipos zu erschüttern, indem er — entgegen der bisher herrschenden Ansicht — dessen Anwesenheit auf dem Wahltage leugnet [1]). Einen stichhaltigen Grund dafür vermag ich nicht zu erkennen. Denn die Thatsache, dass Wipo den Namen des Wahlortes nicht mehr weiss, wird als solcher gewiss nicht gelten dürfen. Wipo hat denselben eben vergessen. Dagegen zeigt er sich mit den örtlichen Verhältnissen so vertraut, dass seine persönliche Anwesenheit vorauszusetzen ist. Das anerkennt auch Lindner, aber er erklärt es damit, dass Wipo „jedenfalls später diese Ufergelände" gesehen habe. Warum erst später? Weil er den Namen nicht zu nennen weiss? — Dazu kommt die bekannte Aeusserung Wipos (c. 1): „es fand eine Versammlung statt, und eine gleich grosse erinnere ich mich nicht vorher gesehen zu haben" — eine Aeusserung, die bisher stets als Zeugnis von Wipos Anwesenheit gegolten hat und m. E. trotz der Gegenbemerkungen Lindners wohl auch in Zukunft als solche gelten wird. Denn einen Vergleich dieser Art stellt eben nur der an, welcher wirklich zugegen war.

Als Darstellung eines Augenzeugen dürfen und müssen wir Wipos Wahlbericht beurtheilen, freilich eines Augenzeugen, der viele Jahre später schrieb, dem manches entfallen sein mochte und dem insbesondere auch manche Vorgänge, deren Kenntnis uns überaus erwünscht wäre, unbekannt geblieben waren.

Aber ist denn Wipos Bericht so verschwommen und widerspruchsvoll, wie Lindner behauptet?

Nachdem Wipo eingehend von den Berathungen und Verhandlungen gemeldet hatte, die der formellen Wahl vorangegangen waren und zu einer Abmachung der beiden Konrade geführt hatten, erzählt er mit grosser Anschaulichkeit den Wahlakt selbst. Die Fürsten sassen, das zahlreich versammelte Volk stand umher. Der Mainzer Erzbischof, vom Volke befragt, gab zuerst seine Stimme dem älteren Konrad — laudavit et elegit in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae. Die Bischöfe und die anderen Geistlichen schlossen sich diesem Spruche ohne Bedenken an. Hierauf wählte der jüngere Konrad, der sich mit den Lothringern ein wenig berathen hatte, den älteren Vetter, der alsbald dessen Hand ergriff und ihn neben sich sitzen liess — ad dominum et regem elegit, quem rex manu apprehendens, fecit illum consedere sibi. Hierauf wiederholten die einzelnen Wähler aus den einzelnen Reichsgebieten denselben Wahlspruch, das Volk aber erhob einen Beifallsruf und stimmte der Wahl des Fürsten zu.

---

[1]) Vgl. S. 33 f., S. 82.



Lindner findet diesen Bericht voller Dunkelheiten und Schwierigkeiten. Auffallend ist ihm besonders der Umstand, dass Wipo den älteren Konrad nach der durch die Geistlichen vollzogenen Wahl bereits „rex" nennt und dass Konrad „auch schon auf dem Throne oder einem ausgezeichneten Sitze sass, als er den jüngeren Vetter bei der Hand nahm und ihm den Platz neben sich gab" (S. 81). Konrad muss also — das dürfte etwa der weitere Gedankengang Lindners sein — bereits zu diesem Zeitpunkte als gewählt betrachtet worden sein; was Konrad d. J. that, war nicht eine Wahl, sondern die Huldigung und „demnach scheint der Hergang bei Konrads Wahl folgender gewesen zu sein: Erzbischof Aribo rief ihn als König aus . . ., darauf vollzogen erst die Geistlichen, dann die Weltlichen die Laudatio" (S. 83).

Lindner wirft damit Wipo eine Reihe plumper Irrthümer vor. Wipo habe die Electio des Mainzers irrigerweise mit der Laudatio zu einer Handlung vereinigt, er habe weiterhin die Einzelhuldigung irrig für eine Einzelabstimmung gehalten. Ein solcher Irrthum wäre bei einem Hofkaplan höchst auffallend und wäre es auch unter der Voraussetzung, dass dieser in Kamba 1024 gar nicht zugegen gewesen war. Sollte ein dem Königshof und den Staatsgeschäften nahestehender Mann von einem Wahlverfahren ausführlich berichten, welches dem Staatsrecht ganz unbekannt war? — Dazu kommt noch Eines: Wipo weiss von dem Brauch der Einzelhuldigung und verbreitet sich im 4. Kapitel über die Konrad II. geleisteten Treueide. Zu dem einen Irrthum, die Huldigung für Einzelabstimmung gehalten zu haben, müsste sich also noch ein weiterer hinzugesellt haben.

Schwerwiegende Gründe könnten allein eine solche Beurtheilung Wipos rechtfertigen. Und welche sind es? Ich sehe, um es kurz zu sagen, keinen einzigen. Wipos Bericht enthält nicht Widersprüche, welche solche Kritik veranlassen könnten. Unklar ist nur das Eine, wann Konrad d. J. mit den Lothringern verhandelte: ob während der Abstimmung der Geistlichen oder schon vor Beginn der Wahlhandlung. Der Wortlaut lässt beide Deutungen zu. Aber das ist für das Verständnis des eigentlichen Wahlverfahrens ganz gleichgültig. Und über dieses spricht sich Wipo mit einer Anschaulichkeit und zugleich mit einer Deutlichkeit aus, die gar nichts zu wünschen übrig lassen. Lindner sah Schwierigkeiten, die thatsächlich nicht vorhanden sind. Mit keinem Worte behauptet Wipo, dass Konrad vor Beendigung der Wahlhandlung auf dem Throne oder auf einem ausgezeichneten Sitze sass. Als der jüngere Konrad dem älteren Vetter die Stimme gab, reichte der Gewählte — so sagt Wipo — dem Wählenden die Hand

und hiess ihn neben sich sitzen. Das war eine Auszeichnung, das war eine Demonstration, auch wenn der ältere Konrad nur den gewöhnlichen Fürstensitz einnahm, weil ja der Ausgang der Wahl bereits entschieden war. — Und wie die Erzählung dieser Episode, so bietet vollends die Titulierung des noch nicht von allen Wählern normierten Kandidaten als König der Kritik keinen Angriffspunkt dar. Dass Wipo selbst die Wahlhandlung mit der Stimmabgabe der Geistlichen noch nicht für beendet ansah, das ist ja über jeden Zweifel erhaben und das wird auch von Lindner anerkannt. Wipo kam demnach, da er den Kandidaten inmitten seines Berichtes über die Wahlhandlung „rex" nannte, mit seinen eigenen Aussagen in Widerspruch. Dieser kann nicht dadurch veranlasst worden sein, dass die Bezeichnung „rex" aus einem irrthumsfreien Wahlbericht hinübergenommen wurde in die durch Verwechslung von Huldigung und Einzelabstimmung entstellte Erzählung Wipos. Denn Wipo schöpfte hier allein aus eigener Kenntnis. Darf unter solchen Umständen die etwas frühzeitig angewandte Bezeichnung „rex", für die Wipo allein verantwortlich zu machen ist, gegen die Richtigkeit der weiteren Darstellung desselben Schriftstellers ausgespielt werden? Das scheint mir kritisch unstatthaft zu sein. Lindner sieht im Gebrauch des Wortes „rex" an dieser Stelle das vereinzelte Aufleuchten richtiger Vorstellungen in dem sonst von Irrthum arg umsponnenen Wahlbericht Wipos. Und doch ist, meine ich, die Erklärung des an sich so geringfügigen Widerspruches überaus einfach. Auch einem weit sorgsameren und peinlicheren Schriftsteller mochte es leicht geschehen, den Kandidaten einmal vorweg König zu nennen, nachdem ein grosser Theil der Wahlhandlung bereits zu dessen Gunsten entschieden hatte.

Im Gegensatz zu Lindner werden wir behaupten: Wipos Bericht ist durchaus klar und bietet in seiner Darstellung der feierlichen Abstimmung einer unbefangenen Beurtheilung keine Schwierigkeiten. Und weiter: dieser in seiner unmittelbaren Frische einzige Wahlbericht ist überdies durchaus glaubwürdig. Er findet vollste Bestätigung in den Erzählungen Brunos und Bertholds von der Königswahl des Jahres 1077.

Bruno berichtet c. 91: „Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum . . regem sibi Saxones et Suevi concorditer e l e g e r u n t. At cum singuli deberent eum regem l a u d a r e, quidam voluerunt aliquas conditiones interponere . . Quod intelligens apostolici legatus fieri prohibuit . . ait etiam, si eo modo quo coeptum fuerat promissionibus singillatim praemissis e l i g e r e t u r,

ipsa electio non sincera sed haeresis simoniacae veneno polluta videretur".

Lindner (S. 74, 83) hält die mit „laudare" bezeichnete Einzelhandlung, welche die Wähler zur Aufstellung von Bedingungen veranlasste, für die Huldigung. Er fühlt sich dazu berechtigt, weil es vorher „elegerunt" heisst: „Rudolf war gewählt". Es wurde indessen dabei übersehen, dass der gegen den Stimmenschacher einschreitende Legat unmittelbar darauf für jene Einzelhandlung, die Bruno zuerst mit „laudare" bezeichnete, das Wort „eligere" anwandte und von einer Verunglimpfung der „electio" durch Simonie warnte. Wir ersehen demnach zweierlei: einmal dass Bruno die Ausdrücke „laudare" und „eligere" synonym gebraucht, und dann, dass die Einzelhandlungen, welche „eligere" und „laudare" genannt werden, zur „electio" gehörten, dass das „concorditer eligere", von dem zuerst die Rede war, nicht den Abschluss der Wahlhandlung bedeute, sondern vielmehr etwas anderes. Was aber gemeint ist, das dürfte nicht schwer zu erkennen sein. „Aus der Reihe verschiedener Kandidaten wählten sie Rudolf" — das heisst doch wohl bei Gelegenheit der dem formellen Wahlakte vorausgehenden Vorberathungen. Worin das „laudare" und „eligere" bestanden habe, sagte zwar Bruno nicht unmittelbar. Aber auch ohne Hinblick auf die bekannten Verhältnisse von 1024 deutet man unbefangen die auf diese Weise bezeichnete Einzelhandlung des Wählers als Einzelabstimmung. Zur absoluten Gewissheit wird indessen diese Annahme, wenn man den entsprechenden Bericht Bertholds betrachtet.

Tandem — so heisst es bei Berthold — sane totum senatorum nec non populi . . collegium episcoporum primum . . nominandi et eligendi regis dum exspectaret attentissime suffragium, dux Alemanniae Ruodolfus primum a Maguntino episcopo deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus.

Diese Worte gewähren der Auffassung keinen Raum, dass ein Elector den Kandidaten ausgerufen habe, die Stelle „primum—deinde" weist unzweideutig auf Einzelabstimmung hin. Ein Satz bei Berthold allein könnte anscheinend der Auffassung Lindners eine Stütze bieten. Berthold fügte nämlich den oben angeführten Worten bei: „solita iurisiurandi fidelitate se illi omnes in id ipsum legittime subicientes". Wird dieser Partizipialsatz mit „indem" oder „wobei" aufgelöst, dann könnte man in ihm eine nähere Angabe über die Thätigkeit von „senatus et populus" bei der Wahl sehen, diese Thätigkeit als Huldigung charakterisiert und eine gewisse Bestätigung der Lindnerschen Ansicht

ausgesprochen finden. Aber diese Deutung ist unmöglich. Wollten wir den Satz in diesem Sinne auffassen, dann müssten wir Berthold entnehmen: der Mainzer und die Geistlichen stimmten ab, die Weltlichen leisteten statt dessen die Huldigung. Sollte Berthold das so gemeint haben, dann hätte er einen Unsinn behauptet. Aber eine solche Deutung ist unnöthig. Lösen wir den Partizipialsatz mit „und" auf und beziehen wir das „omnes" auf Weltliche und Geistliche, dann erscheinen alle Schwierigkeiten beseitigt. „Rudolf wurde zuerst vom Mainzer, dann von den übrigen Geistlichen zum König gewählt, hierauf folgten unverzüglich die weltlichen Fürsten und das Volk, und Alle (Geistliche und Weltliche) unterwarfen sich ihm durch Leistung des Treueides". Eine solche Auffassung scheint mir nicht bloss zulässig, sondern unbedingt geboten zu sein.

Die Berichte Wipos, Bertholds und Brunos stimmen demnach vollständig überein. Mag man auch das eine oder andere Moment bezweifeln, gerade jene Theile der Berichte, die sich auf die feierliche Wahlhandlung beziehen, lauten gleich klar und bestimmt. Vor allem: es fand im elften Jahrhundert regelmässig eine Einzelabstimmung statt, an der sich die anwesenden Fürsten betheiligten, und zwar sprachen zuerst die Geistlichen, dann die Weltlichen den Kürruf. Von einem Recht des Mainzer Erzbischofes, den König allein auszurufen (Elector), ist keine Spur zu bemerken. Der Wortlaut der Wahlberichte von 1024 und 1077 schliesst die Möglichkeit einer Deutung im Sinne Lindners auf das Entschiedenste aus [1]). In voller Uebereinstimmung bezeichnen unsere Gewährsmänner die Thätigkeit des Mainzers und die nachfolgende Wirksamkeit der anderen Wähler mit denselben Ausdrücken [2]).

Wie lagen diese Verhältnisse in späterer Zeit?

Lindner nimmt natürlich ein ununterbrochenes Fortbestehen des Wahlverkündens durch einen Fürsten an. Zwei Zeugnisse sollen vornehmlich diese Ansicht stützen: die Stelle aus einem Brief der deutschen Bischöfe an den Papst vom Jahre 1158 und eine Aeusserung,

---

[1]) Vgl. dagegen Lindner S. 85 ›Der Wortlaut lässt auch die Möglichkeit offen, dass dem Erzbischofe von Mainz die anderen Standesgenossen mit ihrem Beifall, etwa mit allgemeinem Zuruf, beistimmten.‹

[2]) Wipo: ›Maguntinus . . laudavit et elegit‹, ›Chuono . . ad dominum et regem elegit‹, ›singuli de singulis regnis eadem verba electionis repetebant‹. — Bruno: ›singuli . . laudare = eligere‹. — Berthold: ›primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris . . nominatus et electus est‹.



welche Innocenz bei Gelegenheit der mit den Parteileuten Philipps gepflogenen Erörterungen über die Doppelwahl von 1198 machte.

Die Bischöfe sagen [1]): electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus.

Lindner stellt zunächst einen Gegensatz in der Bedeutung der Ausdrücke „votum" und „vox" auf. Votum bedeute nicht Einzelstimme, die Erwähnung der „vota principum" dürfe nicht als Zeugnis für Einzelabstimmung gelten, dagegen bezeichne vox „den Kürruf" (S. 86). Geständen wir diesen Bemerkungen volle Richtigkeit zu, so müssten wir gerade auf Grund derselben die angeführte Stelle in einer Lindner entgegengesetzten Weise erklären. Heisst „vox" der Kürruf, dann heisst „prima vox" nicht d e r (einzige) Kürruf, sondern der e r s t e Kürruf, und das „quod superest secundum ordinem" weist auf die Kürrufe hin, die nachfolgen. Die Angabe des zweiten und dritten Kürrufers unterblieb — abgesehen von allem anderen — vielleicht schon deshalb, weil diese Reihenfolge wahrscheinlich nicht zweifellos feststand. Wir müssen demnach m. E. — im scharfen Gegensatz zu Lindner — wie bisher diese Aeusserung der deutschen Bischöfe als ein ganz zuverlässiges Zeugnis dafür gelten lassen, dass die Fürsten bei der Königswahl ihre Stimmen einzeln abzugeben hatten.

Nicht gleich einfach ist die Widerlegung der Ausführungen Lindners (S. 140 ff.), welche das Dasein des Electors im Jahre 1198 darthun wollen.

Am 3. Juli 1201 hatte im Namen des Papstes der Kardinallegat Guido von Praeneste im Dome zu Köln Otto öffentlich als König ausgerufen [2]). Dagegen erhoben die Parteileute Philipps Widerspruch in jenem an die Kurie gerichteten Schreiben, welches als Hallenser Protest bekannt ist. Was berechtigte den Legaten, so fragen sie, in die deutschen Wahlangelegenheiten einzugreifen? „Wo habt Ihr Päpste es gelesen, wo habt Ihr heiligen Väter, Kardinäle der Kirche, es gehört, dass Eure Vorgänger oder deren Legaten in die Wahl der römischen Könige eingegriffen, die Rolle der Electoren oder die der Richter über die Wahl gespielt hätten?" Das aber habe gegenwärtig der Kardinallegat gethan. Entweder habe er als Elector oder als Cognitor gehandelt. Im jedem Falle sei sein Verhalten widerrechtlich. Denn wolle er es damit rechtfertigen, dass er als Elector gehandelt habe, dann sei zu bedenken, dass er allein, bei Abwesenheit der Urtheilsberechtigten, Lüge in Wahrheit, Verbrechen in Tugend zu verändern

[1]) Rahewin III, 17 ed. Waitz S. 150.

[2]) Vgl. Winkelmann 1, 219.



unternahm. Eine Rechtfertigung mit der Thätigkeit des Cognitors sei unzulässig, weil den Zwiespalt eine freiwillige Vereinbarung der Wähler allein beseitigen könne [1]). Die Antwort des Papstes auf diesen Protest erläutert noch weiter das, was wir unter Elector und Cognitor zu verstehen haben. Innocenz weist den Vorwurf der Fürsten als unbegründet zurück. Der Legat habe weder die Rolle des Electors gespielt, weil er keine Wahl betrieben und Niemanden selbst gewählt habe, noch die Rolle eines Cognitors, weil er Niemandes Wahl verworfen oder bestätigt habe; er habe also weder ein fürstliches Recht usurpiert (als Elector), noch eines verletzt (als Cognitor); sondern er habe als Denuntiator fungiert, d. h. im päpstlichen Auftrage die Person Philipps für unwürdig, die Ottos für würdig zur Erlangung der Kaiserkrone erklärt [2]).

Lindner sieht in diesen Erwähnungen des Electors einen Hinweis auf die bei den Königswahlen übliche Wirksamkeit eines einzelnen Kürrufers. Denn es sollte hier offenbar „die bestimmte Leistung eines Einzelnen bezeichnet werden", der Legat müsse, wenn er als Elector aufgetreten sein soll, nicht dasselbe gethan haben, was alle übrigen Fürsten verrichteten, er habe nicht mit ihnen einfach gewählt, sondern allein die Wahl gemacht (S. 141).

Diese Beweisführung leidet an einem entscheidenden Fehler. Sie setzt voraus, das die wirkliche Thätigkeit des Legaten einen Anhaltspunkt zu bieten habe für die Erkenntnis der Befugnisse eines Electors.

---

[1]) Nicht im Wortlaut wurden die Stellen des Briefes oben wiedergegeben. Es sollten die Grundlinien der Ausführungen der deutschen Fürsten kräftiger hervorgehoben werden, als das durch eine einfache Wiederholung des Wortlautes möglich wäre. Die betreffenden Stellen lauten (Reg. de neg. imp. n. 61, Migne Patrol. lat. 216 col. 1063 ff.): ‚Ubinam legistis . . . antecessores vestros . . se electionibus immiscuisse, sic ut vel electorum personam gererent, vel ut cognitores electionis vires trutinarent? . . . Gerit enim vel personam electoris, vel personam cognitoris. Si electoris, quomodo quaesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret? . . . Et si cognitoris, hanc gestare non potuit. Romanorum enim regis electio, si in se scissa fuerit, non est superior iudex cuius ipsa sententia integranda, sed eligentium voluntate spontanea consuenda.‘

[2]) Reg. de neg. imp. n. 62, Migne col. 1065. Zuerst gibt Innocenz den Inhalt der fürstlichen Beschwerde (si electoris — si cognitoris) — nicht ganz entsprechend — wieder. Unserem Interesse dient besonders die Stelle: ‚Praenestinus nec electoris gessit personam . . utpote qui nec fecit aliquem eligi nec elegit . .; nec cognitoris personam exhibuit, cum neutrius electionem, quoad factum eligentium, confirmandam duxerit aut etiam infirmandam; et sic ius sibi principum nullatenus usurpavit aut venit contra illud. Exercuit autem denuntiatoris officium . .‘

Da der Legat Otto als König verkündigt habe, so müsse der Meinung Lindners gemäss dieses Verkündigen auch von Phillipps Wählern als Sache des Electors gedacht sein. Das ist indessen nicht der Fall. Im Gegentheil. Philipps Wähler behaupten: was der Legat gethan habe, sei nicht die richtige Wirksamkeit eines Electors. Dem Papste wurde nicht vorgeworfen, dass sein Legat sich die Rolle eines Electors angemasst habe, sondern dass — falls man dessen Thätigkeit mit dem Hinweis auf die Befugnisse eines Electors rechtfertigen wollte, diese gleichwohl der zulässigen Wirksamkeit eines Electors widerspräche. Aus dieser Stelle ist demnach lediglich zu folgern, dass nach Auffassung der Wähler Philipps die rechtliche Thätigkeit eines Electors anders beschaffen sein müsse, als die des Legaten im Jahre 1201. Aber dass sich die richtige Wirksamkeit eines Electors nicht auf das beziehe, „was alle übrigen Fürsten verrichteten", das zu folgern liegt kein Anlass vor. Mit „elector" ist hier nicht ein besonderer Kürrufer, sondern ein Wähler gemeint. „Der Legat habe nicht als Elector gehandelt, weil er weder wählte noch wählen liess", sagt Innocenz in seiner Antwort und deutet damit auf die Befugnisse der Königswähler schlechthin.

So bietet die päpstliche Korrespondenz über die Doppelwahl von 1198 der Ansicht Lindners keine Stütze. Und an einer solchen fehlt es auch sonst. Die einzige Stelle, welche noch allenfalls als Zeugnis für die Wirksamkeit eines Electors im Sinne Lindners gelten könnte, ist der Bericht der Gesta Trever. Cont. IV. über Ottos Wahl im Jahre 1198 [1]): „Adolphus Coloniensis archiepiscopus ex consensu Treverensis, habens et ipse vocem electionis nomine quorundam principum peregre profectorum ut asserebat, Ottonem . . evocavit atque unxit in regem Romanorum". Gewiss darf man indessen diese Worte nicht als zuverlässige Nachrichten über das 1198 angewandte Verfahren ansehen. Bloss im Namen der abwesenden Wähler lässt hier der Schriftsteller den Erzbischof handeln, nicht auch im Auftrage der Versammlung. Von der Wahlhandlung der neben dem Kölner Anwesenden berichtet er nichts. Er greift eben bloss den thätigsten und bedeutendsten Wähler Ottos heraus. Hier wie auch sonst [2]) ist aus der Erwähnung

---

[1]) SS. 24, 390.

[2]) Die Chron. reg. Col. Cont. S. 163 meldet auch vom Kölner Erzbischof ‚Ottonem . . eligit‹. Aber sie will damit nur sagen: er, der wichtigste Gegner der Staufer, entschied sich für Otto, denn damals fand — wie aus der Chronik selbst zu ersehen — die eigentliche Wahl noch gar nicht statt. Aehnlich ist die Notiz der Ann. Stad. 1196 SS. 16, 753 zu verstehen: ‚qui (der Kölner) cum suis complicibus elegit ducem Zaringiae, qui noluit acceptare. Unde elegit Ottonem ..‹

eines Wählers nicht auf die Wirksamkeit eines einzigen Kürrufers zu schliessen. Und wir sind das zu thun umso weniger befugt, als durchaus verständliche und zuverlässige Zeugnisse über das Fortbestehen des alten Wahlverfahrens, der alten Einzelabstimmung vorliegen.

Insbesondere Arnolds Meldung über Ottos Wahl zu Halberstadt im Jahre 1208 ist hier zu verwerthen. Alle anwesenden Fürsten, so heisst es, wählten König Otto, u. zw. begann der Erzbischof von Magdeburg, welcher die erste Stimme hatte, es folgte der Herzog Bernhard mit dem Markgrafen von Meissen und dem Landgrafen von Thüringen, ferner die anderen, die ein Wahlrecht besassen [1]).

Man mag Zweifel hegen, ob die Reihenfolge der Abstimmenden ganz richtig angegeben sei, aber die Thatsache, dass die Fürsten nach einander abstimmten, scheint mir unangreifbar zu sein. Denn einmal dürfte wohl Niemand ernstlich bezweifeln, dass Arnold an dieser Stelle von einer Einzelabstimmung spreche, und ferner muss es als in höchstem Masse wahrscheinlich gelten, dass zu Halberstadt das bei den Königswahlen überhaupt übliche Verfahren beobachtet wurde. Lindner erhob Einwände, aber ich vermochte nicht sicher zu erkennen, ob er bloss Bedenken gegen die bisherige Deutung dieser Stelle hegte, oder ob er die Glaubwürdigkeit Arnolds in Frage stellte. S. 111 wird gesagt: zu der Annahme, dass Arnold von einer namentlichen Abstimmung spreche, passe nicht recht der grammatische Bau des Satzes. S. 138 wird Arnolds Berichterstattung „als nicht ganz zuverlässig“ bezeichnet, S. 140 aber getrost dieselbe Nachricht von der „prima vox“ des Magdeburger Erzbischofes als Zeugnis für dessen Wirksamkeit als Kürrufer verwerthet.

Wir aber können die beiden Fragen, die zu stellen sind, dahin beantworten, dass wir Arnolds Nachricht als Meldung von einer Einzelabstimmung ansehen und dass wir ihr — wenigstens in dieser Hinsicht — volle Glaubwürdigkeit zusprechen. Mit Recht hob Lindner S. 140 „die überraschende Uebereinstimmung“ der Worte Arnolds mit der bischöflichen Erklärung von 1158 hervor. Aber diese Uebereinstimmung bietet der Theorie Lindners keine Stütze dar, sie liefert im

— Wenn Baldr. Gest. Alb. c. 15 SS. 8, 252 von der Wahl 1138 sagten: ‚d. Albero archiepiscopus Conradum in regem elevavit‘, so ist auch daraus gewiss nicht auf eine Wirksamkeit Alberos als Elector im Sinne Lindners zu schliessen.

[1]) Arnold Lubic. VII, 13: omnes igitur principes . . . pari voto et unanimi consensu Ottonem . . elegerunt . . archiepiscopo qui primam vocem habere videbatur inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur.

Gegentheil einen weiteren Beweis für die Annahme, dass der im 11. Jahrhundert verbürgte Brauch noch im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert fortbestand. Den Worten des Berichtes „deinde quod superest etc.“ entspricht die Bemerkung Arnolds „prosequente vero duce etc.“ Die letztere erläutert die ersteren und erhellt in wünschenswerther Art das, was dort etwa für unklar gelten könnte: die Fürsten gaben einzeln ihre Stimme ab. Und als Zeugnis für dieses Wahlverfahren dürfen wir nun auch die Worte der Magdeburger Schöppenchronik über Philipps Wahl 1198 ansehen: bischop Ludolf von Magdeborch was de erste an dem kore.

So führte uns eine Durchsicht jener Nachrichten, welche über die Königswahlen des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorliegen, zu dem Ergebnis: es fehlt vollständig an Anhaltspunkten für die Annahme Lindners. Ja noch mehr: eine Reihe von Nachrichten widersprehen derselben rundweg und bezeugen ein anderes Wahlverfahren, bezeugen die Einzelabstimmung der anwesenden Fürsten.

Wie kam, so möchten wir fragen, unter solchen Umständen Lindner zu seiner Ansicht? Sie kann nicht aus einer Betrachtung der Quellen erwachsen sein, sie ist vielmehr durch die Vermuthung einer Analogie des älteren Wahlverfahrens mit dem der späteren kurfürstlichen Periode erzeugt worden. Es mussten Zwangsdeutungen vorgenommen, mitunter Nachrichten verworfen werden. Nur auf solche Weise konnte Lindner zu seiner Verwerthung der Aussagen Arnolds und Wipos gelangen, nur so konnte er (S. 163 ff.) sogar die berühmte Stelle des Sachsenspiegels (Ldr. III, 57) als Stütze seiner Ansicht von einer Laudatio und der Thätigkeit des Electors anführen.

III.

Der Huldigung kam unseren bisherigen Erörterungen gemäss bei den Königswahlen niemals jene Rolle zu, die Lindner für sie in Anspruch nahm. Aber Huldigungen fanden gewiss regelmässig statt. Wie verhielten sie sich in Wahrheit zur Wahlhandlung? Dieser Frage ist zunächst unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Lindner nahm als selbstverständliche Voraussetzung an, dass man staatsrechtliche und lehenrechtliche Huldigungen zu unterscheiden habe, und deutete nun die verschiedenen Nachrichten, welche mitunter fast gleichlauten und dasselbe auszudrücken scheinen, bald als die eine, bald als die andere — je nach der Möglichkeit, sie auf seine Laudatio beziehen zu können oder nicht. Die Schilderung Widukinds über Handreichung und Treugelöbnis im Jahre 936 sah er als staatsrechtliche Huldigung an, die Erzählung dagegen der Narratio de electione

Lotharii und Ottos von Freising über den gleichen Vorgang, den Bericht Wipos über das Konrad II. geleistete Treugelöbnis der Grossen als Huldigung lehensrechtlicher Natur. Er befindet sich hier — soweit ich sehe — im Widerspruch mit Allen, die Gelegenheit hatten, sich über diese Gegenstände zu äussern.

Mir will scheinen, dass diese Voraussetzung, die allerdings Lindner nicht näher begründete, durchaus unzutreffend sei. Ohne den Gegenstand erschöpfend behandeln zu wollen, möchte ich doch wenigstens mit einigen Bemerkungen der Frage nach den wahren Verhältnissen der Huldigung und nach deren Beziehungen zu den einzelnen Wahlvorgängen näher zu kommen trachten.

Wir haben von den fränkischen Zuständen auszugehen, denn die Huldigungen, welche dem deutschen König geleistet wurden, stammen aus dem Zeitalter der Merovinger und Karolinger.

Schon im 6. Jahrhundert musste das gesammte Volk dem König oder dessen Boten einen Treueid leisten: fidelitatem et leudesamio promittere [1]). Die Karolinger haben die allgemeinen Unterthaneneide, die vermuthlich in spätmerovingischer Zeit ausser Uebung gekommen waren, neuerdings und mit häufiger Wiederholung angeordnet. Viermal wurde von Karl d. Gr. eine allgemeine Vereidigung der Unterthanen befohlen, häufig wurden unter den Nachfolgern des grossen Kaisers von den Bewohnern der Reiche oder gewisser Reichsgebiete Treueide begehrt [2]). Die Eidformeln, nach welchen das Volk von den Missi 789, 802 und 854 in Pflicht genommen wurde, sind erhalten [3]). Ebenso ist der Wortlaut jener Eide bekannt, welche auf den Reichstagen zu Quierzy und Gondreville 858 und 872 geleistet wurden [4]) und welche die zur Erhebung des Königs in Pavia 876 und in Compiègne 877 versammelten Grossen bei Gelegenheit der vassalitischen Huldigung zu sprechen hatten [5]).

Der allgemeine Eid der Unterthanen war dem Gelöbnis nachgebildet, das von Vassallen geleistet wurde, ja die 802 und 854 angewandten Formeln sprechen von der Treuverpflichtung, die ein Mann seinem Herrn zu halten habe, und dürfen geradezu als gleichlautend mit den Eiden der Vassallen gelten. „Die Treue und Ergebenheit aller Unterthanen sollte demnach keine geringere sein, dieselbe Kraft und

---

[1]) Marculf I, 40. Vgl. Waitz 2ª, 205 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte 2, 58 ff.
[2]) Waitz 3, 290 ff.; Brunner 2, 59.
[3]) Capit. n. 23 c. 18 S. 63; 34 S. 101; 261 c. 13 II, S. 278.
[4]) C. 269 II, S. 269; C. 277 S. 342.
[5]) C. 220 S. 100; C. 283 S. 365.

Bedeutung haben" [1]) wie die der Vassallen. Aber gleichwohl traten damit die auf diese Weise verpflichteten Unterthanen nicht in das Verhältnis der Vassalität.

Wir müssen von der allgemeinen Huldigung der Unterthanen — soweit ein solcher Ausdruck für die Leistung des Treueides überhaupt statthaft ist — die vassalitische Huldigung wohl unterscheiden. Die erstere bestand in der eidlichen Verpflichtung des Volkes vor einem königlichen Beamten, die letztere in der mit der Handreichung verbundenen Leistung des Treueides vor dem Könige selbst. Allerdings nahm auch der König mitunter Gelöbnisse von Unterthanen in Empfang, ohne dass gleichzeitig eine vassalitische Ergebung stattgefunden hätte. So 858 und 872 [2]). Waren es damals nur Grosse, die jedenfalls sämmtlich bereits im vassalitischen Verhältnis zu Karl II. standen und die nur längst bestehende Verpflichtungen nochmals eidlich aussprachen, so ist es wohl denkbar — obschon nicht unmittelbar bezeugt, dass auch die allgemeine Vereidigung des Volkes zum Theile in Gegenwart des Monarchen erfolgt war. Doch wurde deshalb der scharfe Unterschied zwischen allgemeinen und vassallitischen Huldigungen nicht aufgehoben. Die letzteren mussten dem König persönlich geleistet werden, die ersteren begehrten der königlichen Anwesenheit nicht. Die allgemeinen Huldigungen entbehrten vollständig des persönlichen Charakters, welcher der vassalitischen Huldigung eigenthümlich war.

Im engsten Zusammenhange damit steht ein Weiteres. Der Thronwechsel im fränkischen Reich vollzog sich trotz des anerkannten Erbrechtes der herrschenden Dynastie seit dem 7. Jahrhundert unter einer staatsrechtlich durchaus nothwendigen Theilnahme der Unterthanen, d. h. der Grossen. Die Grossen übten ein gewisses Bestimmungsrecht, sie waren in späterer Zeit bei der Krönung zugegen und sie leisteten dem neu Erhobenen den Eid der Treue. Dies Gelöbnis mochte häufig allein die Form sein, in der die Mitwirkung der Grossen beim Thronwechsel ihren Ausdruck fand. In dem Masse nun, in welchem die Grossen des Reiches — Weltliche und Geistliche — sich dem König durch die Handreichung zu ergeben pflegten, ward die Treuleistung beim Regierungsantritt eines Königs zur vassallitischen Huldigung. Da im 9. Jahrhundert sich alle mächtigeren Würdenträger und grösseren Herren in diesem Verhältnis befanden, so leistete jedenfalls die ganze Versammlung der Optimaten, welche an der Erhebung eines Königs

[1]) Waitz 3, 298.

[2]) Vgl. oben S. 65.

theilnahm oder der feierlichen Krönung beiwohnte, dem neuen Herrn alsbald vassalitische Huldigung: Handreichung und Treueid [1]). Und diese Huldigung war eine der wichtigsten beim Thronwechsel üblichen Handlungen. Sie wird mitunter geradezu als der für die Begründung der Herrschaft entscheidende Akt angesehen [2]). Nach des ostfränkischen Königs Ludwig Tode 882 kamen lothringische „primores" zum westfränkischen Monarchen „et voluerunt se illi commendare" [2]). Als bald darauf der westfränkische König Ludwig starb, wandten sich die Grossen an dessen Bruder Karlmann, um „illum recipere et se illi commendare", und huldigten zu Quierzy [3]). Die Lothringer, unzufrieden mit ihrem Könige Zwentibold, gingen im Jahre 900 zu Ludwig d. K. über und unterwarfen sich zu Thionville durch die Handreichung [4]). Gewiss ist vorauszusetzen, dass eine vassalitische Huldigung auch da stattfand, wo die Schriftsteller in allgemeineren Redewendungen nur von einer Unterwerfung der Grossen sprechen.

Der allgemeine Treueid der breiteren Volksschichten aber hatte seine frühere Bedeutung eingebüsst. Für Westfranzien lässt er sich noch im Jahre 873 nachweisen [5]). Ob noch später allgemeine Vereidigungen des Volkes angeordnet wurden, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls kam es fortan beim Thronwechsel auf die vassallitische Huldigung der Grossen allein an. Und dabei ist zu beachten: Obwohl das ostfränkische Staatswesen nicht in gleicher Weise wie das westfränkische vom Lehenswesen ergriffen wurde, so scheint doch auch hier der Gebrauch Eingang gefunden zu haben, dass bei Gelegenheit der feierlichen Erhebung oder der Krönung eines Königs die Grossen vassalitische Huldigung leisteten. Ein Gelöbnis der Treue allein aber, eine nichtvassalitische Huldigung, hat bei solchem Anlass offenbar nicht stattgefunden.

Die Verhältnisse der spätfränkischen Periode wirkten in der deutschen Kaiserzeit nach. Eine allgemeine Vereidigung des Volkes, sei es zu Beginn der Regierung eines Königs, sei es bei anderer Gelegenheit, ward nicht mehr vorgenommen [6]). Die Gesammtheit der Unterthanen wurde nicht zu einer Huldigung herangezogen, weder

---

[1]) Vgl. die Darstellung der Vorgänge nach Karls d. K. Tode in den Ann. Bertin. ed. Waitz S. 138 f.

[2]) Ann. Bert. S. 152.

[3]) Ann. Bert. S. 153; C. 285, II. S. 370.

[4]) Regino 900 „in Theodonis villa manibus datis eius dominationi se subiciunt".

[5]) C. 278 c. 5. 6 II. S. 345.

[6]) Waitz 6, 391.

bei Wahl und Krönung, noch während des königlichen Umzuges durch das Reich. Wenn wir mitunter von einer eidlichen Verpflichtung weiterer Volkskreise hören, wenn beispielsweise die Kölner Heinrich IV. eidliche Versprechungen machten oder die rheinischen Städte sich eidlich zum Schutze des Königthums verbanden, so ist das nicht zu den regelmässigen Huldigungsakten der Unterthanen zu rechnen [1]).

Wer leistete also dem deutschen König Huldigung und in welcher Art erfolgte diese?

Vor der Krönung — so erzählt Widukind II, 1 — haben die „duces ac prefectorum principes cum caetera principum militum manu congregati" Otto I. auf den Thron erhoben „manus ei dantes ac fidem pollicentes operamque suam contra omnes inimicos spondentes". Derselbe Schriftsteller berichtet, dass nach Ottos I. Ableben die Anwesenden dem schon längst gewählten und gekrönten Sohne nochmals „certatim manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios sacramentis militaribus confirmantes" (III, 76). Aehnlich meldet Thietmar (V, 11), dass nach der Krönung Heinrichs II. zu Mainz „Francorum et Muselenensium primatus regi manus tunc applicans gratiam eiusdem meruit".

Hier handelt es sich überall nicht um den Treueid allein, sondern um eine vassalitische Huldigung, welche von der oberen Schichte der Unterthanen vorgenommen wurde. Und das blieb auch in späterer Zeit so. Die Narratio c. 7 erzählt uns, dass am Tage nach Lothars Wahl in einer Fürstenversammlung die weltlichen Grossen „fidelitatem tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt", nachdem die anwesenden Bischöfe und Aebte schon vorher den schuldigen Treueid, aber nicht das bisher übliche „hominium" geleistet hatten, auf welches der neue König ausdrücklich hatte verzichten müssen. Diese Verhältnisse stimmen demnach genau mit dem überein, was Widukind und Thietmar meldeten: die Grossen huldigten durch Handreichung und Treueid, d. h. sie leisteten „hominium et fidelitatem". Dasselbe berichtet Otto von Freising (Gesta II, 3) über die Huldigung, welche sich an die Wahl Friedrichs I. anschloss: „adstrictis igitur omnibus qui illo confluxerant fidelitate et hominio principibus"; dasselbe fand bei der Erhebung Wilhelms im Jahre 1247 statt, wo die Fürsten und Magnaten das Homagium thaten [2]).

---

[1]) Vgl. Waitz 6, 386 f.

[2]) Im Lehenbrief Wilhelms für Johann von Avesne heisst es (Ficker n. 4887[a]): cum ipse nobis in sublimatione electionis nostre cum aliis principibus et magnatibus . . . legium et debitum fecerit homagium.



Aber auch jene Meldungen, die allein von einer Fidelitätsleistung der Grossen bei solchen Anlässen sprechen, sind gewiss in gleicher Weise zu deuten. Die oben angeführten Worte der Narratio „fidelitatem tam in hominio quam in sacramento" bezeugen allein den auch sonst nachweisbaren Brauch [1]), dass mitunter mit „fidelitas" beide Akte der vassalitischen Huldigung: Mannschaft und Treueid, ausgedrückt werden sollten. So sind die Bemerkungen Pauls von Bernried und Bertholds zu verstehen, dass die Fürsten nach der Forchheimer Wahl „se debito fidelitatis sacramento subdiderunt", „solita iurisiurandi fidelitate sese illi . . . . subicientes" [2]). So auch die Notiz der Kölner Königschronik, dass im Jahre 1212 zu Mainz vor Friedrich II. zahlreiche Fürsten „inbeneficiati fidelitatis iuramentum prestiterunt" [3]) — eine Meldung, mit der die Mittheilung des Kanzlers an den französischen König übereinstimmt: die Fürsten hätten Friedrich in Frankfurt gewählt und hierauf zur Krönung nach Mainz geleitet „fidelitatem per omnia faciendo" [4]). Vor allem aber sind auch hierherzubeziehen jene Worte Wipos c. 4, welche dieser nach eingehender Darstellung der Wahl und Krönung Konrads der „fidelitas facta regi" widmet: er halte es für überflüssig darüber zu sprechen, weil ja der Brauch immer wiederkehre, dass alle Bischöfe, Herzoge und übrigen Fürsten, die „milites primi, milites gregarii" und alle Freien von Bedeutung dem Könige den Treueid leisten.

Denselben Charakter zeigen die Huldigungen, von denen wir gelegentlich bei Erwähnung von Nachwahlen oder feierlichen Anerkennungen hören. Oft war es die vassalitische Huldigung allein, durch welche einzelne oder mehrere Grosse gemeinsam die nachträgliche Anerkennung aussprachen, mitunter folgte sie aber einer Handlung nach, die wir als eine Art von Wahl zu beurtheilen haben [5]). Das war der Fall zu Merseburg im Jahre 1002. Nachdem sich hier die Sachsen für Heinrich II. erklärt und durch ihren Führer, den Herzog Bernhard, dem neuen König die „cura regni" übertragen hatten, wurde die Huldigung geleistet: „omnes qui priori imperatori serviverant, Liudgero solo remanente, regi manus complicant, fidele auxilium per

---

[1]) Bernheim, Lothar und das Wormser Concordat S. 67; Waitz 6, 382.

[2]) Paul Bernr. X, 85; Berthold SS. 5, 292.

[3]) Chron. reg. Colon. Cont. III. ed. Waitz S. 234. Diese Notiz ist nicht, wie Waitz N. 3 meint, auf die Vorgänge in Frankfurt, sondern auf die in Mainz zu beziehen. Vgl. Ficker n. 680b.

[4]) Huillard-Bréholles 1, 230.

[5]) Darüber wird im f. Abschnitt näher zu handeln sein.

sacramenta confirmant" [1]). Eine Huldigung fand auch bei jener Braunschweiger Nachwahl von 1252 statt, wo der sächsische Herzog und der brandenburgische Markgraf nach vollzogener Wahl dem König „fidelitatem et homagium prestiterunt" [2]).

Mitunter wird ferner einer Huldigung gedacht, wo es sich um Designation oder Wahl eines Königssohnes bei Lebzeiten des Vaters handelt. Indessen scheint in solchen Fällen die sonst bei feierlichen Erhebungen der Könige übliche vassalitische Huldigung nicht immer stattgefunden zu haben. Ob dem 946 designierten Ludolf neben dem Treueid auch die Mannschaft geleistet wurde, ist doch recht zweifelhaft [3]). Die oben berührte Meldung, dass Otto II. i. J. 973 Treuschwur und Mannschaft wiederholt wurde, führt allerdings zur Annahme einer vorangegangenen, wohl bei Wahl oder Krönung 961 erfolgten Huldigung. Doch fehlt es an einer unmittelbaren, zuverlässigen Meldung und vielleicht wurde — was Widukind unbekannt blieb — die Huldigung 973 gerade deshalb vorgenommen, weil sie vorher nicht voll geleistet worden war. Heinrich III. ward bei Lebzeiten des Vaters in Burgund gehuldigt [4]), und das Fehlen ähnlicher Nachrichten aus Deutschland mag nur auf einem Zufall beruhen. Indessen ist hierbei die Leistung der Mannschaft nicht bezeugt. Jedenfalls wurde Heinrich IV., dem der kaiserliche Vater schon im Jahre 1051 den Treueid schwören liess, nicht zugleich die Mannschaft geleistet [5]). Gaben doch selbst nach der zwei Jahre später erfolgten Wahl die Fürsten Heinrich III. nur das Versprechen, dem Sohne zu huldigen, wenn er wirklich Regent werde [6]). Und das erfolgte dann nach dem Ableben des Kai-

---

[1]) Thietm. V, 18. Auch Adalbold (vgl. oben S. 52) spricht hier von einer Huldigung. Ihm schwebt aber eine Wahl- und Krönungsfeier vor, wie sie bei einer allgemeinen Erhebung vorkam. — Vielleicht ist auch die Nachricht Thietmars V, 20, dass zu Duisburg Bischöfe huldigten: »regem pariter eligentes fidemque sacramentis firmantes«, auf eine solche einem gewissen Wahlakte nachfolgende Huldigung zu beziehen.

[2]) Cod. Lubic. 1ª S. 168. Ficker n. 5068.

[3]) Die Quellen (vgl. Ottenthal 131b) sprechen nur vom Treueid.

[4]) Schon 1033 wurde dem jungen Heinrich auch Treue gelobt, 1038 ward ihm die Herrschaft förmlich übertragen, die Huldigung wiederholt. Wipo c. 30. 38.

[5]) Lambert 1052 SS. 5, 155; Herim. Aug. 1051 SS. 5, 129.

[6]) Herim. Aug. 1053 S. 133 »filium . . regem a cunctis eligi eique post obitum suum, si rector iustus futurus esset, subiectionem promitti fecit«. Im Gegensatz zur üblichen Auffassung (vgl. Giesebrecht 2, 485; Steindorff 2, 228), dass die Fürsten ihre spätere Huldigung von der gerechten Regierungsweise Heinrichs IV. abhängig machten, glaube ich den Zwischensatz »si — esset« in anderem Sinne deuten zu sollen. Justus heisst nicht allein »gerecht«, sondern auch »rechtmässig«.

sers 1056 [1]). Von Huldigungen an Heinrichs IV. Söhne Konrad und Heinrich wird uns nichts berichtet. Ebenso wenig melden die Darstellungen der Wahlen von 1147, 1169 und 1220. Wohl aber wurden im Jahre 1196 die deutschen Fürsten angehalten, dem jungen neugewählten Friedrich den Treueid zu leisten. Den Treueid, nicht auch die Mannschaft. Innocenz sagte in einem späteren Erlasse: alle Fürsten hätten damals Friedrich Treue gelobt, einige auch das Hominium geleistet [2]). Hinderte in erster Linie Friedrichs Fernsein von Deutschland an der Empfangnahme der Mannschaft, so hat wohl auch die Anschauung gewirkt, dass in solchem Falle volle Huldigung überhaupt noch nicht stattzufinden habe. Bei Konrads Wahl 1237 hat man sogar vom Treugelöbnis abgesehen und sich mit einem eidlichen Versprechen begnügt, dass nach des Kaisers Tode dem gewählten Konrad gehuldigt werden solle [3]).

Diese kurzen Beobachtungen lehren, dass in Verbindung mit den Designationen und Wahlen der Königssöhne bei Lebzeiten der Väter nicht regelmässig Huldigungen vorgenommen wurden, wie sie bei den feierlichen Erhebungen im Falle einer Thronvakanz vorkamen. Was wir als charakteristisch für letztere in Anspruch nahmen, gilt nicht auch für die ersteren. Ueber die Huldigungen letzterer Art aber hat uns unsere Uebersicht genügenden und sicheren Aufschluss verschafft. Sie waren stets ein wichtiger Bestandtheil jener Handlungen, welche zur feierlichen Erhebung eines Königs gehörten. Als Mitwirkende erscheinen dabei nur die oberen Gesellschaftsschichten der Unterthanen: die Fürsten, die Grossen, wohl alle Jene, die in unmittelbaren amtlichen oder lehensrechtlichen Beziehungen zum Könige standen und durch die Handreichung in das directe persönliche Verhältnis zu treten hatten. Diese leisteten Treueid und Mannschaft. Sie leisteten n u r die vassalitische Huldigung und eine andere Huldigung wurde überhaupt nicht geleistet — wenigstens nicht in der Zeit, da die unmittelbaren Städte noch nicht huldigten. Unter den verschiedenen

---

[1]) Papst Victor veranlasste es „filio parvulo . . . optimates iurare faciens.“ Chron. Cas. II, 91 SS. 7, 690. Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. B. 1, 13.

[2]) Reg. de neg. imp. n. 29, Migne 216 col. 1025 „concorditer elegerunt, fidelitatem ei pene penitus omnes et quidem hominium exhibentes“. — Vgl. Chron. reg. Col. Cont. II. ed. Waitz S. 159 Ficker n. 511[e].

[3]) Dekret der Wähler Konrads Leges 2, 323 (Ficker n. 4386): . . ac etiam fide data eidem domino imperatori sacramento firmavimus, quod prefatum C. . electum post mortem prenominati patris sui dominum et imperatorem nostrum habebimus . . . sibique iurabimus fidelitatem eidem, prout est moris et iuris imperii sacramenta prestantes.



Handlungen aber, welche bei Wahl und Krönung der Könige üblich waren, nahm die Huldigung keine bestimmte Stelle ein. In den Jahren 1125, 1152 und 1247 fand sie nach vollzogener Wahl statt — 1125 nachweislich am Tage darauf; im Jahre 936 dagegen unmittelbar vor der Krönung, im Jahre 1002 und offenbar ebenso 1024 und 1212 nach beendeter Krönungsfeier.

Unsere Betrachtungen führten zu einem Ergebnis, welches auf das Schärfste den Behauptungen Lindners widerspricht. Die Annahme von zwei verschiedenen Huldigungen fanden wir unbegründet. Dass dieselben Personen zuerst als gemeine Unterthanen dem neuen Könige unmittelbar nach der Wahl Treue gelobten, um bald darauf, etwa am nächsten Tage, nochmals beim Empfang der Lehen als königliche Lehensmannen zu huldigen, das ist an sich unwahrscheinlich und findet in den zeitgenössischen Nachrichten gar keine Anhaltspunkte. Und durch Lindners Ansicht würden überdies die historischen Thatsachen mitunter in einen gar sonderbaren Zusammenhang gelangen. So die Vorgänge im Jahre 1125. Am Tage der Wahl übten — so wäre der Verlauf nach Lindner zu denken — auch die Geistlichen die Laudatio, d. h. sie reichten dem König die Hand und sprachen das Treugelöbnis; am folgenden leisteten sie als Empfänger der Regalien — die Narratio sagt übrigens „pro imperii reverentia“ — nochmals einen Treueid, und zwar jetzt n u r einen Treueid, kein Hominium, keine Handreichung. Aber hatten sie nicht bereits tags vorher, als sie die Laudatio übten, ihre Hände in die blutbefleckten des Königs gelegt? Oder hatten sie sich dessen schon damals geweigert? — Wir berühren damit einen weiteren wunden Punkt in Lindners Auffassung. Für seine Laudatio, für die nichtvassalitische Huldigung nimmt er auch das „manus dare“, die Handreichung in Anspruch, die man bisher allgemein als Symbol der vassalitischen Ergebung, die man eben für das der „fidelitas“ an die Seite gestellte „hominium“ ansah. Lindner that das und musste das thun, weil einige Berichte über Huldigungen, die sich zeitlich als Laudationen verwerthen liessen, gerade von dieser Handreichung meldeten. Und da anderseits Wipos Aeusserungen über den Treueid wegen ihrer Stellung nach dem Krönungsbericht mit der Laudatio nicht zu verbinden waren, so mussten sie, die mit keinem Worte den lehensrechtlichen Charakter der Huldigung andeuten, die n u r vom Treugelöbnis berichten, als Nachrichten über königliche Belehnungen erklärt werden, während Widukinds Darstellung, welche ganz offenkundig die vassalitische Natur der Huldigung von 936 bezeichnet, als Zeugnis für eine nichtvassalitische Huldigung zu gelten hatte.

Wir dürfen unsere Beobachtungen mit der Bemerkung schliessen:

eine nichtvassalitische Huldigung der deutschen Königswähler, wie sie Lindner voraussetzt, hat niemals bestanden.

IV.

Da uns die Prüfung der Ansicht Lindners über das Wahlverfahren stets zu dem gleich negativen Ergebnis geführt hat, so werden wir uns wohl auch jenen Ausführungen gegenüber ablehnend verhalten, die mittelbar mit dieser Ansicht zusammenhängen.

Die Thatsache, dass vollzogenen Königswahlen, ja vollzogenen Krönungen Erhebungsakte nachfolgten, welche von den Schriftstellern vielfach mit den für die Wahlen selbst angewandten Ausdrücken bezeichnet wurden und welche sich mitunter wirklich in den bei einer Wahl üblichen Formen vollzogen, diese Thatsache hat längst zu verschiedenen Erklärungsversuchen angeregt. Lindner glaubte in der Hauptsache das staatsrechtliche Verhältnis der wiederholten Königswahlen damit zu erklären, dass er sie für Laudationen ansah [1]). So besonders mit eingehender Begründung die feierliche Erhebung Ottos I. zu Aachen 936 und die eigenthümlichen Ereignisse zu Merseburg im Jahre 1002.

Die Vorgänge bei der Aachener Krönungsfeier werden wir in der That nicht als Wahl gelten lassen dürfen. Ist doch Otto schon bei Lebzeiten des Vaters in einer Versammlung der Grossen und mit Zustimmung der Unterthanen zum Nachfolger designiert worden. Das war jener Akt, welcher die staatsrechtliche Funktion einer Wahl ausgeübt hatte. Aber anderseits hat die Willensäusserung der Unterthanen, die zu Aachen erfolgte, sich nicht in den Formen einer Huldigung allein bewegt. Die Grossen erhoben Otto — so meldet Widukind II, 1 — auf den Thron, huldigten, geleiteten ihn hierauf in feierlichem Zuge nach der Kirche, wo vor der Krönung der Mainzer Erzbischof das versammelte Volk befragte, ob „ista electio placeat“, wo schliesslich die Menge zum Zeichen der Zustimmung die Rechte erhob und dem neuen Herrn zujubelte. Die Huldigung ist demnach ein wichtiger Akt der Aachener Vorgänge, aber eben doch nur e i n Akt. Die Befragung des Volkes und die Aeusserung einer Zustimmung haben

---

[1]) S. 144 heisst es allgemein: man kann die nachträglichen Anerkennungen als Laudationen betrachten. — Die Halberstädter Wahl von 1208 nennt Lindner 112 allerdings „Mittelding zwischen Wahl und Anerkennung“; die Vorgänge, die im Nov. 1208 zu Frankfurt spielten, waren „mehr eine Huldigung wie sie Philipp 1205 zu Aachen vollziehen liess“ (S. 113). Im Widerspruche mit letzterer Aeusserung scheint mir zu stehen, wenn der Vorgang von 1205 auf S. 110 als Wahl hingestellt wird.



mit der Huldigung nichts zu schaffen. Also weder als Wahl noch als Laudatio ist die Aachener Erhebung zu bezeichnen, sondern als Krönungsfeier. In ähnlicher Weise fanden offenbar regelmässig bei Gelegenheit der Königskrönungen Volkskundgebungen statt, eine Acclamation der versammelten Menge war — was man neuerdings manchmal missverstanden zu haben scheint — ein staatsrechtlich nothwendiger, obschon thatsächlich bedeutungsloser Akt [1]).

Ganz anders verhält es sich mit der Beurtheilung der Merseburger Ereignisse von 1002. Mit einer seltenen Ausführlichkeit schildert Thietmar die Vorgänge. Eine grosse Versammlung sächsischer Fürsten empfing ehrfurchtsvoll Heinrich II. (V, 15). Am nächsten Tage brachte Herzog Bernhard in öffentlicher Versammlung Heinrich die Wünsche des Volkes vor, setzte die Bedürfnisse und Rechte Aller auseinander und fragte, was ihnen zugesagt werden solle. Heinrich versprach, sie zu schützen, und erklärte (V, 16): „Et ut certi de hiis sitis, quomodo vobis placet, salvo honore regni affirmo (quia non rennuentibus nec contradicentibus hac regali dignitate honoratus appareo) legem igitur vestram non in aliquo corrumpere etc." Jubelnder Zuruf des Volkes antwortete dem König, Herzog Bernhard aber überreichte Heinrich unter erneuter Zustimmung der Menge im Namen Aller die heilige Lanze und damit die Herrschaft über das Reich (V, 17). Dann folgte — Thiemar V, 18 sagt nicht, ob am selben Tage — die Huldigung durch Mannschaft und Treueid.

Diesem Bericht entnahm man bisher gewöhnlich, dass Heinrich den Sachsen gegenüber Anerkennung des Wahlrechtes aussprach, und ferner, dass zu Merseburg wirklich eine Königswahl vorgenommen wurde. Lindner leugnet Beides. Heinrich II. habe nichts dergleichen den Sachsen versprochen und der Merseburger Vorgang sei nicht als Wahl, sondern als „freie Anerkennung" oder — wie er später sagt — als Laudatio (Huldigung) aufzufassen.

Die eine Behauptung begründet Lindner damit, dass „quia" nicht „dass", sondern „weil" bedeute; Heinrich erkläre nicht, d a s s er mit dem Willen der Sachsen im königlichen Schmucke erscheine, sondern er erkläre, w e i l er ohne Widerspruch gekommen sei. Lindners Ausführungen scheinen mir durchaus überzeugend zu sein. Nur möchte

---

[1]) So darf man m. E. auch nicht die Nachricht des Cont. Reg. 961 „conventientia quoque et electione Lothariensium Aquis ordinatur" (Ottenthal 299a) auf eine Wahl beziehen — wie Rodenberg und Waitz 6,158 — sondern auf die bei Krönungen üblichen Zustimmungserklärungen. Das Gleiche gilt von den Nachrichten über die Mainzer Krönungsfeier 1198. Auch hier spricht Rodenberg S. 13 gleich Winkelmann 1, 135 von einer zweiten Wahl Philipps.



ich als Inhalt der Affirmatio Heinrichs nicht das „quomodo placet", sondern das „legem . . non corrumpere" betrachtet sehen und die Stelle übersetzen: „ich erkläre Eurem Wunsche gemäss, weil ich . ., dass ich Euer Recht etc." Heinrich hat demnach den Sachsen keineswegs eingeräumt, „dass nur durch ihre Wahl er das Herrscherrecht über Sachsen zu erlangen berechtigt gewesen" (Maurenbrecher); Heinrich unterzog sich auch nicht einer Neuwahl, denn er erschien ja im königlichen Schmucke. Der Vorgang zu Merseburg muss anders beurtheilt werden, als das bisher zumeist geschehen ist — aber auch etwas anders, als es Lindner wünscht. Denn als Huldigung können wir die Merseburger Ereignisse nicht bezeichnen. Hier geschah weit mehr als eine Huldigung. Dieser ging eine andere Handlung voraus, eine Willensäusserung der Sachsen, welche mit dem Akte der Huldigung gar nichts gemein hat. Herzog Bernhard handelte im Auftrag und in steter Uebereinstimmung mit dem versammelten Volk, die Versprechungen Heinrichs waren nicht Gnadenakte des anerkannten Herrn, sondern die Bedingungen der Anerkennung. Erst nach Erfüllung derselben wird durch Ueberreichung der Lanze Heinrich die „cura regni" übertragen [1]). Wenn man aber die Frage stellt, ob die Sachsen Heinrich schon vorher als ihren König betrachteten, so ist mit einem sicheren Nein zu antworten. Darüber lässt Thietmar, der den Merseburger Tag als „dies quo [Heinrich] electus est" preist, keinen Zweifel bestehen, das war die Auffassung der Sachsen selbst. Diese behandelten Heinrich naturgemäss von vorne herein anders als einen beliebigen Reichsfürsten, sie konnten die vorausgegangene Wahl und Krönung nicht übersehen, sie wollten diese auch gar nicht annullieren und durch eine bessere Neuwahl ersetzen; sie beanspruchten nur ihrerseits ein gewisses Wahlrecht und sie übten dieses aus, indem sie durch einen Akt selbständiger Willensäusserung die vorausgegangene Wahl ergänzten. Wir haben es hier demnach mit einer jener Nachwahlen zu thun, die uns bald näher beschäftigen sollen. Ob zu Merseburg das bei Königswahlen übliche Verfahren beobachtet wurde, das ist allerdings eine andere Frage. Die ausführlichen Mittheilungen Thietmars lassen mit Sicherheit erkennen, dass eine Abstimmung damals nicht stattfand. Das Ausserordentliche, dass man den schon Gekrönten erheben wollte, mag allein ein Abgehen vom üblichen Wahlverfahren gerechtfertigt haben. Aber war denn der Vorgang zu Merseburg verschieden von dem zu Mainz? Wir wissen es nicht sicher, weil es

[1]) Es ist ein Irrthum Maurenbrechers S. 82, das als Huldigung zu bezeichnen.



uns an Zeugnissen über den Hergang bei Königswahlen aus dieser Zeit noch vollständig gebricht.

Lindner, der ja ein Abstimmen bei den Königswahlen leugnet, müsste gerade in diesen Merseburger Ereignissen vieles finden, was seine Theorie zu stützen geeignet wäre. Und in der That: obwohl er eifrigst die Ansicht bekämpft, dass zu Merseburg eine Wahl stattfand, obwohl er Heinrichs Erhebung in Sachsen lediglich als Laudatio (Huldigung) gelten lassen will (S. 27. 29. 80), so erklärt er an anderem Orte — in schroffem Widerspruch zu eigenen Ausserungen, dass der Bericht Adalbolds über den gleichen Vorgang „als eine allgemeine Beschreibung des bei den Königswahlen üblichen Hergangs" zu benützen sei (S. 73) und dass Herzog Bernhard damals als Elector fungiert habe (S. 87).

Die Erklärungen Lindners vermochten uns also nicht ganz zu befriedigen. Wohl fanden zu Aachen 936 und zu Merseburg 1002 Huldigungen statt, aber diese bildeten nicht das Charakteristische der Vorgänge. Die Aachener Ereignisse sind als Krönungsfeier, die Merseburger als Nachwahl zu beurtheilen.

Die staatsrechtliche Bedeutung der Nachwahlen muss uns noch näher beschäftigen. Eine Arbeit Rodenbergs stellte in verdienstvoller Weise die betreffenden Nachrichten zusammen. Weil aber dabei all das, was die Schriftsteller mit „eligere" und „collaudare" bezeichneten, als wirkliche Wahlhandlung angesehen und verwerthet wurde, so konnte m. E. eine richtige Würdigung der Nachwahlen nicht immer erlangt werden.

Rodenberg unterscheidet (S. 48 f.) zwei Arten von wiederholten Wahlen, nämlich solche, welche den schon bei Lebzeiten des Vorgängers Gewählten in die Herrschaft einzuführen berufen waren, und ferner Anerkennungswahlen, vorgenommen von denen, die bei der Hauptwahl nicht mitgewirkt hatten.

Die ersteren, die Rodenberg S. 2 sogar als allgemeine Neuwahlen bezeichnete, dürfen aber als Wahlen überhaupt nicht gelten Wenn wir hören, dass die Kreuzfahrer auf die Meldung vom Tode Heinrichs den schon früher gewählten Friedrich II. zu Accon „secundo elegerunt fidelitatem ei iuratorium facientes" [1]), so dürfen wir m. E. mit Rücksicht auf die ungemein weite Bedeutung, welche die Schriftsteller dem

[1]) Gest. ep. Halb. SS. 23, 112. — Ann. Stad. SS. 16, 353 „principes tunc peregrini elegerunt filium imperatoris F." — Arn. Lub. V, 27 SS. 21, 206 „ut omnes regni primores ibi presentes suramentaliter fidem facerent imperatoris filio".



Worte „eligere" gaben, nicht auf eine wirkliche Wahl schliessen, sondern, das „facientes" als Erklärung des „elegerunt" auffassend, bloss die Wiederholung des Gelöbnisses annehmen. Vollends ist der Bericht über die dem Ableben Ottos I. folgenden Ereignisse nicht als Zeugnis einer Neuwahl zu beurtheilen. Am Morgen nach des alten Kaisers Tode haben die Grossen Otto II. nochmals Treue und Mannschaft geleistet [1]) und — fügt Widukind hinzu — der so vom ganzen Volke nochmals Gewählte habe hierauf für das Begräbnis gesorgt u. s. w. Mit „ab omni populo electus" fasst aber Widukind offenbar nur das zusammen, was er vorher mit „manus dabant etc." schilderte. An ein wiederholtes Wahlverfahren zu denken, liegt kein Anlass vor. Und so fehlt es denn auch sonst an einem Anzeichen, dass es üblich gewesen sei, den schon bei Lebzeiten des kaiserlichen Vaters Gewählten und Gekrönten nach des Vorgängers Ableben nochmals feierlich zu wählen.

Dagegen sind Nachwahlen vorgekommen und von solchen Fürsten vorgenommen worden, die sich an der Hauptwahl nicht betheiligt hatten. Diese Wahlen sind das Erzeugnis jener individualistischen Auffassung, die im deutschen Gemeinwesen dieses Zeitalters vielfach herrschte. Das Organ für die Geltendmachung des Wahlrechtes war der allgemeine Wahltag. Aber er besass nicht die rechtliche Autorität, um dem Gewählten allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Nicht Jeder fühlte sich verbunden, dem Beschluss des Wahltages folgen zu müssen. Die Vorgänge in Sachsen während des Jahres 1002 sind hiefür besonders charakteristisch. Als Markgraf Liuthar auf der Versammlung zu Frosa merkte, dass Markgraf Ekkehard selbst das Königthum anstrebe, unterredete er sich insgeheim mit den Vornehmsten und bewog sie zum Eide „se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werlo colloquium" [2]). Soweit war man damals noch von den Vorstellungen entfernt, dass eine allgemeine Wahl nöthig und dass der Beschluss dieser verbindlich für alle Reichsunterthanen sei. Nicht anders war die Auffassung, welche in der Zeit hervortrat, da auf Heinrichs VI. Bestrebungen einer Verfassungsänderung ein kräftiger Rückschlag erfolgte und das Recht der Unterthanen, sich selbst den König zu bestellen, bestimmter begehrt wurde. Noch galt eine einheitliche Wahl nicht für erforderlich. Wenn wir beobachten, dass in beiden Parteilagern

---

[1]) Vgl. oben S. 68. — Thietmar 2, 44 sagt hier: iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem.

[2]) Thietmar 4, 52.



auch solche Personen Wahldekrete mitausfertigten und gewählt zu haben erklärten, deren Fernsein vom Wahlakte wir sicher nachweisen können, und wenn der Papst in seinen Erlässen die Wahl nicht nach den wirklichen Theilnehmern, sondern nach den Anhängern der Gewählten beurtheilte, dann sehen wir eben: die richtige Ausübung des Wahlrechtes war nicht abhängig von der Theilnahme an der Wahl selbst, auch die nachträgliche Anerkennung wurde als solche geschätzt.

War ein Fürst von einer Wahl ferngeblieben, dann konnte er entweder, stillschweigend sich dem Beschlusse des Wahltages fügend, durch die Huldigung seine Anerkennung zum Ausdrucke bringen oder überdies durch einen weiteren besonderen Akt sein Recht der Theilnahme an der Königswahl wahrnehmen. Huldigungen und solche Handlungen, die wir als Nachwahlen bezeichnen können, sind — wie Rodenberg richtig bemerkt — wohl zu unterscheiden [1]). Gegen Ende des Jahres 1204 leisteten der Kölner Erzbischof und der Herzog von Brabant dem König Philipp den Treueid, aber bei der Aachener Königswahl im Januar 1205 wirkten sie gleichwohl jedenfalls mit [2]). Ob ein Fürst sich mit blosser Huldigung begnügte oder noch in anderer Art sein Recht der Mitbestimmung des Königs ausübte, das hing von zufälligen Umständen ab, insbesondere davon, ob eine Mehrheit von Wählern oder ob nur Einzelne die Anerkennung aussprachen. Im ersteren Falle kam es naturgemäss leichter zu einer wirklichen Wahl als in letzterem, wo gewöhnlich bloss eine Huldigung stattfand.

Und weiter. Nachwahlen fanden gerade in solchen Zeiten reiche Anwendung, da nach längerer Pause das freie Wahlrecht sich Bahn brach. So 1002, so in den Heinrichs VI. Tode folgenden Jahren. Nachwahlen wollen nicht Neuwahlen sein, sie wollen die vorausgegangene Wahl nicht aufheben, sondern nur ergänzen und nur den Wahlberechtigten, die der Hauptwahl ferngeblieben waren, das Recht wahren. Im Grunde können Neuwahlen erst in einer Zeit stattfinden, da schon der Grundsatz herrschend geworden ist, dass eine einheit-

---

[1]) Es ist kaum immer möglich zu entscheiden, ob bloss Huldigung oder Nachwahl stattfand. Aber jedenfalls ging Rodenberg in der Aufzählung der Nachwahlen zu weit, weil er den Aussagen der Schriftsteller — wie ich glaube — etwas mechanisch folgte.

[2]) Vgl. Rodenberg S. 7. — Dass die Huldigung der Wahl vorangegangen ist, kam in Italien schon früher vor. So leistete 1004 der Mailänder Erzbischof Heinrich II. zu Bergamo die Huldigung, während die Wahl etwas später zu Pavia stattfand. Thietm. 6, 6. Das hängt indessen damit zusammen, dass durch die Wahl in Deutschland der König bereits Ansprüche auf die italische Herrschaft besass.



liche und richtig vollzogene Wahl verbindlich sei für das ganze Reich. Daher kennt das spätere Mittelalter nur Neuwahlen, die frühere Periode nur Nachwahlen oder wenigstens fast nur Nachwahlen. Nur einmal ward ganz vereinzelt schon bei Philipps Wahl zu Aachen im Jahre 1205 der Grundsatz einer Neuwahl geltend gemacht. Philipp habe damals — wie eine Fassung der Kölner Königschronik durchaus glaubwürdig meldet [1]) — Königstitel und Krone abgelegt, sich einer neuen Wahl unterzogen und sei hierauf vom Kölner Erzbischof gekrönt worden. Das sollte den Fürsten die „libera electio" gewährleisten, Philipp aber die Anerkennung einiger mächtiger Fürsten und vor allem die Krone aus richtiger Hand verschaffen.

Der Vorgang von 1205 ist überaus bezeichnend für den Werth, den man der Ausübung wirklicher Wahl beizulegen begann. Philipp war es nur um Anerkennung zu thun, den Fürsten um das Wählen. Deshalb wählte der Kölner, obwohl er kurz vorher bereits gehuldigt hatte.

Wenige Jahrzehnte später war die Sachlage anders.

Im Jahre 1252 begehrte Wilhelm — wie wir noch hören werden — eine nachträgliche Wahl von jenen Fürsten, die als eigentliche Königswähler galten und die ihn vorher noch nicht gewählt hatten. So wurde Gewicht darauf gelegt, dass diejenigen, welche für wahlberechtigt galten, auch wirklich wählten, nicht durch Huldigung allein ihre Anerkennung aussprachen. Damit war ein weiterer wichtiger Fortschritt gegenüber der älteren Auffassung gewonnen und dieser führte in raschem Uebergang zur Forderung einer einzigen allgemein rechtsverbindlichen Wahlhandlung.

Aber gleichzeitig mit dieser Entwicklung musste die Bildung einer fest bestimmten Wahlberechtigung und eines sicher normierten Wahlverfahrens erfolgt sein.

V.

Es wurde schon hervorgehoben, dass Lindners Ansicht über das ältere Wahlverfahren sich zwar von der bisher üblichen Auffassung weit entfernt, aber im Grunde die Hauptfragen, die bisher bei der Entstehung des Kurkollegs gestellt wurden, bestehen lässt. Und so dürfen und müssen wir trotz der ablehnenden Haltung, die wir gegenüber der originellen Ansicht betreffend Elector und Laudatio einnahmen, das Verhältnis der Ausführungen Lindners zu den bisher geäusserten Annahmen ins Auge fassen.

---

[1]) Rodenbergs Einwände S. 7 ff. konnten mich nicht überzeugen.



In der Behandlung der beiden Grundfragen, die sich auf die Entstehung des Ehrenrechts und auf die Umwandlung des Vorstimmrechts in das ausschliessliche Wahlrecht beziehen, gehen die Ansichten weit auseinander. Als feststehend darf nur gelten, dass im 11. Jahrhundert ein Ehrenrecht des Vorstimmens noch nicht vorhanden, dass dagegen zur Zeit des Sachsenspiegels die alte Ordnung der Abstimmung verändert und eine Gruppe von Fürsten als vorstimmberechtigt bekannt war. Denn die Annahme, Eike von Rebgau habe seine Theorie frei erfunden, dürfte im Hinblick auf verwandte Nachrichten desselben Zeitalters wohl kaum einen Vertreter mehr besitzen. Auf die Ergründung des Wie und Wann dieser Umbildung aber, insbesondere auf den Nachweis eines Vorstimmrechtes im 12. Jahrhundert hat man die allergrösste Mühe verwendet. Umsonst! Es fehlen eben nähere sichere Nachrichten über das Verfahren der Abstimmung, und die Anwendung mittelbarer Beweisführung erzeugte leicht einen künstlichen Aufbau gewagtester und mitunter willkürlicher Kombinationen.

Eine wirkliche Stütze und den eigentlichen Ausgangspunkt aber für alle Erwägungen dieser Art glaubte man gewöhnlich in den Berichten über die Doppelwahl von 1198 zu besitzen. Man sah diese als Zeugnisse für das Dasein bevorrechteter Wähler an, ja man meinte, diese Vorzüge einiger Fürsten hätten sich nicht mehr allein auf das Gebiet der Ehrenrechte beschränkt.

Nach zwei Richtungen bekämpft Lindner die übliche Ansicht. Einmal wendet er sich scharf dagegen, dass die Kurie absichtsvoll die Bildung eines Kurkollegs befördert habe, um sich besser mit einer geringen Anzahl von Wählern auseinandersetzen zu können. Dann verwirft er die Annahme, dass damals eine Verengerung der Wählergruppe zu beobachten sei. In beiden Beziehungen scheint mir der Beweis voll erbracht zu sein. Mit gutem Grund weist Lindner darauf hin, dass die Worte „principes ad quos principaliter spectat electio“, die sich gelegentlich in päpstlichen Entscheidungen vorfinden, keineswegs bei der römischen Kurie die bestimmte Vorstellung von besonderen Wahlrechten weniger Fürsten voraussetzen lassen, dass der Papst diese Worte gar nicht auf die bei der Wahl Anwesenden, sondern auf die späteren Anhänger Ottos bezog und dass daher die mehrfach angestellten Berechnungen, welche Fürsten wohl Innocenz gemeint haben könne, ganz überflüssig seien (S. 101). Mit einem Vorrecht bei der feierlichen Abstimmung — und das soll ja zuerst bewiesen werden — hat der von der römischen Kurie ausgesprochene Vorrang nichts gemein.

Aber wir dürfen noch weiter gehen und die Behauptung aufstellen: Innocenz traf seine Entscheidung zu Gunsten Ottos gar nicht

auf Grund einer Wahlprüfung, er wollte ein Urtheil über die Rechtmässigkeit der Wahl überhaupt nicht fällen. Immer und immer wieder betonte er in den zahlreichen Erlassen, welche die Doppelwahl von 1198 behandeln, dass er die Persönlichkeit der Gewählten prüfen, ihre Eignung für das Kaiserthum untersuchen und demgemäss das Urtheil sprechen, den deutschen Fürsten aber das freie Wahlrecht nicht antasten wolle [1]). Das ist der bestimmte Rechtsstandpunkt, den die Kurie einnahm und den sie während der gesammten Verhandlungen niemals verliess.

Wie vertrug sich indessen das von der Kurie beanspruchte Recht mit der den deutschen Fürsten ausdrücklich gewährten Befugnis? Hatte sich die Erhebung eines Königs einmüthig vollzogen, dann war das Verhältnis klar. Da konnte der Papst den Gewählten verwerfen, ohne das fürstliche Wahlrecht irgendwie zu leugnen. Aber bei einer Doppelwahl, da naturgemäss beide Parteien die Rechtmässigkeit ihrer Aktion in Anspruch nahmen? Folgerichtig hätte in solchem Falle dem Spruche über die Tauglichkeit der Person ein solcher über die Rechtmässigkeit einer der beiden Wahlen vorausgehen müssen und die Prüfung der Person hätte sich nur auf den einen rechtmässig Gewählten erstrecken dürfen. Aber wer sollte die Prüfung der Wahl vornehmen? Der Papst? Ein Anspruch der Kurie auf das Richteramt über die Rechtmässigkeit der Wahlen würde in Deutschland als ein tiefer Eingriff in fürstliche Gerechtsame empfunden worden sein. Innocenz erhob daher diesen Anspruch nicht [2]). Als die Parteileute Philipps nach Ottos Anerkennung den Vorwurf unberechtigter Einmischung in deutsche Wahlangelegenheiten wider die Kurie erhoben, da antwortete Innocenz, dass sein Legat weder mitwählen noch einen Richterspruch über die Wahlen thun wollte, sondern lediglich das päpstliche Urtheil von der Unwürdigkeit Philipps und der Würdigkeit Ottos verkündet habe. Das ist derselbe Standpunkt, den man in Rom von Anfang an eingenommen hatte. Aber eine solche Entscheidung, getroffen lediglich auf Grund einer Prüfung der gewählten Persönlichkeiten und ohne Rücksicht auf das Ergebnis einer Prüfung der Wahl selbst, musste wiederum als Verletzung der fürstlichen Wahlgerechtsame empfunden werden. Die Kurie kam aus einem Widerstreit der Interessen und Ansprüche nicht heraus. Einerseits Anerkennung der Wahlfreiheit in Deutschland und deshalb keine Entscheidung über

---

[1]) Vgl. z. B. Reg. de neg. imp. n. 21, Migne 1020: „ei curaremus favorem apostolicam impertiri, quem crederemus maioribus studiis et meritis adiuvari“. Ebenso n. 33, 35, 39, 43, 44, 45 S. 1037, 1041, 1043, 1045, 1046.

[2]) Vgl. dagegen Kirchhöfer S. 52.

die Rechtmässigkeit der Wahl, anderseits Anspruch auf Approbation der Gewählten. Da sich eine Entscheidung unter gleichmässiger Erfüllung dieser Forderungen nicht geben liess, wenn keine einheitliche Wahl vorangegangen war, so fand schliesslich — nicht von Anfang an — der Papst den Ausweg, dass er die Rechtmässigkeit der Wahl Ottos gegenüber der Philipps gleichsam als selbstverständlich zur Voraussetzung nahm. Aber nicht als eigentliche Begründung des päpstlichen Entscheides selbst, bloss zur Verhüllung des Bruches, den das freie Wahlrecht immerhin durch den päpstlichen Spruch erfahren musste, erscheint nebenher die Behauptung, dass Ottos Wahl die bessere sei.

In der bekannten Deliberatio, welche die päpstliche Meinung ausführlich begründet, äussert sich Innocenz über die drei gewählten Könige. Friedrich II. sei zwar rechtmässig gewählt worden, aber dessen Wahl ungiltig, weil sie eine ganz ungeeignete Person betraf; Philipps Erhebung habe die Mehrheit und die vornehmere Gruppe der Fürsten vorgenommen, welche ihn auch jetzt noch anerkenne [1]), doch sei der Erwählte unwürdig; von Otto werde behauptet, dass ihn eine Minderheit gewählt habe, da aber nachträglich der Wahl ebensoviel oder mehr vornehmlich wahlberechtigte Fürsten zugestimmt hätten, da weit massgebender als die Zahl der Wähler die Würdigkeit der Gewählten sei [2]) und da Otto für durchaus geeignet befunden werde, so falle die Entscheidung zu dessen Gunsten. Nicht auf Grund einer Prüfung der Wahl, nicht weil Ottos Wahl die bessere sei, neigt sich die Gunst der Kurie dem Welfen zu, sondern im Gegensatz zum Wahlergebnis, wie es der Papst selbst auffasste und aussprach, wird die Entscheidung getroffen und der Widerspruch, in den sich die päpstliche Verfügung mit der gewährleisteten Wahlfreiheit setzte, nur nothdürftig durch den Hinweis auf die nachträgliche Vermehrung der Anhängerschaft Ottos zu verdecken getrachtet.

In dem für die deutschen Fürsten bestimmten Schreiben aber, welches — vom 1. März 1201 datiert — am 3. Juli vom Legaten veröffentlicht wurde, ging Innocenz der Frage nach der Rechtmässigkeit der Wahl vollständig aus dem Wege und verschmähte sogar jenen

---

[1]) Reg. de neg. imp. n. 29 (Ficker-Winkelmann 5724[a]) Migne 216 col. 1026 ‚cum ipse a plurioribus et dignioribus sit electus et adhuc plures et digniores principes sequantur eundem.

[2]) ‚cum non minus idoneitas seu dignitas electae personae, imo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus‹. a. a. O. col. 1030 f. Winkelmann 1, 202 übergeht gerade diese Worte, auf die ich das grösste Gewicht legen möchte.

undeutlichen Hinweis der Deliberatio [1]). Erst der Vorwurf, dass er das Wahlrecht missachtet habe, veranlasste ihn zu der Bemerkung, dass er ja nicht die Person Ottos auserwählt, sondern nur den anerkannt habe, welchen die Mehrzahl der Wahlberechtigten erhoben. In einem Schreiben an den Kölner begegnet zuerst diese Begründung [2]). Eingehender aber äusserte sich der Papst darüber in jenem Erlasse „Venerabilem", welcher den Vorwurf der staufischen Parteileute zurückweisen sollte. Der Legat habe als Denuntiator fungiert, nämlich die Person des schwäbischen Herzogs für unwürdig, die des Königs Otto für geeignet zur Erlangung des Imperiums erklärt, und das nicht so mit Rücksicht auf den Eifer der Wähler, als vielmehr in Erwägung der Verdienste des Gewählten; im übrigen sei die Mehrzahl der Wahlberechtigten auf Otto übereingekommen und das unrechte Betragen der Anhänger Philipps, die nach Zurückweisung anderer Wahlberechtigter zur Wahl geschritten waren, sei ganz offenbar [3]). Die Entscheidung zu Gunsten Ottos wird auch hier in der Hauptsache nicht mit der besseren Wahl desselben motiviert, sondern mit dessen persönlicher Eignung. Der Hinweis auf die Mehrheit der Wähler — mit „quamvis" an die eigentliche Begründung angeschlossen — soll lediglich den Vorwurf entkräften, dass fürstliche Gerechtsame verletzt wurden. Ward im Erlass vom 1. März 1201 nur gesagt: Otto sei gewählt worden, so wurde hier an der entsprechenden Stelle beigefügt: von der Mehrheit. Die lauter werdenden Klagen über eine Rechtsverletzung Roms haben offenbar allein diesen Hinweis begehrt, die Kurie sollte gerechtfertigt und die Entscheidung mit dem von Rom immer wieder verkündeten Grundsatz der Unantastbarkeit des fürstlichen Wahlrechtes in Uebereinstimmung gebracht werden.

Fassen wir das Verhältnis Innocenz' zur Doppelwahl von 1198 unter diesen Gesichtspunkten auf, dann werden wir von einer planvollen Beeinflussung des deutschen Wahlverfahrens durch die Kurie, von einer Verkündigung neuer Grundsätze u. dgl. nicht sprechen dürfen. Den Versuch aber, die Worte „ad quos specialiter spectat

---

[1]) „Cum . . Otto vix sit industrius . . cum etiam electus in regem, ubi debuit et a quo debuit coronatus et ipse . . idoneus . ., nos . . in regem recepimus". Reg. n. 33 (Ficker-Winkelmann 5732) Migne col. 1040.

[2]) „Non enim elegimus nos personam, sed electo ab eorum parte maiori, qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur, et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus". Reg. n. 55 (Ficker-Winkelmann 5771) Migne col. 1057. Vgl. auch Reg. n. 56 Migne 1058.

[3]) Reg. n. 62 vgl. oben S. 61 „personam regis ipsius denuntiavit idoneam . . non tam propter studia eligentium quam propter merita electorum; quamvis

imperatoris electio" auf eine wirklich bevorrechtigte Klasse von Wählern zu beziehen und diese Wahlfürsten zu bestimmen, müssen wir nach all den Erwägungen mit Lindner entschieden verwerfen.

Und damit kommen wir auf den zweiten Punkt zu sprechen, der von Lindner bei Betrachtung der Vorgänge von 1198 hervorgehoben wurde. Von einer Beschränkung des Wahlrechts auf den neuen engeren Reichsfürstenstand kann den verschiedenen Aussagen der Geschichtschreiber und Urkunden gemäss keine Rede sein. Es muss als ganz sicher bezeugt gelten, dass 1198 eine Veränderung der Wahlberechtigung nicht stattgefunden hat. Im übrigen darf ich mich hier mit einem Hinweis auf Lindners Untersuchungen begnügen.

Die neue Beurtheilung der Doppelwahl von 1198 scheint mir von grosser Bedeutung für die Kurfürstenfrage zu sein. Denn das scheinbar sichere Ergebnis, dass am Ende des 12. Jahrhunderts eine kleine Gruppe von Fürsten mit besonderen Wahlrechten ausgestattet war, bildete die eigentliche Grundlage für all jene Vermuthungen und Schlüsse, die von wahrscheinlichen Annahmen zu möglichen und schliesslich mitunter zu unmöglichen vorschritten und über die Ausbildung des Vorstimmrechts im 12. Jahrhundert sich entfalteten. Den luftigen Gebilden geistvoller und nicht geistvoller Kombinationen ist jetzt der reale Boden entzogen. Und dasselbe gilt von jener verbreiteten und oft wiederholten Ansicht [1]), dass Friedrich II. die in den Anfängen begriffene Bildung des Kurkollegs planvoll zu ersticken versuchte und thatsächlich eine rückläufige Bewegung in dieser Entwickelung zu bewirken vermochte.

Längst freilich mochte die alte, im 11. Jahrhundert übliche Reihenfolge der Abstimmung verändert worden sein, längst einigen Fürsten das Ehrenrecht der ersten Stimmabgabe zustehen. Die Berichte über die Doppelwahl von 1198 leugnen das nicht. Aber da keine positive Meldung aus dieser Zeit vorliegt, so haben wir uns eine nähere Bestimmung des Zeitpunktes dieser Veränderung durchaus zu versagen.

Müssen wir in gleicher Weise eine Beantwortung der Frage nach den Grundlagen des Ehrenrechtes ablehnen? Gerade das ist in der Litteratur mit besonderem Eifer behandelt worden, und zwei Hauptansichten, die allerdings manchmal in gewisser Kombination auftraten, stehen einander gegenüber: einmal jene, die das Vorstimmrecht auf

---

plures ex illis qui eligendi regem . . obtinent potestatem consensisse perhibeantur . . et ex eo quod fautores Philippi, absentibus aliis et contemptis, ipsum eligere praesumpserunt.

[1]) Auch Kirchhöfer S. 92 ff. theilt sie.



den vorangegangenen Besitz des Erzamtes begründet, dann die, welche es auf die Stammesherzoge zurückzuführen sucht. Lindner lehnt beide Annahmen ab und meint, dass bei der — aus theoretischen Erwägungen hervorgegangenen — Auswahl der Bevorrechtigten die Rücksicht auf eine Vertretung der verschiedenen Reichsgebiete massgebend gewesen (S. 203 ff.) und dass wegen der Wichtigkeit des Sachsenstammes neben dem sächsischen Herzog auch der brandenburgische Markgraf in das Kollegium der Electores aufgenommen worden sei. Wie indessen territoriale Rücksichten das schwäbische und bairische Stammesgebiet unbeachtet lassen konnten, wie „vom theoretischen Standpunkte“ aus Baiern zurückgedrängt wurde, warum der schwäbische Herzog und vornehmlich die mächtigen Babenberger übergangen wurden — über all das bietet Lindner keine befriedigende Aufklärung.

Mir scheint die in letzter Zeit mehr verpönte Erzämtertheorie immerhin die verhältnismässig grösste Glaubwürdigkeit zu verdienen. Und gerade die Zurückweisung jener Annahme vom Hervortreten bevorrechtigter Wähler im Jahre 1198 beseitigt manche Einwände, die bisher gegen diese Theorie erhoben wurden. Das zeitliche Verhältnis der Nachrichten, die über das Erzamt einerseits und das Vorstimmrecht anderseits vorliegen, gestaltet sich jetzt wesentlich anders. Wissen wir auch wenig, so ist doch Lindners Behauptung (S. 181, 182, 185) gewiss ungerechtfertigt, dass die Vierzahl der Erzämter zunächst nicht einmal feststand, dass je nach der Anzahl der anwesenden Herzoge „ein Amt für mehrere zerlegt oder auch zwei in eines zusammengezogen“ wurden. Dem widerspricht rundweg, dass von der fränkischen Zeit her die Vierzahl der obersten Hofwürden feststand.

Eine Verbindung der Erzämter mit bestimmten Fürstenthümern hat im 10. Jahrhundert — wie die Meldungen über die Krönungsfeier 936 und über das Quedlinburger Festmahl 986 lehren — noch nicht bestanden. Die vielbesprochene Nachricht Arnolds dagegen über die Mainzer Feier 1184 deutet auf eine Vertheilung der Erzwürden an jene vier Fürsten hin, welche später im Besitze derselben nachzuweisen sind. Und da wir überdies hören, dass der böhmische Herzog schon zur Zeit Heinrichs V. das Schenkenamt versah, so erfährt die Andeutung Arnolds eine entschiedene Bestätigung. Wir können demnach — theils mit voller Bestimmtheit, theils mehr vermuthungsweise — bei den späteren weltlichen Kurfürsten den Besitz des Erzamtes schon in einer Zeit erkennen, da wir von Wahlvorrechten derselben, ja vom Dasein solcher Rechte überhaupt noch nichts hörten. Und wenn wir — im Gegensatz zu Lindner S. 183 f. — daran festhalten, dass nach der Ansicht des Sachsenspiegels das Vorstimmrecht auf das Erzamt zurück-

gehe, so werden wir erklären dürfen: eine Veranlassung, diese im 13. Jahrhundert festgewurzelte Meinung als irrig zu betrachten, liege nicht vor.

Nicht bloss das äusserliche Moment, dass die Nachrichten über das Erzamt denen über das Vorstimmrecht zeitlich vorangehen, sondern auch ein sozusagen innerer Grund ist dafür ins Feld zu führen. Was liegt näher als die Annahme, dass die weltlichen Erzbeamten, welche beim zweiten Akte der feierlichen Erhebung, beim Krönungsfest, einen Vorrang genossen, allmählich einen zunächst an sich bedeutungslosen Vorzug bei der Wahlhandlung erwarben? Ist doch ein Gleiches bei den drei rheinischen Erzbischöfen bezeugt, welche bei der Krönung vor den anderen Standesgenossen längst ausgezeichnet waren. Die Gegner der Erzämtertheorie wurden — mitunter unbewusst — durch Vorstellungen von der späteren Entwickelung beherrscht [1]). Wer konnte die spätere Bildung voraussehen? Willig mochten die mächtigeren Herren ihren fürstlichen Genossen, die bei der Krönungsfeier als Erzbeamte fungierten, den zunächst ganz wirkungslosen Vorzug des Vorstimmens einräumen. Halten wir uns die ursprüngliche und noch vom Sachsenspiegel scharf betonte sachliche Bedeutungslosigkeit des Vorstimmens vor Augen, dann wird uns die Ansicht von der Begründung dieses Rechtes auf das Erzamt als in hohem Masse wahrscheinlich erscheinen.

Eine bevorzugte Rolle bei der Krönungsfeier hat unserer Ansicht gemäss den späteren sieben Kurfürsten eine solche bei der Wahlfeier verschafft, und zwar war es bei den weltlichen Fürsten der Besitz des Erzamtes, welcher das bewirkt hatte. Aber wohlgemerkt: das Erzamt hat das Ehrenrecht des Vorstimmens, nicht die Umbildung dieses in das Wahlrecht geschaffen. Weil diese beiden Momente nicht genügend scharf auseinander gehalten wurden, deshalb schlichen sich m. E. manche Irrthümer in die Betrachtungsweise ein. Auf die Beantwortung dieser zweiten Grundfrage aber ist das eigentliche Schwergewicht der Untersuchungen zu legen, welche von der Entstehung des Kurkollegs handeln. Die Entstehung des Ehrenrechtes ist ziemlich bedeutungslos, der Umwandlung in das ausschliessliche Wahlrecht kommt die allergrösste Wichtigkeit zu.

Im Laufe weniger Jahrzehnte muss die Umwandlung erfolgt sein. Da die Wahlen von 1198 anders zu beurtheilen sind, als es vor Lindner zumeist geschehen ist, so wird die zeitliche Ausdehnung dieser Entwickelung noch mehr beschränkt. Bemerkten wir um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts noch keine Veränderung, so war da-

---

[1]) Auch Lindner S. 183.

gegen im Jahre 1257 die Bildung eines ausschliesslichen Kurrechtes ziemlich weit gediehen, im Jahre 1273 im wesentlichen schon abgeschlossen.

Enthalten nun die Nachrichten über Wahlen zwischen 1198 und 1257 noch nichts von einer beginnenden Umwandlung des Wahlverfahrens und der Wahlberechtigung? Lindner antwortet mit einem bestimmten Nein und meint, dass 1257 die theoretisch ausgebildete Lehre vom ausschliesslichen Wahlrecht einiger Fürsten gleichsam mit einem Schlage in die Praxis eingeführt worden sei. Er leugnet insbesondere, dass die Wahlen von 1220, 1237, 1247 und 1252 irgend welche Andeutungen eines sich vollziehenden Umschwunges enthalten, er glaubt, dass damals durchaus unverändert das alte Wahlverfahren und die alte Wahlberechtigung herrschten.

Friedrich II. suchte bekanntlich die Wahl seines Sohnes Heinrich dem Papste gegenüber als eine spontane und gegen seinen Wunsch erfolgte Aktion der Fürsten darzustellen. Damit übereinstimmend berichtet auch der Reichskanzler nach Rom: „improvisum in filium domini mei ... vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonice convenerunt“ [1]). Der hier offen ausgesprochene Gegensatz von „electores‘ und „principes“ ward zumeist als sicheres Zeugnis dafür angesehen, dass man anfing, aus dem Kreise der Reichsfürsten eine kleine Gruppe von besonders berechtigten Wählern hervorzuheben. In ganz anderer Weise beurtheilt Lindner den Gegensatz. Er greift auf eine frühere Ansicht Tannerts zurück, welche dieser später wieder aufgegeben hatte [2]), und übersetzt: die W ü n s c h e sowohl der Wähler (d. i. der A n w e s e n d e n) als auch aller Fürsten und Edlen (d. i. der N i c h t a n w e s e n d e n) trafen zusammen. Ein Moment spricht aber gegen diese Deutung und hebt ihre Möglichkeit auf. Der Kanzler berichtet — wie Friedrich II. — von einer ganz unvermuthet auftretenden Handlung des Frankfurter Tages, von einer Handlung, die n u r von Anwesenden ausgehen konnte. Der berührte Gegensatz von „electores“ und „principes“ darf demnach nicht als Gegensatz „Anwesender“ und „Nichtanwesender“ aufgefasst werden. Indem wir aber auf die ältere Deutung zurückgehen, brauchen wir nicht an den unfruchtbaren Deuteleien theilzunehmen, welche in den Worten des Kanzlers ein politisches Zugeständnis an den auf Ausbildung eines Wahlkollegs bedachten Papst sehen u. dgl. [3]). Allerdings:

[1]) Mon. Germ. Litt. saec. 13 B. 1, 93.

[2]) Tannert, Vorstimmrecht S. 4; dagegen derselbe in Mitth. 5, 644.

[3]) Auch Kirchhöfer 94 sieht in dieser Stelle eine Rücksicht auf die Anschauungen der Kurie.

glaubt man, hier seien einige Fürsten mit „electores“ bezeichnet worden, dann muss man in dieser Stelle den Hinweis auf die besondere Wahlbefugnis Weniger sehen, dann muss man annehmen, dass damals der Vorrang der Wähler vor den anderen Fürsten nicht mehr auf das Ehrenrecht des Vorstimmens, wie es der Sachsenspiegel erwähnt, beschränkt gewesen sei. Einer solchen Annahme widerspricht aber nicht nur der Sachsenspiegel, sondern auch andere Meldungen, die ein qualitativ gleichbeschaffenes Wahlrecht der Fürsten bezeugen [1]). Wir müssen eine andere Erklärung suchen. Und wenn wir bedenken, dass damals noch mitunter die Bezeichnung „principes“ in einer weiteren, über den eigentlichen Reichsfürstenstand hinausreichenden Bedeutung angewandt wurde, so werden wir am besten für diese Stelle jene Deutung annehmen, welche Maurenbrecher S. 221 f. vorgeschlagen: mit „electores“ werden die allein wahlberechtigten Fürsten im engeren Sinne, den nicht mehr wahlberechtigten Grafen und Magnaten gegenübergestellt.

In dieser Weise gedeutet, böten die Worte im Briefe des Kanzlers zwar nicht den oft gerühmten Hinweis auf besondere Wahlfürsten aber doch das Zeugnis einer bedeutungsvollen Veränderung. Denn noch 1198 waren auch Grafen als vollberechtigte Wähler aufgetreten, jetzt sind es nur mehr die wirklichen Fürsten. Dies Zeugnis allein könnte allerdings nicht genügen, es müssen andere hinzukommen. Und es gibt solche.

Wie die Nachrichten über die Wahl Heinrichs VII., so wurde auch eine Meldung über Konrads IV. Erhebung zu Wien 1237 zumeist als Zeugnis für das Dasein einer engeren Gruppe von Wahlfürsten benützt. Die Marbacher Annalen berichten nämlich, dass die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der König von Böhmen und der bairische Herzog, der zugleich rheinischer Pfalzgraf sei, Konrad gewählt haben — elegerunt, während die anderen in geringer Anzahl anwesenden Fürsten zustimmten — consentientibus [2]). In der That ist hier das Hervorheben von vier Grossen, die später Kurfürsten waren, überaus auffallend. Aber die beliebte Folgerung zu ziehen, ist gleich-

[1]) Ich verweise nur auf den Vertrag des Magdeburgers mit den brandenburgischen Markgrafen (Riedel 2ª, 8; vgl. Ficker, Mittheil. 3, 58), woraus zu ersehen ist, dass der Magdeburger gleich dem Brandenburger im Jahre 1221 die Führung einer Wahlstimme beanspruchen durfte. Ferner auf die bekannte Aeusserung des Pfalzgrafen, der zugleich bairischer Herzog war, vom Jahre 1239 (Höfler, Albert v. Beham S. 16): vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus.

[2]) SS. 17, 178.



wohl unberechtigt. Denn dass die Worte „eligere“ und „consentire“ da, wo sie in einem gewissen Gegensatz gebraucht wurden, die Ausübung eines bedeutungsvollen und minder bedeutungsvollen Wahlrechtes ausdrückten, ist eine irrige Annahme, welche schon bei Betrachtung der Wahl von 1198 zu schiefen Auffassungen Anlass bot. Wo vielmehr die beiden Worte in einer gegensätzlichen Bedeutung angewandt erscheinen, da sollen sie gewöhnlich nicht eine qualitative Verschiedenheit der Wahlberechtigung, sondern eine verschiedenartige Ausübung des gleichen Rechtes andeuten, sollen das persönliche Wählen dem Wählen durch Bevollmächtigte oder dem nachträglichen Zustimmen gegenüberstellen. In diesem Sinne kann hier allerdings „consentire“ nicht gemeint sein, aber es ist durchaus nicht erforderlich, dass der Verfasser der Annalen überhaupt einen Gegensatz hervorheben wollte. Und dass dies wirklich nicht der Fall war, das lehrt ein Blick auf das Dekret dieser Wahl. Sieben Bischöfe, der Pfalzgraf, der Böhmenkönig, der thüringische Markgraf und der Herzog von Kärnthen erklären, Konrad gewählt zu haben, als „principes qui circa tot Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur“ [1]). Dies Wahldekret widerspricht nicht der Annahme, dass damals Vorwähler im Sinne des Sachsenspiegels thätig waren, weil die Voraussetzung, hier müsste die Reihenfolge der Abstimmung begegnen, gewiss für unbegründet zu gelten hat; aber es widerspricht in scharfer Weise jener beliebten Auslegung der Marbacher Annalen. Wir werden daher mit Lindner und Maurenbrecher die bestimmte Behauptung aufstellen, dass diese Nachricht als Meldung über die Fortbildung des Kurkollegs nicht zu betrachten sei.

Indessen glaube ich etwas anderes dem Wahldekret entnehmen zu dürfen. Wir wissen, dass ausser den in diesem Schriftstück genannten Herren, die sich als Wähler bezeichneten, noch der Patriarch von Aquileja, der Burggraf von Nürnberg, der Markgraf von Baden und andere Grafen anwesend waren [2]). Warum haben diese das Wahldekret nicht mit ausgestellt? Das wäre unerklärlich, wenn sie gleich den oben Genannten gewählt hätten. Und so muss denn die Beobachtung, dass alle in Wien anwesenden Grossen, welche dem Reichsfürstenstande angehörten, im Dekret als Wähler auftraten, dass es aber von den anderen bloss hiess: „interfuerunt et similiter patriarcha Aquileiensis et alii quam plures“, diese Beobachtung muss m. E. mit zwingender Nothwendigkeit zur Annahme leiten, dass nur die anwe-

[1]) Leges 2, 322. Ficker 4386.
[2]) Vgl. die Zeugen bei Ficker 2215 ff.

senden Reichsfürsten gewählt hatten. Was 1220 noch nicht recht deutlich zu erkennen war, das erscheint hier bestimmt ausgesprochen: das Wahlrecht ist auf die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes beschränkt.

Damit setzen wir uns mit Lindner in Widerspruch, der für diese Zeit die Fortdauer eines Wahlrechtes der Grafen behauptet. Nachrichten über die Wahl von 1247 dienen ihm vornehmlich als Stütze. Der Papst dankte nämlich mehreren Grossen und darunter auch den Grafen von Geldern und Los für die Mühewaltung bei Wilhelms Erhebung [1]). Einen Schluss auf das Wahlrecht der Grafen daraus zu ziehen, scheint mir nicht statthaft. Eines Grossen Mühewaltung für die Erhebung eines Königs setzt sein Wahlrecht nicht voraus. Schon die geleistete Anerkennung und Huldigung der beiden Grafen mochte den Papst zum Erlass besonderer Dankschreiben veranlasst haben. Nach den bestimmten Aussagen des Sachsenspiegels, der nur Fürsten als Wähler kennt, nach den Aussagen des Wahldekretes von 1237 und nach dem besprochenen Bericht von 1220 dürfen wir trotz Lindner daran festhalten: die Grafen hatten während der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts das Wahlrecht verloren, welches sie noch 1198 ausgeübt.

Das ist das eine Moment, worin ich Lindner widersprechen zu müssen glaube. Aber die herrschende Ansicht geht ja viel weiter und meint Anzeichen gesehen zu haben, dass damals das eigentliche Schwergewicht des Wahlrechtes auf sechs oder sieben bevorzugte Fürsten verlegt wurde. Die Nachrichten über die Wahlen von 1220 und 1237 deuteten wir bereits in anderer Art. Aber die folgenden?

Am 26. April 1246 erging an die deutschen Erzbischöfe und an die anderen wahlberechtigten Fürsten ein päpstlicher Befehl, den Landgrafen von Thüringen einmüthig zum König zu wählen [2]). Daraus folgerte man häufig, dass der Ansicht des römischen Stuhles gemäss die deutschen Bischöfe kein Wahlrecht besessen hätten. Lindner weist dagegen — und m. E. mit Recht — auf die Ueberlieferung dieses Schreibens in einem Register hin und auf die Möglichkeit einer bloss gekürzten Angabe der Adressaten. Wenn freilich Lindner S. 124 eine zweite Gruppe von Schreiben desselben Datums ins Feld führt, in denen

[1]) Mon. Germ. Ep. 2, 331, Ficker-Winkelmann 7903: studium et sollicitudinem, quam in creatione . . regis Rom. illustris habuisse noscimini.

[2]) Das Schreiben ist gerichtet an „archiepiscopis et nobilibus viris aliis principibus Theutonie habentibus potestatem eligendi Rom. regem.“ Diese fordert der Papst auf „quatinus . . . eligatis“. Ep. 2, 120 n. 159. Ficker-Winkelmann 7609.



einzelne Fürsten — und zwar auch ein Bischof — aufgefordert werden, auf eine einmüthige Wahl hinzuwirken [1]), so ist zu beachten, dass auch Nichtwähler mit solchen Schreiben bedacht werden konnten, dass aber jedenfalls auf gleichartige Wahlrechte der verschiedenen Empfänger nicht ohne weiteres zu schliessen ist.

Alles in allem erwogen, werden wir diese auf die Wahl Hermanns bezüglichen Schreiben weder für, noch gegen die Annahme verwerthen können, dass man einzelnen fürstlichen Wahlstimmen besonderes Gewicht beizulegen pflegte.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen wir bei Betrachtung der Wahl des folgenden Jahres. Gewöhnlich hielt man die Worte des Papstes über Wilhelms Erhebung „communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur . . ceteris principibus applaudentibus est electus" für eine unzweideutige Nachricht vom Dasein einer engeren Gruppe der Wahlfürsten [2]). Lindner S. 128 erklärt dagegen die „applaudentes principes" für die abwesenden und nur durch Bevollmächtigte vertretenen Fürsten, und mir scheint diese Deutung mindestens möglich zu sein.

Der päpstliche Brief aber enthält die einzige Aussage, die für unsere Frage bestimmend sein könnte. Denn die Berichte der Schriftsteller vermögen das in gleicher Weise nicht zu thun. Während die einen die grosse Masse der Anwesenden als Wähler nennen, ohne die eigentliche Wahlthätigkeit von der kollektiven Zustimmungserklärung zu sondern, heben die anderen eine Wirksamkeit besonders massgebender Wähler hervor, ohne der Mitwirkung aller Berechtigten zu gedenken. Wie die älteren Nachrichten, dass das gesammte Volk gewählt habe, nicht die sichere Erkenntnis trüben durfte, dass die Grossen allein wirklich wählten, so vermag auch die gelegentliche Erwähnung der comites, barones etc. als Theilnehmer an den späteren Wahlen unser bisher gewonnenes Ergebnis nicht zu erschüttern. So vorsichtig wir aber auch in der Verwerthung der schriftstellerischen Nachrichten sein müssen, so haben wir es gleichwohl als höchst bemerkenswerth hervorzuheben, dass die sächsische Weltchronik als Wähler Wilhelms die drei rheinischen Erzbischöfe allein anführt und dabei der Anwesenheit des Brabanter Herzogs als des einzigen Laienfürsten gedenkt [3]). Damit

---

[1]) Ep. 2, 121 n. 160, Ficker-Winkelmann 7610: „. . procuras, ut electio . . unanimiter . . celebretur".

[2]) Aehnlich auch noch Kirchhöfer S. 124.

[3]) Sächs. Weltchr. 397, Deutsch. Chr. II, 257 „worden to rade de bischop van Megence unde de van Colne unde de van Triere, dat se koren van des pa-



stimmt die Trierer Bisthumschronik überein, die von Wilhelms Wahl berichtet: „per memoratos Moguntinum, Treverensem et Coloniensem archiepiscopos presentibus ducibus comitibus et terre nobilibus pluribus .. in R. regem sollempniter est electus“ [1]). Hier liegen doch Nachrichten von jener Umbildung vor, die uns bisher von keiner Seite angedeutet wurde. Bestätigt werden sie gewissermassen durch die Meldungen, welche sich auf Wilhelms Nachwahl zu Braunschweig 1252 beziehen.

Die gleichzeitigen Erfurter Annalen erzählen: Wilhelm sei vom Markgrafen von Brandenburg, vom sächsischen Herzog und den übrigen Magnaten dieses Gebietes feierlich zum König gewählt worden; zur selben Zeit habe Goslar ähnliches gethan — cives Goslarienses fecerunt similiter; auch der König von Böhmen habe ihn zum Zeichen der Wahl (in signum electionis) durch Uebersendung kostbarer Geschenke geehrt; später sei Wilhelm nach Merseburg gezogen und habe die Huldigung vom Magdeburger Erzbischof und vom Meissener Markgrafen empfangen [2]). Bestätigt und ergänzt werden diese Nachrichten von einem Schreiben des päpstlichen Legaten an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg, welches vom sächsischen Herzog und vom brandenburgischen Markgrafen meldet: „electionem . . ratam habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam ac eidem fidelitatem et homagium . . prestiterunt“ [3]).

Beiden Meldungen mass man gewöhnlich ausschlaggebende Wichtigkeit zu und sah daraufhin die Braunschweiger Wahl als Vorgang an, welcher der Entwickelung des Vorstimmrechts zum Kurrecht den grössten Vorschub geleistet habe. Lindner S. 128 ff. und mit ihm vielfach übereinstimmend Kirchhöfer S. 133 ff. verwerfen diese Ansicht. Soweit sie leugnen, dass die Nachricht der Erfurter Annalen von der Uebersendung böhmischer Geschenke auf ein Wahlvorrecht des Böhmenkönigs zu folgern gestatte, schliesse ich mich ihnen rückhaltlos an. Nicht so ganz bezüglich der anderen Einwände.

Lindner folgert nämlich: da die Annalen neben den beiden norddeutschen Fürsten auch die Magnaten als Wähler erwähnen, da sie auch von Goslar sagen, es habe ein Gleiches gethan, so sei ein besonderes Wahlrecht des Sachsen und des Brandenburgers damals nicht anzunehmen. Auch aus dem Schreiben des Legaten sei nichts

---

veses gebode den greven Willekine . . . Dat gescha bi Colne; dar ne was nen leien vorste, wane de hertoge van Brabant“.

[1]) Fassung B. der Gest. Trev. Cont. V. SS. 24, 411.

[2]) SS. 16, 38. Ficker 5066b.

[3]) Cod. Lub. 1a, 168. Ficker 5068.

dergleichen zu folgern. Denn wenn wir in demselben hören, dass norddeutsche Städte Wilhelm die Anerkennung versagten unter Hinweis auf den Sachsenherzog und den Markgrafen, die dessen Wahl nicht zugestimmt hätten, so sei dieser Hinweis nicht als ein Rechtseinwand gegen die Giltigkeit der Wahl zu beurtheilen, sondern lediglich damit zu erklären, dass die norddeutschen Städte Rücksicht auf die mächtigsten Nachbarn genommen hätten.

Ein Punkt dieser Beweisführung, u. zw. der entscheidende, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Wir dürfen nicht die Thätigkeit der beiden späteren Kurfürsten einerseits und die Goslars, des Markgrafen von Meissen und des Magdeburger Erzbischofs anderseits für gleichwerthig ansehen. Indem das Lindner ohne weiteres that, ward er an einer richtigen Würdigung der Wahl von 1252 gehindert. Wenn die Erfurter Annalen die Wahlthätigkeit der beiden Fürsten von derjenigen der Magnaten nicht unterscheiden, so kann das nur so gedeutet werden, dass eben — wie wir schon oben bemerkten — häufig von Schriftstellern die untergeordnete Mitwirkung weiterer Kreise auf Wahltagen mit derjenigen der eigentlichen Wähler zusammengefasst wurde. Von den beiden norddeutschen Fürsten wissen wir bestimmt, dass sie zu Braunschweig nicht bloss huldigten, sondern vorher wirklich wählten, von Goslar ebenso sicher, dass es nur huldigte. Das „similiter" der Annalen weist demnach lediglich auf eine Aehnlichkeit des Vorganges hin und diese Aehnlichkeit lag in der Anerkennung. Aber auch der Markgraf von Meissen und der Magdeburger Erzbischof haben ihre Anerkennung Wilhelms lediglich durch die Huldigung zum Ausdrucke gebracht; wie schon vorher der Braunschweiger Herzog sich mit einer Anerkennung in dieser Form begnügt und — obwohl zu Braunschweig anwesend — an der Nachwahl vom 25. April offenbar nicht theilgenommen hatte.

Das sind Unterschiede, die wohl zu beachten sind und über die man nicht hinwegschauen darf. Warum wählten die beiden späteren Kurfürsten, während der Braunschweiger, der Meissener und der Magdeburger bloss huldigten? Der Legat sagte, die Wahl sei „ad cautelam" geschehen, womit — wie Lindner richtig bemerkt — die Sicherung des Königthums gemeint war. Die anderen Fürsten, welche Wilhelm nachträglich anerkannten, brauchten demnach nicht zu dieser „cautela" eine wirkliche Nachwahl auszuüben. Der Sachse und der Brandenburger treten im Jahre 1252 entschieden vor den anderen Standesgenossen des nördlichen Deutschlands als Fürsten hervor, auf deren wirkliche Wahl besonderes Gewicht gelegt wurde.

So mögen wir Lindner beipflichten in seinem Widerspruche gegen

die übertriebene Werthschätzung der Wahl von 1252, aber wir müssen ihm opponieren, da er diese Nachrichten als unbrauchbar ganz verwirft, wir müssen vielmehr in diesen Meldungen sichere Zeugnisse dafür sehen, dass man unter den fürstlichen Stimmen bereits sachlich bedeutsame Unterschiede zu machen begann. Und dem widersprechen keineswegs die Nachrichten über die der Doppelwahl von 1257 vorausgegangenen Vorgänge. Denn aus der Thatsache, dass die rheinischen Städte sich wegen der bevorstehenden Wahl an den Herzog von Braunschweig wandten, folgt wohl dessen Wahlbefugnis, nicht aber eine Gleichartigkeit seines Wahlrechtes mit dem anderer Fürsten.

Im Gegensatz zu Lindner fanden wir, dass die Kurrechte der kleinen Gruppe von Wahlfürsten nicht erst 1257 und gleichsam mit einem Schlage begründet wurden, sondern schon vorher allmählich entwickelt worden waren, dass nicht unvermittelt 1257 die Lehren der Theoretiker Aufnahme in das praktische Staatsrecht fanden, sondern dass schon vorher Theorie und Praxis, in lebendiger gegenseitiger Einwirkung, gemeinsam an einer Beantwortung der Frage nach der Beschaffenheit rechtmässiger Königswahlen gearbeitet hatten. Noch war 1257 das Wahlgeschäft keineswegs ausschliesslich auf die späteren Kurfürsten beschränkt, noch betheiligten sich damals Fürsten und Grosse an den Vorberathungen und selbst am feierlichen Wahlakt. Aber auf die Stimmen weniger Fürsten kam es allein an. Das formale Ehrenrecht des Vorstimmens war zum Kurrecht geworden, das einst massgebende Wahlrecht der anderen Theilnehmer dagegen zu einer bedeutungslosen Mitwirkung von Statisten herabgesunken. Nur mit Mainz, Köln und Pfalz liess Richard von Cornwallis wegen der Wahl verhandeln und Verträge schliessen — ein sicheres Zeugnis dafür, dass schon vor der Doppelwahl von 1257 die Anschauung vom Kurrecht der sieben Fürsten herrschte. Bei allen Erörterungen aber über die Rechtmässigkeit der Wahlen von 1257 galt es stets als unleugbare Voraussetzung, dass die Entscheidung sieben bevorzugten Wahlfürsten zustehe. Damit war zwar die Entwickelung noch nicht abgeschlossen, aber der wichtigste Schritt war gethan.

So werden wir Lindners Ausführungen über die Wahlen des 13. Jahrhunderts in manchen wichtigen Punkten theilen, im Hauptergebnis aber ablehnen.

Hier sollte die Kurfürstenfrage nicht eingehend behandelt, das Material nicht erschöpfend verwerthet, sondern nur das eine und andere Moment hervorgehoben werden, welches wegen seiner Beleuchtung durch neuere Arbeiten eine Erörterung herausforderte. Es sei mir nun schliesslich gestattet, die wichtigsten Punkte der Entwickelung

übersichtlich zu berühren und dabei meine subjektive Ansicht über die Hauptfragen des Problemes zusammenfassend nochmals hervorzuheben.

Schon in früheren Jahrhunderten ward ein Unterschied zwischen eigentlichen Wählern und minderberechtigten Theilnehmern an der Königswahl gemacht. Die zahlreichen Fürsten wählten, indem sie einzeln ihre Willensmeinung durch Nomination des neuen Königs zum Ausdrucke brachten, das versammelte Volk gab seine Zustimmung durch gemeinsamen Zuruf kund.

Bei der Abstimmung gingen anfangs alle geistlichen Wähler den weltlichen voran. Das war nachweislich noch am Ende des 11. Jahrhunderts der Fall. Im 13. Jahrhundert aber war die alte Reihenfolge verändert: drei geistliche und drei oder vier weltliche Fürsten genossen das Vorrecht, vor allen anderen die Stimme abzugeben. Und diesen Vorrang bei der feierlichen Wahl scheint der Vorzug geschaffen zu haben, den diese Fürsten zuerst bei der Krönungsfeier besassen. Wann diese Veränderung erfolgte, bleibt unbestimmt. Vielleicht schon im 12. Jahrhundert, vielleicht aber erst zu der Zeit, da man sich in Theorie und Praxis damit beschäftigte, wie eine einheitliche Königswahl stattzufinden habe. Und das letztere scheint mir fast das wahrscheinlichere zu sein. Solange der Gedanke an erbliche Thronfolge noch nicht vollständig überwunden war, bot die Frage nach Wahlrecht und Wahlverfahren wenig Interesse. Erst als nach Heinrichs VI. Tode und nach dem Scheitern des grossartigen Versuches einer Verfassungsreform das freie Wahlrecht der Deutschen zu ungehemmter und dauernder Entfaltung gelangt war, erst da kamen die Fragen der Wahlberechtigung und des Wahlverfahrens gleichsam in Fluss. Das Problem, wie eine allgemein giltige Königswahl stattzufinden habe, musste jetzt gelöst werden.

Aber nur wenig Vorbereitungen waren vorhanden. Die Unsicherheit aller Verhältnisse zeigten besonders deutlich die Wahlen von 1198 und die Erörterungen, die man an diese Ereignisse anknüpfte. Kannte man doch nicht einmal den Grundsatz, dass das Ergebnis einer rechtmässigen Wahl verbindlich sei für alle Unterthanen des Reiches. Und wie konnte ein solcher Grundsatz gelten, da über Wahlberechtigung und Wahlverfahren volle Unklarheit herrschte?

Der Individualismus, der sich auch bei den Königswahlen breitmachte, konnte nur dadurch überwunden werden, dass über Wahlberechtigung und Wahlverfahren feste Bestimmungen getroffen wurden. Kein Reichsgesetz erledigte diese Frage, sondern die gewohnheitsmässige Rechtsbildung. Aber das Bedürfnis nach einer Erledigung war so stark, dass diese verhältnismässig rasch gefunden wurde. Und

man schuf dabei durchaus neue Einrichtungen offenbar unter der Fiktion einer blossen Erneuerung alter. Das hat auch sonst mitunter im deutschen Verfassungsleben das Einströmen neuer Bildungen wesentlich erleichtert. So konnte im Laufe weniger Jahrzehnte eine Verfassungsbildung erstehen, welche eine grundlegende Neuerung enthielt. Das Problem, welches durch das Hervortreten des freien Wahlrechtes am Ende des 12. Jahrhunderts aufgeworfen worden, hatte seine Lösung im ausschliesslichen Wahlrecht der sieben bevorzugten Fürsten gefunden.

Manches im Entwickelungsgange dieser Lösung ist unklar und wird unklar bleiben, aber insoferne lassen sich doch die Grundlinien desselben deutlich wahrnehmen, als wir beobachten zu dürfen glaubten, dass gleichsam zwei Stufen der Entwickelung im 13. Jahrhundert zu unterscheiden sind, dass zuerst eine Beschränkung der Wahlberechtigung auf die Reichsfürsten stattfand, dass daraufhin ein Unterschied in der Wahlberechtigung der Fürsten gemacht und jenen, welchen ein Ehrenrecht bei der feierlichen Wahl — vielleicht schon von früher her — zustand, ein besseres und schliesslich das alleinige Recht der Wahl zugesprochen wurde.

Diese letztere Bildung hängt mit einer allgemeinen oligarchischen Strömung im deutschen Verfassungsleben dieses Zeitalters zusammen. Warum es aber gerade diese Sieben waren, denen die Gerechtsame der Kurfürsten zukamen, das ist nicht mit ihrer grösseren Macht, das ist auch nicht mit dem Bedürfnis nach einer gleichmässigen Vertretung der Stämme oder verschiedenartiger Reichsgebiete im Kurkolleg zu rechtfertigen. Die oligarchische Bildung hat vielmehr hier an das anfangs bedeutungslose Ehrenrecht des Vorstimmens angeknüpft. Günstige Umstände aber, welche wenigstens einige der mächtigsten Fürstenstimmen gerade damals ausser Mitbewerb stellten, haben es wesentlich erleichtert, dass widerspruchslos die oligarchische Bildung in Anlehnung an das Vorstimmrecht der Sieben erfolgen konnte.

Zur Entstehung des sogenannten Rationarium Austriacum.

Von

Wilhelm Erben.

Ueber den landesfürstlichen Besitz, wie er sich im 13. Jahrhundert in Oesterreich entwickelt hatte, sind zwei wichtige Aufzeichnungen auf uns gekommen. Aber obwohl dieselben seit langem gedruckt vorliegen — Rauch's „Rationarium Austriae" seit hundert und Chmel's „Rationarium Austriacum" seit vierzig Jahren —, so waren bisher doch nur geringe Versuche zur Verwerthung dieser Quellen gemacht worden. Erst jetzt ist Dopsch an diesen Gegenstand herangetreten; seine Ergebnisse sind in einer im vorletzten Band der Mittheilungen (14, 449 ff.) veröffentlichten Arbeit niedergelegt. Hat dieser Aufsatz mir den Anstoss gegeben, die einschlägigen Fragen ins Auge zu fassen, so weiss ich meine eigenen Ansichten nicht besser einzuführen, als indem ich an die Ausführungen von Dopsch anknüpfe. Dopsch hat seine Untersuchung, vorläufig auf das von Chmel herausgegebene Rationarium Austriacum [1]) beschränkt und will zu möglichst gesicherten Ergebnissen über den Charakter und die Entstehungszeit dieser Aufzeichnung gelangen (S. 450); seine Untersuchung führt ihn zu dem Schlusse, das Rationarium sei „das Ergebnis einer durchaus neuen, von Organen des Landesfürsten planmässig durchgeführten Aufnahme des jenem gehörigen Grundbesitzes und der ihm zustehenden Leistungen" (S. 460); er ist geneigt anzunehmen, dass im Jahre 1258 einzelne Vorerhebungen stattfanden; den Abschluss der eigentlichen Landesaufnahme „die definitive Schlussredaktion" oder „die Zusammenstellung aller einzelnen Theilverzeichnisse zu dem Gesammt-

[1]) Notizenblatt 5, 333 ff.

Rentenbuche" setzt er in die Jahre 1262—1265 (S. 465). Eine solche Auffassung von der Entstehung des Rationariums leitet von selbst zu den politischen Vorgängen der Zeit hinüber und D. hat nicht versäumt, aus seinen Ergebnissen die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Er sieht in der Landesaufnahme den vorbereitenden Schritt zu dem „Umschwung in der inneren Politik Otakars", der im Jahre 1265 zu Tage trat; nicht nur für die Brechung der von dem Adel widerrechtlich erbauten Burgen sollte das Urbar „eine sichere, rechtlich begründete Basis" bilden, sondern vielmehr für „eine umfassende Güterrevindication im Sinne einer sicheren Fundirung der Staatsgewalt", welche Otakar siegreich durchzuführen vermocht habe, während König Rudolfs analoge Bestrebungen im Reich an dem Widerstand der Kurfürsten gescheitert seien (S. 466—468).

Die Beweisführung, durch welche Dopsch zu solchen Folgerungen gelangt, geht in wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung mit den Ausführungen vor, welche Lorenz in seiner „deutschen Geschichte" den österreichischen Rationarien gewidmet hat. Den urbarialen Charakter derselben, zu welchem die von den Herausgebern gebrauchte Bezeichnung nicht gut passt, hatte schon Lorenz hervorgehoben, wenn er sich auch in der Wahl des Namens keinen Zwang anthut, und was unsere Quelle im Besonderen betrifft, so hat auch Lorenz an eine Art Landesaufnahme gedacht, indem er den mit der Herstellung des Verzeichnisses Betrauten auf seiner Reise durch die einzelnen Viertel des Landes verfolgen will; endlich bringt auch Lorenz, ähnlich wie Dopsch, die Anlage des Rationars in Zusammenhang mit dem Bestreben der neuen Regierung, in die durch das Interregnum gestörten Besitzverhältnisse des Landes Ordnung zu bringen. Dieser Uebereinstimmung gegenüber liegt der Hauptunterschied zwischen beiden Auffassungen in der Zeitbestimmung, indem Lorenz, geleitet durch die wiederholte Erwähnung gewaltsam entfremdeter Besitzungen, an die ersten Jahre der Regierung Otakars denkt [1]), D. dagegen, wie erwähnt, die Abfassung in die Jahre 1262—1265 verlegt. D. hat auf einige chronologische Merkmale hingewiesen, die zum mindesten für das Ende der Fünfzigerjahre zu sprechen scheinen (S. 461 f.), entscheidend bleiben aber doch auch für ihn die schon von Lorenz gefundenen Grenzen: die Erwähnung der Grafen Heinrich von Liech-

---

[1]) Dass sich, wie D. S. 461 will, L. irgendwo „des näheren für das Jahr 1252" entschieden hätte, also für das allererste Jahr von Otakars Herrschaft in Oesterreich, kann ich nicht finden.



tenstein und Heinrich von Hardeck, von welchen der eine 1265 gestorben, der zweite nicht vor 1262 nachweisbar ist und nicht vor 1260 diesen Namen geführt haben kann, und die Anführung eines Orphanus, welchem ein Besitz in Chrut verliehen war [1]). Die letztgenannte Stelle wird von Lorenz und D. auf einen der beiden Brüder dieses Namens bezogen, welche nach Angabe des Reimchronisten in dem Treffen bei Staats gefallen sein sollen; aber während Lorenz, der genannten Quelle folgend, beide Orphani bei Staats ihren Tod finden lässt und daher in der Erwähnung eines Orphanus als lebend ein Anzeichen für die vor 1260 erfolgte Abfassung des Rationars erblickt, verwirft D. mit Recht die Meldung des Reimchronisten, um den primären Quellen, welche nur Chadalhoh Orphanus unter den Gefallenen anführen, den Vorzug zu geben; indem also D. die fragliche Stelle auf den überlebenden Bruder Sigfrid bezieht, erleichtert er sich ohne Zweifel die Zeitbestimmung, denn hiemit entfällt das einzige greifbare Moment, das für die Entstehung des Rationars in den Fünfzigerjahren vorgebracht worden war.

Es wird Lorenz kein grosser Vorwurf daraus erwachsen, dem Berichte des Reimchronisten gefolgt zu sein, der vor 30 Jahren in höherem Ansehen stand als heute; musste er demgemäss das Treffen bei Staats im Juni 1260 als terminus ad quem ansehen und wollte sich hiemit die Nennung des Grafen Heinrich von Hardeck nicht in Einklang bringen lassen, so löste er den scheinbaren Widerspruch durch die Erklärung „dass in das uns vorliegende Urbar spätere Eintragungen häufig vorgekommen zu sein scheinen". D. hat diesen Gedanken zurückgewiesen, indem er meint, wenn Lorenz, um seine Hypothese halten zu können, mit späteren Eintragungen operire, so könne diesem Auskunftsmittel doch nur eine sehr beschränkte Möglichkeit zuerkannt werden. Es sei kein Grund vorhanden, fährt er fort „der etwa hindern könnte, die auf uns gekommene Handschrift als das Original jener Aufzeichnung anzusehen". Sie sei „nun durchaus von einer Hand geschrieben, offenbar nachdem die Landesaufnahme selbst vollendet war, die Theilverzeichnisse als Substrat vorlagen". Von späteren Eintragungen könne daher „nur insofern die Rede sein, als die Landesaufnahme selbst eine gewisse längere Zeit" erfordert habe, so dass „die am Schlusse derselben gemachten Vermerke einer späteren Zeit entsprechen, als sie die ersten repräsentiren" (S. 464).

Es ist klar, dass D., indem er so argumentirt, gerade von dem

[1]) Die betreffenden Stellen stehen in der Ausgabe Chmels auf S. 402 Absatz 3, 402_2 und 336_5.



Punkt ausgeht, der eben zu erweisen gewesen wäre: von der Annahme einheitlicher Entstehung des Urbars. Freilich hat er schon vorher (S. 457 f.) die Möglichkeit, dass die vorliegende Quelle mit Benützung älterer Aufzeichnungen entstanden sein könnte, erörtert, hat sich ihr gegenüber von vornherein ablehnend verhalten und ist bald zu jenem zusammenfassenden Schlusssatz gelangt, der die Benützung älterer Vorlagen läugnet und behauptet, unser Rationar sei „das Ergebnis einer durchaus neuen, von Organen des Landesfürsten planmässig durchgeführten Aufnahme des jenem gehörigen Grundbesitzes und der ihm zustehenden Leistungen" (S. 460). Fragen wir uns jedoch, was D. zu diesem Ausspruch geführt hat, so sind es einzelne Stellen, in denen von Zeugenaussagen und von Einschätzung die Rede ist. Aber einzelne aus dem Zusammenhang gelöste Stellen könnten — auch wenn sie nicht so ungleichmässig innerhalb der ganzen Quelle vertheilt wären, wie wir bald sehen werden — niemals ein Urtheil über einheitliche oder nichteinheitliche Entstehung eines Schriftwerks begründen. Und auch die Betrachtung der äusseren Merkmale der überlieferten Handschrift kann bei einer Quelle, die ohne jede bestimmte Form, ohne Bezeichnung des Urhebers und von unbekannter Hand geschrieben vorliegt, nicht ausreichen, um die Einheitlichkeit zu erweisen. D. versichert allerdings, es stünde nichts im Wege „die auf uns gekommene Handschrift als das Original jener Aufzeichnung anzusehen", aber ich möchte trotz dieser allzu bestimmt hingestellten Behauptung die Frage der Entstehungszeit nochmals ins Auge fassen.

Ich greife zu diesem Zwecke zunächst auf die schon oben erwähnte Notiz über den Orphanus zurück. Indem D. die Auffassung Lorenz', wornach beide Orphani bei Staats gefallen wären, mit Recht zurückweist, meint er zugleich in der Art und Weise, wie des Orphanus Erwähnung geschieht, d. h. in dem Fehlen des Vornamens, einen Hinweis auf die Zeit nach 1260 zu finden; „vordem, da noch beide Brüder lebten, hätte dies" nach der Meinung von D. „doch wohl unzureichend erscheinen müssen" (S. 464). Ich würde dieser Ansicht zustimmen, wenn überhaupt ausgemacht wäre, dass an jener Stelle einer der ofterwähnten Brüder, Chadalhoh oder Sigfrid, gemeint sein müsste; die fragliche Notiz verliert aber alle Beweiskraft durch den Umstand, dass sich die Familie der Orphani auch in weit früherer Zeit nachweisen lässt. Ein Archidiakon Sigfridus Orphanus unterzeichnet am 19. Dezember 1213 eine Urkunde des Bischofs Manegold von Passau [1]),

[1]) St. Pöltener Urkundenbuch 1, 37 nr. 24.

ein Sigfridus Orphanus ermordet im Jahre 1232 den letzten Zebinger [1]) und ein Sifridus Orfanus, wohl der eben genannte, erscheint am 23. Oktober 1234 als Zeuge in einer Urkunde Herzog Friedrich II. für Zwettl [2]). Sind also jene beiden Brüder nicht die einzigen Träger des eigenthümlichen Beinamens, dann lässt sich, solange wir die Entstehungszeit des Urbars nicht kennen, die betreffende Stelle ebenso gut auf ihren Vater oder auf irgend ein anderes Mitglied der Familie beziehen.

Vermag ich daher diesem von D. neu aufgestellten terminus a quo keine Bedeutung beizumessen, so will ich, wie schon erwähnt, einigen anderen von ihm beigebrachten Momenten ihren Werth nicht absprechen; die wiederholte Erwähnung langjähriger Entfremdung gewisser Güter, die Einbeziehung der Gegend von Wiener Neustadt und der Püttener Mark in ein österreichisches Urbar, die Erwähnung der Witwe des Schenken von Habsbach, endlich der Gebrauch des königlichen Titels für den Landesfürsten, sind Merkmale, welche gegen die ersten Jahre der Otakar'schen Herrschaft sprechen und wenigstens auf die letzten Fünfzigerjahre hinweisen. Aber der Verwerthung dieser Daten zur Bestimmung der Entstehungszeit unserer Quelle steht ein schwerwiegendes Bedenken im Wege: Alle diese Stellen und auch die Erwähnung des Grafen H. de Hardekke, die schon Lorenz beigebracht hat und D. als entscheidend ansieht — alle diese Stellen finden sich vereint in einem einzigen, zusammenhängenden Abschnitt, welcher nicht einmal den sechsten Theil der ganzen Quelle ausmacht [3]) und sich schon äusserlich von den vorhergehenden und nachfolgenden Partien unterscheidet. Während in diesen die Aufzählung von Ort zu Ort und von Amt zu Amt fortschreitet und die kurzen Ueberschriften, welche diese Eintheilung zum Ausdruck bringen, ausser dem Ortsnamen

---

[1]) Mon. Germ. SS. 9, 727, vgl. auch 627 und 637.

[2]) Meiller Reg. d. Bab. S. 154 nr. 24.

[3]) Der betreffende Abschnitt beginnt bei Chmel a. a. O. S. 383 mit Hic notantur ville decimarum subscripte und schliesst S. 403 Absatz 2 mit aput Sytansteten; in der Handschrift, die im Ganzen 61 Seiten umfasst, füllt er 9½ S. (f. 18—22'). — Den übrigen fünf Sechsteln des Urbars hat D. nur zwei chronologische Merkmale entnommen, die Erwähnung des Orphanus, deren Werthlosigkeit ich oben zur Genüge erörtert habe, und die Anführung eines Mysawarius, der zu Richarts belehnt war (Chmel 357 letzter Absatz); aber dass diese Stelle nur auf den „in jener Zeit besonders hervortretenden Landrichter Otto von Maissau" bezogen werden könne, wie D. S. 461 will, kann ich nicht zugeben; es ist wohl irgend ein Mitglied der seit dem 12. Jahrhundert nachweisbaren Familie gemeint, aber welches, muss dahingestellt bleiben, solange die Entstehungszeit des Rationars nicht erwiesen ist.

höchstens den Namen des Besitzers oder die Herkunft einer Gruppe von Gütern angeben, zeigen sich in dem fraglichen Abschnitt deutliche Ansätze zu sachlicher Anordnung [1]) und werden die einzelnen Absätze desselben durch weitläufige Ueberschriften eingeleitet, in denen eine Vorliebe für bestimmte, in den anderen Partien nicht gebräuchliche Wendungen zu bemerken ist [2]). Hiezu kommt, dass nur in diesem Abschnitt die Einschätzung einzelner Güter coram domnis oder coram V dominis erwähnt wird, welche D. als stärkstes Zeugnis für seine Ansicht von der planmässigen Landesaufnahme hervorgehoben hat [3]).

Die durch solche Umstände wachgerufene Vermuthung, dass der in Rede stehende Abschnitt nicht zu dem ursprünglichen Bestand unserer Quelle gehört habe, findet ihre Bestätigung durch die Vergleichung mit dem von Rauch [4]) abgedruckten Rationarium Austriae aus der Zeit Rudolfs. Schon Lorenz hat festgestellt, dass die beiden Quellen vielfach mit einander übereinstimmen [5]). D. ist dieser Andeutung

[1]) Die Tendenz einer sachlichen Gruppirung zeigt schon der erste Absatz dieses Abschnittes (Chmel S. 383_1), der eine Reihe von Ortschaften aufzählt, deren Zehnten dem Landesfürsten gehören sollten; in ähnlicher Weise werden weiterhin Güter, die zu einer Abgabe von Hafer verpflichtet waren, zusammengestellt (S. 383_4); hieher gehört auch das Verzeichnis der widerrechtlich erbauten Burgen (S. 401_2) und der durch Verpfändung oder auf andere Weise dem Landesfürsten entfremdeten Besitzungen (S. 402_1—403_2).

[2]) Wiederholt findet sich Hic notantur oder Hic notatur (S. 383_1, 383_2, 401_1), daneben Hic describuntur (S. 383_4), inscribuntur (S. 384_5) oder kurzweg (item) nota (istos. S. 401_5, 402_1, 402_3, 402_6); in nicht weniger als neun dieser Ueberschriften sind Relativsätze angewendet (383_2, 383_3, 383_4, 384_5, 401_2, 401_3, 401_5, 402_3).

[3]) An der ersten der vier hiefür in Betracht kommenden Stellen (sie finden sich bei Chmel S. 383_2 und 383_3) ist dem Schreiber des Urbars ein Fehler unterlaufen, indem er, wohl durch eine Kürzung der Vorlage verleitet, statt coram contra schrieb; sobald er jedoch den ersten Buchstaben des nächsten Wortes d(omnis) geschrieben hatte, wurde er des Irrthums gewahr, tilgte contra durch Unterstreichung und Durchstreichung, liess d stehen und fuhr mit dem richtigen coram domnis weiter; indem Chmel auf die Tilgung von contra nicht geachtet hat, gelangte er zu der sinnlosen Lesart: secundum quod est contra d coram dominis estimatum; Dopsch hat sie auf S. 458 nachgedruckt, indem er blos das contra d in contra D verändert; was er sich unter der so verbesserten Stelle gedacht hat, vermag ich nicht einzusehen.

[4]) Rerum Austriacarum scriptores 2, 3—113; behufs leichterer Auffindung einzelner Stellen citire ich auch hier nach Seiten und Absätzen (z. B. 5_2) resp. Seiten und Zeilen, obwohl weder Absätze noch Zeilen bei Rauch gezählt sind.

[5]) „Wir haben lange Reihen von Zinsen in den beiden Rationarien miteinander verglichen" sagt Lorenz a. a. O. 1, 372 „und fanden eine vollkommene Uebereinstimmung in den meisten Posten". S. 376 findet er die Verwandtschaft beider Quellen so gross, dass man unbedenklich die Angaben über Münze, Maut und Gericht, welche in dem Otakarischen Urbar fehlen, aus dem Rudolfinischen ergänzen könne.

nicht weiter gefolgt und hat das Rudolfinische Rationar nur erwähnt, um den Gegensatz zu constatiren, der nach seiner Meinung zwischen den beiden Quellen besteht; nur das Urbar aus der Zeit Rudolfs soll auf ältere Aufzeichnungen zurückgehen, jenes aus der Zeit Otakars soll auf einer planmässigen Neuaufnahme beruhen (S. 459 f.) Eine Vergleichung beider Quellen hätte D. zu einer anderen Auffassung führen müssen. Ein grosser Theil der bei Rauch gedruckten Quelle, die ich fortan mit B bezeichne, fehlt allerdings gänzlich in dem von Chmel herausgegebenen Rationarium (A); sowohl am Anfang, wo in B die Einkünfte von Münze, Maut und Gericht verzeichnet sind (S. 3—5_2), als auch in der ganzen zweiten Hälfte (von S. 41, Hii sunt redditus annone an) geht B über den Umfang von A hinaus; was aber zwischen diesen Theilen liegt, also der bei Rauch S. 5—41 gedruckte Text, das berührt sich so enge mit A, dass an dem handschriftlichen Zusammenhang der beiden Quellen nicht zu zweifeln ist. Ohne nach besonders schlagenden Beispielen zu suchen, will ich probeweise den Anfang von A mit der entsprechenden Stelle von B zusammenstellen.

A (Chmel S. 333 f.)	B (Rauch S. 6_5 f.)
In Probstorf, XXIIII benef. et dimidium. Item ibidem benef. quod spectat ad officialem ratione officii et sciendum est quod quodlibet benef. ibidem solvit annuatim XII sol. den. et porcum qui debet valere dimidium talentum. Ibidem sunt X aree solventes X sol. et XV den. Ibidem sunt X aree sine agris solventes dimidium talentum. Ibidem area una spectat ad officialem.	Item in Probstorf XXIIII^{or} beneficia et dimidium, quodlibet solvit XII solidos et porcum valentem dimidium talentum. Ibidem X aree solventes X solidos et XV denarios. Ibidem X aree sine agris solventes dimidium talentum. Insuper unum beneficium et una area spectant ad officium ville. Istam villam habet episcopus Frisingensis ex donatione Romanorum regis Rudolfi.
In Vruar . . . In Vruar XVIII aree solventes V tal. preter LX den. Item IIII aree sine agris solventes XVIII den. Ibidem nova muta.	Item in Vrvar XVIII aree solventes V talenta preter XL denarios. Item IIII^{or} aree sine agris solvunt XVIII denarios. Hanc villam eciam habet episcopus Frisingensis ex donatione Romanorum regis Rudolfi.
In Schonna . . . . In Schönna XIII benef., quodlibet solvit annuatim X sol. den. et porcum valentem dimidium talentum. Ibidem sunt VI aree solventes dimidium tal. et IIII^{or} aree solvunt XVIII den.	Item in Schónna XIII beneficia, quodlibet solvit X solidos et porcum valentem dimidium talentum. Sunt et ibidem VI aree solventes dimidium talentum et III aree XVIII denarios et illam villam etiam habet episcopus Frisingensis ex donatione Romanorum regis Rudolfi.

Die folgenden Absätze von A, betreffend Fischamend, Bruck und Schwechat, fehlen in B gänzlich; an ihre Stelle tritt hier eine allgemeine Bemerkung über die Schenkungen Rudolfs an die Freisinger Kirche; dann aber fahren beide Quellen übereinstimmend fort:

A 334_6.	B 7_4.
In Stadlwe. Item in Stadlawe ad Vruar XX tal. ibidem in redditibus V tal. et LX denarios.	In Stadlowe de Vrvar ad XXV talenta. Ibidem in redditibus V talenta et LXX denarios.
Redditus in Wulzendorf. In Wlzendorf XII benef. et quodlibet solvit II modios tritici et unum porcum et I modium avene. Ibidem due aree solvunt LX denarios, tercia area solvit VI denarios; de advocacia VIIII mod. avene II pullos et II denarios.	In Wulzendort XII beneficia quodlibet solvit II modios tritici et porcum et modium avene. Item due aree solvunt LX denarios, tercia area VI denarios. De advocatia IX metretas avene duos pullos et duos denarios. Istam villam habent domini de sancta Cruce ex antiquo.

u. s. w.

Ich halte es für unnöthig weitere und noch deutlichere Beispiele beizubringen, die sich unschwer finden liessen [1]); schon die angeführten erweisen, dass sich die Uebereinstimmung nicht nur auf die Sache, sondern auch auf die Worte erstreckt. Kleine Umstellungen, wie eine solche gleich unter Probstorf begegnet (in A sind zuerst die beneficia, dann die areae aufgezählt, in B wird das beneficium quod spectat ad officialem zu der in gleichem Verhältnis stehenden area gezogen), oder Zusätze, wie jene über die Maut zu Urvar in A, über die Rechte der Heiligenkreuzer und die Schenkungen Rudolfs an den Bischof von Freising in B können den Eindruck des engen Zusammenhanges, der sich aus dieser Vergleichung ergibt, nicht abschwächen. Bedenklicher erscheinen vielleicht die zahlreichen Differenzen, welche beide Urbare in Bezug auf die Höhe der Abgaben trotz vorherrschender Uebereinstimmung aufweisen. Allein ein grosser Theil dieser Abweichungen lässt sich weit besser durch Schreib- und Lesefehler bei Herstellung der vorliegenden Handschriften, als durch absichtliche Veränderung der Zahlen erklären [2]) und ein anderer nicht unbeträcht-

---

[1]) Uebrigens verweise ich schon hier auf die S. 106 Anm. 2 folgende Vergleichung von A und B.

[2]) Hieher rechne ich die Verwechslung von LX und XL, von der sich gleich bei der oben abgedruckten Stelle über Urvar ein Beispiel findet; andere ergeben isch aus Vergleichung von A 403_7 mit B 31_4, von A 405_4 (LX dener!) mit B 33 Z. 18

licher fällt blos den Versehen der Editoren zur Last[1]). Ebenso leicht erklärt sich der häufig nachweisbare Wechsel in gleichbedeutenden

(XL ova) u. s. w. — Ein Versehen anderer Art ist es, wenn statt LX den. in A 378_8 sich in B 29_8 XVI den. findet. — Sowie bei LX und XL die Stellung des X die Verschiedenheit verursacht, so erklärt sich durch Umstellung des I dass aus XI sol. preter X den., A 428 Z. 11, in B 31_8 IX sol. preter X den. geworden ist. — Für blossen Irrthum auf der einen oder auf der anderen Seite halte ich auch die Vertauschung von V und X, wie sie sich aus Nebeneinanderstellung von A 356_2 (X sol. den.) und B 20_2 (V sol. den.) von A 356_2 (XIIII benef.) und B 20_8 (IX = VIIII benef.) und anderen Stellen ergibt; in einem Fall lässt sich die Thatsache solcher Verwechslung noch durch den handschriftlichen Befund belegen; untern Talarn verzeichnete der Schreiber von A ursprünglich VI sol. den.; so druckt auch Chmel S. 379_6 und lässt unbemerkt, dass V durch gleichzeitige Correctur in X verwandelt ist; die so hergestellte Lesart stimmt überein mit B 26_4. — Als Zeugnis für fehlerhafte Weglassung eines Zahlzeichens führe ich zunächst A 359_1 an, wo CV Käse verzeichnet sind, während an der entsprechenden Stelle B 16^8 CCV steht; der Fehler scheint durch das Abbrechen der Zeile verursacht zu sein, das in A zwischen C und V eintrifft. Auslassung oder Hinzufügung von X oder V findet sich häufig, z. B. A 335_8 XXXVI den., B 10_4 XXVI den.; A 353_4 III mod. tritici, B 12, VIII mod. tritici u. s. w. — Ich lasse in allen diesen Fällen unentschieden, welche der beiden differirenden Angaben als die richtige zu gelten hätte, und auch die Möglichkeit, dass hier oder dort eine wirkliche Aenderung der Leistungen oder des Besitzstandes die Abweichung verursacht hat, will ich nicht gänzlich ausschliessen; ich beabsichtige mit dieser langen Reihe von Beispielen nur zu zeigen, dass sich eine sehr bedeutende Zahl der Differenzen ohne Schwierigkeit auf rein mechanischem Weg erklären lässt, dass also aus der Verschiedenheit vieler Zahlen keineswegs schon auf Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse und auch nicht auf eine planmässige Neuaufnahme oder Revision der alten Verzeichnisse geschlossen werden kann.

[1]) Ich habe an jenen Stellen, wo mir Verschiedenheiten von A und B vorkamen, den Druck von Chmel mit der Hs. des Staatsarchivs (Supplement N. 655) collationirt und fand, dass in sehr vielen Punkten A thatsächlich mit B übereinstimmt und nur Chmel Fehler begangen hat, z. B.: A 336_7 in tribus festis II den. = B 8_6, Chmel III den.; A 354_{12} (Holenstain) I mod. bise = B 22 Z. 3, Chmel I mod. bise; A 356_7 XXIII schot lini = B 17_4 XXII et dimidium schoet, Chmel XXIII schot. Zu diesen einfachen Lesefehlern von Chmel gesellen sich unrichtige Ergänzungen und falsch aufgelöste Kürzungen: A 335 Z. 1 auf molendino X folgt eine beschädigte Stelle, auf der ebenso gut II (= B 5_7 XII) als IIII (Chmel XIIII) ergänzt werden kann; A 357_9 nach XV ein Stockfleck, das unleserliche Wort wird sol. geheissen haben wie an der entsprechenden Stelle B 18 Z. 2 v. unten und nicht tal. wie Chmel liest u. s. w. Chmel hat ferner unbeachtet gelassen, dass sich in A eine eigenthümliche Schreibweise für $4^1/_2$ findet; er löst V‾ regelmässig mit 5 auf; nachdem sich aus dem Vergleich mit B die richtige Lösung ergibt, muss es heissen: A 356_2 (Waidhouen) V‾ (d. i. $4^1/_2$) tal. (vgl. B 20_6 IIII tal. et dim. tal.); ebenda (Jeznich) V‾ tal. (B 20_{11} IIII tal. et dim. tal.) u. s. w. — Zu A $408_{13,14}$ und 425_2 hat endlich Chmel drei ganze Zeilen, welche am unteren Rande von f. 27^v nachgetragen und durch Verwei-

Ausdrücken (wie z. B. siligo B $23_{1, 2, 4}$ statt frumentum A 380_{14}, $381_{1, 2}$ u. s. w.; gallinae statt pulli (sehr häufig); oder die Verdeutschung in vaschaneo B $13_{6, 7}$ statt in carnisprivio A $358_{11, 12}$ u. s. w. und die Thatsache, dass an manchen Stellen dieselbe Geldsumme in der einen Quelle in dieser, in der andern in jener Münzeinheit niedergeschrieben wird [1]); ein mit der Sache vertrauter Schreiber konnte sich in solchen Aeusserlichkeiten immerhin kleine Abweichungen von seiner Vorlage erlauben.

Die Verschiedenheit der Anordnung, welche fürs erste die Annahme handschriftlichen Zusammenhangs auszuschliessen scheint, steht meiner Ansicht nicht im Wege, sondern dient ihr vielmehr als neue Stütze. Denn nicht planlos sind die einzelnen Absätze des Urbars in A und in B durcheinandergeworfen, die Umstellungen beschränken sich vielmehr zumeist auf die Reihenfolge längerer Abschnitte, die sich mit einzelnen Aemtern oder mit einer Gruppe durch gleiche Herkunft verbundener Güter decken [2]). Innerhalb dieser Abtheilungen

---

sungszeichen auf die richtigen Stellen bezogen sind, ausgelassen; die erste (De advocatia Gersten et iam tenet Ditmarus) und dritte (De officio Ottonis de Cell in Ridmarchia) stimmen überein mit B 37 Z. 10 und 20; Die mittlere (Ad sanctum Leonhardum notaria) fehlt in B, sowie die meisten Ueberschriften von A. — Vermuthlich würde eine Collation des bei Rauch gedruckten Textes mit der Handschrift von B die Zahl der Differenzen noch um einiges verringern.

[1]) Hiebei wird 1 tal. = 8 sol., und 1 sol. = 30 den. gesetzt; nach diesem Verhältnis ist III tal. et XXX den. A 336_5 = II tal. et V sol. B 9_4; XVII sol. den. A 336_7 = II tal. et XXX den. B 8_6 u. s. w.

[2]) Ich gebe hier eine Uebersicht der in den beiden Rationarien übereinstimmenden Abschnitte, welche mich zugleich weiterer Vergleichungen der einander entsprechenden Stellen überheben wird.

A 333_1 — 334_2 = B 6_5 — 7_2.
A 334_6 — 334_9 = B 7_4 — 8_1.
A 334_{10}, 334_{11} = B 5_4 — 5_7.
A 335_1 = B 6_3.
A 335_6 — 335_9 = B 9_6 — 10_5.
A 335_{10}, 336_1 = B 11_1, 11_2.
A 336_2 — 336_4 = B 11_6 — 11_9.
A 336_5 = B 9_4.
A 336_7 = B 8_6.
A 353_1 = B 9_2.
A 353_2 = B 6_2.
A 353_3 = B 5_9 — 6_1.
A 353_4 — 354_8 = B 12_1 — 13_5.
A 354_9 — 355_1 = B 21_2 — 22_3.
A 355_2 — 355_6 = B 13_7 — 14_3.
A 355_7 — 356_2 = B 19_4 — 20_{11}.
A 356_3 — 356_6 = B 14_7 — 15_2 und 15_5.
A 356_7 — 357_{12} = B 17_4 — 19_3.
A 357_{13} — 358_5 = B 15_3, 15_4, 15_6—16_5.
A 358_6 — 358_9 = B 20_{12} — 21_1.
A 358_{11} — 359_5 = B 16_6 — 17_3.
A 360_9 = B 6_4.
A 377_6 — 379_1 = B 27_6 — 29_8.
A 379_2 — 380_9 = B 25_7 — 27_5.
A 380_{10}—382_9 = B 22_4—25_6.
A 382 letzter Absatz = B 29_9, 29_{10}.
A 403_3 = B 8_2.
A 403_7 — 427 Z. 36 = B 31_4 — 41 Z. 22.
A 427 Z. 36 — 428_{13} = B 29_{11} — 31_3.

Während also zu Beginn beider Urbare die Uereinstimmung in der Ordnung sehr gering ist, beginnt sich dieselbe von A 353 und B 12 angefangen immer

hingegen sind in A und B die einzelnen Ortschaften in gleicher Weise geordnet und folgen in beiden Quellen die Absätze in übereinstimmender Reihe. Dieses Verhältnis lässt sich mit der Annahme, die beiden Rationarien seien unabhängig von einander entstanden, nicht in Einklang bringen; denn bei selbständiger Entstehung der beiden Quellen müsste auch in der Anordnung der kleinen Absätze die grösste Verschiedenheit zu Tage treten. Kann also die Uebereinstimmung innerhalb der einzelnen Abschnitte nur durch handschriftliche Verwandtschaft erklärt werden, so ist leicht zu errathen, wie unter solcher Voraussetzung dennoch in der Anordnung der Aemter und sonstigen grösseren Abschnitte so starke Verschiedenheiten entstehen konnten. Die älteren Urbare waren vielfach nicht in Heft- oder Buchform geschrieben, sondern auf gerollte Pergamentblätter eingetragen. In der Regel war jedem Amt ein eigenes Blatt bestimmt [1]), dies konnte aber nicht ausschliessen, dass, wo sich Raum bot, ein Blatt mehrere kurze Abschnitte aufnahm, oder wo ein Blatt für die Aufzählung der zu einem Amt gehörigen Ortschaften nicht genügte, ein Abschnitt auf zwei Blätter vertheilt werden musste. Denken wir uns, dass eine solche Rolle loser Blätter zu verschiedenen Zeiten zweimal copirt wurde und dass hiebei die Ordnung der einzelnen Blätter in einem und im andern Fall nicht dieselbe war, so erklärt sich auf einfachste Weise sowohl die verschiedene Anordnung der grösseren Abschnitte, die wir in A und B treffen, als auch die Uebereinstimmung innerhalb dieser Theile.

Nehme ich also an, dass A und B auf denselben Ursprung zurückgehen, so muss, ehe ich mich auf die Untersuchung dieser gemeinsamen Quelle einlasse, ein Einwand zurückgewiesen werden. Obwohl B sich ausdrücklich auf alte Bücher beruft, in denen die zur Zeit der letzten Babenberger herkömmlichen Einkünfte verzeichnet waren [2]), wäre es doch bei dem Altersverhältnis der beiden Rationarien naheliegend, B als eine von A abgeleitete und durch Zuthaten vermehrte Fassung anzusehen, wobei immerhin einzelne Abschnitte von A in B weggeblieben sein könnten. Abgesehen von den Verschiedenheiten der Anordnung, welche sich auf solche Weise nicht leicht erklären liessen,

---

deutlicher bemerkbar zu machen; das letzte Viertel von A endlich (von 403_7 an) weist von einer einzigen Umstellung abgesehen genau dieselbe Anordnung auf wie die entsprechenden Partien von B.

[1]) Inama-Sternegg in Sitz.-Ber. der Wiener Ak. ph. hist. Kl. 84, 184.

[2]) Hic notantur proventus urborum secundum quod solvere consueverunt tempore ducum Livpoldi et Fridrici, sicut in registris seu libris veteribus invenitur B 5_3.

verbieten jedoch meherere Stellen, an denen B richtige, A aber falsche Lesarten bietet, diese Annahme. Hieher gehören eine Anzahl entstellter Namen und Worte, wie Altenpachlenge (381_2, statt Altenlengenpach B 23_4), Ulricus villicus Wilhalmi (408_1, statt Ulricus filius Wilhalmi B 36 Z. 14) u. s. w., sowie Auslassungen welche A aufweist; so fehlt A 354_{12} (unter Holenstain) die zu seitfrissing gehörige Zahl (B 21 letzte Zeile IIIIor seitfrischinge) und so ist 382_7 nach XLVIII das Wort tal., 425_6 nach metretas das Wort frumenti, 427 Z. 4 v. u. nach XL das Wort anseres ausgefallen (vgl. B 25_2, 38 Z. 6 und 30 Z. 26); an einer Stelle (354_{12}) lässt sich aus dem Vergleich mit B (22 Z. 1) erkennen, dass die Wiederkehr derselben Angabe (IIII caseos) den Schreiber von A verführt hat einige Worte zu überspringen [1]. Schwerer als alle diese Versehen fällt ein Fehler ins Gewicht, der dem Schreiber von A in bezug auf die Anordnung widerfahren ist. Das Verzeichnis der von der Gräfin von Raabs dem Landesherrn zugefallenen Einkünfte reicht in B von S. 16_6 bis S. 19_3; dasselbe ist nicht nur am Anfang gekennzeichnet durch die Ueberschrift: Redditus vacantes de comitissa in Razze, sondern auch der Schluss dieses Abschnittes wird deutlich markirt durch die Worte: Hic finem habet descriptio comitisse reddituum (!) de Ratz; und dass die Einkünfte der Gräfin von Raabs in der That bis hieher reichen, bezeugt auch die diesem Schlusssatz vorhergehende Notiz über die Vergabung von fünf Weingärten von Seiten der Gräfin. Vergleichen wir mit diesem Befund die entsprechenden Theile von A, so ergibt sich, dass der in B zusammenhängende Abschnitt 16_6 — 19_3 in A in zwei Stücke zerrissen ist (356_7—357_{13} und 358_{11}—359_5), so dass nur der erste Theil der hieher gehörigen Besitzungen durch die Ueberschrift als einstiges Eigenthum jener Gräfin gekennzeichnet ist, während der zweite, in A vorangestellte, in Ermangelung einer eigenen Ueberschrift ohne wei-

[1]) Ich lasse bei diesem Vergleich die Ueberschriften unberücksichtigt, da sich solche in B nur bei den grösseren Abschnitten finden, während wenigstens die ersten drei Viertel von A viel reichlicher hiemit ausgestattet sind; indem jedoch der Schreiber von A in dieser Beziehung nicht ganz gleichmässig verfährt und auch durch Raummangel gehindert wird, die Rubra stets an die richtige Stelle zu setzen, hat er der Uebersichtlichkeit eher geschadet als genützt. Chmel hat diese Ueberschriften nicht immer an richtiger Stelle eingeschaltet und auch die Kürzungen nicht immer richtig behandelt; ich begnüge mich anzuführen, dass der räthselhafte Ortsname Ville silnemor (A 357_{11}) nichts anderes bedeutet als ville silve nemora; als von Chmel unrichtig gestellte Ueberschriften sind zu verzeichnen: in Chundorf 335 Z. 3, gehört zu 334 Z. 2 von unten, was durch supra angedeutet wird; in La und circa (statt infra) La gehören beide zu 354_8 nach Perenhouen; Advocacie 357_{10} gehört zu 357_{11} u. s. w.

teres zu den mit 356_8 beginnenden Redditus vacantes de domnis de Zewinge gerechnet werden müsste. Dieser offenkundige Fehler von A macht es unmöglich, das jüngere Rationar als eine Ableitung des älteren anzusehen, und zeigt am deutlichsten, dass beide auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen müssen.

Für die Beurtheilung dieser gemeinsamen Quelle werden mit Sicherheit nur jene Stellen zu verwenden sein, welche in A und B in gleicher Weise wiederkehren. Ebensowenig als die Zusätze von B, welche von Schenkungen König Rudolfs an die bairischen Bischöfe handeln, ebensowenig kann also der Abschnitt von A, aus welchem Dopsch seine chronologischen Beweise geholt hat, für die Entstehungszeit der gemeinsamen Quelle massgebend sein; denn sowie jene Notizen von B in A nicht vorkommen, ebenso fehlt in B der genannte Abschnitt von A (S. 383_1 — 403_2). Wir müssen uns also zu diesem Zwecke nach anderen Anhaltspunkten umsehen. Vor allem drängen sich dem Suchenden einige Ueberschriften auf, die von dem Heimfall verschiedener Güter an den Landesfürsten berichten und hiebei die Namen der früheren Besitzer anführen. So finden sich in A 356_8 (= B 14_7) Redditus vacantes de domnis de Zewinge, A 358_6 (= B 20_{12}) Redditus vacantes a Rudolfo Mazone, A 358_{11} (= B 16_6) die schon erwähnten Redditus vacantes de comitissa (in) Ragz, 360_9 (vgl. B 6_4), Redditus vacantes de domno Yrenfrido de Hintperch. Von den letzten Zebingern ist Heinrich nur bis 1227 nachweisbar [1]) und Wichard, der letzte des Stammes, wird zu Anfang des Jahres 1232 meuchlerisch ermordet [2]). Rudolfus Mazo erscheint zuletzt im August 1233 in einer Schenkung für Kloster Zwettl [3]), nachdem er seit 1200 nachzuweisen ist [4]). Die Besitzungen der letzten Gräfin von Raabs kamen noch unter Leopold VI. an den Landesfürsten [5]). Irnfrid von Hindberg endlich scheint zwischen 1237 und 1239 gestorben zu sein [6]). Obwohl sich nun die Erinnerung an die Art der Erwerbung bei einzelnen Gütern ohne Zweifel ein Menschenalter und darüber gehalten haben kann und wirk-

---

[1]) Meiller Reg. der Bab. 140 nr. 218.

[2]) Vgl. die Berichte der österreich. Annalen zu 1232 in Mon. Germ. SS. 9. 626. 627, 637 und 727, ferner Meiller Reg. der Salzb. Erzbischöfe S. 550 Anm. 154; schon im März 1232 wird Wichard als verstorben erwähnt Meiller Reg. der Bab. 149 nr. 7.

[3]) Fontes rer. Austr. II, 3, 397.

[4]) Meiller Reg. d. Bab. S. 83 nr. 13.

[5]) Enenkel Fürstenbuch, Rauch Scriptores 1, 248; Lampel, Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch 28. Anm. zur vor. Seite setzt den Verkauf zwischen 1219 und 1221.

[6]) Meiller in den Denkschriften der Wiener Akademie 8, 58.

lich auch in jenem Abschnitt von A, der sicher zu Zeiten Otakars entstanden ist, einige ähnliche, ebenfalls auf die Zeiten der letzten Babenberger hinweisende Bemerkungen anzutreffen sind [1]), so wäre es doch schwer einzusehen, weshalb man, falls das Urbar in den Fünfziger- oder Sechziger-Jahren neu angelegt worden wäre, bei der Eintheilung und Anordnung so starke Rücksicht auf die Herkunft des Besitzes genommen und nicht lieber jeden Ort in dem betreffenden Amtsbezirk untergebracht hätte. Weit verständlicher erscheinen jene Ueberschriften, wenn wir annehmen, dass die gemeinsame Quelle in jener Zeit, in der die angeführten Heimfälle eintraten, oder auch noch etwas früher angelegt wurde; unter dieser Voraussetzung erscheint es begreiflich, dass die Aufzählung der neuerworbenen Güter jedesmal als geschlossener neuer Abschnitt dem Urbar angefügt wurde.

Von besonderer Wichtigkeit für die Zeitbestimmung wäre es, wenn sich die in dem gemeinsamen Bestand beider Rationarien als lebend genannten Personen anderwärts nachweissen liessen. Aber obwohl gerade der letzte Theil von A an Personennamen ungemein reich ist, ist es mir doch nicht gelungen in dieser Richtung bestimmte Merkmale aufzufinden. Am ehesten möchte ich noch der Anführung des Ulrich von Chereprunn Gewicht beilegen, der nach Angabe von A (403_5) einige Aecker und einen Wald im Amt S. Peter gewaltsam in Besitz genommen hatte; vielleicht ist es derselbe Ulrich von Chernebrunne, der 1208—1213 als Zeuge in Urkunden Leopold VI. für St. Florian erscheint [2]).

Bessere Anhaltspunkte gewährt die Geschichte einzelner Besitzungen, welche in A als Eigenthum des Landesfürsten erscheinen, obwohl sie nachweislich zur Zeit Otakars in andere Hände übergegangen waren. Der ganze zu der Burg oder Grafschaft Raabs gehörende Besitz wurde 1260 von Otakar und Margarethe dem Woko von Rosenberg zu Lehen gegeben und blieb in den Händen Wokos und seiner Nachkommen bis zum Jahre 1282 [3]). Da an der Identität der Güter, die in unserm Urbar als Redditus vacantes de comitissa (in) Ragz er-

---

[1]) 389_{11} quoddam, feodum quod dux Fridericus contulerat scolastico Nove civitatis; 401_1 contulerat dux Fr. cuidam militi; 402_3 de X benef. et de curia villicali que advocato ceperunt vacare a domino Wichardo de Zewinge und ähnlich 402_5; 402_4 que ceperunt vacare . . ex morte Strunonis marscalci (Struno von Falkenstein ist nach Meiller Reg. d. Bab. S. 317 bis 1227 nachweisbar).

[2]) UB. des Lds. o. d. Enns 2, 513, 553, 556, 565, 573.

[3]) Die betreffenden Urkunden sind bei Kurz, Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. 2, 173 ff. gedruckt als Beil. nr. 1 B, 2, 3, 4 und 13. Vgl. auch Meiller Reg. d. Bab. S. 197 Anm. 35.



scheinen (A 358_{11}—359_5 und 356_7—357_{13}, B 16_6—19_3)[1]), mit jenen, die Woko erhielt, nicht zu zweifeln ist[2]), so kann dieser Theil des Urbars nicht auf einer nach 1260 erfolgten Aufzeichnung beruhen; es hätte sonst unbedingt diese ganze Herschaft als Lehen der Rosenberge bezeichnet werden müssen. Ebenso verhält es sich mit den Gütern in Alt-Pölla, Ramsau und Winchel, welche A (355_2, 355_3) ohne Bemerkung über einen Besitzwechsel aufzählt, obwohl sie schon im Juni 1253 dem Dietrich von Hohenberg zu Lehen gegeben worden waren[3]). Dadurch dass diese Veränderungen in A nicht berücksichtigt sind, wird die mechanische Benützung einer älteren Vorlage erwiesen.

Und dass diese nicht etwa kurz vor 1253 entstanden ist, zeigen die beiden Absätze, welche von dem Besitz in Kagran und in Chogelprunn handeln. Den ersteren bezeichnet A 403_3 als theilweise verpfändet[4]), der letztere wird ohne Einschränkung zu dem Besitz des Landesherrn gerechnet (A 336_4), und doch war Kagran 1243 in den Besitz Conrads von Hindberg übergegangen[5]), Chogelprunn aber schon 1231 unter Zustimmung Herzog Friedrich II. von Heinrich von Mödling dem Stift Klosterneuburg geschenkt worden[6]). Für die Identität

---

[1]) Ueber die Anordnung vgl. oben S. 108.

[2]) Otakar verleiht dem Woko: comitiam in Ratz . . cum suo iure, scil. patronatum ecclesiarum . . homines beneficiatos feuda in ea habentes, iudicia, advocatias . . dotes quae vulgariter lippgedinge nominantur sive possessiones per obligationem expositas . . . et omnia alia iura quocumque nomine sint vocata. nulla conditione aut exceptione interposita; auch das Urbar nennt ausser den Einkünften, die aus dem Grundbesitz fliessen, ausdrücklich jene von den Gerichten und Vogteien (A 357_8, 357_{10} und 357_{11} = B 18_7 — 19_2).

[3]) Die Urk. Otakars vom 5. Juni 1253 ist gedruckt bei Chmel Notizenblatt für österr. Geschichte und Literatur (1843) S. 71. Die genannten Güter werden sowohl in der Urk. als in B 13_7 — 13_{10} als Pertinenzen von Chrumenau bezeichnet.

[4]) obligata sunt decano iudo liest Chmel; die Hs. weist über do ein Kürzungszeichen auf, vielleicht ist also decanus in do . . . zu lesen.

[5]) Friedrich II. kauft am 18. Jänner 1243 von Konrad von Hindberg dessen Antheil an dem Schloss Hindberg und übergiebt ihm dafür u. a. „villam nostram Chageran tali iure quo ipsam hactenus possedimus nomine proprietatis“. Meiller in Denkschriften der Wiener Ak. 8, 104 nr. 3.

[6]) Pez Cod. dipl. 2, 75 nr. 126; obwohl Philibert Hueber in seiner Randbemerkung angibt, dass er die Urkunde ex autographo geschöpft habe, so fehlt doch in seinem Druck die Datierung; ich ergänze sie, da die Zeugen gut zu den ersten Jahren Friedrichs II. passen, ohne Bedenken aus der Urkunde, in welcher Otakar am 2. Dezember 1261 dem Stift diese Schenkung Heinrichs von Mödling bestätigt, Fontes rer. Austr. II, 10, 13 nr. 17; eine andere Fassung der Confirmation Otakars ist gedruckt bei Fischer, Merkwürdige Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg 2, 247. Ueber die weiteren Schicksale des dem Stifte

der betreffendeu Besitzungen bürgt in beiden Fällen B, indem hier die erwähnten Besitzveränderungen berücksichtigt sind. Der Absatz über Kagran (B 8_2) schliesst mit den Worten: et illa bona habent domini de Ewersdorf pro mutatione castri in Hintperch; das ist eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Verkauf im Jahre 1243, denn die Herren von Ebersdorf sind die Söhne jenes Conrad von Hindberg, der damals seinen Antheil am Schlosse Hindberg veräusserte und Kagran erwarb [1]). Ebenso ist den Angaben über Chogelprunne die Notiz beigefügt: et illam villam habet prepositus Nivnbergensis (B 12 Z. 2).

Als frühesten terminus ad quem erhalten wir somit das Jahr 1231 und als einer der jüngsten noch in die gemeinsame Quelle beider Rationarien aufgenommenen Nachträge erweist sich das Verzeichnis der nach dem Tode Irnfrids von Hindberg, also nicht vor 1237 ledig gewordenen Einkünfte; in die ruhigen Zeiten Leopold VI. also wird die erste Anlage des Urbars zu setzen sein, unter seinem Sohne muss dasselbe fortgeführt und durch das Verzeichnis der inzwischen neu erworbenen Einkünfte vermehrt worden sein. Zu diesem Ergebnis stimmt vortrefflich, was der Schreiber von B über seine Quelle bemerkt [2]); sie konnte mit vollem Recht als Verzeichnis der unter Leopold VI. und Friedrich II. gebräuchlichen Angaben hingestellt werden.

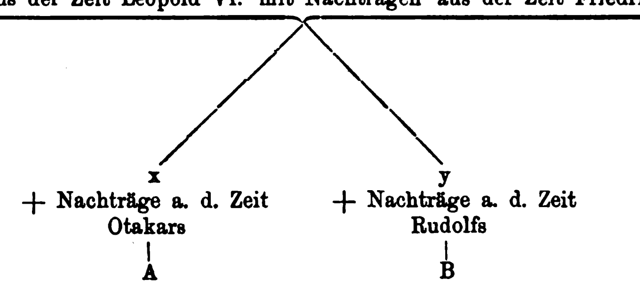
In welcher Weise nun A und B aus dieser gemeinsamen Quelle abgeleitet sind, lässt sich zwar nicht im Einzelnen constatiren, aber doch leicht im Allgemeinen vorstellen [3]). Jedenfalls scheint B mit den thatsächlichen Verhältnissen viel mehr in Einklang gebracht worden zu sein, als dies bei A der Fall ist. Die unveränderte Aufnahme von Besitzungen, welche längst in andere Hände übergegangen waren, erweist

geschenkten Gutes zu Chogelprunn vgl. Fischer im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 2, 110.

[1]) Meiller in Denkschriften 8, 90.

[2]) S. oben S. 107 Anm. 2.

[3]) Die einfachste Formel, durch die sich das Verhältnis der Handschriften ausdrücken liesse, wäre folgende:





deutlich, dass der Schreiber von A seiner Vorlage mechanisch gefolgt ist und dass keine Revision der babenbergischen Verzeichnisse stattgefunden hat; ganz äusserlich müssen jene Zusätze, welche der Zeit Otakars angehörten, einer Handschrift des alten Urbars eingefügt worden sein, ohne dass man es der Mühe werth gefunden hätte, den ursprünglichen Bestand desselben den inzwischen veränderten Verhältnissen anzupassen.

Einige Schwierigkeiten wird es immer machen, den Umfang der gemeinsamen Quelle genau festzustellen — denn es ist nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich, dass auch manche Abschnitte von A, die in B fehlen, insbesondere aber grössere Theile von B, die in A nicht vorkommen, nicht durch Zusätze entstanden sind, sondern der gemeinsamen Quelle beider angehören; es ist zu hoffen, dass eine umfassende Kenntnis und Benützung des urkundlichen Materials auch hier zu besseren Ergebnissen führen wird, als ich sie bieten könnte. Eine sorgfältige Vergleichung der verzeichneten Abgaben würde es ferner auch in vielen Fällen, wo A und B verschiedene Daten bieten, ermöglichen zu entscheiden, ob absichtliche Aenderungen oder blosse Versehen vorliegen und auf welcher Seite im letzteren Fall die Wahrheit zu suchen ist. Aber alle diese Fragen gehen über den Rahmen meiner Untersuchung hinaus; sie werden den Editor zu beschäftigen haben, der uns — hoffentlich recht bald — einen zuverlässigen Text bieten wird, dem beide Rationarien, gleichwie zwei Handschriften einer Quelle, gemeinsam zu Grunde gelegt werden müssen. Der Zweck dieses Aufsatzes ist erreicht, wenn es mir gelungen ist, die Ansicht zu beseitigen, dass das ältere österreichische Rationar einer unter der Regierung Otakars vorgenommenen Landesaufnahme seine Entstehung verdanke, und wenn ich andere dazu angeregt habe, auf Grund der beiden uns erhaltenen Rationarien das bisher für verloren gehaltene Babenbergische Urbar wiederherzustellen. Nur auf die Folgerungen, welche D. auf seine Ansicht von der Entstehung des Rationarium Austriacum gebaut hat, muss ich zum Schluss in einigen Worten zurückkommen.

Was D. über die „positiven Ziele“ der Politik Otakars berichtet und über seine „organisatorischen Betrebungen“ zur Hebung der Landwirthschaft aus unserer Quelle herauslesen will, verliert den Halt, sobald meine Auffassung über die Entstehung von A Anerkennung findet; denn die von D. (S. 469) zu diesem Behufe angeführten Stellen zählen zumeist zu dem Bestand des alten Babenbergischen Urbars [1]).

---

[1]) Die Stelle über die wüst liegenden Güter in Brunn (A 381_{11}) kehrt wört

Finden sich also auch in jenem Abschnitt, der sich als Zusatz aus der Zeit Otakars erweist, einzelne Bemerkungen über von neuem bebaute Güter und Weinberge, so zeigt eben der Vergleich mit den andern Theilen des Urbars, dass hierin nichts aussergewöhnliches zu erblicken sei. Auf eine besondere Einflussnahme der neuen Regierung auf derartige Fragen kann somit aus unserer Quelle nicht geschlossen werden.

Günstiger steht es mit den Revindikationsbestrebungen, welche D. besonders betont. Es ist in der That auffallend, wie häufig gerade in dem kurzen Abschnitt von A, der seine Entstehung den Zeiten Otakars verdankt, von widerrechtlichem Besitz einzelner Güter und Einkünfte gesprochen wird; am Schlusse werden geradezu diejenigen zusammengestellt, welche sich derartige Vergehen zu schulden kommen liessen (A 402_3—403_2). Ohne Zweifel hat der mit der Aufzeichnung dieser Stellen Betraute solchen Verhältnissen sein besonderes Augenmerk zugewandt. Nehmen wir hinzu, was der Notar Heinrich über den ihm von Otakar bei seiner Ernennung ertheilten Auftrag berichtet (D. S. 465) und ziehen wir auch die von den Annalen bezeugte Brechung der Burgen, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Otakarschen Landrechtes in Betracht, so muss ein Zusammenhang zwischen diesen Thatsachen anerkannt und auf eine bestimmte Richtung in der Politik Otakars geschlossen werden. Aber die angeführten Momente genügen nicht, um von einer so wohl vorbereiteten Güterrevindikation zu sprechen, wie sie D. im Sinne hatte. Otakar mag seinen Schreibern und Beamten Befehl gegeben haben, entfremdete landesfürstliche Einkünfte zu verzeichnen; seiner Anordnung wird in vielen Fällen entsprochen und auf Grund dieser Erhebungen wird gegen die widerrechtlichen Besitzer vorgegangen worden sein. Zu einer allgemeinen Aufnahme und systematischen Revision des landesfürstlichen Besitzes ist es nicht gekommen; dafür bürgt die mechanische Art, in der das unter den früheren Landesherren angelegte Urbar abgeschrieben und durch blosse Nachträge vermehrt, nicht aber mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht worden ist.

---

lich wieder in B 24_4; der Wald, welcher alle vier Jahre 16 Talente abwerfen soll (A 353_1), findet sich ebenso B 9_2; auch die neuen Weinberge in Grimsing und Rappoltenkirchen (A 427 Z. 41 und 381_{14}) begegnen in gleicher Weise in B 30_1 und 24_7, bei den letzteren auch die „Staatshilfe“, welche nach D. Otakar zur Hebung der Weincultur gewidmet haben soll.

Zur Sendung Metternichs nach Paris im J. 1810.

Von

Adolf Beer.

In der autobiographischen Denkschrift, welche in den „Nachgelassenen Schriften“ (I S. 107. Vergleiche S. 237 Not. 51) abgedruckt ist, erzählt Metternich, dass er sich während seiner Anwesenheit in Paris im Jahre 1810 mit einigen Verhandlungen über die Ausführung einzelner Bestimmungen des Friedensvertrages beschäftigt habe. Darunter sind Abmachungen zu verstehen, welche sich auf Handel und Finanzen bezogen. Vor seiner Abreise nach der französischen Hauptstadt wünscht Metternich eine Ausarbeitung zu besitzen über jene Angelegenheiten, welche „in commercieller Rücksicht für Oesterreich von wesentlichem Interesse sind, da man vielleicht bei den veränderten politischen Umständen Verhandlungen mit dem französischen Hof zur Sprache bringen könnnte“.

Dem Wunsche Metternichs wurde durch Vortrag Odonell's vom 11. März 1810 Rechnung getragen, dem eine ausführliche Ausarbeitung „Desideranda betitelt“ beigeschlossen war.

In der That kamen in Paris die commerciellen Verhältnisse zur Sprache. Den Anstoss scheint ein Schreiben des Herzogs von Cadore gegeben zu haben. Die Verhandlungen gelangten am 30. August 1810 durch eine Handelsconvention zum Abschlusse. Metternich übersandte den Vertrag am 5. September mit zwei Vorträgen an den Kaiser.

Der Kaiser übermittelte die Berichte Metternichs mit Handschreiben vom 14. September 1810 dem Grafen Wallis mit der Weisung „nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Fürsten Metternich“

8*

ein gemeinschaftliches Gutachten zu erstatten. Am 17. September erstatteten dieselben einen Vortrag, den Graf Wallis wie viele andere Schriftstücke, die er als Hofkammerpräsident dem Kaiser überreichte, selbst mundirte.

Ueber die handelspolitischen Abmachungen Metternichs fällte Graf Wallis ein vernichtendes Urtheil. Frankreich würde allein die grössten Vortheile erhalten, legte er dem Kaiser dar, für Oesterreich würden sie in politischer und financieller Hinsicht nicht blos lästig, sondern höchst verderblich sein, indem sie Oesterreich in die grösste Dependenz von Frankreich setzen, dem österreichischen Staate den Speditions- und Commissionshandel zu entziehen drohen und eine bedeutende Abnahme des Transitzollerträgnisses herbeiführen werden, zu Irrungen und Reibungen nur zu weiten Spielraum darbieten und dadurch in commercieller und financieller Hinsicht der österreichischen Monarchie eine sehr tiefe und tödliche Wunde schlagen würden. Es sei bedauerlich in einer so wichtigen und heiklichen commerciellen und financiellen Angelegenheit vor dem wirklichen Abschlusse weder mit dem Hofkammerpräsidenten, noch mit der Finanz- und Kommerzhofstelle Rücksprache gepflogen zu haben.

In dem ersten Artikel räumten die beiden Regierungen einander das Recht ein in allen Handelsplätzen Consularagenten halten zu dürfen. Hiermit meinte der Hofkammerpräsident werde dem österreichischen Handel wenig gefrommt, der französischen Regierung aber die erwünschteste und umfassendste Gelegenheit dargeboten, das Spionirungs-, Einmengungs- und Bearbeitungssystem immer fester zu begründen und immer mehr zu erweitern. Die französische Regierung könne in allen wichtigen Orten, in Prag, Rumburg, Reichenberg und Pilsen, in Brünn, Troppau und Teschen, in Graz, Marburg und Klagenfurt, in Lemberg, Pest, Ofen, Semlin, Agram und Hermanstadt die Anstellung von Agenten verlangen und hiedurch ihren Endzweck erreichen, und es bedürfe keiner Zergliederung, wie äusserst bedenklich das „in höherer Polizeirücksicht“ wäre und welche Nachtheile hieraus zu besorgen stehen. Oesterreichs Kaufleuten wurde in Fiume gestattet sich unter ihrem Consul zu versammeln und ihre Waaren in einem Entrepot niederzulegen, jedoch mit der Beschränkung, dass die zu Meer eingeführten Waaren auf diesem Wege nicht wieder ausgeführt werden konnten. Die Waaren sollten durch die illyrischen Provinzen durchgeführt werden dürfen gegen Erlag eines Zolls von 2 fl. per Centner, während der Dauer des Seekrieges blieben jedoch englische Waaren von dieser Durchfuhr ausgeschlossen. Dem österreichischen Handel wurden jedoch nur zwei Strassen offen gelassen, dagegen dem französischen Transithandel die

Donau und alle Strassen im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, auch wurde eine Begünstigung der Schiffahrt der französischen, italienischen und illyrischen Unterthanen auf der Donau bis nach Orsova zugesagt.

Manche Bemängelung des Vertrags beruhte allerdings auf engherziger Auffassung. So die Bestimmung, dass Oesterreich den freien Verkehr mit Getreide und Vieh nach den illyrischen Provinzen, deren Bedarf von fünf zu fünf Jahren festgestellt werden soll, zulassen werde. Der Hofkammerpräsident erblickte darin grosse Nachtheile: Steigerung der Getreidepreise, Verzichtung auf das Recht bei veränderten Umständen ein Ausfuhrverbot zu erlassen, Vertheuerung der Fleischpreise, welche auf Steiermark und selbst auf die Stadt Wien einen um so nachtheiligeren Einfluss haben werden, als gerade jetzt, wo die hohen Steuern ausgeschrieben sind, erhöhte Fleischpreise nachtheilig einwirken würden, endlich Mangel an Reciprocität, indem die Ausfuhr von Getreide und Vieh aus den illyrischen Provinzen in die österreichischen Staaten nicht bedungen war. Die Salzpreise sollten in Illyrien und in den benachbarten österreichischen Gebieten gleich gehalten und durch eine Vereinbarung der beiden Regierungen festgesetzt werden. Im Falle eines Friedens mit England wurde ein Sinken des Salzpreises durch die Möglichkeit der Zufuhr von Seesalz befürchtet, wodurch ein Ausfall in dem Erträgnisse für Oesterreich die unmittelbare Folge wäre. Für gewisse der Industrie nöthige Artikel als Bleikohle, Eisen und Häute war ein mässiger Ausfuhrzoll vereinbart, eine Bestimmung, die ebenfalls angefochten wurde. Die Ausfuhr von Häuten, setzte Graf Wallis auseinander, muss verboten bleiben, weil der Mangel an diesem Artikel bekannt sei und eine von Oesterreich gewährte Zulassung eine ungeheuere Werththeuerung der Armeebedürfnisse und der ohnehin schon dermal beispiellos hoch gestiegenen Fussbedeckung, eines wesentlichen Nationalbedüfnisses, hervorbringen und den Finanzen abermals eine durchaus unerschwingliche Erhöhung der Mititärdotation verursachen würde.

Die Resolution des Kaisers auf den Vortrag des Fürsten Metternich Wien, 18. September 1810 lautet: „Den Kurier lasse ich mit den angetragenen und mir überschickten Depeschen sammt dem Ratifikationsakt der einen Convention abgehen. Was die andere Convention anbelangt, hat sie mir bei der ersten Durchlesung als für meine Monarchie verderblich geschienen, welches nun auch der Hofkammerpräsident bekräftiget. Sie kann daher, wie sie liegt, nicht ratificiert werden, und muss also abgeändert werden, oder es ganz davon abkommen. Es bleibt demnach nichts übrig als den Entwurf einer

andern Convention, die zulässig ist, mit Benützung der Erinnerungen über die von Ihrem Sohn gemachte, nach reifer Ueberlegung durch die Hofkammer verfassen zu lassen, dann Jemand dem Geschäfte vollkommen gewachsenen nach Paris abzusenden, der damit, und mit der vollen Sachkenntniss über diesen Gegenstand ausgerüstet den Fürsten Schwarzenberg in der weitern Verhandlung desselben leite, und dem Kaiser Napoleon die Unmöglichkeit erweise, oder erweisen lasse, in der ich mich befinde, solche Stipulationen, als die von meinem Minister des Auswärtigen eingegangenen zu bestättigen. Sollte ihr Sohn bald in Wien eintreffen, so ist er dieser Arbeit beizuziehen; widrigenfalls aber ist selbe, auch ohne seine Ankunft abzuwarten, mir zur Genehmigung vorzulegen, und die nach Paris abzusendende Person vorzuschlagen, in jedem Falle aber in dieser Sache gleich Hand an das Werk zu legen".

Am 30. September 1810 übermittelten Fürst Metternich und Graf Wallis der kaiserlichen Weisung entsprechend dem Kaiser einen Entwurf, welchen Graf Herberstein, die damals in Handelsfragen massgebendste Persönlichkeit, ausgearbeitet hatte. Dieser Entwurf, heisst es im Vortrage, ist in einer eigenen Conferenz vorgetragen, sorgfältig beleuchtet, in jeder Beziehung mit aller Genauigkeit gewürdigt, und in der Voraussetzung, dass es in politischer Hinsicht nicht angehen dürfte, es von aller Convention ganz abkommen zu lassen, welches in commercieller und financieller Hinsicht das allererwünschteste wäre, auch mithin annehmbar und zweckmässig befunden worden. Gleichzeitig wurde die Absendung des Grafen Herberstein nach Paris vorgeschlagen, um bei den Verhandlungen berathend zur Seite zu stehen. Die kaiserliche Entschliesung lautete in einem andern Sinn. „Vor Allem", schrieb der Kaiser eigenhändig am Rande, „ist die Ankunft des Grafen Metternich aus Paris oder wenigstens der Effekt der Nichtratificirung der Convention abzuwarten. Wenn Graf Metternich eher zurückkommen sollte, (ist) dieser Gegenstand mit ihm in reifste Ueberlegung zu nehmen, womöglich die Abschliesung einer Convention ganz zu vermeiden, und wenn dieses so nicht thunlich sein sollte, die Sache nicht eher auszumachen, bis sie nicht so viel wie immer möglich zu unserem Vortheil und mit Vermeidung aller Nachtheile für meine Monarchie beendigt werden könne".

Der Abschluss eines Handelsvertrages kam nicht zu Stande.

I.

Die Denkschrift, welche Metternich von der Hofkammer erhielt, wurde auf Grund von Beschlüssen einer Conferenz ausgearbeitet, die

vor seiner Abreise bei ihm abgehalten wurde und woran die Grafen Zichy und Odonell Theil nahmen, Letzterer hob die Nachtheile hervor, „welche daraus entstehen müssten. wenn man Verpflichtungen mit Frankreich einginge, welche weit entfernt den gewünschten Zweck hervorzubringen vielmehr neue Verwicklungen und unangenehme Diskussionen hervorbringen könnten". Graf Odonell sagte dem Grafen Metternich wiederholt, „dass um diesen überwiegend grossen Nachtheilen zu begegnen, es, wenn kein anderes Mittel sich darböte, besser wäre, „jeder Unterhandlung zu entsagen und inzwischen die Lage der Dinge unverrückt zu lassen". Auch nach dem Tode Odonell's beharrte die Hofkammer bei dieser Ansicht. (Eigenhändiger Vortrag von Wallis 9. Oktober 1810; Kohary an die Staatskanzlei 20. Mai 1810).

Die Denkschrift lautet wie folgt:

1. Unter den Verlusten des Wiener Friedens ist der von Triest und Fiume nicht nur mit Rücksicht auf den Handel, sondern auch wegen des für einen grossen Theil der innerösterreichischen Provinzen so bedeutenden Strassenwesens der empfindlichste. Nur durch ihre Verbindung mit dem Innenlande können sich jene für sich armen Küstengebiete, namentlich Krain, erhalten. Es wäre von höchster Wichtigkeit — wenn auch bis zum definitiven Seefrieden unter französischer auf Kosten Oesterreichs erhaltenen Garnison — Triest wenigstens mit einem für Seezwecke genügenden Rayon und einer Verbindungstrasse in das Innere, die wohl den allgemeinen Verkehrsgesetzen, aber keinem höheren Zolle unterworfen wäre, zu gewinnen. Zum mindesten wäre diese freie Verbindungsstrasse mit einem niederen Zoll und das Recht zur Errichtung einer österreichischen Commandithandlung in Triest, die wohl allen Landesgesetzen unterliegen, der aber ein österreichischer Commercialagent vorstände, anzustreben. Für Krain ist diese Verbindung geradezu eine Existenzfrage.

2. Fast so wichtig und für Ungarn noch wichtiger wäre die Rückgewinnung von Fiume, Porto Ré und Carlopago, gleichfalls in der Abstufung: freie Rückgabe, Einlegung einer französischen Garnison, Gewinnung eines Hafen-Rayons mit einer freien Verbindungsstrasse und endlich wenigstens diese letztere mit der Befugnis eines Commandithauses, zu versuchen. Oesterreich würde wegen der auch für Frankreich erwünschten besseren Verpflegung von Illyrien und Dalmatien die vom ungarischen Landtage für immer seewärts bewilligte freie Ausfuhr von Körnerfrüchten aus Ungarn gewähren.

3. Wenigstens sollte für diese politisch nun getrennten, aber altverbundenen Länder bezüglich des Grenzverkehrs eine Uebereinkunft getroffen werden, namentlich wegen des Salzpreises im Interesse beider Länder gegen den Schleichhandel.

4. Ein gegenseitiger Handels- und Zollvertrag wäre gleichfalls erwünscht, wenn derselbe sich bloss auf Rohprodukte aus Italien, Oel, Seide und süsse Früchte aus der Levante und anderen Welttheilen und den für beide Länder nützlichen Transithandel beschränken würde. Weiter soll man sich aber nicht einlassen, da für Oesterreich die Gefahr droht, die

Concurrenz mit französischen Manufacturen nicht aushalten zu können und dadurch die eigene Industrie und die heimischen Handelsverhältnisse durch den neuen Geldabfluss nach aussen untergraben würden.

5. Der Verlust von Westgalizien nöthigt dazu, dass baldigst unter französischer Vermittelung der österreichischen schon lange organisirten Leitung mit der Bedingung überlassen werde, den jährlichen Rechnungsabschluss der Warschauer Regierung mit der Hälfte des reinen Salzerträgnisses in natura übergeben zu müssen, und mit der ferneren Bedingung, dass nach dem um Wieliczka gezogenen Rayon zur wohlfeileren Salzerzeugung sowohl aus Galizien als aus dem Warschauischen alle Lebensbedürfnisse gegen gleiche Zölle zugeführt werden dürfen, dem reinen Sinne des Wiener Friedens nach, wie denn auch dieser Gegenstand bereits in einer Nota an H—* behandelt wurde.

6. Hier kann der wichtige den eigenen französischen Grundsätzen angemessene Wunsch nicht übergangen werden, dessen Erfüllung der Warschauer Regierung selbst wegen des vielfach daraus hervorgehenden Handelsgewinns vortheilhaft sein muss, nämlich die Benützung der Weichsel so frei als möglich werden zu lassen, so dass selbst die Danziger Stapelrechte gemässigt würden. Ohnehin wird die freie Benützung der Weichsel sich vorzüglich auf die das einzige Handelsobjekt jener Gegenden bildenden Rohprodukte erstrecken, und hiedurch der Ueberfluss an Getreide, Holz, Wachs, Salz und dergleichen in die übrigen Länder ziehen, falls sie daran Mangel haben, der bei dem gesammten Seehandel (wegen der Continentalsperre?) schwerer abzuhelfen ist.

7. Dieser und die früheren Wünsche bringen den weiteren hervor, an diesen Seeplätzen Commercialagenten zum Schutze der österreichischen Handelsinteressen, zur Handhabung der nöthigen Ordnung und schliesslich zur sichereren Vermeidung jedes einzelnen Anstandes aufzustellen.

8. In der gegenwärtig beschränkten Lage bleibt für Oesterreich noch der überaus wichtige Zug nach der Türkei übrig, und zwar würde es sich um die möglichst ausgedehnte Benützung der Donau und Belebung ihres Handelsverkehrs handeln.

Dieses Moment ist aber nicht bloss ein Vortheil für Oesterreich, sondern auch für einen grossen Theil des Continents und, solange der Seekrieg und die Seeübermacht Englands besteht, vorzüglich auch für das Handelsinteresse von Frankreich, da jetzt die Donau als einziger Handelsweg nach der Türkei übrig bleibt.

Keine Macht besitzt die Donau in einem längeren Stücke als Oesterreich und der mit der Pforte bestehende Handelsvertrag bindet Oesterreich dahin, dass es für diesen Handel keinen höheren Zoll als 5% festsetzen könne; andererseits sind, je länger das von der Donau durchströmte österreichische Gebiet ist, auch die Kosten für den Uferschutzbau grösser, und dies umsomehr als der Strom durch die Aufnahme mehrerer Flüsse mächtiger wird.

Diese aus der Natur der Sache hervorgehenden Betrachtungen machen es einleuchtend, dass ein billiges Uebereinkommen im Interesse der grössten Staaten, die an dieser Schiffahrt theilnehmen, ist, und dass dadurch zu verhindern wäre, dass die im Besitze der oberen Donau befindlichen Mächte, — hier wäre besonders Baiern gemeint, — keine der Schiffahrt und diesem

Handelsverkehre ein billiges Verhältnis übersteigenden Lasten und Hindernisse in den Weg legen.

Nebstdem wäre hinsichtlich Baierns zu wünschen, dass bei dem jetzt veränderten Besitzstande an der dortigen Grenze der so nothwendige Bezug von gewöhnlichen Brenn- und Bauholz nicht erschwert werde, der Durchzug des österreichischen auf die Donau an einem Punkte gebrachten Holzes, wo sie noch im bairischen Besitze ist, nicht belästigt werde. Auch der fortdauernde Bezug der Porzellanerde ist zu wünschen, wie auch, dass das für die Wiener Porzellanfabrik nicht unwichtige und jetzt im französischen Besitze befindliche Hilfswerk zu Engelhartszell wenigstens pachtweise mit den möglichen Erleichterungen des Bezugs dauerhaft der Wiener von Frankreich selbst in Schutz genommenen und sehr belobten Mutterfabrik überlassen werde.

II.

Extrait d'une Note remise á S. E. M. le Comte de Metternich par S. E. M. le duc de Cadore.

Paris le 26. Julliet 1810.

Sa M. I. et R. desire aussi qu'on prenne en consideration les moyens d'accrôitre les relations commerciales entre les deux Empires. V. E. sait que l'Italie est un des débouchés les plus favorable à l'industrie autrichienne. Il n'est pas dans l'intention de S. M. de lui fermer cette voie, ni gêner sa marche, ni d'arrêter ses progrès, mais ces premiers rapports semblent indiquer aux deux souverains la nècessité de combiner les interêts commerciaux de leurs peuples.

V. E. Se persuadera aisément qu'il ne peut-être ici question, ni pour la France, ni pour l'Autriche, de se menager une balance favorable; cet avantage si avidement recherché par les peuples qui ont fondé leur existence politique sur les bénéfices mercantiles, ne convient point á deux grandes Nations. Ce qu'elles peuvent désirer, c'est de trouver dans l'echange de leurs produits agricols et industriels un moyen assuré d'accrôitre chez elle le mouvement des Capitaux et de donner une nouvelle activité à tous les éléments de la prospériété publique: c'est encore de s'affranchir de la tutèle onéreuse des peuples commerçans et de substituer un commerce légitime et vraiment utile aux speculations toujours funestes de la contrebande.

Je pense donc, M. le Comte, qu'il serait à propos de convenir d'un tarif calculé sur le principe d'une parfaite réciprocité et d'après lequel les deux Hantes Puissances admettront de part et d'autre quelques nuns des produits le leur sol et de leur industrie.

III.

Vortrag Metternichs.

Eure Majestät!

Geruhen meine heute eingesandten zwei Verhandlungen mit dem hiesigen Hofe gnädigst aufzunehmen.

Alles was über Einrichtung einer Faktorey in Fiume bestimmt wurde, biethet dem österreichischen Handel ausgedehnte Chances dar, als wir vielleicht hoffen konnten zu erhalten. Inwiefern die Finanzhofstelle diese Befugniss zu erschöpfen, oder sich auf blosse Commandithäuser beschränken zu müssen glauben dürfte, wage ich keineswegs zu berühren. In letzterem Falle aber haben wir auch freye Niederlagen und können unsern Handelszug mehr oder weniger regulasiren, da er unter der Leitung des Consuls E. M. stehen wird.

Ein Gegenstand, welcher mir im gegenwärtigen Augenblicke äusserst unangenehme Diskussionen erzeugt, ist das Gesetz gegen alle im Auslande dienenden Franzosen, welchem man sogar eine Ausdehnung auf die Niederländer zu geben versucht.

Die Grundsätze des Kaisers über die Unterthansverhältnisse sind bestimmt, und liegen alle, — so wenig anwendbar sie auch in ihrer Ausführung sind — bereits in den Worten des Code Napoleon. Die verschiedenen schriftlichen Verhandlungen — wirklichen Processakten ähnlich — welche ich über diesen Gegenstand der strengsten Billigkeit bereits hier hatte, und welche ich Allerhöchst derselben bey meiner Rückkunft gehorsamst unterlegen werde, können als ein Beleg zur Rechtlichkeit unserer Forderungen und zur Nichtigkeit und blossen Willkühr der Grundsätze des französischen Cabinets dienen, der Erfolg meiner Benühungen mag sein, welch immer er wolle.

Die Drohungen und Vortheile gegen Franzosen im Auslande werden nun im gleichen Masse gegen Oesterreich, Russland, Preussen u. s. w. ausgeführt. Sollte Napoleon sie wirklich auch auf Unterthanen, welche optiren, ausdehnen wollen, so gehören in jedem Staate eine gewisse Zahl Menschen zu einer vollkommenen neutralen Classe, welche wie Auswürfe der Gesellschaft in einem mehr oder weniger vogelfreyen Stande schweben. Ueber diese Frage erwarte ich von einer Stunde zur andern ein ja oder nein des Kaisers. Dass ich nichts versäume um ersteres zu erwirken, brauche ich Allerhöchst dieselben nicht zu versichern.

Ich erwarte nicht minder meine Abschiedsaudienz, welche ich bei Seiner Majestät bereits zweimahl verlangen liess, um augenblicklich mein Rückreise anzutreten.

Paris, den 5. September 1810. Metternich.

IV.

Ausführlicher über die den Handel betreffenden Abmachungen ist das zweite Schriftstück, unvollständig abgedruckt: Nachgelassene Schriften II S. 394.

Rapport de S. E. M. le Comte de Metternich á S. Majesté J. et R. Apost.

Paris le 5. Septembre 1810.

J'ai l'honneur de soumettre les deux Conventions ci jointes à la Haute ratification de Votre Maj. Imperiale.

Celle sur le transit á travers les provinces illyriennes et sur l'etablissement d'un point commerciale à Fiume à été redigée dans un sens

conforme aux voeux que m' avoit exprimés la chambre aulique des finances. Elle les bornait toutefois á la possibilité d' etablir des commandites. En lui établissant celle d' avoir un comptoir composé de sujets autrichiens, régi par un consul autrichien, des magazins tenant à la factorerie, je me flatte d' avoir outrepassé ses esperances.

Le point intéressant de·Trieste n' a pas, été accordé par l' Empereur, cette malheureuse ville etant destinée à devenir exclusivement un port militaire, ou ce qui équivaut, étant vouée à la ruine. Des considerations majeures en faveur de Venise ont porté l' Empereur à cette determination, contre la quelle ont échoné toutes mes penses et soins.

Les droits de transit à travers les provinces illyriennes ayant été fixés au poids et à la somme de deux francs par quintal je n' ai pû me refuser à la demande expresse de l' Empereur de fixer ce même taxe au transit francais. J' ai longtems negocié pour assurer nos droits d' entrepots à Vienne. S. M^{et}. daignera trouver dans l' artile VII que j' ai atteint ce but en faisant entrevoir que nous n' exigions du Commerce français que ce que nous prélevions sur nos propres sujets.

L' article XII m' à été presenté par le Ministre des relations exterieurs dans le tout dernier moment. Je n' ai vu nul difficulté à l' admettre; j' eusse peut-être désiré pouvoir l' étendre. Les données nécessaires me manquant à ce sujet, j' ai du me borner à la présente redaction. Il sera facile de lui donner en suite de la convention une plus grande latitude.

L' article XIV m' a causé le plus d' embarras. Le ministre des relations exterieurs avait dans un projet preliminaire insisté sur l' admission de ce même article sous la redaction que V. M. daigne à trouver en copie sous N° 3. Il n' etoit que trop aisé à prévoir, que la France chercheroit à mettre l' occasion à profit pour étendre avec nous des rélations commerciales entiérement à son avantage. Ce n' est que ma declaration précise que je renoncerois plustot à toute stipulation en faveur de notre commerce de transit, que d' acceder à un arrangement commercial quelconque, que je suis parvenu à éluder tout article compromettant pour nous. La fin de l' article XIV ne dit rien du tout. Il ne peut jamais y avoir le moindre obstacle à établir avec un état quelconque des rapports commerciaux fondés sur le principe d' une parfaite réciprocité. Ce n' est pas que parceque celle ci n' existe pas que je n' ai pas admis la rédaction proposée par Mr. de Champagny.

Le reste des articles ne me paroit pas susceptible des notes explicatives et il est réservé au Departement des finances de tirer le plus de parti possible des moyens de Commerce que nous accorde la Convention.

La fin de l' article IV relative au commerce anglais exige un developpement tout politique, qui fait partie d' un travail etendu et general, que j' aurai l' honneur de soumettre à V. M. à l' époque de mon arrivée près d' Elle.

La convention sur la levée des sequestres est infiniment plus complette qu' on ne pouvait s' y attendre. Elle épuise tout et exigera de notre côtè plusieurs mesures sur lesquelles je prendrai la liberté respectueuse de soumettre à V. M. J. mes idées à mon retour.

La rédaction de la convention à été agréée par l' Empereur entierement dans mou sens. J' ai tenu à prouver d' une manière non équivoque, que

c'est à V. M. J. et à son insistance que taut de familles malheureuses sont redevables à leur bien être. Le début de l'art. II remplit parfaitement ce but.

En me flattant de la haute approvation de V. M. J. je La prie d'être convaincue qu'il eut été impossible d'obtenir plus dans l'un et l'autre objet, que je n'ai l'honneur de lui soumettre aujourd'hui. Il n'a pas fallu moins que la position generale des affaires du moment et l'extrême patience que j'ai mis dans ma négotiation, pour nous faire obtenir des stipulations qui nous offrent de toute manière plus d'avantages qu'à la France. L'expérience d'une longue serie d'années doit avoir convaincu les plus incrédules sur toutes les difficultés que présente ce fait.

Kleine Mittheilungen.

Ueber ein Fragment der Annales Ottenburani im Stifte Melk. In einer Mappe mit Ueberresten alter Büchereinbände und Pergamentblätter, die im Stiftsarchiv zu Melk aufbewahrt werden, fand sich ein Pergamentblatt in Folio, 27·5 cm hoch, 20 cm breit, das ganz die Anlage alter Annalenwerke zeigte und nach dem Schriftcharakter der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört. Eine nähere Untersuchung vermochte bald festzustellen, dass dies Blatt den ersten Theil der Annales Ottenburani Isingrimi abbatis enthalte und zwar als Originalhandschrift des 12. Jahrhunderts, während bisher nur zwei Apographa aus dem Anfang des 18. Jahrh. bekannt waren. Pertz berichtet in der Einleitung zur Ausgabe dieser Annalen [1]), dass diese im Verlaufe des 12. Jahrh. im schwäbischen Kloster Ottenbeuren allmählig aufgezeichneten Jahrbücher, welche die Jahre 1121—1168 enthalten, auf zwei Folioblätter geschrieben waren. Aus unbekannten Gründen kamen sie in das benachbarte Benedictinerkloster Wiblingen. Dort wurde das Doppelblatt auseinander geschnitten und wie es ja häufig vorkam, zu Einbänden theologischer Werke verwendet. Das zweite Blatt fand Verwendung bei einem Codex s. Augustini de fide, der in den Besitz des Perizonius und durch dessen Vermächtnis im Jahre 1715 an die Universitätsbibliothek zu Leiden kam, wo es zuerst Bethman auffand und abschrieb, dann Pertz als Fortsetzung der Annal. Ottenbur. erkannte, deren erster Theil ihm schon in zwei Abschriften bekannt war: die eine von Bernhard Pez im Kloster Melk, die andere auf der königl. Bibliothek in Hannover. Letztere trägt die Aufschrift: „Ex Wiblingensis monasterii ord. S. Bened. bibliotheca".

Beide Apographa stimmen nach Pertz fast ganz überein; nur fügt die Hannoveraner Abschrift die Indictionszahlen zu den Incarnations-

---

[1]) M. G. SS. XVII. 311. Vgl. Wattenbach D. G. 4. Aufl. S. 298.

jahren hinzu. Es ist nun zweifellos, dass das im Melker Archive befindliche Pergamentblatt die Grundlage für die Melker Abschrift war und die Originalhandschrift für die erste Hälfte der Annal. Ottenb. bildet. Das Melker Bruchstück schliesst mit prae (lio) im Jahre 1155, wogegen das Leydener Fragment nach Pertzens Ausgabe mit praelio — wahrscheinlich mit (prae) lio — beginnt. Der Schriftcharakter ist in beiden Fragmenten derselbe [1]).

Die Frage, wie dies Fragment aus Wiblingen nach Melk gekommen sei, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Sehr wahrscheinlich ist es, dass Berhard Pez dasselbe von seinem Mitarbeiter, dem P. Coelestin Mayr in Wiblingen neben andern Abschriften geschenkweise oder leihweise erhalten habe [2]). Von demselben sind im Briefnachlass des B. Pez noch 13 Briefe erhalten; zahlreich sind auch desselben Beiträge aus den schwäbischen Klöstern der Augsburger und Konstanzer Congregation. In einem Briefe heisst es [3]): Sueviam, de qua mihi scripsisti, mihi quidem reservare volui, cedo tamen amico eique omnia monumenta Suevica, Deo dante, et cum consensu eorum, quorum interest, communicabo. Dann folgt: Elenchus eorum, quae ex Codd. nostris manuscriptis exscripta fuere. — Nr. 2. Ottenburani Anonymi fragmentum historicum; libentius plura exspectanti transmisissem, sed plura non habemus.

B. Pez gedachte dies Fragment nebst vielen anderen Schriften aus süddeutschen, besonders schwäbischen Klöstern in einer grossen Sammlung, Scriptores rerum Germanicarum zu veröffentlichen, welche er seinem Gönner, dem in Melks Nachbarschaft begüterten Hofkanzler Grafen Sinzendorf widmen wollte. Er hatte nämlich denselben im Jahre 1729 zum Congress nach Soissons begleiten dürfen und auf der Reise mehrere Klöster besucht, deren Bibliotheken durchforscht und neues Material gesammelt [4]). Leider hat ein vorzeitiger Tod die Ausführung des Planes verhindert. Es dürfte aber von Interesse sein, die Inhaltsangabe des ersten Bandes dieser Sammlung nach einem von ihm hinterlassenen Prospectus folgen zu lassen [5]).

Tomus I. 1. Ekkehardi abbatis Uraugiensis chronicon libri quinque ex cod. Reg. Parisiensi, collato cum cod. mon. Zwifaltensis.

2. Chronicon mon. Neresheimensis in Nordgavia, a coaevis continuatum

---

[1]) Vgl. Pertz, Schriftproben SS. XVII. Tab. 1.

[2]) Vgl. Katschthaler, Ueber Bernhard Pez und dessen Briefnachlass (Jahresbericht des k. k. Obergym. im Stifte Melk 1889) S. 80.

[3]) Briefe an B. P. I. Bd. fol. 127. IV. Cal. Jun. 1721.

[4]) Vgl. Katschthaler a. a. O. S. 89 ff.

[5]) Abschrift von Theodor Mayr.

ab anno 1049 ad haec tempora (bis 1629). Praemittitur brevis historia B. Hucbaldi, Kyburgae ac Dillingae comitis, eiusdem coenobii fundatoris auctore incertae aetatis.

3. Diplomatarium Neresheimense. Omnia ex chartis archivi Neresheimensis deprompta sunt, unde maxima lux historiae comitum de Oettingen et vicinorum nobilium gentium obveniet.

4. Augiae Divitis prope Constantiam annales a saec. VIII. usque ad haec tempora viciniora, auctore Joanne Egone, viro docto eius loci Priore. Pleraque eius chronici ad fidem vetustissimorum celeberrimi huius loci monumentorum exarata sunt.

5. Necrologium Augiense a saec. VIII. Merus hic rerum Germanicarum thesaurus est et quem Mabillonius dum vidit, summi fecit. Accedunt trium vetustissimorum legendarum Augiensium de translatione S. Marci Evangelistae, de Hydria ad Augiam transportata, et de translatione ss. sanguinis Dominici excerpta, quatenus ea ad historiam illustrandam facere visa sunt.

6. Chronicon Germaniae Ottenburanum ab anno 727 usque ad annum 1112. Insigne et purum historiae Francicae et Germanicae monumentum. Ex cod. saec. XII. Ottoburano.

7. Chronici Ottoburani antiqui fragmentum ab anno 1121 ad 1155. Ex Wiblingensis mon. bibliotheca. Accessit relatio legationis Isimgrimi abbatis ad Fridericum imperatorem in causa monasterii sui, quae nuper ignorantissime prodiit Ratisbonae, a me ex originali charta descripta[1]).

8. Ortliebi abbatis, qui 1164 obiit, historiae Zwifaltensis libri duo. Ducatus Suevici et Wirtenbergensis ex iis nobiles suas familias egregie illustrabit. Ex coaevo loci codice.

9. Berchtoldi abbatis Zwifaltensis historia plenior monasterii sui ex chartis et diplomatibus. Opus ad historiam illustrandam plane singulare et diu a me requisitum.

10. Chronicon Zwifaltense minus et maius ab anno 538 ad 1430 ex coaevis codicibus.

Gehen wir nun an die Beschreibung des Fragments. Das Material ist weisses, etwas vergilbtes Pergament, theilweise von Motten durchfressen, doch ist der Text vollständig lesbar. Die Vorderseite ist sonst unverletzt, die Rückseite zeigt an den Rändern die Spuren von Kleister und der Befestigung an einem andern Pergamentblatte; jedoch ist auch da der Text unversehrt, während das Leydener Fragment viel schechter erhalten ist, da es so viele Correcturen des Herausgebers nöthig machte. Die Tinte ist gleichmässig schwarz; nur 5 Zeilen des Jahres 1152: celebrata est — Eugenio zeigen dunklere Färbung. Ob mehrere Hände mitarbeiteten, ist schwer zu entscheiden, da die Schrift jedenfalls keine grössere Verschiedenheit zeigt. Es scheint eine andere

[1]) Diese Angabe lässt es zweifellos erscheinen, dass auch Originalhandschriften vom Kloster Wiblingen an B. Pez geschickt wurden.



Hand zu sein beim Jahre 1125, da die Schrift etwas dunkler, die Buchstaben etwas plumper sind. Ebenso beim Jahre 1138, wo es cônradus heisst, während sonst immer Kônradus steht; die Jahre 1143—1150, womit die erste Seite abschliesst, zeigen dünne und sehr regelmässige Buchstaben. Auf der zweiten Seite scheint fast jedes Jahr von anderer Hand geschrieben zu sein. Rasuren zeigen nur zwei Stellen: Nach quinquagesimo ad a. 1145 ist der grösste Theil der Zeile radiert und ausser „abbas singrimus" nichts mehr mit Sicherheit zu lesen; nach Eugenio ad a. 1152, wo (Ottenbu)rensium monasterium igne consumptum est; sed per Isingrimum an Stelle der Rasur r mit etwas fliessender Tinte geschrieben ist.

Die Textabschrift von Pez ist genau; nur fehlen die durchlaufenden chronologischen Bezeichnungen. Das Melker Fragment hat auf der ersten Blattseite für jedes Jahr in fünf Rubriken die Jahresbezeichnung, Incarnationsjahr, Indiction, Epacten, Concurrenten und Cyclus lunaris, und zwar wurden wohl die Jahre 1121 bis 1145, für jedes Jahr eine Zeile, vorausgeschrieben und die Rubriken dann durch Linien aus freier Hand getrennt. Vor jedem Schaltjahr steht ein B (bissextilis). Da nun für die ersten 22 Jahre nur wenige Daten aufgezeichnet wurden so blieb der für die einzelnen Jahre bestimmte Raum leer.

Beim Jahre 1147 steht die Fortsetzung, welche die Länge einer Zeile überschreitet, in der oberen Zeile beim Jahre 1146, nach einem Verweisungszeichen. Auf der zweiten Blattseite sind die Rubriken, welche ein Drittel der Zeile einnehmen, nicht mehr fortgeführt, sondern die chronologischen Angaben stehen im Texte; doch wird der Cyclus lun. — also seit 1151 — nicht mehr angegeben. Es heisst also beispielsweise: 1151. Indict. XIIII, Epact. I, Concurr. VII.

Lesearten gegenüber der Ausgabe von Pertz sind: ad a. 1149 scolasticus. — ad a. 1150 in vicis steht im Text. — ad a. 1151 Zeile 17 venderentur. — Zeile 26 et de filiis sacerdotum steht über der Zeile, wahrscheinlich von derselben Hand, über confirmata sunt. — ad a. 1154 steht hinter intravit noch ein mir unlesbares Perfect. ad a. 1152 Zeile 36 und 39 est fehlt. — ad a. 1154 Zeile 46 resignata est.

Stift Melk. P. Eduard E. Katschthaler.

Die Verzichtleistung des Königs Alfons von Castilien.

Dass Alfons von Castilien jedenfalls vor dem 14. Oktober 1275 auf die Ansprüche verzichtet habe, die er aus der Wahl von 1257 herleitete,



galt von jeher als feststehende Thatsache; fraglich war nur, wo und wann derselbe diesen Verzicht geleistet habe, ob unmittelbar vor dem 14. Oktober, wie Busson (Doppelwahl d. J. 1257. Münster 1866) annahm, oder bereits während seines Zusammenseins mit Gregor in Beaucaire im Sommer 1275, wie Ficker in den „Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch.“ IV. nachzuweisen unternahm. Freilich, die Ausführungen Fickers waren so überzeugend, dass sie fast als abschliessend gelten konnten. Anfechtbar waren sie nur dann, wenn man der chronologischen Einreihung, welche F. mit dem wichtigsten urkundlichen Zeugnis für Alfons' Verzicht, dem Briefe Gregors an die deutschen Fürsten (P. 21071), vornahm, nicht zustimmte, wenn man denselben also nicht mit Ficker am 13. September oder noch besser mit Lorenz, Deutsche Gesch. II, 669 vor dem 13. September von Valence, sondern mit Busson p. 113, dem sich neuerdings wieder Zisterer (Rudolf v. H. und Gregor X. Freiburg 1891) p. 114 angeschlossen hat, am 15. Oktober von Lausanne ausgegangen sein liess. Fickers Auffassung erhielt indessen eine glänzende Bestätigung, als Kaltenbrunner in den „Mittheilungen aus dem Vatic. Arhiv“ I. (Wien 1889) unter n. 88 eine Urkunde Gregors, dd. Beaucaire 1275, 28. Juli, bekannt gab, in welcher der Papst den auf dem Concil zu Lyon (1274) beschlossenen geistlichen Zehnten aus Alfons' Königreichen demselben zur Bekämpfung der Saracenen überlässt. Da Gregor bereits im Juni 1274 den magister Fredulus, der damals in besonderer Mission von Lyon zu König Alfons sich begab, ermächtigt hatte, dem König, falls er auf das Reich verzichte und zu einem Kriegszug gegen die Saracenen sich bereit erkläre, den erwähnten Zehnten zu überlassen (ibid. n. 48. 49), so hat die Urkunde vom 28. Juli 1275 die Verzichtleistung Alfonsens zur unleugbaren Voraussetzung. — Merkwürdigerweise ist jedoch seit dem Bekanntwerden dieser Urkunde die Frage, wo und wann Alfons verzichtet habe, statt, wie man hätte erwarten sollen, eine endgiltige Lösung zu finden, nur noch verwickelter geworden. Es entbehrt nicht des Interesses, wie dies gekommen.

Gregor ist am 14. Oktober 1275 auf die Verleihung des castilischen Zehnten an Alfons nochmals zurückgekommen in der Urkunde P. 21083. Dieselbe steht im Registrum Gregorii A. IV. ep. cur. 10 und ist ihrem ganzen Wortlaute nach gedruckt bei Campi, Storia di Piacenza II n. 218. Im Registrum stiess natürlich auch Raynald auf dieselbe, und da nun die Urkunde Mitt. n. 88 weder im Registrum steht, noch in dem Codex Vallicellianus C. 49, den Raynald neben dem Registrum benutzte, so gab einzig die Urkunde des Registrums (Campi II n. 218) ihm Kunde von der Verleihung des Zehnten an Alfons. Viel-

leicht ist es deshalb zu entschuldigen, wenn er ad. a. 1275 §. 16 anmerkt: cui (sc. Alfonso) decimae ecclesiarum in sumptus belli Maurici concessae; de quibus Lausanae pridie idibus octobris h. a. in regesto pontificio extant litterae. Es geschah offenbar auf die Autorität Raynalds hin, dass fast sämmtliche späteren Forscher — wenn ich nicht irre, Ficker selbst — annahmen, am 14. Oktober 1275 habe Gregor dem König Alfons den Zehnten verliehen. Kaltenbrunner aber sah sich unter dieser Voraussetzung zwei Urkunden gegenüber, durch die „in einem Zeitraum von drei Monaten dieselbe Rechtshandlung zweimal vorgenommen wurde". Er strich deswegen Mitt. n. 88 bezüglich ihrer Rechtskraft, wenn auch nicht als historische Quelle, und nahm nun an, der Austausch der Urkunden sei in Beaucaire gescheitert, Alfons habe nur versprochen, später urkundlich zu verzichten; vor dem 14. Oktober sei er diesem Versprechen nachgekommen. — Unklar ist mir der Standpunkt geblieben, den Zisterer in dieser Frage einnimmt. Er acceptiert keineswegs Kaltenbrunners Prämisse, dass die Urkunde vom 28. Juli nicht rechtskräftig sei; trotzdem aber lässt er dessen Schlussfolgerung gelten (p. 143), dass die feierliche Besiegelung der Verhandlungen in Beaucaire gescheitert sei. Zisterer hatte aber auch Gelegenheit, die Urkunde vom 14. Oktober 1275 in dem, wie es scheint, schwer zugänglichen Buche von Campi einzusehen; er war also bereits in der Lage, das zu thun, was ich hiermit thue, nämlich zu constatieren, dass das Regest derselben bei Raynald 1275 n. 16 völlig ungenau ist, dass die Urkunde vom 14. Oktober lediglich auf diejenige vom 28. Juli Bezug nimmt, so dass die letztere keineswegs gestrichen werden darf. Man hätte dies um so mehr von Zisterer erwarten sollen, da er gerade an dieser Stelle einem Forscher und Gelehrten wie Ficker den Vorwurf einer „ungenügenden sachlichen Ausnützung der einschlägigen amtlichen Aktenstücke" macht. — Wie steht es nun um die Urkunde vom 14. Oktober? Sie ist keineswegs für Alfons von Castilien, sondern für Philipp von Frankreich bestimmt. Demselben war am 31. Juli 1274 zur Deckung seiner für das heilige Land gemachten baaren Auslagen, ein entsprechender Procentsatz des Zehnten aller Länder zugesichert worden (P. 20875). Da indessen die Ausführung dieser Bestimmung auf Schwierigkeiten zu stossen drohte, änderte Gregor dieselbe am 14. Oktober 1275 eben durch unsere Urkunde dahin ab, dass die Hälfte des Zehntens aller Länder an Philipp überwiesen wurde. Diese neue Verfügung sollte auch gegenüber der für Alfons getroffenen Vergünstigung den Vorrang behalten. (Porro cum olim audito, quod Saraceni . . . regna . . Regis Castellae invadere . . praesumpserant, nos . . Regi eidem deci-

mam . . duxerimus concedendum, non est intentionis nostrae . . . per deputationem huiusmodi concessionis . . . eidem Regi factae . . . aliquod generari praeiudicium vel quomodolibet derogari). Wir haben also hier die Urkunde vor uns, die Kaltenbrunner Mitt. n. 109 Anm. verloren glaubte, und die Nicolaus III. in Mitt. n. 225 mit den Worten erwähnt: litteras, in quibus de decima regnorum . . c. i. Chr. f. n. regis Castellae ac. Legionis fit mentio. Ihren wahren Inhalt hat man bisher nicht gekannt, ihn giebt auch Campi selbst unrichtig an mit den Worten: Breve di Gregorio X. per la concessione delle decime fatta ad Alfonso re di Castiglia a fine di fare la guerra ai Mori. Die Bedeutung desselben für unsere Frage liegt auf der Hand. Alfons ist am 28. Juli 1275 in Beaucaire der castilische Zehent verliehen worden, folglich hat er vorher verzichtet, und zwar endgiltig verzichtet. An Fickers Auffassung ist fernerhin nicht mehr zu rütteln.

Offen wird dagegen auch in Zukunft die Frage bleiben, ob Alfons seinen Verzicht verbrieft hat oder nicht. Von einer Verzichtleistungsurkunde spricht bekanntlich in ganz bestimmter Weise die Vita Gregorii (Muratori SS. III, 1. 603: litteras regia bulla signatas eidem pontifici tradidit, in quibus renunciationis huius modi series continetur), wobei indessen der Ausdruck „tradidit" doch wiederum an die Zeit des persönlichen Zusammenseins von Papst und König in Beaucaire zu denken nöthigt. Ich habe trotzdem in meiner Monographie über die „Beziehungen Rudolfs v. H. zu Papst Gregor X" (Innsbruck 1895) mich gegen die Annahme eines verbrieften Verzichtes ausgesprochen, und zwar aus 2 Gründen. Einmal bin ich der Meinung, dass Gregor von seinem Standpunkt als Richter im Thronstreit seit seiner Entscheidung vom 26. September 1274, deren richterlichen Charakter er gerade Alfons gegenüber nachdrücklich betont (vgl. Bodm. p. 19), von diesem formell einen Verzicht gar nicht verlangen konnte, sondern nur Unterwerfung unter seinen Spruch. Zweitens aber glaube ich, dass im Fall eines verbrieften Verzichtes Gregor in seinem Briefe vom 13. September 1275 (Theiner 342) sicherlich auf die in seinem Besitz befindliche Urkunde sich berufen hätte, während er thatsächlich nur ein „Versprechen" Alfonsens erwähnt, das derselbe vor wenigen Zeugen abgegeben zu haben scheint. (Utrum . . debitum sue promissionis observet, satis intelligunt, qui rem sciunt). Welcher Art dieses demnach doch wohl mündliche (?) Versprechen gewesen ist, darüber giebt uns, wenn mich nicht alles trügt, eine Parallel-Stelle Aufschluss, die bisher unbeachtet geblieben ist. In dem bereits erwähnten Briefe an die deutschen Fürsten (Theiner 344) sagt Gregor, nachdem er von Alfonsens Rücktritt oder

besser Unterwerfung gesprochen: Wenn infolge seines langen Aufenthaltes in Beaucaire der Krönungstermin geändert werden müsse, so dürfe man nicht glauben, dass die Angelegenheit der Krönung Rudolfs dadurch aufs Ungewisse verschoben werde. Sie werde im Gegentheil beschleunigt, „quo expeditius absque contradictionis impedimento, facta nobis super hoc promissione servata, procedet“. Alfons hatte also etwa versprochen, der Romfahrt Rudolfs keine Hindernisse zu bereiten, seine italienischen Parteiverbindungen zu lösen, dem Vordringen seiner Truppen Einhalt zu gebieten. Einem derartigen Versprechen widersprach es, wenn er Briefe an seine italienischen Verbündeten richtete und sie zu weiterem Widerstand indirekt dadurch ermunterte, dass er seinen Rücktritt ableugnete und sich dabei noch des Königssiegels bediente. Als Gregor davon etwa am 13. September in Valence hörte, war der Brief an die deutschen Fürsten bereits im Entwurf fertiggestellt, konnte aber nunmehr natürlich nicht expediert werden. Dies geschah erst, als Alfons auf erneute Vorstellungen Gregors dem Erzbischof von Sevilla auf die ihm zur Last gelegten Dinge eine „responsio explicita et finalis“ gegeben hatte, die der Erzbischof zu Protokoll genommen hat. Also auch jetzt nur eine mündliche Erklärung vor Zeugen, die allerdings schriftlich fixiert wird. Das Protokoll des Erzbischofs von Sevilla ist dem Papste vor dem 15. Oktober zugegangen, und sie hat ihn befriedigt; denn wahrscheinlich hat er den am 13. September zurückgestellten Brief an die deutschen Fürsten am 15. Oktober nachträglich approbiert[1]). Die Urkunde vom 14. Oktober kann hier zum Beweise nicht angezogen werden, sie hat mit Alfonsens neuerlicher Erklärung gar nichts zu thun. Wie diese Erklärung gelautet hat, wissen wir nicht. Möglich, dass Alfons sich gar nicht dessen bewusst gewesen ist, dass er durch den Gebrauch des Königssiegels und die Briefe nach Italien, deren Wortlaut wir gar nicht kennen, eines Wortbruchs sich schuldig mache. Doch wie dem auch sei, soviel ist sicher: als Gregor Anfang September von Beaucaire schied, da schied er in dem Bewusstsein, sein Ziel erreicht zu haben. Das Nachspiel vom September hat wenig oder nichts an der Sache geändert.

Wiesbaden. Heinrich Otto.

---

[1]) Vgl. Mitth. aus d. vat. Arch. n. 88 Anm.

Literatur.

Historische Untersuchungen, Ernst Förstemann zum 50jährigen Doctorjubiläum gewidmet von der Historischen Gesellschaft zu Dresden. Leipzig, B. G. Teubner, 1894. VIII und 143 S. 8°.

Zu Ehren ihres Mitbegründers und früheren Vorsitzenden, des als Germanist (besonders ja durch sein Altdeutsches Namenbuch) und Amerikanist (seine Forschungen über die Mayas) nicht minder wie als langjähriger Vorstand der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden bekannten und geschätzten Geheimen Hofrathes Prof. Ernst Förstemann hat die historische Gesellschaft zu Dresden am Tage seines 50jährigen Doctorjubiläums (Halle 11. Juni 1844) einen Band historischer Untersuchungen erscheinen lassen, die sich in bunter Reichhaltigkeit vom Alterthum bis zur Neuzeit erstrecken und der Wirthschafts-, Kriegs-, Gelehrten-, Kunst- und Literaturgeschichte und der historischen Geographie in gleicher Weise zu gute kommen [1]).

Theodor Büttner-Wobst stellt in seinem Aufsatz »der daphneische Apollo des Bryaxis«, die Zeugnisse über diese berühmte Statue in Daphne, der Vorstadt von Antiochia, zusammen (Libanius, Ammianus Marcellinus, die Acta S. Artemii martyris † 20. Okt. 362 zu Antiochia), und gewinnt daraus ein Bild dieses den Gott als Musagetes im Gewand der Kitharoden darstellenden Kunstwerkes, das am 22. Oktober 362 beim Tempelbrande mit zu Grunde ging. — Franz Poland bespricht die »öffentlichen Bibliotheken in Griechenland und Kleinasien« unter Beiseitelassung der grossen Bibliothek von Pergamon. Man ist mehrfach in der Annahme der allgemeinen Verbreitung öffentlicher Bibliotheken zu weit gegangen. Durch Zeugnisse belegt sind nur Bibliotheken (die älteste, allgemein übliche Form ist nicht βιβλιοθήκη, sondern βυβλιοθήκη, βύβλος, βυβλίον) in Athen, Smyrna, Delphi, Korinth, Halikarnass, Mylasa, wozu noch die von Nysa aus dotirte, aber in Rom befindliche Bibliothek der grossen, allgemeinen Künstlergenossenschaft kommt; mit Ausnahme der letzteren waren es wohl meist Gymnasialbibliotheken, die zum Theil auch durch Bücherschenkungen der Epheben (nach Art der heutigen Schenkung durch die Abiturienten an manchen Gymnasien) vermehrt wurden. —

[1]) Die kgl. Bibliothek zu Dresden hat unter dem Titel »Ernst Wilhelm Förstemanns Schriften und Aufsätze. Erinnerungsgabe zum 11. Juni 1894« (Dresden, C. Heinrich, 1894, 18 S. gr. 8°) eine bibliographische Zusammenstellung veröffentlicht.



Arthur Lincke »Wo lag Bechten?« erörtert unter Aufwendung eines sehr weitschichtigen literarischen Apparates die Lage des auf der Bentrescht-Stele erwähnten Landes Bechten, dessen Fürst dem grossen Ramses II. seine Tochter vermählte; im Gegensatz zu den bisherigen Ansichten (Bagistan, Ekbatana, u. a.) meint er, sprachlich sei die Deutung auf Baktrien, Baachtar, nicht unmöglich, doch spreche mehr für die Landschaft Bagadania in Kappadokien. — Otto Meltzer bespricht einige specielle Fragen über »den Kriegshafen in Karthago«. Nach seinen meist im Anschluss an Beulés örtliche Forschungen gewonnenen Darlegungen ergiebt sich, dass der runde Kriegshafen (dessen Name Kothon wohl auf seine künstliche Anlage durch Ausstechung der Erdmassen hinweist) auf seiner 325 laufende m. betragenden Landseite von Quais umschlossen war, in die 220 Docks mit übergebauten Schiffshäusern für ebensoviele Penteren eingebettet waren; jedes Schiffshaus diente in seinem Bodenraum zugleich zur Aufbewahrung der Takelage. Zwischen je zwei Docks war eine Zwischenmauer von nur 30 cm. Dicke am Eingange, doch wurde binnenwärts der Zwischenraum naturgemäss grösser, die Dockrinnenbreite selbst betrug etwa $5^1/_2$ m. die Länge 40 bis 45 m. Mitten im Hafen lag die kreisrunde Insel von 106 m. Durchmesser mit dem hohen thurmgekrönten Admiralitätsgebäude, die mit dem Festlande auf der dem Hafeneingang abgewendeten Seite durch einen Damm verbunden war. Auch sie war mit Docks ausgestattet, doch vermuthlich, da für Penterendocks der Raum nach dem Inselinnern zu nicht ausreichen würde, mit solchen für kleinere Kriegsfahrzeuge, die ja neben den grossen Schlachtschiffen vorhanden waren. — Friedrich Hultsch handelt über „das elfte Problem des mathematischen Papyrus von Akhmim“. Dasselbe betrifft die Vertheilung der auf einem Feldgrundstück von bestimmtem Umfang lastenden Abgabe für die Nutzung des kanalisirten Nilüberschwemmungswassers unter die drei mit verschiedengrossen Stücken betheiligten Besitzer des Grundstückes, während letzteres im Steuerkataster als Ganzes behandelt und insgesammt besteuert wird. Durch scharfsinnige Herstellung und Interpretation des Textes gelingt es dem Altmeister der antiken Metrologie, die verwickelte Frage klarzulegen; sein Aufsatz bietet also sowohl mathematisches, wie wirthschaftsgeschichtliches Interesse.

Damit verlassen wir das Alterthum und wenden uns dem Mittelalter zu. Otto Kämmel »Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaften in den deutschen Südostmarken während des 10. und 11. Jahrhunderts«, giebt anschliessend an seine „Entstehung des österreichischen Deutschthums“ ein Bild von der Erwerbung und Ausbreitung des Grundbesitzes einiger Dynastengeschlechter in Oesterreich, Steiermark und Kärnten, so der Babenberger, Ebersberger, Lambacher, der Grafen von Friesach und Sannthal, der Aribonen. — Max Manitius „Ueber eine sächsische Geschichtstradition aus der Zeit Heinrichs IV.« untersucht die Ansicht, dass manche gegen Heinrich gerichtete Angaben der Annal. Rosenfeldenses, Disibodenbergenses, Helmolds und Alberts von Stade auf eine verlorene, auf sächsischem Standpunkt stehende Quelle zurückgehen sollen. Betreffs der Ros. weist M. nach, dass bei ihnen von Parteinahme gegen Heinrich kaum die Rede sein kann, sondern das geistliche Interesse im Vordergrund stand, dass

ferner, wie auch Herre (Ilsenburger Annalen) annimmt, die Vorlage nur bis 1093 ging, und die Uebereinstimmung zwischen Ros. und Disib. für die Jahre 1105, 1106 sich durch Benutzung bez. tendenziöse Kürzung der Ros. seitens der Disib. erklärt. Albert benutzte nicht direct die sächs. Aufzeichnung, die den Disib. zu Grunde liegt, sondern eine schon wesentlich veränderte Fassung derselben in einer seiner Quellen. Helmold folgte weder der verlorenen sächsischen Quelle, noch den Disib., sondern einer andern Darstellung, die zwar auf die sächsische Quelle zurückgeht, daneben aber einen anderen Bericht verwerthet. Helmolds weiterer Bericht geht auf eine spätere Lokaltradition zurück, die in ganz sagenhafter Weise die Verhältnisse umgeformt hat, denn Heinrich ist hier nicht mehr der Feind der Sachsen, sondern von der Herrschsucht und Untreue des hohen Klerus verfolgt. Die sächs. Quelle der Disib. ist vermuthlich von einem Geistlichen verfasst, der Herrand von Halberstadt nahe stand, denn dessen Schreiben nebst Walrams von Naumburg Brief bilden den Mittelpunkt der Schrift. — Woldemar Lippert hat nach archivalischen Quellen eine Skizze »über das Geschützwesen der Wettiner im 14. Jahrhundert« geliefert, deren erster Theil die alte, sich mechanischer Vorrichtungen bedienende Waffengattung des Fernkampfes betrifft, die Ballisten, Armbrüste, von denen wir die verschiedenen Arten der Ruck-, Band-, Birsarmbrust auftreten sehen. Es wird dabei zugleich die Stellung der Schützenmeister als landesherrliche Beamte, besonders die Art der Besoldung, besprochen; wir sehen, dass Mitte des 14. Jahrhunderts das Geschützwesen insofern geregelt war, als die landesherrlichen Städte und Schlösser ihren festangestellten Schützenmeister hatten, der als Leiter des dortigen Geschützwesens daselbst seinen ständigen Wohnsitz nahm, gegen Empfang eines bestimmten, theilweise in Naturalbezügen gelieferten Jahrgehaltes eine gewisse Anzahl neuer Armbrüste liefern, die alten ausbessern und den Fürsten auf Heerzügen im Felde dienen musste. Als Gegenstück behandelt der zweite Theil die Einführung der Feuerwaffen, wozu die Wettiner, durch politische Verhältnisse veranlasst, sich früh entschlossen: die erste Bestallung eines Büchsenmeisters, und zwar zu Dresden selbst, ist aus dem Jahre 1371. Im Wortlaut und in Regestenform ist eine Anzahl von ungedruckten Wettinerurkunden für Schützen- und Büchsenmeister aus den Jahren 1352 bis 1405 und eine Geschützgiesserbestallung von 1449 beigegeben[1]. — Otto Lobeck veröffentlicht »den 10. Brief des Flavius Blondus« aus der 25 Briefe dieses Humanisten umfassenden Sammlung des Cod. Dresdensis F. 66, aus der er bereits den 5., 8. und 9. im Osterprogramm des Dresdner Kreuzgymnasiums 1892 herausgegeben hat. Der Brief betrifft die Identität von Gallicanum mit dem alten Gabii, die Reste altrömischer Wasserleitungen (des Anio und der Alsietina) und das alte Tibur, anknüpfend an einen Ausflug, den Blondus im Gefolge Papst Pius II. am 7. Sept. 1461 nach dem Kloster S. Catharina bei Tibur unternahm, bei welcher Gelegenheit die gelehrte Umgebung des Papstes sich über obige

[1]) Einige Ergänzungen dazu (Schützen im Mansfeldischen Kriege 1362, Schützenmeister zu Voigtsberg 1383, zu Weimar 1388, besonders aber eine Urkunde für einen landesherrlichen Geschützgiesser schon aus dem Jahre 1388) giebt L. in der Zeitschrift für thüringische Geschichte Bd. XVI (1894), Heft 2 S. 365.

Gegenstände unterhielt. Das Stück ist also von antiquarischem Interesse, doch ist es fraglich, ob sich das System zerstreuter Einzeleditionen empfiehlt und nicht eine Gesammtpublikation der Blondusbriefe, die eher eine literarische Würdigung des Mannes ermöglichen würde, vorzuziehen wäre.

Aus der Neuzeit entnehmen die letzten beiden Abhandlungen ihren Stoff. Georg Müller entwirft auf Grund von Akten des Dresdner Hauptstaatsarchivs ein knappes Lebensbild des „Johann Erhard Kapp als Professor an der Universität Leipzig“, das werthvolle neue Züge zur Geschichte dieses verdienten Gelehrten liefert. Besonders ist seine Bedeutung als akademischer Lehrer hervorgehoben, sind seine erzieherischen Bestrebungen gewürdigt, die durch die Beilage, einen von Kapp 1728 der Untersuchungskommission der Universitätsübelstände eingereichten Bericht über seine Lehrthätigkeit und sonstigen Verhältnisse, näher beleuchtet werden. Dabei fallen einige, wenn auch nicht gerade erfreuliche Schlaglichter auf die finanziell dürftige Stellung mancher Universitätslehrer. — Paul Rachel „Zur Belagerung von Danzig 1807“, giebt Mittheilungen aus einem vom Januar bis November 1807 geführten Journal seines Grossvaters, eines Fouriers bei dem Detachement des sächsischen Chevauxlegersregiments Prinz Johann, das dem Corps zugetheilt war, welches Sachsen auf Grund des Posener Friedens zum französischen Heere stellen musste. Wichtigere Aufschlüsse bringt das Journal, dessen bescheidenen Werth R. keineswegs überschätzt, nicht, seine Nachrichten beschränken sich vielfach auf die Kleinigkeiten des Lagerlebens, doch sind sie immerhin nicht uninteressant als Aufzeichnungen eines Augenzeugen, durch die manches Bekannte bestätigt, einzelnes auch ergänzt wird. So sind beachtenswerth die Mittheilungen über die Theilnahme der Sachsen an den Kämpfen des 12. und 13. Aprils um die Bousmardschanze, über den Waffenstillstand am 29. April, die Wegnahme des Holms am 7. Mai, den Ausfall am 15. Mai, ferner über die Stimmung unter den Truppen. Die Akten des Dresdner Hauptstaatsarchivs und des Kriegsarchivs würden übrigens manche Bereicherung über die Theilnahme der Sachsen geboten haben, doch lag eine umfassende Behandlung gar nicht im Plane des Verfassers; betreffs der Literatur ist noch hinzuweisen auf die Geschichte der sächsischen Armee von Schuster und Francke [1]). Den Schluss des Buches bildet die sorgfältig von Gustav Diestel zusammengestellte Uebersicht über die in der historischen Gesellschaft 1870 — 1894 gehaltenen Vorträge und Referate. Der Druck selbst ist zwar gut und genau, doch wäre eine vornehmere Ausstattung des Buches als einer Festschrift seitens der Teubner'schen Offizin zu wünschen gewesen [2]).

L.

Karl Baron Hauser, Die alte Geschichte Kärntens von der Urzeit bis Kaiser Karl dem Grossen neu aus Quellen bearbeitet. Klagenfurt 1893 (bei F. v. Kleinmayr). III und 147 S.

---

[1]) Ausser Lettow-Vorbeck im IV. Band hat G. Köhler im II. Bd. seiner Geschichte der Festungen Danzig und Warnemünde (Breslau 1893) auch die Belagerung von 1807 mit behandelt.

In behaglicher Breite schildert der Verfasser erst die „Hallstädter Zeit", worin er die prähistorischen Funde, welche denen von Hallstadt entsprechen, für Kärnten verzeichnet, ebenso die der „La Tène"-Periode, worauf über die Bevölkerung des Landes: Illyrer, Kelten, Veneter (mit Rücksicht auf Gurina und Umgebung) gehandelt wird. Man wird damit in Vergleich stellen dürfen, was F. v. Wieser über die prähistorische Zeit Tirols im Kronprinzenwerk und Fr. Stolz in der Schrift „die Urbevölkerung Tirols, ein Beitrag zur Paläo-Ethnologie von Tirol" (zweite umgearbeitete Auflage Innsbruck 1892) beigebracht haben; beide mit Akribie und Gelehrsamkeit, während der Verfasser meistentheils aus zweiter Hand schöpft. — Es folgt „die Keltenzeit". Hiebei erscheint für die Geschichte der Besiedlung des Landes beachtenswerth, dass die keltischen Münzen durchwegs an Orten gefunden werden, die auch in römischer Zeit cultiviert waren (S. 28). Uebrigens sollte bei Behandlung der Niederlassungsverhältnisse F. Löwl's Schrift „Siedlungsarten in den Hochalpen" (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde II, 6 Stuttgart 1888) nicht unberücksichtigt bleiben. — Das dritte Kapitel ist der „Römerzeit" gewidmet. Hier ist die grosse Wende, welche die Erhebung des Septimius Severus für alle Donaulandschaften bedeutet, nicht als solche erkannt. Das Regiment der früheren Antonine bedeutete das Uebergewicht der civilisirten Landschaften des Reiches (und zu diesen zählte Noricum) über die barbarischen; seit Septimius Severus war das Verhältnis umgekehrt. Daher setzte sich Noricum auch, was der Verfasser nicht erwähnt, gegen Septimius Severus zur Wehre. — Der Verfasser schildert die römischen Städte, wie Virunum, wofür ein neueres Werk von F. Pichler (mit Bilderbeilagen, Graz 1888) vorliegt. „Die Erzstatue vom Helenenberge" eine griechische Arbeit aus der Schule des Polyklet, sei es Original oder Copie, die seither Robert v. Schneider zum Gegenstand einer Monographie gemacht hat (Festschrift zur Begrüssung der 42. Philologenversammlung, Wien 1893), hätte wohl eine Erwähnung verdient. Es ist diese Statue ein Denkzeichen an den regen Verkehr, der zwischen Aquileia und Virunum, beziehungsweise den Eisendistrikten Noricums schon in republikanischer Zeit bestanden hat. Der Commentar zu Schneiders Arbeit rührt theilweise von Mommsen und Domaszewski her und darf von den Localforschern künftig nicht übersehen werden. — Auch der Stadt Teurnia, die in der spätrömischen Zeit zu grösserer Bedeutung gelangte, wendet der Verfasser seine Aufmerksamkeit zu, indem er die Angaben der vita Severini verwerthet. — Es folgt die Zeit der germanischen Wanderungen. Die Gottscheer nimmt der Verfasser zwar nicht mit Zeuss für Vandalen, aber doch für die von Procop. I 15 und 16 erwähnten Suaben, während die besonnene germanistische Forschung mit gutem Grunde ihre Ansiedlung ins 14. Jahrh. verlegt. Der Dialekt der Gottscheer ist der baierisch-österreichische, aber ihre Herkunft ist nach der Ueberlieferung theilweise eine thüringische; man müsste auch da das Recht untersuchen, um nähere Aufschlüsse zu erhalten.— Ueber das gegenseitige Verhältnis der slavischen und der deutschen Besiedelung des Landes setzt sich der Verfasser im vierten Kapitel: „Die Bajuvarenzeit" mit Kämmel und Krones auseinander und sind derlei Ausführungen als von einem der heimischen Localität Kundigen immerhin zu

beachten, wenn man vielleicht auch an den Resultaten einiges auszusetzen hat.

Beigegeben sind Abbildungen von prähistorischen Gräberfunden und keltischen Münzen; ferner zwei Karten: die Römerstrassen und die Sprachengrenze in Kärnten darstellend. Im Allgemeinen entspricht das Büchlein dem populären Zweck, für den es geschrieben ist.

Prag. J. Jung.

Xenia Bernardina. Sancti Bernardi primi abbatis Claravallensis octavos natales saeculares pia mente celebrantes ediderunt antistites et conventus Cistercienses provinciae Austriaco-Hungaricae. 4 Abtheilungen in 5 Bänden. Wien 1891, in Commission bei Alfred Hölder.

Vorliegendes Werk ist eine gross angelegte Festgabe, welche die vereinigten österreichischen Cistercienserklöster dem gefeierten Ordensheiligen, Bernhard von Clairvaux, anlässlich der 800. Wiederkehr seines Geburtsjahrs (1091) weihten. Der geistige Urheber des Unternehmens, dessen Entstehung und allmählige Ausgestaltung im Vorwort zum 1. Band dargelegt wird, ist der Zwettler Capitular Dr. Leopold Janauschek, der rühmlich bekannte Verfasser der »Origines Cistercienses«. Als leitender Genosse trat der Archivar und Stiftshofmeister des Klosters Heiligenkreuz, Dr. Benedikt Gsell, ihm zur Seite.

Der erste Band, bearbeitet von Janausckek und Gsell, (XXXVI + 1040 S.) enthält eine Neuausgabe der Sermones S. Bernardi de tempore, de sanctis, de diversis. Es ist das eigentliche Weihgeschenk an den Heiligen, das auf streng wissenschaftlichen Charakter insoferne selbst keinen Anspruch erhebt, als es lediglich auf der lokalen Gruppe der in den österreichischen Cistercienserklöstern vorfindlichen Handschriften aufgebaut ist. Für eine künftige Gesammtausgabe wird es immerhin als wertvolle Vorarbeit zu statten kommen.

Wir reihen daran am besten die Besprechung des letzten Bandes, der »Bibliographia Bernardina« (XXXVII + 548 S.) Hier gelangt der beste Kenner der Cistercienser-Literatur, P. Janauschek, allein zum Wort. Die Masse des darin vereinigten bibliographischen Materials und der Sammelfleiss des Bearbeiters wirken gleich verblüffend. J. hat den Stoff chronologisch geordnet, indem er mit den ältesten Incunabel-Drucken beginnt und fortschreitet bis 1890. Ohne den bedeutenden Werth dieses Vorgehens zu verkennen, glauben wir doch, dass sich eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten besser empfohlen hätte, für deren Mangel selbst die sorgfältig gearbeiteten Indices nur theilweisen Ersatz bieten.

Das für uns Historiker weitaus willkommenste Material ist in der 2. und 3. Abtheilung der »Xenia« vereinigt. Erstere enthält in 2 Bänden (VIII + 561 und 511 S.) die mit einer einzigen Ausnahme (Stams) durchaus von Stiftsmitgliedern abgefassten Handschriften-Verzeichnisse folgender Klöster: Reun (Bibliothekar P. Anton Weis), Heiligenkreuz (P. Dr. Benedikt Gsell), Neukloster in Wiener-Neustadt (P. Eugen Bill), Zwettl

(Abt P. Stephan Rössler), Lilienfeld (P. Conrad Schimek), Wilhering (Archivar P. Dr. Otto Grillnberger), Osseg (Bibliothekar P. Bernhard Wohlmann), Hohenfurt (Bibliothekar P. Raphael Pavel), Stams (Dr. A. Harnack) und Schlierbach (Bibliothekar P. Benedikt Hofinger). Zweck des Unternehmens war, dasjenige, was bisher nur bruchstückweise in Zeitschriften vertheilt war, theils völlig neu geschaffen werden musste, zum erstenmal vollständig zu sammeln und »nach den heute überall giltigen Gesetzen zu beschreiben«. Das Verdienst, dass wir nun endlich vollständige und zusammenhängende Handschriften-Verzeichnisse der österreichischen Cistercienserklöster besitzen, ist dabei so überragend, dass die Frage nach dem Wie an sich bedeutend zurücktritt. Bringt man gegenüber einzelnen Mängeln den Umstand in Rechnung, dass es den Bearbeitern an den nöthigen literarischen Behelfen zur Sicherstellung des Inhalts der Handschriften mehr oder minder gebrach, so ist ihre Leistung auch nach dieser Richtung hin eine höchst anerkennenswerthe. Die Hauptsache bleibt doch, dass die Beschreibung der einzelnen Handschriften nicht durch unrichtige Angaben irre führt und dass sie andererseits möglichst genau und ausreichend ist; dann wird der sachkundige Benützer die Identificirung mit der gedruckten Literatur im Einzelfall leicht feststellen können. Dieser Anforderung dürften aber die Beschreibungen in grossen und ganzen fast durchaus genügen. Den Handschriftenkatalogen sind ausführliche Indices beigefügt, für deren Anlage zumeist das System der »Tabulae codicum« der Wiener Hofbibliothek herübergenommen wurde. Einheitlichkeit in Anlage und Ausführung der Kataloge war von den Herausgebern erstrebt und zum Theil auch wirklich erreicht. Ein wesentliches Verdienst gebührt dabei wieder den beiden Chef-Redakteuren, denen sich für diese Partie noch Dr. O. Grillnberger beigesellte.

Die dritte Abtheilung der »Xenia« (VIII + 428 S.) bringt »Beiträge zur Geschichte der Cistercienserstifte« Reun [1]), Heiligenkreuz, Neukloster (P. Benedikt Kluge), Zwettl, Wilhering, Osseg, Lilienfeld (Sekretär P. Paulus Tobner), Mogila (P. Franc. Uryga), Szczyrzyc (P. Theodor Magiera), Hohenfurt, Stams (P. Fortunat Spielmann), Schlierbach, der Cistercienserinnenabtei Marienthal (Adolf Brendler) und Marienstein (P. Alex. Hitschfel). Wir erhalten hier Uebersichten über Quellen und Literatur zur Geschichte der einzelnen Klöster, ein Verzeichnis aller literarisch thätigen einstigen und gegenwärtigen Mitglieder derselben und endlich Abtreihen. Mit wenigen Ausnahmen hat man sich dabei fast durchaus auf die im Kloster selbst vorfindlichen Quellen beschränkt. Der hierin gelegene Mangel macht sich bei Lilienfeld, einem Kloster, dessen Urkunden und Handschriften infolge der vorübergehenden Aufhebung seinerzeit verschleppt wurden und nur unvollständig wieder zurückgelangt sind, doch recht fühlbar. So wird S. 256 beklagt, dass zwei Chartulare aus dem 13. und 15. Jahrhundert, die Hanthaler noch benützen konnte, „leider nicht mehr eruirbar" sind, während doch aus Zeissbergs Ausführungen in der Einleitung zur Ausgabe des Todtenbuchs von Lilienfeld (Font. rr. Austr. II. 41 S. 12 f. und 18) zu ersehen war, dass sich beide wohlerhalten in der Hofbiblio-

[1]) Wo ich hier den Namen des Bearbeiters nicht eigens anführe, ist der Verfasser derselbe wie oben beim Handschriften-Verzeichnis.

thek beziehungsweise im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien befinden. Eine Studienfahrt nach Wien hätte sich da wohl verlohnt, zumal sie dem Bearbeiter ausser der Kenntnis der beiden Chartulare noch die Bekanntschaft mit anderen wichtigen Behelfen zur Klostergeschichte eingetragen hätte. Musste ich hier einen offenkundigen Mangel berühren, so gereicht es mir anderseits zum Vergnügen, den feinen Takt hervorheben zu können, mit dem der Bearbeiter derselben Partie über das Verhältnis Hanthalers zu bekannten Fälschungen hinweggekommen ist. Ueber die leidige Frage selbst wird kein Wort verloren, aber Ortilo, Pernold und dgl. sind aus der Reihe der für die Klostergeschichte in Betracht kommenden Quellen einfach gestrichen. So ist einerseits dem Standpunkt der heutigen Kritik Genüge geschehen und andererseits jeder Miston in dem Jubiläumswerk vermieden. Zur Abtreihe will ich nur bemerken, dass das auf Hanthaler zurückgehende Todesdatum des ersten Abts von Lilienfeld (5. Nov. 1208) unrichtig ist; denn derselbe erscheint noch in Urkunden aus den Jahren 1210, 1211 und 1212 als Zeuge (Meiller, Babenberger Regesten, S. 104 Nr. 85, 106 Nr. 93 und 110 Nr. 102).

Gemeinsam für die 2. und 3. Abtheilung ist noch eines rühmend hervorzuheben: Schon bei der Beschreibung der Handschriften ist auf den möglichen Nachweis von Schreibern sorgsam geachtet. Im 3. Theil der »Xenia« begegnen nun zusammenhängende Listen der im betreffenden Kloster nachweislich thätigen Schreiber. Es ist dies nicht nur für Palaeographie und Kunstgeschichte von Interesse, sondern wird auch bei der Untersuchung der Urkunden aus dem späteren Mittelalter vielleicht noch eingehend zu beachten sein.

Schliesslich möchte ich noch auf die warmen Worte hinweisen, mit denen Gsell und Janauschek in der Einleitung zur 3. Abtheilung (S. V.—VI.) der Pflege der Geschichte in den heimischen Klöstern gedenken, zu deren Bethätigung sie »für jedes Haus die rechte Zeit und den rechten Mann« erhoffen. »Gewiss aber sollte hiebei auf einen günstigen Zufall nicht gerechnet, sondern, wenn und wo immer befähigte und strebsame Conventualen vorhanden sind, woran auch jetzt nicht zu zweifeln ist, denselben jeder mögliche Vorschub geleistet und vor allem auch unter Opfern dahin getrachtet werden, dass jedes Haus wenigstens einen aus tüchtiger Schule hervorgegangenen Archivar und Bibliothekar dauernd besitze«. Wir können diese Darlegungen nur aufs wärmste begrüssen; und wenn, wie wir glauben, gerade die »Xenia Bernardina« und die durch sie bedingten umfassenden Vorarbeiten anregend und fördernd in dieser Frage sich gestaltet haben, so werden wir dies den erfreulichsten Erfolgen der Festschrift beizählen dürfen.

Wien. M. Tangl.

A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter; Innsbruck, Wagner, 1890, 168 S. 8°.

Vorliegende sehr beachtenswerthe Monographie hat das Verdienst, zum ersten Male ein geschlossenes, anschauliches Bild des Entwicklungsganges zu geben, der sich für den päpstlichen Schutzverband durch urkundliche Forschung verfolgen und feststellen lässt. Zugleich erweckt es unser In-

teresse zu sehen, in welch inniger Verbindung dieses Rechtsverhältnis mit dem gesammten socialen und rechtlichen Leben der Kirche im Mittelalter stand und welchen Einfluss es auf die Beziehungen zwischen Papstthum, Episcopat und Klosterwesen ausübte.

Der Verfasser bietet zunächst in einer Einleitung eine kurze Darstellung der inneren Entwicklung und Bedeutung der Schutzverhältnisse im Allgemeinen, beschäftigt sich sodann (S. 11 ff.) mit Geschichte, rechtlichem Charakter und Urkundenpraxis des Königsschutzes, mit dessen Verfall er das besondere Schutzbedürfnis kirchlicher Anstalten und die Entstehung des päpstlichen Schutzes in Verbindung bringt. Wir erfahren (S. 27 ff.), wie die geringe Garantie der bischöflichen Privilegien und des Königsschutzes, der sich bald mit verwandten Verhältnissen wie Immunität, Lehenbarkeit zu vermischen begann, die kirchlichen Anstalten darauf hinwies, sich an den Papst als eine von Staat und Metropolitanverfassung unabhängige, einflussreiche Macht um Schutzgewährung zu wenden und zu demselben, ähnlich wie vorher dem Könige gegenüber, durch Uebergabe oder Commendation ihres Besitzes in ein dem Lehenverbande verwandtes Rechtsverhältnis zu treten, dessen Annahme durch den Papst im Schutzbriefe beurkundet wurde. Der Verfasser verfolgt zunächst (S. 28 ff. S. 40 ff.) dieses Schutzverhältnis, soweit es Anstalten und Corporationen betraf, bis zu seinen ersten Anfängen im 8. und 9. Jahrhundert (namentlich unter Johann VIII.) und hebt unter sehr gründlicher Prüfung des ausserordentlich mannigfaltigen und schwer zu behandelnden Urkundenmaterials die characteristischen, äusseren und inneren Eigenthümlichkeiten der Schutzbriefe hervor, stellt ferner ihre Unabhängigkeit von den königlichen Schutzbriefen und ihre eigenartige Verschiedenheit gegenüber den anderen päpstlichen Diplomen, namentlich den Bestätigungsurkunden fest und construirt auf diese Weise den rechtlichen Inhalt und die innere Bedeutung des päpstlichen Schutzes. Hiebei gelangt Blumenstok zu folgendem Resultat. Vor Allem constatirt er, dass die Initiative zur Schaffung eines solchen Schutzverbandes anfänglich von Seite der schutzbedürftigen Anstalten selbst, nicht aber von der Curie ausgieng, die den Werth dieses Verbandes für ihre Bestrebungen noch nicht erkannt hatte. Als rechtliche Folge der Schutzergebnng ergab sich zunächst die Bildung einer Art getheilten Eigenthums, bezw. eines Obereigenthums des Papstes, das aber meist zu eingeschränkt war, um für diesen practischen Werth zu besitzen. Der Anstalt jedoch, welche Verwaltung und Besitz behielt, war der Vortheil geboten, durch Hinweis auf die Autorität des Obereigenthümers gewaltsame Angriffe auf ihre Rechte, unbefugte Veräusserungen u. dgl. hinanzuhalten. Das Nutzungseigenthum jedoch erschien practisch, wie schon Ficker (vom Reichsfürstenstande S. 325) hervorhebt, als Freiheit von jedem Herrschaftsverhältnisse (freie Abtwahl), abgesehen von der oft vorbehaltenen Ingerenz des Papstes bei Veräusserungs- und Investiturfällen. Während auf Grund dieses Schutzes eine Befreiung von der potestas ordinis des Bischofs seltener vorkam, musste die Sicherung der materiellen Interessen der geschützten Anstalt bald eine bevorrechtete Stellung derselben gegenüber der bischöflichen Jurisdiction bedingen und thatsächlich gelangt Bl. an der Hand der Urkunden zur Folgerung, dass man mit dem päpstlichen Schutze regelmässig und nothwendig die Freiheit von der Strafgewalt des Ordi-

narius verbunden erachtet habe. Hinschius (Kirchenrecht V. Bd. 1. Abth. S. 332) vertritt dagegen neuestens die Ansicht, dass diese Praxis von der Kurie erst unter Innocenz IV. acceptirt wurde. Die hauptsächlich umstrittene Decretale c. 12 (Innocenz III) X. de priv. 5, 33 spricht wohl eher für Blumenstoks Ansicht, denn es wird dort zweimal aus der blossen Thatsache der Schutzgewährung die Ungiltigkeit der bischöflichen Excommunication bezw. die Incompetenz des delegirten Bischofs gefolgert. (Vgl. auch Blumenstoks Entgegnung im letzten Heft der Sehling'schen Zeitschrift, III, 3. S. 355). Bl. berührt weiters auch die Frage, warum dieses Schutzverhältnis nicht vollständig in das der Feudalität übergieng (S. 87, 116 und 165). Ficker, der vielfach und eingehend (vom Reichsfürstenstande § 225, Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute §§ 60—62) sich mit der Frage der Schutzverhältnisse beschäftigt hat, bringt dieselbe mit dem Streben des Papstthums nach Herstellung einer kirchlich feudalen Monarchie in Zusammenhang. Blumenstoks dagegen angeführte Gründe vermögen uns nicht vollständig zu überzeugen, vielfach berühren sie den Kern der Ficker'schen Theorie nicht. Ein näheres Eingehen in diese Frage, namentlich was die Investiturrechte des Papstes an geschützten Anstalten und die mittelalterliche Theorie eines allgemeinen päpstlichen Lehenobereigenthums (Jaffè, Bibl. rer. Germ. II S. 128. 63, II. 183. Reg. Greg. 2, 13) betrifft, wäre von besonderem Interesse gewesen. Blumenstok findet den Hauptgrund, dass die Schutzverhältnisse nicht in Feudalität übergingen, in der Veränderung, die nach dem 11. Jahrh. im Charakter der Schutzbriefe infolge Ertheilung derselben ohne Commendationsact, Verallgemeinerung der Formeln und extensiverer Interpretation im Sinne von Exemtionsprivilegien vor sich gieng. Diese gegen das Episcopat gerichtete Entwicklung wurde auch von den Päpsten begünstigt, die nunmehr die Initiative zur Begründung solcher ihnen vortheilhafter Verhältnisse ergriffen und die Schutzbriefe als einseitige Gnadenacte behandelten. Allmählig trat jedoch eine Reaction ein, die zu Entscheidungen der Päpste über den Unterschied von Schutz und Exemtionsprivilegien und unter Bonifaz VIII. zu endgiltiger Präcisirung dieser Verhältnisse, theilweise zu Gunsten vieler Schutzprivilegien führte (vgl. S. 88, 91, 105, 135 etc.). Die Festigung des allgemeinen kirchenrechtlichen Lebens liess diese bald als entbehrlich erscheinen, die nunmehrige Unmöglichkeit einer extensiven Interpretasion machte sie unpractisch und so verlieren sich diese Verhältnisse gegen das 14. Jahrhundert, bald in jenes der Exemtion und der einfachen Besitzbestätigung bald in das Patrimonialverhältnis übergehend.

Bl. bespricht schliesslich noch die Erneuerung von Schutzbriefen und den Personenschutz, der von geringerer Bedeutung war (vgl. Hinschius entgegengesetzte Ansichten l. c. S. 331, 332 und Blumenstoks vermittelnden Standpunkt in obcitirter Entgegnung). Am Schlusse widmet der Verfasser noch einige kritische Bemerkungen den verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten. Die Abhandlung ist sehr klar und sachlich gehalten und muss ihr angesichts der gründlich durchgeführten quellenmässigen Forschung das Verdienst zuerkannt werden, eine bisher sehr bestrittene und vielfach missverstandene Frage in grösstentheils unanfechtbarer Weise gelöst zu haben.

Innsbruck. W. v. Hörmann.



J. Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem, Paris, Leroux 1894, CCXXX u. 701 pp. Fol. max. vol. I (1100—1200).

Als Delaville le Roulx im Jahre 1883 seine erste grössere Arbeit (Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'ordre de S. Jean de Jérusalem) veröffentlichte, war die Freude über diese erhebliche Vermehrung des durch Seb. Paoli nur scheinbar erschöpften älteren Urkundenschatzes der Johanniter allgemein und um so grösser, als jede sorgfältige Prüfung der Ausgabe sicher stellte [1]), dass sie zuverlässig und des Ruhmes der Ecole des chartes würdig sei, welcher der Herausgeber seine Fachbildung verdankte. Seitdem hat dieser eine Studie über den Ursprung des Johanniterordens (1885), das schöne Buch: La France en Orient au XIV. siècle (Paris 1886, 200 SS. 8°) und eine längere Reihe kleinerer Abhandlungen und Mittheilungen veröffentlicht, welche alle direct oder indirect mit den Geschicken der Johanniter in Beziehung stehen, so dass wohl Niemand berufener war, uns ein Urkundenbuch dieses Ordens zu bieten als er. Wie der der Wissenschaft so früh entrissene und unersetzliche Graf Riant im Besitz eines sehr bedeutenden Vermögens, frei von jeder amtlichen Bürde, aber von einem rastlosen Eifer für die Wissenschaft getrieben hat er ausser Russland und der Türkei alle Länder Europas durchreist, ihre Archive und Bibliotheken theils persönlich, theils durch Vermittlung gelehrter Freunde, hoch stehender Gönner und Förderer benützen können und eine geradezu erstaunliche Fülle von Material gesammelt, das in sauberster und zuverlässigster Gestalt uns geboten wird. Referent hat schon im Specialinteresse den ganzen, mächtigen Band (1129 Nummern) sorgfältig durchgesehen und kann nur seinen Dank dafür aussprechen, dass der Geschichte des Ordens im heiligen Lande so viel neue Détails sowohl in Orts- wie Personen-Namen erschlossen werden, die eine eigene Arbeit verdienen. Sehr viel steuerte die Bibliothek von Carpentras und das Archiv von Marseille bei, die reichhaltigste Ausbeute aber gewährte der in Alcala de Henares aufbewahrte Copialcodex (c. 3000 Abschriften), welcher dem Grossmeister Juan Fernandez Heredia seinen Ursprung verdankt. Ueber die grossartige Ausbreitung und den Besitzstand des Ordens nicht minder wie über die sorgfältige Methode der ganzen fast 2 Decennien hindurch auf Ein Ziel gerichteten Arbeit belehrt in eingehendster Weise die Einleitung. Wir können diese Zeilen nicht schliessen ohne den herzlichsten Dank für die der Wissenschaft so ausserordentlich werthvolle Gabe, deren volle Ausnutzung viele Jahre in Anspruch nehmen wird, und hoffen, recht bald auch den 2. und 3. Band, welche die Zeit von 1200 bis zur Uebersiedlung nach Rhodus umfassen sollen, mit derselben Freude und Anerkennung in dieser Zeitschrift begrüssen zu dürfen.

Berlin. R. Röhricht.

---

[1]) Vgl. Mühlbacher in den Mittheil. IV, 633—634; V, 490—497.

Josef Teige, Zpráva o pramenech dějin kláštera Hradištského u Olomouce až do roku 1300 (Bericht über die Geschichtsquellen des Klosters Hradisch bei Olmütz bis zum Jahre 1300). Separatabdruck aus dem „Anzeiger der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften“. Prag 1893.

Der Verfasser beginnt mit einer kurzen Vorbemerkung, in der er seiner Genugthuung Ausdruck gibt, mit der folgenden Untersuchung auch einen Beitrag zur Frage bezüglich der „Boček'schen Fälschungen“ zu liefern.

Nach Brandl, der im J. 1878 (im Časopis matice Moravské) eingehend über eine Gruppe dieser Fälschungen gehandelt hat, nämlich über die Fragmenta Monseana, wären nicht nur diese, der Chronist Hildegard und einige jüngere Annalen, sondern auch alle jene Urkunden, bei denen Boček bloss angibt, dass sie aus einer Friebek'schen Abschrift, aus den Annales Gradicenses, dem Cod. Tischnovicensis und den Akten des Olmützer Consistorium stammen, ohne aber Signatur, Seite oder Fascikel anzugeben, als Falsificate Bočeks anzusehen.

T. schliesst sich dem fast allgemeinen Urtheile an, dass der 1847 verstorbene mährische Landesarchivar Boček die lückenhaft überlieferte Geschichte Mährens durch selbsterdachte Fälschungen ergänzt hat, glaubt aber, dass der Umfang der Fälschung einzuschränken sei, indem er einige Urkunden für das Kloster Hradisch, bei denen Boček gleichfalls nur Friebek oder Ann. Grad. citirt, rettet und andere als Fälschungen und Interpolationen ältern Datums erweist. Dudik war seinerzeit wieder zuweit gegangen und hatte, weil sich einige der Friebekschen Copien in alten Copiarien und anderwärts wiederfanden, diese Urkunden aus der Reihe der Fälschungen streichen zu dürfen gemeint.

Die Abhandlung selbst zerfällt in zwei Theile; der erste (1—19) behandelt die chronikalischen, der zweite (19—62) die urkundlichen Quellen des Klosters Hradisch.

Das bedeutendste literarische Product dieses Klosters und das älteste Mährens überhaupt sind die Annales Gradicenses et Opatovicenses. T. gibt in Ergänzung von Palacky (Würdigung der alten böhm. Geschichtsschreiber) und Wattenbach (Mon. Germ. SS. XVII.) eine eingehende Beschreibung der einzigen Handschrift, des Cod. 395 der Wiener Hofbibl. Nach T. entstammt der Codex vielleicht dem Capitel der Prager Kirche, allwo bereits das Martyrologium und andere Theile eingetragen waren, kam von dort nach Hradisch, wo die Historia Alexandri M. hinzugefügt und mit der Abfassung der Annalen begonnen wurde. Die Einführung von Prämonstratensern nach Hradisch unterbrach diese sowie jede literarische Thätigkeit, doch der Annalencodex wurde von einigen Benedictinermönchen nach dem böhmischen Kloster Opatowitz a. d. E. gerettet, wo die Annalen mit localer Färbung fortgeführt wurden.

Eingehend wird auch über die zwei wichtigsten im Kloster entstandenen Chroniken, über die Historia de fundatoribus, progressu mon. Gradicensis von Johannes Tetzel (Teschel), der unter Abt Georg Pavorin (1594—1608) schrieb, und über Michael Siebeneichers (1642—1680)

Historica relatio (=Boček Ann. ms. Grad.) gehandelt. Besonders letzteres Werk ist wichtig wegen der in dasselbe aufgenommenen zahlreichen Urkunden.

Zum Schluss dieses Capitels bespricht T. auch die übrigen literarischen Ereignisse dieses Klosters, kleinere Chroniken (18. Jhd.), Archivverzeichnisse (17. Jhd.), einen Nekrolog, eine Series abbatum und die bedeutendsten zwei Druckwerke, Ruebners Memoriale Saeculorum (1751) und Piters Dissertatio de mon. Grad. im Thes. abscond. (1762), wo sich die ältesten Drucke der Urkunden finden.

Der 2. Theil bildet eigentlich eine chronikartige Geschichte des Klosters und seiner Aebte bis zum J. 1300; in dieselbe eingefügt ist aber zugleich die Untersuchung der sämmtlichen (ich glaube 84) für Hradisch bis zu diesem Zeitpunkt verzeichneten Urkunden des Cod. dipl. Morav. I.—V. Hradisch wurde vom mährischen Fürsten Otto I. und dessen Gemalin Eufemia gegründet und am 3. Februar 1078 vom Olmützer Bischof Johann in Gegenwart des böhmischen Herzogs Wratislaw eingeweiht. Die Gründungsurkunde Ottos ist zwar keine Fälschung, aber T. macht es wahrscheinlich, dass keine der heute vorhandenen Ueberlieferungen, wie man bisher meinte, aus dem Original stammt, das wohl schon 1642 verloren war. Dagegen sind die folgenden Schenkungsurkunden unter den ersten drei Aebten (Boček I., Nr. 185. 194. 206. 210. 218) Fälschungen, weil in keiner der chronikalischen Quellen irgend eine Erwähnung hievon geschieht.

Die älteste Originalurkunde für Hradisch — zugleich wie T. sagt: Das älteste Original einer böhmischen (vom geographischen Gesichtspunkt?) Urkunde überhaupt — ist die Bestätigung K. Wladislaws von Böhmen vom Jahre 1160. Diese und andere Originalurkunden erfahren bei T. eine überaus genaue Untersuchung und Beschreibung. Angenehm ist, dass er zugleich in den Noten die fehlerhaften Lesarten bei Boček richtigstellt.

Es hätte sich vielleicht empfohlen die Resultate der sehr ins Detail eingehenden, mühsamen Untersuchung am Schlusse kurz zusammenzufassen.

Den Abschluss S. 63—79 bilden urkundliche Beilagen die J. 1300 bis 1511 betreffend.

Brünn. B. Bretholz.

Gustav Salchow, Der Uebergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach. (Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung, her. von Th. Lindner, Heft IV) Halle, C. A. Kämmerer, 1893. 85 S. 8°.

In ähnlicher Weise, wie es schon von verschiedenen Universitätslehrern auf den ihren Studien naheliegenden Gebieten geschehen ist, lenkt Theodor Lindner seine Schüler zu Arbeiten über die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hin. Bereits sind vier Hefte seiner „Hallischen Beiträge zur Geschichtsforschung“ erschienen, von denen das erste sich mit einem Beitrag zur Historiographie des 15. Jahrhunderts, die drei übrigen mit politischer Geschichte des 14. Jahrhunderts, befassen; mit der letzten von diesen haben wir es hier zu thun.

Während der Uebergang der Mark Brandenburg vom wittelsbachischen an das luxemburgische Haus im Jahre 1373 ausser der Behandlung in grösseren Werken und kleineren Aufsätzen bereits mehrfach Gegenstand von Monographien geworden ist, so durch Riedel, Scholz, Theuner (letztere unvollendet), entbehrte der 50 Jahre zurückliegende Uebergang der Mark an die Wittelsbacher noch einer speziellen Behandlung. Fragen wir zunächst, ob ein besonderer Anlass vorlag, diese Vorgänge monographisch zu behandeln, so lässt sich nicht leugnen, dass noch vieles in diesen verworrenen Verhältnissen einer Aufhellung bedürftig erscheint; doch leider muss gesagt werden, dass die Fragen durch die vorliegende Darstellung kaum oder nur unwesentlich gefördert sind. Die Schuld hieran liegt weniger bei Salchow, als darin, dass das urkundliche und mehr noch das chronistische Quellenmaterial uns vielfach im Stich lässt, dass wir einzelne Thatsachen kennen, die aber wiederholt zu dürftig und spärlich sind, um die ganze Entwicklung erkennen zu lassen. Was zu erreichen war, ist in der Hauptsache durch frühere Arbeiten (Klöden, Voigt, Koch, Zickermann u. a.) geboten worden, und besonders eine Arbeit ist, ohne diesen Titel zu führen, in ihrem ersten Theile fast schon eine Spezialabhandlung über denselben Gegenstand: Heidemanns sehr schätzenswerther Aufsatz „Graf Berthold von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg 1323—1330“ in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVII (1877) 107 folg. S. standen keine neuen Quellen zu Gebote, seine Thätigkeit musste sich also im wesentlichen auf eine Revision der bisherigen Resultate beschränken. Er scheint auch nicht den Versuch gemacht zu haben, durch archivalische Forschungen seine Studien zu vertiefen; viel neues hätte er allerdings auch kaum bringen können, höchstens die Kenntniss einzelner Punkte hätte sich dadurch erweitern lassen. Es ist überhaupt bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials nicht leicht, die unklaren Verhältnisse der vielbewegten und dabei an leitenden, zielbewussten Ideen der handelnden Personen armen Zeit von 1319—1323 darzustellen, da gleichzeitig an den verschiedensten Orten Ereignisse und Verhandlungen zu berücksichtigen sind, die bald ganz unabhängig von einander verliefen, bald sich gegenseitig beeinflussten. Besonders wichtig für den ganzen Zeitabschnitt war die Stellungnahme Herzog Rudolfs I. von Sachsen, anfangs als Vormund der Agnes, Waldemars Wittwe, und des jungen Markgrafen Heinrich, schliesslich als Hauptprätendent selbst. S. meint (S. 14, 15), mit Agnes habe Rudolf sich überworfen, da er bei der Vormundschaft nur seinen eignen Vortheil gesucht habe, eine Behauptung, die an sich nicht unwahrscheinlich ist, für die aber Beweise fehlen; denn ob seine Gesinnung bei der Mitnennung seines Mündels ehrlich oder trügerisch war, können wir nicht wissen; dass er aber ihren Namen in niederlausitzischen Urkunden von vornherein ausliess, war ganz in der Ordnung, denn hier hatte Agnes keinerlei Herrschaftsansprüche, da die Lausitz nicht zu ihrem Leibgedinge gehörte. Unter den Gründen, die die Durchführung des Verkaufes der Lausitz durch Landgraf Diezmann an Burchard von Magdeburg vereitelten (S. 39 f.), war die versagte Zustimmung Friedrichs des Freidigen nicht mit anzuführen, denn Friedrich hat thatsächlich seine Einwilligung urkundlich erklärt, s. Worbs Inventarium dipl. Lusatiae inferioris Nr. 321. Für die Schilderung der meissnisch-magdeburgischen Verhandlungen von

1321 hätten die Originale des Vertrags im dresdner Hauptstaatsarchiv und weimarer Gesammtarchiv ihm sowohl das richtige Datum des 22. Oktobers 1321, wie auch weitere Angaben geliefert [1]). Erzbischof Burchards Feindschaft ist übrigens S. 71 überschätzt, er war der unter den Gegnern des wittelsbachischen Markgrafen, der trotz aller Feindseligkeit der Gesinnung wegen seiner eigenen Fehden am wenigsten zu einem wirklich thätigen, nachhaltigen Vorgehen befähigt war. Auch dass seine Parteinahme gegen Ludwig wesentlich mit zu seinem Untergang beigetragen haben sollte (S. 75), ist zweifelhaft; sein Streit mit seinen Unterthanen ging auf andere Gründe zurück und nur sehr nebensächlich dürfte für diese Widersacher, die ihn schliesslich vernichteten, die Hinneigung zu dem Brandenburger in Betracht gekommen sein.

Die Arbeitsweise des Verfassers ist gewissenhaft [2]), sein Urtheil ruhig, und obwohl die Arbeit als bedeutsamere Leistung auf dem noch spärlich genug angebauten Felde der märkischen Geschichtsforschung des 14. Jahrhunderts nicht zu bezeichnen ist, so ist sie immerhin eine brauchbare Prüfung und bequeme Zusammenfassung dessen, was bisher über die Festsetzung der Wittelsbacher in Brandenburg bekannt ist.

Dresden. Wold. Lippert.

Richard Jahr, Die Wahl Urban VI. 1378. (Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Theodor Lindner. Heft II.) Halle, Kämmerer 1892. 94 S.

Die Wahl Urban VI. bildet den Ausgangspunkt des grossen abendländischen Schismas und ist daher schon oft behandelt worden. Es handelt sich um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Wahl. Der beste Beweis für die Giltigkeit derselben ist die unbestrittene Anerkennung Urban VI. in der zunächst folgenden Zeit. Beinahe ein halbes Jahr verstrich bis zur Wahl des Gegenpapstes, Clemens VII. (8. April — 20. September). Die Giltigkeit der Wahl wird heute auch allgemein anerkannt; nur Souchon bestreitet dieselbe. Auch Jahr kommt zu dem Resultate, dass die Wahl Urbans eine giltige gewesen sei. Der Verf. stützt sich hauptsächlich auf die von Gayet über das grosse Schisma veröffentlichten Actenstücke und behandelt den Gegenstand in vier Abschnitten. Im ersten werden die Quellen und die einschlägige Literatur recht eingehend behandelt; im zweiten werden die Vorbereitungen zur Wahl, im dritten die Wahl selbst mit den tumultuarischen Vorgängen, im vierten endlich die der Wahl unmittelbar folgenden Dinge geschildert. Jahr sucht, wie mir scheint, mit Glück darzuthun, dass die stärkste Partei unter den Cardinälen, die limusinische, den Erzbischof von Bari schon früher für den päpstlichen Stuhl

[1]) Burchards Urkunde und die Zustimmungsurkunde des magdeburger Domkapitels s. unter den Beilagen meines Buches „Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert“ (Dresden 1894) S. 220 f. Nr. 3 und 4, und dazu S. 11—16 und 312.

[2]) Einige kleine Flüchtigkeiten wären bei genauerer Durchsicht zu vermeiden gewesen, wie S. 35 Edelweiss statt Edelmann, mehrfach (S. 32, 43) Mühlberg statt Mühldorf, S. 54 der Herzog von Habsburg statt Oesterreich; auch die Consuln von Berlin und Beeskow S. 75, 78 sähe man lieber als Rathsherrn oder Rathmannen auftreten.

in Aussicht genommen habe, da keine Hoffnung vorhanden war einen der Ihrigen zum Papste zu machen (S. 42 ff.). Dies ist ohne Zweifel der Kernpunkt der Abhandlung.

Dass von Seite des römischen Volkes ein Druck auf die Cardinäle ausgeübt wurde, ist unzweifelhaft und wird auch von Jahr öfters betont; immerhin hätte derselbe aber eingehender gewürdigt werden sollen. Wenn auch „die Aufstellung des betreffenden Candidaten eine von äusseren Verhältnissen gänzlich unbeeinflusste“ war (S. 87), so kann man dasselbe doch von der Wahl selbst nicht sagen.

Im Uebrigen stellt der Verfasser den verwickelten Vorgang in klarer Weise dar.

Melk. O. Holzer.

Nicoladoni, Dr. Alexander, Johannes Bünderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525—1531. Berlin, 1893, Gärtners Verlagsbuchh., 8., VI. u. 314 S.

Der Verfasser will den Leser mit einem Manne bekannt machen, „der die radicalsten religiösen Grundsätze seiner Zeit in sich aufgenommen und zu einem Systen auszubilden versucht hat“. Obwohl anfänglich selbst Anhänger der Lehren Luthers wendet sich Bünderlin doch von dem gewaltigen Reformator ab, dessen Kampfweise ihm anstössig schien. Darauf deutet eine Aeusserung Bünderlins hin, dass das Reich Gottes nicht bloss durch Schimpfereien begründet werde. Bünderlin predigt Toleranz und das Evangelium des Geistes. Er ist für den innerlichen aus dem Grunde des Herzens kommenden Gottesdienst, der keiner äusserlichen Zeichen, keiner Ceremonien, keines Sakramentes und keiner Kirche bedarf. Bünderlins Gott ist der Gott der Mystiker, ein transcendentaler Gott, den man nicht mit den Sinnen erschauen, mit dem Verstande erfassen, der sich aber der Intuition, dem innersten Herzensgefühl, der frommen sehnsüchtigen Betrachtung offenbart. Die Ideen Bünderlins wurden erst dadurch zu einer das ganze Geistesleben der deutschen Nation befruchtenden Wirksamkeit gebracht, dass die mit dem Humanismus zu neuem Leben erwachte neuplatonische Philosophie sich ihrer bemächtigte. Eine Reihe genial veranlagter Geister, so Sebastian Frank und Theophrastus Paracelsus nahmen sie in ihr theologisch philosophisches System auf. Insbesondere der in der Bünderlinischen Lehre liegende mysteriöse Zug war es, der diese Theosophen anregte und von ihnen bei Darstellung der tiefsten Mysterien verwertet wurde. Unter ihren Händen ist die Mystik der Heilswahrheiten zur pantheistischen Weltanschauung geworden und hat als solche der Philosophie der Renaissance in Deutschland ihr Gepräge aufgedrückt.

Was den Lebenslauf Bünderlins betrifft, so können wir an der Hand der quellenmässigen Forschung darthun, dass er nicht auf Rosen gebettet war. Von Geburt ein Oberösterreicher wird er 1515 an der Universität zu Wien immatriculirt und metamorphosirt sich dort vom einfachen Wunderl zum vornehm klingenden Bünderlinus. Nach seinen Studien scheint er sich seinem Heimatlande zugewendet zu haben. Dort treffen wir ihn als Prädicanten im Dienste des Herrn Bartholomäus von Starhemberg.

1526 lässt er sich in Augsburg taufen und zwei Jahre später treffen wir ihn in Nikolsburg. 1529 sucht er das Refugium aller flüchtigen Sektirer, die Stadt Strassburg auf. Hier sagt er sich vom Täuferthum los und er beginnt zu schriftstellern. Aber seine Schriften werden als gottlos bezeichnet und die Strassburger Polizeibehörde confiscirt dieselben. Bünderlins Standpunkt entfernt sich weit vom Täuferthum, vom Lehrgebäude der katholischen Kirche und von den Ansichten Luthers und Zwinglis, es ist daher begreiflich, dass er eine bestgehasste Persönlichkeit war und von allen Seiten heftige Angriffe zu erdulden hatte. Bünderlin wendet sich 1530 nach Constanz, aber auch dort war seines Bleibens nicht, da Oecolampadius gegen ihn und seine Schriften auftrat. Er ergreift neuerdings den Wanderstab. Wohin er sich gewendet hat, ist nicht genau belegt. Muthmasslich hat Bünderlin in Lützen 1533 den Tod aller Ketzer gefunden.

Die äussere Ausstattung des Buches ist eine gefällige. Der Abdruck des »Anhanges« lässt Einiges zu wünschen übrig. Der Anhang besteht aus Aktenstücken, welche aus Archiven zu Wien, Nürnberg, Steyer, Freistadt und Innsbruck zusammengeholt worden sind. Die Arbeit darf als eine lückenfüllende und dankenswerthe bezeichnet werden.

Graz. Theod. Unger.

Manfred Mayer, Leben, kleinere Werke und Briefwechsel des Dr. Wiguleus Hundt. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im XVI. Jahrhundert. Innsbruck 1892, VIII und 320 S. 8⁰.

Wiguleus Hundt nimmt in der bairischen Historiographie ungefähr die Stelle des Wolfgang Lazius in der österreichischen ein, den er jedoch namentlich durch seine politische Thätigkeit überragt. Insbesondere diese ist es auch, worüber M. die Selbstbiographie Hundts und mehrere spätere ebenfalls ungemein dürftige Lebensbeschreibungen wesentlich erweiternd neue Aufschlüsse bietet; er stellt fest, dass Hundt 1540—1548 und 1552—1576 dem Hofrathe zu München als Mitglied, 1576—1583 als Präsident angehörte, während derselbe 1537—1539 als Rechtslehrer an der Universität Ingolstadt und 1548—1551 als Assessor des Reichskammergerichtes zu Speier wirkte. Hundts Antheilnahme an der Berufung der Jesuiten nach Ingolstadt, an mehreren Reichstagen, so auch dem Augsburger (1555) und an zahlreichen Kreistagen wird auf Grundlage theilweise noch ungedruckten Materials erörtert, desgleichen werden seine Abstammung und Familienverhältnisse ausführlich besprochen und seine Adels-Linie bis zu deren Aussterben (1668) verfolgt.

Hundts Bedeutung als Geschichtschreiber bemüht sich M. insbesondere gegen Wegeles Ausführungen in der »Geschichte der deutschen Historiographie« zu vertheidigen und bespricht die einzelnen Werke desselben in keineswegs systematischer Anordnung. Die Bemerkungen über die Metropolis Salisburgensis bilden, da M. keine Handschrift kennt, wesentlich eine Aufzählung der Drucke und Fortsetzungen; genaue Quellen-Nachweise sowie eine eingehende kritische Würdigung sind hier ebensowenig geboten als bei den übrigen besprochenen Werken; bezüglich der Entstehungszeit kommt hier M. über vage Vermuthungen nicht hinaus.

Für das bairische »Stammenbuch« weist M. 1568 als Entstehungsbeginn nach und zählt eine Reihe von Handschriften auf (S. 104 spricht M. von 29 Hs. der k. b. Hof- und Staats-Bibliothek, führt jedoch thatsächlich nur 27 an), hat aber bei Besprechung der Drucke das alphabetische Register zum Stammenbuche im Jahrbuche der k. k. heraldischen Gesellschaft Adler zu Wien. 1883 S. 31—36 übersehen und die in einem Ingolstädter Prospecte des Jahres 1728 gegebenen Ausführungen über den Umfang dieses Werkes vollständig misverstanden (S. 100). M. bespricht ferner Hundts bairische und pfälzische Genealogie, deren Handschriften und Drucke; er lehnt sich namentlich bezüglich der Angaben über die Handschriften im wesentlichen an Rockingers Abhandlung »Ueber ältere Arbeiten zur bairischen und pfälzischen Geschichte« (Abh. d. h. Cl. d. k. b. Ak. d. W. XV. S. 221—225), deren 68. Abschnitt (S. 225.) jedoch offenbar übersehen wurde, der Angaben über eine Hs. des 16. Jahrh. enthält, die identisch sein dürfte mit der von M. (S. 109) erwähnten ehemals Ebnerschen Hs. 62 zu Nürnberg, über deren jetziges Schicksal M. nichts angeben zu können behauptet. Auch übersah M. bei Beschreibung der von ihm selbst mit 40 Fol. abgedruckten Hs. 424 des Staats-Archivs zu München einen Nachtrag Rockingers, der den Umfang der Hs., die nach M.'s Ausführungen nur 32 Fol. enthalten könnte, richtig stellt. Die Handschriftenbenützung für die Ausgabe dürfte demnach keine ganz vollständige gewesen sein.

Da die Genealogie bis 1574 reicht, ist M.'s Angabe, dass Hundt diese Arbeit um 1573 vollendet zu haben scheine (S. 106), ebenso auffällig als belanglos. Zum Schlusse bespricht M. noch die sogenannte Hundtsche Landtafel und einige kleinere von ihm herrührende und ihm irrthümlich zugeschriebene Werke.

Mehr als die Hälfte der Arbeit M.'s machen die Beilagen aus, als welche sich ausser dem erwähnten Prospecte und der bereits 1781 verhältnismässig gut gedruckten bairisch-pfälzischen Genealogie, ein Auszug eines Gutachtens Hundts über die Präcedenz Baierns vor Oesterreich (s. Rockinger, a. a. O. S. 277), eine Genealogie der Freyberg zu Aschau und als wichtigster und interessantester Theil Hundts Correspondenz finden, 79 Briefe von und an Hundt, welche zwar »mit möglichster palaeographischer Treue« abgedruckt sind, deren Benützung jedoch durch zahlreiche Ungenauigkeiten in Interpunction und Wiedergabe wesentlich erschwert wird, so findet sich z. B. S. 237 wie, wol statt wiewol, S. 306 quasi statt qua, si, S. 227 vnnd schidlichen statt unnderschidlichen, S. 232 und 236 forthen statt forchen, S. 242, Z. 3 mir statt nur, S. 258 Erpochen statt erprochen, S. 262 wil fachen statt vilfachen, S. 270 porrupando wohl statt praeoccupando, S. 288 der unverständliche Satz »Videt mihi mala e minime nolis, Savit Illatio«. Der Benützung ebenso wenig förderlich ist die ganz principlose Reihenfolge der Briefe; eine doch unbedingt gebotene chronologische Ordnung wäre allerdings schwierig gewesen, da die Auflösung der Daten keineswegs vollkommenen gelungen ist: N. 37 ist nicht vom 5., sondern 25. März, N. 38. nicht vom 23. sodern 24, März, 63. vom 8. und nicht 15. März, N. 41 ist nach dem 28. Juni 1570 geschrieben, die postscripta des Briefes N. 44 v. 24. Juli 1570 sind doch wohl nicht vom 23. Juli datirt, N. 13, dessen undatirtes Concept zwischen 16. und 20. Febr. 1557 zu

setzen ist, scheint nach S. 225 nicht expedirt worden zu sein. Besonders kühn ist die Auflösung des Datums des Briefes N. 73, »pridie idibus Mathiae« (!), wozu M. bemerkt »Mathias fällt auf den 24. Februar, somit ist der Brief vom 12. Februar datirt«, während es sich doch nur um die Iden des März oder Mai handeln kann.

Angaben über die bereits gedruckten Briefe Hundts wären in die Correspondenz einzufügen und die auf die Ingolstädter Universität bezüglichen Akten des Archiv-Conservatoriums sowie insbesonders HS. 2205 a der Hof- und Staats-Bibliothek zu München heranzuziehen gewesen.

Zu den zahlreichen Anmerkungen, welche M. den abgedruckten Texten beifügte, sei nur bemerkt, dass der S. 167 1) erbrachte Nachweis, dass König Albrecht II. keinen Sohn Otto gehabt habe, zwar richtig aber auch überflüssig ist, da es sich dortselbst um Albrecht I. beziehungsweise dessen Sohn Otto handelt, und dass der S. 183, 8) erwähnte Erzbischof Ruprecht von Köln, ein Enkel König Ruprechts, nicht 1363 sondern 1480 gestorben ist.

Wien. V. v. Hofmann-Wellenhof.

P. Laurentius Wintera, Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau. Prag 1894. Dominicus. (IV, 74, 29 S. gr. 4.)

Diese Arbeit, welche aus dem 31. und 32. Jahrgange der »Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen« besonders abgedruckt worden ist, verdient in hohem Grade die Beachtung derjenigen, welche sich mit der Vorgeschichte des dreissigjährigen Krieges beschäftigen, zu dem ja gerade die Vorgänge in Braunau theilweise Anlass gegeben haben. Der Verf., ein Priester des Benedictinerstiftes Braunau, hat manche ungedruckte Quellen benützt, welche auf die Streitigkeiten der protestantischen Bürger mit dem dortigen Abte helleres Licht werfen.

Wien. A. Huber.

Struck, Dr. Walter, Die Schlacht bei Nördlingen im Jahre 1634. Stralsund, 1893. (4 Bl. 106 S. gr.)

Während bisher Schüler G. Droysen's mit Vorliebe einzelne Ereignisse besonders Schlachten des dreissigjährigen Krieges zum Gegenstande ihrer Forschung gemacht haben, hat jetzt ein Schüler von Lenz eine der folgenreichsten Schlachten dieses Krieges einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Zwar ist dies schon früher wiederholt geschehen (auch Droysen hat in seinem »Bernhard von Weimar« eine weitläufige Schilderung der Schlacht gegeben) aber eine neue Prüfung der Quellen und auf Grund derselben eine neue Darstellung war doch nicht überflüssig, weil die Ansichten über den Werth der Quellen bisher weit auseinander giengen.

In dieser Beziehung dürfte nun der Verf. durchaus das Richtige getroffen haben. Es scheint doch selbstverständlich, dass in erster Linie die Berichte der beiden feindlichen Heerführer, also hier des Königs Ferdinand und des Feldmarschalls Horn, (nach München wurde mündlich berichtet) zu berücksichtigen sind und dass, soweit diese übereinstimmen oder sich wenigstens nicht widersprechen, andere Quellen nur subsidiarisch herangezogen werden können. Dies ist der leitende Gesichtspunkt des Verfassers, während Droysen hauptsächlich dem 1884 von Weinitz herausgegebenen Schlachtbericht Don Diego's gefolgt ist, welcher zwar im Gefolge des spanischen Infanten, aber kein Soldat gewesen ist und sich vor allem die Verherrlichung der Spanier zur Aufgabe gesetzt hat.

Stimmen wir mit den methodischen Anschauungen des Verf. durchaus überein, so können wir freilich seine Arbeit auch nicht ganz befriedigend finden. Eine Hauptaufgabe des Darstellers einer Schlacht ist doch die Feststellung des Kräfteverhältnisses beider Heere. Dies hat aber der Verf. ganz unterlassen und nur zerstreute Notizen hierüber gegeben. Wer sich über diese wichtige Frage unterrichten will, muss andere Darstellungen oder die Quellen selbst nachsehen. Auch die beigegebene Karte von Nördlingen und Umgegend zeichnet sich nicht durch Deutlichkeit aus, ja enthält nicht einmal das ganze Schlachtfeld, indem sie sich nach Osten zu wenig weit ausdehnt.

Wien. A. Huber.

Thüna L. Frhr. v., Die Würzburger Hilfstruppen im Dienste Oesterreichs 1756—1763. VIII u. 257 S. 8^0^. Würzburg Adalbert Stuber 1893.

Die vorliegende Arbeit ist aus Nachforschungen hervorgewachsen, welche zunächst durch familiengeschichtliches Interesse — zwei der Vorfahren des Verfassers waren am siebenjährigen Kriege betheiligt — angeregt wurden. Allmählich, im Verlaufe der Arbeit, wurde der ursprüngliche, beschränkte Plan zu einer Geschichte der Truppentheile erweitert, die der Bischof von Würzburg während des siebenjährigen Krieges in's Feld stellte.

Die Kriegsereignisse, an welchen die beiden würzburgischen Regimenter betheiligt waren, sind meist von geringer allgemeiner Bedeutung, sie bieten vorwiegend nur localgeschichtliches Interesse. Der wenig belangreiche Stoff hat an dem Verf. einen ebenso anspruchslosen wie fleissigen Darsteller gefunden. Er hat umfangreiche archivalische Studien gemacht und eine Menge handschriftlichen Materiales gesammelt, an der Hand dessen er nun die verschiedenen Schicksale der würzburgischen Truppen während des Krieges verfolgt. Gegenüber der Fülle des archivalischen Materiales vermisst man bei dem Verf., der dasselbe möglichst zur Geltung zu bringen sucht, vielfach den sicheren Blick für die Auswahl des Wesentlichen. Die Darstellung wird allzusehr von dem Wortlaut der einzelnen Akten getragen und verliert sich oft in ganz belanglose Details. Sehr häufig hätte der Verf. auf wörtliche Wiedergabe verschiedener Stücke im

Texte verzichten können, was der Verständlichkeit keineswegs Eintrag gethan, der Darstellung überhaupt aber nur genützt hätte. Von einer kritischen Sichtung der ihrem Werthe nach so verschiedenen Quellen ist leider so gut wie nichts zu merken, ein Mangel, der insbesonders dort recht unangenehm fühlbar wird, wo es sich bei Widersprüchen und Differenzen in den benützten Berichten um ein bestimmtes Urtheil handelt. Man vgl. z. B. die Behandlung des Gefechtes bei Strehla vom 20. Aug. 1760 (S. 123 ff.). Die Darstellung selbst ist manchmal recht ungelenk und kaum danach angethan, für den spröden Stoff Interesse zu wecken. Nichtsdestoweniger darf aber das vorliegende Buch als eine recht verdienstliche Unternehmung bezeichnet werden. Man wird auch für die wissenschaftliche Behandlung der Zeitverhältnisse aus der fleissigen Zusammenstellung eines reichen Materiales mancherlei interessante Daten schöpfen können. Insbesonders erfährt die Geschichte der Reichsarmee, in deren Reihen die Würzburger vielfach fochten, damit eine erfreuliche Bereicherung. Die Thätigkeit des österreichischen Staatsrathes v. Borié, dem die Vermittlung zwischen dem Wiener Hofe und Würzburg zufiel, weist einzelne bemerkenswerthe Momente auf, auch auf die Persönlichkeit des Prinzen von Hildburghausen, des unglückseligen Führers der Reichstruppen, fällt manch' interessantes Streiflicht.

Bezüglich der im Anhange gedruckten Stücke wäre die Anwendung der für die Herausgabe neuzeitlicher Akten nunmehr gang und gäben Methode erwünscht gewesen, da die Beibehaltung der durch die Handschriften gebotenen Orthographie nur störend wirken kann.

Wien. A. Dopsch.

Denkwürdigkeiten von Heinrich und Amalie von Beguelin aus den Jahren 1807—1813, nebst Briefen von Gneisenau und Hardenberg. Her. von Adolf Ernst, Professor an der königl. technischen Hochschule in Stuttgart. Mit dem Bildniss von Amalie von Beguelin. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1892 XI nr. 292 S. 8°.

Die beiden Persönlichkeiten, deren Aufzeichnungen über eine bewegte, folgenschwere Zeit den Kern des Buches bilden, sind der preussische geheime Staatsrath Heinrich von Beguelin, ältester Sohn des 1743 in Preussen untergebrachten Schweizer Patriziers Niklas Beguelins, Legationssekretärs, Prinzenerziehers und schliesslich Direktors der Berliner Akademie d. W. († 1789), — und seine zweite Frau Amalie geb. Cramer, Tochter des Hofraths Cramer zu Glogau (s. 15. Mai 1798).

Heinrich von B., geb. zu Berlin 8. Aug. 1765, hatte in Königsberg (1783—85) studiert und 1789 als Assessor beim Accise- und Zolldepartement des Generaldirektoriums eine Laufbahn betreten, die ihn als geh. Kriegs- und Domänenrath und Mitglied des General-, Accise-, Zoll-, Handlungs- und Fabriken-Departements s. 1804 mit dem Minister Stein in engere Beziehungen brachte. Schon 1804 zum geh. Ober-Finanzrath befördert, gehörte B. zu den Vertrauensmännern Steins, der ihn besonders mit Arbeiten über Landesstatistik nebenher beschäftigte und dem Kriegsrath Krug zur Seite an die Spitze des statistischen Bureaus stellte, Staats-

und volkswirthschaftliche Aufsätze (s. 1797) bezeugen die geistige Rührigkeit des vielbeschäftigten Beamten, dessen ersten Sohn aus zweiter Ehe Minister Stein und Gneisenau aus der Taufe hoben. Mit letzterem war schon 1803 das Ehepaar Beguelin bekannt geworden, und es entwickelte sich seit 1807 ein sehr inniges Freundschaftsverhältniss. 1806 übersiedelte B. mit der Regierungsmaschine nach Ostpreussen. 1807, 4. Jänner folgte die Entlassung Steins, 11. April die Ernennung Gneisenaus zum Kommandanten von Kolberg. Von da ab bieten die Briefe Gneisenaus an B. eine sehr willkommene Nebenquelle der Zeitgeschichte. Im Juli 1807 kam Stein wieder zurück, B. wurde sein Generalsekretär, voll Begeisterung für den gewaltigen Mann. Doch musste er es erleben, dass bei einer Beförderung der geh. Ober-Finanzrath Beyer bevorzugt wurde, und so verzichtete B. auf den Königsberger Posten und schied halb freiwillig aus dem Staatsdienste, nicht ohne davon finanziell empfindlich getroffen zu werden. Erst die Uebernahme des Staatskanzleramtes durch Hardenberg (7. Juni 1810) brachte B. wieder in den Staatsdienst als Mitglied der neugeschaffenen Finanz-Reform-Kommission zurück. Mit dem Auftrage, die Zahlungsbedingungen der vom Despoten Frankreichs Preussen aufgelasteten Kriegskontribution an Ort und Stelle zu verhandeln, begab sich B. Sept. 1810 nach Paris, und dahin folgte ihm auch Anf. Januar 1811 seine Gattin. Hier gehörte der wackere Sonderling, Graf Gustav Schlabrendorf, zu den Befreundeten der Beguelins. Im Februar verliessen dann beide Gatten die Weltstadt an der Seine. Gneisenaus und Hardenbergs Korrespondenz beweist, wie nahe beiden Frau v. B. stand und von ihnen als Patriotin geachtet ward.

1812 E. Ian. ging B. zur Abschliessung der Kontributionsverhandlung abermals nach Paris ab. Seine Sendung war ehrenvoll, aber schwierig. Mit Gneisenau, dem entrüsteten Gegner der französisch-preussischen Convention, wurde Beguelin, trotz seiner Achtung vor dem Charakter des Genannten, gespannt, — Amalie v. B. blieb mit ihm, als Gn. nach England abgieng, in Korrespondenz, und die Briefe, die sie dorther empfing, sind willkommene Situations- und Stimmungsbilder. 1812 (Sept.) wurde Beguelin in das französische Hauptquartier zu Wilna entboten, von wo er 30. Januar 1813 zurückkehrte, um sich mit neuen Aufträgen nach Paris zu begeben. Um diese Zeit war Gneisenau, aus England heimgekommen, und begab sich »von den Segenswünschen der treuen Freundin begleitet«, zum Blücherschen Korps. 6. Mai war B. wieder aus Frankreich zurückgekommen und blieb dann im Ministerium. 1814 begleitete er den Staatskanzler zum Wiener Kongresse, 1815 war er in Neuchâtel thätig, wurde dann Chefpräsident der zweiten Abtheilung der Ober-Rechnungskammer (1816) und erlag 7. Okt. 1818 einem Schlaganfalle. — Seine Frau, an Geist und Energie den Gatten überragend, blieb als Witwe mit drei Söhnen und drei Töchtern in beschränkten Verhältnissen zurück und erlebte so manchen harten Schicksalsschlag. Körperlich leidend, aber geistig frisch und stark im Dulden schloss die merkwürdige Frau mit 71 Jahren (1849, 20. Juli) ihr Dasein.

Der Haupttheil des Buches (S. 105—292) enthält 1. die Denkwürdigkeiten von Heinrich von Beguelin (S. 105—196) und von Amalie (199—292). Jene bieten eine warm empfundene Charakteristik

des Fhr. v. Stein, und eine sehr vielseitige Erörterung der Sachlage vom Tilsiter Frieden bis zum Schluss des J. 1808, worin die Finanzfrage die Hauptrolle spielt, und werden von Briefen Beguelins an seine Frau aus den J. 1807—12 begleitet. — Die Derkwürdigkeiten Amaliens v. B. bestehen aus Tagebüchern, die auszugsweise für die Jahre 1810 — 1816 vorliegen und namentlich die Pariser Zustände und die Zeit des Befreiungskrieges 1813 beleuchten. Von besonderen Interesse ist die Charakteristik Gneisenaus und Hardenbergs. Da zeigt sich am besten die feinfühlige und scharfblickende Frau. Jedenfalls müssen wir dem Herausgeber und Biographen dankbar sein, der diese Denkwürdigkeiten, von Droysen, Delbrück und Lehmann bereits in Stichproben benützt und geschätzt, den Geschichtsfreunden erschloss und mundgerecht machte.

Denn es spricht zu uns nicht blos eine Frau von Herz und Geist, die sich inmitten grosser Verhältnisse und hervorragender Persönlichkeiten bewegte, viel erlebte und nicht wenig das mit beweglichem Auge erkannte, was unter der Oberfläche der Ereignisse sich abspielte, sondern ein edles, gemüthvolles, für das Gute begeistertes Weib, — das seine Tagebuchauszüge für die J. 1810—13 mit den schlichten und um so mehr überzeugenden Worten einleitet: „Weit entfernt zu glauben, dass meine Ansichten und Urtheile stets richtig gewesen seien, gebe ich gern zu, dass ich, wie andere, irren konnte, und Beschränktheit des Geistes, Mangel an Erfahrung und Menschenkenntniss den Gesichtspunkt wohl verrückten, aus welchem ich alles hätte beurtheilen können und sollen. Welcher wahrhaft aufrichtige Mensch wird wohl behaupten, nie sich getäuscht, nie thöricht gehandelt zu haben? Aber wenn man nach 10 bis 20 Jahren Gefühle und Handlungen betrachtet, wo Ruhe und Wahrheit jede Leidenschaftlichkeit verdrängt hat, und man seit dann noch der Meinung ist, dass es ganz so war, wie man es damals beschrieb, so kann man, wenn man sonst wahrhaftig ist, der Darstellung trauen, wie ich glaube.

Ich weiss dass diese Hefte wohl geringen Werth ausser dem der Wahrheit haben, allein sie sind für mich eine Beschäftigung, um die Leiden des Körpers darüber zu vergessen und finden vielleicht noch später einiges Interesse. Es ist mein Abschied für diese Welt. . . . . .

Es schien mir immer leichter, eigenes Glück, als das anderer aufs Spiel zu setzen, und nur da, wo Männer wie Gneisenau und Beguelin mir begreiflich machten, dass man um das Wohl oder Wehe von Tausenden, um der Gerechtigkeit einer guten Sache willen nicht alle schonen könne, ergriff mich mit allen geistigen Kräften, mit Begeisterung und heisser Vaterlandsliebe das, was so viele wirksam und erfolgreich durchführten. Ist man selbst durchdrungen von eine Sache und fern von allem eigenen Vortheil, dann spricht man auch mit Kraft, Gott giebt die Worte ein, und sie dringen von Herzen zum Herzen, beleben und überzeugen. Hätte ich nichts als eine einfache, gute Hausfrau und Mutter sein wollen, hätte ich gewusst und bedacht, dass man nie unbeschädigt, vollends als Frau, in die Speichen des Schicksalsrades eingreift, so hätte ich, wenn auch getäuscht in manchen meiner Hoffnungen, wie dies Tausenden geschieht, wenn

auch nicht ganz ohne Stürme, doch viel ruhiger durchs Leben gehen können.« . .

Graz. Krones.

Dr. Philipp von Wörndle zu Adelsfried und Weierburg, Tiroler Schützenmajor und Landsturmhauptmann. Ein Lebensbild aus der Kriegsgeschichte Tirols. Zumeist nach urkundlichen Quellen bearbeitet und mit Unterstützung der Leogesellschaft herausgegeben von Heinrich von Wörndle. Brixen. Verlag der Buchhandlung des kath.-polit. Pressvereines 1899, 205 SS. 8.

Zu den Persönlichkeiten, deren Name mit der Geschichte der tirolischen Landesvertheidigung s. 1791 und mit der Tiroler Frage 1809 bis 1814 innig verknüpft bleibt, zählt Philipp von Wörndle. Sein Enkel hat ihm ein biographisches Denkmal zugedacht und es weder an Umsicht und Fleiss in der Beschaffung des bezüglichen gedruckten und handschriftlichen Materials für seine Arbeit noch an Wärme und Pietät in der Gestaltung des Lebens- und Zeitbildes fehlen lassen.

Der erzählende Text gliedert sich in 6 Hauptstücke. Zunächst sind es »die Jugendjahre« Wörndles und sein »Eintritt in das öffentliche Leben«; sein »erstes Kriegsjahr« (1795—1796). Dann kommt »das Sturmjahr« 1797 zur Behandlung. Wörndle s. 1788 einer der zwölf tirolischen Dicasterialadvokaten, ein Jahr zuvor bereits verehelicht und Vater von 4 Söhnen, befehligte den nordtirolischen Landsturm den 2. April 1797 bei Spinges und hatte einen wesentlichen Antheil an dem blutigen Gewinne dieses Kampftages, worüber seine eigene Relation vorliegt. »Friedenszeit und neue Kriegsjahre 1798—1800«, wie das dritte Kapitel überschrieben ist, führen uns Wörndle als Erben des adeligen Ansitzes Weierburg, ausgezeichnet durch die grosse landschaftliche Ehrenmedaille für seine Verdienste als Vaterlandsvertheidiger, und neuerdings als solchen rührig in der Eigenschaft eines Musterungskommissärs und Landsturmkommandanten im Oberen Innthal vor, der, mit dem Majortitel entlohnt, aber in seiner Bewerbung um eine staatliche Anstellung minder glücklich, auch im Jahre 1800 für die Landesvertheidigung herangezogen wird. »Die Jahre 1801—1808 und das Ruhmesjahr 1809« verzeichnen einerseits manche Enttäuschungen Wörndles, andererseits dessen Thätigkeit als Unter-Intendant für das Pusterthal und die Betheiligung Wörndles an dem wechselvollem Gange der Ereignisse bis zu der ernsten Krise nach der Schlacht bei Wagram und Hofers verzweifeltem Schlussunternehmen, das Wörndle gleich andern Patrioten lebhaft beklagte. Das Verhängnis des Landes riss auch ihn ins Unglück. General Wrede liess seine Rechtfertigung nicht gelten und verfügte die Beschlagnahme seines ganzen Vermögens und die Sperrung der Advokaturskanzlei Wörndles. Das nächste Hauptstück »Auswanderung nach Oesterreich 1810—1812«, zeigt ihn in hartem Kampfe um eine neue Existenz, nach langem Zuwarten, bevor er die Genehmigung der bairischen Regierung, auswandern zu dürfen erlangte. Schliesslich wird ihm die Anstellung als überzähliger Landrath bei den Landrechten in

Linz zu theil. Der Eintritt Oesterreichs in den Befreiungskrieg gegen Napoleon führt Wörndles „Rückkehr nach Tirol“ (1813) herbei. Als Landeskommissär Roschmann zugewiesen, sollte Wörndle bald die leidige Erfahrung machen, dass der genannte Vertrauensmann des Kaisers, der die Regierung über sein Ränkespiel und Streberthum auf Kosten Erzherzogs Johanns und namentlich zu Schaden Hormayrs, geschickt zu täuschen verstand, dem fremden Verdienste nicht hold war und jedem, der ihm nicht zusagte, seinen Groll wirksam nachtrug. Das bekam auch Wörndle zu verkosten, da Roschmann sichs in den Kopf setzte, den ihm unbequemen Landsmann zur Rückkehr auf den Linzer Dienstposten zu zwingen, und, da Wörndle im Unterlande bleiben wollte, seine Entlassung aus kaiserlichen Diensten herbeizuführen. Dazu kam es auch. Wörndle verbrachte seine „letzten Lebensjahre“ (1814—1818) im harten Ringen um seine weitere Existenz. Lange währte es, bis er seine Rehabilitirung und zwar als wirklicher Landrath in Linz durchsetzte. Neuerdings musste er, getrennt von den Seinen, ausserhalb des Vaterlandes dienen, und nur einer seiner Söhne war beim Ableben des 63jährigen Mannes (2. August 1818) anwesend. Sein Vaterland ehrte ihn auf der 1884 im Oktober zu Innsbruck errichteten Gedenktafel, welche die wackeren Kämpfer von Spinges verewigt. Dem Texte sind XXV Beilagen und ein willkommenes Register beigefügt. Für die Geschichte der Landesvertheidigung Tirols s. 1797, für die Wechselfälle des Jahres 1809 und für die Phasen der Tiroler Frage 1813—1816 finden sich manche gehaltvolle Beiträge, die dem Lebensbilde auch den zeitgeschichtlichen Untergrund bieten. Der Verfasser hat mit grosser Sorgfalt gearbeitet und lässt nirgends Ruhe und Masshalten im Urtheil vermissen, wie warm er auch die Sache des Grossvaters vertritt. Für die engeren Beziehungen Wörndles zu Hormayr, dem — bei allen Charakterschwächen — das Recht zur Klage über sein Martyrium als Hauptheilnehmer am geheimen Befreiungsplane von 1813 nicht abgesprochen werden kann, hätte Referent noch mehr erwartet, da Wörndle zu den Vertrauensmännern und Korrespondenten Hormayrs zählte und an Roschmann den gemeinsamen Antogonisten besass. Das Buch bereichert die Literatur zur Geschichte Tirols 1797—1816 in willkommener Weise.

Graz. Krones.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Schlesiens. 1893.

Böhmen.

I. Die Publicationen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.

Sitzungsberichte der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Classe für Philosophie, Geschichte und Philologie (Věstník král. české společnosti náuk. Třída filosoficko-historicko-jazykozpytná).

Fr. Prusík, Prešpurský slovník latinsko-český i poměr jeho k Bohemariu ak Nomenclatoru. (Das Pressburger latein.-böhm. Wörterbuch und sein Verhältnis zum Bohemarius und zum Nomenclator). — Ant. Rezek, Dva příspěvky, k dějinám selských bouří a selského poddanství v XVII. století (Zwei Beiträge zur Geschichte der Bauernkriege und der bäuerlichen Unterthänigkeit im 17. Jhd.). Ueber die Bauernunruhen im J. 1628 besitzen wir einen Bericht des Hauptmannes auf den Trčka'schen Gütern, Heinrich Custos, der, wiewohl zeitlich und örtlich auf den Aufstand im J. 1628 im Königgrätzer Kreis beschränkt, Einblick auch in die tieferen Motive der Bewegung bietet, sowie einen wertvollen Bericht in Pešinas ungedrucktem II. Bd. des Mars Moraviae. Ferner verfasste zwischen den J. 1654—58, wahrscheinlich 1657 o. 1658 der Jesuit de la Haye, Beichtvater des Grafen Wilhelm Lamboy „Considerationes", aus denen wir sehr wichtige Nachrichten über die grausame Behandlung der Unterthanen erfahren. Das Original dieser Denkschrift, womit la Haye eine Besserung der Verhältnisse beim Grafen durchsetzen wollte, befindet sich im Staatsarch. in Wien. Im Anschlusse an diese Abhandlung bietet Rezek biographische Nachrichten über de la Haye. — Ant. Rezek, Tak zvaná „Idea gubernationis ecclesiasticae" z času Kardinála Harracha. (Die sogenannte Idea etc. aus der Zeit des Kard. Harrach.) Enthält, seinem Titel, wie der Verf. hervorhebt, wenig entsprechend, eine Anklage gegen den Kardinal, der mit dem Jesuitenorden in nichtfreundschaftlichem Verhältnis stand. Die „Idea" entstand im J. 1653. Das Mss. in der Bibl. Chigi in Rom. — Ferd. Tadra, Kniha protokolů auditorů papežských z konce 14. století. (Ein Protokollbuch der päpstlichen Auditoren aus dem Ende des 14. Jhd.). Aus einem in der Prager Kapitelbibliothek befindlichen Originalprotokoll der „Audientia causarum contradictarum" oder späteren „Rota Romana", publicirt T. nach einer kurzen Einleitung über die Bedeutung dieses Bandes acht auf Böhmen bezügliche Streitfälle. Der Papierband ist 1390—97 geschrieben und behandelt Angelegenheiten aus den zwei letzten Jahrzehnten des 14. Jhd. — Adalbert Nováček, Vemeschriften aus dem Egerer Archiv. Wiewohl Böhmen laut der goldenen Bulle von fremder Jurisdiction, also auch von den Vemgerichten ausgenommen war, versuchten verschiedene Freigrafen und Freistühle auch Eger und Elbogen trotz ihrer Privilegien im 15. Jhd. zu verfolgen. Beweis dafür eine Anzahl Urkunden aus dem Egerer Archiv, die aber alle erkennen lassen, dass der Streitfall gar nicht vor das Vemegericht gehörte, das abgesehen von der örtlichen Beschränkung nur bei Rechtsverweigerung einzugreifen befugt war. — Ferd. Tadra, Listář veřejného notáře ve XIV. století (Briefsammlung eines öffentlichen Notars im 14. Jhd.). Die Hs. IV. A. 5. der Prager Univ. bibl. enthält ausser dem „Libellus ordinis iudiciarii" eines ungenannten Verfassers und der „Cancellaria officialis Sanderi Olomucensis" ein Formelbuch, dessen 1. Theil Urkunden aus der Zeit der Erzbischöfe Arnost von Pardubitz und Johann Očko von Vlašim enthält, während der zweite solche aus der Zeit Erzb. Johanns von Jenstein in sich fasst. Besonders die Briefe der 2. Abtheilung sind nicht als Formeln, sondern mit Namen und Zeitangaben erhalten. Dem Inhalte nach betreffen sie meist geistliche

Standesangelegenheiten, vornehmlich kirchliche Beneficien. Neben einer genaueren Inhaltsangabe bietet der Her. aus dem 2. Theil in vollständigem Abdruck 71 Briefe, einige undatirt, die anderen c. 1360—82 umfassend. — Josef Kalousek, O Hrdličkově rukopisné kronice kláštera Třebouského (Ueber Hrdlička's handschriftliche Chronik des Klosters zu Wittingau). Hrdl., ein Mitglied des Klosters und nach dessen Aufhebung 1786 zuerst Pfarrer in Wittingau, dann Abt des Cistercienser-Klosters in Hohenfurt (1787—90), lebte zuletzt bis 1811 in Budweis, wo er 1798 den »liber memorabilium« des Klosters Wittingau beendete, das 1387 von den Herren von Rosenberg gegründet worden war. Die lateinisch geschriebene Chronik enthält in ihrem 2. Theil 1631—1785 beachtenswerthe Mittheilungen über die grossen Abgaben und Steuern, sowie über die Verbrennung von ketzerischen Büchern im J. 1740 durch die Jesuiten. In der Chronik ist auch eine kurze Geschichte des Klosters Borovany (Forbes) enthalten. — Aug. Sedláček, O hubení lidu a vypálení vesnic v. 15. století (Ueber Verheerungen und Einäscherungen von Dörfern im 15. Jhd.). Aus den Eintragungen der Landtafel hauptsächlich, die für Böhmen mit wenigen Ueberresten erst seit 1511 erhalten ist, lassen sich zum Theile noch die wüst und verödet liegenden Dörfer und Ortschaften feststellen; doch erkennt man, dass dieselben in früherer Zeit noch bei weitem zahlreicher gewesen sind. Nach den ungemein genauen Zusammenstellungen des Verf. ergibt sich, dass das am stärksten heimgesuchte Gebiet der Pilsnerkreis war, dann der Saazer, Leitmeritzer und Bunzlauer. Auch im Osten zeigen sich grössere und kleinere Verwüstungsstrecken, die zum Theil auf die Ungarnzüge unter Mathias Corvinus zurückzuführen sind, theils aber schon in den inneren Kämpfen zur Husitenzeit ihren Ursprung haben. Am mindesten scheint Südböhmen gelitten zu haben. Die Arbeit gewährt einen klaren belehrenden Einblick in die schweren Schäden, die Böhmen durch die Kriege des 15. Jhd. erlitten hat. — Jos. Teige, Zpráva o pramenech dějin kláštera Hradištského u Olomouce až do r. 1300. Vgl. die Besprechung oben S. 144 f. — A. Rybička, Dodavky k rozpravě o knězích Chrudímských (Nachtrag zur Abhandlung über die Geistlickeit von Chrudim). Vgl. SB. der böhm. Gesellschaft. 1891. S. 288.

Hugo Toman, Literní Památky, duch a povaha Žižkeva (Der schriftliche Nachlass, der Geist und Charakter Žižkas). Der Verf., der sich vielfach mit der Geschichte Žižkas beschäftigt hat, bietet im ersten Theil dieser Abhandlung eine Uebersicht des »literarischen Nachlasses« Žižkas; es ist sehr wenig: einige Briefe von Žižka, Urkunden, in denen er als Zeuge erscheint, das Kriegslied Žižkas, im ganzen 20 Nummern; obwohl die Stücke zumeist bekannt und gedruckt sind, fügt T. eingehende kritische Untersuchungen über Zeit und Inhalt einiger Urkunden bei. Der zweite Theil bildet eine panegyrische Charakterschilderung des Husitenhelden, den T. für einen „Demokraten im edelsten Sinne des Wortes“ ansieht. Die Arbeit ist zugleich ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Husitenkriege, abgesehen von dem Standpunkt des Verf. — Josef Emler, Diplomatář kláštera blahoslavené panny Marie řeholních kanovníků řádu sv. Augustina v. Roudnici (Diplomatar des Marienklosters Augustinerordens in Raudnitz). Die Hs. im Raud-

nitzer Archiv gehört dem zweiten Viertel des 15. Jhd. an, enthält die Gründungsurkunde und die auf die Gründung bezüglichen Bestätigungen, ferner kgl. Urkunden von Johann, Karl IV. und Wenzel IV. über Besitz und Freiheiten des Klosters und Privaturkunden über Käufe und andere Geschäfte. Die 36 Urkunden des Diplomatars werden theils vollinhaltlich, theils im Regest mitgetheilt.

II. Die Publicationen der k. böhm. Akademie der Wissenschaften.

1. Rozpravy české akademie (Abhandlungen der böhm. Akademie). II. Jahrg.

Frant. Mareš, České sklo, příspěvky k dějinám jeho až do konce XVIIIV. století (Das böhmische Glas, Beiträge zu dessen Geschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts). Der erste Theil behandelt die ältesten Nachrichten über die Glasfabrication im 14., 15. und 16. Jahrh.; der zweite Theil sodann die Glasfabrication in den verschiedenen Hütten Böhmens bis zum 18. Jhd. Neben dieser eingehenden Darstellung folgen zahlreiche urkundliche Beilagen, zahlreiche Glashüttenrechnungen, Glassortenaufzeichnungen, Lohnlisten, Inventare etc. — Konstantin Jireček, Poselství republiky Dubrovnické k císařovně Kateřině II. v l. 1771—75 (Gesandtschaft der Republik Ragusa an die Kaiserin Katharina II. in den J. 1771—75). Wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, beschränkt er sich nicht auf die im Titel angeführte Zeitperiode, sondern greift bis 1683 zurück und führt die Geschichte bis zum Ende der Republik 1808 (resp. 1815). — (Die 2. Hälfte des 2. Theils von B. Riegers, Zřízení krajské v Čechách, war mir nicht zugänglich.)

2. Věstník české akademie císaře Františka-Josefa pro vědy, Slovesnost a umění (Anzeiger der böhm. K. Franz-Josef-Akademie für Wissenschaft, Literatur und Kunst). Redigirt von Josef Šolin. II. Jahrgang. 1893.

Wir haben daraus nur einige wenige wissenschaftliche Berichte zu erwähnen: J. L. Píč, Ze studijní cesty po museích (Von einer Studienreise durch die Museen). S. 17—21, 49—56. Bericht über die archäologischen und praehistorischen Sammlungen in Brünn, Olmütz, Krakau, in einigen Städten Russlands und Preussens, in Pressburg und Breslau. — Josef Braniš, Stručna zpráva o posavadním jeho zkoumání uměleckých památek v jižních Čechách (Kurzer Bericht über dessen bisherige Erforschung der Kunstdenkmäler im südlichen Böhmen). S. 56—62. Neben einer Anzahl kleiner Denkmäler aus verschiedenen Zeitaltern werden hier besprochen die Kirche Johanns des Täufers in Neuhaus, bei welcher er drei Bauperioden unterscheidet, Kirche und Kloster von Goldenkron. — Ladislaus Kličman, Zpráva o cestě po knihovnách v Rakousku a Německu ... za účelem badání o předchůdcích Husových a hnutí husitském vůbec (Reisebericht über Forschungen in österr. und deutschen Bibliotheken betreffs der Vorgänger von Hus und der husitischen Bewegung im

allgemeinen). S. 63—75. Handschriftliche Nachrichten über die Werke des Konrad Waldhauser, Milič v. Kremsier, Jan Stěkna, Stephan Palecz, Mathias v. Janov; in der Krakauer Univ. bibl. befindet sich überdies ein Theil der Bibliothek des Magisters Jan Stěkna.

3. Historický Archiv (Historisches Archiv).

Als erster Theil erschien Ferdinand Tadra, Soudní akta konsistoře Pražské (Acta iudiciaria consistorii Pragensis). I. Theil. Vgl. die Anzeige von Mareš in Mitth. des Instituts 14, S. 673.

4. Sbírka pramenův ku poznání literárního života v Čechách, na Moravě a v Slezsku (Sammlung von Quellen zur Kenntnis des literarischen Lebens in Böhmen, Mähren und Schlesien). II. Gruppe: Correspondenzen und fremdsprachige Quellen.

I. Bd. Listář Bohuslava Hasišteinského z Lobkovic (Die Correspondenz des Bohuslav Hassenstein von Lobkowitz) neu geordnet, ergänzt und mit Anmerkungen versehen von Josef Truhlář. 1893. 245 S. Die Sammlung enthält 199 Briefe in drei Abtheilungen geordnet: 1. Datirte Schreiben (167), 2. undatirte Schreiben (26), 3. auf Bohuslav bezügliche, nach seinem Tode geschriebene Briefe. Mit Ausnahme einer böhmischen Uebersetzung sind alle Briefe lateinisch, 172 davon stammen von Bohuslav, 27 vertheilen sich auf Schott, Schlechta, Victorin, Balby, Adelmann, Sturn, Ulrich von Freundsberg, Pollich von Mellerstatt, Augustin von Olmütz, Sigmund von Lobkowitz. Bohuslav v. Lobkowitz war, wie wir aus der Einleitung entnehmen, einer der hervorragendsten Humanisten aus Böhmen, geb. 1460 oder 1461, gest. 1510. Er studirte in Italien, lebte später mit Unterbrechungen in Böhmen auf seinen Gütern, spielte zeitweilig am Hofe Wladislaws eine Rolle, sollte einmal zum Bischof von Olmütz ernannt werden und hatte zweimal Aussichten auf den Breslauer Bischofsstuhl. Die Briefe, deren erste Ausgabe 1562—1570 Thomas Mitis besorgte, bieten auch für die Zeitgeschichte Interesse. Die Ausgabe ist mit ausserordentlichem Fleiss und grösster Sorgfalt gemacht.

III. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigirt von G. Biermann u. W. Hieke. Jahrgang XXXI (1892—1893).

L. Schlesinger, Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV. S. 1—13. Die wichtige Urkunde (datirt Prag, 1376, Dezember 21) fand sich in einem fast gleichzeitigen Saazer Formelbuch und scheint die Lücke auszufüllen, die man bisher bezüglich der einzelnen Verfügungen K. Karls IV. über die Theilung seiner Länder empfunden hat. — P. Laurenz Wintera, Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau. S. 13—42, 103—128, 237—262. Vgl. oben S. 151 die Anzeige von A. Huber. — H. Gradl, Aus dem Egerer Archive. Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches unter Karl, Wenzel und Sigmund. S. 42—53 (Fortsetzung). Nr. 72—82. Für die Hussitenkriege wichtige Schreiben zumeist an den

Rath von Eger aus den J. 1420—1432; darunter eines von K. Sigmund, 1429, Juni 24 Pressburg; ein zweites von Friedrich und Sigmund Mkgr. v. Meissen 1429, Okt. 30. Die Bemerkungen am Schlusse der einzelnen Urkunden ersetzen leider nicht ein wenn auch noch so kurzes Regest. — W. Mayer, Eine unechte Urkunde im Kladrauer Stadtarchive. S. 53—63. Es soll eine auf das J. 1197 zurückdatirte Fälschung der echten Urkunde König Wenzels I. für die Benediktinerabtei Kladrau sein, wobei aber der Name des Ausstellers (statt Wenzel-Wladislaw), des Empfängers (statt Abt Regner-Berthold) und des Notars (statt Johannes-Wilhelm) wie es scheint richtig geändert wurden. Der Herausgeber folgert daraus die Existenz eines bisher unbekannten Abtes Berthold II. in der Zeit zwischen 1189—1201. — Rudolf Müller, Die Bau- und Grabdenkmale der Salhausen im Elbethal. S. 64—74. Besprochen werden die Kirche im Orte Schwaden, deren Chor aus dem 14. Jahrhundert stammt, und Grabsteine saec. XVI. — R. Huyer, Die Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn. S. 75—92, 157—183. Der älteste Schienenweg in Oesterreich, seit 1828 in Benützung. — Max von Wulf, Zahlen der hussitischen Heere. S. 92—99. Ein fleissiger, aber undankbarer Versuch aus allen uns überlieferten Nachrichten sowohl für die erste Periode 1419—1424, als für die zweite 1424—1434 die Durchschnittshöhe der verschiedenen böhmischen Heere zu bestimmen. Sowohl das Waisenheer als das der Taboriten soll etwa 5000 Mann betragen haben, davon 10 Procent Reiterei. — Josef Grunzel, Ueber die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens. S. 129—145, 263—280 (Fortsetzung). Der zweite Theil dieser Arbeit behandelt die »Innere Rechtsgeschichte«: die städtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Entwicklung und Zusammensetzung der städtischen Behörden, das Strafrecht. — J. M. Klimesch, Die ältesten Sitze der Harracher. S. 145—157. In dieser Fortsetzung werden besprochen Michnitz, Hřeben und Nespoding (Mezipotočí). — F. Menčik, Ueber Kilian Brustfleck. S. 183—189. Aus dem Krummauer Archiv wird eine Bittschrift desselben an den Fürsten von Eggenberg, in dessen Diensten die Theatertruppe stand, der Brustfleck angehörte, und aus dem Harrachschen Archiv in Wien ein von B. verfasstes Gelegenheitsgedicht mitgetheilt. — Raimund F. Kaindl, Ueber die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen. S. 189—196. Der Verfasser bestreitet unter abermaliger Prüfung der darauf bezüglichen Quellenstellen, dass bei den alten Böhmen Vielweiberei bestanden habe. — Val. Schmidt, Eine unbekannte Urkunde für Peter von Rosenberg. S. 197—198. Das Regest dieser in der Stiftsbibliothek von Hohenfurth befindlichen Urkunde lautet: N. v. Bernhardsthal, seine Hausfrau Judith und ihre Erben verkaufen an P. v. Rosenberg einen Weingarten, den sie von Dietrich von Wolkersdorf zu Lehen hatten. 1329. — L. Schlesinger, Die Gründung von Karlsbad. S. 199—223. Im Anschluss an den genauen Wortlaut der endlich aufgefundenen Urkunde K. Johanns vom 19. März 1325, wornach er 16 Lahne im Elbogener Thiergarten — es ist „der spätere Kern des alten Karlsbader Stadtgutes“ — an Coyata von Otnawitz verleiht, und Karls IV. Privileg für Karlsbad vom 14. August 1370, neben dem aber ein früheres anzunehmen ist, mit welchem Karl den Karlsbadern die Dörfer,

Thiergarten und Trachwitz schenkte, versucht der Verfasser das »Warum und Wann« der Gründung der Stadt K. zu erforschen. In letzterer Beziehung grenzt Schlesinger den Zeitraum auf die Jahre 1347—1350 ein und weist sogar nicht unwahrscheinlich 1349 als das vermuthliche Gründungsjahr nach. Die eigentliche Ausgestaltung des Ortes geschah erst durch die Verleihung des Elbogner Stadtrechtes in dem Privileg vom 14. August 1370. — Julius Lippert, Ueber den historischen Werth der Bezeichnungen „župan“ und „župa“ in der böhmischen Geschichtsschreibung. S. 223—237. Erst durch Palacky und Schafařik ist der Ausdruck župa für den altslavischen Gau (provincia, districtus) und župan für den Vorsteher desselben eingeführt worden. In den siebziger Jahren entspann sich unter den čechischen Gelehrten ein Streit über diese Deutung des Wortes, allein trotz der berechtigten Zweifel an der Identität dieser Begriffe haben sich diese Termini in der čechischen und in der deutschen Geschichtsschreibung ziemlich fest eingebürgert. Das Wort župa hat nicht nur das früher im Böhmischen für Gau gebrauchte Wort „kraj“ verdrängt, sondern man spricht allgemein von der altböhmischen Županeiverfassung. Indem Lippert diese Frage wieder aufnimmt, versucht er nachzuweisen, dass, was, Böhmen betrifft, speziell in jener kurzen Zeitperiode, da das Wort Župan in den Urkunden Böhmens vorkommt (c. 20mal von 1187—1310) sich mit demselben kein Beamtentitel verbindet, sondern dass dasselbe in weiterer Entwicklung aus der ursprünglichen Bedeutung »eines Familienvorstandes der alten Hausgenossenschaft« eine Kategorie der Bevölkerung, „die Landherren im weitesten Sinne des Wortes“ bezeichnet. Die Fälle aber, wo Župan sich vorfindet (Ende des 13. und im 14. Jahrh.) lassen erkennen, dass sich damit bloss der Begriff „Herrschaft, Herrschaftgerechtsame, Dominium“ verbindet, nie aber irgend welche Beziehung auf ein Landgebiet gemeint sein kann; vielmehr stehen sich in mehreren Beispielen župa und provincia direct gegenüber. Von der Urkunde in den Monseschen Fragmenten, wo von einer „supa Olomutici“ die Rede ist, wird als einer Fälschung mit Recht abgesehen. — G. Er. Pazaurek, Beiträge zu einer Geschichte der Musik in Böhmen. S. 280—293. Diese erste Abth. behandelt „die Musiker am Hofe K. Rudolfs II.“ und „die Kirchenmusik der Bürgerkreise“, womit die Entstehung und Ausbildung der Gesellschaft der sogenannten Literaten in Zusammenhang steht, deren sich im 15. Jahrhundert in Böhmen eine grosse Zahl nachweisen lässt. — Adolf Hauffen, Trost im Podagra. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte Böhmens im 16. und 17. Jahrhundert. S. 293—296. — A. Wiedemann, Zur Kriegskunst der Husiten. S. 297—298. Eine kurze Anzeige der von Berthelet in den Annales de Chimie et de Physique 6. Ser. XXIV, p. 433 veröffentlichten Abbildungen von Kriegswerkzeug wahrscheinlich aus der Husitenzeit in einer Münchner Hs. (Lat. 197). — G. Biermann, Christian R. d'Elvert. S. 299—305. Eine biographische Skizze anlässlich des 90. Geburtstages des bekannten mährischen Geschichtsforschers. — Josef Neuwirth, Der Baubeginn der Frohnleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg. S. 306—341. Der Verfasser begründet in eingehender Weise gegen Braniš, dass die Gründungszeit dieses Baues von Peter Parler nicht in und vor das Jahr 1384, sondern frühestens 1388 gehört. —

A. Bachmann, Der Vertrag von Wilemow (25. Februar 1469) und seine Bedeutung. S. 342—358. Der Verfasser schildert zunächst die politischen Verhältnisse und die Lage der beiden Parteien bei K. Mathias verfrühtem Einfall in Böhmen zu Beginn des Jahres 1469, bespricht sodann die Motive, die Mathias sowohl als Georg Podiebrad zu dem so überraschenden Vertrag von Wilemow veranlassten und beleuchtet kritisch die verschiedenen einander so schroff entgegenstehenden Berichte über die daselbst getroffenen Vereinbarungen. Trotzdem nun dieselben nicht in Erfüllung gingen und der Krieg noch im Sommer desselben Jahres wieder losbrach, war der Vertrag und die Aussöhnung der beiden Könige für den Fortgang der Ereignisse von grösster Bedeutung. Die veränderte Reichspolitik der Häuser Baiern, Brandenburg und Sachsen, die Wahl Mathias' zum böhmischen Könige, die Schwenkung des Kaisers Friedrich zu Georg finden allein durch diesen Vertrag ihre Erklärung. — Ottocar Weber, Der Zolltarif für Böhmen vom Jahre 1737. S. 358—395. Es ist der erste ausführliche Zolltarif für Böhmen, der hier ungemein genau und eingehend analysirt und kritisch beleuchtet wird. — Gustav C. Laube, Der Grabstein der Sabina von Wrzesowitz auf der Burg zu Graupen. S. 396—400. — Ausserdem bietet diese Zeitschrift ausführliche literarische Beilagen mit eingehenden Recensionen und Bücherschau.

IV. Publicationen des böhmischen Museums.

Časopis musea království českého (Böhmische Musealzeitschrift.) Redakt.: Ant. Truhlář. Jahrg. 67.

Jahresbericht S. 1—45. — Zikmund Winter, Přepych uměleckého průmislu o měšťanských domech XVI. věku. (Kunstgewerblicher Luxus in den Bürgerhäusern des 16. Jahrhunderts). S. 46 — 104. Auf reichhaltigem archivalischem Material beruhende eingehende Schilderung der zu gewöhnlichem und besserem Gebrauche im Haushalt vorkommenden Gegenstände des Kunstgewerbes an Edel- und Unedelmetallen, Thon, Krystall, Glas etc. in Böhmen in der genannten Periode. — Karel Kadlec, Počátky práva autorského. (Die Anfänge des Autorrechts). S. 105—132. 341—380. 560—587. Nach einer Einleitung über das antike und mittelalterliche Buchwesen zur Erklärung, dass in diesen Zeiten ein eigentliches Autorrecht sich nicht ausbilden konnte, da dies erst mit der Vervielfältigung der Bücher durch den Druck zusammenhängt, werden die Keime des Autorrechts, die Privilegien der Verleger gegen Nachdruck in den einzelnen Ländern, Frankreich, England, Deutschland, Oesterreich, verfolgt. — J. V. Prášek, Cesta Krištofa Haranta z Polžic a vyznam její pro historické poznání zemí vychodních. (Die Reise des Christof Harant v. Polžice und ihre Bedeutung für die historische Kenntnis der östlichen Länder). S. 132—157. 381—395. Harant (1621 hingerichtet) unternahm 1598 mit Hermann Černin v. Chudĕnic eine Reise nach Palästina und Egypten (Sinai) und machte auf derselben werthvolle Aufzeichnungen. — Fr. X. Prusík, O původě českého zlomku Evangelia sv. Jana (Ueber den Ursprung des böhmischen Fragmentes des Johannesevangeliums). S. 158 — 170. 395—407. Eingehende Untersuchung über diese Fälschung

Hankas. — Chronologický přehled spisů Jaroslava Vrchlického. (Chron. Uebersicht der Schriften Jar. Vrchlickýs) 1874—1892. S. 170 — 176. — Některé listy z korrespondence Jana Kollára v letech 1816 — 1851. (Einige Briefe aus der Correspondenz Johann Kollars aus den Jahren 1816—1851). S. 176—211. — Hugo Toman, Některé zprávy o poměru Jana Žižky k Pražanům. (Einige Nachrichten über Johann Žižkas Verhältnis zu den Pragern.) S. 212—224. Der Verfasser sucht die Glaubwürdigkeit zweier Nachrichten, von denen sich die eine bei Zacharias Theobald (saec. 17), die andere bei Balbin findet und die beide einigermassen durch Angaben bei Eneas Sylvius gestützt werden, zu erweisen. Sie würden Žižkas feindliche Gesinnung gegen die Prager im Jahre 1422 bezeugen. — Ign. B. Mašek, Příspěvky k obraně rukopisu Kralodvorského. (Beiträge zur Vertheidigung der Königinhofer Hs.). S. 225—246. Es handelt sich hiebei hauptsächlich um die sogenannten Blattstreifen, die von Blatt 1 und 2 allein übrig sind und bezüglich derer Gebauer annimmt, dass aus den darauf befindlichen Schriftüberresten sich ergebe, dass sie keineswegs von einst voll beschriebenen Blättern herrühren, sondern vom Fälscher in diesem defecten Zustande mit einzelnen Worten und Wortfragmenten beschrieben wurden, um den Schein der Echtheit hervorzurufen. — A. Patera, Desatero kázanie božie. (Die zehn Gebote Gottes.) S. 246—247. Ein Fragment des altböhmischen Gedichtes aus einer Handschrift der Universitätsbibliothek in Prag (saec. 14). — Otakar G. Paroubek, Dvě písně o selském povstání r. 1775. (Zwei Gedichte über den Bauernaufstand des Jahres 1775). S. 248—257. Die Gedichte resp. Lieder sind zeitgenössisch, das eine wahrscheinlich von Jiří (Georg) Paroubek zwischen 1786 und 1791, das andere von F. J. Vavák, Richter in Milčic (geb. 1741, gest. 1816) verfasst. — A. Podlaha setzt seine Ergänzungen und Verbesserungen zur Biographie der älteren böhm. Schriftsteller und der älteren böhm. Bibliographie fort. S. 257—263. — V. J. Nováček, Příspěvky k životopisům českých spisovatelův a k dějinám literatury české. (Beiträge zur Biographie böhmischer Schriftsteller und zur Geschichte der böhm. Literatur). Aus dem Archiv in Kuttenberg gesammelt. S. 264—270. — Josef Truhlář, Klementinské zlomky sborníku epických básní světských XIV. věku. (Die Klement. Fragmente der Sammlung weltlicher epischer Gedichte des 14. Jahrhunderts). S. 329—341. — J. Gebauer, Dva důvody pro odsouzení rukopisu Královédvorského. (Zwei Beweise für die Unechtheit der Königinhofer Handschrift). S. 407—427. Eine Erwiderung auf die oben angeführten Ausführungen Mašeks. — Ign. B. Mašek, Paměť Přibyslavská XV. věku a rukopis Kralodvorský. (Das Gedenkblatt von Přibislau aus dem 15. Jahrhundert und die Königinhofer Hs.) S. 428—449. Ein Versuch Spracheigenthümlichkeiten der K. H. durch eine alte Aufzeichnung über die Gründung der Stadt Přibislau, die sich in dem städtischen Registerbuch findet, zu belegen und zu erklären. — Jindř. Metelka, O desatém zeměpisném sjezdu v Německu. (Ueber den 10. geographischen Congress in Deutschland). S. 450—465. 587—599. — Jos. Freilach, Změnilo-se klima v době historické? (Aenderte sich das Klima in historischer Zeit?)

S. 509—559. — V. Kratochvíl, Príspěvek ku známosti register kralovských z doby Ferdinanda I. (Beiträge zur Kenntnis der königl. Register aus der Zeit Ferdinands II.) S. 607—614. Beschreibung und Besprechung der im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien befindlichen Hss., welche die Reihe der bisher bekannten Registerbücher der böhmischen Kanzlei ergänzen. Ihre Eintragungen beziehen sich nicht auf Böhmen und Mähren, sondern auf Schlesien, Lausitz, Meissen, Eger und Elbogen. — V. Rezníček, O přibyslavských knihách purkrechtních. (Ueber die Přibislauer Burgrechtsbücher). S. 617—619. Beschreibung einer Reihe von zehn Büchern, von denen das älteste mit Eintragungen vom Jahre 1441 beginnt, das letzte solche aus dem 18. Jahrh. enthält. Dem Inhalt nach finden sich alle möglichen Aufzeichnungen, Käufe und Verkäufe, Privilegien, Rechtsbelehrungen (aus Iglau), Notizen über den Thurmbau etc. Im 2. Bd. als Nr. 21 das bereits oben erwähnte „Přibislauer Gedenkblatt". Es sind sog. Registerbücher der Stadt. Sie werden jetzt in der Bibliothek des Bezirksgerichtes aufbewahrt. — Ausführliche literarische Uebersichten finden sich in dieser Zeitschrift S. 270 — 315, 465—493, 619—647.

2. Památky archaeologické a mistopisné. (Archäologische und topographische Nachrichten.) Zeitschrift der archäologischen Commission des böhm. Museums und des histor. Vereines in Prag. Redakteur Dr. Josef Lad. Píč. XVI. Theil, Lief. 1—5. 1893.

Die Zeitschrift enthält Abhandlungen über archäologische, kunsthistorische und historische Themen, besonders reich sind die Berichte über prähistorische Forschungen in Böhmen. V. Schmidt, Archäologické výzkum Udolí Svatojiřského (Ergebnisse der archäol. Forschungen im Georgsthal). S. 1, 57, 113, 243. Es ist das an Gräbern reiche Thal von der Burg Libušina bis Kralup. Damit hängt zusammen eine anthropologische Studie von J. Matiegka, über die Schädel aus den Gräbern bei Zeleznice (Eisenstadt). S. 29. — J. Koula, České sklenice z dvorního musea Vídenského. (Böhm. Gläser im Wiener Hofmuseum) S. 35. — Josef Šimek, Zpráva o Kutnohorských zednících a kamenících v XVI. věku (Nachrichten über Kuttenberger Maurer und Steinmetzen im 16. Jhd.) S. 37. Es concurriren in dieser Zeit bereits zahlreiche italienische Baumeister und Maurer mit den einheimischen. — F. Bareš, Snesení mezi jednotou Bratrskou a stranou pod obojí, jež stalo se v Ml. Boleslavi l. 1595. (Uebereinkommen zwischen der Brüderunität und den Utraquisten in Jg. Bunzlau im J. 1595). S. 42. Die Drohung des Gutsherrn Georg v. Lobkowitz, eines eifrigen Lutheraners, dem »religiösen Babylon« in Jg. Bunzlau ein Ende zu machen, veranlasste die Stadt, wo mehrere evangelische Bekenntnisse neben einander existirten, sich 1594 aus dem Unterthänigkeitsverhältnis loszukaufen, und laut eines im Stadtbuch eingetragenen Vertrages eine Einigung zwischen den zwei mächtigsten Parteien herzustellen. — Josef Šmolík, Nález Pražských a Míšenských grošů u Hlavečníku (Fund von Prager und Meissner Groschen bei Hlav. im Chlumecerkreis). S. 45. Die Prager Groschen stammen aus der Zeit Wenzels IV., Georgs Podiebrad und Wla-

dislavs II.; die Meissner aus der Zeit Wilhelms II. bis Wilhelms III. (1370—1482). — V. J. Nováček, Drobné zprávy historické (Kleine histor. Mittheilungen) S. 47, 99, 159, 323. Der Verf. bespricht eine von 1587—1706 (nur 1648 fehlt) ununterbrochene Kalenderreihe, die sich im böhm. Landtafelamt erhalten hat. Die Kalenderreihe rührt zum Theil aus dem Landtafel-, zum Theil aus dem Kammermeisteramt her. Sie enthält neben einzelnen historischen auf die Geschäftsgebahrung bezug habende Notizen, die zum Abdruck gelangen. — Fr. Mareš, Stříbrná stolice Telčská (Der silberne Sessel von Telč) S. 83. Er wurde 1577 im Auftrag des Schlossherrn von Telč, Zacharias von Hradec, wahrscheinlich in Brünn hergestellt. Abbildung im Wittingauer Archiv. — F. Bareš, Hrobka Krajířů z Krajku (Die Gruft der Krajiř von Krajek in Jg. Bunzlau) S. 87. — Josef Šimek, O Kutnohorských zámečnících a mečířích XVI. věku (Ueber Kuttenberger Schlosser und Schwertfeger im 17. Jhd.) S. 89. Die Nachrichten stammen aus dem Kuttenberger Archiv und bilden einen Beitrag zur Geschichte der Zünfte in Böhmen. — J. Houza, O nálezu bronzů u starého Bydžova (Ueber einen Broncefund bei Altbidschow) S. 93. — V. Adamek, Holetín, osada okresu hlineckého (Ueber Holetin im Bezirke Hlinsko). Betrifft die Entwickelung der Besitzverhältnisse von H. von 1374 bis Ende des 15. Jhd. — J. Koula. České šipy z XV. věku (Böhmische Pfeile im 15. Jhd.) S. 139. — Frant. Mareš, Materialie k dějinám umění, uměleckého průmyslu a podobným. (Materialien zur Geschichte der Kunst, des Kunstgewerbes und ähnl.) S. 141, 297. Es sind urkundliche Beiträge mit dem 15. Jhd. beginnend, die sich auf Bauten in Böhmen und alles was damit in Zusammenhang steht, beziehen. — Josef Šimek, Kutnohorské příčinky k dějinám českého školství (Kuttenberger Beiträge zur Geschichte des böhmischen Schulwesens). S. 147. Nachrichten aus dem Kuttenb. Archiv, die bis ins 14. Jhd. zurückreichen. — J. K. Hraše, Pana Ladislava staršího z Lobkovic a na Ledči nad Sazavou instrukcí svym poddaným z r. 1599 (Instruction des Herrn Ladislav d. ä. v. Lobkowitz und auf Ledeč für seine Unterthanen aus dem J. 1599). S. 153. Stammt aus dem Cod. XV. des Nachoder Stadtarchivs und enthält in 8 Punkten Verfügungen über das religiöse Leben der Unterthanen in katholischem Sinne. Die Herrschaft Ledeč, die er 1598 übernahm, war meist von Evangelischen bewohnt; Lobk. strenger Katholik. — Ed. Fiala, Nález praehistorických mincí (Fund prähistorischer Münzen). S. 157. Beschreibung einiger Goldmünzen aus einem Funde bei Nechanic, vergleichbar den bei Podmokl und Strakonitz gefundenen. Sie befinden sich im böhm. Museum. — F. Bareš, Zvonaři a kouvaři mladoboleslavšti (Glocken- und Zinngiesser in Jg. Bunzlau). S. 169. Reichhaltige Nachrichten aus dem 16.—18. Jhd. — J. Matiegka, Lidožroutství v předhistorické osadě u Knovíze a v předhistorické době vůbec (Ueber Kannibalenthum in der prähistorischen Ansiedlung bei Knovíz und in prähistorischer Zeit überhaupt). S. 285. Der Verf. führt den Beweis einerseits aus dem Knochenbefund und dann aus den Nachrichten in den alten Schriftstellern und in Sagen. — J. L. Pič, Paběrky rukopisné (Nachlese zu den »Hand-

schriften«). Indirecter Beweis für die Echtheit der Königinhofer Hs. aus alten Abbildungen (Mosaiken) und anderen Erinnerungen an die Tartarenschlacht bei Olmütz und Hostein, sowie andererseits aus dem Terrain der »Hruba Skala«, auf welches sich das Gedicht »Zaboy« bezieht. — Theodor Antl, O zádušních lážních v Třeboni (Ueber Bäderstiftungen in Wittingau). S. 313. Betrifft die alte Sitte, Stiftungen zu errichten an Geld und Gütern, die den Armen für den Gebrauch von Bädern zugute kommen sollten, wofür aber die Armen verpflichtet werden, für die Seelen der Wohlthäter zu beten. Genauere Nachrichten finden sich über eine derartige Stiftung des Nicolaus Lander in der ersten Hälfte des 15. Jhd. in Wittingau. — Ed. Fiala, Devise našich mincovních úředníků (Die Devisen unserer Münzbeamten). S. 317. Theils Devisen, theils Sprüche, die sich auf den Raitpfennigen der Amtspersonen im 16. und Anfang des 17. Jhd. finden. — Karel Zamastil, Příspěvky k místopisu krajiny Ustecké (Beiträge zur Topographie des Aussiger Kreises). S. 319. Zumeist auf Grund des alten Aussiger Stadtbuches. — Ausserdem finden sich »Kleine Nachrichten« S. 51, 107, 163, 326 und Literaturberichte.

V. Právník. (Der Jurist.) Hrg. von der Jurid. Vereinigung in Prag. Red. von Georg Pražák, Jos. Stupecky und Josef Trakal. Jahrgang XXXII.

Diese zumeist iuridischen Fragen zugewandte Zeitschrift enthält im ersten Hefte dieses Jhg. einen Aufsatz von Boh. Rieger, Příspěvek k dějinám českého kurfirství a arcičišnictví (Beiträge zur Geschichte des böhmischen Kurfürsten- und Erzmundschenkamtes). Er behandelt den Plan der Creirung eines Erzhofmeisteramtes unter der Kaiserin Maria Theresia, das als erstes Erzamt gelten und daher der böhmischen Kurwürde zufallen sollte; dessen Schenkenamt, resp. eines der anderen weltlichen Kurämter, wäre dann der 1708 begründeten 9. Kurstimme (Braunschweig-Lüneburg, Hannover) übertragen worden. Bezüglich dieses Tausches wandte sich K. Maria Theresia zuerst an die böhmischen Stände, was dem Verf. den Anlass bietet zu eingehenden Erörterungen über die Bedeutung der böhmischen Kurwürde im Anschluss an die Erklärungen der Kaiserin, als sie 1740 die böhmische Kurwürde ihrem Gemahl Franz I. von Lothringen übertrug.

Mähren.

I. Notizenblatt der hist.-stat. Section der k. k. mähr. Landwirtschaftsgesellschaft. Red. von Christian R. d'Elvert.

Der Jhg. 1893 (Nr. 1—12) enthält von d'Elvert zunächst die Fortsetzung Zur Alterthumskunde Mährens und Schlesiens (vgl. Nr. 11 und 12 des Jhg. 1892). Aufzählung und Beschreibung der mährischen Höhlen und der darin gemachten Funde nebst genauer Inhaltsangabe und Kritik der darauf bezüglichen Literatur. Von demselben Verf. Oesterreichische Patente und Gesetzessammlungen mit Beziehung auf Mähren und Schlesien (Nr. 3) und Der Re-

gularclerus in Mähren und Oesterr. Schlesien (Nr. 5—9). In letzterer Abhandlung wird eine chronologische Uebersicht der in beiden Ländern bestehenden geistlichen Orden geboten nebst einer Geschichte jedes einzelnen und reichhaltigsten Literaturnachweisen. Für die Culturgeschichte des 19. Jhd. von Belang von demselben Verf. Das Entstehen der Gesangvereine in Oesterreich, insbesondere Mähren und Oesterr. Schlesien (Nr. 3). — Anton Rolleder beschliesst den im vorigen Jhg. Nr. 7, 9 begonnenen Aufsatz über die Aufhebung der Halsgerichtsbarkeit und des Magistrates in der Stadt Odrau (Nr. 1 und 2). — P. Clemens Janetschek veröffentlicht (Nr. 3) aus dem Archiv des Stiftes S. Thomas in Brünn einen Brief aus dem schwedischen Feldlager vor Brünn 1645, der von einem schwedischen Officier geschrieben ist und den Eindruck wiederspiegelt, den die glückliche Abwehr der Schweden von Brünn verursachte, aucheinige Mittheilungen über die Verluste daselbst enthält. — In mehreren Fortsetzungen (Nr. 3, 4, 10—12) Bilder zur Rechts- und Sittengeschichte der Stadt M. Trübau im 16. und 17. Jhd. wählt Grolig aus einem reichhaltigen Gerichtsbuch im Trübauer Stadtarchiv (1550—1677) mehrere interessante Civil- und Strafrechtsfälle aus. — Aus den Bescheidbüchern der Stadt Znaim veröffentlicht ein Ungenannter mehrere Aktenstücke, die sich auf den Streit bezüglich der Einbeziehung der kgl. Stadt in das »Contributionsmitleid« in den J. 1667—8 beziehen (Nr. 11). — Ferner Hans Welzel, Beiträge zu einer Musikgeschichte Brünns (Nr. 2), auf das Ende des 18. und das 19. Jhd. bezügliche Nachrichten; derselbe, Städte Nordmährens im Cod. dipl. Moraviae (Nr. 10, 12). — Kupido, Bericht über den abgetragenen Stadt- und Uhrthurm in Stadt Liebau. (Nr. 10). — Lechner, Ein Bericht über die Belehnung des Olmützer Erzb. Jakob Ernst Grafen v. Lichtenstein am 7. Oct. 1739 (Nr. 11). — Klement, Beiträge zur Kenntnis des Schulwesens in der k. Stadt M. Neustadt im 18. Jhd. (Nr. 12); endlich eine statistische Arbeit: Peyscha, Sterblichkeit in den grösseren Städten Mährens und Schlesiens im Jahre 1892. (Nr. 12).

Selbständig herausgegeben wurden von der Histor.-stat Section im J. 1893: Johann Loserth, Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren. Aus gleichzeitigen Quellen und mit Benützung des wissenschaftlichen Nachlasses des Hofrathes Dr. Josef R. v. Beck. — Christian R. d'Elvert, Gedenkblätter zu seinem 90. Geburtstage und ein Anhang hiezu: Zur Feier des 90. Geburtstages des k. k. Hofrathes Christian R. d'Elvert.

Erwähnt sei ferner zur mährischen periodisch erscheinenden Geschichtsliteratur der 1893 erschienene 2. Band der Chronik der Landeshauptstadt Brünn, v. Dr. Gustav Trautenberger, der die Zeit von den Luxemburgern bis auf Karl V. umfasst.

II. Časopis Matice Moravské. (Zeitschrift der mährischen Matice.) Red. V. Brandl, F. Bartoš. Hauptmitarbeiter F. Slavík, Dr. F. Kameníček. Jahrg. XVII.

Josef Pekář, Kandidatury krále Přemysla Otakara II. na německý trůn (Die Candidaturen des K. Přemysl Otakar II. für den deutschen Thron). S. 38—49, 131—140. Der Verf. führt die im vorigen Jhg. begonnene Abhandlung zu Ende und gelangt zu dem Ergebnis, dass K. Otakar weder 1255 gegen Wilhelm v. Holland, noch 1256 gegen Alfons von Castilien und Richard v. Cornwal, noch schliesslich 1273 gegen Rudolf von Habsburg als Gegencandidat aufgestellt wurde, wohl aber dass er sich 1272—73 selber Hoffnungen auf die deutsche Königskrone gemacht habe. Bezüglich der Candidatur im J. 1255, die durch die sog. von Busson zuerst bekannt gemachten Correctoria begründet wird, sucht P. zu erweisen, dass speciell alle auf Otakar bezüglichen Nachrichten unrichtig und unzuverlässig sind, dass der Schreiber irgend etwas von der Theilnahme seines Königs an der Wahlbewegung in Deutschland hörte und sich bei seinem beschränkten Horizont nichts anderes denken konnte, als dass Ot. selbst der Candidat sei. Während Otakars Candidatur im J. 1255 seit Busson fast allgemein angenommen wurde, waren betreff jener im J. 1256 die Ansichten von jeher getheilt. Neu ist P's Vermuthung, dass die Reise des Kölner Erzbischofs nach Prag bloss den Zweck hatte, den böhmischen König für die Candidatur — des Staufers Konradin zu gewinnen. Im dritten Falle stellt sich P. mit Riedel und Palacky auf den Standpunkt, dass sowohl die Nachricht der Ann. Ottocar. bezüglich Otakars Candidatur, als die Angaben über Engelberts Reise nach Prag zu verwerfen seien. Zwar nicht aus unzweifelhaften Zeugnissen, sondern aus verschiedentlichen Aeusserungen von Persönlichkeiten, die Otakar nahestanden und mit dessen Intentionen vertraut waren, Heinrich v. Isernia, Card. Simon, B. Bruno v. Olmütz, sowie aus Andeutungen in der Steir. Reimchronik und in Seifrid Helbling sucht P. schliesslich wahrscheinlich zu machen, dass Otakar sich diesmal persönlich um die Königskrone bemüht habe [1]). Die ebenso eingehende wie klar disponirte Abhandlung verdient volle Beachtung, wenn auch darin viel mit Vermuthungen und Combinationen operirt werden musste. — Fr. Pastrnek, Nový pramen o svatém apoštolu slovanském Cyrillovi (Eine neue Quelle über den h. Slavenapostel Cyrillus). S. 32—38, 98—107, 209—215. Mit der neuen Quelle ist der aus Döllingers Nachlass von Prof. Friedrich in den Sitzungsber. der k. Akad. in München 1892. S. 393—442 mitgetheilte und daselbst eingehend untersuchte „Brief des Anastasius bibliothecarius an den B. Gauderich von Velletri über die Abfassung der Vita cum translatione s. Clementis papae“ gemeint. P. druckt denselben vollständig ab und fügt eine wörtliche böhmische Uebersetzung bei. Dem Text voran geht eine Uebersicht über die Literatur bezüglich jener Quellen der Apostelgeschichte, in welchen sich die Erzählung von der Auffindung der Gebeine des h. Clemens und ihrer Uebertragung nach Rom findet. Dem Text folgt nach eine kurze Analyse des Briefes und eine Polemik gegen einige Ausführungen Friedrichs, unter ganz unnöthigem Hinweis darauf, dass Friedrich „wie es scheint, auch in die Reihe jener deutschen Geschichtsschreiber gehöre, die wie Constantin Höfler von Voreingenommen-

[1]) Dazu ist jetzt die Abhandlung von Bresslau zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg in den Mitth. des Institute 15, 59 zu vergleichen.

heit gegen die Slaven und deren Apostel überwallen«. P. wendet sich hauptsächlich gegen den Versuch Friedrichs: 1. in der ital. Legende einen von B. Gauderich herrührenden Kern von späteren Zusätzen zu scheiden, und 2. die ital. Legende als Quelle des altslav. Lebens des h. Constantin zu erweisen, wenigstens in jenem Theile, der von der Auffindung der Gebeine handelt. P. erklärt die letztere Quelle als durchaus selbständig und weist auf die von russischen Gelehrten schon früher aufgeworfene Frage hin, ob nicht vielmehr die Legenda italica aus dem griech. Original des Lebens Constantins geschöpft haben dürfte. — Josef Cvrček, Knihy a právo horenské při městě Bzenci (Die Bergrechtsbücher und das Bergrecht der Stadt Bisenz). S. 335—343. Das Stadtarchiv in B. enthält ausser einem »Grundbuch der Weinberge« (kniha gruntovní vinohradů) die Zeit von 1572—1705 umfassend, in dem sich u. a. auch eine Dienstordnung (in 10 Punkten) und der Eid der Hotaře (Hüter) findet, ein altes Bergrecht, das in seiner jetzigen Form 1735 vom Syndicus der Stadt B. J. Hofmann niedergeschrieben wurde, aber zweifellos auf einer älteren Aufzeichnung beruht. Es besteht aus 31 Artikeln in böhmischer Sprache. — V. Prasek, Prudnicko kdy odpadlo od diecese Olomucké? (Wann fiel das Gebiet von Prudnik [Neustadt in Pr. Schlesien] von der Olmützer Diöcese ab?). S. 114—120. Im Anschluss an eine frühere Arbeit (ebda. Jhg. 1891. S. 39—43, 138—142) über die politische Zugehörigkeit von P. zu Mähren, resp. zu Troppau, die 1337 durch König Johann v. Böhmen aufgehoben wurde, zeigt der Verfasser hier, dass der kirchliche Zusammenhang mit der Olmützer Diöcese noch lange erhalten blieb. Aus dem J. 1563 rühren die letzten Belege für die Thätigkeit des Olmützer Bischofs und Kapitels in Prudnik her; aber 1629 erfolgt dort die Wiedereinführung des Katholicismus durch den Administrator des Breslauer Bistums. — J. Valek, Kronika Sázavská a zpráva její k roku 1126 (Die Chronik des Mönches von Sazava und deren Bericht über das Jahr 1126). S. 238—244, 309—317. Der Verfasser sucht die staatsrechtliche Bedeutung der Reden, welche zwischen K. Lothar II. und dem böhmischen Herzog Sobieslav I. vor der Schlacht bei Kulm (Chlumec) 1126 gewechselt worden sein sollen, völlig zu entkräften, indem er darauf hinweist, dass dieselben von dem Chronisten, der in den siebziger Jahren des 12. Jhd. geschrieben haben dürfte, im Geiste jener Zeit verfasst sind, da K. Friedrich I. in die Thronstreitigkeiten der böhmischen Herzoge eingriff. (Hermsdorfer Hoftag 1173). — August Sedláček, Rozletité kapitoly ze starého mistopisu a dějin rodův (Zerstreute Kapitel aus der älteren Topographie und Adelsgeschichte). S. 14—18, 91—98, 194—198, 287—300. Der Verfasser hat schon im vergangenen 16. Jhg. auf Grund seiner langjährigen, gründlichen Studien auf dem Gebiete der böhm.-mähr. Adelsgeschichte mit diesen wertvollen Beiträgen begonnen. — Von selbständigen grösseren Abhandlungen sind noch anzuführen: J. Rypáček, Josef Chmel, das Lebensbild eines böhmischen Schriftstellers und Pädagogen (zum 100-jährigen Geburtstag). S. 1—14, 120—131, 225—231, 317—325; F. Bartoš, Zwei mährische Sagen über K. Josef und Ječminek, S. 19—24; F. A. Slavík, Ueber einige untergegangene Ortschaften auf der Herrschaft Pirnitz mit wesentlichen Ergänzungen zu Wolnys

Topographie. S. 24—32; Ueber die literarische Thätigkeit Gregor Wolnys mit einer genauen Würdigung seiner beiden Hauptwerke. S. 277—286; V. Spitzner, Eine Studie über den Altvater. S. 107—114, 202—209 u. a. — In der ständigen Rubrik „Archivní rozhled‟ (Archivalische Umschau) setzt Kameníček, S. 49—55, 150—154, 244—253, 344—353, die Mittheilungen aus dem 5. u. 6. Bde der mährischen Landtagspamatkenbücher fort; der 5. Bd. umfasst die Jahre 1601—1611, der 6. mit Ausnahme der J. 1621—1627, während welcher in Mähren überhaupt keine Landtagsverhandlungen stattfanden, die Zeit von 1612—1630. — Reichhaltige Mittheilungen und Notizen finden sich unter den »Umělecké a vědecké zprávy« (Nachrichten über Kunst und Wissenschaft), besonders von J. Janouschek über ältere Kirchenbauten in Mähren, und von F. A. Slavík, topographische Studien besonders die Umgebung Brünns betreffend.

Schlesien.

I. Věstník Matice Opavské. (Anzeiger der Matice in Troppau). Nr. 3.

Nach 14jähriger Unterbrechung erscheint seit zwei Jahren diese Zeitschrift wieder, deren dritter Jhg. vornehmlich historische und culturhistorische auf die Geschichte Schlesiens bezügliche Aufsätze enthält. V. Prasek, Nejstarší zprávy o Mor. Ostravě (Die ältesten Nachrichten über M. Ostrau). S. 22—26. Die Gründung des Doppelortes Mähr. und Polnisch Ostrau wird in Zusammenhang gebracht mit der Handelsstrasse Troppau-Krakau. Zur Zeit B. Brunos von Olmütz besteht der Ort bereits; als Grenzort hatte Ostrau strategische Wichtigkeit und scheint im 15. Jhd. im Besitze raubritterlicher Geschlechter einige Bedeutung gehabt zu haben. — Derselbe (S. 14—17) über „Gradice Golensiczké‟, in dem Güterverzeichnis der Breslauer Kirche in der Bulle P. Hadrians IV. vom J. 1155. P. bezieht es nicht, wie die Herausgeber des Codex dipl. Siles. XIV., p. XXI. auf Troppau (alt Holasicko o. Holasovsko), sondern setzt es mit Rücksicht auf die parallele Aufzählung der Kastellaneien in der Bestätigungsurkunde von 1245 gleich dem Gebiete von Ratibor, Kozel, Tošek und Opoli, resp. da die anderen drei erst später nachzuweisen sind, der Burg Kozel allein. Ein weiterer Aufsatz desselben Verf. betitelt sich „Novy důkaz, že staré město u Frýdku slulo Jamnica‟ (Ein neuer Beweis, dass die alte Stadt bei Friedek Jamnica hiess). S. 17—18 stützt sich auf den Cod. dipl. Sil. XIV., p. 112 vorfindlichen Namen Janutha. — Ferner Tkač, Sagen über die alte Stadt bei Friedek. S. 18—21. — Havlas, Ueber die Schlosskapelle in Friedek, (S. 21—22) gegründet von Georg Grafen v. Opersdorf, der die Herrschaft 1636 kaufte. — Vyhlídal, Ueber schles. Hauben und Mützen. S. 3—5. — Parma gibt eine Uebersicht der Siedlungen, Oedungen, Fluren etc. im Friedeker Gebiet. S. 6—13 u. a.

Wertvoll ist die in dieser Zs. begonnene Uebersicht der schlesischen Archive; in Heft 2 (1892) und 3 (1893) wurde mit kurzen Beschreibungen der im Archiv der Matice befindlichen Hss. und mit

Regesten der Urkunden bereits begonnen. — Ferner wird mit der Herausgabe der Quellen zur Geschichte von Troppau und Teschen bereits der Anfang gemacht. Die erste Nummer dieser Sammlung bildet: Sbírka listů posílacích od r. 1464—1709 vůbec a biskupa Viléma Prusinovského psaných l. 1568 zvláště (Briefe vom J. 1464—1709 in allgemeinen und die des Bischofs Wilhelm Prusinovsky [von Olmütz] vom J. 1568 im besonderen) bearbeitet von V. Prasek. (S. 1—82).

II. Publicationen des Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Scriptores rerum Silesiacarum. XIII. Bd. (1893) u. XIV. Bd. (1894).

Die politische Correspondenz Breslaus 1. Abtheilung 1469—1479. 2. Abth. 1479—1490. Bearbeitet von B. Kronthal u. H. Wendt.

Von allgemeinem Interesse, besonders aber für die Ländergruppe Böhmen, Mähren und Schlesien ist die angeführte Publication, die sich in zeitlicher Beziehung als eine Fortsetzung der von H. Markgraf im J. 1874 im VIII. und IX. Bd. derScriptores herausgegebenen Polit. Correspondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad darstellt. Die neue Ausgabe wurde verzögert durch einen bedeutenden Fund, der in der Zwischenzeit gemacht worden war. Auf dem Boden des Breslauer Rathauses fand sich der Rest des von der Stadt im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geführten Briefwechsels in mehr als 6000 Stücken, wodurch diese Publication eine grosse Bereicherung an völlig unbekanntem Material erhielt. Ausserdem wurden die Urkunden und Chroniken des Rathsarchivs, der Stadtbibliothek und des kgl. Staatsarchivs in Breslau, die Milichsche Bibliothek in Görlitz, welche die für die Geschichte des 14.—16. Jhd. allgemein wichtigen „Collectanea“ des Scultetus enthält (die Annales Gorlicenses des Scultetus, die zumeist benützt werden, sind blos aus den „Collectanea“ oft willkürlich gekürzte Auszüge), das Rathsarchiv daselbst, das kgl. sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden und andere kleinere Provincialarchive benützt. Der erste (13.) Band, der die Zeit bis zum Juli 1479, da durch den Olmützer Frieden der Thronstreit zwischen Wladislaw und Mathias beendigt wurde, umfasst, beginnt mit einer Urkunde vom 26. März 1469, aus der Zeit des Waffenstillstands zwischen Georg und Mathias nach dem merkwürdigen Vertrag von Wilemov (25. Febr. 1469), in welcher die Breslauer Boten K. Mathias' bevorstehende Ankunft in Olmütz dem Rathe anzeigen. Der im Sommer 1469 in Böhmen, Mähren und Schlesien beginnende Krieg erhält durch mehrere Urkunden Beleuchtung.

Auch über den mährischen Krieg im Sommer 1470 geben einige Briefe theils vom böhm. Vicekanzler, theils von Sdenko v. Sternberg (an die Stadt Olmütz) Nachricht. Nach Georgs Tod (22. März 1471), von welchem die Olmützer Rathsmannen die Stadt Breslau am 26. März verständigten (Nr. 53), erfolgte die Wahl des polnischen Prinzen Wladislaw auf dem Kuttenberger Landtag am 27. Mai. Vom 24. Mai bietet Nr. 59 ein Situationsbild, das die Breslauer Gesandten von Iglau aus in einem Bericht an die Stadt entwerfen. Ebenso wichtig sind die folgenden Berichte

des Vicekanzlers von Böhmen Jabob v. Jemnitz an die Städte Olmütz und Breslau über die Lage in Böhmen aus dem Monat Juni 1471. Trotz des nicht unbedeutenden Materials, das gerade für diese Periode bereits publicirt ist, bietet also die Correspondenz der Stadt Breslau auf der ganzen Strecke vielfach weitere Aufhellung im Einzelnen.

Der Inhalt des zweiten (14.) Bandes bezieht sich entsprechend den ruhigen äusseren Verhältnissen mehr auf die innere Geschichte Breslaus, dessen Verwaltungs- und Finanzverhältnisse, bringt aber trotzdem wertvolle Beiträge zur politischen Geschichte der Zeit. Die Publication, die sich vollkommen den rühmlichst bekannten Arbeiten des Vereines anschliesst, bildet nunmehr eine wichtige Quelle für die deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des 15. Jhd. Eine Fortsetzung der »Politischen Correspondenz« über das Jahr 1490 hinaus wird in sichere Aussicht gestellt.

Brünn. B. Bretholz.

Notizen.

Die Verhandlungen der 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien im Mai 1893 (Leipzig, Teubner 1894) sind sehr reichen Inhalts, aus dem wir die uns näher berührenden Abhandlungen hervorheben. W. v. Hartel sprach in seiner schönen Festrede über die Begründer des modernen höheren Unterrichtswesens in Oesterreich, den Grafen Leo Thun, Franz Exner, Hermann Bonitz (S. 7–20, vgl. dazu auch die Festschrift von S. Frankfurter, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz), H. Usener in sehr anregender Weise Ueber vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte (S. 22—45), Ferd. Dümmler über Kulturgeschichtliche Forschung im Alterthum (S. 57—70), V. v. Renner über den Wert der Münzkunde für den Unterricht an unsern Mittelschulen (S. 222—227). K. Kehrbach erstattet Bericht über die Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (S. 236—241). J. Huemer behandelt die Sammlung vulgärlateinischer Wortformen (S. 271—280), K. Wotke den Einfluss der byzantinischen Literatur auf die älteren Humanisten Italiens (S. 290–293). Von den Vorträgen der archäologischen Section und der Section für alte Geschichte und Epigraphik, auf die wir im allgemeinen verweisen, mögen speciell genannt werden jene von M. Hörnes über die Situla von Watsch und verwandte Denkmäler (S. 300 bis 309), F. Kenner über Römische Kaisermedaillons (S. 315—322), P. Viereck über die Papyruspublikation der Berliner Museen (S. 353 bis 356). In der germanistischen Section bringt C. Kraus u. a. (S. 363) die auch uns interessirende Mittheilung, dass die lateinische Albanuslegende nach der Theorie des »Cursus« abgefasst ist und vom päpstlichen Notar Trasmundus herrührt, der eben eine solche Summa zusammengestellt hat. In der historisch-geographischen Section wurden folgende Vorträge gehalten: E. Oberhummer über den Stand unserer geographischen Kenntniss der

alten Welt (S. 512—525), eine treffliche Uebersicht der Leistungen, Hinweis auf die Ziele historischer Geographie, anregend zur Arbeit nach dieser Richtung auch in mittelalterlichen und neueren Zeiten. O. Lenz Historisches über die sogenannten Zwergvölker (S. 525—536). A. Nagl Die Numismatik und ihre akademische Lehre (S. 536—542), ein vortrefflicher, nachdrucksvoller Hinweis auf Wesen und Bedeutung der Numismatik als Geschichte und Lehre vom Geldwesen. A. Oppel Ueber die Behandlung der Geschichte der Erdkunde im Unterrichte (S. 542—548). Osw. Redlich Die Bedeutung der historischen Hülfswissenschaften für die wissenschaftliche Forschung (S. 548—553). A. Penck Ueber den gegenwärtigen Stand des Geographie-Unterrichtes an deutschen, österreichischen und französischen Mittelschulen (S. 554—557).

Als Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig Ostern 1894 erschienen Kleinere Beiträge zur Geschichte, von Dozenten der Leipziger Hochschule (Leipzig, Duncker und Humblot 1894). Sie enthalten: Steindorff Zur Geschichte der Hyksos, Cichorius Die Chronologie des Pisistratus, Immisch Zur Geschichte der elegischen Kunstform, Schreiber Bemerkungen zur Gauverfassung Kariens, Wachsmuth Der Vertrag zwischen Rom und Karthago aus der Zeit des Pyrrhos, Gardthausen Livia, Mogk Ueber Los, Zauber und Weissagung bei den Germanen, Pückert Die Klöster und Chorherrenstifte in der Reichstheilungsakte von Meersen (870), Hauck Zur Erklärung von Ekkehard cas. s. Galli c. 87, Schmarsow Meissener Bildwerke vom Ende des 13. Jahrhunderts, Bücher Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, Lamprecht Die Stufen der deutschen Verfassungsentwicklung vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Gess Die Leipziger Universität im Jahre 1502, Brieger Ueber den Process des Erzbischofs Albrecht gegen Luther, Brockhaus Abendland und Morgenland in ihren Beziehungen auf dem Gebiete der neueren Kunst, Arndt Waldecks erste Verwendung im brandenburgischen Dienst 1651, Elster Geschichte und Literatur.

Die altbewährte, unentbehrliche Quellenkunde der Deutschen Geschichte von Dahlmann-Waitz ist nun in neuer (6.) Auflage, bearbeitet von E. Steindorff (Göttingen, Dieterich 1894) erschienen. Die verschiedenen Ausgaben dieses Werkes seit 1830 sind bis zu gewissem Grade ein Spiegelbild der Entwickelung der Geschichtswissenschaft in Deutschland. Die Vorrede Dahlmanns von 1838 zeigt uns den Mann wie er war: „denn am Ende gehört die Vergangenheit der Gegenwart an und die Schrift dem Leben“. Dreissig Jahre später bearbeitet Waitz das Buch, dazwischen fällt die Blütezeit der mittelalterlichen Quellen- und Detailforschung. Wieder ein Vierteljahrhundert und wir sehen doch eine weitere Vertiefung und zugleich eine Ausdehnung der Forschung: neue Richtungen werden eröffnet oder stärker angebaut, so die Diplomatik, die verfassungs- und wirthschaftsgeschichtlichen Studien, die Beschäftigung mit neuerer Geschichte bricht sich erfolgreich gegen die Bevorzugung des Mittelalters Bahn. Es ist doch schade, dass die älteren Vorreden diesmal nicht wieder aufgenommen wurden. — Die neue sorgfältige und umsichtige Bearbeitung Steindorffs verdient den warmen Dank aller Historiker. Neben der un-

gemein bedeutenden Vermehrung des Stoffes sind auch mehrfache praktische Neuerungen eingeführt worden, so besonders im Register. Vielleicht könnte die Literatur über Diplomatik doch etwas reichlicher bedacht sein; unter den Rechtsquellen und Verwandtem fanden Quellen wie Urbare, Rechnungsbücher und ähnliche wohl gar zu spärliche Berücksichtigung.

O. R.

Auf die neueste zusammenfassende Darstellung der Urkundenlehre, das bedeutende Buch von A. Giry, Manuel de diplomatique (Paris, Hachette 1894) sei vorläufig nur hingewiesen; wir werden darauf noch eingehend zu sprechen kommen.

Gegenüber J. Fritz, der in seinem Aufsatz: „Ist die Urkunde Lothars I. von 845 für St. Stephan in Strassburg eine Fälschung?“ (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. 6, 663—674) die genannte Urkunde Lothars zu retten suchte, erweist die Abhandlung von W. Wiegand, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Strassburg (in derselben Zeitschrift 9, 389—442), eine durch umfassende und besonnene Kritik mustergiltige Arbeit, endgiltig die Unechtheit jenes Diploms Lothars (Reg. d. Karol. 1086) und der damit zusammenhängenden Urkunden Ludwigs des Deutschen (Reg. d. Karol. 1379) und des Bischofs Wernber I. von Strassburg (angeblich aus dem Beginn des 11. Jahrh.) und legt dar, dass diese Urkunden von derselben Hand um die Mitte des 12. Jahrh., wahrscheinlich in der Kanzlei des Bischofs Rudolf von Strassburg um 1165, gefälscht wurden. Auch sie gehören also der Zeit an, in der — es genügt etwa an die Fälschungen von Reichenau, St. Maximin bei Trier oder Eberhard von Fulda zu erinnern — am meisten in Urkunden gefälscht wurde. Beigegeben ist noch ein Abdruck der Urkunde Lothars nach neu gefundenen Ueberlieferungen und eine Facsimiletafel. E. M.

Im Neuen Archiv 20, 125—176 gibt H. Bresslau eingehende Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. und behandelt in diesem ersten Abschnitt die Geschichte der Kanzlei, Datirungs- und Itinerarfragen in den Jahren 1002 bis 1007. Von den vielfachen Berichtigungen bisheriger Annahmen mögen hervorgehoben werden die Erörterungen über St. 1373 und 1374 für Merseburg (nichteinheitliche Datirung, durch den Schriftbefund sichergestellt), über St. 1377 für San Sabino zu Piacenza (nichteinheitliche Jahresangaben, Beziehung von Incarnationsjahr einer-, Indiction und wahrscheinlich auch Regierungsjahr andrerseits auf verschiedene Stadien der Beurkundung), über St. 1330 für Tegernsee, datirt von 1002, aber erst 1009 entstanden (Neuausfertigung), über St. 1410 und 1422 und das Itinerar von 1005 und 1006. — Eine bestimmte Gruppe von Diplomen Heinrichs II. behandelt Hermann Bloch in seiner Abhandlung über Die Urkunden K. Heinrichs II. für Kloster Michelsberg zu Bamberg (Neues Archiv 19, 603—663). Dieselben Urkunden hatte Rieger in den Mitth. des Instituts 1, 47 ff. untersucht und war zu dem Ergebniss gelangt, dass von den 9 in Frage kommenden Stücken St. 1645, 1650, 1651[a], 1652, 1677, 1731 echt, St. 1646 und 1684 unecht, St. 1706 verunechtet seien. Bloch erweist

nun wohl mit Recht, dass bei den zwei hauptsächlichsten Diplomen, welche vor allem das Verhältniss des Klosters zum Bischof von Bamberg betreffen, St. 1650 und 1684, die Sache sich umgekehrt verhalte, das erstere eine Fälschung, das letztere die echte Urkunde sei; Kloster Michelsberg ist nicht eine Gründung K. Heinrichs II., sondern des Bischofs Eberhard von Bamberg, es war von den Bamberger Bischöfen abhängig, der Zweck der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandenen Fälschung ist gewesen die Unabhängigkeit vom Bischof und gewisse Zehenten zu erreichen. In Beilage 3 werden drei Würzburger Urkunden über den Zehentstreit mit Michelsberg abgedruckt. — Die verschiedenen „methodologischen Bemerkungen" enthalten, wie Bloch S. 606 selber meint, in der That „nur Selbstverständliches" und es ist doch vielleicht überflüssig gewesen mit solchem Aufwand gegen die „Methode" eines vor 15 Jahren erschienenen Artikels zu kämpfen, um „die Mittel diplomatischer Kritik kennen zu lehren" (S. 646). O. R.

Im Neuen Archiv 20, 225 ff. theilt H. Bresslau ein bisher unedirtes Diplom K. Heinrichs V. von 1114 Sept. 13 Speier für Kloster Pomposa nördl. Comacchio und ein Placitum Heinrichs V. von 1118 Aug. 1 Treviso für Kloster Brondolo mit; in letzterem erscheint der berühmte Rechtslehrer Irnerius (Wernerius iudex) als Zeuge. — Für Pomposa ist auch die Purpururkunde Heinrichs IV. von 1095 Oct. 7. ausgestellt, die neuerdings im Staatsarchiv zu Modena gefunden wurde und die Bresslau im Neuen Archiv 19, 683 ff. beschreibt; ebenda S. 683 Anm. macht Bresslau auf das im bischöfl. Archiv zu Parma befindliche Purpurdiplom Konrads II. von 1035 (St. 2664) für Parma aufmerksam. O. R.

P. Scheffer-Boichorst veröffentlicht im Neuen Archiv 19, 575 bis 602 ein Veroneser Zeugenverhör von 1181. Es ist die Zeugenaussage eines Vinstgauers Richard von Schlanders, der von K. Friedrich die Belehnung seines Verwandten Adelardino von Lendinara mit Zevio zu erwirken sucht, einem Orte in der Grafschaft Garda, die damals Heinrich der Löwe vom Reich zu Lehen besass. Das interessante Document und die andern von Sch.-B. aus den entlegensten Orten beigebrachten Zeugnisse beleuchten nun die Geschichte der Reichsburg Garda, dieses wichtigen Punktes für die italienischen Heerfahrten deutscher Herrscher. In der Beilage zeigt Sch.-B. die unbezweifelbare Echtheit der Urkunde Friedrichs I. von 1171 Mai 7 für Ottenbeuern und stellt bei diesem Anlass S. 598 Anm. 1 die Nachrichten über die bei Belehnungen üblichen Trinkgelder (exactiones curiales) zusammen. — Im Neuen Archiv 20, 177 bis 205 bringt Scheffer-Boichorst weitere werthvolle Beiträge zu den Regesten der staufischen Periode. In einem ersten Abschnitte zeigt Sch.-B., Ausführungen Delisles ergänzend, des genaueren den Zusammenhang der angeblichen Urkunden Friedrichs I. und besonders Heinrichs (VII) von 1224 Dec. 28 (Leges 2, 254) für Bauffremont mit echten Urkunden derselben Herrscher (und Rudolfs von Habsburg) für Kloster Lüders und den Erzbischof von Besançon. Weiter spürt Sch.-B. mit Erfolg nach den Urhebern der Fälschungen für die Venerosi — ein Notar Egidio Rossi war um 1285 hauptsächlich dabei betheiligt — und geht andern nach

diesen Mustern angefertigten Falsificaten nach (auf S. 195 Anm. 3 Ergänzungen zu dem Aufsatz über Ceccarelli in Mitth. 15, 225). Endlich theilt Sch.-B. eine Reihe von bisher ungedruckten Urkunden Friedrichs I., Heinrichs VI. und Ottos IV. mit. O. R.

Die Dissertation Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern von E. Schaus (München 1894) stellt sich die Aufgabe, über die Urkunden Ludwig d. B. „Einiges ausführlicher und Einiges anders zu sagen" als Grauert in den Kaiserurkunden in Abbild. und Lippert in den Mittheil. des Inst. 13. Bd. In der Hauptsache schliesst sie sich ganz an deren Eintheilung und Resultate an; bei dem, was der Verfasser in Nebendingen anders sagt, ist es fraglich, ob man es nicht noch anders sagen könnte. Die grössere Ausführlichkeit bezieht sich eigentlich nur auf Grauerts Arbeit, da er gleich diesem nur das Münchener Material mit einigen Ergänzungen aus dem preuss. Staatsarchiv in Coblenz benützte. Hier ist seine Nachlese von kleineren diplomatischen Details, welche hauptsächlich die äusseren Merkmale und formalen Bestandtheile betreffen, schätzenswerth. Uebrigens soll diese kleine Schrift nur die Einleitung zu einer Studie über die Geschichte der Kanzlei Ludwigs und ihrer Beamten sein, welche in der Archiv. Zeitschrift erscheinen wird. M. V.

Vom Mittelalter zur Reformation von Konrad Burdach. 1. Heft. (Halle, Niemeyer 1893). Unter diesem Titel veröffentlicht der Verfasser Untersuchungen, welche aus einer Recension im Centralblatt für Bibliothekswissenschaft (1891) herausgewachsen sind. Ausgehend von der Besprechung eines altdeutschen Handschriftenkataloges aus dem Nachlasse Adalberts von Keller, will er das Fortleben und allmählige Absterben der mittelhochdeutschen Dichtung verfolgen, also ein rein litterarisch-historisches Thema, welches er im vorliegenden ersten Heft bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts führt. Für den Historiker ist jedoch der Hauptabschnitt von Interesse, in welchem sich der Verfasser mit der Kanzlei der Luxemburger beschäftigt. Er behandelt eingehend ihre Bestrebungen um die Aufnahme des römischen Rechtes, ihr Verhältnis zur Universität, den Uebergang von der mittelalterlichen geistlichen Verwaltungsorganisation zum modernen Beamtenthum, das Verhältnis zur beginnenden religiösen Bewegung (Matthäus von Krakau und Milič von Kremsier) und insbesondere die Anknüpfung an den französischen und vor allen an den italienischen Humanismus (Petrarca, Cola di Rienzo) und im Anschluss daran die Ausgestaltung des lateinischen Stiles, die Aufnahme der lateinischen Dichtung und schliesslich ihre Verdienste um die Handschriftensammlung und das Bibliothekswesen. Er kommt zu dem Schlusse, dass die Kanzlei der Luxemburger, deren geistiger Mittelpunkt, Johannes von Neumarkt, von ihm ausführlich gewürdigt wird, die eigentliche Wiege der späteren deutschen Renaissance ist, und charakterisirt Karl IV. als den „Vater" dieser Renaissance. Von interessanten Details will ich noch hervorheben: den Versuch, das Brünner Schöffenbuch Johann von Gelnhausen zuzuschreiben (S. 34), den Nachweis der Universitätsstudien der einzelnen Kanzleibeamten (S. 42) und die Klarlegung der Bedeutung der Augustiner für die geistige Bewegung in Deutschland (S. 98 f.). — Endlich möchte

ich jeden, der sich mit dieser Periode beschäftigt, auf die reichen Literaturangaben aufmerksam machen, welche sich nicht nur auf Deutschland beschränken, sondern sich auch auf die geistigen Strömungen des ganzen damaligen Europa erstrecken. M. V.

Eine Berliner Dissertation von Franz Zimmermann beschäftigt sich mit der »Datierungsformel in Urkunden Kaiser Karls IV.« und zwar in dem bis jetzt nur erschienenen 1. Theil mit den »Jahresangaben« (Helmstedt 1889). Der Verfasser sucht für die Epochentage, Aufkommen, Anwendung, Wortlaut und Stellung der einzelnen Jahresangaben den Kanzleigebrauch, welcher ja gerade unter Karl IV. endlich wieder durch feste Normen geregelt wurde, festzustellen und gewinnt damit ein Kriterium für die Anfertigung der Urkunden in oder ausserhalb der Kanzlei, für Echtheit oder Unechtheit, ja sogar für die Entstehungszeit von ungenau datirten Urkunden. In der Einleitung spricht er über Kanzleisprache und Kanzleistil unter Karl IV., welche er auf das Vorbild der Urkunden Johanns von Böhmen, noch mehr aber der Kanzlei des Bisthums Olmütz zurückführt, aus der so viele königliche Kanzleibeamte hervorgegangen sind; leider erwähnt er diese Beobachtungen, welche allerdings eine selbständige Untersuchung beanspruchen würden, nur nebenbei. Bemerkenswerth ist auch der Versuch des Verfassers, abweichend von der landläufigen Eintheilung der späteren Kaiserurkunden, dieselben nach den Verschiedenheiten der Protokolltheile, beziehungsweise deren Vorhandensein oder Fehlen zu scheiden. Der Verfasser verspricht, in einem zweiten Theil die Tages- und Ortsangaben, sowie das Actum und Datum zu behandeln und hiebei auf die für Karls Urkunden wichtige Frage des Zeitpunktes der Eintragung der einzelnen Datirungsangaben näher einzugehen. M. V.

P. Max Straganz gibt im Gymnasialprogramm von Hall i. T. 1894 dankenswerthe Mittheilungen aus dem Archive des Clarissenklosters zu Brixen, einem der ältesten Klöster dieses Ordens in Deutschland. Str. veröffentlicht 35 Papsturkunden von Gregor IX. bis Johann XXII. (1238—1334) in sorgfältigem Abdruck mit Berücksichtigung aller Kanzleivermerke, hie und da die Angaben Diekamps, der diese Urkunden für seine Abhandlungen in den Mittheil. des Instituts 3. u. 4. Bd. benützen konnte, berichtigend. S. 13 wird auch bei Innocenz IV. der gleichzeitige Gebrauch zweier Namensstempel festgestellt. An die Papsturkunden schliesst Str. noch Urkunden des Cardinals Rainald von Ostia von 1252, der Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten-Tirol von 1297 und 1306 und Herzog Friedrichs IV. von 1414 an; bei letzterer ist 1413 im Regest Druckfehler, Ad ꝑ s als Kanzleiunterfertigung wohl kaum richtig gelesen [1]). Zum Schlusse theilt der Verfasser eine Schrift „Fundatio sive aedificatio primaria monasterii s. Elisabeth prope Brixinam eiusdemque reformatio atque gubernatio" mit, die im ersten Decennium des 16. Jahrhunderts entstanden ist, aber auf primäre Quellen zurückgeht. O. R.

---

[1]) In Anm. 3 auf S. 3 f. theilt Str. eine sachlich und sprachlich (Bozener Dialect in Namensformen) interessante Urkunde von 1242 aus Bozen mit.

R. F. Kaindl, Ueber den Verschluss der pästlichen Documente im XIII. Jahrhundert. Römische Quartalschrift 7, 492 ff. Der Verf. erläutert an vier beigegebenen Abbildungen die bekannte Theorie Diekamps vom Verschluss der Papstbriefe und sucht diesen Verschluss als einen ganz vollständigen, nur durch Zerschneiden der um die Urkunde gelegten Schnur zu beseitigenden zu erweisen. Dass man in der vielbeschäftigten päpstlichen Kanzlei, wo man für den Verschluss der Sekretbriefe eine ebenso einfache als sichere Art längst kannte und übte, bei anderen Urkundengruppen zu gleichem Zweck dieses höchst komplicirte System ersonnen hätte, ist an sich unwahrscheinlich. K. hat aber weiter nicht beachtet, dass man gerade diese Gratialbriefe nach der Bullirung — und zwar ganz vorwiegend nach dem Original — registrirte, dass man diese erfolgte Registrirung auf der Mitte der Rückseite in einer Weise verzeichnete, die unmöglich durch die darüber gespannte Bullenschnur behindert sein konnte, und dass man endlich die Briefe nach der Bullirung noch einer sachlichen Ueberprüfung unterzog, die wiederholt zur Cassirung und Neuausfertigung führte. (Vgl. den Vermerk: rebullata de mandato). Wie übte man dies alles an verschlossenen Urkunden? T.

R. Davidsohn theilt im Neuen Archiv 19, 232—235 einen interessanten Fall mit, der die Fälschung einer päpstlichen Bulle von 1216 und ihre Prüfung durch eine von Honorius III. eingesetzte Commission betrifft. — Im Neuen Archiv 20, 233 veröffentlicht A. Chroust einen Brief Papst Hadrians V. vom 30. Juli 1276, wo in einem eigenen Schlusssatz die Anhängung einer Bulle ohne Namensstempel ausdrücklich als Brauch der Päpste vor ihrer Consecration erklärt wird. O. R.

P. Konrad Eubel, Zum pästlichen Reservations- und Provisionswesen, Römische Quartalschrift, 8, 169 ff. Der Verf. gibt eine auf gründlicher Durchsicht der päpstlichen Register beruhende gedrängte Uebersicht über die Ausbildung des Revervations- und Provisionswesens von Innocenz III. bis Martin V. S. 182 werden die Rechtstitel und Beweggründe, welche die Curie dabei leiteten, dargelegt. Das Verhalten der durch diese stetig um sich greifenden Bestrebungen der Curie betroffenen Parteien wird nur gelegentlich gestreift, doch werden S. 178—180 auch dafür einzelne ganz interessante Beispiele beigebracht. Für weitere dringend erwünschte Arbeiten auf diesem Gebiete wird Eubels Schrift als treffliche Grundlage dienen können. T.

In der Archivalischen Zeitschrift N. F. 4, 123—212 veröffentlicht P. Konrad Eubel in (399) knappen und doch erschöpfenden Regesten den ganzen Registerband des Gegenpapstes Nicolaus V. (1328—1329), der die litterae gratiae und executoriae enthält, während Register der politisch interessanteren litterae secretae und de curia, sowie Cameralregister nicht mehr erhalten sind. In den Vorbemerkungen gibt der Verf. Nachricht über den Band selbst (Nr. 118 der Registerserie) und fügt am Schlusse der sehr dankenswerten Publication ein Namenregister hinzu. O. R.

In neuester Zeit wendet sich endlich die philologische Forschung, obwohl vorläufig noch mit kleineren Einzeluntersuchungen, dem urkundlichen Materiale zu in der richtigen Erkenntnis, welch reiche Quellen gerade hier noch verborgen sind; die Ergebnisse kommen indirekt auch der Diplomatik zu Gute. Aus diesem Grunde sei hier einer im Uebrigen rein germanistischen Arbeit von Erwin Händcke, Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden des Strassburger Urkundenbuches (Strassbburg 1894. 5. Heft der Alsaltischen Studien) Erwähnung gethan. Als einzige Aufgabe derselben bezeichnet der Verf. das Herausschälen des mundartlichen Elementes aus den genannten Urkunden, zu welchen er auch diejenigen des Cartulaire de Mulhouse und des Rappoltsteinischen Urkundenbuches heranzieht. Er geht dabei von der Annahme einer mittelhochdeutschen Schriftsprache in den Urkunden aus, statt diese, welche bekanntlich eine noch lange nicht entschiedene Streitfrage bildet, erst zu beweisen, und lässt daher alle Kaiserurkunden und alle politischen Urkunden unberücksichtigt, weil er voraussetzt, dass diese sich selbstverständlich jener Schriftsprache bedienen. So kommt es, dass er gerade für die älteste Periode der deutschen Urkunden (zweite Hälfte des 13. Jahrh.) das interessanteste Resultat schuldig blieb. M. V.

Als zweiten Theil seines Programma scolastico di paleografia latina e di diplomatica — der erste Theil behandelt nur noch die Paläographie — veröffentlicht Cesare Paoli eine eingehende Arbeit über das Schriftwesen (Materie scrittorie e librarie. In Firenze, Sansoni 1894; 8⁰ 152 p.), eine ebenso tüchtige Leistung als seine Paleografia latina, die umso willkommener ist, als Wattenbachs grundlegendes Werk über das Schriftwesen im Mittelalter, auch in seiner 2. Auflage bereits 20 Jahre alt, in manchen Partien, wie in jenen über Papyrus und Papier, durch die späteren Arbeiten von Birt, Karabacek, Wiesner u. a. vollständig überholt ist und eine Neuauflage ein frommer Wunsch bleiben zu sollen scheint. Wie Rockinger in seinem baierischen Schriftwesen legt auch Cesare Paoli das Schema Wattenbachs zu grunde. Alle Ergebnisse der neuen Arbeiten verwertend und vielfach auch auf eignem Boden fussend bietet das Buch in knapper Form eine durchaus verlässliche und klare Darstellung des mittelalterlichen Schriftwesens, die beste, welche wir jetzt besitzen. — In den Kreis der neuen paläographischen Arbeiten Cesare Paolis fällt auch das Schriftchen Le abbreviature nella paleografia del medio evo (Firenze 1891; 8⁰, 39 p.), das von Karl Lohmeyer (Die Abkürzungen der lateinischen Schrift des Mittelalters. Innsbruck, Wagner, 1892) auch ins Deutsche übersetzt wurde. E. M.

Von den in den Mitth. des Instituts 12, 494—504 von Osw. Redlich besprochenen und herausgegebenen vier Post-Stundenpässen aus den Jahren 1496 bis 1500 hat das k. k. Postmuseum in Wien, in dessen Besitz sich nun diese interessanten Documente befinden, in sehr dankenswerter Weise photolithographische Reproductionen herstellen lassen, die ganz vortrefflich gelungen sind.

A. v. Jaksch behandelt als Vorarbeit zur Ausgabe des jetzt bereits in Druck befindlichen Gurker Urkundenbuches Die ältesten Siegel

der Bischöfe und des Capitels von Gurk (Mittheilungen der dritten [Archiv-] Section der k. k. Central-Commission für Kunst- und histor. Denkmale 2, 127—140) in sorgfältiger Beschreibung mit Nachweis ihres Vorkommens und Beigabe wohlgelungener Abbildungen in Lichtdruck. Bearbeitet sind so die Bischofssiegel von Hiltebold (1106—1131) bis Ulrich I. (1221—1253), die wenigen Siegel der Pröpste von Gurk bis 1240 und des Capitels bis Anfang des 16. Jahrhunderts (der 4. Capitelstempel ist von 1322 bis 1511 nachzuweisen), endlich das Siegel der Gräfin Hemma, der Stifterin des Gurker Nonnenklosters. O. R.

Die Schrift von Gotfrid Edmund Friess, Die Wappen der Aebte von Garsten (4°, 22 S.) gibt zugleich eine urkundlich gesichtete Liste der Aebte von Garsten nebst den wichtigsten Daten zu deren Geschichte und ausser den Abbildungen der erhaltenen Wappen (das älteste aus dem Beginn des 16. Jahrh.) auch eine photographische Reproduktion einiger alter Abt- und Conventsiegel.

Heft 2 und 3 des 2. Bandes der Mittheilungen aus der dritten (Archiv-) Section der k. k. Centralcommission für Kunst- und histor. Denkmale (Wien, Braumüller 1894) enthalten neben Aufsätzen von A. v. Jaksch (vgl. oben) Ende, Fragment eines mittelhd. Gedichtes (S. 268—270) und Mell, Das Landgericht Limberg in Steiermark und dessen kartographische Darstellung aus dem J. 1577 (S. 307—321) folgendes: Das k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck von Dr. Michael Mayr (S. 141—211), eine sehr dankenswerthe Neubearbeitung des vom hochverdienten Archivar Dr. R. v. Schönherr in der Archival. Zeitschr. 11. Bd. (1886) veröffentlichten Aufsatzes; erweitert ist besonders der Abschnitt über den gegenwärtigen Bestand, der den Reichthum und die Bedeutung des Archives zur Genüge erkennen lässt; S. 206—211 ist der Zuwachs von 1877—1893 verzeichnet, beinahe 3000 Urkunden, mehr als tausend Archivalien in Buchform und gegen 1300 Aktenfascikel. — K. Lechner bespricht Die fürst-erzbischöfliche Bibliothek zu Kremsier (S. 212—240), die von dem Olmützer Bischof Karl Grafen von Liechtenstein (1664—1695) gegründet und in neuester Zeit unter dem Cardinal Friedrich Landgrafen von Fürstenberg besonders durch den Zuwachs der Bibliothek Augustin Theiners vermehrt wurde. L. gibt ein sehr dankenswerthes vollständiges Verzeichniss der Handschriften, unter denen einige Relationen und Miscellanbände des 17. und 18. Jahrhunderts, ein Pontificale Romanum des 8. Jahrhunderts und einige Handschriften des 15. Jahrhunderts mit Miniaturen hervorzuheben sind. — In dem Artikel Die Einrichtung eines Archives bei der k. k. Statthalterei in Niederösterreich (S. 241—270) ist in anschaulicher Weise der frühere trostlose Zustand der »alten Registratur« geschildert, dem durch das thatkräftige Eingreifen des Statthalters in Niederösterreich Grafen Kielmansegg in den letzten Jahren ein Ende gemacht worden ist. Jetzt ist durch Adaptirung und Einrichtung entsprechender Räumlichkeiten, durch Bestellung fachlich gebildeter Beamter die Grundlage geschaffen, auf der dann durch Centralisirung der Archivalien von niederösterr. staatlichen Behörden ein staatliches Archiv für das ganze

Land sich herausbilden soll. — Auf S. 271—306 theilt Freih. v. Helfert die Aktenstücke und Protokolle mit, welche sich auf die von ihm angeregte, von der Regierung sehr entgegenkommend aufgenommene Action des österr. Herrenhauses in Angelegenheit des staatlichen Archivwesens beziehen. O. R.

Als Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1894 schrieb Paul Schweizer eine Geschichte des Zürcher Staatsarchives. Nach trefflichen einleitenden Worten über die Bedeutung der Archive für Wissenschaft und praktisches Leben werden die einzelnen Stadien in der Geschichte des heutigen Züricher Staatsarchivs lehrreich geschildert: das Stadtarchiv im 13. und 14. Jahrh., die Erweiterung zum Landschaftsarchiv vom 15. Jahrh. ab, den Zuwachs an Archivalien der 1525 saecularisirten Klöster und von anderen Provenienzen (u. a. Urkunden der Montforter für Feldkirch von 1376, damals von der Stadt in Zürich deponirt und heute noch dort), dann die archivalischen Arbeiten und die Thätigkeit der Registratur im 17. und 18. Jahrh., endlich die Einrichtung eines einheitlicheren Staatsarchivs im Laufe des 19. Jahrhunderts. O. R.

Das munificent ausgestattete Fürstenbergische Urkundenbuch hat mit dem VII. Band: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben 1470—1504 (Tübingen 1891, 528 S. und 9 Siegeltafeln) seinen Abschluss erreicht, es sind ihm daher zu guter letzt auf S. 403—466 Nachträge und Verbesserungen in allen sieben Bänden beigefügt. F. L. Baumann und seine Helfer haben es durch die Sorgfalt und Sachkunde verstanden, den quantitativ immer stärker anschwellenden Stoff auch inhaltlich zu beherrschen, durch geschickte Zusammenstellung das ausschliesslich lokalgeschichtlich interessante in den Hintergrund zu drängen und doch übersichtlich anzuordnen. An politisch wichtigen Stücken nenne ich das Bittschreiben H. Sigismunds von Tirol an Friedrich III. ihn im Interesse der Habsburgischen Hauspolitik zum Herzog von Schwaben zu ernennen (n° 49, vgl. auch einschlägige Bemühungen desselben n° 66, 90), den Abschied des schwäbischen Grafentages von 1497 (n° 187), und die Aktenstücke zur Geschichte des Schweizerkrieges 1499 (n° 192). Gar reiche Ausbeute wird der Wirtschafts- und Kulturhistoriker in den zahlreichen Weisthümern, in den Fürstenbergischen Urbaren (n° 103. 127. 163), aber auch in den andern Urkunden finden, so in der Serie von Kauf und Verkauf leibeigener Personen (n° 5), in der Sammlung von Urfehden (n° 18), welche einen unmittelbaren Einblick in die damalige Rechtssprechung gewähren: Spottreden gegen die Osterbeicht werden bereits damals verfolgt (n° 18 $^{4.13}$); das Begnadigungsrecht des Gerichtsherren tritt uns menschlich näher, wenn wir oft wiederholt auch dessen Frauen und Töchter als Fürbitterinen für Verurtheilte finden. — So verdient dieser Band gleiches Lob wie sein Vorgänger (VI, Tübingen 1889), an den er sich chronologisch und in der Anordnung durchaus anschliesst. E. v. O.

Der 2. Band der Osnabrücker Geschichtsquellen herausgegeben vom hist. Verein zu Osnabrück (Osnabrück 1894) enthält die nie-

derdeutsche Uebersetzung der Bd. 15, 137 dieser Zeitschrift besprochenen Chronik Ertmanns und deren bis 1558 reichende, ebenfalls niederdeutsche Fortsetzung. Die Uebersetzung hat nach den ausführlichen Darlegungen des Herausgebers F. Runge keinerlei selbständigen geschichtlichen Werth: die Fortsetzung wesentlich nur für die Localgeschichte, deren Erforschung durch Personen- und Wörterindex unterstützt wird. E. v. O.

Die zahlreichen Steitfragen und Zweifel über den Zeitpunkt der Orte und die näheren Umstände, unter welchen Rudolf der Kahlkopf seine Historiae verfasste, sucht H. Kaypers in den Studien über Rudolf den Kahlen (Rodulfus Glaber) (Diss. Münster 1891) einer Lösung näher zu bringen. Gestützt vor allem auf die Untersuchungen von Sarkur und J. Havet, unternimmt er es die von jenem vermutheten Lebensschicksale Rudolfs chronologisch näher zu begrenzen. Es werden z. Th. recht beachtenswerthe Gründe für die Ansicht beigebracht, dass Rudolf nur etwa von 1026—1032 in Cluny gelebt habe, der nach kürzerem Aufenthalt in Kl. Bèzes, der mit Recht zu 1033 gesetzt wird, ins Kloster S. Germain zu Auxerre gezogen sei. Die Glaubwürdigkeit des dort abgefassten Theiles der Historien ist allerdings viel geringer anzuschlagen, wie wenn ihm die Nachrichten, seien es auch Klatsch und Gerüchte gewesen, zu gebote gestanden wären, welche in jenem Centralsitz des Mönchsthums damals Tag für Tag einliefen. E. v. O.

Eine Berliner Dissertation von Fr. Walter über Die Politik der Curie unter Gregor X. (1894) stellt sich die Aufgabe, von der ganzen umfassenden politischen Wirksamkeit Gregor X. ein einheitliches Gesammtbild zu entwerfen. Verf. bespricht demnach nach einer dankenswerthen Einleitung über die Lage der Dinge im hl. Land, in Italien und im Reich während der Sedisvacanz (1268—1271) die Bemühungen des Papstes für das Zustandekommen eines allgemeinen Kreuzzugs und, in Verbindung damit, für die Union der griechischen und lateinischen Kirche; die Pacificierung Italiens, Verhandlungen des Lyoner Concils, wobei die Schrift des Dominicaners Humbertus de Romanis über die Aufgaben des Concils, die nach Ansicht des Verf. auf Gregors eigene Anregung zurückgeht und dessen ganze Orientpolitik enthält, eingehend gewürdigt wird; endlich die ernstgemeinten Bestrebungen des Papstes, in der Person Rudolfs das Kaiserthum zu erneuern. Ueber Gregors Stellung zur Kaiserfrage entwickelt Verf. eine eigenartige Auffassung. Danach hat derselbe vor Rudolfs Wahl eine bestimmte Kaiserpolitik mit klarem Programm nicht verfolgt; die Bewerbungen Alfonsens wurden im Interesse des Friedens, diejenigen des Franzosenkönig's hauptsächlich im Interesse der geplanten Union zurückgewiesen, da sich mit Bestimmtheit erwarten liess, dass Philipp als Kaiser und Führer des Kreuzheeres die auf Ostrom gerichteten Absichten Karls von Sicilien fördern und damit die mit Byzanz eingeleiteten Verhandlungen zum Scheitern bringen würde; der an die Kurfürsten ergangene Befehl zur Neuwahl war lediglich ein geschicktes diplomatisches Auskunftsmittel; kurz „der Versuch, das Kaiserthum wieder aufzurichten, ging in erster Linie nicht von der Curie aus". Erst seit dem Concil ist Gr. eifrig bemüht, dem König den Weg nach Rom zu bahnen durch Verhandlungen

mit Ottokar, Alfons und insbesondere Karl von Sicilien, dem er bis dahin allen erdenklichen Vorschub geleistet hatte. Die Interessen der Kirche hat auch Gr. nie aus den Augen verloren; die Begegnung zu Lausanne bedeutet einen vollständigen Triumph des Papstthums über das Kaiserthum. Des Verf. Gesammturtheil über Gr. als Politiker ist ein durchweg günstiges; nur in Bezug auf die italienischen Verhältnisse pflichtet er dem Urtheil Bussons bei, der die Politik des Papstes gelegentlich als unklar und verworren bezeichnet hat; er rechtfertigt die Kreuzzugsidee aus den Zeitumständen, feiert in Gr. den »Friedensfürsten« und findet, dass sein Pontificat reich war an Erfolgen, die er keiner befreundeten Macht, sondern ausschliesslich sich selbst verdankte. H. Otto.

Die Dissertation von A. Giese über Rudolf I. von Habsburg und die römische Kaiserkrone (Halle 1893) will im einzelnen die Auffassung begründen, dass Rudolf während seiner ganzen Regierungszeit ernstlich den Empfang der Kaiserkrone beabsichtigt und dieses Ziel bei seinen Verhandlungen mit Gregor X. und seinen Nachfolgern, ebenso mit Nicolaus III. und, nachdem unter Martin IV. eine Pause eingetreten war, mit Honorius IV. und Nicolaus IV. unverrückt im Auge behalten hat. Der Widerstand, mit dem Rudolf zu kämpfen hatte, ging zum Theil von den Reichsfürsten aus, indem dieselben vor dem Kostenaufwand zurückschreckten, zum Theil aber auch von der römischen Curie. Seit dem Tode Gregors X. machte die Curie die Ertheilung der Krone abhängig von dem Verzicht auf die Romagna und einem Einverständnis mit König Karl. Bekanntlich hat Nicolaus III. in dieser doppelten Hinsicht die Absichten der Curie erreicht. Der Bischof Paulus von Tripolis, der 1279 und 1280 über eine Familienverbindung der Häuser Habsburg und Anjou verhandelte, wurde durch ein päpstliches Schreiben vom 30. Juli 1280 (Mitth. aus dem Vatic. Archiv 1 n. 230) ermächtigt, sobald die Verhandlungen ein gewisses Stadium erreicht hätten, an die Curie zurückzukehren. Da nun in demselben Briefe dem Bischof eingeschärft wird, gewisse geheim zu haltende Brife an Rudolf und an die Fürsten, die ja wohl identisch sind mit Mitth. n. 166 und 167, unter strengster Wahrung des Geheimnisses wieder an die Curie zurückzubringen, so meint Giese, damit habe doch Nicolaus die in n. 166, 167 enthaltenen Zusicherungen im letzten Augenblick selbst wieder zurückgenommen, einerlei ob man darin mit dem Verf. lediglich einen Hinweis auf die Kaiserkrone erblicke oder dieselben mit jenem Reichstheilungsplan des Papstes in Verbindung bringe, über den Ptolomaeus von Lucca berichtet. Verf. glaubt damit ein gewichtiges Argument gegen Bussons Vermutungen über die Idee eines Erbreichs gefunden zu haben, und gelangt seinerseits von hier aus zu einer ganz abweichenden Beurtheilung des Papstes. Dieser habe, ohne jemals ernstlich an eine Krönung Rudolfs zn denken, die Idee der Kaiserkrönung als Lockmittel für seine Zwecke benutzt. Verf. sieht demnach in ihm keineswegs den „Wohlthäter“ Rudolfs, sondern lediglich den „schlauen Italiener“, der Rudolf und seine Staassmänner überlistet habe. H. Otto.

Aug. Kneer, Kardinal Zabarella I. Th. (Dissertation, Münster 1891). — P. A. Schatz, Stellung Leopolds III. von Oester-

reich zum grossen abendländischen Schisma. (Separatabdruck aus den Studien und Mitth. aus d. Bened. und Cist. Orden, Brünn 1892). — Kurt Wiemann, Eckard v. Ders, Bischof v. Worms 1370 bis 1405. (Hallische Beitr. zur Geschichtsforschung herausg. v. Th. Lindner. 3. Heft, Halle 1893). Alle drei Schriften enthalten Beiträge zum grossen Schisma. Zabarella war ein hervorragender Jurist und spielte auf dem Constanzer Concil eine bedeutende Rolle. Der Verf. führt die Biographie vorläufig nur bis 1410. In seinem Tractate über das Schisma zeigt sich Zab. als Anhänger Heinrichs v. Langenstein, er ist ein Vertreter der Lehre von der Hoheit der allgemeinen Concilien über den Papst. Zab. wurde nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, 1339, sondern 1360 geboren (S. 45). — Schatz kommt in seiner Abhandlung zu dem Resultate, dass Leopold III. bis zu seinem Tode zwar ein Anhänger Clemens' VII. war, jedoch nicht aus Ueberzeugung, sondern aus politischem Interesse (S. 31), während die Bichöfe der österreichischen Lande auf Seite Urbans VI. standen. (S. 12). — Auch Eckard v. Ders hat eine Schrift über das Schisma geschrieben und in derselben Urban VI. als den rechtmässigen Papst vertheidigt. Eng befreundet war Eckard mit Heinr. v. Langenstein, der an ihn auch mehrere Schriften gerichtet hat. Im ersten Theile der Schrift behandelt der Verf. das Verhältnis des Bischofs zur Stadt Worms und bietet uns darin einen Beitrag zur Geschichte des aufstrebenden Bürgerthums.

O. H.

Das 1. Heft der von Th. Lindner herausgegebenen Hallischen Beiträge zur Geschichtsforschung enthält die Abhandlung von Werner Focke, Theodoricus Pauli, ein Geschichtsschreiber des XV. Jahrhunderts und sein speculum historiale. (Halle 1892). F. bespricht darin die Werke und persönlichen Verhältnisse dieses 1416 in Gorkum in Südholland gebornen dem geistlichen Stande angehörenden Geschichtsschreibers und liefert nach der Original-Hs. der Bibliotheca Rhedigeriana zu Breslau den Abdruck einiger Partien der mit dem nicaenischen Concile beginnenden und bis auf Friedrich III. und Sixtus IV. reichenden Kaiser- und Papstgeschichte, welche mit einem, wie es scheint, verlornen Buche über alte Geschichte als „speculum historiale" den ersten Theil des Chronicon universale des Theodoricus Pauli bildete; es sind jene Theile abgedruckt, für welche sich ein sicherer und genauer Quellen-Nachweis nicht erbringen liess, oder wo die Art der Compilation der Quellen von Interesse ist, so der Schluss der Kaisergeschichte von Karl IV. angefangen, die Randbemerkungen zur Geschichte Rudolfs I. bis Karl IV. und die Lebensbeschreibungen der Päpste Nicolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Urban V. bis Bonifacius IX. Als Hauptquellen dienten dem Compilator, dem schon Papebroch Mangel an Kritik vorgeworfen hat, Vincenz von Beauvais und Martin von Troppau, neben welchen namentlich auch Beda, Bernardus Guidonis, das Chronicon Sampetrinum, das des Johannes de Beka, Heinrich von Herford und die Chronographie Conrads von Halberstadt vielfach ausgeschrieben sind. Pauli hat das speculum dreimal systematisch überarbeitet, wie aus den zahlreichen Randbemerkungen erhellt, deren Quellen F. ebenfalls mit Erfolg nachzuweisen suchte.

V. v. H.-W.

Da die von K. Maximilian II. von Baiern angeregte Geschichte des Handels und der Industrie Baierns nicht zum Abschlusse gebracht worden ist und nur einzelne Detailarbeiten dieses umfangreichen Werkes gedruckt erschienen, fehlt abgesehen von Zirngibls 1817 erschienenen Akademie-Abhandlungen über den bairischen Handel eine zusammenfassende Darstellung dieses Gegenstandes noch heute. Wohl ohne diese Lücke ausfüllen zu wollen, bietet Manfred Mayers historische Skizze Baierns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit (München 1893) in freilich gänzlich unverarbeitetem Zustande und recht wenig übersichtlicher Anordnung eine grosse Anzahl vor Nachrichten aus gedruckten und ungedruckten Quellen, welche namentlich die Ansichten und Bestrebungen der bairischen Regenten in Bezug auf Handel, Industrie und Landwirthschaft (insoferne dem Titel der Arbeit nicht ganz entsprechend) kennzeichnen. Den ungleich reichlicheren Quellen entsprechend bildet der die neuere Zeit (bis 1825) behandelnde Abschnitt den Hauptbestandtheil der Arbeit, welche sich für den ersten Abschnitt (vom 8. bis zum 13. Jahrh.) auf wenige Seiten beschränkt. Zwischen Aussen- und Innenhandel, Aus- und Einfuhr wäre eine strengere Scheidung durchzuführen gewesen, die Bedeutung Augsburgs als Handelsstadt ist in ungerechtfertigter Weise wenig beachtet. Wenn M. S. 12 sagt: „Bestimmungen über den Viehhandel enthält das Rechtsbuch“ (Münchner Stadtrecht Ludwig des Baiern) „sonderbarer Weise meines Wissens keine“, so hat den Verfasser sein Wissen getäuscht, da die Artikel 359 und 400 den Viehhandel betreffen. Die S. 10 erwähnte von König Rudolf allen Kaufleuten im Reiche auferlegte Steuer betraf nicht den ersten (!), sondern den achten Theil der Waren; über die Virbicarii, deren Existenz M. S. 6 fraglich zu sein scheint, bietet Du Cange 2. ed. VIII. S. 277 s. v. verbicarius Aufschluss.

V. v. H.-W.

Die Deutung der tirolischen Ortsnamen, welche wegen der Uebereinanderschichtung der Siedelungen von Urbewohnern (Venedern, Räto-Etruskern, Kelten), von Romanen und Germanen und an der deutsch-italienischen Sprachgrenze auch wegen der Fluctuationen in der historischen Zeit für die Landesgeschichte ausserordentlich wichtig, aber auch in gleichem Grad schwierig, ja oftmals oft fast unlösbar erscheint, erfährt erwünschte Förderung durch die jüngsten Forschungen Christian Schnellers. Sein Buch: Tirolische Namenforschungen. Orts- und Personennamen des Lagerthals im Südtirol (Innsbruck 1890) bietet mehr als der Titel besagt. Ist Vollständigkeit auch nur für das südl. Etschthal von Calliano bis Ala erstrebt, so sind zum Vergleich doch die Ortsnamen des ganzen Landes und der benachbarten Gebiete Italiens herangezogen. Auf Grund eingehender archivalischer Forschungen sucht der Verfasser immer die älteste Namensform festzustellen; dabei drängen sich ihm von allen Seiten historische und geographische Stützpunkte seiner Auslegungen auf, nicht zu verachtende, manchmal auch weiter ausgeführte Beiträge zur Landesgeschichte. Den Schwerpunkt seiner Arbeit findet indes Schneller natürlich in der sprachlichen Seite. Wie weit seine Ergebnisse da als gesichert gelten dürfen, muss der Entscheidung des Sprachforschers überlassen bleiben. Dass aber Schneller neben seiner phi-

lologischen Bildung ein so gründlicher und feinfühliger Kenner von Land und Leuten, von der Geschichte und Topographie wie von den Dialekten und Sitten Tirols ist, befähigt ihn jedenfalls in besonderem Masse für diese Studien. Viel Licht fällt auf die einstige Verbreitung der deutschen Sprache im Lagerhal, die Zahl der jetzt noch deutschen, wenn auch verstümmelt, gebräuchlichen Hof- und Flurnamen ist Legion. Gegen die bisherige Ansicht wäre nach Schneller überhaupt die Schichte der erst durch die Germanen begründeten Siedelungen in Nord- wie in Südtirol auch in solchen Gegenden eine starke und ursprüngliche, in welchen die zahlreichen Gräberfunde und der fremdartige Klang der Ortsnamen vernehmlich auf ein älteres Volk hinzuweisen scheinen. — In seinen letzten Publikationen, den Beiträgen zur Ortsnamenskunde Tirols (herausgeg. vom Zweigverein der Leo-Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg, 2 Hefte, Innsbruck 1893, 1894) interessirt im ersten Heft besonders die Hypothese, dass viele der auf ac und ag endenden Worte bloss ein Rechts-, Zins-, oder Lehensverhältnis ausdrücken sollen, nicht wie man bisher glaubte, auf römische Personennamen oder keltische Worte zurückzuführen seien. Das zweite Heft stellt die Ortsnamen zusammen, welche aus lateinischen resp. romanischen Bezeichnungen von stehendem, fliessenden oder künstlich regulirten Wasser und aus jenen der Landschafts- und Bodengestaltung hergeleitet sind. Da ist p. 59 Valgenein bei Sterzing, das Staffler und andere als das Thal der Genaunen deuteten, weit vorsichtiger aus val- und unsicherm zweiten Stamm erklärt. Aber eigentlich weist die Oertlichkeit ja gar keine Thalbildung auf; lenken die ältesten von Schneller angeführten Stellen, welchen sich auch spätere anreihen liessen nicht eher auf ‚falk‘ hin? E. v. O.

Zur Geschichte österreichischen, besonders tirolischen Ständewesens in der Zeit der grossen Bauernbewegung (1525) bringen zwei Arbeiten Beiträge: J. Hirn behandelt in einem gehaltreichen und anregenden Vortrage Die Tiroler Landtage zur Zeit der grossen Bauernbewegung (Jahrbuch der Leo-Gesellschaft 1893). Mit vollem Recht wird auf zwei wesentliche Punkte zur tieferen historischen Beurtheilung jener Ereignisse auch in Tirol hingewiesen: Untersuchungen über die wirthschaftliche und materielle Lage des Bauernstandes im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Erforschung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Bauleuten im Zeitraum zwischen den beiden Landesordnungen von 1525 und 1532. — Schon im März 1525 hatten die Tiroler Stände die Einberufung eines gemeinsamen Landtages aller Erbländer verlangt und Erzh. Ferdinand dieselbe auf Martini zugestanden. Ueber diesen wirklich vom December 1525 bis März 1526 abgehaltenen Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg hat nunmehr Dr. Michael Mayr zum erstenmale ausführliche und erschöpfende Nachricht aus den Archivalien zu Innsbruck und Wien gegeben (Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol 1894, 38. Heft). Es war eine Wiederholung des Innsbrucker Ausschusslandtags von 1518, aber diesmal ganz aus der Initiative der Stände hervorgegangen und beeinflusst von den grossen Ereignissen der letzten Jahre. Die Verhandlungen über ein ausserordentliches Hilfsgeld, über Rüstungsordnung, Türkenhilfe und die Empörungsordnung,

dann vor allem die gemeinsamen und die besonderen Beschwerden der Erbländer bilden die Tagesordnung der Versammlung; unter den letztern erscheinen von besonderem Interesse die Forderung nach der Predigt des reinen Evangeliums, (vgl. dazu Hirn a. a. O. S. 23), die Klagen gegen Gabriel Salamanca und das Verlangen nach Reform der Verwaltung. Diese letzte Forderung der Länder wurde der unmittelbare Anstoss zu der Verwaltungsorganisation Ferdinands in den Jahren 1526 und 1527. In Beilage II. gibt der Verf. werthvolle archivalische Beiträge zur Biographie Gabriel Salamancas. O. R.

Unter den österreichischen Klöstern nahm Admont immer eine achtenswerthe Stellung ein. Sein Verhältnis zum geistigen Leben ist in dem Buch von P. Jakob Wichner, Kloster Admont u. seine Beziehungen zur Wissenschaft u. zum Unterricht. (Mit Unterstützung der k. Akademie der Wiss. in Wien; Selbstverlag 1892; 8⁰, 216 S.) eingehendst „nach archivalischen Quellen" geschildert. Mit Ausnahme einiger historischer Werke (Vita Gebehardi, Ann. Admont.) bewegt sich der Fleiss und das Wissen der Mönche auch hier nur auf theologischem Gebiet. Aber es wurde auch viel an Büchern geschrieben und gesammelt. Die Traditions- und Saalbücher wie Nekrologe sind nicht unter die literarischen Leistungen zu zählen. Der bedeutendste Gelehrte und Schriftsteller war Abt Engelbert. In der neueren Zeit trat das Schulwesen mehr in den Vordergrund und konnte auf tüchtige Leistungen hinweisen. So findet sich in dem Buche eine Menge interessanter Daten und Notizen, daneben aber auch recht unbedeutende Dinge, wie ein „Inventarium der sämmtlichen physikalisch-chemischen Apparate am k. k. Lyceum zu Admont" von 1814 (S. 157—161) oder das Verzeichnis auch belangloser, von Stiftsmitgliedern geschriebener Aufsätze und Artikel. Als Anhang ist eine ansehnliche Zahl von „Schreiberversen und Sprüchen in Handschriften der Admonter Stiftsbibliothek" angefügt.

Herr Dr. Wilhelm Altmann, Bibliothekar und Privatdocent in Greifswald, ist bekanntlich mit der Bearbeitung der Regesten Kaiser Sigmunds beschäftigt und wir bringen hiermit seine Bitte gerne zu weiterer Kenntniss, ihn durch Mittheilungen über entlegene Stücke, neu gefundene Urkunden oder über sonstiges Material bei diesem ebenso umfangreichen als dankenswerthen Unternehmen unterstützen zu wollen.

Dreizehnte Plenarsitzung der Badischen historischen Kommission.

Karlsruhe im Oktober 1894. Die 13. Plenarsitzung der Badischen histor. Kommission wurde am 19. und 20. Oktober in Karlsruhe abgehalten. Auch in diesem Jahre führte infolge andauernder, durch Krankheit verursachter Verhinderung des Vorstandes, Geh. Hofraths Prof. Winkelmann, der Sekretär Archivdirector v. Weech den Vorsitz.

Seit der letzten Plenarsitzung ist der Archivdirector a. D. Dr. Freiherr Roth von Schreckenstein (von 1883 bis 1889 ordentliches Mitglied)

gestorben. Der Vorsitzende widmet dem Dahingeschiedenen Worte ehrenden Andenkens.

Ausser dem Vorsitzenden waren anwesend die ordentlichen Mitglieder: die Geh. Hofräthe Prof. Schröder und Erdmannsdörffer aus Heidelberg, die Prof. v. Simson und Schulte aus Freiburg, Geh. Rath Wagner und die Archivräthe Obser und Krieger aus Karlsruhe, Archivrath Baumann aus Donaueschingen, Archivdirektor Prof. Wiegand aus Strassburg und Prof. Bücher aus Leipzig, sowie die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Roder aus Rastatt, Prof. Maurer aus Mannheim und Universitätsbibliothekar Prof. Wille aus Heidelberg.

Seit der letzten Plenarsitzung sind erschienen: Fester, R., Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. I. Bd. 4. und 5. Lieferung. — Koch, A. und Wille, J., Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. I. Bd. 5. und 6. Lieferung (Schluss). — Cartellieri, A., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. II. Bd. 1. Lieferung. — Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden. Zweite Abtheilung. — Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch. 1. Lieferung. — Badische Neujahrsblätter. Viertes Blatt 1894. Baumann, F. L., Die Territorien des Seekreises 1800. — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. IX. Bd. nebst den Mittheilungen der Badischen historischen Kommission Nr. 16.

1. Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke. Die Schlusslieferung des 1. Bandes der Regesten für die Geschichte der Bischöfe von Konstanz, welche das von Dr. Müller (jetzt in Leipzig) bearbeitete Register enthält, befindet sich unter der Presse, und kann jedenfalls zu Beginn 1895 ausgegeben werden. Von den durch Dr. Fester in München bearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg werden im nächsten Jahre zwei, von dem durch Dr. Cartellieri bearbeiteten 2. Bande der Konstanzer Regesten wird eine Lieferung zur Veröffentlichung gelangen. Da Prof. Schulte sich infolge seiner Berufung an die Universität Freiburg veranlasst sieht, die Oberleitung der Konstanzer Regesten abzugeben, hat diese Archivdirektor v. Weech wieder übernommen. — Infolge der Ernennung des Dr. Albert zum Stadtarchivar in Freiburg ging die von diesem begonnene Bearbeitung des Registers zum 3. Bande des Codex dipl. Salemitanus an Dr. Isenbart über. — Für das Stadtrecht von Ueberlingen ist es dem Archivrath Baumann gelungen, in Prof. Georg Cohn in Zürich einen Bearbeiter zu gewinnen. Die Bearbeitung der Stadtrechte von Wertheim, Wimpfen u. s. w. hat Geh. Hofrath Prof. Schröder übernommen, und es steht das Erscheinen von drei Heften für 1895 in Aussicht. Den mit der Vorbereitung zur Herausgabe der Stadtrechte und Weisthümer des Oberrheins beschäftigten Mitgliedern der Kommission hat sich nun noch ein Mitglied, Archivrath Krieger, angeschlossen, der in erster Reihe die im General-Landesarchiv verwahrten Stücke verzeichnen wird. — Prof. Schulte hat in der archivalischen Reise, die er zur Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter nach Mailand uud Genua unternommen, eine überaus reiche Ausbeute mitgebracht. Eine zweite Reise auch noch nach anderen Städten Oberitaliens ist für das nächste Jahr in Aussicht genommen.

2. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte. Vom 4. Bande der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden (Febr. 1801 bis April 1804) kann nach Mittheilung des Herausgebers, Archivrath Obser, der Druck alsbald beginnen, so dass in der ersten Hälfte 1895 der Ausgabe entgegengesehen werden darf. — Im Stift St. Paul im Lavantthal hat Archivdirektor v. Weech die umfangreiche Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien durchgearbeitet. Durch das sehr dankenswerthe Entgegenkommen des dortigen Hofmeisteramtes wird es möglich, dass die Korrespondenzbände nach Karlsruhe zur Benutzung übersandt werden. Zur Bearbeitung wird Dr. Hauck herangezogen. — Auch die Bearbeitung der Berichte der päpstlichen Nuntien in Wien und Paris aus der Zeit vor dem Ausbruch des orleanischen Krieges, welche Archivdirektor v. Weech auf Grund seiner im Frühjahr 1893 unternommenen Durchsicht der betreffenden Bände im Vatikanischen Archiv abschreiben liess, soll so gefördert werden, dass das Manuskript der nächsten Plenarsitzung vorgelegt werden kann.

3. Bearbeitungen. Von dem Topographischen Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, bearb. von Archivrat Krieger, befindet sich die 3. Lieferung unter der Presse, die 4. wird im Jahre 1895 zum Abschluss gebracht werden. — Prof. Gothein stellt die Vollendung des 2. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue im nächsten Jahre in Aussicht. — Die 2. Lieferung des von Oberstlieutenant a. D. Kindler von Knobloch bearbeiteten Oberbadischen Geschlechterbuches ist unter der Presse, Lieferung 3 und 4 werden 1895 erscheinen. Die Zeichnung der Wappen ist dem Hofwappenmaler Heinrich Nahde in Berlin übertragen. — Die Herausgabe der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden hat durch einen Wechsel des Zeichners eine Verzögerung erlitten; der Eintritt eines neuen Zeichners, Fr. Held, lässt erwarten, dass die Arbeit jetzt rasch gefördert werden kann. — Dr. A. Rössger verspricht die Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., an deren Abschluss er verhindert war, im Laufe des Jahres 1895 zu vollenden. — Die Einreichung einer statistischen Arbeit über die Bevölkerung der Stadt Heidelberg im 16. Jahrhundert hat den Prof. Bücher zu einem Antrag veranlasst, welcher eine namhafte Erweiterung des Gebietes und der Zeit, auf welche sich eine von der Kommission unter ihre Veröffentlichungen aufzunehmende statistische Ausarbeitung erstrecken soll, in's Auge fasst.

4. Periodische Publikationen. Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge red. von Prof. Al. Schulte in Freiburg, befindet sich das 1. Heft des 10. Bandes unter der Presse. Diesem Bande soll ein Register der ersten zehn Bände beigegeben werden. — In den Mittheilungen der Badischen historischen Kommission werden auch fortan die von unsern Pflegern verfassten Verzeichnisse der von ihnen geordneten Archive der Gemeinden (1284), Pfarreien (539 katholische, 238 evangelische), Grundherren (25) u. s. f. veröffentlicht werden. — Das Neujahrsblatt für 1895, welches die Zustände in der Kurpfalz nach dem 30jährigen Krieg behandelt, verfasst von Prof. Gothein wird in Bälde der Druckerei übergeben werden. Für 1896 hat die Bearbeitung des Neu-

jahrsblattes (Geschichte des Markgrafen Bernhard I.) Privatdocent Dr. Fester in München übernommen.

Ausserdem wurde beschlossen, die Konferenzen von Vertretern der landesgeschichtlichen Publikationsinstitute, welche künftig in Verbindung mit den deutschen Historikertagen stattfinden sollen, zu beschicken.

Personalien.

Es wurden ernannt: A. Budinszky und Osw. Redlich zu ordentlichen Mitgliedern des im Ministerium des Innern neu errichteten k. k. Archivrathes; L. Wahrmund zum ord. Professor für canonisches Recht an der Universität Czernowitz, A. F. Pribram zum ao. Professor für mittlere und neuere Geschichte und A. Riegl zum ao. Professor für Kunstgeschichte an der Universität Wien, E. Freih. v. Schwind zum ao. Professor für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte an der Universität Innsbruck; V. v. Hofmann-Wellenhof und L. Witting zu Conceptsadjuncten, M. Vancsa zum Assistenten am Archiv und an der Bibliothek des k. k. Finanzministeriums, A. Schnerich zum Amannensis an der Universitätsbibliothek in Wien.

Unedirte Karolinger-Diplome

aus französischen Handschriften herausgegeben

von

Alfons Dopsch.

Die folgenden Ausführungen sind als ein Theil der Ergebnisse meines Aufenthaltes in Paris zu betrachten, wo ich im Auftrage der Monumenta Germaniae Historica die für die Neuausgabe der Karolinger-Diplome nöthigen Vorarbeiten besorgte.

Es gibt wohl kaum ein Gebiet der mittelalterlichen Geschichte, für welches das urkundliche Material in so umfassender Vollständigkeit publicirt ist, als die Zeit der Karolinger. Innerhalb derselben aber sind gerade die Urkunden derjenigen Könige und Kaiser, welche das fränkische Reich in seiner Gesammtheit beherrschten, bevor es sich in die einzelnen Nationalstaaten auflöste, eingehend behandelt und untersucht worden. Sie aber waren es vor allem, mit welchen ich mich zu beschäftigen hatte, da eine Entscheidung über die Aufnahme der westfränkischen Karolingerurkunden in die Publicationen der Mon. Germ. heute noch nicht getroffen ist. Das Interesse für jene Zeit hat sich seit dem 17. Jahrhundert, da durch die grossartigen Arbeiten der Mauriner hiefür eine breite Basis geschaffen wurde, bis in die Gegenwart herab stets rege erhalten.

Als dann Sickel die Diplome der ersten Karolinger systematisch zusammenstellte [1]), hat er nicht nur die verschiedenen Urkundenpubli-

[1]) Acta regum et imperatorum Karolinorum: II. Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840) Wien 1867.

cationen zu diesem Zwecke ausgebeutet, sondern auch ein reiches handschriftliches Material vermöge seiner Arbeiten in Frankreich hiezu mit verwerthen können. Neben und nach ihm aber ist von französischer Seite eine Reihe von Urkundenbüchern (Cartulaires) herausgegeben worden [1]), die zum grossen Theile auch der Karolingerzeit zu gute kamen.

Die Mon. Germ. selbst haben diese Arbeiten wiederholt gefördert, indem durch die Reisen von G. H. Pertz und Waitz' [2]), in jüngerer Zeit aber jene W. Arndt's [3]) nahezu das gesammte Material, welches die französischen Archive und Bibliotheken in dieser Beziehung enthalten, in Abschriften gesammelt wurde. Diesen Apparat der Mon. Germ. konnte Mühlbacher mit benützen, als er die Regesten sämmtlicher deutscher Karolinger neu herausgab [4]); er hat im Zusammenhange damit aus demselben denn auch eine Anzahl bis dahin unbekannter Karolingerurkunden veröffentlicht [5]).

Bei diesem Stande der Forschung konnte für meine Arbeiten im allgemeinen die Hoffnung, neue Stücke aufzufinden, nur eine sehr beschränkte sein, insbesonders durfte die Möglichkeit einer Eruirung solcher in Originalen oder älteren Copien von vornherein so gut wie ausgeschlossen betrachtet werden. Dementsprechend musste neben der sichtenden Revision und kritischen Untersuchung des bislang Geleisteten mein Hauptaugenmerk auf die neueren Abschriftensammlungen gerichtet sein, welche aus älteren uns zum grossen Theil nicht mehr erhaltenen Quellen schöpften.

Es ist längst bekannt, dass insbesonders auf der Nationalbibliothek in Paris sich eine nahmhafte Anzahl von sogenannten „Collections" findet, in welchen die älteren Geschichtsquellen (Annalen u. Chroniken, Briefe und Urkunden, Synodalbeschlüsse und Concilsacten etc.) abschriftlich gesammelt und zusammengestellt wurden. Dieselben wurden nahezu ausschliesslich im 17. und 18. Jahrhundert angelegt.

Ich kann mich hier, wenn ich über dieselben berichte, kurz fassen, da durch die Arbeiten L. Delisle's bereits alles Wesentliche festgestellt und dargelegt worden ist. Er hat nicht nur die Provenienzen und

---

[1]) Sie sind verzeichnet bei U. Robert, Inventaire des cartulaires etc. im Cabinet historique 23, 126 suiv. Paris 1878.

[2]) Ueber dieselben ist im Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtk. 7. u. 8. Bd. berichtet worden.

[3]) Vgl. Neues Archiv 2, 233—299.

[4]) Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern (751—918) Innsbruck 1889.

[5]) Mittheil. d. Inst. f. österr. GF. 7, 436 ff.

Entstehungsgeschichte dieser Sammlungen bis zu ihrer definitiven Einverleibung in die Handschriftenabtheilung der Nationalbibliothek erörtert [1]), sondern an anderer Stelle zugleich auch kurze, übersichtliche Inhaltsangaben für eine grosse Reihe einzelner „Collections" veröffentlicht [2]) und damit eine zusammenfassende Benützung und Ausbeutung derselben zuerst möglich gemacht. Von späteren Publicationen auf diesem Gebiete ist besonders die sehr verdienstliche Arbeit von H. Omont [3]) über die äusserst umfangreiche (1834 Bde.) Collection Moreau zu nennen. In jüngster Zeit aber haben dann Langlois und Stein in ihrem werthvollen Buche über die französiscen Archive [4]) auch den Handschriftenbestand der Pariser Nationalbibliothek übersichtlich behandelt und wichtige Nachweise der darüber veröffentlichten Literatur gegeben, vor allem auch die zu Gebote stehenden Cataloge zusammengestellt.

Unter Verweis auf diese Vorarbeiten sollen hier mit specieller Rücksicht auf das in den „Collections" enthaltene urkundliche Material einzelne Ergänzungen zu dem bisher Bekannten gegeben und daran einige Bemerkungen geschlossen werden, welche die Uebersicht über die so umfangreichen und deshalb nicht leicht zu beherrschenden Sammlungen erleichtern und ihre Eigenart beleuchten sollen, um eben daraus zugleich Anhaltspunkte für die kritische Verwertung des darin enthaltenen Materiales zu gewinnen.

Es ist fürwahr eine stattliche Reihe von Sammlungen, welche in der oberwähnten, zuletzt darüber veröffentlichten Uebersicht zusammengestellt erscheint. Und doch wird der Forscher, welcher auch nur eine annähernde Vollständigkeit anstrebt, damit nicht das Auslangen finden, da in ihr nur die Zahl jener Collections erschöpft wird, welche heute noch in diesem ihren früheren Bestande auf der Nationalbibliothek aufbewahrt werden. Ausser diesen aber gibt es noch zahlreiche Sammlungen desselben oder ähnlichen Charakters, welche heute nicht mehr in ihrem ursprünglichen, geschlossenen Bestande belassen erscheinen, sondern später unter die allgemeinen Fonds (latin oder français) eingereiht wurden, so zwar dass vielfach eine Zerstückelung, ja sogar Verstreuung statt hatte.

---

[1]) Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque Impériale 3 vol. Paris 1868—81.

[2]) Bibliothèque de l'école des chartes XXXII (1871) p. 237 suiv. u. XXXV (1874) p. 266 suiv.

[3]) Inventaire des manuscrits de la Collection Moreau Paris 1891.

[4]) Les archives de l'histoire de France III. p. 853 suiv.

Ich gebe im Folgenden eine Zusammenstellung mehrerer solcher Sammlungen, soweit ich Gelegenheit hatte, dieselben ob ihres Inhaltes für die von mir behandelte Zeit einzubeziehen. Vielleicht kann damit auch für andere Zwecke ein Uebersehen derselben vermieden werden.

Es sind dies:

1. Die Sammlung Bouhier. Sie umfasst 183 Bände, welche Jean Bouhier im 17. Jahrhundert anlegen liess [1]) und grossentheils einfache Abschriften älterer, zumeist burgundischer Chartulare enthalten. Die Transscription ist, soweit ein Vergleich mit noch erhaltenen Vorlagen möglich ist, recht genau und zuverlässig. Ein Catalog für diese Sammlung in ihrem früheren Bestande ist handschriftlich in den Nouvelles acquisitions n⁰ 5448 vorhanden. Ausserdem sind theilweise Inhaltsangaben in Pertz' „Archiv" [2]) und in jüngerer Zeit von Delisle [3]) gegeben werden.

2. Die Sammlung „Blancs Manteaux". Die 88 Handschriften, welche von dieser Sammlung heute noch auf der Nationalbibliothek aufbewahrt werden, wurden vornehmlich im 17. und 18. Jahrhundert durch die Benedictiner angelegt, in deren Besitz das alte Kloster der „Weiss-Mäntel" (nach dem Gewande der Servitenmönche benannt) schliesslich übergegangen war [4]). Ein Inhaltsverzeichniss bietet die Hs. n⁰ 5447 der Nouv. acqu., einzelne Nummern sind bei Pertz im Archiv verzeichnet [5]).

Diese beiden vorgenannten Sammlungen sind jetzt unter die fonds latin und français aufgetheilt, doch lässt sich die heutige Signatur im einzelnen leicht aus der im Handschriftensaale der Nationalbibliothek vorhandenen Concordanz ermitteln.

In einem Bande dieses Fonds, dem ms. latin 17197 (Blancs-Manteaux 51), der Abschriften von verschiedenen Händen des 17. und 18. Jahrhunderts in sich vereinigt, findet sich auch eine grössere Anzahl von Blättern, welche von der Hand des Arztes Petrus Louvet (1617 bis 1680) geschrieben [6]), oder aber von ihm corrigirt und mit Nachträgen versehen wurden [7]). Sie enthalten Abschriften von sämmtlichen Karolingerurkunden der Gruppe Lyon, für welche uns bisher jede handschriftliche

---

1) Vgl. darüber Delisle im Cabinet des manuscrits 2, 266 suiv.

2) 8, 285 ff.

3) Cab. des mss. 2, 30.

4) Vgl. Delisle, Cab. des mss. 2, 241.

5) 8, 284 f.

6) fol. 40—53 und dann wieder fol. 168—170.

7) fol. 171—186; bei diesen findet sich noch die ursprüngliche Paginirung p. 1—32.

Ueberlieferung fehlte. Dieselben waren uns nur aus dem Drucke von L. d'Achery [1]), respective dessen Nachdrucken bekannt. D' Achery nun druckte diese seine Lyoner Urkunden „e schedis Louvet", die von ihm gelieferten Texte aber stimmen nicht nur in einzelnen Lesefehlern, sondern, was noch entscheidender ist, auch in verschiedenen Lücken genau zu den vorliegenden Abschriften. Es dürfte somit kaum ein Zweifel obwalten, dass wir hier die Vorlage d' Achery's vor uns haben oder mit anderen Worten, dass in den obbezeichneten, ursprünglich zusammengehörenden Blättern, mindestens ein Theil der sogenannten „Schedae Louvet" wieder aufgefunden erscheint.

4. Die Sammlung Estiennot. — Dom Claude Estiennot, ein Mauriner, gehört zu der Gruppe der Männer, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes jene umfassenden Arbeiten zur Geschichte der Benedictiner geschaffen haben. Er versuchte mit den Aufzeichnungen, die er gesammelt, eine Skizze der Geschichte der einzelnen Benedictinerklöster zu entwerfen. Stets hat er seiner Darstellung einen urkundlichen Anhang folgen lassen, in welchem er einzelne Stücke ganz oder theilweise copirte; vielfach hat er sich auch nur mit einem kurzen Auszug oder dem Verweis auf Drucke genug sein lassen.

Obwohl nun diese seine Abschriften im allgemeinen an Genauigkeit viel zu wünschen übrig lassen, gewährt seine Sammlung doch eine reiche Ausbeute, da er eine grosse Anzahl von Handschriften, ja sogar auch einzelne Originale benützt hat, welche heute nicht mehr erhalten sind. Für eine Reihe von Karolingerurkunden haben wir durch sie überhaupt erst eine handschriftliche Ueberlieferung gewonnen, indem eine solche bislang gänzlich mangelte. Von seiner Sammlung befinden sich 38 Bände auf der Nationalbibliothek, in geschlossener Reihe (ms. nos 12739—12776) dem fonds latin einverleibt, ein anderer Theil (3 Bände) wurde auf die Bibliothèque de l'Arsénal in Paris verschlagen und wird dort als mss. nos 1007 — 1009 aufbewahrt.

Diese Papiere Estiennot's sind offenbar identisch mit den „Schedae Estiennot", aus welchen Bouquet eine Anzahl von Karolinger-Diplomen gedruckt hat [2]).

5. Das sogenannte „Monasticon Benedictinum"; es verdankt, wie schon der Name besagt, seine Entstehung gleichfalls den Arbeiten der Mauriner [3]).

[1]) Spicilegium veterum aliquot scriptorum etc. 12, 107 ff. 2. ed. 3, 339 ff.

[2]) Recueil des Historiens des Gaules et de la France Paris 1738.

[3]) Vgl. Delisle, Cab. des mss. 2, 67.



Es stellt ähnlich wie die Sammlung Estiennot's Materialien zu einer Geschichte der Benedictinerklöster dar, welche im 17. und 18. Jahrhundert gesammelt wurden. In der Anlage unterscheiden sich beide unter andern auch insofern, als Estiennot seine Darstellung nach Diöcesen eintheilte, während bei dieser Sammlung die Geschichte der einzelnen Klöster in alphabetischer Reihenfolge geboten wird. Wichtig ist, dass nicht nur die Benedictinerklöster Frankreichs darin behandelt werden, sondern auch mehrere deutsche mit einbezogen wurden. Die Urkundenabschriften, welche in den Text eingerückt sind, erweisen sich als verlässlich, wie denn diese Sammlung — das Werk verschiedener Hände und Mitarbeiter — einen viel grösseren Wert für sich in Anspruch nehmen darf als jene Estiennot's.

Tür den vorliegenden Zweck insbesonders haben denn auch die 47 Bände derselben (ms. latin 12658—12704) ergiebiges Material geliefert, vor allem wohl deshalb, weil bislang davon nur 2 Bände benützt worden waren. Die Namen der in den einzelnen Bänden behandelten Klöster hat Delisle in seiner verdienstlichen Katalogisirungsarbeit zusammengestellt [1]).

6. Eine Reihe von 4 starken Bänden (ms. latin 12777—12780), „Miscellanea Monastica" genannt, die Abschriften von Urkunden über verschiedene französische Abteien enthalten. Sie wurden nach Delisle [2]) von D. Le Michel, Chantelou, Mabillon u. a. gesammelt und sind, wie der Vergleich einzelner Stücke lehrt, als identisch zu betrachten mit den „Schedae Mabillonii", aus welchen D. Bouquet eine grosse Anzahl von Karolingerurkunden gedruckt hat [3]). Eine Uebersicht ihres wesentlichen Inhalts findet sich in der bereits früher erwähnten Arbeit Delisle's.

7. Eine ganz ähnliche Sammlung wie die vorausgehende stellen die mss. lat. n°s 13816—13820 dar. Auf fol. 1 des ersten Bandes findet sich folgende Ueberschrift: Collectanea ex chartulariis, necrologiis etc. variorum monasteriorum ordinis s. Benedicti, quae recensentur ordine alphabetico. Viele der darin enthaltenen Abschriften [4]) rühren von D. Le Michel her.

Diese beiden Sammlungen stammen aus dem alten Fonds S. Germain des Prés; sie sind augenscheinlich unter den „Schedae bibl. S. Germ." gemeint, welche Bouquet wiederholt als Quelle seiner Texte angibt.

---

1) Bibl. de l'école des chartes 1867 p. 529 suiv.

2) ib. 536 suiv.

3) l. c. t. VI- IX.

4) Inhaltsangabe bei Delisle, bibl. de l'école des chartes 1868, 244 suiv.

Ueberblicken wir die grosse Masse der Collections, zu welchen diese ihnen ähnlichen Sammlungen noch hinzutreten, so wird das Bedürfnis begreiflich erscheinen, sie behufs leichterer Uebersichtlichkeit in Gruppen einzutheilen. Sehr richtig hat man denn auch bisher schon aus ihrer Gesammtheit die Reihe derjenigen herausgehoben, welche nach dem territorialen Gesichtspunkt angelegt, die Geschichte der einzelnen Provinzen Frankreichs behandeln [1]. Alle übrigen Sammlungen aber hat man gewöhnlich als „Collections diverses“ zusammengefasst [2], allenfalls der Sammlung Moreau und Clairambault eine gesonderte Stellung zugewiesen [3].

Es wird sich aber die Scheidung dieser Collections noch weiter durchführen lassen. Als wesentliches Kriterium hiefür darf m. E. die Art und Weise der Anlage betrachtet werden, je nachdem das mehr persönliche Moment des Sammlers, ader ober eine bestimmte sachliche Rücksichtnahme dabei massgebend war.

Die Sammlungen Baluze, Bouhier, Bréquigny, Brienne, Colbert, Decamps, Duchesne, Dupuy, Fontanieu, Louvet u. a. enthalten Abschriften von Urkunden der verschiedensten Empfänger, es erscheint nicht eine bestimmte Beschränkung in der Ausdehnung der Anlage nach Ort oder Zeit durchgeführt. Die Sammler, nach welchen diese Collections benannt wurden, haben vielmehr, getragen von einem mehr allgemeinen historischen Interesse all' das abschriftlich zusammengetragen, was sie von älteren Geschichtsquellen eben erreichen konnten.

Anders dagegen verhält es sich mit der stattlichen Anzahl der noch übrigen Collections. Sie zerfallen deutlich in zwei Gruppen. Einmal sind es Sammlungen von Urkunden bestimmter Empfänger, respective von Quellen, welche sich auf die Geschichte einer gewissen Corporation beziehen. In diese Gruppe (III) gehören vor allen die Sammlungen zur Geschichte der Benedictinerklöster, also das Monasticon Benedictinum, das Werk Estiennot's, die sogen. Schedae Mabillonii, die „Schedae Bibl. s. German.“, ferner die Collection Clairambault, insofern dieselbe vorwiegend genealogischen Zwecken mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der Ordensgesellschaften dienen sollte (le cabinet des ordres) [4]. Auch diese Handschriften der „Blancs-Manteaux“ und mehrere diesen gleiche Fonds, welche aber für diese frühe Zeit ohne Belang sind, dürfen in gewissem Sinne hieher gerechnet werden, wenn

---

[1]) Vgl. über dieselben Delisle in Bibl. de l' éc. des chartes XXXII, 237—290.
[2]) Delisle, Cab. des mss. 2, 333.
[3]) Langlois u. Stein l. c. p. 860.
[4]) Delisle, Cab. des mss. II, 19 et suiv.

sie auch von einem anderen Standpunkt aus besser der folgenden Gruppe zugezählt werden möchten.

In diese (IV) letzte Gruppe nämlich möchte ich jene Sammlungen verweisen, welche ihr Material systematisch nach den einzelnen Fundorten zusammenbrachten. Bei der Anlegung derselben gieng man darauf aus, das gesammte Urkundenmaterial, welches sich zu der bestimmten Zeit in den einzelnen Archiven vorfand, abzuschreiben, um so nicht nur eine Uebersicht über das im allgemeinen Vorhandene, eine gewisse Vollständigkeit zu erreichen, sondern auch zugleich die Forschung und Verwerthung desselben unabhängig zu machen von einer Einsichtnahme der an verschiedenen Orten zerstreuten Originalquellen.

Doat hat dies in der nach ihm benannten Collection für die Archive des südlichen Frankreich unternommen, ganz allgemein aber wurde dasselbe Princip der Abschriftensammsung im 18. Jahrh. unter der Leitung Moreau's durchgeführt. Die Collection Moreau, auch Cabinet des chartes schlechtweg genannt, erheischt deshalb die vornehmste Beachtung, umsomehr als man sich bei dieser umfassenden Sammlung nicht auf Frankreich allein beschränkte, sondern auch die in ausländischen Archiven vorhandenen Quellen zur Geschichte Frankreichs einbezog [1]).

Am besten ist seinem Charakter nach wohl auch das Cabinet de Gaignières [2]) hier einzureihen, welches in seinem heutigen, nicht mehr vollem Bestande, allerdings für das frühere Mittelalter nur sehr spärliche Ausbeute gewährt.

Die hier versuchte Eintheilung der Collections ist insofern nicht unwichtig, als die Art und Weise der Abschriftnahme dem entsprechend verschieden ist und wir des weiteren eben damit jemals eine Handhabe für die kritische Beurtheilung und Verwertung des in den einzelnen Gruppen enthaltenen Materiales gewinnen.

Bei den Collections der 2. Gruppe, die durch das persönliche Interesse, sowie die Forschungs-Richtung und -Gelegenheit des Sammlers charakterisirt werden, schliesst sich die Anlage der Abschriften oft, ja sehr häufig den jeweilig ausgebeuteten Quellen an. Wir finden da z. B. einfache Abschriften von Chartularen ihrem gesammten Umfange nach, derart, dass wir mit einem gewissen Grad von Sicherheit die Ausdehnung, ja die Entstehungszeit der also überlieferten Quelle, wenn sie selbst uns auch nicht mehr erhalten ist, zu coniciren vermögen;

---

[1]) Vgl. die Einleitung, welche Omont seiner bereits citirten Arbeit über diese Collection vorangeschickt hat.

[2]) Vgl. über dasselbe Delisle, Cab. des mss. I, 335 et suiv.



dies wird besonders dann möglich, wenn sich mehrere derartige Collections, von einander unabhängig, in der Abschrift einer und derselben Quelle begegnen. Ein charakteristisches Beispiel hiefür bietet die Reconstruction der Pancarte noire von St. Martin de Tours, welche Mabille versucht hat [1]). Ähnliches wird sich für eine ganze Reihe weiterer Chartulare, die heute verloren sind, durchführen lassen.

Diese Abschriften, welche einfach eine bestimmte Vorlage abklatschen, bieten zumeist auch am Beginne eine Quellenangabe, einen directen Hinweis auf die Vorlage selbst; und selbst dort, wo dies nicht der Fall ist, lässt sich dies mit Leichtigkeit aus dem Charakter der Textüberlieferung erschliessen.

Die Sammlungen der 3. Gruppe, welche vom Standpunkt des Empfängers angelegt erscheinen, weisen gegenüber der bei der früheren Gruppe vorwaltenden Eigenart der Abschriftenanlange ein weiteres Moment auf, das chronologische. Vielfach handelte es sich ja hier um eine Geschichte des betreffenden Klosters oder einer Corporation; und war damit von vornherein die chronologische Behandlung im allgemeinen geboten, so fand dieses Princip auch bezüglich des beigebrachten Urkundenmateriales seine Anwendung.

Gerade dieser Umstand macht das Urtheil über den Charakter der Vorlage, aus welcher die einzelne Abschrift genommen wurde, falls dieselbe nicht direct angegeben wird, oft recht schwierig, da die Befolgung einer bestimmten, eingangs eventuell bezeichneten Quelle, leicht durch die Beachtung der chronologischen Aufeinanderfolge der verschiedenen Urkunden durchbrochen werden konnte. Eine definitive Entscheidung wird in solchen Fällen dadurch ermöglicht, dass oft der Vergleich der in verschiedenen Collectionen enthaltenen Abschriften eines und desselben Stückes einen Anhaltspunkt gewährt, oder aber die Eigenart der Transscription (Ueberlieferung der Eigennamen und des Eschatokolles, insbesonders Nachzeichnung des häufig fehlenden Recognitionszeichens etc.) einen sicheren Rückschluss zulässt.

Am einfachsten und willkommensten für die kritische Verwertung des überlieferten Materiales ist die Abschriftenanlage in den Collections der IV. Gruppe. Hier wird nahezu durchaus eine bestimmte Angabe über die Quelle geboten, sei es nun dass die Urkunden je eines bestimmten Fundortes in geschlossener chronologischer Reihe aufgeführt werden (Doat), sei es auch dass das Material der verschiedenen Fundorte in eine einheitliche Folge der Zeit nach zusammengestellt erscheint (Moreau).

---

[1]) La Pancarte noire de St. Martin de Tours. Paris 1866.



Und diese Angaben über die Quellenvorlage sind umso wertvoller, als dieselben eutsprechend dem Charakter dieser Sammlungen — die Abschriften wurden meist im amtlichen Auftrag nach bestimmten Vorschriften [2]) von Notaren oder Klosterarchivaren angelegt — vielfach nähere Details über die Art und das Alter jener uns nicht mehr erhaltenen Quellen bieten.

Die Collectionen der ersten Gruppe, Sammlungen von Materialien zur Geschichte der einzelnen Territorien, sind hinsichtlich der Abschriftenanlage nicht besonders charakterisirt; sie schliessen sich hierin bald dem einen, bald dem andern der in den andereren Gruppen befolgten Principien an.

Im allgemeinen können durch eine umfassende Ausbeutung aller vorhandenen Sammlungen überaus wichtige Resultate gezeitigt werden. Es ist nicht nur für jene Gruppen, für welche ältere Ueberlieferungsformen nicht mehr vorhanden sind, vermöge wiederholter Abschrift derselben älteren Quelle in verschiedenen Collections, die Möglichkeit geboten, die ursprünglichen Texte wiederherzustellen, wobei der Vergleich solcher Abschriften mit noch erhaltenen älteren Vorlagen einen zuverlässigen Massstab für die Beurtheilung jener an die Hand gibt, wir gewinnen mit einer so allgemeinen Untersuchung zugleich auch eine gewisse Sicherheit bezüglich der relativen Vollständigkeit unserer Kenntnis überhaupt, da die wiederholte Behandlung desselben Gegenstandes durch eine solche Reihe von einander unabhängiger Abschriftensammlungen die an sich bestehende Möglichkeit des Uebersehens einzelner Stücke nahezu ausschliesst.

Wie ergiebig eine solche systematische Durcharbeitung dieser Collections ist, erhellt wohl am besten aus den Ergebnissen, welche für die Karolingerzeit gewonnen wurden. Obwohl gerade für diese Zeit, wie eingangs dargelegt wurde, das Urkundenmaterial wiederholt untersucht und bearbeitet worden war, und eine bedeutende Anzahl von älteren und neueren Publicationen vorliegt, konnte neben einer in Anbetracht dieser Umstände verhältnissmässig grossen Anzahl von bislang gänzlich unbekannten Stücken, insbesonders eine Unmasse neuer Ueberlieferungsformen nachgewiesen werden. Und wenn diese sich auch auf bereits bekannte Urkunden beziehen, so wird der Wert derselben doch nicht zu unterschätzen sein, da es sich meist um Stücke handelt, welche uns eben nur in solchen neueren Abschriften überliefert sind, jetzt aber für dieselben nicht nur mehr, sondern vielfach bessere und

[1]) Solche sind gedruckt bei Delisle, Cab. des mss. 1, 338.



zuverlässigere Texte zur Verfügung stehen. Während bisher für die Urkunden der deutschen Karolinger nur etwa 70 Abschriften aus diesen Collections bekannt waren, besitzen wir nunmehr aus denselben deren 370.

Endlich aber wurde für eine grosse Anzahl von Urkunden, die wir bis jetzt nur aus Drucken kannten, handschriftliche Ueberlieferungsformen gefunden (für 65 Stücke), was umso erfreulicher ist, als sich dieser Mangel oft auf ganze Gruppen erstreckte (z. B. Lyon, Toul, Gerona, Nevers u. a.). Indem anderseits bei einzelnen Sammlern (wie Baluze) das allgemeinere historische Interesse, oder aber der specifische Charakter anderer Collections (so jene der 3. Gruppe) über das auf Frankreich bezügliche Material hinausgriff, ergab sich auch für nicht französische Gruppen manch' neues Material. So mehrere Inedita für S. Cristina und bessere Texte für die Gruppe Granfelden.

Indem ich nunmehr zur Besprechung der im Folgenden abgedruckten Inedita übergehe, bemerke ich noch, dass ausser den Collections, aus welchen dieselben zumeist stammen, insbesonders eine Reihe von älteren Chartularen, welche bisher zwar bekannt, aber nicht vollständig durchgearbeitet waren, eine neue Ausbeute ergaben.

Der freundlichen Unterstützung, welche mir bei meinen Arbeiten in Paris stets in der entgegenkommendsten Weise zu theil wurde, an dieser Stelle zu gedenken, ist mir eine angenehme Pflicht. Besonders aber sage ich dafür nochmals wärmsten Dank den Herrn L. Delisle und H. Omont (für die Bibl. Nat.), L. Gautier und Prof. A. Giry (für die Archives Nat.)

Nr. 1, eine Schenkung Pippins für St. Denis, wird durch die nahezu wörtliche Uebereinstimmung des Formulars mit einer unter dem gleichen Datum ausgefertigten Urkunde für Fulda (Mühlbacher Reg. 100), welche uns noch im Originale erhalten ist, als durchaus echt beglaubigt. Ueber das Verhältnis des Stückes zu M. 101, eine Urkunde, die mit der vorliegenden in enger Beziehung steht, wird seinerzeit bei der Gesammt-Ausgabe des näheren gehandelt werden.

Mit Nr. 2 ist eine der ältesten karolingischen Immunitätsurkunden gewonnen worden. Die Datirung, welche vielleicht schon in der Vorlage der gefundenen Abschrift, anscheinend [1]) einem Chartulare, fehlte, ergibt sich aus dem Titel. Der vielfach verderbte Text wurde nach dem Formular mehrerer älterer Immunitätsprivilegien richtig gestellt, insbesonders nach M. 133 und 137, unter möglichster Wahrung der vulgären Latinität, soweit dieselbe auch anderweitig belegt erscheint.

[1]) Eine Quellenangabe ist nicht vorhanden.



Nr. 3 tritt mit interessantem Rechtsinhalte in die Reihe der seltenen Gerichtsurkunden aus der Kaiserzeit Karls des Grossen. Der Text des Chartulars, in welchem das Stück überliefert ist, weist an zahlreichen Stellen infolge von Nässe u. A. Lücken auf und ist auch sonst oft geradezu unleserlich; doch gelang es mit Zuhilfenahme ähnlicher Gerichtsurkunden, vor allem von M. 63 und 238, sämmtliche schadhaften Stellen sicher zu ergänzen.

Nr. 4 war bisher nur im Regest bekannt (M. 760). Eingang und Schluss dieses Originals sind infolge Beschädigung verloren; leider ist das Stück in keinem der vier auf den Archives Nationales in Paris vorhandenen Chartularen des Klosters enthalten. Ueber die Datirung und eine eventuell andere chronologische Zuweisung als die bisher übliche wird seinerzeit erst ein definitives Urtheil abgegeben werden können.

Nr. 5. Der Text dieses Zollprivilegs ist, obwohl dafür zwei von einander unabhängige Ueberlieferungsformen aufgefunden wurden, an vielen Stellen verderbt. Die Emendation wurde auf Grund der „Formulae Imperiales" [1]) und mehrerer ähnlicher Privilegien vorgenommen.

Nr. 6. Diese Urkunde galt bisher als gänzlich unbekannt; doch ergibt sich bei näherem Zusehen, dass schon Guichenon in seiner „Histoire de Bresse et de Bugey" [2]) einen allerdings ganz unzulänglichen Auszug daraus veröffentlicht hat.

Das Stück ist nicht datirt, doch besitzen wir eine damit im Zusammenhang stehende Urkunde der burgundischen Bischöfe für dasselbe Kloster [3]). Dieselbe wurde bei der gleichen Gelegenheit ausgefertigt und trägt das Datum: Factum hoc privilegium anno incarnationis dominicae DCCCLVIIII, indictione VII regnante Karolo rege, filio quondam Lotharii imperatoris; actum Sisterico. Es steht bei der directen Bezugnahme unseres Diploms auf die Fürbitte jener Bischöfe nichts im Wege, dieses Datum für unsere Urkunde zu verwerten.

Historisch interessant sind die in der Narratio enthaltenen Daten, welche auf einen von Karl nach Saut im Gau Sisteron 859 einberufenen Reichstag, respective eine Synode der Bischöfe zu Sisteron schliessen lassen.

In denselben Schedae Louvet (f. 50) ist ferner ein grösseres Fragment einer Königsurkunde abschriftlich überliefert, von dem Guiche-

---

[1]) Mon. Germ. ed. Zeumer p. 300—303.

[2]) Lyon 1650 p. 226.

[3]) Ein kurzer Auszug bei Guichenon l. c. p. 227; der volle Text (mit Datum) in der Abschrift Louvet's cl. Paris. 17197 f. 46[1] u. jener Columbi's ms. 121 der Bibl. zu Lyon f. 118[1].

non ebenfalls einen Auszug gegeben hat [1]). Da der Eingang und das ganze Eschatokoll fehlt, ist eine sichere Zuweisung vorläufig kaum möglich. Als gesichert kann gelten, dass dieselbe sich auf Aisnay bezieht, indem dahin nicht nur die Ueberlieferung weist [2]), sondern auch in der Abschrift Louvet's als Ueberschrift direct vermerkt wird: de coenobio Athanacensi.

Die Erwähnung eines Abtes Aurelianus würde mit Rücksicht auf das vorhergehende Stück für die Zeit Karls, des Sohnes Lothars, sprechen. Doch dürften mit derselben die im Schlusstheil enthaltenen Verfügungen über die Vogtei schwer zu vereinigen sein. Unbedenklich und echt sind jedenfalls die Stellen, welche von der Bestätigung der Immunität und freien Abtwahl handeln. Das Stück als weiteren Theil jener vorangehenden Urkunde für Seyssieu zu betrachten hindert nicht nur die Ueberschrift, sondern insbesonders der Umstand, dass in jener Urkunde der Bischöfe bereits ein besonderer Abt für Seyssieu genannt wird (Badilo), womit die Textirung dieses Stückes nicht übereinstimmt.

Ich sehe vorläufig von der Veröffentlichung des Textes noch ab, bis ein weiteres Material zur Verfügung stehen wird.

Nr. 7. Diese Urkunde Karls ist gleichfalls ohne Datum überliefert. Sie wird am besten zu M. 1298 einzureihen sein, da sie ihrem Inhalte nach dieser an die Seite tritt. Es ist mit dieser Urkunde die zweite der Restitutionen Karls gefunden, welche gemeinsam durch eine (undatirte) Urkunde Lothars II. bestätigt werden (M. .1266).

Nr. 8 ein Diplom Karl III. für S. Cristina, ist auf Grund einer Urkunde Karlmanns (M. 1498) abgefasst. Die aus dieser Vorurkunde übernommenen Stellen wurden in Petitdruck gegeben. Neu ist die Verleihung der freien Abtwahl am Schlusse, eine Stelle, die ihrerseits wiederum für eine Urkunde Kais. Wido's vom 29. iuni 892 als Vorlage gedient hat [3]). Dieses neugefundene Stück ist demzufolge als jenes Präcept Karls anzusehen, auf welches die Urkunde Widos Bezug nimmt.

Nr. 9. Durch die Auffindung dieses Stückes, haben wir die echte Vorlage für eine Fälschung auf den Namen Karl's des Grossen (M. 466) für St. Remy gewonnen. Es wird damit nicht nur die Vermuthung Mühlbachers [4]), dass jene Fälschung auf Grund einer echten

[1]) l. c. p. 227 (Aliud privilegium).

[2]) Die Abschrift Louvet's ist demselben Codex entnommen, wie die vorher besprochene Urkunde; ausserdem ist der Auszug bei Guichenon noch eingereiht unter die „Notices tirées du cartulaire de l' abbaye d' Aisnay“.

[3]) Cod. dipl. Langobardiae 587.

[4]) Sitz. Ber. d. Wiener Ak. 92, 500.

Urkunde Karls III. angefertigt sein müsse, bestätigt, wir finden thatsächlich all' die einzelnen Formeln, welche Mühlbacher seinerzeit aus der Fälschung als echte Theile jener ausgeschieden hat, in unserem Diplom vor.

Für das Datum, über welches Mühlbacher einen Ansatz nur vermuthungsweise geben konnte, besitzen wir nunmehr sichere Angaben. Das gegen denselben vermerkte Hindernis des Auftretens Segoin's in der Recognitionszeile [1]) ist damit beseitigt. Auf diese neue Urkunde darf wohl auch eine Notiz in dem Schreiben des Erzbischofs Folco an den Papst über eine Restitution Karls III. an Reims bezogen werden [2]).

Nr. 10 gleichfalls für S. Cristina, ist ob seiner Datirung interessant, da dieselbe unsere Kenntnis von dem Itinerar Karls III. im Jahre 886 in erwünschter Weise bereichert. Wir wussten bisher nur, dass derselbe zu Pavia „nach Ostern" eine Reichsversammlung abgehalten habe, ohne dass uns der Zeitpunkt seiner Rückkehr nach Deutschland angegeben worden wäre [3]). Nach unserer Urkunde befand sich Karl — Ostern fiel in diesem Jahr auf den 27. März — noch Mitte April in Pavia.

Bei den Nr. 11—13 ist uns nicht mehr der volle Text der einzelnen Urkunden erhalten, sondern lediglich Auszüge oder Fragmente davon. Diesselben wurden im Folgenden in derselben Weise wiedergegeben, wie sie uns eben überliefert sind.

Zum Schusse (Nr. 14—18) sind die neuen Stücke, welche sich als Fälschungen erwiesen, vorläufig in Regesten unter Hervorhebung der im einzelnen charakteristischen Momente angeschlossen werden. — Im Ganzen ergaben sich unter Hinzurechnung der von mir bereits früher (von Paris aus) publicirten Urkunde Arnolfs aus dem Jahre 891 [4]), 20 neue Karolinger-Diplome.

Nr. 1.

Pippin schenkt dem Kloster St. Denis die villa Essonnes, wie sie bisher Graf Rauho von ihm zu Lehen gehabt hatte.

Orléans 766 Juli.

Ch. s. XIII LL 1158 fol. 327 b Paris Arch. Nat.

Pippinus rex Francorum vir illuster. Et quia monente scriptura ita oporteat unumquemque constanter preparari, quatinus veniente in conspectu superni iudicis illam mereatur domini piam vocem audire,

[1]) Mühlbacher a. a. O. 501 An. 1.

[2]) M. G. 13, 556.

[3]) Vgl. Mühlbacher nr. 1672 d—f.

[4]) Mitth. d. Inst. 15, 367 ff.

unde omnes iusti ex bonis actibus erunt gavisi. Qua [propter][a]) nos salubriter, ut credimus, considerantes, [qualiter][a]) ex terrenis rebus quibus superna gratia nobis [a]ffluanter in hoc seculo largire dignata est, sal[tem][a]) vel in pauperibus ex hoc tribuere deberemus, unde misericordiam altissimi adipisci valeamus. Idcirco donamus pro anime nostre remedio vel bone memorie germano nostro Carlomanno quondam ad monasterium sancti et gloriosissimi domni Dyonisii martyris, ubi ipse preciosus corpore requiescit, donatumque imperpetuo ad ipso sancto loco esse volumus, hoc est villa nostra nuncupante Essona, qui ponitur in pago Parisyaco super ipso fluvio qui vocatur Essona, cum omnibus terminis vel appenditiis suis, ut cum omni integritate ad ipso monasterio vel monachis ibidem deservientibus seu luminaria ipsius ecclesie procurandum vel stipendia pauperum ibidem predicta villa proficere debeat in augmentum et ut melius delectet ipsos monachos pro nobis vel germano nostro seu subsequente progenie nostra die noctuque domini misericordiam attencius deprecare. Igitur predicta villa unacum terris domibus edificiis accollabus mancipiis vineis silvis campis pratis paschuis aquis aquarumve decursibus mobilibus et immobilibus ferinariis, sicut supra diximus, cum omni integritate, sicut a Rauhone[b]) comite per nostrum beneficium usque modo fuit possessa, pars predicti monasterii eiusque rectores habeant teneant atque possideant et ad ipsa casa dei in nostra elimosina vel germano nostro usque imperpetuum absque ullius repeticione debeat esse iure integro confirmata. Et ut hec cessio firmior habeatur, nos hanc subterfirmavimus vel de anulo nostro sigillare studuimus.

Signnm (M.) Pippini gloriosissimi regis.

In dei nomine Beddilo[c]) recognovit.

Datum in mense iulio anno XIIIII regni nostri; actum Aurelianis civitate publice; Itherius scripsit feliciter.

Nr. 2.

Karl der Gr. bestätiyt der Basilica des h. Médard (Soissons) die von K. Clothar verliehene Immunität. [769—774].

K. s. XVII (ex ch.) in Coll. Clairambault 561 f. 641 (A.) Bibl. Nat. Paris.

Carolus dei gratia rex Francorum vir illuster.[d]) Si illa beneficia, quae antecessores nostri ad loca sanctorum praestiterunt vel concesserunt, pro nostris oraculis confirmamus, hoc nobis ad laudem vel stabilitatem

a) Tinte abgerieben.

b) Von jüngerer Hand (s. XVI—XVII) ein c vor h übergeschrieben.

c) e von jüngerer Hand zu a corrigirt.

d) illustris A.

regni nostri in dei nomine[a]) pertinere confidimus. Igitur venerabilis vir Ursio abbas de basilica peculiaris patroni nostri domini et sancti Medardi, ubi ipse preciosus in corpore requiescit, clementiae regni nostri suggessit, eo quod bonae memoriae antecessor noster Clotharius quondam rex integram immunitatem de omnibus curtibus vel villis ipsius basilicae sancti Medardi in quibuslibet pagis atque territoriis, quicquid ex munere regum vel reginarum aut collata populi seu de comparato[b]) vel de quolibet attracto[c]) tempore praesente[d]) possidebat, aut adhuc inantea ibidem erat additum[e]) vel collatum, concessisset, ut nullus index publicus ibidem ad causas audiendas vel freda exigenda aut fideiussoris tollendo[f]) nec mansiones aut paratas faciendas nec homines super terras ipsius basilicae commorantes distringendos[g]), neque ingenuos neque servos[h]), nec teloneum nec nullas redibitiones publicas[i]) requirendas nec expectandas mitio[k]) supra basilica sancti Medardi iudiciaria potestas ibidem [ingredere][l]) quoque tempore non deberet[m]), nisi omnem facultatem ibidem collatam[n]) pars iam dictae basilicae[o]) vel congregatio ibidem consistens[p]) perenniter sub immunitatis[q]) nomine cum omnis fredus[r]) concessus deberent possidere. Unde et ipsa preceptione suprascripto[s]) principe seu confirmatione de aliis rebus se[t]) ex hoc ipse abbas prae manibus[u]) habere adfirmat et ipse beneficius[v]) concessus de eo tempore usque nunc tanta ipso loco sancto adfert[w]) esse conservatum. Sed pro firmitatis studio[x]) petiit celsitudini[y]) nostrae, ut hoc circa[z]) ipso sancto loco pro nostra auctoritate plenius confirmare deberemus. Cuius petitione pro reverentia ipsius sancti loci vel mercedis[aa]) nostrae augmentum ita praestitisse et in omnibus confirmasse cognoscite. Precipientes enim ut, quicquid constat per ipsas praeceptiones [ab] antedictis[bb]) principibus de ipsa immunitate[cc]) de omnibus villis vel curtis praedictae basilicae sancti Medardi, sicut superius [est][l]) comprehensum, inibi fuit concessum vel confirmatum et de eo tempore usque nunc conservatum, ita et inantea per nostrum praeceptum plenius in dei nomine confirmatum inspectas ipsas praeceptiones antecessorum nostrorum[dd]) ipso loco valeat esse conservatum[ee]) et omni

---

a) in dei nomine *nach* confidimus A. b) comparatum A. c) qualibet adauctum A. d) A. e) addictum A. f) tollenda A. g) destringendos A. h) ingenuus . . . servus A. i) retributiones publicatas A. k) initio A.; mitio, obwohl hier ungewöhnlich, doch die berechtigtere Emendation; vielleicht ist ein Satztheil ausgefallen. l) *de.* A. m) deberent A. n) collata A. o) dicta basilica A. p) consisterit A. q) divinitatis A. r) fructus A. s) perceptione suprascripta A. t) si A. u) permanenter A. v) vereficus A. w) A. x) firmitatum studium A. y) celsitudine A. z) certa A. aa) mercede A. bb) perceptiones antedictas A. cc) divinitate A. dd) antecessoribus nostris A. ee) conservatu A.

tempore maneat inconvulsum, ita ut nullus iudex publicus nec ad freda exigendum[a]) nec ad causas audiendas aut fideiussoris tollendum nec mansiones aut paratas faciendas nec homines super terras ipsius basilicae commorantes distringendos neque ingenuos neque servos nec teloneos[b]) accipiendos nec ullas redibitiones[c]) requirendum nec exactandum penitus ingredere non presumat nisi per nostram praeceptionem, sicut ab antea ab aliis regibus antecessoribus nostris fuit confirmatum, moderno tempore in id[d]) ipsa basilica vel deinceps conservetur, ut monachis[e]) ibidem consistentibus melius delectet pro stabilitate regni nostri domini misericordiam attentius deprecari.

Nr. 3.

Karl der Gr. beurkundet, dass Abt Fulrad von St. Denis und dessen Vogt Haimoin in einer vor ihn gebrachten Klage zwei Mansen in Babanevilla für St. Denis erstritten haben.

[Achen] 806 August 17.

Ch. s. XIII LL 1156 fol. 29' Arch. Nat. Paris.

[K]arolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum[f]) gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Longobardorum. Cum nos in dei nomine Aq[uis][g]) villa palatio nostro ad universorum causas audiendas vel recta iudicia terminanda resideremus ibique venisset Fardulfus abba de monasterio sancti Dyonisii et suus advocatus nomine [Haimoinus], Ebrehardum camerarium [nostrum i]bidem interpellaverunt re[petentes] ab eo et dicentes, eo quod ipse duos mansos in pago Carnotino [in] villa que vocatur Babane [uilla, man]sum Mairardi et [mansum The]obaldi cum omni integ[ritate et cum omnibus] appendiciis [eorum in sua potest]ate retinebat [contr]a [rationem], quia ante hos dies in Carnotensi civitate ante [Gun]fridum comitem et [suos scabinios] iam dictos mansos predicto Haimoino advocato ipse Euerardus in causa sancti Dyonisii et Fardulfi abbatis reddidit vel revestivit. Et postquam iam dictus advocatus legittimam vestituram partibus sancti Dyonisii exinde habuit, iterum iam fatus Euerardus potestatem sancti Dyonisii exinde divestivit et ante nos exinde confessus fuit vel convinctus apparuit et per suum uuadium secundum iudicium scabiniorum unacum lege et fide facta iam dicto advocato ipsos mansos cum omnibus appendiciis eorum ante nos in causa sancti Dyonisii reddidit vel revestivit. Proinde nos taliter unacum fidelibus nostris id est Guigirico Gunfredo

---

a) exagendum A. b) ingenuus — servus — teloneus A. c) retributiones A. d) ad A. e) ad monasterium A. f) Romanorum C. g) Die in Klammern eingeschlossenen Stellen sind in der hs. unleserlich.

Farinico Hrotgario Uualacaudo, iterum Hrotgario et Theodrado, comitibus Hroderico Jonatha Gausperto Hrothardo Mauronto Hildeario Ariulfo Hairardo Picato, abbatibus Leodalsado Amalberto vel Hirmino qui aderant advicem comi[tis pa]latini nostri vel reliqui quam plures visi fuimus iudicasse, ut, quia ipse Ebradus in presenti astitit et hanc causam nullatenus potuit denegare, nec per ullum modum tradere rationes, per quas ipsos mansos legibus habere vel tenere p[otuisset, in] presenti per suum [uuadium u]nacum lege et fide facta [de ipsis] mansibus vel de omnibus app[endiciis eo]rum, id est terris campis silvis [pratis] pascuis aquis aquarum[ve de]cursibus seu mancipiis [vel omnia] quecumque ad ipsos mansos [aspicere] vel pertinere videntur, ad integrum suprascriptum advocatum sancti Dyonisii vel Fulradum abbatem investivit. Propterea iubemus, ut, quia hec causa sic acta vel perpetrata esse cognoscitur, memoratus Fulradus abbas et Haimoinus advocatus in causa sancti Dyonisii suprascriptos mansos vel mancipia cum omnibus appendiciis suis habeant evendicatos atque elidigatos et sit in posterum inter eos ex hac re omni tempore sopita et definita causatio.

Ego Raph[u]inus notarius hoc iudicium [ev]endicatum scripsi.

Datum XVI kal. septembris anno [VI] gloriosi imperii nostri et XXXVIII regni nostri in Francia atque XXXII in Italia, indictione XIIII; in dei nomine feliciter amen.

Nr. 4.

Ludwig der Fromme nimmt das Kloster S. Maur-des-Fossés in seinen Schutz und verleiht Immunität mit freier Abtwahl.

Compiègne . . .

Or. Paris Arch. Nat. K. 9 u 3³. (A.)

(C.) . . . .

praesentibus scilicet et futuris, quia vir venerabilis Benedictus abba de monasterio qui vocatur Fossatus, quod est situm in pago Parisiaco super fluvio Maternam, constructum in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli seu sanctae Mariae semperque virginis, nostram adiens clementiam obnixae nobis obsecrans, ut se unacum monachis in eodem monasterio sibi ad regendum conmissis sub nostra reciperemus defensione et inmunitatis tuitione et, quemadmodum ceteri abbates cum suis monachis per imperium a deo nobis divinitus concessum consistant, ita et illi cum hominibus et omnibus rebus eiusdem monasterii subiectis per nostram auctoritatem liberius consistere mererentur. Cuius petitionem quam rationabilem, immo deo amabilem esse cognovimus libenter suscepimus[a]) et per hos nostros imperiales apices si-

[a]) susceeipimus A.

cut petiit ita et concessimus. Proinde volumus, ut praedictus abba et monachi in praedicto monasterio degentes cum rebus quas nunc habere noscuntur vel deinceps iuste adquirere poterint, sub nostra defensione et inmunitatis tuitione persistant. Et iubemus atque modis omnibus decernimus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones praedicti monasterii, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videntur[a]), in quibuslibet pagis et territoriis, quicquid ibidem propter divinum amorem conlatum fuit quaeque etiam deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pie[tas au]geri[b]), ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas fideiussores tollendos nec homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos qui[c]) super terram ipsius residere videntur, iniuste distringendos nec ullas reddibitiones[d]) aut inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat vel ea quae supra memorata sunt paenitus exigere praesumat. Et quicquid de rebus praefati monasterii fiscus sperare poterat, totum nos pro aeterna retributione dicto monasterio concedimus, ut perennis[e]) temporibus in alimonia pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium proficiat in augmentum. Et quando quidem divina vocatione supradictus abba vel successores eius de hac luce migrav[eri]nt[b]) et quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire poterint, qui ipsam congregationem secundum regulam [sanct]i[b]) Benedicti regere valeant, per hanc nostram auctoritatem et consensum. licentiam habeant eligendi abbates, quatenus ipsos servos dei qui ibidem deo famulantur, pro nobis et coniuge proleque nostra atque stabilitate totius imperii nostri a deo nobis concessi atque conservandi iugiter domini misericordiam exorare delectet[f]). Et ut haec auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subterfirmavimus et anuli nostri inpressione[g]) signari iussimus.

⁝ Signum (MF.) Hludouuici serenissimi imperatoris. ⁝

⁝ Signum (MF.) Hlotharii augusti invictissimi domni Hludouuici imperatoris filius. ⁝

(C.) ⁝ Faramundus ad[vicem Fridugisi abbatis recog]novi et ⁝ (SR NT.)[h]) (SJ. D).

D[ata . . . .][b]) anno Christo [propicio][b]) imperii domni nostri Hludouuici [. . . . .][b]); actum Compendio palatio [regio]; in dei nomine [feliciter amen][b]).

---

a) das n über der Zeile vom Recognoscenten mit blässerer Tinte nachgetragen. b) Loch in A. c) qui nachgetragen wie oben. d) das eine d nachgetragen wie oben. e) A. f) delectent A. g) inpraessione A; das a getilgt wie oben. h) Ueber die tiron. Noten vgl. Sickel Reg. 326.

Nr. 5.

Ludwig der Fromme nnd Lothar verleihen dom Kloster Nantua Zollfreiheit. *[825—830].*

K. (Estiennot) s. XVII (ex ch.) cl. 12740 p. 338 (A.)
K. s. XVII (ex ch.) in Baluze 41 f. 68 (B.)

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludouuicus et Hlotharius [a]) divina ordinante providentia [imperatores augusti] [b]). Omnibus episcopis abbatibus ducibus comitibus vicariis telonеariis centenariis actionariis et omnibus rem publicam administrantibus seu ceteris fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris tam praesentibus quam futuris notum sit, quia monachi Nantoachis monasterii [c]), quod est constructum in honore [d]) sancti Petri principis apostolorum in pago Lugdunensi [e]) Galliae, postulaverunt mansuetudinem nostram, ut [theloneum de] [b]) carris et quibuscunque vehiculis ubicunque per imperium [f]) nostrum discurrentibus necnon et de duabus navibus per Rodanum et Segonam [g]) fluvios seu et per cetera flumina [h]) victualia fratrum [i]) deferentibus, undecunque fiscus theloneum exigere poterat [k]), in nostram elemosinam illis concederemus. Quorum [l]) precibus ob amorem dei et reverentiam ipsius sancti loci libentissime [annuentes] [b]) authoritatem nostram illis concedimus. Quapropter praecipimus atque iubemus [m]), ut saginata carra vel quaelibet vehicula, [quae] [b]) per quaecunque loca [n]) ob utilitatem vel necessitatem iam dicti monasterii eiusdemque [o]) congregationis ibidem deo deservientis [p]) discurrunt, ad quascunque civitates castella aut portus venerint, nullus iudex publicus [q]) neque quilibet exactor iudiciariae potestatis [r]) theloneum de rebus [s]) aut hominibus qui [eas] [b]) prevident [t]) aut ripaticum aut portaticum [u]) aut salutaticum aut rotaticum [v]) aut travaticum aut pulveraticum aut ullum occursum [w]) vel censum [x]) sive ullam redhibitionem [y]) accipere vel exigere audeat, sed liceat absque iniusta [z]) contrarietate [aa]) saginata carra [bb]) vel quaelibet alia vehicula [cc]) et predictas duas naves atque homines, qui eas prevident [dd]) cum his quae deferunt per imperium nostrum libere

---

[a]) Ludovicus et Lotarius B. [b]) *de.* AB. [c]) monasterium Nantuachis B. [d]) honorem B. [e]) Lugduni A, Lugdunensis B. [f]) regnum A. [g]) Sagonam B. [h]) fluia B. [i]) *de.* A. [k]) *de.* B. [l]) Quorum — concedimus *de.* B. [m]) praecepimus atque concessimus A; atque iubemus *de.* B. [n]) danach discurrentia AB. [o]) eiusdem B. [p]) servientibus A, deservientibus B. [q]) princeps statt iudex publicus AB. [r]) potestati B. [s]) homine B. [t]) comprehendent A, provident B. [u]) portatitium B. [v]) rocassicum B. [w]) obcultum A, ocultum B. [x]) sensivum B. [y]) redimitionem B. [z]) intenta A. [aa]) contestatione AB [bb]) herea B. [cc]) victualia B. [dd]) provident AB.

atque secure transire. Et[a]) si aliquid acceperint aut[b]) aliquid mercati fuerint vel vendiderint, nihil ab eis exigatur. Et ut[c]) auctoritas[d]) nostra futuris temporibus inviolabilem obtineat firmitatem, de anulo nostro subter iussimus sigillari[e]).

Nr. 6.

Karl, der Sohn Lothars I., bestätigt auf Grund einer Schenkung des Abtes Aurelianus die von Aisnay erfolgte Gründung des Klosters Seyssieu. *[859]*

K. (Louvet) s. XVII (ex ch.) cl. 17197 f. 40 Bibl. Nat. Paris (A.)
K. (Columbi) v. 1671 (ex cod.) ms. 121 Bibl. zu Lyon (B.)

In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni. Karolus divina ordinante[f]) providentia rex, Lotharii quondam piissimi et incliti filius. Si enim quod ad servorum dei quietem pertinet[g]), devotissima sollicitudine et regali providentia procuramus, ad emolumentum animae nostrae vel ad aeternam beatitudinem capessendam hoc procul dubio pertinere confidimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris praesentibus scilicet et futuris atque deo dispensante successoribus nostris, quia post pacem atque paterni regni divisionem cum fratribus nostris Hludouico videlicet et Hlothario miserante domino[h]) celebratam congregari iussimus populum qui in nostram partem venerat, in pago Sisterico in loco qui dicitur Saltus cum sacris pontificibus et regni nostri principibus, ut[i]) communi tractatu ea quae in quibuslibet ordinibus ecclesiae minus utilia[k]) constare videbantur, ob incuriam negligentium aut propter civilis belli transactam violentiam iuvante Christo in melius reformaremus[l]) et quae eatenus bene constiterant, regali providentia honorificentius complecteremur[m]) et firmius roborare studeremus. Dum ergo talibus invigilamus atque divinam serenitatem[n]) iugiter crescere augerique devotissime optamus, sollicite requirentibus qualiter commissum nobis a deo populum congrue ac decenter pio regimine gubernaremus, inter cetera innotuerunt nobis venerandi pontifices pervenisse ad conventus sui notitiam, qualiter Aurelianus venerandus abbas nostri monasterii Athanacensis[o]) divino tactus amore, ut supernae hereditatis portionem a domino consequi mereretur, ex quibusdam rebus quas a parentibus pio studio quaesivit pieque impetravit, omnipotentem deum[p]) elegerit heredem easdemque res pro rei firmitate invice Christi Remigio venerabili ar-

---

[a]) quia AB. [b]) vel B. [c]) *de.* A. [d]) autoritas AB. [e]) subter — sigillari *de.* B. [f]) ordinatione B. [g]) pertinere B. [h]) misericordia domini B. [i]) in A. [k]) utiles AB. [l]) reformarentur B. [m]) complecteremus B. [n]) servitutem B. [o]) Athanatensis B. [p]) dominum B.

chiepiscopo eo scilicet tenore, ut idem venerandus archiepiscopus viro venerabili Aureliano, qui loco abbatis praeesse ac prodesse debeat, monachisque inibi habitantibus promptissima voluntate per testamentum firmissimum tradiderit ea scilicet ratione, ut in praedictis rebus in pago Lugdunensi [a]) non longe a Rhodano fluvio in loco cuius vocabulum est Saxiacus, idem venerandus Aurelianus cum monachis in honore omnipotentis dei et veneratione beatissimi Benedicti confesssoris Christi sanctorumque [b]) martyrum Florentini atque Hilarii monasterium aedificaret monachosque ibidem institueret, qui et divinam in iam dicto loco exercerent militiam et pro totius ecclesiae statu divinam implorare clementiam decertarent. His ergo serenitatis nostrae auribus patefactis suggesserunt clementiae culminis nostri memorati pontifices, ut quoddam privilegium supramemorato coenobio in honore omnipotentis dei et veneratione beatissimi Benedicti confessoris martyrumque Florentini et Hilarii consecrato concedere dignaremur, quod ipsi episcopi facerent de sua subscriptione, sanctorum patrum exempla sequentes roboraremus [c]) hoc in eodem [d]) privilegio statuentes, ut possessiones quas praedictus Aurelianus abbas pro rei firmitate Remigio archiepiscopo et idem [e]) venerandus archiepiscopus omnipotenti deo et beatissimo Benedicto sanctisque martyribus obtulit vel quas in eodem loco ex donatione fidelium divina pietas augere voluerit, nullius unquam terrenae potestatis iugo subiaceant [f]), sed ad solius dei servitium memoratus Aurelianus abbas et monachi sui vel successores eorum in venturis generationibus in omnibus, sicut in eodem testamento insertum est, teneant [g]). Quorum iustissimis petitionibus pro divini cultus amore ac animae nostrae emolumento aurem libentissime accommodavimus et quidquid in eodem privilegio sacratissimi antistites constituerunt et subscripserunt, consentimus et confirmamus . . .

Nr. 7.

Karl, Sohn Lothars I., restituirt der Kirche von Lyon die derselben widerrechtlich entrissene villa Courtenay. [856—862]

K. (Louvet) s. XVII (ex ch.) cl. 17197 fol. 174' Paris Bibl. Nat.

In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni. Karolus divina ordinante providentia rex, piissimi quondam Hlotarii augusti et incliti filius. Decet regalem celsitudinem tanto libentius fidelium suorum precibus annuere, quanto eos prospexerit in suis obsequiis ferventiores atque suis utilitatibus devotiores. Quam ob rem notum sit omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris praesentibus scilicet et futuris,

---

a) Lugdunense B. b) et sanctorum B. c) roborarent B. d) *de.* A. e) isdem B. f) subiacerent B. g) teneatur B.

quod Remigius venerabilis archiepiscopus nostram humiliter postulavit clementiam, quatenus ob mercedis futurae remunerationem et etiam temporalis regni stabilitatem res quasdam ab ecclesia sibi commissa per insolentiam subtractas nostra benignitate restitueremus ac restitutionem nostro praecepto roboraremus. Cuius precibus utpote rationabilibus et nostro statui utilibus assensum praebentes hos apices nostrae sublimitatis fieri decrevimus, per quos statuentes reddimus et confirmamus sanctae ecclesiae Lugdunensi Curtenacum villam cum ecclesiis ibi constitutis et omnibus sub integritate apenditiis suis cum mancipiis utriusque sexus campis vineis pratis silvis pascuis aquis aquarumve decursibus exitibus et regressibus quaesitis et inexquisitis et omnibus adiacentiis ad habendum tenendum possidendum commutandum ac quidquid voluerint rectores ipsius ecclesiae, secundum canonicam auctoritatem libera in omnibus et per omnia potestate faciendum. Ut constitutio in posterum firmior habeatur, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari decrevimus.

Nr. 8.

Karl III. bestätigt dem Kloster S. Cristina Besitz, Inquisitionsrecht, sowie Abgabenfreiheit und verleiht freie Abtwahl.

880 Februar 12.

K. s. XVII (ex veteri cod. ms.)in Baluze 17 f. 233 Bibl. Nat. Paris.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Karolus divina favente clementia rex. Si antecessorum concessa[a]) privilegia maxime divinis locis etiam[b]) nostra auctoritate solidamus, procul dubio id ipsum nobis ad aeternam remunerationem plurimum prodesse confidimus. Ideoque noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quia nos tam divino tacti instinctu quam sempiternae retributionis compulsi intuitu ad repropitiandum nobis nostrisque parentibus caelestem regem et dominatorem omnium beatae virginis et martyris Cristinae coenobium in Italico regno constructum haud procul a curte regia, • ubi venerabilis abba Trasoaldus praeesse videtur cum omnibus qui sub cura et ditione ipsius sunt famulis Christi cunctis [que][c]) • rebus et familiis ad eundem locum respicientibus sub nostrum mundeburdum et perennem tuitionem suscepimus[d]). Confirmamus quoque sollempniter[e]) et per hanc nostrae auctoritatis paginam corroboramus, quicquid eidem • monasterio in rebus mobilibus et immobilibus a tempore constitutionis suae usque in praesens ex dono priscorum regum reginarumque tam antecessorum quam propinquorum nostrorum seu et Karlomanni fratris nostri aut aliorum quorumlibet • largitione collatione vel qualicunque oblatione divina pietas contulit aut dignabitur largiri in posterum, ut habeant

---

a) concessu *hs.* b) dum *hs.* c) de. *hs.* d) suscipimus *hs.* e) sollempnitter *hs.*



illud atque possideant famuli Christi iure quieto ac pacifico sub nostrae immunitatis protectione inlaesi iugiter permanentes et pro * statu regni deum supplicantes omni nostra heredumque nostrorum ac successorum molestatione * remota. Volumus denique, ut quotienscunque * habuerint opus de rebus ac familiis eiusdem monasterii, tanquam de dominicatis nostris per publicos actores et exactores inquisitio fiat. Illud quoque * interdicimus, ut in domibus et * cellulis eiusdem monasterii ex hoc nunc et in posterum nullus mansionaticum teloneaticum ripaticum aut aliquas publicas functiones exigere audeat nullamque in commenditis[a]) eorum liberis ac servis masseriis libellariis aldionibus contra leges inferat violentiam aut eos potestative distringere aut pignorare praesumat. Unde hoc nostrae auctoritatis praeceptum fieri iussimus, per quod decernimus atque iubemus, ut sicuti Karlomanni fratris nostri aliorumque antecessorum nostrorum eis collatum est auctoritate, ita firmum et stabile permaneat. Addidimus etiam et nos, ut si divina vocatione abbas illorum ab hoc seculo migraverit, habeant potestatem inter se eligendi abbatem. Si quis autem contra hanc iussionem nostram refragare[b]) temptaverit aut eam irrumpere, auri libras triginta persolvat, medietatem palatio nostro et medietatem praedicto coenobio. Et ut firmum permaneat, propria manu firmavimus et anulo nostro iussimus sigillari.

Signum Karoli serenissimi regis.

Hernustus[c]) notarius advicem Liutuuardi[d]) recognovi.

Data[e]) pridie idus februarii anno incarnationis domini nostri Jesu Christi DCCCLXXX[f]), indictione XIII, anno regni serenissimi regis in Francia IIII, in Italia I.

Nr. 9.

Karl III. restituirt der Kirche von Reims genannte Besitzungen.
Metz 884 Juni 30.

K. s. XVII (ex ch.) in Baluze 46 f. 249. Bibl. Nat. Paris.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Si nos, qui imperiali magnitudine praelati sumus, necessitates ecclesiarum dei ad petitiones venerabilium praesulum nostro relevamus iuvamine et res subtractas redintegramus[g]) et nostra auctoritate reddendo restauramus, id nobis ad aeternam vitam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus. Ideo noverit omnium sanctae dei ecclesiae fidelium nostrorumque praesentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos pro amore dei et veneratione beati Remigii eximii confessoris Christi ad petitionem Folconis Remorum archi-

---

[a]) comenditis *hs.* [b]) refrangere *hs.*, emendirt nach der Urk. Kaiser Widos (Cod. Longob. 587). [c]) Neruulfus *hs.* [d]) Lintimardi *hs.* [e]) datum *hs.* [f]) MCCCLXXX *hs.* [g]) reintegramus *hs.*



episcopi reddidimus sancto Remigio quasdam res olim subtractas, videlicet in ducatu Toringorum locum nuncupatum Scaumstat et Morthus necnon et Adlistat [a]) cum omnibus ad se iuste et legaliter pertinentibus. Insuper reddidimus sancto Remigio eiusque rectoribus in pago Ribuariense villas nuncupatas Cobas et Promere et quicquid ad eas iuste et legaliter pertinere videtur. Praeterea reddidimus sancto Remigio in pago Rostinse in comitatu Blesinse villas nuncupatas Berna et Biscofesheim et quicquid ad ipsas legaliter pertinere videtur. Unde et hoc nostrae auctoritatis praeceptum exinde fieri iussimus, per quod decernimus atque sancimus, ut nostris successorumque nostrorum temporibus praefatae res ad praescriptum sanctum locum perpetua stabilitate inviolabiliter permaneant nullusque habeat potestatem exinde aliquid minuere vel subtrahere. Et ut haec auctoritas pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem et per futura tempora verius credatur [b]) et diligentius observetur, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum Karoli serenissimi imperatoris.

Segoinus notarius advicem Liutuuardi archicancellarii recognovi.

Data II kal. iul. [c]) anno ab incarnatione domini DCCCLXXXIIII, indictione II, anno vero regni domni Karoli augusti VIII, imperii autem IIII; actum Metis; in dei nomine feliciter.

Nr. 10.

Karl III. verleiht dem Kloster S. Cristina Marktrecht.

Pavia 886 April 15.

K. s. XVII (ex registro privilegiorum civitatum Papiae fol. 68) in Baluze 14 f. 63 Bibl. Nat. Paris.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Carolus divina favente gratia imperator augustus. Conperiat omnium fidelium nostrorum praesentium et futurorum solertia, qualiter Trasoaldus dilectus [d]) noster de monasterio quod est constructum in honore sanctae Cristinae, deprecatus est clementiam nostram, ut per auctoritatis nostrae praeceptum ei licentiam donaremus publicum [mercatum] [e]) fieri in praescripto monasterio sanctae Cristinae. Cuius petitioni ob amorem domini nostri Jesu Christi et pro mercedis nostrae augmento [f]) memores etiam servitii ipsius concessimus ita fieri. Praecipientes ergo iubemus, ut nullus comes nec vicecomes, sed neque vicarius nec centenarius neque

---

a) Lesung unsicher, da die Hs. hier sehr undeutlich. b) creditur *hs.* c) iulii *hs.* d) dillectus *hs.* e) Lücke in der *hs.*, nach der am Rande der Abschrift (von derselben Hand) eingetragenen Bemerkung: vacat, bestand dieselbe bereits in dem Chartular, das als Vorlage diente. f) augusto *hs.*



decanus sculdassius vel quisquam ex iudiciaria potestate de re publica exactor hoc contradicere praesumat aut teloneum[a]) vel aliquam publicam redibitionem exigat, sed per hos nostrae auctoritatis apices munitus, quicquid inde ad partem fisci sperare potuerat, totum praescriptus abbas Trasoaldus ad suam recipiat partem. Et ut haec nostra auctoritas largitionis nostrae firmior habetur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter confirmamus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domini Caroli serenissimi imperatoris.

Amalbertus notarius advicem Lutuardi archicancellarii recognovi.

Data XVII Kal. mai.[b]) anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi DCCCLXXXVI, anno vero domini Caroli serenissimi augusti VI, indictione IIII; actum Papiae; in dei nomine feliciter amen.

Fragmente und Auszüge[1]).

Nr. 11.

Ludwig der Fromme für St. Genis-des-Fontaines. 819.

K. s. XVII (ex archivo monasterii sancti Genesii in dioecesi Helenensi) coll. Baluze 117 fol. 80 Bibl. Nat. Paris.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si erga loca etc. Innotuit clementiae nostrae, quod quidam vir religiosus nomine Sentimirus super serie regia construxit a fundamentis quoddam monasterium in pago Elnense in honore videlicet et veneratione sancti Genesii martyris Christi, quod appellabat Fontanas etc. Anno VI imperii domni Ludovici.

Nr. 12.

Ludwig der Fromme[2]) für St. Aubin. [839—840]

Angeführt unter den „Capitula regum Francorum“[3]) im ch. s. XII fol. 4 n° V ms. n° 745 Bibl. Angers.

---

a) telloneum *hs.* b) datum decimo septimo kallen. maii *hs.*

1) Ausser den hier angeführten Stücken findet sich in verschiedenen Handschriften, besonders aber in den älteren Archiv-Repertorien für St. Denis (Archives Nationales LL 1184—1188) eine Anzahl von Urkunden verzeichnet, die angeblich von Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und anderen älteren Karolingern ertheilt wurden, thatsächlich aber der späteren Karolingerzeit zugehören (Karl d. Kahlen, Ludwig d. Stammler u. A.). Diese, sowie eine Reihe weiterer solcher Regesten, für welche sich der gleiche Nachweis zwar nicht erbringen, Aehnliches aber vermuthen liess, wurden hier nicht berücksichtigt.

2) Diesem muss das Stück trotz des Titels rex unzweifelhaft zugeschrieben werden mit Rücksicht auf Ebroin. Er wurde wahrscheinlich 839 Bischof von Poitiers (vgl. Sickel Reg. S. 370) und ist 858 gestorben.

3) Unter dieser Aufschrift sind a. a. O. acht Karolingerurkunden verzeichnet, die Texte von vier derselben (n° III—VI) aber in der Hs. nicht mehr vorhanden.

Preceptum Hludovici regis impetratum ab Ebroino Pictavensium episcopo de confirmatione rerum beati Albini et ordinis in ipsius monasterio constituti.

Nr. 13.

Lothar II. für Cruas. *[863—69]* [1])

K. s. XVII coll. Languedoc 44 fol. 164' Bibl. Nat. Paris.

Lothaire roi de Lorraine et frère de l'empereur Louis donna à Rostaing archevêque d'Arles l'administration de l'abbaye de Cruas dans le Vivarais pays qu'il eut en partage.

Nr. 14. *Acques 778.*

Karl der Grosse (Karolus dei gratia Francorum et Longobardorum rex) schenkt auf dem Zuge gegen die barbarischen und ungläubigen Völker zur Befreiung der Christen in Spanien begriffen dem Abt Otho und dessen Mitbrüdern das Land „inter duos fluvios Gauaros a valle fontis salsi ad confluentes" mit der Bestimmung, dass hier ein Kloster zu Ehren Johannes' des Täufers [Sorde] errichtet werde, die Anzahl der Mönche auf 12 beschränkt sein, und dieselben keinem Bischofe seines Reiches, sondern nur dem Abt und dem römischen Papst unterstehen sollen.

Actum Aquis Augustis anno regni nostri decimo.

K. s. XVII Baluze 46 f. 423 Bibl. Nat. Paris.

Nr. 15. *Achen 809.*

Karl der Grosse schenkt den Mönchen von St. Valery, welchen seine Vorfahren mehrere Ländereien und Herrschaften geschenkt hatten, die Villen Tilloyan, Boussevillam und Nibes im Gau Vidmau und verleiht den Leuten derselben Abgabenfreiheit für den Handel in Frankreich und jenen nach England, Schottland, Aquitanien, Allemannien, Irland und Norwegen.

Ego Paulus diaconus et secretarius recognovi et subscripi. Datum Aquisgrani palatio; anno ab incarnatione domini octingentesimo nono, indictione nona, praesidente Romanae sedi papa Leone, in nomine domini nostri Jesu.

K. v. 1633 (nach dem angebl. Or.) Coll. Picardie 68 f. 245 n° 15 Bibl.Nat. Paris.

---

[1]) Am Rande der Hs.: an. 863. — Anscheinend ist der Name des Bischofes von Arles verschrieben, da Rotlandus, der Vorgänger des Rostagnus (vgl. Duchesne, fastes episcopaux de l'ancienne Gaule 1, 254.) erst am 19. Sept. 869 starb (Ann. Bertiniani auctore Hincmaro SS. rer. Germ. Schulausgabe G. Waitz S. 106), Lothar II. aber um diesen Zeitpunkt bereits tot war († 8. August 869). — Als terminus a quo wird sich unter diesen Umständen die Theilung des Reiches Karl's, des Sohnes Lothars († 863) empfehlen, durch welche Lothar II. in den Besitz jener Gebiete kam. Vgl. Mühlbacher Reg. n° 1263 b.



Nr. 16. *[777 April]* [1])

Karl d. Gr. schenkt dem Kloster St. Gerri auf Bitte der Mönche und des Abtes Guademirus genannte Besitzungen cum decimis et primitiis, sowie cum oblationibus et servitiis quod debent ad seniorem facere.

Actum est hoc ex praecepto Caroli regis qui hoc donum fecit monasterio Gerrensi, qui erat destructum a paganis. S. Fredoli comitis S. Guidonis S. Berengarii et alii multi testes.

Astremirus presbyter rogatus a rege scripsit.

K. s. 18 Coll. Moreau 1 f. 13 Bibl. Nat. Paris.

Nr. 17. [2])

Karl der Grosse, welcher zu Ehren des h. Florentius, nachdem er viel von dessen Wundern gehört hatte und durch den zu diesem Zweck berufenen Abt Albald über das Leben dieses in Baiern geborenen Märtirers unterrichtet worden war, zu Glomna, der Ruhestätte desselben ein Kloster [St. Florent-de-Saumur] (marmoreum eleganti opere) erbaut und dotirt hatte, bestätigt auf Bitte Abt Arnulfs, des Nachfolgers Albalds, jenen Besitz, und verleiht Immunität sowie Zollfreiheit für 4 Schiffe.

K. s. XVII (Duchesne) „ex cartis S. Florentii Salmurensis" Baluze 41 f. 101
K. s. XVIII (ex ch.) coll. Housseau 1 n° 18. Bibl. Nat. Paris.

Nr. 18 [3]). *817 Mai 28.*

Ludwig der Fromme bestätigt auf Bitte des Abtes Audacher von Cormery laut der von diesem vorgelegten Urkunde Kaiser Karls die von den hochedlen Brüdern Mainard und Mainerius behufs Klostergründung dem Abte übertragene Zelle Villeloin und schenkt derselben in Anbetracht ihrer Armuth aus dem Besitze von Cormery die Villen Spaniacus uud Baniolus sowie andere genannte Güter im Gau von Tours.

Ego Audacher abba hanc concessionem fieri deprecatus sum et libenti animo firmavi. *[Zeugen.]*

---

[1]) Das Stück selbst ist nicht datirt. Doch findet sich auch am Rande der Abschrift von derselben Hand die Bemerkung: vers l'an 777 unter Verweis auf eine damit in directem Zusammenhange stehende Privaturkunde des Grafen Fredolus (ib. fol. 11); diese aber hat folgende Datirung: Data authoritate ista in mense aprili anno IX regnante Carolo rege. Vgl. dazu eine andere, ähnliche Fälschung für dasselbe Kloster Mühlbacher n° 479.

[2]) Vgl. die Notiz bei Sickel, Regesta 2, 327 L 208. Die Stelle über die Immunität weist echtes Formular auf.

[3]) Vgl. Sickel Reg, 440 Spur. Villalupense u. Mühlbacher n° 982.



Data mense maio V.[a]) Kal. iunias anno IIII regnante domino Hludovico serenissimo imperatore iubente Audrico[b]).

K. s. XVII coll. Duchesne 56 f. 309 (A)

3 K. s. XVIII: in Coll. Housseau 1 n° 24, n° 25 u. in cl. 17129 p. 5 (B, C, D) Bibl. Nat. Paris.

---

a) IV Kal. A. b) Es folgen eine Reihe griechischer Buchstaben, die anscheinend schlecht nachgezeichnet, keinen Sinn ergeben.

K. Sigmund und Polen 1419—1436.

Von

Jaroslaw Goll.

III. Die Kandidatur Sigmund Korybuts.

Bei der Abberufung Korybuts aus Böhmen im Jahre 1423 angelangt, wirft Stanislaw Smolka (Skizzen I. S. 242) einen Blick auf das, was folgte, und findet dabei das rechte Wort, um zu erklären, warum trotz der in Kesmark (1423) eingegangenen Verpflichtung, die ja aufrichtig gemeint war, in den nächsten Jahren kein polnischer Kriegszug gegen die Hussiten zustande kommen sollte: es wäre dies ein Krieg „in fremdem Interesse“ gewesen.

Einer anderen Auffassung der polnischen Politik in den Jahren 1423—1430 begegnen wir in einem gehaltvollen Aufsatze von A. Lewicki, in dem manches wichtige Quellenstück zum erstenmal zur richtigen Verwertung gelangt. Der Verfasser wirft „einen Blick auf die Politik Sigmunds gegen Polen“ (so lautet der Titel jener Abhandlung im Archiv für österr. Gesch. Bd. 68, 1886) und sieht (wenn wir von Recht und Unrecht sprechen sollen) alles Recht auf Seiten Polens, alles Unrecht auf Seiten Sigmunds, und zwar von Anfang (1423) an. Das Resultat der Untersuchung wird zum Schluss so zusammengefasst: Die Polen haben die in Kesmark eingegangene Verpflichtung erfüllen wollen, sie haben bis 1429 einigemal gerüstet; wenn sie aber nicht dazu kommen konnten, die Hussiten zu bekriegen, so hat dies niemand anderer als K. Sigmund und zwar mit Absicht bewirkt... Für die Jahre 1423 und 1424 sei dieser Verdacht sehr begründet, für die folgenden ganz gewiss. Uebrigens sei diese Politik Sigmunds von seinem Standpunkt aus ganz richtig gewesen. Er hätte die polnische

Hilfe, so habe er nicht ohne Grund gefürchtet, zu theuer bezahlen können, mit dem Verluste der böhmischen Krone oder doch Schlesiens.

Diese Auffassung von Sigmunds Politik hat vielfach den Beifall anderer gefunden. Erst jüngst (1893) hat A. Sarnes (Witold und Polen 1427—1430 Altpreussische Monatsschrift Band 30) die Frage aufgeworfen, ob denn alle Schuld an seiner zweideutigen Politik Sigmund allein zuzumessen wäre und ob auch die polnische Politik in der böhmischen Frage nicht zweideutig gewesen sei, insbesondere von 1428 an. Und in der That dürfte eine andere Auffassung der Politik Polens und Sigmunds zulässig oder selbst geboten sein, die Recht und Unrecht nach beiden Seiten hin vertheilt, oder, wenn wir uns nicht zu Richtern aufwerfen wollen, eine andere Erklärung derselben versucht. Findet doch Lewicki selbst, dass „das freundschaftliche Wohlwollen, das Wladislaw für Sigmunds hussitische Politik in dem Jahre 1423 und 1424 an den Tag gelegt hätte", später ein Ende genommen habe.

Das Folgende soll keine in das Einzelne gehende Polemik bilden, im Einzelnen hat man ja, wie angedeutet, von Lewicki genug zu lernen. Es handelt sich vielmehr um den Zusammenhang des Ganzen. Dass auch im Jahre 1428 (und zwar in den ersten Monaten) ein Feldzug gegen die Hussiten geplant und darüber zwischen Sigmund und Wladislaw unterhandelt wurde, ist eine Thatsache (vgl. UB. I S. 604), über die kein Streit entstehen kann. Wie ist es aber zu erklären, dass auch diesmal nichts zustande kam? Die Antwort ergibt sich erst aus der Auffassung der ganzen Politik Sigmunds in diesen Jahren. Uebrigens glaubt Lewicki gerade für das Jahr 1428 früher unbekannte Quellen zu Gunsten der Auffassung, die sich ihm aus der Geschichte der vorhergegangenen Jahre ergeben hatte, in die Wagschale legen zu können, die zugleich die Richtigkeit derselben bestätigen sollen, etwa wie die Probe bei einer Rechnung. Sind aber diese Quellen wirklich das, wofür sie ihr Herausgeber hält? Es wird zum Schluss nöthig sein, auf diese Frage zurückzukommen und näher einzugehen.

Dadurch, dass K. Sigmund den Breslauer Schiedsspruch aufgab und den am Melnosee geschlossenen Frieden anerkannte, gewann er ausser Korybuts Abberufung auch die Aussicht auf die Kooperation der Polen gegen die böhmischen Ketzer, seine und der Kirche Rebellen [1]). Die preussische Frage schien gelöst, er konnte sich voll-

[1]) Es erinnert an die fränkische Formel „infidelis noster et Francorum", wenn K. Sigmund die Böhmen als „seine" Rebellen bezeichnet. Einmal lesen wir sogar (CW. 536): rebelles nostri, qui dilecti sunt nostri subditi.



ständig der böhmischen widmen. Sigmund entwarf sofort einen geradezu glänzenden Plan. Vor allem sollten sich die nächsten Nachbarn die Hand reichen, er selbst, sein Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich, der neue Kurfürst von Sachsen Friedrich und Wladislaw von Polen. Sigmund hatte von ihm, der in Kesmark auch den abwesenden Grossfürsten vertrat, bindende Zusagen erhalten, die selbst die Hoffnung auf seine, ja vielleicht der beiden Fürsten persönliche Theilnahme nicht ausschlossen [1]). Das Reich sollte Kardinal Branda in Bewegung setzen. Selbst die persönliche Betheiligung K. Erichs, des Trägers der drei nordischen Kronen, wurde erwartet.

Der schöne Plan blieb, wie mancher andere, der von K. Sigmund herrührte, unausgeführt. Warum? Die öffentliche Meinung in Deutschland war geneigt ihm alle Schuld zuzuschreiben, gegen ihn wendet sich später auch der Unmuth der Kurie; Sigmund selbst hätte nicht ungern die Verantwortung dem wiederversöhnten Freunde, dem Polenkönig, überlassen, dieser ihm: dies alles mit mehr oder weniger Recht und Unrecht. Den Herzog von Oesterreich, den nächsten, und den König von Schweden, den entferntesten, abgerechnet, hat bei den anderen Theilnehmern der Eifer früher oder später nachgelassen; in Deutschland war von Anfang an keiner vorhanden, wobei die Verstimmung der Fürsten wegen des Ausgangs des Krieges in Preussen mitgewirkt haben mag [2]). K. Wladislaw liess es an Vorbereitungen zu dem versprochenen Feldzug nicht fehlen, obgleich sich in der Bevölkerung Unlust zu demselben verspüren liess ... An Stelle der grossen kriegerischen Kombination traten aber im Jahre 1423 — friedliche Unterhandlungen.

Der Gedanke durch polnische Vermittlung zu dem Ziele d. h. zu der Versöhnung der Böhmen und der Kirche zu gelangen, war nicht

---

[1]) Dass die persönliche Theilnahme der beiden Fürsten oder eines von ihnen nicht bestimmt und bindend zugesagt war, erhellt aus dem Schreiben Sigmunds (UB. I, S. 295; Reichstags-Akten VIII, 285) und Wladislaws selbst. Wladislaws Schreiben an die Kurfürsten vom 18. April 1423 UB. I, 289 finden wir auch in CW. S. 585; hier steht der bessere Text, namentlich an der Stelle: contra quos (die Hussiten) dudum prefato domino Sigismundo per notabiles nunccios nostros (prenotabiles amicos nostros UB. I, 291) obtulimus subsidia, que tunc a nobis distulit recipere, forte commoditatem contra ipsos adhuc prestolando meliorem. — Mit Unrecht sieht darin Lewicki eine Anspielung auf die Erzählung von Dlugosz zum Jahre 1419 (IV, 234), die ja von einer persönlichen Zusammenkunft der Könige berichtet. Die „notabiles nunccii“ sind Zbigniew Oleśnicki und Johann Tarnowski, die im Jahre 1421 in der That K. Sigmund Hilfe gegen die Böhmen angeboten haben, aber wir wissen, um welchen Preis.

[2]) Reichstags-Akten VIII, 297.



neu. Bereits im Jahre 1421 hat Martin V., indem er den Entschluss Wladislaws, die ihm von den Ketzern angebotene Krone nicht anzunehmen belobte, seine Vermittlung zugelassen, soferne dadurch die Rückkehr der Böhmen zu dem Gehorsam der Kirche herbeigeführt werden könnte [1]). Als sich dann im Jahre 1422 das Gerücht verbreitete, Sigmund Korybut sei mit des Papstes Genehmigung nach Böhmen gegangen, ist dieser dem Gerüchte, das ja der Wahrheit nicht entsprach, ebenso entschieden entgegengetreten [2]), wie entschieden er Witolds Programm verwarf, und dennoch hätte er sich auch damals den Grossfürsten in der Weise, wie früher Wladislaw, als Vermittler gefallen lassen, wenigstens zur Einleitung der ersten Schritte [3]). Das Recht und die Pflicht seine und der Kirche Rebellen zum Gehorsam zu bringen kam allerdings an erster Stelle Sigmund, dem Erbherrn Böhmens, dem Römischen Könige und Vogte der Kirche zu; aber warum sollten andere abgewiesen werden, wenn ihre Bemühungen Erfolg versprachen? Der Papst hat in dieser Beziehung seine Gesinnung vor Sigmund nicht verhehlt [4]), sollte doch dessen Erbrecht auf Böhmen dabei keinen Abbruch erleiden und beides erfolgen, die Rückkehr der Böhmen zu der Kirche, aber auch des Königs Gehorsam. Es war Martin V. sehr unangenehm, wenn das Gerede, das nicht verstummen wollte, ihm feindliche Absichten gegen Sigmund zuzuschreiben

[1]) Martin V. an Wladislaw, 5. Sept. 1421 Codex Ep. saec. XV. II, S. 127: Accepimus, quantam diligenciam ac solicitudinem Tua Serenitas pro reduccione Wyclefistarum ad obedienciam Romane ecclesie et unitatem fidei catholice vigilanter impenderit ipsosque contempserit cum eorum erroribus acceptare . . . . Damit kann nur die bereits in Worany ertheilte Antwort gemeint sein. Weiter folgt die Mahnung: quatinus prout laudabiliter incepit (Tua Celsitudo), ita perseverare velit . . . nec aliqua pacta ineat cum dictis hereticis, si que forsan velint tecum facere, nisi prius ad fidem catholicam convertantur vel saltem talem ac tantam securitatem habueris de ipsorum conversione ad fidem, quod nullatenus ipsa Serenitas possit in aliquo remanere decepta . . .

[2]) Martin an Branda, 6. Juni 1422 a. a. O. S. 150: . . . nunquam voluimus, ut ipse dux Bohemos aliqua condicione susciperet in proteccionem suam et alienum regnum occuparet. Suadebamus ei certe, ut cum illis in errore manentibus non contraheret amiciciam nec aliqua pacta iniret, sed hec nostra suasio non volebat (so ist statt valebat zu lesen), ut illos defenderet contra fideles . . .

[3]) S. das Schreiben des Papstes an Witold, Rom den 21. Mai (UB. I, 208): Si salutem et reduccionem Bohemorum desideras, . . . eos nullis tuis viribus protectus horteris, ut ad . . . apostolice sedis legatum . . . mittant et se humiliter submittant correccioni et disposicioni sue, a quo poterunt etiam ad nos, si expediens fuerit, cum securitate transmitti.

[4]) Martin V. an Sigmund, 19. Juni 1422 UB. I, 213: Quamquam quacunque via recte reducerentur heretici ad veritatem et debitum cultum dei, non posset a nobis et ecclesia reprobari.

schien [1]). Aber der anfängliche Unwille über Korybuts Sendung hat dennoch später Hoffnungen Platz gemacht, die allerdings nicht in Erfüllung gehen sollten; man könnte fast sagen, der Papst habe nachträglich Witolds Programm, in der Art, wie es ihm vorgelegt worden war, gebilligt. Erst als K. Sigmund es verlangte, hat auch Martin V. die Abberufung Korybuts gefordert [2]).

Unsere allerdings nicht reichlich fliessenden Quellen berichten nichts von Schritten, die Korybut während seines Aufenthaltes in Böhmen im Sinne jenes Programms unternommen hätte. Erst jetzt nach seiner Abberufung sollte das Versäumte nachgeholt, in Böhmen alles wieder in den alten Stand versetzt werden, zu Gunsten der Kirche und Sigmunds, und zwar durch Vermittlung der beiden Fürsten, denen die Hussiten die Krone angeboten hatten. Der Vorschlag gieng von Polen aus und wurde von Sigmund angenommen. Begreiflich ist das eine wie das andere; was konnte man nach den bisherigen Erfahrungen von einem Feldzug erwarten? Und Wladislaw wäre auf diese Weise der Verpflichtung, die auf ihm lastete, ledig geworden [3]).

---

[1]) Martin V. an den Mainzner Erzbischof den 29. Juli 1422 Cod. Ep. s. XV. I S. 152: Er solle dem Verdacht „de alienacione regni Bohemie“ entgegentreten: . . . Unum in corde nostro semper fixum propositum fuit, ut Bohemi heretici reducantur ad gremium ecclesie aut exterminentur omnino, . . . de alienacione autem illius regni . . . nullum umquam fecimus verbum nec potest ullum minimum signum apparere, propterea valde miramur, unde apud aliquos de nobis orta sit illa suspicio.

[2]) Wie aus dem Schreiben des Papstes an Branda (a. a. O. S. 155) hervorgeht, hat Sigmund darum durch diesen gebeten. Die päpstlichen Schreiben an Wladislaw und Witold (LC. II N. 115 und Cod. Ep. saec. XV. II S. 157), datirt am 19. November, gewähren eine reichlich bemessene Frist; Korybut sollte bis längstens zwei Monate nach Empfang der Schreiben durch die Adressaten Böhmen geräumt haben. Wenn nun der Prinz noch vor dem Datum des ihm von König Sigmund ausgestellten Geleitbriefes (31. März) d. h. wie aus einem Schreiben Žižkas (AČ. III, 302) vom 26. März hervorgeht, vor dem eben genannten Tage das Land verlassen hat, so wollte er vielleicht die vom Papste gesetzte Frist nicht überschreiten. — In dem päpstlichen Schreiben an die beiden Fürsten heisst es: quod inique et inpie factum (Korybuts Auftreten in Böhmen) aliquamdiu tulimus nec ad ulteriora processimus expectantes reduccionem hereticorum, ad quem finem nobis asserebatur illum esse transmissum . . . In einem gleichzeitigen Schreiben an Friedrich von Brandenburg (a. a. O. S. 158) sagt der Papst: . . . quia nobis per nonnullos ex servitoribus et benevolis prefatorum regis et ducis asserebatur eundem Sigismundum fuisse transmissum causa reduccionis predictorum hereticorum, stetimus expectantes eventum . . . Zu den „benevoli“ kann Friedrich selbst gehört haben.

[3]) S. das undatirte Schreiben Sigmunds an Wladislaw (CW. S. 599). Es ist gegen Ende Juni — der Johannistag wird als eben verflossen bezeichnet — verfasst (Lewicki S. 358). Alle hier berichteten Thatsachen sind richtig. In Kes-

Nach Korybuts Abgang von Böhmen tritt wieder Žižka hervor [1]), aber bald begann auch der schon früher erwartete Krieg zwischen den Pragern und Taboriten. Nochmals gelang die Versöhnung in dem Lager vor der Burg Konopischt, wo sich die Heere beider Parteien wie zur Schlacht eingefunden hatten, und wo es beinahe zur Schlacht gekommen wäre; es war wohl (bestimmte Daten sind uns nicht überliefert) im Mai 1423. Und hier ist es wahrscheinlich auch gewesen, dass der Abgeordnete des Polenkönigs Siestrzeniec von Bandin die Heere und ihre Führer antraf; mit diesen hat er sich dann nach Prag begeben [2]).

Wir kennen den Wortlaut des königlichen Schreibens, das Siestrzeniec den Führern der Hussiten übergeben sollte. Es ist wortreich und schwülstig, aber es hat Wärme und Schwung. Der König von lithauischer Abstammung spricht als Slave zu dem verwandten slavi-

mark war mit Wladislaw der 24. Juni als Termin zum Einbruch in Böhmen vereinbart worden; später (bald nach dem 22. April UB. I. 297) ist auf Wunsch der Gesandten Konrads von Mainz, die auch in Kesmark gewesen waren (vgl. R.-Akten VIII, 284), ein anderer Zeitpunkt, der Jakobstag (25. Juli), bestimmt worden. Das geschah in Kaschau. Bald darauf (vielleicht noch im April) kamen Wladislaws und Witolds Gesandte mit dem Vorschlag, ›quod ingressum contra Hussitas in Bohemiam deberemus isto anno differre; speraretis enim (so sagt Sigmund später), si nobis placeret, ipsos hereticos per modum concordie posse reducere ad obedienciam s. r. ecclesie . . . ac eciam dedicionem nostram . . .‹ Sigmund gieng darauf ein, aber die Verantwortung überliess er den beiden Fürsten. Der Feldzugsplan galt auch weiterhin noch als feststehend, in Polen wurden Vorbereitungen auch dann noch getroffen, aber der Glaube, es werde dazu kommen, und wohl auch der Wunsch schwanden; später fand jeder die Ausrede, die ihm passte.— Das Schreiben Sigmunds ist die Antwort auf ein Schreiben von Wladislaw (LC. II, N. 126, vgl. Lewicki S. 361). Der Eingang wird durch einige Verbesserungen verständlicher und hat etwa zu lauten: Nam hiis rebus, que in presenciarum vertuntur, sic V. persuasit Fraternitas, ut inde potuerit tolli gravis solicitudo, que arctante brevitate (statt h o r t a n t e b r e v i s) temporis non deesset; commodosius (statt comodio sius) enim dilacione . . . negocia singula pertransibunt.‹

[1]) Vgl. zu Žižkas letzten Jahren auch die Abhandlung von H. Toman in den SB. der B. Gesellschaft der Wiss. 1893.

[2]) Einen ausführlichen Bericht über Siestrzeniecs Reise enthält ein Schreiben Wladislaws an Witold CW. S. 600—603. Siestrzeniec ist keine hervorragende, aber auch keine unbekannte Persönlichkeit (Prochaska hat ihm eine seiner Skizzen gewidmet); ich möchte ihn eher als Boten denn als Gesandten bezeichnen. In Böhmen angelangt, hat er ›exercitus utriusque partis videlicet Hussitarum et Thaboritarum in campis‹ gefunden. Die Berathungen in Prag, die folgten, dauerten 9 Tage; die Taboriten hat dabei wohl Schwanberg vertreten, da Žižka damals anderswo beschäftigt war. Die beiden Fraktionen der Taboriten waren geblieben, aber so, dass sie sich vertrugen.

schen Volke; die Betonung der nationalen Momente gibt dem in Wladislaws Namen verfassten Schreiben ein fast modernes Gepräge [1]). Es appellirt an den Patriotismus der Böhmen: soll das Land durch den Zwiespalt zwischen den Anhängern der Neuerungen und den Getreuen des alten Glaubens noch länger leiden, soll die böhmische Nation durch Fremde endlich doch bezwungen werden und zu Grunde gehen? Der König will den Einbruch der „katholischen" Könige und Fürsten, der von allen Seiten droht, beschwören, er bietet seine Vermittlung an und wird sich für den günstigen Erfolg verbürgen: aber die Hussiten sollen die Sache, für die sie bisher gekämpft und gesiegt, aufgeben; ist sie doch bereits in Konstanz gerichtet und verurtheilt worden; sie mögen zu dem Glauben der Väter zurückkehren und sich der Kirche unterwerfen . . . [2]). Mit kluger Vorsicht schweigt jedoch das Schreiben von dem, was weiter folgen sollte, von der Aussöhnung mit Sigmund. Nicht Unaufrichtigkeit gegen ihn ist es wohl gewesen, die es gebot, sondern die Erinnerung daran, dass die Unterhandlungen sich im vorigen Jahre an diesem heiklen Punkte zerschlagen hatten. In der religiösen Frage mussten die Magister der Universität, die als Unterrichtsanstalt kaum noch fortlebend als Instanz in Glaubenssachen sich behauptete, gehört werden. Sie haben ihr Gutachten in einem Schreiben an K. Wladislaw abgegeben; am 6. Juni 1423 (hier erhalten wir endlich ein bestimmtes Datum) hat es im Namen der übrigen

---

[1]) Die Anrede, die Siestrzeniec in dem Lager (bei Konopischt) gehalten haben will, erinnert an die Leitartikel heutiger Tagblätter.

[2]) Lib. Cancell. II N. 57, von dem Herausgeber und dann auch von Prochaska unrichtig in das J. 1421 versetzt. Die richtige Jahreszahl hat erst Lewicki festgestellt. Prochaskas Parafrase (VII, 276), die ja eine andere Situation (1421) im Auge hat, gibt den Sinn des schwülstigen Stückes oft unrichtig wieder. Wenn z. B. der König zur Eintracht ermahnt, so meint er damit den Ausgleich der beiden grossen Hauptparteien des Landes, der Hussiten und der Katholiken, und nicht etwa die Aussöhnung der gemässigten Utraquisten mit den Taboriten. Die falsche Auffassung (falsch wäre sie, auch wenn das Schreiben dem Jahre 1421 angehören möchte) Prochaskas klingt auch bei Lewicki nach (S. 365 und 370). Lewicki, obgleich ein Apologet der polnischen Politik, thut hier Wladislaw Unrecht. — Die Hauptstelle lautet: der König ermahnt die Böhmen, quatinus . . . s. Romane unice et indubitate ecclesie Katholice vos velitis conformare (so ist statt confirmare zu lesen) non presumentes ad tantum de vestris vel vestrorum magistrorum interpretacionibus scripturarum et allegacionibus quibuscunque, etenim in sacro Constanciensi concilio . . . presens negocium tanto datum est examini, ut non oporteat quemquam amplius de veritate facti dubitare, . . . animadvertentes eciam sanctorum patrum et doctorum vitas, qui ante huius opinionis viam . . . claruerunt, recedentes quoque ad (ad ist wohl zu ergänzen) predecessorum vestrorum ritum et consuetudinem, quos non licet (in) posterum condempnare.

Kristian von Prachatitz, einst des Johannes Huss Freund, einer der gemässigtesten unter den Utraquisten, unterzeichnet [1]). Und dem scheint auch der Inhalt, wenn wir denselben aus dem Wortschwall herausheben, zu entsprechen. Die Magister fordern eine „Audienz", um die erkannte Wahrheit zu vertheidigen, aber auch um Belehrung, wenn man ihnen einen Irrthum nachweisen sollte [2]), zu empfangen. Es wird hier, wenn ich nicht irre, ein Ausgang angedeutet, den schliesslich die Kompaktaten herbeiführen sollten: an dem Kelche festhaltend, erklären sich die Magister zu einer billigen Verständigung über die vier Artikel bereit [3]).

Schwieriger war die politische Frage, ich meine damit die Anerkennung Sigmunds, zu behandeln. Dem königlichen Schreiben und wohl auch der Lage der Dinge, die er vorfand, entsprechend, vermied es Siestrzeniec, auch als er die Hussiten geneigt fand Wladislaws Vermittlung anzunehmen, gerade auf das Ziel loszugehen, sich auf den Rath beschränkend, sie möchten einen einjährigen Waffenstillstand eingehen und zwar „mit allen ihren Feinden", ohne jedoch K. Sigmund ausdrücklich zu nennen. Dies erregte aber Bedenken: durften sie es, ohne Witold, „ihren Herrn", befragt zu haben? Merkwürdigerweise wäre demnach die vor kurzem eingetretene Wendung der Dinge in Böhmen noch nicht allgemein bekannt geworden. Oder wollten die Führer der Hussiten [4]) und namentlich die Prager sie nicht sehen? Es wurde beschlossen zur Fortführung der Unterhandlungen an K. Wladislaw Gesandte abzuordnen, Wilhelm Kostka und den Prager Bürger Wenzel Straboch [5]), die auch in Siestrzeniecs Gesellschaft die Reise antraten, aber dann unterbrachen, als ihnen ein Schreiben von Witold, das in ihre Hände gelangte, die Augen öffnen konnte, da der Grossfürst sich selbst und Wladislaw darin als Bevollmächtigte Sigmunds bezeichnet hatte. Die Gesandten kehrten nach Prag zurück;

---

[1]) CW. S. 594.

[2]) errorem quoque ex scripturis sanctis auctoritate efficaci vel invincibili racione si quis ostenderit. Dies bedeutet eine Koncession im Vergleich zu dem, was das Schreiben der Magister an Witold (November 1421) verlangt.

[3]) Die Magister erinnern daran, dass die Communio sub utraque, wie ja die Kostnitzer Synode zugegeben, der Einsetzung durch Christus und der Praxis der ersten Kirche entspreche. Warum sollten sie also (das wäre der freilich nicht so bestimmt ausgesprochene Folgesatz) den Kelch aufgeben? Dann wird der König gebeten zur Kenntnis zu nehmen, „qualiter sua universitas . . . parata est quatuor articulos, quos tenet, probare, iustificare et in singulis concernentibus eosdem exhibere se ad omne medium equitatis.

[4]) Bohuslaw von Schwanberg war am 3. Juni nicht mehr in Prag anwesend (Tomek IV, 279).

[5]) Straboth CW.

sie sollten in einigen Tagen den Siestrzeniec wieder einholen. Dieser wartete der Verabredung gemäss vom 24. Juni bis zum 1. Juli, musste aber, als sie nicht kamen, den Heimweg allein antreten. Witolds Sekretär, dessen Ankunft das Schreiben des Grossfürsten gemeldet hatte, befand sich damals in Mähren, ist aber dann, wie es scheint, nach Prag gar nicht gekommen [1]).

Die mit den Hussiten von K. Wladislaw eingeleiteten Unterhandlungen hatten zunächst keinen Erfolg, aber in Böhnen gestalteten sich alsbald die Verhältnisse für Sigmund insofern günstiger, als zwischen den gemässigten Utraquisten und den radikalen Taboriten blutiger Krieg ausbrach, den diesmal Johannes Žižka, indem er sich der Stadt Königgrätz bemächtigte, eröffnete. Neben dem, was die beiden hussitischen Parteien sonst schied, scheint es hauptsächlich immer die Frage gewesen zu sein, ob mit der Kirche und ihren Anhängern Unterhand-

---

[1]) A. Lewicki (S. 368) bemerkt: „Befremdend ist es, dass die Böhmen den Grossfürsten trotz der Abberufung Korybuts, trotz des harten Bescheides, den er ihnen nicht lange vorher (etwa im April) gegeben hatte, . . . noch immer für ihren eigentlichen Herrn ansahen, und dass man überhaupt in Böhmen noch nicht zu wissen schien, dass Witold sie aufgegeben habe. Die Abberufung Korybuts muss also nicht in der Form und Bedeutung, wie man es gewöhnlich annimmt, geschehen sein.“ Die Bemerkung mag richtig sein, doch nicht in allem, was hier gesagt wird. Dem Siestrzeniec hatten, wie das Schreiben Wladislaws CW. S. 602 erzählt, auf seiner Reise nach Prag einige Herren „partes Hussitarum metu tenentes“ den Wink gegeben, Sigmund nirgends ausdrücklich zu nennen. „Et addiderunt, quod Fraternitas Vestra (Witold ist gemeint) nullatenus hoc panderet, quod ipsos vellet deserere“ . . . Jene befremdende Thatsache, dass man in Prag die Lage der Dinge nicht kannte oder nicht kennen wollte, steht demnach fest, aber daraus ergibt sich zugleich, dass jener „harte Bescheid“ Witolds im Mai noch nicht in den Händen der Prager gewesen sein kann. Es ist damit das u n d a t i r t e Schreiben Witolds an die Böhmen UB. I, S. 286 gemeint, das nach Palacký bereits im März, nach Lewicki aber etwas später (etwa im April) verfasst worden wäre. Es ist indessen ohne Zweifel noch jüngeren Datums. Wie aus seinem Inhalt hervorgeht, haben sich die Böhmen, wohl erst nach Empfang jenes Schreibens von Witold, das ihnen bereits die Augen öffnen konnte (S. oben S. 230), bei diesem entschuldigt, dass sie an ihn keine Gesandten abordnen, und ihn dabei gebeten zu kommen und persönlich die Regierung zu übernehmen. Darauf erst haben sie dann jenen harten Bescheid, der keinen Zweifel mehr gestattete, erhalten. Es war dies von Seiten der Böhmen ein letzter Versuch das angeknüpfte Verhältnis festzuhalten, der aber misslang. In Witolds Schreiben wird Sigmund ausdrücklich König von Böhmen genannt: gratanter (nicht g r a t u l a n t e r, vorher fehlt ein Wort) cum ser. principe Domino Romanorum, Ungarie, Boemie Rege . . . concordiam inivimus. Etwas weiter ist wohl „dum id a nobis optaretis“ (statt o p t a t i s) zu lesen. Bei der Versöhnung mit der Kirche und mit Sigmund zugleich ist Witold auch fernerhin zu vermitteln bereit.



lungen angeknüpft werden dürfen und sollen, an der sich der Kriegsbrand entzündete. Als dann Žižka nach Mähren und weiter nach Ungarn abzog, kam eigentlich das zustande, was die polnische Vermittlung zunächst hätte herbeiführen sollen: die Katholiken und Utraquisten verständigten sich so weit, dass sie nicht nur einen Waffenstillstand schlossen, sondern auch auf dem gemeinschaftlichen Landtag eine gemeinschaftliche Regentschaft einsetzten, dies alles ohne die Taboriten oder vielmehr gegen sie. Mit Sigmund wurde unterhandelt, zwar noch nicht um seine Anerkennung durch die Utraquisten, wohl aber um eine „Audienz“, da den Verabredungen der Parteien gemäss die religiöse Frage vor der politischen den Vortritt haben sollte.

Im K. Wladislaws Schreiben, das Siestrzeniec überbrachte, ist das tragische Moment der böhmischen Geschichte zum Ausdruck gekommen: es sollte der religiöse Zwiespalt die nationale Einheit sprengen. Der Landtagsbeschluss vom 1. November 1423 enthält aber ein Programm, dessen Ausführung jene Gefahr abgewendet hätte. Die katholischen und utraquistischen Herren sollten aus der Mitte der beiden Parteien für die verabredete Audienz Schiedsrichter wählen mit dem Rechte, durch ihren Spruch den religiösen Streit definitiv zu entscheiden. Da die Utraquisten sicherlich den Sieg ihrer Theologen voraussetzten, so haben sie dabei die Begründung einer utraquistischen Nationalkirche in's Auge gefasst. Schwieriger ist es zu begreifen, dass die Katholiken darauf ohne Vorbehalt eingehen konnten; vielleicht erwarteten sie, die Unterhandlungen mit Sigmund würden die Audienz auf andere Grundlagen stellen [1]).

---

[1]) Die Begründung einer utraquistischen Nationalkirche, das war noch später das Programm, an dem die Utraquisten bei den Unterhandlungen mit dem Basler Konzil sehr lange festhielten, das sie aber schliesslich doch aufgeben mussten. Die Tragweite des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1423 tritt in dem deutschen Auszuge bei Palacký (G. von Böhmen III, 2. S. 342) nicht genügend hervor. Das Original s. im Archiv Český III, 240. Die Hauptstelle (die Uebersetzung ist nicht ganz leicht) möchte etwa lauten: Bei jener Audienz sollen die Herren beider Parteien, sowohl diejenigen, die jenen heiligen Wahrheiten anhängen, als auch diejenigen, die ihnen widerstreben, sich andere aus den Städten und Rittern, jede Partei nach Belieben, aber nur aus unseren Ländern, Böhmen und Mähren, beigesellend, gegenwärtig sein und beisitzen und einträchtig (jednostajně podle svého řádu) der Partei (hier sind die Theologen gemeint) beipflichten, die stichhaltigere Gründe aus der heil. Schrift vorbringen wird, und dabei soll es bleiben, und wir sollen beiderseits es annehmen, halten, behaupten und dem Spruch gemäss vertheidigen und in Schutz nehmen.— Ist mit „jednostajně“ ein einheitlicher Spruch gemeint, dann ist freilich die Fügsamkeit der Katholiken leichter zu begreifen.



Nie sind die beiden grossen Parteien des Landes, die Katholiken und die Utraquisten, einander so nahe gekommen wie damals. Es war dies ein Versuch den religiösen Zwiespalt zu überwinden, bei dem der Hochadel, die böhmischen Herren, für die andere Interessen neben den religiösen (und bei vielen wohl mehr als diese) in die Wagschale fielen [1]), die Führung hatten und den Ausschlag gaben. Um jenen Preis hätten sich die utraquistischen Herren das Königthum Sigmunds gefallen lassen [2]).

K. Sigmund ist auf die Unterhandlungen, die nun auch mit ihm begannen, (zwei katholische Herren hatten im Namen ihrer Partei [3]) die schwierige Aufgabe übernommen,) obgleich er die Tragweite des Landtagsbeschlusses erkannte [4]), nicht ohne Hoffnung auf Erfolg eingegangen. Auch dem Polenkönig war von ihm dabei eine Rolle zugedacht worden; er sollte für die Audienz die Theologen stellen [5]) und auch weltliche Gesandte nach Brünn senden, denn dort, also in einer K. Sigmund gehörigen Stadt, sollten die Audienz und dann auch die Unterhandlungen mit ihm selbst stattfinden. Das gab Sigmund sofort zu, dass vor allem die religiöse Frage und zwar auf einer „Audienz" zur Sprache kommen solle, und das hätte auch der Legat, der sich damals bei ihm in Ungarn befand, bewilligt. Aber eine Audienz, wie sie die Parteien vereinbart hatten, wie hätte er eine solche, ohne die Autorität der Kirche zu schädigen, billigen dürfen? Es sollte noch viel mehr christlich Blut fliessen, ehe sich dieselbe mit den Ketzern zu unterhandeln entschloss. Die Audienz, die Kardinal Branda im Jahre 1423 zugestanden hätte, hätte doch nur ihre Unterwerfung in einer milderen Form bedeutet [6]), während K. Sigmund, wie es scheint, eine Disputation, die die Parteien zu nichts verpflichtete, nicht ver-

---

[1]) Unter den Theilnehmern des Landtages befand sich auch Czenko von Wartenberg, während Ulrich von Rosenberg sich fernhielt, aber doch zu den zwölf ‚Hauptleuten', die gewählt wurden, gehörte.

[2]) Im April 1424 haben die böhmischen Gesandten vor Witold erklärt (CW. S. 633), der ‚Audienz' hätten Unterhandlungen folgen sollen ‚pro facienda, habenda et concludenda concordia, pace et unione perfecta inter ipsum regem Hungarie et partem nostram, ut per amplius regnum Bohemie per insultus hostium non destruatur.'

[3]) In qua convencione (gemeint ist der Prager Landtag im Oktober 1423) conclusum fuit, quod pars regis Hungarie apud eundem regem efficere et disponere debuit, quod audiencia amicabilis dari debuit parti nostre a. a. O.

[4]) S. sein Schreiben an Rosenberg UB. I, 308.

[5]) UB. I, 326. Was hier sonst noch gesagt wird, bedeutet wohl, dass sich Wladislaw für die Einhaltung des von Sigmund zu gewährenden Geleitsbriefes hätte verbürgen sollen.

[6]) Audiencia causa pie informacionis hereticorum UB. I, 310.



weigert hätte [1]). Und so mussten schliesslich auch diese Unterhandlungen, die sich lange hinzogen, ohne Erfolg verlaufen.

Der aufgeschobene Feldzug sollte im Jahre 1424 zustande kommen. So wollte es vor allem der Papst; auch wenn etwa andere Fürsten sich nicht betheiligen möchten, sollten Wladislaw und Witold gegen die Ketzer, die da ärger sind als die Türken, aufbrechen [2]). Wladislaw entzog sich der Verpflichtung, die er bei der Versöhnung mit Sigmund eingegangen, keineswegs, aber keiner von beiden liess sich durch das Drängen des Papstes zu übereilten Schritten verleiten, so lange sich Hoffnung zeigte das Ziel auf friedlichem Wege zu erreichen. Selbst Zbigniew Oleśnicki, seit 1423 Bischof von Krakau, gewiss kein Freund der Böhmen, konnte diese Mässigung nicht tadeln [3]).

Im März 1424 kamen zu K. Wladislaw Gesandte [4]) der Utraquisten d. h. der Prager und der mit ihnen verbündeten gemässigten Partei Johannes Wrbata von Orlice und der bekannte Magister Peter Payne, der Engländer, um von ihm, da die mit Sigmund geführten Unterhandlungen, durch seine Schuld allein, wie von ihnen behauptet wurde, nicht gelungen waren, die Abhaltung einer Audienz zu erwirken, und zwar in einer Stadt Mährens, die sich nicht in der Gewalt der königlichen Partei befand; es wurden dafür Mährisch-Neustadt (Uničow) und Kremsier in Vorschlag gebracht, also Städte, die den Utraquisten gehörten. Schon daraus ist zu ersehen, dass die für Sigmund nicht ungünstige Stimmung, die im Herbst eingetreten war, nicht

---

[1]) S. den von ihm angebotenen Geleitsbrief LC. I N. 4: eciam magistraliter et scolastice. Damit stimmt das Schreiben Sigmunds an Wladislaw, wie den Bedenken der Krakauer Theologen, die sich zu kommen weigerten, zu begegnen wäre (a. a. O. II N. 151), doch nicht ganz überein.

[2]) UB. I, 321.

[3]) Sein Schreiben an Martin V. (CW. 606) bezieht sich zwar auf die früheren Unterhandlungen, zeigt aber doch seine Gesinnung.

[4]) Bei Dlugosz finden wir ein bestimmtes Datum, den 25. März. Da aber bereits am 31. d. M. K. Sigmund einen zur Fortsetzung der Unterhandlungen nöthigen Geleitsbrief (CW. S. 622) ausstellt, so sind sie wohl etwas früher gekommen. Seine Erzählung ist auch hier nur theilweise richtig (vgl. Lewicki S. 374). Er lässt die Gesandten sofort Korybut die Krone anbieten. Dies ist nun allerdings geschehen, aber später. Dagegen hat K. Wladislaw den Böhmen auch später keine solche Antwort ertheilt, wie wir bei Dlugosz lesen: neque ducem Sigismundum Koributh missurum, neque suffragia aliqua se illis laturum, donec relictis pestiferis erroribus et fidem catholicam et unicum summum pontificem profiteantur et recognoscant . . . Also um diesen Preis hätte er ihnen Korybut zum Könige gegeben! Dlugoszs Erzählung ist ein neuer Beweis, wie gefährlich es wäre sich seiner Führung allein zu überlassen.

angehalten hatte. Dagegen wurde, was die „Audienz“ selbst betrifft, weniger als vordem verlangt. Als im Jahre 1421 Witold eine Disputation vorschlug, lautete die Forderung, ihr günstiger Ausgang solle den Grossfürsten zur Annahme des Kelches verpflichten, der Landtagsbeschluss vom 1. November 1423 verpflichtete dazu die Katholiken Böhmens; der von den Gesandten im März 1424 überbrachte Antrag stimmt mit dem überein, was im Sommer 1423 die Prager Magister in Vorschlag gebracht hatten: die Utraquisten wollten den Irrlehren entsagen, die man ihnen etwa auf Grund der Schrift und der Väter (auch das bedeutet eine Koncession) nachweisen möchte. Das war eine andere Sprache als Peter Payne im Jahre 1421 in Krakau geführt hatte. Die Utraquisten forderten jetzt durch die beiden Gesandten für ihre Magister Freiheit des Wortes, sie versprachen, die Schiedsrichter zu hören und ihre Belehrung anzunehmen. Wer sollte aber die Schiedsrichter bestellen? Wir wissen nicht, wie der Antrag der Gesandten in diesem wichtigen Punkte lautete. Wahrscheinlich sollten dies erst weitere Verhandlungen feststellen ... Jedenfalls war hier ein fester Ausgangspunkt für diese gegeben [1]).

Obgleich die Böhmen es nicht forderten, setzte doch K. Wladislaw Sigmund von allem sofort in Kenntnis. Die Räthe des letzteren trugen erst Bedenken auf neue Unterhandlungen einzugehen, indem sie befürchteten, dass die Böhmen nur Zeit gewinnen und den gegen sie geplanten Feldzug vereiteln wollten, aber schliesslich brachte diese Bedenken die Mässigung zum Schweigen, die die Forderungen der Utraquisten zeigten, und dies um so eher als auch der Legat weitere Unterhandlungen durch polnische Vermittlung billigte. Noch weiter gieng in seinen Hoffnungen König Sigmund selbst, der sich bereit erklärte, dem König Wladislaw Vollmacht auch zu Unterhandlungen über seine Anerkennung zu ertheilen [2]). Mit seinem Willen und

[1]) Ueber den Antrag des böhmischen Gesandten sind wir nur durch die Note unterrichtet, die von Wladislaws Gesandten den Räthen K. Sigmunds vorgelegt worden ist und deren Schlusssatz lautet (UB. I, 325): quam audienciam cum habuerint, parati sunt audire auditores, et si quid ex evangelio et scripturis sanctorum patrum contra eos aut errorem ipsorum doctum seu diffinitum fuerit, emendacionem volunt accipere condignam; volunt tamen, quod ipsorum magistri et alii docti in predicta audiencia audiantur. Ueber die Schiedsrichter ist hier nichts näheres angegeben. Dass da kein bestimmter Antrag vorlag, scheint aus den Einwendungen, die von Sigmunds Räthen gemacht wurden, hervorzugehen: si nos voluerimus dare nostros iudices, sicut debemus, illi nollent, si illi suos, non nollemus, sicut nec debemus ... Tomek (J. Žižka S. 188) vermuthet, die Auditoren hätte K. Wladislaw bestellen sollen ...

[2]) Zwischen der Antwort der Räthe Sigmunds UB. I, 329, es sei über die Audienz zu verhandeln und den mündlichen Aufträgen des Königs, die er den



Wissen wurden die Unterhandlungen sofort fortgesetzt, indem König Wladislaw nach Prag einen Boten schickte, um für die Audienz einen anderen Ort, er brachte Breslau, Schweidnitz, Liegnitz und Glatz in Vorschlag, und einen festen, unüberschreitbaren Termin zu fordern; als solcher wurde das Pfingstfest (11. Juni) bezeichnet; seine Annahme sollte zugleich den Prüfstein abgeben, ob es die Böhmen ernst meinen.

Im Jahre 1423 hatte es Siestrzeniec den Böhmen verschwiegen, dass K. Wladislaw ihnen seine Vermittlung im Einverständnisse mit Sigmund antrage, im Jahre 1424 verschwiegen es wahrscheinlich bei ihrer Ankunft die böhmischen Gesandten, dass ihre Partei an eine Versöhnung mit Sigmund nicht mehr denke. Den wahren Zweck ihrer Gesandtschaft wollten sie erst dem Grossfürsten, zu dem sie sich nach Lithauen begaben, offenbaren; sie fanden ihn in Przelom bei Grodno, wo ihnen am 26. April ein anderer Empfang zu Theil wurde, als sie wohl erwartet hatten. Die Gesandten erklärten, sie und ihre Auftraggeber würden nie Sigmund als ihren Herrn und König anerkennen, nie und nimmer „in aller Ewigkeit", und schlossen mit der Bitte, Witold möge ihnen Sigmund Korybut als König geben; ihn hätten sie zu wählen beschlossen, ja sie hätten ihn bereits gewählt. Die Antwort lautete abweisend in jeder Beziehung und unfreundlich in der Form: die Böhmen mögen sich der Kirche und K. Sigmund unterwerfen, ihn aber, den Grossfürsten, mit weiteren Botschaften verschonen [1]). Von Lithauen zurückgekehrt, trafen Vrbata und Payne in Polen einen dritten Gesandten, Johannes Walkun von Adlar, der am 7. Mai dem König dieselbe Bitte vortrug und dieselbe abweisende Antwort empfieng, nur in weit freundlicherer Form, wie denn Wladislaw auch jetzt noch bereit war die Unterhandlungen über die Audienz fortzusetzen [2]).

Räthen Wladislaws mitgab und die wir aus dem Schreiben des letzteren an Witold kennen, besteht kein Widerspruch. In diesem war auch von den politischen Unterhandlungen mit den Böhmen die Rede, auf die sich Sigmund Hoffnung machte, die aber den Legaten nichts angiengen.

[1]) Wenn wir in Witolds gleichlautenden Berichten, die er an Wladislaw und Sigmund richtete (UW. S. 633), den vollen Wortlaut der Anrede und der Antwort finden, so ist das vielleicht so zu erklären, dass den Gesandten, die am 25. April abends ankamen, der Wortlaut der ersteren abgefordert worden ist; Witold hätte dann seine Antwort vorbereiten lassen.

[2]) Ausser dem Kredenzbrief für Wladislaw (CW. S. 640) erhielt Walkun noch einen anderen für Korybut (Cancellaria Prag. Ms.), ganz unbedeutenden Inhalts. — Dass auch Sigmund weitere Verhandlungen billigte, scheint eine erst am 27. Mai 1424 für Wladislaw ausgestellte Vollmacht (Cod. Ep. sec. XV. II. S. 175) zu beweisen.

Zum drittenmale waren im Laufe eines Jahres Unterhandlungen, deren günstiger Erfolg den Feldzug überflüssig gemacht hätte, misslungen.

Sigmund Korybut erliess sofort [1]) nach seiner Ankunft in Böhmen an K. Sigmund und Herzog Albrecht, seinen Schwiegersohn und künftigen Nachfolger, dem dieser vor kurzem Mähren übergeben hatte, einen Absagebrief, in dem er sich als des Königreiches Böhmen und der Markgrafschaft Mähren „geforderten und erwählten" König bezeichnete. Gefordert hatte ihn nur eine der hussitischen Parteien, während die andere, Žižka mit seinen Anhängern und die Taboriten, sich weder an den Unterhandlungen mit Wladislaw von Polen noch an seiner Berufung betheiligt hatten. Als Korybut Ende Juni in Böhmen eintraf, fand er die Hussiten im Kriege gegen einander begriffen. Erst im September wurde auf dem Spitalfelde vor Prag ein Ausgleich geschlossen, der ihm aber die Anerkennung als König oder Regent durch Žižka und die Taboriten nicht eintrug. Es wurde nur ein gemeinschaftlicher Zug nach Mähren gegen Albrecht, der auf dem Kriegsschauplatz an K. Sigmunds Stelle die persönliche Führung übernommen hatte, verabredet; vor Ueberschreitung der Grenze ist Žižka gestorben. Er hat wohl keinen der Versuche, die seit Korybuts Regentschaft (1422) begonnen hatten, um eine Versöhnung mit der Kirche, ja mit K. Sigmund herbeizuführen, gebilligt; der letzte Friede mit den Pragern ist von ihm widerwillig und ohne Glauben auf Bestand geschlossen worden. So gross sonst der Verlust war, sein Tod konnte einen Gewinn nicht allein für Korybut, sondern auch für den Hussitismus bedeuten [2]).

Die Zukunft des Hussitismus und des böhmischen Volkes (ich muss darauf zurückkommen) hieng davon ab, ob es gelingen werde eine utraquistische Nationalkirche zu begründen und ihr Anerkennung zu verschaffen. Die Grundlage dazu hätte ein Ausgleich mit den Katholiken des Landes gebildet, der Art, wie ihn die Beschlüsse des Oktoberlandtags des Jahres 1423 zu versprechen schienen. Durch friedliche Propaganda waren die Katholiken nicht zu gewinnen; die Einheit des Landes liess sich am ehesten durch das Uebergewicht der einen oder der anderen Partei wiederherstellen und erhalten; es fiel den Hussiten zu, wenn sie unter einander einig waren. Dies zeigte sich auch im Jahre 1424, als dem Frieden vor Prag der zwischen den Katholiken und Utraquisten zu Zditz geschlossene Vertrag folgte,

[1]) Mitte Juli befand sich der Absagebrief in den Händen K. Sigmunds. Reichstags-Akten VIII, 365.

[2]) Vgl. Palacký G. v. B. III, 2 S. 373.



ähnlichen Inhalts, wie der Landtagsbeschluss des vorhergegangenen Jahres, aber mit dem Unterschiede, dass diesmal die Unterhandlungen mit K. Sigmund ausblieben. Sollte etwa der Vertrag von Zditz die Grundlage für das böhmische Königthum Korybuts bilden?

Auf die Frage, ob Sigmund Korybut sich je ernstlich Hoffnung auf Gewinnung der Krone gemacht habe, gestatten die Quellen keine bestimmte Antwort; Vermuthungen sind unschwer aufzustellen, aber nicht leicht zu begründen. Nach dem weiteren Verlauf zu schliessen, hat er die Hoffnung, wenn er sie etwa nach seiner Ankunft gehegt, später aufgegeben. Als nämlich der blutige Zwiespalt zwischen den beiden hussitischen Parteien sich wieder einstellte, während der Friedensstand zwischen den Pragern und Katholiken noch verblieb, wurden alsbald (Mai 1425) mit K. Sigmund Unterhandlungen angeknüpft, die Korybut billigte [1]); selbst als die Hussiten sich im Herbst 1425 wieder versöhnten und nach ihrer Versöhnung, die diesmal länger anhalten sollte, eine bedeutende Anzahl von katholischen Herren und Rittern mit Sigmund Korybut und beiden hussitischen Parteien einen Waffenstillstand eingiengen und dabei den Kelch auf ihren Gütern freigaben: auch dann folgten Unterhandlungen mit K. Sigmund [2]). Beidemale

---

[1]) Auf den bevorstehenden Tag zu Brünn bezieht sich das undatirte Schreiben Sigmunds an Wladislaw (LC. I N. 62 = UB. I S. 380), in dem (die Stelle kommt bei der Datirung in Betracht) informavit statt informabit zu lesen ist (vgl. gegen das Ende des Schreibens insinuavimus). Haschek von Waldstein, ein hervorragendes Mitglied der Utraquistenpartei, hatte die Gnade des Königs gesucht und gefunden; es geschah ehestens in der zweiten Hälfte des Februar 1425 und wird in dem Schreiben als bereits geschehen vorausgesetzt. Sein Beispiel und sein Rath erweckten in K. Sigmund Hoffnungen, die er in jenem Schreiben also aussprach: Nos . . . singulis baronibus, nobilibus, civibus et communitatibus regni Bohemie de parte adversa indiximus terminum super festo s. Georgii proximo (23. April) ad Brunam veniendi litteris nostri salviconductus ipsis in forma debita desuper destinatis. Quibus sic venientibus speramus iuxta specificacionem dicti Hankonis, quod multos reperiemus ad veniam et multis aliis modis congruis ad nostram obedienciam attrahemus . . . Es scheint demnach, Sigmund habe erwartet, er werde es mit einzelnen Reuigen zu thun haben. Die Utraquisten kamen aber nach Brünn als Vertreter der ganzen Partei, Korybut mitgerechnet, wie dieser in seinem Schreiben an Witold (März 1426 CW. 717) erzählt. (Der Text ist corrupt, nobilium steht an unrechter Stelle.) Wenn es in den von Palacký citirten Annalen (B. G. v. B. III, 2 S. 389) heisst: sed fere nihil est per eos ibidem determinatum, so wird dies durch Korybuts Schreiben bestätigt und erläutert. Die Gesandten der Utraquisten begaben sich von Brünn zu Sigmund nach Ungarn, der schliesslich erklärte: non ea(m) (gedruckt ea: bezieht sich auf audiencia) posse dare, sed sedi apostolice . . . hoc licere.

[2]) Palacký G. v. B. III, 2 S. 398 ff. Kostka, der hier genannt wird, war der vertraute Rathgeber Korybuts, wenigstens während seiner ersten Regentschaft



gelangte man bis zu der Frage, ob der König die Audienz, wie sie von den Hussiten verlangt wurde, gewähren will, beidemale hielt er sich dazu ohne Billigung der Kirche nicht für berechtigt. Im Juni 1426 erklärte der in Deutschland anwesende Legat Orsini alle weiteren Unterhandlungen mit den Ketzern für unstatthaft [1]).

Schon während der Unterhandlungen mit Sigmund hatte sich Korybut nach einem anderen Ausweg umgesehen, indem er auf jenes Programm Witolds zurückgriff, das er während seiner ersten Regentschaft im Jahre 1422 hätte durchführen sollen. An den Grossfürsten wandte er sich im März 1426 mit der Bitte, er möge zwischen den Böhmen und dem Papste vermitteln, damit dieser ihnen die oft erbetene Audienz bewillige. Das Schreiben scheint erfolglos geblieben zu sein, aber nicht lange darauf fand sich ein anderer Vermittler, derselbe, der sich dieser Aufgabe schon früher unterzogen hatte, König Wladislaw.

Wenn der König im Jahre 1424 der ganzen Welt betheuerte, Sigmund Korybut sei gegen seinen Willen nach Böhmen gegangen, so entsprach es diesmal der Wahrheit; auch hat er seinem Neffen den eigenmächtigen Schritt nie verziehen. Seiner im vorhergegangenen Jahre übernommenen Verpflichtung kam Wladislaw im Sommer 1424 dadurch nach, dass er polnische Hilfstruppen in Mähren einrücken liess, wo sie aber, da Herzog Albrecht die Kooperation mit ihnen zurückwies, nicht lange verblieben [2]). Bis dahin war das Verhältnis beider Könige zu einander durchaus freundschaftlich: wie ist das beleidigende Benehmen Albrechts zu erklären? Kaum anders, als dass die feierlichen Betheuerungen Wladislaws in Erinnerung daran, dass auch die erste Anwesenheit Korybuts in Böhmen von ähnlichen Versicherungen begleitet war, doch nicht überall Glauben fanden. Der Herzog mag den polnischen Hilfstruppen misstraut haben, mit Unrecht, was den König betrifft, der sie schickte, nicht ganz mit Unrecht, was diese selbst anbelangt; haben doch viele, die gegen die

(1422). Wenn ihn Sigmund zu den „leichten" Menschen rechnet, so ist das dadurch zu erklären, dass Kostka dem Ritterstande angehörte (vgl. levis nuncius CW. 628); auch hat dann seinem Wunsche gemäss der erste Baron des Landes, Ulrich von Rosenberg, die Vermittlung übernommen. Dass sich in Wien zur Zeit des Reichstags (März 1426) auch Gesandte Korybuts und der Hussiten befanden oder doch hinbegeben sollten, erfahren wir aus einem Schreiben an Witold (März 1426 CW. 718).

[1]) Orsini an K. Sigmund, Nürnberg Juni 1426 Reichstags-Akten VIII, 491.

[2]) Dlugoszs Erzählung wird hier glücklicherweise bestätigt durch ein späteres (1434) Schreiben Wladislaws an Sigmund (Cod. Ep. saec. XV, II. S. 263) und namentlich durch seine Beschwerdeartikel gegen diesen vom Jahre 1430 CW. 909.



Ketzer angeworben waren, es vorgezogen mit Korybut diesen zu Hilfe zu kommen ... Indess einen Bruch zwischen Wladislaw und Sigmund hat dies alles nicht hervorgerufen und bei den verschiedenen Kriegsplänen, die in der nächsten Zeit aufgestelt wurden, hat man immer auch mit Polen gerechnet, das sich aber auch jetzt nicht beeilte zu Gunsten Sigmunds Opfer zu bringen, die sein eigenes Interesse nicht forderte [1]). Nach der Zurückweisung der einmal gestellten Hilfe konnte man um so eher warten, als auch Sigmund selbst sich persönlich vom Kriegsschauplatze am liebsten fernhielt. Schwieriger war es dem Drängen der Kurie auszuweichen und schon deswegen musste es willkommen sein, als der Papst selbst unter dem Eindrucke des grossen Hussitensieges bei Aussig auf den Gedanken zurückgriff, durch polnische Vermittlung die siegreichen Ketzer in den Schoss der Kirche zurückzuführen, wozu allerdings die Anregung von Korybut, der bei Aussig mitgekämpft und mitgesiegt hatte, gekommen war. Ein Schreiben des Prinzen (wir wissen nicht, an wen es gerichtet war) [2]) befand sich im Oktober in den Händen des Papstes, den Wunsch nach Unterhandlungen durch polnische Vermittlung aussprechend, und, als Martin V. den König Wladislaw aufforderte sich dieser Aufgabe wieder zu unterziehen, fand er bereitwilliges Gehör. Ein Gesandter des letzteren gieng nach Rom, um dort (es war wohl noch im Jahre 1426) in öffentlicher Audienz Martin V. die Vermittlung seines Herrn anzutragen [3]), und im Jahre 1427 wurden in Krakau am königlichen Hofe

---

[1]) Andreas von Regensburg erzählt, im J. 1426 habe der Nürnberger Reichstag die Aufstellung von vier Heeren beschlossen, des vierten durch den König von Polen und den Deutschen Orden, allerdings mit dem Beisatz: ut audivi. Andere haben es wiederholt, da man ja in der Regel dieser Quelle gegenüber die kritische Skepsis auch da für unnöthig hält, wo sie am Platze wäre. Die Vorschläge der Kurfürsten (Reichstags-Akten VIII, 469) widerlegen jene Erzählung, wie Lewicki (S. 393) richtig bemerkt, ohne aber zu beweisen, dass sich der König selbst „erboten habe, seine Truppen mitwirken zu lassen.“ Die Kurfürsten (nur das wird gesagt) stellen es K. Sigmund anheim, ob er den König von Polen, der sich oft zur Bekriegung der Ketzer bereit erklärt habe, auffordern wolle oder nicht. Es war dies also keine verletzende Zurückweisung.

[2]) Ist es nicht jenes Schreiben Korybuts an Witold (März 1426) gewesen? Kaum, denn da wird der Grossfürst selbst gebeten die Vermittlung zu übernehmen, in dem Schreiben aber, das der päpstliche Brief (UB. I, 474) erwähnt, war die Rolle dem Könige zugedacht. Der Papst trug sie beiden an, aber nur Wladislaw ist darauf eingegangen. Es stimmt dies mit der ablehnenden Haltung überein, die Wiltold seit 1424 den Böhmen gegenüber einnahm und auch in der Folge bewahrte.

[3]) In der Anrede (Cod. Ep. sec. XV. II S. 202) sagte der Gesandte: horum (der Böhmen) legati ad regem nostrum venere pacem veniamque petentes sub

Gesandte aus Böhmen, Korybuts, der Prager, ja der Taboriten erwartet, als sich die Nachricht von dem Sturze des Prinzen verbreitete. Sein Versuch die Hussiten mit der Kirche zu versöhnen hatte die Prager in zwei Gruppen gespalten, den Fortgang der Unterhandlungen vereitelt und ihren Urheber der Freiheit beraubt [1]).

Hat K. Sigmund in dem Neffen Wladislaws von Polen seinen Rivalen, den böhmischen Gegenkönig gesehen? Aus den Quellen geht es nicht hervor und Korybut selbst trat als solcher auch nach seinem Siege bei Aussig nicht auf. Eher kann man vermuthen, der König habe die Wiederherstellung der polnischen Oberhoheit in Schlesien befürchtet, und so wird es begreiflich, dass er die Hilfe der Polen zu Gunsten des durch die Einfälle der Hussiten leidenden Landes, als sie von ihnen angeboten wurde, zurückwies [2]). Dass aber die Kurie vor dem Sturze Korybuts sich bereit erklärte mit diesem und den Böhmen, die doch auch „seine" Rebellen waren, durch polnische Vermittlung zu unterhandeln und zwar ohne ihn früher zu befragen, das hat Sigmund mit Recht als Kränkung empfunden. Wir sind jedoch nicht berechtigt anzunehmen (ein glaubwürdiges Zeugnis findet sich dafür nirgends [3]), der Papst habe früher oder später demjenigen, der die

certis modis et forma, ut Tue Sanctitati ad partem per nos exponetur. Die im Jahre 1424 angefangenen Unterhandlungen sollten also fortgesetzt werden.

[1]) Witold an den Hochmeister CW. S. 773. — Nach Grünhagen (S. 108) wäre Sigmund Korybut im Jahre 1426 bereit gewesen sich gegen die hussitischen Intransigenten auch mit den Schlesiern zu verbinden. Aber aus den von ihm citirten Quellen geht es nicht hervor. In Glatz sollte vor Michaeli eine Zusammenkunft der Schlesier und böhmischen Herren der königlichen Partei stattfinden, aber nicht aller katholischen und hussitischen. Eher scheinen die nächsten Anhänger Korybuts, wie Kolstein und Kostka, nach seiner Gefangennahme an eine Verbindung mit den Schlesiern gedacht zu haben. Von ihnen ist aber der eine im September bei dem misslungenen Versuch in Prag einen Umschwung herbeizuführen, umgekommen, während der andere gerade damals seine Freunde verrieth.

[2]) Dies geschah auf dem Fürstenkongresse zu Luck (1429). UB. II. S. 16 und CW. 910.

[3]) Der bekannte Brief Gregor Heimburgs an Albrecht Achilles (1469), der Martin V. (im Jahre 1421 ?) den Plan einer Theilung Böhmens zuschreibt, kann auch nach dem, was Brandenburg (Excurs IV) — er will die Frage offen lassen — sagt, nichts beweisen. Im Jahre 1421 ist Martin V. gerade in diesem Punkte den umlaufenden Gerüchten aufs entschiedenste entgegengetreten. So in dem Schreiben an den Erzbischof von Mainz (Juli 1422 Cod. Ep. saec. XV II S. 152): de alienacione , . . ilius regni . . . nullum unquam fecimus verbum nec potest ullum minimum signum apparere, propterea valde miramur, unde apud aliquos de nobis orta sit illa suspicio. Vgl. auch das Schreiben Martins an Witold (Mai 1422 UB. II, 207): nec huius regni estimacio tanti est nec esse debet apud



Hussiten, durch friedliche Vermittlung oder durch Waffengewalt, in den Schoss der Kirche zurückführen würde, als Preis und Lohn die böhmische Krone zugedacht oder Sigmund selbst habe diesen Ausgang gefürchtet; was aber früher mit seinem Wissen und im Einverständnisse mit ihm geschehen war, das sollte jetzt gleichsam hinter seinem Rücken sich vollziehen. War er denn nicht mehr der Römische König, der Kirche Vogt und Böhmens Erbherr? [1]). Wenn der Papst es jetzt zu vergessen schien, so wissen wir, warum es geschah. Es war dies seine Antwort darauf, dass Sigmund, der von England kommenden Anregung folgend, die beschleunigte Berufung des Konzils befürwortete. Auch als mit dem Sturze Korybuts ein wichtiger Faktor wegfiel, hat Martin V. dessen Plan nicht völlig aufgegeben. Der Niederlage bei Aussig im Jahre 1426 folgte im Jahre 1427 die Niederlage bei Tachau, dann begannen die grossen Hussitenzüge in die Nachbarländer. Woher sollte noch Hilfe kommen, wenn nicht von Polen? In der That war im Jahre 1428 weder von dem Reiche noch von dem Römischen König etwas zu erwarten.

Sigmunds kriegerische Unternehmungen gegen die Hussiten waren von keinem Glück begleitet und gewiss hat er das Ungemach, das ihn traf, mitverschuldet. Wenn aber seine Gegner oder die schnell fertige öffentliche Meinung ihn anklagten, er habe nicht gesiegt, weil er nicht habe siegen wollen, oder die Erfolge anderer absichtlich vereitelt, aus Ungunst gegen diejenigen, die sonst die Ehre des Ketzersieges davongetragen hätten, so kann man sich diese Vorwürfe als Ausdruck der Missstimmung, welche die vielen und schmählichen Misserfolge und Enttäuschungen hervorrufen mussten, erklären, aber dieselben sollten doch von späteren Geschichtsschreibern, denen ja die Gründe für eine solche Parteinahme ferne liegen, nicht ohne weiters wiederholt oder noch bestimmter gefasst werden. Am unbilligsten wäre es, ihm die Schuld an dem Misslingen der Reichszüge aufbürden zu wollen; sie zeigten eben mehr als anderes den tiefen Verfall des Reiches und hätten kaum einen anderen Ausgang gehabt, wenn die Unternehmun-

considerati principis prudenciam, ut pro eo velis iuvare hereticos, aliena per iniuriam occupare . . .

[1]) Im J. 1422 hatte Martin V. an Sigmund geschrieben (UB. I S. 213): Neque . . . quisquam potest veraciter dicere, quod auctoritate nostra quispiam christianus princeps in officio reducendorum hereticorum Tue Sublimitati prelatus sit. Scimus enim hoc ad te principaliter pertinere et propter Romani imperii dignitatem, et quia tua interest regnum tuum recuperare . . . Quamquam, fili carissime, quacunque via recte reducerentur heretici . . . non posset a nobis et ecclesia reprobari. Sed nos in hac causa semper te principem fecimus, ut par fuit . . .

gen des Königs und der Fürsten besser ineinander gegriffen hätten. Gegen König und Reich hatte sich im Jahre 1420 Prag behauptet. Dann folgten Sigmunds Niederlagen unter dem Wyschehrad und bei Deutschbrod. Sie scheinen auf ihn einen so tiefen und bleibenden Eindruck gemacht zu haben, dass er sich persönlich in der Folge vom Kriege möglichst zurückhielt. Das treibende Element in der Bekämpfung der Hussiten ist die Kirche; dem König, so scheint es, fehlt doch schon der Glaube an den Erfolg der Waffengewalt. Dafür erwacht bei ihm und erhält sich trotz der Enttäuschungen, die er auch hier verkosten musste, die Hoffnung, es werde doch schliesslich ein friedlicher Ausgleich gelingen. Und war es denn nicht sein Land, dessen König er sich nannte, in dem er auch jetzt noch seine Getreuen besass, das durch den Krieg litt? Endlich haben sich Sigmund und die Hussiten doch gefunden.

Sigmunds Vielgeschäftigkeit entsprang seiner Natur, entsprach aber auch den Verhältnissen. Er durfte Ungarn nicht vernachlässigen und die Türkengefahr war oft nicht weniger dringend als die Hussitennoth. Aber auch hier war ihm das Glück nicht hold. Im Sommer 1428 erlitt er die Niederlage bei Golubac, in der Zawisch von Garbow, der Diener zweier Herren, den Tod fand. Dem Papste scheint es aber nicht unwillkommen gewesen zu sein, dass Sigmund gerade damals von den Türken in Anspruch genommen wurde; es bot sich ihm ein Grund oder ein Vorwand dar den Römischen König bei Seite schiebend den König von Polen an seine Stelle zu setzen [1]). Bereits Ende Juli ertheilte er dem Erzbischof von Gnesen und dem Bischof von Krakau den Auftrag Wladislaw zur Bekämpfung der Hussiten zu vermögen [2]), später wurde von der Kurie der Beschluss gefasst nach Polen einen besonderen Nuntius, den Dominikaner Br. Andreas zu senden, als Träger einer Bulle, die den König zum Kriege gegen die Hussiten aufrief, ihm aber zugleich so weitgehende Vollmacht zu Unterhandlungen mit ihnen ertheilte, wie sie bisher wohl kein Fürst von dem päpstlichen Stuhle erhalten hatte. Aehnliche Aufträge und ähnliche Vollmachten waren auch dem Grossfürsten zugedacht; waren doch beide, wie es in einem die Bulle begleitenden Schreiben Martins V. an Wla-

---

[1]) In der gleich zu besprechenden Bulle wird der ertheilte Auftrag mit den Worten begründet: presentim cum . . . Romanorum regem variis occupationibus distractum modo videamus, cui huiusmodi commissio propter mutuam inter ipsum et te amicitiam grata omnino esse debebit.

[2]) Die gleichlautenden Schreiben des Papstes s. in Cod. Ep. s. XV I, 67 und II, 214.



dislaw heisst, „eine Seele in zwei Körpern“[1]). Als aber der Nuntius in Polen eintraf, hatte dies Wort seine Giltigkeit verloren, denn Zwiespalt drohte da, wo früher Eintracht geherrscht hatte.

Dlugosz (IV, 375) berichtet, Br. Andreas sei während des Fürstenkongresses (Januar 1429) nach Luck gekommen und habe daselbst dem König von Polen eine Bulle und ein Schreiben P. Martins V. überreicht, deren Wortlaut er dann mittheilt. Die Bulle (ihr Inhalt ist bereits angegeben worden) ist bei Dlugosz unvollständig (Romae apud s. Apostolos, Cal. Octobris), das Schreiben unrichtig datirt (Romae apud s. Apostolos, Cal. Octobris, Pontificatus nostri anno tredecimo). Dass beide an demselben Tage desselben Jahres ausgestellt worden sind, geht aus ihrem Inhalt unzweifelhaft hervor.

Palacký (B. G. III, 2. S. 503) hat sich an die Datirung des Schreibens, die wir bei Dlugosz lesen, gehalten und darnach beide Stücke dem J. 1430 zugesprochen und bei diesem Jahre verwertet; ihm ist Lewicki in seinem Index gefolgt. Dass aber das Pontifikatsjahr in dem Schreiben einer Berichtigung bedarf, und dass diese anno undecimo d. h. 1428 lauten müsse, beweist mit vollkommenster Sicherheit ein in dem Codex Ep. saec. XV. II. S. 220 nach dem noch vorhandenen Original abgedrucktes Schreiben desselben Papstes an Bischof Zbigniew dieses Datums (1. Okt. 1428), das auf jene Bulle und auf ihren Träger ausdrücklich Bezug nimmt[2]). Aber das Schreiben Martins an den Bischof von Krakau kann uns noch einen anderen Dienst leisten, nämlich die Frage entscheiden helfen, ob jene von Lewicki im Archiv für österreichische Geschichte und dann auch in dem Codex Ep. saec. XV. veröffentlichten Quellen wirklich echt sind.

Dieselben sind Musterstücke einer ars dictandi des 15. Jahrhundertes. Sind sie echt, d. h. nicht erst zu diesem Zwecke verfasst, dann sind sie im Laufe des Jahres 1428 entstanden, etwa in der Zeitfolge, die ihr Herausgeber vermuthet. Der Inhalt dieser sieben Schreiben ist, wenn wir uns auf die Hauptpunkte beschränken, folgender: Martin V. überhäuft den K. Sigmund (nach Lewicki Anfang April) mit den bit-

---

[1]) Quoniam . . . te et . . . Ducem Lithuaniae . . . unam animam in duobus corporibus reputamus, similes literas eidem scripsimus et similem dedimus facultatem. — Vielleicht war der Witold ertheilte Auftrag doch nicht völlig gleichlautend.

[2]) prout in litteris nostris superinde confectis plenius continetur. Und zum Schluss: Ceterum ad eos principes mittimus . . . Andream cum litteris oportunis, quarum in presentibus copie incluse sunt, quem velis in agendis dirigere eidemque consulere et assistere . . . Ob der Nuntius wirklich erst im Januar 1429 angekommen ist, mag dahingestellt bleiben.

tersten Vorwürfen darüber, dass er die Greuel der Hussiten so lange dulde und nichts unternehme. Er möge sich endlich aufraffen — si suspicionis nodum [1]) evadere anhelas (1). — Sigmund (nach dem 3. Juni) entschuldigt sich: von der einen Seite werde Ungarn von den Türken bedrängt, von der anderen von den Hussiten, die in das Land feindlich eingefallen wären. Sigmund selbst hat am 3. Juni (gemeint ist die Schlacht bei Golubac, deren Datum sonst nicht überliefert ist) von jenen eine Niederlage erlitten. Der Papst möge den König von Polen zur Mithilfe aufrufen (2). — Der Papst (25. Juli 1428 [2]) erfüllt diese Bitte (3). — Wladislaw (August 1428) freut sich, dass Sigmund endlich aus dem Schlafe erwache. Er selbst halte seine Kriegsmacht gegen die Ketzer bereit, habe auch einigemal (iteratis vicibus) anderen Fürsten und Herzogen (principibus et ducibus), die es verlangten, Hilfe gewährt, obgleich dies Sigmund missfiel; nur durch Sigmunds Schreiben sei er von einem Feldzuge gegen die Hussiten abgehalten worden (ab eorum invasione semotus). Dieser beschuldige ihn, er wolle sein Gut sich aneignen (suum usurpare patrimonium). Der Papst möge K. Sigmund ermahnen, in seinem Vorhaben auszuharren (4). — Wladislaw (Aug. 1428) ersucht Sigmund ihm anzuzeigen, wo und wann der Einbruch in das Ketzerland geschehen solle. Er selbst werde dann den Böhmen einen Absagebrief schicken (5). — Sigmund (September 1428) möchte gern mit aller Macht gegen die Hussiten ziehen; aber ihm sei es nicht gegeben ihnen zu widerstehen; sein eigenes Unglück dürfte auch Wladislaw Schaden bringen und die Türken könnten inzwischen in Ungarn eindringen. Wladislaw möge allein den Feldzug unternehmen. Sigmund ertheilt ihm die Vollmacht alle, die ihm als Römischen König unterstehen, zur Theilnahme aufzurufen (mandare), die Ungehorsamen aber zu strafen. Im Ketzerlande soll Wladislaw befugt sein, was er an Städten und Burgen erobert, für sich und seine Erben zu behalten (6). — Wladislaws Absagebrief an die Hussiten (7). —

Der Herausgeber dieser Stücke will „für die volle Authenticität ihrer Form nicht einstehen“; ihr Inhalt aber „trage den vollen Stempel derselben an sich“. Zugegeben, es handele sich nur um den Inhalt, obgleich die scharfe Scheidung von Inhalt und Form nicht leicht durchzuführen wäre, zum Inhalt gehört doch die Behauptung Wladislaws, er habe öfters anderen „Fürsten und Herzogen“ Hilfe gewährt. Dies ist aber nicht geschehen und der König kann es nicht behauptet

[1]) In dem folgenden Stück ist demnach ab omni suspicione denodatum zu lesen.

[2]) Dieses Datum haben nämlich jene Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Krakau. (S. 242 Anm. 2.).



haben. Und die Vollmacht, die Sigmund in dem vorletzten Stücke dem Polenkönig ertheilt haben soll — „ein sonderbarer Einfall", ruft Lewicki selbst (S. 403) aus, „ein sonderbarer Einfall, der im Munde jedes anderen Römischen Königs unmöglich und durch den auch der Brief selbst verdächtig erscheinen möchte". Unmöglich ist es wohl auch im Munde Sigmunds! Es ist kaum nöthig weitere Einwände dieser Art vorzubringen. Aber auch andere unzweifelhaft echte Dokumente werden diese Musterstücke kaum in ihrer Mitte dulden; ist es denn wahrscheinlich, dass der Papst, als er am 25. Juli 1428 den beiden polnischen Prälaten den Auftrag gab ihren König zum Kriege gegen die Hussiten zu bewegen, es unerwähnt gelassen hätte, dass er sich auch an diesen selbst unmittelbar wende, ist es möglich, dass er in der Bulle vom 1. Oktober 1428 oder in dem Begleitschreiben sich nicht auf die Bitte Sigmunds, Wladislaw zur Bekämpfung der Hussiten aufzufordern, berufen hätte? Dafür lesen wir: der Römische König hat anderes zu thun, er wird, als Dein Freund, nichts dagegen haben. Das heisst doch, den Römischen König lassen wir bei Seite, um den brauchen wir uns nicht zu kümmern. So war es auch im Jahre 1426 gewesen; erst als Sigmund protestirte, fand damals der Papst etwas, was als Entschuldigung gelten sollte. Die echten Dokumente beweisen, dass Martin V. im Jahre 1428 sich mit Wladislaw ohne Sigmund zu verständigen wünschte, den Musterstücken des Krakauer Formelbuches zu Folge wäre alles (das Beleidigende dabei mag auf Rechnung der Form gesetzt werden) doch nur mit Wissen und Willen des Römischen Königs vereinbart worden. Das eine schliesst das andere aus. Die Musterstücke (sie sind nicht ohne Geschick verfasst) bestätigen nur, was wir auch sonst wissen, dass es in Polen Sigmunds Feinde gab, die zugleich Feinde der Hussiten waren.

IV. Witolds, Wladislaws und Sigmunds letzte Jahre.

Nach dem Frieden am Melnosee gestaltete sich das Verhältnis zwischen Lithauen und Preussen, zwischen Witold und dem Deutschen Orden sehr freundschaftlich. Hier hatte Lithauen seine Aufgabe gelöst; es hatte seinen alten Besitzstand behauptet, der Orden dagegen darauf verzichtet sein Gebiet auf Kosten Lithauens nach Osten auszudehnen. Wie bei früheren Friedensschlüssen, so war auch im Jahre 1422 durch den Vertrag der Streit nur in der Hauptsache geschlichtet worden und alles andere späteren Unterhandlungen vorbehalten ge-

blieben. Als nun diese begannen — es galt eine Grenzberichtigung durchzuführen — gieng das Geschäft, was Lithauen betrifft, gut vonstatten, was aber Polen anbelangt, so zeigte sich alsbald, dass hier die frühere Feindschaft auch nach dem Frieden fortbestehe, zugleich aber auch, dass trotz der Union die Interessen Lithauens und Polens sich nicht vollständig decken. Das verschiedene Verhältnis zu dem Deutschen Orden trübte auch die persönlichen Beziehungen der beiden Fürsten zu einander, da Wladislaw den Vermittlungsversuchen des Grossfürsten, der zum Nachgeben drängte, hartnäckigen Widerstand entgegensetzte, so dass dieser seinen bisherigen Einfluss auf den König einzubüssen schien. Gewiss muss Witold als die bedeutendere Persönlichkeit gelten, aber so unbedeutend und überall von anderen abhängig, wie er oft geschildert wird, ist Wladislaw sicherlich nicht gewesen [1]). Es zeigt sich auch hier, dass im geschichtlichen Leben eine grössere Bedeutung als den Personen den Verhältnissen zukomme, in die sie eintreten, so wie den historischen Traditionen, die auf sie übergehen [2]). Wladislaw hatte sich seiner lithauischen Heimat nicht entfremdet, hier steht er aber als König von Polen, während bei Witold der Grossfürst von Lithauen zur Geltung kommt. Eben weil sie tiefer liegenden Ursachen entsprang, schien die Spannung beider Fürsten die Union Polens und Lithauens in ihren Grundlagen zu bedrohen, als Witold im Sommer des Jahres 1429 erklärte, wenn es zum Kriege käme, dann solle der König auf ihn nicht rechnen. Der Krieg aber, vor dem Witold warnte, wäre ein Krieg mit K. Sigmund gewesen, denn auch, was das Verhältnis zu ihm betrifft, giengen ihre Wege auseinander. Für Witold war mit der Anerkennung des Friedens, der ihm Lithauen und Samogitien zusprach, die frühere Freundschaft mit Sigmund, wie sie vor 1420 bestanden hatte, vollständig und bleibend wiederhergestellt, die Aussöhnung des letzteren mit Wladislaw wurde aber bald durch gegenseitiges steigendes Misstrauen getrübt. Auch gab es zwischen Polen und Ungarn Streitpunkte, die durch ältere Verträge nur vertagt von Zeit zu Zeit wieder auftauchten, so namentlich das Verhältnis der Moldau zu beiden Reichen, das für Sigmund bei seinen Türkenkriegen in Betracht kam. Dazu gesellten sich nun jene von Jahr zu Jahr sich hinziehenden Unterhandlungen

[1]) Eine für Wladislaw sehr günstige Auffassung seines Verhältnisses zu Witold finden wir bei Lewicki. Vgl. auch den Anzeiger der Krakauer Akademie der Wissenschaften Mai 1890 und Lewickis Abhandlung in der Altpr. Monatsschrift Bd. 31.

[2]) Gegen Prochaska, der fast überall nur Intriguen sieht, haben sich mit Recht Lewicki und Sarnes ausgesprochen.



zwischen Polen und dem Orden, deren Erfolglosigkeit frühere Verwickelungen, die der Friede des Jahres 1422 gelöst zu haben schien, wieder herbeizuführen drohte, und die K. Sigmund auch direkt angiengen, da er jetzt noch als Eigenthümer der schon längst an den Orden verkauften Neumark galt [1]).

Der Fürstenkongress zu Luck in Wolhynien, wo im Januar 1429 Sigmund, Wladislaw und Witold, so wie Gesandte des Deutschen Ordens zusammentraten, hat zu den bisherigen Streitpunkten einen neuen hinzugefügt, der für Polen gefährlicher werden sollte als alle anderen. Sigmund bot dem Grossfürsten die Königskrone an, dieser war bereit, sie aus seiner Hand anzunehmen, Wladislaw, der Oberherr von Lithauen, gab seine Einwilligung. Aber seine polnischen Räthe erkannten sofort die Gefahr und nach dem Kongress hat auch der König dem Projekte einen eben so hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt, wie dem Ausgleich mit dem Orden, während Witold, durch den Widerstand gereizt, an ihm nicht minder zähe festhielt, obgleich ihn in früheren Jahren der Glanz der Königskrone – denn Sigmund hat ihm diese in Luck nicht zum erstenmale angeboten — nicht gereizt hatte. Der Kongress bedeutet einen Sieg Sigmunds; sein Projekt, kaum aufgestellt, steigerte die Verstimmung Wladislaws und Witolds zum Zwiespalt, seine Durchführung schien den Zerfall der Union Polens und Lithauens bewirken zu sollen. Es ist ja möglich, dass Witold so weit nicht hätte gehen wollen, wir wissen aber, mit welchen Plänen sich Sigmund trug, als im Jahre 1430 die Krönung bevorstand; er wollte Witold nach vollzogener Krönung den Abschluss eines bleibenden Bundes zwischen Lithauen, dem Deutschen Orden, sowie den Kronen Ungarn und Böhmen vorschlagen [2]).

Zu all dem, worin Wladislaw und Witold sich in jenen Jahren unterschieden und auseinander giengen, gehörte auch ihr Verhalten zu den Hussiten.

Witold, einst der „erwählte König“ der Böhmen, hatte diese nach Korybuts Abberufung „verlassen“; er hatte sich mit K. Sigmund vollständig versöhnt. Anders gestalteten sich die Dinge in Polen.

---

[1]) Erst im September 1429 ist das Verhältnis Sigmunds zur Neumark vollständig gelöst worden. J. Voigt, Erwerbung der Neumark S. 201.

[2]) Cod. Ep. saec. XV. II, S. 247. Dem Reiche sollte das neue Königreich nicht einverleibt werden. Aus der a. a. O. gedruckten Instruction für Sigmunds Gesandte, die im Jahre 1430 die Krone nach Lithauen bringen sollten, geht hervor, dass mit Witold über das Bündnis bis dahin nichts vereinbart war, ja dass er das neue Projekt Sigmunds wahrscheinlich noch gar nicht kannte.



Dass es hier eine förmliche Hussitenpartei gegeben hätte oder dass wenigstens die hussitischen Ideen einen Theil der politisch massgebenden Kreise ergriffen hätten, das alles ist zwar behauptet worden [1]), aber ohne genügende Begründnng. Dagegen lassen sich eben in diesen Kreisen Gegner Sigmunds nachweisen und zwar auch nach seiner Aussöhnung mit Wladislaw, Freunde Korybuts, die es blieben, auch als er sich gegen den Willen des Königs zum zweitenmale nach Böhmen begab, später auch Widersacher Witolds, der sich mit dem Deutschen Orden befreundete und die Hand nach der von Sigismund angebotenen Krone ausstreckte: das waren die „Schaffranzen", Johannes Szafraniec, der Kanzler, seine Verwandten und sein Anhang, zu dem auch der Vizekanzler Oporowski, „der Doktor", gehörte. Von anderen, die Sigmund nicht trauten, Polens Abrechnung mit dem Orden nicht für abgeschlossen hielten, der Erhebung Lithauens zum Königreiche sich widersetzten, unterschieden sie sich dadurch, dass sie erst halbverdeckte, dann ziemlich offene Beziehungen zu den böhmischen Ketzern unterhielten. Im Jahre 1430 hat Witold in einem langen Schreiben an Wladislaw [2]) den Schaffranzen ihr Sündenregister vorgehalten: bereits im Jahre 1424 hätten sie, und namentlich der Kanzler, Sigmund Korybut mit Geld versehen, als er sich nach Böhmen begeben habe ... Wir können hier der Aussage des Gegners Glauben schenken. denn was hätte es dem Grossfürsten genützt, wenn er seinem Vetter Unwahres berichtet hätte? Auch wird jetzt für uns das, was wir bereits kennen, nur noch begreiflicher. Der Kanzler ist es wohl gewesen, der den König vermocht hat, die Vermittlung zwischen dem Neffen und dem päpstlichen Stuhle zu übernehmen, er hat vielleicht später um seine Be-

[1]) Das letztere von Sarnes S. 127. — Anders Caro IV, 27. Warum sollen es aber vor allem eigennützige und unlautere Motive gewesen sein, von denen sich der Kanzler und seine Partei hätten leiten lassen?

[2]) CW. N. 1352 S. 826—830. Es ist ohne Jahreszahl. Der Herausgeber gibt diesem Schreiben Witolds mit Unrecht das Jahresdatum 1429, statt 1430 (21. Mai). Dass es diesem Jahre angehört, zeigt der ganze Inhalt. Ich begnüge mich nur auf eines ausdrücklich hinzuweisen. Der Grossfürst erzählt unter anderem, vor zwei Wochen habe ein Diener Korybuts, Jakubowski mit Namen, in Krakau für seinen Herrn 30 Pferde gekauft. Und darauf hätte Wladislaw erst nach einem Jahre geantwortet? In einem vollständig datirten Schreiben des Königs vom 14. Juni 1430 (N. 1315) lesen wir nämlich die Entschuldigung, es sei ohne sein Wissen geschehen, ein Beweis, dass auch das Schreiben des Grossfürsten N. 1352 im Jahre 1430 verfasst worden ist. Dasselbe gilt aber auch von den folgenden Stücken N. 1353, 1355, 1356, 1358. Vgl. auch Codex Ep. saec. XV. II N. 180.

freiung sich bemüht [1]), er hat aber auch schon vor seiner Befreiung Verbindungen mit Böhmen unterhalten [2]).

Der Vertrauensmann der Schaffranzen in Böhmen ist damals Dobeslaw Puchala von Wengry gewesen oder geworden, ein Pole, der sich den Hussiten angeschlossen hatte. Einst hatte er, ähnlich wie andere seiner Landsleute, dem König Sigmund gegen die Türken gedient, als aber im Jahre 1410 der Krieg mit dem Orden bevorstand, ist er mit Zawisch von Garbow in die Heimat zurückgekommen, um an dem Feldzuge theilzunehmen. Zu den Städten des Ordenslandes, in die nach der Schlacht von Tannenberg von dem Sieger Besatzungen gelegt wurden, gehörte Rheden, wo der Böhme Johannes Sokol von Lamberg den Oberbefehl erhielt. Nach seinem Tode trat Puchala an seine Stelle; Žižka gehörte damals zu der Besatzung [3]). Auch in dem nächsten Kriege gegen den Orden (1414), zu dem sich Theilnehmer aus Böhmen in einer noch grösseren Anzahl gemeldet

---

[1]) Im Januar 1428 erhielt K. Sigmund aus Böhmen die Nachricht, dass Wladislaw und Witold sich des gefangenen Korybut annehmen. Witold hat es dann in Abrede gestellt (LC. I. N. 115); dies schliesst aber spätere Bemühungen des Kanzlers oder seiner Partei nicht aus.

[2]) In UB. I S. 604 lesen wir ein Schreiben K. Wladislaws an Konrad von Oels (1. April 1428), in dem er, wie Lewicki (Swidrigello S. 400) meint, dem Herzog gemeldet hätte, er bereite sich vor, den Schlesiern gegen die Hussiten, die damals in dem Lande hausten, zu Hilfe zu kommen. Ich kann dies in dem Schreiben nicht finden. Der König ersucht um nähere Nachrichten, wo die Hussiten stehen und wohin sie ziehen, und zeigt an, er lasse nicht nur in Polen, sondern selbst in Lithauen und Rothrussland rüsten. Warum? Es wird in dem Schreiben nicht ausdrücklich gesagt, aber ich glaube, dass schon damals in Polen Befürchtungen entstanden waren, die Hussiten könnten die Grenze überschreiten; für diesen Fall wollte man vorbereitet sein. Wenn nun gleich darauf mit den Führern der Hussiten, zu denen auch Puchala und Friedrich von Ostrorog, „der Fürst von Reussen“ (UB. I, 602) gehörten, (Witold hat später den Schraffranzen daraus einen Vorwurf gemacht) in dem Lager von Reichenbach Unterhandlungen gepflogen wurden, so hatten sie wohl keinen anderen Zweck, als den Einfall der Hussiten in das polnische Gebiet zu verhindern. Diese hatten damals keinen Grund Polen zu schonen. Die Stelle in dem königlichen Schreiben, auf die es ankommt, lautet, der Herzog möge wissen lassen: quis inter eos dux belli est vel cui ipsorum velut seniori intendunt, ut ista nos non lateant et ut aliam eorum quamlibet dispositionem cognoscamus et sciamus, si exigat necessitas, quae loca firmare vel ipsis, ubi possimus, obviare. Das klingt doch wie die Sprache desjenigen, der den Besuch des Feindes im eigenen Lande erwartet; ebenso heisst es weiter, der König biete seine Unterthanen auf, „ut essent parati occurrere ipsis in locis opportunis.“ — Ich bin auf dieses Schreiben auch deswegen näher eingegangen, weil Lewicki auch hier Vorbereitungen zu einem Feldzug erblickt, den dann Sigmund vereitelt habe.

[3]) Dlugosz IV, 12.

hatten, darunter auch Wilhelm Kostka von Postupic, hat Puchala sich hervorgethan. Wie Sigmund Korybut ist er wohl schon damals mit böhmischen Kriegsmännern in Berührung gekommen. Den Prinzen hat er dann nach Böhmen begleitet, wohl schon im Jahre 1422 [1]). Auf seinem Zuge besetzte dieser in Mähren die Stadt Uniczow (Mährisch Neustadt); hier hat er zum erstenmale das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen. Diese Stadt scheint nun Korybut, als er nach Böhmen sich begab, Puchala übergeben zu haben. Später nach des Prinzen Abberufung weigerte sich dieser Uniczow dem König Sigmund auszuliefern, auch als Witold es befahl [2]). So gewann er eine selbstständige Bedeutung neben Sigmund Korybut, die er auch nach dessen zweiter Ankunft und nach seinem Sturze behielt. Im Jahre 1428 wird er unter den Führern der Hussiten, als sie in Schlesien einfielen, genannt. Seine Entlassung aus der Haft scheint einige Monate später Sigmund Korybut vor allem ihm verdankt zu haben; von Puchala begleitet und gleichsam unter seinem Schutze stehend kam der Prinz im Oktober 1428 [3]) nach Mähren und von da nach Odrau, einer festen Stadt in dem Gebiete von Troppau, deren sich die Hussiten wahrscheinlich schon im Jahre 1426 bemächtigt hatten [4]). In Luck hat dann K. Sigmund von Wladislaw gefordert, er möge Puchala zur Rückkehr nach Polen auffordern, und dies ist ihm auch zugesagt worden [5]). Indess sind auch dann Korybut und Puchala in Odrau geblieben, die weitere Entwickelung der Dinge abwartend, die erst von dem Verlaufe des Fürstenkongresses, dann aber von dem Ergebnis der in Pressburg mit den Hussiten gepflogenen Unterhandlungen abhieng.

[1]) Vgl. die Instruktion für den Gesandten des Deutschen Ordens vom Jahre 1431 (Cod. Ep. II, S. 279), die allerdings eher für das J. 1424 sprechen möchte: doch fliessen hier die erste und zweite Ankunft Korybuts (post hanc oblacionem et eciam ante) zusammen.

[2]) S. das undatirte Schreiben Witolds an einen ungenannten Ritter (CW. S. 1049), nach des Herausgebers Vermuthung Puchala oder Peter Polak. Vgl. LC. II N. 126 (Wladislaw an Sigmund), allerdings wenn wir V zu Vniczow und P zu Puchala ergänzen. Puchala war bei Witold in Lithauen gewesen und hatte dort den Auftrag erhalten die Stadt K. Sigmund auszuliefern; als er aber mit dem Sekretär des Grossfürsten Bartholomäus nach Mähren kam und es nicht that, wiederholte Witold seinen Befehl schriftlich (C. W. S. 1049). — Im Jahre 1429 befand sich Puchala in Mähren UB. I, 385.

[3]) Die irrthümliche Angabe, Sigmund Korybut sei bereits im September 1427 entlassen worden, findet sich zuerst bei Theobald. S. Tomek IV, 414. Vgl. UB. I, 646.

[4]) Grünhagen 112.

[5]) Sigmund an Witold, Juli und August 1429 CW. S. 850 und 860.



Die Gefangennahme Korybuts und die Auflösung seiner Partei, die einige Monate später der misslungene Versuch sich Prags zu bemächtigen herbeiführte, bei dem Hynek von Kolstein fiel und Kostka sich von ihr abwandte, musste die Hinneigung zu Polen da, wo diese unter den Hussiten noch bestand, abschwächen. Aber die abgerissenen Fäden wurden bald wieder angeknüpft, wohl hauptsächlich durch Puchalas Bemühungen, wobei dem uns bereits bekannten Siestrzeniec die Rolle des Zwischenträgers zufiel. Während des Einfalles der Hussiten in Schlesien fanden im Lager von Reichenbach (April 1428) mit ihren Führern, zu denen auch Puchala gehörte, Unterhandlungen statt, deren Inhalt wir bestimmt nicht kennen [1], und später im Oktober sollen „die Ketzer eine Botschaft bei K. Wladislaw gehabt" und ihm die Bitte um freien Durchzug in das Ordensland vorgetragen haben [2]). Und so kam es, dass Siestrzeniec nach Luck zur Zeit des Kongresses kommen und hier gleichsam als Gesandter der Hussiten auftreten durfte, aber nicht um zu bitten, sondern um zu warnen und zu drohen, zu warnen vor der Wiederherstellung der Freundschaft mit K. Sigmund und, wenn die Warnung nicht helfen möchte, zu drohen, die Hussiten würden fortan bei ihren Einfällen und Raubzügen an der polnischen Grenze nicht Halt machen [3]).

In Böhmen hat Korybuts Fall die damals unter den hussitischen Parteien bestehende Eintracht nicht nur nicht gestört, sondern eher befestigt. Das Reichsheer floh, ohne den Feind abzuwarten, und ein beträchtlicher Theil der katholischen Herren liess die Waffen ruhen und schloss Verträge mit den Gegnern. Diese Herren haben es auch zustande gebracht, dass die Hussiten sich entschlossen zu K. Sigmund zu kommen, um mit ihm zu unterhandeln [4]). Dem Fürstenkongress zu Luck folgte im April 1429 der Hussitenkongress zu Pressburg und

[1]) Vgl. oben.

[2]) Der Komthur von Thorn an den Hochmeister 15. Oktober CW. S. 803.

[3]) Auch daran erinnert Witold in seinem Schreiben CW. 828. Unrichtig sagt Sarnes S. 129, „die Schaffranzen hätten es nach Luck gemeldet". Witold fügt hinzu: Nos vero non contremuimus diximusque domino regi Romanorum hoc ipsum et vobis et dicebamus: quia malus est iste homo Szeczuecz (d. h. Siestrzeniec), legacio eius est nequissima . . . Allerdings meint der Grossfürst, dies alles sei im Einverständnisse mit den Schaffranzen, die in Luck nicht anwesend waren, geschehen.

[4]) Die Vorverhandlungen hatten vor dem Kongress begonnen und gelangten nach demselben zum Abschluss. Auf der Rückreise nach Ungarn begriffen, schrieb K. Sigmund am 6. Februar 1429 an den Hochmeister (CW. 813): Uff hewte . . . begegneten uns boten von unsirn getruwen usz Behemen, di uns in eren briffen schreiben, wie die Thaborner und Ketczer us Behemen nu den tag mit uns czu leisten ufgenomen . . . haben.

später, im Juli, die zweite Reise Prokops nach Ungarn. Der unmittelbare Erfolg, ein kurzer Waffenstillstand [1]), war an sich geringfügig, und dennoch ist damals der Weg gefunden worden, auf dem später der Ausgleich mit Kirche und König gelingen sollte. In Glaubenssachen zu entscheiden, das masste sich Sigmund auch jetzt nicht an, aber er wies die Hussiten nicht mehr an den Papst, sondern an das bevorstehende Konzil und diese Instanz ist auch von ihnen, obgleich unter Kautelen von weittragender Bedeutung, angenommen worden. Allerdings von der Verständigung mit der Kirche, von der Aussöhnung mit Sigmund war man noch weit entfernt, doch wäre die Kluft zwischen dem Könige und den Hussiten mit einem Schlage zu überbrücken gewesen, wenn er selbst — Hussite geworden wäre. So überraschend es klingen mag, so ist es doch nicht unglaublich, dass sie in Pressburg, am 8. April 1429, Sigmund dazu aufgefordert haben mit dem Versprechen, zu ziehen, wohin er werde wollen, und alle seine Feinde zu bezwingen [2]). Ist der Gedanke dem Kopfe Prokops entsprungen, dann war er aufrichtig gemeint. Prokop nahm damals die erste Stelle ein, er hielt die hussitischen Parteien zusammen, eben weil er sich von Žižka durch seine mildere Natur unterschied — ein Schlachtenlenker, der als Priester, der er blieb, selbst das Schwert nicht führte und kein Blut vergoss; er theilte nicht Žižkas gleichsam persönlichen Hass gegen K. Sigmund, der von diesem wie eine Erbschaft [3]) auf seine „Waisen“ übergangen war.

Die Aufforderung der Ketzer, selbst Ketzer zu werden soll wie eine Beleidigung den Zorn des Königs geweckt haben; gewiss haben sie, wie einst von Witold, so jetzt von ihm, Unmögliches gefordert. Aber jene Zumuthung machte weitere Unterhandlungen nicht unmöglich, bei denen sich dann doch immer wieder bei Sigmund Hoffnung auf Erfolg regte. Die öffentliche Meinung hat damals an die Möglichkeit einer Vereinbarung des Königs mit den Hussiten, die ihm ihre unbezwingbare Heeresmacht zur Verfügung gestellt hätten, geglaubt und diesem Glauben in Gerüchten, dieselbe sei zustande gekommen, Ausdruck gegeben. In Polen begegneten sich diese Nachrichten mit

---

[1]) S. die beiden theilweise gleichlautenden Schreiben Sigmunds an Witold und Wladislaw, 27. und 30. Juli 1429 (CW. S. 845 und S. 850; vgl. Bezold III, 11). Das undatirte Schreiben Sigmunds an den Grossfürsten CW. S. 823, das der Herausgeber dem April 1429 zuweist, ist erst nach jenen beiden Schreiben anzusetzen, bei deren Abfassung noch nicht bekannt war, welcher Termin für den Waffenstillstand gelte. Die »prior littera nostra« ist eben das Schreiben vom 30. Juli.

[2]) UB. II, 24.

[3]) Tomek IV, 430.

Befürchtungen, die der Pressburger Zusammenkunft vorangiengen, sie begleiteten und nach ihr wiederkehrten [1]). Man hat von Sigmund das erwartet, wozu sich später K. Wladislaw, als er sich gegen den Orden mit den Ketzern verbündete, entschliessen sollte. Jene Gerüchte dürften demnach mehr gewesen sein als ein von den Schaffranzen ausgestreutes Gerede; haben sie doch den Einfluss, den sie in Böhmen gewannen, dazu zu verwenden gestrebt, um den Ausgleich der Hussiten mit dem König zu hintertreiben [2]), ähnlich wie diese, wenn wirklich Siestrzeniec in Luck in ihrem Namen zu sprechen befugt war, den König von Polen gerne von erneuerter Freundschaft mit Sigmund abgehalten hätten. Wie einst mit Witold, so verband jetzt mit Wladislaw oder doch mit der Kanzlerpartei die Hussiten „der Hass gegen Sigmund“: wie hätten sich die Dinge weiter gestalten können, wenn dieses Band gerade in dem Augenblicke sich gelöst lätte, in dem man in Polen einen Krieg mit dem Orden und mit Sigmund zugleich für möglich hielt [3])?

Es ist begreiflich, dass man in Polen damals nicht mehr daran dachte, wie in früheren Jahren, zwischen Sigmund und den Hussiten zu vermitteln, und dass auch die Zusage Puchala abzuberufen unerfüllt blieb. Er durfte nach Polen kommen, er ist damals von dem Könige empfangen worden, während Korybut in Odrau blieb und mit Prokop, wahrscheinlich als dieser von seinem zweiten Besuche aus Pressburg zurückkehrte, in Sowinec bei Olmütz zusammentraf [4]). Puchala und Korybut haben sich dann in Schlesien an dem Kriege gegen die Anhänger Sigmunds gleichsam im Auftrage des Königs von Polen betheiligt, wobei sie aus Polen selbst Zuzug erhielten, beide haben sich dem Hussitenheere, das im Frühjahr 1430 in Schlesien einfiel, ange-

---

1) K. Sigmund an den Hochmeister, 3. Mai (CW. S. 823); Wladislaw an Witold Cod. Ep. III, S. 501; Witold an Wladislaw (CW. S. 834); Sigmund an Witold (CW. S. 823.) Vgl. UB. II, 26 und Bezold III, 19.

2) Im Jahre 1430 (CW. S. 828) erzählt Witold, Siestrzeniec sei im Auftrage der Schaffranzen einigemal bei den Ketzern gewesen „prius tamen, quam cum domino Romanorum rege in Pressburg convenissent, eosdem inducens et ipsis suadens, ne se cum domino Romanorum rege unirent aut aliquas pacis treugas inirent.

3) CW. S. 825.

4) Sigmund an Witold (Juli 1429 CW. S. 850): iam audivimus, quod Puchala sit in Polonia constitutus, civitas autem Odra nobis minime tradita est, sed de illa nobis et subditis nostris undique et cottidie magna dampna inferuntur. — Und später (30. August a. a. O, S. 860): percepimus, quod Puchala post graciam sibi a domino rege Polonie factam sit ad Odram reversus . . . et qualiter in absencia sua ducem Sigismundum in Odra relinquerit, qui . . . cum Procopio, Thaboritarum capitaneo, in castrum Sowiniecz (gedr. Sowmiecz) convenit . . .

schlossen. Und dennoch dürften wir von einem förmlichen Bündnisse Polens mit den Hussiten nicht sprechen, noch den Einfluss, den die Kanzlerpartei in Böhmen besass, überschätzen, da trotz des Widerstandes der Waisen die Unterhandlungen mit Sigmund immer wieder angeknüpft worden sind [1]). Aber auch zwischen diesem und Polen war es zu keinem offenen Bruche gekommen; überall finden wir, als das Jahr 1429 zu Ende gieng, unklare Verhältnisse und halbe Versuche die bestehenden Verwicklungen zu lösen. Unverändert blieb aber der Zwiespalt zwischen Wladislaw und Witold, trotzdem der König auch in diesem Winter als Gast des Grossfürsten nach Lithauen kam.

Schon im Herbst 1429, als die Hussiten in die Lausitz einfielen, wurde ihr weiteres Vordringen in die Neumark, ja nach Preussen erwartet [2]). Für das nächste Frühjahr war die Wiederkehr dieser Gefahr zu befürchten und frühzeitig wandte sich der Hochmeister mit einem Hilfsgesuche an K. Wladislaw, ohne von ihm eine bestimmte Zusage zu erlangen, trotzdem das Verhältnis Polens zum Orden sich einigermassen gebessert hatte und der Grossfürst während des Königs Besuch in Lithauen die Bitte unterstützte [3]).

In der That haben die Hussiten zu Anfang des Jahres 1430 die Bitte um freien Durchzug gegen Preussen erneuert, diese aber mit der Drohung begleitet, sie würden sonst Polen selbst als Feindesland betrachten [4]). Da es doch nicht angieng die Bitte zu gewähren, so musste man sich auf ihren Besuch gefasst machen. Im März 1430 rückten die Hussiten in Schlesien ein und immer dringender wurde die Gefahr, je mehr sie sich der Grenze näherten, ja die Invasion Polens schien bereits zu beginnen, als am Ostersonntag (16. April) eine Abtheilung die Grenze überschreitend Czenstochau, das Kloster und die Wallfahrtskirche, überfiel und ausplünderte [5]). Aber der erwartete

---

[1]) CW. S. 862, 870, 871, 872, 873. Auch hier finden wir die versöhnliche Stimmung Prokops bezeugt. Auch Kostka, sonst ein Anhänger Polens und Korybuts, hat die Unterhandlungen gefördert. Nicht ohne Absicht hat Witold davon den K. Wladislaw in Kenntnis gesetzt (CW. S. 876).

[2]) Toeppen Akten I, 525.

[3]) Witold an den Hochmeister, 1. Januar 1430 CW. S. 887. Der Hochmeister hatte einen Vertrag über wechselseitige Hilfe gegen die Hussiten in Vorschlag gebracht.

[4]) Witold an den Hochmeister, 11. Februar 1430 a. a. O. S. 890.

[5]) Ausser dem oft berührten Schreiben Witolds an K. Wladislaw (CW. N. 1352) erwähnt den Ueberfall auch ein anderes (undatirtes) an die polnischen Herren gerichtetes Schreiben des Grossfürsten (CW. N. 1358); dass auch dieses dem Jahre 1430 angehört, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass in demselben der letzte Besuch des Königs in Lithauen in Erinnerung gebracht wird mit den Worten: Dixerat . . . nobis . . . rex Polonie, dum apud nos fuerat Lithuanie



Einbruch erfolgte dann doch nicht und die Führer der Hussiten haben das Geschehene durch eine besondere Botschaft, die sie zu dem König sandten, entschuldigt, zugleich aber um Freigebung der vier Artikel d. h. des Hussitismus in Polen gebeten [1]). Indess so lange die Böhmen in Schlesien blieben, schien die Gefahr nicht völlig beseitigt, zumal sich auch damals das Gerücht regte, K. Sigmund sei mit den Hussiten versöhnt und der Zug gegen Polen geschehe in seinem Einverständnisse [2]).

hieme proxime preterita: petunt nos Thaborite, ut eos cum eorum exercitibus per regnum nostrum Polonie contra te vel contra Prusiam transire permittamus. Vgl. damit die Nachschrift des Schreibens Witolds v. 11. Februar 1430 (a. a. O. S. 891) 1: Auch sagte uns . . . der herre Konig czu Polan, do her ken uns czu Garthen was, daz di Keczer von ihm . . , begert hetten, daz her en dirleubin sulde durch seine landt czu cziehen off euch adir off uns . . . K. Wladislaw hatte Grodno am 29. Dezember 1429 (s. das Schreiben Witolds an den Hochmeister, 1. Januar 1430 a. a. O. S. 887) verlassen. — Auch die Relation des päpstlichen Nuntius Andreas (CW. S. 855—858) ist dem Jahre 1430 zuzuweisen: erst in diesem Jahre ist er nach Italien zurückgekehrt (vgl. Cod. Ep. saec. XV, I S. 69). Seine Erzählung lautet: Hussite, qui Silesiam . . . eo tempore occupabant, clam et furtim ingressi regnum Polonie quoddam famosissimum monasterium spoliarunt, ablato auro et argento in magna summa. Eram ego proximus illo monasterio ad sex miliaria. — Das Datum (16. April 1430) finden wir bei Dlugosz (IV, 399), der aber den Ueberfall mit dem Hussitenzug nach Schlesien nicht in Zusammenhang bringt, da er diesen fälschlich unter dem Jahre 1429 bringt. Diesen Irrthum bemerkt Sarnes (Anhang: Zur Kritik des 11. Buches der Historia Poloniae S. 174), glaubt aber, wie andere, eben deswegen den Ueberfall in das Jahr 1429 versetzen zu müssen. Nach Dlugosz wäre der Ueberfall von Czenstochau das Werk einiger polnischer Edelleute gewesen „assumptis ex Bohemia, Moravia et Silesia latronibus". Wahrscheinlich haben sich diese mit einer hussitischen Schar verbunden. Gerade am 16. April erhielt Witold von K. Wladislaw (wie jener dem Hochmeister berichtet CW. S. 898) ein Schreiben mit der Nachricht, „das die Thabor mit heresmacht icsund nicht mer deene drei meilen von den grenczen seines landes werden."

[1]) Relation des Nuntius CW. S. 857. Die Boten der Hussiten sind wahrscheinlich von Wladislaw in Kalisch empfangen worden. Darauf bezieht sich wohl das Schreiben des Grossfürsten an diesen, 14. Juni 1430 (Cod. Ep. II, S. 243), in dem es heisst: De illis autem nuncciis hereticorum, qui apud vestram Serenitatem erant in Kalis, nobis nichil penitus rescripsit, quamquam vobis plerisque vicibus pro eodem scripsissemus. Damals ist es wohl auch gewesen, dass dem König die Bitte um Freigebung der vier Artikel vorgebracht worden ist. Siehe Witolds Schreiben an die polnischen Herren CW. S. 837.

[2]) Am 16. April schrieb Witold dem Hochmeister, man sage, die Hauptleute der Taboriten wären bei Sigmund in Pressburg gewesen und „das sie von dannen gerichte uff das reich zu Polan czoegen" (CW. S. 898). Vgl. auch Witolds Schreiben N. 1352, in dem (S. 827) der Inhalt eines kurz vorher (wohl den 15. Mai 1430 vgl. a. a. O. S. 831) von Wladislaw erhaltenen Schreibens reproducirt wird. Wie dieses Gerücht entstand, darüber belehrt uns Sigmunds Schreiben an Witold vom

Erst die Hussitengefahr bewirkte eine gewisse Annäherung zwischen Wladislaw und Witold, und der in Polen noch anwesende Nuntius Andreas bemühte sich zwischen beiden eine völlige Versöhnung herbeizuführen, so dass sie ihre Streitkräfte zum Kriege gegen die Hussiten (das entsprach ja seiner ursprünglichen Aufgabe) vereinigen sollten [1]). Wiederholt richtete der König dringende Hilfsgesuche an den Grossfürsten [2]), aber die Polen hätten wohl auch damals den hohen Preis, den dieser forderte, nicht bezahlen wollen, und dies wäre die Einwilligung zu seiner Krönung gewesen. Der Zwiespalt, den diese Frage hervorgerufen hatte, bestand und wuchs und es schien, dass jeder Tag den Ausbruch des Krieges zwischen Polen und Lithauen bringen könnte [3]). Zunächst entspann sich aber zwischen Witold und den

---

12. April 1430 (CW. S. 895), das zugleich beweist, dass auch N. 1353 und 1355 dem Jahre 1430 angehören. Hier erfahren wir, dass vor der Niederlage, die die in Ungarn eingefallenen Waisen bei Tyrnau erlitten, einige mährische Herren, die zu den Utraquisten gehörten, K. Sigmund aufgefordert haben die vier Artikel freizugeben. Vgl. CW. S. 899.

[1]) Seine Relation ist nach Humanistenart auf den Effekt berechnet und deswegen nicht völlig verlässlich, namentlich wenn zu Anfang des Jahres 1430 die Versöhnung zwischen Wladislaw und Witold als nahezu vollzogen und ihre Vereinigung gegen die Hussiten als bevorstehend geschildert wird. Oder wenn es von den Rüstungen Wladislaws gegen die Hussiten und der Plünderung von Czenstochau heisst: fecit statim parari exercitus contra Hussitas, adeo ut in paucissimis diebus ad centum et quinquaginta milia equitum Polonorum dicitur fuisse congregata. Sed et dux magnus longe maiorem numerum exercituum convocans voluit adversus Hussitas irruere.

[2]) Zuerst wird ein solches Hilfsgesuch erwähnt in dem Schreiben Witolds an den Hochmeister vom 11. Februar 1430 (CW. S. 890). Witold will damals geantwortet haben, er werde helfen, wie jeder gute Christ dem andern beistehen soll, womit er zugleich an die Verpflichtung Wladislaws auch dem Orden zu helfen hinwies. Das zweite Hilfsgesuch erhielt Witold am 8. April (a. a. O. S. 894). Gleichzeitig ersuchte Wladislaw auch den Orden um Hilfe und gab endlich die schon früher von ihm verlangte Zusage. Die Antwort Witolds kennen wir nicht, aber am 15. April 1430 (a. a. O. S. 897) hat er dem Hochmeister geschrieben, er werde helfen, wenn alles zwischen ihnen, ihm und dem König ein gutes Ende nehmen werde, sonst werde er keine Hilfe senden noch selbst zu Hilfe kommen. Ein neues Hilfsgesuch des Königs traf am 16. April ein (CW. S. 898). Witold, der damals an das Einverständnis der Hussiten mit K. Sigmund glaubte, benachrichtigte davon sofort den Hochmeister und fragte zugleich: ob wir im halfen sullen wider die Ketczer adir nicht, sintemale her uns so nedert und beschamet und vor sein eigen haben welde.

[3]) Im Juni standen die Hussiten wieder in Schlesien; ihre Boten sollten zu K. Wladislaw kommen (CW. S. 834). Witold bot damals dem Hochmeister seine Hilfe an und fragte, ob er die Tartaren schicken oder selbst kommen solle; er rüste auch deswegen, um gegen einen Angriff der Polen vorbereitet zu sein (a. a. O. S. 906.)



Schaffranzen ein Kampf um die Person des Königs [1]), wobei der Grossfürst seine Beschwerden und Klagen gegen sie und Wladislaw auch den polnischen Magnaten und Prälaten vorlegte [2]). Er mag in diesen Kreisen persönliche Freunde besessen haben, aber in dem Widerstande gegen Lithauens Erhebung zum Königreiche waren die Polen einig, obgleich die mit den böhmischen Ketzern, mit Puchala und Sigmund Korybut unterhaltenen Beziehungen, die der Grossfürst mit Nachdruck hervorhob und rügte, kaum allgemeinen Beifall finden konnten [3]). Da aber Witold auch jetzt auf die Krone nicht verzichtete, so rückte die Gefahr des Krieges und damit die Auflösung der Polen und Lithauen verbindenden Union immer näher.

Den 8. September sollte in Wilna die Krönungsfeier stattfinden; die Gäste waren bereits geladen, darunter der Hochmeister des Deutschen Ordens und der Grossfürst von Moskau; die Kronen für Witold und seine Gemahlin waren angefertigt; von Frankfurt an der Oder sollten unter der Führung des Erzbischofs von Magdeburg die Gesandten Sigmunds die Reise antreten [4]); die Krönungsurkunde und andere Dokumente, die sich auf die künftige Weltstellung Lithauens bezogen, wurden vorausgeschickt; sie sollten aber an ihren Bestimmungsort nicht gelangen. In der Neumark, also auf fremdem Gebiet wurden die Ueberbringer derselben von den Polen überfallen und die Urkunden ihnen abgenommen. War das nicht bereits der Beginn des Krieges? An den Grenzen des Ordenslandes sammelten sich die polnischen Truppen und der König forderte von dem Hochmeister der grossen Gesandtschaft Sigmunds den Weg durch das Ordensgebiet zu verschliessen ... Da wurde doch den Betheiligten vor dem, was bevorstand, bange. Der Grossfürst war allerdings zu weit gegangen, um jetzt zurückzutreten, obgleich auch er sich dabei nicht wohl fühlte, doch der Hochmeister Paul Russdorf hatte die Zusage, nach Wilna zur Krönung zu kommen nur zögernd gegeben und ungern erfüllt. Auch die Polen betrachteten den Krieg nur als das letzte Mittel: wer konnte die Folgen absehen? Die

---

[1]) Hieher gehören Witolds Schreiben an Wladislaw CW. N. 1353, 1352, 1355, 1356, nach der richtigen Datirung vom 15. und 21. Mai und vom 13. und 15. Juni 1430.

[2]) CW. N. 1358. Zur Datirung vgl. N. 1416 (Witold an den Hochmeister, 15. Juni 1430).

[3]) Bestimmt ist es in den Quellen nicht berichtet, aber Witold rechnete damit. Auch verlangte er, dass seine Anklageschrift der Stadt Krakau mitgetheilt werde.

[4]) Die Krone Böhmen sollten dabei Herzog Przemko von Troppau, Pûta von Častolovic und, wie es scheint, auch Ulrich von Rosenberg vertreten (Dlugosz IV, 402, Cod. Ep. s. XV. II, S. 252, CW. S. 930).



Krönungsfeier wurde aufgeschoben und, was im verflossenen Winter nicht hatte gelingen wollen, das kam jetzt zustande, als Wladislaw, von dem die ersten Schritte ausgegangen waren [1]), abermals in seine lithauische Heimat kam, die persönliche Versöhnung der beiden greisen Fürsten. Nicht einmal den Anspruch auf den Königstitel war Witold genöthigt aufzugeben; er sollte ihm, wie es scheint, doch zu Theil werden, aber in einer Weise, die den Bestand der Union nicht bedrohte. Als die Unterhandlungen darüber begannen, verliessen den 80jährigen Grossfürsten die körperlichen Kräfte. Er starb am 27. Oktober 1430.

Darin stimmen ältere und neuere Geschichtsschreiber überein: Witold ist ein bedeutender Herrscher gewessen. Aber worin bestand seine Bedeutung? Wohl vor allem und eigentlich darin, dass er trotz der Union mit Polen, die er nicht geschaffen, sich als Fürst von Lithauen behauptete, dass trotz der Union kein gewaltsamer Bruch in der Geschichte Lithauens eintrat. Dem Orden gegenüber ist der alte Besitzstand, im Osten die bisherige Machtstellung Lithauens oder vielmehr des lithauischen Reiches erhalten worden. Gerade in seinen letzten Jahren, wie früher in den ersten, hat Witold dem Osten seine Aufmerksamkeit zugewendet, und dazu, jetzt wie damals, brauchte er Frieden und Freundschaft mit dem Orden. Seiner Krönung sollten sowohl der Hochmeister als auch der Grossfürst von Moskau beiwohnen. Auch hier, im Osten, wurde der alte Besitzstand, wie ihn die Vorfahren Witolds gewonnen, behauptet, aber die Machtsphäre Lithauens reichte noch weiter; man kann sagen, dass Witold in seinen letzten Jahren auch über den Theil von Russland, der zu seinem Reiche nicht gehörte, die Hegemonie bis weit nach Norden [2]) zugefallen war. Trotz der Union war und blieb Witold der Grossfürst von Lithauen; um diesen Preis hat er diese Union anerkannt, sich in die Lage der Dinge, wie sie die Berufung Jagellos auf den polnischen Königsthron geschaffen, gefügt. Die lithauischen Motive gaben den Ausschlag sowohl in dem Verhältnisse von Polen-Lithauen zu dem Orden [3]), als auch in den Beziehungen zu den

[1]) Gegen Prochaskas Annahme, es sei diese Wendung durch einen Sturz der Schaffranzen herbeigeführt worden, so dass der massgebende Einfluss auf Oleśnicki übergangen wäre, hat sich mit Recht Sarnes, gegen Dlugoszs Darstellung, in der dem Bischof die Hauptrolle zufällt, A. Lewicki (Swidrygello S. 471) ausgesprochen.

[2]) A. Barbaschew Witowt 1410—1430 (Petersburg 1891) S. 263. An diesem sowie dem älteren Werke desselben Verfassers, das von Witold vor 1410 handelt, sind eigentlich nur die reichen, obgleich theilweise überflüssigen Anmerkungen und Beilagen wertvoll; selbständige Forschung ist hier nicht zu finden.

[3]) Was Toeppen (Akten, Vorrede S. XIV) von Polen und Preussen sagt,



Hussiten [1]). Und hier begann auch der Konflikt der letzten Jahre; das war eben die Frage, ob es so bleiben solle. Die Stellung, die Witold einnahm, entsprach eigentlich nicht den Verträgen, auf denen Lithauens Union mit Polen beruhte. Die Unterhandlungen, die in seinen letzten Tagen begannen, hätten vielleicht eine Abänderung derselben bewirkt. Da trat sein Tod dazwischen. Er kam zu früh, so dass der Zwist ungelöst blieb, der Krieg zwischen Polen und Lithauen, der zu Witolds Lebzeiten drohte, dann doch ausbrach, wobei dieses den Deutschen Orden zum Verbündeten haben sollte; es war, als ob der Strom der Geschichte sich zu Witolds ersten Jahren zurückgewandt hätte. Aber an seine Stelle war Swidrigello getreten, einer der jüngeren Brüder Jagellos, der in früheren Jahren versucht hatte Witold zu stürzen und selbst zur Herrschaft zu kommen. Jetzt begehrten ihn die Lithauer, deren Selbstbewusstsein in dem Streite der letzten Zeit gewachsen war, zum Fürsten und Wladislaw, der sich in

gilt auch von dem Orden und Lithauen, zwischen ihnen bestand weniger eine nationale Feindschaft, als eine solche, die auf historischen Thatsachen beruht.

[1]) Sehr energisch wird dies von A. Prochaska in seinen späteren in der Zeitschrift Przewodnik VIII u. XI abgedruckten Aufsätzen betont. Es würde dem eigentlich nicht widerstreben, wenn wirklich das Verhalten Witolds zu den Hussiten aus seiner kirchlichen Politik zu erklären wäre, d. h. seiner Bestrebung die griechische Kirche mit der katholischen zu vereinigen. Einen von Caro ausgesprochenen Gedanken weiter ausführend, sagt Sarnes (S. 108): „Die hussitische Bewegung schien Witold offenbar eine erneute Gelegenheit zur Verwirklichung seiner Absichten zu bieten. Wichen doch die hussitischen Lehren und Gebräuche nicht gar so weit von denen der griechischen Kirche ab. Und gelang ihm, so folgerte Witold, eine Annäherung der beiden Religionsgemeinschaften, glückte ihm ferner die Erwerbung der böhmischen Krone und die Beruhigung Böhmens, so würde der Papst ohne Zweifel seinen Unionsbestrebungen entgegen kommen.“ Für das alles, was hier gesagt wird, finden wir in den heute bekannten Quellen keine Anhaltspunkte. Eher dürfte man behaupten, Witold habe sich mit den Böhmen trotz des Kelches, trotz ihres Zwiespaltes mit der Kirche eingelassen; ohne diesen wäre seine Stellung einfacher und leichter gewesen. Allerdings hat Witold erkannt, dass dieser Zwiespalt durch Gewalt nicht überwunden werden könne; er riet dem Papste mit den Hussiten zu unterhandeln; ob sie durch Koncessionen zu gewinnen wären, darüber hat er sich nicht geäussert. Die Unionsbestrebungen Witolds fallen in die Zeit des Konstanzer Konzils; später hören wir von ihnen nicht viel. Der Widerstand gieng hier von den „Schismatikern“ aus. — Palacký (Dějiny III, 2 S. 119) spricht von dem Gedanken eines grossslavischen Reiches mit einem Glauben, einer Kirche unter dem Zeichen des Kelches; aber diese Idee sollen Einzelne unter den Hussiten gehabt haben, während dem Grossfürsten die Fähigkeit und politische Bildung, eine solche Idee zu fassen, abgesprochen wird. Hier wird Witold gleichsam ein Vorwurf daraus gemacht, dass ihm Pläne und Gedanken fremd geblieben sind, deren Existenz unter den Hussiten auch noch zu beweisen wäre.

ihrer Mitte und in ihrer Macht befand, gab nach. Der Bruder, dem er früher so oft verziehen, hat es ihm auch jetzt mit Undank gelohnt. . . . Auch dieser Krieg ist, kaum angefangen, durch einen Waffenstillstand, und zwar auf zwei Jahre (1431—1433) unterbrochen worden. Vor seinem Ablauf ist Swidrigello in dem eigentlichen Lithauen durch Sigmund, Witolds Bruder, gestürzt worden (1432). Die Polen hätten sich bereitwillig mit jenem versöhnt, wenn er nur sein Bündnis mit dem Orden hätte lösen und sich mit ihnen gegen diesen verbinden wollen, sein Nachfolger hätte am liebsten das Verhältnis zum Orden festgehalten, wie es in Witolds letzten Jahren bestanden hatte, der Orden selbst gab sich aber Mühe, beide Grossfürsten unter einander zu versöhnen, um sie beide als Verbündete gegen Polen zu behalten. Noch nannte sich Swidrigello Grossfürst und die russischen Landschaften des lithauischen Reiches waren ihm geblieben. An dem Kriege, der zwischen ihm und Sigmund um den Besitz des eigentlichen Lithauens geführt wurde, hat sich der Livländische Zweig des Ordens als sein Verbündeter betheiligt und Wladislaw hat denjenigen von den beiden Grossfürsten, den er als solchen anerkannte (das war Sigmund), unterstützt, doch so, dass der Waffenstillstand zwischen Polen und dem Deutschen Orden auch jetzt noch fortbestand. Als der Krieg im Jahre 1433 auch zwischen ihnen wiederbegann, standen gegen einander Polen und das eigentliche Lithauen auf der einen, der Deutsche Orden und Swidrigello auf der anderen Seite. Der Orden hatte Schismatiker zu Bundesgenossen, nicht nur diejenigen, über die Swidrigello herrschte, sondern auch seine Verbündeten, zu denen auch der Grossfürst von Moskau gehörte [1]). Einst hatte der Orden nach der grossen Niederlage vor der Christenheit die Klage erhoben, in den Reihen seiner Gegner hätten Schismatiker und heidnische Tataren gestanden, jetzt konnte ihn der Vorwurf treffen, er stehe auf Seiten des Schismas in einem Kriege, von dem es abzuhängen schien, wo in Osteuropa die Grenzen der beiden Kirchen, der griechischen und der lateinischen, und der beiden Kulturen der christlichen Welt sich begegnen sollen. Lithauens Anschluss an Polen hatte zugleich einen Sieg der katholischen Kirche bedeutet, nicht so sehr über das Heidenthum, dessen Tage gezählt waren, als über das Griechenthum, dem jenes sonst zugefallen wäre.

In dem eigentlichen Lithauen hatte bisher eine sonst unbekannte Toleranz geherrscht; jetzt wurde das Heidenthum nicht mehr geduldet,

---

[1]) Das Nähere hier, wie an anderen Orten, s. bei Lewicki.



das Griechenthum zwar nicht gewaltsam unterdrückt, aber doch zurückgedrängt; nur diejenigen lithauischen Bojaren, die sich zu der katholischen Kirche bekannten, sind dem polnischem Adel gleichgestellt worden. Die katholische Propaganda in die russischen Landschaften, über die er als Grossfürst von Lithauen gebot, zu tragen, daran konnte Witold nicht denken, aber die politische Union forderte die kirchliche. Das hat Witold erkannt und darum die Förderung derselben in sein Programm aufgenommen, darin übrigens dem Zuge des Jahrhunderts folgend. Mit Hilfe des neuentstandenen polnisch-lithauischen Reiches sollte diese „alte kirchliche Rebellion“ [1]) in dem slavischen Osteuropa nicht zwar gewaltsam unterdrückt, aber doch überwunden werden, ein Unternehmen, über dessen Durchführbarkeit die Zukunft entscheiden sollte. War jetzt, als die russischen Landschaften unter Swidrigello sich ablösten, dies alles nicht in Frage gestellt? So wenigstens wollte Zbigniew Oleśnicki die Stellung, die Swidrigello einnahm, aufgefasst wissen [2]), so hat Dlugosz die Dinge dargestellt, so haben auch Neuere „den Aufstand Swidrigellos“ erklärt, nämlich als die Opposition des orthodoxen Russenthums gegen den katholischen Westen. Und gewiss, wie die Kriege Polens mit dem Orden der Geschichte des Antagonismus zwischen dem Deutschthum und Slaventhum [3]), so gehören auch diese Ereignisse einem grösseren Zusammenhange an [4]); doch werden solche Sätze und sozusagen Formeln der wirklichen Fülle des geschichtlichen Lebens selten gerecht. Was insbesondere Swidrigello betrifft, so kommt dabei in Betracht, dass er selbst Katholik war und blieb, und dass er sich, wie vor ihm Witold, für die kirchliche Union erklärte, obgleich er die politische Verbindung Lithauens, die russischen Landschaften, die ihm dann blieben, mitgerechnet, mit Polen lösen wollte. Und darin dürfte auch die treibende Idee seines Aufstandes zu suchen sein, in der Reaktion gegen die politische Union. Was das Königsprojekt Sigmunds, was der Konflikt Witolds mit Polen in seinen letzten Jahren vorbereitet hatte, das gedieh jetzt zur Reife; und Swidrigello hat von

[1]) Illa veterna Graecorum rebellio — so heisst es in einem Schreiben Wladislaws v. J. 1418.

[2]) Vgl. sein Schreiben an Cesarini 1432 Codex Epist. sec. XV. II, S. 287, eines der werthvollsten Stücke dieser Sammlung. Die Kopie, die als Vorlage diente, ist undatirt und nennt weder den Verfasser noch den Adressaten. Das Fehlende hat der Herausgeber ergänzt.

[3]) Mit der von Toeppen ausgesprochenen Beschränkung.

[4]) Es ist gewiss von Bedeutung, dass 1432 „die Ruthenen“ in Lithauen durch Wladislaw und Sigmund den dortigen Katholiken gleichgestellt worden sind (Cod. Ep. III, 523). Sie verdankten es dem „Aufstand“ Swidrigellos.

Witold auch seine Freunde geerbt, den Deutschen Orden und den Römischen König.

Der Hochmeister Paul Russdorf ist kein Liebling der Geschichtsschreibung; den einen erscheint er als Ränkeschmied, den anderen als Feigling. Indess ist seine Politik ebenso gut oder vielmehr noch besser aus den Verhältnissen zu erklären, als aus seinen persönlichen Eigenschaften. Den Niedergang des Ordens hat die grosse Niederlage des Jahres 1410 nicht erst verursacht, sondern geoffenbart und beschleunigt. Der Orden hatte sich überlebt, seitdem es keine Heiden in seiner Nähe mehr gab; es war nicht ohne eine gewisse Berechtigung, wenn König Wladislaw einmal vorschlug, man solle ihn nach Cypern verpflanzen. Woran aber der Orden vor allem krankte, war, wie bekannt, die innere Disharmonie im Preussenlande. Die Bevölkerung, die er selbst durch seine Kolonisation gepflanzt hatte, empfand seine Herrschaft immer mehr als Last und wollte sich ganz ihren lokalen Interessen hingeben, während der Orden den Traditionen seiner Vergangenheit sich nicht entziehen konnte. Noch immer bestand der Zusammenhang mit Deutschland, dem Reiche, so wie mit dem deutschen Fürstenthum und Ritterthum, ohne indess, wie das Jahr 1422 gezeigt hatte, genügenden Schutz gegen den übermächtigen Nachbarn zu bringen. Aber es wäre doch ein gewaltsamer Bruch mit der ganzen Vergangenheit des Deutschen Ordens gewesen, wenn der Hochmeister diesen Zusammenhang mit Kaiser und Reich freiwillig aufgegeben hätte. Es war nun Sigmund, der, wie im Jahre 1421, so auch jetzt nach Witolds Tode den Orden zum Kriege gegen Polen antrieb. Wie hätte auch dieser ruhig zusehen sollen, da von diesem Kriege der Bestand der ihn drückenden polnisch-lithauischen Union abzuhängen schien! In Polen empfand man die Theilnahme des Ordens als einen Bruch der Verträge und war durch die Art der Kriegsführung (sie erinnerte an die einstigen „Reisen“ in das Heidenland) erbittert, und zwar nicht allein gegen den Orden selbst, sondern auch gegen K. Sigmund, den man, wie im Jahre 1422, mit Recht als Miturheber des Krieges betrachten konnte. Er stand, wie früher mit Witold, so jetzt mit Swidrigello in Verbindung; selbst das Königsprojekt war noch nicht ganz aufgegeben. Eine andere Stellung als das Oberhaupt des Reiches nahm dagegen der Papst ein. Die Kurie hatte sich entschieden gegen jenes Projekt ausgesprochen und nahm jetzt um so entschiedener Partei für Polen, je ungünstiger sich nach dem Zusammentritt des Konzils und durch Sigmunds Römerzug das Verhältnis nis zu diesem gestaltete. Im Jahre 1432 hat Eugen IV. K. Wladislaw die Erhebung einer Steuer von der polnischen Geistlichkeit bewilligt

und zwar zum Kriege gegen die Tataren, die Schismatiker und — die böhmischen Ketzer. Als aber im Jahre 1433 der Krieg wieder ausbrach, finden wir die Hussiten als Polens Bundesgenossen auf derselben Seite wie den Papst.

Die Kurie hatte in den letzten Jahren oft die Hoffnung ausgesprochen, der König von Polen werde die ketzerische Rebellion der Böhmen unterdrücken, sei es allein und gleichsam an Stelle K. Sigmunds, sei es im Verein mit ihm. Als im Jahre 1431 Julian Cesarini noch einmal die Christenheit zu dem so unnützen Kreuzzug gegen die Hussiten, der dann noch schmählicher als die vorhergegangenen endete, aufrufen sollte, forderte Martin V. den Polenkönig auf, er möge alles vergessend, was sie schied, K. Sigmund Beistand leisten. Auch diesmal hat die Kurie umsonst gemahnt, ohne dass dadurch ihr Langmuth erschöpft worden wäre. Statt des Zuges gegen die Ketzer wurde noch einmal der Versuch wieder aufgenommen, sie durch friedliche Vermittlung mit der Kirche zu versöhnen.

Im März 1431 kamen nach Krakau die Taboritenpriester und Feldherren Prokop und Bedřich, Mag. Peter Payne und Wilhelm Kostka von Postupic; mit ihnen kamen auch Puchala und Sigmund Korybut [1]). In der Königsburg wurden sie von Wladislaw in Gegenwart der polnischen Prälaten und Magnaten, so wie der Magister der Universität empfangen. Eine förmliche Disputation der Art, wie die Hussiten so oft gefordert, ist es wohl nicht gewesen: nicht die vier Artikel selbst scheinen den eigentlichen Gegenstand der Unterhandlungen gebildet zu haben, sondern vielmehr die Frage, auf welchem Wege die Versöhnung der Hussiten mit der Kirche herbeizuführen wäre, wobei der König sich als Vermittler bei der Kurie anbot und es wohl auch an Ermahnungen sich derselben zu unterwerfen nicht fehlen liess. Aber es war nicht die Kurie, sondern das Konzil [2]), mit dem die Hussiten unterhandeln wollten, und das erklärten sie auch jetzt, übrigens bereit, sich auch dabei der Vermittlung Wladislaws zur Er-

[1]) Dlugosz IV, 437 erzählt die Böhmen selbst hätten um Erlaubnis nach Krakau zu kommen gebeten. Tomek und Lewicki nehmen dagegen an, die Anregung dazu sei von Polen ausgegangen, wohl mit Recht. Vgl. Wladislaw an Sigmund (Raczyński Cod. Dipl. Lith. S. 387): als ich die Hussen von Beheim zu mir kommen lassen. — Ueber Puchalas Anwesenheit in Krakau Grünhagen S. 205.

[2]) Dass die Polen an Unterhandlungen der Hussiten mit dem von ihnen weder beschickten noch anerkannten Konzil nicht dachten, geht auch aus Wladislaws Bericht an Sigmund hervor, in dem dieses nicht erwähnt wird: obtulimus nos . . . ad omnes fatigas et expensas tam apud S. D. N. papam et Romanam ecclesiam, quam etiam apud Frat. Vram. et alios principes UB. II, 206.

langung der nöthigen Geleitsbriefe zu bedienen, doch ohne sich von vornherein dem Spruche der Väter bedingungslos zu unterwerfen. Indess Papst und Konzil standen einander schon damals, bevor noch der offene Zwiespalt zwischen ihnen sich einstellte, feindlich gegenüber. Sollte mit dem Konzil unterhandelt werden, so war dadurch zugleich der Vermittler gegeben, nämlich König Sigmund, für den sich auch bald darnach der Prager Landtag trotz des Widerspruchs der Waisen entschied. Und damit war auch der erste Schritt zu seiner Anerkennung gethan. Allerdings über die ersten Schritte kam man diesmal noch nicht hinaus und, was zunächst folgte, war der eben berührte letzte klägliche Versuch, zu dem die Kirche das Reich bewogen hatte, das Hussitenthum mit Waffengewalt zu unterdrücken.

In dem Behemsteiner Vertrag (1430) war den Hussiten zugestanden worden, es werde, wenn sie zu der versprochenen Audienz, deren Abhaltung dann die Kurie verboten hat, kommen würden, das Interdikt nicht beobachtet werden; im Jahre 1431 ist es wegen ihrer Anwesenheit in Krakau beobachtet worden; so wollte es der Bischof, Zbigniew Oleśnicki, obgleich andere im Rathe des Königs sich dagegen aussprachen. Unter den Hussiten mag dies, wie Dlugosz berichtet, Unzufriedenheit erregt haben. Wenn nun Sigmund Korybut, der von Krakau ohne bei seinem königlichen Oheim Gnade und Versöhnung gefunden zu haben schied [1]), damals oder bald darauf sich mit Swidrigello in Verbindung setzte und für ihn unter den Hussiten Freunde warb [2]), während die Unterhandlungen derselben mit den Polen, so weit

[1]) Palackýs Annahme (G. v. B. III, 2 S. 511), Korybut sei damals in den geheimen Rath des Königs aufgenommen worden, ist irrig. Dlugosz sagt nur, der Prinz sei während seiner Anwesenheit in Krakau dem Bischof oft im Rathe des Königs entgegengetreten. Dlugoszs Erzählung, die Erbitterung Korybuts habe sich insbesondere gegen Oleśnicki gewendet, wird durch des letzteren Schreiben an Cesarini bestätigt.

[2]) Vgl. Palacký III, 3 S. 109, Caro IV, 27, sowie Bezold (III, 121), der richtig bemerkt, dass sich von einem thatsächlichen Ergebnis dieser Beziehungen nichts entdecken lasse. Vgl. auch Lewicki S. 83. — Aus dem wie bekannt in böhmischer Sprache verfassten Schreiben Swidrigellos (29. April) ist ersichtlich, dass der erste Schritt von Korybut ausgegangen war und dass dieser dem Fürsten „Hilfe gegen seine Feinde“ (die Polen werden nicht ausdrücklich genannt) angeboten habe, und zwar zugleich im Namen Prokops und anderer. Dass dem Grossfürsten Korybuts Botschaft sehr willkommen war, geht aus seinem gleichzeitigen (24. April) Schreiben an Russdorf hervor, das wir leider nur in Kotzebues (Switrigail Leipzig 1820 S. 54) Auszug kennen. Ob er sich weiter mit den Hussiten einlassen werde, das machte er aber von der Einwilligung K. Sigmunds abhängig, und dieser hätte sie gewiss nicht verweigert, wenn nur die im Mai 1431 zu Eger über die Beschickung des Konzils geführten Unterhand-

unsere Quellen berichten, aufgehört zu haben scheinen, so ist es verlockend anzunehmen, es habe unter den Hussiten ein Umschwung zu Ungunsten der Polen stattgefunden oder es sei eine Spaltung derselben eingetreten, wobei die Waisen als die Freunde Polens, die Taboriten und namentlich Prokop[1]) als Freunde der orthodoxen Russen anzusehen wären. Dass die Taboriten in der That nicht ohne weiters als Polenfreunde anzusehen sind, ist bereits bemerkt worden; und dennoch wäre eine solche Annahme gewagt. Die allerdings nicht allzu reichlichen Quellen scheinen vielmehr eine andere Erklärung zu fordern. Die christliche Welt war damals gleichsam in zwei Parteien getheilt, an deren Spitze Konzil und Papst standen. Auf der einen Seite sehen wir den Römischen König, den künftigen Kaiser, auf der anderen Polen, das im Jahre 1431 das Konzil weder anerkannt, noch beschickt hatte. Für den Papst haben sich die Griechen, die Schismatiker, für das Konzil die Böhmen, die Ketzer, entschieden. Die für Sigmund günstigere Stimmung, die unter den Hussiten nach Žižkas Tode sich bemerkbar macht, hat dabei wohl mitgewirkt, die Beschickung des Konzils war zum Theil das Werk des Königs, der dadurch seinem letzten Ziele, der Anerkennung durch die Hussiten, näherkam. Unter diesen kam es nun nicht so sehr auf die Prager und die gemässigten Utraquisten an, die nach Korybuts Sturz im Hintergrunde stehen, wie auf die beiden taboritischen Parteien, die über stehende Feldheere verfügten. Bei den Waisen, der in Glaubenssachen gemässigteren Partei, hält die Abneigung gegen Sigmund an, bei

lungen günstig geendet hätten. — Im Jahre 1432 hat Oleśnicki die Schreiben Swidrigellos in lateinischer Uebersetzung nach Basel gesendet, um zu zeigen, welche Gefahr eine Verbindung der böhmischen Ketzer mit den schismatischen Russen bringen könnte: non tantum timendum erit ab una parte de hereticis Bohemie, . . . sed magis ab hereticis et scismaticis Ruthenis fidem Grecorum sectantibus, qui inter se videntur de multis articulis, videlicet communione utriusque speciei, paupertate cleri et aliis multis supersticionibus concordare cum Bohemis, et sunt unius ydiomatis. — Hier wird das Vorhandensein einer besonderen Sympathie zwischen dem Hussitenthum und den orthodoxen Ruthenen nicht behauptet, sondern der Eintritt derselben gefürchtet. Eine solche Sympathie wird übrigens nicht selten, auch von Palacký (vgl. dagegen Caro IV, 27), jedoch ohne genügende Begründung angenommen. Noch weiter gehen neuere russische Historiker, die in dem Hussitenthum geradezu die einst von den Slavenaposteln in den böhmischen Ländern gepflanzte, dann trotz der Unterdrückung doch fortlebende, und schliesslich wieder emporgekommene morgenländische Orthodoxie erblicken wollen. Neu ist diese Idee nicht, da sie bereits im 17. Jahrhundert Paul Stransky vortrug, dessen Respublica Bojema den Neueren in Ermangelung anderer als Quelle dienen muss.

[1]) Lewicki behauptet, nicht nur Korybut, sondern auch Prokop und Bedřich seien nach ihrer Rückkehr von Krakau die eifrigsten Anhänger Swidrigellos gewesen.

Prokop, dem Haupte der eigentlichen Taboriten, die Bereitwilligkeit mit ihm zu unterhandeln und sich zu verständigen. Und so mag er auch, als er verstimmt Krakau verliess, in Swidrigello, Sigmunds Verbündeten, eher einen Freund als einen Feind gesehen haben.

Es ist nicht unglaublich, dass Prokop, wie Grossfürst Witold im August 1430 erfuhr und dem Hochmeister berichtete [1]), damals erklärt habe, „er wolle sterben oder das Königreich Böhmen mit dem Römischen König zu einer guten Eintracht bringen“, und es ist gewiss auch sein Werk gewesen, wenn im Jahre 1431, als das Kreuz- und Reichsheer bereits „vor dem Walde“ lag, die „Taboriten“ K. Sigmund, der ja den unnützen Zug nicht hervorgerufen hatte, in ihr Lager zum „redlichen Teidingen“ [2]) einluden, wie er denn auch noch im Jahre 1432 mit ihm im Briefwechsel stand ... Allerdings zeigt das Bild nicht immer scharfe und feste Linien, die wir erwarten und sozusagen fordern, überall sind vielmehr Schwankungen zu bemerken; so haben gerade die Taboriten, als im Jahre 1431 nach dem Siege die Unterhandlungen wieder aufgenommen wurden, länger als die Waisen der Beschickung des Konzils widerstrebt, und im Jahre 1432 war es derselbe Landtag, der im September in Kuttenberg die nach Basel bestimmte Botschaft wählte und einen Absagebrief an den Deutschen Orden [3]) erliess, der dem Polenkönig Schutz nicht allein gegen diesen, sondern gegen alle, die ihm ein Unrecht zufügen möchten, versprach.

Das auf diese Weise verlautbarte Bündnis ist mit den Polen im Sommer 1431 in Pabianice, wo sich der königliche Hof befand, und zwar wahrscheinlich von Johannes Čapek von San und Otik von Loza [4]) abgeschlossen worden, die damals als Hauptleute der Waisen und der Taboriten in Schlesien standen. Auch ist diesmal den Hussiten

---

[1]) CW. S. 923.

[2]) UB. II, 238. Vgl. Bezold III, 143.

[3]) Mon. Concil. I, 276. In dem Absagebrief werden nur die „capitanei communitatum Orphanorum et Thaborensium“ Čapek von San und Otto von Loza mit Namen angeführt, hinter ihnen stehen aber die „ceteri barones, milites, clientes, rectores civitatum et tota communitas regni Bohemiae et marchionatus Moraviae“. Darnach ist auch der Schlusssatz zu ergänzen: Data in Montibus Cuthnis in communi congregatione capitaneorum communitatum (Orph. et Tab., baronum . . . Moraviae) legi divine adherentium.

[4]) Dlugosz IV, 472 bringt keine Namen. Nach Tomek (IV, 531) wäre neben den beiden Hauptleuten, die allein der spätere Absagebrief nennt, auch Prokop in Pabianice gewesen, den Dlugosz (IV, 492) ohne jene zu erwähnen, als Anführer der Taboriten und Waisen betrachtet, wohl unrichtig, weil sonst sein Name in dem damals mit den Schlesiern abgeschlossenen Vertrage (Grünhagen S. 228) vorkommen möchte. — Tomeks Annahme, die Hussiten seien in Pabianice im Juli gewesen, wird durch Cod. Ep. s. XV. I, 75 bestätigt.

ein besserer Empfang zu Theil geworden, als das Jahr zuvor, da während ihrer Anwesenheit am königlichen Hoflager das Interdikt nicht beobachtet wurde, und zwar mit Billigung der polnischen Prälaten mit Ausnahme Oleśnickis, die hinter dem Konzil, das den Böhmen für Basel dasselbe Zugeständnis gemacht hatte [1]), nicht zurückbleiben konnten.

Während die Hussiten in Polen weilten, ist in Rom die Bulle [2]) verfasst worden, die dem Erzbischof von Gnesen die Vollmacht ertheilte mit den böhmischen Ketzern ohne Einhaltung des Interdikts zu unterhandeln und dieselben, wenn sie ihre Irrlehren abschwören wollten, in den Schoss der Kirche aufzunehmen. Die Berufung der Hussiten nach Basel hat aber Eugen IV. dem Konzil zum Vorwurf gemacht; und in der That, wie konnte dieses unter nicht ungünstigen Bedingungen mit denjenigen unterhandeln, die die Kostnitzer Synode, auf deren Beschlüssen seine eigene Stellung ruhte, verdammt hatte? Nicht unterhandeln wollte der Papst mit den Ketzern, sondern nur die Reuigen in Gnaden aufnehmen. Aber diese „Reduktion" der Hussiten durch polnische Vermittlung wäre ihm gerade damals höchst willkommen gewesen, da er dadurch dem Konzil zuvorgekommen wäre. Es schien, als ob sich zwischen diesem und dem Papste ein Wettstreit um die Ketzer entspinnen sollte — eine für diese vortheilhafte Wendung, die aber von ihnen nicht benützt worden ist. Auch die Polen haben von der neuen Vollmacht keinen Gebrauch gemacht; die Bulle scheint aber dazu beigetragen zu haben, dass sie das mit „den Böhmen" gegen „die ganze Welt und namentlich die Deutschen" geschlossene Bündnis nicht nur nicht geheim hielten, sondern ohne Scheu selbst überall verkündeten.

---

[1]) Deswegen ist auch Lewickis Meinung (S. 132) unhaltbar, Oleśnicki habe dadurch, dass er, als die Böhmen nach Krakau kamen, das Interdikt beobachten liess, für das Konzil demonstrirt. Bei Dlugosz wird die Schilderung des Konfliktes, der deswegen zwischen dem Bischof und dem König sowie den übrigen Prälaten entstand, zur Hauptsache. Dass den Krakauer Klerus zur Nichtbeobachtung des Interdikts der Kastellan Michalowski aufgefordert habe, geht aus der Verlautbarung des Vikars Cod. Ep. sec. XV, I, 57 hervor. Sollte wirklich der König, wie Dlugosz erzählt, den Böhmen den Besuch von Krakau widerrathen haben? Das Ganze zeigt übrigens, dass Zbigniew doch nicht in den letzten Jahren Wladislaws so allmächtig war, wie oft behauptet wird. Es ist kaum zu zweifeln, dass er das Bündnis mit den Hussiten nicht gebilligt hat.

[2]) 24. Juli (Raynald 1432 N. 10). In der Bulle heisst es: nos cupientes, ut dicti heretici per quoscunque ad conversionem veritatis catholice fidei reducantur. — Das Konzil machte dann dem Papste zum Vorwurf, dass er einem Einzelnen, dem Erzbischof von Gnesen gewähre, was er „der allgemeinen Kirche" d. h. dem Konzil verweigere. Mon. Concil. II, 247.



Dieses Bündnis ist eigentlich zu spät gekommen. Es hätte der Lage der Dinge in den ersten Jahren der Hussitenkriege entsprochen oder man hätte jetzt in Böhmen die polnische Kandidatur wieder aufnehmen müssen [1]). In Basel scheint man einen solchen Rückschlag gefürchtet zu haben; wenigstens war dort einige Monate später das Gerücht verbreitet, die Kurie beabsichtige die böhmische Krone von Sigmund auf Wladislaw zu übertragen [2]). Wenn nun dasjenige, was möglich schien, dann doch nicht eintrat und jenes Bündnis die Bedeutung, die es anfangs zu haben schien, dann doch nicht erlangte, so ist es wohl hauptsächlich durch den Widerspruch zu erklären, in dem es zu der Lage der Dinge sich befand, wie sie sich in den letzten Jahren und namentlich seit der Beschickung des Konzils durch die Böhmen gestaltet hatte. Uebrigens war das Verhältnis, in dem das Konzil und Polen zu einander standen, keineswegs ein geradezu feindliches und das Konzil selbst vermied alles, was es dazu hätte bringen können. Trotz der Anklagen des Ordens und K. Sigmunds wollte es ähnlich wie auch die Kurie jenes Bündnis mit den Hussiten nicht sehen und nahm, indem es zwischen Wladislaw und dem Orden vermittellte, zu ihrem Streite eine neutrale Stellung ein. Und auch das bedeutendste Mitglied der böhmischen Gesandtschaft, der Priester Prokop, hat sich, bevor diese im Jahre 1433 Basel verliess, auf einen ähnlichen Standpunkt gestellt, während Kostka sich der Polen eifrig gegen den Orden annahm [3]).

---

[1]) Für Palackýs Behauptung (III, 3 S. 54), die Hussiten hätten in Pabianice „die Anträge in Betreff einer engeren staatlichen Verbindung der Königreiche Böhmen und Polen erneuert“, finde ich in den Quellen keine Bestätigung — Vgl. auch was Grünhagen S. 235 ff. über die Bedeutung des Bündnisses sagt; nur ist zu bezweifeln, dass es damals in Böhmen eine „panslavistische Partei“ unter Puchalas und Korybuts Führung gegeben habe.

[2]) UB. II, 351. Vgl. auch S. 339. Dass eine solche Absicht wirklich bestand, ist allerdings dadurch nicht bewiesen. Die „bullae concessae super facto regni Bohemiae“ (Mon. Conc. II, 518), von denen Sigmund nach seiner Ankunft in Basel sprach, betrafen wohl die durch die Polen zu vermittelnde „Reduktion“ der Hussiten.

[3]) Mon. Conc. I, 351. Prokop erklärte, die Böhmen würden die Polen zur Beschickung des Konzils auffordern, damit sie sich selbst gegen die Anklagen des Ordens vertheidigen könnten; wenn sie nicht kommen, so mag das Konzil thun, was es für gut finden werde. — Vor der Abreise der Böhmen kam von Prag die Nachricht, „quia condescenderunt (sc. rex et Swidrigal) in dominos Bohemos“ (Petri Zatecensis Liber diurnus 351; Segovia MC. II, 346). Was Caro IV, 49 dagegen oder vielmehr gegen Prokop vorbringt, ist nicht gerechtfertigt. Nicht die Böhmen, sondern die Legaten haben im Sommer 1435 in Brünn gesagt: „quoniam hec sunt nobis nova“. Polnische Gesandte waren in Prag im Februar

Wenn wirklich Prokop von Basel nach Böhmen geschrieben hat, in den nächsten Monaten alle Züge über die Landesgrenze zu unterlassen [1]), so hat gerade das Feldheer der Taboriten, das seit März 1433 in Oberschlesien stand, die Weisung nicht befolgt. Aber es hat dann trotz des Bündnisses den Polen seine Mithilfe verweigert, ja der Anführer desselben, der Priester Bedřich, soll geradezu erklärt haben, er würde lieber Swidrigello zu Hilfe ziehen [2]). Als dann im Sommer nach Ablauf des Waffenstillstandes der Krieg ausbrach, hat neben von Puchala geworbenen Söldnern sich nur das Feldheer der Waisen an dem Feldzug nach Preussen betheiligt [3]). Es ist dabei bis an das Meeresgestade gekommen, dorthin, woher einst der heilige Adalbert die Fahrt nach der Märtyrerkrone angetreten hat [4]). Eine hussitische „Reise" in das Ordensland — das war die Folge des verspäteten Bündnisses mit den Polen.

Im Juli 1433 hat Prokop der Kahle in Prag eine Apologie des Krieges vorgetragen und dabei zur Entschuldigung jener grässlichen

---

und dann auch im Juni 1433, jedesmal während der Landtag versammelt war. Möglich ist aber, dass jenes Schreiben, das in Basel im April 1432 eingetroffen war, zu viel sagte; von Swidrigellos Gesandten erfahren wir wenigstens im Jahre 1433 nichts. Jedenfalls ist nichts daraus geworden. — Zu Ende des Jahres 1431 ist von Swidrigello ein Bote nach Böhmen zu Prokop geschickt worden (Kotzebue 61).

[1]) Grünhagen, Geschichtsquellen der Hussitenkriege SS. rerum Sil. VI; 127.

[2]) a. a. O. 127. Die Taboriten unternahmen dann (im April) einen Zug nach Ungarn durch polnisches Gebiet, und, wie man sich in Schlesien erzählte, im Einvernehmen mit der polnischen Regierung, was doch nicht unmöglich ist, obgleich in Krakau der Kastellan und der Bischof Anstalten trafen, um es zu verhindern (Cod. Ep. II, S. 316; vgl. Dlugosz IV, 495, wo allerdings auch ein Befehl des Königs erwähnt wird).

[3]) Wenn den Hussiten von Gnesen und anderen Städten 400 Paar Schuhe geliefert wurden und in dem Schreiben, das es berichtet (Ss. Sil. VI, 129), gesagt wird, ›das ist nicht wondir, sy haben fil barfuser brudir undir en‹, so folgt daraus noch nicht, dass das 6—7000 zählende Waisenheer aus ›meist‹ barfussen Leuten bestanden habe, wie Caro IV, 54 behauptet. Dass Čapek in dem Feldzuge doch etwas mehr zu bedeuten hatte als ein gewöhnlicher Söldnerführer, zeigen die Urkunden (Voigt VII, 637, Lewicki 373).

[4]) Bitschin Ss. rerum Pruss. III, 502. Sollte sich das Muster zu der Schilderung, wie Čapek in die Fluten springend ausruft, nur diese hätten seinem Zug ein Ziel gesetzt, nicht irgendwo in der antiken rhetorischen Literatur finden, in der der Feldherr, der bis an den Ocean gekommen ist, ein beliebtes Thema abgibt? Vgl. C. Morawski De rhetoribus latinis (Abh. der Krakauer Akademie 1892). — Dlugosz IV, 507. Hat Dlugosz nicht jenen gekannt? Einige Einzelheiten, wie jene, dass die Zahl derjenigen, die in den Wellen den Ritterschlag empfiengen, 200 betragen hat und dass Čapek zu ihnen gehörte, haben Spätere hinzugefügt. Vgl. Voigt VII, 637.

Feldzüge in die Nachbarländer geltend gemacht, dass sich ohne diese das Konzil kaum zu Unterhandlungen, die zum Frieden führen solten, entschlossen hätte. Der Zug der Waisen war aber auch in dieser Beziehung verspätet und nutzlos. Der Utraquismus hätte dieses Feldheer an einer anderen Stelle gebraucht, wohin es auch Čapek sofort nach seiner Rückkehr aus Polen führte, nämlich in dem Lager vor Pilsen. Davon schien das Schicksal des Katholicismus in Böhmen abzuhängen, ob sich dieser sein Hauptsitz behaupten werde. Pilsen hat sich behauptet und die Utraquisten haben dann ihre Hauptforderung, die Alleinherrschaft des Kelches im Lande, nicht durchgesetzt. Indess ist auch diese Belagerung zu spät gekommen. In jenen Zügen über die Grenze, die mit der Heerfahrt der Waisen abschliessen, hat sich die Kriegsmacht des Hussitismus in ihrer Gewalt gezeigt, aber zugleich zersplittert. Die Alleinherrschaft des Utraquismus hätten nur rechtzeitig errungene entschiedene Siege in dem traurigen inneren Bürgerkriege gegen die Katholiken begründen können; aber dieser stockte und als jene Züge aufhörten, hat die gemässigte Partei, hat namentlich der utraquistische Adel im Verein mit den Katholiken bald nach Aufgebung der Belagerung von Pilsen die Kraft der Feldheere bei Lipan gebrochen. Und dennoch ist dann hartnäckig jene Forderung bis zum Abschluss der Kompaktaten immer wieder aufgestellt worden. Dass die durch das Konzil repräsentirte Kirche in dieser Sache nicht nachgeben musste, dass Böhmen wenigstens zum Theil katholisch blieb, das war ihr grosser Erfolg und um diesen Preis konnte sie sich zu den Konzessionen, die sie gewährte, herbeilassen.

Während die Belagerung von Pilsen noch dauerte, hat K. Sigmund mit den Waisen und Taboriten Unterhandlungen angeknüpft [1]), deren Erfolg — das scheint seine Absicht gewesen zu sein — rasch seine allgemeine Anerkennung in Böhmen herbeigeführt hätte, denn auch Prag und der utraquistische Adel hätten nicht lange zögern können, wenn die Parteien, die über die Feldheere verfügten, vorangegangen wären. Und diese selbst wären erhalten geblieben, auch für ihn und das Königthum — eine Wendung, die K. Sigmund um so erwünschter erscheinen musste, je ungünstiger sich sein Verhältnis zu Polen gestaltete.

[1]) Palacký a. a. O. S. 155. Jene Unterhandlungen waren bereits im Zuge, als K. Sigmund erfuhr, dass sich in Böhmen ein Bündnis des Adels beider Parteien gegen die Feldheere vorbereite. Der König beschloss „das eine zu thun und das andere nicht zu lassen“ (S. sein Schreiben an Rosenberg, April 1434 AČ. I, 38). — Auch später soll sich Sigmund mit der Absicht getragen haben, die Reste der Taboriten gegen seine Feinde zu verwenden; nur stammt diese Nachricht aus einer ziemlich unsicheren Quelle (MC. I, 529).



Der Krieg zwischen dem Orden und Polen schloss im Jahre 1433 mit einem Waffenstillstande auf 12 Jahre. Es war wie im Jahre 1422: Sigmund, nunmehr gekrönter Kaiser, erkannte den Vertrag nicht an. Aber die Polen hatten dies vorausgesehen und die Annahme einer Klausel durchgesetzt, die zwar förmlich und ausdrücklich die Trennung des Ordens vom Kaiser und dem Reiche nicht aussprach, aber die Konsequenzen des unausgesprochenen Satzes zog: der Vertrag sollte trotz der Einsprache des Kaisers Geltung behalten. Der Hochmeister hatte ungern den Krieg angefangen, aber auch ungern die Waffen niedergelegt; er hätte nicht ungern, dem Gebot des Kaisers folgend, dieselben wieder ergriffen. Aber mächtiger als Kaiser und Hochmeister war der Wille der preussischen Bevölkerung, der Städte und der Ritterschaft. Der Gegensatz der Nationalität, der Preussen und Polen schied, war hier nicht so mächtig wie in Böhmen; die lokalen Interessen forderten den Frieden.

Der Vertrag blieb in Kraft und die Verhandlungen über den Abschluss eines „ewigen" Friedens begannen. Ihr Ende hat K. Wladislaw nicht mehr erlebt; im Sommer 1434 ist er nach fast 50jähriger Regierung gestorben. Ihr Anfang hatte Polen die Union mit Lithauen gebracht, ihr Ende die Gefahr ihrer Auflösung abgewendet; allerdings nicht vollständig. Es galt noch die von Swidrigello beherrschten russischen Landschaften wiederzugewinnen.

K. Sigmund hat der Kirche ein grosses Opfer gebracht, indem er ihr in den Unterhandlungen mit den Böhmen den Vortritt liess. Seine Anerkennung durch die Hussiten verzögerte sich dadurch bis zum Jahre 1436. Wäre sie früher erfolgt, dann hätte sich Sigmund, wie er es oft in Aussicht stellte, vielleicht zu dem Kriege gegen Polen wirklich entschlossen. So sollte aber auch in seinen letzten Jahren die That den Worten nicht entsprechen.

Zwischen dem Kaiser und Polen entspann sich ein Kampf, der mit den Waffen der Diplomatie geführt wurde und mit seiner Niederlage enden sollte. Den Widerspruch gegen den Waffenstillstand aufgebend, wollte Sigmund wenigstens bei dem Abschluss des Friedens nicht unberücksichtigt bleiben, ja er wollte dabei die führende Rolle übernehmen, hauptsächlich aber Swidrigello nicht fallen lassen. Der Kaiser verlangte nicht mehr von dem Orden, dass er zu Gunsten dieses Fürsten die Waffen wieder ergreife, aber die Waffenruhe (das forderte er von Polen) sollte sich auch auf ihn erstrecken und während derselben ein von ihm selbst zu berufender Kongress aller Betheiligten, Swidrigello mitgerechnet, zusammentreten. Was Sigmund auf diese Weise zu erreichen hoffte, war wohl die Erhaltung des Zustandes, wie

er eben jetzt bestand, für alle Zukunft, nämlich der Ablösung der russischen Landschaften von Polen-Lithauen.

So viel erreichte K. Sigmund, dass im Sommer 1435 die Gesandten des Ordens, des jungen Polenkönigs und Swidrigellos zu ihm nach Brünn kamen, zwar noch nicht zum Friedenskongresse, aber doch um über das Zustandekommen desselben zu unterhandeln. Was der Kaiser vor allem verlangte, war der Waffenstillstand für Swidrigello; dagegen boten die Polen eine Zusammenkunft ihres Königs mit Sigmund. Sie wollten beides verhindern, die Waffenruhe und den Kongress, ohne sie indess ausdrücklich abzulehnen, und das ist ihnen schliesslich auch gelungen, indem sie, unter fortwährenden Unterhandlungen mit dem Kaiser, Zeit gewannen, so dass sich inzwischen das vollziehen konnte, was sich auf dem Kriegsschauplatze vorbereitete. Und sie gewannen Zeit auch dadurch, dass sich die Unterhandlungen der Böhmen mit dem Konzil so lange hinzogen [1]).

Am 1. September 1435 haben bei Wilkomierz Swidrigello und der Landmeister von Livland, der sich trotz des Waffenstillstandes an dem Kriege betheiligte, von den Lithauern und Polen eine entschiedene Niederlage erlitten; der Grossfürst floh, der Landmeister fiel, Sigmund Korybut, der seinem Oheim zu Hilfe gekommen war, wurde verwundet und hat dann in der Gefangenschaft auf Befehl des Grossfürsten Sigmund, eines wilden und grausamen Mannes, einen unritterlichen Tod gefunden: er hätte ein besseres Los verdient [2]).

---

[1]) Sigmund befürchtete, vielleicht nicht ohne Grund, die polnischen Gesandten könnten auf diese Unterhandlungen störend einwirken, doch kommt dabei auch in Betracht, dass er durch Aeusserung solcher Befürchtungen die Legaten zu grösserer Nachgiebigkeit antreiben wollte (Mon. Con. I, 757). Es war dies in Stuhlweissenburg (Ende 1435). Allerdings waren jene Befürchtungen nicht ungerechtfertigt, wenn Kostka wirklich einen Brief solchen Inhalts aus Polen erhalten hat, wie der Kaiser den Legaten erzählte (a. a. O. 689). War es der Fall und hat Kostka den Brief Meinhard von Neuhaus mitgetheilt, dann war er kein Freund der Polen mehr oder ein schlechter Menschenkenner. Vgl. Lewicki S. 267. — Sigmund sah ganz richtig, was ihm oder vielmehr Swidrigello drohte. Bereits im März 1435 hat er dem Hochmeister geschrieben, er solle keinen Frieden schliessen, ‚wann die Polen doruff geen, das sy uns und den orden scheiden und . . . den groszfursten (Swidrigello) on unser und euer hilff gantz verderben.‘ Allerdings hat der Kaiser damals zugleich versprochen, er werde, wenn die Polen nicht nachgeben, ihnen den Krieg ankündigen und zwar noch in diesem Sommer (mit unser selbs person). Livl. UB. VIII, 542.

[2]) Dlugosz IV, 473 erzählt, die Böhmen hätten im Jahre 1432 in Pubianice sich umsonst bemüht, für Korybut die Gnade seines königlichen Oheims zu erbitten. Vgl. das Schreiben der polnischen Herren an die Ungarn 1438 Cod. Ep. sec. XV. I, 99: et quidem primum dominiis in regno hoc privatus, demum de

Durch die erlittene Niederlage wurde Swidrigellos Herrschaft in dem lithauischen Russland erschüttert, aber noch nicht beseitigt. Der Orden aber konnte mit dem Abschluss des Friedens nicht mehr zögern; als das Jahr zu Ende gieng, ist derselbe zustande gekommen. Polen gewann eine nicht bedeutende Gebietserweiterung, aber jene Klausel, die den Zusammenhang Preussens mit Kaiser und Reich aufzuheben schien, ist aus dem Waffenstillstandsvertrag des Jahres 1432 in die Friedensurkunde des Jahres 1435 herübergenommen worden [1]). In

---

viribus regni cum suis perpetue proscriptus est, pro gratia sibi obtinenda quantae extunc humiliationes, quot diversorum principum supplicationes accesserunt, haec tamen omnia nil profecerunt . . . In diesem Schreiben wird weiter erwähnt, mit Korybut seien auch Ungarn gefangen worden, die auf Befehl des Kaisers (prout in litteris ipsius, quas habemus et earum copias vobis transmittimus, colligitur) Swidrigello zu Hilfe gezogen waren. Caro (IV, 153) hält es nicht für unwahrscheinlich, Korybut sei mit Wissen und Willen K. Sigmunds zu seinem Oheim gekommen. Nach Dlugosz IV, 562 hat Swidrigellos Heer aus Russen und Tartaren, aus Böhmen und Schlesiern bestanden. Hat auch diese K. Sigmund geschickt? Allerdings ist Dlugosz hier nicht ganz zuverlässig, noch weniger aber jene polnische Relation, deren Unzuverlässigkeit Hildebrand (VIII. Vorrede, vgl. Lewicki 353) nachgewiesen hat. Weder hat Korybut in der Schlacht, wie Dlugosz sagt, den Oberbefehl geführt, noch hat er sich, wie die Relation erzählt, ein ganzes Jahr in Preussen aufgehalten, um dann mit den Deutschen, als seinen Hilfsgenossen, Swidrigello zu Hilfe zu kommen und in der Schlacht eine grosse Wagenburg zu errichten. Wir wissen eben, dass die Wagen vor der Schlacht fortgeschickt worden sind. Der Verfasser jener Relation besetzt aber seine Wagenburg mit ‚echten und angeblichen‘ Hussiten, (tam veri quam simulati Hussitae et Bohemi), wobei er mit den ‚angeblichen‘ diejenigen meint, die Korybut in Preussen, wo er ihn ein ganzes Jahr ›exercitatum causa‹ festhält, auf hussitische Weise eingeübt hätte — dies alles, um zu beweisen, dass jener Ketzer Korybut eigentlich in das Schuldbuch des Ordens gehöre! (Vgl. Hildebrand a. a. O.) Korybut ist, wie aus andern Quellen hervorgeht, allerdings erst nach Preussen und von dort über Livland zu Swidrigello gekommen; das übrige ist aber eine Zuthat der Relation. — Gestützt auf die Angabe von Dlugosz, Swidrigellos Heer habe auch aus Böhmen und Schlesiern bestanden, lässt Palacký (III, 3 S. 203), auch ‚einige Hussitenrotten aus Böhmen und Schlesien‘ an der Schlacht theilnehmen, was Dlugoszs Worte allerdings noch nicht beweisen. — Ueber die Todesart Korybuts berichtet Dlugosz; er sei ertränkt worden; doch erwähnt er dann noch die Version, er sei an seinen Wunden gestorben, sei es an ihnen selbst, sei es, weil man ihnen Gift eingegossen hätte. Dass Korybut gewaltsam gestorben ist, bestätigt jenes Schreiben der Polen v. J. 1438 (a. a. O. S. 99): adeo rigide extitit processum contra ducem illum. . . . ut etiam, dum in quodam bellico impetu in manus belligerantium gentium regis nostri et regni incidisset, extremo mortis horrendae supplicio manibus eorundem vitam terminavit.

[1]) Die Klausel sollte aber auch für Polen gelten; und damit hat sich der Hochmeister entschuldigt (Voigt VII, 682). Nicht ganz ohne Grund.



Deutschland erregte dieser Friede eine ähnliche Entrüstung und Verstimmung wie der des Jahres 1422; auch die Komthure der deutschen Balleien, die in Frankfurt zusammenkamen, erklärten sich gegen denselben. Aber Kaiser und Reich hatten für den Orden und das Land Preussen noch weniger gethan als im Jahre 1422; warum sollte dieses die Lasten des Krieges weiter tragen?

K. Sigmund verlangte auch nach der Schlacht bei Wilkomierz, der Orden solle gerüstet bleiben und keinen definitiven Frieden eingehen. Er wies dabei auf den bevorstehenden Abschluss der mit den Böhmen geführten Unterhandlungen hin. Bald werde er, Gott sei gelobt, so schrieb er dem Hochmeister am 6. November 1435, Herr im Lande sein und dem Orden „trefflicher und anders als bisher" helfen können [1]). Es ist kaum glaublich, dass Sigmund die gegebene Zusage so rasch erfüllt hätte, wie schnell er sie gab, auch wenn jene Unterhandlungen wirklich so bald, wieer sich und dem Orden Hoffnung machte, ihr Ende erreichthätten. Aber ihre Beschleunigung lag aus mehr als einem Grunde in seinem Interesse und deswegen hat er den Böhmen gegenüber auch in kirchlichen Dingen schwer einlösbare Verpflichtungen übernommen, um sie zur endlichen Annahme der Kompaktaten zu bewegen. Dabei liess aber Sigmund den geplanten Friedenskongress nicht fallen. Er sollte um Pfingsten 1436 in Prag tagen, gleichsam zur Feier des zwischen der Kirche und den Böhmen geschlossenen Friedens und seines Einzugs in die Hauptstadt, und dabei sollten die Legaten des Konzils und die Böhmen d. h. wohl der böhmische Landtag die Rolle der Vermittler übernehmen [2]). Selbst als die mit Entrüstung aufgenommene Nachricht angelangt war, der Friede sei bereits geschlossen, auch dann befahl K. Sigmund dem Hochmeister die Gesandten zu schicken und dieser konnte nicht umhin zu gehorchen. Aber die Polen verweigerten ihnen das Geleite; sie wollten von einer Revision des Vertrags nichts hören. Darin bestand ihr Erfolg, darin

---

[1]) Livl. UB. VIII, 619. Dasselbe sagt dann Sigmund in einem Schreiben an Swidrigello, 1. Februar 1436 (Kotzebue S. 129).

[2]) Das hatte Sigmund bereits in Brünn im Sommer 1435 vorgeschlagen. Wie er am 3. August an Swidrigello schrieb (Lewicki S. 376), hätten sich die Böhmen selbst dazu angetragen. Die Unterhandlungen über den Kongress wurden auch im Jahre 1436 fortgesetzt und dabei von Sigmund der bestimmte Termin (Pfingsten) vorgeschlagen. S. sein Schreiben v. 1. Februar (Kotzebue 130), wo es heisst: Boemi se ad hoc (nämlich zur Mediation) iuxta mandata nostra promtissimos offerebant. Es war dies auf dem Tage zu Stuhlweisenburg. — Auch wenn die Polen nicht kommen (so lautet das Schreiben weiter), so sollen doch Swidrigello und der Orden ihre Boten senden, um zu berathen: quo modo et qua forma nos effectualiter adiuvare et temeritati adversariorum obviare poterimus.

Sigmunds Niederlage: der gegen seinen Willen geschlossene Friede blieb trotz seines Widerspruches in Kraft und erhielt in der nächsten Zeit die noch fehlende Ratifikation. So war es auch im Jahre 1422 gewesen, aber damals haben sich die Polen die Anerkennung des Friedens erkaufen müssen; jetzt war es nicht mehr nöthig.

K. Sigmund hatte Polen ohne Krieg schwer geschädigt, als die von ihm geplante Erhebung Lithauens zum Königreiche, für einige Zeit wenigstens, die Verbindung desselben mit Polen löste. Den Krieg haben dann für ihn der Orden und Swidrigello geführt. Ihre Niederlage ist aber auch seine Niederlage gewesen. Vielleicht wäre der Ausgang ein anderer gewesen, wenn er selbst rechtzeitig in den Krieg eingetreten wäre. Das war eben seine Art, mehr zu wollen, als auszuführen, mehr zu versprechen, als zu halten. Aber seine Politik entsprang und entsprach doch auch der Lage, in der er sich befand [1].

[1] Im J. 1436 schrieb Russdorf an den Deutschmeister, um den Abschluss des Friedens zu entschuldigen, der Kaiser habe Hilfe in eigener Person zugesagt; aber dann sei nichts geschehen, „vielleicht seiner vielen Geschäfte wegen" (Voigt VII, 686).

Die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das deutsche Reich.

Von

Hans v. Zwiedineck-Südenhorst.

Zu den meistberufenen und am häufigsten nach Form und Inhalt untersuchten und besprochenen Staats-Urkunden gehört ohne Zweifel jene Erklärung, die Kaiser Karl VI. am 19. April 1713 vor den geheimen Räten und Würdenträgern seines Hofes zum Zwecke der Feststellung der Erbfolge in seinen Ländern abgab und notariell aufnehmen liess. Dieser Staatsakt, dem bei seiner weiteren verfassungsmässigen Behandlung der Charakter einer „Sanctio pragmatica" beigelegt wurde, gilt im österreichischen Staatsrechte als das „erste gemeinsame Staatsgrundgesetz aller Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie", ja es wird vielfach die Ansicht festgehalten, dass durch denselben eine Realunion zwischen den Ländern, die das Haus Habsburg vom deutschen Reiche zu Lehen hatte, und seinen ausserhalb des Reichsverbandes stehenden Besitzungen hergestellt worden sei. Sie vermag sich wohl nicht auf den Wortlaut der kaiserlichen Erklärung vom Jahre 1713 zu stützen, der hiezu keinen Anlass gibt, sondern legt das Hauptgewicht auf die Beschlüsse der Landtage über die ihnen vorgelegte Successsions-Ordnung, namentlich auf die ungarischen Gesetz-Artikel von 1722— 23. Diese bestimmten, dass der Erbe oder die Erbin des österreichischen Hauses, die von den übrigen Königreichen und Ländern nach der von ihnen angenommenen Primogenitur-Succession anerkannt werden, auch als König von Ungarn anerkannt und gekrönt werden sollen. Die ungarische Krone habe demnach stets derjenige Erzherzog von Oesterreich, gleichviel ob er männlichen oder

weiblichen Geschlechtes sei, zu tragen, der in den übrigen Erb-Königreichen und Ländern durch die neue Erbfolge-Ordnung dazu berufen ist; nur darf von diesen weder durch Theilung noch sonstwie ein Gebiet losgelösst werden und sie haben mitsammen, gleichzeitig und mit Einschluss des Königreiches Ungarn sowie der zu diesem gehörigen Nebenländer eine vererbliche Besitzmasse zu bilden [1]). Diese Gesetz-Artikel wurden von Karl VI. als König von Ungarn genehmigt; eine Vereinbarung darüber mit den übrigen Königreichen und Ländern fand jedoch nicht statt, obwohl sie vorher von Seite der österreichischen Regierung in Aussicht genommen, auch vom niederösterreichischen Landtage angeregt worden war. Man hatte mittlerweile durch die Verhandlungen des niederösterreichischen und des Tiroler Landtages die Ueberzeugung gewonnen, dass weitere Beratungen der Successions-Ordnung zu nachdrücklicher Betonung der ständischen Rechte und Freiheiten führen würden und konnte Bedenken tragen, dazu noch besondere Gelegenheit zu bieten. Es dürften dabei nicht so sehr Besorgnisse vor einem neuerlichen Anwachsen der ständischen Macht massgebend gewesen sein, als die Rücksicht auf die Stellung der deutschen Erbländer zum Reiche, dessen Verfassung durch das neue Hausgesetz nicht berührt werden durfte. Denn unter allen Garantien, die der Kaiser seiner pragmatischen Sanction zu schaffen strebte, war keine so wichtig und nothwendig als die des Reiches, die von der Reichsversammlung ausgesprochen werden musste. Ohne sie waren die Zusagen der fremden Mächte nahezu wertlos; ihre Einmischung in die deutschen und österreichischen Verhältnisse nach dem Tode des Kaisers hätte bei allen Garanten des westphälischen Friedens durch den Hinweis auf die Notwendigkeit, die Reichsverfassung vor Störungen zu bewahren, einen legalen Boden erhalten.

Die Geschichte dieser Garantie genauer kennen zu lernen, schien mir anstrebenswert, seitdem ich mich mit den staatsrechtlichen Erscheinungen beschäftigt habe, die sich einerseits als notwendige Folgen des dreissigjährigen Krieges darstellen und anderseits als die Elemente für die nationale Organisation der neuesten Zeit erkannt werden müssen. Es sind Jahre um Jahre vergangen, ohne dass ich mich zu dem Entschlusse aufraffen konnte, das allmählig gesammelte Material zu ordnen und zur Grundlage einer zusammenhängenden Darstellung zu machen. Der Abschluss meiner „Deutschen Geschichte im Zeitraume der Gründung des Preussischen Königthums" hat den entscheidenden Anstoss dazu gegeben, mich über diese Angelegenheit ins Klare zu setzen,

---

[1]) Bidermann, Gesch. der Gesammtstaatsidee II. Abthlg. S. 53—54.



und ich erlaube mir daher, in den folgenden Blättern die Ergebnisse jener Studien zusammenzustellen, die ich zur Beantwortung der Frage angestellt habe, unter welchen Umständen die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das deutsche Reich durchgeführt werden konnte?

I.

Vorauszugehen hat eine Untersuchung der Stellung, die von den führenden deutschen Staaten, namentlich von Preussen, Kur-Sachsen und Baiern zur österreichischen Erbfolgeordnung eingenommen wurde, seitdem der Tod des einzigen Sohnes des Kaisers, des Erzherzogs Leopold († 1716) und der Mangel weiterer männlicher Nachkommenschaft der pragmatischen Sanction eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung verlieh. Die Vererbung des gesammten Habsburgischen Besitzes auf einen männlichen Erben wäre selbstverständlich gewesen und hätte von keiner Seite eine Anfechtung erfahren können. Das Recht einer Tochter Karls VI auf die Herrschaft in sämmtlichen dem Reiche zugehörigen Königreichen und Ländern konnte bestritten werden. Es war gar nicht zu vermeiden, dass sich die europäische Politik dieser Frage bemächtigte, dass nicht nur von einzelnen Mächten Versuche gemacht wurden, die Wahl des Gemahls für die Habsburgische Erbtochter zu beeinflussen, sondern dass auch die Vor- und Nachteile einer Teilung der Habsburgischen Hausmacht in Erwägung gezogen wurden.

Am genauesten sind wir über die Haltung Preussens unterrichtet, die von den wechselnden Allianzen und geheimen Verträgen, in denen die Diplomatie jener Zeit ihre grössten Erfolge suchte, nach verschiedenen Richtungen geleitet wurde. Das Preussische Staatsarchiv enthält nämlich ein recht ansehnliches Konvolut von Aktenstücken, die sich ausschiesslich auf die österreichische Succession beziehen (R. XI. 186 b).

Die ersten Berichte, die uns darin aus Wien vorliegen, verdienen insoferne einige Beachtung, weil sie die Auffassung erkennen lassen, die über den Schritt des Kaisers am Wiener Hofe vorherrschend war. Der preussische Resident, Rat Mörlin, schreibt am 23. April 1713 über den „vor drei Tagen im geheimen Rat förmlich gefassten Schluss, die Succession betreffend: Die verwitwete Kaiserin Amalia ist, wie leicht zu ermessen, über diesen, allerhand Difficultäten unterworfen gewesenen Ausspruch, wodurch nunmehr das Successionsrecht der beiden von dem Kaiser Josepho erzeugten Erzherzoginnen festgestellt, sehr erfreut und dieses zwar um so viel mehr, weil man zweifeln wollte, dass Ihre Kaiserl. Majestät auf dergleichen Art so bald etwas Gewisses resolviren würden“.

Die Sache habe vor Ankunft der Kaiserin [1]) erledigt werden müssen, weil sonst die vier Erzherzoginnen [2]) des Ranges halber nicht hätten zusammenkommen können. Man beschäftigte sich am Hofe bereits mit Vermutungen über die Heirat der ältesten Tochter des verstorbenen Kaisers und nannte den kursächsischen und den kurbaierischen Prinzen als zukünftigen Gemahl derselben. Bei Savoyen herrschen zu viel Bedenklichkeiten.

Am 26. April erstattete Mörlin ausführlichen Bericht über den Vorgang am 19. d. M.: „Es haben Ihre Kais. Majestät Dero geheime Räte zusammenberufen lassen und ihnen Selbst proponieret, dass Sie es nötig zu sein erachteten, dasjenige, was wegen der Succession in dem Hause Oesterreich kurz vor Ihrer nach Spanien angetretenen Reise, den 12. Sept. 1703, abgehandelt, beschworen und in ein förmliches Instrument gebracht worden, anjetzo, da von den dazumahl gegenwärtig gewesenen geheimen Räten nur noch zwei, nämlich der Fürst von Mansfeld und der Graf von Seilern lebeten, von neuem für gültig zu erklären, welche eidlich bestärkte Disposition dann darin bestünde, dass nach Ihrem Absterben und Erlöschung ihrer Descendenz weiland Ihres Herr Bruders Maitt. männ- und weibliche Nachkommen succedieren sollten. Hierauf hat der Graf von Seilern die Successionsacte, die man, was den wahren Inhalt, ratione der Erbfolge concerniert, bisher geheim gehalten, von Wort zu Wort abgelesen und Ihre Maitt. haben declarieret, dass die sämmtliche anwesende Räte, ob Sie schon sonst beeidiget, nichts, so in dem geheimen Rat vorgehet, zu propalieren, diesfalls doch Ihrer Pflicht erlassen sein sollen und es öffentlich sagen könnten, dass die Successions-Ordnung in dem Hause Oesterreich auf solche Art regulirt und festgestellt sei“.

In dieser Darstellung liegt wohl ein unumstösslicher Beweis für die Richtigkeit der zuletzt von Bachmann [3]) verteidigten Behauptung, dasss Karl VI. durch die pragmatische Sanction an dem Pactum mutuae successionis von 1703 gar nichts geändert hat, dass somit in diesem bereits die Erbfolge nach Mannesstämmen mit Einschluss der diesen zugehörigen weiblichen Descendenz vorgesehen war. Die Kaiserin-Witwe

---

[1]) Kaiserin Elisabet Christine befand sich damals auf der Reise von Barcelona nach Wien, nachdem sie die Statthalterschaft von Catalonien an Guido Starhemberg abgegeben hatte.

[2]) Der beiden Kaiser Schwestern Maria Elisabet und Maria Magdalene und Josephs Töchter Marie Josepha und Marie Amalie.

[3]) Die pragmatische Sanction und die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. S. A. aus der Jurist. Vierteljahrsschr. 26. Bd. 1. 2. Dagegen: Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik d. österr. Staatsrechtes. S. 51.

Amalie ist gewiss eine verlässliche Zeugin für die Bedeutung, die dem Pactum beigelegt werden muss, ihre Zufriedenheit mit der neuerlichen kaiserlichen Erklärung wäre ganz unverständlich, wenn sie jemals die Meinung gehabt hätte, dass ihre Töchter den Töchtern Karls VI. vorgehen könnnten. Es ist deshalb auch ganz begreiflich, dass dem Staatsakte vom 19. April 1713 von den fremden Mächten vorläufig gar keine besondere Aufmerksamkeit beigelegt wurde. Erst die Landtagsverhandlungen des Jahres 1720 regten das Interesse derselben wieder stärker an. Der preussische Rat Konrad Canngiesser, der damals die Geschäfte am Kaiserhofe versah, erhielt am 4. Mai von seiner Regierung den Auftrag, die Beschüsse der in Wien versammelten Landstände wegen der künftigen Erbfolge zu erkunden und zu melden, welche Vorkehrungen in der gleichen Absicht in Böhmen und Ungarn getroffen werden. Er antwortete am 13. Mai, „dass das Kaiserliche Testamentum und Conclusum noch nicht zu bekommen sei. Hingegen zeiget das hiebei befindliche Convocations-Schreiben zum jüngst gehaltenen Landtag, dass diese Constitution und Verfassung in vim sanctionis pragmaticae et Legis perpetuo valiturae nachdem solche bei versammelten öffentlichen Landtagen angenommen und erkennet, publiciert werden solle.“ Die Stände haben es abgelehnt, diese Constitution wegen der Erbfolge und die mit allen österreichischen Erb- und Königreichen und Ländern vorgeschlagene „gemeine Verbindung“ mit einem Eide zu bekräftigen. Sie seien dem Kaiser und seinen Erben ohnehin als treue Unterthannen verpflichtet und jenes gehe wider ihre Privilegia. Wenn es aber andere Königreiche und Länder thun, würden sie sich dessen auch nicht entbrechen.

Ueber die Vorgänge bei der Huldigungscommission in Schlesien erstattete C. F. de Palmencron am 23. Oktober d. J. ausführlichen Bericht. Unter den zur Verlesung gebrachten Documenten sind auch die Renunciationsakte der Erzherzogin Maria Josepha vom 19. August 1719, des Königs von Polen und seines Sohnes vom 1. Oktober d. J. aufgezählt; doch war es nicht möglich, von dem Wortlaut der 13 Schriftstücke Kenntnis zu nehmen, da sie sofort nach der Verlesung wieder eingewickelt und verschlossen wurden.

Eine neuerliche Aufforderung seiner Regierung, ihr das neue österreichische Erbfolgegesetz in authentischer Form vorzulegen, beantwortete Canngiesser am 6. Nov. 1720 mit dem Hinweise auf die Thatsache, dass es zur Zeit noch nicht abgeschlossen vorliege. „Dann ob zwar selbige in Schlesien dergestalt angenommen worden, wie sie die Stände in Oesterreich zum faveur der jungen Erzherzoginnen genehm geheissen, so ist doch der Landtag in Böhmen noch nicht

zum Ende, der in Ungarn gar nicht angefangen, so dass man noch nicht wissen kann, ob es dabei durchgehends bleiben wird oder nicht?"

Berichte über die böhmischen, ungarischen, innerösterreichischen und höchst bemerkenswerten tirolischen Verhandlungen liegen nicht vor.

Vom Jahre 1724 an begegnen wir der Pragmatischen Sanction bereits wiederholt als Gegenstand intimen diplomatischen Verkehres zwischen Preussen, England und Frankreich, nachdem der Kaiser auf dem Kongresse von Cambrai den Versuch gemacht hatte, ihre Anerkennung durch die Grossmächte in offizieller Form durchzusetzen.

König Friedrich Wilhelm I. fühlte sich damals vom Wiener Hofe zurückgesetzt und namentlich durch die Nichtbeachtung seiner Ansprüche bei Gelegenheit des russisch-schwedischen Friedensschlusses, die er dem Einflusse Oesterreichs zuschrieb, geschädigt, während seine Beziehungen zu England seit dem Vertrage von Charlottenburg (10. Oktober 1723) an Vertraulichkeit gewonnen hatten. Unter diesen Umständen konnte in Berlin unmöglich eine Geneigtheit herrschen, die Bestrebungen des Kaisers zu unterstützen. Friedrich Wilhelm suchte im Gegenteil bei England-Hannover die Gefährlichkeit der vom Kaiser für die Erbfolgeordnung verlangten Garantie besonders hervorzuheben. Am 6./17. März 1724 meldete Wallenrodt aus London: „Es hat Mylord Towshend in der höchsten Confidenz mir gesagt, wie er Nachricht hätte, dass der Graf Starhemberg [1]) in commissis mitbringen würde, den englischen Hof zu disponiren, dass wenn die Kaiserin nicht einen Prinzen bekommen sollte, England mit dem Kaiser concurriren möchte, dass alle vom Kaiser besitzende Lande an Seine älteste Tochter kämen. Allein Mylord Towshend setzte hinzu, dass der Kaiser solches bei England nicht verdient und also [England] sich darin nicht meliren würde." Auf diese Anzeige hin hat Wallenrodt offenbar den Auftrag erhalten, das englische Cabinet von einem vereinzelten Vorgehen in dieser Angelegenheit abzuhalten, denn am 3./14. April lesen wir in seinem Berichte: „Ich habe Mylord Towshend gestern bestens vorgestellt alle die höchst erleuchtete Raisons, so Ew. Königl. Majestät allergnädigst angeführet, dass man sich nicht praecipitiren müsse, die Succession der kaiserlichen Erblande bei ermangelnder männlicher Posterität auf seine älteste Tochter zu bringen." Starhemberg dränge sehr, Mylord Walpole habe jedoch auf die Unwahrscheinlichkeit der Zustimmung des Hauses Bourbon hingewiesen. Towshend ist bereit, dem Könige von allen diesbezüglichen Vorfällen Nachricht zu geben, will jedoch den Kaiser nicht abschlägig bescheiden, sondern dilatorisch behandeln.

[1]) Conrad Sigmund Anton Graf von Starhemberg, 1717 Principalgesandter in Regensburg, seit 1720 Botschafter am grossbrittanischen Hofe.

Mit diesem Berichte kreuzte sich eine am 28. März an Wallenrodt gerichtete Instruction, in der die Stellung Preussens zu der Successionsfrage ausführlich erörtert wurde.

„Dass des Kaisers Intention sei, die Succession von allen Seinen Erbkönigreichen und Landen bei ermangelnder Männlicher posterität auf Seine älteste Tochter zu bringen, das hat mau schon lange spüren können. Es ist aber dieses ein Werk von sehr weitem und grossem Aussehen, dann zu geschweigen, dass annoch die Frage ist, ob zu solchen Königreichen und Landen, wann der Kaiser keine Prinzen hinterlässt, sich nicht auch andere Praetendenten angeben, auch ob die Lande selbst eine Erzherzogin zur Königin und Nachfolgerin in der Regierung annehmen werden und ob darüber . . . . . . nicht doch allerhand Unruhe und Streit entstehen möcht, So kommt auch dieses dabei in consideration, dass derjenige, welchem der Kaiser solche Seine älteste Tochter zur Gemahlin gibt, zugleich auch absolute wird Kaiser werden wollen, und überlassen wir des Lord Towshend reifen Ueberlegung, ob man, in allen diesen grossen Veränderungen, so in dem Hause Oesterreich bevorstehen, sofort in Alles, wie es der Kaiser gutfindet, mit entriren, oder nicht vielmehr dabei auch hingegen darauf bedacht sein wollen, was die Erhaltung der Evangelischen Religion und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens in Europa dabei erfordern. Am Kaiserlichen Hofe regieret jetzo eine grosse Ambition und Begierde nach einer despotiquen Authorität im Reich, sowohl in Religions- als politischen Sachen, der Reichsstände Praerogativen und Freiheiten werden zu Wien fast vor nichts mehr geachtet, der Kaiser bindet sich nicht im Geringsten mehr an seine Capitulation und andere Fundamentalgesetze des Reichs. Die Justiz wird zu Wien nicht mehr nach dem Recht, sondern nach den Absichten und der Convenienz des Kaisers Interesse administriret, und thut der Kaiser unter dem Vorwande Seines Kaiserl. Amts und der höchsten jurisdiction im Reich Alles, was er will. In summa, wofern die bisherigen Maximen des Kaiserl. Hofes ferner fortgehen, und mit der Zeit nicht eine Remedirung darin erfolgen sollte, so wird der Kaiser bald eine ganz neue Regierungsform, wobei so wenig die Evangelische Religion, als der Stände Freiheit bestehen kann, im Reich einführen. Solches aber zu redressiren scheinet nichts diensamer noch zur Zeit zu sein, als dass man sich gegen den Kaiser, Seiner Succession halber zu nichts engagire, sondern den casum seines Absterbens, welcher ohnedem so nahe noch nicht zu sein scheint, abwarte, da aldann, nicht nur vor die Religion und das gemeine Beste, sondern auch vor beider Häuser Brandenburg und Braunschweig Interesse ohne Zweifel noch allemahl viel Gutes zu bedingen sein wird, wenn man der ältesten Erzherzogin zu einer so grossen Succession in allen österreichischen Erblanden und Ihrem alsdann habenden Gemahl zu der Kaiserl. Krone verhelfen will. Wenn man aber sich jetzo sofort dazu erklärt, so hat man fürs Künftige gebundene Hände und würde es der Kaiserl. Hof Ihre königl. Maj. in England nachgehends wenig Dank wissen, sondern in Seinem bisherigen Train immerhin continuiren . . . .

Die Ansicht, dass sich England und Preussen die Garantie der Successionsordnung theuer bezahlen lassen müssen, kehrt in späteren

an Wellenrodt gerichteten Weisungen immer wieder. Als es ruchbar wird, dass der Kaiser dem Könige von England die Belehnung mit Bremen und Verden anbiete, äussert sich das Berliner Kabinet am 9. Mai: „Dieser Punkt ist von einer so grossen Wichtigkeit für den Kaiser, dass England und Wir gegen solche Garantie nicht nur die Belehnung mit unseren schwedischen Conqueten, sondern auch Alles, was wir nur sonst dagegen verlangen, vor dem Kaiser stipuliren könnten." England beruhigte den König durch die Versicherung, dass es die Verhandlung dieser Angelegenheit auf dem Kongresse von Cambrai, den Preussen nicht beschicken durfte, unter keiner Bedingung zulassen, sich überhaupt von Preussen nicht separiren wolle, wogegen es von diesem erwarte, dass es sich auch „zu nichts engagire."

Im September wurden neuerlich Erklärungen dieses Inhaltes zwischen den beiden Mächten ausgetauscht, nachdem Friedrich Wilhelm gegen England misstrauisch geworden war. Abermals wurde von preussischer Seite darauf hingewiesen, dass durch die Garantie „die schon so sehr praedominirende Macht des Hauses Oesterreich auf ewig stabiliret und alle Occasion aus Händen gegeben werde, die Freiheit der Reichsstände und die evangelische Religion im Reich von der Sklaverei und Oppression zu retten, so der Kaiserliche Hof jetzo suchet und woran die Kaiserliche Ministri mit allen Kräften arbeiten."

In derselben Zeit suchte Preussen in dieser Angelegenheit auch die Verständigung mit Frankreich und erhielt am 17. Oktober durch Chambrier aus Paris die Mitteilung, dass der Herzog von Bourbon als Nachfolger des Herzogs von Orleans in der Regentschaft, und der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Morville, in Uebereinstimmung mit Preussen und England vorzugehen gedenken Dass der Prinz von Lothringen die beste Aussicht habe, als künftiger Gatte der Erzherzogin Maria Theresia „alle Königreiche und Länder" zu erhalten, war am französischen Hofe bereits bekannt.

Das kursächsische Kabinet widmete der pragmatischen Sanction seit der Vorlage derselben an die österreichischen Länder grössere Aufmerksamkeit. Die Berichte der Wiener Gesandtschaft enthalten eingehende Mittheilungen über die Verhandlungen mit den Ständen [1]. Im November 1725 fanden in Warschau „Beratschlagungen in Beziehung auf die künftige österreichische Erbfolge, insonderheit die Verträge von Wien und Hannover und die daraus hervorgehende Gestaltung der europäischen Angelegenheiten" statt, in denen jedoch die Rücksicht auf die Thronfolge des sächsischen Kronprinzen in

[1]) Königl. Sächs. Haupt-Staatsarchiv. 3330 (1720—1722).



Polen alle anderen Bedenken beherrschte. Des Grafen von Flemming Ansicht tritt uns aus einem Mémoire entgegen, das er im Auftrage des Kurfürsten-Königs über die wichtigsten politischen Fragen, zu denen damals das sächsisch-polnische Kabinet Stellung nehmen musste, verfasst hat [1]). Der Minister bezeichnet in der Einleitung die Aufgabe, die ihm gestellt worden war: „J' obeis aux Ordres du Roy de dire mon sentiment sur les trois points propsoés dans la dernière Conference, savoir 1. La succession en Pologne, 2. La succession aux pais hereditaires de l' Empereur, 3. Le choix à faire entre les deux partis, qui se forment en Europe, ou de rester neutres."

Der im vorliegenden Falle unser Interesse zunächst berührende zweite Punkt findet folgende Erörterung:

„Par rapport à la succession de l' Empereur, j' ay dit souvent, qu' il falloit nous faire un Principe de caresser tout ce qui est sujet de l' Empereur, pour nous rendre à tout évennement ces peuples affectionés; et lorsque le bruit courroit, que l' Empereur negocioit la garantie de quelques Puissances des dispositions qu' il a fait dans sa succession, j' ay dit, qu' il falloit parler à l' Empereur et luy demander pourquoy il negocioit cette garantie? Que si les mesures prises avec les Etats de ses pays, et les renonciations que nous autres avons faites, ne suffisoient pas, ou qu' il craignoit quelque chose des Puissances etrangeres, il devoit nous le dire; c' auroit éte là un procedé honnette, et en meme tems nous aurions été informés de toutes les intentions de l' Empereur, surquoy nous eussions pu nous règler. J' ay dit encore, que les ouvertures que nous ferions faire à cet egard à d' autres Cours, seraient, ou inutiles ou dangereuses; inutiles, puisqu' aucune Puissance ne s' angagera avec nous, si nous ne luy faisons sa convenance et son interet particulier, ce que nous ne saurions faire, in nostro rerum statu; dangereuse, puisque les Cours aux quelles nous nous ouvririons, ayant plus à esperer de l'Empereur que de nous, et ayant pour luy plus de consideration que pour nous, ne manqueroient pas de luy donner part, de la confidence que nous leur aurions faite, afin de se faire par là un merite aupres de luy.

Je ne sais si nous avons deja fait negocier sur cette affaire, qui nous doit tenir à coeur, ni quel succés cette negociation peut avoir eu, ni s'il en a eté donné part à l'Empereur; quoiqu'il en soit, il semble, que l'Empereur a destiné deux Archiduchesses aux Princes Espagnols, je ne sais s'il fait reflexion sur nous pour la cadette, du moins cela est-il incertain: la conduite qu'on a tenue en dernier lieu á Prague envers le Prince de Lorraine, doit faire juger, qu'on songera à luy prèférablement à nous, et la prompte accession de Duc de Lorraine au traité de Vienne fait voir, qu'il ne néglige rien pour maintenir l'Empereur dans ces dipositions.

Si le double mariage entre l'Espagne et le Portugal a lieu, l'Empereur ne pourra marier qu'une de ses Archiduchesses en Espagne, et

[1]) Ebenda. 3303 Varsovie le 25. Octobre 1725.



si Don Carlos obtient la preference sur le Prince de Lorraine pour l'Archiduchesse ainée, celuycy aura demoins la puisnée; et quant à la cadette la C. de Baviere à la verite soubconne qu'elle nous est destinée, et ce seroit en effet le droit du jeu; mais, autant que je sais, nous n'en avons encore aucune asseurance.

Il s'agira donc de faire bien nous conditions pour avoir part à la succession, avant que d'acceder au Traité que l'Empereur nous propose; mais tout ce que nous pouvons esperer ce sera d'obtenir l'archiduchesse cadette, et la part qui luy sera destinée.

Mais si nous nous flattons de profiter encore d'avantage par les troubles, que peutetre la ligue de Hannovre medite; il faudra aussi faire nos conditions avec la Ligue. Ainsi, si nous accedons au Traité de Hannovre, Il s'agira également de bien faire auparavant nos conditions par raport à la succession de l'Empereur n'y ayant aucun doute, que la ligue ne fasse des dispositions pour le partage de cette succession. Enfin tout dépend de choix que le Roy fera, et à quoy il se determinera par rapport aux deux partis que se forment en Europe.

Das Resultat der Beratschlagungen bewies, dass das sächsische Kabinet vorläufig die Politik der freien Hand einzuhalten und die pragmatische Sanction noch nicht zum Gegenstande einer besonderen Action zu machen gewillt war. In der Beschlussfassung vom 13. Nov. wird erklärt: „De notre côté nous pourrons fair connoitre à l' Empereur l'interêt que nous avons d'ètre attachez à luy, et en même temps les raisons que nons avons de ménager le Party contraire. Nous pourrons en même temps foire connoitre à l'Angleterre les raisons d'interêt que nous avons d' être attachez aux Protestans et en même temps celles de ménager les Catholiques".

Im März 1727 kommt Flemming nochmals auf die Successionsfrage zu sprechen. Er findet in ihr die Veranlassung zu Entscheidungsansprüchen an den Kaiser, macht aber über die Beschaffenheit derselben keine Andeutung. „Par rapport à la Succession de l' Empereur il est seur que l' Electeur de Saxe peut faire beaucoup, car si l' Empereur le menage, aussi bien que l' Electeur de Baviére, et les porte tous deux sous des conditions raisonables à renoncer non seulement de nouveau à cette Succession, mais aussi à la Luy garantir, il n'as pas tant besoin de la garantie des entres pour cette Succession [1]). Die Resolution des Königs geht jedoch auf diese Erwägungen gar nicht ein, sondern beschäftigt sich nur mit der allgemeinen europäischen Lage und deren Einfluss auf die sächsische Politik. Er neigt noch immer der Verständigung mit dem Kaiser zu und hofft von der Vermittelung zwischen der kaiserlichen und der engiischen Partei grosse Vorteile für Sachsen.

[1]) Ebenda. Varsovie le 13. Mars 1727.



Eine wesentliche Aenderung der Situation im Reiche wurde durch die Annäherung Preussens an den Kaiser herbeigeführt, die im Vertrage von Wusterhausen (12. Oktober 1726) angebahnt worden war und Ende 1728 zu einer festen und förmlichen Allianz führte. Es ist hier nicht die Gelegenheit, um auf die Entstehungsgeschichte derselben näher eingehen zu können, es genügt die Erwähnung der Thatsache, dass Friedrich Wilhelm an der Seite des Kaisers die Ansprüche, die er in Mecklenburg, Ostfriesland, namentlich aber hinsichtlich der Jülich' Berg'schen Erbschaft erhob, besser zu wahren vermeinte, als durch ein weiteres Verharren bei England-Hannover, das ihn geringschätzig behandelte und mit leeren Versprechungen hin- und herzog. Die Regierung des Kaisers bedurfte der Mitwirkung Preussens aber ganz besonders zur Erlangung der Garantie des Reiches für die neue Successionsordnung, die bei fortgesetztem Widerstande des mächtigsten Reichslandes, an den sich die übrigen Gegner der pragmatischen Sanction anschliessen konnten, gänzlich ausgeschlossen gewesen wäre. Es ist daher sehr begreiflich, dass Oesterreich sich alle Mühe gab, diese Allianz zu Stande zu bringen. Graf Friedrich Heinrich von Seckendorff, der seit 1826 als kaiserlicher Gesandter in Berlin wirkte, verstand es, das Vertrauen Friedrich Wilhelms zu gewinnen und den kaiserlichen Hof zu jenen Zusagen zu bestimmen, die der König als Preis für die Anerkennung der pragmatischen Sanction verlangte. Schon im Sommer 1727 meldete er nach Wien, dass der König in keiner anderen Weise zu befriedigen sei, als durch Zugeständnisse in der Jülich-Berg'schen Erbschaftsfrage [1]). Als kurze Zeit darnach der der Vicepräsident und nachmalige Präsident des Reichshofrates Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand in besonderer Mission nach Berlin entsendet wurde, nachdem er vorher fast alle deutschen Höfe, auf deren günstige Gesinnung man in Wien rechnen zu können glaubte, besucht hatte, überzeugte auch dieser sich von der Notwendigkeit, den König von Preussen auf die kaiserliche Seite zu bringen, wenn die Absichten des Kaisers am Reichstage erreicht werden sollten. In der umfangreichen Korrespondenz zwischen Wurmbrand und Seckendorff, die als eine Folge jenes Berliner Aufenthaltes des ersteren erscheint [2]), wird diese Ansicht wiederholt auf das Entschiedendste ausgesprochen. So in einem Schreiben vom 8. Juni 1728: „Hat der Kaiser Preussen nicht auf seiner Seite, so möchte ich wohl wissen, was vor Chur- und Fürsten im Reich im Stande seien, ohne Darschiessung überschwänglicher

[1]) Seckendorffs Bericht aus Berlin vom 3. Juni 1727 im Wiener Staatsarchiv.

[2]) Im reichsgräflich Wurmbrand-Stuppach'schen Haus- und Familienarchiv zu Schloss Steyersberg (Niederösterreich).

Summen Ihm zu assistiren. Und wann auch sothane grosse Subsidien gegeben werden könnten, so zeiget doch die vorjährige Erfahrung, wohin die Gelder von denen meisten angeordnet worden und dass man nicht weniger als im Stand gewesen, einem ankommenden Feind den Kopf zu bieten. Was es mit denen Kreisverfassungen für eine Bewandtnis hat, wissen Euer Excellenz am besten. Dass ich also mit E. E. ganz einig bin, was massen die genaueste Allianz mit Preussen das einige Mittel sei, pro pace in Imperio tuenda et conservatione der gemachten Successionsordnung, so finde ich auch bei denen Conditionibus keine Bedenken . . . ." [1]).

Diese Erwägungen konnten ihre Wirkung nicht verfehlen und bestimmten die leitenden Persönlichkeiten am kaiserlichen Hofe, dem Allianzprojekte zuzustimmen, das Graf Seckendorff mit Friedrich Wilhelm vereinbart und am 23. Dezember in die Form eines geheimen Traktates gebracht hatte. Im 12. Artikel desselben versprach der König von Preussen, dass er den Besitz aller und jeder Erbkönigreiche und Länder, so Ihro kaiserl. und königl. Majestät anjetzo innehaben, und zwar nach der unter dem 19. April 1713 erklärten Successionsordnung Deroselben und Dero Erbfolgern auf ewig mit allen Kräften garantieren, auch ansonsten mit Ihro kaiserl. und königl. Majestät in der genauesten Einverständnis und in und ausser Reichs für einen Mann stehen wolle". Friedrich Wilhelm erfasste die neue Pflicht, die er im guten Glauben, auch die Macht seines eigenen Hauses dadurch zu befestigen, auf sich genommen hatte, mit dem ganzen Eifer seiner feurigen Seele und trat mit der ihm eigenen Vehemenz für die Sache des Kaisers im Reiche ein. Ein nicht zu unterschätzender Beweggrund für diese neue Richtung seiner Politik lag auch in der stets wachsenden Abneigung gegen die englisch-hannoversche Verwandtschaft, die durch den Konflikt mit dem Kronprinzen noch gesteigert worden war. Die Reise an eine Reihe deutscher Fürstenhöfe, auf der sich Friedrich zu dem bekannten Fluchtversuche entschloss, war hauptsächlich dem Zwecke gewidmet, für den Kaiser im Reiche Stimmung zu machen und die Garantie der pragmatischen Sanction zu sichern. Es war dies umso wichtiger, als im Herbste desselben Jahres die Kriegspartei in Frankreich Oberwasser erhielt und für den kommenden Sommer den Plan zu einem Feldzuge entwarf, der die „Dismembrierung Oesterreichs" zur Folge haben sollte [2]). König

---

[1]) Auf die folgenden, sehr bemerkenswerten Aeusserungen Wurmbrands hoffe ich demnächst in einer ausführlichen Darstellung der politischen Bedeutung dieses Mannes zurückkommen zu können.

[2]) Droysen, Preuss. Politik IV. 3. S. 118 u. ff.



August von Sachsen-Polen trat mit dem Projekt einer neuen Association an Preussen heran, deren Aufgabe es wäre, die „Balance zwischen beiden Parteien zu halten". Friedrich Wilhelm wies ihn aber sehr energisch ab und gab auch in Dresden zu verstehen, dass durch seine Allianz mit dem Kaiser und die Verbindung beider mit Russland das Reich vor allen Angriffen von Seite der „Sevillaner" gesichert werden könne.

Die Besorgnis vor einem allgemeinen europäischen Kriege minderte sich im Frühjahre 1731, als Spanien sich nach dem Tode des Herzogs von Parma mit dem Kaiser über die Ordnung der italienischen Angelegenheiten vorübergehend verständigte und England den Wiener Vertrag vom 16. März mit dem Kaiser schloss, in dem es gegen den völligen Verzicht des letzteren auf die Ostendische Compagnie die Garantie der pragmatischen Sanction gewährte. Frankreich war dadurch für den Augenblick isolirt, suchte jedoch die durch die pragmatische Sanction und Preussens Anwartschaft auf Jülich-Berg in ihren Interessen gefährdeten Höfe von Baiern, Sachsen und Kurpfalz um so enger an seine Politik zu ketten. Preussens Anschluss an den Kaiser war daher, zum mindesten für die deutschen Angelegenheiten, noch immer von der grössten Tragweite, ja es war die unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch das Reich, deren der Kaiser nicht entraten zu können glaubte.

Am 12. April 1731 wurde in der Wiener geheimen Konferenz festgestellt, dass der Zeitpunkt gekommen sei, die Garantie der Erbfolgeordnung vor das Reich zu bringen [1]), am 25. Juni legte die Konferenz in einem von Bartenstein verfassten Vertrage das Actionsprogramm vor [2]). Es werden darin die an die wichtigsten deutschen Höfe bestimmten besonderen Gesandtschaften namhaft gemacht; es wird die Reihenfolge der zu beschickenden Höfe aufgestellt und eine Klassification der unbedingt verlässlichen, der zweifelhaften und der „widrigen" Stände gegeben. Bemerkenswert ist es, dass in den Instructionen der Gesandten ganz besonders darauf hingewiesen wird, wie sie dem Einwurfe, dass die Garantie der Reichsverfassung widerspreche, zu begegnen hätten. Zunächst ist zu betonen, dass die Kräftigung des Erzhauses die Ruhe Deutschlands sichere, dass hingegen

[1]) K. u. k. Staatsarchiv. Konf. Prot. 50. „Quarto wegen des Commissions-Decretes 1. Was zu communiciren? 2. wegen der Garantie der Erbfolgsordnung. Man meinet man solle jetzund die Garantie bringen, in Churhaus kein contradictorem. In fürstl. Collegio werde . . . . . . auswirken?"

[2]) Beilage I.



ein „Anstoss“ der Reichsverfassung zu gewärtigen sei, wenn der Zergliederung der Erbländer“ nicht bei Zeiten vorgebeugt würde. Die Erhaltung der geistlichen, sowie aller kleineren Stände hänge von der Macht Oesterreichs ab. Dann ist aber auch darauf hingewiesen, dass die Feststellung seiner Erbfolgeordnung zu den Privilegien des Hauses Oesterreich gehöre, die demselben vor sechshundert Jahren durch das Reich erteilt worden seien [1]).

Ein grosser Erfolg der kaiserlichen Diplomatie war die Gewinnung des Kurfürsten Klemens von Köln, des Bruders Karl Alberts von Bayern. Letzterer hatte sich alle Mühe gegeben, den jungen Lebemann, der seit einigen Jahren seinen fröhlichen Hofhalt in Bonn installirt hatte, zur Wahrung der Interessen des Hauses Wittelsbach zu bewegen und ihn in der Garantiefrage auf seine Seite zu bringen. Herr Klemens, der damals von den beiden Plettenberg, dem Grafen Ferdinand und dem Freiherrn Friedrich Christian, geleitet wurde, stellte seinen persönlichen Vorteil jedoch höher als den seiner Familie, von der er nichts zu erwarten hatte. Sein verschwenderisches Leben liess ihn den Wert des Geldes besonders hoch schätzen und nötigte ihn, auf Vermehrung seiner Einkünfte bedacht zu sein. Da es bekannt war, dass der Kaiser für die Garantie seiner Successionsordnung jedes Opfer zu bringen bereit war, so zeigte er sich nicht abgeneigt, seine Stimme im kurfürstlichen Collegium gegen einen entsprechenden Preis zu verkaufen. Schon 1726 war ein Traktat zwischen dem Kaiser und ihm geschlossen worden, durch den er in die kaiserliche Partei im Reiche eintrat; die Vervollständigung desselben, mit besonderer Rücksicht auf die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch den Reichstag, wurde jetzt von den kaiserlichen Gesandten in Angriff genommen. Den Zumutungen des bayerischen Hofes gegenüber zeigte sich der Kölner gerade nicht schroff ablehnend, aber doch ausweichend und mit Bedenken aller Art widerstrebend. Auf eine am 28. Mai 1731 vom Kurfürsten Karl Albert an seinen Bruder gerichtete Aufforderung, die durch die pragmatische Sanction bedrohten Rechte der Wittelsbacher zu schützen, liess er am 1. Juli mit der Erklärung antworten, er

---

[1]) Zu diesen wurde damals namentlich auch das „Privilegium Caroli V.“ gezählt, dem zufolge die vom Hause Oesterreich erworbenen Rechtslehen „nullo casu von dem Erzhause kommen können, bis dasselbe gänzlich ausgestorben und der ultimus possessor, nulla etiam superstite femina Archiducali, darüber nicht disponirt hat“. Die Privilegia Austriaca wurden 1726 in der Ministerial-Conferenz eingehenden Erörterungen unterzogen, als man sich mit dem Projekte einer feierlichen Belehnung der Erzherzogin Maria Theresia mit den Reichslehen beschäftigte.

glaube nicht, dass der Kaiser die Garantiesache vor das Reich bringen werde, bevor er der Stimmenmehrheit im alten Collegium sicher sei. Der Bruder möge dann eröffnen, wie die „Majora" verhindert werden könnten. „Wann nicht hierauf ein gewisses Fundament zu machen, so sehe ich nicht, was unsere Widersetzung helfen kann, und da ohnedem das Reichsconclusum passiret, so würden wir nichts zu gewarten haben, als Hass und Verfolgung und wir können wohl nicht so bald vergessen, was unseren Herren Vatern und Herren Oncle widerfahren, da Sie Sich vom Reich separirt haben, ... der Herr Bruder beliebe mir in unserem engsten Vertrauen eine ausführliche Erläuterung zu geben, worin die Rechte unseres Kurhauses bestehen [1]."

Karl Albert erwiderte am 18. d. M., die „Majora" seien für den Kaiser nicht vorhanden, wenn Köln gegen diesen stimme, denn Böhmen könne in causa pure propria nicht stimmen; dann stehe Bayern, Pfalz, Köln, Sachsen gegen Mainz, Trier, Brandenburg, Hannover. Das Beispiel einer rücksichtslosen Opposition im kurfürstlichen Collegium werde auch den Fürstenrat ermuntern in gleicher Weise vorzugehen, und dann könne der Kaiser kein Conclusum zu seinen Gunsten zu Stande bringen [2]. In einem weiteren Schreiben vom 17. August wurde angeführt: „Wenn die Garantie der österreichischen Erbfolge noch bei Vorhandensein eines männlichen Erben verlangt worden wäre, so hätte man gewusst, zu wessen Favor man darauf eingehe, während man es jetzt blinderweise für einen unbekannten Successor thun müsse. Die Renuntiation Bayerns, von der die anderen Kurfürsten bei diesen Unterhandlungen Erwähnung machen, wird als nicht zu diesem Falle gehörig auf die Seite gesetzt. Es handelte sich jetzt um die Garantie, das sei eine Reichssache und damit habe die Renuntiation, die eine bayerische Privatsache sei, nichts zu thun [3].

Bayern ahnte nicht, dass Köln bereits mit dem Kaiser sich abgefunden hatte und im Begriffe war, den Vertrag, durch den es seine Abstimmung in der Garantiesache an den Willen des Kaisers band, abzuschliessen. Ueber die Bedingungen desselben belehrt uns der Vortrag der geheimen Konferenz, richtiger Bartensteins im Namen des Prinzen Eugen, vom 19. August [4]. Der Kaiser versprach dem Kurfürsten für seine Stimme das reiche Bistum Lüttich oder das Deutschmeistertum und bis zur Erledigung eines dieser Reichslehen

---

[1] Königl. Staatsarchiv in München. Sammelband, Garantie der pragmat. Sanction 19./11.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

[4] Beilage II.

eine jährliche Subvention und eine Anzahlung von 200,000 Gulden. Graf Plettenberg erhielt die Herrschaft Kosel im Fürstentum Oppeln, die vorher dem russischen Minister Mentschikoff zugedacht war und die Zusicherung einer kaiserlichen Anstellung, wenn er wegen seiner dem Kaiser geleisteten Dienste bei seinem Kurfürsten in Ungnade fallen sollte. Drei Jahre nach dem Abschlusse dieses Traktates, als Herr Klemens es einträglicher gefunden hatte, mit Frankreich in Geschäftsverbindung zu treten, musste diese Schadloshaltung Plettenbergs thatsächlich in Erfüllung gesetzt werden. Sein Bruder wurde mit Geld abgefertigt. Für die Geheimhaltung der ganzen Abmachung wurden besondere Vorkehrungen getroffen. Die Konferenz begründet die grossen Auslagen, die sie dem Kaiser zur Bewilligung vorschlägt, durch die besondere Wichtigkeit der Reichsgarantie, durch welche die österreichische Erbfolgeordnung zu einem Reichsgesetz erhoben wurde, „so dass wer darwider zu handeln sich unterfangen würde, eo ipso für einen Reichsfeind zu achten stünde."

Man begnügte sich auf bayerischer Seite nicht mit der Beeinflussung des dem Kurfürsten so nahestehenden Hofes von Bonn, sondern richtete sein Augenmerk auch auf die Pfalz und liess durch diese auf den Kurfürsten von Mainz für die Ablehnung der Garantie wirken. Der kurbayerische Geheimrat v. Wilhelm gieng im Juli in besonderer Mission an den Pfälzischen Hof und setzte daselbst den Plan auseinander, den man bayerischerseits auf dem Reichstage zu verfolgen vorhatte. Die Instruction vom 2. August erwähnt die Familieninteressen gar nicht, sondern stellt die Schritte, die Bayern im kurfürstlichen Collegium gegen die Garantie einzuleiten gedachte, als Schutzmassregeln für die gefährdete Reichsverfassung dar. Durch die von Oesterreich verlangte Garantie der kaiserlichen Erklärung vom 19. April 1713, in der die Untrennbarkeit der Reichsländer von dem Königreiche Ungarn und allen anderen, nicht zum Reiche gehörigen Besitzungen des Hauses Habsburg ausgesprochen ist, würde das Reich gezwungen, den Nachfolger des Kaisers, wer er auch immer sein möge, gegen jeden Feind zu verteidigen, der eines seiner Erbkönigreiche und Länder angreife. Dies widerspreche dem Art. VI der Wahlkapitulation, in dem es heisst, dass das Reich durch die Bündnisse, die der Kaiser seiner eigenen Lande wegen schliesse, „unbeschädigt" bleiben müsse. Ausserdem sei das Wahlrecht der Kurfürsten nach erfolgter Garantie kaum mehr aufrechtzuhalten.

„Wir lassen derentwegen jedem reichspatriotischen Gemüt sonderlich aber denen Kurfürsten zu erwegen über, wo es auf diese Weis' mit Agnoscier- und Gewehrung mehr erläuterter Kais. Erbfolge hinkommen, und



ob nicht hiedurch das völlige Systema Imperii mit aller so theuer erworbener Teutscher Freiheit, nicht weniger das von so vielen saeculis her ununterbrochen auf das heiligste conservirte Wahlrecht auf einmal gänzlich umgekehrt, man dessen frei begeben und was mithin dann denen Kurfürsten, wenigst einen, die keine Königliche Kron tragen, an distinguirter Würde, Ehre, Dignität und Ansehen, falls das vortrefflichste und einzige Kleinod des Wahlrechtes abgenommen, oder denen selbigen endlich, wann es wohl geratet, den Consens zu geben, blos nur pro forma in das Künftige zugestanden würde, annoch übrig verbleiben, und wie bei solcher vorzusehen seiender Beschaffenheit, sonderlich in der Kurfürsten Mächten sein könnne, wider ihre obhabende schwere Reichspflicht auf eine solche Art selbst in ihren und des ganzen Römischen Reichs Umsturz, zu unsäglicher und nicht mehr ersetzlichen Praejudiz Ihrer Nachfolger und Häuser einzuwilligen und mittels solcher Gewehrung contra quocunque das Reich in die unausweichlich, ewig dauernde Verbindlichkeit zu setzen, dass neben den Verlust ihrer Freiheit und Wahlrechts selbiges in allen Kriegen, so der österreichischen Königreiche und Länder wegen mit Veränderung der Zeiten und Läufen sich immer ergeben mögen, können und werden, contra quoscunque mitlaufen müsste [1])."

Während Wilhelm noch in Schwetzingen mit den Pfälzern konferirte und bereits den Entschluss Bayerns kundgab, sich auf keinen Fall einem Majestätsvotum der Reichstagscollegien unterwerfen zu wollen, wurde noch der kurf. Geheimrat und Hofratspräsident Maximilian Graf von Seinstein nach Mainz beordert, um daselbst in Erfahrung zu bringen, ob sich — wie Graf Kuefstein in Mannheim geäussert hatte — der Kurfüst dem kaiserlichen Hofe bereits verpflichtet hätte. Das Ergebnis war für Bayern keineswegs erfreulich: Mainz blieb der kaiserlichen Partei treu. In Sachsen hat man ebenso wie in Bayern, um mit den Renuntiationen nicht in allzu auffallenden Widerspruch zu kommen, Bedenken staatsrechtlicher Natur gegen die Garantie geltend gemacht. Sie stützten sich auf ein Gutachten Heinrichs von Bünau des Jüngern, des Verfassers der Deutschen Reichs-Historie, der seit 1722 in Beziehungen zum sächsischen Ministerium stand und bereits den Titel eines Geheimrates führte. Er verfasste eine „Erörterung der Zwey Fragen: Ob den Reichsständen anzurathen die angesonnene Garantie über die Sanctionem pragmaticam wegen der Succession im Hause Oesterreich von Reichswegen zu übernehmen? und ob in dieser Sache die Majora schliessen?" [2]). Da heisst es

„§ I. Die Sanctio Pragmatica, welche Ihre Kais. Maj. wegen der Succession in den Königreichen und Provintzen des Hauses Oesterreich gemacht, und die vom Reich verlangte garantie derselben ist anzusehen

---

[1]) München Staatsarch. 19./11.

[2]) Königl. Sächs. Haupt-Staatsarch. Nr. 2871.

als der grösste Staatsstreich des Hauses Oesterreich, zugleich aber auch als der schlüpferigste Tritt, den das Reich thun könne. Denn ein Printz, der die gesamte Oesterreich. Königreiche und Erblande beisammen besitzet, wird allemahl ein Candidatus Imperii sein, den das Reich nicht vorbeigehen kann, wo es nicht wagen will, dass selbiges etwas unternehme, dadurch die ganze Reichs-Form geändert oder auch eine völlige Zerüttung desselben veranlasset werde."

§ IV. . . . . . Wenn die Reichs-Stände die Garantie übernehmen, so machen sie das Kaisertum beinahe erblich, und setzen den kaiserl. Hof in Stand, das Teutsche Reich, wie die Krone von Ungarn und Böhmen, gelichsam zum Heiratsgut zu machen. 2) werde die Freiheit zu wählen, worauf die Freiheit von Teutschland selbst beruhet, sehr eingeschränket, für welches edle Kleinod gleichwohl das Teutsche Reich so viele Secula durch alle mögliche Sorgfalt angewendet.

Man möge nicht mit den Türken drohen. Bei ernster Gafahr wird das Reich die österr. Länder gerade so unterstützen, wie es Venedig oder Polen unterstützt, wenn sie angegriffen werden. Dieser Beistand darf aber nicht zur Schuldigkeit werden.

Die Wahlfreiheit ist die Grundlage der Reichsverfassung, es muss die Möglichkeit, gewählt zu werden, auch einer andern Familie gewahrt bleiben. Durch die sanctionirte Vereinigung und Unteilbarkeit aller österr. Länder wird diese Wahlfreiheit wesentlich beschränkt. Die Kurfürsten haben aber nach der neuesten Wahlcapitulation die Pflicht, darüber zu wachen, dass der Kaiser sich keine Succession oder Erbschaft des Reiches anmasse. Was die Frage der Vota majora betrifft, so ist die Abstimmung darnach wohl häufig in Anwendung und als bequemes Mittel zu einem Schluss zu komen anerkannt, es gibt aber kein Reichsgesetz, durch welches der Beschluss der Majorität für alle Fälle bindend gemacht wird.

„Insonderheit bestunden sie auf dem Reichstage A. 1613, dass in Dingen die Reichs-Constitution, Executions-Ordnung, Gulden-Bull und dergleichen anbelangend, die Majora nicht statt haben können." Vid. Acta Comitialia apud Londorpium T. 1. p. 138 Sub rubrica: Auszeichnung etlicher Fälle wegen nicht Zulassung der Majorum.

Bünau beschäftigte sich auch in einem besonderen Excurse „Nachrichten von den Königreichen und übrigen Erbländern" mit dem Primogeniturrecht in Oesterreich und der Frage der Unteilbarkeit der Habsburgischen Länder. Was die weibliche Erbfolge betrifft, so findet er fol. 25:

„§ XVII. Wenn man nun über die Rechtmässigkeit und Beständigkeit derselben eine Untersuchung anstellen wollte, so würden fürnemblich diese 3 Punkte zu erörtern seyn: 1) Der Consens und Zufriedenheit aller Personen in der Familie, die bereits ein Jus quesitum zur Succession haben.

2) Die Zufriedenheit der Stände in denen diversen Königreichen nnd Provintzen, in welche diese neue Reichsfolge statthaben soll. Und zum

3) die nothwendige Einwilligung und Bestätigung vom Röm. Reich, wegen des Königreichs Böhmen und der übrigen Oesterreichischen Provintzen, mit Ansehen der dem Römischen Reich zustehenden Oberherr-

schaft und Lehnbarkeit. Wobey der Reichs-Stände Einwillligung desto nöthiger ist, weil Ihro Kayserl. Maj. in propria causa dabey interessirt sind und es hier darauf ankömmt, ob etwan über Lehn, die sonst dem Reich heimfielen, disponiret worden, als wozu vermöge der neuesten Capitulation der Stände Consens ausdrücklich erfordert wird.«

Der Aufsatz „Von denen Oesterreichischen Vorrechten der Unteilbarkeit, weiblicher Erbfolge Linealischer Succession etc. überhaupt, als besonders Widerlegung derer so rubricirten Reflexions d'un Patriote Allemand sur la Demande de la garantie etc.“ setzt auf 11½ Bll. auseinander, dass das Recht der Unteilbarkeit der österreichischen Länder in keiner Weise erfahrungsgemäss begründet sei. Wenn auch das Privilegium Fridericianum, auf welches man sich beziehe, eine Bestimmung zu Gunsten der Primogenitur utriusque sexus enthalte, so könne dieselbe doch nicht auf die nachher hinzugekommenen Länder, wie Kärnten, Tirol, einen Teil von Schwaben angewendet werden. In Böhmen sei nach der Goldenen Bulle überhaupt nur die männliche Primogeuitur legitim; bei Mangel derselben falle das Land dem Reiche anheim. Ueber die Frage, ob in der Garantiesache die Mehrheit der Stimmen in den Reichscollegien entscheide, liegt ein Gutachten des Freiherrn Bernhard v. Zech (Sohnes des 1720 verstorbenen Ministers und Schriftstellers gleichen Namens) vor, in dem gesagt wird, „es sei kein Reichsgesetz vorhanden, welches einen Stand praecise verbinde, sich schlechterdings denen Majoribus zu conformiren, vielmehr solches der freien Stimm- und Gerechtigkeit derer Stände gewiss sehr nachtheilig fallen werde, sogar dass auch in dem Instrumento Pacis Westphalicae Art, V, § 50 gewisse Fälle benennet sind, da die Majora nicht gelten sollen.“

Gestützt auf die Ausführungen Bünaus und Zech's konnte der Verfasser eines „Promemoria au sujet des ordres que S. Mté. doit donner a son Conseil Privé sur les quels il formera les instructions pour Ratisbonne“ zu dem Antrage gelangen: „Le Ministre de S. Mté. ne manquera pas de protester contre toute conclusion établie sur une pluralité de suffrages menagée par des negociations particulières, sans que l' on ait preablement songé a les combiner avec les loix et les droits de l' Empire et a son principal interêt, et aussitôt qu' il aura fait sa protestation en forme, conçue dans des termes mesurez, mais precis, et qu' elle sera registrée, il sortira de la Chambre et ne retournera plus à l' hotel de ville“ [1]).

In dem Conseil, das in Gegenwart des Kurprinzen am 14. August in Dresden stattfand, wurde als Zweck der Ehe des Kurprinzen

[1]) Königl. Sächs. Haupt-Staatsarch. 2871.

mit einer Tochter Josefs I. einbekannt, „d' acquerir à la posterité des avantages, plus ou moins éloignez, suivant les cas qui pourraient arriver, et en particulier les droits à une succession considérable, supposé que l' Empereur Régnant vint à mourir sans heritieres mâles.“ Die Renuntiationen, die bei der Vermählung stattgefunden haben, seien kein Hindernis dieser Bestimmungen, es könne ihnen unmöglich ein höherer Wert beigemessen werden, als dem Vertrage zwischen Josef und Karl (pactum mutuae successionis), das von dem letzteren verletzt worden sei, obwohl er davon Nutzen gezogen habe, indem er die italienischen und niederländischen Besitzungen erwarb. Es widerspreche dem Interesse des Königs und seines Hauses, die Garantie zu gewähren; er habe auch aus seiner Haltung keinen Nachteil zu befürchten, da die Majorität in den Reichscollegien nicht gross sein werde [1]). Bemerkenswert ist die hier zum erstenmal aufgestellte Behauptung, die pragmatische Sanction stehe im Widerspruche mit dem Pactum von 1703, eine Ansicht, die nach dem Tode Karls VI. ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden hat und bis in die jüngste Zeit anerkannt wurde. Seit der Veröffentlichung der neuen Successionsordnung waren nunmehr schon 18 Jahre verflossen, während welcher weder Bayern noch Sachsen zu der Erkenntnis des ihren Gemahlinnen widerfahrenen Unrechtes gelangt waren. Es kam ihnen erst zum Bewusstsein, als die Aussichten des Kaisers auf männliche Nachkommen immer mehr verschwanden und die weibliche Nachfolge an Wahrscheinlichkeit gewann.

Die Bemühungen des kaiserlichen Gesandten Grafen von Waldstein, in den Gesinnungen des sächsischen Kabinets einen Umschwung hervorzurufen, waren gänzlich erfolglos, sie trugen ihm nur eine sehr rücksichtslose Behandlung von Seite des Ministers Marquis de Fleury ein, an den der König ihn gewiesen hatte. Fleury fragte den Grafen nach dem „Surplus“ und den im kaiserlichen Schreiben nicht erwähnten weiteren Bedingungen. Als Waldstein antwortete, dass er nicht Weiteres zu proponiren habe, meinte Fleury: „Er sehe wohl, dass der Graf mit ihm nicht entriren wolle, er würde daher den König bitten, ihn von dieser Commission zu entheben. Der Graf möge sein Haus meiden und sich mit ihm in nichts mehr einlassen [2]). Dieser Vorfall musste die Regierung in Wien in ihrer Ansicht bestärken, dass auf Sachsen in der Garantiesache nicht zu rechnen sei, wenn

[1]) Kgl. Sächs. Haupt Staatsarch. 3350. Aufsätze, die Europ. Angelegenheiten, insonderheit die pragmat. Sanction Karls VI. betreffend (1730—1731).

[2]) Königl. Preuss. Staatsarch. Relation des Generalmaiors Grafen Truchsess ddo. Dresden, 26. September 1731.

das „Surplus", auf das Fleury gewartet hatte, nicht sehr ausgiebig und dem grossen Fusse, auf dem man in Dresden und Warschau zu leben pflegte, entsprechend ausgefallen wäre. In einem Vortrage vom 11. September klagt Bartenstein über die „Falschheit" des kursächsischen Hofes und setzt hinzu, dass auch der König von Preussen sich von derselben bereits überzeugt habe. Seine Freundschaft für Friedrich August sei nicht mehr so gross, dass sie das Hindernis der Aussöhnung zwischen Preussen und England bilden werde, die dem Kaiser sehr am Herzen liege. Aber auch Bayern müsse verloren gegeben werden.

»Graf Franz Stahremberg hat am 4. d. M. aus München berichtet, »was ihm auf den wegen der Garantie dero Erbfolgs-Ordnung gethanen Vortrag für eine Antwort von dem Kurfürsten in Bayern ertheilt worden, mithin sich angefragt, ob er bei vermerkender Festbestehung bei der ihm ertheilten widrigen Antwort ohne weiteren Aufenthalt seine Reise nach Salzburg fortsetzen, oder noch einige Zeit zu München abwarten und ferner weitere Vorstellung dem Kurfürsten thun solle? Nun ist Ew. Kaiserl. Majestät sonder Zweifel allergnädigst erinnerlich, dass man nie was Besseres von dem Kurbayerischen Hof bei dessen dermaligen bekannten Beschaffenheit sich vorstellen können. Und nach allem, was man ohnedem von dessen Verknüpfung mit Frankreich und Absichten auf Ew. Kaiserl. Majestät Erbländer zum Voraus gewusst hat, und was sich täglich mehrers bestätiget, ist sich vernünftigerweis keine Hoffnung zu machen, dass des Grafen Franz von Stahrmberg Vorstellungen, wie gegründet sie auch immer sein möchten, etwas fruchtbares auswirken werden«.

In Kurpfalz dagegen schienen sich die Dinge zum Besseren wenden zu wollen; Graf Harrach konnte in Köln darauf hinweisen, dass der Pfälzer auf die Geltendmachung der älteren Praetensionen des Hauses Wittelsbach bereits verzichtet hatte. Um so mehr glaubte man in der Jülich-Berg'schen Sache vom Kaiser erpressen zu dürfen. Gerade in diesem Punkte aber konnte Oesterreich sich nicht weiter binden, als es schon ohnehin geschehen war. Graf Kuefstein, der Ende September nach Mannheim zurückkehren sollte, erhielt daher eine neue Instruction, in der ihm aufgetragen wird, den kurpfälzischen Hof von seiner Absicht, die Jülich-Bergische Erbfolge mit der Garantie der österreichischen Erbfolgeordnung zu vermischen, abzubringen.

In dem Vortrage an den Kaiser vom 1. Oktober wird empfohlen, die Anwesenheit des Kurfürsten von Mainz in Wien dazu zu benützen, um denselben von der Unbilligkeit und Unthunlichkeit des pfälzischen Antrages in solcher Weise zu überzeugen, „dass man sich wegen derer gegen Preussen obhabender Verbindlichkeiten nicht mehreres bloss, noch zu schädlichem Argwohn Anlass gebe." Man wusste, dass Kurbayern „sich schmeichle, hiedurch ein Mittel gefunden zu haben, um

wegen derer darüber anhoffender Collisionen die bereits in Händen habende Pluralität deren Stimmen Ew. Kais. Majestät wieder ohnnütz zu machen. Bei welchen Umständen weniger schädlich zu sein geschienen hat, wann man des kurpfälzischen voti sich nicht sollte versichern können, als wenn einem solchen Antrag hiesigerseits die Hände geboten würden, wodurch obiges derer Uebelgesinnten Intent einen Vorschub enthielte.“ Der Kaiser approbirte diese Meinung der Konferenz und verordnete, dass Graf Kuefstein von „allen Absichten“ wohl informirt und veranlasst werde, den Kurfürsten von Mainz bis nach Linz oder, soweit er es für nötig fände, zu begleiten und sich dann erst nach Mannhein zu begeben. Dadurch sollte verhindert werden, dass der kurpfälzische Minister, Baron Franke, der sich damals ebenfalls in Wien befand, zu viel Einfluss auf den Mainzer erhalte [1]).

Der König von Preussen durfte um keinen Preis kopfscheu gemacht werden, denn es war klar, dass sein Abfall das ganze Projekt zu scheitern bringen könnte, während man auf die Stimme von Kurpfalz, dessen Ansehen und Verbindungen nicht so weit giengen, als die Preussens, nötigenfalls verzichten durfte. Ein Vortrag vom 3. Oktober [2]) beantragte daher noch weiters:

„Gleichwie vermöge des geheimen Referats vom ersten dieses Ew. Kais. Matt. allerhöchster Dienst zu sein erachtet worden, die geheime Kueffsteinische Instruction dem Grafen von Seckendorff per extensum abschriftlich mitzutheilen, also hat man nicht minder für nöthig angesehen, ihm Grafen von Seckendorff eine Abschrift der anderwärtigen ostensiblen Kuffsteinischen Instruction, wie auch eine Abschrift der dem Freiherrn von Francken gegebenen Antwort zukommen zu lassen; und dieses zwar um so mehrers, als man in sichere Erfahrung gebracht hat, dass des Francken Anherkunft just zu einer Zeit, wo der Kurfürst zu Mainz sich auch allhier einfand, sehr vieles Aufsehen erwecket habe. Und eben aus dieser Ursach ist man bedacht gewesen, voremeldte Instruction und Antwort also zu fassen, dass sie bei Preussen dazu dienen köndten, Euer Kais. Mtt. Entfernung von der Ihro zugemuteten Garantie Erneuerung an Tag zu legen, hingegen es anderseits nicht anscheinen möchte, als ob eben diese Entfernung die Absicht, Preussen hierunter zu begünstigen, zum Grund hätte.“

Die beiden Schriftstücke werden auch dem Grafen von Plessenberg zugesendet, damit er denselben Gebrauch davon mache, wie er hier dem Kurf. v. Mainz gegenüber gemacht wurde.

Es war übrigens auch Ursache vorhanden, mit dem Verhalten Friedrich Wilhelms zufrieden zu sein, denn er hatte nicht nur für seine Person bereits die Erklärung gegeben, ohne eine Gegenerklärung,

---

[1]) Wien. Staatsarch. Vortr. 51.

[2]) Ebenda.

wie sie der König von England als Kurfürst von Braunschweig-Hannover erhalten hatte, der Garantie am Reichstage zuzustimmen [1]), sondern auch bei den verwandten und Preussen nahestehenden Höfen dafür Schritte gethan. An die Markgrafen von Bayreut und Anspach, die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Eisenach, Württemberg, Braunschweig-Wolffenbüttel und die Fürsten von Anhalt giengen Aufforderungen ab, sich in der Garantiesache an Preussen anzuschliessen. In der Begründung wird vor Allem das Reichsinteresse hervorgehoben:

„Man hat allerhand Nachricht, dass an verschiedenen Orten in- und ausser dem Teutschen Reich das Absehen geführet würde, nach des jetzt regierenden Römischen Kaisers Mtt. ohne Hinterlassung Männlicher Leibes-Erben erfolgendem tödtlichem Hintritt, welchen Gott der Höchste in Gnaden verhüten und abwenden möge, ermeldte Sanctionem pragmaticam nicht zum Effekt kommen zu lassen, sondern die österreich. Erb-Königreiche, Provinzen und Lande unter die Praetendenten, welche sich alsdann dazu finden möchten, anmasslich zu verteilen.

Was nun aber dem gesammten Teutschen Reich aus einer solchen Dismembration mehrbesagter Oesterreichischer Erbkönigreiche, Provinzen und Lande vor Unheil und Gefahr zuwachsen und was vor Krieg und Blutvergiessen daraus entstehen würde, wenn diejenigen, welche dergleichen Vorsatz haben, auch nur attentiren sollten, denselben zu bewerkstelligen, solches werden Euer etc. und nach dero hohen Begabnus leicht von Selbst ermessen und derowegen nebst Mir den wohl gegründeten Schluss machen, dass ein jeder Teutschpatriotisch gesinnte Fürst, welcher es mit sich selbst, wie auch mit des Teutschen Reiches Wohlfahrt, Conservation und Sicherheit treu und redlich meint, nicht anders thun könne und werde, als zu oberwähnter Garantie zu stimmen“ [2]).

Der patriotische Ton, den Friedrich Wilhelm anschlug, fand Anklang und Wiederhall. Dies geht aus den Worten hervor, mit denen der Markgraf Georg Friedrich Karl von Bayreut sein Einverständnis mit Preussen am 15. Oktober kund gab:

„Die Beibehaltung gesammter dermalen bei einander stehender Erbkönigreichen, Provinzen und Lande muss allerdings dem deutschen Reiche dasjenige Lustre vermehren helfen, welches auf einer Seite das Gleichgewicht in Europa erhält, auf der andern Seite das Erzherzogliche Haus in den Stand beständiglich fortsetzet, dem Erbfeind christlichen Namens den Lust und die Kraft zum Anfall der Christenheit zu benehmen. Dagegen eine Zergliederung nichts anders denn diejenige Schaden, Unruhe und Misshelligkeiten mit sich führende Absichten befördern hilft, welche zu unterbrechen einen jeden patriotisch gesinnten Reichsstand angelegen sein muss“ [3]).

[1]) Meldung Seckendorffs vom 3. Juli. Wien Staatsarchiv.

[2]) Preuss. Staatsarchiv. Oesterr. Succession.

[3]) Ebenda.



Nicht geringe Unruhe rief dagegen in Wien die Nachricht hervor, dass der Kurfürst von Köln sich im Oktober zum Besuche seines Bruders nach München begeben werde. Graf Harrach hatte zwar den Vertrag mit Köln geschlossen und nach Wien gesendet, aber man traute dem lockeren Erzbischofe zu, dass er trotzdem im letzten Augenblicke vom Kaiser wieder abfallen könne. Die geheime Konferenz schlug am 12. Oktober verschiedene Vorsichtsmassregeln dagegen vor.

Im Falle als die Reise des Kurfürsten von Köln weder zu hintertreiben noch zu verschieben, auch der Graf von Plettenberg nicht im Stande sei, seinen Herrn nach München zu begleiten, werde es nöthig sein, dass der Kurköln. Comitialgesandte Freih. von Plettenberg sich gleichzeitig wie sein hoher Prinzipal nach München begebe. Das Garantiegeschäft dürfe aber wegen des Vorwandes des Abganges der Kölnischen Stimme nicht verschoben werden »weilen ansonsten gar leicht ofterwähnte Reis zum Deckmantel der Nichtbefolgung der im Tractat enthaltenen Zusagen dienen konnte«.

Die dem Freiherrn von Plettenberg versprochenen 20000 fl. sollten erst nach Auswechlung der Ratificationen oder erst nach abgelegtem Voto in puncto der Garantie der Erbfolgeordnung angezahlt werden; damit aber die Zurückhaltung der »vertrösteten Gnad« die Plettenberg nicht irr und kaltsinnig mache, hat man sich entschlossen, den Wechselbrief auf 20000 fl. dem Harrach zuzusenden.

Ein Zwischenfall sehr ernster Art bereitete sich aber in Regensburg selbst durch die Parteinahme des Corpus Evangelicorum für ihre Glaubensgenossen in Salzburg vor, die unter dem seit 4. Oktober 1727 regierenden Erzbischofe Leopold Anton Freihern von Firmian harten Bedrängnissen ausgesetzt waren. Diese hatten schon im ersten Jahre der neuen Regierung begonnen und seither zu wiederholten Ruhestörungen geführt, die von Seite der erzbischöflichen Behörden und Truppen nicht mehr hintangehalten werden konnten. Durch die Entsendung einer Kommission in die aufgeregten Pflegschaften, die am 15. Juli 1731 ihre Thätigkeit in Werfen begonnen hatte, waren die Zustände nicht gebessert worden, es erwies sich viel mehr, dass die Zahl der Bauern, die sich zur evangelischen Lehre bekannten, in fortwährendem Steigen begriffen war, dass durch die von der Kommission eingeleiteten Inquisitionen der Glaubenseifer und die Widerstandskraft der Landbevölkerung in überraschender Weise gehoben wurden, so dass gar nicht daran gezweifelt werden konnte, die Bauern seien auf den Punkt gebracht, die Glaubensfreiheit mit Gewalt zu erzwingen. Der Erzbischof stellte sowohl bei Kurbayern, das ihm nach der Kreisordnung als kreisausschreibender Reichsstand zur Hilfeleistung verpflichtet war, als auch beim Kaiser das religiöse Moment in den

Hintergrund, bezeichnete das Auftreten seiner Unterthanen als Aufstand und Rebellion und verlangte militärische Assistenz. Am 16. August wurde die Salzburgische Angelegenheit in einer geheimen Konferenz zu Wien behandelt, nachdem ein von erzbischöflichen Abgeordneten übergebenes Memoriale gelesen worden war. Unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen nahmen ausser den ständigen Mitgliedern der Konferenz, dem Obersten Hofkanzler Grafen Philipp Ludwig Wenzel von Sinzendorf, dem Hofkammerpräsidenten Grafen Gundacker Thomas von Starhemberg auch noch der Reichshofratspräsident Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand, der Reichshofratsvizepräsident Freiherr Johann Adolf von Metsch, der oberste Kanzler von Böhmen Graf Franz Ferdinand von Kinsky und der Hofkriegsratsvizepräsident Graf Lothar Josef Dominik von Königseck daran Anteil. Man einigte sich darüber, dass es zu viel Aufsehen erregen würde, Truppen aus Italien nach Salzburg marschieren zu lassen; man müsse sich mit jenen begnügen, die aus den Erbländern gezogen werden könnten. Der Erzbischof sei „dehortatorice" aufzufordern, die gravamina civilia seiner Unterthanen abzuthun. Die am Reichstage anwesenden kaiserlichen Minister seien in dieser Sache besonders zu instruiren, die Heranziehung von Kurbayern als kreisausschreibenden Standes noch zu verschieben [1]).

Nichts konnte dem Kaiser zu der Zeit, da die Garantie seiner Successionsordnung am Reichstage durchgebracht werden sollte, ungelegener kommen, als eine neue Religionsstreitigkeit, die den Mitgliedern des Corpus Evangelicorum Anlass geben konnte, die Beilegung derselben zur Vorbedingung ihrer Zustimmung zur Garantie zu machen. Es lag also im Interesse des Kaisers, die Bedeutung der Salzburger Unruhen möglichst herabzudrücken und den Ausgleich zwischen dem regierenden Fürsten und seinen Unterthanen zu befördern. Vor Allem aber musste er selbst sich eines durchaus korrekten Vergehens befleissen und die Autorität des Reiches gegenüber dem Erzbischofe waren. Herr Leopold Anton verstand es nicht, den Wünschen des Kaisers entgegen zu kommen, sein Patent vom 30. August befriedigte die evangelischen Stände so wenig, als seine Unterthanen, die ihre Agenten in Regensburg hatten und dort erklären liessen, dass sie nichts begangen hätten, was einem Aufruhr oder Rebellion ähnlich scheine, indem sie nichts Anderes suchten, „als entweder die Gewissensfreiheit oder das beneficium emigrandi".

Die kaiserliche Kommission in Regensburg meldete dies nach Wien und setzte hinzu, sie habe den Salzburgischen Gesandten aufgefordert, Beweise dafür beizubringen, „dass sich die Sache zu einem

---

[1]) Wien Staatsarchiv. Konferenz-Protokoll.

förmlichen Aufstand oder Sedition qualificire", wodurch den A. C. Verwandten die Gelegenheit benommen werden könne, ein Religionsgeschäft daraus zu machen, dieser habe sich aber mit dem Abgang derer dazu erforderlichen Bescheinigungen entschuldiget [1])." Am 26. September berichtete sie, es scheine

„dass die A. C. Verwandten sich der Saltzburg. Tumultuanten eifrig annehmen werden, indem sie mit dem ohnlängst von dannen abgereisten kurbrandenburgischen Gesandten von Broich kurz vor seinem Abzug eine Conferenz gehalten und ihn ersuchet, es bei seinem hohen Herrn Principalen in die Wege zu richten, damit dieser zu solchem Ende intercedendo oder auf andere diensame Weise mit beitreten möge." Der holländische Minister habe versichert, „dass ein gleiches von seinen Herrn Principalen und mehr anderen auswärtigen Mächten geschehen werde" . . . Es werde daher „Salzburg. Seits auf solche Mittel zu gedenken sein, wodurch zu förderst die Zusammenrottirung gehindert, und hernach die gravamina politica ernstlich und ohne Ansehung der Personen aus dem Weg geräumet, absonderlich aber das beneficium emigrandi allen und jeden Singulis verstattet und per litteras patentes offerirt und dardurch allem demjenigen sorgfältig ausgewichen werde, woraus eine Ueberfahrung des Religions-Friedens könnte erzwungen, mithin, wo nicht zu innerlichen Unruhen, doch zum wenigsten zu harten Repressalien gegen die hin und wieder unter A. C. Verwandten Landesherrn zerstreute Catholicos Anlass genommen werden." Das Salzburgische Patent sei zu diesem Zwecke aber durchaus unzureichend.

An demselben Tage, an dem das kaiserliche Kommissionsdekret in Regensburg zur Diktatur kam, am 19. Oktober, erneuerte die Kommission ihr Verlangen, dass den evangelischen „Clamanten" durch eine vom Erzbischofe ausgehende Erklärung, das Jus emigrandi nicht schmälern zu wollen, „das Maul gestopft werde [2]).

Das Kommissionsdekret vom 18. Oktober [3]), mittelst dessen der kaiserliche Prinzipalcommissarius Ferdinand Frobenius Landgraf zu Fürstenberg die Garantie der in Copie beigelegten Erbfolgeordnung vom 19. April 1713 vom Reichstage verlangte, bezieht sich auf den

[1]) Wien Staatsarchiv. Regensburger Principal-Commissions-Akten. Fasz. 56 e.

[2]) Ebenda. — Dem Berichte liegt eine Rechtfertigungsschrift des Magistrates von Regensburg gegen die von kaiserlicher Seite erhobene Anklage bei, dass die Regensburger Bürger und Geistliche die Salzburger zur Emigration aufgereizt hätten. Dies wird geläugnet, jedoch zugegeben, dass Emigranten verpflegt und weiterbefördert wurden.

[3]) Wien Staatsarchiv. Reichstags-Dictata de Annis 1730 et 31 Tomus LIV. Gedruckt sammt Beilagen im Fabers „Europ. Staats-Cantzley" LXIV. Theil Cap. XI. p. 514 u. ff.

mit England geschlossenen Traktat vom 16. März d. J., durch den der Friede neuerdings gesichert worden sei, und bezeichnet die durch einen allgemeinen Reichsschluss zu gewährende Garantie der österreichischen Erbfolge als eine weitere Bürgschaft für die Ruhe und den Wohlstand des Reiches. Der Kaiser habe die Zuversicht, dass „gleichwie die Macht Seines Erzhauses forthin zur Vormauer der Christenheit, anbei dazu dienen würde, die Freiheit Europas und bevorab des Ihm so hoch angelegenen Vaterlandes gegen alle fremde Angriffe und widrige Unternehmungen kräftigst zu vertheidigen, also auch ein jeder patriotisch gesinnte Reichsstand unschwer erkennen und beherzigen werde, dass von unzertrennlicher solcher Macht seine selbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhänge.“

»Ihre K. Maj. wäre hierunter um keine Vergrösserung dero Ertzhauses, sondern um die allgemeine ungeschmälerte Erhaltung derer von Gott Ihro verliehenen und dermahlen besitzender Erb Königreich und Landen für sich, dero Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger einiges Bedenken obhanden sein könnte, als die Erbfolgsordnung, deren Gewährung anverhoffet würde, in dero Ertzhaus seit etwelchen Jahrhundert mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbaren privilegiis und Freiheiten, auch dessen Erbsverträgen bestens gegründet wäre, annebens durch die darauf sich beziehende und hierunter gleichfalls anschlüssige eidliche Verpflicht- und respve. Acceptationsurkunden bestärket, auch mittels mannigfaltiger sowohl von auswärtigen Mächten, als von denen vornehmsten Ständen des Reichs insbesondere bereits geleisteten Garantien dergestalten befestiget sich befänden, dass, wann zu so vielen sich geheiligten Banden der menschlichen Gemeinschaft annoch ein gewühriger Reichsschluss käme, nicht leicht Jemand etwas dagegen zu unternehmen sich getrauen würde« . . . .

Als Beilagen wurden dem Dekrete angeschlossen und auch durch den Druck veröffentlicht: der Text der pragmatischen Sanction und die Renunciationen des Kurprinzen Friedrich August von Sachsen-Polen und seines Vaters, betreffend das Erbrecht der Erzherzogin Maria Josepha vom 1. Oktober 1719, und des Kurprinzen Karl Albert von Bayern und seines Vaters Max Emanuel, betreffend das Erbrecht der Erzherzogin Maria Amalia vom 10. Dezember 1722.

Während der sechs Wochen, die zwischen der Mitteilung des Commissionsdekretes und der Verhandlung über dasselbe verstreichen mussten, wurde von Seite der Gegner der Garantie kräftigst dagegen agitirt und namentlich auch durch die Presse zu wirken versucht. Das grösste Aufsehen machte eine Flugschrift in französischer Sprache, die in schärfster Form gegen die pragmatische Sanction des Kaisers polemisirte. Ein Schreiben aus Regensburg vom 6. Dezember enthält darüber folgende Andeutung: „Vorgestrige Post hat den meisten von

hiesigen Herren Reichstagsgesandten ein französisches Impressum von 3 Bögen unter unbekannter Hand und Siegel mitgebracht, wofür ein jeder 24 Kreuzer Porto zahlen müssen, weilen es heisst, dass es ausser Teutschland herkomm, wie dann zu solchem Ende das Wort Allemagne auf die Couverten gedruckt werden, der Titel aber heisst: Reflexions d' un Patriote Allemand impartial sur la demande de garantir la pragmatique sanction Imperiale. Ich habe noch kein Exemplaire davon zu lesen bekommen können, so viel aber vernommen, dass der Autor dieser Pièce den Kaiserlichen Respect ziemlich ausser Auge gesetzet, und was die Sache selbst betrifft, demselben schlechterdings alles Recht abspricht, über seine Länder zu disponiren, das einzige Patrimoine austriaque, wie es genannt wird, ausgenommen, worunter die Vorderösterreichischen Provinzen, Steiermark, Crain, Kärndten, Tyrol nicht einmal mitbegriffen sein sollen. Mit Kurzem, es soll der ganze Inhalt dieser Schrift so odios sein, dass nichts Aergeres gedacht werden kann und in fine wird noch zu bedenken gegeben, in was für einen blutigen Krieg das Römische Reich, falls es die Garantie quaestionis übernehme, mit der mächtigen Krone Frankreich geraten würde, als welche durch solenne Tractaten verbunden wäre, la liberté du Corps Germanique zu souteniren." Am 13. Dezember wird der Bericht fortgesetzt: „Von dem vor 8 Tagen erwähnten französischen Impresso sind seither mehrere Exemplaria an einige Buchhändler geschickt worden, sie dürfen aber solche nicht ausgeben, weilen dessen Inhalt allzu anzüglich ist. Denn der Autor dieser Pièce wollte gerne aus der Historie vorstellen, dass die Natur und Constitution der von dem Haus Oesterreich jetzo besitzenden Länder dergleichen Pragmatique nicht zuliesse, sondern dass durch solche die Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Privilegien aufgehoben würden; absonderlich was die Niederlande, Mayland, Neapolis und Sicilien anbetreffe, darüber und über deren modum succedendi disponirte der Rastatt- und Badensche Frieden; Ungarn bekäme nach Abgang des österreich. Mannesstammes sein Wahlrecht wieder und Böhmen wäre als ein Churfürstentum nach der Goldenen Bull keiner weiblichen Succession fähig oder unterworfen. Die Indivisibilitè wäre im Haus Oesterreich nicht hergebracht, wesshalb exempla von Maximiliano I. und Ferdinando I., dann ein pactum familiae zwischen Philippo III., König in Spanien, und Erzherzog Ferdinand in Steyermark, auch diese Theilung mit seinem Bruder angeführt werden. Das jus primogeniturae ersteckte sich nur auf das Patrimonium Austriacum, wie man es nennet, wozu die Vorderösterreichischen Provinzien nicht einmal gehörten, und die existence des Privilegii, so das durchlauchteste Erzhaus von Friderico I.

de anno 1156 hat, wird gar in Zweifel gezogen. Zu gültiger Einführung in der intendirten Successionsordnung desideriret der Autor ferner aller dabei interessirten Theile, auch der sämmtlichen Stände und Unterthanen von jeder Provinz freie consensus, die Ihre Kaiserl. Mtt. dem Reich zeitlich und nicht ex post zur Erwägung, ob kein Fehler dabei wegen etwa dagegen eingelegter Protestation, wie in Ungarn obwalte, vorlegen sollte [1])." Das Impressum soll in Lüttich gedruckt und von Brüssel aus versendet worden sein: dass es von Bayern veranlassst worden sei, konnte Niemandem zweifelhaft bleiben, da die darin ausgeführten Anschauungen sich mit denen des Freiherrn von Unertel, denen wir noch begegnen werden, nahezu decken. Dieser, der die Stelle eines kurbayerischen Konferenzministers bekleidete, und der geheime Rat und Freisingische Kanzler von Breidlohn (Preidlon) kamen zur Abgabe der bayerischen Vota nach Regensburg.

Schon vor dem Erscheinen der „Reflexions" war die kaiserliche Gesandtschaft über die Stellung, die Kurbayern der Garantie gegenüber einnehmen würde, unterrichtet. Baron Philipp Heinrich v. Jodoci, der derselben angehörte, berichtete nach Wien, wie er sich den bayerischen und sächsischen Einwürfen gegenüber verhalten wolle.

„Man hätte sich von wegen Böhmen, Oesterreich und Burgund in beiden höheren Collegiis gegen die bayer. Protestation mit angehängter Deduction, von denen in den Zeitungen viel Wesens gemacht wird, folgendermassen reprotestando zu verwahren. Man liesse die gegentheilige an sich unstatthafte Protestation sowohl als angefügte Deduction auf ihrem bekannten Unwert beruhen, und wollte bis man sich in der letzteren notdürftiglich ersehen haben würde, deren Inhalt per generalia kräftigst contradicirt und mit ausdrücklichem Vorbehalt der weiteren Notdurft die Gesandtschaften ersucht haben, sich daran keineswegs und um so weniger zu kehren, je bekannter es sei, dass die angebrachte vermeintliche argumenta et rationes allerdings unbegründet, allenfalls aber, wann auch selbige einige Attention, wie doch nicht sei, verdienten, so gehörten doch selbige ad petitorium und erforderten eine oberrichtliche Cognition, wozu der Ort hier auf'm Reichstag nicht sei, dahingegen gehe die allergnädigst angesonnene Garantie einzig und allein in das possessorium, welches nach allen geist- und weltlichen Rechten mit dem petitorio nicht zu vermischen sei. Man wollte dannenhero die Gesandtschaften ersucht haben, sich durch die gegenseitige nichtige Einstreuungen von Eröffnung deren von ihren Principalen empfangenen Instructionen nicht abhalten, noch im Votiren irr machen (zu) lassen. Wäre es aber Sach, dass die Protestation bloss und allein wider die in protocollis liegende mehrere Stimmen und Abfassung des sich daraus ergebenden Schlusses gerichtet und etwa aus dem falschen principio, als ob es hier um jura singulorum zu thun wäre, wo die ma-

[1]) Beide Schreiben im Reichsgräfl. Wurmbrand'schen Hausarchive zu Steyersberg. Reichssachen Litt. S.



jora ex praxi et observantia Imperii keinen Platz hätten, hergeleitet werden wollte, so könnte man von seiten Böheimb, Oesterreich und Burgund per generalia protestiren und vorstellen, 1mo dass das assertum de juribus Singulorum unerweisslich und nicht zu begreifen sei, worin der Churhäuser Bayern und Sachsen angebliche Gerechtsame bestehen, oder worauf selbige gegründet werden wollten, sondern vielmehr offenbar am Tag liege, dass die angesonnene Garantie weder zu Vermehrung Ew. Kais. und Kathol. Maitt. und Ihres durchleuchtigsten Erzhauses Macht noch viel weniger zu jemands Beleidigung oder Nachteil, sondern allein dahin angesehen sei, dero besitzende und von Gott verliehene Erbkönigreich und Landen, nach denen in dem durchl. Erzhaus höchst rühmlichst errichteten und von saeculis her continuo usu et observantia bestätigten statutis et pactis in künftigen Zeiten unzertrennlich beisammen zu erhalten. Welches, wie es das sicherste, ja gleichsam das einzige Mittel wäre, den allgemeinen Ruhe- und Wohlstand im geliebten Teutschen Vaterland, ja das Aequilibrium Europae selbsten beizubehalten und zu befestigen, also werde dahingegen 2do kein Reichstag mehr mit Frucht oder Effect angestellt werden können, wann das gegenteilige, gefährliche, auf eine gänzliche Zerrüttung der bisher so sorglich als mühsam erhaltenen Teutschen Reichs Verfassung abzielendes Ansinnen Platz greifen und die Gültigkeit deren mehreren Stimmen in einer so offenbar billigen und gemeinnützlichen Sach angefochten werden wollte. Man versehete sich dannenhero zu den übrigen Gesandtschaften, dass dieselben wegen eines jeden Stands darunter kundbarlich mit unterlaufenden eigenen Interesse mit dem durchl. Erzhaus causam communem machen, das jus pluralitatis votorum gegen allen widrigen Eingriff und Unternehmen kräftiglich vertheidigen helfen und nicht zugeben würden, dass wegen etlicher weniger Ständen unbefugten Dissensus die bisherige löbl. Reichstags-Verfassung auf einmal übern Haufen geworfen und fürs Künftige zu grösseren Zerrüttungen Thür und Thor geöffnet werde [1]).

Die Mitglieder der kaiserlichen Gesandtschaft, zu der ausser dem Prinzipalcommissär Grafen von Fürstenberg und Baron Jodoci auch noch der Reichshofrat v. Kirchner gehörte, einigten sich darüber, dass Oesterreich bei der Verhandlung der Garantie im Fürstenrate das Präsidium an Salzburg abzugeben habe, „um wegen unparteiischer Conclusion den Uebelgesinnten jeden Vorwand zu nehmen.“

Kursachsen trat nicht so schroff wie Bayern auf und kehrte in seinen Einwendungen gegen die Garantie bei den Religionsverwandten (als solche galten trotz der Conversion des Kurfürsten-Königs noch immer die Evangelischen) weniger staatsrechtliche Bedenken als Utilitätsgründe hervor. Der Gesandte von Schönberg erklärte:

Es sei eine Sach von grosser Wichtigkeit, welche eine reife Erwägung und vorgängige Communication unter den Ständen des Reichs desto mehr erforderte, je weiter aussehend dieselbe sei, indem es nicht inner

[1]) Wien, Staatsarch. Oesterr. Gesandtsch. in Regensburg. 85. 1731. 30. Okt.

den Gränzen des Reichs bleiben, sondern auf alle kaiserliche ausser Reichs gelegene Lande sich erstrecke, mithin das Reich bei allen Vorfällen und veränderlichen Conjuncturen, welche dermalen unmöglich alle im Vorhinein abgesehen werden könnten, mit auswärtigen Mächten committiren, folglich anstatt verhoffender Ruhe allerlei gefährlichen Weitläufigkeiten exponiren dürfe. Es sei dannenhero schwer und nicht wohl begreiflich, dass man sogleich in eine solche Generalität hineingehen sollte, ohne vorher mit einander zu überlegen und zu wissen, was dann das Reich und dessen Stände sich dagegen zu versehen hätten.«

Württemberg machte Schwierigkeiten wegen der Anwartschaft des Erzhauses Oesterreich auf Württemberg und wollte diese aus der Garantie ausgeschieden haben. Graf Kuefstein wurde durch einen „aus der Historie und actis publicis zusammengetragenen Unterricht“ in den Stand gesetzt, mündlich und schriftlich am Stuttgarter Hofe solche Aufklärungen zu geben, die dieselben bewegen würden, seine Bedenken am Reichstage nicht zum Ausdruck zu bringen. Auch wurde der Reichshofrat angewiesen, den „wegen der bekannten Gräfnitzin Arrestirung entstandenen Handel“ in der Stille abzuthun, da man sich den Herzog dadurch besonders verbinden könne. Man war in Wien der ganz richtigen Ansicht, es sei am besten die Verhandlung in Regensburg möglichst abzukürzen und sich auf detaillierte Widerlegungen der zu erwartenden Contravota nicht einzulassen. Desshalb erhielten die Anträge des Baron Jodoci, die von der Prinzipalcommission formuliert wurden [1]), auch nicht die Zustimmung der geheimen Konferenz. Ueber Köln konnte man, da der Kurfürst das Votum am 25. November bereits unterschrieben hatte, beruhigt sein. Es wurde die Vorsorge getroffen, den Mainzer Gesandten mit der Abgabe der Kölner Stimme zu betrauen, damit der Freiherr von Plettenberg nicht genötigt sei, seinen Herrn, der in München von der Gegenpartei beständig umrungen wurde, zu verlassen. Es hat damals in München zwischen dem Kölner Kurfürsten, dem Baron Unertel und dem Grafen von Törring-Tattenbach scharfe Auseinandersetzungen gegeben [2]), noch behielten aber die Plettenberg bei dem Prinzen die Oberhand, sie kämpften um ihre Stellung, da eine Wendung ihres Herren zur bayerischen Seite ihren eigenen Sturz zur Folge haben musste.

Am 18. Dezember fanden Sitzungen in beiden oberen Räten des Reichstages statt, in denen die österreichische Successionsordnung zur

[1]) Wien, Staatsarch. Princ.-Coon. 56c 7. u. 11. Dezember 1731.

[2]) Ebenda. Berichte Harrachs vom 25. November u. 17. Dezember 1731. Dazu Beilage III.



Verhandlung kam. Wir können aus den zahlreichen Voten, die im kurfürstlichen und fürstlichen Collegium abgegeben wurden und zum Teile gleichlautend waren, da die weltlichen Kurhäuser auch im Fürstenrale Stimmeu besassen, nur die bedeutungsvolleren und inhaltreicheren hervorheben; denn das Protokoll des Fürstenrates — 108 engbeschriebene Folioseiten — würde für sich allein eine stattliche Denkschrift geben und dabei eine Ueberzahl von Phrasen und wertlosen, meist unaufrichtigen Loyalitätsbeteuerungen einer Nachwelt überliefern, die daran selbst nicht Not leidet. Vor allen anderen das besonders weitläufige bayerische Votum, dieses behandelt:

1. Den Tractat mit England. 2. Die Behauptung, dass von der unzertrennten Macht des Erzhauses Oesterreich die Sicherheit und Ruhe des Reiches abhänge, 3. dass es sich um keine Vergrösserung, sondern nur um Anerkennung schon bestehender Rechte handle, 4. dass die Garantie Niemandem zum Schaden oder zur Beleidigung gereiche, 5. dass die Vermeidung dieser Vorsicht zur Zerrüttung des Reiches führen könne.

Ad 1) Durch die Abänderung des 5. Punktes des »vierfachen Londinischen Bündnisses« und den Beitritt des Königs von Spanien zu diesem Frieden seien die Besitzungen des Kaisers in Italien und den Niederlanden vor einem Anstosse auswärtiger Mächte geschützt, so »dass nicht zu sehen, wie einesteils eine grössere Sicherheit ausfindig zu machen sei, oder warum anderenteils noch hierüber jetzo von dem Röm. Reich, nachdem ohne dessen Vorbewusst und Concurrenz mit auswendigen Mächten lang genug darüber gehandelt worden, dieser Königreich und Länder halber eine weitere Gewährung ausgestellt werden sollte«.

Die Garantie des Reiches für ausländische Länder contra quoscunque sei ein sehr bedenkliches Unternehmen, da man ohne Kenntnis der allenfalls zu erhebenden Prätensionen nicht wissen könne, mit welchen Potenzen man zu thun haben werde und in was für auswärtige Kriege man wegen solcher Länder verwickelt werden könnte, die in keinem nexu mit dem Reiche stehen und von denen sich dasselbe keines Nutzens je gewärtigen kann. In demselben Sinne habe auch der kurfürstliche Collegialtag zu Regensburg am 19. Juli 1630 den Reichskrieg in Italien abgelehnt, als nach Ableben des Herzogs Vincenz von Mantua durch Einmischung der Krone Frankreich und der Republik Venedig die Rechte des Reiches auf Mantua und Montferrat gefährdet waren, aus der kurfürstlichen Erklärung gehe deutlich hervor, »dass man sich der italienischen Länder halber die Kriegsbürde an Seite des Reichs nicht auflegen, noch auch sich mit auswendigen Mächten derenthalben vermischn lassen wolle«. Aehnlich verhalte es sich mit dem Burgundischen Kreis, dessen man sich 1668 trotz seines lebhaften Anhaltens nicht weiter angenommen, als dass Kur-Mainz und Kur-Cöln nachbarliche Vermittlung aufgetragen wurde. Der burgundische Kreis sei seit seiner Einführung wesentlich verkleinert, da sich die 7 niederländischen Provinzen davon getrennt und Frankreich grössere Teile davon erworben habe, so dass die dem Kaiser verbliebenen Gebiete den Kreis kaum mehr repräsentiren können, jedenfalls das Reich den Nutzen

von ihm nicht haben kann, wegen dessen die Einführung doch stattgefunden habe. Die Garantie der Niederlande würde eine gefährliche, immer dauernde Verbindlichkeit, »welche fast im Grund einer beständigen Dienstbarkeit nicht ungleich sehen will« mit sich führen.

Als anno 1603 Ihrer Kais. Maj. Vorfahren wegen des Krieges in Ungarn die Reichshilfe nachgesucht »und dessen Schützung für gar keine fremde oder ausländische Feindesnot und Gefahr, sondern für des heil. röm. Reiches eigenes androhendes letzteres Unheil, Verderb: und Untergang geachtet und angesehen haben, man solcher ungehindert, dero zu vernehmen gegeben, was gestalten die Hülfen von dem Reich alleinig pro defensione patriae vermeint seien, mit der Erinnerung, dass das Königreich Hungarn ein absonderliches Königreich und für der Deutschen Vaterland gar nicht zu nehmen; dann obschon gesagt werde, dass der Hungarische Krieg consequenter das heil. röm. Reich mit angehe, dieweil es der Gefahr nahe, so wolle doch ein Unterschied in dem gemacht sein, was einen per consequentiam oder principaliter berühren thue, und dass Er nicht in einem, wie im andern Fall verbunden sei.«

Was die deutschen Länder betrifft, so seien dieselben als zum Reiche Gehörige lehnbare Lande durch die Reichtverfassung für den Fall der Befehdung geschützt, es hätte sich auch, wie das die Geschichte von einigen hundert Jahren beweise, noch niemals ein Reichsstand geweigert, zur Verteidigung derselben Leib und Leben zu lassen. Da nunmehr von Seite des Erbfeindes ein Einfall in die Länder überhaupt nicht zu befürchten sei, so hätten dieselben alle erdenkliche Sicherheit »aus sich selbsten.« Wollte der Kaiser aber das Königreich Ungarn auf die Dauer dem Schutze des Reiches unterstellen, so hätte er dieses aus Dankbarkeit für die Unterstützung mit Geld und Blut, die ihm das Reich zur Erhaltung des Königreichs durch mehr als 200 Jahre gewährt hat, dem Reiche »zuwenden« müssen. Da man sich hiezu jedoch auf kaiserlicher Seite niemals verstehen wollen, so sei es um so befremdlicher, dass »wo dieses Königreich grösstenteils aus unwidersprechlicher Reichshilf in jetzmahlig besten, und allem menschlichen Vermuten nach dauerhaftigen Stand wider den Erbfeind gesetzt worden, jetzt nun auch gesammte Stände dessen eine ewige Gewährung, und was man bishero aus freiem ungezwungenen Willen gethan, sich zur Schuldigkeit auf alle künftige Zeiten zum Dank alles bisher bezeugten werkthätigen, so gut ersprossenen Willens aufsetzen lassen, und dieselbe sich und ihre Unterthanen blos zu dem Ende gänzlich exhauriren sollen, damit ein künftiger dermalen unbekannter Successor und dessen Folgern dieses und aller übrigen Oesterreichichen Königreich und Lande sicher über sicher seie, und auf was Art er auch zu dieser Succession kommen, wie ihm auch es mit dem thun der Regierung gefallen oder geraten möchte, die Sorg, Gefahr und der Last dem Röm. Reich und dessen Kurfürsten, Fürsten und Ständen mittels abhabender ewigen Gewährung seinerseits sorglos verbleiben möge.

Ad 3) Die Ansicht, dass es sich bei dieser Garantie nicht um eine Vergrösserung, sondern um Erhaltung der mit des Reiches Vorwissen seit etwelchen hundert Jahren erworbeuen kundbaren Privilegien und Freiheiten handle, »will man zwar gegenwärtig dahin und an sein Ort gestellt sein lassen, weil dem Röm. Reich von solchen mit dero Vorwissen erhalten sein sollenden Privilegiis (ausser was hievon in gedruckten Büchern öffentlich

pro et contra einkommt) eigentlich nicht Mehreres erinnerlich sein wird, als was vorhin bei dem Kammergericht und ferner auf dem Regenspurger Reichstag anno 1654 hierwider in causa exemptionis von dem löbl. Stift Bamberg ihrer Güter in dem Herzogtum Kärnten halber, dann auch denen beiden Stiftern Trient und Brixen movirt worden.« Und dabei habe man vor Augen gehabt, dass das Haus Oesterreich diese Gebiete legitimo modo erworben und keines Mitstandes Recht verkürzt habe, der etwa mit einem »gleichmässigen« Privilegium versehen sei. So (wie mit den von kaiserlicher Seite berührten Privilegien und Freiheiten) verhalte es sich auch mit den dem kaiserl. Commissionsdecret angeschlossenen Beilagen (darunter befanden sich die Erbverzichtserklärungen Carl Alberts vom 10. Dec. 1722), welche »ganz keine, geschweigens eine Gewährung contra quoscunque et in aeternum enthalten, daher nicht gehörig sind und gegenwärtig keines particularn Interesse oder Recht zu untersuchen, sondern, nachdem die vielberührte Garantiesach ad totum Imperium gediehen, und Kais. Allerh. intention nach vor jetzo res communis totius Imperii werden soll, vielmehr die Frage ist, was in Ansehung dieses grossen Corporis seinen Fundamental-Gesetzen, Verfassungen und wirklichen Zustands einerseits Rechtens, notwendig, nützlich und ratsam sein möge oder nicht.«

Bei der Beratung dieses Gegenstandes könne die quaestio an? von der quaestio quomodo? auf keinen Fall getrennt werden und es müssen die aus der Gewährung möglicherweise entstehenden Folgen um so eingehender erwogen werden, als Art. 6 der Wahlcapitulation dem Reiche die Begutachtung aller Bündnisse, die der Kaiser auch für seine auswärtigen Länder schliesen würde, gewahrt hätte. Das Reich wisse nunmehr von einer zu solchen Bündnissen gegebenen Einwilligung nichts, es seien ihm daher auch die Zugeständnisse nicht bekannt, die in denselben an die fremden Mächte gemacht wurden.

Ad 5) sei nicht abzusehen, warum aus der Ablehnung der verlangten Garantie eine so grosse Zerrüttung, ein »Umsturz der innerlichen Verfassung« erwachsen solle. Es hätten die Vorfahren des Kaisers niemals eine solche Forderung gestellt und trotzdem befinde sich der Kaiser jetzt im Besitze von Neapel, Sicilien, Mantua und Mailand, Ungarn sei in solchen Grenzen wieder hergestellt, dass es als eine wahre Vormauer der Christenheit zu betrachten sei, und zu allen diesen Erwerbungen habe das Reich mit Gut und Blut »und willkürlichem guten Willen aus innerlicher Reichsconstitutionsmässiger Verbündnis in aller Freiheit« beigetragen.

Nach einer weitläufigen Recapitulation aller Nachteile, welche dem Reiche durch die Garantie in Aussicht stehen, erklärt Bayern, dass es sich auf die Beantwortung der quaestio an? nicht einlassen könne, ohne durch Erledigung der quaestio quomodo? alle üblen Folgen vom Reiche abgewendet zu haben.

Es sei zu reiflicher Erwägung hinreichend Zeit vorhanden, da des Kaisers Gesundheit und Jahre noch keine Aenderung der Verhältnisse so bald erwarten lassen. Der Kurfürst setze voraus, dass auch seine Mitstände zu weiterer Beratung geneigt sein werden, da er selbst nichts Anderes, als »jedes Reichsstands Gerechtsame, dann die reine Conservation des Röm. Reichs wertesten Vaterlandes Freiheit und Wohlfahrt in deutsch patriotischem Gemüt zu Zweck und Absehen habe.«

Kur-Sachsen: Es sei die anjetzt verlangte Garantie eine dergestalt wichtige, des gesammten Reichs Wohl und Wehe so genau angehende Sache, dass die unumgängliche Notdurft erfordere sich zuförderst über die Bedingung und deren Mitteln, wie einesteils der intendirte auf des Reichs Wohlfahrt dem Angaben nach einig und allein gerichtete Endzweck dadurch erhalten, anderenteils aber auch denen ratione modi vorkommenden Schwierigkeiten abgeholfen werden könne, zu vernehmen, ehe und bevor man über die Frage: ob die verlangte Garantie zu bewilligen? sich näher heraus zu lassen haben, da hienächst solche auch auf andern mit dem Reich keine Connexion habende und weit entfernte Lande erstrecket werden sollte, so stehe zu befürchten, dass, im Falle hierunter nicht alle Vorsicht gebraucht wurde, dem Reich gar sehr praejudiciret, solches in unendliche Kriege verwickelt, auch gar leicht statt der verhofften Ruhe, Sicherheit und Friedens in grosse Unruhe versetzet werden dürfte. Wie solches alles Ihrer Kais. Matt. selbsten von Ihro Königl. Matt. in Polen in einem besonderen Schreiben bereits angezeiget worden.

Wannenhero bei diesem und sehr vielen in dem vortrefflichen Kurbayr. Voto weitläufiger ausgeführten erheblichen Umständen, worauf man sich beliebter Kürze halber beziehe, Ihre Kön. Matt. in Polen zuversichtlich verhoffen wollten, man würde die Sache der vorwaltenden äussersten Wichtigkeit nach zuvörderst hinlänglich überlegen, über deren Bedingnisse und Mittel sich näher vernehmen, auch ehe und bevor solches geschehe und die vorkommende Bedenklich- und Schwierigkeiten gehoben, mit dem Concluso keineswegs voreilen ult. reserv.

Kurpfalz wendet sich gegen die einseitige Erörterung der quaestio an? und verlangt, dass mit dieser auch die quaestio quomodo? in Verbindung gebracht werde. Dadurch sollte eine mildere Form der Abstimmung, wie sie Bayern und Sachsen gewählt hatten, in Anwendung kommen; im Wesentlichen war das Votum jedoch ablehnend.

Kur-Brandenburg: Es gereichte zu Ihrer Röm. Kais. Majestät unsterblichen Nachruhm, dass dieselbe nach dero gewöhnlichen höchst zu preisenden Prudenz und Weisheit, wovon Sie währender dero beglückten Kais. Regierung, welche Gott der höchste bis zu denen spätesten Zeiten erlängern wolle, auch insonderheit dero unermüdete Sorgfalt dahin erstrecket, wie durch Befestigung der in ihrem Durchleuchtigsten Erzhaus eingeführten und von deroselben unter dem 19. April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung das aequilibrium von Europa erhalten und denen vielfältigen unglückseligen Zerrüttungen, Kriegen und Blutvergiessen, welche aus einer höchstgedachtem Erzhause zustossenden Trenn- und Zergliederung entstehen, und insonderheit das werte Vaterland deutscher Nation treffen und dasselbe in Feuer und Flammen setzen konnte, kräftigst vorgebaut werden möchte.

Ein jeder deutsch-patriotisch gesinnte Kurfürst, Fürst und Stand des Reichs würde auch Ihrer Röm. Kais. Matt. darunter erweisende reichsväterliche Vorsorge mit dem allerverbindlichsten Dank erkennen und hoffentlich zu seiner selbst eigenen, auch des gesammten teutschen Reichs Conservation, Interesse und Besten keinen Anstand noch Bedenken finden,

in die Garantie, so Ihre Röm. Kais. Matt. über oberwähnte Erbfolgsordnung vom gesammten teutschen Reich verlangten, zu consentiren, allermassen dann Ihre Königl. Matt. in Preussen, Sein allergnädigster Herr, dero Votum hiemit von ganzem und willigem Herzen dazu ertheilet haben wollten, auch bedürfenden Falls zu wirklicher Praestirung solcher Garantie das Ihrige als ein getreuer Kurfürst des Reichs und Ihrer Röm. Kais. Matt. und dero durchleuchtigsten Hauses ganz ergebenster Freund mit willigster Darsetzung Guts und Bluts zu leisten und beizutragen nicht ermangeln würden.

Staatsrechtliche Motive nahmen Bamberg und Würzburg, wo der Reichsvizekanzler Graf Friedrich Karl v. Schönborn regierte, in die Begründung ihres Votums auf. Das Reich hätte in Anbetracht „der offenbaren Rechte und niemahlen genung zu erkennenden Verdienste des Erzhauses“ diesem die verlangte Garantie seiner Erbfolgeordnung antragen müssen, „allermassen niemand ohnwissend sein könne, dass bei gegenwärtiger Beschaffenheit der Welt-Mächten ohne unzertheilte Zusammenhaltung der österreichischen Macht das teutsche Wesen, sonderbar aber die Corona Italiae und die dortigen Reichslehen, woran dem heil. Reich doch so viel gelegen, ohnmöglich würden sicher und geschützt sein, welches mit weit tieferem Grund, was dero hungarische Krone beträfe, eben also zu besorgen und zu betrachten käme und nicht zu verneinen wäre, gestalten an der mächtigsten Beschützung der hungarischen Christen Vormauer wahrhaftig kein guter Christ, überhaupt aber kein aufrichtiger Teutscher zweifeln könne, welcher die heutigen Umstände des innerlichen teutschen Wesens und die Gelegenheit des heil. Röm. Reichs allerortigen Landen und Lehen in gebührende Sorge und Erkenntnis ziehen möchte.“

Braunschweig-Zell (zugleich Kur-Braunschweig-Hannover) hob hervor, dass der Kaiser in seinem Commissionsdekret versichert habe, „dass dero wegen der Erbfolge gemachte und dem Reich communizierte Verordnung nicht auf die Vergrösserung des durchl. Erzhauses Oesterreich, noch auf Jemands Nachtheil oder Beleidigung, sondern auf Erhaltung des Ruhe- und Wohlstandes in Europa und mithin sonderlich im Reich angesehen sei.“

Im kurfürstlichen Collegium stellte Mainz auch noch die Frage, ob die quaestio quomodo? besonders zu behandeln wäre, was mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt wurde. Die Reassumirung der Deliberation wurde für den 7. Januar anberaumt. Die geschäftsordnungsmässige Behandlung im Reichstage erforderte noch den offiziellen Ausspruch des Abstimmungsergebnisses in den drei Collegien und die Zusammenfassung aller drei Gesammtvoten zu einem Reichsschluss. Jetzt kam die Frage der Anwendung der einfachen Majorität zur Entscheidung;

die Opposition bemühte sich daher, den Kurfürsten von Mainz, der als Erzkanzler für Germanien aus den Kurstimmen ein Votum electorale zu formulieren hatte, davon zu überzeugen, dass er nicht berechtigt sei, dies auf Grund einer Majorität zu thun. In diesem Sinne war auch die Mainzer Directorial-Gesandtschaft thätig, in der die beiden Freiherrn von Otten, Vater und Sohn, ihr falsches Spiel trieben. In Wien hiess es, Harrach habe diesen zu viel vertraut; die Wohlgesinnten müssten nun die Instanzen wegen der Publizierung des Votums verdoppeln. Graf Kuefstein wurde sofort zu dem alten Pfälzer, der auf dem Stuhle von Mainz sass, etnsendet, um gegen dessen eigene Beamte seinen Einfluss geltend zu machen, „denn der Salzenhofen versteht nichts, der Fehringer ist zaghaft, des Moskopf Betragen zweifelhaft." Kuefstein durfte bis zur Abfassung des Reichsschlusses Mainz nicht mehr verlassen [1]). Um das Garantiegeschäft nicht aufzuhalten, durfte man die Otten nicht abberufen lassen und musste sich schliesslich herbeilassen, ihnen eine jährliche Pension von 2000 fl. in Aussicht zu stellen [2]). Auch die Zulassung der böhmischen Stimme im Kurfürstenrate wurde beanständet, weil sie in „propria causa" abgegeben wurde. Da griff Friedrich Wilhelm vom Preussen wieder mit grosser Energie ein, indem er den Gesandten v. Danckelmann (Karl Friedrich?) beauftragte, für die Zulassung zu votieren und die kaiserlichen Minister in allen ihren Forderungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

»Was Baiern und Sachsen betrifft, so scheint ihr ganzes Absehen dahin gerichtet zu sein, dass sie bei dieser Garantiesache die quaestionem An? bei Seite setzen und durch die quaestionem quomodo? das ganze Werk in weitläufige und unüberwindliche Difficulteten verwickeln wollen, wohingegen Ihr aber mit unseren votis Euch dahin vernehmen zu lassen, dass man die quaestionem An? da des Reichs Wohlfahrt solches ohnumgänglich erforderte, billig simpliciter festsetzen, die quaestionem quomodo aber in generalen terminis fassen und einschliessen möchte, bis der casus selbst nach göttlichem Willen und Verhängnus existirete, und alsdann nach Bewandtnus und Gelegenheit der sich dabei zeigenden Umstände die weiteren mesures von gesammten Reichs wegen zu Vollstreckung dessen, was jetzo überhaupt resolviret werden wird, genommen werden könnte« [3]).

Die Zuvorkommenheit in der Garantiesache hinderte den König aber nicht, in der Salzburger Angelegenheit um so energischer aufzutreten. Er verlangte im Corp. Evang. sogar die Anwendung von Repressalien gegen die katholischen Unterthanen der evangelischen

[1]) Wien, Staatsarch. Vortrag vom 16. Dezember 1731.

[2]) Ebenda. 2. Jänner 1732.

[3]) Preuss. Staatsarchiv. Oesterr. Succession.

Stände, nachdem das am 13. November an den Kaiser erlassene „Vorstellungsschreiben" keinen Erfolg zu haben schien. Die Prinzipalcommission in Regensburg that Alles, um heftigere Reibungen zu vermeiden; sie hatte in einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser vom 20. November auseinandergesetzt, dass das Salzburgische Patent vom 31. Oktober dem Art. IV des Westf. Friedens widerspreche. Strafen dürften überhaupt nur gegen diejenigen angewendet werden, die sich an des Herrn Erzbischofs Person oder sonst in strafbaren, wichtigen politischen Händeln vergriffen haben. Die Wiener Regierung liess auch sofort in Regensburg erklären, dass die vom Kaiser dem Erzbischofe zur Verfügung gestellten Truppen „pro compescendis motibus, nicht aber um Jemanden in der Gewissensfreiheit zu bedrücken" abgegangen seien. Sehr verstimmend wirkte in Wien jedoch eine Meldung der Regensburger Gesandtschaft vom 11. Dezember, dass sie

»von dem Chur-Braunschweigischen Gesandten von Hugo im Vertrauen vermahnt worden sei, Sie möchte verhüten, dass bei vorwährenden Deliberationen über die gegenwärtige Materie catholischerseits sonderlich Saltzburgs unter vorschützenden Religionshändeln eines oder das andere eingeworfen oder unternommen werde. Commissio Cae habe derentwegen dem Salzburg. Gesandten die Notdurft vorgestellt und dieser selbige wohl begriffen, dass bei dem Corpore Evangelicocum ein project unter der Hand sei, denen Königl. Engelländischen und preuss. Höfen, item anderen auswärtigen Potenzen absonderlich denen Generalstaaten ernstlich zu erkennen zu geben, ob nicht auf den Fall, da die Repräsentationes bei ihrer kais. Majestät deren Salzb. Emigranten halber, keine statt haben oder den verlangten Effect nicht findet sollten, nötig sein werde auf kräftigere Mittel zu gedenken und gegen alle unter ihrer Botmässigkeit stehende Catholische per modum repressaliarum auf gleiche Weise zu verfahren und dieselbe zu zwingen, dass sie auch mitten in der Winterszeit ohne Geld und Lebensnotdurft das Land räumen, die Kinder, so unter 12 Jahren wären, zurücklassen und andere schwere Verordnungen als Gefängnis, ja Leib- und Lebensstrafen über sie ergehen lassen sollen. Es haben auch einige darauf angetragen, bei Ablegung der Votorum super quarantia Sanctionis pragmaticae, pro conditione sine qua non darauf zu bestehen, dass dergleichen enorme Bedrückungen ferner nicht mehr möchten geduldet; oder sich auf ein weitschichtig Versicher- und Verheissungs-Compliment gesteifet werde.

Commissio glaubt nötig zu sein, dass denen Salzburg. extravagirenden Dingen ein End gemacht und Ihr der Commission an Hand gegeben werde, was Sie deswegen allda zu thun oder denen A. C. Verwandten zu sagen habe« [1]).

In der Ministerialkonferenz vom 27. Dezember meinte Sinzendorff, „es wäre eine schwere Sach, der Religion nicht zu nahe treten und nach den Reichsgesetzen sich zu richten." Man verhandelte über die Absendung eines Vertrauensmannes nach Salzburg und bequemte sich

[1]) Wien. Staatsarch. Princip. Deput. f. 56 c.

sogar, dem Erzbischofe zu erklären, dass sein Patent dem westfälischen Frieden widerspreche, und von ihm zu verlangen, dass er „die Hand den willigen Emigranten biete, nicht den coactis [1]).“ Am 13. Jänner wurde neuerdings ausgesprochen, man müsse dem Erzbischofe beibringen, dass er durch seinen übertriebenen Eifer der katholischen Sache schade. Er kenne die Reichsverhältnisse zu wenig. Am 18. d. M. legte die Konferenz dem Kaiser die Resultate einer Beratung vor, zu der Graf Seckendorff aus Berlin erschienen war. Er überbrachte Punktationen des Königs von Preussen.

»Zufolge des ersteren Puncts bittet sich der König von Preussen eine vertrauliche Nachricht von denen in und ausser Reichs wohlgesinnten Mächten und Ständen, so es aufrichtig mit Ew. Kais. Mtt. meinten, zu dem Ende aus, damit auch er seines Orts zum gemeinsamen Nutzen mit denselben vollkommen sich einverstehen möge.«

Bei Kurbayern und Kursachsen alle Hoffnung verloren. Sachsen facht die Feindschaft zwischen England und Preussen an und hofft, eine oder die andere Macht auch mit dem Kaiser zu entzweien. Man musss in England, wie in Preussen die Intriguen aufdecken, Bayern verdächtigt den Kaiser bei den katholischen Reichsständen unter dem Vorwande, »als ob Allerhöchstdieselben denen Protestierenden zu viel beilegten.« Um diesen Verdacht zu zerstreuen, muss Preussen mit seinen kathol. Stiftern sehr behutsam umgehen. Bayern hat die Verbindung des Kaisers mit Preussen bei dem Kurf. v. Köln dazu benützt um diesen vom Kaiser abzubringen.

Trotzdem darf man die Protestierenden an ihren namentl. durch den westphäl. Friedensschluss erworbenen Rechten nicht beeinträchtigen.

»Und ist annebenst nicht in Abrede zu stellen, dass der Erzbischof von Salzburg in den gegen seine Unterthanen verhängt- und verkündeten Verordnungen — allzuweit gegangen sei: wie dann dessen Verfahren von Ew. Kais. Mtt. in vielfältigen Rescripten misbilligt worden.«

Man darf aber anderseits auch nicht Salzburg in kurbayerische Hände fallen lassen. Es ist dahin zu wirken, dass der Erzb. sich mit den Protestierenden hinsichtlich des Triennii freundschaftlich vertrage, und dies muss er allein dem Kaiser danken.

Die Emigration der Salzburg. Unterthanen darf aber nicht den Schein einer gewaltsamen Austreibung haben, da sonst die Protestierenden zu keinem Ausgleiche geneigt sein werden.

Beste Mittel, die Mehrheit der Stände für den Kaiser zu gewinnen und sie von gefährlichen Verbindungen mit Frankreich abzuhalten, wäre die gütliche Beilegung der Iülich-Berg'schen Erbangelegenheit.

Der König v. Preussen müsste vermocht werden auf Düsseldorf und den zwischen den katholischen Stiftern liegenden District zu verzichten, wofür sich wohl eine Entschädigung an Einkünften erwirken liesse.

»Wiezumahlen aber weder Dero Dienst, noch Willen sein kann, bei dem König in Preussen das mindeste gegründete Mistrauen zu erwecken, als ob Ew. Kaiserl. Mtt. von denen gegen ihm übernommenen Verbindlich-

[1]) Wien, Staatsarch. Vorträge 51.



keiten sich zu entfernen suchten; da bevorab vielgedachter König in Preussen sich bisanhero so devot und patriotisch in allen Vorfallenheiten bezeugt hat: als wird der Graf von Seckendorff mit vieler Behutsamkeit hierunter zu Werk zu gehen haben und sich ehender wegen obgedachten Vergleichs über das, was beschehen ist, kein weiterer passus thun lassen, bis nicht er Graf von Seckendorff bei dem König von Preussen unter Wiederholung derer kräftigster Versicherungen von der hiesigen Standhaftigkeit dextre ausgeforscht haben wird, ob sich nicht mittelst Curland oder sonsten ein Expediens finden lasse, um Düsseldorf und den dazu gehörigen District von dem Ueberrest des Herzogtums Berg abzusondern.« Quoad hoc placet Vndt dass nie anderst als durch Vermitlung geschehe. [Randglosse von der Hand des Kaisers.]

So war es also bereits zweifelhaft geworden, ob man die dem Könige gemachten Zusagen werde halten können; der Keim des Konfliktes, der Friedrich Wilhelms letzte Lebensjahre verdüstert und seinem Sohne den Anlass gegeben hat, die Garantie der pragmatischen Sanction zu verläugnen, war vorhanden, wenn er auch vorläufig noch verborgen blieb.

Am 7. Jänner hatte Salzburg im fürstlichen Collegium das Conclusum promulgirt, am 11. folgte das Conclusum Electorale, das Conclusum Commune beider höheren Reichscollegien, das Conclusum Collegii civitatensis, das Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii und die Formulierung des Reichsgutachtens [1]). In allen drei Erklärungen wurde betont, dass die Garantie geeignet sei, die Ehre und Hoheit des Reiches, die Reichsverfassung und die Freiheit jedes einzelnen Standes zu schützen und zu sichern, und die Verpflichtung des Reiches ausgesprochen, die durch die Successionsordnung vom 19. April 1713 berufene männliche oder weibliche Descendenz des Kaisers in dem Besitze der Erbkönigreiche, Provinzen und Lande, die der Kaiser dermalen innehat, gegen jeden Angriff, woher er immer kommen möge, zu vertheidigen.

Kurpfalz, das sich zu einem Ausgleiche mit dem Kaiser nicht die Hände binden wollte, war in der Sitzung vom 11. Jänner nicht vertreten; der pfälzische Gesandte hatte sich krank gemeldet und Kurbayern zur Abgabe seiner Stimme autorisirt [2]). Im Mai d. J. wurden durch einen Baron von Schleiniz Annäherungsversuche von Kurpfalz gemacht. Bei den Mitteln, die angegeben wurden, um den Kurfürsten für den Kaiser zu stimmen, spielt das „Fräulein Taxis“ die Hauptrolle, ohne dessen Einverstäadnis vom Kurfürsten nichts zu erreichen sei.

[1]) Sämmtliche Beschlüsse bei Faber, Reichs-Cantzley. XXIV. Th. p. 560—573.

[2]) Preuss. Staatsarchiv. Oesterr. Succession. Bericht Danckelmanns.

Sie will sich als Kürfürstin declariren lassen und die von ihr gesammelten Schätze sichern [1]).

Bayern hatte gegen die Verlautbarung des Conclusums in beiden Räten Protest angemeldet und darnach den Saal verlassen. In dem Proteste wurde die Abgabe der böhmischen, beziehungsweise österreichischen und burgundischen Stimme beanstandet, die Giltigkeit der Majora bestritten „als auch in Sonderheit erklärt, dass Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Bayern sich zwar der Kaiserlichen Intention nicht gänzlich entziehen wollten, sich aber auch gemüssigt fänden, zu erkennen zu geben, dass sie an diesem Verfahren und denen Conclusis, auch daraus fliessenden Reichsgutachten und Schlüssen nicht den geringsten Theil nehmen, noch sich in eine Verbindlichkeit setzen lassen könnten. Vielmehr müssten sie wider eine solche, dem Reiche höchst beschwerliche Last, so doch endlich auf einzelne Stände fiel, und durch Geld- und Volkbeitrag zum Ruin ihrer Lande gereichte, sich auf das Förmlichste verwahren und alle Competentia ein für allemal sich vorbehalten [2])." Kursachsen hat sich damals dem bayerischen Proteste angeschlossen, ein Jahr später aber, bei Ausbruch des polnischen Erbfolgekrieges, um die Unterstützung des Kaisers für die Ansprüche Friedrich Augusts II. auf die polnische Krone zu erlangen, die pragmatische Sanction nachträglich anerkannt.

Oesterreich und Burgund antwortete auf den Protest nur in Hinsicht der eigenen Simmenabgabe. Aus den Votis der grossen Mehrzahl der Stände sei hervorgegangen, „dass das Garantie-Geschäft keineswegs vor eine das durchl. Erzhaus und dessen Vortheil betreffende, sondern vielmehr vor eine solche Sache anzusehen sei, worin des teutschen Reichs Ehre, Hoheit, Ansehen und Ruhestand, ja das Aequilibrium von Europa selbst grossentheils abhänge."

Salzburg als Director des Fürstenrates erklärt, „man hätte in der ganzen Sache nichts Anderes gethan als was das Officium directoriale mit sich bringe, wie man zu Folge dessen nach denen im Protocoll liegenden Majoribus das Conclusum verfasst und allerseits ad monendum zu belieben gestellt hätte, das Protocollum selbst und die darin enthaltenen Vota hätte man nicht anders, als über beide quaestiones an? et quomodo? verstehen können, glaubte auch nicht, dass es bei Jemandem einen andern Verstand gehabt haben würde." Darauf schritt das

[1]) Gräfin Violantha von Thurn und Taxis wurde 1733 vom Kaiser zur Reichsfürstin erhoben, ohne dass dies eine Aenderung in die pfälzische Politik gebracht hätte.

[2]) Gedruckter Auszug. Das Original.-Protokoll ist weitläufiger stilisirt.



Directorium zur gewöhnlichen Re- und Correlation, aus denen der Reichsschluss und das Reichsgutachten hervorgiengen.

Noch in derselben Nacht vom 11. auf den 12. Jänner reiste Graf Harrach, der das böhmische Votum im Kurfürstenrat geführt hatte, mit der Nachricht von dem Verlaufe der Sitzungen nach Wien ab, den darauffolgenden nahm Baron Kirchner das Reichsgutachten mit sich, das am 3. Februar vom Kaiser sanctioniert und dadurch zum Reichsgesetz erhoben wurde.

Am Tage vor diesem bedeutungsvollen Akte, am 2. Februar richtete Karl VI. ein Dankschreiben an den König von Preussen wegen seiner Verwendung für die Garantiesache auf dem Reichstage. Friedrich Wilhelm schrieb auf das Original folgende Erledigung mit eigener Hand: „Solle sehr obligirt antworten und wünsche nichts mehr als noch mehr Proben ablegen von der Anhänglichkeit, die ich vor den Kaiser und vor das Haus Oesterreich [1]). Am 26. April gab der König seinem Gesandten in Regensburg den neuerlichen Auftrag:

„Wenn die dissentirenden Kurfürsten nochmals eine diesbezügliche Erklärung abgeben wollen, so ist dies nicht zu gestatten, „sondern vielmehr ein so ungewöhnliches, zur Verkleinerung des gesammten Reiches gereichendes Unternehmen sofort in behörigem Maasse zu ahnden und dabei zu declariren, wie das gesammte Reich solches nicht anders, als eine offenbarlich attentirte Infringirung eines Reichsgesetzes und als eine Sache ansehen könnte und würde, durch welche das gemeinschaftliche Band, so das Haupt mit denen Gliedern und diese unter sich verknüpfe, einen Anstoss litte.“

Die Beziehungen zwischen Oesterreich und den dissentirenden Kurfürsten waren nach den Abstimmungen am Reichstage sehr gespannt. Man führte durch Flugschriften den in Regensburg begonnenen Kampf fort, der nach dem Tode des Kaisers in offenen Krieg übergieng. Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, die einzelnen Erscheinungen desselben weiter zu verfolgen. Nur einige charakteristische Vorkommnisse und Aeusserungen von beiden Seiten mögen noch Erwähnung finden.

In einer geheimen Konferenz vom 2. Februar war bereits die Frage aufgeworfen worden, wie sich die kaiserlichen Gesandten mit den Ministern der dissentirenden Fürsten zu betragen hätten. Die Antwort war: sie sollen keinen vertrauten Umgang mit diesen pflegen. Starhemberg setzte hinzu: „Nicht nur keine Vertraulichkeit, sondern Kaltsinnigkeit und Entfremdung [2]). Welche Instructionen darüber nach Regensburg gegangen sind, erfahren wir aus einer amtlichen

[1]) Preuss. Staatsarch. Oesterr. Succession. 23. Februar.

[2]) Wien, Staatsarchiv. Konf. Prot. Vorträge 54.

Verlautbarung, die der Prinzipalcommissär Graf Fürstenberg den übrigen Mitgliedern der Commission am 22. Februar geheim erliess. Er berichtet darüber nach Wien: Auf die Anfrage,

„ob und was 1mo wegen Refutirung der hiebevor gedruckten französischen Reflexions sur la Garantie de la Sanction pragmatique zu thun?

2do Wie Dero Kais. Commission so wohl als Dero allhiesige Königl. Chur-Böheim: und Oesterr. Gesandtschaften wegen des Umgangs mit denen widrigen Churfürstl. ihrer in dieser Gewährungssach auf eine unerlaubte Art abgelegten Stimmen halber zu verhalten? Was

3tio Wegen gedachter Churfürstl. Gesandten wider die Majora und ausgefallene Reichs-Gutachten so vermessentlich gethane letztere Einwürfe vorzukehren und wie sich endlichen

Quarto gegen die sich in diesem Werk wohlgezeigte Gesandtschaften ratione der allergnädigsten Kaiserl. Danknehmigkeit herauszulassen sein möchte?

Als hätten E. K. u. Cath. Matt. allergnädigst für gut befunden über ersterwähnte Punkten Dero allergnädigste Kais. Entschliessung zu meiner geheimen Belehrung dahin bekannt zu machen: dass Ratione primi dieses sehr boshafte Scriptum auf alle Weis werde widerlegt und zu seiner Zeit das nötige mir hierüber anbefohlen werden. Wegen des Puncti secundi aber bekannt sei, dass es bei dieser Angelegenheit nicht um die Freiheit, die Stimmen abzulegen, zu thun (welche E. Kais. Mtt. niemals im geringsten zu kränken verlangte), sondern dass die drei widrig-gesinnte Kurfürsten gegen Treuen und Glauben und was sonsten in societate humana sacro-sanctum gehandelt haben, mithin Ursach über Ursach obhanden wäre, nicht nur E. K. u. K. Cath. Matt. Böhmischen und Oesterreichischen Gesandtschaften, sondern auch Dero Kais. Principal-Commission allen Umgang mit besagten drei Kurfürstl. Ministris zu untersagen, als welches, ungehindert die Ministri ihrer Principalen Befehl vollziehen müssen, öfters gegen jene zu geschehen pflege; jedoch um keinen Anlass zu mehren Bewegungen und anderen schlimmen Folgen zu geben, so sei Dero allergnädigster Befehl, dass Dero Kais. und übrige Gesandtschaften insgesammt alle freundwillige Zusammenkünften in ihren Wohnungen sowohl, als bei anderwärtigen Tractamenten und Gesellschaften mit besagten dreien kurfürstl. Gesandten meiden, und bei denen Rat-Gängen sich gegen diese fremd und kaltsinnig bezeigen sollen; Wann aber erstbesagte Gesandte bei mir oder bei E. K. Mt. Con-Commissario um den Zutritt wegen obhabenden Anbringen sich geziemend anmelden würden, dass sodann ihnen solches nicht verweigert, sondern sie angehört und ihre Vorträge, wann selbige in gebührenden Worten und Schranken verfasset sind, zu berichten übernommen werden mögen,

ad Tertium walte zwar bei E. Kais. u. Cath. Matt. kein Zweifel, dass in dieser Sach die mehrere Stimmen ihre Giltigkeit haben, zu welchem Ende Sie dann auch das Gutachten gnädigst angenommen und genehmet hätten; Weilen aber doch mehrbesagter Gesandten widriger Einwurf bei denen wohlgesinnten Kur- und Fürstl. Gesandtschaften grosse Empfindlichkeit und Verwirrung erwachet, so hätten dieselbe gnädigst beschlossen, an Kur-Mainz sowohl, als an Kur-Brandenburg und Kur-Braunschweig zu schreiben, um Dero allseitige Meinung und Rat zu vernehmen, welchem

nach E. Kais. u. Cath. Matt. Dero Principal-Commission das weitere allergnädigst anbefohlen wurden.

Wie dann auch 4to dieselbe wegen der Kaiserl. Erkenntlichkeiten gegen die sich hierinfalls wohlgezeigte Gesandtschaften mir hiernächsten Dero allergnädigste Entschliessung zu wissen machen würden. Ausser dass ich indessen den Kur-Mainzischen Reichs-Directorem Freiherrn von Otten versichern könne, dass E. Kais. Mtt. die gebetene Extension des Reichs-Hofrats-Decreti auf seinen Sohn allergnädigst beschlossen hätten.

Gleichwie nun quoad primum, tertium et quartum E. Mtt. allergnädigste Entschliessung .... zu gewärtigen, indessen auch E. Kais. Mtt. dem letzteren Graf Metschischen Schreiben nach die wirkliche Dictatur und Befolgung Dero kais. allergnädigsten Ratificatorii bereits zu höchsten Handen gekommen ist, als muss ich nur ratione puncti secundi allunterthänigst berichten, dass Ich nicht ermanglet, mit Dero Oesterreichischen Gesandschaft Mich wegen des Umganges mit denen widrigen Gesandten behörig zu besprechen, welche dann der unmassgeblichen allerunterthänigsten Meinung gewesen, dass nebstdem, dass sie vor ihrer Instanz noch nichts dieserwegen erhalten, es dermalen einen grossen Lermen allhier abgeben würde, wann diese öffentliche Bezeigung schon anjetzt ruchbar werden sollte, dazumalen aber Baron von Jodoci verwichenen Montag öffentliche, schon vorher angekündete Gesellschaft gehalten, und davon die widrig gesinnte kurfürstl. Gesandte nicht hätte ausschliesen können, noch weniger die schon vor einigen Tagen zugesagte Erscheinung auf gestern zu einer Mahlzeit bei dem Kur-Sächsischen Gesandten wieder zu revociren vermögt, jedoch wegen vorgefallener Geschäften vor seine Person sich entschuldiget, und nur seine Frau dahin hatte gehen lassen, Mich anbelangend, da werde die sonsten in dem Fasching bei mir zu halten pflegende Gesellschaften für diesmal zu Evitirung dergleichen Mit-Einfindung der widrig gesinnten Gesandtschaften unterlassen und E. Kais. u. Cath. Mtt. ferneren allergnädigsten Befehl in allerunterthänigsten Gehorsam erwarten, indessen aber Dero Oesterreich. Gesandtschaft in ihrem heutigen Bericht enthaltenen ohnmassgeblichen allerunterthänigsten Meinung wegen solchen dermaligen völligen Umgangs-Aufhebung nicht wohl widersprechen können.« . . . [1]).

Als im Jahre 1734 aus Anlass des polnischen Erbfolgekrieges der Feldzug am Rhein gegen Frankreich vorbereitet werden musste, machte der kaiserliche Hof einen Ausgleichversuch mit Bayern. Feldmarschall Graf Königseck wurde nach München entsendet, um die Bedingungen einer Verständigung zu besprechen, kehrte jedoch unverrichteter Dinge nach Wien zurück, weil die Ansprüche Bayerns, das sich bereits zu tief in das Studium seiner vermeintlichen Rechte eingelassen hatte, auf nichts weniger als auf die Teilung der Habsburgischen Besitzungen abzielten. Karl Albert hat vor dem Eintreffen Königsecks die Gesichtspunkte festgestellt, von denen man bayerischerseits auszugehen habe, wenn der kaiserliche Minister die Frage der

---

[1]) Wien. Staatsarchiv Princ. Commission fasc. 57 a.

pragmatischen Sanction in Anregung bringen sollte. In dem noch erhaltenen Mèmoire lautet der betreffende Abschnitt:

ad 3) Dieser Punkt ist der wichtigste und eben aus dieser Ursach mit grösster Behutsamkeit zu tractiren und sich in nichts herauszulassen, wann aber von dem Kais. Gesandten mit grösserem Nachdruck auf die Edirung der Churbayer. Rechten und Communicirug der Deduction sollte angedrungen werden, haben meine ministri auf zweifache Entschuldigungsart solche zu beantworten, nämlich

1mo dass über diesen puncten ich mir selbsten und alleinig nach Befund der Sachen die etwan nötig findende Erleuterung zu geben vorbehalten

2tens dass nicht wohl zu begreifen, wie der Kais. Hof anjetzo einige Achtung der bayer. Rechten bezeiget, nachdem selber zuvor Alles verworfen, bei dem Reich mit der pragmatica ohne Attendierung der Untersuchung des quomodo fortgefahren, ja sogar im Voraus versichert, diese Erbfolgungs-Ordnung gereiche Niemandem zum Nachtheil; da ich aus purem egard gegen seine Kais. (Mtt.) mich in alleinigen Reichsprincipien aufgehalten, und nicht allein den gar leicht zu probieren seienden Ungrund der Fundamenten obbesagter Pragmatic dem Röm. Reich nicht entdeckt, sondern auch von eignen Recht stillgeschwiegen und mich vergnügt, vermög öffentlicher Protestation hierinfalls auf ewig verwahrt zu verbleiben. Demnach hätte aus purem respect gegen Kais. Matt. so moderat geführten Voto vielmehr einigen Dank verdient zu haben verhofft, da doch ein ganz Widriges erfahren müssen, und der bestmeinende Glimpf mit grossem Undank angesehen worden, also zwar dass man alle Mittel erdenkt, um nur mein Haus bei dem Reich verhasst zu machen, meine wohlvermeinte Gedanken für schädliche Franz. principia ausgeschrien, ja die churbayer. Rechte als eine Chimäre tractiert, überall ausgerufen, als werden sie niemalen können in Vorschein kommen. . . . . .

Er wünsche dem Hause Oesterreich aufrichtigst männliche Erben. Einem dritten Fremden gegenüber wolle er sich nichts vergeben und von seinen Rechten niemals abstehen. „Wann man also zu einem Endlichen kommen will, ist einmal kein anderes Mittel, als aus den zweien ohnedem ein Geblüt habenden Häusern eines zu machen, durch mehrmalige (Vereinigung?) der Rechten und des Geblüts eine immerwährende gute Verständnis einzuführen und endlich hiedurch dem Rechte und der Natur genug zu thun; allseitige Länder durch dieses Mittel zu erfreuen, das teutsche Vaterland durch solche Erhaltung ihrer alten pur teutschen Patrioten zu trösten. . . .

Was die Länder des Don Carlos betrifft, so möge einzig darauf hingewiesen werden, dass diese erst zu erobern seien. Auch von Schwaben solle man nicht reden, sondern versichern, dass man nach des Kaisers Tode die kurbayer. Rechte dem Beschirmer aller Rechte überlassen müsse.

Sich auf nicht Weiteres einlassen, den Discurs, wenn nötig, abbrechen[1]).

Aus den hier niedergelegten Ansichten geht hervor, dass der bayerische Kurfürst damals bereits entschlossen war, seine Rechte

[1]) München. Staatsarchiv 413/33.

auf die Erbfolge in den österreichischen Landen, wenn nötig, mit den Waffen in der Hand zu vertreten und dass die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction seine Opposition nicht im geringsten zu beschräncken vermocht hatte.

Die Bedeutung der Anerkennung der pragmatischen Sanction durch das deutsche Reich ist nicht in deren unmittelbaren Folgen zu suchen: wir wissen, dass sie den Ausbruch des Erbfolgekrieges, dem Karl VI. vorbeugen zu können geglaubt hatte, nicht zu hindern vermochte: sie hat auch auf das Resultat desselben gewiss keinen ersichtlichen Einfluss genommen. Immerhin darf jedoch angenommen werden, dass die Verweigerung der Garantie durch das Reich die Bildung des österreichischen Staatsgebietes, zu der die pragmatische Sanction dis formelle Grundiage geschaffen hat, dermassen erschwert hätte, dass die Wege kaum abzusehen sind, auf denen sie hätte erreicht werden können. Ohne sich in gewagte Conjuncturen einzulassen, kann man doch behaupten, dass die Verhandlungen in Regensburg auf die übrigen europäischen Mächte einen nachhaltigen Eindruck gemacht und ihr Verhalten gegen das Haus Habsburg während der letzten Regierungsjahre des letzten Kaisers aus diesem Hause mitbestimmt haben. Das deutsche Reich hat sich in denselben mit dem Kaiserhause solidarisch erklärt, es hat die Notwendigkeit des Bestandes einer österreichischen Monarchie anerkannt und mit diesem in nicht misszuverstehender Deutlichkeit den Bestand des Reiches in Verbindung gebracht. Die Garantieerklärung kann als der erste Bündnisvertrag des deutschen Reiches mit Oesterreich angesehen werden; denn der Reichstag behandelt den Besitzstand des Hauses Habsburg als eine für sich bestehende Macht, für deren Erhaltung das Reich in seinem eigenen, wohlverstandenen Interesse einzutreten hat. Ganz besonders zu bemerken und gewissermassen symptomatisch für die weitere Entwickelung der Beziehungen zwischen dem alten Reichskörper und dem neuen Ostreiche, das sich von dem ersteren abgezweigt hat, ist die Rolle, die Preussen bei diesem Bündisvertrage zukommt. Ohne die Zustimmung des mächtigsten Reichsstandes, der durch seine militärische Kraft bereits das Gewicht einer europäischen Grossmacht besass, wäre die Garantie gewiss nicht zu Stande gekommen. Preussen hat also den wesentlichsten Anteil an diesem ersten Bündnisvertrage, der auf der Erkenntnis beruht, dass beide Staaten durch eine harmonische Politik, durch eine verständige Begrenzung ihrer Aufgaben und ihrer Machtsphären die eigenen Interessen am zweckmässigsten fördern und den übrigen europäischen Mächten

gegenüber ihre vollste Unabhängigkeit wahren können. — Wie eigentümlich durch die Politik Beziehungen zwischen Ereignissen hergestellt werden, die wenig oder gar keinen inneren Zusammenhang haben, dafür gibt die Verquickung der Salzburger Emigration mit der pragmatischen Sanction einen neuen Beleg, der in dem Kapitel „Humor in der Geschichte" ganz gut seine Stelle finden kann. Ohne das zeitliche Zusammentreffen der Regensburger Garantieverhandlungen mit den im Salzburger Erzstifte entstandenen Religionsstreitigkeiten wäre es gewiss nicht zur Emigration im grossen Stile gekommen, und wenn der König von Preussen nicht ein so wichtiges, unentbehrliches Element der von der Wiener Regierung in Bewegung gesetzten Kräfte gewesen wäre, würden alle Berufungen auf das Instrumentum Pacis wenig genützt haben. Die kaiserlichen Regimenter hätten die Pässe und Strassen besetzt und der Salzburger Erzbischof hätte seine Unterthanen — katholisch machen können, ohne dass ihm ein Haar gekrümmt worden wäre. Ihren eigenen evangelischen Unterthanen haben, wie ich seinerzeit nachgewiesen habe, weder Karl VI. noch seine grosse Tochter die Auswanderung gestattet, für sie haben die Reichsgesetze nicht dieselbe Wirksamkeit gehabt, wie für die Salzburger; denn als die protestantische Bewegung sich über das Gebirge nach Oberösterreich, Steiermark und Kärnten verbreitete, war die pragmatische Sanction schon garantirt und als die Bewegung unter Maria Theresia an Lebhaftigkeit zunahm, stand Preussen wieder im schroffsten Gegensatze gegen Oesterreich. Dass aber die grosse Kaiserin nicht den Beruf in sich fand, ihrem Widersacher die Rekruten ins Haus zu senden, kann man ihr nicht verübeln.

Beilagen.

I.

Konferenz-Vortrag an den Kaiser 5. Juni 1731.

(K. u. k. Staats-Archiv. Konf.-Vortr. 50).

Allergnädigster Kaysser und Herr.

Ueber jenes was in dem Referat vom 17ten hujus einkombt, wurden zu folge Euer Kay. Maytt. ausdrücklichen Allergnädigsten Befehls in der den 15ten ejusdem gehaltenen Ministerial Conferenz noch weiters diejenige puncten überlegt, welche die auswürkung der guarantie dero Erbfolgs-Ordnung vom Gesambten reich betreffen und in dem Referat vom 31ten Vorigen Monaths bereits berühret in der damals fürgewesten Conferenz aber specificé nicht erwogen worden waren.

Gleich wie nun eine von Ewer Kay. May. zu mehrmahlen resolvirte sach ist, dass dieser wichtige punct an denen Höffen vorbereitet, keine zeit hierunder verabsaumet und zu solchem ende die vornehmere Teutsche Höff fast auff gleiche weiss, als mit anfang des leztverflossenen Jahrs in ansehung des Sevilianischen Tractats beschehen ist beschicket werden sollen; also hat man hierbey weiters in berathschlagung gezogen: Primò wer dann eygentlich und an was für Höffe abzugehen habe? Secundò welche Höff früher oder späther zu beschicken seyen? Tertiò was dero abschickenden Ministris mitzugeben? Quartò wie dieselben zu instruiren seyen? und was endlichen Quintò zum Behuff dieser Geschäffts weiters zu beschehen habe?

Quoad punctum primum ist gleichfahls eine von Ewer Kay. Maytt. bereits determinirte Sach, dass sammentliche Churfürstliche und die vornembste aus denen fürstlichen Höffen derentwegen zu begrüssen, und sogar auch jene nicht vorbey zu gehen seyen, von welcher üblen absichten man zum Voraus gewiss ist; welches sich dann auff Chur Bayeren und Chursachsen, wie auch auff Schweden und Dännemark ratione deren im fürstlichen Collegio habender Votorum haubtsächlichen verstehet; und hat seithero die Oesterreichische Gesandtschafft zu Regenzpurg in dem unter dem 12ten dieses erstattetem Bericht eingerathen, dass auff den Erz-Bischoffen von Salzburg hirunter nicht vergessen werden möchte, als an dessen Comitial-Gesandten zu verspühren ware, dass sein fürstlicher Principal gewunschen hätte, zur zeit, als wegen des Sevilianischen Tractats die Sach in Bewegung ware, von Ewer Kay. Maytt. mit einer absonderlichen Beschickung gleichfahls beehret zu werden.

So viel nun die an jeden Hoff abzusendende Ministros anbetrifft, hat die gehorsambste Conferenz die sach folgender gestalten ausszutheilen vermaint, dass Graff von Seckendorff nebst dem preussischem auch die fürstlich Sächsische Höffe der Ernestinischen Linie, den Wolffenbüttlichen, die Anhaltische, wie auch die Bayreuth- und Anzpachische Höffe zu besorgen, inngleichen den König in Schweden bey seiner herüberkunfft zu besprechen hätte. Und weilen er Graff von Seckendorff bey Gelegenheit der ihme des Sevilianischen Tractats halber auffgetragenen handlung anhero berichtet hatte, dass zwar alle diese Höffe verlangen trügen, dass auch für Sie eine abschickung gewidmet würde, gleichwohlen aber wegen erspahrung derer unkosten nach der hand lieber seheten, wann durch schrifftliche Correspondenz die sach gerichtet würde; zu welchem ende damahls einige handschreiben ihme Graffen von Seckendorff zugeschicket worden; als ist demselben mittelst des scripti Vom [1]   bereits anbefohlen worden, dass er auch aniezo, was er zu solchem ende an Creditiven oder handschreiben nöthig haben möchte? ingleichen, wo er glaubte das seine persöhnliche gegenwart erforderet würde? oder wo er hingegen durch schreiben die sach zu richten sich getrauete? ganz fürdersamb und specificè anhand geben solle. Ingleichen hat vielgedachter Graff von Seckendorff bei solch vor einem Jahr fürgewesten Handlung die Bayreuth- und Anspachische Höffe nach dero gerechtesten willens meynung durch die Correspondenz zwar vorbereitet, die Beschickung selbsten aber ist durch den Graffen von Kuffstein beschehen. Auff welche weiss man auch derzeit das werk umb

[1]) Auch in der Vorlage leergelassen.

desswillen anzugreiffen vermeinet hat, weilen man solcher gestalten der Seckendorffs person an denen orthen, wo er die beste bekandtschafft hat, sich nuzlich bedienen zu können vermeinet hat, ohne dass umb desswillen er Seckendorff nöthig hette, sich von dem König in Preussen allzulang zu entfernen; als welches dero allerhöchstem Dienst in andere weeg nachtheilig seyn könnte. Und gleich wie erst als dann wann Vilgedachter Seckendorff den König in Schweden besprochen und was er disfalls ausgerichtet berichtet haben wird, sich weiters ergeben muss, ob an ihn König von Schweden währender seiner anwesenheit zu Cassel noch jemanden abzuordnen nöthig oder rathsamb seye, also hat die gehorsambste Conferenz darfürgehalten, dass dermahlen genung seye, dass er Seckendorff besagten König auf der heraussreiss bespreche, und mit dem erforderlichen handschreiben zu solchem ende versehen, der überrest aber pro re ratâ nach sein des Seckendorffs einlauffendem Bericht besorget werde.

quoad haec placet und find aber, dass in diser wichtigen negotiation nötig neben der schriftlichen auch mündlich so Vill undt wies sein kan zu negocirn.

Der Graff von Kuffstein hat nach der gehorsambsten Conferenz ohnmassgebigem ermessen Chur Maynz, Chur Pfalz, Würtemberg und die übrige Geist- und Weltliche fürstliche Höffe zu besuchen, wo er vor einem Jahr sich eingefunden; ausser dass man geglaubet hat Chur-Cöllen, Chur Trier, Bamberg, Würzburg, Fulda, und wo nöthig auch den Bayreutisch und Anspachischen Hoff dem Graffen Friederich von Harrach unter anderem auch umb desswillen auffzutragen, weilen nicht undiensamb zu seyn erschienen hat, dass ermelter Graff von Kuffstein bey der vorhabenden anherokunfft des Churfürsten von Maynz sich hier wider einfinde. Aus eben diser ursach ist auch für besser erachtet worden, dass nacher München und Salzburg jemand anderer abgehe; wessfalls der Graff Franz von Stahrenberg in Vorschlag gekommen ist.

placet et hoc.

Ob am Chur-Sächsischem Hoff diese Verrichtung dem Graffen von Waldstein auffzutragen seye? ist man umb desswillen angestanden, weilen man daselbsten empfinden dörffte, wann nach dem Beyspiel anderer Höffe nicht insbesondere jemand dahin abgeordnet würde. Und obwohlen vom dortigen Hoff nichts gutes zu erwarten ist: So hat jedoch nicht rathsamb erschinen, von hieraus demselben zu einer gegründeten Klag, als ob er allzugering von Ewer Kay. Maytt. geschäzet würde, anlass zu geben. Gleichwie aber hin widerumb erwogen wurde, dass an jene Höffe, wo ein Kayserl. minister bereits vorhanden, keine absonderliche abschikung geschehe; wie dann auch der König in Preussen nicht verlangen wird, dass ausser des Seckendorffs noch ein absonderlicher Kaiserlicher Gesandter dises Geschäffts halber zu Berlin sich einfinde; also hat man schliesslichen darfürgehalten, dass man sich respectu des Chur-Sächssischen Hoffs gar wohl begnügen köndte, den Graffen von Waldstein hierüber zu instruiren; Doch hat man umb mehrerer Vorsichtigkeit willen von obigem anstandt den Graffen von Seckendorff zu dem ende nachricht zu geben vermeinet, damit er eines theils des Königs in Preussen Gedanken hierüber vernehmen und anderen theils denen abseiten des Chur Sächsischen Hoffs, wie bereits zum öffteren beschehen, über des hiesigen Hoffs vorgeschüzte verächtliche Bezeugungen führenden ohnstatthafften Klagen umb so gegründeter zu begegnen im stand seyn möge.

Es verbliebe dannenhero allein der Dähnisch und Hollnstein Gottorpische Hoff zu beschicken übrig, wo so viel den lezteren betrifft, der

gehorsambsten Conferenz genung zu seyn geschienen hat, dem Kurzrock das behörige derentwegen anzubefehlen. Den ersteren hingegen belangend wurde von der gehorsambsten Conferenz in Betrachtung gezogen, dass primò Frankreich sich all- erdenkliche bewegung gebe, umb Dännemark mit Schweden, Beede aber sich ganz genau zu verknüpffen, auch mit diser absicht bereits zimblich weit gekommen seye; dass Secundò wann wegen der Schlesswickischen anligenheit ein expediens platz finden solle, zu dessen bewürkung die anweesenheit eines dem werckh gewachsenen ministri erfordert werde; und dass endlichen tertiò dessen absendung nunmehro umb so mehrers rathsamb und erforderlich zu seyn scheint, alss abseiten Russland der von Brackel in bälde daselbsten sich einfinden dörffte.

Man ist solchem nach des ohnmassgebigsten dafürhalltens, dass zwar in jenem Fall, da der König von Dännenmarck nach vorbeygegangenem Crönnungsact, wie verlauten will, in dem Hollsteinischem eintreffen sollte, dem Graffen von Seckendorff gleichfalls auffgetragen werden köndte, eine excursion dahin zu machen und theils wegen der guarantie dero Erbfolgsordnung das erforderliche anzubringen, theils auch jenem einen Vorschub zu geben, was etwann wegen ausfündigmachung eines expedientis in der Schlesswickischen restitutionssach nach massgab dero lezteren ihme hierüber zugekommen befehlen möchte beschehen können; unter einsten aber hat man geglaubet beidermahligen umbständen dero dienst zu erheischen, dass ein eygener Minister an den Dänischen Hoff abgeordnet werde.

findte obigem eigenen minister hinzuschicken auf allen Ursachen Undt weyl es scheint, das auch der König sonders verlangt, wordt mir . . . .[1]) die conferenz ehist ihren Vorschlag thun, wer zu schicken were.

[1]) unleserlich.

Und dises ist, was die gehorsambste Conferenz bey dem ersteren punct in erwegung gezogen hat. Bey dem zweyten, nemblich was für Höffe früher oder später zu beschicken seyen? Kan dieselbe nicht unangemerket lassen, dass primò von Chur Maynzischem Hoff der anfang in alleweeg zu machen seye, wann anderst der Churfürst der gebrauchenden Baad-Chur halber nicht selbsten das widerspiel verlangen solte; Secundò wird sich der Graff von Seckendorff wegen des bey denen Königen in Schweden und Dänemark zu thun habenden anwurffs nach der Zeit ihrer Herauskunfft zu richten haben; sonsten aber wäre tertiò sowohl in ansehung beeder diser höffen, alss in ansehung Chur Bayren und Chur Sachssen die sach also anzuschicken, dass bey ihnen wegen der vom gesambten reich anverlangten guarantieleistung der hiessigen Erbfolgs-Ordnung ehender kein anwurff beschehe, biss mann nicht der beystimmung derer majorum in beeden höheren reichs Collegijs allschon versichert seyn wird; und dieses zwar aus ursach weilen obgleich so viele geheiligte Band beede lezterwehnte Churhäusser zu gedachter guarantieleistung unlaugbahr verbinden, dannoch unschwer vorzusehen ist, dass Sie sich daran nicht kehren, Vielmehr zu des werks hintertreibung mit der französischen beyhülff allmöglichs anwenden werden. Welchem nach nur als dann zu hoffen ist, dass selbe ihre wiedrige absichten in etwas dörfften verbergen wollen, wann sie sich überstimmet, mithin ausser standt sehen werden, das hiesige so billiche Verlangen zu hintertreiben, als in welchem fall sie vermuthlich bedenken tragen dörfften, ohne frucht und nutzen bei jezigen umbständten sich noch mehrers bloss zugeben.

Ist gahr wohl von der conferenz erwogen Undt aprobir es.

In ansehung des dridten puncts fällt weiter nichts zu erinnern vor, alss dass dero abschickende ministri zu vordert mit denen erforderlichen Creditiven aus dero reichs Canzley versehen werden müssen, welches in

der den 21ten hujus gehaltenen reichs Conferenz dem Graffen von Metsch und Referendario von Schnappauff bereits bedeutet worden, und sobald als Ewer Keyserl. May. über dem ersteren punct gegenwärtigen Referats dero Allergnädigsten entschluss geschöpfet haben werden; wird man besagtem Graffen von Metsch die Listam dero auszufertigen habender Creditiven, und auf wen selbe jedenorths zu lauten haben, unverzüglich mit zutheilen unermanglen. Hiernächst aber hat auch rathsamb zu sein geschienen, in diessen dero Erzhausses höchst wichtiger anliegenheit besondere Handschreiben besagt- dero ministris mitzugeben, in deren entwerffung man zu vorderst nach eines jeden Chur- und fürsten bisherigen Betrag, sodann nach dessen mehr oder wenigeren Vermögenheit und endlichen nach denen etwann bei einem jeden insbesondere eintreffenden umbständten sich zu richten vermeinet hat, wie dann einesweyls die handschreiben an die Könige in Preussen, Schweden und Dännemark für den Graffen von Seckendorff, an Chur Maynz und Chur Pfalz für den Graffen von Kuffstein und an Chur Trier und Chur Chöllen für den Graffen Friderich von Harrach sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 7mo hierneben anschlüssig seynd.

Placet.

Der vierte punct, nemblich wie die jnstructionen dero ministrorum zu lauten habe? ist der wichtigste und kombt es disfalls theils auf die gründe, so zu unterstüzung dero verlangens hin- und wieder anzuziehen seynd, theils auff die ablehnung derer wiedriger unterbauung und theils darauff an, wie etwann über denen da und dorten besorglicher und von anderweitigen materien herrührenden anstössigkeiten ermeldt dero ministri zu belehren seyn möchten. Zwar wird es bey denen gutgesinnten und die allgemeine wohlfarth beherzigenden ständten keine sonderliche mühe kosten, die selbe zur bestimmung zu Vermögen; zumahlen leicht begreifflich ist, dass gleichwie von erhaltung dero durchleuchtigsten Erzhausses dermahligen macht und ansehens die gleiche waagschal von Europa und die bevestigung dessen ruhestandts überhaubt abhanget, also insonderheit die Verfassuug des Teutschen reichs einen gewaltigen anstoss zu befahren, annebenst die gefährlichste innerliche Zerrüttungen zu besorgen seyn würden, wann nicht denen auff die zergliederung dero getreuester Erbländer und abänderung der in dem Durchleuchtigstem Erzhauss hergebrachter Erbfolgs-Ordnung abzielenden ungerechten absichten in Zeiten und zulänglich vorgebogen werden sollte. Dieses läst sich überhaubt bei denen gutgesinnten ständten anziehen, und wird im Churfürstlichen Collegio bey Chur Maynz, Chur Trier, Chur Brandenburg, und Chur Braunschweig, im fürstlichen aber nebst denen Stimmen, so iezt erwehnten Churfürsten darinnen zukommen und eine ergäbige anzahl aussmachen, auch bei Salzburg, Bamberg, Würzburg, Aichstett, Speyr, Costanz, Augsburg, Passau, Triendt, Brixen, Bassel, Chur, Fulda, Kempten, denen Sächssischen Hausseren der Ernestinischen Linie, Culmbach, Ansbach, Wolffembüttel, Hessen Darmstatt, Baaden Baaden und Baaden Durlach, Hollstein Gottorp, Fürsten von Anhalt, Herzogen von Lothringen, und denen jüngern reichs-fürsten, dise anligenheit ohne das keinen anstand finden. Wornebst denen Catholicis doch nur mundlich und nie schrifftlich beygebracht werden kan, was ohne des Erzhausses Macht das Catholische Weesen im Teutschen Reich für ein aussehen gewinnen würde; denen Schwächeren Ständten aber ist mit gleicher Behutsambkeit begreifflich zu machen, dass ihre selbst eygene

erhaltung von dem flor dero Durchleuchtigsten Erzhausses abhange, als ohne welchem sie von denen Mächtigeren nach und nach unfehlbahr würden unterdrucket werden. Wie dann auch vermuthlich dem Seckendorff nicht schwer fallen kan, die fürstlich-Sächssische Hausser der Ernestinischen Linie zu überzeugen, dass wann das Churhauss Sachssen mit seinen weit aussehenden absichten auslangen sollte, sie sich in der aussersten Gefahr der unterdruckung in bälde sehen würden. Bey Chur Bayeren und Chur Sachssen hat man sich anzustellen, als ob an ihrer Beystimmung von darumben nicht gezweifflet würde, weilen die bekandte obhabende Verbündlichkeiten ein solches erheischeten. Ein gleiches ist auch dei Chur Cöllen und Chur Pfalz anzuziehen; Und gleich wie man am letzterem Hoff auff die Bezahlung derer ruckständiger Subsidien sonder Zweiffel dringen wird: also hat die gehorsambste Conferenz vermeinet, dass dem Graffen von Kuffstein mitgegeben werden köndte, sothane Bezahlung in dem fall, da andurch zufolge des Tractats von 1726 solch Churfürstlichen voti sich zu versicheren wäre, ohnbedenklich zu versprechen; Doch dass er sich zur abführung derer jnteressen pro praeterito nicht einzuverstehen und disem antrag möglichst auszuweichen hätte; wie dem besorglichen Vorwurff wegen der Zwingenbergischen sach der Graff von Kuffstein zu begegnen habe, ist derselbe durch das ihme mitgetheilte leztere reichs-Hoffraths gutachten zur genüge belehret worden. Und zum fall nur bewürket werden köndte, dass dem das publicum seinem privat-jnteresse nachsezenden Graffen von Wieser die Hände hierinnfahls nicht gelassen wurden: So stündte wohl zu hoffen, dass man endlichen am Churpfälzischen Hoff begreiffen würde wie man hiessigerseits mit allem glimpf und ohne mindester übereylung in sachen fürgegangen, und dessen was erfolget, von obhabenden Obrist Richterlichen Ambtswegen sich nicht entschütten können, untereinsten aber dem Chur Pfälzischen Hoff den legalen weeg angedeutet habe, wie sowohl dessen als des vorigen Besizers etwann habende Gerechtsame unverkürzet erhalten werden können.

Vom König in Schweden wird vermuthlich die Rheinfelssische, von dem König in Dännemark aber die schlesswickische anligenheit beschwerweiss angezogen werden; wegen der lezteren ist Graff von Seckendorff ohne das erst unlängst zur genügen instruieret worden; wegen der ersteren aber beruhet es auff der erstattung des von der eygends nidergesezten Deputation erwartenden gutachtens auff dessen beschleunigung mithin zu dringen seyn dörffte.

Was die ablehnung derer besorglicher einwendung-und unterbauungen anbetrifft, da kan nicht schwer fallen, allem deme was circa justitiam der hiesigen Erbfolgs-Ordnung dörffte in zweiffel gezogen werden wollen, standhaft zu begegnen; Indeme bekandt ist, dass obmerermelte Erbfolgs-Ordnung in denen Dero Erzhauss durch die jeweilige Römische Kayser von beynahe Sechshundert Jahren her mit Vorbewust deren Ständten des reichs und zwar in denen lezteren Zeiten mit aussdrucklicher einwilligung deren Churfürsten ertheilten auch ursprünglich titulo onerosissimo erworbenen ganz besonderen privilegijs und freyhaiten, ingleichem in denen nach der Hand errichteten und bishero beständig beobachteten pactis gentilitijs Augustae Domus gegründet ist. Und da noch über das Chur Maynz, Chur Trier, Chur Cöllen, Chur Bayeren, Chur Sachssen, Chur

Brandenburg, Chur Pfalz und Chur Braunschweig theils durch feyrlich errichtete Tractaten und theils durch beschworene Verzichts acceptations jnstrumenta zur leistung dieser nemblichen quarantie ohnlaugbar verbunden seynd, so kan ohne fidem publicam, als das einzige vinculum humanae Societatis zu zernichten, ohnmöglich in anstandt gezogen werden, dass Ewer Kay. Maytt. zu dero höchst erleuchtesten erklährung optimo maximo jure befugt gewesen; Nicht minder ist nach allem, was oben angeführet worden, unschwer darzuthun, dass ausser jenen, welche mit ungerechten Vergrösserungs-gedanken schwanger gehen, ein jeder patriotischer Reichs Standt sein eygenes jnteresse bey leistung solcher quarantie von darumben finde, weilen andurch denen die allgemeine zerrüttung nach sich ziehenden ungerechten unternehmungen ein sicherer riegel vorgeschoben wird; wo im wiedrigem, wann der für die hiessige Erbfolgs-Ordnung streitenden unlaugbahren Gerechtigkeit ungehindert dieselbe gleichwohlen solte angetastet werden können, nirgends kein sicherheit mehr zu finden, mithin die ganze Reichs-Verfassung gar bald zu grund gehen dörffte. Und da dem mehreren theil Europae an unzertrennter Beysammenhaltung dero Erbländer merklich viel gelegen, indeme ansonsten die übermacht des Hausses Bourbon durch kein gegengewicht inner denen behörigen schranken gehalten werden kan; als ist Menschlicher weiss nicht zu befahren, dass wann nebst all-denen jenigen Mächten, so nicht minder durch Tractaten, als durch ihr eygenes jnteresse zur quarantie Dero Erbfolgs-Ordnung ohne das gehalten seynd, annoch des reichs bestimmung hinzu kombt, solchenfals niemand sich getrauen werde, dargegen etwas zu regen; dass also jenen, welche auff die beybehaltung der allgemeinen ruhe zuvorderst anzutragen pflegen, aus dieser nemblichen absicht zum meisten daran gelegen ist, dass in zeiten denen wiedrigen ungerechten unternehmungen vorgebogen werde: So man in sonderheit bei denen ständten wird gelten zu machen haben, welchen Franckreich einige zaghafftigkeit dörffte beybringen, und die aus solchem impegno erwachsende weitlauffige folgen für höchst bedenklich darstellen wollen.

Und gleichwie endlichen unschwer vorzusehen ist, dass bey dieser gelegenheit von Ewer Kayserlichen Maytt. zukünfftiger disposition wegen vermähluug dero Durchleuchtigsten Erb Tochter hin und her anregung beschehen dörffte, herentgegen nicht rathsamb seyn will, mit deme was articulo primo Secretissimo vom Hauss Bourbon enthalten ist, hervor zu rucken: Also hat man umb denen so ein- als andererseits besorglichen anstössigkeiten auszuweichen, Dero abschickende Ministros hierüber auff gleiche weiss zu jnstruiren vermeinet, als der Graff Wenzl von Sinzendorff bey gelegenheit des betreibenden Beytritts derer General Staaten instruiret worden, mit dem Beysaz jedoch, dass sie hiervon, bevor man nicht an sie käme, keine anregung zu thun hätten.

Welchem allem zu folge dann die jnstruction für den Graffen von Kuffstein nach dem anschluss sub numero octavo, das Rescript an Graffen von Seckendorff aber nach ausweiss des numeri noni zu papier gebracht, an bey denen selben mit gegeben worden ist, sich möglichst dahin zu bearbeiten, der anverlangten Beystimmung halber eine schriftliche Versicherung von denen Höffen, wo man ihnen das geschäfft auffgetragen hat zu erhalten. Die übrige noch abgängige jnstructionen wird man ehemög-

lichst gleichfalls auffsetzen und den Graffen von Harrach dahin anweissen, dass sobald als der reichsschluss über das Commissions-Decret vom 21 may jüngsthin zu standt gebracht seyn wird, er die ihme fürgeschriebene Höffe besuche.

findt dis alles gar wohl Undt vorschtig gefast Undt aprobirs, kan aber noch liegen bleiben. bis es auch der Hofkanzler umb wo er was beyzusetzen wüst es erindern zu können.

Der fünfte und letztere punct nemblich was zum behuff dieses geschäffts weiter zu beschehen habe? Bestehet vornemblich in deme, dass man die wanckelmütige Höffe durch beyhülff anderer, so gut gesinnet seynd, und mit jenen in vertraulichem vernehmen stehen, zu recht bringe. Unter dise wankelmütige Höffe seynd zu zehlen, Chur Cöllen, Chur Pfalz, Würtemberg und Hessen Cassel. Bey denen ersten beden ist zu hoffen, dass des Churfürsten von Maynz gute officia etwas erspriessliches fruchten dörfften. Wegen Würtemberg ist der König in Preussen und bei Hessen Cassel Engelland zu hülff zu nehmen: Wie dann überhaubt die gehorsambste Conferenz des allerunterthänigsten darfürhaltens ist, dass gleichwie an Chur-Maynz und Preussen von der vorhabenden Beschickung der meisten Teutschen Höffen bereits eröffnung beschehen ist, also ein gleiches auch dem Robinson und Dieden gemeldet und von ihnen anverlanget werden könne, dass zufolge des von König von Engelland als Churfürsten ausgestellten acts er der König nicht nur mit denen in beeden höheren reichs-Collegijs habenden votis das hiessige gesuch mit unterstützen helffen, sondren auch andere Ständte des reichs, mit welchen er in vertraulicher verständtnuss stehet, zur beystimmung zu vermögen suchen solle: wornebst man bey dem Robinson und Dieden gelten zu machen geglaubt hat, dass hiesiger seits umb nur des reichs einwilligung in die Spanische Besazungen zu beschleunigen, von diesem punct der anfang gemacht und derselbe mit dem punct der quarantie Dero Erbfolgs-Ordnung nicht vermischet worden ist. Gleichwie nun hierdurch Ewer Kay. May. wie auffrichtig dieselbe derer Besatzungen halber das Werk zu befördern verlangten, sattsamb an tag gelegt hätten; als wäre nicht mehr als billich, dass nachdeme Allerhöchst-Dieselbe dem innhalt des dritten Articuls ein vollständiges genügen Ihrerseits geleistet, alseiten des Königs in Engelland all-deme, was den zweyten Tractats-Articul betreffete oder sonsten dahin einschlüge, ein gleichmässiges genügen beschehete: worvon nunmehro der erstere effect in der von dorthero erwartenden mitwürkung zur erhaltung der guarantie dero Erbfolge-Ordnung vom gesambten reich billich anverhoffet würde. Darmit man aber von Engelland mit leeren worten hierunter nicht abgespeiset werden möge; so wird darauff zu dringen seyn, dass man seinerseits specificè sich vernehmen lassen möge, an welchen Höffen man dem Werk einen vorschub zu geben gedenke? auf was weiss? und wie man hierunter mit Ewer Kay. May. di concerto fürzugehen antrage? Welcher gelegenheit dann nach der gehorsambsten conferenz ermessen man sich füglich bedienen kan, umb wegen der vorseyenden handlung mit Chur Sachsen den Englichen Hoff etwas näher auszunehmen. In sonderheit aber wird instanz zu machen seyn, dass da Engelland wegen derer in Sold habender zwölff Tausend Hessen am Casselischen Hoff eine so grosse Hand hat, Frankreich hingegen sich alle erdenckliche bewegung gibt umb gedachten Hoff sich völlig zu verknüpffen man sowohl wegen Derer obhabenden Verbindlichkeiten als des eygenen jnteresse halber bedacht sein möge, solchen Hoff von Franckreich ab und für das gemeinsame

Systema herbeyzubringen. In welcher Conformität noch weiters für rathsamb befunden worden, dass nebst denen dem Robinson und Dieden zu beschehen habenden Vorstellungen auch dem Graff Philipp Kinzky mittelst des numeri Decimi zugeschrieben weide: Deme man untereinsten in num: Undecimo pro notitiâ et Directione mitzutheilen vermeinet hat, was seit dem letzteren an ihn erlassenen Rescript in der Handlung mit Spanien weiters fürgefallen ist. Es beruhet jedoch alles auff Ewer Kay. Maytt. höchsterleuchtetem entschluss.

in reliquo placet in toto. Carl. m. p.

Wien den 25. Juny 1731.

Joh. Christoph Bartenstein m. p.

II.

Konferenz-Vortrag vom 19. August 1731.

(K. u. k. Staatsarchiv. Vortr. 50).

Allergnädigster Kayser und Herr

Es hat der Graff Friederich von Harrach unter dem 4ten diesses eine sehr wichtige geheime Relation nebst dem Project eines zwischen Ewer Kayserl. Maytt. und dem Churfürsten zu Cöllen in Vorschlag gebrachten Tractats und derer dazu gehörigen articulorum secretorum, wie auch eygenhändigen Churfürstlichen schreibens und postcripti anhero eingesandt: worüber aller höchst: dieselbe mein Prinzen Eugenij von Savoyen und des Graffen Gundacker Thomas von Stahremberg guttächtliche meynung in höchster geheim abzuforderen sich allergnädigst gefallen lassen. Bevor aber noch solch: guttächtliche meynung allerunterthänigst erstattet werden kondte, lieffe die zweyte Harrachische Relation vom 11ten hujus sambt einem zimblich verbesserten auffsatz des auf das tapet gekommenen eygenhändigen Churfürstlichen schreibens hier ein, mittelst dessen ein- und anderer vorhin gehabter haubtanstandt gänzlichen hinwegzufallen schinen.

Umb also nun die allergnädigst abgeforderte guttächtliche meynung über die von dem Graffen Friederich von Harrach mit beeden Plettenberg gar wohl eingeleitete Handlung zu eröffnen: So wird zuvorderst für unnöthig erachtet, Ewer Kayserl. Maytt. überhaubt mit mehreren hier vorzustellen, wie nutzlich und nöthig für dero allerhöchsten dienst seye, den mit so vielen ansehnlichen Stifteren versehenen Churfürsten von Cöllen von denen Chur Bayrischen absichten abzuziehen und sich und dero Erzhaus auf das engeste zu verknüpfen. Wohin letzbesagte absichten abzielen und wie meisterlich Frankreich zu seinem wiedrigem intent dererselben in allen, zumahlen reichs fürfallenheiten sich zu bedienen wisse, ist Ewer Kayserl. Maytt. aus sovielen unzweiffelhafften nachrichten unverborgen, und hat sich seit dem mit Engelland unter dem 16ten martij diesses jahrs geschlossenen Tractat noch mehrers an Tag geleget. So hat auch vor wenigen jahren die erfahrung sattsamb gezeiget, dass ohne die unirte Churfürsten wenigstens zum theil herbey zubringen, fast in keiner reichs sach umb dess willen fortzukommen ware, weilen diesselbe im Chur und fürstlichen Collegio so viele stimmen hatten, dass ihnen nicht schwer fallen kondte, bey

der bekandten beschaffenheith anderer Teutschen Höffen entweder die reichstagsberathschlagungen zu sistiren, oder die majora, auch gegen dero reichsvätterliche intention nach eygenem wunsch auszuwürken. Diessem fast auf das höchste angestiegenem übel ist zwar einigermassen dadurch abgeholffen worden, dass man hiesigerseits mittel und weeg gefunden hat, zuvorderst dem Churfürsten von Maynz die augen zu eröffnen, hiernächst auch den König in Engelland als Churfürsten zu Braunschweig Lünenburg auff die gute seiten herbeyzubringen. Wordurch dann nebst denen in der Wolffenbüttlischen regierung und am Würtembergischem Hoff sich zugetragnen zimblich günstigen Veränderungen die sach eine andere gestalt im reich zu gewinnen angefangen hat, und zeigen eben die ungemein grosse bewegungen, so sich seit solcher zeit Frankreich und dessen übel gesinnter anhang im reich gibt, wie gewaltig denenselben ihre wiedrige concepten andurch verrucket worden, allein obwohlen sich die sachen seit etwelchen jahren in Teutschland nicht wenig gebessert haben; so ist jedoch, umb derer majorum, zumahlen im Churfürstlichen Collegio verlässlich versichert zu seyn, von gantz besonderem grossem nutzen, dass man sich mit Chur Cöllen genau verknüpfe. Der letztere reichsschluss über das Commissions Decret vom 21. maji kan hiervon zu einer prob dienen, und erhellet anbey aus der von Churpfaltz dem Graffen von Kuffstein in dem punct der guarantie dero Erbfolg-Ordnung ertheilten resolution, dass anderst als durch Chur-Maynz und durch Chur Cöllen den Churfürsten von Pfaltz zu gewinnen wenig Hoffnung übrig seye. Nun ist aber Ewer Kaiserl. Maytt. von der gesambten gehorsamsten Conferenz zu mehrmahlen vorstellig gemacht worden, wie viel der allgemeinen ruhe und wohlfarth überhaubt und dero glorwürdigstem Ertzhaus insbesondere daran gelegen seie, dass die guarantie dero Erbfolgsordnung von dem gesambten reich übernohmen und geleistet werde: als wordurch die praeparatoriè ausbedungene specialguarantien einen festen grund gegen die ansonsten besorgliche infractionen derer auch noch so feyrlich geschlossener Tractaten erlangen, und beede Chur-Häusser Bayeren und Sachsen ihren wiedrigen absichten einen zimblich versicherten riegel vorgeschoben sehen: wie dann zum öfteren bereits angemerket worden, dass beede jetztermeldte Churhäuser zu rectificiren keine hoffnung, sondren das eintzige mittel, umb sie im zaum und inner denen behörigen schranken zuhalten, seye, dass ihnen die media nocendi benohmen werden: So in ansehung Chur-Bayeren nicht füglicher beschehen kan, als wann Chur-Cöllen darvon getrennet wird: ohne welchem der Churfürst von Bayeren so übel er gleich gesint seyn möchte, etwass zu unternehmen sich nicht leicht getrauen dörffte. Man ist dannenhero circa quaestionem an? nemblich dass Chur Cöllen zu gewinnen sehr ersprislich seie keineswegs angestandten und ist der Graff Friederich von Harrach billich zu loben, dass er von denen ihme durch den Baron Plettenberg beschehen eröffnungen anlass genohmen hat, die sachen so weit zu bringen, als sie dermahlen bereits gebracht worden seind.

bey diser ideo Undt principijs hab nichts zu erindern Und fahl selben bey.

Gleichwie es aber in dergleichen handlungen meinstentheils vielmehr auff das quomodo? als auff das an? ankombt, also hat man auch disses letztere seiner wichtigkeit nach zu erwegen absonderlich sich angelegen seyn lassen, und darbey theils die von Chur Cöllen anerbothene Zusagen, und theils die dargegen sich auszudingen vermeinte vortheil in betracht

gezogen, auch ein und anderes gegen die im tractat vom jahr 1726 bereits einkommende bedingnussen gehalten.

Die abseiten Chur Cöllen anerbethene Zusagen übersteigen weit jene verbindlichkeiten, worzu gegen Ewer Kayserl. Maytt. diesser Churfürst mittelst des tractats von 1726 sich anheischig gemacht hat, und seind an sich also beschaffen, dass fast nicht abzunehmen ist, wie ein mehrers hiesiger seits anverlangt werden solte. Das eintzige, wass diessfalls desiderirt werden köndte, ist, dass in dem auffsatz des eygenhändigen schreibens der Churfürst von Bayeren speciatim von seinem Bruderen nicht wie Harrach pro meliori esse gewunschen hatte benennet worden, man hat aber nicht vermeinet, dass umb desswillen sich auffzuhalten rathsamb wäre; aus ursach, weilen ohne evidenter mala fide gegen die übernohmene Verbindlichkeiten zu handlen, auch nach dem dermahligen auffsatz Chur Cöllen dem hiesigen intent sich nicht entziehen kan; und eine etwas mehr oder weniger starke expression kein mehrers versichertes vinculum ist, als wann ohnedem die sach so klar und deutlich ausgedruckt sich befindet, dass ohne denen wörteren gewalt anzuthun, die dahero entspringende nembliche obligenheith in einigen zweiffel nicht gezogen werden mag: wie dann, da in dem eygenhändigem schreiben der Churfürst gegen alle jetz- und zukünftge absichten, so dero successionsordnung oder der unzertrennlichen beysammenbehaltung sammentlicher dero Erbkönigreich- und Länder entgegen lauffen möchten, sich auf dass kräftigste verbindet, andurch nicht nur die von der letzteren Vermählung herzuleiten vermeinte spruch sondren auch die praetensa antiqua jura domus Bavaricae ausgeschlossen werden. Zu dessen mehrerer bekräftigung für nicht undiensamb erachtet worden, wann in fine articuli tertij post verba gegen jedermann die Wörter beygesetzet würden: so diesselbe unter wass vorwandt es immer seyn möchte, anzufechten sich anmassete: welcher beysatz jedoch ebenfalls nicht just für nöthig, sondren allein für erspriesslich angesehen, mithin dem Harrach aufzutragen vermeinet worden, dass wann er eine schwürigkeit hierunter vermuthen solte, er lieber mit dem articul wie er da ligt schlechterdingen sich zu befriedigen hätte. Dann sonsten, wie gemeldet, in dem tractats auffsatz nichs vergessen worden, wass immer mittelst tractaten umb den anderen paciscirenden theil sich genau zu verknüpfen, ausbedungen werden kondte. Und seind die neuerdingen anerbottene zusagen wegen unterstützung der guarantie dero Erbfolgsordnung auff dem reichstag, wegen herbeybringung anderer Höffen, wegen kräfftigster wiedersetzung gegen alle wiedrige absichten, von weme sie inn- oder ausser reichs herrühren möchten, wegen der zukünfftigen Römischen Königswahl, wegen beförderung eines vergleichs in der Gülch- und Bergischen erbfolgssach, wegen anständiger abthuung der Mecklenburgischen anliegenheith und wegen gänzlicher beystimmung auff reich- Creyss- und wahltägen solch- wichtige additamenta zu deme, wass im tractat von anno 1726 ausbedungen worden, dass man sich darmit hiesiger seits zu befriedigen all- erdenkliehe ursach hat, und nur zu wünschen ist, dass sie so heilig gehalten werden möchten, als sie in dem Tractatsauffsatz nachdrücklich versprochen werden.

Belangend hiernächst die vortheile, so man andererseit hinwiederumb sich auszudingen vermeint, ist zwar zum öffteren Ewer Kayserl. Mayst.

bereits vorstellig gemacht worden, wie wenig dero allerhöchstem interesse gemäss seye, dass die ansehnlichste Erz und Hoch Stifter Prinzen zufallen, so aus mächtigen Chur oder fürstlichen Haussern entsprossen sind. Die Reichsverfassung leidet hierdurch einen nicht geringen anstoss, und da so viele Stifter in Bayrischer Prinzen Händen allschon sich befinden, auch der Churfürst aus Bayern ihr bruder seine wiedrige absichten gar nicht berget, so ist umb so mehrers bedenklich ihnen zu einem noch grösserem Zuwachs, und bevorab zu einem Bisthumb von solcher wichtigkeit als Lüttich ist, verhülfflich zu sein. Und wurde hierbey nicht ausser acht gelassen, dass es bei denen Chur Cöllnischen Zusagen haubtsächlich darauff ankombt, wie sie künftighin erfüllet werden möchten? wo die vom vergangenen habende erfahrung nicht allzuvieles vertrauen erwecken solte: herentgegen die hiesige gegenversprechen lauter solche realitäten in sich begreiffen, welche Chur Cöllen entweder in instanti oder in Bälde zu gutem zu kommen haben. Allein obwohlen solche bedencken von sehr grosser erheblichkeit seyn würden, wann dermahlen die frag wäre, ob einem Prinzen vom Churhauss Bayeren zu ansehnlichen stifteren allererst zu verhelffen rathsamb seyn könne? oder wann es bey Lüttich auff eine neue zusag, und nicht vielmehr auff die blosswärtige erfüllung dessen, wass schon im jahr 1726 versprochen werden ankäme; So hat man hingegen bey lezterzehlten umbständen nicht finden können, dass nachdeme man Chur Cöllen bereits so mächtig worden lassen, und dessen herbeybringung so grossen nutzen schaffen kan, der plan eines solchen tractats einem sonderlichem anstandt unterworffen wäre, wo Ewer kayserl. Mayst. sich derer Stiffter halber ehender zu wenigerem, dann zu mehrerem, als Sie vorhin verbunden waren, anheischig machen, der andere paciscirende theil aber so ergebige neue Zusagen thut; worauss man also hierunter dass augenmerk haubtsächlich gerichtet hat, bestundte in deme, dass man sich des effects derer Chur Cöllnischen gegenzusagen noch vor erfüllung derer hiesigen versprechen mehrers als im Tractat vom anno 1726 nicht beschehen ist, versicheren, anbey denen besorglichen künftigen infractionen wenigstens in dem haubtpunct nemblich der guarantie dero Erbfolgsordnung mittelst des auswürkenden reichschlusses einen riegel vorschieben möchte. Und gleichwie zu hoffen ist, dass jetzt besagter reichsschluss ehender, als die erledigung des Bisthumbs Lüttich erfolgen werde; also hat man unter einstem den Graffen Friederich von Harrach dahin zu instruiren vermeint, dass er sich möglichst angelegen seyn lassen solte, respectu derer gleich anfangs abseiten Chur Cöllen anverlangter 200 m fl. einen solchen Zahlungstermin auszudingen, dass noch vorhin vielgedachter reichsschluss zum Standt kommen möchte. Die jährliche Subsidia an Chur Cölln einzustehen hat man von darumben einiges bedenken nicht getragen weillen sie auff die überkommung von Lüttich oder dem Teutschmeisterthumb restringirend sind, mithin nach allem menschlichem ansehen eine kurtze zeit zu dauren haben. Und obige gleich anfangs auszuzahlen kommende 200 m fl. kondten in ansehung derer neuerdingen übernohmener Chur Cöllnischer praestandorum und in betracht des dahero erwarteten nutzens ebenfalls keinen sonderlichen anstandt haben. Es bleibet solchem nach bei denen abseiten Chur Cöllen hinwiederumb auszudingen vermeinten vortheilen allein nachfolgendes anzumerken übrig, dass da articulo secundo

bey disen allen find nichts zu erindern und approbir.



tractatus Ewer kayserl. Mayss. sich reciproce gegen Chur Cöllen verbinden, dessen absichten in allen begebenheithen zu befördern und hiernächst stipuliret wird, dass wann ein theil seiner Zusag kein genügen thäte, der andere zur erfüllung der seinigen gleichfalls nicht gehalten seyn solte, nicht unbillich zu befahren stundte, dass zum fall Chur-Cöllen oder dem Hertzogen Theodor bey noch mehreren Stifteren künftighin nicht anhand gegangen würde, eben dahero anlass genohmen werden dörffte, sich derer im Tractat übernohmener Verbindlichkeiten Chur Cöllnischer seits anwiederumb zu entziehen. Und diesses wäre der hauptanstandt, so sich bey dem den 4. Augusti von dem Graffen von Harrach eingesandtem Project ausserte. Es ist aber deme durch den nachgehends unter dem 11. diesses anhero geschickten neuen auffsatz guten theils abgeholffen worden. Zwar wäre freylich besser gewesen, wann der Churfürst keine mehrere Stiffter als Lüttich oder dass Teutschmeisterthumb ambiren zu wollen sich positive anheischig gemacht hätte. Allein da diesses nicht wohl zu hoffen ist. so wäre hiernächst der Antrag dahin zu machen, dass wenigstens er Churfürst sich zu erklären hätte, dero mitwirkung in ansehung keines anderen stiffts als Lüttich oder des Teutschmeisterthumbs anzuverlangen, und für keinen unterbruch des tractats zu halten, wann in anderen begebenheithen Ewer kayserl. Mayst. dero mitwürkung ihme versagen solten. Nach solcher idée ist nun einiger massen dass letztens eingesandte Project des eygenhändigen Churfürstlichen schreibens eingerichtet; doch äussert sich darbey etwelche dunckelheith in deme, dass wie die worte da liegen dahero inferiret werden dörffte, ob hätten Ewer kayserl. Mayst. in dem fall, da vor Lüttich ein anderes Hoch Stifft erlediget wurde, dero mitwürckung dem Churfürsten angedeyhen zu lassen: welcher dunckelheith dardurch abzuhelffen getrachtet worden, dass post verba: auff ein oder andere Stiffter beygerucket wurde: es seye gleich dass sie vor oder nach dem Bissthumb Lüttich in erledigung kämen.

hoc placet Undt ist die gemachte erinderung höchst notig.

Uebrigens kan man sich zwar allenfalls mit des Churfürsten angebothener erklärung, dero mitwürkung weder für sich noch andere bei anderen Stiffteren für eine aus dem Tractat entspringende Verbindlichkeit anzusehen, begnügen. Wann jedoch der Graff von Harrach es in die weeg leiten köndte, dass gegen überkommung Paderborn der Hertzog Theodor sich dessen begebte, wass wegen des Bissthumbs Augspurgs in dero Handschreiben vom 3. November 1726 einkombt: So würde andurch der punct derer Stiffter in weit besseren standt gebracht, als er nicht nach denen in vorgedachtem jahr übernohmenen Verbindlichkeiten sich befande. Solte aber er Graff Harrach darmit auszulangen nicht für thunlich achten, so wäre dass augenmerk dahin zu richten, dass bey zu seiner zeit erfolgender abtrettung des Stiffts Paderborn ermeldter Hertzog Theodor nicht ohne dero Zuthun darzu gelange, innzwischen aber wegen Augspurg ein beständigen obachtsames aug getragen werde.

placet.

Die übrige änderungen, so bey dem vom Graffen von Harrach eingesandten auffsatz gemacht worden, seind nicht essential und werden vermuthlich bey Chur Cöllen keinen anstandt finden. Und bestehen dieselbe vornemblich darinnen, dass allerhöchst deroselben die qualität: Herr und Herscher dero Erbkönigreich und Länder: beygeleget worden, und man sich annebenz in dem punct derer stifter derer nemblichen ter-



minorum zu bedienen beflissen hat, welche in denen anno 1726 an Chur Cöllen und Chur Bayeren erlassenen Handschreiben allschon eingeflossen, mithin als unanstössig gegen libertatem electionis Canonicae angesehen worden seind. Welchem nach soviel den tractat selbsten anbelangt, ein mehreres bey dessen auffsatz anzumerken nicht fürgefallen ist, als was die in num. primo befindliche mariginalnoten ausweissen: und hat man annebenst die ursachen derer gemachten weniger anmerkungen auff arth, wie selbe denen Plettenberg beyzubringen für diensamb erachtet worden, in gewisse sub num. secundo anschlüssige anmerkungen eingetragen, den Graffen von Harrach aber mittelst des Handschreihens sub num. tertio hierüber zu instruiren vermeint.

placet dises numeri.

Und diesses ist, wass bey dem auffsatz des Tractats zu erinnern stundte. Es ausseren sich aber in gegenwärtiger fürfallenheith noch mehrere fragen, so dero allerhöchste entscheidung erheischen. Und Primo zwar ist zu überlegen, wie es mit der dem Graffen von Harrach zuzusendenden nöthigen vollmacht, item mit der künfftigen Ratificationsuhrkundt zu halten seyn möchte? Dass die vollmacht ihme Harrach ohne weiterem verzug durch den nächst abgehenden Courier zuzukomen habe, kondte einigem anstandt nicht unterworffen seyn, umb willen dero dienst erheischet dass der schluss des Tractats erfolge, bevor noch Chur Cöllen bey Chur Bayeren sich einfinde: wie dann eben aus der ursach der Graff von Harrach absonderlich instruiret worden, wie er sich wegen des Churfürsten abreiss nacher Westphalen zu verhalten, anbey zu verhüten habe, dass andurch dem geschäfft selbsten kein schädlicher verzug zuwachse. Es bestundte also die schwürigkeit allein in deme, wie und durch wen die Vollmacht und mit der zeit die Ratificationsuhrkundt auszufertigen seye? Dan obwohlen einiges misstrauen gegen die übrige Conferenz Ministros diessorths nicht platz findet, so hat man sich jedoch erinnert, dass beede Plettenberg gleich anfangs der handlung ausdrucklich sich ausbedungen, auch im nahmen Ewer kayserlichen Mayst. durch mich Prinzen Eugenium von Savoyen die Versicherung erhalten haben, dass nur ein eintziger Conferenzminister in dass secretum annoch hieneingezogen werden würde. Und ist annebenst leicht zu ermessen, dass wann der vorseyende Tractat Chur Bayeren oder Chur Sachsen kundt werden sollte, die Plettenberg in höchster gefahr, in des Churfürsten von Cöllen ungnade zu verfallen, sich befinden, wenigstens der canal würde abgeschnitten werden, hinter so viele geheimnusse, welche sie bey nicht gäntzlich verlierendem vertrauen bey denen übrigen unirten Churfürsten zu entdecken im standt seind führohin zu kommen. Man hat also das beste zu seyn vermeint, wann Graff Harrach zur unterschreibung des tractats mittels des Handschreibens sub num. quarto begwaltiget, mit der zeit aber die Ratification, gleich es anderwärts gewöhnlich ist, mit alleiniger beydruckung dero Secret Insiegels und dero selbst eygener allerhöchsten unterschrifft ausgefertiget werde. Wornebst man auch aus eben dieser ursach bedacht gewesen ist, dem Graffen von Harrach in dem ferner weiteren handschreiben sub num. 5[to] fürzuschreiben, wie er denen künftighin sich hoffentlich besser anlassenden Chur Cöllnischen ausserungen eine natürliche farb hier anzustreichen, und wass er denen Plettenberg über der von ihnen gethanen anfrag, wie sich nemblich Chur Cöllen in ansehung seiner mitunirten Churfürsten der

Hoc placet wegen der ratification werdt noch mundlich weyters mit dem Prinzen reden.

Placet.



communication halber zu betragen haben möchte? an handt zu geben hätte.

Secundò hat ohnumbgänglich nöthig zu seyn geschienen, mit absendung des schon so offt und lang vertrösteten entschuldigungsschreibens dero obrist Hofmarschallens wegen dessen, wass derer Fiocchi halber bey der Osnabruckischen belehnung sich zugetragen hat, längers nicht zu verweilen; und zwar umb so mehrers, als in modo ohnstreitig gefehlet worden, und dass entschuldigungsschreiben gar füglich in unpraejudicirlichen terminis sich einrichten lässt, annebenst Ewer kayserl. Mayst. nicht unbekannt ist, wie von Chur Bayeren der hierbey sich geausserte verzug als eine geringschätzung bey seinem Bruderen ausgedeutet werden wolle. Welchem nach auff eine oder andere arth wegen entwerffung diesses entschuldigungsschreibens gantz gemessene befehl ohnmassgebigst zu ertheilen wären.

Werdt dass notig also gleich dem Hof Canzler anbefehlen.

Tertiò ist für diensamb erachtet worden, den Graffen von Harrach von der zweydeutig- und unzulänglichkeit der Churpfälzischen Resolution in puncto der garantie dero Erbfolgsordnung mittelst des Handschreibens sub num. sexto zu dem ende zu belehren, damit er zufolge der articulo tertio des vorseyenden tractats enthaltener Chur Cöllnischen zusag in letztgesagten Hoff dringe, dass zu rectificirung derer in besagter Resolution einkommender anstössiger puncten von derselben all: diensahme gute efficia bey Churpfaltz angewendet werden mögen. Und gleich wie ferners und quarto der Graff von Seckendorff von dem in der Churpfälzischen resolution wegen Gülch und Berg enthaltenen und in sehr unanständigen terminis gefasstem praeliminar-punct ohne dass zu instruiren ist; also hat man demselben, umb allem bey Preussen zu besorgen stehenden missbrauch in sachen, so diesse häckliche materie betroffen, vorzubauen, untereinsten auch von deme zu verständigen vermeinet, waz hiervon im tractat mit Chur Cöllen einkombt; ohne jedoch von dem überrest des Tractats das geheimnus noch zur zeit zu eröffnen, sondern vil mehr ihme zu wissen zu thun, dass man annoch in terminis unverfänglicher vorschläge versire und das allergenauiste Secretum diessfalls ohnumbgänglich erforderlich seye. Welchein und anderes dann vermög des sub num. septimo hier neben anschlüssigen Handschreibens zu befolgen angetragen worden ist. Quintò Ist nicht anzustehen, dass beede Plettenberg untereinstem, als sie Ewer kayserl. Mayst. dem Chur Fürsten zu Cöllen und dem gantzen Vatterland durch den vorschub, so sie gegenwärtiger handlung geben, einen nicht geringen dienst leisten, auch auff ihre privat convenienz gesehen haben dörfften: wo zu vorderst billich ist, dass ihnen eine schrifftliche versicherung auff verlangen ertheilet werde, dass Ewer Kayserl. Mayst. in dem fall, da Sie wegen des tractats in ihres Principalen ungnade verfielen, diesselbe anderwärts versorgen wolten: wie man dann in dem hernach anzuführendem ostensiblem handschreiben an Harrach dass behörige derentwegen mit einfliessen zu lassen vermeinet hat. Der eintzige anstandt, so hierbey sich ausseren möchte, bestundte darinnen, dass die Plettenberg, um sich nur hier einzunistlen, als ob sie in des Chur Fürsten ungnad verfallen wären, mit heimblicher einverständtnus sein des Chur Fürsten sich anstellen dörfften. Es lässt sich aber diessem anstandt durch den auffsatz der anverlangten versicherung und zumahlen dardurch abhelffen,

Placet.

placet. Undt ist notig.

dass die arth der versorgung darinnen nicht ausgedruckt wird, mithin Ewer kayserl. Maytt. die hände frey behalten, die versorgung also einzurichten, dass sie andurch keine mehrere media nocendi überkommen. Mit diesser versicherung aber (als welche an sich viel mehr eine schadlosshaltung dann vergeltung ist) dörfften sie die Plettenberg sich schwerlich befriedigen; und da mithin Sextò benandt ist, dass vielgedachte Plettenberg bey dem Chur Fürsten alles vermögen, so will auff deren recompens von nun an zu gedencken umb so mehrers nöthig seyn, als ansonsten von ihnen der schluss des Tractats besorglich verzögert und eo ipso zu nicht gemacht werden dörffte. Nun ist Ewer Kayserl. Maytt. sonder zweiffel allergnädigst erinnerlich, dass der Graff von Plettenberg bey der mit dem Kuffstein vor einem jahr gehabten unterredung den fingerzeig auff das dem Menzikoff ehedessen gewidmetes lehen gegeben, man auch damahls darfürgehalten habe, dass umb ihn Plettenberg mehrers zu vinculiren die recompens vielmehr in immobiliis, als in proportionirten geld Summen zu bestehen habe, doch eine so ansehnliche recompens anderst nicht als nach genungsahm erworbenen Verdiensten statt haben könne. Gleichwie aber, zum fall der tractat zu standt käme der Graff Plettenberg jenes, worzu er sich damahls anerbothen, erfüllet hätte, also köndte solchen falls circa quaestionem an? nemblich dass die dem Menzikoff vermeint gewesste gnad ihme zu gutem zu kommen habe, kein anstandt seyn; herendgegen ausserten sich bey dem quomodo zweyerley bedencken, dass eine wegen der Zeit, und das andere wegen der arth, wie mit der donation es anzuschicken, dass die sach geheim verbliebe. In ansehung der Zeit kan der donations brieff bei erfolgender tractatsunterschrifft dem Graffen von Plettenberg umb desswillen nicht wohl behändiget werden, weilen bekandt ist, dass ein jeder tractat erst durch die auswechslung derer Ratificationsuhrkundten die erforderliche consistenz erlange. Darmit aber offterwehntem Graffen von Plettenberg aller zweiffel diessfalls benohmen, und er vielmehr angefrischet werde, den schluss des Tractats möglichst zu beschleunigen; So ist dass expediens in vorschlag gekommen, dass in einem ostensiblem handschreiben an Harrach, ohngefähr auff die in numero octavo enthaltene arth und weiss nebst obiger auff die anderwärthige versorgung im fall der Chur Fürstlichen ungnad lautender versicherung, auch die noch fernere versicherung ertheilet werden köndte, dass bei erfolgender auswechslung derer ratificationsuhrkundten der donationsbrieff ihme Graffen von Plettenberg untereinsten würde behändiget werden. Die arth belangend, wie die donation geheim zu halten wäre, da ist in vorschlag gekommen, den zum behuff des Menzikoff bereits auffgesetzten donationsbrieff durch den geheimen weeg omisso donatarij nomine umb- und den nahmen des donatarij durch eine vom Secreto verständigte vertraute hand hinein schreiben zu lassen. Wornach sodann die herrschaft selbsten dem schein nach zu dero geheimen cassa gezogen und die proventus von dort aus dem Graffen von Plettenberg in so lang verabfolgt werden köndten, biss er selbsten seiner anständigkeit zu seyn erachten würde, sich für deren besitzer anzugeben: welcher vorschlag vor einem jahr von dem Kuffstein anhand gegeben, und von dem Plettenberg für sehr diensam erachtet worden ist.

placet.

hoc placet Undt ist nur zü erindern, dass der donationsbrif aperto et in albo relicto nomine durch die Camer werdt müssen ausgefertigt werden.

Hierdurch nun würde zwar viel gedachter Graff Plettenberg befriediget: es verbliebe aber noch übrig, auch auff seines vetters des Baron

Plettenbergs recompens zu gedencken: zumahlen diesser in betreibung des geschäffts sich sehr eyffrig bezeuget hat, auch ansonsten verschiedene gute eygenschaften und zumahlen viele gelehrsamkeit besitzet. Diessfalls nun wird es sonder zweiffel auff ein geld quantum de presenti, und auff eine jährliche pension pro futuro ankommen. Wie gern man sich nun gleich dero mit so schweren ausgaben ohne das beladenes aerarium mit derley namhafftem und ausserordentlichem last verschonen wolte; so seindt jedoch die zeitumbständte also beschaffen, dass eine ohnumbgängliche nothwendigkeit zu seyn scheinet, zu einem so essential und heylsamen endzweck als die unzertrennliche beybehaltung dero Ertzhauses dermahligen macht ist, all-mögliches anzuwenden, und ehender in all anderen ausgabsrubriquen als hierunter etwass zu erspahren: massen einmahl von deme, dass dero sammentliche Erb Königreich- und Länder beysammen verbleiben und unzertrennter auff dero descendenz kommen, nicht nur dero Erbkönigreich- und Länder, und des Catholischen weesens im reich, sondern auch der gesambten Christenheith heyl, wohlfarth und ruhestandt abhanget: worzu aber kein mehrers versichertes mittel erdacht werden mag, als dass nebst denen ohne dass sich ausbedungenen Special guarantien die hiessige Erbfolgsordnung durch einen reichsschluss bestärket, mithin zu einem reichsgesätz dergestalten gemacht werde, dass wer darwieder zu handlen sich unterfangen wurde eo ipso für einen reichsfeind zu achten stündte. Da nun bey gewinnung des Chur Fürsten von Cöllen an solch glücklichen erfolg nicht wohl gezweiffelt werden mag: So hat man zu obiger ausgab einzurathen nicht anstehen können, doch gut zu seyn geglaubt, dass zwar bei auswechslung derer Ratificationsuhrkundten ein geld quantum dem Baron Plettenberg zu erlegen, dieses aber so viel sich thun lässt zu moderiren und lieber der jährlichen pension etwass beyzulegen wäre. Wie hoch aber sowohl diesse pension, als jenes geldquantum sich zu belauffen habe? darüber wäre gut gewesen, wann Harrach des Plettenbergs meynung auszunehmen gesuchet hätte und kombt für anjetzo auf dero allermildeste determinirung, wie alles übrige, lediglich an.

in reliquo toto placet Undt bleibt bey komendt Ungeschlossener handtbrif noch offen weyl von gegenwärtigen räthen zu wissen verlang, was sowohl demselben auf einmahl als nachmahlen in jährlicher pension zu geben were, welches morgen noch mir eingerathen werden kan.
Carl m. p.

Wien, den 19. August 1731.

Johann Christoph Bartenstein.

III.

Konferenz-Vortrag vom 14. Dezember 1731.

(K. u. k. Staatsarchiv Vortr. 50).

Allergnädigster Kayser und Herr!

Den zwölfften diesses ist die nebenanschlüssige geheime Harrachische Relation und Post Scriptum hier eingeloffen: worinnen vornemblich nachfolgende vier materien einkommen: als nemblichen primò wass zwischen ihme Harrach und dem Francken vorbeygegangen, Secundò die fallstrick, so dem Chur-Fürsten zu Cöllen am Chur Bayerischen Hoff geleget werden, tertiò die mittel, so die übelgesinnte anwenden, umb dass guarantie geschäfft theils zu verzögeren, theils zu hemmen; und endlichen quartò die von dem Plettenberg bey dem Chur Braunschweigischen voto gemachte anmerckung.

Quoad primum ist zwar des Graffen von Harrach auch hierinnfalls bezeugter Eyfer zu beloben. Weilen er aber dem Francken mehr gutes zuzutrauen scheinet, als man hierzu hiesiger seits nicht ursach hat; so hat nöthig geschienen, ihme Harrach in conformität der vor Ewer kayserl. Mayst. vorhin gut geheissenen idée alle immer erdenckliche cautelen einzubinden, umb hierinnfalls der sach weder zu viel noch zu wenig zuthun: mit angehefftteten ausführlichen unterricht alles dessen, was mit dem Francken hier vorbeygegangen ist: als woraus er sonnenklar zu ersehen hat, dass alle von dem Francken ihme beschehene öffnungen schon vorlängst hier zum vorschein gekommen, allein wann man weiters in ihn Francken dringen wollen, jederzeit ohne würkung geblieben seind.

Quoad secundum hat man nachmahlen dem Harrach zu wissen zu thun vermeint, dass Ewer kayserl. Mayst. für sicherer halten, wann der Chur Maynzische zur ablegnng des Chur Cöllnischen voti substituiret wird, als wann der Baron Plettenberg tempore adeo critico lang von seinen hohen Principalen abwesend seyn solte.

Quoad tertium hat man aus der letzt eingeloffenen Relation dero Oesterreichischen Gesandschaft zu Regenspurg ersehen, dass der Jodoci nicht undeutlich dahin anträgt, dass Chur Bayrische votum punctatim ad Protocollum zu wiederlegen, mithin in die merita causae auff dem reichstag sich einzulassen. Und gleichwie vorhin daz guarantiegeschäfft zimblich hat übereylet werden wollen, also stehet nunmehro nicht unbillich zu besorgen, dass man denen auffzugen derer übelgestimmten allzu viel platz geben dörffte. Da nun eines wie das andere gleich schädlich ist, so hat man sich angelegen seyn lassen, den rechten mittelweeg dem Harrach fürzuschreiben, und specificè solchen bey jedem punct worzu seine Relation und Postscriptum anlass gegeben, auszuweissen.

Endlichen ist quoad quartum des Plettenbergs anmerckung über die im Chur Braunschweigischen voto einkommende clausul nicht ungegründet, mithin allerdings nöthig den Robinson und Dieden hierüber gleichfalls zu sprechen. Welchemnach dass handschreiben an Harrach also entworffen worden wie der anschluss des mehreren ausweiset. Jedoch beruhet alles auf Ewer kayserl. Mayst. allergnädigsten genehmhaltung.

placet in toto Undt ohn Zeit Verlust mit robinson und Dieden uber den letzten punct zu reden.

Wien, den 14. December 1731.

Johann Christoph Bartenstein.

Beilage IV.

A.

Verzeichnis von Flugschriften und Abhandlungen, die sich mit der Reichsgarantie der pragmatischen Sanction beschäftigen.

In alfabetischer Ordnung.

Acta publica . . . . die Succession in denen, österreichischen Erblanden betreffend. 1732. (München. Hof- u. Staats-Bibl. Austr. 1 f.)

Analyse courte et veritable des reflexions d' un se disant Patriote Allemand et impartial sur la demande de la garantie de la sanction

pragmatique de l'Empereur emanées et divulgées le 4me Decembr. 1731 a Ratisbonne, addressée par un Patriote Allemand desinteressé en forme de lettre et d'avertissement Salutairs au susdit Autheur des reflexions $5\frac{1}{2}$ f. 2°. (München. Staatsarchiv.)

Des Pragmatischen Archivs Erstes Stück. Oder: Gründliche historische Nachricht von der Sanctio pragmatica . . . .
(Frankfurt und Leipzig 1741.)

Desselben Zweytes Stück. (München. Staatsarchiv.)
(Dresden. königl. Bibl. H. Germ. D. 257.)

Standhafte Behauptung der von Ihro Römisch-Kays. Majestät bey Dero durchl. Ertz-Haus Oesterreich festgestellten Erbfolgs-Ordnung Und desshalber von dem Römischen Reich Uebernommener Garantie MDCCXXXII. Sign. A-L. (Preuss. Staatsarchiv R XI. u. 186. 6.)

Gründlicher Beweiss: dass in Garantie-Sachen Die Pluralitas Votorum Auf dem Reichs-Tag, Zu Abfassung eines allgemeinen Conclusi und Reichs-Schlusses, statt habe. Anno MDCCXXXII. 7. Bll. 2°.
(Steyersberger Arhiv.)
(Fabers Europ. Staats-Cantzley 59. Th. p. 573.)

Gründlicher Beweiss, dass durch Guarantirung der Allerdurchlaucht. Oesterr. Erbfolge die Allgem. Wohlfahrt des heil. Röm. Reichs vortrefflich befestiget werde. 4. Bll. 4°.
(Sächs. Haupt-Staats-Arch. 2871/60.)

Examen des reflexions d'un Patriote Allemand Impartial sur la demande de la Garantie de la Pragmatique Imperiale 1732.
(München. Staats-Arch. 386/10.)

Unpartheyische Gedancken über das Bezeigen des Chur-Bayerischen Hofes. MDCCXXXV. 32 S. 4°.
(München. Hof- u. Staats-Bibl. Bavar. 3000. IX. 3.)

Meditatio ad August. Imperatoris Roman. Caroli VI. Sanctionem Pragmaticam de ordine succedendi . . . ejusque guarantiam generalem ab Imperio . . .
Ex officina publica. 1732. (München. Staats-Arch. 386/10.)

Reflexiones, an majora in Comitiis puncto Successionis Austriacae obtineant. (Faber. Europ. Staats-Cantzley. 60. Th. p. 444—455.)

Reflexions d'un cosmopolite. [Aus dem Haag] 22 p. 4°.
(München. Staats-Arch. 386/10.)

Reflexions d'un patriote Allemand impartial sur la demande de la garantie de la pragmatique Imperiale. 17 p. 4°.
(Wien. Staats-Arch. Regensbg. Prin. Comon.)

Remarques sur l'ordre de la Succession etablies dans les Pays-hereditaires de la maison d'Autriche autrement nommée la Pragmatique Sanction. (Faber, Europ. Staats-Cantzley 60. Th. p. 455—473.)

Struvis B. G. Discursus de successione foeminea im Regna et provincias Austriacas occasione sanctionis pragmaticae.
Jenae, Anno 1733 u. 1743.
(Dresden. Königl. Bibl. H. Austr. 418. 4. 5.)



B.

Handschriftliche Abhandlung über denselben Gegenstand im Münchener Staats-Archiv [1]).

In chronologischer Ordnung.

Deductio juridica. De sanctione Pragmatica et ordine successionis. (386/5.)

Deductio Rationum contra pluritatem votorum. (386/10.)

Gründlicher Beweiss dass in Garantiesachen die Pluralitas votorum auf dem Reichs-Tag zu Abfassung eines allgemeinen Conclusi und Schlusses statthabe. (386/10.)

Deductio alle österreichische Privilegia, dann den Gegensatz wider die Sanctionem Pragmaticam und hiebei ausgefallenen Reichsschluss betreffend. [Spätere Notiz: Von Freyherrn von Unertl]. (386/6.)

Notata die Oesterreichische Privilegia und Guarantie betreffend. (386/24.)

Kurzer Begriff vom durchlauchtigsten Haus von Oesterreich Fundamental Rationen, worauf die Erbfolge gegründet und was diesem hingegen von dem durchlauchtigsten Haus von Bayern entgegen gesezet werden könne. (386/25.)

Deductiones über die Oesterreichische Pragmatic. 1736. 7 Convolute. (396/27.)

---

[1]) Ueber den Beginn der litterarischen Thätigkeit der Kurbayerischen Regierung in Sachen der österreichischen Succession bringt ein Bericht der Princ. Common. in Regensburg am 22. Aug. 1732 folgende Notiz: „In München wird seit einigen Wochen unter Direction des Kurbair. Ministers v. Unertl durch zwei gelehrte Advocaten und noch andere mehr an einer Deductio jurium Bavaricorum in Successionem Austriacam gearbeitet." Man hoffe dadurch den Kurfürsten von Köln dem Kaiser abwendig machen zu können.

Kleine Mittheilungen.

Ueber das 9. Capitel der pannonischen Legende des heil. Methodius. Allgemein nimmt man an, dass die Erzählung im 9. Capitel der sog. „pannonischen Legende vom heil. Methodius“ sich auf eine in Baiern abgehaltene Synode beziehe. Zuerst hat diese Ansicht Dümmler ausgesprochen, als er die von Miklosich aus dem Russischen ins Lateinische besorgte Uebersetzung der Vita commentirte [1]). Da bezeichnete er (S. 190) die Versammlung, von der im genannten Capitel die Rede ist, als eine Synode der bairischen Geistlichkeit, die im Herbst des Jahres 871 in der Angelegenheit des Methodius stattfand und von welcher uns unsere Legende ausschliesslich Kunde gebe. Als anwesend auf derselben werde ein König erwähnt, unter dem wir uns, — sagt Dümmler — da Karlmann bei Lebzeiten seines Vaters nie den Königstitel führte, nur Ludwig den Deutschen denken können, welcher im October 871 von Frankfurt nach Baiern zurückkehrte.

Neuerdings hat sich Dümmler dahin ausgesprochen, dass „Methodius wahrscheinlich im Winter 870 zu 871 vor eine bairische Synode geschleppt wurde“ und dass dieselbe „vermutlich“ in Regensburg abgehalten wurde, wo in Gegenwart K. Ludwigs des Deutschen am Schlusse des Jahres 870 eine Reichsversammlung stattfand [2]). Während sich aber aus dieser und anderen Darstellungen der unsichere Charakter der Ueberlieferung erkennen lässt, schreibt Dudik mit voller Bestimmtheit: „Er (der Biograph Methods) sagt, dass der Salzburger Metropolit Adalwin und mit ihm die bairischen Bischöfe Ermenrich von Passau, Hanno von Freisingen und noch andere im Herbste des Jahres 871 in Gegenwart des Königs Ludwig eine Synode abhielten,

[1]) Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen (1854) 13, 145 ff.

[2]) Geschichte des ostfränkischen Reiches (2. Aufl.) 2, 377 u. Not. 1 i. f. zu S. 376.

um die Massregeln zu besprechen, die sie gegen den „gewissen Griechen und Philosophen“ . . . ergreifen sollen“ [1]).

Das berichtet aber der Biograph nirgends, vielmehr lesen wir im 9. Cap. folgendes: „Hernach aber (d. h. nach Methods Rückkehr aus Rom im Jahre 869) regte der alte Uebelthäter, der Neider alles Guten und Gegner der Wahrheit gegen uns das Herz des Feindes des Mährerkönigs und aller Bischöfe auf. [Und sie sagten:] „Du lehrst in unserem Reiche“. Er aber [Methodius] erwiderte: „Wenn ich mich überzeugte, dass es euch gehört, würde ich weichen, allein es ist des heiligen Petrus. Ja, in Wahrheit, wenn ihr in eurer Anmassung und eurer Gier die alten Grenzen gegen die Kirchengesetze überschreiten und die göttliche Einrichtung hindern solltet, so seht euch vor, dass ihr nicht euer Hirn verspritzt, indem ihr euch anschickt mit euren knöchernen Schädeln einen eisernen Fels zu durchbohren“. Da sagten jene: „Durch dein zorniges Gerede wirst du dir Uebel zuziehen“. Dieser antwortete: „Ich scheue mich nicht auch vor Königen die Wahrheit auszusprechen. Ihr aber möget immerhin euren Willen gegen mich durchsetzen, bin ich doch nicht besser als jene, welche ihr irdisches Leben unter vielen Martern verloren, weil sie die Wahrheit gesprochen haben.“ Da aber jene nach langem Gerede nichts mehr zu antworten wussten, sagte der König: „Ermüdet mir meinen Method nicht, er beginnt ja schon zu schwitzen, als ob er am Ofen stünde“. Da sagte dieser: „Ja Herr, einen schwitzenden Philosophen fragten einst Leute, was schwitzst du so? Er aber erwiderte ihnen: Mit Dummköpfen musste ich mich herumzanken“. Nachdem man also über diese Sachen sich gestritten hatte, gingen jene auseinander, ihn aber schickten sie zu den Deutschen (in Suebos) und hielten ihn zwei und ein halbes Jahr zurück“ [2]).

In dieser Darstellung ist weder über Ort und Zeit der Versammlung, noch über die einzelnen Theilnehmer an derselben eine genaue Bestimmung zu finden. Wenn man sie gleichwohl nach Baiern verlegen zu müssen glaubte, so boten sich dafür allerdings mehrere Anhaltspunkte. Zunächst der Umstand, dass in der Conversio Bagoariorum et Carantanorum die Nachricht enthalten ist, dass bald nach Methods Rückkehr nach Pannonien der dortige Erzpriester Richbald, der eigentliche Verwalter des Salzburger Metropoliten in der pannonischen Kirchenprovinz, weichen und nach Salzburg zurückkehren

[1]) Mährens allgemeine Geschichte 1, 215. Im Summarium (S. 195) wird die Versammlung ausdrücklich als „Salzburger Synode vom J. 871“ bezeichnet.
[2]) Archiv für österr. Gesch. 160.



musste. War in Pannonien keine Möglichkeit mehr gegen den neuen Erzbischof vorzugehen, so musste er wohl nach Baiern gebracht worden sein, wenn man ihn vor eine Versammlung von Bischöfen stellte. Hiebei aber an Mähren zu denken, schien, obwohl dessen Zugehörigkeit zum Bischofssprengel allgemein anerkannt ist, mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse ausgeschlossen [1]).

Sehen wir auch von der Frage ab, wo es für Method leichter war zu wirken, in Pannonien, wo Salzburg seit dreiviertel Jahrhundert festen Fuss gefasst hatte, oder in Mähren, wo durch Constantins mehrjährige Thätigkeit der Boden für die slavische Kirchenordnung bereits bearbeitet war, so geht es doch gewiss nicht an, den ganzen Zeitraum 869—874 für die Fortführung des von den mährischen Aposteln im Jahre 863 begonnenen Werkes als gleichmässig ungünstig und ungeeignet anzusehen. Fast in jedem Jahr, besonders aber 869, 870, 871 ändern sich in Mähren die politischen Verhältnisse.

Wir wissen aus Methods Vita, dass bald nach Cyrills Tode (14. Februar 869) der Fürst Kocel an den Papst nach Rom sandte, um sich Methodius und dessen Schüler zu erbitten. Dass aber diese Gesandtschaft nicht von ihm allein ausging, beweist am sichersten die Thatsache, dass Papst Hadrian das Empfehlungsschreiben, mit dem er Methodius entliess, an Rastislaw und Kocel (in dieser Reihenfolge werden sie genannt) gemeinsam richtete [2]). Der Papst hätte keine Veranlassung gehabt, Methodius in erster Linie dem Mährenherzog zu empfehlen, wenn er dessen Gesinnung und Pläne nicht gekannt hätte oder an eine erfolgreiche Thätigkeit Methods in Rastislaws Reich vorläufig nicht zu denken gewesen wäre. Aber Mähren war ja eigentlich das Land, in welches die slavischen Geistlichen zuerst gekommen waren, und Rastislaw der Fürst, der sie aus Griechenland berufen hatte. Trotz der ungünstigen Verhältnisse hatte er sie drei und ein halbes Jahr in seinem Lande gegen die Geistlichkeit anderer Nationalität geschützt und der Aufenthalt in Mähren wurde im Jahre 867 bloss unterbrochen, damit die Slaven vom Papste die Weihe für ihr ferneres Wirken erlangten. Und dass jetzt im Jahre 869 die politische Lage in Mähren eine Rückkehr Methods unthunlich machte, kann man eigentlich nicht behaupten.

Im Jahre 864, kurze Zeit nach der Ankunft der Griechen, musste sich Rastislaw nach einem unglücklich geführten Kriege dem Franken-

[1]) S. Dudik a. a. O. 214.

[2]) Nicht aber auch an Swatopluk, wie Dudik (a. a. O. S. 190) ungenau angibt; der Brief ist im 8. Capitel der pann. Legende erhalten.



könige allerdings unterwerfen; er stellte Geiseln und leistete für Lebenszeit den Treueid. Allein die Ruhe des Friedens ertrug er nicht lange. Schon im Jahre 866 war er bereit den aufrührerischen Sohn K. Ludwigs im Kampfe gegen den Vater zu unterstützen [1]). Zu Beginn des Jahres 869 musste Prinz Karlmann mehrmals nach Mähren ziehen und Rastislaw bekriegen. Die Fuldaer Annalen berichten zwar von vereinzelten Siegen, aber richtiger dürfte sein, was die westfränkischen Jahrbücher melden, dass diese Züge gegen Mähren „keinen oder wenig Nutzen" brachten. In der That entstand auch die Nothwendigkeit, in einem Sommerfeldzug mit einem grossen Heer die gesammten slavischen Nachbarn, die Sorben, die Böhmen und die Mährer nochmals heimzusuchen, und der deutsche König war entschlossen, persönlich den Krieg gegen Rastislaw zu leiten. Doch erkrankte er unmittelbar vor dem Ausmarsch gefährlich, musste das Commando an seinen jüngsten Sohn Karl abtreten und wie der Annalist sagt „Gott den Ausgang der Sache anbefehlen." Der Erfolg war denn auch nicht entscheidend; von einer Unterwerfung Rastislaws kann diesmal nicht die Rede sein. Es scheint, dass ein eigentlicher Friede überhaupt nicht geschlossen wurde.

Um diese Zeit war aber Methodius bereits in Pannonien, und es ist doch durchaus wahrscheinlich, dass Rastislaw sich beeilte, die günstige Lage nach dem Abzug des fränkischen Heeres zu benutzen, um nun auch in Mähren den slavischen Gottesdienst einzuführen, wozu Method von Rom aus die ausdrückliche Ermächtigung mitbrachte [2]). Mit welchem Erfolge aber Methodius diese Neuerung in Mähren durchführte und von welcher Seite sich ihm dort Widerstand entgegensetzte, wissen wir nicht; wir nehmen bloss wahr, dass nach kaum einem halben Jahre Rastislaw und sein Neffe Swatopluk, dessen Verhältnis zu Methodius auch in der Folgezeit nie recht innig wurde, in heftiger Feindschaft einander gegenüber standen. Anfang 870 huldigte Swatopluk dem Prinzen Karlmann, bald darauf lieferte er diesem seinen Oheim Herzog Rastislaw gefangen aus, und Mähren fiel fast ohne Schwertschlag in die Hände der Franken. Mai oder Juni 870 meldete K. Ludwig d. Deutsche seinem Bruder Karl nach Attigny, er

---

[1]) Dümmler 2, 152.

[2]) Nos autem statuimus, Methodium . . . in partes vestras mittere, . . . ut vos edoceret quemadmodum rogastis libros in vestram linguam interpretans secundum omnia ecclesiae praecepta plene cum sancta missa id est cum liturgia et baptismo, sicuti Constantinus philosophus . . . coepit. Pann. Leg. c. 8. (Arch. 160).

sei endlich von einem seiner grössten Feinde, vom Winden Rastiz, befreit [1]).

In diesen Zusammenhang gehört nun — unmittelbar nach Rastislaws Sturz und in die kurze Zeit des guten Einvernehmens zwischen Swatopluk und Karlmann — Methods Gefangennahme, die wir nach Mähren zu verlegen haben. Das bezeugt ausdrücklich der Biograph, indem er alles Unheil, das nun über Methodius ausbrach, der veränderten Gesinnung des „mährischen Königs" zuschreibt. Damit kann nur Swatopluk gemeint sein.

Man hat an dem Ausdruck „rex" an dieser Stelle vielfach Anstoss genommen. Die officiösen Fuldaer Annalen sprechen allerdings immer bloss von einem „Herzog" (dux) der Mährer. Aber in anderen gleichzeitigen und späteren Schriftwerken wird sowohl Rastislaw, als besonders dann Swatopluk sehr oft als „rex" bezeichnet [2]).

Mit Dudik (a. a. O. S. 310 N. 1) die Lesart „antiquus inimicus . . . incitavit cor hostis Morawici regis" in „. . . Germanici regis" zu verändern, dazu ist um so weniger Grund vorhanden, als hiedurch der Sinn der Stelle und der Ausdruck selber nur um so schwieriger würde [3]).

Müssen wir also mit Dümmler und anderen unter dem „rex Moravicus" zu Beginn des Capitels den Mährerherzog Swatopluk verstehen, dann liegt es doch aber am allernächsten in dem „rex", welcher in die Debatte eingreift, dieselbe Person wie oben zu sehen, also Swatopluk und nicht, wie man allgemein annimmt, K. Ludwig den

[1]) Dümmler 2, 295.

[2]) Rastislaw wird in den Ann. Bertin. (M. G. SS. 1, 455) u. bei Hincmar (1, 499) regulus, in den Ann. Hildesheim. (3, 46) rex, Swatopluk bei Regino (1, 601, 606) u. Widukind (3, 426) rex genannt, ebenso in dem Schreiben P. Stefans VI. (vgl. Wattenbach, Beitr. zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren u. Böhmen S. 27. 43). — Dass Swatopluk im Cap. 10 mit einem Titel (kněz) bezeichnet wird, der im lateinisch. mit „princeps" wiedergegeben werden kann, ist eigentlich kein Widerspruch gegen das vorhergehende „rex". Uebrigens ist auf die Titulaturen in der Legende nicht viel Gewicht zu legen; in Cap. 13 steht einmal „imperator" und bald darauf „rex" für dieselbe Person; in Cap. 16 ist ein Häuptling der Ungarn als „rex" bezeichnet.

[3]) Ich möchte auch Dümmlers Ansicht (2, 377, N. 1), dass der „hostis Moravici regis" natürlich K. Ludwig der Deutsche sei, nicht beipflichten; eher liesse es sich auf Karlmann beziehen. Vielleicht ist aber die dritte Person ganz aus dem Spiele zu lassen und „cor hostis, (scil.) Moravici regis", zu lesen. Der Biograph oder dessen Quelle ist doch unter jenen slavischen Geistlichen zu suchen, die bald nach Methods Tode nicht ohne Zuthun Swatopluks aus Mähren vertrieben wurden und daher mit Fug und Recht den „König der Mährer" ihren Feind nennen konnten.



Deutschen. Ohne Zweifel passen doch auch die Worte: „Ermüdet mir meinen Methodius nicht . . .“ besser auf den mährischen Herzog, als auf den fränkischen König.

Dann entfällt aber der zweite zwingende Grund, diese Disputation bereits auf bairischen Boden und erst in die Zeit, da Ludwig nachweislich in Baiern weilte, zu verlegen. Vielmehr ist die Annahme naheliegend, dass dieselbe in Mähren selbst abgehalten wurde. Das Land war damals den Franken völlig ausgeliefert. „Von niemandem gehindert“ zog Karlmann hinein, setzte in die festen Plätze bairische Grafen ein und ordnete alles nach seinem Belieben [1]). Das war denn auch der geeignete Augenblick um sich Methods zu bemächtigen, indem man ihn zunächst zu einer allgemeinen „Disputation“ aufforderte, an der bairische Bischöfe, deren zahlreiches Erscheinen angesichts der Wendung, die die Dinge hier genommen hatten, nicht auffallen kann, sodann Herzog Swatopluk und wohl auch Prinz Karlmann theilgenommen haben. „Veritatem loquar coram regibus“ sagt Method.

Schliesslich lässt sich noch anführen, dass der Ausdruck am Ende des Capitels: illum vero miserunt in Suebos — unter den Suebi sind nicht die Schwaben, sondern die Deutschen im allgemeinen zu verstehen, sagt Dümmler selbst — verständlicher klingt für eine Fortführung aus Mähren, denn aus „Regensburg“.

Merkwürdig ist nun, dass der Biograph, der sich in diesem einen Capitel so genau unterrichtet zeigt, wie man es fast nur bei einem Zeitgenossen voraussetzen kann [2]), von den weiteren Schicksalen Methods in Deutschland, für die wir eine andere Quelle haben, nichts weiss.

Als nämlich Johann VIII. am Ende des Jahres 872 Papst geworden war, entsandte er den Bischof Paulus von Ancona nach Deutschland und Pannonien, hauptsächlich auch wegen der Angelegenheit Methods und des pannonischen Bisthums. Aus den Instructionen für den Legaten [3]) erfahren wir die Namen der Method feindlichen Bischöfe; es waren Adalwin von Salzburg, Ermanrich von Passau und Anno von Freising; wir lesen darin, dass Methodius grausam durch Schnee und Regen geschleppt wurde, dass er im Kerker lag, Faustschläge erdulden musste, ja dass ihn Ermanrich mit der

[1]) Vgl. Ann. Fuld. 870 (M. G. SS. 1, 382).

[2]) Vgl. Martinow, S. Methode apôtre des Slaves in der Revue des questions historiques 28, 378.

[3]) Vgl. Ewald, die Papstbriefe der brittischen Sammlung im N. Archiv 5, 302 ff.

Peitsche bedrohte, als man ihn vor ein Concilium der Bischöfe schleppte [1]). Von alle dem sagt uns Methods Biograph nichts, wohl kaum aus Rücksicht auf die Person Methods, sondern weil er von den Vorgängen ausserhalb Mährens keine Kenntnis hatte. Er weiss nur genau, wie lange der Erzbischof fern blieb, und wie vom Hörensagen, dass vier der schuldigen Bischöfe bald gestorben seien. Dann geht der Biograph gleich wieder auf die Ereignisse in Mähren und Pannonien über, und erzählt in unmittelbarer Aufeinanderfolge die Vertreibung der deutschen Geistlichen aus Mähren und Methods Rückkehr dahin, obwohl zwischen beiden Ereignissen ein ziemlicher Zeitraum liegt.

Aus diesen Instructionen ersehen wir zugleich, dass der Papst das Benehmen der Bischöfe gegen Method aufs schärfste verurtheilte, dass er ihnen ihre Grausamkeit und das Unwürdige der Behandlung Methods vorhalten liess. Er beruft sie alle nach Rom zur Verantwortung und excommunicirt zwei von ihnen. Wenn nun in der Instruction für König Ludwig von Method selber nirgends die Rede ist, so mag auch das als ein Beweis dafür angeführt werden, dass Ludwig an diesen Versammlungen nicht theilgenommen hat; der Papst hätte sonst kaum ein Wort des Vorwurfes unterdrückt.

Prüfen wir zum Schluss noch die chronologische Folge dieser Ereignisse. Noch vor dem Monat Mai 870 wurde Rastislaw gefangen genommen. Bald darauf, jedenfalls noch im Sommer dieses Jahres dürfte dann Methodius nach der Disputation aus Mähren fortgebracht worden sein. Die Vita sagt, er sei 2½ Jahre in Deutschland zurückgehalten worden; das führt auf den Schluss des Jahres 872 oder Anfang 873. Papst Johann VIII. wurde am 14. December 872 gewählt. Die Ankunft des Legaten B. Paul von Ancona in Deutschland gehört vor Adalwins Tod, der am 14. Mai 873 eintrat. Wir dürfen annehmen, dass der Papst, der als Archidiacon der römischen Kirche schon unter seinem Vorgänger Hadrian II. durch die Botschaften aus Mähren und Pannonien, von denen der Biograph spricht, von Methods Schicksal erfahren haben wird, die Absendung Pauls von Ancona gleich unter den ersten Regierungsgeschäften vornahm, und dass Methodius schon in den ersten Monaten des Jahres 873 seine Frei-

[1]) Es ist keineswegs zulässig, dieses Concil mit der Disputation zu identificiren, weil man nicht glauben kann, dass sich solche Dinge in Mähren zugetragen haben sollten, inmitten der slavischen Bevölkerung. Während des 2½-jährigen Aufenthalts in Deutschland wird Methodius wohl vor mehrere bischöfliche Versammlungen gebracht worden sein.



heit wiedererlangte, vielleicht genau $2^1/_2$ Jahre nach der Gefangennahme, wie es der Biograph meldet.

Wenn der Papst in einer der Instructionen sagt, Methodius werde bereits „per tres annos" von seinem Sitze ferngehalten, so kann, wie auch früher schon angenommen werden musste [1]), das dritte Jahr nicht als voll gelten.

Der päpstliche Legat hatte auch den Auftrag, Methodius nach seiner Befreiung zu Swatopluk zu geleiten „sive bella pretendant, sive inimicitias congerant" [2]). Es wurde hier als Subject „episcopi" ergänzt; doch ist es nicht wahrscheinlich, dass der Papst überhaupt angenommen habe, die Bischöfe würden Methodius zuerst freilassen und ihn dann mit Krieg bedrohen. Es ist hier wohl der Krieg gemeint, der seit dem Jahre 871 zwischen Karlmann und Swatopluk, deren Freundschaft nur von sehr kurzer Dauer war, geführt wurde und von dem man in Rom auch Kenntnis gehabt haben wird. Aber spätestens im April des Jahres 873 begannen schon die Friedensunterhandlungen [3]) und wenn auch noch nicht damals, sondern erst im Sommer 874 der eigentliche Friede zwischen Ludwig und Swatopluk geschlossen wurde, so ist es doch zweifelhaft, ob in der Zwischenzeit der Krieg ernstlich wieder ausbrach. Der westfränkische Hincmar bringt eine Nachricht, wonach man dies annehmen sollte, die besser unterrichteten Fuldaer Annalen wissen nichts davon. Es liesse sich denken, dass das Erscheinen des päpstlichen Legaten und die damit zusammenhängende Freilassung Methods zu Beginn des Jahres 873 die Beendigung des Krieges beschleunigten.

Brünn. B. Bretholz.

Zu Cosmas. Im 40. B., S. 545 der Histor. Zeitschrift führt Loserth den Beweis, dass die Ansicht, Cosmas sei Autor der Versus de s. Adalberto „Quatuor immensi", unberechtigt sei. Aus der folgenden kurzen Betrachtung wird es sich wohl zur Genüge ergeben, dass Cosmas jene poetische Lebensbeschreibung nicht verfasst haben kann.

Unter den Gründen, denen zu Folge Adalbert Prag verliess, zählen Canaparius und Brun übereinstimmend auch die Priesterehe [4]) auf. Cosmas hatte unzweifelhaft die beiden Biographien vor sich; vergebens

[1]) Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 106, N. 1.
[2]) Vgl. Ewald a. a. O. S. 303 d.
[3]) Dümmler 2, 375.
[4]) Canap. c. 12, Brun c. 11 Mon. Germ. SS. IV. 586, 600.

würde man aber bei ihm an jener Stelle [1]), wo er die Ursachen der Unzufriedenheit Adalberts aufzählt, eine Bemerkung über die Priesterehe suchen. Er spricht hier nur „de inobedientia et negligentia cleri", und dieses thut er mit Bedacht, denn er lebte mit einer geliebten Frau und war Familienvater [2]). Wie lautet aber die betreffende Stelle in den „Versus"? Da lesen wir im c. X:

. . . Altera, tum sacris altaris namque ministris
Consimili more connubia multa licere . . [3]).

Das hat Cosmas sicher nicht geschrieben, und somit ist er auch nicht der Autor der „Versus." Uebrigens hat Cosmas auch über den Sklavenhandel, welcher in Böhmen schwunghaft betrieben wurde, geschwiegen; offenbar, weil er mit den Rechtsverhältnissen des Landes, nach denen der Sklavenhandel frei stand [4]), besser vertraut war, als Canaparius und Brun. In den „Versus" lesen wir aber:

Tercia, quod plures in Christo quosque fideles
Promptus Judeus semper vendebat avarus . . . .

Die Thatsache steht längst fest, dass Cosmas die Lebensbeschreibung Adalberts von Canaparius ausgeschrieben hat. Es ist aber wohl ebenso sicher, dass er auch die Bearbeitung der Vita von Brun kannte.

Canaparius:	Brun:	Cosmas:
A) c. 7. Post mortem vero episcopi non longe ab urbe Praga factus est conventus desolatae plebis una cum principe illius terrae; et fit diligens conquisitio	c. 8. Conveniunt dux terrae et maior populus, et pro elevando pastore varias sententias ducunt	I, 25. Quem dux Boleslaus et eius optimates . . . . adducunt in medium atque inquiunt . . . .
B) c. 12. Prima et velut principalis causa propter plures uxores unius viri; secunda propter detestanda conjugia clericorum; tertia propter captivos et mancipia chri-	c. 11. Populus autem erat durae cervicis (I); servus lididinum factus miscebatur cum cognatis et sine lege cum uxoribus multis (II). Mancipia christiana perfidis et	I. 29. multa conquestus de infidelitate et nequitia populi (I); de incesta copula et super illicita discidia inconstantis conjugii (II); de inobedientia et negligentia cleri

[1]) Lib. I. c. 29 Mon. Germ. SS. IX. 52.
[2]) Chron. Lib. II. c. 43 u. 51 Mon. Germ. SS. IX. 123, 125.
[3]) Font. rer. Boh. I. 320.
[4]) Vergl. Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren, Prag 1866, I. S. 72.

stianorum, quos mercator Judaeus infelici auro emerat emptosque tot episcopus redimere non potuit.	Judaeis vendebant; dies festos confusa religione observant, dies vero ieiuniorum voluptatibus vacantes omnino non curant. Ipsi clerici palam uxores ducunt, contradicentem episcopum iniquo odio oderunt (III); et sub tutela qui fuerunt, contra ipsum maiores terrae excitaverunt (IV).	(III); de arrogantia et intollerabili potentia comitum (IV).

Trotzdem unsere Parallelstellen nicht wörtlich übereinstimmen, ist es doch klar, dass Cosmas in denselben auf Brun, nicht aber auf Canaparius zurückgeht. Vor allem kann dieses iu Bezug auf die unter B zusammengestellten Citate nicht abgewiesen werden. Die Misstände, welche Cosmas anführt, nennt zum Theil nur Brun; und insofern Cosmas dieselben wiederholt, führt er sie in derselben Reihenfolge an (I—IV). Warum er über den Sklavenhandel und die Priesterehe schweigt, ist oben erläutert worden.

Czernowitz. R. F. Kaindl.

Literatur.

G. Strakosch-Grassmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. Erster Band (von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 955). Mit einem Sachregister. Wien 1895. Verlag von C. Konegen.

Von diesem Werke wird in einem Prospectus, den die Verlagshandlung ausgibt, gerühmt, dass »die Darstellung ausschliesslich auf Grundlage der Quellen und der einschlägigen Specialforschungen aufgebaut und von den neueren Bearbeitungen der österreichischen Geschichte völlig unabhängig sei.« Dasselbe versichert der Verf. in der Vorrede mit der Motivierung, dass die vorhandenen Darstellungen der österreichischen Geschichte insgesammt mehr oder weniger zum Zwecke des academischen Unterrichts geschrieben seien. Es sei aber »von ausserordentlicher Wichtigkeit nicht blos in gelehrter Hinsicht, dem deutschen Volke in Oesterreich-Ungarn seinen gesammten geschichtlichen Lebensgang in ausführlicher Weise darzustellen und zu schildern, wie sich die nationalen, politischen und culturellen Verhältnisse, die heute sein Dasein bestimmen, entwickelt haben.«

Sieht man näher zu, so unterscheidet sich der ganze Aufbau des Werkes wenig von dem der österreichischen Geschichte bei M. Büdinger oder A. Huber. In der Conception tritt insofern eine Unklarheit zu Tage, als der Verf. eine Geschichte der Deutschen in Oesterreich zu schreiben unternimmt, in diesem Bande aber zum grösseren Theile von den Germanen daselbst gehandelt ist. Man hätte daher erwartet, dass der Verf. über die Begriffe »Germanen« und »Deutsche« sich des Näheren ausliesse. Wie stehen denn die Marcomanen, die Vandalen, die Gothen, Gepiden, Langobarden zum heutigen Deutschthum in unserer Monarchie? Wobei allerdings eine gewissenhafte Rücksichtnahme auf Fickers »Erbenfolge der ostgermanischen Rechte«, namentlich die im Frühjahr 1893 ausgegebene erste Hälfte des zweiten Bandes von Nöthen gewesen wäre; so besonders bei der Behandlung der Langobarden, dann der alpinen Verhältnisse in den ehemals rätischen, sowie den südlich anstossenden Gebieten, z. B. Fleims, für das der Verf. die Studie von Sartori (Ferdinandeumszeitschrift 1892)

in einem Nachtrag anführt (S. 365). S. 267 f. werden die Langobarden als „ein zu den Sueben gerechneter Volksstamm" bezeichnet; wobei sich Jeder denken kann, was er will; die Bajuvaren aber, als die ehemaligen Marcomanen, sind auch Sueben (S. 12); worin liegt also die specifische Differenz zwischen Langobarden und Baiuvaren? Von der Gestaltung des Rechtes der beiden Stämme und den daraus zu ziehenden Schlüssen lässt Verf. keine Kenntnis merken; obwohl er einmal den Aufsatz Fickers im zweiten Ergänzungsbande der „Mittheilungen" citirt, ist ihm die Bedeutung der dort entwickelten Grundsätze, sowie der darauf aufgebauten „Erbenfolge" völlig entgangen.

Ist dies schon ein Cardinalfehler des Buches, so nicht weniger der etwas unklare Standpunkt des Verfassers dem „Deutschthum" gegenüber. Nach S. 453 wird in Vorarlberg das Ohr eines Deutschösterreichers oder eines Norddeutschen durch den süsslichen Klang der Sprache nicht gerade angenehm berührt; S. 450 wird sehr proleptisch vom „frommen Lande« Tirol gesprochen; S. 472 wird das „gemüthliche faule Stillleben der Salzburger Gelehrten" (saec. IX) gerügt. Von dem Deutschthum in der Diaspora hält Verf. nicht viel. So äussert er S. 247 über die (angeblichen) Gothenüberreste am Brenner (er meint „Gossensass", das man aber auch schon seit bald 20 Jahren anders deutet): „irgend eine geschichtliche Bedeutung haben diese Trümmer, falls sie thatsächlich bestanden, ebensowenig, als etwa heute das deutsche Dorf Timau in Venetien" . . . S. 453 über die Anknüpfungen der alemannischen Klöster in Oberitalien: „Doch haben die guten Schwaben an ihrem italienischen Besitz ebensowenig Freude erlebt, als die heutigen Deutschen an ihren italienischen Werthpapieren."

Während Baiuvaren und Alemannen, wie man sieht, mehr von oben herab behandelt werden, steht der Verf. der „grossen slavischen kirchlichen Bewegung", welche die Salzburger aus ihrem gemüthlichen faulen Stillleben emporrüttelte (S. 472), der slavischen Ansiedlung in Istrien, die „zum Verdruss" der „italienischen Grossgrundbesitzer" erfolgte (S. 421), dem „schönen Lande" Böhmen „mit seiner manchmal wild aufschäumenden Bevölkerung" (S. 523) fast sympathischer gegenüber. Noch besser ergeht es den Avaren: «das Volk hat meines Erachtens eine viel zu ungünstige Beurtheilung erfahren" (S. 417). Die ältesten Zeugnisse über die Anwesenheit von Juden in den deutschösterreichischen Ländern werden wiederholt registriert (S. 432 und 467), hingegen die „antisemitische" Bewegung durch das ganze Buch hin bekämpft (man vgl. z. B. S. 90), sogar „die Märchen vom jüdischen Ritualmord in modernen Winkelblättchen" an den Haaren herbeigezogen (S. 252); so dass nur zu verwundern, wenn die Stelle bei Ammian XXII, 5, 5 nicht zu einer Polemik gegen Kaiser Marc Aurel benützt wird. Dafür ist S. 398 bei Vorführung der irischen Glaubensboten Graf Taaffe erwähnt, S. 116 von einer ‚römischen Nationalitätenpolitik' die Rede u. s. w. Der Verf. steht auch sonst durchaus auf dem Standpunkt bekannter „demokratischer" Journale; so wenn er sich S. 96 über eine Massnahme Kaiser Constantins, die Aufnahme von Vandalen auf römischen Boden lustig macht, »die sich zwar in einer kaiserlichen Kanzlei als eine recht pfiffige Idee ausnehmen mochte, in Wirklichkeit aber sehr schlimme Folgen gehabt hat"; oder wenn er auf der letzten Seite dieses Bandes über den Sieg Ottos bei Augsburg spottet „als

jenen in allen patriotischen Lese- und Erbauungsbüchern von guten und schlechten deutschen Dichtern verherrlichten Kampf«.

Sehen wir nach diesen Proben historisch-politischen Verständnisses auf die Solidität der Einzelforschung, so lässt diese manches zu wünschen übrig. Das erste Buch behandelt »die Germanen in den Donauländern zur Römerzeit« (bis 488 n. Ch.). Der Verfasser konnte dabei durch die Güte Prof. E. Bormanns noch den im Juli 1894 geschriebenen Commentar Mommsens zu einer neugefundenen Inschrift vom Jahre 316 (jetzt Archäol. epigr. Mitth. XVII S. 108 ff.) benutzen. Wer aber glaubte, es sei die Litteratur durchaus mit solcher Genauigkeit verwerthet, würde sich täuschen. Für die Geschichte des grossen Germanen- und Sarmatenkrieges unter M. Aurel ist eine zu Thibilis (beim heutigen Annûna) in Numidien neuerdings gefundene Inschrift (Revue archéol. 1893 S. 396) von Bedeutung, weil nach derselben (im Jahre 169?) der frühere Statthalter von Arabien und nachherige von Britannien Q. Antistius Adventus als »leg(atus) Aug(usti) at praetenturam Italiae et Alpium expeditione Germanica« aufgestellt, also zur Abwehr des Völkersturmes auf dem linken Flügel der römischen Vertheidungslinie (Italien, Rätien, Noricum) ebenso eine ausserordentliche Massregel getroffen wurde, wie auf dem rechten Flügel, wo zunächst der bisherige Statthalter von Britannien Sex. Calpurnius Agricola, nach ihm der Consular M. Claudius Fronto (in Moesia superior und Dacien) das Commando übernahm, was dann eine dauernde Erhöhung des Militäretats und damit auch der Rangstellung des jeweiligen Statthalters von Rätien und von Noricum einer-, von Dacien andererseits zur Folge hatte. Im Centrum commandirte Kaiser Marcus persönlich, neben ihm die praefecti praetorio, von denen Macrinius Vindex (den der Verf. S. 47 »Propraetor« nennt) im Kampfe fiel. Einzelne Phasen des Krieges sind neuerdings mehrfach erörtert worden im Anschlusse an die Besprechung des Regenwunders, das auf der Antoninssäule dargestellt ist, sowie eines solchen, das in der litterarischen Ueberlieferung erwähnt ist; darüber haben, nachdem E. Petersen eine Auseinandersetzung über die Scenen der Siegessäule gegeben (Mitth. des röm. Instituts IX S. 78 ff.), A. Harnack und A. v. Domaszewski im Laufe des Jahres 1894 ihre Ansichten ausgetauscht und der Verfasser hätte wenigstens von den Darlegungen Petersens ebenso Notiz nehmen können, wie er über die Neuausgabe der Bildwerke an der Antoninssäule S. 550 (Nachtrag) abspricht. Dass die Völkerschaft der Cotini von K. Marcus nicht wie Dio sagt vernichtet, sondern vielmehr in Pannonia inferior (um Cibalis und Mursa herum) angesiedelt wurde, hat aus den Prätorianerlisten des dritten Jahrhunderts, welche »cives Cotini ex provincia Pannonia inferiore« nennen, Ch. Hülsen im Bullet. comunale 1894 p. 225 ff. dargelegt; also giengen aus diesen angesiedelten Leuten römische Prätorianer hervor, wie später aus den pannonischen Vandalen ein Stilico; aber es zeigt sich auch, dass wir uns über die Art und Weise solcher Ansiedlungen, indem man das Colonatssystem damit in Zusammenhang brachte, vielfach eine falsche Vorstellung gebildet hatten. Doch kann dem Verf. aus der Nichtbenutzung dieser entlegenen Litteratur kein Vorwurf erwachsen, da das betreffende Heft des »Bulletino« ausgegeben wurde, als das Buch von Strakosch schon im Drucke war [1]). —

[1]) Die Vorrede datirt vom 25. Oktober 1894 und »das fast 35 Bogen starke

Die Verwendung von Truppen aus Pannonien im Partherkrieg des L. Verus, die Mommsen im fünften Band seiner römischen Geschichte noch dahingestellt liess, ist aus der oben citirten Inschrift des Q. Antistius Adventus nunmehr erwiesen. Dieser commandirte im Orient die leg. II adiutrix, die ihr Hauptquartier in Aquincum hatte. Dafür zog M. Aurel für den Germanen- und Sarmatenkrieg Detachements der Legionen von Numidien (III Augusta), Judaea (X Fretensis) und, wenn der litterarischen Ueberlieferung über das Regenwunder in dieser Beziehung zu trauen ist, auch aus Cappadocien (XII fulminata) heran. Harnack, dem O. Hirschfeld mit seinem Rath zur Seite stand, ist dafür (Berl. Sitzungsber. 1894 S. 628 ff.); was Domaszewski (Rhein. Museum 1894 S. 612 ff.) gegen die Möglichkeit einer Detachirung aus Cappadocien als einer Grenzprovinz anführt, scheint mir an und für sich nicht stichhältig, wenn auch zu beachten ist, dass der interpolirte Brief des Marc Aurel an den Senat die leg. XII fulminata nicht nennt.

Die Vertheidigung Italiens unter Marc Aurel kann in Vergleich gestellt werden mit der gegen Septimius Severus, ferner der gegen Maximinus (Thrax) im Jahre 238, worüber die neugefundene Inschrift Dessau inscript. Lat. sel. n. 1188 (hiezu Domaszewski im Westd. Korrespondenzbl. 1892 Sp. 230 ff.) weiteren Aufschluss gegeben hat. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts begannen neuerdings die Einfälle der transalpinen Barbaren, gegen die Italien dauernd wehrhaft gemacht werden musste, wie die Befestigung von Verona und selbst Rom zeigt; was bis ins 5. Jahrhundert n. Chr. auch den gewünschten Erfolg gehabt hat. Indem der Verfasser diese Zeiten behandelt, ergibt sich im Ganzen kaum etwas Neues. Hier und da findet man brauchbare Notizen, wie etwa S. 57 über die transdanubischen Posten der Römer seit M. Aurel; S. 192 ff. über den römisch-germanischen Zwischenhandel; oder eine unbewiesene Behauptung, z. B. dass das municipium Aelium Cetium mit dem im Nibelungenlied vorkommenden Zeiselmauer identisch sei (S. 173, vgl. S. 412). In den Archaeol. epigr. Mitth. XV (1892) 75 bemerkt Nowotny, dass die Lage von Cetium noch nicht festgestellt sei: »sicher scheint nur, dass es ein alter Ort am Ausgange des Traisenthales war.« (Nachträglich ersehe ich, dass allerdings auch Kenner, die Römerorte zwischen der Traun und dem Inn (W. Sitzungsber. 1878) S. 43 (Separatabdr.) Cetium mit Zeiselmauer zusammenstellt. Im Corp. insc. Lat. wird es nach Mautern? verlegt.) — Sonst bieten die Reminiscenzen aus der Römerzeit, die unter Karl d. Gr. wach werden, für den Alterthumsforscher mancherlei Interesse.

Das zweite Buch, das „die Entstehnng des Deutschthums in den Ostalpen“ (von 488 bis 955 n. Chr.) betitelt ist, behandelt den Untergang der germanischen Staaten in den Donaulandschaften; die Einwanderung der Slaven; die Langobarden (vornemlich im Friaul und im „Trentino“); die Baiern unter den Agilolfingern und die Franken (551—788); die Herrschaft Karl d. Gr.; die deutsche Besiedlung und Cultur in den Ostalpenländern (von 814—911); die deutschen Kämpfe gegen die Slaven (814 bis 911); die Magyaren (bis 955).

Buch ist binnen drei und einhalb Monaten fertig gestellt worden« (S. V.) Das in Betracht kommende Heft das „Bulletino“ wurde im September ausgegeben.

Der Ausgang der germanischen Reiche wurde mit Benützung der Neuausgabe der „Antiquissimi auctores“ und mit Beihilfe L. Hartmann's (vgl. Einl. S. V) beschrieben, wobei einige bisher unbeachtete Nachrichten hervorgezogen und in den richtigen Zusammenhang gebracht sind. In den Capiteln über die Langobarden und die Baiern tritt die Unkenntnis der Geographica jener Gegenden hervor; der hässliche Zeitungsausdruck »Trentino« wird regelmässig, aber dermassen unbestimmt gebraucht, dass man nicht weiss, ob der Verf. von ganz Wälschtirol (mit oder ohne Ampezzo?) oder blos vom Stadtgebiet von Trident (wie weit reichte dies?) redet, was vielleicht nicht für Zeitungsschreiber, aber für Historiker einen Unterschied ausmacht. Der vortreffliche Chr. Schneller, dessen neueste Publicationen vom Verfasser wenn nicht gelesen, so doch citirt sind, hat vor bald einem Menschenalter über dies „Trentino“ einige Schriften verfasst, die man, wie es scheint, wieder in Erinnerung bringen muss; ja wenn einer gründlich zu Werke gehen will, muss er auf die im Jahre 1840 erschienene Schrift Giuseppe Frapportis: Della storia e della condizione del Trentino nell' antico e nel medio evo zurückgreifen, da Frapporti das „Trentino“ erfunden hat, und kann hiezu L. Steub, Kleinere Schriften III S. 24 ff. oder dessen Rhaet. Ethnologie S. 68 f. vergleichen. Weitere Litteratur verzeichnet H. J. Bidermann, die Nationalitäten in Tirol und die wechselnden Schicksale ihrer Verbreitung (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde I, Heft 7. Stuttgart 1886). — Auch der proleptische Ausdruck „Tirol“ hätte möglichst vermieden werden sollen, jedenfalls aber Bezeichnungen wie das „nordöstliche“ oder das „nordwestliche“ Tirol. Das Land „im Gebirge“ wurde und wird nach Thalschaften abgetheilt: Unterinnthal, Zillerthal, Oberinnthal, Wippthal, Pusterthal, Vintschgau sind allgemein verständliche Begriffe; ebenso im Süden die Valsugana (nicht „Valsuganathal“ wie S. 364 steht), der Nonsberg (Val di Non, im Altertum Anaunia oder Thal der Anauni) u. s. w. Das Brixenthal liegt nicht „östlich von Kufstein“ (S. 440); man sagt nicht „der Engadin“ (S. 518). Die Breonen werden zur Zeit Theoderich's kaum „Städte“ (S. 387) überfallen haben. Aguntum lag nach S. 258 bei Innichen, nach S. 263, 316 und 320 bei Lienz; die Distanz zwischen beiden Orten beträgt einige 40 Millien. S. Valentins Tempel bei Venantius Fortunatus wird S. 263 kategorisch in die Gegend von Brixen, nicht von Meran gesetzt, ohne dass die für Andere massgebenden Gründe erwogen wären. Eher lässt sich hören, wenn S. 319 f. die bei Paulus diaconus IV, 38 erwähnten Orte Zeglia und Medana (Medaria) im Nordosten von Cormons angesetzt werden; der Verf. wenigstens hofft damit „dem litterarischen Froschmäusekrieg, ob unter jenen zwei von Paulus diaconus genannten Namen Windisch-Matrei und Cilli zu verstehen sei oder nicht, sowie allen daraus gezogenen Folgerungen für die Weltgeschichte im allgemeinen und für die Untersteiermarks und der Slovenen im besonderen ein Ende gemacht zu haben“. — Hingegen über die bei Cilli gelegenen Orte Sachsenfeld und „Franz“ (das Miklosich als einen „Frankenort“ erkannt hat, vgl. A. Peetz, Die Römerstrasse über den Dranberg in Krain. Beil. z. Allg. Zeitung 1894 Aug. 16), die als Ansiedlungen der Karolingerzeit gelten und als solche einen wichtigen Verkehrsweg deckten, wird man im Buche ebensowenig etwas finden, wie über Sachsenburg und Frantschach in Kärnten.

In dem Capitel über die Einwanderung der Slaven werden auch (man weiss nicht warum?) deren Einfälle in die Balcanhalbinsel behandelt, wobei eine ausführliche Geschichte des Slaventums auf der Balcanhalbinsel für ein Bedürfnis erklärt wird (S. 310), ohne dass der Verf. von Fallmerayer, Hopf, Roesler, Müllenhoff, K. Jireček Notiz nimmt. S. 221 ist eine Stelle des Martinus von Bracara für die Einwanderung der Slaven in das Donaugebiet verwerthet. Für die slavische Besiedelung von Krain musste Alfons Müllner's auf tüchtiger Landeskenntnis beruhendes Buch über »Emona« (Laibach 1879) herangezogen werden. Für das Pusterthal die fleissigen Arbeiten von Aug. Unterforcher [1]). Die Schrift von Krones über die »Besiedelung der Steiermark« verschmähte der Verf. zu benützen. Für Ober- und Niederösterreich lag Kaemmel's Arbeit vor; Differenzen liessen sich »bei selbständiger Behandlung desselben Stoffes ebensowenig wie gelegentliche Uebereinstimmungen verhüten« (S. 435).

Kaemmels Buch leistete denn auch für die Karolingerzeit gute Dienste, während zugleich Mühlbacher's Regesten und andere Arbeiten fleissig herangezogen sind. Hingegen vermisst man die Benutzung mancher werthvollen Specialarbeit; z. B. Chlingensperg-Berg, Das Gräberfeld von Reichenhall in Oberbayern (Reichenhall 1890), das die Continuitaet des Salzbetriebes in vorrömischer, römischer, baiuvarischer Zeit im Einzelnen erweist und auch auf die Hallstätten Inner-Norikums Licht wirft; woran dann die Abhandlung von Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter (Wiener Sitzungsber. 1886) sich anschliesst. E. Richter's vorzügliche Arbeiten über das Salzburger Gebiet scheint der Verf. erst für den nächsten Band seines Werkes sich aufgespart zu haben. O. Redlich's in der Zeitschrift des Alpenvereins (1890) publicirte Studie »Ein alter Bischofsitz im Gebirge« (Säben-Brixen) gibt meines Erachtens über den Gang der Dinge in einem grossen Theile des heutigen Tirol weit besseren Aufschluss, als der Verf., der diesen Aufsatz nicht kennt.

Es rächt sich da der Hochmuth, den der Verf. den Leistungen seiner Vorgänger gegenüber durch das ganze Buch hin offen zur Schau trägt; ohne dass übrigens bei dieser Art »selbständiger Forschung« viel Nennenswerthes herausgekommen wäre.

Prag. J. Jung.

W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, aus dem Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Uebersichten über die Entwicklung der deutschen Geschichtschreibung im X., XI. und XII. Jahrhundert zur Ergänzung der deutschen Literaturgeschichte. Erster Band:

---

[1]) Von A. Unterforcher liegen folgende Arbeiten vor: »Romanische Namenreste aus dem Pusterthale«. Leitmeritzer Gymnasialprogramm 1885. »Beitrag zur Dialekt- und Namenforschung des Pusterthales«. Ebenda 1887. »Beiträge und Berichtigungen zur slavischen Namenforschung aus Ostpusterthal« und Prätoromanisches aus Tirol«. Jahresber. des Staatsgymn. in Eger 1890. »Zur slavischen Namenforschung in Tirol« und »Rätoromanisches aus Tirol«. Ebenda 1892. »Rätoromanisches aus Tirol«. Ebenda 1893.

Hrosvithas Ottolied. Innsbruck, Wagner, 1894. 8⁰ XXXI und 654 S.

Der etwas länglich gerathene Titel verräth bereits die Ziele des Verfassers; die Vorrede erläutert dieselben ausführlicher. Gundlach will die geistige und sittliche Atmosphäre (p. XVIII) oder wie er sich ein andermal (p. XXVIII) ausdrückt, Bildung und Gesittung der deutschen Kaiserzeit kennzeichnen, und zwar durch eine Betrachtung der zeitgenössischen Geschichtschreibung vom nationalliterarischen Standpunkt aus, er will mit seinen Ausführungen eine Ergänzung der deutschen Literaturgeschichte liefern, indem er unter Literatur »alle durch das Mittel der Schrift überlieferten Geisteserzeugnisse, soweit bei ihrer Entstehung die Phantasie entscheidend eingewirkt hat« versteht, und daher mit Recht rügt, dass die bisherigen Literaturgeschichten, gerade z. B. jene Scherers die wichtigsten Denkmale der deutschen Literatur jener Zeiten, und zwar auch poetische, vornehm ignoriren, weil sie in lateinischer Sprache abgefasst sind. In diesem Sinne ist die literargeschichtliche Betrachtung zugleich ein wichtiges Hilfsmittel für die Erkenntnis der geistigen Strömung, des geistigen Gehaltes und damit auch der Geschichte einer Zeit. Gundlach verfolgt speciell geschichtliche Zwecke bei seiner Arbeit, sie soll zugleich ein Unterrichtsbuch für die Universität, eine Einführung ins historische Studium sein: die literarische und kulturgeschichtliche Uebersicht der wichtigsten Geschichtsquellen der deutschen Kaiserzeit soll für den Historiker das werden, was dem Beflissenen des römischen Rechtes die Institutionen neben den Pandekten sind. Damit diese Einführung von einfachern zu schwierigern und verwickeltern Verhältnissen vorschreite, beginnt er mit dem X. Jh.

Um diesem Doppelzweck zu genügen, stellt G. einerseits poetische Werke in den Mittelpunkt, anderseits aber begnügt er sich nicht mit einer literarischen und historischen Würdigung dieser sowie der übrigen gleichzeitigen Geschichtswerke, welche Werth und Stellung der erstern ermessen lassen; da diese Quellen in weitern Kreisen nicht oder nur ungenügend bekannt sind, übersetzt er vielmehr das Mittelstück vollständig, von den übrigen Historikern ausgewählte Partien: durch solche zweckmässige Zusammenstellung des literarisch und historisch wichtigsten will er ein treffenderes und übersichtlicheres Bild der deutschen Kaiserzeit geben als das durch die umfangreiche Sammlung der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit — deren Absicht ja auch nicht ganz dieselbe ist — ermöglicht ist.

Man wird diese Intentionen Gundlachs nur durchwegs billigen können. Es besteht das Bedürfnis nach einer specifisch nationalliterarischen Würdigung der alten deutschen Geschichtschreiber; nicht weniger muss ein Werk hoch willkommen geheissen werden, welches nicht blos den angehenden Historiker, sondern auch weitere Kreise der Gebildeten in die Geschichtschreibung sowie in die bewegenden Fragen jener Zeit mit kurzen aber getreuen und plastisch wirkenden Strichen einführt. Dazu eignet sich ausgewählte Uebersetzung umsomehr, als die Kenntniss des Lateins und die Vorliebe für diese Sprache in unverkennbarem Rückschritt ist.

Freilich steigen auch durch die Verbindung so verschiedener Absichten die Schwierigkeiten der Ausführung.

Für die nationalliterarische Würdigung begreift sich ohne weiters, dass »Heldengedichte« in den Mittelpunkt gestellt werden und ebenso dass Werke in gebundener Rede, welche sprachlich grössere Schwierigkeiten bereiten, bei der Uebersetzung bevorzugt werden. Für die historische Einführung aber scheint mir solcher Vorgang bedenklich. Mag im vorliegenden Fall Gundlach in den beigegebenen Erläuterungen auch bestimmt auf alle Umstände hinweisen, welche den geschichtlichen Werth des Ottoliedes beeinträchtigen: wer alle diese Quellen nur aus den Mittheilungen dieses Buches kennt, wird unwillkürlich geneigt sein, jenen Autor für den wichtigsten zu halten, von dem am ausführlichsten gehandelt, der vollständig übersetzt wird. Das Bild, welches der Leser von den übrigen zeitgenössischen Geschichtschreibern empfängt, wirkt neben jenem der Gandersheimer Dichterin doppelt unruhig durch die Disposition, welche Gundlach seinem Buch gegeben. Er behandelt nämlich als Einleitung p. 3—204 »die deutsche Geschichtschreibung im Zeitalter der sächsischen Kaiser«, p. 207—404 enthalten unter dem Titel »Hrosvithas Ottolied« eingehende Würdigung Hrosvithens und ihrer Werke sowie von Gelehrsamkeit, Kunst, Glaube und Sittlichkeit jenes Zeitalters, bringen endlich Uebersetzungen aus ihren Legenden, Dramen und (vollständig) jene des Ottoliedes. Dann folgen auf p. 407—624 »Erläuterungen«. Während bereits im ersten Abschnitt Liudprand, Widukind, Thietmar von Merseburg, und die Biographien Mathildens und Adelheids, Bruns von Köln, Udalrichs von Augsburg, Bernwards von Hildesheim, endlich die Fortsetzung der Chronik Reginos und der Quedlinburger Jahrbücher besprochen, Uebersichten des Inhaltes der einzelnen Quellen und auch kleinere Bruchstücke in wörtlicher Uebersetzung geboten werden, bestehen die »Erläuterungen« aus umfangreicheren nach einzelnen Rubriken gruppirten Uebersetzungen zumeist aus den bereits im ersten Abschnitt behandelten Autoren: vor allem aus Widukind und Liudprand, etwas weniges auch aus Rather und aus der Vita Johannis abb. Gorziensis.

Erscheint unter den »Erläuterungen« ein Abschnitt »Italien vor der deutschen Eroberung«, so hätte Berücksichtigung des Benedictus de s. Andrea und des Chr. Salernitanum dem Bild manch satten Farbenton hinzugefügt; zieht man das Leben der Kaiserin Adelheid von Odilo und ein Werk Rathers in den Kreis der Betrachtung, so dürfen auch Flodoard und Richer nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Aber auch vom kulturhistorischen Standpunkt aus scheint mir einseitige Bevorzugung Hrosvithens nicht berechtigt zu sein, so dankbar man an sich Gundlach für die leichtere Zugänglichmachung ihrer Werke und für die gelungene Würdigung derselben sein muss.

Auch die Erörterungen über die andern Quellen bieten des Anregenden genug: z. B. die Ausführungen, dass die schon vielfach bemerkte Uebereinstimmung zwischen Hrosvith und Widukind und auch mit einigen Nachrichten in Liudprands Antapodosis auf eine gemeinsame Weisung Wilhelms von Mainz zurückgehe, sind gewiss weiterer Erwägung würdig, wenn mir auch die Vermuthung wie und dass Wilhelm den Liudprand beauftragt habe, zu sicher vorgetragen erscheint. Dasselbe möchte von der Art und Weise gelten, wie die Stellungnahme dieses Erzbischofs gegen Rom und Kaiserthum behauptet wird. Es ist erklärlich, dass das Streben nach kurzer, den Anfänger packender Fassung manche Aussprüche allzu bestimmt er-

scheinen lässt; ähnlich dürfte auch die aus diesen practischen Rücksichten nebst »aller entbehrlichen Fachgelehrsamkeit« (p. XXXI, aber dann gehört auch die Erörterung p. 153—156 nicht ins Buch) über Bord geworfene Anführung der einschlägigen Literatur im Verein mit der Selbständigkeit des Verfassers, wie sie namentlich das Vorwort zeigt, beim weniger unterrichteten Leser den Eindruck hervorrufen, als ob all die vorgetragenen Ansichten Gundlachs neu wären.

Manche Behauptungen fordern den Widerspruch heraus. So wenn p. 8 der Ausdruck eine Urkunde vollziehen vom Vollziehungsstrich im k. Monogramm hergeleitet wird, während das cartam complere doch bei der Beurkundung überhaupt eine grosse Rolle spielt. — Wenn p. 102 von einem Sachsenhimmel Widukinds gesprochen wird, beruht das auf Miskennung der kirchlichen Anschauungen. — P. 112 Anm. 1 wird der Leich De Heinrico noch auf die Aussöhnung Ottos und Heinrichs von Baiern bezogen, vgl. jedoch meine Regesten n⁰ 102ᵃ. — P. 180 ist Bruns Verhalten während des Ungarnkrieges 955 nur unvollständig motivirt. — Die Beziehung der Verse 1479—1483 des Ottoliedes (bei G. 2957—64) auf das Weihnachtsfest 961 scheint mir sehr fraglich. — Der Excurs über Ursachen und Veranlassung des Aufstandes von 953 p. 513—518 entscheidet die Frage nicht; in der Beweisführung unterlaufen allerlei Irrthümer: dass sich Otto 951 schon wesentlich auf das Regiment der Bischöfe stützen wollte (p. 515), ist doch ein Anachronismus; den italienischen Königstitel (516) führt Otto nicht einmal während des Aufenthaltes in Italien in allen Urkunden, was G. wahrscheinlich im Auge hat: die Datirung nach a. r. in Italia hört auf mit dem Ueberschreiten der Alpen (vgl. Reg. n⁰ 207, 208), also schon lange vor dem entscheidenden Magdeburger Tag.

Auf die Uebersetzung ist grosse Sorgfalt verwendet, namentlich auf die der gereimten Stücke, G. legt auch grosses Gewicht darauf sie im Ausdruck frei, aber dem Gedanken genau anschmiegend zu gestalten. So viel ich sehe, ist sie durchaus selbständig und unabhängig von jener in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, doch fand ich bei Stichproben auch Stellen, wo diese genauer nicht nur im Worte, sondern auch im Sinne ist; so ist in Widukind III, 18 (audito rege) auf p. 505 ein falscher Gedanke hineingelegt worden; die Charakterschilderung Geros Widukind III, 54 ist auf p. 523 wohl nicht ganz sinngemäss wiedergegeben. Oefter stört in Vers wie Prosa burschikoser oder gesuchter, jedenfalls unpassender Ausdruck. So p. 190: der Tod trat ihn an, p. 360 V. 278: deuchten, p. 433 der Reim: Gottesmann-Johann, p. 510 Gegenreiterei, p. 525 einen Kopf kürzer gemacht, p. 533 in Liebe verschossen — ein Italiener weiss im Affect würdiger zu sprechen —; geradezu geschmacklos ist p. 414 von Schöffen: auspaucken, p. 478 hirsutus = Struwwelpeter.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Karl Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste. Freiburg (Schweiz), Veith, 1892. 8⁰ 113 S.

So lange die Papstwahl noch nicht strenge geregelt war, lag es nahe, dass der jeweilige Papst für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger



empfahl, damit Streitigkeiten vermieden würden. Aus einem Decret des Papstes Symmachus (498—514) geht hervor, dass dies in den Anfängen der Kirche die gewöhnliche Art der Nachfolge war. Diese Empfehlung eines Nachfolgers ist die Designation im weiteren Sinne. Die zweite Art ist die Designation im engeren Sinne oder die Ernennung. Felix IV. (526—530) brachte diese zuerst in Anwendung; er ernannte den Archidiacon Bonifatius zu seinem Nachfolger. Aber diese Anordnung stiess auf den Widerstand des Clerus und des Senats und es wurde auch ein Grieche, Dioskur, gewählt. Als dieser jedoch bald starb, wurde doch Bonifatius anerkannt. Dieser setzte wiederum den Diacon Vigilius zu seinem Nachfolger ein, widerrief jedoch später diese Anordnung. Dies sind die beiden einzigen Fälle von Ernennungen.

Den eigentlichen Höhepunkt erreichten die Designationen in der Zeit nach Gregor VII.; beinahe durch hundert Jahre hindurch bestieg immer der vom jeweiligen Papste empfohlene Nachfolger den päpstlichen Stuhl. Die Art und Weise, wie Victor III. seinen Nachfolger Urban II. den Cardinälen empfahl, erinnert sogar sehr an die Designation im engeren Sinne (S. 54). Durch diese Art der Nachfolge wurde jene Stabilität der päpstlichen Bestrebungen möglich gemacht, die auch zum Siege derselben geführt hat.

Von Alexander III. ab hörten die Designationen allmählich auf, da die Papstwahl ohnedies geregelt war. Als Cölestin III. einen dahin zielenden Versuch machte, verhielten sich die Cardinäle ablehnend. Auch unter den Päpsten selbst gewann diese Anschauung die Oberhand; Paul III. wies das Ansinnen, einen Nachfolger zu wählen zurück, während Pius IV. die Bestellung eines Nachfolgers als unzulässig erklärte. An die Stelle der Designationen »treten allgemeine Ermahnungen über die nachfolgende Wahl, welche der sterbende Papst an die Cardinäle richtete« (S. 91). Im Ganzen sind uns zehn bis zwölf Designationen gut bezeugt (vgl. S. 103). Was die kirchenrechtliche Seite der Sache anbelangt, sei hier nur erwähnt, dass die Mehrzahl der Canonisten die Designation im engeren Sinne als uncanonisch, die blosse Empfehlung jedoch als erlaubt erklären.

Als Anhang gibt der Verf. einen Excurs über Bischofsdesignationen und kommt zu dem Resultate, dass dieselben gegen das Kirchenrecht seien. Erst seit etwa zehn Jahren ist man auf die Designationen durch die Päpste mehr aufmerksam geworden. Es ist ein Verdienst des Verf. alles auf den Gegenstand Bezügliche zusammengetragen zu haben, nur hätte er es wohl unterlassen können solche Fälle ausführlich zu behandeln, die keine stricte Beweiskraft haben (z. B. S. 45, 70, 74, 77).

Melk. O. Holzer.

M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck, Wagner, 1894. 8° LXXXI u. 461 S.

Der Verfasser, welcher sich schon durch mehrere Aufsätze über die päpstliche Diplomatik und Verwaltung bekannt gemacht hat, will mit der vorliegenden Sammlung einen Codex diplomaticus cancellariae apostolicae geben, d. h. eine Sammlung der vom Papst oder auch vom Vicekanzler

erlassenen Verordnungen von Vorschriften über Einrichtung und Geschäftsführung der Kanzlei. Es handelt sich also zunächst um ein Hilfsbuch für die in den letzten Jahren lebhafter betriebene Untersuchung des päpstlichen Urkundenwesens; wie aber die nähere Darlegung des Inhaltes ergeben wird, ist die Sammlung auch für den Canonisten und für die Geschichte des Papstthums überhaupt von Werth.

Die zeitlichen Grenzen dieser Sammlung sind durch die Regierung Coelestins III. und durch den Tod Alexanders VI. gegeben (1191—1503). Unter Coelestin III. verfasste der päpstliche Kämmerer und Kanzleiverwalter Kardinal Cencius den berühmten Liber censuum, in welchen er auch die ersten uns bekannten Verordnungen über das Kanzleiwesen aufnahm. Der Endtermin war Tangl durch den Zeitmangel, der fast alle Forscher im Angesicht der römischen Schätze bezwingt, aufgenöthigt. Wie er selber bemerkt, wäre der richtige Abschluss das Trientner Concil gewesen; indessen tritt allerdings seit dem 16. Jh. die Kanzlei an Bedeutung immer mehr zurück gegen die Datarie und das Secretariat.

Die natürliche Basis für den Inhalt dieser Sammlung ist durch den Liber cancellariae, durch die in der Kanzlei geführte amtliche Codification der dieselbe betreffenden Erlässe und Vorschriften geboten. Geschichte und Bedeutung des L. canc. darzulegen, ist eine der Aufgaben, welchen sich Tangl in der Einleitung zu seiner Ausgabe mit ebensoviel Gründlichkeit als Geschick und Erfolg unterzogen hat. Sowie ich früher (in der Einleitung zu den Regulae cancellariae) die von Erler (bei der Ausgabe des Liber canc. des Dietrich von Nieheim) vorgetragene Anfassung dieses Amtsbuches rectificiren konnte, so hat Tangl auch meine Ausführungen durch weitere Entdeckungen und allseitigere Untersuchung weit überholt und wie ich sehr gerne zugebe, theilweise auch berichtigt. Er hat die Frage wie ich glaube im wesentlichen erschöpfend gelöst. Den Kern bildete ein bereits um 1200 für die Kanzlei aus dem Liber censuum abgeschriebenes Provinciale; dieses Verzeichnis aller Bisthümer gab dem Kanzleibuch für mehr als ein Jahrhundert den Namen, obwohl sich schon frühzeitig mit demselben andere Aufzeichnungen verbanden, so die Amtseide, dann eine Formelsammlung (als Vorlage- und Nachschlagewerk für die Abfassung der Privilegien); von dieser weist Tangl in mühesamer aber überzeugender Deduction nach, dass sie bereits um 1228 bestand, aber unter Innocenz IV. gründlich revidirt und bedeutend vermehrt ward; unter Alexander IV. kam das erste Taxregister dazu; mit Nicolaus III. beginnen die ersten eigentlichen Kanzleiordnungen.

Die Neuerungen und Verbesserungen der päpstlichen Verwaltung unter den avignonesischen Päpsten machten sich auch hier geltend. Es entstehen getrennte Quaterni (später auch als Liber bezeichnet) cancellariae für die Taxordnung und für die erst aufgekommenen Regulae cancellariae. Das Provinciale selbst wurde durch Eintragung neuerlassener Constitutionen vervollständigt, bald aber auch — vermuthlich unter Clemens VI. oder Innocenz VI. — durch ein neues Heft, den Quaternus albus, ergänzt, welches die der geänderten Geschäftspraxis entsprechenden Formulare für Gnadenverleihungen, die mit dieser Geschäftspraxis zusammenhängenden Constitutionen, so namentlich die wichtigen Pfründenreservationen, aber auch andere Kanzleiconstitutionen enthielt. Auf Befehl Urbans VI. wurde

das Provinciale und der Quaternus albus 1380 durch Dietrich von Nieheim unter dem Titel Liber cancellariae I. und II. abgeschrieben; die Copie des erstern entdeckte Erler in Paris, die des letztern fand Tangl in der Bibl. Barberini in Rom. Die letztere ist die wichtigere, weil sie, wie Tangl erweist, von 1423 bis 1560 als officielles Exemplar in der Kanzlei fortgeführt wurde: sie ist der früheste uns noch im Original erhaltene Liber cancellariae.

Da die Kanzleiregeln und das Taxbuch schon anderweitig veröffentlicht waren, so konnte sich Tangl ganz wesentlich auf jene beiden andern Theile des Kanzleibuches beschränken. Mit gutem Fug liess er auch aus diesen jenen Stoff beiseite, welcher wohl einst für die practischen Zwecke der Kanzlei wichtig war, nicht aber heute unsere Kenntniss von der Kanzlei zu vermehren vermag, wie z. B. eben die zahlreichen und langen Reservationsbullen. Ich glaube sogar, er hätte noch um einen Schritt weitergehen, und auch auf den Abdruck des Bisthumsverzeichnisses verzichten dürfen. Diese Libri cancellariae erschöpfen aber nicht, was uns an Kanzleiverordnungen erhalten ist. Tangl zog mit Erfolg auch die päpstlichen Register und andere Documentensammlungen zur Ergänzung heran. Er gibt zum Schluss auch eine Reihe von Gesetzentwürfen, welche zwar nie zur Ausführung gelangten, aber in das Wesen und Treiben der Curie überhaupt und jenes der Kanzlei im besondern sehr lehrreichen Einblick gewähren. Es sind das die geplanten Reformationes curiae, wie sie gelegentlich des Basler Concils vorgenommen, durch Pius II., Sixtus IV. und in einem Augenblick der Erschütterung sogar von Alexander VI. berathen wurden.

Mit Recht hat Tangl den Stoff nicht in der durch Nachträge und Zusätze in Verwirrung gerathenen Reihenfolge der beiden Kanzleibücher, sondern systematisch angeordnet: I. Provinciale, II. Juramenta (der Kanzleibeamten), III. Constitutiones, IV. Formulae, V. Reformationes. Die Ausgabe macht, soweit ohne eine Nachprüfung der benutzten Handschriften ein abschliessendes Urtheil möglich ist, einen durchaus günstigen Eindruck. Sowohl die Beschreibung der grundlegenden Handschriften, als die Editionsweise zeigt Gründlichkeit, aber auch einen gesunden Sinn für das practische: gewissenhafte Wiedergabe des besten Textes vereint sich mit dem Bestreben die Documente möglichst leicht lesbar und gut verständlich zu machen. Ich meine das einmal von der geschickten Handhabung der Textkritik, noch höher aber ist die Fülle sachlicher Erläuterungen anzuschlagen, welche uns der kundige Verfasser theils in der zusammenfassenden Darstellung der Kanzleiverhältnisse in der Einleitung, theils in den sorgfältigen Vorbemerkungen und Fussnoten zu den einzelnen Abtheilungen und Stücken gibt; ein Namen-, Wort- und Sachregister erleichtert deren Verwendung für andere Zwecke. Durch Beherrschung seines Stoffes wird Tangl ein sicherer Führer für die Benutzer der Kanzleiordnungen.

Um noch einiges im besondern zu bemerken, sei nur nebenbei auf die vorsichtige Bestimmung der Entstehungszeit der einzelnen Recensionen des Provinciale und auf die scharfsinnige Altersbestimmung der verschiedenen Fassungen der Amtseide hingewiesen. Namentliche Hervorhebung verdient, was T. für die Formulae geleistet hat, welche übrigens wohl folgerichtiger als II. Abtheilung eingereiht worden wären. Er hat diese Formelsammlung

ins richtige Licht gesetzt, indem er das Alter der einzelnen Formeln und den theilweise davon unabhängigen Zeitpunkt, in welchem die einzelnen Gruppen ins Formelbuch aufgenommen wurden, feststellt. Er hat dazu den mühsamen aber auch sichern Weg eingeschlagen für den ältern Theil (n⁰ 1—100) Expeditionen entsprechenden Inhaltes aufzusuchen und hat so zugleich die practische Anwendung dieser Formulare erweisen können; dankenswerth ist es weiter, dass bei den später theilweise abgeänderten Formeln stets Uebereinstimmung oder Abweichung von der ältern Fassung gekennzeichnet, und so die Entwicklung der ganzen Formel veranschaulicht ist.

Von den Kanzleiverordnungen dürfte etwa die Hälfte überhaupt zum erstenmal veröffentlicht sein; für manche der schon bekannten ist durch Heranziehung eines bessern oder reichern handschr. Apparates erspriessliches geleistet, so z. B. für die mehrfach behandelte Verordnung Nicolaus III. über die litterae legendae. Gerade bei dieser Abtheilung war Vollständigkeit anzustreben, aber am schwersten zu erreichen. Beim Formelbuch hat sich T. mit Recht blos an die in den offiziellen Kanzleibüchern aufgenommenen Muster gehalten; Berücksichtigung der vielen von Kanzleibeamten zu ihrem privaten Gebrauch angelegten und heute noch in allen Bibliotheken verstreuten Sammlungen hätte die Untersuchung mehr verwirrt als gefördert. Bei den auf die Kanzleiführung bezüglichen Constitutionen dagegen ist natürlich jede wichtig, auch wenn sie aus was immer für Gründen nicht in den Liber cancellariae eingetragen wurde. Das war öfter der Fall, wie eine p. LXII gegebene Liste unauffindbarer, obwohl von andern Päpsten citirter Constitutionen ergibt. Eine andere Schwierigkeit bei der Auswahl liegt vielleicht in der allmähligen Ablösung gewisser ursprünglich auch dem Vicekanzler unterstehender Aemter aus dem Rahmen der Kanzlei, seitdem sich dieselbe so fest in die 4 Bureaux schied, so z. B. um von den Auditores rotae zu schweigen, bei den Auditores litterarum apostolicarum, bei den Advocati und Procuratores, bei den Registratores supplicationum und auch bei den Referendaren, endlich bei den Secretären. Letztere hat Tangl zu selbständiger Bearbeitung gänzlich ausgeschieden; bei den andern Beamtenklassen scheint der Grad ihres Zurücktretens in der Kanzlei massgebend gewesen zu sein; sowie aber dieselben auch in der Kanzleireform Alexanders VI. noch einbezogen erscheinen, hätten sie auch hier wohl bis zum Schluss gleich berücksichtigt werden können. Nach Notizen welche ich mir seinerzeit gemacht, wären ausser den Privilegien für die Auditores Rotae von Johann XXII. Cod. Vat. 4990) und seinen Nachfolgern (Bull. Rom. ed. Taurin. 4, 708; 5, 207, 319) noch in Betracht zu ziehen: Eugen IV. Constitutiones de audientia litterarum contradictarum „Gerentes in terris“ Florenz 1434 Febr. 8 im Cod. Casenat. D. V. 48 f. 3; Innocenz VIII. Quod (?) scriptores ultra taxam quicquid accipere debeant, „Nuper non sine gravi molestia“, gedruckt in Bullae diversorum pont. a Johanne XXII. usque ad Julium III., ex bibl. Ludov. Gomes epi. Sarnensis, Rom 1550 p. 19.

Von den Reformvorschlägen sind natürlich nur die auf die Beseitigung der Kanzleimissbräuche bezüglichen Partien abgedruckt; sie besitzen aber allgemeineres Interesse, da schon seit dem 12. Jahrh. diese Uebelstände besonders zu Spott und Hohn Anlass gaben.

Entstellt ist das Buch, besonders die Einleitung, durch zahlreiche, mitunter auch störende Druckfehler. An bequemer Benutzung hätte es noch gewonnen, wenn bei den oft langen Constitutiones und Formulae die Nummer an den Kopf der Seite gesetzt worden wäre; ich weiss allerdings aus eigner unliebsamer Erfahrung, dass der Herausgeber, welchem der ganze Stoff bereits im Manuscript geläufig ward, auf solche Dinge leicht vergisst.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter. Vortrag gehalten in der k. Akademie der Wissenschaften von A. Luschin v. Ebengreuth. Wien, Tempsky 1893, 8⁰, 29 S.

Mit der vorliegenden kleinen Studie hat der Verfasser die Aufmerksamkeit auf ein ebenso interessantes, wie bisher ungepflegtes Gebiet der österr. Geschichte gelenkt. Er zeigt, wie ursprünglich der Handel in Oesterreich zumeist von fremden Kaufleuten betrieben, diesen nahezu freigegeben war, insbesonders die Regensburger den Donauhandel beherrschten. Eine Aenderung trat ein, als seit der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum (1156) die Herrscher, um die Interessen ihres also selbständig gewordenen Landes zur Geltung zu bringen, immer mehr und mehr eine territoriale Handelspolitik befolgten. Dies wurde von Bedeutung, als der Landhandel Deutschlands mit Venedig aufblühte, anderseits aber durch die Erwerbung der Steiermack (1192) wichtige Communicationswege, auf welche jener zum Theil angewiesen war, in den Machtbereich der österreichischen Herzoge kamen. Nun lässt sich schrittweise durch das ganze 13. Jahrhundert ein zielbewusstes Streben derselben verfolgen, den einheimischen Kaufmann (durch Erlass von Handelsverboten für fremde, Stapelrechte etc.) auf Kosten des fremden, den Nahverkehr auf Kosten des Fernverkehres (progressive Distanzzölle) zu begünstigen. Für die wirtschaftlichen Erfolge dieser Handelspolitik ist das Emporblühen Wiens zu einer der reichsten Handelsstädte im Reiche, ein mächtiger Aufschwung auch der übrigen österreichischen (Land-) Städte nicht minder charakteristisch, als die Münzfunde in den benachbarten Ländern und die prohibitiven Münzverordnungen einzelner ungarischer Herrscher zur Abwendung der ihnen von dieser Seite her drohenden wirtschaftlichen Gefahr.

Mit der Erwerbung Kärnthen's (1335) und noch mehr der Tirol's (1363) tritt die Handelspolitik der österreichischen Herzoge in eine neue Phase. Die Beherrschung des Handels nach Italien ist nunmehr ihr Hauptziel.

Leider hat der Charakter dieser Ausführungen es dem Verfasser des ebenso inhaltreichen als geistvollen Vortrages unmöglich gemacht, auch auf die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im späteren Mittelalter des näheren einzugehen.

Jedenfalls dürfte die grosse Aufmerksamkeit, welche die äussere Politik derselben von Rudolf IV. ab, ja schon seit Albrecht II. den politischen Constellationen in Oberitalien zuwendet, nach der Ansicht des Ref. zum

Theile auch ihre Begründung finden in den verlockenden Aussichten, die sich eben auf Grund jener Erwerbungen der habsburgischen Handelspolitik nach dieser Richtung hin eröffneten. Man wird im allgemeinen der Ansicht des Verf. beipflichten dürfen, dass der österr. Handelspolitik der späteren Zeit jene Actualität abgehe, welche sie vordem auszeichnete; es war dies vornehmlich durch die nun folgenden Ländertheilungen bedingt, wie der Verf. richtig hervorhebt. Allein es entbehrt die Handelspolitik der Habsburger auch dann nicht so mancher zielbewussten Aeusserung. Die Hebung des Inlandverkehrs mittelst Durchbrechung der Verkehrsschranken innerhalb der einzelnen Länder [1]), die Begünstigung Triest's als Handelsstadt durch nachdrückliche Betonung eines darauf abzielenden Strassenzwanges [2]) waren ebenso Ziele derselben, als sie anderseits darauf hinzuwirken suchten, dass der Handelsgewinn des fremden Kaufmannes dem Lande selbst zu Nutzen werde. Die Weisung K. Friedrichs vom 17. Juli 1478 an den Hauptmann und Vitzthum von Triest, darauf zu sehen, dass die Fremden, welche in Triest Handel und Gewerbe trieben, ihr Gut in Immobiliarbesitz daselbst festlegen sollten [3]), ist hiefür ein charakteristisches Beispiel. Auch der Abschluss von Handelsverträgen mit dem Ausland, soweit dieselben z. B. die Aufhebung des für den Handel so schädlichen Rechtes der Grundruhr, oder die Offenhaltung und Sicherung der Handelstrassen auch für den Fall einer kriegerischen Complication der beiden vertragschliessenden Mächte bezweckten [4]), dürfen hier genannt werden.

Hoffentlich wird der hiezu in jeder Hinsicht berufene Fachmann sich darüber in der Folge noch einmal vernehmen lassen.

Wien. A. Dopsch.

Theodor Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273—1437. II. Bd. Von Karl IV. bis zu Sigmund. Die allgemeinen Zustände. Stuttgart, Cotta 1893.

Nachdem sich Th. Lindner längst als ein vortrefflicher Kenner der oben genannten Zeitperiode erwiesen, ihre Quellen bis in's Einzelne herab untersucht und grössere Partien der luxemburgischen Periode dargestellt hat, erhalten wir in dem vorliegenden Bande eine Gesammtdarstellung der Zeiten von Karls IV. Anfängen bis zum Ausgang Kaiser Sigmunds. In der Vorrede betont der Verf., dass ihm vornehmlich daran lag, die politischen Dinge in kürzerer Fassung zu erzählen und die allgemeinen Zustände mehr hervorzuheben. Diese Absicht hat er vollkommen erreicht.

---

[1]) Vgl. das Priv. Herzog Albrechts III. für die Laibacher (1389) bei Richter in Klun's Archiv 247 n° 16 und das Mandat K. Friedrichs vom 15. Juli 1478 an den Hansgrafen zu Graz über die Rechts-Parität der Triestiner mit den anderen österr. Unterthanen, Cod. dipl. Istr.

[2]) Urk. K. Friedrichs vom 28. März 1489. Cod. dipl. Istr.

[3]) Ibd. Dies bietet doch (zu Luschin S. 18 Anm. 17) eine gewisse Analogie zu der venetianischen Handelspolitik.

[4]) Vgl. den Vertrag mit Baiern (1375) gedr. bei Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten S. 425.

Analog dem ersten ist auch der zweite Band in drei Bücher gegliedert: Im ersten behandelt er die Zeit Karls IV., im zweiten die Wenzels und Ruprechts, im dritten den Kaiser Sigmund. Mit einer trefflichen Uebersicht über die Zustände und die Verfassung des Reichs in der Mitte des 14. Jhdts. hebt die Darstellung an. Die Anfänge Karls IV., seine Erziehung, seine erste politische Thätigkeit wird wesentlich auf Grundlage der Vita Karoli geschildert, wobei vielleicht etwas zu grosses Gewicht auf die zweifellos übertriebenen Selbstanklagen Karls gelegt ist. Dessen Charakteristik ist nach jeder Seite zutreffend. Es folgt die Darstellung der Erwerbung und Behauptung der Herrschaft (1347—1350), der Beziehungen zu den einzelnen Ständen des Reichs (1350—1354), der Kaiserkrönung und der Zustände Italiens (1347—1355), das Capitel über die goldene Bulle und die Reichstage von Nürnberg und Metz (1356), die Wirksamkeit Rudolfs des Stifters (1357—1365), die Fahrt nach Burgund und der zweite Romzug (1365—1370), die Erwerbung der Mark Brandenburg (1361—1373) und die Wahl Wenzels und Karls Tod (1373—1378). Die Erzählung ist überall eine streng sachgemässe. Auch da, wo er Karls Thätigkeit in zusammenfassender Weise schildert (S. 93), wird man dem Verf. zustimmen. Die Bedeutung der Luxemburgischen Herrschaft für die Entwicklung der deutschen Literatur in Böhmen und Mähren wird zwar knapp, aber doch ausreichend dargestellt. Bei Milič von Kremsier war die Bulle Gregors XI. (Rayn. Ann. Eccl. 1374, 34) nicht zu übersehen. Wie die Darstellung (S. 97) vorliegt, erscheint Gregor XI. in einem zu hellen und freundlichen Lichte.

Im zweiten Buche finden wir den Verf. bei dem Gegenstande wieder, den er grossentheils schon in seiner Reichsgeschichte unter König Wenzel geschildert hat. Hier wird der Ursprung des grossen Schismas (1378—1383) und die Erwerbung Ungarns durch Sigmund (1378—1387) geschildert. Die folgenden Capitel sind den inneren Zuständen: Fürsten, Rittern, Bauern, das Bürgerthum und die Reichsstädte, Städtebündnisse und Städtekrieg gewidmet. Die Absetzung Wenzels und die Anfänge Ruprechts werden auf Grundlage der Materialien in den Reichstagsacten sachgemäss erörtert. Die Capitel über das innere Leben nehmen mit Recht einen breiteren Raum ein, als dies in älteren Büchern der Fall ist.

Im dritten Buche handelt der Verf. zunächst von der Wahl, den Anfängen und der Persönlichkeit Sigmunds, dem Constanzer Concil und den Zuständen im Reich von 1414—1418. Eines der besten Capitel ist der Abschnitt über den Magister Hus. Man kann nicht leicht die Bedeutung dieses Mannes, seine Abhängigkeit von Wiclif, seinen Prozess und alles, was damit zusammenhängt, kürzer und sachgemässer schildern als es hier geschieht. Zu S. 311. 315 wäre zu sagen, dass es nicht allein der kirchliche Gesichtspunkt, sondern auch der warme nationale Ton in Wiclifs Schriften war, der Hus anzog. Richtig ist, was über den Geleitsbrief gesagt wird. Zu dem, was über die Predigten Hussens bemerkt wird, wären noch die Einleitungen zu meiner Ausgabe der lateinischen Predigten Wiclifs heranzuziehen gewesen. Wenn Hussens Predigten wirkten, ist nicht zu übersehen, dass es W.'s Worte sind, die er in den Mund nimmt. Sehr richtig ist, was über die Taboriten gesagt wird. Nur hätte auch da S. 322 und 323 noch deutlicher gesagt werden müssen, dass auch die

dort angeführten taboritischen Lehren bis auf die Einzelnheiten herab Lehren Wiclif's sind und in letzter Linie auf der Idee der Wiederherstellung des altchristlichen Lebens ruhen. Ein gelegentlicher Blick auf die husitischen Sympathien in den Nachbarländern schon in den ersten Zeiten des Husitismus wird vermisst. Sachgemäss ist die Schilderung des husitischen Kriegs. Der Binger Kurverein wird in seiner rechten Bedeutung gewürdigt. Wie wenig der Cardinal Heinrich von Winchester den Weg freundlicher Verhandlungen verschmäht, um mit den Taboriten zum Frieden zu kommen, ist auch aus Palackys Urkk. Beitt. I, 545 zu entnehmen. Die Personen, die er zu den Verhandlungen aussucht, sind nicht schlecht gewählt: Prokop von Kladrub und vornehmlich Simon von Tischnow waren einst selbst eifrige Wiclifiten. Die folgenden Abschnitte betreffen das Basler Concil, den böhmischen Ausgleich 1433—1436, die Veme, das Entstehen der neuburgundischen Macht, die Beziehungen zwischen Habsburgern und Wittelsbachern, Wettinern und Zollern und die Verhältnisse in Norddeutschland, die letzten Jahre Sigmunds und dessen Bedeutung. Am Schluss seines gehaltvollen „Rückblickes und Ausblickes kündigt L. eine allgemeine deutsche Geschichte an, die denn auch in der Zwischenzeit erschienen ist.

Graz, Weihnachten 1894. J. Loserth.

Geschichte von England. Von Moritz Brosch. Bd. 6 u. 7. 684, 576 S. Gotha, Perthes 1890, 1892.

Das vorliegende Werk bildet die Fortsetzung der vortrefflichen Geschichte Englands, die Lappenberg und Pauli in der Heeren-Uckert'schen Sammlung erscheinen liessen. Pauli hatte die Darstellung bis zur Geschichte der Tudors geführt. Die Fortsetzung des Werkes war — zumal für jeden des Englischen unwissenden deutschen Leser — ein dringendes Bedürfnis, denn es mangelte an einer gut geschriebenen nicht allzu breiten, unparteiischen Schilderung der englischen Geschichte, da Ranke's gross angelegtes und von bestimmten Gesichtspunkten aus geschriebenes Werk dem Bedürfnisse einer leichten und raschen Einführung nicht ganz entsprach. Brosch hat sich daher ein grosses Verdienst erworben, indem er es unternahm die Geschichte des Inselreiches seit den Tagen der Tudors zusammenfassend zu schildern und er hat dies mit ausgiebiger Verwerthung der Resultate der ausserordentlich eindringenden Quellenforschung der letzten Jahrzehnte gethan. Dieses Verdienst wird man ihm, wenn man nicht ungerecht sein will, zugestehen müssen. Dass ihm manche Quelle und manche Monographie entgangen ist, dass er manch' schwer zu beschaffendes Werk, obgleich er von dessen Existenz wusste, nicht einsehen konnte, dass er in Folge dessen ein oder die andere Thatsache nicht ganz richtig schildert, wird jeden billig Denkenden begreiflich erscheinen und fällt auch bei der Fülle des Gebotenen nicht in's Gewicht. An die Beurtheilung derartig umfassender Werke darf man, ohne ungerecht zu sein, mit solchen Forderungen nicht herantreten. Was man dagegen fordern muss und kann, ist eine der Bedeutung der verschiedenen Perioden entsprechende Vertheilung des Stoffes, eine scharfe Charakteristik der leitenden Personen,



Hervorhebung des Wesentlichen, unparteiisches Urtheil und eine den zu schildernden Personen und Dingen angepasste Darstellung. Die letzte Eigenschaft entbehrt das Werk von Brosch nicht, die vielfachen Angriffe, die B. sich diesbezüglich gefallen lassen musste, hält Ref. nicht für berechtigt. Dass mancher nicht eben passender Vergleich mit modernen Verhältnissen die Lectüre stört, dass manche Wortbildung mislungen ist, soll nicht geleugnet werden; allein im grossen und ganzen ist B's. Schreibweise eine einfache, klare und gewiss nicht schlechtere, als jene der Mehrzahl der besseren deutschen Bücher. Auch das Lob des Strebens nach Unparteilichkeit wird man B. nicht absprechen können. Vorgefassten Meinungen oder aufdringlicher Betonung politischer Gesinnung ist Ref. niemals bei B. begegnet. B. verhehlt nicht seine Sympatie für die liberalen Bestrebungen gewisser Personen, allein er übersieht auch die Fehler der liberalen Staatsmänner nicht und wird den Verdiensten der Conservativen gerecht. Mangelhaft wird man dagegen — zumal im ersten Bande — die Vertheilung des Stoffes nennen müssen. Es dürfte B. ergangen sein, wie vielen anderen, erst im Laufe der Darstellung wurde er gewahr, dass er anfangs des Guten zu viel gethan. So erscheint bei ihm Heinrich VIII. weit ausführlicher geschildert als Elisabeth. Zumal die letzten Regierungsjahre Elisabeths finden bei B. durchaus nicht die genügende Berücksichtigung. Was der Verfasser in diesem Zusammenhange über die Kunst und Literatur, über Handel und Gewerbe, über die sociale Bewegung der elisabetheischen Zeit mittheilt, ist ausserordentlich dürftig und ermöglicht dem einzuführenden Leser keineswegs eine klare Vorstellung. In diesen Punkten hätte bei entsprechender Verwerthung der vorhandenen, leicht zu beschaffenden Literatur um ein beträchtliches mehr geleistet werden können. Und wenn es dem Verf. an Raum gebrach, dann wäre es zweckmässiger gewesen, wenn B. auf die Verwerthung der venetianischen Berichte zum Theil und selbst ganz verzichtet hätte, denn irgend eine wesentliche Vermehrung unserer Kenntnisse verdanken wir den recht zahlreichen Citaten aus diesen Relationen — im Texte und in den Anmerkungen — nicht.

Der zweite Band, der die Geschichte Englands im Zeitalter der Stuarts schildert, ist besser componirt als der erste, wenngleich auch in diesem Falle die letzten Stuarts zu Gunsten der beiden ersten benachtheiligt erscheinen.

Auch in Bezug auf die Characteristik der leitenden Personen und auf die Hervorhebung des Wesentlichen kann B's. Darstellung hohen Anforderungen nicht ganz genügen. Es mangelt B. weniger an Gestaltungsgabe als an Sicherheit in der Beurtheilung der einzelnen Personen. B. stellt dem Leser kein fertiges Bild der massgebenden Persönlichkeiten vor Augen, weil er selbst nicht mit ihnen ganz fertig geworden ist. Dazu kommt, dass B. durch seine nüchterne Auffassung und durch seinen Skepticismus, — vortheilhafte Eigenschaften für den Forscher — an der lebendigen Gestaltung der Personen und Ereignisse gehindert wird. Was B. von Heinrich, Elisabeth, von den Karls und Jakobs sagt ist im wesentlichen richtig; aber von keinem dieser Herrscher hat er ein vollkommenes Bild entworfen, bei jedem fehlt ein oder der andere wichtige Zug, dessen Ausserachtlassung eine richtige Erfassung des Characters seitens des Lesers sehr erschwert. Für religiöse Fragen hat B. kein richtiges Verständnis; weder der schot-

tische Presbyterianismus noch der engliche Puritanismus treten scharf genug hervor; der einzuführende Leser wird mit einer Fülle von Einzelheiten vertraut gemacht, aber er bleibt im Unklaren über das Wesentliche der Fragen.

Wie man sieht, hat auch der Ref. so manches an dem Werke B's. auszusetzen, allein diese Bedenken können nur deshalb erhoben werden, weil man mit den strengsten Anforderungen an B. herantritt. Der allzu scharfe Tadel, der von mancher Seite gelegentlich des Erscheinens des ersten Bandes ausgesprochen wurde, hat B. glücklicher Weise nicht abgeschreckt sein Werk fortzusetzen; er hat vielmehr so manche Aussetzung seiner Kritiker beherzigt; die Geschichte der Stuarts ist besser geschrieben und mit zweckmässigerer Vertheilung des Stoffes abgefasst, als das Zeitalter der Tudors. Hoffentlich lässt sich B. auch weiter in seinem Wirken nicht abhalten, sein Buch ist, wie es vorliegt, unter allen Umständen ein überaus nützliches; und solange keine bessere vorliegt, auch die beste zusammenfassende Darstellung der englischen Geschichte in deutscher Sprache [1]). A. Pribram.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1894.

Auf ungedrucktem Materiale beruhen vornehmlich folgende Arbeiten: Beiträge zur Geschichte Tirols von Max Straganz (Gymnasium in Hall). I. Mittheilungen aus dem Archiv des Clarissenklosters zu Brixen. Vgl. Mitth. des Instituts 16, 179. — Herzog Friedrichs Flucht von Constanz nach Tirol von J. Zösmair (Gymnasium in Innsbruck). Bekanntlich hat Herzog Friedrich IV. von Tirol dem Papst Johann XXIII. am 20. März 1415 die Flucht aus Constanz ermöglicht. Dem Herzoge folgte Acht und Bann, er suchte vergebens zu unterhandeln und musste sich am 5. Mai 1415 dem König Siegmund zu Constanz ergeben. Dieser liess sich nun in den Vorlanden huldigen, setzte Vögte ein und verschleuderte die Güter der Habsburger, um seine Taschen zu füllen. Friedrich blieb als Geisel in Constanz, indes Siegmund auf längere Zeit nach Frankreich reiste. Inzwischen huldigte Tirol dem herbeigerufenen Herzog Ernst, der auch Theile von Vorarlberg an sich zog. Die zweideutige Haltung des Bruders und die eigene üble Lage bewog Friedrich am 30. März 1416 zur Flucht nach Tirol — über Feldkirch, Bludenz, den Arlberg und Landeck nach Meran. Der längere Aufenthalt im Oetzthale (und in Flaurling) ist Sage. Zwischen Friedrich, der seine Rechte zurückhaben, und Ernst, der das Gewonnene für sich behalten wollte, kam es nun zu Verhandlungen in Brixen anfangs Mai 1416, wo man sich aber nicht einigen konnte, so dass der Bischof Ulrich von Brixen und Peter v. Spaur im Namen der ganzen Landschaft unter sich einen für Friedrich

[1]) Erst nach Abfassung dieser Besprechung bekam Ref. den dritten Band des B'schen Werkes zu Gesichte. Derselbe umfasst die englische Geschichte von 1713—1789; er ist besser als der erste, aber weniger gut als der zweite gerathen. Fehler und Vorzüge des Werkes sind die gleichen, wie bei den beiden früheren Bänden. Die Arbeitskraft des Verfassers ist zu bewundern, freilich wäre eine grössere Vertiefung zumal bezüglich der inneren Fragen zu wünschen gewesen und mit einem etwas langsameren Tempo nicht zu theuer bezahlt.



ungünstigen Vertrag zur Schlichtung der Differenzen schlossen. Ernst gieng auf keine Vorschläge Friedrichs ein, da der Adelsbund, besonders Ulrich v. Starkenberg, für ihn war und sogar Meran zu überrumpeln versuchte. Im Juni kam es zu offener Fehde zwischen den feindlichen Brüdern, der die Waffenstillstände von Bozen und Kropfsberg (bei Brixlegg) ein Ende machten, worauf dann unter Vermittlung des Papstes Martin V. auch ein Ausgleich mit K. Siegmund zustande kam. Z. benützte zu seiner interessanten Darstellung ungedruckte Akten im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck und im Stadtarchiv zu Feldkirch. — Zur Verhaftung des Landgrafen Philipp von Hessen 1547 von Gustav Turba (Realschule im 2. Bezirke Wiens). Die üble Lage der Schmalkaldner bewog den Landgrafen Philipp 1546 zu Unterhandlungen, allein der Kanzler Granvelle rieth dem Kaiser davon ab. Nun steckte sich Philipp hinter seinen Schwiegersohn Moriz von Sachsen, der aber gegen den Kurfürsten Johann Friedrich, den „Digkwambs", vorgehen und Philipp zur Bundeshilfe bestimmen wollte, weshalb sich die Unterhandlungen zerschlugen. Karl V. verlangte übrigens völlige persönliche Unterwerfung und Auslieferung der Festungen des Landgrafen. Bei Mühlberg wurde 1547 Joh. Friedrich gefangen, Moriz später zum Kurfürsten erhoben. Dieser hielt dann in Leipzig eine Zusammenkunft mit Philipp wegen der Unterwerfung, die auf Gnade und Ungnade erfolgen sollte. Philipp schwankte, liess sich aber am 2. Juni zu den deutschen „Nebenartikeln" im Lager vor Wittenberg herbei, die T. S. 29 nach dem Wiener Original abdruckt, während Lanz und Druffel nur ungenügende Copien vor sich gehabt. Die Fürsten hatten darin für den Landgrafen nur Sicherstellung gegen Tod und ewiges Gefängnis verlangt. Am 19. Juni 1547 erfolgte in Halle der Fussfall des Landgrafen vor Karl V., wo aber der Kaiser Philipps Haftnahme durch Alba verfügte. Im Anhange sind die Briefe des Bischofs Granvelle an die röm. Königin Maria vom 20. (theilweise) und vom 21. Juni 1547 abgedruckt, S. 31 wird die bei Lanz 2, 589—595 fehlerhaft gegebene Darstellung Granvelles über die Verhandlungen und die Gefangennahme Philipps vom Juli 1547 verbessert. Sämmtliche Urkunden stammen aus dem geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. — Die Lateinschule in Schlaggenwald (1554—1624). Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation von Ad. Horčička (Neustädter deutsches Gymnasium am Graben in Prag). Zu einer kurzen Darstellung der politischen Ereignisse bis zur Schlacht am weissen Berge und der Schicksale der Schule in Schlaggenwald bei Elbogen druckt der Verf. aus dem Gemeindearchive zu Schlaggenwald und aus den Archivalien des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 11 Actenstücke ab, darunter die Bestallungsurkunde des Rectors Johann Hauer (25. März 1599), Conrectoris Instruction vom 19. Juli 1618, das Bibliotheksinventar der Schlaggenwalder ev. Schule, das Memoriale des Baccalaureus B. Jahn (1627?), den Abschied des Pfarrers S. Fischer (4. April 1590) und mehrere Schreiben des Rathes der Stadt Schlaggenwald (1590, 1593). — Zur Geschichte des Schwedeneinfalls in Vorarlberg im Jahre 1647 von Gebh. Fischer (Staatsgymnasium in Feldkirch). Nach dem ersten Einfalle der Schweden in Vorarlberg im April 1632 hatte das Land, obwohl öfters bedroht, Ruhe bis zum Herbst 1646, wo sich Schweden und Franzosen

den Grenzen näherten. Dagegen waren die Vertheidigungsanstalten in Vorarlberg bei der Unfähigkeit des Obersten Aescher und der schier beispiellosen Uneinigkeit der Stände ganz unzulänglich; an Geld fehlte es überall. Die vorarlbergischen Stände waren so verblendet, dass sie selbst eine Hilfe der Regierung (600 Mann), die von Innsbruck nach Bregenz geschickt worden, zurückwiesen. Nun rückten die Schweden unter Wrangel, Königsmark und Mortaigne heran und nahmen mit 10.000 Mann und 24 Kanonen am 4. Jänner 1647, wahrscheinlich von Ortskundigen geführt, die Klause und Bregenz ein, besetzten am 18. Jänner auch Feldkirch und schwärmten bis gegen Bludenz und den Luziensteig. Im März zog Wrangel nach Böhmen ab, aber die Schweden hielten noch Neuburg besetzt, das sie erst später den Kaiserlichen übergaben; eine kleine Abtheilung schwedischer Reiter wurde im Bregenzerwalde (von Weibern!) aufgerieben. Eine neue Gefahr nach dem Treffen von Zusmarshausen im Mai 1648 gieng glücklich vorüber. F. benützte zu seiner tüchtigen Arbeit zahlreiche ungedruckte Acten aus dem Statth.-Archive zu Innsbruck und in den Archiven von Bregenz, Feldkirch und Hohenems. — Die französische Invasion in Kärnten i. J. 1809. Nach den Invasionsacten. C. die Lage Kärntens während der Anwesenheit der Feinde (II. Theil, Schluss des Programms von 1892) von Josef Hamberger (Oberrealschule in Klagenfurt). Erzählt auf 47 Seiten die Kämpfe in Kärnten anfangs Juni 1809, als F.-M.-L. Chasteller von Tirol aus nach Kärnten vordrang, um sich der Armee des Erzherzogs Johann in Ungarn anzuschliessen. Das Gefecht bei Klagenfurt am 6. Juni öffnete ihm den Weg. Nun folgte eine schwere Bedrückung des Landes durch den General Rusca, die grosse Erbitterung erzeugte. Die Verwaltung durch den Intendanten de Bremond gieng darauf aus, die Landeseinkünfte für Napoleon auszubeuten. Dazu sind im Anhange 3 ungedruckte Actenstücke des franz. Intendanten und ein Tableau über den Zustand und die Einkünfte des kärntnerischen Aerarial-Bergwesens vom Landesbuchhalter Schiller vom 30. Mai 1809 mitgetheilt. Theilweise im Texte abgedruckt ist die Vorstellung der Landesadministration in Sachen der öffentlichen Cassen an Bremond. — Antheil Salzburgs an der Volkserhebung im Jahre 1809 von Paul Prybila (Gymnasium in Salzburg). Die Kämpfe der Tiroler fanden auch bei den Bewohnern des salzburgischen Gebirgslandes mannhafte Unterstützung. Rauchenbichler organisierte den Landsturm, J. v. Pichl wurde k. Generalcommissär. Allein sie richteten im Mai 1809 wenig aus, weil F.-M.-L. Jellacić nicht kräftig eingriff. Besser gieng es, als im Juni Anton Wallner Obercommandant der Landesvertheidigung im salzburgischen Gebirge wurde und in Weissbach seinen Sitz aufschlug. Dagegen that die General-Landesadministration unter dem Bischofe von Chiemsee Grafen Zeil-Trauchburg nichts. Die Landstürmer unterlagen dem General Deroy bei Taxenbach. Bei der dritten Erhebung im Herbste hatten wieder Wallner und Panzl den Hauptantheil, von einer vierten Erhebung wollten die Pinzgauer nichts mehr wissen, wofür die im Anhang aus dem (bereits von Schallhammer ausgebeuteten) Ms. des Regierungsraths Felner abgedruckte Antwort der Viertelleute zu Saalfelden an B. Haas vom 4. Nov. 1809 zeugt. Wallner, über den die verdienstliche, aber wenig gewandte Arbeit manches Detail bietet, starb bereits

1810 in Wien. — Piero Soderini profugo a Ragusa. Memorie e documenti da G. Gelcich (naut. Schule in Ragusa). Der florentinische Rebell und „Schismatiker" Soderini flüchtete sich 1512 nach Ragusa und verbarg sich in einem alten Castell an der Bucht von Valdinoce, welches im Lichtdrucke abgebildet ist. Den Anhang des hübschen Aufsatzes bilden folgende (lateinische) Documente aus dem Archive zu Ragusa: Antwort des Senats von Ragusa auf eine Reclamation des P. Julius II. (wegen Soderini) vom 8. Oct. 1512 und ein Schreiben des Senats an den Dogen von Venedig vom gleichen Tage, ein Brief Julius IV. 13. Nov. 1512, Schreiben des Senates von Ragusa an Soderini 7. Mai 1513, ein Schreiben Soderinis an den Senat von Ragusa (Rom, 21. Mai 1513), ein Brief des Bruders Soderinis, des Cardinals Franz v. Soderini, an den genannten Senat und dessen Antwort (7. Mai und 17. Juni 1513).

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums auf Grundlage des Gedruckten: Bemerkungen zur Chronologie der Pentekontaetia von Karl Frank (Gymnasium zu Mährisch-Schönberg), wichtig für die Geschichte des Themistokles. — Die erste philippische Rede des Demosthenes nach Veranlassung, Gedankengang und Zweck untersucht von K. Schmied (Gymnasium in Horn, N.-Oe.). — Die Sage von Hero und Leander in der Litteratur und Kunst des classischen Alterthums von Fr. Köppner (Gymnasium in Komotau). — Griechische Münzen. I. Theil. Der Osten, von V. v. Renner (Comm. Real- und Obergymnasium im 2. Bez. Wiens) mit 1 Tafel. Beschreibt die Stücke der Münzensammlung der Anstalt (Asien, Balkanhalbinsel, Macedonien und die Diadochenreiche), nämlich Münzen aus dem griechischen Alterthum mit Ausschluss der römischen Kaisermünzen. — Reiseskizzen aus Italien und Griechenland von W. Eymer (d. Gymnasium in Budweis). Hübsche Reiseeindrücke (aus eigenen Tagebüchern) mit besonderer Rücksicht auf das Historische, für Schüler berechnet. — Das palatinische Pomerium. Begriff, Lage und Form, von Friedr. Weber (Gymnasium zu Brüx). Der Begriff des Pomerium (von den Alten als pone oder post murum =moerum erklärt) hat zu verschiedenen Zeiten geschwankt; ursprünglich ist es eine Linie, die das bebaubare Stadtgebiet einschloss, dann bedeutet es den unbebaubaren Raum innerhalb der Mauer, nie aber einen solchen ausserhalb derselben. Die Bezeichnung hängt zusammen mit dem Gründungsritus römischer Städte durch das Ziehen der Furche. Auch die Form desselben war nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, so dass das Pomerium der palatinischen Stadt gewiss nicht die Gestalt eines regulären Vierecks oder Kreises hatte, da jedenfalls zwischen der höher am Berge laufenden Mauer und dem Pomerium Parallelismus herrschte. W. polemisiert im Einzelnen gegen die Ansichten Mommsens und Nissens. — Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste, von J. Holub (Fortsetzung; Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — La milizia Romana secondo Tacito da R. Adami (it. Com.-Gymnasium in Triest), 63 S., Fortsetzung folgt. — Realien in Virgils Aeneis von Franz Kunz (Gymnasium zu Wiener-Neustadt). — Ueber die Naturales quaestiones des Philosophen Seneca von K.

Wünsch (Gymnasium in Prag-Neustadt). — De carmine panegyrico Pseudo-Tibulliano scripsit Stephanus Ehrengruber (V. Fortsetzung; Gymnasium zu Kremsmünster), Fortsetzung folgt. — Jenseits der Rhipäen. B. Ultima Thule. Ein Beitrag zur Geschichte des Bernsteinhandels von Georg Mair (Gymnasium in Villach). Untersucht nach seiner Methode die Nordlandfahrt des Pytheas und corrigiert dessen Itinerar und die Reiseberichte. Thule kann nur das heutige Island sein, das damals von Celten bewohnt war. Dann verbreitet er sich nochmals über die Fahrten des kühnen Massalioten in der Ostsee (die M. bis an die Newa ausdehnt) und gibt im Anhange einen Nachtrag zu seiner vorjährigen Programmarbeit. — Die sarmatischen Berge, der Berg Peuke und Karpates des Claudius Ptolemaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. I. Theil von Anton Králíček (d. Realschule in Kremsier). Die Rhipäen (nach K. Zeuss = Karpathen, vom slav. rip, řip = Berg) sind nach ihrer Lage durch die histor. Angaben nicht fest bestimmt. Bei Ptolemaeus heissen die westlichen Karpathen sarmatische Berge, angeblich nach den alten (arisch-slavischen?) Sarmaten; K. aber glaubt darunter die Gebirgsgruppen des Neograder- und Ostrowskygebirges, des ungarischen Erzgebirges, der Liptauer Alpen, der grossen und kleinen Fatra bis zu den Westbeskiden verstehen zu dürfen. Eine Fortsetzung dieser mehr in das Gebiet der histor. Geographie gehörigen Arbeit folgt. — Wie verhielt sich die christliche Kirche in den ersten 6 Jahrhunderten gegenüber der griechisch-römischen Geistesbildung? (Fortsetzung) von A. Hirtl (fb. Knabenseminar in Graz), 56 S., Schluss folgt.

Mittelalter und neuere Zeit, Cultur- und Kunstgeschichte: I. Zur Bischofweihe des hl. Virgilius von Salzburg. II. Zur Rupertusfrage. III. Theodelinde, von Fr. Fasching (Realschule in Marburg a. D.). Der hl. Virgilius, der Apostel der Karantanen, kam 745 nach Salzburg. Er war nach dem Jndiculus Arnonis zuerst wohl nur Abt von St. Peter, leitete zwar die Diöcese, war aber noch nicht geweiht. Noch 757 unterschreibt er sich in einer Urkunde des Herzog Tassilo als abbas, während er 767 in der Dotierungsfrage des Salzburg zugehörigen Stiftes Oetting schon energisch gegen den Stifter Gunthar auftritt. In der Zwischenzeit, wahrscheinlich 760, dürfte seine Weihe erfolgt sein. — Alois Huber wollte aus den Angaben der Breves Notitiae das Zeitalter des hl. Rupert in eine frühere Zeit hinaufrücken (Mitte des 6. Jahrhunderts, während er 696 erst nach Baiern kam), weil er die Zeit der beiden Placita wegen der Kirche zu Puoren oder Buorun (Michaelbeuern) irrig deutete; dieselben fallen vielmehr zu 791 und 799, da das erste Placitum nicht unter Clodwig III., sondern nur unter Karls d. Gr. Sohne Ludwig gewesen sein kann. — Theodelinde, seit 589 Autharis Gemahlin, kann nach F. (gegen Büdinger) nur die Tochter oder Stieftochter, aber wahrscheinlich ersteres, des Herzogs Garibald von Baiern und der fränkischen Prinzessin Waltrade gewesen sein. Die Agilolfinger scheinen übrigens mit den Merowingern verwandt zu sein. — Textkritisches zum Investiturprivileg Calixtus II. von R. Graf Nostitz-Rieneck (Privatgymnasium Stella matutina in Feldkirch). Den Text des Wormser Concordats im Cod. Paris. lat. 9631 (in MG. Constitutiones 1, 161 nicht benützt)

besprechend verneint der Verf. die Frage, ob die Worte der Urkunde „absque omni exactione“ als Interpolation anzusehen seien. — Die Herren von Landstein von Jakob Stippl (Gymnasium in Eger) mit einem Plane der befestigten Burg Landstein an der böhm.-mähr.-niederösterreich. Grenze; behandelt die Geschichte der Witigonen von Landstein vom 12. Jahrhundert bis gegen das 15. Jahrhunderts auf Grund des gedruckten Quellenmaterials (Schluss folgt). — Cipro nella storia medioevale del Commercio Levantino (Schluss), von B. Mitrović (it. Oberrealschule in Triest). — Die romanische Kirchenbaukunst in Kärnten von Fr. G. Hann (Gymnasium in Klagenfurt), 18 S., bespricht die wichtigsten Bauten dieses Stiles in Kärnten (Domkirche in Gurk, St. Paul, Millstatt); das vorjährige Programm kann als Fortsetzung dieser Arbeit gelten. — Der Egerländer Bauernhof und seine Einrichtung von J. Neubauer (Schluss, Oberrealschule zu Elbogen in Böhmen). — Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol von J. Tarneller (Gymnasium in Meran), Fortsetzung: Obermais-Lánan, Untermais, Burgstall, Gárgázon, Marling S. 61—111 mit zahlreichen wichtigen Noten. — Ursachen und Verlauf der Kriegsereignisse in Böhmen im Jahre 1434 von Anton Bielohlawek (Gymnasium zu Braunau in Böhmen). Auf Grund der gedruckten Quellen werden die Ereignisse in Böhmen vom Kampfe bei Taus bis zur Schlacht von Lipan dargestellt und Palackys Ansichten in manchem Punkte corrigiert oder besser erläutert. Das Concil von Basel suchte zwar 1433 eine Verständigung mit den Husiten, aber ohne Zugeständnisse zu machen, und gewann auch den Adel für sich, dem der demokratische Charakter der Bewegung zuwider war. Die Husiten belagerten dagegen Pilsen. Schon auf dem Martinilandtag 1433 wurde ein vom Adel, namentlich von Meinhard v. Neuhaus abhängiger Landesverweser eingesetzt, und unter dem Einfluss des Adels erfolgte die Annahme der Compaktaten und deren erste Bestätigung zu Prag am 30. Nov. 1433, allein diese befriedigten nicht und die extremen Husiten verlangten sogar, dass die Kirchenversammlung auch den Katholiken die Communion unter beiden Gestalten gebiete. Eine Einigung konnte daher nicht erzielt werden, am 15. Jänner 1434 verliessen die Basler Gesandten Prag. Der Landtag schickte wohl den Martin Lupač nach Basel, aber der Adel, der Frieden haben und seine Herrschaft behaupten wollte, trat direkt mit der Kirche in Verbindung; Pilsen wurde von aussen mit Geld unterstützt und verproviantiert. Kaiser und Concil waren bei der Starrköpfigkeit der Husiten zum Kampfe entschlossen, Ulrich v. Rosenberg wurde Bevollmächtigter des Kaisers in Böhmen. Anfangs Mai 1434 kam es zu blutigen Kämpfen in Prag, die zu Gunsten des Adelsbundes ausfielen; da hoben die Husiten die Belagerung von Pilsen auf und zogen gegen Prag, in dessen Nähe dann am 30. Mai 1434 (bei Lipan) die Entscheidung erfolgte. — Die griechischen Gelehrten zur Zeit der Eroberung Constantinopels 1453 von Joh. Urwalek (Gymnasium in Baden). Spricht 1. von der Anregung zum Studium der classischen Litteratur und besonders des Griechischen in Italien vor 1453, dann 2. von der Uebersiedlung griechischer Gelehrter zur Zeit der Eroberung (1453) und 3. von den italienischen Städten (besonders Florenz und Rom), welche zu dieser Zeit griechische Gelehrte auf-

nahmen (44 S.). — Franz II. Rákóczy. Ein Lebens- und Charakterbild von Julius Miklau (I. d. Gymnasium in Brünn), 48 S., eine hübsche Darstellung auf Grund des gedruckten Materials mit einzelnen selbständigen Bemerkungen und einer Stammtafel der Rákóczys. — Der falsche Demetrius in der Dichtung (Fortsetzung) von A. Popek (Gymnasium in Linz), Schluss folgt. — Oesterreichs Stellung zur polnischen Insurrection und dritten Theilung Polens von August Milan (Oberrealschule im 3. Bez. Wiens). Gibt unter Benützung der neuesten Actenpublicationen ein übersichtliches Bild von den Verhandlungen Oesterreichs mit Russland und Preussen 1794—95 in der polnischen Angelegenheit. Oesterreich und Preussen befolgten seit 1792 eine widrige Beutepolitik, als im Frühjahr 1794 der polnische Aufstand ausbrach; Kosciuszko rechnete auf Oesterreichs Beistand. Allein dieses war nach dem Einmarsch der Russen und Preussen entschlossen, sich ebenfalls in Polen eine „Entschädigung" zu holen, da man gegen Frankreich keine Erfolge zu erzielen vermochte. Zunächst dachte Thugut an die Wegnahme Krakaus, allein die Preussen besetzten diese Stadt am 15. Juni 1794; der nicht rechtzeitig instruierte österr. Hauptmann Lanfrey trägt keine Schuld an dem Verluste der Stadt (S. 29). Nun verständigten sich Oesterreich und Russland, der König von Preussen musste die Belagerung von Warschau aufgeben, Suwarow warf sich in diese Stadt und bändigte die polnische Insurrection. Neue Verhandlungen führten dann zum Theilungsvertrag vom 3. Jänner 1795, während Preussen bald darauf mit Frankreich den Frieden von Basel schloss. Um einen Krieg mit Preussen zu vermeiden, willigte Oesterreich in die Abtretung eines Theiles von Masovien und des Gebietes von Krakau (ohne die Stadt) an Preussen, worauf am 24. Okt. 1795 die betreffenden Conventionen abgeschlossen wurden. — Die Kremsierer Inschriften von Georg Scheck (d. Gymnasium in Kremsier), druckt und erläutert die Inschriften an kirchlichen und weltlichen Bauten von Kremsier vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart für populäre Zwecke (33 S.). — L'Archivio della Comunità di Ossero per cura del prof. St. Petris (Gymnasium in Capodistria), verzeichnet die dort erhaltenen Urkunden und Acten von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1668 (35 S., Fortsetzung folgt). — Notizie storiche intorno ai pittori Lampi von L. Rosati (Gymnasium in Trient), Fortsetzung und Schluss.

Biographisches und Verschiedenes: Monge, der Begründer der darstellenden Geometrie als Wissenschaft. Eine mathematisch-historische Studie von F. J. Obenrauch (d. Landesrealschule in Brünn), 2. Theil; Fortsetzung folgt. — J. W. L. Gleim, der Freund und Dichter der Jugend von Jaro Pawel (Realschule im 1. Bez. Wiens), ein Auszug aus einer grösseren Arbeit mit Biographie Gleims und hübscher Zeitcharakteristik (Schluss folgt). — Chr. Gotthilf Salzmann von E. Breyer (Landeslehrerseminar in Wiener-Neustadt), 40 S., von S. 18 ab Biographie des berühmten Pädagogen. — Joh. B. Premlechner (1731—1789) und seine Lucubrationes. Eine Studie zur Literaturgeschichte aus den Zeiten Maria Theresias von A. Niederegger (Privatgymnasium der Jesuiten zu Kalksburg). — Heinrich Hackel, eine biographische Skizze von J. Knöpfler (Gymnasium in Freistadt). —

Die Charaktere Theophrasts, La Bruyères und Rabeners von K. Müllner (Privatrealschule Speneder in Wien). — Katalog der theresianischen Münzensammlung von Franz Prix (Gymnasium Theresianum in Wien), röm. Münzen, 113 Nummern. — Die Petermandl'sche Messersammlung (Fachschule und Versuchsanstalt für Stahl- und Eisenindustrie in Steyr); sie zählt 3408 Nummern, darunter ethnographisch interessante Erwerbungen, besonders die Waffen, welche Baron Imhof auf der Weltreise des Erzherzogs Franz Ferdinand von Nordamerika mitbrachte (mit 3 Tafeln und mehreren Abbildungen). — Die keramische Sammlung der k. k. Fachschule in Znaim von K. Freytag (Fachschule für Keramik in Znaim), mit erklärendem Text des Verzeichnisses und einer Abbildung. — Die Bibliothek der n.-ö. Landesrealschule in Waidhofen an der Ybbs von F. Ruff (Realschule zu Waidhofen a. d. Y.), Schluss folgt.

Pädagogisches und Schulgeschichte: Der historische Unterricht, ein Hauptzweig des Erziehungsunterrichtes und des vielseitigen Interesses von W. Nowak (Gymnasium in Kaaden). — Das Gymnasium eine Erziehungsanstalt von F. Spielmann (Gymnasium Vincentinum in Brixen). — Das Gymnasium des Organisations-Entwurfes und unser heutiges Gymnasium von J. Holzer (Gymnasium in Mähr.-Trübau). — Die Astronomie und mathematische Geographie an Realschulen von G. Schilling (d. Realschule in Olmütz). — Geschichte des n.-österr. Landes-Realgymnasiums in Waidhofen an der Thaya in den ersten 25 Jahren seines Bestandes (1870—1894), 1. Theil mit einem Verzeichnis der Schüler, die in jener Zeit daselbst studierten, von K. Schmit (Gymnasium in Waidhofen a. Th.).

Aus geographischen Wissensgebieten: Die Ostsudeten, 1. Theil von K. Berger (Realschule in Jägerndorf) mit 1 Karte (Fortsetzung folgt). — Bemerkungen über Gewitter und deren Classification von K. Prohaska (I. Gymnasium in Graz). — Die meteorologischen Verhältnisse Vorderindiens von H. Fr. Fiby (Landesrealschule in Znaim), 29 S. mit Tabellen. — Die klimatischen Verhältnisse von Bielitz nach 20-järigen meteorologischen Beobachtungen von Karl Kolbenheyer (Gymnasium in Bielitz). — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1893 von J. Reidinger (Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1893 von Ottomar R. v. Steinhaussen (Gymnasium in Eger) mit übersichtlichen Tabellen, 18 S. — Meteorologische Beobachtungen in Leitmeritz 1. Juli 1893 bis 30. Juni 1894 von J. Maschek (Realschule in Leitmeritz). — Osservazioni meteorologiche in Lussinpiccolo e Lussingrande da A. Haračić e M. Budinich (naut. Schule in Lussinpiccolo.). — L'intuizione nell'insegnamento della geografia von R. Dannesberger (Gymnasium in Rovereto). — Eine Ferienreise durch Bosnien und die Hercegowina von A. Sturm (Gymnasium in Ried), 44 S.

Aus slavisch geschriebenen Schulprogrammen: Aristoteles' Staat der Athener (histor. Theil) von Emil Paszkiewicz (Arystotelesa

Konstitucya Aten, Częśí historyczna; Gymnasium in Sambor), Fortsetzung folgt. — Die Staatsverrechnung in Athen von Fr. Kvíčala (Státní účtování v Athenách; böhm. Gymnasium in Kremsier). — Kaiser Tiberius im Lichte neuerer Forschung von M. Lityński (Cesarz Tyberiusz w świetle nowoczesnych badań; poln. Oberrealschule in Lemberg), Fortsetzung. — Geographische Skizze der Pilgramer Bezirkshauptmannschaft von Fr. Šafránek (Zeměpisný nástin hejtmanství Pelhřimovského; b. Gymnasium in Pilgram). — Zur Geschichte der Stadt Pilgram von W. Petrů (K dějinám města Pelhřimova; b. Gymnasium in Pilgram), eine hist.-stat. Skizze. — Die Chronik der Bernhardiner Patres zu Tarnów von Jan Leniek (Kronika OO. Bernardynów w Tarnowie; Gymnasium zu Tarnów in Galizien), S. 15 fg. wird ein Abschnitt aus dieser lat. Chronik: »Suecorum irruptio 1655« abgedruckt. — Die Beschwerden und Gesuche der schlesischen Stände 1790 und 1791 von W. Hampl (Stížnosti a žádosti stavů slezských r. 1790 a 1791; b. Realschule in Rakonitz), benutzte Ungedrucktes aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und der kais. Hofkanzlei in Wien. — Studien über die Bedeutung der Zeitschrift »Monitor« in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von R. Koppens (Ze studijów nad znaczeniem czasopisma »Monitor« w drugiej połowie wieku XVIII., Privatgymnasium der Jesuiten in Bąkowice bei Chyrów). — Ueber die Körperpflege an den österr. Mittelschulen von J. Sallač (O tělesné výchowě na středních v Rakousku; b. Gymnasium in Reichenau) mit Tabellen. — Die Schulen der Stadt Teltsch von W. Martinek (Školy města Telče; b. Realschule in Teltsch). — Die Geschichte des k. k. Obergymnasiums in Leitomischl, zur Feier des 25-jährigen Bestandes verfasst von J. Štěpánek (Dějiny c. k. vyššího gymnasia v Litomyšli. Na oslavu dvěstěpadesatiletého trvání napsal J. Št.; böhm. Gymnasium in Leitomischl), 325 Seiten, behandelt auch die Vorgeschichte der Anstalt und bringt mehrere Abbildungen von Oertlichkeiten und Personen (Eusebia v. Pernstein), die für die Schule von Bedeutung sind. — Erinnerungsschrift zum zehnjährigen Bestand der Anstalt von J. Tůma und J. Klvána (Pamět' desiteletého trvání ústavu. Sestavili etc., b. Gymnasium zu Ungarisch-Hradisch in Mähren). — Erinnerungsschrift des k. k. böhm. Gymnasiums in Budweis für die ersten 25 Jahre seines Bestandes (1868—1893) von J. Macháček (Paměti c. k. českého gymnasia v Čes. Budějovicích za prvních 25 let jeho trvání 1868—1893; b. Gymnasium in Budweis). — Kurzer geschichtlicher Abriss der Entstehung und Entwicklung des Privatgymnasiums der P. P. Jesuiten in Bąkowice bei Chyrów 1883—1894 von J. Krysa (Krótkie zebranie ważniejszych szczegółów dotyczących rozwoju Gimnazyum privatnego O O. Jezuitów w Bąkowicach pod Chyrowem 1883—1894; Jesuitengymnasium in Bąkowice bei Chyrów). — Die Argiver Ebene von S. Rutar (Argivska ravnica; Gymnasium in Laibach). — Der Palatin. Eine topographische Studie von L. Brtnícky (Palatin. Pojednání topografické; b. Gymnasium in Königgrätz), Fortsetzung. — Geographisches Zeichnen (Fortsetzung) von A. Vučetić (Geografsko crtańe, Gymnasium in Ragusa). — Meteorologische Beobachtungen in Reichenau

a. K. im Jahre 1893 von J. Sallač (Meteorologického pozorování roku 1893 v Rychnově n. K., b. Gymnasium in Reichenau a. K.).

Innsbruck. S. M. Prem.

Notizen.

Zu den in den Mitth. des Instituts 15, 169 f. angezeigten Abhandlungen hat Cipolla im 29. und 30. Bd. der Atti della R. accademia delle scienze di Torino zwei Nachträge geliefert. Die für das Itinerar Konrad II. im J. 1026 interessante Urkunde Stumpf 1911 erklärt C. nach eingehender Prüfung nochmals für Original, wodurch die von mir versuchte Erklärung von in episcoparico wohl ausgeschlossen wird. Die zuerst von Mühlbacher und neuerlich von C. aus einem Vercelleser Codex gedruckten Verse über eine Schenkung Karl III. für Vercelli hat C. nun paläographisch untersucht und schreibt sie unter Hinweis auf ein beigefügtes Facsimile dem Ende des 10. oder dem 11. Jahrh. zu, ohne jedoch sein Urtheil über ihre Glaubwürdigkeit zu ändern. W. E.

Eine angebliche Missethat Kaiser Heinrichs IV. In Meyer v. Knonaus treffliche „Jahrbücher" hat sich ein Missverständniss eingeschlichen, das bei der grossen Autorität dieses Werkes leicht weitere Kreise ziehen könnte und deshalb hier berichtigt werden möge. Im Excurs über die Ursachen des sächsischen Aufstandes, Bd. 2, 862, wo die Angaben der Annales s. Disibodi zusammengefasst sind, heisst es unter anderem: „Eine Geschichte in Brunos Geschmack von der scheusslichen durch den König per concubinarios id est hereticos herbeigeführten Schändung einer unica et dilecta domini sponsa folgt darauf". Der Wortlaut der angezogenen Stelle, (SS. XVII, 6) ist aber folgender: Unicam et dilectam domini sponsam quam redemit de inimico preciosi sanguinis sui precio quantum in ipso fuit, per concubinarios, id est hereticos, polluere et obfuscare veritus non est, dum spiritualia ecclesiae officia . . . efficeret venalia. Die vergewaltigte Nonne lebt also auch nicht in der Phantasie des Annalisten; gemeint ist natürlich die durch Simonie entweihte Kirche. S. H. F.

Seitdem Aloys Schulte 1889 in dieser Zeitschrift 10, 208 ff. anknüpfend an kurz vorher erschienene Arbeiten von W. Gisi und E. Krüger einen Hauptpunkt in der Frage über die Herkunft der Habsburger, nämlich die Identität Guntrams des Reichen (Acta Murensia) und des 952 verurtheilten Grafen Guntram beleuchtet hatte, ist eine Reihe weiterer Schriften erschienen, die sich mit der Abstammung der Habsburger, und damit in Zusammenhang mit jener der Zähringer und der Herzoge von Lothringen beschäftigen. In erster Linie sind da fernere Arbeiten von Emil Krüger zu nennen. Zunächst: Der Ursprung des Hauses Lothringen-Habsburg. Das Haus Metz oder das Geschlecht der Matfridinger. (Wien, Verlag des Verfassers, Druck von C. Gerolds Sohn 1890). Kr. versucht den Nachweis, dass die im 11. Jahrh. auftretenden Grafen von Metz, seit 1047 Herzoge von Lothringen, auf das alte, in Lothringen mächtige und reich begüterte Geschlecht der Matfriedinger zu-

rückgehen, dessen Ahnherr Matfried Graf von Orleans bis 828 einer der einflussreichsten Männer am Hofe Ludwigs d. Fr. gewesen war. Dürfte dieser Nachweis doch wohl gelungen sein, so werden wir aber bezüglich des andern Hauptpunktes sehr zurückhaltend sein müssen: bezüglich der Erklärung des Zusammenhangs der Lothringer des 11. Jahrh. mit dem elsässischen Hause der Etichonen (Grafen von Egisheim). Kr. will durch Liutgard, Tochter des lothringischen Grafen Wigerich von Bietgau, und ihre Heirat in erster Ehe mit dem Metzer Grafen Adalbert (gest. 944), in zweiter mit Eberhard von Egisheim (gest. 966) die Verbindung herstellen. — In einer weiteren umfangreichen Arbeit Zur Herkunft der Zähringer (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 6. u. 7 Bd. 1891, 1892) vertritt Kr. mit Heranziehung alles erreichbaren Materials die schon von ihm und von W. Gisi ausgesprochene Ansicht, dass die Häuser Habsburg und Zähringen gemeinsamen Ursprungs sind und zwar von dem oben genannten Grafen Guntram strammen, einem Etichonen und Grafen im Breisgau (gest. nach 973), dessen Identität mit Guntram dem Reichen Kr. durch neue Momente sehr wahrscheinlich macht. Im zweiten Theil seiner Arbeit untersucht Kr. den Besitz des reichen schwäbischen Geschlechtes der Alaholfinger, welches Mitte des 10. Jahrh. ausstarb und dessen Miterben neben den späteren Grafen von Veringen und Nellenburg auch die (nach Krügers Annahme) erste Gemahlin Guntrams und damit dessen Nachkommen, die Zähringer und Habsburg waren. — Krüger hatte bereits Rücksicht zu nehmen auf die Erörterungen von Heyck Geschichte der Herzoge von Zähringen 563 ff. (1891) und auf das Büchlein von Hubert Ganter, Bezelin von Villingen und seine Vorfahren (Lahr, Schauenburg 1891). Bezelin oder Berthold von Villingen (gest. 1024) ist der Vater Herzog Bertholds I. von Zähringen, der Stammvater des badischen Fürstenhauses und als solcher von Ganter zum Mittelpunkt seiner fleissigen, ab und zu freilich durch unnötiges Beiwerk belasteten Arbeit gemacht. Krüger und Ganter sind einig über den gemeinsamen Ursprung der Zähringer und Habsburger, nicht einig über die Art der Abstammung im einzelnen und über den Grafen Guntram. Heyck will nur durch Bertholds (Bezelins) Gemahlin, also nur in weiblicher Linie Abstammung von Guntram annehmen. — Endlich hat jüngstens Heinrich Witte Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrichs (Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Geschichte und Alterthumskunde 5. Bd. 2. Abth. 1893) veröffentlicht, die zum Theile denselben Gegenstand wie Krügers »Ursprung des Hauses Lothringen-Habsburg« behandeln. Bedauerlicher Weise hat Witte diese Arbeit Krügers gar nicht gekannt, wie ihm auch Krügers andere Abhandlungen erst während des Druckes bekannt wurden und in einem Nachtrag (S. 107) als für die Frage nach dem Ursprung der Habsburger und Zähringer »auf unerwiesenen Voraussetzungen« beruhend kurz abgelehnt werden. In seiner Arbeit kommt aber W. in Bezug auf die Herkunft der Lothringer Herzoge zum selben Resultat wie Krüger: Abstammung von den Matfriedingern. Allein W. will dann durch die Heirat Eberhards von Egisheim mit der Erbtochter des (nach ihm letzten) Matfriedingers Adalbert (gest. 944) die elsässischen Etichonen in Lothringen ein neues Geschlecht begründen lassen, dem die späteren Herzoge von Lothringen entsprossen.

Hier bedarf es noch der Auseinandersetzung mit den Annahmen Krügers; ob eine befriedigende Einigung zu erreichen, ist sehr zu bezweifeln, scheint doch z. B. die sichere Deutung einer Hauptquelle, einer Aufzeichnung auf dem Rücken der Urkunde Papst Leo IX. für Kloster Altorf von 1049 Nov. 28, sehr schwierig. — Im übrigen enthält Witte's Arbeit wertvolle Untersuchungen über den Zusammenhang der Lothringer mit den Grafen von Werde Landgrafen im Elsass, den Herren von Ochsenstein, den Grafen von Leiningen und besonders denen von Saarbrücken, deren Besitz und Verzweigung erörtert wird; die Luxemburger und Ardenner Grafen haben mit den Lothringer Herzogen verwandtschaftlich nichts zu thun. O. R.

Im Verlage von F. Tempsky (Wien-Prag 1893) ist eine Stammtafel zur Geschichte des Hauses Habsburg von Franz Weihrich erschienen. Sie hat, wie schon Grote in seinen „Stammtafeln" (1877) es mit Recht forderte, die Descendenzen in verticaler, die Generationen in horizontaler Richtung in ein unverrückbares Liniensystem gebracht, wodurch der ganze Stammbaum und seine Glieder ihre feste Stellung erhalten und erst eine richtige und anschauliche Uebersicht erreicht wird. Am Rande sind die Generationen durch fortlaufende Zahlen bezeichnet. Vorausgeschickt sind alphabetische Verzeichnisse der Glieder des Hauses Habsburg, der Görzer und Jagellonen. Wünschenswert wären wohl ein paar einleitende Worte über die benützten Vorlagen und eine vollständigere Erklärung der angewandten Zeichen. Die Vorlagen waren wohl nicht immer neuesten Datums, daher Fehler, von denen wir auf einige uns gerade aufgestossene zur Verbesserung hinweisen wollen: König Rudolf I. wurde 1. Oct. 1273, nicht 29. Sept. erwählt, seine zweite Gemahlin hiess Elisabeth, nicht Agnes; die Heirat seines Sohnes Albrecht mit Elisabeth von Görz-Tirol fand im November 1274 statt, die seiner Tochter Katharina mit Otto von Niederbaiern war im Mai 1279, das Beilager Gutas mit Wenzel II. von Böhmen im Januar 1285; Bischof Hartwig von Brixen starb 1039, nicht 1048. Bei einer zweiten Auflage ist eine genaue Revision nothwendig. Die Ausstattung der Stammtafel ist sehr hübsch, der Preis niedrig (1 fl. 20). O. R.

Der in Historiker-Kreisen schon seit langem erwartete Neudruck des Habsburgischen Urbars liegt endlich im 14. Band der Quellen zur Schweizergeschichte, herausgeg. von Rudolf Maag (Basel, Geering 1894) vor. Da dieser Band aber nur den Text des Urbars enthält und ein zweiter mit ausführlicher Einleitung, anderem zugehörigen Material, einer Karte, Register und Glossar nachfolgen wird, kann jetzt auf diese vielversprechende Publikation nur hingewiesen, eine einlässlichere Besprechung aber erst nach Vollendung der ganzen Arbeit gebracht werden. R. Th.

Berichtigung.

In dem Aufsatze über die Goldprägungen Friedrichs II. (Mitth. Bd. XV) habe ich S. 407 aus Anlass des auf den Augustalen dieses Kaisers erscheinenden Adlers und seines möglichen Vorbilds gesagt, dass der Adler auf römischen Münzen nicht vorkomme, indem ich der bezüglichen Mit-

theilung eines Archäologen von Fach ohne Weiteres vertrauen zu dürfen glaubte. Aber jene Mittheilung war eine irrthümliche. Herr Geheimrath Pertsch in Gotha hatte die Güte mir nachzuweisen, dass der Adler auf römischen Kaisermünzen gar nicht selten ist und dass er namentlich auf den in Antiochia geprägten Stücken, z. B. Hadrians, die auf der Vorderseite den lorbeergeschmückten Kopf des Kaisers und auf der Rückseite oft einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln zeigen, ziemlich dieselbe Gestalt hat wie auf den Augustalen Friedrichs. So hat denn auch die von H. Pertsch geäusserte Vermuthung vieles für sich, dass gerade solche antiochenische Münzen, die sich in Syrien häufig finden, dem Kaiser auf seiner Kreuzfahrt in die Hand gekommen sein mögen und von ihm als Vorlage für seine Augustalen benützt wurden.

Heidelberg, 15. Febr. 1895. E. Winkelmann.

Nochmals das „Rationarium Austriacum".

Im letzten Hefte dieser Zeitschrift hat W. Erben einen Aufsatz (»Zur Entstehung des sogenannten Rationarium Austriacum« S. 97 ff.) veröffentlicht, der zum Theil gegen meine Ausführungen über den gleichen Gegenstand (ebd. 14,449 ff.) gerichtet ist. Die Art und Weise, wie Erben meinen Aufsatz gefasst, oder darzustellen gesucht hat, nöthigt mich, zur Feststellung des Sachverhaltes und Präcisirung meines Standpunktes Folgendes zu bemerken.

Das sog. Rationarium Austriacum war bis auf Lorenz so gut wie unbenützt geblieben. Da er zum erstenmale daran gieng, aus dieser Quelle Material für die Beurtheilung der Finanzlage Oesterreichs unter K. Otakar zu gewinnen, suchte er gegenüber dem Herausgeber derselben zugleich nachzuweisen, »dass die Aufzeichnung in die ersten Jahre von Ottokars Regierung gehöre«.

Der Zweck und das Ziel meines Aufsatzes, der sich wie alle Forschung an das bisher Geförderte, in diesem Falle also naturgemäss an Lorenz anschloss, war, entgegen seiner Auffassung darzuthun, dass die Aufzeichnung in eine spätere als die von ihm angenommene Zeit gehöre. Indem ich neue und weitere Argumente für deren chronologische Bestimmung nachwies, gewann dieselbe eben mit dieser Ansetzung in eine spätere Zeit, wie ich ausführte, eine wichtige Bedeutung als historische Quelle für die Beurtheilung der Politik Otakars. Die Schlussfolgerungen, welche ich aus der charakteristischen Eigenart einer Reihe von Eintragungen hinsichtlich der politischen Bedeutung dieser Quelle zog, verliehen dem Umschwung in der inneren Politik Otakars, auf den (im Sinne einer Einschränkung des bis dahin übermächtigen Adels) Lorenz zuerst aufmerksam gemacht hat, erst rechte Begründung und volle Beleuchtung, sie boten anderseits eine bedeutsame Erklärung für den Aufstand des Adels in Oesterreich vom Jahre 1265.

Der Umstand, dass mein Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, die Bedeutung dieser Aufzeichnung als historischer Quelle zu ergründen und sie als solche zu verwerten, brachte es mit sich, dass ich ihrem Verhältnis

zu ähnlichen Aufzeichnungen der vorangehenden und folgenden Zeit weniger Beachtung widmete.

Erben hat nun gerade in diesem Punkte eingesetzt, er geht von dem äusseren Verhältnis, den formellen Beziehungen zu diesen aus, das was für mich Hauptsache war, steht für ihn in zweiter Linie. Wir wussten, dass aus der Zeit der letzten Babenberger ähnliche urbariale Aufzeichnungen einst vorhanden waren; es war bekannt, dass auf ihnen das unter K. Rudolf angelegte österr. Urbar basire. E. gieng nun darauf aus, durch eingehende Vergleichung der beiden uns noch erhaltenen Urbare, unserer Aufzeichnung und des rudolfinischen Urbars, eine gemeinsame Quelle darzuthun, eben jenes babenbergische Urbar, das uns sonst direct nicht mehr erhalten ist.

Die Art und Weise nun, wie er meine Bemerkungen nach dieser Seite hin dargestellt hat, ist mir im Sinne objectiver Forschung nicht recht verständlich geworden. Er stellt die Sache so dar, als ob ich auf dieses Quellenverhältnis überhaupt nicht aufmerksam geworden wäre, insbesonders von der Beziehung der hier in Frage stehenden Aufzeichnung zu dem verschollenen babenbergischen Urbar keine Ahnung gehabt hätte. Und doch habe ich in meinem Aufsatz (S. 457) ausdrücklich auf jenes Urbar „aus der Zeit der letzten Babenberger (Leopold VI. und Friedrich II.)“ hingewiesen, sowie auf den Umstand dass man dasselbe „in späterer Zeit unter König Rudolf bei ähnlicher Veranlassung als Grundlage verwertete“. Speciell aber habe ich in unmittelbarem Anschluss daran erklärt, wir „dürfen somit im allgemeinen annehmen, dass ein gleicher Vorgang auch bei der Anlegung unseres Urbars beoabachtet worden ist“.

Diese bestimmten Aeusserungen meinerseits hat E. bei seiner Darstellungsweise nicht so wie es sich gebührt hätte, berücksichtigt, er hat stets nur jene spätere Stelle meines Aufsatzes citirt, wo ich in der Folge meine Auffassung dahin präcisirte, dass dieser Aufzeichnung doch auch eine neue Landesaufnahme vorangegangen sein müsse. Ich stellte mir, als ich diese Ansicht aussprach, die Sache so vor, dass im allgemeinen, wie ja auch naturgemäss, jene älteren Aufzeichnungen als Grundlage benützt, zugleich aber eine umfassende Neurevision des landesfürstlichen Besitzes durchgeführt worden sei. Und zu dieser Annahme fühlte ich mich umsomehr bewogen, als ich auf eine bisher unbekannte Nachricht aufmerksam machen konnte, durch die Solches als Absicht Otakars für jene Zeit direct urkundlich bezeugt wird.

E. hat auf Grund seiner Vergleichung dieses und des rudolfinischen Urbars die Uebereinstimmung eines grossen Theiles derselben festgestellt, was ja bei dem Charakter derartiger Aufzeichnungen von vornherein ziemlich wahrscheinlich war. Diese übereinstimmenden Theile seien als ursprünglicher Bestand jenes älteren babenbergischen Urbars anzusehen. Für die Entstehungszeit dieses letzteren, welcher E. näherzutreten suchte, konnte er nichts anderes feststellen, als bisher schon bekannt war.

Mehr Bedeutung als diesem darf, wie ich gern zugebe, einem anderen Ergebnis der Forschungen E.'s zuerkannt werden. Er hat bei jener Vergleichung zugleich aus dem Gesammtbestande der vorliegenden Quelle einen Theil ausgeschieden, der sicher in der Zeit Otakars neu hinzugekommen ist. Anderseits hat er auch gezeigt, dass in jenen anderen Theilen

verschiedene Vermerke sich finden, die mit den Verhältnissen der otakarischen Zeit nicht in Einklang stehend eben auf jene frühere, die babenbergische Zeit wiesen. Daraus darf mit Recht gefolgert werden, dass jenes ältere babenbergische Urbar hier thatsächlich vielfach nur ausgeschrieben wurde. Es muss somit auch meine frühere Auffassung dahin berichtigt werden, dass die vorliegende Aufzeichnung nicht als Ergebnis einer „durchaus neuen" Landesaufnahme zu betrachten sei.

Ob wir aber mehr als dies sagen dürfen, ob wirklich das otakarische Urbar, mit Ausnahme jenes nunmehr neu hinzugekommenen Theiles, nur ein Abklatsch des älteren babenbergischen sei, wie E. will, möchte ich nicht entscheiden, zumal die von E. als ausgeschlossen betrachtete Möglichkeit einer Benützung des otakarischen durch das spätere rudolfinische Urbar doch noch nicht sicher ausgemacht ist.

Thatsache ist, dass sich einzelne Fälle urkundlich nachweisen lassen, in welchen zur Zeit Otakars eine solche Neurevision des landesfürstlichen Besitzes statthatte, Thatsache, dass Otakar selbst an die dazu berufenen Organe solche Aufträge ertheilte.

Was die von mir aus dem otakarischen Urbar gezogenen Schlussfolgerungen betrifft, so ist zu bemerken, dass dieselben durch die Ergebnisse des Aufsatzes E.'s gar nicht berührt werden, da jene Stellen, auf welchen dieselben basiren, eben dem Theil angehören, der in der Zeit Otakars sicher neu hinzugekommen ist.

Wenn E. auch gegen diese Einwendungen erhebt, indem er ihre Bedeutung — die Richtigkeit gibt er zu — herabzudrücken sucht, so brauche ich auf eine Widerlegung derselben zu Gunsten meiner Ergebnisse umso weniger einzugehen, als für sie die Geschichte Otakars überhaupt, im Zusammenhange betrachtet spricht, je mehr aus ihr an inneren Beziehungen sich unserer Kenntnis erschliesst.

Wien. A. Dopsch.

Indem ich mich beehre anzuzeigen, dass ich im Einverständnisse mit den Testamentsexecutoren J. F. Böhmers die Leitung der Neubearbeitung der Regesta imperii an Herrn Professor Dr. Engelbert Mühlbacher zu Wien übertragen habe, danke ich Allen, welche mich bisher so vielfach bei jener Aufgabe unterstützten, und ersuche sie, auch meinem Nachfolger die gleiche wohlwollende Beihülfe zu Theile werden zu lassen.

Innsbruck, im März 1895. Julius Ficker.

Die Promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Erneuerung durch Karl den Grossen

von

Ernst Sackur.

Die bisherigen Untersuchungen über die sogenannten Versprechungen Pippins und Karls des Grossen haben, wenn ich nicht irre, das Resultat ergeben, dass sowohl die Nachrichten der Vita Stephani als die der Biographie Hadrian I. in vollem Umfange als echt anzunehmen sind. Die letzten Bearbeiter der schwierigen Frage über den Inhalt der Zusagen, die die fränkischen Könige den Päpsten machten, Kehr [1]) und Schaube [2]), haben die Unantastbarkeit der Ueberlieferung theils erwiesen, theils vorausgesetzt. Ich bekenne, dass ich auf demselben Standpunkt stehe, wenn ich auch die Schwierigkeiten, die gerade bei dieser Annahme sich bieten, auf ganz andere Weise zu beseitigen gedenke.

Bekanntlich sind die Probleme, die noch ihrer Lösung harren, folgende.

Das Papstbuch berichtet uns in der Vita Stephani, Pippin habe Stephan II. in Ponthion versprochen, exarchatum Ravennae et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus. Wo in den Papstbriefen der folgenden Zeit oder im Liber pontificalis auf die Zusagen des Frankenkönigs Bezug genommen wird, handelt es sich stets um Restitutionen von Städten und Ortschaften im Exarchat. Dagegen giebt die Vita

[1]) Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774, Historische Zeitschr. Bd. 70 (1893), S. 385 ff.

[2]) Zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom, Histor. Zeitschr. Bd. 72 (1894) S. 193 ff.



Hadriani c. 41—43 als Inhalt eines Versprechens, das Pippin zu Kiersy gegeben habe, ausser dem Exarchat eine Grenzlinie, die in weiterem Umfange um die bekannten Grenzen des Exarchats herumgeht, eine Grenze, die durch die Ortsnamen Luni (mit Corsica), Surianum, Monte Bardone, Berceto, Parma, Reggio, Mantua, Monselice umschrieben wird; ausserdem die Provinzen Venetien und Istrien, sowie die Herzogthümer Spoleto und Benevent. Die Frage ist, wie diese Angaben mit den oben erwähnten der Vita Stephani und den Papstbriefen in Einklang zu bringen sind; im engsten Zusammenhang damit steht die Frage nach der Bedeutung der angeführten Grenzumschreibung im Norden des späteren Exarchats.

In der Vita Hadriani wird erzählt — man muss leider immer wieder auf den Wortlaut dieser Quelle zurückkommen —, der Papst habe Karl den Grossen 774 in Rom gebeten, ut promissionem illam, die sein Vater Pippin, Karl selbst und sein Bruder Karlmann mit den fränkischen Grossen dem römischen Stuhle iu Kiersy gemacht habe, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italie provinciae et contradendis beato Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Als Karl sich die promissio vorlesen liess, billigte er und seine Grossen omnia quae ibidem erant adnexa. Aus freien Stücken liess er nunmehr aliam donationis promissionem ad instar anterioris anfertigen, ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur, id est: a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio; et exinde in Mantua atque Montem Silicis simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.

Die Echtheit des Kernes dieses Berichtes, der von Früheren, so H. v. Sybel und Martens, in Bausch und Bogen verworfen wurde, hat Scheffer-Boichorst [1]), wie heute fast allgemein anerkannt wird, bewiesen. Aber Scheffer beobachtete einen Widerspruch zwischen der Concession von civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae und der Gebietsumschreibung. Die ista Italia provincia umfasse nach damaligem Sprachgebrauch den Exarchat und den Ducat von Rom; in weitem

[1]) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. V, S. 206 ff. Für die übrige Literatur verweise ich auf die dankenswerthe Zusammenstellung bei Kehr, Histor. Zeitschr. 70, S. 388, n. 1. Ich glaubte mich im Citieren auf die letzten und wichtigsten Arbeiten beschränken zu dürfen.



Umfang umschreibe aber das Confinium, das zunächst an diesem Begriff zu messen wäre, den Exarchat. Mithin müsse die Grenzlinie wenigstens später interpoliert sein. Aber so wenig gegen diesen Beweis in formaler Hinsicht bisher vorgebracht werden konnte — denn alle Versuche, die Bezeichnung ista Italia provincia anders als das damalige oströmische Italien zu deuten, sind nichts als Nothbehelfe — so wenig ist die Schef-fersche Beweisführung doch vollständig. Es musste bewiesen werden, wann in dem Zeitraum von wenigen Jahrzehnten, der für die Fälschung zu Gebote stand [1]), die Curie oder ein curialistischer Interpolator gerade am Erwerb dieser Gebietstheile ein Interesse hatte. Bezüglich der ganzen Provinzen ist von anderer Seite bereits gezeigt worden, dass die Aufzählung eben gerade bis zum Jahre 774 passt [2]), dass diese Länder später zu verschiedene und abweichende Schicksale hatten, um von einem Fälscher zusammen dem Papste vindiciert zu werden; aber der Widerspruch, der unscheinend zwischen der Grenzlinie und dem Begriff der ista Italia provincia besteht, ist nicht gehoben worden. Liegt also zweifellos hier eine Schwierigkeit vor, die der Aufklärung bedarf, so ist auf der andern Seite doch die Annahme einer partiellen Interpolation sehr unwahrscheinlich, nachdem die grosse Masse des Berichtes als sicher echt nachgewiesen und der Beweis für die spätere Einschiebung der Grenzlinie unvollständig geblieben ist.

Es lag nun nahe, nachdem alle Bemühungen, die Schwierigkeiten durch Annahme einer Fälschung zu heben, zu keinem befriedigenden Resultat geführt hatten, von der Echtheit der drei Capitel der Vita Hadriani auszugehen und eine positive Lösung zu versuchen. Mehrere Möglichkeiten boten sich da, die scheinbaren Divergenzen der V. Hadriani und der übrigen Quellen zu beseitigen. Es wäre denkbar, dass die Vita Stephani und die Vita Hadriani sich auf ganz verschiedene Versprechungen resp. Verträge bezögen. Man könnte ferner annehmen, dass allerdings der Bericht der Vita Hadriani unanfechtbar sei, dass Karl eine derartige Urkunde ausgestellt hätte: aber weiss man nicht von Urkundenfälschungen im Mittelalter genug, um zur Vermuthung gebracht zu werden, man habe Karl eine erweiterte oder gefälschte Urkunde seines Vaters zur Bestätigung vorgelegt, der seinerseits nur das wirklich versprochen habe, was die Vita Stephani erzählt?

Es ist Kehrs Verdienst, dass er den ersten positiven Lösungsversuch unternommen hat. Er schlug den einen oben ange-

---

[1]) Deswegen, weil der Cod. Luc., in dessen Text bereits die Gebietsumschreibung steht, dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts angehört.

[2]) Die folgenden Ausführungen ergeben weiter eine Menge von Momenten für die Richtigkeit unseres Berichtes.

deuteten Weg ein: das in der Vita Hadriani berichtete Versprechen von Kiersy bezöge sich auf einen Theilungsvertrag zwischen Pippin und Stephan, der für den Fall der Eroberung des Langobardenreiches in Kraft treten sollte, während die eigentliche Promissio Pippins nur die Restitution im Exarchat bezweckt hätte. Die Kehrsche Hypothese hat dann in jüngster Zeit den Beifall Doves [1]) und Schnürers [2]) gefunden. Das soll uns ebensowenig hindern, im weiteren Zusammenhang ihre Haltlosigkeit nachzuweisen, als die Anregung anzuerkennen, die Kehr der weiteren Forschung dadurch gegeben hat.

Die zweite Möglichkeit einer Erklärung hat Schaube [3]) bevorzugt; nach ihm wäre Karl eine gefälschte Urkunde seines Vaters zur Bestätigung vorgelegt worden. Aber wenn Schaube in seiner kurzen Ausführung ausdrücklich ablehnt, die Frage au fond von neuem zu behandeln, so ist das eben sein Fehler gewesen. Er würde an der Hand der Quellen die psychologische Unmöglichkeit eingesehen haben, die darin liegt, dass Karl und die fränkischen Grossen ein Actenstück, wie die Promissio Pippins, das in der ganzen politischen Correspondenz der Zeit eine so hervorragende Rolle spielt, das Karl selbst nicht nur als Knabe unterschrieben, sondern nach seinem Regierungsantritt sogar der Curie gegenüber ausdrücklich gebilligt hatte, — dass sie es so wenig kannten, dass sie eine so grobe Fälschung, einen so plumpen Betrug einfach hinnahmen.

Sind also m. E. die bisherigen positiven Lösungsversuche als missglückt anzusehen, so hat man doch eine Möglichkeit bisher nicht berücksichtigt: nämlich die, dass beide Quellen, die Vita Stephani und V. Hadriani einander überhaupt nicht widersprechen, dass es nur einer richtigen Interpretation und erneuten Betrachtung im historischen Zusammenhange bedarf, um zu erkennen, dass weder von zwei Promissionen die Rede sein kann, noch von einer Urkundenfälschung; dass ferner die von Scheffer hervorgehobene Schwierigkeit fortfällt, die auch Kehr nicht beseitigt hat, wenn man von den Gesichtspunkten ausgeht, die wir im Folgenden entwickeln werden.

I.

Wer eine historisch-kritische Frage dieser Art zu lösen gedenkt, wird nicht umhin können sie im Zusammenhang mit den Zeitereignissen zu betrachten. Ich lege mir die Frage vor: wie war der

---

[1]) Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste, Münchener Sitzungsber., Phil.-histor. Kl. 1894 S. 194.

[2]) Die Entstehung des Kirchenstaates, Köln 1894.

[3]) Historische Zeitschr. Bd. 72, 193 ff.

politische Zustand Italiens, als Stephan II. nach dem Frankenreich ging? Welche Interessen hatte der Papst zu vertreten? Was konnte er nach Lage der Dinge wünschen, was konnte überhaupt geschehen?

Als Stephan II. sich im Jahre 754 entschloss, den fränkischen König in sein Interesse zu ziehen, hatten die Langobarden sich unter ihrem Könige Aistulf Ravennas und des Exarchats bemächtigt[1]; das ganze byzantinische Italien war in grösster Gefahr. Schon wurde Rom und der Ducat bedroht[2]; Venetien und Istrien fielen in die Hände der Langobarden oder standen ihnen offen[3]. Es konnte kein Zweifel sein, dass Aistulf die Eroberung und Vereinigung ganz Italiens erstrebe. In Spoleto stürzte er den ihm unbequemen Herzog Lupus, der gegen den König Partei ergriffen hatte, und nahm das Land unter eigene Verwaltung[4]. In Benevent folgte zwar 751 auf Herzog Gisulf II., den Günstling und Anhänger König Liutprands, dessen Sohn Liutprand; aber das war ein unmündiger Knabe, der unter der Regentschaft seiner Mutter Schoenberga stand[5]) und zweifellos den Einheitsbestrebungen Aistulfs nicht im Wege war.

Der Papst und die Politik der Curie wurde durch den Umschwung, der sich seit dem Jahre 751 in Italien vollzog, aufs tiefste berührt. Die Verwaltung Roms und des Ducats, der aus dem sogenannten römischen Tuscien und der Campagna bestand, waren längst in die Hände des Papstes gerathen[6]. Der kaiserliche Dux war mehr eine Nebenfigur[7]. Die Wirren, die zwischen Gregor II. und dem oströmischen Kaiser ausbrachen, hatten gezeigt, um wie viel näher die Römer dem Papste, als dem Kaiser standen[8]. Die Abwehr der Langobarden und der politische Verkehr mit ihnen war seit langer Zeit

[1] Ausführlicher darüber v. Sybel, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, Kl. Schriften III, 69 ff.

[2] Vita Stephani c. 17, Liber pontific. ed. Duchesne I, 444.

[3] Vgl. die späte, aber wohl auf gute Quellen zurückgehende Notiz des Chron. Salernit. c. 2, SS. III, 471: Per idem tempus Euthicius Romanorum patricius se Aystulfo tradidit, simulque Comiaculam atque Ferrariam seu et Istriam pugnando optinuit. Allerdings scheinen Venetien und Istrien, wenn sie überhaupt beide erobert wurden, nicht im Besitz der Langobarden geblieben zu sein.

[4] Oelsner, Pippin S. 119; Jenny, Gesch. des Herzogthums Spoleto S. 69.

[5] Vgl. Bethmann und Holder-Egger, Langobardische Regesten, N. A. III, 276; Oelsner S. 444; Hirsch, Il ducato di Benevento (Traduzione di M. Schipa 1890) p. 100.

[6] Diehl, Etudes sur l'administration byzantine p. 332; W. Sickel, Die Verträge der Päpste mit den Karolingern, D. Zeitsch. für Geschichtswissensch. Bd. XI, 306 f.

[7] Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste (Göttingen 1885) S. 59 ff.; W. Sickel a. a. O. S. 315.

[8] W. Sickel a. a. O. S. 312 f.



Aufgabe des römischen Bischofs geworden [1]). Er schien allein fähig, die Feinde Roms abzuwehren [2]). Auch im Exarchat hatte der Papst bereits mehr zu bedeuten als der kaiserliche Statthalter. Als König Liutprand 742 gegen Ravenna und den Exarchat vorging, wandten sich der Erzbischof und der Patricius an Papst Zacharias mit der Bitte, für sie beim Langobardenherrscher einzutreten. Mit Jubel wurde er in Ravenna empfangen, er erschien als der Hirt, der seine Schafe aus drohender Gefahr befreit. Noch während die byzantinische Verwaltung bestand, hatte Zacharias bereits Recuperationen verlorener Theile des Exarchats zu Gunsten der Kirche begonnen. Er liess sich nämlich die im Jahre 739 dem hl. Petrus von König Liutprand entrissenen vier tuscischen Städte Ameria, Orta, Polimartium und Blera mit Narni, Osimo, Ancona, Umana vom Langobardenkönige ausdrücklich als Eigenthum der Kirche zusprechen [3]). Kein Wunder, dass mit dem Sturze der griechischen Behörden in Ravenna Stephan als der berufene Vertreter der Landesbewohner und als Repräsentant und Nachfolger der kaiserlichen Regierung den Langobarden gegenüber auftreten konnte. Unermüdlich versuchte er König Aistulf zur Herausgabe seiner Eroberungen zu veranlassen. Das Interesse der Curie am Exarchat war um so grösser, als der römische Stuhl hier ausgedehnte Ländereien besass [4]).

Aber nicht nur die Befreiung des Exarchats war die beständige Sorge Stephans II. Die Occupation von Venetien und Istrien, die Einverleibung Spoletos und die Abhängigkeit Benevents erhöhten die Gefahr des Papstes, der seine eigene Herrschaft über kurz oder lang zu verlieren fürchten musste. Ueberall lagen auch hier zerstreute Güter und Patrimonien der Kirche. Die ganze vorhergehende Geschichte hatte gezeigt, wie wichtig die politische Stellung dieser Gebiete für den römischen Stuhl war.

Venetien und Istrien hatten schon in der römischen Kaiserzeit eine besondere Provinz gebildet und waren wahrscheinlich in byzan-

---

[1]) Diehl, a. a. O. p. 332 f. 335. Die langobardischen Bischöfe mussten dem Papste versprechen, dafür zu wirken: ut semper pax, quam deus diligit inter rempublicam et nos, hoc est gentem Langobardorum, conservetur (Liber diurnus p. 81).

[2]) Liber diurnus ed. v. Sickel p. 53: quos non virtus armorum humiliat, pontificalis increpatio cum consecratione inclinat.

[3]) V. Zachariae, Lib. pont. I, p. 426 ff.; vgl. den Brief Gregors III von 740, Epist. Langob. nr. 16, EE. III, 708.

[4]) Vgl. P. Fabre, De patrimoniis Romanae ecclesiae (Paris 1892) p. 84; Armbrust, Territoriale Politik S. 45; Schwarzlose, Die Patrimonien der röm. Kirche, Berl. Diss. 1887, S. 32.

tinischer Zeit unter einem magister militum vereint[1]). Mit Istrien verband Venetien ausser einer langen gemeinschaftlichen politischen Geschichte vor allem der Umstand, dass sie im Patriarchen von Grado ein gemeinsames kirchliches Oberhaupt hatten. In der Constitution Gregors III. von 731, in der die Amtssprengel der Bischöfe von Grado und Friaul geschieden wurden, bezeichnet der Papst Venetien und Istrien ausdrücklich als nostra confinia im Gegensatz zu den finibus Langobardorum, die dem Bischofe von Friaul zugewiesen wurden[2]). Mag der Papst sich hier nur mit der römischen Herrschaft im Gegensatz zur langobardischen identifizieren, so fehlt es doch auch sonst an Belegen für nähere Beziehungen dieser Gebiete zum römischen Stuhl nicht. In den Wirren, die der Bilderstreit in Italien hervorrief, stellten sich die Milizen der Pentapolis und Venetiens auf Seiten des Papstes und verweigerten dem Exarchen den Gehorsam[3]). Ueberall wählte man sich damals eigene Duces in Italien an Stelle der griechischen; in Venedig erhob das Volk seinen ersten Dogen[4]). „Und so waren alle", wie es im Papstbuch heisst[5]), „um die Unabhängigkeit des Papstes und ihre eigene bemüht", ein vortrefflicher Beweis für die Interessengemeinschaft zwischen dem römischen Stuhle und verschiedenen griechischen Gebieten Italiens, für das geheime Einverständnis zur Beseitigung der griechischen Herrschaft. Und als der Papst schliesslich mit der kaiserlichen Regierung wieder ausgesöhnt war und der Exarch Eutychius nach der Einnahme Ravennas durch Liutprand 739 als Flüchtling in Venetien weilte, konnte der Papst den venetianischen Dogen und den Patriarchen von Grado zum Kampf gegen die Langobarden auffordern[6]). Diese Provinzen, Venetien und Istrien, waren also dem Schutze des römischen Stuhles längst empfohlen, der durch den Besitz eines istrischen Patrimoniums lebhaft an der Erhaltung des alten Zustandes interessiert war[7]); sie standen kirchlich und

[1]) H. Cohn, Die Stellung der byzantinischen Statthalter S. 10 ff.; Lentz, Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz (Berl. Diss. 1891) S. 2.

[2]) EE III, p. 705: tocius Venetię et Istrię quę nostra sunt confinia. Zinse aus Venetien und Istrien an den römischen Stuhl werden Cod. Carol. nr. 53 (776—780), EE. III, 590 erwähnt.

[3]) Vita Gregorii II, L. pont. I, 404.

[4]) Vgl. Lentz S. 4, der allerdings darin nicht eine gegen Byzanz selbst gerichtete Bewegung sieht.

[5]) V. Gregorii II, a. a. O. p. 404: spernentes ordinationem exarchi sibi omnes utique in Italia duces elegerunt; atque sic de pontificis deque sua inmunitate cuncti studebant; Hartmann, Byzantinische Verwaltung S. 23.

[6]) Vgl. die Briefe EE. III, 702.

[7]) Fabre a. a. O. p. 85.

politisch dem Papste in einer Weise nahe, dass in dem Augenblick, in dem sie der Gewalt der Langobarden zu unterliegen drohten oder unterlagen, kein anderer als der Papst berufen war, ihre Interessen wahrzunehmen.

Nicht minder eng waren die Beziehungen zu den langobardischen Herzogthümern Spoleto und Benevent geworden. Auch hier hatte die Kirche Grundbesitz [1]). Die Interessengemeinschaft beider Theile lag aber vor allem in der gemeinsamen Tendenz sich von der Langobardenherrschaft zu emancipiern. Als im Jahre 728 Liutprand und der Exarch dem Papste feindlich gegenüberstanden, war die Sache des letzteren die der Herzöge von Spoleto und Benevent [2]). 739 rebellierte Trasamund von Spoleto und fand Schutz in Rom; die Folge war ein Heereszug Liutprands gegen den Ducat. Eratque magna turbatio inter Romanos et Langobardos, quoniam Beneventini et Spoletini cum Romanis tenebant, heisst es im Papstbuch [3]). Die Herzöge hatten einen Vertrag mit der römischen Kirche gegen den König geschlossen [4]). Zwar wurde Trasamund geopfert, als Zacharias mit Liutprand Frieden schloss [5]), aber die Thronfolge des Herzogs von Friaul, Ratchis, führte zum offnen Bruch zwischen Spoleto und Benevent auf der einen, dem Könige auf der andern Seite [6]); dafür spricht schlagend ein Verbot des Königs Ratchis vom Jahre 746, ohne Auftrag des Königs Boten nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent, den Reichen der Franken, Baiern und Alemannen, nach Rätien und dem Avarenlande zu senden [7]). Spoleto und Benevent standen also zusammen mit dem Papst, dem Exarchen und den Franken auf der Liste der Reichsfeinde. So war nach Aistulfs Regierungsantritt die Einverleibung Spoletos ein Schlag, der den Papst empfindlich treffen musste, und in Benevent dürfte die Nachfolge des jungen Liutprand vor der Hand den politischen Einfluss des Königs gesichert, den des Papstes vollständig verdrängt haben [8]).

---

1) Ueber die Patrimonien in Spoleto vgl. Armbrust S. 44 f.; Fabre p. 74 u. 83; Ueber die beneventanischen Armbrust S. 48.

2) Vita Gregorii II, 1. 1. p. 407.

3) V. Zachariae 1. 1. p. 426.

4) Cod. Carol. nr. 2, EE III, 478.

5) V. Zachariae, 1. 1. p. 427.

6) Hirsch-Schipa, Il ducato die Benevento p. 96.

7) Ratchis Leges c. 9. (M. G. LL. IV, 190): Si quis iudex aut quisquam homo missum suum dirigere presumpserit Roma, Ravenna, Spoleti, Benevento, Francia, Baioaria, Alamannia, Ritias aut in Avaria sine iussione regis animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur. Derselbe Ratchis hatte nach c. 13 einen förmlichen Passzwang für Romreisende, die sein Gebiet berührten, eingeführt.

8) Vgl. Hirsch-Schipa, Il. ducato di Benevento p. 103.

Man stelle sich nun die Lage des Papstes vor: die römische Bevölkerung Italiens war anscheinend schutzlos den Langobarden preisgegeben. Von Norden, Osten und Süden war der Ducat vom langobardischen Reiche umfasst und bedroht. Es war Pflicht gegen das römisch-griechische Volk, wie Pflicht der Selbsterhaltung, wenn Stephan sich jetzt als Mittelpunkt aller Römischgesinnten, als Vertreter der romanischen Interessen gegenüber dem Barbarenthum fühlte. Wiederholt bat Stephan den König pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, also für den gesammten Exarchat und überhaupt die ganze byzantinische Provinz Italien. Daneben gingen nun noch die Versuche der Byzantiner her, durch diplomatische Unterhandlung Aistulf zur Herausgabe Ravennas und der dazu gehörigen Städte zu bewegen [1]), und Stephan stand bereits mit Pippin in Verkehr, als ein kaiserlicher Gesandter dem Papst den Befehl überbrachte, seinerseits dem Langobardenkönige die Forderungen der griechischen Regierung vorzutragen. Obgleich die fränkischen Abgesandten schon eintrafen, um Stephan abzuholen, wollte er doch noch einen persönlichen Versuch im Auftrage des Kaisers bei Aistulf machen; aber der Langobardenkönig liess ihm sagen, er möchte es nicht wagen, vor ihm noch ein Wort auszusprechen: petendi Ravennatium civitatem et exarchatum ei pertinentem vel de reliquis reipublicae locis, quae ipse vel eius praedecessores Langobardorum reges invaserant [2]). Mochte nun die kaiserliche Regierung etwa zuletzt nur noch die Rückgabe des Exarchats oder eines Theiles desselben zur Forderung erhoben haben, so sehen wir aus den eben citierten Worten, dass der Papst jedenfalls schon mehr verlangt hatte, ausser dem Exarchat die übrigen loca der alten Provinz, die Aistulf und seine Vorgänger occupiert hatten. Die byzantinische Regierung mochte damals mit der Restitution des zuletzt Besessenen zufrieden sein; die Macht, die in ihr italienisches Erbe eintrat, musste auch die alten Ansprüche des Erblassers im Prinzip aufnehmen.

Die zuletzt citierte Stelle zeigt uns also, dass der Papst Aistulf nicht etwa nur die letzten Eroberungen abnehmen wollte, sondern dass, prinzipiell wenigstens, seine Absicht von Anfang an auf höheres gerichtet war; auf eine Restitution des byzantinischen Italiens in einem Umfange, den es vor den Eroberungen der späteren Langobardenkönige hatte. Es ist nun klar,

---

[1]) V. Stephani c. 17, p. 445: ob recipiendum Ravennantium urbem et civitates ei pertinentes.

[2]) V. Steph. c. 21, p. 446. Durch diese Stelle und die weiteren Erörterungen wird v. Sybel, kl. Schr. III, 81 widerlegt.

dass damit der Papst auch einen bestimmten Termin setzen musste, von dem er die Vergrösserung des Langobardenreiches als unrechtmässig betrachtete. Er muss die Restitution alles dessen, was von der und der Zeit an den Oströmern entrissen worden war, oder, was auf dasselbe herauskam, eine bestimmte Grenze gegen die Langobarden verlangt haben.

Man wird begreifen, dass Aistulf derartige Forderungen des Papstes mit Energie zurückwies. Da nun auch Byzanz nicht im Stande war, seine Ansprüche militärisch zu stützen, blieb Stephan beim Verfolg seiner eigenen Politik, die ihn zwang, auswärts eine Stütze zu suchen. Kein anderes Volk konnte da in Betracht kommen als die Franken, die früher schon von der römischen Kirche gegen dieselben Bedränger angerufen worden waren, seit uralter Zeit die Erbfeinde der Langobarden[1]). Hatte Stephan die Erbschaft des römischen Reiches und seiner Ansprüche den Langobarden gegenüber angetreten, so sollte Pippin diese Ansprüche bei Aistulf durchzusetzen suchen, womöglich durch diplomatische Intervention, im Nothfalle mit Waffengewalt.

Wir können annehmen, dass der Papst dem Frankenkönige die Situation in Italien, die Bedrängnis der Kirche schilderte, seine Verpflichtung und sein Recht, für die von Aistulf und seinen Vorgängern eroberten byzantinischen Gebiete einzutreten, wie er bezw. der hl. Petrus allein noch im Stande sei, diese Gebiete zu schützen. Er wird, als er die Friedensvorschläge Pippin überreichte, alle seine Wünsche, auch die extremsten, notiert haben; nach Lage der Dinge musste er ausser dem Exarchat in seiner alten Ausdehnung, an Venetien und Istrien erinnern. Er wird schliesslich von Spoleto und Benevent gesprochen und die Gefahr auseinander gesetzt haben, in der er selbst sich befinde. Wie stellte sich nun der Frankenkönig zu dem Anliegen des Papstes?

Nach der Vita Hadriani hätte sich der Papst pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae an den König gewandt. Er hätte in Kiersy eine Urkunde ausgestellt, die Karl in einem Diplom erneuerte, das dem Papste diese Gebiete sicherte und zwar innerhalb der oben angeführten Grenzlinie, den Exarchat, Venetien und Istrien, Spoleto und Benevent. Wir sehen schon: die Betrachtung der damaligen politischen Lage hat nichts an dem Inhalt dieses Versprechens auszusetzen. Aber die Vita Stephani erzählt nur, Pippin

[1]) Ueber die Feindschaft der Langobarden und Franken noch vor der Einwanderung der ersteren vgl. Procop, De bello Gothico IV, c. 26: ὅτι δὴ Λαγγοβάρδους τοὺς σφίσι πολεμιωτάτους οὗτος ἐπαγόμενος ἥκει. Ueber ihre späteren Kriege genügt es auf Paulus Diaconus zu verweisen.



hätte dem Papste in Ponthion versprochen, exarchatum Ravenne et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus. Dann hätte Pippin in Kiersy sämmtliche fränkischen Grossen versammelt und mit ihnen beschlossen, was er una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere. In den Berichten beider Quellen sah man bis jetzt einen Widerspruch, auch die Papstbriefe enthielten nichts von so grossen Zusagen. Nichts deute sonst auf ein so grosses Versprechen. Wie konnte Pippin Dinge versprechen, die er nicht besass? fragte man. Die Lösung der Schwierigkeiten schien um so hoffnungsloser, je mehr sich die Ueberzeugung von der Echtheit unserer Berichte befestigte.

Hier setzte Kehr ein, mit dessen Hypothese wir uns jetzt eingehender zu beschäftigen haben.

II.

Wie schon oben bemerkt, trennt er das von der Vita Stephani angeblich behandelte Restitutionsversprechen von einem angeblich zu Kiersy geschlossenen Theilungsvertrage, der im Fall einer Eroberung des Langobardenreiches durch Pippin in Kraft treten sollte. Die Linie Luni bis Monselice theile das Reich in zwei Hälften, was südlich dieser lag, sollte der Papst erhalten. Diese Stücke seien daher in der Urkunde Pippins und später Karls aufgezählt. Beide Quellen behandelten also ganz verschiedene Dinge; von dem Theilungsvertrage sei sonst nicht die Rede, weil Pippin ja nicht das feindliche Land unterworfen habe und somit der angenommene Fall nicht eingetreten sei.

Zeigen wir zunächst die Unvereinbarkeit dieser Annahme mit unsern Quellen. Kehr trägt den Gegensatz zwischen beiden Urkunden bereits in die Vita Hadriani, was von seinem Standpunkte ganz consequent, von dem des unbefangen prüfenden Historikers durchaus unstatthaft ist. Es handelt sich um folgende Stelle: der Papst ermahnt Karl, ut promissionem seines Vaters, die dieser mit seinen Söhnen und den fränkischen Grossen dem Papste Stephan macht, quando Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Als Karl ipsam promissionem quae in Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sich vorlesen liess, billigte er alles und liess aliam donationis promissionem ad instar anterioris anfertigen, ubi concessit easdem civitates et territoria easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium. Für jeden Leser war bisher gar kein Zweifel darüber, — schon die Aufnahme derselben Worte durch den Autor beweist das schlagend — dass die die Urkunde Karls bezeichnenden Worte sich auf die fast gleichlau-

tenden vorhergehenden beziehen, in denen kurz der Inhalt des Versprechens Pippins angegeben wird. Nach Kehr liegt die Sache anders; er tilgt das Komma hinter perrexit: Stephan geht nach Francien allerdings pro concedendis etc., aber über Pippins Versprechen selbst erfahren wir hier gar nichts. Auf dieses aber beziehen sich die Worte ubi concessit easdem civitates etc. Hier handelt es sich nun m. E. nicht darum, was man allenfalls mit Mühe aus einem Actenstück herauslesen kann, sondern um das, was der Autor mit klaren Worten hat sagen wollen: und das ist, dass Karl das eben vorhin mit denselben Worten characterisierte Versprechen Pippins erneuerte, dass er easdem civitates et territoria, wie Pippin, dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern gelobte, dass dieselben civitates et territoria in der ista Italia provincia und gleichzeitig per designatum confinium liegen. Mag selbst der Autor — was ich nicht glaube — pro concedendis etc. mit perrexit verbunden haben, so legt er doch Stephans Reise eben als Zweck unter, was nach seiner Auffassung Pippin versprochen hatte. Hieran giebt es nichts zu rütteln und zu deuteln, und es ist überflüssig mehr zu thun, als den klaren Wortlaut der Stelle dem unbefangenen Leser nochmals vorzulegen. Handelt es sich aber beide Mal um denselben Act, so ist der Kehrschen Beweisführung schon dadurch der Boden entzogen.

Da nach Kehr in den Worten quando Franciam perrexit pro concedendis nur der Zweck der Reise Stephans angegeben wird, nicht das eigentliche Versprechen Pippins, so kann er es sich versagen auf das Verhältnis der betreffenden Stelle zur Vita Stephani einzugehen. Im andern Falle würde er die Entdeckung gemacht haben, dass die Worte der V. Hadriani pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae ausgezeichnet der Angabe der V. Stephani entsprechen, nach der Pippin versprach, exarchatum Ravenne et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus. Denn da ista Italia provincia synonym mit dem Begriff der respublica, der oströmischen Provinz Italien [1]), ist, da ferner iura et loca, civitates et

[1]) Was die Ausdehnung der ista Italia provincia betrifft, so hat Kehr m. E. Recht, wenn er diesen Begriff nicht nur auf den Exarchat und den Ducat beschränken will, aber er selbst beschränkt ihn doch richtig auf das oströmische Italien, und darum passt er auf keinen Fall zu seiner Erklärung der Grenzlinie. Bezeichnen die Worte aber das oströmische Italien, so können sie auch Venetien und Istrien umfassen, wie sicher wohl in Vita Stephani c. 15, p. 444: Stephan suchte bei Pippin Hülfe pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italie provinciae populo, wo neben dem Exarchat vor allem die von den Longobarden angegriffenen Provinzen Venetien und Istrien, für die



territoria (Stadtgebiete) durchaus synonym neben einander gebraucht werden [1]), so bedürfte es schon gewaltsamer Interpretationskünste, um eine Divergenz in der Auffassung des pippinischen Versprechens durch die Autoren der beiden Viten zu statuieren.

In der V. Stephani wird uns von einer Versammlung der Grossen in Kiersy erzählt, die durch ihre Zustimmung das Versprechen von Ponthion staatsrechlich perfect machte — die in Kiersy ausgestellte und von den Grossen unterschriebene, in der Vita Hadriani erwähnte Promissio soll etwas ganz anderes bedeuten! Gleich nach dem Tode Pippins ermahnt Stephan III. dessen Nachfolger Karl und Karlmann, das Versprechen, das sie mit dem Vater gegeben, zur Ausführung zu zu bringen [2]) — als Karl nach Rom kommt, legt ihm der Papst nicht etwa diese Promissio, sondern einen angeblichen Theilungsvertrag zur Erfüllung vor, der aber merkwürdiger Weise auch promissio genannt wird! Was Karl verpflichten konnte, diesen Theilungsvertrag, von dem seither nie die Rede war, zu erneuern, ist dabei viel weniger leicht zu ersehen.

In der Vita Hadriani spitzt sich die Erzählung zu auf die Erfüllung der im Frieden von 754 und später 757 von Desiderius übernommenen Restitutionsverpflichtungen, die die Franken auf Grund der Promissio von 754 durchsetzen sollten — nicht diese Promissio, um die sich alles dreht, legt man Karl vor, sondern einen Theilungsvertrag, der mit der eigentlichen Promissio nichts zu thun hat, von dem kein Mensch bisher etwas weiss, der für den Fall der Eroberung des Reiches in Kraft treten soll — und in dem Augenblick der Eroberung unerfüllt bleibt. Wir erfahren von einem Theilungsvertrag, der, wo auch auf ihn angespielt wird, niemals als pactum, sondern stets als promissio, donatio und ähnlich characterisiert wird [3]).

Stephan II. bei Pippin Schutz sucht, in Betracht kommen. Den Versuch Doves S. 188. 189 ista Italia provincia allgemein als Italien in geographischem Sinne zu fassen, kann ich nur für einen Nothbehelf halten.

[1]) Ein schlagendes Beispiel Cod. Carol. nr. 19, p. 520: omnia videlicet patrimonia, iura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum reipublice Romanorum. Ich denke, das genügt, um zu zeigen, dass die Ausdrücke der Vita Stephani und V. Hadriani durchaus auf dasselbe gehen.

[2]) Cod. Carol. nr. 44, p. 559.

[3]) Eine Schwierigkeit der Kehrschen Beweisführug, die Schaube hervorhob, vermag ich dagegen nicht so hoch zu veranschlagen. Nach Kehrs Ansicht brauchte nur die Theilungslinie, nicht aber die ohnedies bekannte südliche Grenze des Langobardenreiches angeführt zu werden; dann hätte aber nach Schaube Spoleto, das 754 zum Langobardenreiche gehörte, nicht besonders aufgeführt zu werden

Ja, wird man sagen, das ist allerdings eine Menge von Unbegreiflichkeiten, aber die wesentliche Frage ist doch die, wie eine derartige Hypothese sich in den historischen Zusammenhang einreiht. Sehen wir, wie es damit steht.

Da musste man denn zunächst wahrscheinlich machen, dass überhaupt ein Theilungsplan bezüglich der Lombardei auftauchen konnte. Aber weder historisch noch psychologisch hat Kehr diese Idee plausibel machen können; im Gegentheil, wer die Dinge im Zusammenhang und an der Hand unserer Quellen verfolgt, wird sich von der Unwahrscheinlichkeit des Eroberungsgedankens bald überzeugen. Weder Pippin noch Karl haben, als sie nach Italien kamen, an die Eroberung des Langobardenreichs gedacht, ja nicht entfernt sie gewünscht.

Was wollte denn der in hülfloser Ohnmacht Schutz suchende [1]) Papst vom Frankenkönig? Friedensvermittelung: ut per pacis foedera causam beati Petri et reipublice Romanorum disponeret. Pippin sollte den Frieden zwischen den Römern, die der Papst vertrat und den Langobarden vermitteln, er sollte im Nothfalle den Gegner durch Waffengewalt zwingen, den Reclamationen des Papstes Gehör zu schenken. Die Lage ist die: der Papst vertritt die Ansprüche des römischen Reichs zu Gunsten seiner Person und stützt sich dabei auf die bewaffnete Autorität der Franken. Aber sowohl Stephan als Pippin erwarten durchaus, dass eine friedliche Intervention der fränkischen Macht genügen wird. Wiederholt schickt Pippin Gesandte an Aistulf propter pacis foedera oder ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis [2]). Und zwar noch während der Anwesenheit des Papstes im Frankenreich. Als alles vergeblich, rüstet Pippin zum Kriege, aber auch jetzt werden von unterwegs noch mehrfach Botschaften an Aistulf geschickt mit der Bitte, ut pacifice sine ulla sanguinis effusione propria sancte Dei ecclesie reipublice Romanorum reddidisset [3]). Jetzt erst, als auch dies erfolglos, rückt Pippin weiter und schliesst Aistulf in Pavia ein. Nun sollte man glauben, müsste der Papst sehr entzückt sein, denn nun kommt er ja bald in den Besitz der ihm vertragsmässig gesicherten Hälfte: nein, er bittet Pippin, doch ja nicht weiter

---

brauchen. Ich lege darauf jedoch keinen Werth, sondern stimme da mit Dove überein.

[1]) Vgl. Theophanis Chronographia ed. de Boor I, 402; Fredegari Contin. c. 36, SS. rer. Merov. II, 183.

[2]) V. Stephani c. 31 ff., p. 449; vgl. auch Fredeg. Cont. c. 36, SS. rer. Merov. II, 183.

[3]) V. Stephani l. l. p. 449.

zu gehen und auf alle Fälle zu sorgen, ut pacifice causae finirentur [1]. Pippin gehorcht, es kommt zum Frieden atque in scripto foedere pactum adfirmantes inter Romanos, Francos et Langobardos ... Der Frankenkönig nimmt Geiseln von den Langobarden und Aistulf verspricht in eodem pacti foedere per scriptam paginam, se ilico redditurum civitatem Ravennantium cum diversis civitatibus.

Man sieht, was der Papst von Pippin wollte: eine friedliche Intervention [2]. Um Gottes Willen keinen Krieg, sagt der Papst; allenfalls lässt er zu, Aistulf zu schrecken. Und Pippin ist unermüdlich, die Sache im Frieden beizulegen. Und diese beiden Leute sollen an eine Eroberung gedacht und sich bereits schriftlich in den Raub getheilt haben! Es kommt noch ein anderes hinzu. Wie Einhard berichtet [3], widersetzten sich die fränkischen Grossen zum Theil aufs hartnäckigste der Heerfahrt nach Italien. Schwerlich hatten sie eine andere Vorstellung, als dass es lediglich einen Zug ihm Interesse einer ihnen ziemlich gleichgültigen Macht, der Curie gelte [4], worüber Stephan selbst ihnen übrigens keinen Zweifel gelassen hatte [5]. Sie opponierten, eben weil für sie oder das Frankenreich kein Nutzen und kein Vortheil dabei war.

Es scheint nicht einmal, dass Pippin überhaupt auf die Sache eingegangen wäre, wenn er nicht bis zum letzten Augenblicke gehofft hätte, die Sache ohne Schwertstreich zu ordnen.

Dieselben Gesichtspunkte wie Pippin vertrat Karl, als er den Bitten Hadrians I. Folge leistete. Er schickt wiederholt Gesandte an Desiderius mit der Aufforderung, die entrissenen Städte pacifice zurückzugeben [6], er verspricht aus eigener Tasche noch Gold und Silber

---

[1]) V. Stephani p. 450.

[2]) Vgl. die zutreffenden Ausführungen v. Sybels, Kl. Schr. III, 99.

[3]) Vita Karoli c. 6.

[4]) Vgl. auch W. Sickel a. a. O. S. 319, der ebenfalls gänzlich von der Eroberungsidee absieht. Dove a. a. O. S. 199 sagt von der Opposition, sie sei ansehnlich und bedrohlich genug gewesen, »dass Pippin alle Ursache hatte, das Ziel seines Unternehmens bei der Ausführung so bescheiden zu stecken, als die Ehre zuliess«. Dove meint doch nicht etwa, die fränkischen Grossen hätten nur gegen grosse, aber nicht gegen kleine Eroberungen resp. Vortheile der Franken opponiert? Es ist doch selbstverständlich, dass die Opposition nur einem beutelosen Zug im Interesse der Curie gegolten haben kann.

[5]) Schon vor s. Reise ermahnt Stephan brieflich die fränkischen Grossen, ut nulla interponatur occasio, ut non sitis adiutores ad obtinendum filium nostrum ... Pippinum ... pro perficienda utilitate des hl. Petrus; vgl. Cod. Carol. nr. 5, p. 488.

[6]) V. Hadriani c. 26 ff., l. l. p. 494.

im Werthe von 14.000 Goldsolidi[1]). Schon auf dem Heereszuge begriffen, fordert er den König auf, pacifice die Städte wiederzugeben, er bittet, er möchte ihm wenigstens drei Geiseln geben pro ipsis restituendis civitatibus, dann wolle er ohne Schwertstreich sofort mit seinen Truppen wieder umkehren[2])! Stellen wir uns somit auf den Standpunkt der Quellen, so müssen wir sagen, dass alles durchaus gegen die Absicht, einen Kampf bis aufs Messer mit dem Gegner zu führen spricht. Nur mit Widerstreben zogen sowohl Pippin als Karl in den Krieg; man sieht, den beiden Königen ist die Sache höchst lästig, sie würden, ich weiss nicht was geben, wenn sie die Angelegenheit des Papstes in Frieden ordnen könnten. Stephan selbst wünscht das Aeusserste vermieden zu sehen und räth zum Frieden. Und dieser widerstrebende König, den die Grossen zu verlassen drohen, wenn er für den Papst das Schwert ziehe, und dieser Papst, der wenn es irgend geht, Blutvergiessen vermeiden will, sollen die Eroberung eines ganzen Landes als nahe Eventualität ins Auge gefasst haben!

Aber nehmen wir selbst an, beide hätten an die Möglichkeit dieses Falles gedacht, was in aller Welt konnte Pippin bewegen einen derartig unvernünftigen Theilungsvertrag mit dem Papste zu schliessen? Pippin könnte ihm den früheren byzantinischen Besitz eingeräumt, er könnte auf diesen ein Recht des Papstes anerkannt haben: aber könnte man verstehen, dass ein einsichtsvoller Politiker ein Land, das er erobert, eine politische Einheit durch eine völlig willkürliche Linie[3]) ohne Noth in zwei Theile zerreisst, zu Gunsten einer Person, für deren blosse Existenz er das Schwert gezogen? Als Karl der Grosse die Lombardei erobert hatte, war sein erstes, dass er Theile des Exarchats, die der römische Stuhl schon besessen hatte, dem Erzbischofe von Ravenna gab, offenbar, weil er den Papst nicht als unmittelbaren Nachbarn dulden wollte, und Pippin soll die Gefälligkeit besessen haben, ihm noch einen willkürlich abgerissenen Fetzen langobardischen Landes zu allem, was er ihm sonst verspricht, dazuzuschenken!

Wir fragen, welche Veranlassung konnte vorliegen das Langobardenreich in dieser willkürlichen Art zu theilen. Die Theilungslinie führt zuerst über den Apennin nördlich nach Berceto, von da nordöstlich nach Parma; von Parma im stumpfen Winkel südöstlich nach Reggio, dann

[1]) V. Hadriani c. 28.

[2]) C. 30, p. 495.

[3]) Kehr vergleicht sie mit einer Demarcationslinie; aber ich weiss nicht, was ich mir in unserem Falle darunter denken soll.

wieder steil nordöstlich hinauf nach Mantua, um von da in östlicher Richtung in Monselice zu enden.

Diese so bizarre Linie meint Kehr, sei keine historische Linie, sie könne nur eine willkürliche Theilungslinie sein. Ich meine nun im Gegentheil, diese Grenzumschreibung kann nur eine historische, durch die Macht der Umstände gewordene sein. Denn die Grenze ist nicht nur auffallend unregelmässig; sie durchschneidet die Provinz Emilia. Es war aber doch die Regel, bei Ländertheilungen sich an die alten Provinzialgrenzen zu halten. Mit verschwindenden Ausnahmen ist das bei den zahllosen Gebietsveränderungen der Merovingerzeit stets geschehen [1]), und wer eine Linie wie die unsere als Theilungslinie erweisen will, hat zu zeigen, weshalb man in diesem Falle von der Regel abwich, er hat die Anomalie zu erklären [2]). Weshalb verlangte der Papst diese Grenze? Die Antwort darauf ist uns Kehr schuldig geblieben. Ich meine also, vom aprioristischen Standpunkte ist diese Linie eben keine Theilungslinie, sondern im Gegentheil eine historische. Die Linie giebt an, dass zu irgend einer Zeit hier eine durch die Macht der Verhältnisse hervorgerufene Grenze lief.

Nun haben wir bereits oben gesehen, dass allem Anschein nach Stephan II. die Herausgabe langobardischer Eroberungen innerhalb einer bestimmten Grenze gefordert hat. Ist uns nun unter den Zusicherungen Pippins eine derartige bisher unerklärte Grenzlinie überliefert, so ist schon bei oberflächlicher Betrachtung der Schluss sehr naheliegend, dass diese überlieferte Grenzlinie die vom Papste geforderte ist. Der Beweis würde zwingend sein, wenn wir wahrscheinlich machen könnten, dass das Confinium der Vita Hadriani in der That alten Grenzverhältnisse zwischen Byzantinern und Langobarden in Oberitalien entsprach [3]), dass diese Linie in der That einmal die Langobarden von den Byzantinern

[1]) Man vergleiche nur die zahlreichen Karten im Atlas von Longnon. So oft sich im Frankenreich die Grenzen verschieben, das Prinzip ist unverkennbar, bei jeder Theilung die alten römischen Provinzialgrenzen zu wahren. Wo durch die Macht der Umstände — es ist verschwindend selten - einmal eine Provinz getheilt wird, sehen wir bei dem nächsten Theilungsact die willkürliche Theilungslinie sicher beseitigt.

[2]) Sollte man vermuthen, dass durch die langobardische Eroberung die alten römischen Provinzialbezeichnungen und Grenzen verschwunden seien, so verweise ich auf die Nomenclatur des Liber pontificalis und vor allem auf die Provinzialliste bei Paulus Diaconus.

[3]) Der Gedanke an alte Grenzverhältnisse ist freilich nicht ganz neu; vgl. Simson, Jahrb. Karls d. Gr. I, 167; Malfatti, Imperatori e papi II, 101. Aber es war leicht für Kehr S. 418 deren Andeutungen zu widerlegen.



trennte. In der That kann es meines Erachtens gar keinem Zweifel unterliegen, dass wir in der Vita Hadriani die Grenze der alten Italia provincia nach den ersten langobardischen Eroberungen bis etwa in die Regierungszeit Autharis von uns haben, der mit erneuten Kräften gegen die den Oströmern gebliebene Provinz vorging.

Den frühesten Beweis für eine bestimmte Abgrenzung des den Oströmern gebliebenen Besitzes in Oberitalien gegen die Langobarden finde ich bei Johann von Biclaro. Hier wird wiederholt berichtet, dass zur Zeit Autharis die Langobarden die terminos oder fines Italiae occupant [1]), das heisst natürlich der Provinz Italien, da sie auf der italienischen Halbinsel längst sassen. Ausdrücklich wird dann zum 5. Jahre des Kaisers Mauricius (587?) bemerkt: Romani per Francorum adiutorium Langobardos vastant et provinciae Italiae partem in suam redigunt potestatem. Jene provincia Italia ist das Gebiet des ἔπαρχος Ῥώμης ἤτοι Ἰταλίας, wie der Exarch Anfang des 7. Jahrhunderts von Gregorius Cyprius bezeichnet wird [2]), zu dessen Amtsbezirk damals die Provinzen Urbicaria, Campania, Calabria, Annonaria und Emilia gehörten [3]). Damals war die letztgenannte Provinz, deren Trümmer mit der annonarischen den späteren Exarchat bildeten, bereits auf unbedeutende Reste zusammengeschrumpft [4]).

Die allmähliche Losreissung grosser Stücke der Emilia nach der ersten Begrenzung gegen die Eindringlinge fällt in die zwei Jahrzehnte von etwa 585 bis c. 605. Seit der Mitte der achtziger Jahre beginnt der Ansturm der Langobarden gegen die Grenzen der Italia provincia, seit dieser Zeit begegnen zuerst die Exarchen von Ravenna [5]). Vergleichen wir nun unsere Grenzlinie mit dem Bilde, das wir uns

---

[1]) Ed. Mommsen, A A. XI, 216: Longobardi in Italia regem sibi ex suo genere eligunt vocabulo Autharic, cuius tempore et milites Romani omnino sunt caesi et terminos Italiae Longobardi sibi occupant; p. 217: Autharic Longobardorum rex cum Romanis congressione facta superat et caesa multitudine militum Romanorum Italiae fines occupat.

[2]) Ed. Gelzer, 1890, p. 28 ff.

[3]) Der Begriff der Italia provincia umfasste seit Constantin den Amtsbezirk des vicarius praefecti Italiae im Gegensatz zu dem des vicarius praefecti Romae. Vgl. De Vit, OnomasticonI II, 605. Dieser Vicariat von Italien war jedoch schon vor der Gothenzeit, vielleich 404 bei der Verlegung der Residenz nach Ravenna aufgehoben worden, vgl. Mommsen, Ostgoth. Studien, N. Arch. XIV, 461. Ueber den Zustand Italiens von der Besiegung der Gothen bis zum Einfall der Langobarden vgl. die sogen. Pragmatica Sanctio Justiniani (LL V, 175) und A. Gaudenzi, Sui rapporti tra l' Italia e l' impero d' Oriente tra gli anni 476 e 554 d. C. I (Bologna 1886), 118 ff.

[4]) Gregorius Cyprius p. 32.

[5]) Hartmann, Byzantin. Verwaltung S. 9.

nach unsern dürftigen Nachrichten von dem Zustande des nach der Eroberung Alboins in kaiserlichem Besitz gebliebenen südöstlichen Theils von Oberitalien zu machen haben, so bemerken wir vor allem, dass dieses Gebiet nach Nordosten durch die Linie Padua, Monselice, Mantua begrenzt war [1]). Ausdrücklich wird uns berichtet [2]), dass Alboin an diesen Festungen vorüberziehen musste, ohne sie zu nehmen. Aber Mantua und Monselice spielten noch weiter in den Kämpfen zwischen Oströmern und Langobarden eine grosse Rolle. Als nämlich unter Authari die Langobarden gegen diese Theile der byzantinischen Herrschaft wieder vorgingen, concentrierte sich lange Zeit der Kampf um die angeführten Grenzstädte. Mantua fiel zuerst, wurde dann von den Römern wieder erobert [3]) und kam schliesslich mit Padua und Monselice Anfang des 7. Jahrhunderts dauernd in den Besitz der Langobarden. Somit scheint ganz sicher, dass die Linie Mantua—Monselice bis auf Authari von den Oströmern behauptet worden war.

Dasselbe können wir für die Gebiete von Parma und Reggio mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Wir erfahren gelegentlich der ersten Langobardeneroberungen über diese Orte freilich nichts [4]); nur weiterreichende Betrachtungen können da zum Ziele führen.

Piacenza muss jedenfalls sehr früh in die Gewalt der Langobarden gekommen kein [5]). Auch Cremona muss beim Regierungsantritt

---

[1]) Schon v. Sickel, Privilegium Ottos I. bemerkt S. 135: „so mögen auch historische Reminiscenzen mitgewirkt haben, wie dass Mantua und Monselice auf der einstigen Grenze zwischen langobardischem und byzantinischem Gebiete lagen“. Merkwürdig, wie nahe man der richtigen Auffassung war, ohne den entscheidenden Schritt zu thun.

[2]) Paulus Diac. II., c, 14: Igitur Alboin Vincentiam Veronamque et reliquas Venetiae civitates, exceptis Patavium et Montemsilicis et Mantuam cepit.

[3]) Vgl. die Briefe des Exarchen Epist. Austras. nr. 40, 41, EE. III, 145 ff.

[4]) Was Weise, Italien und die Langobardenherrscher von 568—628 (Halle 1886) und Schmidt, Aelteste Geschichte der Langobarden, Leipziger Diss. 1884, S. 70 aus Paul. Diac. II, c. 26: Interim Alboin . . . invasit omnia usque ad Tusciam praeter Romam et Ravennam etc. schliessen, dass damals (571) auch Parma, Piacenza, Modena, Reggio dauernd langobardisch wurden, ist irrig, da es sich hier nur um einen Verheerungszug, keine dauernde Eroberung handelt.

[5]) Wenn die Urk. Karls III. v. 883 für Albert de Ruzzulo, (Troya, Cod. dipl. Langob. I, nr. 5; Böhmer-Mühlbacher nr. 1606), in der Vorurkunden Alboins und s. Nachfolger für die Grafschaft Piacenza erwähnt werden, echt wäre, könnte man vielleicht daraus beweisen, dass Piacenza schon von Alboin erobert wurde. Dieses Argument muss wegfallen, nachdem Mühlbacher, Die Urkunden Karl III., Wien 1879, S. 149, sich für die Unechtheit ausgesprochen hat, wenn auch echte Vorlagen benützt wurden. Für die frühe Eroberung Piacenzas spricht aber 1. die

Autharis langobardisch gewesen sein, denn zwischen Piacenza und Brescello, das ebenfalls in langobardischem Besitz war, am Po gelegen, hätte die Stadt weder auf die Dauer sich halten können, noch wäre zu begreifen, dass die Langobarden nicht längst danach gestrebt hätten, den wichtigen festen Platz zu nehmen [1]). Auf der andern Seite scheint aber Brescello — nur vorübergehend hatten sie Classe erobert — die letzte Etappe der Langobarden gewesen zu sein; denn einmal wirft sich der von den Langobarden zu den Römern übergegangene Herzog Droctulf gerade auf Brescello, die Grenzfeste der Grafschaft Parma am Po, die er nahm und gegen den heranrückenden Authari vertheidigte [2]), während wir Belege für Kämpfe um Parma und Reggio ebenfalls erst seit der Zeit Autharis haben [3]). Von Berceto, das am Fusse des Monte Bardone an der grossen Strasse von Parma über Luni nach Tuscien lag, wissen wir, dass es noch in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in römischem Besitze war [4]). Um dieselbe Zeit

---

Nähe von Pavia und das vollständige Schweigen unserer Quellen über die Einnahme Piacenzas, 2. dass die späteren Langobardensagen auf sehr frühen Besitz gerade Piacenzas hinweisen; vgl. Hist. Langobard. Benev., SS. rer. Langob. p. 597; De adventu, nomine et legibus Langobard. p. 598. 3. In den 593 od. 594 verfassten Dialogen Gregors I. (Opp. ed. Bened. II, 296), geschrieben zu einer Zeit, als Mantua, Parma, Reggio, Piacenza u. a. O. vorübergehend von den Römern zurückerobert wurden, heisst es von Piacenza: in hac modo Romana civitate. So spricht Jemand, der Piacenza nur als langobardische Stadt kannte.

[1]) Cremona wird nach Paul. Diac. IV, c. 28 von Agilulf erobert, aber völlig verkehrt ist der Schluss, dass es bis dahin in ungestörtem römischen Besitz gewesen wäre. Die Neueren (Weise, Schmidt) verkennen sämmtlich den lückenhaften Character der Quellen des Paulus Diaconus.

[2]) Vgl. das Epitaphium des Droctulf bei Paul. Diac. III, c. 19. Vorher hat Paulus c. 18 das Epitaph in seiner Weise benützt und dabei den schlagenden Beweis geliefert, dass ihm ganz und gar nicht zu trauen ist. Er missversteht seine Quellen und phantasiert sich etwas zurecht, bei der Lückenhaftigkeit und Zufälligkeit seines Materials ist das argumentum ex silentio bei ihm nicht anwendbar und seine Darstellung im Einzelnen geeignet, ein ganz falsches Bild der Dinge zu geben, wenn man ihm nicht durch andere Quellen oder allgemeinere Erwägungen zu Hülfe kommt.

[3]) Vgl. die Briefe des Exarchen, Epist. Austras. nr. 40. 41, EE. III, 145 ff.; Paul. Diac. IV, c. 20.

[4]) Vgl. Paul. Diac. V, c. 27: Grimoald per Alpem Bardonis Tusciam ingressus nescientibus omnino Romanis . . . super eandem civitatem inruit . . . Sicque eandem urbem deiecit, ut usque hodie paucissimi in ea commaneant habitatores. Waitz erklärt Alpem Bardonis, was also eine Stadt war, mit Bardi; das ist jedoch falsch. Paul. Diac. VI, c. 58 wird erzählt, König Liutprand habe in summa . . Bardonis Alpe monasterium quod Bercetum dicitur erbaut. Da nun ferner Bardi gar nicht an der Strasse nach Tuscien liegt, sondern das

rückte dann allmählich die Grenze nach Osten vor. Unter Rothari war Mitte des 7. Jahrhunderts die römische Grenze bis zur Scoltenna, einem Flusse östlich von Modena zurückgeschoben [1]). Damals fiel wahrscheinlich Modena, das von Rotharis Enkel, König Kunipert, wiederhergestellt wurde [2]). Etwas später als gegen Modena folgte der Vorstoss gegen die von den Römern behauptete Strasse nach Tuscien, gegen Berceto [3]). Weitere Vorstösse erfolgten unter Liutprand, unter dem Bologna fiel, bis Aistulf den siegreichen Vormarsch mit der Einnahme Ravennas krönte.

Betrachten wir das etappenmässige Vordringen der Langobarden nach Osten, so scheint in der That die Linie von Monselice über Mantua, Parma, Reggio nach Berceto bis auf die Zeit Autharis festgehalten worden zu sein. Erst von dieser Zeit an beginnt der Kampf um diese Grenze und das stete Zurückweichen der Byzantiner. Es soll dabei keineswegs bestritten werden, dass zeitweise die Langobarden schon früher Fortschritte über diese Grenzlinie hinausgemacht hatten. Sie haben zuerst die Wasserstrasse des Po benützt, um in das Innere der byzantinischen Provinz zu dringen und kamen in das That bis nach Classe, das sie einnahmen, aber der Vorstoss zu Lande über Parma, Reggio, Modena ging erst allmählich von statten.

Lässt sich somit die Identität der in der Urkunde Pippins garantierten Westgrenze mit der ehemaligen Grenzscheide zwischen langobardischem und römischem Besitze wahrscheinlich machen, so ist der Schluss unausbleilich, dass wir in der Urkunde Pippins die vom Papste geforderte alte Grenze der Byzantiner vor uns haben [4]). Weniger

---

heutige Berceto, so folgt, dass dieses die zerstörte Stadt war. Vgl. auch Ficker, Forschungen II, 330 n. 4.

[1]) Paulus Diac. IV, c. 45.

[2]) Carmen de synodo Ticinensi ed. Waitz p. 246: semidiruta nuncupata Motina urbe pristino decore restituit.

[3]) S. S. 404, Anmerk. 4.

[4]) Es beweist gar nichts gegen unsere Annahme, wenn später noch Gebietstheile jenseits dieser Grenze in den Händen der Römer waren. Der Papst, der ein fest begrenztes Gebiet für sich fordert, musste nothwendig die vagen Grenzverhältnisse abrunden, auf einiges verzichten, anderes in Anspruch nehmen. Sicher hat der byzantinische Staat zu jeder Zeit an der Fiction, Gebiete zu besitzen, die inzwischen occupiert worden waren, festgehalten, genau so wie es viele Franzosen giebt, die Elsass-Lothringen immer noch zu Frankreich rechnen. Die Curie besass auch gar nicht die Mittel, in einem bestimmten Jahre den status quo noch bis in alle Einzelheiten festzustellen, und wäre sie in der Lage gewesen, so wäre es einfach thöricht gewesen, diesen zum Massstabe der Forderungen zu machen. Sie konnte sich naturgemäss nur an eine abgerundete Grenzlinie halten, wie sie

leicht ist dagegen zu ermitteln, weshalb der Papst die Fortsetzung dieser Grenzlinie über den Apennin bis nach Luni an der dem Magraflusse entlang führenden Römerstrasse forderte, zugleich mit Luni die Insel Corsica.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, dass die alte Grenze von Tuscien und Ligurien gemeint ist, die ursprünglich dem Magraflusse entlang lief, wie man sich auf der Kiepertschen Karte von Altitalien überzeugen kann. Bei Paulus Diaconus selbst wird Luni noch als tuscische Stadt bezeichnet [1]). Verlangt Stephan also die tuscisch-ligurische Grenze, so muss er Tuscien ebenfalls gefordert haben. Und dafür spricht allerdings manches. Karl der Grosse übertrug wahrscheinlich während seines römischen Aufenthalts 787 dem Papste einen nicht unbedeutenden Theil des damals longobardischen Tusciens, zuerst Suana, Toscanella, Viterbo, Bagnorea, dann Rosellae und Populonium in der Nähe des heutigen Piombino [2]). Das spricht dafür, dass die Curie auf Grund eines früheren Versprechens Ansprüche auf das Land hatte. Wir wissen ferner von einem Vertrage Karls und Hadrians, in dem der Papst — wie es scheint — gegen einen Verzicht auf Tuscien und Spoleto sich mit den Zinsen dieser Gebiete begnügte, die bisher an den langobardischen Hof nach Pavia gezahlt wurden [3]). Auch die

---

vielleicht auch von der byzantinischen Verwaltung, wenn auch fictive festgehalten wurde.

[1]) IV, c. 45.

[2]) Cod. Carol. nr. 79, p. 611; 80, p. 613; 84, p. 620.

[3]) Gewährleistet durch die Archivalnotiz bei Pflug-Harttung, Iter Ital. p. 85 und M. G. Constit. p. 24: Caroli Magni conventiones inter ipsum et Adrianum papam I. super censu, qui solvebatur in palatio regis Longobardorum ratione Tuscie vel ducatus Spoletani. Ferner im Hludovicianum v. 817 und Ottonianum v. 962 bei Sickel, Privileg Ottos I. p. 175 u. 180 u. Lamprecht S. 140. Ludwig und Otto bestätigen Schenkungen Pippins und Karls an den römischen Stuhl; necnon et censum et pensionem seu ceteras dationes que annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant sive de Tuscia Langobardorum sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter sancte memorie Adrianum papam et domnum et genitorem nostrum Karolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spoletino sue auctoritatis preceptum confirmavit etc. Der ganze Zusammenhang scheint zu lehren, dass hier nur ein Act vorlag, die Convention zwischen Karl und Hadrian, die den betreffenden Passus enthielt. In diesen Urkunden war aber Bezug genommen auf ältere Pippins und Karls, die zwar mit der Sache im Zusammenhang standen, in denen aber keineswegs von den Zinsen Tusciens und Spoletos die Rede gewesen zu sein braucht. Der Concipient des Hludovicianums hat nur die Convention Karls und Hadrians vor sich gehabt und irrig auf analoge Privilegien Pippins geschlossen, so dass auf diese Weise sich die schwierige Frage erledigt, wie Pippin über Zinse aus Tuscien und Spoleto

Bezugnahme auf frühere Urkunden Pippins und Karls in diesem Instrument deutet auf ein Versprechen Pippins bezüglich Tusciens.

Darf man somit annehmen, dass Tuscien in die Promissio mit aufgenommen wurde, so wird man fragen, mit welchem Rechte oder auf Grund welcher Rechtsansprüche. Sehen wir von Spoleto und Benevent ab, deren eigenthümliche historische Beziehungen zum römischen Stuhle den Anspruch seitens der Curie erklären, so handelt es sich — was nicht scharf genug betont werden kann — um die Rechtsnachfolge des Papstes in der Herrschaft über die ista Italia provincia. Fordert Stephan das alte oströmische Gebiet innerhalb der Grenze vom Monte Bardone bis Monselice, dazu Venetien und Istrien, so wird er Tuscien ebenfalls als ehemaliges römisches Besitzthum beansprucht haben.

Nun ist Tuscien, soweit wir aus unseren Quellen Schlüsse ziehen können, schon unter Alboin von langobardischen Detachements durchzogen und verheert worden [1]). Man schildert uns später von römischer Seite die schrecklichen Verwüstungen der Barbaren bei ihren Kriegszügen; es kann sich das vor allen Dingen nur auf Tuscien beziehen, wie Städte niedergeworfen, Kirchen zerstört, wie die Aecker brach gelegt wurden und die Bewohner auseinanderstoben [2]). Noch unter Gregor I. liegen offenbar Fiesole [3]) und Populonium [4]) in Trümmern. Aber es scheint ebenso sicher, dass einzelne Städte entweder nie von den Langobarden wirklich erobert wurden oder doch bald nachher wieder sich zu selbstständiger Stellung erhoben. Im Frühjahr 592 begannen erst die Feindseligkeiten gegen Suana, das bis dahin der kaiserlichen Regierung treu geblieben war [5]), ebenso war im Jahre 603 die Haltung Pisas, jener nordtuscischen Seestadt, vollkommen zweifelhaft [6]). Mögen nun grosse Gebiete des flachen Landes von den Lan-

---

verfügen konnte. Denn die Dovesche Lösung (S. 196) erledigt sich mit dem Nachweis der Unhaltbarkeit der Kehrschen Theorie. Aber eines ist aus dem Vertrage Karls und Hadrians zu schliessen, dass nämlich — insofern auf Urkunden Pippins darin Bezug genommen war — der Anspruch auf tuscische Zinse schon in seine Zeit hinaufreichte und dass somit die Annahme, Tuscien sei in der Promissio inbegriffen gewesen, gestützt wird.

1) Paul. Diac. II, c. 26: Interim Alboin electis (so zu emendieren für eiectis) militibus invasit omnia usque ad Tusciam. Das Gros des Heeres blieb vor Pavia liegen, das Alboin belagerte.

2) Vgl. Greg. I. Dial. III, c. 38.

3) Greg. I. Epist. X, 44.

4) Greg. I. Epist. I, 15; Dial. III, c. 11.

5) Greg. I. Epist. II, 30.

6) Epist. XIII, 33. Vgl. Wollschack, Die Verhältnisse Italiens, insbesondere

gobarden occupiert oder doch ihrer bisherigen Bewohner beraubt gewesen sein, einzelne Städte verwüstet, andere erobert, so hatten sich andere Theile, wie der Osten und Süden des Landes [1]) wenigstens bis ans Ende des 6. Jahrhunderts zu halten vermocht, andere, wie Pisa eine selbständige Politik behauptet. Man gewinnt so den Eindruck, dass die Provinz eine noch unsichere Stellung einnahm, eine Befestigung der langobardischen Herrschaft innerhalb bestimmter Grenzen noch nicht erfolgt war, und man würde begreifen, wenn von oströmischer Seite die politischen Verhältnisse noch keineswegs als definitive aufgefasst worden wären [2]).

Stellte sich der Papst nun einmal auf den Standpunkt, die alten Ansprüche der Byzantiner wieder aufzunehmen, so versteht man, dass er auch Tuscien in seiner ganzen Ausdehnung verlangte. Es kam dazu, dass die dauernde Herrschaft der Curie in Mittelitalien nur gesichert schien, wenn die geforderten Gebiete möglichst zusammenhängend blieben. Die Aufgabe des grösseren Theiles von Tuscien würde, da Rom von dieser Seite gerade beständig in Bedrängnis war, die Hauptstadt um nichts gegen die Langobarden geschützt haben. Das erste Programm einer curialen Territorialpolitik in Italien musste nothwendig Tuscien umfassen, mochte das Recht noch so zweifelhafter Natur sein; im andern Falle wäre das geradezu eine Aufforderung gewesen, von dieser Seite her Rom immer von neuem zum Object der Offensive zu machen. Der Papst war aber so vorsichtig auch die Insel Corsica zu fordern. Es ist das auch wieder sehr characteristisch. Denn gerade diese ehemals byzantinische Insel, auf der der römische Stuhl Patrimonien besass [3]), war nach wiederholten Einfällen der Langobarden seit dem Ende des 6. Jahrhunderts im achten definitiv in ihren Besitz übergegangen [4]). Dass diese der tuscischen Küste vorgelagerte Insel im Anschluss an die tuscisch-ligurische Grenze in der Promissio Pippins erwähnt wird, ist ebenso bezeichnend, als dass das entfernte Sardinien, das niemals in den Besitz der Langobarden gelangte [5]), in unserm Zusammenhange nicht in Betracht kam. Verlangte der Papst Tuscien, so gehörte Corsica unter allen Umständen dazu.

der Langobarden nach dem Briefwechsel Gregors I, 16. Jahresbericht des niederösterr. Landes-Real- und Obergymnasiums Horn 1888, S. 22

[1]) V. Gregorii, Lib. pont. I, 312; Paul. Diac. IV, c. 8.

[2]) Eine tuscische Münzstätte, Lucca, tritt erst auf den Münzen Aistulfs auf; vgl. Engel et Serrure, Traité de numismatique I, 34.

[3]) Vgl. Cod. Carol. nr. 60.

[4]) Vgl. Dove, De Sardinia insula p. 39; ders., Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste a. a. O. S. 210.

[5]) Dove S. 209.

Der Papst erhob also Ansprüche auf die alte oströmische Provinz Italien südlich der eben behandelten Grenzlinie von Luni über den Apennin, Berceto, Parma, Reggio, Mantua und Monselice, ausserdem Venetien und Istrien. Damit lösen sich in erster Reihe die Schwierigkeiten, die die Auslegung der Vita Hadriani bisher bot. Man braucht zu gewaltsamen Auslegungen der ista Italia provincia seine Zuflucht nicht mehr zu nehmen. Pippin verspricht die civitates et territoria . . . . per designatum confinium id est etc., simulque et [1]) universum exarchatum, sicut antiquitus erat, (also: „in seiner alten Ausdehnung", was jetzt verständlich wird) atque provincias Venetias et Istria; dazu (necnon et) d. h. ausser diesen Gebieten der Italia provincia Spoleto und Benevent. Natürlich giebt uns der Biograph Hadrians die Urkunde nur stark abgekürzt wieder; sowohl die Worte easdem civitates et territoria (Stadtgebiete) als der Character des Hludovicianum und Ottonianum scheinen darauf hinzuweisen, dass in dem Diplom selbst die betreffenden Stadtgebiete innerhalb der erwähnten Grenze namentlich aufgeführt waren. Auf der andern Seite werden, wo in der Vita Hadriani Provinzialnamen stehen, diese auch im Text der Urkunde gestanden haben.

Betrachten wir nun von unserem Standpunkte aus die Vita Stephani, die Pippin versprechen lässt, exarchatum Ravenne et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus, nachdem vorher als Zweck der Bitte Stephans bei Pippin angegeben ist: pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, so ist zunächst

---

[1]) Kehr führt S. 414 eine Reihe von Stellen an, aus denen hervorgehen soll, dass simulque et nicht „und damit denn zugleich", wie Scheffer übersetzte, heisst. Gewiss ist es richtig, dass nicht gerade der zweite Begriff in den ersten eingeschlossen sein muss, aber dass es auch geradezu videlicet heisst, beweist ja schlagend die öfter citierte Urkunde Pauls I. für Ravenna v. 759 (Fantuzzi, Mon. Ravenn. V, 214; J. E. 2342). Auf S. 401 n. 2 führt Kehr selbst aus V. Zach. c. 2 eine Stelle an: Hic invenit totam Italiam provinciam valde turbatam, s i m u l et ducatum Romanum, wo doch simul et offenbar gleich una cum ist, eine Stelle, die er, als er S. 414, n. 2 schrieb, anscheinend vergessen hatte. Simul oder simulque et heisst im mittelalterlichen Latein so gut „und damit denn zugleich", wie im classischen. In unserm Falle correspondieren die Satzglieder simul(que) et . . . atque und sind beide durch -que (simulque) aufs engste an das Confinium resp. den Begriff der Italia provincia angeschlossen. Dagegen hat necnon et trotz der gegentheiligen Behauptung Kehrs eine andere Bedeutung; hier wird ein neues Satzglied, ein fremder Begrift, durch eine starke Copulativpartikel angeschlossen. Vgl. hier Lamprecht, Die röm. Frage S. 105, dessen weitere Ausführungen ich allerdings ablehne. Für uns ist übrigens die Hauptsache, dass die Grenzlinie civitates ac territoria istius Italiae provinciae umschloss.



unschwer zu erkennen, dass beide Wendungen dem Sinne nach vollkommen gleich sind. Wir haben nun oben bereits constatiert, dass damit ebenfalls die civitates et territoria istius Italiae provinciae der V. Hadriani übereinstimmen, die in derselben Quelle dann durch die ausführlichere Aufzählung näher erläutert werden: so dass darüber nicht der leiseste Zweifel herrschen kann, dass in der Vita Stephani genau dieselbe Promissio wie in der Vita Hadriani gemeint ist. Es wäre nur zu erklären wie es kommt, dass in dem Bericht der Vita Stephani der Exarchat im Vordergrunde steht, der grosse Rest des Versprechens gar nicht oder nur in der Wendung reipublice iura seu loca wiedergegeben erscheint.

Denn ich weiss wohl, dass viele daran Anstoss nehmen werden, in dem Bericht der Vita Stephani das grosse Länderversprechen wiederzuerkennen. Wenn nun in der Vita Stephani an dieser Stelle der Exarchat in den Vordergrund gestellt und alles übrige gleichsam nur nebensächlich behandelt wird, so ist zu bedenken, dass die Lage des Exarchats in erster Reihe Stephan zur Aufnahme der oströmischen Politik führte, dass der Exarchat vorher im Mittelpunkte aller Erörterungen steht und dass auch nachher die Restitutionen im Exarchat begannen. Wenn wir nun weiter beobachten werden, dass die Curie sich vor der Hand mit Recuperationen im Exarchat begnügte, wenn wir wissen, dass die Vita Stephani zu einer Zeit geschrieben ist, in der Recuperationen nur in diesem ehemals byzantinischen Gebiete in Betracht kamen, so ist es durchaus selbstverständlich, dass bei einer kurzen und summarischen Erzählung neben dem Exarchat nur reipublice iura seu loca erwähnt werden, dass neben dem Exarchat alles übrige von nur untergeordneter Bedeutung erscheint. Der Autor der Vita Hadriani hatte offenbar die Urkunde Karls selbst vor sich oder doch verlesen hören, der der Vita Stephani hatte nur eine ganz allgemeine Kenntnis von dem Inhalt des Versprechens Pippins, er weiss, um was es sich hauptsächlich handelte, und hatte in dem Zusammenhange, in dem er die Dinge darstellte, nicht die geringste Veranlassung auf mehr einzugehen, als in der äusseren Politik der Zeit, wie wir noch sehen werden, thatsächlich in Frage stand. Es kommt doch auf den Zusammenhang an, in dem die Dinge geschrieben sind. Der Biograph Stephans II. stellt sie aber überhaupt nur vom Standpunct der äusseren politischen Lage dar; für ihn konnte die Promissio, die ein Territorialprogramm enthielt, das weit über die augenblicklich gesteckten Ziele hinausging, nur noch soweit in Betracht kommen, als sie den Exarchat betraf, auf den es zunächst auch der Papst nur abgesehen hatte. In diesem Zusammenhange musste dem Autor der übrige Inhalt

der Promissio nebensächlich erscheinen; hätte er genauer davon sprechen wollen, so hätte schon ein besonderer Anlass dafür dasein müssen, der zu seiner Zeit gänzlich fehlte, den aber der Biograph Hadrians I. 774 hatte, als Karl wirklich das Langobardenreich eroberte. Auch nicht der Schatten eines Beweises lässt sich aus der Darstellung der Vita Stephani gegen den Bericht der Vita Hadriani entnehmen; hier war Veranlassung die Promissio in ihrer ganzen Ausdehnung vorzuführen, in dem Zusammenhang der Vita Stephani würde ein derartiger Bericht befremden.

III.

Nachdem wir so durch eine Betrachtung der politischen Verhältnisse im Jahre 754 die Möglichkeit einer Promissio, wie sie uns die Vita Hadriani bietet, und durch eine genaue Quelleninterpretation den materiellen Inhalt der Promissio festgestellt haben, handelt es sich darum, zur weiteren Sicherung unserer Resultate die rechtliche Seite der Frage näher zu erörtern.

Da muss man sich nun zunächst von dem Gedanken freimachen, die juristische Bedeutung eines derartigen Actenstückes allein durch wörtliche Uebersetzung der formelhaften Wendungen dem Verständnis näher bringen zu können. Wir haben da mit zwei Mängeln zu kämpfen, die gerade dem Mittelalter anhaften, der Unfähigkeit in Bezug auf scharfe juristische Unterscheidungen überhaupt und dem Unvermögen, ihnen durch die Sprache Ausdruck zu geben. Die stereotypen Formeln, mit denen man operiert, vermochten feine Distinctionen und subtilere Begriffe auch dann nicht wiederzugeben, wo man schärfer gedacht hatte. In vielen Fällen hat zwischen zwei contrahirenden Mächten noch der Wunsch, wenigstens zu einem vorläufigen Abschluss zu kommen, dazu geführt, sich in den Vertragsurkunden mit allgemeineren Wendungen zu begnügen, in andern wird auf der einen oder andern Seite der Hintergedanke nicht gefehlt haben, die Unbestimmtheit dehnbarer Begriffe noch später für besondere Zwecke auszunützen. Wenden wir diese Bemerkungen auf unseren Fall an, so wird man mit Begriffen wie promittere, dare, concedere, promissio, donatio so wenig anfangen können, als es feststeht, dass der Biograph Hadrians I. die Worte bunt durcheinander oder nebeneinander gebraucht, offenbar in dem Bewusstsein, dass keines genau den Sinn trifft, den er hineinlegen will, und in dem Bestreben, durch Häufung verwandter Ausdrücke der eigentlichen Bedeutung näher zu kommen. Ob er sich selbst darüber ganz klar war, müssen wir auch noch in Frage ziehen. Aber gerade darum erwächst für den Forscher die Aufgabe, durch Betrachtung der Ursachen der Promissio Pippins und ihrer Folgen hinter ihren Sinn und ihren Zweck zu kommen.

Wenn Pippin dem Papste versprach, ihm die ehemals byzantinischen, jetzt im Besitz der Langobarden befindlichen Gebiete Italiens, dazu Spoleto und Benevent zu übergeben, so ist daraus folgendes zu entnehmen. Einmal handelte es sich nur um Länder, die augenblicklich von den Langobarden occupiert waren[1]) — der Ducat von Rom, wo der Papst längst Herrschaftsrechte ausübte, ist nicht genannt. Die Urkunde enthielt also keine Generalanerkennung in der Erbfolge des oströmischen Staatswesens in Italien. Sie beschränkte sich auf die Anerkennung dessen, was der Papst zur Zeit nicht besass, jedoch beanspruchte, sie war somit aus momentanen Verhältnissen hervorgegangen und direct gegen die Langobarden gerichtet. Da jedoch das Schriftstück von den beiden Söhnen Pippins und den fränkischen Grossen unterschrieben wurde, erhielt es einen über den Augenblick hinausreichenden, staatsrechtlichen Character. Das heisst so viel: das fränkische Reich erkennt die Ansprüche der Curie gegen die Langobarden dauernd an, auch wenn die politischen Umstände im Augenblick nicht gestatten, sie vollständig zu realisieren. Wenn man das in die Form eines Versprechens Pippins kleidete, so hatte dass seinen Grund darin, dass Pippin die Unterhandlungen, beziehungsweise den Krieg gegen die Langobarden für den Papst führte, an seine Beamten somit die eventuellen Abtretungen zu erfolgen hatten. Damit nun Pippin diese Gebiete nicht für sich behält oder etwa den Griechen ausliefert — eine Gefahr, die thatsächlich einmal sehr nahe war — muss er dem Papste ausdrücklich versprechen, sie dem hl. Petrus zu übergeben. Die Promissio Pippins erfüllte also einen doppelten Zweck: sie war gleichzeitig gegen die Langobarden und die Byzantiner gerichtet. Sie garantierte dem Papst ein Recht auf die Eroberungen der ersteren, und Pippin verpflichtet sich im gegebenen Falle, sie nicht den Byzantinern, sondern dem römischen Stuhle auszuliefern. Keineswegs war damit die Voraussetzung ausgesprochen, dass Pippin sofort alle Ansprüche der Curie erfülle, sonst wäre es nicht nöthig gewesen, der Urkunde durch die Unterschriften der beiden Prinzen einen perennirenden Character zu verleihen. Auch war man an der Curie viel zu klug, um nicht die Schwierigkeiten einer vollständigen Realisierung zu durchschauen. Ob man es sich nun in Kiersy leichter vorstellte, als es thatsächlich war, jedenfalls rechnete die Curie von vornherein mit der Möglichkeit, nur einen Theil ihrer Wünsche durchsetzen zu können. Pippin wurde nicht für den Augen-

[1]) Auch ein vortrefflicher Beleg für die Unanfechtbarkeit unseres Berichtes; wie hätte ein späterer Fälscher das fertig bringen können?



blick, wohl aber der fränkische Staat für die Gesammtheit der päpstlichen Ansprüche verpflichtet.

Wirft man nun die Frage auf, was Pippin bewegen konnte, dem Papste gegenüber sich in der angedeuteten Weise zu verpflichten, so ist in erster Reihe wieder zu bemerken, dass es sich um eine gegen die Langobarden, die alten Feinde der Franken [1]), gerichtete Politik handelte. Pippin mochte von vornherein die Einungspolitik der Langobarden mit dem grössten Misstrauen und Unmuth verfolgen. Während Karl Martell und König Liutprand miteinander in Frieden gelebt [2]), hatte sich das Verhältnis zu den Franken unter König Ratchis wieder verschlimmert [3]). Seit Papst Zacharias den Kronraub Pippins legitimiert hatte, war nun vollends der fränkische Hof auf die Unterstützung der Curie hingewiesen; es wäre Undankbarkeit gewesen, hätte Pippin den Papst 754 im Stich gelassen. Er verdankte ihm die Krone und sollte ihn jetzt seinen Bedrängern preisgeben? Beruhte nicht schliesslich seine Anerkennung mit auf dem Ansehen des hl. Petrus und seiner Nachfolger? Dass Pippin den Papst nominell als Rechtsnachfolger der Byzantiner in den von der Curie genannten Gebieten anerkannte, kann doch nicht auffallen, da die Alternative im Augenblick nur die war, ob die Langobarden oder der römische Stuhl diese Gebiete besitzen sollten. Vor allen Dingen aber spielte hier das Element des Glaubens eine grosse Rolle [4]). Pippin that allerdings mehr; er sagte seine augenblickliche Vermittelung und Hilfe zu; er versprach diese Gebiete auch auszuliefern — aber die Voraussetzung war die, dass er sie bekam, und da das von vornherein sehr zweifelhaft war, sollte die Rechtsverpflichtung eventuell auf seine Nachfolger übergehen. Sicherlich hat man die Sache damals nicht in allen ihren Consequenzen übersehen, vor allem Pippin nicht, der unter der Suggestion des hl. Petrus handelte; schwerlich hat er klug und mit weitem Blick gehandelt. Aber die Verpflichtung, die er übernahm, galt zunächst nur für alle Fälle, war hypothetisch gedacht: wenn sich die Dinge so entwickeln sollten, dass Pippin in der Lage wäre, die und die Territorien den Langobarden abzunehmen, verspricht er sie dem Papste. Darin lag allerdings eine Anerkennung der Ansprüche

[1]) Vgl. darüber G. Tamassia, Langobardi, Franchi e chiesa Romana, Bologna 1888.

[2]) Martens, Politische Geschichte des Langobardenreichs unter König Liutprand, Heidelberg 1880.

[3]) Vgl. Ratchis Leges c. 9 (LL. IV, 190).

[4]) Das hat W. Sickel a. a. O. S. 319 f. gut betont.

der Curie überhaupt, die mit Leichtigkeit weitere Consequenzen aus der dehnbaren Fassung der Urkunde ziehen konnte, als Pippin etwa zur Zeit auf Grund der mündlichen Erörterung annehmen musste. Hier handelt es sich aber darum: war diese Verpflichtung für Pippin nach seiner Voraussicht so drückend, dass man schwer begriffe, dass er eine derartige Promissio auch unter den obwaltenden Umständen gegeben? Ich meine, durchaus nicht. Der Papst verhandelte ja mit den Langobarden noch vom Frankenreiche aus auf einer ganz anderen Basis; und die Voraussetzung der Realisierung waren immer die geeigneten politischen Umstände, die der Papst nicht in der Gewalt hatte und die mehr oder weniger von Pippins gutem Willen abhängig waren, die er anerkennen und die er ableugnen konnte, wenn er wollte. Im Gegentheil, die Promissio liess den Franken so viel Freiheit, dass der Curie, wie wir sehen werden, von ihrem ganzen Programm fast nichts herauskam. Es war eine ideale Forderung, an einen concreten Fall so geknüpft, dass mit der Veränderung der factischen Verhältnisse sie ihre rechtliche Basis zum guten Theile verlor. Man glaubte an der Curie offenbar besonders klug zu handeln, wenn man die formale Anerkennung der curialen Territorialansprüche seitens der Franken mit den concreten Verpflichtungen Pippins gleichsam in einem Paragraphen verband, aber dabei wurde eine juristische Monstrosität geschaffen, die im entscheidenden Momente unfruchtbar bleiben musste. Konnte das Pippin auch nicht voraussehen, so war doch ganz klar, dass die Erfüllung der Promissio mehr oder weniger in seiner Hand lag und nicht leicht für ihn zu einer drückenden Verpflichtung werden konnte. Ein Versprechen, für dessen Erfüllung kein Termin und keine Bedingung gesetzt ist und das eventuell auf die Erben weitergeht, also nicht einmal zu Lebzeiten des Versprechenden erfüllt zu werden braucht, gewährt dem Empfänger sehr wenig Rechte, noch dazu wenn er der materiellen Zwangsmittel entbehrt.

Mit dieser Würdigung stimmen nun die folgenden Ereignisse vollständig zusammen. Aistulf hatte sich kaum nach Pavia geworfen, wo Pippin ihn belagerte, als Stephan II., der Papst selbst, zum Frieden drängte. Er dachte also zunächst gar nicht daran, die Dinge zum Aeussersten zu treiben und die Erfüllung aller seiner Wünsche anzustreben. Damit war aber, wie wir sehen werden, der Realisierung und absoluten Verpflichtung Pippins ein für alle Mal der Boden entzogen. Aistulf liess sich in Unterhandlungen ein, die schliesslich zu einem Friedenscongress, auf dem die betheiligten Mächte, Langobarden, Franken und Römer vertreten waren, führten. Hier nun beschränkte sich das positive Ergebnis für den Papst lediglich auf die Herausgabe

Ravennas cum diversis civitatibus [1]), die uns später bei einer andern Gelegenheit in der Vita Stephani genannt werden. Nicht entfernt hat Stephan die beanspruchte alte Grenze durchgesetzt. Sicher ist in diesem Vertrage, wie wir aus einer späteren Mittheilung Stephans III. wissen, von Venetien und Istrien die Rede gewesen [2]): aber diese Länder blieben in byzantinischem Besitz [3]) und wurden damit curialistischen Reclamationen in unabsehbare Ferne entrückt. Wenn Tuscien, Spoleto und Benevent bei den Verhandlungen überhaupt genannt wurden, so wurde sicher an ihrem Verhältnis zu Aistulf nichts geändert. Erst nach Aistulfs Tode 757 erhoben sich Spoleto und Benevent wieder und traten durch Vermittlung des Papstes in den Schutz des Frankenkönigs.

Der Papst begnügte sich also vor der Hand mit einem kleinen Theile der von ihm beanspruchten Territorien, und dem Versprechen Aistulfs, den Besitz der römischen Kirche und die dem oströmischen Reiche verbliebenen Gebiete, vor allem Venetien und Istrien, nicht mehr anzugreifen [5]). Pippin stellte Stephan eine Urkunde über die von Aistulf versprochenen Städte aus [4]) und erledigte so durch eine Schenkungsurkunde einen Theil der Promissio. Er übernahm weiter die Garantie für die Aufrechterhaltung des Vertrages, den er unterzeichnete, seitens der Langobarden [6]).

Die Curie war gewillt, das Pactum für die Zukunft zu respectieren, das nochmals erneuert wurde, als Pippin 756 genöthigt war, Aistulf zur Erfüllung seiner Zusagen mit den Waffen zu zwingen [7]). Noch 772

---

[1]) Vita Steph. II. c. 37, l. l. p. 451; sehr allgemein und schlecht unterrichtet Fredeg. Contin. c. 37, p. 184: quicquid contra Romanam ecclesiam vel sedem apostolicam contra legis ordine fecerat, plenissima solutione emendaret.

[2]) Vgl. den oben citierten Brief Stephans III. a. a. O.: quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia. D. h. also ganz allgemein, Venetien und Istrien wurden in den Frieden ausdrücklich mit aufgenommen. Da sie aber fortan in byzantinischem Besitze sich befinden, so wird das im Frieden stipuliert worden sein, nicht etwa wurden sie dem Papst zuerkannt, wie Schnürer S. 53 annimmt.

[3]) Vgl. Lentz S. 13. Ein kaiserl. consul et dux Venetiarum provinciae wird im Briefe Johanns von Grado an Stephan III. (768—772), EE. III, 713, genannt.

[4]) Fredeg. Contin. c. 37: ut . . . ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rempublicam hostiliter nunquam accederet.

[5]) Vgl. Die darauf bezüglichen Stellen der Correspondenz Stephans II. bei Lamprecht, Die römische Frage S. 79.

[6]) Vgl. den Brief Stephans III. v. 768—772, EE. III, 715 und Weiland, Zeitsch. f. Kirchenrecht XVII, 386.

[7]) V. Stephani c. 46, p. 453: Et denuo confirmato anteriore pacto.

erklärte Hadrian I. den Bevollmächtigten des Königs Desiderius: in ea foederis pace, quae inter Romanos et Langobardos confirmata est, studebo permanendum [1]). Aber man hatte auch in der Zwischenzeit keineswegs die Hoffnung aufgegeben, gelegentlich mit Hülfe der Franken in den Recuperationen im Exarchat fortzufahren. Venetien und Istrien kamen freilich nicht mehr in Betracht [2]), Tuscien, das Stammland des Desiderius, kam sicher nach seinem Regierungsantritt nicht mehr in Frage, Spoleto und Benevent hatten freiwillig nach Aistulfs Tode dem römischen Stuhle und den Franken gehuldigt [3]): indes die Restitution des Küstenstrichs von Ravenna an — wozu erst 756 Comacchio kam [4]) — bis zum Jesiflusse war doch nur eine Abschlagszahlung, mit der man sich so lange begnügte, als die politische Lage es nöthig machte. Die Päpste waren zwar durchaus nicht gewillt, ohne Noth den Frieden aufs Spiel zu setzen, nur lässt ihre Correspondenz keinen Zweifel, dass sie keine Gelegenheit vorüberzulassen gedachten, die Recuperationen im Exarchat auszudehnen, zunächst ohne Verletzung der allgemeinen Friedensacte [5]), durch privates Uebereinkommen mit den Langobarden. So hat Desiderius, der 757 in tumultuarischer Weise sich auf den Thron von Pavia schwang und der Unterstützung des Papstes und der Franken bedurfte, die Restitution von Bologna [6]), Faenza, Imola und Ferrara im Norden, von Osimo [7]), Ancona und Umana im Süden des bisher abgetretenen Gebietes versprochen [8]) und Stephan II. hat wenigstens Faenza mit Bagnacavallo und Cavello, so wie den Ducat von Ferrara mit Beschlag belegt [9]). Der Papst forderte in dem Briefe, in dem er Desiderius dem Frankenkönige empfiehlt und dessen Versprechungen mittheilt, Pippin auf, ihn anzuhalten, die Ansprüche des Papstes vollständig zu erfüllen [10]). Aber Desiderius verweigerte

---

[1]) V. Hadriani I, p. 487.

[2]) Ihr staatsrechtliches Verhältnis wird von Stephan III. (EE. III, 715) ausdrücklich auf das pactum generale zurückgeführt.

[3]) Cod. Carol. nr. 11.

[4]) V. Stephani c. 46.

[5]) Cod. Carol. nr. 11: Wenn Desiderius, wie er versprochen, die Rechte des Kirchenstaats plenius restituere et in pacis quiete cum ecclesia Dei et nostro populo, s i c u t i n p a c t i b u s a t u a b o n i t a t e c o n f i r m a t i s c o n t i n e t u r, permanserit cum universa sua geste, soll Pippin seinen Wunsch erfüllen.

[6]) Dessen Gebiet unter Liutprand von den Langobarden erobert war; V. Gregorii II., p. 405.

[7]) Von Liutprand erobert; a. a. O.

[8]) Cod. Carol. nr. 11, p. 506; V. Steph. c. 49, p. 455.

[9]) V. Stephani c. 51.

[10]) Cod. Carol. nr. 11: ut reliquas civitates, loca, fines et territoria atque patrimonia et saltora in integro sanctae ecclesiae reddere debeat.

nicht nur die Herausgabe von Imola, Bologna, Osimo und Ancona, die er versprochen, er rückte sogar unter grossen Verheerungen in päpstliches Gebiet ein [1]). Auf diese Verhältnisse beziehen sich die Briefe im Codex Carolinus, in denen beständig an das Versprechen Pippins erinnert wird und die Pflicht, die Kirche und die römische Bevölkerung und die ganze Provinz gegen die Langobarden zu vertheidigen, die plenariae justitiae der Kirche zu schützen und auszuführen. Als Karl und Karlmann dem Vater gefolgt waren, erinnerte sie Stephan III. sehr ernstlich an die Pflicht, für die Erfüllung der plenariae iustitiae beati Petri entsprechend ihrem Versprechen zu sorgen [2]). Sie hatten auch bald erklärt, dass sie auf dem Boden der promissio verharren würden [3]).

Man hat sich gewundert, dass in der ganzen Correspondenz, ebenso wie in der Vita Stephani II, immer nur von Restitutionen im Exarchat, nie von dem angeblichen grossen Länderversprechen die Rede ist. Uns ist das völlig begreiflich und selbstverständlich. Der Friede von Pavia war fortan die Grundlage der ganzen päpstlich-langobardischen Politik geworden. Was bis auf die Zeit Karls des Grossen geschah, war nichts als Folge der damaligen Abmachungen; lediglich Recuperationen im Exarchat waren Object der politischen Kämpfe. Und wenn die Curie niemals die alte Grenze von Luni nach Monselice fordert, so rührt das daher, weil sie noch viel geringere Ansprüche zur Zeit nicht durchsetzen konnte und in den allgemeinen Bezugnahmen auf die Promissio speziellere Forderungen überhaupt vermieden werden. Die Promissio enthielt eben in dem Theile, dessen Ausführung zunächst in Betracht kam, nichts als Zusagen bezüglich der Recuperationen im Exarchat. Der römische Stuhl hätte sich aber überhaupt gern mit der Anerkennung des pactum generale von 754 begnügt, wenn die Langobarden nur gewollt hätten. Die Aggressive des Desiderius nöthigte die Päpste immer wieder an die Vermittlung der Franken zu recurrieren und sie thaten das natürlich nicht, ohne beständig an die Promissio zu erinnern, die Grundlage aller fränkischen Verpflichtungen, mochte ihre vollständige Realisierung für den Augenblick auch ausgeschlossen sein.

Desiderius kam nicht nur den Verpflichtungen nicht nach, die er dem Papste gegenüber übernommen hatte, er riss grosse Theile des Exarchats von neuem los und rückte gegen den Ducat vor [4]).

---

1) Cod. Carol. nr. 17, p. 515.
2) Cod. Carol. nr. 44, p. 559.
3) Cod. Carol. nr. 45, p. 562.
4) Vita Hadr. c. 18, p. 491 f.

Spoleto und Benevent geriethen sofort wieder in Abhängigkeit vom Langobardenherrscher [1]), nicht ohne dass die Curie in diesen Gebieten eine starke Partei für sich behielt. Aus Istrien und Venetien, die unter kaiserlichen Beamten standen, drangen ebenfalls Klagerufe gegen die Langobarden nach Rom [2]).

Die politische Situation war somit bald nach dem Regierungsantritt Hadrians ähnlich der des Jahres 754. Für die Franken bestand auf Grund des allgemeinen Schutzversprechens, das sie der römischen Kirche gegeben, und der Friedensgarantie von 754 die Verpflichtung weiter, den Besitzstand des hl. Petrus, die iustitiae S. Petri zu schützen. Ausserdem konnte man an die Zusagen der von Karl ebenfalls unterzeichneten Promissio, die noch zu erfüllen wären, anknüpfen. Rasch entschlossen erinnerte Hadrian Karl den Grossen an diese Pflichten und forderte ihn auf nach Italien zu kommen [3]). Nur ungern unterbrach der Frankenkönig den Feldzug gegen die Sachsen und griff zu den Waffen zu Gunsten des römischen Stuhles. Jedenfalls stärkten schon die ersten Erfolge die Position des Papstes, indem die Spoletiner ihm huldigten [4]). Desiderius wurde in Pavia eingeschlossen, monatelang dauerte bereits die Belagerung, da erschien Karl kurz vor Ostern 774 mit grossem Gefolge und zahlreichen Heerscharen vor Rom.

Der Papst erschrak [5]). Er fürchtete offenbar, Karl habe bereits Frieden geschlossen, ohne auf ihn Rücksicht zu nehmen. War doch die Gelegenheit jetzt da, auf die alten Wünsche der Curie zurückzukommen, in Anbetracht der neuen Lage die Bestrebungen Stephans II. wieder aufzunehmen! Die Langobarden hatten den Frieden von 754 gebrochen; der Papst war wieder frei. Aber Hadrian hatte sich getäuscht: Desiderius sass eingeschlossen in Pavia, noch war nichts entschieden. Man begreift, dass er Karl jetzt die Urkunde des Vaters, die er selbst vor zwanzig Jahren als Knabe mitunterschrieben, die der König brieflich schon gebilligt hatte, zur Erneuerung vorlegte. Dass die Spoletiner eben wieder dem Papste als ihrem Herrn gehuldigt hatten, musste in ihm vor allem den Wunsch erregen, den Frankenkönig von neuem für dieses Verhältnis zu verpflichten [6]). Gewiss

---

[1]) Vgl. Cod. Carol. nr. 30, p. 536.

[2]) Ep. Langob. nr. 19, EE. III, 712.

[3]) V. Hadr. c. 26, p. 494.

[4]) V. Hadr. c. 32, p. 495.

[5]) V. Hadr. c. 35, p. 496: in magno stupore et extasi deductus.

[6]) Jenny, Spoleto S. 84.

konnte Karl bei den dringenden Bitten Hadrians [1]) die Neuausfertigung der pippinischen Urkunde nicht ablehnen; hatte diese doch durch die Unterschriften der beiden Königssöhne und der fränkischen Grossen einen perennierenden, staatsrechtlichen Character erhalten und hatte er doch schon brieflich die pippinische Promissio von neuem anerkannt. Die neue Urkunde wurde ad instar anterioris ausgefertigt, das heisst doch wohl, mit Ausnahme der nothwendigen persönlichen Aenderungen in wörtlicher Uebereinstimmung mit der des Vaters. An Stelle Pippins versprach jetzt Karl dem hl. Petrus die Restitution der alten oströmischen Provinz Italien, sowie Spoleto und Benevent.

Welche Bedeutung hatte die Urkunde jetzt in ihrer Erneuerung gewonnen?

Zur Zeit des Untergangs der byzantinischen Herrschaft in Italien hatte die Forderung des Papstes, in allen ihren Rechten und Ansprüchen an ihre Stelle zu treten, einen guten Sinn. Jetzt nach zwanzig Jahren, während deren der römische Stuhl durch den Erwerb eines Theiles des Exarchats zu einer politischen Macht Italiens, wie jede andere, geworden war, nachdem der Paveser Frieden einen Ausgleich zwischen den betheiligten Mächten herbeigeführt, war offenbar ein Anspruch auf die Erbschaft seitens der Curie sinnlos geworden. Man kann wohl im Augenblick des Ablebens des Erblassers Ansprüche auf die Universalerbschaft erheben, aber wenn man sich erst einmal mit den andern Praetendenten geeinigt hat, kann man doch schwerlich zwanzig Jahre später noch einmal aus denselben Motiven die Universalerbschaft beanspruchen. Das Motiv, das Pippin hatte, die Ansprüche Stephans II. zu legitimieren, fiel also für Karl fort, für den die Erneuerung der Urkunde lediglich zu einer traditionellen Pflicht wurde. War nun die Ausführung des pippinischen Versprechens von den augenblicklichen politischen Umständen abhängig gewesen, so musste Karl in seinen Verpflichtungen umsomehr entlastet werden, als die Voraussetzung der pippinischen Zusagen inzwischen fortgefallen war, als er mit der Erneuerung der Urkunde, die er brieflich schon anerkannt hatte, nur eine mehr oder weniger formelle Pflicht erfüllte. Mag uns der Biograph Hadrians I. in nicht miszuverstehender Absichtlichkeit versichern, dass Karl propria voluntate, bono ac libenti animo die Urkunde seines Vaters erneuert habe, dass er und seine Grossen einen schrecklichen Eid schwuren, sese omnia conservaturos, dass er die Urkunde pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac

---

[1]) V. Hadr. c. 41: constanter eum deprecatus est atque ammonuit et paterno affectu adhortare studuit . . daneben nimmt sich c. 42 das Et propria voluntate etwas merkwürdig aus.

regni Francorum memoria propriis suis manibus auf dem Alter des hl. Petrus niederlegte, so verschweigt er uns doch nicht die grosse Ueberredungskunst, die Hadrian anwandte [1]), so hat doch das alles keinen grösseren Werth als den einer formellen Ceremonie gehabt, so lange die politischen Umstände das einzig ausschlaggebende waren, so ist doch durch die Erneuerung der Urkunde ein neuer rechtlicher Zustand nicht geschaffen worden. Die Curie liess alte Ansprüche niemals verjähren, und dennoch machte sie ihre Massnahmen stets von den augenblicklichen politischen Ereignissen abhängig. Neben einer noch so energischen Betonung der Tradition und noch so weitgehenden theoretischen Forderungen ging eine politische Entwicklung her, in der die Päptse sich als ebenso kluge, gemässigte Staatsmänner bewiesen, wie sie theoretisch ihre Forderungen mit allen Mitteln des Himmels und der Hölle grundsätzlich zu wahren suchten. Wenn Karl der Grosse auch in noch so feierlicher Form das Versprechen des Vaters bekräftigte, so folgte noch nicht, dass er selbst es zur Ausführung brachte, wenn die politische Lage es nicht erlaubte oder es ihm unbequem war. Man kann bei den vielfachen Ermahnungen seitens des Papstes, die nöthig waren, sogar annehmen, dass Karl sich volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hat. Die Urkunde hatte zudem perennierenden Werth, und nahm sich geradezu wie ein ewiger Protest aus gegen die reale Wirklichkeit.

Bekanntlich stürzte Karl die Dynastie des Desiderius und machte sich an seiner Stelle zum Langobardenherscher. Man hat die Thatsache, dass er das Land nicht einfach zum Frankenreiche schlug, sondern nur durch eine Art Union damit verband durch das Bestreben begründet, der Nothwendigkeit zu entgehen, das Versprechen von Rom zu erfüllen. Aber man sieht nicht, wie gerade dieser Umstand ihn hätte von einer derartigen Verpflichtung freimachen sollen, wenn sie für ihn absolut bestand. War denn die Integrität des Langobardenreiches durch irgend ein Staatsgesetz garantiert? Wie hätte man dann Aistulf oder Desiderius zumuthen können, grössere Theile desselben abzutreten? Richtig ist es, dass die Eroberung des Reiches die politischen Zustände Italiens in einer Weise änderte, dass die Erfüllung der Promissio thatsächlich zur Unmöglichkeit wurde. Aber das hat mit der besonderen staatsrechtlichen Stellung zum Frankenreich nichts zu thun; es waren die politischen Verhältnisse überhaupt, von denen die Erfüllung des Versprechens jederzeit abhängig war. Man konnte

[1]) Constanter eum deprecatus est atque ammonuit et paterno affectu adhortare studuit.



darüber zweifelhaft sein, wie weit sie eine Realisierung der päpstlichen Wünsche zuliessen, der Papst und der König waren sehr verschiedener Auffassung, aber dass das Versprechen stets nur einen relativen Wert hatte, darüber ist man von den Zeiten Stephans II. an an der Curie niemals im Zweifel gewesen.

Und nun vergegenwärtige man sich den Umschwung, den die Eroberung Karls in ganz Italien hervorrief, um zu verstehen, dass die historischen Ereignisse jede Möglichkeit raubten, die Promissio zur Ausführung zu bringen. Während für Karls lombardisches Reich die Existenzbedingungen jetzt dieselben waren wie für das des Aistulf oder Desiderius, fiel für die Herzöge von Spoleto und Benevent nicht nur jedes Interesse an der römischen Schutzherrschaft fort, sie traten vielmehr sofort in schroffen Gegensatz zu der mit den Franken alliirten Papstgewalt [1]), da sie ihrerseits jetzt für die Herstellung der Langobardenmacht kämpften. Wie stark der politisch-langobardische Gedanke in Karl lebte, erhellt am besten daraus, dass er sofort in die Fusstapfen seiner langobardischen Vorgänger trat und den Papst aus dem Exarchat zu verdrängen suchte, indem er die Hoheitsrechte des Erzbischofs von Ravenna hier anerkannte [2]). Die Feinde des römischen Stuhls konnten jetzt höhnen: „Was nützte es Euch, dass das Langobardenvolk vernichtet und dem Reiche der Franken unterworfen ist? Nichts von dem, was versprochen wurde, ist erfüllt, ja sogar das, was dem römischen Stuhl von Pippin verliehen wurde, ist wieder fortgenommen worden“. In Spoleto und Benevent intriguirte der neue Langobardenkönig genau so wie seine Vorgänger langobardischen Stammes gegen den Papst [3]). Die Beneventaner vereinigten sich mit den Griechen und rissen Stücke der Campagna und des Ducats an sich [4]). In Istrien erhoben sich die Griechen gegen einen Bevollmächtigten des Papstes, der den üblichen Zins für den hl. Stuhl einzog, in der Befürchtung, man möchte das Land in die Hände der Franken spielen [5]). Konnte die Lage des Papstes trauriger sein? Dieselbe griechisch-römische Bevölkerung, zu deren Schutz gegen die Langobarden sein Vorgänger Stephan in die Rechte des byzantinischen Staates einzutreten wünschte, wandte sich jetzt gegen den Papst! Und dabei sollte die Erfüllung von Ansprüchen möglich sein, die auf diesen alten histori-

---

1) Cod. Carol. nr. 57, p. 582.

2) Cod. Carol. nr. 49, p. 568; Simson, Jahrb. Karls d. Grossen I, 212.

3) Cod. Carol. nr. 56, p. 580. Herzog Hildiprand kam sogar 779 nach dem Frankenreiche, um Karl zu huldigen, Simson I, 332.

4) Cod. Carol. nr. 61, p. 588; nr. 64, p. 591.

5) Cod. Carol. nr. 62, p. 589.

schen Voraussetzungen beruhten? Italien war ausser Rand und Band. Für Karl aber gab es nur eine Alternative. Entweder er nahm die Politik der Langobardenkönige in allen ihren Consequenzen auf oder er gab seine Eroberung dem Spiel der entfesselten Kräfte Italiens preis.

Er musste langobardische Politik treiben. Denn dass eine Macht ohne materielle Mittel, wie der römische Stuhl damals nicht die erste politische Macht in Italien werden konnte, musste bald allen klar werden. Aus eigener Kraft konnte der Papst sich überhaupt nicht halten; das hatte die Geschichte des ganzen Jahrhunderts gezeigt. Die, für die er wirken wollte, verliessen ihn. Der Boden schwand ihm unter den Füssen.

Der Papst war trotz aller Klagen klug genug, um nicht unmögliches zu fordern. Man musste sich einmal der historischen Nothwendigkeit fügen, und in der That hat der Papst späterhin Karl für den römischen Stuhl nur noch soweit verpflichtet, als ihm der Schutz der römischen Patrimonien oblag.

Man muss sich schon weit von einer historischen Auffassung entfernen, wenn man hier von einem Treubruch Karls des Grossen spricht. Hier rächte sich die Unnatur einer dauernden Verpflichtung, die auf ganz bestimmte politische Verhältnisse basiert war, nur unter einer bestimmten politischen Combination überhaupt realisierbar war. Das Versprechen war von vornherein in seinem ganzen Umfang bei dem Fehlen der alten Voraussetzung mehr oder weniger formell geworden, und die Ausführung jetzt erst recht an die Gunst der politischen Umstände gebunden. Dass die Zeit dafür nicht da war, als Karl das Langobardenreich eroberte, scheint die Geschichte dieser Zeit zu lehren.

Unter Karl war so zum ersten Mal ein im Jahre 754 berechtigter Anspruch trotz der fehlenden Voraussetzungen als integraler Bestandtheil curialistischer Rechte in eine Bestätigungsurkunde aufgenommen worden. Das hat sich in der Folgezeit immer wiederholt, ohne dass diese Rechtsansprüche damit ihrer Erfüllung näher gekommen wären. Karl erkannte die Unmöglichkeit, die Ansprüche der Curie durchzuführen, und diese hat sich schliesslich gefügt: Ludwig der Fromme, Otto I. und Heinrich II. haben den ganzen Apparat früherer Versprechungs- oder Schenkungsurkunden schon bestätigt, ohne sich etwas dabei zu denken und ohne irgend eine Verpflichtung nach dieser Seite anzuerkennen [1]). Die Eroberung der Lombardei durch Karl war der kritische Zeitpunkt in der Wandelung des Werthes dieser Beurkun-

[1]) Vgl. Th. v. Sickel, Privilegium Ottos I, S. 152 f.



dungen: in der verschiedenen Auffassung der Promissio von 774 und ihrer Ausführungsmöglichkeit liegt das Geheimnis des anfangs ziemlich feindseligen Verhältnisses zwischen Karl und Hadrian. Unmöglich konnte der Realpolitiker Ansprüche ohne Weiteres anerkennen, die ganz andere politische Verhältnisse zur Voraussetzung hatten, während Hadrian erst durch die Macht der Umstände von der Unmöglichkeit ihrer Realisierung überzeugt werden musste.

Wir sind am Ende. Es hat sich uns ergeben, dass ein Zweifel an der Thatsache einer so grossen Promissio, wie die Vita Hadriani sie schildert, unberechtigt ist, und dass auf Grund der Quellen die Einzelheiten dieser Zusagen mit allem, was wir sonst wissen, sich wohl in Einklang bringen lassen. Stephan II. entwirft ein grossartiges politisches Programm der Curie, indem er den Anspruch auf die Rechtsnachfolge der Byzantiner in Ober- und Mittelitalien erhebt und den Umfang der Italia provincia in ihrer weitesten Ausdehnung feststellt. Es gilt programmatisch nicht nur die letzten Eroberungen der Langobarden zurückzugewinnen, sondern alles, was von einem gewissen Zeitpunkt an und innerhalb einer bestimmten Grenze von den Königen von Pavia erobert worden war, soll dem römischen Stuhle zufallen. Der Moment, in dem Aistulf die letzten Reste römischer Herrschaft in Oberitalien vernichtete und Rom selbst bedrohte, war der geeignete Moment, die Franken zum Eingreifen in die italienischen Verhältnisse und zur Anerkennung des Territorialprogramms der Curie zu gewinnen, denselben Pippin, der dem römischen Stuhl seine Herrschaft verdankte, den gläubigen Sohn des hl. Petrus. Pippin kam; aber der Papst, der von vornherein an eine sofortige Realisierung des ganzen Programmes gar nicht gedacht hatte, war vor der Hand mit der im Frieden von Pavia erreichten Abtretung eines Theiles des Exarchats zufrieden, mit dem, was zuletzt von byzantinischer und päpstlicher Seite vom Langobardenkönige immer wieder vergeblich gefordert worden war, und die politischen Verhältnisse der nächsten zwanzig Jahre gestatteten nicht weit über diese Ansprüche hinauszugehen. So sehr die practische Politik der Curie sich auf einem realen Boden bewegte und schon wegen der seitens der Langobarden beständig drohenden Gefahr sich bescheiden musste, so wenig hatte man doch die grosse Promissio und die Verpflichtung der Franken vergessen. In einem geeigneten Augenblick wurde Karl dem Grossen dieses Programm zu erneuter Anerkennung vorgelegt. Aber der vollständige Umschwung, den die Eroberung des Langobardenreiches hervorrief, machte die aus bestimmten politischen Voraussetzungen hervorgegangene Promissio vollends unerfüllbar. Sie wurde zum Theil durch andere Abmachungen zwischen Hadrian und

Karl ersetzt, und die Trümmer des grossen Programms fristeten mit den ergänzenden Concessionen Karls seither ein dürftiges Dasein in den Pacten der Kaiser und Päpste.

Gross war der Erfolg jener Territorialpolitik Stephans II. also nicht; aber es war ein welthistorischer Moment, als der Papst die Franken für die Durchführung seiner Bestrebungen gewann, welthistorisch, weil in diesem Moment der Wendepunkt der Weltgeschichte lag. Und deshalb wird es immer das Interesse des Geschichtsforschers beanspruchen, was Stephan bezweckte, als er Pippins Hülfe gegen die Langobarden anrief, und was Pippin dem Papste damals versprochen hat.

Ueber das Geburtsjahr des Cangrande I. della Scala.

Kritisches zu Ferreto von Vicenza und Dante, Parad. XVII, 70—81.

Von

Gustav Sommerfeldt.

Nach der fast einstimmigen Annahme der Veronesischen Historiker des 16. und 17. Jahrhunderts Saraina, Panvinius, Moscardi, Corte u. s. w. ist Cangrande, Dante's Freund und Schützer, im Jahre 1291 geboren. Einige Angaben der ursprünglichen Quellen wollen sich mit dieser in den genannten Werken feststehenden Tradition, die in der Paduanischen Chronik der Cortusi und in dem Fortsetzer des Parisio da Cerea, der jedoch schwerlich Zeitgenosse ist, eine Art Bestätigung findet, nicht recht in Einklang bringen lassen. G. Grion ist daher schon im Jahre 1871 [1]) mit gewichtigen Gründen gegen die Ueberlieferung aufgetreten. Seine Hypothese, 1280 sei das Geburtsjahr des Veronesen hat freilich eine allseitige Anerkennung nicht gefunden.

Neuerdings ist zweimal über den Gegenstand eingehend gehandelt worden, von H. Spangenberg [2]), der sich im Sinne der älteren Meinung entscheidet und von N. De Claricini Dornpacher [3]), welcher zu einem mehr im Sinne Grion's liegenden Resultate gelangt.

Als feststehender Punkt bei Bestimmung des Lebensalters für Cangrande kann vorerst das Todesdatum gelten. Als solches bezeichnen

---

[1]) G. Grion, Cangrande amico di Dante (in Il Propugnatore IV, 2, p. 395—428).

[2]) H. Spangenberg, Cangrande I. della Scala. Berlin 1892. p. 4 ff. und p. 200 ff.

[3]) N. De Claricini Dornpacher, Quando nacque Cangrande I. della Scala con altre notizie sulla sua giovinezza. Padua 1892. 59 p.

die Quellen übereinstimmend den 22. Juli 1329 [1]). Auseinander gehen sie darin, auf welche Zahl von Jahren es Cangrande gebracht habe. Bei einiger Zuverlässigkeit der Ueberlieferung werden wir immerhin auf ein Alter von etwa 38 bis 40 geführt werden, also für das Geburtsjahr auf den Zeitraum von etwa 1289 bis 1291.

Dieser Fixierung nun steht eine Reihe schwerwiegender Bedenken entgegen. Wäre Cangrande 1291 geboren, so würde er beim Tode seines Vaters — dieser starb am 3. September 1301 —, erst 10 Jahre gezählt haben. Wie aus dem noch erhaltenen väterlichen Testamente vom 6. Januar 1301 hervorgeht [2]), wurde Cangrande damals unter Obhut und Vormundschaft seines Bruder Bartolomeo gegeben, der dem Vater in der Herrschaft folgte [3]). Die Form, in der das Testament ausgestellt ist, lässt erkennen, dass Cangrande's nächstälterer Bruder Alboino ihm im Alter nicht unwesentlich voraus war. Diesem wird im Gegensatz zu Cangrande die Verfügung über sein Vermögen stillschweigend eingeräumt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass Alboino, der ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt war, und dessen wir schon am 18. März 1289 urkundlich als Kanonikers der Kirche zu Verona und „morantis in litterarum studio“ daselbst gedacht finden [4]), im Jahre 1301 das Alter von 25 Jahren überschritten hatte. Welcher Unterschied also im Lebensalter Cangrandes gegenüber seinen Brüdern Bartolomeo und Alboino!

---

[1]) Im allgemeinen vergl. A. Medin, La resa di Treviso e la morte di Cangrande I. della Scala (Archivio Veneto 31, 1—32; 371—422).

[2]) Gedruckt bei G. Verci, Storia della marca Trivigiana VI, (Venedig 1787). Documenti p. 92—96. Der massgebende Passus (p. 96) lautet: „Item relinquimus predictum dominum Bartholomeum filium nostrum tutorem predicto filio nostro fratri suo domino Canimagno, et rogamus eum, quod ipsum et sua bona, et dominum Alboinum fratrem suum filium nostrum gubernet et regat, prout de ipso confidimus et speramus“.

[3]) Bartolomeo ist seit 1291 mit Konstanze, Tochter des Fürsten Konrad von Antiochien, eines Enkels Kaiser Friedrichs II. verheirathet. Annales Veronenses de Romano, ed. C. Cipolla in Antiche Cronache Veronese (Monum. storici pubbl. dalla deputaz. Veneta Ser. 3.) T. I. p. 440; seit 10. October 1293 wird er als Mitregent neben seinem Vater Alberto erwähnt. Vgl. Ebenda p. 442.

[4]) Verci a. a. O. III, Documenti p. 156. Nach dem Syllabus potestatum Veron. (ed. C. Cipolla a. a. O. p. 401—402) erhielt Alboino dann am 29. September 1298 die Ritterwürde und heirathete gleichzeitig Catharina, die Tochter des Mailänder Capitans Matteo Visconti. Claricini Dornpacher's Ausführungen a. a. O. p. 52—56 über das muthmassliche Lebensalter der Brüder Bartolomeo und Alboino dürften sich in allen wesentlichen Punkten als zutreffend erweisen.

Ein ganz erheblicher Zweifel an der Richtigkeit der Veronesischen Tradition entsteht jedoch durch folgende zwei Umstände: Bereits am 20. Juni 1294 wird unserm Cangrande eine Tochter des den Scaligern befreundeten Bardelone de' Bonacossi, Gebieters von Mantua, als Gattin zugeführt, ferner empfängt Cangrande wenige Monate darauf in feierlicher Form durch seinen Vater Alberto den Ritterschlag. Was die erstere Thatsache angeht, so beweist die betreffende Chronistenstelle [1]) jedenfalls so viel, dass man 1294 in Verona mit Cangrande als heiratsfähigem Spross des Signorengeschlechtes rechnete, eventuell wird etwas mehr daraus gefolgert werden können (vergl. unten p. 439). Voraus bemerkt sei, dass der im Jahre 1294 geschlossene Ehepact — ein solcher zum mindesten muss damals zustande gekommen oder vielmehr vorausgegangen sein, weil sonst die erwähnte Chronistenstelle keinen Sinn hat — zur Heirath möglicherweise nicht geführt haben könnte. Im allgemeinen ist nämlich nur Kunde auf uns gelangt von einer Ehe, die Cangrande erheblich später mit Johanna von Antiochien, einer Schwester der oben (S. 426 Anm. 3) erwähnten Gemahlin seines Bruders, eingegangen ist [2]).

Zu geringe Bedeutung scheint G. Bolognini in einer unlängst veröffentlichten Kritik [3]) der Werke Spangenberg's und Claricini's jenem

---

[1]) Annales Veronenses de Romano a. a. O. p. 442—443: „Item eodem anno et mense die dominica 20. Junii filia domini Bardeloni de Bonacossis capitanei Mantue venit Veronam ad filium domini Alberti de la Scala, qui vocabatur Canis magnus, quia debet esse uxor sua“. Die von G. Orti Manara (Verona 1842 fol.) herausgegebene Cronaca inedita dei tempi degli Scaligeri, ein geringwerthiges Product späterer Veronesischer Geschichtsschreibung, das man im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde XX, p. 466 ff. näher behandelt findet, giebt p. 11 die gleiche Nachricht zum Jahre 1288 unter Verwahrung gegen die Richtigkeit der Jahresbezeichnung. Nichts destoweniger hat der Chronist an jener Stelle aus den die richtige Angabe enthaltenden Annales de Romano geschöpft, freilich vielleicht durch Vermittlung zweiter, unselbständiger Quelle. Vgl. Neues Archiv a. a. O. p. 473—474.

[2]) Vgl. Spangenberg a. a. O. p. 15—16. Diese Ehe wird wie auch diejenige Bartolomeo's zu dem Zweck geschlossen sein, einen legitimen Zusammenhang der Scaliger mit dem untergegangenen Geschlechte der Staufer zu begründen. Die Heirath soll nach T. Saraina, Le historie e fatti de' Veronesi. Verona 1542. p. 24 auf romantischem Wege durch Entführung Johannas zu stande gekommen sein und war eine entschieden unglückliche, wohl auch kinderlose. Vgl. die Chronik der Cortusi (Murat. XII, 851): „Ejecta domina Joanna de progenie regis Antiochiae, ex vili foemina, quae ante se prostituit, filios procreavit“. Johanna starb anscheinend 1352, nach einer Notiz des Nekrologiums bei Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona. Verona 1761. V, 1, p. 220; vgl. Verci, Storia della marca Trivigiana VII, p. 71.

[3]) G. Bolognini im Archivio Storico Italiano 5. Serie T. XIII, p. 146—147.

Ehepact beizulegen und die Beweiskraft, welche der Nachricht abgesehen von weiteren Schlussfolgerungen innewohnt, zu unterschätzen. Wenn es sich bei einem Ehepact um eine blosse Formalität handelte, um ein pupillarisches Verfahren, das dazu dienen sollte die Vortheile einer engsten Allianz mit den Bonacossi zu sichern, weshalb, müssen wir dann fragen, wählte man Cangrande und nicht den erheblich älteren Alboino della Scala? Der geistliche Stand des letzteren wird umso weniger ein Hinderniss gebildet haben als, wie vorhin (S. 426 Anm. 4) gesagt ist, Alboino vier Jahre darauf in der That geheirathet hat. Sodann die Ertheilung des Ritterschlages an Cangrande. Sie wird von den beiden für diese Dinge zuverlässigsten Quellen, dem Syllabus potestatum Veronensium und den Annales Veronenses de Romano für den 11. November 1294 bezeugt [1]). Cangrande wäre damals, seine Geburt im Jahre 1291 vorausgesetzt, dreijährig gewesen. Noch dazu erhielt er die erwähnte Würde an jenem Tage in Verein mit seinem, wie wir wissen, viel älteren Bruder Bartolomeo. Mag nun der Ritterschlag dem letzteren in recht spätem Alter ertheilt sein und unserm Cangrande sehr früh, die Verleihung der Ritterwürde an einen dreijährigen Knaben wäre ein Vorgang, wie er in Lombardien um diese Zeit sonst nicht nachweisbar ist und ganz vereinzelt dastände. An den Höfen Oberitaliens, so auch an demjenigen der della Scala, werden in dem ersten Theile des 14. Jahrhunderts durchgehends Erwachsene — auch solche meist nur im Falle besonderer Verdienste — zu Rittern geschlagen. Da ein Zweifel an der Richtigkeit obiger Tradition ausgeschlossen scheint, bleibt nur der Ausweg, Misstrauen in die Veronesischen Angaben betreffend das Geburtsjahr Cangrande's zu setzen.

In ähnlicher Weise wird Bedenken erweckt, wenn wir das ungefähre Alter uns vergegenwärtigen, welches Alberto della Scala zu der Zeit, die hier in Betracht kommt, erreicht haben muss. Im Jahre 1294 hatte er, wie aus den Angaben mehrerer Quellen gefolgert werden kann [2]), bereits 25 Jahre über Verona geherrscht (selbständig seit dem

[1]) Beide Quellen sind von Cipolla a. a. O. ediert. Vgl. p. 400 und 444. Aus dem Syllabus potest. ist die Nachricht in die Veronesische Chronik des Boninsegna de' Mitocoli (hrsg. von Verci, Storia della marca Trivigiana VII, p. 153) übergegangen. Die Zusammensetzung dieser Chronik ist von mir Neues Archiv XX, p. 476—477 näher nachgewiesen worden. Hier möchte ich noch den bis 1306 reichenden Theil charakterisieren als einen dürftigen, immerhin exacten Auszug aus dem Syllabus potestatum, dem einzelne Nachrichten von offenbarem Werth, die in andern Chroniken fehlen, beigemengt sind. Von einer derartigen Nachricht werden wir unten in besonderem Falle Gebrauch zu machen haben.

[2]) Fortsetzer des Parisio da Cerea (Murat. VIII, 641); Syllabus potestatum



Jahre 1277) und der Syllabus potestatum Veronensium bezeichnet ihn bei seinem Tode im Jahre 1301 ausdrücklich als „aetate provectus“ [1]). Andrerseits wird auch Verde de' Salizzoli, die gemeinsame Mutter der drei Brüder, welche am 25. December 1305 ihrem Gatten ins Grab folgte [2]), hoch betagt gewesen sein. Sie hinterliess aus ihrer Ehe mit Alberto ausser den genannten Söhnen noch drei Töchter, und von zweien derselben, Konstanze und Katharina, ist es überliefert, dass sie bei Lebzeiten der Mutter zweimal sich verheiratet haben.

Wesentlich auch dürfte der Umstand erscheinen, dass Cangrande am 27. Februar 1308 — Bartolomeo war nach kurzer Herrschaft im Jahre 1304 verschieden —, urkundlich als Regent und Capitan über Verona, vereint mit seinem Bruder Alboino, auftritt [3]). Die Wahrnehmung dieses verantwortungsvollen Amtes setzte, wie nicht bezweifelt werden kann, erreichte Volljährigkeit voraus. Diese aber trat nach Italienischem Rechte mit 25 Jahren ein. Ein solches Alter zum mindesten muss Cangrande damals gehabt haben. Andrerseits wäre es recht auffällig, wenn dem jungen Prinzen nicht schon vorher, ehe er das Amt antrat, Gelegenheit geboten wäre seine Fähigkeiten zu erproben und sich in der Behandlung politischer Dinge geschickt zu erweisen.

Es dürfte kaum angehen einige diesbezügliche Nachrichten, welche sich bei Veronesischen Historikern finden, mit Spangenberg [4]) in das Gebiet der Sage und „Fabelei“ zu verweisen. Nur ob die Betheiligung Cangrandes an den öffentlichen Angelegenheiten Veronas seit dem Tode Bartolomeos (1304) gerade in der festen Form stattgefunden

---

Veron. a. a. O. p. 404; Annales de Romano a. a. O. p. 461; Ferreto von Vicenza (Murat. IX, 1022).

[1]) Syllabus potest. a. a. O. p. 404.

[2]) Annales de Romano p. 468. Spangenberg a. a. O. p. 7 und p. 15 Anm. 1 setzt den Tod Weihnachten 1306 an. Der Annalist hat aber lediglich dem Gebrauche der Indiction folgend ein Factum des Jahres 1305 dem nächsten Jahre 1306 beigefügt. Das ergiebt sich daraus, dass er unmittelbar darauf Ereignisse aus dem Februar, März u. s. w. des Jahres 1306 registriert. Claricini a. a. O. p. 27 und Bolognini in der erwähnten Recension nehmen ebenfalls infolge Missverständnisses jener Stelle 1306 als Todesjahr an.

[3]) Rousset, Supplément à Dumont, Corps diplomatique. Amsterdam 1739. I, 2 p. 60. (Vgl. im allgemeinen A. Carlì, Istoria della città di Verona. Verona 1796. Bd. IV, p. 179). Zu Friedensverhandlungen mit Fresco von Este wird dort ein Bevollmächtigter von Alboynus della Scala et Canis grandis frater penes eum Verone generalis capitaneus ernannt. Spangenberg a. a. O. p. 16 Anm. 3 bezieht sich, um das Factum der Ernennung sicher zu stellen, auf weit spätere Urkunden, aus den Jahren 1310 und 1311.

[4]) Vgl. Spangenberg a. a. O. p. 7, besonders Anm. 2.



hat, welche Saraiua in seinem Geschichtswerke glaubhaft machen will [1]), kann zweifelhaft bleiben.

Was wenigstens die Seite der äusseren Beziehungen Veronas um diese Zeit angeht, so ist durch das übereinstimmende Zeugniss der Modenesischen Chroniken des Bonifacio Morano und des Alessandro Tassoni [2]) sowie des Bolognesischen Chronisten Matteo de' Griffoni [3]) sicher gestellt, dass Cangrande selbst schon in der ersten Hälfte des Jahres 1299 in Angelegenheiten der Bolognesen, die mit ihren Verbannten sowie mit den diese unterstützenden Städten der Romagna in Streit lagen, interveniert hat. Eine Reihe von Urkunden aus dem April bis Juni 1299 sind erhalten und bezeugen, dass eine Vermittlung damals durch die Schiedsrichter Matteo Visconti und Alberto della Scala, von denen der letztere jedoch durch Bevollmächtigte sich vertreten liess, stattgefunden hat. Die Aufgabe der Schiedsrichter erledigte sich dahin, dass sie am 4. Mai 1299 einen Frieden Bolognas mit dem von Maghinardo di Susinana geleiteten Bunde der Städte der Romagna zu stande brachten und darauf am 9. Mai die vertriebenen Bolognesischen Ghibellinen mit den einheimischen Geschlechtern aussöhnten [4]).

Alberto della Scala hatte sein persönliches Erscheinen zur Schlichtung der Angelegenheit am 24. April 1299, aus Gründen, die in der Urkunde nicht näher angegeben werden, versagt und mit Wahrnehmung der ihm zufallenden Functionen einen seiner Vertrauten, den Rechtsgelehrten Boninesio de' Pagauoti beauftragt [5]). Dessen Name begegnet uns bei den Verhandlungen in Bologna selbst freilich nicht, vielmehr werden in den Urkunden wiederholt Bartholomeus de Farina decretorum doctor und Nicolaus de Regio notarius in der Eigenschaft von „ambaxiatores“ und „oratores“ des Alberto della Scala genannt [6]).

In diesen beiden Männern werden wir den Beirath zu sehen haben, welcher Cangrande bei Erledigung der von den Chroniken berichteten Angelegenheit zur Seite gestanden hat. Cangrandes Name wird in den

---

[1]) Saraina, Le historie e fatti de' Veronesi p. 24.

[2]) Ausgabe von L. Vischi, T. Sandonnini u. O. Raselli (Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi XV). Modena 1888. p. 87 (die 3 erhaltenen Modenesischen Originalchroniken werden von jener Ausgabe im Paralleldruck gegeben).

[3]) Matteo de' Griffoni (Muratori SS. XVIII, 132).

[4]) Lünig, Codex Italiae diplomat. Frankfurt 1732. III, 203—208 und IV, 43—62. Vgl. Verci, Storia della marca Trivigiana IV, Documenti p. 122—123; 126—129; 135—140.

[5]) Urkunde bei Verci, a. a. O. IV, p. 136—137.

[6]) Lünig a. a. O. IV, 46; 51 u. 60. Verci IV, p. 135.



Urkunden, die eben nur die juristische Form der Sache ins Auge fassen, nicht genannt. Das kann weiter nicht auffallen; die erwähnten Notizen der durchaus zuverlässigen Chroniken beweisen das Erforderliche mit Sicherheit [1]). Mag Cangrande damals zu repräsentativem Zweck durch seinen Vater entsandt sein, mag er eine directere Rolle in der Entscheidung der Bolognesischen Streitigkeiten gespielt haben, wir sehen ihn in einer wichtigen Angelegenheit selbständig auftreten und müssen ein Alter bei ihm voraussetzen, das mit der Geburt im Jahre 1291 unvereinbar ist.

Nicht ganz so sicher, jedoch hinreichend glaubhaft, ist die Ueberlieferung für ein zweites Factum, das mit Bezug auf Cangrande für 1299 berichtet wird. Der eifrige Forscher Veronesischer Geschichte Onufrius Panvinius schreibt zu diesem Jahre [2]): „Albertus princeps exulum Mantuanorum precibus excitatus pretorem Veronensem et filium suum Bartholomeum cum ingentibus copiis Mantuam misit, qui urbem ingressi et proelio commisso, Tasinum Bonacosum Mantuanorum principem urbe ejecerunt et ejus fratrem Bardelonum vinctum Veronam adduxere, urbeque Mantua secundum exulum voluntatem constituta, Veronam reversi sunt. Cum quibus copiis Canis Franciscus tertius filius Alberti principis Verona egressus in Forum Julium venit, urbesque Feltrium et Bellunum dedentibus se populis in potestatem redegit“. Dass dieser Bericht des Panvinius bei dem etwas früher noch schreibenden Torello Saraina seine ergänzende Bestätigung findet [3]), möge vorerst bemerkt sein.

Um über den eigentlichen Werth dieser Notizen des Panvinius abschliessend urtheilen zu können, muss auf die eigentlichen Quellen zurückgegriffen werden. Leider sind dieselben spärlich und lückenhaft. Nur aus gelegentlichen Aeusserungen einzelner Chronisten, mehr jedoch aus den Urkunden, erfahren wir, dass Verona an den Angelegenheiten Friauls damals lebhaft interessiert und betheiligt war. Schon die engen Beziehungen, in denen Verona zu Trient stand, seitdem dieses im Jahre 1279 das Paduanische Joch abgeschüttelt

[1]) Gegen die Notiz der Modenesischen Chronisten möchte Spangenberg a. a. O. p. 5 Anm. 2 eine Stelle der Annales de Romano a. a. O. p. 456 verwerthen. Es ist ihm jedoch entgangen, dass dieselbe indirect nur das von dem Modenesen Gesagte bestätigt. Es heisst nämlich „lata fuit sententia per dominum capitaneum Mediolani de voluntate domini Alberti de la Scala“. Alberto hat also auch nach den Ann. de Romano sein Schiedsrichteramt nicht direct ausgeübt. Er hat sich eben durch Bevollmächtigte, speciell wohl durch seinen Sohn Cangrande vertreten lassen.

[2]) O. Panvinius, Antiquitatum Veronensium libri VIII. Padua 1648 p. 205.

[3]) Saraina a. a. O. p. 23.



hatte [1]), nöthigten zu gelegentlichem Hinübergreifen in die Verhältnisse der benachbarten Landschaft. Herzog Meinhard von Kärnten—Tirol hatte es durch fortgesetzte Bedrückungen verstanden das Bisthum Trient, dessen Schirmvogt er war, völlig in seine Gewalt zu bringen [2]). Als er im Jahre 1295 unter Hinterlassung von drei Söhnen Otto, Ludwig und Heinrich starb, setzten diese die Politik des Vaters mit Glück fort, obwohl ihnen König Adolf von Nassau feindlich gesinnt war und sie Ende 1296 selbst mit der Reichsacht belegte. Unter dem Eindruck dieses Ereignisses wohl gingen die Herzöge mit dem Veroneser Gebieter Alberto della Scala ein feierliches Bündniss ein [3]), das freilich nur kurzen Bestand hatte.

Als Albrecht von Oesterreich nach der Schlacht von Göllheim den Deutschen Königsthron bestieg, erhielten die Kärntnischen Herzöge von diesem ihrem nahen Verwandten wirksame Unterstützung, welche so weit ging, dass sie auf einem Tage zu Nürnberg am 23. December 1298 zu Reichsverwesern für Friaul und Istrien ernannt wurden [4]). Dieses Ereigniss wird einen Gesinnungswechsel bei Alberto della Scala herbeigeführt haben. Dieser erscheint fortan als Helfer und Verbündeter des Bischof von Trient, Filippo de' Bonacossi, der ausser Landes flüchtig, seinen Sitz seit längerer Zeit bei den Verwandten in Mantua aufgeschlagen hatte. Die Fehde begann alsbald und wurde drei Jahre hindurch mit wechselndem Erfolge geführt, indem die, Veroneser schliesslich Riva eroberten und sich einer Anzahl Castelle der Umgegend bemächtigten, auch die den Herren da Castelbarco, Verbündeten der Herzöge von Kärnten, gehörigen Ortschaften Ala und Avio verbrannten [5]).

Abwechselnd freundlich und feindlich waren die Beziehungen des Scaligers auch zu den übrigen Grenznachbaren dieser Gegend, dem

---

[1]) Vgl. Chronicon Patavinum (Muratori, Antiquitates Italicae IV, 1148) und Urkunden vom 4. und 7. October 1279 bei Verci, Storia della marca Trivigiana III, Documenti p. 53—55.

[2]) A. Jäger, Geschichte d. landständischen Verfassung Tirols. Innsbruck 1881. I, p. 155—159.

[3]) J. Egger, Geschichte Tirols. Innsbruck 1872. p. 327.

[4]) K. Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. Klagenfurt 1864. Bd. IV, p. 722—723 nach E. M. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg Bd. II, Regesten Nr. 158.

[5]) Annales de Romano a. a. O. p. 461—463. Syllabus potest. Veron. a. a. O. p. 404—405. Der für Trient verhältnismässig günstige Frieden kam durch Vermittlung des Bischofs Siegfried von Chur am 29. December 1301 zu stande. Urkunde bei Rousset, Supplément I, 2, p. 8—11. Vgl. Egger, Geschichte Tirols I, p. 328—329.



Patriarchen von Aquileja und dessen Lehnsmann, dem Bischof von Feltre und Belluno, ferner zu dem in die Angelegenheiten Friauls nicht selten verwickelten Grafen Albert II. von Görz—Tirol, und zu den Herren da Camino, die seit 1283 in Treviso herrschten [1]), und im Laufe der Jahre das Capitanat über Feltre und Belluno hinzuerworben hatten [2]). Die Herrschaft der da Camino in den letzteren zwei Orten stand allerdings auf wenig festem Fusse, da beide Städte streng genommen ein Eigenthum des Bischofs von Feltre und Belluno bildeten, der auch gelegentlich seine ihm darauf zustehenden Rechte geltend machte [3]).

Was nun die Entsendung Cangrandes nach Friaul bewirkte, dürfte weniger die oben erwähnte Fehde mit den Herzögen von Kärnten gewesen sein als vielmehr ein unvorhergesehenes Ereigniss.

Am 23. Februar 1299 war der Patriarch von Aquileja, der energische Raimondo della Torre, welcher 26 Jahre hindurch mit fester Hand die Angelegenheiten Friauls geleitet hatte, unerwartet gestorben. Das benutzte der erwähnte Graf von Görz, dem es längst um Erweiterung seiner Macht nach Süden hin zu thun war [4]), um seinem Sohne Heinrich das Capitanat über Friaul übertragen zu lassen, ungeachtet dasselbe durch König Albrecht an die Herzöge von Kärnten ja vergeben war. Wie die Annales Forojulienses berichten [5]), fand jene Uebertragung am 19. März 1299 „in prato Campoformii" statt. Erklärlicherweise war die Wahl keine einheitliche und besonders das mächtige Udine weigerte sich Truppen des Görzers bei sich aufzu-

---

[1]) Verci, Storia della marca Trivigiana III, Documenti p. 102—104. S. Bonifacio, Storia di Trivigi. Venezia 1744. p. 233.

[2]) Vgl. im allgemeinen F. di Manzano, Annali de Friuli. Udine 1860. III, p. 209 ff. Gerardo da Camino wird urkundlich am 7. November 1291 wenigstens als Capitan über Belluno erwähnt. Verci a. a. O. IV, Documenti p. 12. Am 8. Juli 1299 schreibt Papst Bonifaz VIII. schon an denselben Gerardo und seinen Sohn Rizzardo als „nobilibus viris G. de Camino et R. ejus filio Tervisine, Feltrensis et Bellunensis civitatum capitaneis generalibus". Bulle in Registres de Boniface VIII. publ. par G. Digard, M. Faucon et A. Thomas (Bibliothèque des écoles françaises etc. 2. série IV) Paris 1890. T. II, p. 444.

[3]) Vgl. die Urkunden vom Juli und October 1286 bei Verci a. a. O. III, Documenti p. 126—129 und 133—135.

[4]) Er hatte erst kürzlich im Jahre 1297 mit dem Patriarchen von Aquileja eine heftige Fehde geführt. Vgl. J. Bianchi, Documenta historiae Forojuliensis saeculi XIII. (Archiv für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen XXVI, p. 287 Nr. 792).

[5]) Annales Forojulienses (Mon. Germ. SS. XIX, p. 208). Vgl. die Urkunden bei Bianchi, Documenta hist. Forojuliensis a. a. O. p. 297 ff.

nehmen [1]). Das führte zum Kriege. Graf Heinrich rüstete im Juni desselben Jahres ein ansehnliches Heer, dem auch Gerardo da Camino und ein Graf von Oettingen sowie die Mehrzahl der Castellane Friauls sich beigesellten und zog gegen Udine zu Felde, das er belagerte [2]).

Offenbar war es ein geschicktes Benutzen der Situation, dass der Scaliger in jenem Momente gerade, wie Panvinius berichtet, in die Angelegenheit eingriff. Die ghibellinische Partei der Castiglione zu Belluno, erhielt damit zugleich die Hülfe gegen ihre guelfischen Widersacher, um welche sie den Alberto della Scala im Jahre zuvor angegangen hatte [3]).

Cangrande hatte damals die Mission in Bologna, von der oben die Rede war, soeben beendet. Alberto stellte ihn, wenn die Ueberlieferung richtig ist, vor eine grössere Aufgabe, entsandte ihn eben mit bewaffneter Macht, um die Interessen Veronas in Friaul wahrzunehmen und den Annexionsgelüsten des Görzers entgegenzutreten. Die Intervention erfolgte, wo am leichtesten Erfolg möglich war, in Feltre und Belluno, dessen Bischof sich durch das Vorgehen der Grafen von Görz beunruhigt fühlte. Ueber den Ausgang, den die Angelegenheit genommen hat, erfahren wir nichts Bestimmtes. Ende September 1299 traf jedoch der neue Patriarch von Aquileja, Pietro Gerra, bisher Erzbischof von Capua, in jener Gegend ein [4]), und er fand in dem kriegslustigen Grafen Meinhard von Ortenburg einen ausgezeichneten Beistand [5]). Die Fehde setzte sich als eine solche zwischen dem Patriarchat Aquileja und dem Gebieter Trevisos, Gerardo da Camino noch während des Jahres 1300 fort [6]), ohne zu besonderem Ergebniss zu führen. Feltre und Belluno scheinen ihre bisherige verhältnismässig unabhängige Stellung behauptet zu haben [7]).

---

[1]) Vgl. B. M. De Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis (Argentinae 1740), p. 802—804.

[2]) Annales Forojulienses a. a. O. p. 208.

[3]) Vgl. Verci a. a. O. II, p. 174—175 und die dort gegebene Berufung auf Bellunesische Quellennachrichten.

[4]) Seine Ernennung durch Bonifaz VIII. datierte vom 8. Juli 1299. Registres de Boniface VIII., publ. Digard, Faucon et Thomas II, p. 444.

[5]) Annales Forojulienses a. a. O. p. 209. Vgl. Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten II, p. 750.

[6]) Syllabus potest. Veronensium a. a. O. p. 403 und Annales de Romano a. a. O. p. 459. — Ein Schreiben des Grafen Albert von Görz, wohl aus dem Jahre 1300, gedruckt bei De Rubeis a. a. O. p. 805, bot Vermittlung in dieser Fehde an. Der Friede kam am 7. November zu stande.

[7]) Die Annahme Verci's a. a. O. II, p. 220, dass Feltre und Belluno im Jahre 1299 dem Gerardo da Camino zur Unterstützung des Grafen von Görz Heeresfolge geleistet hätten, dürfte einer Begründung in den Quellen entbehren.

Auffallend könnte es immerhin scheinen, weshalb sich Alberto della Scala der Angelegenheit in Friaul nicht entweder selbst angenommen oder seinen waffengeübteren Sohn, Bartolomeo entsandt habe. Der Grund waren zweifellos die näheren heimischen Sorgen. An der erwähnten Stelle des Panvinius ist schon die Rede von Angelegenheiten Mantuas im Jahre 1299. Aus zeitgenössischen Quellen erfahren wir darüber noch Genaueres. Die zuverlässigen Annales Mantuani, welche leider bei 1299 abbrechen, berichten zum 8. Februar 1299 [1]) von einem Eingreifen Alberto's della Scala in die Mantuanischen Wirren. Ein erstes Erscheinen genügte nicht, um die herrschenden de' Bonacossi, die unter sich selbst in Fehde gerathen waren, zur Ruhe zu bringen. Die Bewegung wurde so bedrohlich, dass sie das Ghibellinenthum in Mantua sowohl als in dem verbündeten Verona gefährdete [2]). Daher brach, geführt von Bartolomeo della Scala und von Botisella de' Bonacossi — dieser war von seinen Verwandten aus Mantua vertrieben, nach Verona geflüchtet — am 1. Juli 1299 ein Heer direct in die Stadt ein und machte dem Streit ein Ende, indem es nach heftigem Kampfe den genannten Botisella, der auch Guido genannt wird, als Capitan Mantuas einsetzte [3]). Den Namen des Bartolomeo als Führers der Truppen hat ausser Panvinius auch die vorhin schon genannte Chronik des Boninsegna de' Mitocoli aufbewahrt [4]). Es liesse sich leicht nachweisen, dass die Angaben des Panvinius bezüglich Mantuas auch in den andern Einzelheiten durchaus correct sind.

Wieviel übrigens dem Veroneser Signore an der Mantuaner Sache gelegen war, ergiebt sich daraus, dass Alberto sich am 19. Juli 1299 gelegentlich zu persönlichem Aufenthalt nach Mantua begeben hat [5]). Ihn beschäftigten aber auch die Angelegenheiten Veronas selbst damals aufs ernsteste. Er fühlte sich dort am eigenen Herde bedroht, denn

---

Die uns hier beschäftigende Stelle des Panvinius hat Verci recht wohl schon beachtet, sie aber mit weniger zutreffenden Angaben späterer Lombardischer Historiker in Zusammenhang gebracht und daher irrig dem Jahre 1297 zugetheilt, wo sich die Nachricht nun nicht einreihen liess, was dann Verci, offenbar mit Unrecht, veranlasste die Zuverlässigkeit derselben überhaupt in Zweifel zu ziehen. Vgl. Verci a. a. O. II, p. 170 u. 175.

[1]) Annales Mantuani (Mon. Germ. SS. XIX, p. 31).

[2]) Nach den Angaben der Annales Veron. de Romano a. a. O. p. 456 und des Syllabus potestatum Veron. a. a. O. p. 403.

[3]) Annales de Romano a. a. O. p. 456. Ueber das Datum des Sieges vgl. die Urkunden bei C. d'Arco, Storia di Mantova. Mantua 1871—1872. III, p. 152 und die Urkunden ebenda I, p. 183—185, nach welchen letzteren Botisella seine neue Würde schon am 2. Juli antrat.

[4]) Boninsegna de' Mitocoli bei Verci, Storia della marca Trivigiana VII, p. 154.

[5]) Annales Veron. de. Romano a. a. O. p. 456.

am 24. Mai dieses Jahres war es in Verona zu einer bedenklichen Verschwörung gekommen, die gegen die della Scala persönlich gerichtet war und von Alberto nur mit Mühe unterdrückt werden konnte [1]). Auch beunruhigten unausgesetzt die Angelegenheiten des Westens, wo sich gerade 1299 die Guelfen zu gemeinsamem Ansturm gegen den Mailänder Capitan Matteo Visconti erhoben und den Markgrafen Azzo von Este herbeigeholt hatten, der sich ihnen mit ansehnlicher Truppenmacht im Juni anschloss [2]). Diese Umstände lassen es mehr als erklärlich erscheinen, dass Alberto 1299 weder selbst Friaul aufsuchte noch seinen Sohn Bartolomeo beauftragte. Beide waren in Verona und Mantua erforderlich, um vielfachen Eventualitäten, die zu drohen schienen, die Spitze zu bieten.

Panvinius der in bezug auf die Vorgänge in Mantua und Friaul sich gut unterrichtet zeigte, hat jedoch auch Kenntniss von einigen erheblich früheren Ereignissen, die auf Cangrande bezug haben. Zum Jahre 1293 findet sich bei ihm die Notiz [3]) „Parma civilibus dissensionibus vexata ab Alberto Scaligero Veronae principe Rubeorum auxilio obtenta est Veronensiumque ditioni adjuncta. Canis Franciscus ejus tertius genitus urbis principatum pro patre obtinuit". Claricini in seiner citierten Abhandlung hat von dieser sowie auch der früher erwähnten Stelle bereits Gebrauch gemacht [4]). Da er aber es unterlassen hat, den zu Grunde liegenden Thatsachen näher nachzugehen, ist ihm der Irrthum in der Jahresangabe, den Panvinius hier aufweist, entgangen. Die fragliche Bewegung in Parma ist statt 1293 ins Jahr 1295 zu setzen. Wir müssen, um in diesem Punkte Gewissheit zu erhalten, wiederum weiter ausholen.

Der Friede vom Mai 1299, welchen wir erwähnten und den Cangrande in Bologna als Vertreter seines Vaters vermittelte, war der vorläufige Endpunkt einer Reihe von Verwickelungen gewesen, die seit Februar 1293, nämlich seit dem Tode des Markgrafen Obizzo II. von Este jene östlichen Gegenden beständig in Unruhe versetzten. Azzo VIII. von Este, welcher sammt seinen Brüdern Aldovrandino und Francesco das Erbe des verstorbenen Vaters angetreten hatte, war mit

---

[1]) Syllabus potest. Veron. a. a. O. p. 402. Annales de Romano p. 456. Das Datum nennt Boninsegna de' Mitocoli a. a. O. p. 154. Vgl. im allgemeinen die Abhandlung C. Cipolla, Una congiura e un giuramento in Verona al tempo di Alberto I. della Scala. (Archivio Veneto XXIX p. 49—63).

[2]) Chronicon Estense (Muratori SS. XV, 344—347). Vgl. Urkunde vom 16. Juni 1299 bei Lünig, Codex Italiae diplom. IV, 59--62.

[3]) Panvinius a. a. O. p. 203. Vgl. Saraina a. a. O. p. 22.

[4]) Claricini a. a. O. p. 43—44.



dem älteren derselben sogleich in Streit gerathen. Aldovrandino war Anfang Juni zuerst nach Bologna, dann nach Padua geflüchtet. Daraus war ein hartnäckiger Krieg entstanden, in den neben den am meisten betheiligten Städten Bologna und Padua auch die Communen Modena, Parma und Reggio verwickelt erscheinen.

Während es in Modena zum Kampfe kam und die Partei des Markgrafen Azzo alsbald siegte, so dass dieser von der Stadt Besitz ergreifen konnte [1]), blieb in Parma alles ruhig, wenigstens hören wir nichts von einer kriegerischen Bewegung. Erst Mitte Juni 1295 brachen zwischen dem Bischof von Parma Obizzone di San Vitale, einem eifrigen Guelfen und Anhänger Azzo's, und den von dem Edlen Guido da Corrigia geleiteten Bürgern Conflicte aus. Der Bischof wurde infolge dessen am 23. August vertrieben und zugleich eine Bolognesische Besatzung in die Stadt aufgenommen. Zur Sicherung der Ruhe musste weiter ein Theil der Anhänger des Bischofs Parma räumen, die Hauptmasse der Guelfen wurde endlich in einem am 13. December erfolgenden Tumulte verjagt [2]). Markgraf Azzo, der sofort am 14. December den Vertriebenen zu Hülfe zog, konnte nichts ausrichten. Die Bolognesen standen schon seit dem 31. Juli 1295 mit Parma in geregeltem Vertragsverhältniss und liessen jetzt sowie bei den weiter sich anschliessenden Angriffen Azzo's ihren Schützlingen angemessene Unterstützung zu Theil werden.

Ueber Hilfe, welche Parma auch sonst erhielt, berichten die Annales Parmenses, unsere Hauptquelle für diese Angelegenheit [3]): „Item altera die adveniente, scilicet die Mercurii [14. December 1295] multitudo maxima hominum vilarum et terrarum predicti domni Guidonis de Corigia et amicorum ejus de citra Padum quam ultra Padum venerunt Parmam in auxilium de „Viva chi vinze“ — — — Item die Iovis sequenti domnus Albertus Scotus dominus Placentie quendam suum nepotem, bene ut decuit, associatum misit in succursum communis

---

[1]) Cronache Modenesi (ed. Vischi, Sandonnini und Raselli a. a. O. p. 83). Annales Veron. de Romano a. a O. p. 441. Annales Parmenses majores (Mon. Germ. SS. XVIII, 711). Ferreto von Vicenza (Muratori IX, 979). Chronicon Regiense (Muratori XVIII, 13).

[2]) Annales Parmenses a. a. O. p. 716. Ferreto von Vicenza a. a. O. 973 (er nennt den Führer der Parmenser irrig Matteo da Corrigia). Annales Veron. de Romano a. a. O. p. 446 und 447. Chronicon Estense (Muratori XV, 343). Ricobaldo von Ferrara (Muratori IX, 144). Zum Jahre 1294 hatten die Annales Parmenses (a. a. O. p. 713) noch berichtet, dass Parma dem Markgrafen Azzo eine Hilfstruppe für den Kampf gegen Padua stellte. Der Irrthum des Panvinius bezüglich der Jahresangabe ist daher zweifellos.

[3]) Annales Parmenses majores. (Mon. Germ. SS. XVIII, 718).



Parme; et die sequenti milites de Mediolano similiter Parmam venerunt in servitium civitatis Parme; et die dominico sequenti 100 milites de Bononia venerunt Parmam in servitium civitatis Parme". Die Veronesische Hilfesendung thut hier der Chronist stillschweigend ab — ihm gehören die Veronesen wohl zu jenen „amici Guidonis", von deren Betheiligung er gesprochen —. Dass eine von Verona gesandte Hilfsmannschaft damals mit zur Stelle gewesen sein muss, ist allein schon aus dem Umstande zu folgern, dass Verona mit den hier genannten Ghibellinenstädten Piacenza und Mailand das engste Vertragsverhältniss unterhielt und an dem Siege der ghibellinischen Partei in Parma lebhaft interessiert war. Dies erklärt auch zur Genüge die Entsendung Cangrande's dorthin, über welche Panvinius und Saraina berichten. Die Partei der de' Rossi, die in der Stelle des Panvinius als auf Seite Alberto's della Scala stehend Erwähnung findet, bildete einen Theil der in Parma siegreich bleibenden Anhänger des Guido de Corrigia. Die Annales Parmenses nennen wenigstens den Guglielmo de' Rossi ausdrücklich unter den im Kampfe vom 13. December zu Gunsten Guido's eintretenden.

An der genannten Stelle fährt Panvinius zum Jahre 1293 dann unmittelbar fort: „Quo tempore idem Canis Regium etiam Lepidi civilibus discordiis fessum volentibus civibus obtinuit". Ausführlicher schreibt Saraina (a. a. O. p. 22): „Sopragionse un' altra ventura, che li Rezani discordi sicome erano gli Parmeggiani, la parte battuta, che erano li Sanguenazzi, hebbe ricorso al signor Cane con l' offerta, come già fecero li Rossi, à quali dando orecchia guadagnoe la signoria di Rezo, nela maniera come quella di Parma". Hier hat sich in die den Notizen des Panvinius und Saraina zu Grunde liegende Quelle ein Fehler, scheint es, eingeschlichen.

Der wirkliche Hergang ist ein anderer. Die Reggianer Chronik des Sagacio da Gazata berichtet zum Jahre 1293, dass dem Markgrafen Azzo „data fuit civitas Rhegii in consilio generali in perpetuum" und zum April 1294, dass Reggio demselben zum Kriege gegen Padua Reiter und Fussoldaten sandte, welche zwei Monate hindurch dienten [1]). Zu Unruhen und zum Kriege mit Azzo kam es trotzdem Ende 1295 und das Jahr 1296 hindurch. . Ferreto deutet die Vorgänge in seiner Chronik an mit den Worten „Pestis eadem Rheginos afflixit, multi quoque nobiles proscriptione damnati sunt" [2]), und die genannte Reggianer Chronik bietet genaue Details [3]). Aber der durch-

[1]) Chronicon Regiense (Muratori XVIII, 13).
[2]) Ferreto von Vicenza (Muratori IX, 979).
[3]) Chronicon Regiense a. a. O. 14.

schlagende Erfolg der Ghibellinen, speciell des Cangrande, von dem Panvinius und Saraina schreiben, hat nicht stattgefunden. Markgraf Azzo behauptete sich in der Gewalt über die Stadt und am 5. Juli 1297 kam es zu einer förmlichen Versöhnung zwischen ihm und den im Vorjahre aus Reggio vertriebenen ghibellinischen Geschlechtern. Panvinius ist, was den Vorgang an sich betrifft, wie wir sehen, ganz im Rechte, er hat sich aber über das Schlussergebnis des Kampfes irriger Auffassung hingegeben.

Ziehen wir nun aus den ganzen obigen Darlegungen ein Schlussergebniss, so werden wir mit einigen Reservaten zugeben können, dass Panvinius alles in allem zuverlässiges Material bietet und über die Vorgänge, von denen er berichtet, so gut orientiert war als man es bei einem so spät schreibenden Autor irgend nur erwarten kann, seine Angaben in der Grundlage jedenfalls Glauben verdienen. Die Veronesische Quelle, welche ihm vorlag, war allerdings eine einseitige. Sie sprach, wie es scheint, nicht von der Rolle Bologna's, der in bezug auf die Vorgänge in den genannten beiden Communen doch am meisten betheiligten Stadt, sie berichtete auch in einem Falle über einen Sieg der Ghibellinen, wo ein solcher gar nicht stattgefunden hatte, sie war aber genau in bezug auf die engeren Angelegenheiten Veronas. Dazu gehörte in erster Linie die Theilnahme Cangrande's an den Kämpfen in Friaul, Parma und Reggio. Diese Betheiligung wird als beglaubigte Thatsache gelten können, da alles für die Angabe des Panvinius spricht, nichts aber gegen sie. Warum vor allem sollte der jugendliche Prinz, welcher 1299 als selbständiger Acteur in Bologna Frieden stiftend, in Friaul kämpfend auftritt, nicht vier Jahre vorher in Parma und Reggio eine Rolle gespielt haben, welche die Ausführungen des Panvinius ihrem wesentlichen Inhalte nach rechtfertigt?

Rechnen wir vielmehr noch die oben p. 427 erwähnte Thatsache der Ertheilung des Ritterschlages an Cangrande am 11. November 1294 hinzu, die frühzeitige Heirath, den Antritt des verantwortungsvollen Amtes als Capitan von Verona im Anfange des Jahres 1309 und die übrigen erwähnten Umstände, so bleibt kein Zweifel, wir haben es bei den angegebenen Nachrichten des Panvinius und Saraina mit Thatsachen, keiner Fabel, zu thun; Cangrande ist damals schon den Kinderschuhen entwachsen und eine verhältnismässig ausgereifte Persönlichkeit. Er ist nicht 1291 geboren, wie eine ungenaue Ueberlieferung uns Glauben machen will, sondern erheblich früher.

Abzuweisen bleibt höchstens noch die Vermuthung des späten Veronesischen Geschichtsschreibers Carlì [1]), welcher annahm, nicht Can-

[1]) Carlì, Istoria della città di Verona IV, p. 110.



grande sondern sein Bruder Bartolomeo habe in Parma und Reggio die von Panvinius und Saraina berichtete Unternehmung geleitet. Für eine solche Vermuthung fehlt es an directerem Anhalt, und die 1299 in Bologna und Friaul gespielte Rolle rechtfertigt für sich allein betrachtet schon die Folgerungen, welche wir in obigem betreffend die Jugendzeit Cangrandes glaubten ziehen zu müssen.

Auch dürfte der Umstand kaum entscheidend ins Gewicht fallen, dass Panvinius in einer bald darauf zum Jahre 1297 folgenden Notiz (p. 203) einem Irrthum wiederum sich hingiebt, indem er, übrigens übereinstimmend mit Saraina (a. a. O. p. 22) und den späteren Historikern della Corte [1]) und Moscardi [2]), bezüglich Vicenzas Einnahme durch Alberto della Scala und Uebernahme der Gewalt über diese Stadt durch Cangrande berichtet. Hätte ein solches Ereigniss damals stattgefunden, so würde, scheint es, Ferreto in seiner Chronik davon gesprochen haben. Wahrscheinlich liegt bei den Veronesischen Historikern Verwechslung mit Vorgängen aus dem Jahre 1299 vor. Damals hatte in der That Alberto della Scala seine Hand bei den Angelegenheiten Vicenza's im Spiele und ist im Einverständnis mit dem Vicentinischen Podestà Niccolò da Lucio eine Ueberrumpelung der Stadt versucht worden [3]).

Nachdem wir durch einen Beweis gewissermassen ex oppositis die Irrigkeit der Veronesischen Ueberlieferung in Bezug auf das Geburtsjahr Cangrandes nachgewiesen haben, müssen wir uns den specielleren Quellenzeugnissen zuwenden. Wiederholt angedeutet ist schon, dass der Fortsetzer der Veronesischen Chronik des Parisio da Cerea das Jahr 1291 überliefert. Er giebt selbst das Datum der Geburt an, den 9. März des Jahres 1291 [4]). Blosse Ableitungen aus diesem Fortsetzer sind, wie von mir in anderem Zusammenhange „Neues Archiv“ 94, p. 466 ff. zu zeigen versucht ist [5]), der sogenannte Chronist des Orti

[1]) G. della Corte, L' historia di Verona. Verona 1594. X, p. 579 ff.

[2]) L. Moscardi, Historia di Verona. Verona 1668. Band IX, p. 206.

[3]) Ferreto sagt freilich auch über diesen Vorgang nichts. Vgl. jedoch Annales civitatis Vicentiae Nicolai Smeregli, ed. F. Lampertico in: Scritti storici e letterarii. Florenz 1883. p. 295. Ferner hat der Fortsetzer der Chronik des Rolandino (Muratori VIII, 426) zum Jahre 1299 die charakteristische Nachricht: „Millesimo eodem — — — fuit condemnatus dominus Albertus de la Scala ultimo supplicio mortis ad petitionem domini Tysonis de campo Sancti Petri“. Vgl. im übrigen auch S. Castellini, Storia della città di Vicenza. Vicenza 1783 ff. IX, p. 49.

[4]) Fortsetzer des Parisio da Cerea (Muratori VIII, 641) zum Jahre 1312 „natus fuit 1291 nono Martii et fuit staturae magnae“ — — —.

[5]) G. Sommerfeldt, Zur Kritik Veronesischer Geschichtsquellen Th. I. (Neues Archiv für ältere Deutsche Geschichtskunde 1894, p. 466—480). Auf das

Manara und die Chronica illorum de la Scala. Ihr Zeugniss — sie nennen beide 1291 [1]), ohne Angabe des Datums, der eine unterm Jahre 1312, der andere bei 1311 — ist ohne Bedeutung und kommt für unsere Untersuchung gar nicht in Betracht. Der Angabe des genannten Fortsetzers nun steht eine Quelle von erheblicherem Ansehen entgegen. Die Paduanische Chronik der Cortusi schreibt zum Jahre 1329 beim Tode Cangrandes: „obiit aetatis suae anno quadragesimo primo“ [2]). Unser Scaliger müsste darnach im Jahre 1289 geboren sein. Da ein Fehler in der Textüberlieferung an sich nicht ausgeschlossen wäre, habe ich den von Muratori für seine Ausgabe der Cortusi nicht benutzten Codex der Münchener Hof- und Staatsbibliothek Clm 95 eingesehen. Diese Handschrift ist in klaren Zügen (saec. 16) geschrieben und bietet genau übereinstimmend (also auch in Buchstaben, nicht Zahlen) den Muratori'schen Text. Spangenberg möchte an einen Irrthum des Chronisten beziehungsweise des Abschreibers, glauben, der „undequadragesimo“ statt „quadragesimo primo“ hätte schreiben wollen [3]). Claricini will corrigieren „quinquagesimo primo“ [4]). Zu derartigen Aenderungen dürfte ein eigentlicher Anlass nicht vorliegen, da in Fällen wie der obige, wo es sich um Altersbegrenzungen handelt, Irrthümer der Chronisten das Gegebene, etwas Landläufiges, möchte man sagen, sind. Der Fortsetzer des Parisio da Cerea sowohl als die Chronik der Cortusi haben sich geirrt und Cangrande jünger sterben lassen als er nach allem, was wir von ihm wissen und sonst überliefert ist, gewesen sein kann. Da beide Chronisten in ihren Angaben unter sich noch differieren, so werden wir einfach beide zu verwerfen haben.

Wir dürfen das mit umso grösserer Zuversicht thun, als sich uns von anderer Seite ein durchaus sicherer Führer in der hier beschäftigenden Frage darbietet. Ferreto von Vicenza, der Chronist, hat ein

---

Abhängigkeitsverhältniss der Cronaca inedita dei tempi degli Scaligeri von dem Fortsetzer des Parisio hat übrigens auch Claricini a. a. O. p. 7 aufmerksam gemacht; dasselbe wird auch von Bolognini in der erwähnten Recension, die doch im übrigen durchweg den Ausführungen Spangenberg's beipflichtet, p. 137 unumwunden zugegeben.

[1]) Cronaca inedita etc. p. 11. Chronica illorum de la Scala (ed. Cipolla, Antiche Cronache T. I, p. 501). Der von Cipolla für Herausgabe letzterer Chronik verwandte Codex (vgl. p. 501 Note 2) nennt das Jahr 1290. Cipolla hat dasselbe, sicher mit Recht, in den Text nicht aufgenommen, sondern 1291 gesetzt. Es ist vermuthlich blosser Fehler des Abschreibers.

[2]) Chronik der Cortusi (Muratori XII, 851).

[3]) Spangenberg a. a. O. p. 203.

[4]) Claricini a. a. O. p. 57.

ausführliches Gedicht „De Scaligerorum origine" hinterlassen, das Ende 1328 und in der ersten Hälfte des Jahres 1329 verfasst ist und eine Reihe der werthvollsten Aufschlüsse über Cangrande's Jugend darbietet[1]). Das Gedicht ist dem Scaliger selbst gewidmet und zwar in der bestimmten Absicht sich die Gunst des Veronesischen Gebieters zu sichern, dem eben damals die Herrschaft über das lange bekämpfte Padua zugefallen war. Aus diesem Umstande ist mit Recht in darstellenden Werken gefolgert worden, dass Ferreto sich zutreffender Angaben über das Vorleben Cangrande's in diesem Gedichte mit besonderem Eifer befleissigt habe.

Es würde zu weit führen, in dieser Studie alle einzelnen Angaben des Dichters im Wortlaut wiederum zu citieren. Dafür muss auf die kritischen und erschöpfenden Darlegungen bei Grion (p. 397 ff.) und bei Claricini (p. 8 bis 38), verwiesen werden. Was die Festsetzung des Tages der Geburt Cangrande's anlangt, der für uns eine Nebenfrage bildet, da es uns in erster Linie genügt, wenn wir das Jahr derselben mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen vermögen, so ist gegen Bolognini (a. a. O. p. 148) daran festzuhalten, dass die Liber II, Vers 206 erwähnte Constellation „Cancro fugiente Leonem tunc ingressus eras u. s. w.", welche uns neun Monate vor die Geburt Cangrande's versetzt, nicht in freier Phantasie des Dichters ihren Ursprung hat. Man muss nach den Sitten der damaligen Zeit urtheilen, die im Anstellen astrologischer Beobachtungen sorgsam war und Wahrnehmungen, die irgend darauf Bezug hatten, bedeutendes Gewicht beilegte. Es wäre für die Dichtung Ferreto's ein erheblicher Fehler gewesen, und er hätte gegen die Anschauungen seiner Zeit verstossen, wenn er in diesem Punkte nicht durchaus zutreffende Angaben geliefert hätte.

Zur Bestimmung der Zeit der Geburt selbst gewährt einen ganz festen Stützpunkt Lib. III, V. 69, wo es heisst, dass die Sonne „Dionei confinia mensis" durchmessen habe, es also Ende April war, als Verde de' Salizzoli den Tag der Geburt herannahen fühlte[2]). Gleich darauf

---

[1]) Von Muratori, SS. rer. Ital. IX, 1193 ff. veröffentlicht, dann aufs neue von Orti Manara, Cenni storici e documenti che risguardano Cangrande I. Verona 1853. In kurzem will Cipolla für eine kritische Ausgabe des Gedichtes, das vorläufig nur in mangelhafter handschriftlicher Ueberlieferung vorliegt, sorgen, in Band II seiner „Antiche Cronache Veronesi".

[2]) Da das Gedicht Ferreto's in Ausdrucksweise und Ideenkreis sich aufs engste der Aeneis Vergil's anschliesst, so ist nicht zu zweifeln, dass hier unter „Dioneus mensis" der Monat April, derjenige der Venus gemeint ist. Ausführlicheres hierüber s. bei Claricini a. a. O. p. 13 Anm. 2, wo er gegen Grion (p. 398) polemisiert, der in Dioneus eine Anspielung auf Diana erkennen wollte und daher Mai annahm. Als Monat der Venus wird der April geradezu bezeichnet



in Vers 70 wird im Hinblick auf dasselbe Ereigniss gesagt „Agenorei torrebat viscera tauri". Die Präcession der Nachtgleichen hat in der Verschiebung des Frühlingspunktes vom 13. Jahrhundert bis heute nur geringe Veränderung gebracht. Die Differenz beträgt fünf Tage. In dem Jahre 1280 ist die Sonne am 16. April in das Sternbild des Stieres getreten. Sollten wir für die Geburt Cangrande's eines der benachbarten Jahre, wäre es selbst 1290 oder 1291, in Anspruch nehmen müssen, so macht das für das erwähnte siderische Ereigniss einen verschwindend geringen Zeitunterschied aus. Cangrande ist demnach, wie in keiner Weise bezweifelt werden kann, im April und zwar wegen der Bezeichnung „torrebat viscera tauri" in der zweiten Hälfte dieses Monats geboren.

Für das Jahr der Geburt gewährt einen Anhalt, allerdings noch nicht einen recht sicheren, Lib. II, V. 104—121. Dort spricht Ferreto von der am 26. October 1277 erfolgten Ermordung Mastino's [1]), des älteren der beiden della Scala, die zur Zeit über Verona herrschten. Alberto, der jüngere Regent, weilte damals als Podestà in Mantua. Ehe Ferreto davon spricht, wie Alberto nach Verona zurückkehrt und an den Mördern Mastino's Rache nimmt, schiebt er vier Verse ein, die ungefähr besagen, Tag auf Tag sei dahingegangen, „maximus ut nasci posset, qui fortibus armis u. s. w.", es dem Vater noch zuvor thäte. Dieser Einschub an jener Stelle, soll er einen Sinn haben, kann nicht auf ein fern liegendes Ereigniss gehen, sondern dient dazu den Leser auf die als bevorstehend gedachte Geburt Cangrande's — dieser ist natürlich dort gemeint — vorzubereiten. Andernfalls müssten wir annehmen, dass der Dichter einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Mastino's Ermordung und der zu erwartenden Geburt Cangrande's habe andeuten wollen, was kaum angehen möchte. Die dann Vers 167 ff. gegebene Schilderung des häuslichen Glückes des Alberto („et sexu dives utroque natorum, turbaque potens surgente nepotum")

---

in Ausonii Eclogae X, 2, 4 (ed. Schenkl in Mon. Germ. Auct. Antiq. V): „Fetiferum Aprilem vindicat alma Venus", eine Stelle, die bisher, so auch von Claricini, nicht beachtet zu sein scheint. Grion a. a. O. hat übrigens an sich ganz Recht, wenn er die Worte „confinia mensis" auf den Anfang eines Monats beziehen möchte, da unmittelbar vorher (Vers 66) auf das vorangegangene Frühlingsäquinoctium angespielt wird. Ich würde die Geburt Cangrande's Ende März oder Anfang April ansetzen, wenn nicht „torrebat viscera tauri" zu bestimmt auf die Zeit nach dem 15. April hinwiese.

[1]) Das Datum nach Annales Veronen. de Romano a. a. O. p. 419 und Syllabus potest. Veron. a. a. O. p. 397. Parisio da Cerea (Mon. Germ. SS. XIX, 17) nennt abweichend den 17. October 1277.

und der mit Bezug auf Cangrande angewandte Ausdruck „nondum genitus patrio sub amore latebas“ (Vers 174) können den Eindruck nur verstärken, dass die Zeugung Cangrande's, welche dann in Vers 206 ff. ausführlich beschrieben wird, ein Act war, der sich vielleicht etliche Monate oder ein Jahr oder noch etwas später nach der Rückkehr Alberto's aus Mantua abspielte, nicht aber erst nach vielen Jahren. Ein Zwischenraum von 13 Jahren, wie wir ihn bei Richtigkeit der Veronesischen Tradition voraussetzen müssten, ist nach der ganzen Anlage des Gedichtes undenkbar.

Von geradezu grundlegender Bedeutung sind darauf die Verse, mit welchen Ferreto Lib. IV. einleitet: „Excitat interea (d. h. während die im Buch III. mit allen Einzelheiten geschilderte Geburt Cangrande's vor sich geht) Patavos jam saeva trahentes bella furor u. s. w.“ Ferreto beginnt eine gegen die Veronesen gerichtete Bewegung zu schildern, welche in Padua, nicht lange nachdem dieser Stadt die Einnahme der auf dem Grenzgebeit beider Communen gelegenen Festung Cologna geglückt war, zum Ausbruch kam und in deren Verlauf dann ein heftiger Krieg entbrannte, dessen einzelne Details mitgetheilt werden. Es ergiebt sich, dass wir einen wichtigen und entscheidenden Anhalt zur Bestimmung der Zeit von Cangrande's Geburt besitzen, wenn wir den von Ferreto ausführlich, aber ohne Angabe eines Datums, erzählten Krieg irgend einem Jahre mit Sicherheit zuzuweisen vermögen.

Dass nun an jener Stelle mit der Eroberung Colognas diejenige vom 21. December 1278 gemeint ist, welche das Resultat grosser Anstrengungen war, die von den vereinigten Guelfen der Lombardei in jenem Jahre gegen Verona gemacht waren [1]), steht ausser Frage und wird allseitig zugegeben. Grion [2]) und ausführlicher Claricini [3]) wissen über die von Ferreto berichteten Thatsachen an der Hand anderer Quellen manche genaueren Aufschlüsse beizubringen: sie schildern ausführlich die Bemühungen Alberto's della Scalla die erlittene Schlappe im Jahre 1279 wieder gut zu machen. Dieser stärkt die eigene Position, erweckt Uneinigkeit im Bunde der Gegner und bringt einzelne derselben zum Abfall; dann im Januar 1280 greift er die isolierte Paduanische Streitmacht bei Cologna an und bringt ihr eine empfind-

[1]) Den Wortlaut des von den guelfischen Communen am 28. November 1278 geschlossenen Vertrages, der sich in ungewöhnlich scharfer und energischer Form gegen Verona richtete, s. bei Muratori, Antiq. Ital. IV, 409—412.

[2]) Grion a. a. O. p. 399.

[3]) Claricini a. a. O. p. 16—17.



liche Niederlage bei [1]). Die Folge der Errungenschaften des Alberto ist dann, wie die genannten Autoren ganz mit Recht annehmen, der grosse Veronesisch-Paduanische Kampf, den Ferreto in Lib. IV beschreibt, und der Anfang Mai 1280 seinen Anfang nimmt. Anders urtheilt Spangenberg [2]). Nach seiner Meinung geht das von Ferreto Berichtete nicht auf 1280, sonders ist auf eine viel spätere Zeit, wohl 1290, zu verlegen. Er stützt sich für seine Behauptung auf eine Notiz der Chronik der Cortusi [3]), welche zum Jahre 1290 berichten: „Veronenses iterato voluerunt accipere Vicentiam Paduanis. Unde per Paduanos captus fuit dominus Leonardus comes Vicentinus et mortuus." Ferreto's Worte „Excitat interea u. s. w." seien „auf den Zwischenraum zwischen zwei grossen Kriegen zu beziehen, von denen der erste durch sein Hauptmoment, die Katastrophe von Cologna, charakterisiert wird".

Diese Auslegung der Dichterstelle hat einiges Verlockende, kann aber unmöglich richtig sein. Abgesehen von dem Ausdruck des Ferreto „jam saeva trahentes bella", der doch nur auf Ereignisse passt, welche sich dem vorher Behandelten unmittelbar, nicht nach Verlauf von elf oder zwölf Jahren anschliessen, stehen auch wichtige Quellenzeugnisse direct entgegen. Ferreto selbst hat, was Spangenberg übersehen zu haben scheint, in seinem Hauptwerke, der Chronik, über jenes von den Cortusi berichtete angebliche Attentat der Veronesen, das freilich 1290 überhaupt nicht, sondern höchstens 1291 stattgefunden hat, ausführlich berichtet [4]). Darnach hat es sich 1291 um eine interne Angelegenheit Vicenzas gehandelt. Jener Leonardus comes Vicentinus, der von Ferreto sowie andern Quellen Beroaldus bezugsw. Beroardus genannt wird, versuchte Vicenza vom Joche Paduas zu befreien und hatte zu dem Zweck vielleicht auch Verhandlungen nach auswärts angeknüpft —, wir können darüber jedoch bei dem Schweigen Ferreto's schwer urtheilen —. Er wurde auf blosse Verdächtigung hin von dem

---

[1]) Für diese Dinge ist Hauptquelle das zuverlässige Chronicon Patavinum (Muratori, Antiq. Ital. IV, 1148).

[2]) Spangenberg a. a. O. p. 203—204.

[3]) Muratori, SS. XII, 776.

[4]) Ferreto von Vicenza, Historia rerum in Italia gestarum (Muratori SS. IX, 984). Könnte sonst ein Zweifel sein, ob das von Ferreto und von den Cortusi Berichtete eine und dieselbe Thatsache betrifft, so erzählen beide Chronisten übereinstimmend (die Cortusi gleichfalls nun mit Jahresangabe 1291), dass bald darauf Giordano di Seratico, der Schwager des getöteten comes Vicentinus in einem Strassenkampfe, der der Befreiung Vicenzas galt, aber gleichfalls nur ein Vicentinischer Putsch war, von ähnlichem Geschicke wie Beroaldus betroffen sei.

Vicentiner Podestà, der überdies für den Zweck vorher bestochen werden musste — so berichtet Ferreto gerüchtweise — gefangen gesetzt und grausam hingerichtet [1]).

Ein Correlat zu dem Bericht Ferretos, das denselben in dankenswerther Weise vervollständigt, liefert der Autor jener Vicentiner Annalen, die unter dem Namen des Niccolò Smereglo überliefert sind [2]). Die martervolle Tötung des Beroardo und der Aufstand des Giordano di Seratico werden kurz behandelt, desto ausführlicher weiss der Annalist von den Massnahmen zu berichten, welche die Paduaner, nachdem jener Aufruhr niedergeschlagen war, zur Sicherung ihrer Herrschaft in Vicenza trafen. Es wurden langwierige Verhandlungen geführt, was zu thun sei, und schliesslich acht ghibellinische Vicentiner aus der Stadt verbannt. Von kriegerischen Massnahmen oder über-

---

[1]) Ferreto von Vicenza a. a. O. 984: „Hunc igitur, quia formidolosus erat iniquis regnantibus, accusatione primorum nostrae gentis Cimbricus praeses, ut aiunt, pretio corruptus suppliciis mandavit — — — ille magnanimus et insons objecti criminis, impiorum rabiem negligens, — — — inter ipsos paene tortores vitam summo dolore projecit". Eine Zeitangabe überliefert Ferreto nicht. Nach den Annales Veron. de Romano (a. a. O. p. 438, vgl. p. 439—440) fiel die Hinrichtung des Comes Beroardus in den Januar 1291, diejenige seines Schwagers in den August desselben Jahres. Die nämliche Jahresangabe wird durch das Chronicon Patavinum (Muratori, Antiquitates Ital. IV, 1151) gemacht. Der gut unterrichtete Fortsetzer von Rolandino's Werk de factis in marchia Tarvisina (Muratori SS. VIII, 383) rubriciert die Nachricht zwar zum Jahre 1290, doch hat dies nur darin seinen Grund, dass er die Ereignisse mit Zugrundelegung der Paduanischen Podestà-Liste erzählt. Der Paduanische Podestà pflegte sein Amt Ende Juni jeden Jahres zu beginnen, so dass in Wirklichkeit auch hier 1291 gemeint ist. Mitwisserschaft des Veronesischen Capitans wird von den Annales Veron. de Romano nur mit bezug auf den Aufruhr des Giordano di Seratico, und zwar auch nur mit den Worten „et dicitur" behauptet. Ueber jenen Beroardo conte di Vicenza, einen der angesehensten Edlen dieser Stadt, unterrichtet das Privileg König Rudolf's I. vom 30. August 1288 bei Verci, Storia della marca Trivigiana III, Documenti p. 145.

[2]) Annales civitatis Vicentiae, herausgegeben von F. Lampertico a. a. O. p. 292—293. Beroardo starb nach dieser Quelle am 16. Januar, Giordano di Seratico „circa festum S. Felicis", wohl 30. Mai. Dass für beide Vorfälle das Jahr 1290 von den Annalisten genannt wird, ist ein Irrthum, der durch Verschiebung der Vicentinischen Podestà-Liste entstanden ist. Der von dem Annalisten als Podestà der Stadt Padua zum Jahre 1290 genannte Lambertucio de' Frescobaldi hat nämlich dies Amt dort in Wirklichkeit erst 1291 ausgeübt (vgl. Fortsetzer des Rolandino a. a. O. 383), folglich fallen die von dem Vicentiner erzählten Ereignisse überhaupt ins Jahr 1291. Im allgemeinen vgl. über die Vorgänge in Vicenza noch die Darstellung Verci's a. a. O. p. 110—115. Die Frage, ob 1290 ein Krieg zwischen Padua und Verona stattgefunden habe, findet sich dort nicht einmal angeregt.



haupt einem Vorgehen gegen auswärtige Feinde, etwa gegen Verona, war keine Rede. Auch die übrigen Chronisten wissen nichts von einer kriegerischen Bewegung, die sich 1290 oder 1291 gegen Verona gekehrt hätte. Die von Ferreto in seinem Gedicht gegebene Schilderung passt eben in kein Jahr ausser 1280. Zu Misshelligkeiten zwischen Padua und Verona ist es seit dem Kriege von 1280 erst wieder im April 1292 gekommen, infolge einer Grenzverletzung, die damals von den Paduanern begangen wurde, welche auf Veronesischem Gebiet ein befestigtes Castell anlegten [1]). Dieses Zerwürfniss scheint aber so unbedeutend gewesen zu sein, dass es nicht einmal zu einer kriegerischen Action führte und gelangte am 17. Februar 1294 zum Abschluss [2]).

Die genannte Vermuthung Spangenberg's ist daher in keinem Punkte haltbar und also abzuweisen. Jene Kriegsereignisse, die Ferreto in dem Gedichte so ausführlich erzählt, haben sich wirklich im Jahre 1280 abgespielt. Wir erhalten von unserem Autor ein farbenreiches, in voller Frische gehaltenes Bild von den Vorgängen im Sommer 1280 und wir finden dies Bild Strich für Strich wieder in der durch Muratori herausgegebenen Paduanischen Chronik zum Jahre 1280 [3]), nur ist die Sprache dort eine einfachere, die Worte sind prunklos.

Was das einzelne angeht, so tritt bei Ferreto am Anfang der Bewegung in Padua eine Seherin auf, welche weissagend die Jugend anspornt. Sie sieht in dem neugeborenen Spross („nobile germen venit ab his") des Veronesischen Geschlechtes einen zweiten Achilles, der „iterum Phrygios superabit Marte nepotes" und ruft der noch zögernden Mannschaft zu (Vers 22—25):

„Nunc aegra juventus
Tolle moras bellumque para, dum proditus infans
Vagit adhuc tener in cunis atque ubera lactat,
Nec vires habet".

Könnten wir diese Verse ohne weiteres historisch verwerthen, so wäre die Frage auch im einzelnen gelöst. Vergnügte sich das Kind in der Wiege zu der Zeit als jene Aufforderung erging, so werden

[1]) Syllabus potest. Veron. a. a. O. p. 399. Chronicon Patavinum a. a. O. 1151.

[2]) Vgl. Annales de Romano a. a. O. p. 442 und Chronicon Patavinum a. a. O. 1152. Der Syllabus potest. p. 400 nennt den 6. April. Im Mai desselben Jahres 1294 finden wir die Communen Padua und Verona vereint gegen Markgraf Azzo zu Felde ziehen. Vgl. den Fortsetzer der Chronik des Rolandinus bei Graevius, Thesaurus VI, 1 p. 161—162.

[3]) Chronicon Patavinum a. a. O. 1148. Der definitive Friede zwischen Verona und Padua kam damals im Jahre 1280 am 2. September zu stande. Urkunde bei Lünig, Codex Italiae diplom. IV, 587—588.

wir auf den 1. Mai 1280 verwiesen. An jenem Tage fasste man in Padua den entscheidenden Entschluss zum Kampfe und holte das mehrere Jahre hindurch verwahrt gewesene Carroccio hervor [1]). Aber die Verse 115 bis 118 belehren uns eines Anderen:

> „Nescis ignara futurum
> Quid tibi fata parent. Hac est de stirpe vocandus
> Dux tibi, quem misero nondum pater optimus orbi
> Prodidit".

Die Worte quam-prodidit können nicht anders gedeutet werden, als dass der Knabe damals nicht am Leben ist. Die von Grion (a. a. O. p. 401) vorgeschlagene Emendation „tandem" statt „nondum" ist kaum wahrscheinlich, und wenn auch zuzugeben ist, dass die bei „prodidit" weiter anschliessenden Verse in der Gestalt wie sie vorliegen, heillos verderbt sind, so ist doch soviel zu erkennen: Ferreto selbst apostrophiert gewissermassen die anstürmenden Gegner. Er malt sich den Eindruck aus, den es auf diese macht, wenn er ihnen die Schwierigkeit ihres Unterfangens vor Augen stellt, sie auf die Unmöglichkeit verweist den starren Gesetzen des Fatums gegenüber etwas auszurichten. Das Entscheidende eben ist — darin stimme ich Spangenberg durchaus bei [2]) —, dass die Verse 22 bis 25 Worte einer Seherin sind. Diese spornt das Volk zu desto grösserem Eifer an, indem sie von einem Ereigniss, das erst die nahe Zukunft bringen wird, Mittheilung macht, gleich als sei es damals schon Thatsache.

Ist aber, wie wir darnach annehmen müssen, Cangrande am 1. Mai 1280 noch nicht zur Welt gekommen, so wird für uns seine Geburt überhaupt um ein Jahr hinausgerückt, denn, wie oben (p. 443) aus directen Angaben des Dichters gefolgert ist, fiel die Geburt in den April. Da wir oben zugleich sahen, dass nur die zweite Hälfte des April in Betracht kommen konnte, da erst seit dem 16. April die Sonne in der Ekliptik das Sternbild des Stieres durchmass, so können wir nunmehr mit Gewissheit endgiltig sagen, dass Cangrande in der zweiten Hälfte des April 1281 geboren ist.

Dem etwaigen Einwande, dass vielleicht noch an das Jahr 1280 statt 1281 zu denken sei, da die Bewegung in Padua am 1. Mai losbrach, also nur um einen Tag später als aus den Angaben des

[1]) Chronicon Patavinum (Muratori, Antiq. Italicae IV, 1148). Der eigentliche Feldzug begann erst am 12. Mai. Vers 60 ff. in Buch IV von Ferreto's Gedicht weist in nicht misszuverstehender Weise auf die damals stattgehabte Anwendung des Carroccio hin.

[2]) Spangenberg a. a. O. p. 204.



Dichters in Buch III bezüglich der Geburt Cangrande's äussersten Falls zu schliessen anginge, kann leicht begegnet werden. Jene citierten Verse 115 bis 118 des vierten Buches beziehen sich nicht mehr auf den 1. Mai, sondern auf den 12. Mai, denn erst an diesem Tage kam es zum Auszug gegen Verona nach Angaben des Chronicon Patavinum [1]).

Von den übrigen Stellen, die aus dem Gedichte zur Bestimmung des Alters unsers Scaligers hervorzuheben wären, kommt keine den oben behandelten Versen an Wichtigkeit gleich. Das gewonnene Ergebniss kann höchstens noch weitere Befestigung erfahren.

Von Vers 169 bis zum Schluss des Liber IV wird das allmähliche Heranwachsen Cangrande's geschildert, seine Jugendspiele, seine Erziehung, seine ersten Friedens- und Kriegsthaten bis hin zur Eroberung Vicenzas im Jahre 1311. Wir können das Fortschreiten Cangrande's fast Jahr für Jahr verfolgen. Die Worte schon, mit denen Ferreto die Schilderung einleitet: „Jam tibi signiferis occurrens motibus annus [2]) creverat“ schliessen sich ungezwungen der von uns gegebenen Interpretation an, mit Vers 186 werden wir dann in das dritte, mit Vers 276 in das siebente Lebensjahr des Scaligers versetzt.

Schwieriger ist die Erklärung von Vers 347 bis 349, wo von des Vaters Alberto Tode gesagt wird, dieser sei eingetreten, als Cangrande schon „vertice fratribus aequus“ war und „annua jam geminis referens duo tempora lustris“. Rechnete Ferreto hier das Lustrum zu fünf Jahren, und hatte Cangrande damals, wie die Worte zu ergeben scheinen, zweimal je zwei Lustren zurückgelegt, so zählte er gerade 20 Jahre. Da Alberto am 3. September 1301 starb [3]), so trifft diese Bezeichnung auch zu bis auf vier Monate, die Cangrande älter war, wenn er Ende April 1281, wie wir gefolgert haben, geboren ist. Auf dieses Alter passen auch die unmittelber darauf folgenden Verse

„Optabas majora sequi custode remoto;
Imberbis tamen ac puerilem exutus amictum
Pubertate tenus, nec dum tibi fortiter aetas
Venerat armorum aut belli tentare tumultus“.

Er hatte die Zeit der Pubertät erreicht, war jedoch noch bartlos. Die Wendung „nec dum tibi fortiter aetas u. s. w.“ braucht nicht Argwohn

---

[1]) Vgl. oben p. 448, Anm. 1.

[2]) So wird statt des im Texte stehenden „annis“ zu lesen sein, da „signiferis“ auf „motibus“ bezogen werden muss und mit den signiferi motus wohl die Veränderungen im Thierkreise bezeichnet werden sollen.

[3]) Vgl. Spangenberg a. a. O. p. 6 Anm. 1 und Claricini a. a. O. p. 28.



zu erwecken, da ein solcher Ausdruck auf einen zwanzigjährigen ganz wohl noch anwendbar ist, und der Dichter hier den Nachdruck auf das Wort „fortiter“ zu legen scheint. Ueber die Waffenübungen des Cangrande unter Leitung des ihm vom Vater gegebenen Lehrmeisters ist in den unmittelbar vorangehenden Versen von Ferreto ausführlich gehandelt.

Die Verse 389 bis 391 führen uns dann an das Sterbebett der Mutter Cangrandes. Oben (p. 429 Anm. 2) ist von mir gezeigt, dass Verde de' Salizzoli Weihnachten 1305 starb (nicht 1306, wie Spangenberg und Claricini annahmen). Ferreto beschreibt den Scaliger zur Zeit des Todes der Mutter als „pubescentibus annis jam roseas signante genas lanugine prima“. Kann man einen Jüngling von 24½ Jahren — das war Cangrande unserer Rechnung nach damals — deutlicher kennzeichnen?

Auffallend muss immer bleiben, dass Ferreto, nachdem er jene Thatsache vom Jahre 1305 berichtet hat, uns in Vers 404 bis 405 wieder nach früher zurückversetzt. „Ter senaque messis venerat“ (vorausgesetzt Richtigkeit der Textüberlieferung), sagt er dort von Cangrande und spricht von „incipiens gradu leviore juventus“. Damit kann, da „messis“ in solcher Zusammensetzung nach Ferreto's Sprachgebrauch immer Jahr bedeutet [1]), nur die Vollendung von Cangrande's achtzehntem Lebensjahre gemeint sein. Es ist daher eine an sich ganz berechtigte Vermuthung, wenn Claricini [2]) meint, dass Ferreto sich in den Versen 389 ff. einer Täuschung in bezug auf den Zeitpunkt des Todes der Verde de' Salizzoli hingegeben habe und etwa das Jahr 1303 mit Rücksicht auf dies Ereigniss irrthümlich im Auge hatte. Aber welch' verkehrtes Beiwort würde dann Cangrande in Vers 390 erhalten haben! War Cangrande nach des Dichters Annahme jünger als 18 Jahre, so ist jener Ausdruck „lanugine prima“ in bezug auf „roseas genas“ unzutreffend, selbst wenn man besonders frühzeitige Entwicklung des Körpers als dem Süden charakteristisch in Betracht zieht. Die Deutung Claricini's ist also nicht möglich. Der Dichter hat vielmehr in Vers 404 bewusst in der Zeit zurückgegriffen, wahrscheinlich zu dem Zweck die in den Versen 406 bis 408 angedeutete Heirath Cangrande's, von der uns das Datum leider nirgends überliefert ist [3]), dem

---

[1]) Bolognini a. a. O.

[2]) Claricini a. a. O. p. 27 und 31.

[3]) Nach Ferreto kam die Heirath jedenfalls vor dem Tode Bartolomeo's, also vor dem 8. März 1304 zustande. Die Nachrichten Saraina's und della Corte's, welche das Jahr 1308 nennen (vgl. auch Spangenberg a. a. O. p. 202, dessen dort gegebene Auslegung einer weiteren Stelle aus Ferreto's Gedicht mir unmög-

Lobgedicht einzuflechten, ehe er in Vers 408—409 von dem Tode Bartolomeo's handelt, der, wie wir genau wissen, am 8. März 1304 eintrat [1]). Die Stellen des Gedichtes, welche dazu dienen könnten, einzelnes aus dem sonstigen Jugendleben Cangrande's noch aufzuhellen, dürfen hier füglich unberücksichtigt bleiben, da sie nichts oder wenig für die uns interessierende Frage abwerfen.

Wenden wir uns nun in kurzer Betrachtung noch Dante zu, dessen hier in Rücksicht kommendes Zeugniss, obwohl wir, durch den Gang unserer Untersuchung veranlasst, es zuletzt erwähnen, an erster Stelle zu stehen verdiente. Es handelt sich um die interessante, hartumstrittene Stelle Parad. XVII, 70—81:

„Lo primo tuo rifugio e il primo ostello
Sarà la cortesia del gran Lombardo,
Che in su la Scala porta il santo uccello,
Che in te avrà sì benigno riguardo
Che del fare e del chieder, tra voi due,
Fia prima quel che tra gli altri è più tardo.
Con lui vedrai colui che impresso fue,
Nascendo, sì da questa stella forte,
Che notabili fien l' opere sue.
Non se ne son le genti ancora accorte,
Per la novella età; chè pur nove anni
Son queste ruote intorno di lui torte".

Die grosse Zahl der hier schwebenden Controversen hat Scartazzini in seiner Ausgabe der Divina Commedia mit Glück in die Beantwortung von zwei Hauptfragen zusammenfassen können: erstens, von wie vielen Scaligern spricht Dante in jenen Versen? und zweitens, wer ist der „gran Lombardo" des Verses 71 [2])? Was die erstere Frage angeht,

lich scheint) sind daher falsch. Zu retten wären sie nur in dem Fall, dass man annimmt, Ferreto habe in Vers 408 eine andere Heirath als die mit Johanna von Antiochien gemeint, über welche Saraina und della Corte zum Jahre 1308 berichten. Sollte Cangrande im Alter von etwa 18 Jahren — das wäre ungefähr 1299 — jene Tochter des Bardelone de' Bonacossi geheirathet haben, von der oben (p. 427) erwähnt ist, dass sie dem Scaliger 1294 zum Zweck der Heirath zugeführt wurde, so wäre die Schwierigkeit vollständig gelöst.

[1]) Claricini a. a. O. p. 30 Anm. 1.

[2]) G. A. Scartazzini, La Divina Commedia di Dante Alighieri riveduta e commentata. Leipzig. 1882. Bd. III, p. 466.

[3]) Es sei gestattet dieser Disponierung des hochverdienten Gelehrten mit einem Einwand, wiewohl derselbe vielleicht zum Theil nur Berechtigung hat, zu begegnen. Verfahren wir so wie es Scartazzini a. a. O. thut und legen wir den vollen Nachdruck ganz auf die Ermittelung des „Gran Lombardo", so kann es geschehen — wir sagen absichtlich es kann geschehen, dass die chronologische Erörterung, die über die „nove anni" zu kurz kommt. Da aber die

so entscheidet sich Scartazzini, die Worte „con lui vedrai" untersuchend, und die Lesart „colui" des Dionisi ablehnend, dahin, dass zwei verschiedene Scaliger gemeint seien und wir werden ihm beipflichten müssen. Nicht leicht dagegen ist es sich in der Frage zu entscheiden, wer mit dem „Gran Lombardo" gemeint sei. Die wesentlichsten darüber vorgebrachten Vermutungen entwickelt Scartazzini [1]) kurz, wägt dann die Berechtigung der einzelnen ab und schliesst damit, derjenigen Meinung beizutreten, welche bisher schon die meisten Bekenner gefunden hat, dass nämlich Bartolomeo della Scala gemeint sei.

Was sich dagegen vorbringen lässt, haben die Gegner dieser Identificirung des öfteren betont [2]). Die hervorragend friedlichen Charaktereigenschaften Bartolomeo's, seine Nachgiebigkeit gegenüber gewissen früheren Gegnern Veronas sind es, welche die Anwendung des Wortes „Gran Lombardo" auf ihn aus dem Munde eines Dante wenig wahrscheinlich machen. Wesentlich für die Auffassung der ganzen Stelle ist vor allem aber auch, welchen Sinn man mit der Zeitangabe „nove anni son queste ruote u. s. w." in Vers 80—81 verbindet. Da bis auf Grion unbestritten die Meinung galt, dass Cangrande 1291 geboren sei, so entschied man sich leicht, dass dort neun reguläre Sonnenjahre gemeint seien, diese rechnete man der Geburtszeit Cangrande's zu und erhielt damit das Jahr, in dem Cacciaguida, der Ahnherr Dante's, diesem angeblich die an jener Stelle des Gedichtes vorkommenden Voraussagen gemacht, ihm sein Schicksal in der Fremde, speciell die gütige Aufnahme, welche er am Hofe zu Verona finden werde, verkündigt hat.

Dieses Verfahren ist jetzt unmöglich, da wir gesehen haben, dass Cangrande im April 1281, also zehn Jahre früher geboren ist. Die Rechnung würde nicht auf 1300 sondern auf 1290 führen. Nun hat schon unter den alten Dantecommentatoren über den Sinn jener „nove anni" und der „ruote intorno di lui torte" nichts weniger als Uebereinstimmung geherrscht. Viele haben sich dahin ausgesprochen, dass an jener Stelle Marsjahre, nicht Erdenjahre zu verstehen seien. Wir setzen, um nur eine Autorität zu nennen, die betreffende Erklärung Benvenuto's von Imola hierher: „Et assignat causam che queste ruote

---

letzteren für den Aufbau der Divina Commedia, meinen wir, von massgebender Bedeutung sind, so muss diese Controverse im Vordergrunde behandelt werden.

[1]) Scartazzini a. a. O. III, p. 469—470.

[2]) Siehe z. B. Grion a. a. O, p. 413—414. Claricini wird, wie er p. 58 seiner Schrift bemerkt, die ganze Frage nächstens in einer eigenen Monographie untersuchen. Er will sich in dem Sinne entscheiden, dass Cangrande selbst mit dem „Gran Lombardo" gemeint sei.



scilicet Martiales, son torte intorno di lui pur nove anni, et intellige de annis Martialibus, ita quod novem faciunt decem et octo; tamen aliquanto minus; nam Mars in duobus annis percurit Zodiacum minus".

Ehe wir auf Einzelheiten eingehen, vergegenwärtigen wir uns im allgemeinen die Situation, in welche uns Gesang 17 versetzt. Dante befindet sich im Marshimmel, den er, von Beatrice begleitet, schon in Gesang 14 betreten hat. Cacciagüida hat ausführlich von sich selbst und den alten Zeiten in Florenz, die so viel besser gewesen seien, gesprochen. Dante, der von Schauer und Ehrfurcht geblendet ist, fasst sich allmählich und von Beatrice dazu ermutigt, fragt er den Ahnherrn nach dem Geschicke, das er selbst zu erwarten habe. Die „santa lampa", wie Cacciaguida in Vers 5 des Gesanges genannt wird („quella luce stessa" heisst er bald darauf in Vers 28, „la luce" in Vers 136) willfahrt dem Wunsche und giebt Dante genaue Aufschlüsse. Die oben citierten Verse gehören dazu. Betrachten wir sie genauer. Unter „il santo uccello" ist der Reichsadler zu verstehen. Dass dieser von den Scaligern als Abzeichen schon geführt wurde, ehe im Jahre 1311 die Ernennung Alboino's und Cangrande's zu Reichsvicaren erfolgte, ist nicht sicher bezeugt, kann aber, da die Veroneser Signoren sich und ihrem Anhang mit Vorliebe die Bezeichnung „pars imperii" bei den verschiedensten Gelegenheiten lange vor 1311 beilegten, was auch urkundlich nachweisbar ist, als wahrscheinlich gelten. Das „sì da questa stella forte" in Vers 77 ist zweifellos auf den Planeten Mars zu beziehen [1]). Nicht so fraglos dürfte es sein, ob Dante dem Mars einen höheren Einfluss schon auf die Geburt Cangrande's habe zuweisen wollen oder nur sagen wollte, dass dieser Himmelskörper, seitdem Cangrande zur Welt gekommen war, dessen Lebensweg bestimmt habe. Der Schwerpunkt der Untersuchung aber liegt in Vers 80—81. Was ist dort unter den „queste ruote" zu verstehen? Doch wohl die Kreise, welche Mars beschreibt. In ähnlicher Weise wird unten in Vers 136 von „queste ruote" mit unzweifelhafter Beziehung auf Mars gesprochen, dessen Himmel Dante dort verlässt, um sich in Gesang 18 dem Jupiterhimmel zuzuwenden.

Wollte Dante an der erstgenannten Stelle die Drehung des Himmelsgewölbes im allgemeinen bezeichnen, so hätte er den Ausdruck „queste giri" oder einen ähnlichen, nicht aber „queste ruote" gewählt. So lässt es sich durch den grösseren Theil der Divina Commedia hindurch verfolgen.

---

[1]) Vgl. Dante's genauere Ausführungen über Mars im Convivio II, cap. 14 (Bd. I, p. 145—146 ed. G. Giuliani).



Sind wir demnach in diesem Punkte unserer Sache sicher, so schrumpft die Frage dahin zusammen: sind die „nove anni" dieser „ruote" solche des Mars oder ist die Deutung zulässig, dass Cacciaguida sagen will, die Völker wüssten noch nichts von Cangrande wegen dessen Jugend, weil nämlich erst jene „ruote", die soviel ausmachen wie neun Erdenjahre, sich um ihn gelegt hätten? Ich stehe nicht an zu behaupten, dass die Entscheidung im ersteren Sinne ausfallen muss. Es wäre eine gezierte Ausdrucksweise und würde nicht in die Feierlichkeit der Situation passen, die Dante bei jener Weissagung umgiebt, wenn Cacciaguida von dem eben erfolgten Hinweise auf Mars ablenkend seinem Enkel, der noch weiter gespannt ist die wichtigsten Weissagungen zu hören, die gegebene Zeitbestimmung durch Bezugnahme auf irdische Zeitgrenzen eigens verständlich zu machen suchte.

Das letztere ist auch nicht der Fall in der wichtigen Stelle Paradies XVI, 35—39. Cacciaguida sagt dort von sich:

> »Al parto in che mia madre ch' è or santa,
> S' alleviò di me ond' era grave
> Al suo Leon cinquecento cinquanta
> E trenta fiate [1]) venne questo fuoco
> A rinfiammarsi sotto la sua pianta«.

580 also oder (bei Zugrundelegung der abweichenden Lesart) 553 Jahre rechnet Cacciaguida bis auf seine Geburt. Wie er ferner in Vers 139—140 des 15. Gesanges erzählt, hat er unter Kaiser Konrad gedient und von diesem den Ritterschlag empfangen:

> »Poi seguitai lo imperador Currado,
> Ed ei mi cinse della sua milizia«.

Die Erklärung ist daher nicht schwer. Da es klar ist, dass an jener Stelle Konrad III., der Staufer, gemeint ist, was hier aus Raumrücksichten nicht näher nachgewiesen werden kann, so verweist uns die Dantestelle auf die Zeit gegen Mitte des 12. Jahrhunderts. Dazu passen die erwähnten 580 resp. 553 Jahre vortrefflich, nur dürfen wir sie nicht als Erdenjahre, sondern müssen sie als Planeten-, eben als Marsjahre nehmen. Dem Umstande, dass in dem erwähnten Vers 38 der Ausdruck „fiate" statt „anni" gebraucht ist, dürfte eine wesentliche Bedeutung nicht beizulegen sein, vielmehr der Zufall bei Dante zu Gunsten dieser andern Ausdrucksweise entschieden haben.

Kann an der behandelten Stelle mit „questo fuoco" nichts anderes als Mars gemeint sein, so entfällt für uns zugleich die Veranlassung

[1]) Nach anderer Lesart, die viel für sich hat: »E tre fiate«. Vgl. Scartazzini in seiner Ausgabe Bd. III, p. 425.



in XVII, Vers 81 „queste ruote“ (die von „questa stella forte“ des Verses 77 hervorgebracht werden), abweichend zu interpretieren. Dante lässt also wirklich in Vers 76 ff. den Ahnherrn Cacciaguida eine Aeusserung thun, aus der sich folgerichtig ergiebt, dass Mars von der Geburt Cangrande's an gerechnet neunmal seinen Lauf vollendet haben werde, wann Dante am Hofe zu Verona erscheint, um dort aufgenommen zu werden. Die Frage bleibt: welche Ausdehnung hat ein Marsjahr bei Dante? Ihre Beantwortung wird zusammenfallen mit einer Untersuchung über den Stand der astronomischen Kenntnisse Dante's überhaupt.

Dass der Autodidact Dante die Angaben des Ptolomeus gekannt hat, ist selbstverständlich, aber auch die Arabischen Bearbeiter, vor allem der Almagest, dürften ihm nicht ganz fremd gewesen sein, auch wird er bereits zwischen wahrer und sinodischer Umlaufszeit der Planeten zu scheiden gewusst haben.

Um den Gegenstand nicht ausführlicher erörtern zu müssen, sei auf die lehrreichen Abhandlungen Lubin's im „Propugnatore“ [1]) und Mascetta's im „Giornale Dantesco“ [2]) verwiesen. An diesen beiden Stellen wird die astronomische Kenntniss Dante's mit Bezug auf den Planeten Venus darzulegen gesucht [3]).

Dante's Meinung betreffs des Marsumlaufs findet sich von ihm selbst ausgesprochen im Convivio [4]). Darnach hätte Mars „ungefähr zwei Jahre“ für einen Umlauf gebraucht. Auch findet sich im Almagest, der die sinodische Umlaufszeit zu Grunde legt, eine dem Richtigen sehr nahe kommende Notiz, indem dort circa 686 Erdentage einem Marsumlauf gleich gesetzt werden. Dass Dante bei jener Stelle des Convivio die Bestimmung des Almagest vor Augen gehabt hat, liesse sich ganz wohl annehmen. Indessen gehen seine astronomischen Kenntnisse an anderen Stellen vielmehr auf Brunetto Latini [5]) zurück,

---

[1]) A. Lubin, Il cerchio che, secondo Dante, fa parere Venere serotina e mattutina, secondo i due diversi tempi (Il Propugnatore N. S. V (1892) p. 1—85).

[2]) L. Mascetta, Il pianeta Venere e la cronologia Dantesca (Giornale Dantesco 1, 314—319).

[3]) Für die allgemeine Seite des uns beschäftigenden Gegenstandes vgl. G. v. Bezold's Aufsatz über „Astrologische Geschichtsconstruction im Mittelalter“ (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VIII, p. 29—72, besonders p. 42 ff.).

[4]) Dante, Convivio II, cap. 15 (Bd. I, p. 151 ed. Giuliani).

[5]) Brunetto Latini, Les Livres dou Tresor, publ. par P. Chabaille. Paris 1863 p. 129: „Mars — — — va par tous les XII signes en II ans et I mois et XXX jors et parfet et accomplist son cours en II anz et demi po s'en faut“. Die Aenderung XX statt des widersinnigen in der Handschrift überlieferten XXX, dürfte sich ihrer Einfachheit wegen am meisten empfehlen.

den Florentinischen Landsmann, welchem er soviel Anregung verdankte. Hätte er in jenem Gesange 17 des Paradieses sich Brunetto's Bestimmung von der Dauer eines Marsumlaufes zu eigen gemacht, so würde er eine Marsumdrehung zu 2 Jahren, 1 Monat und 20 Tagen angesetzt haben.

Diese Ziffer auf die obigen Verse Dante's angewandt, ergiebt für neun Marsumläufe die Zahl von 7020 Erdenjahren, mithin fast genau 19 reguläre Sonnenjahre. Dass auf einen Jüngling von 19 Jahren — ein solcher müsste eben Cangrande zu der Zeit, als Dante nach Verona kam, gewesen sein —, die Worte des Dichters „non se ne son le genti ancora accorte per la novella età" recht gut passen, ist klar, und von 1281, dem Jahre, das wir für Cangrande's Geburt ermittelt haben, bis zu dem Jahre, welches als das fictive Datum der Divina Commedia gilt, 1300, dem Jahre des Säcularjubiläums zu Rom, sind es gerade 19 Jahre. Die Frage dürfte entschieden sein, wenn wir auf die Autorität Lubin's [1]) hin noch hinzufügen, dass Dante in bezug auf Mars ebenso wie für Venus nicht das wahre Planetenjahr zu Grunde gelegt hat, sondern die sinodische Umlaufszeit.

Auf die Consequenzen einzugehen, welche das von uns gewonnene Ergebniss für die allgemeine Chronologie der Divina Commedia sowie für ihre Composition im einzelnen mit sich bringt, müssen wir uns an dieser Stelle versagen. Auch über den „Gran Lombardo" ausführlicher als es hier geschehen ist, zu handeln, dürfte sich später einmal Gelegenheit ergeben. Hat Dante jenen Ausdruck nicht etwa in abstractem Sinne aufgefasst wissen wollen, sondern einen bestimmten Signore Verona's damit angedeutet, so bleibt es trotz allem, was darüber gesagt ist, wohl am wahrscheinlichsten, dass, wie Boccaccio und Manetti schon vermuteten, Alberto della Scala, der Vater Cangrande's gemeint ist.

[1]) Lubin's Anzeige der Schrift Claricini's im Alighieri IV, p. 71—72.

Nachwort. Während die obige Abhandlung im Druck sich befand, hat G. Salvemini, anknüpfend an Bolognini's von mir p. 427 und öfter erwähnte Recension, im Archivio Storico Italiano XIV, p. 319—322 dem Gegenstand eine kurze Betrachtung gewidmet. Er möchte die Bedenken beseitigen, welche sein Vorgänger in bezug auf

den von ihm geglaubten Umstand geäussert hat, dass Cangrande im Alter von drei Jahren den Ritterschlag erhalten habe.

Salvemini beruft sich auf eine Wahrnehmung, die er betreffs Ertheilung der Ritterwürde zu Florenz angestellt hat und die auf das Jahr 1388 (!) bezug hat. Unter Zuhilfenahme eines nicht gerade schwerwiegenden Citates aus Bartolo di Sassoferrato folgert er dann ziemlich direct, „che la dignità cavalleresca poteva esser data anche ai bambini, e che non c' è nulla di strano nella cavelleria concessa nel 1294 a Cangrande". — Ich hoffe an anderer Stelle mich über den Gegenstand ausführlicher äussern zu können, möchte jedoch schon hier darauf hinweisen, dass vor allem die Frage aufzuwerfen ist, was in Verona am Schlusse des 13. Jahrhunderts üblich war und zweitens was in der erst seit kurzem aus Deutschland zugewanderten Familie della Scala damals Brauches war. Endlich wäre zu untersuchen, ob der „Grosskaufmann" Alberto della Scala in der Bürgerschaft eine Stellung derart einnahm, dass seine Söhne überhaupt mit Prinzen von Geblüt sozusagen in Wettbewerb gesetzt werden konnten. Ehe nicht in diesen Fragen eine Entscheidung herbeigeführt ist, wird die Sache gemäss der Auffassung Bolognini's, die mit Claricini's entsprechender Ausführung und dem oben p. 428 von mir Gesagten sich deckt, anzusehen sein.

Bestechung und Pfründenjagd am deutschen Königshof im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

S. Herzberg-Fränkel.

In einer anziehenden kleinen Studie hat Hans Delbrück neulich die Legende von der „guten alten Zeit" beleuchtet und an den Aussprüchen hervorragender Männer gezeigt, wie die laudatores temporis acti ihr sittliches Ideal in einer weit zurückliegenden Vergangenheit suchen, die wiederum von ihren sittenstrengen Zeitgenossen als eine Periode des Niederganges verschrieen wird [1]. Wer sich auch nur einigermassen ernstlich mit Geschichte befasst, weiss allerdings sehr wohl, dass die Menschen einst anders, aber darum noch nicht besser waren, und dass in jedem Zeitinhalt Vorzüge und Mängel einander bedingen. Dennoch wird selbst der Historiker erstaunt sein, in einer Zeit von überwiegend landwirthschaftlicher Kultur, an der Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, Züge einer Erwerbsgier zu finden, die alle Schranken der Pflicht und Schicklichkeit durchbricht. Und solche Züge überraschen umsomehr, als sie gerade in den höchsten Schichten der Gesellschaft begegnen: in Kreisen, an die sich heute nicht einmal der Verdacht heranwagt, in der unmittelbaren Umgebung des Herrschers, im königlichen Rathe und in der königlichen Kanzlei. Je schwerer es ist Vorgänge dieser Art actenmässig zu erweisen, desto werthvoller und belehrender ist die Kenntniss, die wir aus einigen der Zeit Albrechts I. und Heinrichs VII. angehörigen Documenten gewinnen.

---

[1] Preuss. Jahrbücher 71 (1893).



Das erste enthüllt uns einen förmlichen und erfolgreichen Bestechungsversuch; die Schuldigen sind keine geringeren als Graf Guido von Flandern, zwei Vertraute Albrechts und der Reichskanzler Eberhard von Stein. Und es handelte sich nicht um nebensächliche Angelegenheiten. Der Graf spielte eine der Hauptrollen in jenen flandrisch-hennegauischen Verwicklungen, die während der ganzen zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts den Nordwesten des Reiches mit endlosen Fehden erfüllten und eine Zeit lang, durch ihre Verflechtung mit dem Gegensatz zwischen England und Frankreich, die ganze europäische Politik beherrschten. Graf Guido, dessen Besitzungen vom Reiche lehenrührig waren, suchte in seiner schwierigen Lage die Anerkennung Albrechts zu gewinnen. Aber Albrecht setzte als Bundesgenosse Frankreichs die Politik seines Vaters fort und stellte sich, wie Rudolf, auf die Seite Johanns von Hennegau. Es ist nicht nothwendig an dieser Stelle auf die Einzelheiten dieses Verhältnisses einzugehen; es genügt, dass am 26. Februar 1299 in Speier eine Sitzung des königlichen Hofgerichtes stattfand, in welcher auf Anfrage des Hennegauers der Spruch gefällt wurde, dass alle Rechtssprüche und Processe Rudolfs in Kraft zu bleiben hätten, wenn nicht Beweise und Urkunden vorgebracht würden, die jene Rechtssprüche umzustossen und zu nichte zu machen geeignet seien [1]). Während aber Johann von Avesnes im Rechtsgang noch einmal den Sieg anstritt, hatte sein Gegner Guido bereits ein wirksames Gegenmittel vorbereitet, indem er den Eigennutz zweier Rathgeber Albrechts und des Reichskanzlers Eberhard zu Hilfe rief. Vier Tage vor der Gerichtssitzung, am 22. Februar, warb sich Guido die drei einflussreichen Männer zu Freunden; am Tage des Urtheils selbst liess er sich ihre Gegenbriefe ausstellen.

Der eine von ihnen, Graf Eberhard von Katzenellenbogen, ist ein Mann von weitbekanntem Namen, der drei Königen zu dienen und dabei doch vor allem seinen eigenen Vortheil zu wahren verstand. Zu Rudolfs Zeiten gehörte er jenem Kreise von Herren an, die das enge Vertrauen ihres ehemaligen Standesgenossen besassen. Ellenhard nennt ihn einen Getreuen und Freund des Königs, die Reimchronik schildert ihn als einen angesehenen und Rudolf ergebenen Herrn [2]), und das Urkundenbuch der Grafschaft Katzenellenbogen ist voll von Beweisen des Wohlwollens, die er vom ersten Habsburger empfing [3]). Noch höher schien ihn das Schicksal zu heben, als Adolf

---

[1]) Böhmer, Reg. Albrechts 148. Kluit, Hist. Hollandiae II, 1007.

[2]) Reimchronik (Ausgabe der Monum. Germ.) I, 423 V. 32340 ff., 32445 ff., 32538.

[3]) Wenck, Hess. Landesgesch. I, Katzenellnbog. Urkundenb. 43 ff., dazu Sauer, Cod. dipl. Nassoicus.

von Nassau, sein Schwestersohn, den Thron bestieg. Die Ernennung zum Landvogt rechts das Rheines blieb nicht der einzige Gewinn, den ihm die Gunst der Lage bescherte; sein Rath wurde gern gehört und befolgt. Das wusste man im Reiche und suchte die Freundschaft des mächtigen Mannes; aber es zeigte sich bald, dass er nach dem Grundsatze do ut des behandelt werden wollte. 1292 kaufte sich Johann von Brabant die guten Dienste Eberhards um 200 Pfund jährlicher Renten, die um 2000 Pfund abgelöst werden sollten, wofür dann der Graf von Katzenellnbogen Stadeck von Brabant zu Lehen nahm [1]). Und als im Jahre 1294 das Bündniss zwischen dem Reiche und England abgeschlossen wurde, hielt es König Eduard für angemessen, seinem Dank für die Mitwirkung Eberhards auf eine ähnliche Weise, durch ein in die Form eines Lehens gekleidetes Geldgeschenk [2]) Ausdruck zu geben: er habe, schreibt er, durch seine Gesandten von der eifrigen Bemühung Eberhards um den Vertrag mit England gehört, danke ihm für die erwiesenen Dienste und bitte ihn, das begonnene Werk in gleichem Geiste fortsusetzen. In klingende Münze umgewechselt bedeutete der Dank nichts anderes als 500 Pfund Sterling; die eine Hälfte sollte ihm nach Ablegung des Treugelöbnisses, das ihm die englischen Gesandten abzunehmen hätten, ausgefolgt werden, die andere erst dann, wenn Eberhard für die Burgen Homburg und Steinheim, die er von niemandem zu Lehen zu tragen behauptete, dem englischen Könige die Huldigung geleistet haben würde. Diese Form der Belohnung setzt natürlich längere Verhandlungen voraus [3]), und wir werden schwerlich fehlgehen, wenn wir annehmen, dass sie nicht vom König, sondern vom Grafen gewählt, dass sie nicht aus freier Gnade gegeben, sondern ausdrücklich bedungen worden sei. Sicherlich ist die Auszahlung der 500 Pfund nicht etwa einer modernen Ordens-

[1]) Butkens, Trophées du duché de Brabant, I, Preuves, 129. Cupientes ut ad id quod nobis hactenus voluntarie exhibuit de caetero ex debito teneatur, ipsum in nostrum hominem duximus conquirendum. Für die lehnrechtliche Beurtheilung dieses Verhältnisses wird wohl der lothringische Gebrauch, der Grafen als Mannen von Grafen kennt (Ficker, Vom Heerschilde, 136) massgebend gewesen sein.

[2]) Rymer, Foedera, I, 2, 139 und 141; Sauer, Cod. dipl. Nassoicus 697.

[3]) Auch die gleichzeitigen Briefe Eduards an zwei andere Männer, die beim Abschluss der Verträge mit dem deutschen König und dem Kurfürsten von Köln mitgewirkt hatten, Hertrad von Merenberg und Archidiacon Wicbold von Köln, denen eine günstige Erledigung ihrer vom englischen Gesandten, Bischof von Durham, befürworteten Anliegen in Aussicht gestellt wird (Rymer, ibid., 138, 139) lassen vermuthen, dass wir in den Versprechungen der englischen Unterhändler einen Gegendienst für die Unterstützung der deutschen Staatsmänner zu sehen haben.

verleihung nach dem Abschluss eines Vertrages zu vergleichen, denn die Beziehungen des Grafen zum englischen Hofe werden damit nicht abgeschlossen, sondern erst fester geknüpft; wie zwei Jahre vorher der Herzog von Brabant so gedachte ihn jetzt König Eduard durch den Lehenseid unwiderruflich zu binden, „damit er fürder pflichtgemäss thue, was er bis dahin freiwillig gethan habe". Der alterthümlichen Formen entkleidet, stellt sich diese Belehnung als eine Soldzahlung dar, deren Entstehungsgrund in dem Einfluss Eberhards auf König Adolf und die Reichspolitik zu suchen ist.

Man sollte meinen, dass Eberhards Rolle ausgespielt gewesen sei, als er selbst bei Göllheim in Gefangenschaft gerieth und sein königlicher Neffe Krone und Leben auf der Wahlstatt liess. Doch es kam anders, zum Theil durch König Albrechts ritterliche Gesinnung, zum Theil durch die Klugheit des vielgewandten Grafen. Dürfen wir der Erzählung Johanns von Victring [1]) Glauben schenken, so hatte sich Eberhard vor der Wahl Adolfs vom Erzbischof von Mainz zu einer täuschenden Sendung an Albrecht missbrauchen lassen und hielt sich deshalb in Scham und Furcht dem Herzog ferne, der ihn jedoch in Gnaden aufnahm und ihm den Uebertritt zum Nassauer als eine natürliche Folge ihres nahen Verwandtschaftsverhältnisses nicht weiter verargte. Der männliche Freimuth, mit dem Eberhard als Gefangener die Vorwürfe des Erzbischofs von Mainz zurückwies [2]) — er habe als treuer Diener seines rechtmässigen Herrn einen guten Kampf gekämpft — scheint ihm das Herz des Siegers völlig gewonnen zu haben, denn er erfreut sich bald nachher seiner Gunst und Freundschaft. Alsbald betheiligte er sich wieder lebhaft an den Actionen der hohen Politik und befestigte seine Stellung so umsichtig, dass er das alte Spiel fortsetzen und seinen Einfluss neuerdings für Geld und gute Worte verhandeln konnte. Wir haben gesehen, dass er, als Graf Guido von Flandern seine Hilfe in Anspruch nahm, sich erweichen liess und ihm seine Unterstützung zusagte. Der Vertrag [3]) war nach bewährten Mustern gearbeitet: dem Grafen von Katzenellnbogen wurden 100 Pfund jährlicher Einkünfte zugesichert, zu diesen sollte er weitere 200 Pfund Renten aus seinem Allodialgut schlagen und die gesammten 300 Pfund vom Grafen Guido zu Lehen nehmen. Für die 200 Pfund jedoch, die auf solche Weise in das Eigenthum des neuen Lehnsherrn übergingen, zahlte dieser seinem Manne 2000 Pfund, das heisst den vollen, wie

[1]) Böhmer, Fontes, I, 330, 331.

[2]) Ibid. 338.

[3]) Kluit, Hist. Holl. II, 1000 vom 22. Febr.; Gegenurkunde Eberhards vom 26. Febr. 1299.

damals üblich, auf das Zehnfache des Erträgnisses berechneten Werth des Rentengutes aus. Mit anderen Worten: Eberhard erhielt ein Geldgeschenk von 2000 Pfund baar und eine Jahresrente von 100 Pfund, wofür er die Lehenshuldigung leistete und dem Grafen von Flandern in Allem, insbesondere aber in seinen Angelegenheiten am Königshofe treu zu dienen versprach, wie es einem rechten Vasallen geziemt. Brief und Gegenbrief versicherten die Uebereinkunft mit allen Förmlichkeiten des Rechtes.

Wie Eberhard, so trug auch der zweite Schuldgenosse, Albrecht von Klingenberg, einen im ganzen Reiche berühmten Namen [1]). Er stammte aus einem thurgauischen Geschlechte von angesehenen Ministerialen. Sein Bruder Heinrich war Protonotar Rudolfs, in den letzten Jahren des Königs der leitende Kopf der Kanzlei und einer der massgebendsten Staatsmänner Deutschlands gewesen, ohne über den Staatsgeschäften den Vortheil seiner Familie zu vergessen [2]); seit 1293 sass er auf dem bischöflichen Stuhle von Konstanz. Als ein Getreuer des Hauses Habsburg und erbitterten Gegner Adolfs besass er ein natürliches Anrecht auf König Albrechts Vertrauen, das denn auch, wie es scheint, ihm und seiner Familie in vollem Masse zu theil wurde. Der zweite Bruder, Ulrich, war Vogt von Sigmaringen und Wangen [3]) und scheint ebenfalls dem König nahe gestanden zu haben. Dass Albrecht von Klingenberg ebenso wie Heinrich zu König Albrecht vertrautere Beziehungen unterhielt, ist demnach an sich wahrscheinlich und ergibt sich überdies aus den Zeugenreihen der königlichen Urkunden und aus seiner Belehnung mit der Reichsvogtei über die Stadt Constanz; dass er auch persönlich oder durch den bischöflichen Bruder Einfluss auf den Gang der Geschäfte ausübte, erfahren wir aus der vorliegenden Schenkung des Grafen von Flandern [4]).

[1]) Zwei Geschlechter des Namens Klingenberg haben sich in der deutschen Geschichte bekannt gemacht, ein fränkisches, dessen Stammsitz bei Wertheim am Main lag, und ein schwäbisches im Thurgau. In beiden kommt um diese Zeit der Name Albrecht vor; der fränkische Albrecht findet sich nach Neugart, Episcop. Constantiensis I, 2, 222 noch 1299, der schwäbische bis ins 14. Jahrh. hinein. Doch ist es nicht zu bezweifeln, dass unser Albrecht der Schwabe ist, der in der Umgebung Albrechts häufig genannt wird, dessen Bruder Ulrich ein Ritter des Königs heisst und bei der Erledigung wichtiger Familienangelegenheiten als Zeuge und Vertrauensmann erscheint (Acta inedita ed. Winkelmann II, 192, 193, 754), während der Franke dem Hofe fernsteht. Ueber die schwäbischen Klingenberg vgl. Regesta episcop. Constant. II, (unter Bischof Heinrich) und die dort angegebene Literatur.

[2]) Pupikofer, Thurgau I, 517.

[3]) Winkelmann, Acta ined. II, 754 u. 1081.

[4]) Kluit II. 1002, von 1299, 26. Febr.

Form und Zweck dieser Schenkung sind ähnlich wie im Falle des Grafen von Katzenellnbogen, nur dass der Klingenberger nicht so hoch eingeschätzt wird; er muss für eine Jahresrente von 100 Pfund die Huldigung und das Versprechen der Unterstützung leisten, steht also um 2000 Pfund hinter Eberhard zurück. Der dritte im Bunde, der Reichskanzler Eberhard von Stein, ist ein Mann von unbekannter Vergangenheit. Sein Geschlecht lässt sich nicht näher bestimmen; sein Aufsteigen zur Macht wie seinen Rücktritt vom Amte können wir nur mit unsicherem Blicke beobachten [1]). Wahrscheinlich ist er ein Gesinnungsgenosse der kurfürstlichen Partei, ein Geschöpf oder doch ein Anhänger des Erzbischofs von Mainz. Nach dem Siege Albrechts über die rheinischen Kurfürsten verschwindet Eberhard aus den Urkunden, obgleich er noch unter Heinrich VII. am Leben war, und räumt einem schwäbischen Nachfolger den Platz; man darf also mit Grund vermuthen, dass er gestürzt wurde, weil die Partei unterlag, auf die er sich stützte, und dass er im Vertrauen seines königlichen Herrn nicht die oberste Stelle einnahm. Damit hängt es vielleicht zusammen, dass Graf Guido ihn am kärglichsten bedachte, während ein in der vollen Gunst des Königs stehender Kanzler ihm als der werthvollste Gehilfe hätte erscheinen müssen [2]). Eberhard erhielt nichts in baaren Gelde und nur die Hälfte der Jahresrente die seinen Genossen zugesichert wurde, 50 Pfund. In der Form der Schenkung trat eine nothwendige Abweichung ein; da Eberhard seines geistlichen Standes wegen lehensunfähig war, so musste die Pfründe das Lehengut ersetzen. Die 50 Pfund sollten ihm so lange ausbezahlt werden, bis der Graf ihm eine gleichwerthige Pfründe verliehen oder verschafft haben würde. Dafür leistete der Kanzler zwar nicht Mannschaft, aber er versprach wie die anderen, dem Grafen mit Rath, Gunst und Hilfe in seinen Angelegenheiten am Hofe gewärtig zu sein.

Wir sind in der seltenen Lage, feststellen zu können, dass die „Handsalbe“ ihre Wirkung nicht verfehlte: ohne Zweifel durch das Zusammenwirken der drei mächtigen Männer ist es dahin gekommen, dass eine am 25. April 1299 in Boppard abgehaltene Gerichtssitzung zu Gunsten des Flanderers ausfiel: das Hofgericht erklärte, die am 26. Februar gestellte [3]) Bedingung für die Aufhebung der Rechtssprüche

---

[1]) Vgl. Mitth. d. Instit. Ergänzungsband I, 260.

[2]) Gegenurkunde Eberhards mit der Urkunde des Grafen 1299, 26. Febr., bei Winkelmann Acta inedita, II, 754.

[3]) Man könnte vermuthen, dass schon im Spruche vom 26. Februar die Hand der Bestochenen zu spüren und das Urtheil vom 25. April durch die Klausel „wenn nicht Beweise und Urkunden vorgebracht wurden, die jene Rechtssprüche



Rudolfs sei erfüllt; auf Grund des vorgelegten Schiedsspruchs, den Gottfried von Brabant und Johann von Dampierre gefällt hätten, seien alle Rechtssprüche aufzuheben, die Johann von Hennegau gegen Guido von Flandern erstritten habe [1]). Auf wessen Seite das Recht war, ist für uns gleichgiltig; nur darauf kommt es an, ob zwischen den Geldspenden des Grafen und der plötzlichen Sinnesänderung des Hofgerichtes ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Und das dürfte schwerlich zu bestreiten sein, besonders da die politische Lage keine Erklärung des Umschwungs zu bieten scheint, denn der plötzliche Tod des jungen Grafen von Holland, der für Johann von Hennegau den Anlass zu einer gegen König Albrecht feindseligen Haltung wurde, trat erst später, im October 1299, ein.

Das ist das Actenmaterial, welches gegen die Beschuldigten vorliegt. Fragen wir nun, was eigentlich geschehen ist, prüfen wir Art und Mass ihrer Schuld, so versteht es sich von selbst, dass unser Urtheil den besonderen Verhältnissen jener Zeit Rechnung tragen muss. Dadurch wird es aber wesentlich gemildert. Abstract betrachtet, stellt sich jene Handlung als eine der hässlichsten Vergehungen gegen die öffentliche Moral dar: drei sehr hoch gestellte Männer lassen sich durch einen Magnaten von mehr als fürstlicher Macht bestechen und helfen um schnöden Geldes willen die Entscheidung des obersten Reichsgerichtes zu seinen Gunsten wenden. Doch eben das für unser Gefühl Abstossendste, die Verderbniss der Justiz, erscheint in einem etwas anderen Lichte, wenn man bedenkt, dass das Reichshofgericht niemals und am wenigsten an der Wende das 13. und 14. Jahrhunderts eine reine Justizbehörde im modernen Sinne war. Von jeher hatten sich die Verhandlungen des deutschen Reichstags gerne in den Formen des Gerichtsverfahrens mit Umfrage und Urtheil bewegt und politische Unternehmungen, wie Kriegszüge, sind nicht selten in dieser Form beschlossen worden. Allerdings war das Hofgericht noch immer und vor allem der höchste Gerichtshof, an den der allgemeine Rechtszug ging und vor dem die Grossen des Reiches Recht gaben und nahmen. Aber längst dahin waren die Zeiten, da ein starkes Königthum die Streitigkeiten der Fürsten und Magnaten noch hie und da als Rechtsfragen behandeln konnte, je mehr es von dem guten Willen der grossen Herren abhängig, jemehr es auf Parteibildung angewiesen war,

umzustossen geeignet seien‹ vorsichtig vorbereitet sei. Dann wäre aber der Hennegauer — und vielleicht auch der Gerichtshof selbst — arg getäuscht worden, denn der Spruch wurde von Johann erstritten; er muss sich also damals als Sieger betrachtet haben.

[1]) Kluit II, 1006.



desto häufiger verwandelten sich die Rechtsfragen in Machtfragen, die nicht nach juristischen Grundsätzen, sondern nach den politischen Bedürfnissen des Augenblicks gelöst werden mussten. Solcher Art war die flandrische Angelegenheit: mochten die Streittheile das geltende Lehnrecht mit noch so viel juristischer Spitzfindigkeit für und wider ausspielen; für den Spruch des Königs und des Hofgerichts waren Gründe ganz anderer Natur entscheidend. Man wird also auch denjenigen, die ein Urtheil, wie es ihren Wünschen und Interessen entsprach, zu erzielen trachteten, nicht eine Rechtsbeugung sondern die eigennützige Beeinflussung der Reichspolitik vorwerfen dürfen. Was aber den Grad der Schuld betrifft, so sind offenbar die beiden vornehmen weltlichen Herren mit anderem Masse als der Reichskanzler zu messen.

Der fränkische Graf und der schwäbische Ritter waren nicht in amtlicher Stellung; keine der zahlreichen Urkunden Adolfs oder Albrechts bezeichnet den Grafen von Katzenellnbogen als einen königlichen Rath [1]) oder Hofbeamten, und Albrecht von Klingenberg ist einfach der Ritter; nur dass sein Bruder Ulrich ausdrücklich als Ritter des Königs Albrecht berezeichnet wird, gestattete auch einen Schluss auf seine Stellung. Das Band, das den Grafen wie den Ritter an das Oberhaupt des Reiches fesselte, war also nur die allgemeine Treupflicht des Unterthanen gegen den König, des Vasallen und des Ritters gegen den Herrn. Ob diese Treue schon durch die erkaufte Unterstützung fremder Interessen verletzt wird, wenn nicht damit zugleich eine offenbare und bewusste Schädigung des Herrn verbunden ist, möchte ich bezweifeln, und selbst wenn der Herr geschädigt wurde, darf man im Sinne der Zeit mit den Schuldigen nicht allzustreng ins Gericht gehen. Zwar hatte die Vasallenschaft noch nicht jeden Inhalt eingebüsst, wie sich gerade aus unseren Urkunden ergibt, denn dem Herzog von Brabant, dem König von England, dem Grafen von Flandern war es, indem sie sich den Grafen von Katzenellnbogen oder den Ritter von Klingenberg zum Lehnsmann warben, sicherlich nicht um die lehenrechtliche Abhängigkeit seines Gebietes, sondern um die Bindung seines Gewissens, also um eine innere, sittliche Wirkung, zu thun. Aber im Ganzen hatte eine Entwicklung von Jahrhunderten den moralischen Werth des Lehnsverbandes tief herabgedrückt, auch die Ministerialität war bedenklich angefault; wenn Vasallen und Dienstmannen ihren Eid nicht allzu ernst nehmen, so werden wir mehr den Geist der Zeit als den Einzelnen zur Rechenschaft ziehen

---

[1]) Die Reimchronik nennt den Grafen einen Rath Rudolfs, (I, 423, V. 32340 ff.), worunter aber nicht ein Rath im strengen Sinne zu verstehen ist.



müssen. Wie der Einfluss der beiden Männer auf die Geschäfte des Reiches nicht auf einem Amte, sondern auf ihrem persönlichen Verhältniss zum König beruhte, so muss auch ihre Handlungsweise nicht vom juristischen, sondern vom moralischen Gesichtspunkt beurtheilt werden. Von jenem aus sind sie freizusprechen, jedenfalls stehen gewichtige Milderungsgründe auf ihrer Seite, von diesem aus sind sie auf das entschiedenste zu verdammen. Denn sie haben ihre persönliche Vertrauensstellung benützt, um Geld zu machen, sie haben ihren Einfluss verkauft — ein Treiben, dessen Unwürdigkeit uns am klarsten entgegentritt, wenn wir es in's Moderne übersetzen, wenn wir uns vorstellen, ein kleiner deutscher Fürst — das war etwa die Stellung Eberhards —, der die Freundschaft des Kaisers geniesst, lasse sich für seine Liebesdienste von einem seiner Mitfürsten oder gar von einem fremden Herrscher bezahlen. Das verstösst so grob gegen Anstand und Ehre, dass es sicherlich auch der Moral des dreizehnten Jahrhunderts widersprach.

Eine ganz andere Stellung nimmt der Reichskanzler ein; er ist Beamter und wird vereidigt, in seiner Eigenschaft als Vorstand der Reichskanzlei und wohl auch schon damals als königlicher Rath. Das erstere wenigstens ist uns sicher überliefert: Heinrich VII., Albrechts unmittelbarer Nachfolger, musste gestatten, dass seine Kanzleibeamten dem Erzbischof von Mainz den Eid leisteten; wüssten wir es nicht daher, so wäre der Schluss aus der Natur des Amtes, wie aus den Eidesformeln der sicilischen Kanzleiordnungen zwingend genug. Dass der Eid keine blosse Formalität war, dass er vielmehr eine ernste Bedeutung hatte, ist unzweifelhaft — wohin wäre man auch gekommen, wenn man dem Gewissen des Beamten eine ebenso freie Bewegung gestattet hätte wie dem Gewissen des Lehnsmannes. Da die Räthe Heinrichs VII. ihrem Herrn den Eid schwören, leistet ihn der eine mit Vorbehalt der Treue, die er dem König von Frankreich schuldet, der andere nimmt die Herren aus, denen er näher verpflichtet ist [1]) — ein Versprechen das man so sorgfältig abgrenzt, ist sicherlich als strenge bindend zu betrachten. Auch der Einwand, dass die Entscheidung über die politischen und gerichtlichen Angelegenheiten genau genommen nicht in die Befugniss des Kanzlers gehöre, dass er also in diesem Falle nicht in Amtssachen bestochen worden sei, hält nicht Stich, denn zweifellos wurde der Reichskanzler seit Jahrhunderten

[1]) Dönniges, Acta Heinrici VII, 6: Idem per Hugonem . . . fuerunt excepte fidelitates aliorum dominorum, quibus primo tenetur; item dominus Aymarus de Pertieu in prestatione iuramenti sui predicti excepit regem Franciae primum dominum suum.



regelmässig weniger in der Kanzlei als in Staatsgeschäften verwendet, auch kennt das Mittelalter keine scharfe Abgrenzung der Competenzen, so dass alles was der Kanzler als Vertrauensmann des Königs thut, als eine Amtshandlung angesehen werden muss. So verfügt denn auch eine sicilische Kanzleiordnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, dass der Kanzler keine Geschenke annehme, sei es aus Anlass der Urkundenausfertigung, sei es aus Anlass irgend eines anderen Geschäftes [1]). Nicht minder irrig wäre es, das Verhältniss des Reichskanzlers zum Grafen mit den erlaubten Procurationen oder Sollicitationen zu vergleichen, aus denen sich die Kanzleibeamten des 15. Jahrhunderts einen Nebenerwerb machten. Auch dieser Missbrauch — denn dass der Beamte, der an der Ausfertigung der Urkunden theil hat, für gute Bezahlung die Vertretung einer Partei übernahm, war nichts als ein Missbrauch — ist nur aus dem tiefen Stande der öffentlichen Moral zu erklären, aber die Duldung die ihm zu Theil ward, kann sich niemals auf die Erledigung einer Angelegenheit von allgemeinem öffentlichen Interesse wie die flandrische Frage erstreckt haben. Ueberdies sprechen manche Anzeichen dafür, dass man im 13. Jahrhundert strenger dachte: Friedrich II. verbot ausdrücklich den Beamten, die den Verkehr der Kanzlei mit dem Hofe vermittelten, jede Anwaltschaft für die Parteien; die Räthe und Notare mussten schwören, dass sie sich auf keine Weise zur entgeltlichen Vertretung von Privatinteressen herbeilassen, ja sogar alles unverzüglich zurückstellen würden, was sie etwa, ohne zu wissen, dass der Spender ein Geschäft am Hof habe, angenommen hätten [2]). Und Kaiser Heinrichs VII.

[1]) Cancellarius nichil prorsus pro se vel pro suis nec per se nec per suos aut quoslibet alios sive racione litterarum sive cuiuscunque negocii promovendi recipiet, esculentis et poculentis exceptis in quantum iura permittunt, sed erit regia provisione contentus. Winkelmann Acta inedita I, 744.

[2]) Friedrich II. für den Kanzler: Ceterum volumus et mandamus tibi quatenus singulos nuncios quos ad curiam nostram continget te mittere in futurum, facias sacramenta prestare quod venientes ad curiam nostram nonnisi curialia negocia, pro quibus mittuntur, expediant, de quibus [libet] privatis negociis nullam omnino procuracionem ad peticionum oblaciones aliquatenus exercendo, pena a transgressoribus de periurio immittenda. Winkelmann, Acta ined. I, 735. Eid der consiliarii, ibid. 738. Ego etc. iuro, quod nichil per me vel per alium manualiter nec in promisso recipiam in curia vel extra curiam in legacione constitutus ab aliquibus, qui qualiacunque negocia vel causas in curia habuerint vel habituros eos speravero, dum presentes fuerint, vel ab aliis pro parte ipsorum, et si, antequam scivero aliquod negocium tractaturum vel causam habiturum, aliquid ab eo recepero, deinde [cum] presens in curia vel per aliquem negocium tractaverit vel causas habuerit incontinenti restituere tenebor, preter esculenta et poculenta que non producuntur ad numerum et quantitatem. Zum Schlusse heisst es dann: Notarii iurabunt omnia et singula supradicta preter ea que ad consilium pertinent et ad officium iudicatus.

Räthe versprachen, ihren Herrn nach besten Wissen und Gewissen zu berathen, ohne Rücksicht auf Freundschaft, Gefahr oder Geldgewinn [1]). Kurz, man mag die Sache wenden wie man will, man mag auf die Anschauungen der Zeit die sorgfältigste Rücksicht nehmen, so wird man doch den Schluss nicht abweisen können, dass der Kanzler gegen rechtliche und sittliche Begriffe verstossen und mit dem Einfluss, den ihm seine hohe Stellung gewährte, einen sträflichen Missbrauch getrieben hat, denn er hat, uneingedenk der Pflicht, selbstlos das Wohl des Königs zu fördern, aus eigennützigen Beweggründen auf die Wandlung in der flandrischen Politik eingewirkt. Dass viele andere nicht besser waren als er — wir kommen auf dieses Moment noch zurück — mag ihn einigermassen entschuldigen, aber entlasten kann es ihn nicht.

Einen nicht viel weniger unerquicklichen Eindruck gewinnen wir von dem im Innern der königlichen Kanzlei herrschenden Geiste aus einer Reihe von Briefen, die uns im Formelbuch des Bischofs Johann von Strassburg aufbewahrt sind [2]). Der Bischof hatte den Weg zum Fürstenthum durch die Kanzlei König Albrechts genommen und der grosse Einfluss, den er als Kanzler erwarb, scheint nicht nur auf seinem Amte, sondern auch auf seiner persönlichen Bedeutung beruht zu haben. Diesen Einfluss minderte selbst der Sturz der Habsburger nicht, denn auch unter Heinrich VII. bewahrte Bischof Johann eine weit über das Mass seiner realen Macht hinausreichende Stellung als ehrlicher Makler zwischen dem König und den Herzogen von Oesterreich. Dass ein solcher Mann über alles unterrichtet sein wollte, dass er rege Beziehungen zu den Hofbeamten nicht minder als zum Hofe unterhielt, darf uns nicht Wunder nehmen. Ein Denkmal dieser Beziehungen ist das erwähnte Formelbuch, aber ein Denkmal, das der königlichen Kanzlei keineswegs zum Ruhme gereicht, denn es lehrt uns den Pfründenbettel ihrer Notare in seinen unwürdigsten Formen kennen.

Der königliche Notar Otto war wie alle seines gleichen bemüht, eine einträgliche Pfründe zu erlangen, aber da das Angebot von Bewerbern grösser war als die Nachfrage, rief er die Unterstützung seines Collegen Nicolaus an. Dieser stand, wie es scheint, mit dem Bischof

---

[1]) Et si consilium ab eis super aliquo idem dominus rex postulaverit, illud dabunt quod eis magis videbitur expedire domino regi ad honorem ipsius regis et imperii omni amicitia lucro et periculo postpositis. Dönniges, Acta Heinrici VII, 6.

[2]) Hs. der Wiener Hofbibliothek Nr. 410, f. 12' Nr. 87, 88, 89; f. 13 Nr. 90 gedruckt bei Chmel, Handschriften der Hofbibl. II, 340, Nr. 40; 341, Nr. 41, 42; 342, Nr. 43; überdies Nr. 91—94, ungedruckt. Die Handschrift gehört noch dem 14. Jahrhundert an, doch ist der Text sehr verderbt.



von Strassburg in vertrautem Verkehre, dessen Ursprung unschwer zu entdecken ist, da Johann 1305—1306 Bischof von Eichstätt gewesen war, und Nicolaus uns als Schatzmeister von Eichstätt [1]) genannt wird. In der That erwirkte Nicolaus von dem Kirchenfürsten das Versprechen, sich bei nächster Gelegenheit des Notars Otto erinnern zu wollen [2]). Für die gnädigen Gesinnungen des Bischofs dankte der Notar mit überschwänglichen Worten, aber nicht mit Worten allein; schon früher hatte er den Vielumworbenen durch Mittheilung von Neuigkeiten vom Königshofe zu gewinnen versucht, jetzt gab er ihm in Uebereinstimmung mit Nicolaus den Rath zur Kaiserkrönung zu kommen, und versprach ihm über die Vorgänge am Königshof, da gegenwärtig nichts zu melden sei, durch den nächsten Courier Nachricht zu geben [3]).

Die Gelegenheit, das Wohlwollen des Bischofs zu erproben, kam mit dem Tode des Domcustos von Strassburg Heinrich von Freiburg, der während König Heinrichs Romfahrt zu Padua verschieden war und zwei kirchliche Beneficien verwaist hinterlassen hatte. [4]). Aber durch Ottos Rechnung drohte kein Geringerer als der Reichskanzler einen dicken Strich zu machen, da er seinem fürstlichen Freunde für eine dieser Pfründen den Cleriker Alexander, den Sohn eines am Königshofe mächtigen Edelmannes empfahl [5]). Dieses Fürwort erhielt ein schweres Gewicht durch die hohe Stellung des Fürsprechers, der überdies mit seinem Amtsvorgänger in so enger Freundschaft lebte, dass er selbst erklärt, die Welt urtheile mit Recht: was der eine von ihnen wolle, das wolle auch der andere [6]). Dem Cleriker Alexander kam wohl auch seine Herkunft zustatten, denn seine Familie muss von nicht geringer Bedeutung gewesen sein, wenn der Kanzler einem

[1]) Böhmer Regesten Heinr. VII, S. 256.

[2]) Notar Nicolaus an Bischof Johann, Chmel II, 342, Nr. 43: Scripsit mihi dudum vestra reverenda paternitas, quod supplicationem quam vobis porrexi fiducialiter pro carissimo socio meo Ottone notario regis Romanorum cum oportunitas vobis exaudire velletis liberaliter et libenter. Nunc autem quia per mortem bone memorie ... custodis ecclesie vestre vobis patet facultas etc.

[3]) Anhang Nr. 1.

[4]) Vgl. die Briefe an Johann Anhang Nr. 2 und 3 und des Kanzlers Heinrich, Bischofs von Trient, Schreiben an denselben Chmel, II, 341, Nr. 41: . . . supplicamus — — quatenus — — unam de duabus ecclesiis que vobis vacant per mortem honorabilis viri domini H., Alexandro clerico nato domini B . . . . conferre dignemini et velitis. Dass dieser H. der Domcustos von Strassburg ist, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Zusammenhang der Stücke unzweifelhaft hervor.

[5]) Vgl. die in der vorigen Anmerkung angezogene Stelle.

[6]) Brief des Kanzlers Heinrich: Creditur enim per totum mundum sicuti est, quod meum velle sit et vestrum.

Manne wie dem Bischof von Strassburg in Aussicht stellen konnte, dass der Vater seines Schützlings durch eifrige Förderung der Angelegenheiten Johanns am Hofe dem Wohlthäter des Sohnes vergelten werde [1]). In dem Cleriker Alexander war also dem Notar Otto ein gefährlicher Nebenbuhler erwachsen. Allerdings standen zwei Pfründen zur Verfügung; aber man konnte dem von vielen Seiten in Anspruch genommenen Kirchenfürsten doch nicht wohl zumuthen, dass er beide nach Wunsch des Königs und des königlichen Hofes besetze. Otto empfehlen hiess also Alexander beseitigen, zwischen beiden Bewerbern entbrannte daher ein Kampf um die Gunst derselben Beschützer. Der Sieg blieb dem Notar: so hohe Verbindungen der Vater Alexanders haben mochte — dem Einfluss der Schreiber und dem Gemeinsinn und Corpsgeist der Kanzlei war er nicht gewachsen. Was Briefe schreiben und sich verwenden konnte, vom König bis herab zu den Notaren, wurde aufgeboten, um die vom Kanzler halb aufgegebene Position für Otto zu retten. König Heinrich selbst eilte auf den Wahlplatz, indem er den Bischof bat, dem Notar Otto, dem er durch Nicolaus bereits Hoffnungen gemacht habe, eine der erledigten Pfründen zu verleihen, non obstantibus literis aliis pro quocunque tibi missis, per quas memorato clerico nostro nullum impedimentum volumus generari [2]), mit anderen Worten, ohne sich an die Fürsprache des Kanzlers für Alexander zu kehren. Der Kanzler selbst wiederrief, wenn auch in einer Form, die ihm keine allzu schwere Demüthigung auferlegte: er schrieb dem Freunde lobende Worte über Ottos Verdienste und seine Ergebenheit gegen König und Kanzler, und bat ihn sehr angelegentlich und dringend, um Gottes, des Königs, des Notars Nicolaus und der ganzen Kanzlei willen, dem Bewerber eine der freigewordenen Pfründen zu übertragen; was den Brief zu Gunsten Alexanders betreffe, so sei es nicht des Schreibers Absicht gewesen dem Notar Otto ein Hinderniss zu bereiten [3]). Thatsächlich bedeutete dies natürlich eine Zurücknahme der ersten Empfehlung, und wie es scheint, lag dem Kanzler viel daran, den Verstoss gegen die Collegialität der Kanzlei gut zu machen, denn er wünschte die Verleihung in eine Form gekleidet zu sehen, die es offenbar machte, dass der Schritt auf seine Verwendung zurückzuführen

---

[1]) Ebenda: Scientes quod pes hoc ipsum dominum B. in curia domini nostri regis habebitis in vestris negotiis fidelissimum et assiduum promotorem.

[2]) Chmel, II, 340, Nr. 40.

[3]) Brief des Kanzlers an Johann, Chmel, II, 341 Nr. 42; Scientes quod intentionis non existit quod per literas nostras quas prius pro filio domini B. vobis scripsimus, eidem Ot. pro quo sincero rogamus affectu aliquod obstaculum irrogetur.

sei [1]). Ueberdies erinnerte der Notar Nicolaus den Bischof von Strassburg nochmals an das gegebene Versprechen [2]), ein anderer, als Notar H. bezeichneter Amtsgenosse rief Johanns Gnade für Otto an und erklärte ihm, durch Gewährung der Bitte werde sich die ganze Kanzlei geehrt fühlen [3]). Endlich ergriff Otto selbst das Wort zu einem demüthigen Gesuch an den Bischof [4]), und wandte sich zugleich an die Notare des Bischofs von Strassburg [5]), indem er sie unter Anrufung der alten Kameradschaft [6]) und unter der Versicherung seiner Gegendienste beschwor, sich bei ihrem Herrn für ihn einzusetzen und ihm den günstigen Erfolg durch einen Eilboten melden zu lassen. Die Hebel wurden also von verschiedenen Seiten angesetzt; ob das Ergebniss die Mühe gelohnt hat, ist uns nicht überliefert [8]).

Was an diesem Briefwechsel dem heutigen Leser zunächst auffällt, das ist neben der demüthigen Form des Gesuches das bedenkliche Verhältniss, in das ein hoher Beamter der wichtigsten Reichsbehörde durch Begehren und Gewähren der Pfründe zu einem Reichsfürsten gelangt, der zwar rechtlich ein Untergebener des Königs, thatsächlich aber ein halb selbständiger, seinen eigenen Interessen nachgehender Reichsfürst ist. Dass wir jedoch bei der Beurtheilung solcher Dinge den modernen Menschen vollständig verleugnen müssen, lehren die Thatsachen: sind es doch der König selbst und sein Reichskanzler, die den Notar mit allen Mitteln in die moralische Abhängigkeit von Bischof Johann zu bringen bemüht sind. Die Gründe liegen auf der Hand. Das Wirthschafts- und Steuersystem war noch zu wenig entwickelt, zu wenig auf

---

[1]) Ebenda: Affectantes quatenus predicto Ot. unum de huiusmodi beneficiis . . . adeo liberaliter ex speciali vestra benivolentia conferatis, quod idem Ot. . . . preces nostras sibi sentiat profuisse.

[2]) Vgl. den oben S. 468. Anm. 2 angeführten Brief des Nicolaus an Johann.

[3]) Anhang Nr. II.

[4]) Anhang Nr. III.

[5]) Anhang Nr. IV., hier wird der Briefschreiber zwar notarius H. genannt, aber der offenbare Zusammenhang mit den übrigen Schreiben zwingt zu der Annahme, dass der auch sonst recht nachlässige Schreiber, dem an den Namen wenig lag, H. für O. geschrieben habe.

[6]) Die Bedeutung der antiqua societas ist nicht klar; da der Brief an die Gesammtheit der Notare gerichtet ist, so bezieht sich des Wort nicht auf einen Einzelnen sondern auf die Strassburger Kanzlei. Am nächsten liegt die Vermuthung, Otto habe in Strassburg seine Sporen verdient und sei durch Johann in die kaiserliche Kanzlei gekommen, dann ist es aber verwunderlich, dass ein für seine Bewerbung so günstiger Umstand in keinem der Bitt- und Fürbittbriefe erwähnt wird.

[7]) Anhang Nr. IV.

[8]) Vgl. Anhang S. 476.

Geld gestellt, als dass eine eigentliche Besoldung der Beamten möglich gewesen wäre. Taxen und Sporteln bildeten den grössten Theil der Einnahmen, und sie reichten sicher nicht für die Bedürfnisse einer anständigen Lebensführung aus. Da musste man sich helfen wie man konnte; es kommt vor, dass ein verdienter Kanzleibeamter trotz seines geistlichen Standes durch ein Lehen entlohnt wird. Gewöhnlich aber waren sie auf Pfründen angewiesen, und sie griffen zu, wo und wann sich die Gelegenheit bot. Dem König stand für die Versorgung der Hofgeistlichkeit das Recht der ersten Bitten zu, das heisst, er hatte das Recht der Designation eines Bewerbers für das erste seit seinem Regierungsantritt frei gewordene Beneficium an jedem Stift oder Kloster im Reiche. Das ist eine der Krücken, auf denen die deutsche Verwaltung ging; dass sie sich auch dieser Stütze nicht ungehindert bedienen durfte, dass der in den Kirchen lebendige Geist corporativer Selbständigkeit der Ausübung des königlichen Rechtes alle erdenklichen Schwierigkeiten in den Weg wälzte, versteht sich bei dem damaligen Zustande des Reiches von selbst. Indessen wurde das Recht der ersten Bitten von Reichswegen mit ungewohnter Energie vertheidigt, hauptsächlich wohl deshalb, weil seine Behauptung im eigensten Interesse der Kanzleibeamten lag. Die Formularbücher aus der Zeit der ersten Habsburger sind reich an Beispielen solcher ersten Bitten, auch von Urkunden dieser Art sind nicht wenige erhalten und der drohende Ton, mit dem zuweilen die Nichtbeachtung der Bitte gerügt wird, beweist welchen Werth man in der Kanzlei auf die Erhaltung dieser Einnahmsquelle legte. Zu den ältesten Belegen der Registerführung am deutschen Hofe gehört bezeichnender Weise ein Libellus primariarum precum aus der Zeit Ludwigs des Baiern [1]). Allein die Zahl der auf solche Art erlangten Pfründen scheint den Anforderungen nicht genügt zu haben, da ja auch die übrige Hofgeistlichkeit und wer sonst gute Verbindungen hatte die Hände danach ausstreckte, so dass den Notaren nur der Ausweg übrig blieb, den wir sie mit Genehmigung und Unterstützung ihres obersten Herrn einschlagen sehen: der Ausweg des Pfründenbettels bei geistlichen Fürsten. Dass König und Kanzler einen solchen Zustand duldeten, geschah wohl nur, weil sie ihn nicht ändern konnten; sicherlich war es nicht ihre Meinung dem Bewerber mit ihrem Fürwort zugleich einen Freibrief für den Missbrauch seines Amtes mit auf den Weg zu geben. Und doch lag die Versuchung den Mächtigen, in dessen Hand die Entscheidung gegeben war, wenn nöthig selbst auf Kosten der Gewissenhaftigkeit zu gewinnen, zu nahe, um

[1]) Oefele, Scriptores Rerum Boicarum I, 735.



nicht wirksam zu sein. In dem Versprechen des Notars, den Bischof mit Neuigkeiten vom Königshofe zu bedienen, liegt allerdings noch kein Bruch aber doch schon, wenn der Ausdruck erlaubt ist, eine Entweihung des Amtsgeheimnisses, das für einen Kanzleibeamten doppelt unantastbar sein musste — es ist kaum glaublich, dass die Grenze niemals überschritten worden sei. Und wenn der eine Notar aufrecht blieb, so strauchelte der andere, denn die gleichen Verhältnisse erzeugten die gleiche Gelegenheit.

Ueberhaupt darf man es als sicher annehmen, dass die hier geschilderten Vorfälle nicht die einzigen und wohl auch nicht die schlimmsten ihrer Art waren. Die sorgfältig abgewogenen, alle Hinterpforten und Mentalreservationen absperrenden Ausdrücke der früher [1]) angeführten sicilischen Kanzleiordnung — der Kanzler wird weder für sich noch für die Seinigen, noch in eigener Person, noch durch die Seinigen oder durch andere Personen in Amtssachen etwas annehmen — weist auf eine reiche Erfahrung in allen Schlichen der Corruption zurück. Von Innocenz III. wird gerühmt, dass er vor Allem bemüht gewesen sei, die Käuflichkeit aus der römischen Kirche zu bannen, deshalb habe er verordnet, dass kein Beamter seiner Kurie, (für Amtshandlungen) etwas fordern dürfe, mit Ausnahme der Schreiber und Bullatoren, denen jedoch bestimmte Taxen vorgeschrieben worden seien; alle sollten ihre Amtspflicht unentgeltlich erfüllen und nur freiwillige Spenden mit Dank entgegennehmen [2]). Dieser Bericht gestattet keinen Zweifel, dass jene von Innocenz bekämpfte „Pest" sich nicht auf Missethaten Einzelner beschränkte, sondern ein tief eingewurzeltes Uebel war; wie wenig die Bemühungen des grossen Papstes von dauerndem Erfolge gekrönt waren, ist bekannt genug [3]). Die deutschen Verhältnisse werden durch die hier mitgetheilten Thatsachen hell beleuchtet: der Kanzler Eberhard und seine Genossen hätten sich ihre Bestechung

---

[1]) S. 466, Anm. 1. Vgl. auch die Juramenta der pästlichen Beamten bei Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, 33 ff.

[2]) Gesta Innocentii III. bei Baluze, Epist. Innocentii III. L. II, Band I, S. 17, Nr. 41: Inter omnes itaque pestes habuit venalitatem exosam, cogitans qualiter eam posset a Romana ecclesia exstirpare. Statim ergo fecit edictum ut nullus officialium curiae suae quicquam exigeret praeter solos scriptores et bullatores quibus tamen certum modum praefixit, districte praecipiens ut singuli suum officium gratis impenderent, recepturi gratanter si quid eis gratuiter donaretur. Die Kenntniss dieser Stelle verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Tangl.

[3]) Einen sehr interessanten Fall, der zeigt, auf welche Weise im 14. Jahrhundert um die Gunst einflussreicher Männer an der Curie mit Geld und Geschenken geworben wurde erzählt Tangl, Taxwesen der päpstlichen Kanzlei, Mittheil. d. Instit. 13, 65.

sicher nicht mit Brief und Siegel bescheinigen lassen, wenn sie von der Entdeckung grossen Schaden oder grosse Schmach hätten befürchten müssen [1]). Auch später ist es in Deutschland nur sehr allmälig besser geworden: wenn der Verdacht der Bestechung sich selbst an die Throne heranwagt, so muss der Schaden weit um sich gefressen haben. Und noch im 18. Jahrhundert sind Minister, die mit oder ohne Vorwissen ihrer Herren von auswärtigen Mächten besoldet werden, keine unerhörten Erscheinungen. Bestimmte Fälle im Einzelnen anzuführen, wird allerdings nur demjenigen möglich sein, der mit der Geschichte einer Zeitperiode genau vertraut ist, da solche Dinge sich im Halbdunkel abzuspielen pflegen. Dass aber die öffentliche Moral damals auf einer nicht eben hohen Stufe stand, ist kaum zu bestreiten.

Schwieriger ist es den Gründen dieser Erscheinung nachzugehen, die sich natürlich nur vermuthen, nicht actenmässig erweisen lassen. Wie war es möglich, dass Beamte und Männer in hohen Stellungen sich ihres Ranges und des königlichen Vertrauens so oft unwürdig zeigten? Die heute so beliebte Begründung durch die wirthschaftlichen Verhältnisse, die ja auch in den Grenzen ihrer Berechtigung im Vorstehenden versucht worden ist, reicht doch nicht völlig aus. Es ist freilich nicht zu bezweifeln, dass der Beamte auf Nebeneinnahmen angewiesen war, und man begreift leicht, dass von ihm im Allgemeinen keine volle und bedingungslose Hingebung an den Beruf verlangt werden konnte, da seine Existenz nicht auf sein Amt gegründet war [2]). Aber das erklärt noch nicht die rücksichtslose Verläugnung der Pflicht zu Gunsten des Vortheils, das erklärt nicht die Unlauterkeit im Staatsleben, während im Privat- und Geschäftsleben die sittlichen Anforderungen nicht nachweisbar geringer waren als in

---

[1]) Aus dem früheren Mittelalter sind mir ähnliche Fälle nicht bekannt, aber sie mögen vorgekommen sein. Dass der Gedanke, es sei unrecht staatliche Angelegenheiten nach Gunst zu entscheiden, jener Zeit fern war, zeigt die Art der Nennung von Intervenienten; auch später suchte man Freunde zur Vertretung seiner Sache am Hofe zu gewinnen. Vgl. Redlich Mitth. aus d. Vatic. Arch. II, 210, Brief eines Notar Johanns von Hennegau an den Vertreter seines Herrn in der flandrischen Streitsache, derselben, deren Fortsetzung wir kennen gelernt haben: Procures eciam advocatos, videlicet dominum comitem de Furstenberch, burchgravium de Nurenberch et alios sive alios, quos habere potueris meliores.

[2]) Vgl. Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat des 17. und 18. Jahrh. Jahrb. für Gesetzgebung, 1894 und Acta Borussica I, Einleitung, besonders 117 ff. Aus unseren Ausführungen ergiebt sich, dass Schmoller den Verfall der Beamtenmoral zu spät ansetzt. Man kann nicht aus der Geldwirthschaft und aus dem Materialismus des 15. Jahrh. erklären, was schon im 13. vorhanden war.



der Gegenwart. Hier scheint vielmehr die Auflösung des Staatsbegriffes, die Behandlung der öffentlichen Institutionen als nutzbarer, dem Vortheil des Inhabers gewidmeter Rechte, die um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts in Deutschland noch schnellere Fortschritte als in anderen Ländern machte, verhängnissvoll eingewirkt zu haben. Das Reich war nicht mehr das, was im Mittelalter den Staat ausmacht, die Territorien waren noch nicht das, was unsere Zeit als Staat bezeichnet. Die Deutschen fühlten sich als eine Nation und hatten ein Vaterland — man denke an das mächtige Aufflackern des Nationalgefühls bei Rudolfs burgundischem Feldzug von 1289 — aber es fehlte ihnen eben der Staat, dem man nicht allein durch Gefühle, sondern durch bestimmte, klar umschriebene Pflichten verbunden ist. Die staatlichen Rechte waren unter verschiedene Herren zersplittert; Landgerichte, Vogteien, Zölle, Abgaben wurden wie Landgüter vertauscht und verkauft, so dass der Gegensatz des öffentlichen und Privatrechts zwar nicht, wie man oft behauptet, aufgehoben, aber sehr verdunkelt war. Der Fürst ist noch nicht Staatsoberhaupt, sondern nur ein sehr mächtiger Herr, dem der sittliche Rückhalt eines unpersönlichen Interesses fehlt und der eben deshalb mit seiner nach allen Seiten ausgreifenden Hab- und Herrschgier als die Verkörperung zügelloser Selbstsucht erscheint. Das lässt sich am besten durch den Hinweis auf das Kurfürsten-Collegium deutlich machen. Das Stimmrecht ist den Fürsten und Kurfürsten nicht zu ihrem Nutzen, sondern zum Nutzen des Reiches gegeben und in der sogenannten deutschen Kaiserzeit erfüllt es auch trotz aller Mängel seine eigentliche Bestimmung, schon weil die grosse Zahl der Wahlberechtigten das Einzelinteresse zurückdrängt. Vom 13. bis ins 18. Jahrhundert wird es dagegen, wie bekannt, keineswegs jenem Zwecke gemäss ausgeübt, sondern gänzlich in den Dienst der Wähler gestellt, woran auch die Anläufe zur Herstellung eines ständischen Reichsregimentes nichts zu ändern vermögen. Während aber die Kurfürsten des 17. oder 18. Jahrhunderts ihre Stimmen in der Regel doch im Interesse ihrer bereits zu Staaten gewordenen Territorien abgeben, scheinen ihre Vorgänger im 14. Jahrhundert sich nur von persönlichem Eigennutz leiten zu lassen, indem sie ihr Votum für einige Burgen, für eine vortheilhafte Heirath, oder gar für schnödes Geld verkaufen. Diese Strömung ist so mächtig, dass die Krone selbst von ihr ergriffen wird; seit der König sich aus einem Staatsoberhaupt in den Inhaber bestimmter Rechte und Ansprüche verwandelt hat, ist er genöthigt dieselben Wege wie die Fürsten zu wandeln und diese Rechte und Ansprüche rücksichtslos zu mehren und durchzusetzen. Das Streben nach der Gründung einer Hausmacht, die Spaltung zwi-

schen dem Reichsinteresse und dem persönlichen Interesse des Königs sind nicht auf das böse Beispiel der Habsburger noch auf den realistischen Geist der Zeit zurückzuführen, sondern sie folgen mit Nothwendigkeit aus jener Umwandlung. Freilich ist es uns heute offenbar, dass die Selbstsucht der Fürsten unbewusst höheren Zwecken der historischen Entwicklung diente, indem sie den modernen Staat herausarbeiten half; aber die Zeitgenossen sahen nicht das Ziel, sondern den Weg, auf ihre öffentliche Moral musste daher das von oben gegebene Beispiel verderblich wirken. Der Deutsche des 18. Jahrhunderts sah, dass selbst sein allmächtiger und gefürchteter Landesherr, wenn er nicht zufällig ein Mann von besonderer Nichtswürdigkeit war, sein persönliches Wohl dem des Staates unterordnete; der Deutsche des 14. Jahrhunderts sah, dass der Fürst, ja selbst der König, wenn sie auch persönlich rechtschaffen und wohlwollend waren, in politischen Dingen ein weites Gewissen hatten und, wie es schien, ihren eigenen Vortheil über Alles stellten. Wie sollten nun die Beamten und Rathgeber der Grossen anders handeln? Warum sollten sie in dem allgemeinen Wettbewerb um Macht und Besitz schüchterner auftreten als ihre Herren?

Mit dem Hinweis auf diese Zustände ist die Frage, die uns beschäftigt, freilich noch nicht beantwortet und sie ist auch im Rahmen dieser Erörterungen nicht zu beantworten, denn sie ist ein Theil des grossen geschichtlichen Problems der Umgestaltung der öffentlichen Moral in den letzten Jahrhunderten, das hier nur flüchtig gestreift werden konnte. Wir haben nur den Massstab für die Beurtheilung der vorliegenden Fälle gesucht und glauben sagen zu können, dass die Männer, deren Handlungen betrachtet und zergliedert worden sind, sicherlich keine Tugendhelden waren und der theoretischen Moral, selbst wie sie damals war, nicht genügten, dass man jedoch zu ihren Gunsten anführen darf, sie seien nicht schlechter als ihre Zeit gewesen.

Anhang.

Die folgenden Briefe gehören zu der S. 467, Anm. 2 angeführten Serie, sie dürften ungedruckt sein, wenn sie nicht etwa in Rosenkränzers Biographie Bischof Johanns von Strassburg — einem Buche, das ich selbst durch die Verlagshandlung nicht erhalten konnte — mitgetheilt sind. Zeitbestimmung und Reihenfolge, die übrigens für unsere Zwecke wenig bedeuten, ergeben sich aus folgenden Erwägungen: die Briefe, die sich auf die Strassburger Pfründen beziehen, sind selbstverständlich sofort nach dem Tode ihres Inhabers, des Domcustos H. geschrieben worden. Leider ist es mit den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht möglich das Datum des Todes genau zu bestimmen. Nach gütiger Mittheilung des

Directors des Bezirksarchivs für Unterelsass, Herrn Prof. Wiegand, kommt der im Formelbuch mit dem Anfangsbuchstaben H. bezeichnete Domcustos Heinrich von Freiburg am 12. October 1310, also vor Beginn der Romfahrt zum letzten Mal urkundlich vor; sein Nachfolger Konrad von Kickel ist erst am 8. Juni 1313 nachzuweisen; zwischen beiden Nachrichten klafft eine breite Lücke. Heinrich von Freiburg ist zu Pavia gestorben, wohin er wahrscheinlich doch erst im Gefolge Heinrichs VII., also nicht vor April 1311 gelangt ist, und vor der Kaiserkrönung (29. Juni 1312), da Heinrich noch König genannt wird. Diese Briefe wurden ohne Zweifel gleichzeitig vom Notar Otto expedirt; der Brief des Notars H. wurde ebenso wie die von Chmel publicirten des Königs, Kanzlers und Notars Nicolaus früher geschrieben als Ottos eigenes Gesuch und als sein Brief an die Strassburger Notare; dadurch rechtfertigt sich die Anordnung der Briefe II, III, IV.

Den Brief I halte ich für die Antwort des Notars Otto auf das Schreiben des Bischofs, das auf die erste allgemein gehaltene Empfehlung des Notars Nicolaus für Otto mit einer ebenso allgemein gehaltenen Zusage eingegangen war [1]). Dazu stimmt der Ton des Briefes am besten, der schwerlich ein Dankschreiben für die bereits erfolgte Ernennung sein kann, da eine solche Thatsache wohl bestimmte Erwähnung gefunden hätte. Allenfalls könnte er auch die Entgegnung auf ein späteres uns nicht erhaltenes Schreiben des Bischofs sein, welches dem Notar die Pfründe um die er sich bemühte, in Aussicht stellte. Doch liegt kein Grund für die Annahme vor. Damit rückt der Brief an die Spitze der Serie. Für die Datirung verwerthbar wäre die Aufforderung an Johann zur Krönung zu kommen [2]) (sicherlich zu Kaiserkrönung, nicht zur lombardischen vom 6. Jan. 1311), womit der erste Brief und damit die ganze Briefreihe gegen 1312 zu gerückt würde, wüssten wir nicht, dass die Krönung mehrmals verschoben worden ist. Auch kann die Auffindung des Todesdatums jenes Domherrn die ganze Berechnung umstossen.

I.

Der königliche Notar Otto dankt dem Bischof Johann von Strassburg für seinen gnädigen Brief, verspricht ihm Nachrichten vom Hofe und räth ihm zur bevorstehenden Krönung zu kommen.

Reverendo domino suo et benefactori precipuo domino Johanni venerabili Arg(entinensi) episcopo suus Otto regalis cancellarie clericus nichil quam se totum. Letificavit me humilem et indignum non modicum vestrarum transmissio litterarum, designans me ad hoc vestre gratie memoralibus insidere. Quid ergo retribuet domino suo in regali curia, sua id quod est creatura certe voluntate pro facto, quia heu aliud iam non potest, de qua, queso, ut [3]) vestra exuberans pietas contentetur. Ad presens alia nova in regali curia nisi que prius vobis scripseram non habentur, sed

---

[1]) Vgl. S. 468. Anm. 2.

[2]) Wenn Nr. I, wie ich annehme, die Antwort auf den im Schreiben des Notars Nicolaus S. 468, Note 2 erwähnten Brief Johanns ist, so wären auch Nicolaus Worte: Scripsit mihi iam dudum vestra paternitas zu beachten; doch ist dudum zu unbestimmt, es kann auch ‚vor wenigen Monaten‘ bedeuten.

[3]) ut von anderer Hand nachgetragen.

ea que proxime emerserint, per proximum nuncium vobis scribere per ordinem non omittam. Ad coronationem venire propter causas aliquas vobis et ecclesie vestre proficuas, si licet consulere, quod etiam magister Nicolaus fideliter consulit, nullatenus omittatis. Rogo etiam vestram benignitatem, ut memor mei esse dignemini, prout vestra permisit michi gratia tempore opportuno. Datum etc.

II.

Der (königliche) Notar H. bittet den Bischof (Johann von Strassburg), dem Notar Otto eine durch den Tod des Domcustos von Strassburg erledigte Pfründe zu verleihen.

Reverendo in Christo patri tali episcopo H. talis notarius etc. ad quevis obsequiosa genera se paratum. Licet non credam fore necessarium, tamen ut affectum omnium plenius cognoscatis, paternitatem vestram exoro humiliter et devote, quatenus iuxta magistri N. requisitionem nostro dilecto socio Otto(ni) connotario nostro de aliquo beneficiorum, que vestre provisioni ex morte quondam . . custodis Arg(entini) vacant ad presens velitis favorabiliter providere, in quo non solum ego, sed et tota cancellaria se reputabit plurimum honoratam. Datum etc.

III.

Der königliche Notar Otto bittet (den Bischof Johann von Strassburg) um Verleihung einer der durch den Tod des Domcustos (von Strassburg) erledigten Pfründen.

Pater reverende, domine graciose, ac benefactorum precipue! Premisso meo fideli ac humili servicio, ego vester Otto nullius alterius creatura nisi vestri, rogo vestram pietatem humiliter et devote ut precipue propter deum et ad magistri N. vestri devotissimi clerici peticionem vobis pro me iam dudum fusam, de cuius etiam exauditione vestris michi litteris spem dedistis, unum de beneficiis que vobis ex morte . . custodis ecclesie vestre qui Padue diem clausit extremum michi vestre creature ut per vos creatorem incrementum honoris et boni amplioris accrescat, de vestre benignitatis solita gracia conferatis, in eo deo honorem, regi reverentiam, magistro N. satisfactionem et michi gratiam facietis. Valete et me reddite in petitis huiusmodi primitivum. Datum etc.

IV.

Der königliche Notar Otto bittet die Notare (des Bischofs von Strassburg), die vom König, Kanzler und andere für ihn beim Bischof von Strassburg eingelegten Fürbitten zu unterstützen und ihm im Falle eines günstigen Erfolges durch einen Eilboten Nachricht zu geben.

Dilectis dominis suis et amicis talibus notariis H.[1]) talis notarius, nichil aliud quam se totum. Amiciciam vestram de qua non modicam gero fiduciam rogo omni qua valeo precum instantia et affectu ex intimis cupiens exaudiri, quatenus petitiones per dominum regem et dominum cancellarium

[1]) Statt O.

et alias domino meo Arg(entinensi) episcopo pro me porrectas dignemini efficaciter promovere, prout in litteris sibi missis poteritis informari. Et si aliqua michi in hiis fecerit gratiam, litteras huiusmodi per fidelem et scelerem nuncium, non apud exhibitorem presentium, sub vestris expensis, quas et nuncio laboris precium solvam largiflue, ad regalem curiam transmittatis, memores societatis antique, que apud me nunquam tepescet, et quod hoc perpetuis servitiis erga vos volo libentius promereri, de quo vobis sit indubitabilis certitudo. Valete et in promotione mea et litterarum si se facultas abtulerit expeditione ac ipsarum transmissione non tardetis, alter alterum expectando [1]). Datum etc.

---

[1]) Statt expediendo?

Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Jahres 1756.

Von

Max Lehmann.

In meiner Schrift *Friedrich der Grosse und der Ursprung des siebenjährigen Krieges (Leipzig 1894)* habe ich nachzuweisen gesucht, dass 1756 der Krieg sowohl von Friedrich wie von Maria Theresia mit Eroberungsabsichten begonnen wurde: Friedrich begehrte Sachsen und Westpreussen, Maria Theresia Schlesien. Wie zu erwarten war, ist diese Thesis, so weit sie Friedrich betrifft, auf das lebhafteste bestritten worden [1]; doch ist, so viel ich sehe, ein wichtiger Theil der fridericianischen Legende bereits von allen Seiten preis gegeben. Niemand bezweifelt mehr, dass Oesterreich später als Preussen begonnen hat zu rüsten. Aber auch so werden die Actenstücke Beachtung finden, die ich, dank der Güte Arneths, dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive entnehmen durfte und im Folgenden mittheile. Nr. 1 und 2 sind Schreiben des Geheimen Cabinets-Secretärs Baron Koch aus dem Mai 1756, das eine an die Kaiserin, das andere an den Staatskanzler Kaunitz. Der Verfasser kannte den preussischen König und sein Heer genau genug, um die Gefahren eines preussischen Ueberfalls zu würdigen; daher bat er, wenigstens einige Vorsichtsmassregeln zu ergreifen. Vergebens: weder Maria Theresia noch Kaunitz wollten ihrem Widersacher einen Vorwand geben; um die Hindernisse, auf die das französisch-österreichische Offensiv-Bündniss stiess, aus dem Wege zu räumen, sollte Friedrich mit dem Odium des Angreifers belastet werden. „Wir haben", schreibt Kaunitz am 12. Juni, „ihm nicht

[1]) S. meine Selbstanzeige in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1895 Februar.



die geringste Ombrage gegeben und sogar die gewöhnlichen Campements [in Böhmen und Mähren] einstellen lassen". Erst als es über jeden Zweifel erhaben war, dass Preussen rüste, wurde — am 6. Juli — in Wien eine Commission eingesetzt, die über Gegenmassregeln berathen sollte. Am 8. und 9. Juli hielt sie ihre ersten Sitzungen; das darüber aufgenommene Protokoll wird unten an dritter Stelle mitgetheilt.

1. *Des Geheimen Cabinets-Secretärs Baron Koch „Geheimer Vortrag an der Kaiserin Königin Majestät". Ohne Datum* [1]).

Allergnädigste Kayserin und Frau, Frau!

Die Anzahl gesamter in denen hieraussigen Erblanden befindlichen regulirten Trouppen [2]) bestehet aus 25 Regimentern zu Fuss von 4 Bataillons, auss einem von dreyen und aus 10 Bataillons mit Einbegriff des Siebenschönischen, aus 17 Cuirassiers-Regimentern, aus 10 Dragoner und aus 9 Hussaren.

Von solchen liegen: in Hungarn, Siebenbürgen, dem Banat und Slavonien 6 Regimenter zu Fuss (nebst 9 Bataillons), 14 Cuirassiers-, 8 Dragoner- und 7 Hussaren-Regimenter. In denen Teutschen Landen aber 22 zu Fuss zu 4 Bataillons, 6 zu dreyen und dem Siebenschönischen Bataillon; drey Curassiers-, zwai Dragoner- und anderthalb Hussaren-Regimenter.

Von Infanterie scheint gar nicht rathsam aus Hungarn und denen angrenzenden Landen was hinweg zu ziehen, ausser höchstens zwei Bataillons von Teutschmeister nebst beeden Grenadiers-Compagnien, und auch diese nicht anderst, als sie würden durch eben so viele in Garnison zu dienen annoch fähige Invaliden abgelösst.

Von Cavallerie scheinet müssen am wenigsten ein Teutsches und ein Hussaren-Regiment in Siebenbürgen, zwischen dem Banat und Slavonien eines, und in Hungarn selbsten ein Hussaren und vierthalb Teutsche gelassen werden. Die Anzahl derenselben scheinet bei dermahligen Umständen eher zu wenig als übersetzet, nachdem in Hungarn sowohl als in Croat- und Slavonien an Missvergnügten es gar nicht fehlet; die Acatholische überhaupt und ein grosser Theil deren Rätzen [3]) es ebenfalls seynd; das kurzlich in dem Generalat in Croatien und auf sichere Art auch in Slavonien ausgebrochene Feuer unter denen Aschen etwa noch glimmet; auch gar nicht unmöglich endlichen ist, dass wegen des bey seinen Glaubensgenossenen oder habenden oder zu finden verhoffenden Anhangs der Lust den König von Preussen ankommen dörfte, eine Diversion in Hungarn vorzunehmen. Und endlichen muss die Helffte wenigstens eines Cuirassier- oder Dragoner-Regiments (dessen andere Helffte in die nächste Hungar. Gespanschaft verlegt werden könnte) zu Ew. Mt. allunterthänigste Bedienung alhier seyn. Verblieben solchem nach von gesamter Cavallerie zum ander-

[1]) Wie die folgende Nummer zeigt, etwa am 16. Mai 1756 überreicht.
[2]) Vgl. meine oben angeführte Schrift S. 112.
[3]) Raizen.



weitigen Gebrauch 18 Teutsche und fünf Hussaren-Regimenter. An Infanterie lasset die hiesige Besatzung nicht wohl sich vermindern, nach I. Oe.[1]) kan nicht weniger als 5 Bataillons, nach O. Oe.[2]) nicht weniger als einen oder zweyen gelassen werden. Musten dahero, wann auch ein Bataillon von Teutschmeister, nebst beeden Grenadiers-Compagnien, zu Ablösung von Waldeck anhero und die andere nacher O. Oe. gezogen wurde, von einem deren alda stehenden jungen Regimenter eine Bataillon, in I. Oe. aber kan von Harrach, Molcke, Braun und Ahrenberg auch eine zuruckgelassen und die fünfte alda zu verbleiben habende Bataillon von Maguire aus Tyrol genommen oder Triest von einem Bataillon Granitzer besetzt werden.

Vorhanden wären auf solche Art zur Eintheilung zwischen Böheim und Mähren in allen 14 Regimenter Infanterie zu 4 Bataillons, 12 zu dreyen, und der Siebenschönische Bataillon nebst 53 Grenadiers-Compagnien. In der That aber zu denen Operationen mehrers nicht als 53 Grenadiers-Compagnien und 81 Bataillons, weilen die vierte Bataillon von denen zwölf Rgmtrn theils zu Besatzung und einem kleine Riserva vor alle sich ereignen kommende Vorfallenheiten, theils in der Absicht zuruckbehalten wären, um sowohl die übrige zu denen Operationen gewidmete so stärker ausrucken zu machen, als das ganze Jahr hindurch die Werbungen in ihren Stationen fortsetzen zu können.

81 Bataillons zu 550 Köpfen gerechnet, machten	44.500[3])
53 Grend.-Comp. pro 100	5.300
22 Teutsche Cavallerie-Rgtr. zu 800	17.600
und 7 Hussaren zu 600	4.200
	81.700[4]).

Da jedoch[5]) zu Anfang der Campagne einen Abgang von ungefehr 3000 Mann bey der Infanterie, und von 1600 Mann bey der Cavallerie an unberitten oder sonst abgängiger Mannschaft haben, mithin das Totale zur Operation bestehen dörfte, und zwar die Infanterie aus 56.800
und die Cavallerie aus 20.200
zusammen als aus 77.000 M.,
die mit 10.000 Irregulirten allenfalls verstärket werden könnten.

Und dieses scheinet das Meiste, so bei dermahliger Verfassung (nicht ohne grosse Mühe) zusammengebracht werden kunte, auch zu Formirung einer considerablen Armee wieder einen so mächtigen Feind als der König zwar zureichend, nicht aber zu zweyen, zu Vornehmung einer offensiven Operation, wären. Nebstdeme die Trouppen sehr weit auseinander gestreut liegen, sonderlich die Cavallerie, und auch alsdan, wan die Armee einsmahls beysammen, vornehmlich aber, bevor sie beysammen, ein nahmhaftes Corpo zu Defendirung oder in Mähren oder in Böheim zuruckgelassen werden müste, in der Ungewissheit, wohin seines Orts die feindliche um so vieles näher concentrirte Macht sich wenden dörfte.

---

[1]) Inner-Oesterreich.
[2]) Ober-Oesterreich.
[3]) Offenbar verschrieben für *49.500*.
[4]) In der Vorlage corrigirt aus *71.600*.
[5]) Zu ergängen: „die Armee“.

Zu Zusammensetzung einer grössern Armee bliebe nichts übrig (ausser wenig Tausend Irregulirten), die doch unumgänglich oder von Ew. Kay. May. eigenen oder von fremden Trouppen zu seyn scheinet, um ein baldig glückliches Ende dem Krieg zu machen und ohne welchen selben anzufangen nicht geringen Bedenken unterworfen wäre, nachdem der Russische Beystand allein darzu nicht zulangte [1]) und etwa auch Preussen eine Verstärkung von Hessen, Wolfenbüttel und Hanover überkomen kunte, im Fall Frankreich nicht auch seines Orts oder wieder Preussen selbst oder doch wieder Hanover agirte.

Zu Formirung einer zweyten Armee wären wenigstens 40 biss 50.000 Mann nöthig. Von Ew. Kay. May. regulirten eigenen Trouppen kunten nichts als ein Theil deren Niederländischen oder ein Theil deren Wellischen gezogen werden.

Die Ersteren wären, so vil mir wissend, completer als die zweyte, auch mit der Feld-Equipage mehrers versehen, nachdem sie diese Jahr hindurch campirt haben. Zweiffle jedoch sehr, ob bei dermahligen Umständen Ew. Kay. May. so leichtlich entschliessenlich werden, einen Theil davon herauszuziehen, in so lang besonders als Hofnung vorhanden, eine Diversion an Preussen durch Franckreich zu machen, zu welchen sodan ein Theil deren Niederländischen nebst denen Pfälzischen stossen könnten.

Sobald Neapel dem Defensif-Tractat [2]) beygetretten und von den Concerto wieder Preussan mit ist, scheinet unbedencklicher, wan 5 Regimenter zu Fuss, nebst dem Dragoner-Rgmt, aus Italien zu ziehen. Nebstdeme aber eine so gar grosse Verstärkung selbe allein eben nicht macheten, so dunket mir, es lasse sich wegen des Niederländischen so wenig als wegen deren Wellischen ein eigentlicher Entschluss derzeit noch fassen, bevor mit Franckreich man näher des Königs von Preussen wegen zu Stand gekommen [3]).

Und wolten endlichen auch eine Augmentation bey denen hiesigen Trouppen Ew. May. vornehmen, mittels 200 Mann und Pferden bey jedem Regiment zu Pferd und mittels 4 Compagnien bey jedem zu Fuss, so kunde — — [4]) aus Abgang der Leuthen selbe zu stand zu bringen, wan eine Möglichkeit auch wäre, mit denen dazu erforderlichen Pferd und Geldern auszukommen. Beede letztere wurden sich doch immerdar leichter noch als die Leuth etwa finden. Rathete dahero, die Augmentation blos bey der Cavallerie vorzunehmen, als an welcher ohnedem ein Abgang respectu der Infanterie ist; in Ansehung der Infanterie aber mit fremden in Sold nehmenden Trouppen (als mit Würzburgern, Würtenberger und etwan mit Bayern) sich auszuhelffen.

All Obiges führe in der Absicht kürtzlich an, um in aller Unterthänigkeit darzuthun, wie beschwer- nnd bedencklich meines mindesten Ermessens es seye, den Krieg annoch heur anzufangen, und wie unmöglich, ferderist eine zweyte Armeé annoch heur zusammen zu bringen: nachdem mit Franckreich der geheime Tractat noch nicht geschlossen, mithin auch

---

[1]) S. meine Schrift S. 28.
[2]) Vom 1. Mai 1756.
[3]) S. meine Schrift S· 33 ff.
[4]) Nicht leserlich.

Ew. May. noch nicht wissen, ob selbe [1]) Antheil an dem Krieg wieder Preussen werde nehmen wollen; mit Russland selbsten nichts Standhaftes noch concertirt; von sehr vielen zu einem offensiven Krieg vorzukehrenden Anstalten sehr viele noch manglet; wegen denen zu einem so kostbahren Krieg unentbehrlichen grossen Auslagen kein Sistema noch gefasset; weniger auf Instandsetzung deren Niederland- und sonderlich deren Wellischen Trouppen nichts noch veranstaltet; endlich auf eine bey denen hiesigen vorzunehmende Vermehrung nicht einmahl gedacht, geschweigen Hand angelegt worden.

Das Pressanteste bey dermahligen Umständen wäre meines mindesten Ermessens dahero:

Erstens den mit Franckreich geschlossenen Defensif-Tractat auf das eheste publiciren zu machen, weilen solches den König von Preussen mehr als ein Mal nachdenken machen wird, der Erstere Ew. May. anzufallen; mithin Allerhöchstdieselbe Zeit gewinnen, mit minderer Gefahr in Böheim sowohl als in Mähren sich zu verstärken, den geheimen Tractat mit Franckreich, wo nicht zu Stand, doch ihre diesfählige Gesinnung ins Klare zu bringen, endlichen die disseits zu machende Veranstaltungen mit so mehrerer — — [2]) und Bequemlichkeit vorzukehren.

Zweytens die Regimenter in Böheim sowohl als in Mähren d. Ersten Augusti beysammen campiren und unter dem Pretext der Quartier-Ablösung von denen nächst in Hungarn liegenden Cavallerie-Regimentern zwey nacher Böheim und, wo nicht zwey, doch eins nacher Mähren aufbrechen zu lassen.

Drittens die weiters entfernte untereinstens näher heraufrucken und in zwey differenten Orten, die eine unweit den Mährischen, die andere unweit den Oesterreichischen Gränitzen campiren zu lassen.

Viertens Cavallerie sowohl als Infanterie beständig fortwerben zu lassen, ohne darauf zu sehen, ob sie complet oder supercomplet seynd, unter dem Vorwand, Ew. May. wolten auch bey Dero Armée die Supernumerarii [3]) einführen, in der That aber um die Augmentation der Regimenter, wann einsmahls dieselbe absolviret, so geschwinder zu Stande zu bringen.

Fünftens das Nehmliche auch mit denen in Italien stehenden Regimentern zu thun; an Pferden aber vorjetzo

Sechstens bloss 1500 bis 2000 St. theils zu Ersetzung des entzwischen sich ergebenden Abgangs, theils zu einigem Ueberschuss, insgesamt jedoch ausserhalb denen Erblanden, zu bestellen, um die in denen Erblanden befindliche, auf den Fall zur würklichen Augmentation es kommet, so näher an der Hand zu haben. Nebst deme in sich sehr ungewiss ist, ob sodan Hanover auf preussisches Ansinnen zu Ew. May. Dienst deren einige durch sein Gebieth durchlassen würde.

Siebentens die in denen Erblanden vorhandene diensttaugliche in der Stille beschreiben und den Verboth wegen deren Pferden Ausfuhr von nun an zu publiciren.

---

[1]) Die Franzosen.
[2]) Nicht leserlich.
[3]) S. meine Schrift S. 5.

Achtens zur Zeit des Campaments eine proportionirte Anzahl von Feldstücken, die dem Vernehmen nach fast alle alhier seynd, nebst einigen Haubitzen dahin zu schicken, damit Braun und Piccolomini [1]) einige Artillerie gleich anfangs bay der Hand haben, woferne Preussischer Seits ein gäher Einfall in das Land beschehete.

Neuntens in der Stille sich erkundigen, ob gesamte Regimenter, besonders die von der Cavallerie in Hungarn und die von der Infanterie in I. u. O. Oe., mit Feld-Requisiten versehen; die nehmliche Auskunft auch

Zehentens in Ansehen derer Irregulirten einzuhohlen. Endlichen

Eilftens von Grafen Chotek [2]) eine Specification abforderen: wie viele zu Besatzungen, dan zu Bewachung der Magazinen zu gebrauchen seynde Invaliden in denen Ländern; desgleichn wie viele darbey anzustellende, *ab aerario* eine Pension geniessende Officiers vorhanden, um auch deren selben bey ausbrechendem Krieg sich bedienen zu können.

All dieses liesse meines mindesten Ermessens ohne sehr grosse Unkosten, auch ohne besondere Geschrey und Aufsehen sich veranstalten und vorbereitete zugleich unendlich Vieles, so bey einem ausbrechenden Krieg von überauss grossem Nutzen wäre und zu Sicherheit derer Länder gereichete.

Mitlerweil sehete man, wie die Welt-Sachen sich anliessen, ob der Krieg zwischen Franckreich und England fortdauren werde, auch ob Franckreich einigen Theil und auf was Weisse an dem wieder Preussen nehmen wolle, um hiernach die weitere Massnehmungen auch diesseits machen zu können.

Gienge es nach meinem geheimen Wunsch, so komenten zu mehrerer Bedeckung deren Länder mehrere Trouppen, sonderlich an Cavallerie und zwar diesen Sommer noch, nacher Böheim und Mähren zu stehen und wurde all Uebriges den Winter hindurch zubereithet, die Operation selbstn aber biss künftiges Frühjahr ausgestellet, mit Russland entzwischen alles und in so weit es nöthig und nach Beschaffenheit der alda findenden Gesinnung nutzlich, auch mit Franckreich verabredet, um mit so mehrerem Nachdruck von allen Seiten gleich anfangs, wan es doch seyn solle, zu operiren.

Franckreich muss den grossen Werth des bei Zustandkommung des geheimen Tractats ihme zukommenden Vortheils allzuwohl erkennen, um der Unternehmung wieder Preussen entgegen zu seyn, möchte aber, wie aus des La Ville entworfenen Antwort [3]) scheinet, dass nicht allzuviel an Geldes ihm koste, und möchte sonderlich, dass der König nicht offentlich Antheil an dem Krieg nehme. Ew. Kay. May. allerhöchsten Dienstes ist dargegen meines mindesten Ermessens, dass nebst dem Geld-Baytrag Franckreich auch werkthätig mit operire, um vor beständig mit Preussen sich abzuwerffen. Wünschte dahero wohl sehr, dass die dritte Armée aus Franzosen und Pfältzern bestunde, zu denen ein Theil der Niederländischen

---

[1]) Die Oberbefehlshaber in Böhmen und Mähren.

[2]) Gemeint ist wohl Johann Karl Ch., Kanzler des *Directorium in publicis et cameralibus*.

[3]) S. Arneth 4, 404. 445.



stossen kunte, woferne die Operation unmittelbahr wieder Preussen und nicht wieder Hanover gerichtet wäre.

Wäre aber Franckreich darzu nicht zu bewegen, so wäre meines mindestens Ermessens zu überlegen, auf was vor eine andere Weiss die dritte Armée erstens zusammen zu bringen, zweitens in was vor einer Gegend dieselbe zu operiren hätte und endlichen drittens ob ohne Zusammenbringung einer dritten und zwar einer ergiebigen Armée mit Russlands Beyhülfe allein der Krieg wieder Preussen zu unternehmen seye, als welcher sehr gefährlich ausschlagen kunte, woferne man [1]) eine gegründete Hofnung hätte, mit dermassigem Nachdruck den Krieg zu führen, dass selber in einer oder höchstens zwey Campagnen zu End sein müsste.

Russland scheinet in der besten Disposition zu seyn, zugleich aber allzuhitzig, und in die hiesige Situation nicht genug einzugehen. Wird also nicht geringe Kunst brauchen, eine so beschaffene Antwort durch Esterhazi [2]) der Czaarin zu geben, die in der nehmlichen Gesinnung die Czaarin noch mehrers bevestige und auf die Gedanken dieselbe nicht verfallen mache, als man all zu sehr vor Preussen diesseits sich förchte, durch anständige Ursachen ihr jedoch begreiffen mache, der beederseitigen Interesse Ew. Kay. May. sowohl als des Ihrigen zu seyn, den Winter hindurch annoch still zu sitzen und sich dessen beederseits zu denen vorzukehrenden Anstalten zu Nutzen zu machen.

Befindeten sich jedoch einsmahls mehrere Trouppen in Böheim und Mähren und der Krieg von Ew. May. vestiglich resolviret, so glaubete, es wäre sich diesseits gar nicht darwieder zu setzen, vielmehr zu wünschen, dass der Lust der Czaarin ankomme, im Winter noch zu brechen, weilen Ihre Armee viel weniger als die Preussische durch die Kälte leiden, keine Conquêten auch Preussen wider selbe im Winter machen kunte, der die Preuss. aber durch eine Winter-Campagne mercklich abmatten würde, mithin mit so mehrerm Success im Frühjahr mit diesseits ausgerasteten Trouppen operirt werden kunte.

Vor allem wünschte endlich, dass oder dem Grafen Neipperg [3]) oder einem anderen erfahrnen General (wan doch aus Beysorg des Secreti Gr. Braun darvon noch nichts wissen soll) die Obsorg aufgetragen wurde, einen der Czaarin vorzulegenden Operationsplan zu entwerffen, worzu jedoch niemand tauglicher als Braun wäre, wenn anderst Ew. Kay. May. annoch entschlossen, Dero eigene Armée ihme anzuvertrauen.

Und noch mehrers fast wünschte, dass dem Grafen von Königsegg [4]) anbefohlen würde, unter einem andern Vorwand die in Holland aufzubringen hoffende Anticipation von zwey Millionen so bald möglich zu Stand zu bringen, dem Grafen von Chotek aber auch seines Orts um mehrere sich umzusehen, die anjetzo ihm gar nicht schwer, bey einem einsmahls ausgebrochenen Krieg um sehr viel härter aufzubringen seyn werden.

Ersterbe in aller getreuester Unterthänigkeit

Koch.

---

[1]) Zu ergänzen: „nicht“.

[2]) Oesterreichischer Gesandter in Petersburg.

[3]) Präsident des Hofkriegsraths.

[4]) Karl Ferdinand K., Präsident des Münz- und Bergwesens-Directoriums, später der Hofkammer.



2. *Schreiben des Geheimen Cabinets-Secretärs Baron Koch an den Staatskanzler Grafen Kaunitz. Ohne Datum*[1]).

Die Kaiserin habe ihm »la note«[2]) geschickt, die er ihr vorgelegt »il y a près de dix jours«. Er schickt sie beifolgend im Original[3]).

»J'ai remarqué en bref ce qui pourrait être le plus pressant, et si nous n'y prenons bien garde, il nous coûtera peut-être (dans la position présente de nos troupes, avec très-peu de cavalerie en Bohême et Moravie, sans un plan même défensif de — —[4]) ou les assembler en cas d'une invasion subite du roi de Prusse) et si nous n'y prenons bien garde, dis-je, il nous coûtera peut-être plus de peine à le déloger de la Bohême ou de la Moravie, de ce que nous croyons, qu'il pourrait nous en coûter à reprendre la Silésie« . . .

3. *Protokoll über die am 8. und 9. Juli 1756 gehaltenen Berathungen der kaiserlichen Rüstungs-Commission.*

Praes. Comite a Kauniz-Rittberg[5]), a Neipperg[6]), ab Haugwiz[7]), a Salaburg[8]), Referendario a Binder[9]), Cons. Aul. et Officiali du Beyne de Malechamp et 9. Julii Cons. Aul. et officiali de Dorn[10]).

Protocollum der Zusammentrettung, so den 8ten Julii 1756 in der Staats-Canzley und den 9ten ejusdem in Ihro Maytt. des Kaysers Allerhöchsten Gegenwarth in der Burg über die bey den dermahligen königl. preussischen Kriegsveranstaltungen zu ergreiffende Maassnehmungen gepflogen werden.

Zuforderist wurde Ihro Maytt. der Kayserin Allergnädigstes Billet[11]) abgelesen, vermög welches die vorerwehnte Zusammentrettung anbefohlen worden.

Es geschahe zugleich von der Allerhöchsten Absicht umständliche Erwehnung, dass in diesen Zusammentrettungen alles, was bey den dermahligen Umständen zu veranstalten dienlich seyn könte, an Hand gegeben, in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen und der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt, solchergestalt aber der diensamste Weeg eingeschlagen werden solte, die Staats-, Militär- und Finanz-Maassnehmungen dergestalt mit einander zu vereinbahren, dass eines dem anderen die Hände bieten und ein jedes Departement von den anderseitigen Verfügungen die erforderliche Nachricht ohne Zeitverlust erhalten könne.

Sodann wurde in Vorschlag gebracht und aller Seits vor gut befunden, dass zu denen Zusammentrettungen nur der Staats-Referendarius und ein Staats-Official gezogen, die Protocolla in möglichster Kürze und puncten-

---

1) Bei Kaunitz eingegangen am 26. Mai 1756.
2) Die vorstehende Urkunde.
3) Vorhanden ist nur eine Abschrift.
4) Lücke.
5) Staatskanzler.
6) Präsident des Hofkriegsraths.
7) Präsident des *Directorium in publicis et cameralibus.*
8) Präsident des General-Kriegs-Commissariats.
9) Geheimer Staats-Referendar.
10) Geheime Staats-Officiale.
11) S. Arneth, Maria Theresia 5, 467.

weiss verfasset, einem jeden fordersamst zur Einsicht und dienlich befindenden Erinnerung zugesendet, demnächst Ihro Maytt. zur Allerhöchsten Entscheidung übergeben und einem jeden das Originale, um hieraus dasjenige, was seines Orts zu verfügen ist, zu ziehen und anzumercken, überschickt werden solte. Wobey man zugleich den Sonntag zur gewöhnlichen Zusammenkunfft bestimmet und sich vorbehalten hat, dass ein jeder, wann was Wichtiges und Eilfertiges vorfiele, eine ausserordentliche Zusammentrettung veranlassen könne.

Nach diesen Verabredungen ist man zu einigen General-Deliberandis geschritten und hat sich über die folgende Puncten vereiniget.

1mo Die eigentliche Summ der Geld-Erfordernussen könne nicht vorgesehen noch bestimmet werden; so vieles aber seye gewiss, dass die Wohlfarth und Rettung der Monarchie erfordere, die k. k. Trouppen in so guten und zahlreichen Stand und zwar je ehender je besser zu sezen, als es möglich ist. Es wäre also sehr dienlich, über die Recrutir-, Remontir-, Magazins-, Pontons-, Fuhrwesens- und Artillerie-Erfordernussen die vorlaufige Tabellen der Kosten zu entwerffen, damit sich wegen der Geld-Aufnahmen darnach gerichtet werden könne.

So viel nun die Recrutir- und Remontirung anbetrifft, so wurde die Auskunfft gegeben, dass der in den Teutschen Erblanden verlegten Infanterie wenig Mannschaft am completen Stand abgehe [1]), dass die Land-Stände nächstens 4000 Recruten stellen würden, dass man hiermit nicht nur den Abgang ersezen, sondern einem jeden Infanterie-Regiment 25 Mann Ueber-Complete zutheilen und vor die Cavalerie 1300 Mann aussuchen könne, dass die Cavalerie sich fast complet befinde, dass mit der Pferd-Lieferung, so im Augusto und October geschehen soll, der Abgang an dem Friedens-Fuss völlig ersezet werde, dass man über dieses die Teutsche Cavalerie-Regimenter auf 900 Pferd zu sezen entschlossen, dass zu dem Ende bereits 2000 Pferd bestellet seyen und zu Ende Novembris geliefert werden solten, dass auch die Werbung der Mannschafft allschon anbefohlen seye, dass aber solche langsam von Statten gehe, dass dahero die diensame Verordnungen, um die Werbung möglichst zu beförderen, bereits ergangen, dass zu der erwehnten Rimonta bereits 500^m^ fl. dem Kriegs-Comissariat angewiesen seyen; dass die Tabellen von allen übrigen Erfordernüssen bald möglichst entworffen werden, dass aber zu Beybehaltung des Secreti einiger Anstand genommen werden müste, dass inzwischen der im Jahr 1753 verfertige Aufsaz zum beyläuffigen Ueberschlag dienen könne.

2° Bey den jezigen Umständen auf Erspahrungen fürdencken und dienliche Ausgaben als überflüssig ansehen zu wollen, wäre die gröste Verschwendung. Und wann gleich dermahlen etliche Millionen vergeblich ausgegeben würden, so seyen doch solche vor nichts zu rechnen, wann man die Wohlfarth und Gefahr der Monarchie dargegen haltet.

3^tio^ Keine Potenz könne aus den ordinarie Einkünfften einen Krieg führen, und sehr wenige wären vermögend, aus solchen die Kriegs-Praeparatorien zu bestreiten. Wolte man auch die Bezahlung der Besoldungen einstellen, auf die Idée eines *subsidii praesentanei* verfallen oder andere

1) Desto stärker war das Manco bei der übrigen Infanterie. S. meine Schrift S. 22.



dergleichen Mittel ergreiffen, so würde hiermit nicht viel geholffen, das Geschrey vermehret, der Credit und die Circulation gehemmet, und müsten daher dergleichen Mittel auf den lezten Nothfall verspahret werden. Es bestehe also die gröste Ressource in dem in- und ausländischen Credit, und könne solcher nicht hoch genug getrieben werden, da vorläuffig darauf zu rechnen seye, dass man an Extraordinario wohl 10 bis 12 Millionen des Jahrs brauchen dörfte. Habe man aber das Glück, aus einem Defensiv- einen Offensiv-Krieg zu machen, so würde Vieles erspahret und reichlich ersezet, was man in Zeiten an die gute Anstalten verwendet.

4to Der auswärtige Credit seye haubtsächlich in den Niederlanden, in der Schweiz, zu Hamburg und in Genua zu suchen und hiezu die Garantie und der Credit der Stände zu gebrauchen; wobey es nicht darauf ankomme, welchen Fundum man desfalls verschreibe, da ohne dem die Schulden in Friedens-Zeiten erst zu bezahlen und alsdann ein neues Systema zu fassen seye. Wie aber der Credit recht zu etabliren, solches verdiene eine reife und besondere Ueberlegung, und dörffte den Ständen sonsten nicht möglich seyn, eine nahmhaffte Summ baaren Geldes aufzubringen; dann der Lermen eines Kriegs würde sich bald ausbreiten und viele Beutel versperren.

5to Währender Zeit, als an Etablir- und Findung des Credits gearbeitet wird, seye auf die pressanteste Ausgaben und auf die ohnverzügliche Aufbringung etlicher Millionen baaren Geldes fürzudencken. Es wäre also vor allen Dingen zu constatiren, wie viel von denen Grafen Koenigsegg, Haugwitz und Choteck inner kurzem herbey geschaffet werden könne.

Sodann müsse man in den Niederlanden die *lotterie d' emprunte* fortsezen und von den vorräthigen Geldern gleich eine ganze oder halbe Million Gulden entweder *in natura* oder in Wechsel, wobey man nehmlich am meisten spahret, kommen lassen.

Da des Kaysers Mtt. der heutigen [1]) Zusammentrettung beyzuwohnen allergnädigst geruhet haben, so wurden fordersamst die gestrige Verabredungen in gehorsamsten Vortrag gebracht, solche von Ihro Maytt. allermildest begnehmet, sodann zu den Special-Deliberandis geschritten und hiebey zur Grund-Regel gesezet: dass des Königs in Preussen dermahlige Veranstaltungen sowohl aus Offensiv- als Defensiv-Absichten herrühren könten, dass also die Vorsicht und die Wohlfarth der Monarchie erfordere, sich auf alle Fälle vorzusehen und es nicht bey halben Maassnehmungen bewenden zu lässen, dass bey solchen bedencklichen Umständen die sonst diensame Erspahrungen nicht beobachtet werden könten; und dass sich vor dermahlen bey den Militar- und Cameral-Veranstaltungen so zu benehmen seye, als wann der Krieg würcklich seinen Anfang genommen hätte.

Diesem zufolg ist die Allerhöchste Entschliessnng dahin ausgefallen, dass

1mo eine zahlreiche Armée in Böhmen und Mähren baldmöglichst versamlet werden und in verschiedenen Lagern, auch in so lang als es die Witterung verstattet, campiren solte.

---

1) Gemeint ist der 9. Juli.



Was nun für Regimenter zu dieser Armée aus Hungarn, Oesterreich und den übrigen Erblanden zu ziehen seyen, desfalls hat der Feldmarschall Graf von Neipperg einen Entwurff verfertiget und sich vorbehalten, solchen zu Allerhöchsten Handen zu übergeben.

2do Die Regimenter zu 4 Bataillonen solten nur mit drey Bataillons und den zwey Grenadier-Compagnien, folglich mit 1800 Mann complet in das Feld marchiren und aus diesen 3 Bataillons nur 2 formiret werden, welche zwey Staabs-Officiers bey sich behielten, und könnte ihnen allenfalls der dritte von denen angestelten oder aggregirten zugegeben werden.

3^tio^ Die zuruckbleibende vierte Bataillons wären zu Garnisonen, Recrutirung, Convois etc. zu gebrauchen, und bey deren Eintheilung müste darauf gesehen werden, dass sie in solche Länder und Städte verleget würden, welche ihnen am nächsten seyen.

4to Auf diesen Fuss solten die Ordres zum Marchiren baldmöglichst an die Regimenter, und zwar an die am weitesten entlegene am ersten, ausgefertiget [1]) und hiebey zum Vorwand gebrauchet werden, dass, weilen der König in Preussen aus noch unbekanten Absichten verschiedene Lager, und zwar zum Theil nahe an den disseitigen Gränzen, würcklich versamle, Ihro Maytt. gleichfalls vor gut befunden hätten, einige Observations- und Exercirungs-Campements formiren zu lassen.

5° Solcher gestalten hätten die zwey Lager, so man in Hungarn zu Raab und Kitsee halten wollen [2]), nicht weiters statt, und solten an dem lezteren Ort die Regimenter, die der Weeg dahin trifft, sich nur etliche Täge aufhalten.

6to Die aus Hungarn und anderen entfernten Erblanden zum Lager nach Böhmen oder Mähren abgehende Regimenter solten währendem ihrem Marsch campiren.

7mo Seyen die erforderliche Befehle baldmöglichst zu erlassen, dass von allen Regimentern der Croaten, Warasdiner, Sclavonier und übrigen irregulairen Trouppen ein Bataillon und die Grenadier-Compagnie, mithin in allem 11.800 Mann, sich in den Marsch nach Böhmen oder Mähren sezen solten. Wobey ihnen nicht zu verhalten, sondern zum Voraus zu bedeuten wäre, dass ihre Ablösung nicht im Augusto, sondern erst gegen Ende Octobris künfftigen Jahrs erfolgen könne.

8vo Wären denen in Böhmen und Mähren commandirenden Generalen, dem Feldmarschall Grafen Braun und Fürsten Piccolomini, die ohngesaumte Ordres zuzusenden, dass sie ihre unterhabende Trouppen zusammenziehen und campiren lassen sollten.

9no Das Böhmische Corps seye ohnverzüglich mit 4 zunächst gelegenen Cavalerie-, dann — — [3]) Infanterie- und 2 Hussaren-Regimentern zu verstärcken.

10mo Beyde Lager in Böhmen und Mähren wären nach dem Beispiel und Vorgang des Königs in Preussen mit Artillerie, Magazins, Pontons und anderen Kriegs- und Feld-Requisitis ohne Zeitverlust und hinlänglich zu versehen.

---

1) Die Marschbereitschafts-Ordres sind am 12. Juli, die ersten wirklichen Marschbefehle am 16. Juli ergangen.

2) Sie sollten am 1. August gebildet werden.

3) Lücke.



11mo Seye in Zeiten auf Herbeybringung der Fourage, besonders aber darauf fürzudencken, dass in denen Böhmischen Creysen, so über der Elbe und der Feindesgefahr am meisten ausgesezt liegen, der Vorrath an Getraid, Haber, Heu und diensttauglichen Pferden am ersten angekaufft und allenfalls nicht darauf gesehen werde, wann solches etwas teuerer zu stehen komme.

12mo Weilen, wo nicht alle, doch die meiste Trouppen den Winter über in Böhmen, Mähren und allenfalls in den nächst angränzenden Landen verbleiben solten, so seye auch auf deren Verpflegung in Zeiten, unter anderen aber auch darauf fürzudencken, dass die Ausfuhr des Benöthigten in Böhmen und Mähren verbotten werde.

13^{tio} Ist in Erinnerung gebracht worden, das es den meisten Officieren, besonders aber von der Cavalerie, so am schlechtesten stünden, sehr schwer, ja ohnmöglich fallen würde, sich die unumgänglich nöthige Pferde und Feld-Equipage, zumahlen in der Eil, wo alles teuerer bezahlt werden müste, anzuschaffen. Es dörffte also über den schon vorlauffig allergnädigst bewilligten Vorschuss einer 3monathlichen Gage erforderlich seyn, denen bedürfftigsten Officiers und besonders denen Lieutenants und Fähndrichs mit einem weiteren zulänglichen Vorschuss oder Beyhülffe aus den Regiments-Cassen beyzuspringen.

14to Seye bereits allergnädigst anbefohlen worden, dass die Regimenter die Weiber zurucklassen solten. Damit aber gleichwohlen wegen dieser einige Vorsehung geschehe, so seye weiters zu verordnen, dass diese in ihren bisherigen Quartieren fernerhin Tach und Fach zu geniessen haben solten.

15to Wäre der gemessene Befehl zu erlassen und darüber zu halten, dass nicht nur die General-Majors, sondern auch noch die Feldmarschall-Lieutenants bey den Trouppen campiren solten. Wobey zugleich von einer Bagage-Verordnung Anregung geschehen.

16to Was für Generals bey der Armée in Böhmen und Mähren anzustellen seyen, auch wo in diesen Landen die Campements formiret werden solten, damit eines mit dem anderen die Communication unterhalte und nicht abgeschnitten werden könne, desfalls haben des Kaysers Maytt. Sich die Allerhöchste Entscheidung annoch vorbehalten.

Wienn den 9. Julii 756. Kaunitz-Rittberg[1]).

---

[1]) Am Rande der letzten Spalte: „Placet. Frantz".

Ein Brief des Freiherrn von Stein.

Von

Anton Becker.

Nach der Achterklärung durch das Decret Napoleons aus Madrid vom 16. Dec. 1808, welches Freiherr von Stein, der am 24. November desselben Jahres seinen Abschied als Minister erhalten hatte, in Berlin in den ersten Tagen des Jänner 1809 erhielt [1]), suchte er so schnell als möglich ein gesichertes Asyl zu erreichen. Er reiste am 5. Jänner von Berlin ab über Sagan, Bunzlau, Löwenberg bis Buchwald, wo er am 9. Jänner ankam und am folgenden Tage Briefe seiner Frau nebst einem Passe, den diese von dem österreichischen Gesandten, Herrn von Bombelles, erhalten hatte, empfing. Damit überschritt er die Grenze und schrieb von Trautenau an seinen Jugendfreund, den Grafen Odonell, und an den Grafen Stadion mit der Bitte, für ihn vom Kaiser in dessen Staaten ein Asyl zu erwirken [2]). Dann begab er sich nach Prag; hier erhielt er zunächst eine vertrauliche Mittheilung des Grafen Odonell, dann eine amtliche Verständigung von Stadion, dass der Kaiser ihm ein Asyl gern gewähre; er „wünsche jedoch, dass Stein die Hauptstadt von Mähren, Brünn, zum Aufenthaltsorte wählen möge, da Prag, der Sammelplatz vieler durch das Unglück der Zeiten brot- oder dienstlos gewordenen Personen und aller preussischen Civil- und Militärbeamten, grösstentheils sehr achtbarer, aber nicht selten unvorsichtiger Leute, ihm die wünschenswerthe Ruhe nicht gewähren würde“ [3]). Noch Ende Jänner reiste Stein nach Brünn, wo er im Kreise der Seinen bis Mitte Juli 1809 lebte.

---

[1]) Pertz, Das Leben des Freiherrn v. Stein (Berlin 1850) II, 319.

[2]) ibid. 324.

[3]) ibid. 325.

Man hat geklagt, dass wir über keine Zeit von Steins Leben so mangelhaft unterrichtet sind, wie gerade über die seines Brünner Aufenthaltes [1]); man fand es bedauerlich, wenn auch nicht überraschend, dass sich aus dieser Zeit so wenig Nachrichteu von ihm finden und erklärte es damit, dass er es vermuthlich für unvorsichtig hielt Briefe zu schreiben [2]).

Mit Rücksicht darauf erscheint es mir nicht unpassend, einen Brief Steins aus dieser Zeit, der mir im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien zuhanden kam, zu veröffentlichen; derselbe ist an geheimen Kriegsrath Kunth gerichtet, der nicht bloss Steins Geldangelegenheiten besorgte, sondern auch sich lebhaft bemühte, durch Vermittler auf die französischen Machthaber zu seinen Gunsten einzuwirken [3]), und lautet folgendermassen:

Brünn, am 7. Mai 1809.

Noch sind wir ruhig hier, und durch grosse Streitkräfte geschützt. — Ein grösseres Uebergewicht erhält bei mir der Gedanke, die Wanderungen zu endigen und hier alles abzuwarten, was das Schicksal ausspricht und auch Ihm mich zu überlassen, wenn er hier mich erreichen sollte. Denn ich glaube sein Hauptzweck war, mich zu entfernen und andere zu schrecken, da dieser erreicht ist, so hat die Sache für ihn weiter kein grosses Interesse mehr. Und wass kann am Ende mir für grosses Unheil zugefügt werden, indem kein Grund vorhanden ist zu besonderer persönlicher Misshandlung. Sollten die grossen und edelen Zwecke, die man hier mit so ausserordentlicher Anstrengung und Aufopferung zu erringen strebt, nicht errungen werden, so gestehe ich, so bleibt nichts mehr zu erwarten übrig und mein ganzes Leben wird in einem trüben Hinbrüten unter Vergangenheit und Gegenwart und in Verrichtung der animalischen Functionen bestehen" [4]).

Dieser Brief ist nach zwei Seiten hin von grossem Interesse; zunächst durch den grossen Optimismus, den hier Stein mit Rücksicht auf sein Verhältnis zu Napoleon zum Ausdruck gibt; dann durch die Resignation, mit der er sein Schicksal erwartet.

---

[1]) Seeley, Stein, Sein Leben und seine Zeit. Deutsch v. Emil Lehmann. (Gotha 1885) II, 309.

[2]) ibid. 310.

[3]) Pertz II, 341.

[4]) Archiv d. k. k. Minist. d. Innern 1809. Nr. 28 fasc. 137. Ich ergreife an dieser Stelle die Gelegenheit, Herrn Archivdirector Dr. Thomas Fellner, sowie Herrn Dr. Rich. Schuster für die liebenswürdige Unterstützung meiner Arbeiten im obigen Archive meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.



Was das erstere anbelangt, so ist dieser Optimismus um so auffallender als darin noch immer jene Ansicht zur Geltung kommt, die Stein selbst ausgesprochen hat, als er unter der Einwirkung der Veröffentlichung seines aufgefangenen Briefes im Moniteur sein Entlassungsgesuch am 18. October 1808 beim Könige eingebracht hatte, nämlich dass Napoleon sich beruhigen werde, wenn der König ihn seines Postens enthebe [1]). Nun war aber seit dieser Zeit schon soviel gegen Stein Feindliches von Seite des französischen Kaisers geschehen, dass man annehmen könnte, Stein habe diese Ansicht fallen lassen. Zwar lässt sich das, was unmittelbar nach der Veröffentlichung jenes fatalen Briefes geschah, noch ganz als Begründung von Steins Ansicht anführen. Wenn Stein den Brief Napoleons an Soult vom 10. September 1808 [2]) gekannt hätte, würde er ihn nur in seiner Meinung bestärkt haben. Selbst die Drohungen der Franzosen und der französisch Gesinnten in Berlin, dem Grafen Glotz gegenüber, bei dessen Durchreise nach Erfurt, sowie deren Gewaltmassregeln gegen die Freunde Steins wie Herrn v. Troschke, die Erklärung Champagnys in Erfurt, dass Stein unmöglich im Amte bleiben könne, der heftige Ausfall Napoleons, wie es Stein ungestraft wagen könne, solche Gesinnungen zu äussern [3]), liessen sich in diesem Sinne deuten. Allein soviel hatte nun Stein selbst gesehen, dass das, was er in seinem Entlassungsgesuch für „wahrscheinlich" hielt, sich nicht bewahrheitete; denn Napoleon beschäftigte sich trotz des spanischen Krieges lebhaft mit Stein; ich bin sogar der Ansicht, dass der Kaiser gerade in Spanien den Plan gefasst hat, Stein zu vernichten [4]), nicht so sehr um ein Beispiel zu statuieren, sondern weil er — man muss sagen instinctmässig — die Gefährlichkeit Steins fühlte. Hatte er auch durch sein Feldherrntalent die spanischen Scharen geschlagen und zurückgeworfen, erschien auch für den Moment der spanische Krieg beendet, so hatte doch Napoleon mit seinem scharfen Blick die Gefährlichkeit dieses Volkswiderstandes erkannt, wenn er auch in seinem Bulletin vom 13. November 1808 [5]) aus Burgos sagt, das diese erregten Volksmassen

---

[1]) Pertz II, 260.

[2]) Correspondence XVI, 503. „J'ai demandé, qu'il (Stein) fût chassé du Ministère, sans quoi le roi de Prusse ne rentrera par chez lui. De plus j'ai fait mettre le sequestre sur les biens en Westphalie".

[3]) Pertz II, 258.

[4]) Gegenüber Seeley, der der Ansicht ist, dass Napoleon von Anfang an darauf dachte.

[5]) „Il faudrait, que les hommes comme M. de Stein, qui a défaut des troupes de ligue, qui n'ont per resister à nos aigles, méditent le sublime projet de lever

regulären Truppen wenig Widerstand leisten könnten. Aus diesem Bulletin liest man förmlich den Gedankengang, der Napoleon auf Stein brachte. Als Minister, der sich einem eventuellen Anschlusse an Oesterreich mehr als günstig zeigte und der auf den König Einfluss genug besass, um ihn vielleicht zu einer Theilnahme an dem bevorstehenden Kriege zu veranlassen, war Stein von Napoleon am selben Tage [1]) unmöglich gemacht worden, an welchem Prinz Wilhelm in Paris die Convention unterzeichnete, durch welche, wie der Moniteur bemerkte, „alle zwischen Frankreich und Preussen noch bestandenen Misshelligkeiten beigelegt worden waren“ [2]). Des Staates Preussen war man also ziemlich sicher. Wie gefährlich konnte aber eine „Erhebung der Massen“ in Norddeutschland, wo es ja allerorts gährte, an geheimen Gesellschaften nach Versicherung französischer Spione kein Mangel war, gerade in dem Augenblicke werden, wo der Krieg mit Oesterreich vor der Thüre stand, besonders dann, wenn man in diesen Volksaufstand unter guter Leitung ein gewisses System brachte. Und wer war hiezu geeigneter als Stein, der in Westphalen seine Güter besass, der überall unter dem Landadel, wie an den Höfen Beziehungen hatte und der in dem aufgefangenen Briefe meint, es sei rathsam die täglich zunehmende Erbitterung in Deutschland zu nähren. Stein musste also ganz unschädlich gemacht werden. So kam die bekannte Achtserklärung; wenn Napoleon jemanden zum Feinde Frankreichs und des Rheinbundes erklärte, so war dies gewiss weder für den Betreffenden eine blosse Drohung, noch für andere nur ein Schreckmittel; besonders hätte die Stelle: „Der besagte Stein wird überall, wo er durch unsere oder unserer Verbündeten Truppen erreicht werden kann, persönlich in Haft genommen“ [3]), Stein überzeugen können, dass es Napoleon nicht bloss darum zu thun war, ihn „zu entfernen und andere zu schrecken“. Doch scheinen gerade die Umstände, unter welchen Stein von dem Decrete in Kenntnis gesetzt wurde, mildernd auf dessen Auffassung eingewirkt zu haben. Der neue französische Gesandte, Herr v. St. Marsan, sandte nämlich bei seiner Ankunft in Berlin durch einen guten Bekannten Steins, den holländischen Gesandten v. Goldberg, das Decret demselben zu, mit dem Bedeuten, dass er alle Beziehungen zu Preussen abbrechen müsse, wenn er Stein noch in Berlin treffe;

---

les masses, fussent tèmoins des malheurs qu' elles entrainet et du peu d' obstacles que cette resource peut offrir à des troupes règlèes. Seeley II, 240.

[1]) 8. September 1808.

[2]) Moniteur vom 10. September 1808.

[3]) Pertz II, 319. „Le dit Stein sera saisi de sa personne partout où il pourra être atteint par nos troupes ou celles de nos alliés“.

falls er gleich abreise, nehme er an, er sei bereits abwesend [1]). Stein hat vermuthlich aus dieser privaten Rücksicht St. Marsans den Schluss gezogen, dem er in seinem Brief Ausdruck gibt. Dazu kam noch ein Brief des Fürsten Wittgenstein, den Stein in Prag am 20. März 1809 erhielt. Es war die Antwort auf die Aufforderung Steins, sich über zwei Briefe zu erklären, die Wittgenstein an ihn und Goltz geschrieben und worin er sich die Fortsetzung eines chiffrierten Briefwechsels verbeten hatte; diese Briefe waren im Moniteur gleichzeitig mit der Achtserklärung abgedruckt worden. Wittgenstein meint in diesem Briefe, er vermuthe, dass die Beschlagnahme der Güter nicht lange dauern würde, Stein hätte nicht Berlin verlassen, sondern ruhig dort bleiben sollen, da man seine Auslieferung nicht gefordert haben würde; Napoleon hätte durch die Massregel gegen ihn eigentlich die Beförderer eines neuen österreichischen Krieges zu schrecken beabsichtigt [2]). Das war nun die Ansicht an der Stein festhielt, trotzdem er von der genauen und strengen Achtvollstreckung sowie an dem Schicksale seiner Freunde und seiner Schwester, welche nach dem misslungenen Dörnbergischen Aufstande nach Frankreich als Gefangene gehen musste, Kenntnis hatte. Andere theilten nicht diese Meinung; vor allem nicht die österreichische Regierung, welche von dieser Stimmung Steins Kenntnis hatte; man liess ihm einen „nicht amtlichen vertraulichen Wink" geben, „sich über das Schicksal, welches ihm bevorstehe, nicht zu täuschen, sondern, wenn die Gefahr sich nähere, ihr auszubiegen" [3]).

Noch auffallender als dieser Optimismus erscheint die Resignation, die gewissermassen das Leitmotiv dieses Briefes bildet, besonders wenn man bedenkt, dass eine solche Stimmung bei Stein weder vor noch nachher nachweisbar ist. Doch ist auch sie begründet, sobald man eine Reihe von Umständen ins Auge fasst.

Stein war schon als Minister einer der eifrigsten Parteigänger des österreichischen Krieges gewesen [4]). Als er nun im Jänner 1809 in Prag weilte, erhielt er von zwei Seiten Andeutungen, welche in ihm den Glauben erweckten, dass man in Oesterreich beabsichtige, ihm eine Rolle in dem bevorstehenden Kampfe zuzuweisen. Zuerst schrieb Gentz, der damals als Privatmann, aber immer in der regsten Verbindung mit den einflussreichsten Personen in Prag lebte, am 23. Febr. 1809 an Stein, dass er sich freue, „dass die österreichische Regierung

---

[1]) ibid. 321.

[2]) ibid. 330.

[3]) Archiv d. Minist. Innern. Hager an Ezh. Rainer, Ofen, den 13. Mai 1809.

[4]) Wertheimer, Geschichte Oesterreich und Ungarns im ersten Jahrzehnt d. 19. Jahrhunderts II, 266, Pertz II, 205 ff.

den Auftrag an die Behörden erlassen habe, Stein mit der grössten Auszeichnung zu behandeln und fährt dann fort: „Alle die, welche noch wissen, auf welchem Wege Heil und Rettung zu finden wäre — wenn sie gleich längst daran verzweifelt, dass man es auf diesem Wege suchen werde, — verehren in Eu. Excellenz den Patriarchen, das Oberhaupt ihrer Kirche; aus diesem Standpunkte habe ich wenigstens, und haben die, welche mit mir gleich denken, Sie schon seit mehreren Jahren betrachtet; die letzten Begebenheiten haben unserem Glauben das Siegel aufgedrückt. — Und ich meines Theils, erkläre hier, dass, wenn es mir heute gelänge, Eu. Excellenz die Dictatur (im eigentlichen, altrömischen Sinne des Wortes) über alles, was zur Rettung von Deutschland unternommen werden müsste, zusprechen zu lassen, ich morgen, mit meinem Tagewerk zufrieden, über den Ausgang und über die Zukunft beruhigt, die Welt verlassen wollte" [1]). Am 24. Februar schrieb ihm Stadion amtlich: „Dass der Kaiser sich freue, in seinen Staaten einen Minister aufzunehmen, der eben sosehr durch die seinem Könige geleisteten Dienste als durch das für ihn daraus geflossene Unglück ausgezeichnet sei; Stadion fügte hinzu, ihm persönlich sei es lieber, Stein in grösserer Nähe, nur eine kleine Tagereise von Wien, als in der Entfernung von Prag zu wissen" [2]). Nichts ist daher natürlicher, als das Stein die Erwartung hegte, zu irgend einer Thätigkeit berufen zu werden. Er hatte in Brünn angelangt eine Denkschrift über die preussischen Verhältnisse geschrieben und sie Ende Februar an Stadion geschickt [3]); allein Woche auf Woche vergieng, ohne dass ihm von der österreichischen Regierung eine Aufforderung zugekommen wäre, weder die nach Wien zu kommen, noch auch die, eine besondere Mission zu übernehmen. Das war für den thatenlustigen Mann, der jetzt Musse genug hatte seine Ideen auszuarbeiten, eine harte Enttäuschung, so zur Unthätigkeit verdammt zu sein. Als der Krieg erklärt war, suchte er am 17. April um die Erlaubnis an, nach Wien kommen zu dürfen [4]). Dieser Brief kreuzte sich auf seinem Wege mit einem von Gentz gleichen Datums, welcher diese Erlaubnis enthielt und worin Gentz sein bisheriges Schweigen dadurch zu entschuldigen sucht, dass er zu erkennen gibt, er könne sich das Benehmen des Wiener Hofes nicht erklären [5]). Thatsächlich bleibt es auch für uns unerklärlich; die Verwendung von Steins Energie und

[1]) Pertz II, 331 f.
[2]) Pertz II, 325.
[3]) ibid. 357.
[4]) ibid. 358.
[5]) ibid. 359.

Fähigkeiten, sowie seines Einflusses in Norddeutschland wäre für den Krieg von unberechenbaren Folgen gewesen. Es ist dies um so auffallender, als die österreichische Regierung anfangs die Absicht hatte, mit der Erregung der Gemüther in Norddeutschland zu rechnen [1]). Ob Vergesslichkeit oder die Furcht, das Volk zum Selbsthandeln zu ermuthigen, wie Seeley meint [2]), diese Absicht unausgeführt liessen, ist nicht gewiss. Die Verstimmung Steins über seine gezwungene Unthätigkeit zeigt sich schon in dem Antwortschreiben an Gentz vom 20. April. Er wolle sich nicht vordrängen, man habe ja nichts für ihn thun wollen, ihm nur den „Gebrauch des Feuers und Wassers" erlaubt. Das Schweigen der österreichischen Regierung habe seine Meinung bestätigt, dass seine Lage es fordere, sich ruhig zu verhalten und nicht die zudringliche lästige und zwecklos-thätige Rolle eines nach der Wiederherstellung seines Zustandes jagenden Emigranten zu übernehmen. Er kann aber nicht umhin, am Schlusse Winke zu geben, wie es gelingen könnte, Preussen zur Theilnahme am Kriege zu bewegen [3]).

Diese Verstimmung Steins steigert sich immer mehr, wie aus dem Brief an den geh. Staatsrath von Schön vom 30. April [4]) zu ersehen ist. „Wir leben in den Zeiten der Aufopferung und des Märtyrerthums und man muss sich dieser Anforderung nicht entziehen". Aus Preussen hörte er auch wenig Erfreuliches. Freiherr von Troschke schrieb ihm aus Ostrowe in Preussisch-Schlesien am 28. April 1809 [5]): „Officiell ist es, dass nicht nur der Adel, wie das vorige mal . . . (unleserlich) . . . sondern der General-Landessturm aufgeboten wird. Welche Summen wird dieses wieder in Berlin kosten, wenigstens werden 13 Cavallerie-Regimenter aufgestellt werden müssen. Der ganze Ackerbau wird liegen bleiben müssen; ebenso wahr ist es, dass sich Bürgerkriege zwischen den Deutschen und Polen entspinnen. Es ist schon zu blutigen Scenen gekommen, Bürger gegen Bürger haben gefochten, es sind Menschen geblieben. (Auf einem kleinem, von einem anderen Brief abgeschriebenen Zettel): Vor ungefähr 36 Stunden ereigneten sich Dinge und folgten Veränderungen allhier, die jederman in Staunen setzten; die Feindseligkeiten haben ihren Anfang genommen, jedoch Dato nicht in unserem Lande, sondern auf anderen Punkten, die ich jetzt nicht zuverlässig erfahren habe. Vorgestern abends be-

[1]) Vortrag Stadions v. 27. September 1808 Wertheimer l. c. II, 267.

[2]) Seeley II, 308.

[3]) Pertz II, 363—4.

[4]) ibid. 365.

[5]) Archiv d. Minist. d. Innern. 1809 Nr. 28 fasc. 137.

nachrichtigte der Prinz von Pontecorvo, sonst Bernadotte genannt, unseren König officiellement, dass die Russen gemeinschaftlich mit den Polen in Galizien eindringen und der Kaiser dieser Nation sich folglich zum Alliierten des französischen Kaisers declariert habe. (Im Briefe): Hier kommt alles wieder auf den alten Fleck; die Militärexcesse fangen von neuem auf dem alten Fusse an; noch ist der brave Ob. L. G . . . . . n noch nicht zurück und schon hat sich ein neuer Aufstand ereignet. Die Spaltung muss bleiben, so lange man die Conscription nicht einführt, weil nur solche zum Dienste kommen, welche eine Vereinigung nicht bewirken können. Bei den jetzigen Aushebungen sieht man nach dem Zollmass, und lässt geschickte Leute, wenn sie das Mass nicht haben, zurück. Wir leben ohne alle Kraft und Energie, jeder sucht seinen Posten zu verlieren oder schimpft, wenn es nicht nach seinem Kopfe geht und dies ist dann natürlich von der vortheilhaftesten Wirkung".

So ist es erklärlich, dass Steins Verstimmung immer sich steigerte; den Höhepunkt derselben lesen wir in dem Briefe vom 7. Mai an Kunth; sie scheint den ganzen Monat Mai angehalten zu haben; einen Nachklang finden wir in dem Briefe an denselben vom 21. Mai [1]): „Da ich von allen öffentlichen Geschäften entfernt bin, so habe ich nur einen Wunsch, den der Ruhe". Damit war aber auch diese Resignation zu Ende. Mochten vielleicht der Sieg von Asparn und der Geist der Bevölkerung, dessen Zeuge Stein war und den er nicht genug zu rühmen weiss, dazu beigetragen haben. Der Misserfolg der Schlacht bei Wagram zwang ihn zwar in Troppau ein sicheres Asyl zu suchen, war aber nicht im stande, ihm diese muthige und zuversichtliche Stimmung zu benehmen. Als gegen Ende Juli die Nachricht von der englischen Expedition kam, da arbeitete er mit einem wahren Feuereifer an dem Projecte einer Erhebung Deutschlands und setzte seine Pläne dem Prinzen von Oranien und Gentz in rasch aufeinander folgenden Briefen auseinander, bis der Wiener Friede diesen Unterhandlungen ein Ende machte.

So erscheint dieser Brief als ein Belegstück für eine Krise im Seelenleben Steins, die im starken Contrast steht zu dessen thätiger und zielbewusster Natur; Dank seiner Energie hatte er sie rasch überwunden; den Kopf hängen zu lassen, dazu war Stein nicht geeignet.

Noch einmal während seiner Verbannung kehrte Stein nach Brünn zurück. Es war unmittelbar vor dem Frieden. Graf Laszansky meldet am 11. October 1809 Steins Ankunft an Hager und frägt an, „ob sein

[1]) Pertz II, 620 f.

Briefwechsel beobachtet werden soll oder nur derjenige der bei den Spitälern zurückgebliebenen französischen Employers", welch' letztere Massregel er empfiehlt. Hager berichtet darüber am 27. November 1809 in Ofen an den Kaiser, der am 22. December 1809 das Actenstück folgendermassen erledigte: „Solange Baron Stein sich nicht durch sein Benehmen verdächtig macht, ist kein Grund vorhanden, in seinen Briefwechsel Einsicht zu nehmen. Sie werden dagegen dem Hauser, den ich einer späteren Anzeige zufolge bereits nach Brünn beordnet habe, durch den Grafen Laszansky auftragen lassen, die Correspondenz der bei den Spitälern in Brünn oder sonst zurückgebliebenen französischen Employers und derjenigen Einwohner, auf welchen der Verdacht einer näheren Verbindung mit den Franzosen ruhte und die ihm der mährische Gouverneur zu bezeichnen hat, zu beobachten"[1]). Das war nach dem Wiener Frieden!

---

[1]) Archiv d. Ministeriums d. Innern. 1809 Nr. 28 fasc. 137. Hauser war ein mit der Briefmanipulation sehr vertrauter und darin oft verwendeter Mann.

Ueber die Herausgabe von geschichtlichen Quellen.

Von

Theodor Lindner.

Ueber die Art und Weise, wie historische Stoffe herauszugeben sind, ist öfters geschrieben und gesprochen worden. Dennoch scheint es mir nicht überflüssig, eine einschlagende Frage zu erörtern, die vielleicht die wichtigste von allen ist, aber am wenigsten berücksichtigt zu werden pflegt.

Die meisten Vorschläge und Gutachten beziehen sich auf die äussere Gestaltung der Texte, Orthographie und was damit zusammenhängt, auf Anordnung und kritisches Beiwerk. Davon will ich umsoweniger reden, als ich bereits Gelegenheit gehabt habe, diese Formalien für einen besondern Zweck zu behandeln [1]).

Meine Absicht ist vielmehr, zu untersuchen, wie weit der Herausgeber verpflichtet und berufen ist, in der Ausgabe selbst den Inhalt der veröffentlichten Stücke, mögen sie urkundlichen oder erzählenden Characters sein, entweder gleich für Forschung und Darstellung zu verwerthen oder für die Verwerthung mehr oder minder vorzubereiten und herzurichten. Diese Frage beschäftigt mich schon lange und ist mir immer wieder entgegengetreten. Daher hielt ich es schliesslich für Pflicht, meine Ansicht auszusprechen, auf die Gefahr hin, dass sie vielleicht wenig Anklang findet.

Ich will keineswegs alle Publikationen durchgehen und ihnen etwa eine Censur ertheilen; ich vermeide es sogar, irgend eine zu

---

[1]) Bestimmungen über die Herausgabe der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Halle 1891.



nennen. Eine solche Besprechung würde einmal zu weit führen, ausserdem könnte die Erörterung im Einzelnen leicht zu dem Irrthum veranlassen, als wollte ich über irgend ein Werk den Stab brechen, während es in anderen Beziehungen, die hier nicht in Betracht kommen, vortrefflich und der höchsten Anerkennung werth sein kann. Ich verkenne auch nicht, dass so manche Quellenwerke den hier auszuführenden Wünschen entsprechen. Lediglich eine grundsätzliche Erörterung sollen diese wenigen Zeilen bringen.

Unbestritten wird wohl der Satz anerkannt, dass jede Veröffentlichung von quellenmässigen Schriftsachen in erster Stelle bestimmt ist, Material für die Forschung zu beschaffen. Streit kann erst darüber entstehen, wie dieses dargeboten werden soll.

Die Entscheidung wird sich danach richten, in welcher Form der Stoff am tauglichsten ist, um seinen eigentlichen Zweck zu erfüllen.

Die Forschung soll versuchen, der Thatsächlichkeit am nächsten zu kommen, sie möglichst rein zu erkennen. Je weniger sich zwischen den Forscher und seinen Stoff ein Medium schiebt, desto leichter und unbeirrter wird er seiner Aufgabe nachgehen und genügen. Das erste Gebot einer Herausgabe muss demnach sein, alles zu vermeiden, was eine Ablenkung von dem einfachen Selbsterkennen bewirken kann. Dem Beschauer muss das Object ohne jede Zwischenschiebung zugänglich gemacht werden; er soll selber sehen, nicht durch die Brille Anderer. Er wird ausserdem das Geschaute am selbständigsten aufnehmen und beurtheilen, wenn Niemand zur Seite steht, der ihm sagt und erklärt, was er sieht. Dabei ist freilich vorauszusetzen, dass der Betreffende gelernt hat, zu sehen und aufzufassen, doch das ist bei einem Gelehrten selbstverständlich, und die Quellenwerke sind für die Gelehrsamkeit berechnet. Für den Unterricht, die Erziehung zur Forschung, mögen eigens dazu bestimmte Bücher sorgen, die uns hier nichts angehen.

Wer die obigen Sätze zugiebt, wird vielleicht auch zugestehen, dass jeder Commentar, jede Kritik der in den Quellen enthaltenen Angaben, jede Beurtheilung, ob diese richtig sind, jede Zusammenfassung der Ergebnisse nichts anderes sind, als solche fremden, zwischen Auge und Object künstlich eingeschobenen Gläser. Daraus ergiebt sich der einfache Schluss, dass sie nicht nur überflüssig, vielmehr sogar schädlich sind. Und zwar meine ich, sie sind es nicht allein für die Ungelehrten und Ungeübten, sondern auch für den wohlgeschulten Historiker. Ich wenigstens bekenne offen, dass ich mir bewusst bin, bei allem Streben nach selbständigem Urtheil oft genug bei Forschungen in Quellenwerken durch die begleitenden Bemerkungen und



Erläuterungen des Herausgebers mit ihm zu unrichtigen Schlüssen verführt worden zu sein.

Das bedarf wohl einer weiteren Ausführung.

Wie wir Menschen einmal sind, unterwerfen wir uns leicht einer Autorität, theils aus guten theils aus minder guten Gründen. Wenn uns ein anerkannter und hochgeschätzter Gelehrter sagt, diese Stelle, die du hier liest, ist so oder so zu fassen, wird oft das Bewusstsein von seiner Bedeutung uns bewegen, ihm ohne weiteres zu folgen. Andernfalls kommt die eigene Schwachheit, die Bequemlichkeit ins Spiel, die abräth, sich noch zu bemühen, wenn bereits ein tüchtiger Mann seinen Scharfsinn aufgeboten hat. Aber bei aller Achtung vor grossen Gelehrten darf bei der Forschung keine Autorität gelten, und es liegt im wissenschaftlichen Interesse, die Einwirkung einer solchen zu vermeiden, wo es nicht unbedingt nothwendig ist, sie hereinzuziehen. Und ebensowenig ist es rathsam, Gedankenträgheit zu fördern.

Wer nun bemüht ist, sich fremden Einwirkungen zu verschliessen, hat bei dem Studium von Quellenpublikationen, die bereits vom Herausgeber auf ihren Inhalt hin erläutert sind, eine doppelte Arbeit zu verrichten, einmal den Urstoff durchzuforschen und zu ergreifen, zweitens die Ausführungen des Editors zu prüfen, und ich weiss wirklich nicht, welche von beiden die schwierigere ist. Jedenfalls, wenn die erstere Aufgabe die Hauptsache und der eigentliche Zweck der Quellenwerke ist, erleidet sie durch weitergehende Beithaten, wenn nicht eine Beeinträchtigung, mindestens eine Erschwerung. Sicher ist das der Fall, wenn die ganze Edition so angelegt ist, dass in ihr die Thätigkeit des Herausgebers beherrschend hervortritt. Dann kann er den selbständigsten Benützer unter seinen Bann zwingen oder er nöthigt ihn, erst mit besonderer Thatkraft und einer durch den Stoff selbst nicht erforderten Mühe die aufgezwungenen Fesseln nicht zu beachten oder abzustreifen. Je eingehender die Bearbeitung ist, desto gefährlicher wird sie und desto grösseren Gegendruck erfordert sie. Zugleich trübt sie den Blick, der kaum ganz unbefangen bleibt; nicht nur, dass er mit seinem Vormund falsch sehen kann; er wird auch leicht verhindert, selber noch zu ergreifen, was Jenem entgangen ist.

Selbstverständlich will ich es nicht für verwerflich erklären, die Schriften der vorangegangenen Gelehrten zur Berathung heranzuziehen. Wenn auch jede tiefere Untersuchung gleichsam von neuem wieder gemacht werden muss, wird nicht nur die Arbeit der Vorgänger dankbar benutzt werden, sondern das zu thun, ist geradezu Pflicht. Doch hier liegt die Sache anders! Vorarbeit und Quellenstoff sind mit einander verquickt, also das Veränderliche, Vergängliche, was doch



auch die gelehrteste Arbeit ist, mit dem bleibenden, stets dasselbe seienden, zu einer Einheit verbunden. Jedes Ding muss seine rechte Stelle haben; Forschung und Forschungsstoff gehören nicht in Einen Zusammenhang, da sie ganz verschieden von einander sind. Werden sie mit einander verflochten, dann entsteht ein Doppel- oder Zwitterwesen, dessen Bestandtheile schwierig zu unterscheiden sind. Der urkundliche Character, den der Grundtext hat, erstreckt sich leicht auch auf die gelehrte Begleitung, so dass diese etwas von jenem Autoritativen erhält, was ihr nicht gebührt und für die Folgezeit schädlich wirkt.

Vielleicht wird man einwenden, dass nicht alle, die Geschichte treiben, ohne jede Hilfe nach den Quellen arbeiten können und einer Stütze bedürfen. Besser, man lässt sie schwimmen und sehen, ob sie von selbst durchkommen, oder untergehen, als dass sie an den Strick genommen einer Führung gehorchen müssen.

Meine Meinung geht demnach dahin, dass jede Quellenpublikation sich aller Zuthaten enthalten soll, die die Auffassung irgendwie beeinflussen, welcher Art sie auch sein mögen. Daher halte ich auch Einleitungen für bedenklich, soweit sie das Ergebniss der Publikation zusammenfassen und erörtern. Nichts liegt ohnehin näher, als dass von Vielen nur sie gelesen und ausgebeutet werden, während die Belegstücke kaum einen flüchtigen Blick erhalten. In allen Fällen entspringt Ausgaben solcher Art nur zu leicht der Nachtheil, dass sie nicht, wie ihr Zweck ist, die Forschung fördern, sondern sie in ihrem sicheren Hafen fest und matt legen. Was einmal der Herausgeber gesagt und festgestellt hat, erbt sich fort und fort. Er hat gewissermassen für alle Zeiten das massgebende und entscheidende Wort.

Es mag sein, dass der in der Gegenwart entstehende Schaden nicht allzu gross ist, aber er wächst mit der Zukunft, und wenn ich mich nicht täusche, wird der kommenden Geschlechter zu wenig gedacht. Die grossartigen Publikationen, die jetzt im Gange sind, sollen doch auch für ferne Zeiten brauchbar und werthvoll bleiben, sonst würden sich die oft gewaltigen Kosten und die Mühe wenig lohnen. Wie misslich wird es dann sein, wenn vielleicht nach einem Jahrhundert die Historiker auf Tritt und Schritt über Angaben, Behauptungen und Commentare stolpern, die längst überwunden und haltlos geworden sind. Wie sehr haben sich schon in den letzten Jahrzehnten auf so manchem historischen Gebiete Anschauungen und Kenntnisse derart verändert und gemehrt, dass das Meiste, das noch vor kurzem ganz brauchbar erschien, völlig veraltet ist. Jeder Commentar aber trägt in sich die Gefahr, werthlos Werdendes als echtes Gut fernen Zeiten aufzuzwingen.

Anders liegt die Sache, wenn der Quellenstoff ganz rein und nur in seiner natürlichen Einfachheit gegeben ist. Ein solches Werk wird kaum oder sehr viel schwerer veralten und stets leicht und bequem nutzbar sein.

Eine derartige Editionsweise hat noch eine Reihe anderer Vortheile. Zunächst lässt sich ein Quellenwerk ohne jede Schwierigkeit ergänzen, wenn neuer Stoff gefunden ist; er wird eben einfach als Nachtrag gedruckt mit leichtester Verweisung und damit bleibt das Quellenwerk immer auf der Höhe. Wie soll man es aber machen, wenn das Grundwerk mit allerhand anderen Beifügungen belastet war? Es bleibt dann nichts übrig, als zum ersten Commentar immer neue zu schreiben, die ihn berichtigen, ergänzen und schliesslich nach einiger Zeit wiederum der Zurechtstellung bedürfen, weil sie an derselben Krankeit leiden.

Ferner wird der Umfang der Bücher erheblich gemindert, und dadurch verringern sich auch die Kosten. Mit demselben Aufwande lassen sich statt eines mehrere Werke herstellen. Je billiger der Preis, desto leichter die Verbreitung, die ihrerseits wieder einigen Ersatz für die Auslagen bringt. Die Quellenveröffentlichungen sind oft so theuer, dass der einzelne Gelehrte und kleinere Bibliotheken auf ihre Anschaffung bald verzichten müssen, gewiss zum eigenen Schaden der Werke, wie zu dem der Wissenschaft.

Noch kostbarer als das Geld ist die Zeit. Je mehr die Aufgaben des Herausgebers beschränkt werden, desto schneller kann er seine Arbeit durchführen. Nicht allein, dass auch dadurch der nöthige Geldaufwand abnimmt, die Wissenschaft wird aus einem rascheren Erscheinen den grössten Nutzen ziehen. Die lebenden Gelehrten haben ein gewisses Anrecht darauf, möglichst von den neuen Veröffentlichungen ihrer Zeit die Früchte zu geniessen. Manches grosse darstellende Werk muss Jahrelang stocken oder ganz versiegen, weil die ihm Nahrung spendende Quelle langsam und tropfenweise fliesst, da sie gar zu gründlich gebohrt wird. Einem sorgfältigen Forscher wird ohnehin nicht die Mühewaltung erspart, daneben selber seinen Stoff zu sammeln, aber wenn er weiss, dass ein gleiches mit grossen öffentlichen Mitteln unterstütztes Unternehmen im Gange ist, wird er darauf verzichten, ihn vorher zu verwerthen, in der Besorgniss, dass ihm manches dennoch entgehen könnte und er so weniger Vollkommenes schaffen würde. Diese Verhältnisse bringen noch einen weiteren Nachtheil mit sich. Sobald ein grosses Quellenwerk, das besonders auf ausgedehnten archivalischen Forschungen beruht, für irgend eine Periode beginnt, wird dieser ganze Zeitabschnitt für die Forschung zum guten Theil verschlossen, weil jeder Bearbeiter warten muss, bis die neuen Aufklä-

rungen kommen. Erstreckt sich ihr Bekanntgeben über lange Jahre oder geschieht es sprungweise, so dass Lücken entstehen, dann ist jede andere Weiterarbeit für die betreffende Zeitreihe zum Stillstand verurtheilt. Gewiss will gut' Ding Weile haben und braucht seine Zeit, aber es ist von Uebel, wenn sie länger ausgedehnt wird, als durchaus nothwendig ist.

Aus allen diesen Gründen halte ich eine möglichst abgekürzte und von allem nicht durchaus erforderlichen Nebenwerke entlastete Weise der Herausgabe für die beste.

Jede Ueberlieferung ist lückenhaft und bedarf der Ergänzung und Auslegung. Diese ist von der Forschung zu geben, nicht von der Edition. Die Herausgeber machen oft die Fehler, welche früher die Museen an den Denkmälern der antiken Kunst begingen, indem sie den Torso ergänzten. Heute stellen wir ihn in die Sammlung, wie er ist, und die Wissenschaft will nichts anderes, als das unbeeinträchtigte Studium der Gegenstände in der Gestalt, wie sie überkommen sind. Genau in derselben Weise ist von den Geschichtsquellen Alles fernzuhalten, was nicht mit ihrem natürlichen Zustande zusammenhängt. Dieser ist nur zu reinigen von den zufälligen Makeln und Flecken, die ihm etwa anhaften. Der Text ist nach den besten Grundlagen sorgfältig zu geben und in Orthographie und Interpunktion entsprechend den fast allgemein anerkannten und angewandten Regeln zu gestalten. Die Einleitung darf nur enthalten, was mit dem Texte unmittelbar in Beziehung steht. Sie hat also über die Herkunft der handschriftlichen Grundlagen und deren Wesen und Geschichte zu berichten, und Alles anzuführen, was dazu gehört. Bei erzählenden Quellen werden auch die Nachrichten und Nachweise über den Verfasser zu bringen sein. Auch die zuverlässig festgestellten Ableitungsverhältnisse zu verfolgen, kommt dem Herausgeber zu. Ebenso ist bei Urkunden Echtheit oder Unechtheit zu erörtern; auch die Zeitordnung von undatierten Stücken mag untersucht werden. Die Anmerkungen sollen etwa schwierige Worte erläutern, die Orts- und Personennamen feststellen und über sie diejenige Auskunft geben, welche lästiges Nachschlagen erspart. Ebensowenig ist etwas einzuwenden, wenn bei einzelnen Nachrichten auf die darüber vorhandene Litteratur verwiesen wird, wenn damit der Benützer lediglich einen Fingerzeig erhält. Register und nöthigenfalls Glossen dürfen gleichfalls nicht fehlen. Es ist eben Alles zu leisten, was zur Bequemlichkeit in Aeusserlichkeiten dient und überflüssige Mühe des Suchens ersparen kann. Natürlich lässt sich nicht eine einheitliche Schablone für alle Editionen entwerfen, von denen jede ihre Eigenthümlichkeit zu haben pflegt, nur das Eine

Grundgesetz ist zu beachten: nichts beizufügen, was den Leser in seinem Urtheil über die behandelten historischen Vorgänge, über Richtigkeit oder Irrthümlichkeit der Darstellung beeinflussen und beeinträchtigen kann.

Ich verkenne nicht, dass mein Vorschlag der Editionsthätigkeit ein gutes Theil von dem abspricht, worauf sie manchmal am stolzesten ist. Sie wird — allerdings nur scheinbar — zur handwerksmässigen Arbeit herabgedrückt, und es ist gewiss wenig erfreulich, der subjectiven Begabung arge Schranken auferlegen zu müssen. Doch die Wissenschaft darf jedes Opfer fordern! Ich gebe gern zu, dass dem Herausgeber nicht immer die Arbeit erspart werden wird, die ihm bei dem üblichen Verfahren obliegt; denn ein Einarbeiten in die Zeit, in welche die Edition fällt, bleibt unentbehrlich. Doch steht ja stets ein Ausweg offen. Ganz unbenommen ist es natürlich, die Ergebnisse der eigenen dabei angestellten Forschung und Prüfung in Abhandlungen oder Büchern niederzulegen, nur müssen sie getrennt bleiben von der Textausgabe. Diese soll gelten für alle oder längste Zeiten, während jene Begleiter dem Schicksal aller forschenden Litteratur anheim fallen. Das Subjective darf nicht das Objective verwirren, der Herausgeber nicht die Erzeugnisse dahingegangener Zeiten und Personen zu seiner eigenen Leistung umstempeln. Die Sprache der alten Denkmäler soll allein vernehmlich sein, nicht übertönt werden durch moderne Klänge.

Kleine Mittheilungen.

Zur Beurtheilung der Bulle Johanns XIII. für Meissen. In der „Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause" habe ich S. 153 (Exkurs VI.) die unter dem Namen des Papstes Johann XIII. überlieferte Bulle für Meissen (Jaffé-Löwenfeld Reg. pont. n° 3724, CD. Saxoniae regiae II, 1, 5 n° 4 und I, 1, 243 n° 7) zwar in ihrer heutigen Gestalt als Fälschung anerkannt, aber doch angenommen, dass am 2. Jänner 968 eine Bulle Johanns für Meissen ausgefertigt worden sei, welche dann als Vorlage für die Fälschung gedient habe. Ich habe nach dem Vorgange Dümmlers (Jahrb. Ottos I. p. 432) den schon von Gersdorf a. a. O. für diese Annahme beigebrachten Gründen noch den Hinweis auf die dem Kloster Hersfeld am selben Tage ertheilte Bulle, mit welcher das Meissner Stück im Text sowohl als im Proto- und Eschatokoll übereinstimmt, hinzugefügt. Gerade diese Uebereinstimmung, in welcher ich eine wesentliche Stütze für die Annahme der Ausfertigung einer echten Bulle für Meissen erblickte, hat v. Ottenthal in durchaus gegensätzlichem Sinne verwertet. Nach seiner Darstellung (Mittheil. 10, 611 ff.) wäre am 2. Jänner 968 keineswegs auch eine Bulle für Meissen, sondern nur die für Hersfeld ausgestellt und später eben mit Benützung der letzteren die Meissner Urkunde angefertigt worden. Denn die Uebereinstimmung, auf welche ich ein besonderes Gewicht legen zu können meinte, ist nach v. Ottenthals Ansicht „eine unlautere. Der Gleichlaut erstreckt sich nämlich auf Puncte welche n u r f ü r H e r s f e l d passen, und auf Einzelheiten welche n i c h t i n z w e i s e l b s t ä n d i g e n e c h t e n B u l l e n g a n z g l e i c h wiederkehren können, da bei den bezüglichen Abschnitten Benützung des einen Originals für das andere ausgeschlossen ist".

Die Frage ist, wie man sieht, nicht allein im Hinblick auf die Wichtigkeit der besprochenen Urkunde, sondern auch vom rein me-



thodischen Standpunkte aus so bedeutsam, dass man sich einer Prüfung des Beweisganges, den v. Ottenthal eingeschlagen hat, nicht zu entziehen vermag. Bevor wir in die Untersuchung eintreten, wird es sich empfehlen, in Kürze die Ueberlieferung beider Stücke abzuhandeln. Das Original der Hersfelder Bulle ist verloren (Hx), sie ist uns nur in zwei jetzt im königl. preussischen Staatsarchiv zu Marburg befindlichen Einzelabschriften erhalten [1]. Die eine derselben (H_1), welche nach Form und Vollständigkeit den Vorzug verdient, versucht den Urkundencharakter wenigstens insoweit zu wahren, als der Abschreiber sich der Diplomenschrift des ausgehenden zehnten oder beginnenden eilften Jahrhunderts mit gutem Geschicke bedient und die Unterschriften in drei Spalten angeordnet hat, an deren Spitze Kaiser Otto der Grosse, Bischof Gerhard von Faenza und der Patriarch Ruodald von Aquileja stehen. Das Monogramm Christi steht ebenso wie bei Pflugk-Harttung Specimina, Bullae maiores tab. VIII., vor der Datumsformel. Die zweite Kopie (H 2) dürfte aus der ersten abgeleitet sein, ist in Bücherschrift ausgefertigt und bietet die Unterschriften in fortlaufender Folge. Auch das Original der Meissner Fälschung (My) ist uns nicht mehr erhalten, wir besitzen nur eine Abschrift in einem Transsumt vom 2. April 1250 (My_1) und eine andere in dem Magdeburger Chartular LVII (My_2) [2], deren gegenseitiges inhaltliches Verhältnis in dem angeführten Abdrucke Gersdorfs genau und deutlich dargestellt ist. My_2 geht jedenfalls auch auf das Original der Fälschung zurück, weist aber eine weitergehende Interpolation auf, indem die in My_1 vorliegende Fassung durch mehrere dem DO. I. 406 und DO. II. 184 entnommene Sätze erweitert worden ist. Die von Gersdorf a. a. O. 134 n⁰ 156 abgedruckte Vidimationsklausel gibt über das Aeussere der Fälschung keinen bemerkenswerthen Aufschluss, dagegen ist aus der mir zur Verfügung stehenden Abschrift des Eschatokolls von My_1 zu ersehen, dass das Monogramm Christi der Datierung nachgestellt ist und von zwei kaiserlichen Monogrammen gefolgt wird, einem Titelmonogramm von der Form des unter Otto III. vom Notare Her. C. gebrauchten [3] und einem Namensmonogramm, wie es von Otto II. verwendet wurde. Man hat also im Transsumte von 1250

---

[1] Herrn Professor Dr. Paul Kehr bin ich für Abschriften und Facsimiles beider Copien zu verbindlichem Danke verpflichtet.

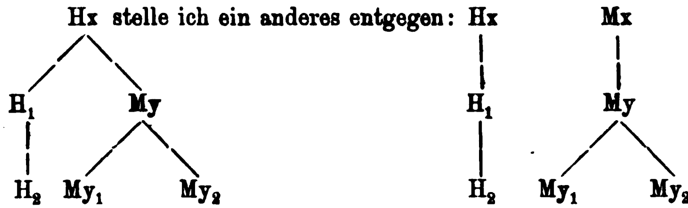
[2] Ich habe für gütig gewährte Auskünfte und Mittheilungen über beide Ueberlieferungsformen dem Herrn geheimen Archivrath v. Mülverstedt, preuss. Staatsarchivar in Magdeburg, und Herrn Regierungsrath Dr. Otto Posse in Dresden aufs wärmste zu danken.

[3] Vgl. Kehr Urkunden Ottos III. S. 111 Anm. 1.



alle drei Schriftzeichen, die an ihrem rechten Platze in der Abschrift unbequem gewesen wären, nach der Datierung zusammengestellt.

Mit Hilfe der hier gebrauchten Bezeichnungen wird es nunmehr möglich sein, den Unterschied zwischen v. Ottenthals und meiner Auffassung graphisch zu veranschaulichen. Dem Schema v. Ottenthals: stelle ich ein anderes entgegen:



Ottenthal geht in seiner Beweisführung von dem Texte aus und schreitet in sorgsamer Untersuchung bis zu den Unterschriften vor, die er als „ausschlaggebend für die Verwerfung" bezeichnet. Damit hat er insoferne einen Mangel meiner ersten Untersuchung aufgedeckt, als ich damals die Erörterung der diplomatischen Merkmale über der Betrachtung des Inhaltes und des geschichtlichen Zusammenhanges vernachlässigt hatte. Es wird daher am Platze sein, diese Lücke auszufüllen und zugleich das wichtigste Beweisstück des Gegners zuerst zu erledigen. An zwei Dingen nimmt v. Ottenthal vornehmlich Anstoss, erstens daran, dass in zwei Bullen die Unterschriften in gleicher Folge angeordnet sind, und zweitens daran, dass die Unterschriften in beiden den gleichen Wortlaut haben, selbst da wo ersichtlich Fehler in der Lesung der originalen Unterschrift vorliegen, wie in: Aufredus (H und M statt Uuicfredus) episcopus Verdecensis (H, Verelecensis M, statt Verdunensis) [1]), Castrenensis ($H_1 = My_1, _2$, Castranensis H_2), Erfemarius Antias ($H_1 = My_1, _2$, Ancias H_2, statt Anconitanus). „Eine derartige Uebereinstimmung der Zeugenreihen" fährt v. Ottenthal fort, „ kann nie und nimmer durch blossen Zufall entstanden sein, sondern nur durch Benutzung der Zeugenreihe der einen Urkunde durch die zweite Urkunde. Das setzt bei autographen

[1]) Da Dümmler Jahrb. Ottos I. S. 431 die Richtigkeit der von Stumpf vorgeschlagenen Emendation in Frage gestellt hat, so habe ich mich diesbezüglich an Herrn Hofrath v. Sickel nach Rom gewandt, der die Güte hatte, namentlich in Veroli, an das am ersten gedacht werden konnte, nachforschen zu lassen, ob nicht etwa Kunde von einem Bischof Aufredus überliefert sei. Ein im Jahre 1863 (?) zusammengestelltes Bischofsverzeichnis, dessen Anfang der Herr Sindaco der Stadt Veroli mitzutheilen so freundlich war, weist allerdings mehr Namen auf als die Kataloge bei Ughelli Italia sacra 1, 1386 ff. Cappelletti Chiese d' Italia 6, 509 Gams Series episcoporum p. 738, doch kommt ein Aufredus nicht vor. Das Bistum Antium ist schon zu Anfang des 6. Jahrhunderts eingegangen. Somit bleiben Stumpfs Verbesserungen ohne Einwand bestehen.



Unterschriften Fälschung voraus. Da aber H in jedem Fall die Priorität vor M besitzt . . . ., so kann kein Zweifel sein, dass H die Vorlage von M, dass die Meissner Bulle auf Grundlage der Hersfelder gefälscht sei". Das wäre in der That ein „zwingender" Beweisgang, wenn nur die beiden Grössen, mit denen v. Ottenthal rechnet, genauer bekannt wären; gerade diejenige, aber auf die es uns ankommt, das Original der Hersfelder Bulle, oder wie wir es bezeichnen, Hx fehlt uns. Es wäre allerdings von vorneherein nicht unmöglich, Hx ganz ausser Rechnung zu stellen, da man sich wohl vorstellen könnte, dass der Meissner Falsarius lieber die schöne und deutliche Copie als das durch wunderliche Schnörkel und Buchstabenverbindungen schwer leserliche Original bei seiner Arbeit verwendet hätte. Vergleichen wir aber darauf hin My_1 mit H_1, so machen wir zuerst die Wahrnehmung, dass in H_1 der Name des Patriarchen Ruodald von Aquileja an der Spitze der dritten Spalte, in My dagegen an der seinem Range entsprechenden Stelle steht. Zwar hat v. Ottenthal die Bedeutung dieser Differenz abzuschwächen versucht, aber was er zu diesem Behufe ins Treffen führt, hätte allenfalls bei der Annahme, dass der Meissner Fälscher das verlorene Hersfelder Original benutzt habe, Beifall finden können, verliert jedoch erheblich an Gewicht, wenn wir My aus H_1 ableiten wollten. Denn dass der Fälscher „auf Grund der allbekannten hervorragenden Stellung dieses Kirchenfürsten eine selbständige Aenderung" vorgenommen haben könnte, will ja v. Ottenthal selbst nicht ernstlich behaupten, und die Vermuthungen, welche er über ein Versehen des Fälschers, aus dem sich in My die richtige Stellung ergeben hätte, anstellt, fallen weg, da uns ja H_1 erhalten ist. Wäre H_1 von dem Fälscher benützt worden, so hätte er ohne Frage die Namenliste in derselben Reihenfolge geboten, wie er sie vorfand. Aehnlich verhält es sich mit den Monogrammen. Diese welche jedenfalls im Originale vorhanden waren (vgl. Jaffé-L. Reg. pont. n⁰ 3717. Kleimayrn Juvavia Anh. 184 n⁰ 69), fehlen in H_1 und H_2, dagegen bietet uns, wie bemerkt, My_1 die Nachzeichnung zweier Handmale, woraus also folgt, dass dieselben auch in My zu sehen waren. Dass nun der Fälscher die Monogramme eigenmächtig angebracht und so einen Mangel von H_1 beseitigt haben sollte, würde auf eine Umsicht und diplomatische Kenntnis schliessen lassen, welche mit dem Verfahren mittelalterlicher Falsarii im allgemeinen (vgl. Ficker Beitr. zur Urkundenlehre 1, 26) und dem der Meissner insbesondere nicht im Einklange stände. Viel besser dürfte es der Fälscherart entsprechen, dass er an der gleichen Form der Monogramme des Vaters und des Sohnes in seiner echten Vorlage Anstoss nahm, und dem alten Kaiser ein

reicher verziertes Handmal gönnen wollte, wobei er natürlich einen Missgriff machen musste, indem er hiefür die Form der Monogramme, welche Her. C. unter Otto III. gebrauchte, zu Hilfe nahm [1]. Sprechen beide Unterschiede gegen die alleinige Benützung von H_1, so ist vollends H_2 als Vorlage ganz ausgeschlossen, da abgesehen von kleineren Differenzen [2] die Unterschrift Udalrichs von Bergamo in H_2 ganz fehlt, in My_1 dagegen aufgenommen ist.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass für My weder H_1 noch H_2 als Vorlage gedient haben kann, dass der Fälscher vielmehr ein Original einer Bulle Johanns XIII. vor sich gehabt haben muss. Läugnen wir nun die Existenz einer mit dem Hersfelder Stücke im Eschatokoll ganz übereinstimmenden Bulle für Meissen, so müssen wir annehmen, dass der Fälscher einerseits dieselben Lesefehler gemacht hat wie der Hersfelder Copist, anderseits manches richtiger wiedergegeben hat, oder wir müssen annehmen, dass er sowohl Hx als H_1 benützte und dabei einerseits kritisch verfuhr, indem er die Fehler und Mängel von H_1 an zwei Stellen dem Original entsprechend verbesserte, anderseits aber schwere Versehen von H_1 aufnahm. Die letztere Erklärung wäre so erkünstelt, dass wir wohl auf sie verzichten dürfen, bleiben wir aber bei der ersten Annahme, von welcher ja auch v. Ottenthal ausgeht, dass nämlich sowohl der Hersfelder als auch der Meissner das verlorene Hersfelder Original (Hx) benützt haben, so stehen wir der Thatsache gegenüber, dass der eine dieselben Lesefehler gemacht haben muss wie der andere. Denn in Hx wird sich Wicfrid von Verdun nicht als Aufredus Verdecensis (H_1, Verelecensis My_1) unterschrieben, Erfemarius von Ancona sich nicht als Antias bezeichnet haben. In der That sind solche gleichartige Lesefehler verschiedener Personen nicht ausgeschlossen. Schon Sickel (Acta Karolinorum 1, 380) hat darauf hingewiesen und in palaeographischen Uebungen kehren noch heute wie in den alten Chartularen: dementia statt clementia, indusa statt inclusa, Silurim stat Siluestri u. ä. immer wieder [3]. So

---

[1]) Vgl. auch das Titelmonogramm in einer anderen Meissner Fälschung DO. I. sp. 449, welches im wesentlichen dieselbe Form zeigt. Auch hier fehlt das S und ausserdem noch das o über dem rechten Querbalken. Merkwürdig genug dass auch Her. C. sich bisweilen die gleiche Unterlassung zu Schulden kommen liess, vgl. Kehr a. a. O.

[2]) Der Patriarch, der Radolfus genannt wird, ist in H_2 zwischen Anton von Brescia und Dietrich von Metz eingeordnet; in der Datierung steht in H_2 bliodecarii.

[3]) Selbst die Abschriften unserer Bulle liefern uns ein Beispiel. In H_2 lautet der Name des Patriarchen von Aquileia Radolfus, in dem auf dem Maximiner



konnte sowohl der Hersfelder wie der Meissner uuic in au, uerdun in uerdec oder uerelec, das abgekürzte anconit in ancias verlesen. Zwar hat sich v. Ottenthal über den Vorgang, wie diese Uebereinstimmung zwischen H_1 und My entstanden sein soll, nicht deutlich ausgesprochen, da er aber davon ausgeht, dass der Meissner das Hersfelder Original benutzt habe, so glaube ich, dass wir in Bezug auf die Möglichkeit solcher gemeinsamen Lesefehler einer Meinung sind. Doch trenne ich mich von ihm in der Ansicht, dass solche gleichartige Lesefehler verschiedener Personen ebensogut wie bei einer Vorlage auch bei den gleichen autographen Unterschriften zweier Bullen vorkommen können, d. h. dass dieselben Lesefehler stattfinden konnten, wenn der Hersfelder in seinem Kloster das Original von Jaffé-L. Reg. pont. n° 3723 abschrieb und der Meissner die in seinem Domstiftsarchiv vorhandene Bulle vom gleichen Tage und mit den gleichen Unterschriften als Vorlage für sein Machwerk benützte [1]).

Wir sehen also, dass der Wortlaut der Unterschriften sich mit der Annahme, für My sei Hx benützt worden, nur schlecht verträgt, dass die Benützung von H_1 sich als unwahrscheinlich, die von H_2 als ganz ausgeschlossen erweist, dass dagegen die Schwierigkeiten sich beseitigen oder doch wenigstens auf das geringste Mass beschränken lassen, wenn wir neben Hx noch ein Mx annehmen. Durch dieses Ergebnis werden aber auch die Einwände entkräftet, welche v. Ottenthal aus dem Umstande zu erheben versucht, dass in H und M dieselben Zeugen und abgesehen von der einen Ausnahme des Patriarchen von Aquileja auch in derselben Reihenfolge eingetragen sind. Ganz gewiss hat v. Ottenthal darin Recht, dass in der ältern Zeit noch nicht jene Regelmässigkeit in Betreff der Unterschriften geherrscht hat, wie in den späteren Jahrhunderten. Aber daraus folgt noch nicht, dass überhaupt zwei Bullen gleichen Datums nicht dieselben Unterschriften aufweisen dürfen. Auch die vom selben Tage datierte Bulle für S. Maximin bei Trier (Jaffé-Löwenfeld Reg. pont. n° 3722, Beyer Mittelrhein UB. 1, 286 n° 231) hätte gegen diese Möglichkeit

---

Chartular saec. XIII. beruhenden Abdruck von Jaffé-L. Reg. 3722 im Mittelrhein. UB. 1, 287 wird er Rudolfus genannt.

[1]) Uebereinstimmung und Differenz an Stellen von geringerer Bedeutung, welche v. Ottenthal S, 616, 617 anführt, übergehe ich, da diese Fälle entweder als Fehler der Ueberlieferung gelten können oder überhaupt keine selbständige Bedeutung haben, wie Laucanensis statt Lavicanensis (Labico, nicht Laviensis wie v. Ottenthal will), Arinensis statt Arimensis (in H_1 abgekürzt Arimns, in H_2 Armns), Ausiane (Mx_1) Ausiniane (M_2) statt Ausimane, oder die Wiedergabe der Unterschriftsformeln.

nicht angeführt werden dürfen, da in ihr wenigstens dem erhaltenen Wortlaute nach von autographen Unterschriften gar nicht die Rede sein kann und nur einzelne hervorragende Bischöfe angeführt, die übrigen mit der Formel et aliis compluribus abgethan werden [1]).

Dass aber in beiden Bullen die gleichen Unterschriften in derselben Reihenfolge wiederkehren, ist durchaus nicht „im höchsten Grade bedenklich". Wir besitzen nicht mehr die Originale der S. Maximiner und der Hersfelder Bulle, können daher nicht nach den äussern Merkmalen die Art ihrer Entstehung und Vollziehung feststellen. So bleiben uns zwei Möglichkeiten. Entweder hat man die Reinschriften der Bullen für Hersfeld und Meissen in die Synode mitgebracht und verlesen, wie das bei S. Maximin der Fall gewesen sein dürfte, oder dieselben wurden erst nach der Synode, die zwischen dem 25. und 31. Dezember abgehalten worden war [2]), angefertigt. Im ersten Falle konnte man beide Reinschriften zusammen dem Papste zum Einschreiben des Benevalete, den Kaisern zur Vollziehung der Monogramme, den Bischöfen zur Unterschrift vorlegen, oder aber man liess sie nach der Synode circulieren, wie das später bei den Cardinalsunterschriften geschah [3]), ein Vorgang der dann auch im zweiten Falle eingehalten werden konnte. Bei der einen wie der andern Art der Unterfertigung konnten sich, wenn nicht zufällige Versehen vorkamen, die gleiche Reihenfolge, die gleiche Schrift und der gleiche Wortlaut der Unterschriften in beiden Urkunden ergeben. Dass in My der Patriarch von Aquileja an rechter Stelle steht, in H_1 dagegen die dritte Spalte einleitet, ist ganz belanglos. Denn entweder hatte Hx das richtige und es liegt uns ein Fehler des Abschreibers vor, oder

---

[2]) Scriptum per manus Stephani scriniarii s. Romanae ecclesiae, lectum in synodo Rome habita, assedentibus divis imperatoribus Ottone magno filioque eius equivoco, anno imperii maioris VI, minoris I. Consedentibus viris venerabilibus Petro Ravennatie ecclesie archiepiscopo et Rudolfo Aquilegiensi patriarcha nec non episcopis Italicis, Uuidone scilicet Silve Candide ecclesie episcopo, et Romane ecclesie bibliotecario, Marino Beneventano, Gregorio Mediolanense, Hubaldo Parmense, Leone Cremonense, Antonio Brixiense; Ultramontanis autem: Theoderico Metense, Lantuuardo Mindonense, Otkaro Spirense, et aliis compluribus in ecclesia beati Petri apostolorum principis. Bene valete. Data IV, non, januarii per manum Sicconis episcopi anno dominice incarnationis 967, indictione XI. Man bemerkt, dass hier im Eschatokoll steht, was in der Hersfelder und Meissner Bulle in die narratio aufgenommen ist.

[1]) Dümmler Jahrb. Ottos I. p. 431 Jaffé-Löwenfeld Reg. pont. p. 472.

[2]) Kaltenbrunner im Mittheil. 1, 389, Diekamp ebenda 3, 580; Pflugk-Harttung in Löhers Archiv. Zeitsch. 6, 62 ff. hat etliche Beobachtungen über Synodalbullen zusammengestellt.



es war bei der Unterfertigung von Hx eine vereinzelte Unregelmässigkeit geschehen.

Wurde mit der vorstehenden Erörterung der Nachweis erbracht, dass das Eschatokoll der Hersfelder und der Meissner Urkunde mit der Annahme, es sei ausser der Hersfelder auch eine Bulle vom 2. Jänner 968 für Meissen ausgefertigt worden, wohl vereinbar sei, dass namentlich die Unterschriften diese Möglichkeit nicht so unbedingt ausschliessen, wie v. Ottenthal annimmt, so erübrigt es noch zu untersuchen, ob die Uebereinstimmung im Texte so ‚unlauter' ist, wie v. Ottenthal es darstellt, ob Formel und Inhalt der Urkunden in der That nur für Hersfeld, nicht aber für Meissen passen.

In diesem Abschnitt seiner Untersuchung gibt v. Ottenthal allerdings zu, dass eine so nahe Uebereinstimmung wie sie zwischen Hx und Mx geherrscht haben müsste, auch bei Kanzleiausfertigungen möglich war, er nimmt aber vornehmlich daran Anstoss, dass die Fassung von H nur für ein Kloster verwendet werden konnte, dagegen für ein Bisthum, also für Meissen, ausgeschlossen sei. Keinen Augenblick stehe ich an, ihm in dieser Beweisführung Recht zu geben und zuzustimmen. Zwar was er bezüglich des Wortes monasterium bemerkt, könnte nicht ganz stichhältig erscheinen. Denn monasterium wird gerade im sächsischen Gebiete zu jener Zeit auch für die bischöflichen Kirchen gebraucht [1]). Aber es erscheint mir doch sehr fraglich, ob

[1]) Ich führe etliche Stellen hiefür an: Thangmari Vita Bernwardi cap. 18 SS. 4, 766 cum maioribus natu nostrae congregationis et aliquibus primariis de nostro monasterio. Thietmari Chron. 8, c. 38 qui in monasterio Ferdensi sub episcopo eiusdem loci Erpone in clericatu educatus. Thietmar (Chron. 6, c. 38) lässt den Erzbischof Tageni von sich zum Könige sprechen: Est in monasterio meo quidam frater nomine Thietmarus. DO. II. 161, 162: Otto II. schenkt ob iuge fideleque servitium sanctae Merseburgensis aecclesiae venerabilis episcopi Kisalharii einen Hof ad monasterium superius praelibatum in honore sanctorum martyrum Laurentii, Romani consecratum. DO. III. 163 für das Bisthum Zeitz: ad monasterium s. Petri principis apostolorum in cuius honore ipse episcopatus in loco Zitizi dicto constructus est . . . . eidem iam prescripto monasterio in proprium tradidimus. (Das Register zum Diplomata-Bande sub verbo monasterium reicht für unsern Zweck nicht aus. Ich nehme die Gelegenheit wahr, um etliche störende Versehen im Namensregister des zweiten Bandes zu berichtigen. Unter Gerbert (demum Sylvester II. papa) sind der Kanzler Bischof Gerbert von Tortona, Bischof Gisilbert von Bergamo und Gerbert von Aurillac zusammengeworfen, dagegen sind die Erwähnungen des Bischofs Widerold von Strassburg, dessen Namen italienische Schreiber zu Widroaldus, Widraldus, Guitdroaldus verunstaltet haben, an drei Stellen vertheilt, ohne dass durch einen Verweis die Identität ersichtlich gemacht wäre. Ceso episcopus im Placitum DO. II. 260

dieser provinziale Gebrauch in eine päpstliche Urkunde Eingang hätte finden können, wir müssten denn an eine Reihe von Missverständnissen glauben, die etwa von der an den Papst gemachten Eingabe ihren Ausgang genommen hätten und dann nicht blos zur Aufnahme des Wortes, sondern auch zur Verwendung der Klosterformel geführt hätten. Das ist aber ein Weg, den ich nicht betreten möchte und der auch kaum zur Wahrheit führen würde. Wie aber wenn wir unter monasterium doch nur ein Kloster verstünden? Allerdings entbehren wir eines andern Zeugnisses dafür, dass Otto der Gr. in Meissen vor dem Bisthume ein Kloster des h. Johannes errichtet habe. Aber wir sind über die Vorgänge bei der Einrichtung des Magdeburger Erzsprengels nicht so genau und in allen Einzelheiten unterrichtet, dass wir diese Vermutung kurzer Hand abweisen können. Wir werden doch zu beachten haben, was ich schon früher hervorgehoben hatte, dass nach DO. I. 366 dem Boso die Wahl zwischen Merseburg und Zeitz gelassen, nur der eine durch seine Option freiwerdende Bischofsitz zur Verfügung des Erzbischofs gestellt wurde. Daraus kann man doch schliessen, dass bei Meissen bereits ein Anspruch bestand, den Otto als selbstverständlich und bekannt nicht weiter erwähnen liess. Wir werden ferner zu beachten haben, dass die Errichtung eines Klosters in Meissen sich recht gut verstehen lässt. War dieser Ort zum Sitze eines Bistums ausersehen und das auch vom Papste anerkannt, standen aber im J. 967 dem Kaiser vorläufig nicht zu beseitigende Hindernisse bei der Ausführung seines Magdeburger Planes entgegen, so ist es recht wohl denkbar, dass Otto der Gr. schon vor seiner Romfahrt für eine kirchliche Einrichtung in Meissen Sorge getragen hatte, welche zunächst, wenn auch mit bescheidener Kraft, der Ausbreitung des christlichen Glaubens dienen und später leicht in ein Domkapitel umgewandelt werden konnte. Dass dann Otto I. diesem Kloster, das auf einem in politischer wie missionarer Beziehung so bedeutenden und am weitesten vorgeschobenen Posten eine schwere und wichtige Aufgabe zu erfüllen hatte, Vorrechte

---

(S. 309) ist eine Person mit dem Bischof Dietrich von Metz, der von Johannes diaconus (Chron. Venetum SS. 7, 28) als Cesso episcopus Mettensis im Berichte über die Sarrazenenschlacht vom J. 982 erwähnt wird. Die an letzterer Stelle vorgeschlagene Emendation von Cessone in Rossani ist nicht nothwendig, da ja Ceso als Name eines kaiserlichen Nuntius auch anderweitig vorkommt, also wohl italienische Koseform für Theoderich ist. — Ducange Glossarium 5 (1885), 457 bringt nur wenige Stellen bei und scheidet nicht zwischen dem Münster als Bauwerk und der kirchlichen Gemeinschaft).



und Auszeichnungen zu verschaffen wusste, steht im Einklang mit dem Ernste und der ruhigen Thatkraft, mit welcher der grosse Kaiser die Sicherung und Christianisierung dieser Grenzgebiete seit Jahren betrieben hatte.

Nehmen wir diese Auslegung der Urkunde an, der ich selbst auf S. 60 meines Buches Ausdruck gegeben habe und die ich jedenfalls für richtiger halte als die S. 52 angenommene Beziehung auf ein Bistum, so lösen sich alle Schwierigkeiten und es lässt sich auch leicht und bestimmt die Interpolation durch den Vergleich mit der Hersfelder Bulle abgrenzen. Jedenfalls fällt in dieselbe auch der von mir (Exkurs VI.) noch in Schwebe gelassene Satz [1]). Ob die Bezeichnung Burchards als episcopus schon im Originale stand, oder ob auch sie dem Fälscher zuzuweisen ist, könnte fraglich erscheinen, ich glaube aber dass wir sicherer gehen, wenn wir auch diesen Titel als interpoliert bezeichnen. Es ist doch zu beachten, dass in der Narratio Burchard nur als vir venerabilis bezeichnet wird, ebenso wie in DO. I. 366 der dann zum Bischof von Merseburg erhobene Boso. Beide werden also eine ähnliche Stellung eingenommen und Burchard kann sich wie Boso durch seine Bemühung in eadem Sclavorum gente ad deum convertenda den Anspruch auf eine höhere kirchliche Würde in diesen Gebieten erworben haben.

Wenn ich also einer mehr konservativen Beurtheilung des lehrreichen Falles zuneige, so hat mich dazu nicht allein das günstige Ergebnis der bisherigen Erörterung bewogen, sondern auch der Umstand, dass, wenn die Existenz einer Bulle für Meissen geläugnet wird und wenn man nicht dem blinden Zufall weiten Spielraum gewähren will, dem Meissner Fälscher ganz ungewöhnliches Geschick zugesprochen werden müsste, das gerade er und seine Genossen sonst nicht bewiesen haben. Beziehungen Meissens zu Hersfeld so naher Art, dass die Meissner Geistlichen mit dem grossen Archivbestand dieses Klosters ganz genau vertraut gewesen sein konnten, sind nicht zu erweisen; auch v. Ottenthal konnte nur anführen, dass Hersfeld durch die Einverleibung Memlebens Besitzungen in den slavischen Grenzgebieten erhalten hatte, woraus ja noch nicht ein naher und vertrauter Verkehr mit Meissen zu erschliessen ist. Die Meissner müssten Archivreisen und Forschungen nach moderner Art angestellt haben mit dem

---

[1]) Ich mache darauf aufmerksam, dass der Abdruck Stumpfs an dieser Stelle ungenau ist. Stumpf hat da nur das unvollständige B (H_2) benützt, in A (H_1) steht richtig nisi ab abbate monasterii *fuerit invitatus aut hospitio fortasse receptus infra terminos ipsius monasterii* nihil suo libitu etc.



Zwecke, eine Bulle vom 2. Jänner 968 aufzufinden, wie sie ihnen am besten gepasst hat, während sie doch bei ihren andern Fälschungen sich durchwegs an Vorlagen hielten, die ihnen in ihrem eigenen Archive zu Gebote standen. Wie genau mussten sie da auch über die Anfänge ihres Bistums unterrichtet sein und wie ernst müssten in unserm Falle dieselben Männer ihre Aufgabe genommen haben, denen wir das wunderliche Spurium DO. I. 437 verdanken, in dem sie Otto I. zum Jahre 948 als Kaiser bezeichnen und den Burchard mit überschwänglicher Auszeichnung behandeln!

Ueberblicken wir am Schlusse angelangt den dargelegten Beweisgang. Die vermeintlich ‚zwingenden Gründe', welche die Uebereinstimmung zwischen der Meissner Fälschung und der Hersfelder Bulle nicht durch Benützung einer echten, am 2. Jänner 968 dem Johanneskloster zu Meissen ertheilten Urkunde, sondern nur durch Herübernahme aus dem Hersfelder Stücke erklären lassen sollten, haben bei näherer Betrachtung ihre nach dem ersten Anschein so unmittelbar wirksame Kraft eingebüsst. Vermissten wir einen Beweis für die Benutzung des Hersfelder Archivs durch die Meissner und fanden wir, dass die Urkunde, abgesehen von den Interpolationen, sich wohl mit unserer Kenntnis des geschichtlichen Vorganges verträgt, so glaube ich auch trotz der scharfsinnigen und wohl geordneten Untersuchung meines Freundes daran festhalten zu dürfen, dass in der That am 2. Jänner 968 zwei Bullen ausgehändigt worden sind, eine für Hersfeld (Hx) und eine für Meissen (Mx). Dagegen habe ich die Auslegung, welche ich früher der letzteren gegeben habe, in dem oben dargelegten Sinne abzuändern.

Wien. Karl Uhlirz.

Zur Geschichte der Grafschaft Oberinnthal. A. Huber schliesst seine 1882 erschienene Untersuchung über die Grafschaft Oberinnthal[1]) mit den Worten: „Es erscheint daher[2]) am wahrscheinlichsten, dass die Grafschaft im Oberinnthal südlich vom Fern und vom Scharnitzer Walde, aufwärts bis Finstermünz reichend, länger als die übrigen tirolischen Grafschaften in Lehensabhängigkeit von den Herzogen von Baiern geblieben ist, dass aber die gräflichen Rechte zersplittert und an verschiedene Herren namentlich die Grafen von

[1]) Archiv für österreichische Geschichte 63, 650—54.

[2]) Weil der Herzog von Baiern 1291 als Oberl henaherr von Hörtenberg erscheint.



Eschenloch, die Grafen von Eppan, vielleicht auch die Welfen, manche geistliche Besitzungen aber an die betreffenden Kirchen oder deren Vögte verliehen worden sind".

Auch Josef Egger [1]) ist 1893 nicht über die Inhabung der Oberinnthaler Grafschaft durch die Welfen hinausgekommen. Nach ihm vererbten die Welfen dieselbe, genauer gesagt die Lehenshoheit über die Theile, in die sie die Welfen zu Gunsten verwandter Edelgeschlechter in unbekannter Zeit zerschlagen hatten, an die Staufer. Auch die Lehenshoheit der Markgrafen von Burgau über die aus der Oberinnthaler hervorgegangenen Grafschaft Hörtenberg bringt Egger mit den Staufern in Beziehung, indem er annimmt, dass dieselbe von diesen an ihre Verwandten, die Grafen Berg-Burgau gegeben worden sei.

Versuchen wir auf einem andern Wege den dunkeln Verhältnissen der Oberinnthaler Grafschaft näher zu kommen. Egger stand bereits vor dem Wege, den ich im folgenden als richtig darzuthun versuchen werde, denn er erkannte, dass an unserer Grafschatt auch ein Graf Gottfried Antheil gehabt hat; wir werden sehen, dass dieser Graf in der That der Inhaber der öffentlichen Gewalt im Oberinnthal gewesen ist.

Graf Ulrich von Ulten hatte 1240 die Vogtei im Oetzthal und 1241 grosses Erbgut in der Pfarrei Silz und im ganzen Innthal von der Sill aufwärts bis Finstermünz und im Oetzthale bis Vent und Timmelsjoch. Dieser allodiale Besitz kam von ihm durch Kauf an Friedrich II. Als Zugehör desselben werden ausdrücklich genannt: die neue Burg St. Petersberg, die Güter des Grafen Ulrich, die innerhalb des Waldes Scharnitz und des Fern gelegen waren, und Imst. Diesen Besitz hat Konradin an seine Mutter und seinen Stiefvater, den Grafen Meinhard von Tirol 1266 vertauscht. Verbunden war mit ihm mindestens in Imst „omnis districtus et jurisdictio", ein Ausdruck, der kaum etwas anders bezeichnen soll als die sämmtlichen Grafenrechte [2]).

Am St. Petersberg und Auenstein im Oetzthale hatte 1259 auch Juta, die Erbtochter des letzten Grafen von Marstetten, Gottfried, Rechte ratione hereditaria, zu denen ausdrücklich auch iurisdictio gehörte [3]). Vier Jahre vorher aber erschienen auch die Grafen von Kirchberg als „domini" der Burg St. Petersberg und eines Maierhofes zu Silz [4]).

[1]) Ergänzungsband d. Z, IV. 394—99.
[2]) Die Belege s. bei Huber a. a. O.
[3]) Hormayr, Goldene Chronik von Hohenschwangau 75.
[4]) Hormayr, Werke II, 94.

1281 und 1286 erscheint im Oberinnthal auch eine Grafschaft Hörtenberg; dieselbe besassen „ab antiquo“ die Grafen von Eschenlohe, nicht aber als Eigenthum oder als Lehen des Reiches, sondern auffallender Weise als Lehen von den Markgrafen von Burgau; auch die namengebende Burg dieser Grafschaft war nicht Eigenthum der Grafen von Eschenlohe, sie trugen dieselbe bis 1291 vom Herzoge Otto von Niederbaiern zu Lehen, vordem waren sie damit von den Vorfahren dieses Herzogs belehnt gewesen. Mit der Grafschaft Hörtenberg war auch Güterbesitz verbunden, genannt wird solcher in Zirl, Reut, Oberhofen, Rietz und Hatting [1]).

Im Oberinnthal haben wir also im 13. Jhdt. staufischen, von Graf Ulrich von Ulten herrührenden Besitz und vermischt mit demselben solchen der Grafen von Marstetten und Kirchberg und endlich solchen der Grafen von Eschenlohe, die ihn von den Markgrafen von Burgau und den Herzogen von Niederbaiern zu Lehen trugen; mit all diesem Besitze waren die Grafenrechte oder doch „iurisdictio“ verbunden. Er gibt sich sonach als Nachfolger der einstigen Grafschaft im Oberinnthale zu erkennen.

Die Frage ist nun, wie dieser Besitz, wie diese Grafenrechte an diese Inhaber des 13. Jhdts. gekommen sind. Ich glaube, von den 1213 erloschenen Markgrafen von Ronsberg [2]).

Diese mächtigen Dynasten besassen nachweisbar im Oberinnthal, ja auch im Vintschgau und um Meran Besitz; sie schenkten dem Kloster Ottenbeuren, dessen Kastvögte sie schon, als sie noch Freiherrn von Ursin hiessen, gewesen waren, Güter zu Niederthai und Sölden im Oetzthale, zu Kortsch im Vintschgau und zu Passlan bei Meran; auch die schönen Besitzungen, die Ottenbeuren bis 1293 in Silz gehabt hat, kamen vermuthlich von ihnen an dieses Kloster [3]). Es ist nur Zufall, dass wir von diesen ursin-ronsbergischen Gütern im Oberinnthale erfahren; hätten die Ronsberger sie nicht an Ottenbeuren vergabt und hätte nicht die Chronik dieses Klosters ihrer gedacht, so wüssten wir nicht das mindeste von ihnen; dass der ronsbergische Besitz im Oberinnthale in Wahrheit aber viel grösser gewesen ist, verräth uns, glaube ich, die Thatsache, dass König Philipp die ihm vom Bisthume Regensburg zu Lehen hingegebene provinciola Brutes (Prutz oberhalb Landeck) an den comes Gotfridus um 100 Mark Silber ver-

---

[1]) Die Beweise s. bei Huber a. a. O.

[2]) Ueber dieses Geschlecht vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus I, 485—96.

[3]) Mon. Germ. Script. XXIII, 617, 620, 621, 630; Hormayr, Geschichte von Tirol II, 569.

setzt hat [1]), denn dieser Graf ist, wie sein in diesen Gegenden seltener Name lehrt, eben der als treuer Anhänger dieses Königs bekannte Markgraf Gottfried von Ronsberg. Für diesen Mann aber hätte diese Pfandschaft, die soweit von seinem Sitze entfernt war, keinen hohen Werth gehabt, wenn nicht in ihrer Nähe bereits ein namhafter ronsbergischer Besitz sich ausgedehnt hätte, zu dessen Vergrösserung und Abrundung sie sehr geeignet erschien. Ich halte desshalb den dortigen Besitz der Grafen von Ulten und Eschenlohe für ursprünglich ronsbergisch, und zwar muss er dies schon in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. gewesen sein, weil an ihm, namentlich an der Feste St. Petersberg auch die um 1130 von den Ursin-Ronsbergern abgezweigten Grafen von Marstetten Antheil gehabt haben. Dieser Antheil kam nach dem Tode des letzten Marstetters aus ursinischem Geschlechte, wie schon gesagt, an seine Tochter Juta und von ihr an ihren Gemahl Berthold von Neifen, den Stammvater eines jüngern Marstetter Grafenhauses.

Ebenso wissen wir bereits, dass 1255 Grafen von Kirchberg Herren der nach unserer bisherigen Erörterung damals im Besitze der Staufer und der Marstetter befindlichen Burg St. Petersberg gewesen sind. Der Ursprung dieses Besitzes ist räthselhaft. Wir wissen zwar, dass Graf Otto von Kirchberg-Brandenburg mit dem eben genannten Berthold von Neifen gemeinsamen Besitz in Bannacker bei Augsburg 1251 hatte, der an sie von dem Grafen Gottfried von Marstetten gediehen ist [2]), und haben aus dieser Thatsache zu schliessen, dass dieser Graf Otto, wie Berthold von Neifen, ein Schwiegersohn des Marstetters Gottfried gewesen ist. Damit aber wird der Kirchberger Besitz der Burg St. Petersberg nicht erklärt, denn die beiden Grafen von Kirchberg, die diese Burg 1255 innehatten, Konrad und Eberhart, waren nur Vettern dieses Grafen Otto und mit dem letzten Marstetter Gottfried nicht verschwägert. Da jedoch Graf Ulrich von Ulten merkwürdiger Weise St. Petersberg, das ja von ihm an die Staufer verkauft worden war, trotzdem auch dem Bisthum Brixen verschenkt hat [3]), und da Bischof Bruno von Brixen ein Bruder der eben genannten Kirchberger Konrad und Eberhart war, so ist es wahrscheinlich, dass dieser Bischof seinen Anspruch auf St. Petersberg seinen Brüdern abgetreten hat und dass diese sich, freilich nur vorübergehend, in den thatsächlichen Besitz dieser Feste gesetzt haben.

---

[1]) Mon. Boica 29a, 518.

[2]) Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg I, 11.

[3]) Hormayr, Werke II, 114.

Die Oberinnthaler Besitzungen aber, welche bei der Abzweigung des Marstetter Zweiges der Ronsberger Hauptlinie verblieben sind, kamen nach dem kinderlosen Tode des Markgrafen Berthold an seine Schwestern Irmengard, die Gemahlin des Grafen Egno von Ulten, und Udilhild, die Gemahlin des Grafen Ulrich von Berg. Erstere erhielt bei der Erbtheilung im Oberinnthale den Besitz, den später ihr Sohn, Graf Ulrich von Ulten gehabt hat, Udilhild aber ohne Zweifel die Lehenshoheit über die Grafschaft Hörtenberg, die sie auf ihren Sohn, den Markgrafen Heinrich von Burgau, vererbt hat. Auch die Lehenshoheit über die Burg Hörtenberg scheint mir von den Ronsbergern herzurühren; sie wird bei der Erbtheilung an die Gräfin Irmengard gekommen sein. Ist dem so, so gehörte sie zu den Gütern, die innerhalb der Scharnitz und des Ferns Graf Ulrich von Ulten den Staufern verkauft hat; sie kam dann aus Konradins Erbe an den Herzog Heinrich von Niederbaiern, den Vater des Herzogs Otto, der bis 1291 Lehensherr der Burg Hörtenberg gewesen ist.

Als eigentliche Fortsetzung der Grafschaft Oberinnthal erscheint die nach Hörtenberg benannte, deren Malstätte bei Stams 1282 gewesen ist [1]); die übrigen mit Imst und St. Petersberg verbundenen Jurisdiktionsrechte aber sind nichts anderes als Absplitterungen von dieser, sind Immunitäten. Eine solche mag auch Prutz gewesen sein, weil dieses Gebiet, wie gesagt, 1205 „provinciola“ betitelt wird [2]).

Nach dieser Untersuchung gehörte bis 1213 die Grafschaft im Oberinnthale den Markgrafen von Ronsberg. Da diese aber Schwaben waren, so konnten sie nicht wohl eine Grafschaft im Gebiete des baierischen Rechtes persönlich verwalten, sie verliehen sie deshalb „ab antiquo“ den baierischen Grafen von Eschenlohe, behielten aber den grössten Theil des mit ihr verbundenen Besitzes für sich und erwirkten für diesen die Immunität.

Wann, wie und von wem aber die Ronsberger diese Grafschaft erhalten haben, bleibt ganz dunkel; jedenfalls bekamen sie dieselbe nicht von den Welfen. Diese waren zwar in der Mitte des 12. Jhdts. auch im Oberinnthal innerhalb der Scharnitz und des Ferns begütert, so nachweislich am Flüsschen Leutasch, zu Mötz, Stams, Silz, Dormitz, Inzing und im Oetzthale zu Oetz und Lengenfeld [3]); aber damals be-

---

[1]) Huber a. a. O. 653.

[2]) Dieses Gebiet sollte 1205 von Bischofe Konrad von Regensburg zurückgelöst werden (Mon. Boica 29ª, 518); es scheint aber in Wirklichkeit auch damals ronsbergisch geblieben zu sein, weil der Besitz des Grafen Ulrich von Ulten 1241 bis Finstermünz reichte.

[3]) Huber a. a. O. 651.



sassen die Ronsberger, weil ja auch ihre um 1130 abgetrennte Marstetter Linie an ihren Oberinnthaler Gütern und Hoheitsrechten Antheil hatte, diese schon längst. Zudem berechtigen die Angaben, aus denen wir Welfengut am Oberinne kennen lernen, nicht zu der Annahme, dass mit demselben Grafenrecht oder Immunität verbunden gewesen sei.

München. Fr. L. Baumann.

Literatur.

Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.

V.

16. Kallsen Otto, Die deutschen Städte im Mittelalter. I. Gründung und Entwickelung der deutschen Städte im Mittelalter. Halle a. S. 1891. 8°, X + 710 SS.

17. Pirenne H., Histoire de la Constitution de la ville de Dinant au Moyen-Age. Gand 1889. 8°, VI + 119 SS.

18. Dieckmeyer Adolf, Die Stadt Cambrai. Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen aus dem zehnten bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts. Bielefeld 1890. 8°, 82 SS.

19. Kruse Ernst, Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg besonders im 12. und 13. Jahrh. In Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I (1884), S. 1—64.

20. Schoop August, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum J. 1226, ebenda S. 67—162.

21. Schaube Kolmar, Die Entstehung des Speierer Stadtraths. In Zts. für Geschichte des Oberrheins N. F. 1 (1886), 445 ff.

22. Schaube Kolmar, Die Entstehung des Rathes in Worms. Ebenda N. F. 3 (1888), 257 ff.

23. Maurer H., Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg i. B. Ebenda N. F. 1 (1886), 170 ff.



24. Schulte Alois, Das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau. Ebenda N. F. 1 (1886), 97 ff.

25. Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191—1891. Bern 1891, 4°.

26. Der Koblenzer Mauerbau. Rechnungen 1276—1289 bearbeitet von Dr. Max Bär, k. Archivar. Leipzig 1888. Publicationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde V. 8°, VII + 146 SS. mit einem Plane.

27. Bär Max, Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz). In Zeitschr. der Savignystiftung 12 (1891), Germ. Abth., S. 1 ff.

Einen Versuch die Ergebnisse der städtegeschichtlichen Einzelforschung zusammenzufassen und in gemeinverständlicher Darstellung auch der Kenntnis weiterer Kreise zu vermitteln, hat Kallsen (16) gemacht. Allzu ausführliche Erzählung vermag aber darüber nicht zu täuschen, dass der Verfasser es nicht verstanden hat, die Hauptpunkte einer gemeinsamen Entwickelung hervorzuheben und so in die Darstellung Einheit und einen bestimmteren Zug zu bringen.

Eine auch für die allgemeinen Fragen sehr lehrreiche und ergiebige Darstellung hat der mit der deutschen Literatur über den Gegenstand völlig vertraute belgische Professor H. Pirenne von der Verfassungsgeschichte Dinants (17) gegeben. Gerade diese Stadt zu wählen, bot sich ihm ein äusserer Anlass dadurch, dass Stanislas Bormans, der Herausgeber des Cartulaire de la commune de Dinant, ihm seine Aufzeichnungen zur Verfügung stellte. Daneben kam dem Verfasser auch das von Remacle veröffentlichte Inventaire des archives communales de la ville de Dinant zu statten. Waren die Quellen auch in Folge der Verluste, welche die Plünderung und der Brand von 1466 mit sich geführt hatten, unvollständig, so reichten sie doch aus, um die Entwickelung der Verfassung darzustellen und das ist um so erfreulicher als die Verfassungseinrichtungen Dinants sich klar und genau erkennen lassen, so dass wir ein deutliches Bild jener eigenartigen städtischen Entwickelung erhalten, die sich innerhalb des Bisthums Lüttich zum Theil in Uebereinstimmung zum Theil in Widerspruch mit der flandrischen vollzogen hat.

Schon in vorrömischer Zeit war Dinant bewohnt und sehr früh liessen der Erzreichthum des Landes, die ausgezeichnete Thonerde des Maasthales eine Metallindustrie entstehen, aus deren ergiebiger Quelle der Reichthum der Stadt floss. In merovingischer Zeit wird der Ort als Münzstätte, in einem Heiligenleben des 10. Jahrh. als emporium angeführt, aus dem 11. Jahrh. stammt dann jene merkwürdige Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur in Dinant, deren grosse Bedeutung für die Geschichte des Städtewesens uns veranlasst, etwas länger bei der Auslegung, die ihr P. gegeben hat, zu verweilen. Wauters und nach ihm Waitz haben als späteste Zeitgrenze das Jahr 1070, in welchem Kaiser Heinrich IV. die gräflichen Rechte zu Dinant an das Bistum Lüttich übertrug, angenommen, P. vermag diese Grenze bis zum J. 1047 zurückzuschieben. Die

Urkunde ist uns vor allem deshalb wichtig, weil sie uns die Rechte eines Grafen in einer Stadt zeigt, noch bevor das Amt in die Hände eines Bischofs übergegangen ist, und im Verein mit der Festsetzung der Grafenrechte in Toul uns wichtige Anhaltspunkte zur Beurtheilung des deutschen Burggrafenamtes an die Hand gibt. Wir vermögen zu erkennen, dass der Graf in dreifacher Eigenschaft auftritt als Grundeigenthümer, Vogt geistlicher Stifter, öffentlicher Beamter und diese dreifache Eigenschaft ihrem verschiedenen Ursprunge gemäss sorgfältig scheidet. Von einer vierten Funktion als Gemeindeherr ist in der Urkunde nichts gesagt und wir dürfen von ihr nach den früheren Bemerkungen absehen. Irgend ein Antheil der Gemeinde an der Verwaltung der villa lässt sich nicht erkennen, alle Rechte welche die spätere Gemeindebehörde, dann der Rath üben, ruhen in des Grafen Hand und zwar beruft er sich bei der Verfügung über die Almende klipp und klar auf die königliche Gewalt. Diese Gewalt übt er nicht in der ganzen Stadt sondern nur in einer Hälfte derselben, während die andere dem Bischof von Lüttich und dessen advocatus untersteht. Wir haben also hier dieselbe Theilung der Ortsherrschaft, wie wir sie auch sonst z. B. in Cambrai und noch bis in das 13. Jahrhundert hinein in Marseille finden. Die Bewohner der gräflichen villa werden als die familia des Grafen bezeichnet, womit aber keine hofrechtliche Unterordnung gemeint sein kann, von der uns in der Urkunde keine Spur begegnet; diese Leute des Grafen werden unterschieden von denen des Bischofs. Wenn nun P. annimmt, in der Urkunde sei die Exemtion der bischöflichen villa von der Gerichtsbarkeit des Grafen ausgesprochen, so muss ich dagegen mein Bedenken äussern. Zwar wird in DO. III. 16 die Immunität auch für den Besitz in Deonanto beurkundet, aber es scheint mir, dass der Graf von Namur sich darum nicht gekümmert hat. Ich glaube, dass er mindestens die hohe Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt beansprucht und gerade zur Begründung dieses Anspruches die Urkunde herausgegeben hat [1]. Daneben erkannte er nur die hofrechtliche und niedere Gerichtsbarkeit des bischöflichen Vogtes an. Das Gericht des Grafen war aus seinen Münzern gebildet. Den unvermeidlichen Kompetenzstreitigkeiten der beiden Gewalten machte, wie bemerkt, Heinrich IV. im J. 1070 ein Ende. Durch diese Verfügung wurde der Graf von Namur auf seinen Besitz beschränkt und musste die öffentlichen Functionen an den Vogt abgeben, während an die Stelle des gräflichen Ministerialen der bischöfliche villicus trat, die Münzer aber als Schöffen beibehalten wurden [2]. Trotz der Vereinigung unter einem Stadtherrn erhielt sich die Trennung der Bevölkerung und ist bis ins 15. Jh. erkennbar.

Ueber die bischöfliche Stadtverwaltung sind wir des näheren nichs unterrichtet und können nur im allgemeinen feststellen, dass der Vogt immer mehr von der Stadtherrschaft zurücktritt, die Vogtei ihren verwaltenden und richterlichen Charakter verliert und sich zu einem militärischen Lehensamte umbildet, während der villicus (maire) an Einfluss

[1] Waitz Urk. p. 23. Omnis villa communiter debet tria per annum centenaria complacita, in quibus monetarii comitis tantum judices debent esse delictorum.

[2] Damit ist zu vergl. die Urkunde für Toul Waitz p. 15 n° 8.



gewinnt und seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts als der einzige bischöfliche Beamte in der Stadt zu gelten hat.

In diese Periode fällt auch die Ummauerung, die Umbildung der alten Centene zur Banlieue, überhaupt die Erweiterung der villa zur Stadt, ein Vorgang der durch die rasche und mächtige Entfaltung des Handels im 12. Jahrh. befördert wird. Da die Bewohner des benachbarten Huy sich vom Metallgewerbe zur Tucherzeugung wandten, fiel für die Kupferschmiede von Dinant die nachbarliche Konkurrenz weg, die ihnen erst später wieder durch die Kupferwerke von Bouvignes in gefahrdrohender Weise entstand. Sie brachten es in ihrem Gewerbe zu hoher Vollkommenheit und selbst zu künstlerischer Vollendung (Dinanderie) und schon zu Beginn des 12. Jh. erscheinen Erzeugnisse ihrer Kunstfertigkeit im Handel. Ihren Verkehr leiten sie zuerst, dem allgemeinen Zuge folgend, über den Rhein, in Goslar und Köln kaufen sie ihre Rohproducte, in Köln verfrachten sie die fertige Waare nach England, und wenn auch späterhin Brügge der Stapelplatz für ihren überseeischen Verkehr wird, so halten sie doch die Beziehungen zu der rheinischen Metropole aufrecht.

Der Reichthum der sich in Folge dieser ausgebreiteten Gewerbe- und Handelsthätigkeit ansammelte, begünstigte die Bildung eines Bürgerstandes. Zuerst im J. 1152 werden neben dem Klerus die burgenses erwähnt, die fortan den grössten Einfluss auf die Entwickelung der städtischen Verfassung nehmen und an die Stelle der alten Münzer treten, die zuerst ihr Vorrecht des Schöffenthums verlieren, seit 1227 ganz aus dem Schöffenkolleg verschwinden. Der bischöfliche Maire, bisher ein Ministeriale, wird nunmehr aus den Bürgern genommen. Diese selbst sind reiche Leute, die ihr Vermögen in Grundbesitz angelegt haben. Das Schöffenkolleg verändert allerdings seinen ständischen Charakter und muss auch seine Rechtsprechung an die consuetudo fori Dionensis anpassen, aber seine verfassungsmässige Stellung gegenüber dem Bischof als Stadtherrn bleibt unverändert, die Besetzung des Schöffenstuhles, die Ernennung des Maire bleiben immer ein Vorrecht des Bischofs und darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen den Lütticher und den flandrischen Städten. Maire und Schöffen übernehmen auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, vor ihnen findet die Uebertragung von beweglichem und unbeweglichem Gute statt.

Sind nun Maire und Schöffen auch Bürger, so können wir doch nach dem Gesagten in ihnen nicht Organe einer selbständigen Gemeindeverwaltung erblicken; einem solchen begegnen wir erst in den jurati, die zum ersten male 1196 unter der Regierung des städtefreundlichen Bischofs Albert de Cuyk vorkommen und sich in den Kämpfen, welche in den Jahren 1231—1256 zwischen Stadt und Bischof geführt wurden, siegreich erhielten. Ihre Befugnis ist die Wahrung des Friedens und die Finanzverwaltung der Stadt und durch ihr Hinzutreten zu den Schöffen entsteht der Rath. Auch darin liegt ein Gegensatz gegen die flandrischen Städte, in welchen das Schöffenkolleg die Leitung der Bürgerschaft fortbehält und zum freigewählten Organe derselben umgebildet wird. In Dinant dagegen stellen sich die jurati neben die Schöffen und verdrängen sie allmählich ganz aus dem anfangs gemeinsam besetzten Rathe. Steht sonach der kommunale Charakter der jurati und des Rathes fest, so ist nicht minder sicher, dass sie keinen Zusammenhang mit den alten Gemeindevorstehern

haben und dass sie erst entstanden, als die Bürgerschaft stark genug war, sich gegenüber der bischöflibhen Stadtbehörde selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten zu erwerben und zu sichern, und als diese Angelegenheiten so bedeutsam wurden, dass eben ihre selbständige Verwaltung der Bürgerschaft begehrenswerth und nothwendig erschien. Wahrscheinlich gleichzeitig mit den Geschworenen treten die beiden magistri in die Verfassung ein.

Die weitere Ausbildung dieser Errungenschaften wird durch die im 13. Jh. sich vollziehende soziale Gliederung der Bürgerschaft beeinflusst. Wie in allen Städten tritt uns der Gegensatz von Arm und Reich entgegen und bestimmt der Unterschied in Besitz und Vermögen die politischen Rechte der Einzelnen. Aus der Bürgerschaft erheben sich die burgenses im engern Sinne, gleich den poorters, otiosi, ledichgangers anderer Städte durch Reichthum ausgezeichnet und zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten befähigt, sie stellen den Maire und die Schöffen. Ihnen gegenüber steht die in der Hauptsache aus Gewerbetreibenden zusammengesetzte communitas. In dieser bilden eine Gruppe die für die Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung arbeitenden Gewerbe, die communs mestiers ç'on dist de desos le mostiers; von ihnen scheidet sich das Handwerk, dem Dinant seine Stellung im Grosshandel verdankt, das der Messingschläger, der batteurs. Die ersteren, deren Vereinigungen officia heissen, möchte P. aus dem Hofrechte ableiten. Ist ihm nun darin Recht zu geben, dass man die Frage über die ehemalige Stellung der Handwerker nicht nach einer Formel lösen kann und dass man die einzelnen Gewerbe für sich betrachten muss, so glaube ich doch, dass für seine Annahme ein rechter Grund nicht vorliegt. Das Wort officium nöthigt, wie ja heute allgemein anerkannt ist, keineswegs zur Annahme hofrechtlichen Ursprunges, wenn es denselben auch nicht ausschliesst. P. selbst hat nun früher darauf aufmerksam gemacht, dass in der Urkunde des Grafen von Namur von einem Hofrechte keine Spur ist, und doch finden wir in derselben Bäcker, Bräuer u. a. vorausgesetzt. Für die Verfassungsgeschichte der Stadt ist die Frage ohne Belang, da auch diese Gewerbe im 13. Jh. das Hofrecht bereits überwunden hatten. Von vornherein schliesst P. hofrechtlichen Ursprung der batteurs aus, welche auch niemals ein officium bildeten, sondern in einer fraternitas vereinigt waren, die im J. 1255 mit Beseitigung einiger schädlichen Auswüchse vom Stadtherrn bestätigt wurde.

Bei diesem Anlass berichtigt Pirenne die einseitige Darstellung, welche Hénaux von der Stellung der Landesherrn in dem Kampfe der Gewerke gegen die plutokratische Herrschaft der otiosi gegeben hat. Während H. die Landesherrn aus Grundsatz auf Seite der städtischen Plutokraten gegen die Demokraten stehen lässt, weist P. nach, dass die Stadtherrn anfangs sich auf die Seite der Gewerbe stellten, um das plutokratische Regiment, das nicht allein die communitas von allem Antheil an der Stadtverwaltung ausschloss, sondern sich auch gegen die Stadtherrschaft und die Geistlichkeit allerlei Uebergriffe erlaubt, zu brechen. Erst als die Demokraten sich die gleichen Fehler zu schulden kommen liessen, traten die Landesherrn auch gegen sie auf. Dieser Vorgang vollzieht sich auch in Dinant. Die batteurs trennen sich hier später von der communitas und gehen zu

den bourgeois über, denen sie durch ihren Reichthum nahestanden, sie beobachten also das gleiche Verhalten wie die Weber in den Tuchhandelsstädten. Während aber an andern Orten diese Kämpfe mit dem Siege und der ausschliesslichen Herrschaft eines der beiden streitenden Theile endeten, wurde in Dinant durch die ausgleichende Verfassung von 1348 den bourgeois, batteurs und mestiers communs gleicher Antheil an der Stadtverwaltung zugesprochen. Sie schloss die vom Ende des 12. Jh. beginnende Entwickelung in befriedigender Weise ab. Die bischöfliche Stadtbehörde, Maire und Schöffen, war vom Rathe ausgeschlossen, die Vorstände der drei Gruppen, die tiers, bildeten zusammen mit den beiden maistres, die erst seit dem Anfang des 16. Jh. den Titel bourgmestres führen, einen engern Rath.

Die Geschworenen wurden alljährlich von der Bürgerschaft gewählt, das passive Wahlrecht war grundsätzlich nur an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft, da aber die Würde Ausgaben und Zeitverlust mit sich brachte und die Rathsherrn nicht besoldet waren, so war immerhin für die Theilnahme am Rath ein gewisses Vermögen erforderlich, und es konnten nur Begüterte in denselben gelangen. Der Rath wählte die tiers und die maistres, die verdienten Meister traten dann in den Rath ein, um die Ueberlieferung in der Verwaltung festzuhalten. Die Befugnisse des Rathes waren dadurch beschränkt, dass in allen wichtigeren Angelegenheiten die gesammte Bürgerschaft nach ihren drei Kurien befragt werden musste und selbst die Verwendung des Stadtsiegels an ihre Zustimmung geknüpft war. In kleinerem Kreise, aber nach unten weiter ausgedehnt und besser begründet, bestand also dasselbe Verfahren, das uns Tacitus von den Germanen berichtet: de minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. (Germania c. 11).

Von allgemeiner Bedeutung ist die Darstellung des Gerichtswesens in Dinant. Wir haben schon vorhin erwähnt, dass die Schöffen, im Gegensatz zu den flandrischen Städten, von der Antheilnahme an der Stadtregierung zurückgedrängt wurden, doch blieb ihnen die Gerichtsbarkeit und zwar sowohl die civile als die criminelle, sie haben die juridiction de la loi. Neben dieser aber entsteht unabhängig vom Landesherrn und vom Landrechte eine Gerichtsbarkeit des Rathes, juridiction de la franchise ou des statuts. Sie erstrekt sich auf den Friedensbruch, auf Vergehen gegen die Statuten und auch auf das Privatrecht, wo sie mit der juridiction de la loi konkurriert. Die Gewalt des Rathes erstreckt sich über die franchise, das eigentliche Weichbild, hinaus auf das linke Maasufer und über die chatellerie, die erst im 15. Jh. erscheint, ein Gebiet von grösserem Umfange, une sorte de grande avouerie placiée sous la protection de la ville. Sie hatte wesentlich militärischen Charakter, die Bewohner genossen des Schutzes der Stadt, hatten aber die Pflicht, dieselbe bei einer Belagerung mit zu vertheidigen und sich im Kriegsfall unter das Banner der Stadt zu schaaren. Für uns ist sie von Interesse, weil wir da eine alte Einrichtung im Drange der Zeit wieder aufleben sehen.

Trotz dieser freien Entwickelung der Rathsverfassung bleibt die Stellung des Bischofs von Lüttich als Stadtherrn bestehen. Er behält neben der joyeuse entrée die Zollgefälle, die Bussen des Schöffengerichts und

theilweise auch des Rathsgerichts, sowie zahlreiche Abgaben und seinen Herrenbesitz. Seine Rechte nimmt der maire, der seit dem 15. Jh. mayeur genannt wird, als Vorsitzender des Schöffenstuhles wahr.

Das letzte Kapitel ist der Entwickelung von Gewerbe und Handel gewidmet, wir lernen den Wohlstand der Stadt, ihre Stellung in der Hanse kennen. Den Schluss macht die Darstellung des Kampfes, den die Stadt gegen die Herzöge von Burgund führt, der, aus der Eifersucht Dinants gegen das aufstrebende Bouvignes entstanden, mit der Einnahme und Plünderung der Stadt durch Karl den Kühnen am 28. August 1466 endet. Ein kurzer Anhang unterrichtet uns über die weiteren Schicksale der städtischen Verfassung bis zu ihrer Umgestaltung im J. 1751.

Ein ungleich farbigeres Bild gewährt die Geschichte der uralten Bischofstadt Cambray. Mit gutem Geschick hat Dieckmeyer, trotzdem er sich im Vorworte abfällig über die Rechtshistoriker äussert, die Hauptpunkte der Verfassungsentwickelung herausgehoben und mit seiner Schrift einen verdienstlichen Beitrag zur deutschen Städtegeschichte geliefert, der um so mehr Interesse beansprucht als Cambrai das einzige hervorragende und sicher beglaubigte Beispiel der nordfranzösischen Commune auf deutschem Reichsboden bildet. Die Stadt, eine alte römische Ansiedelung, verdankt ihre Bedeutung der im 6. Jahrh. erfolgten Verlegung des Bischofsitzes von Arras und dem Schutze, den sie als der einzige grössere befestigte Ort des Kammerichgaues den Bewohnern gegen die Einfälle der Normannen und Ungarn bot. Räumlich entwickelte sie sich um die älteste Befestigung, das Kastell, das unter Bischof Dodilo (887—904) erweitert wurde, während die andern Stadttheile durch eine hölzerne Landwehr geschützt waren, die erst Gerard II. (1076—1092) durch eine Mauer ersetzte. Die ältesten Nachrichten über die Verfassung Cambrais reichen in das erste Drittel des 10. Jh. zurück. Kastell, Münze, Abgaben sind zwischen dem Bischof und der Abtei S. Géry getheilt, welch letztere von dem König einem Grafen zu Lehen gegeben ist. Wir haben also eine ähnliche Theilung der Stadt vor uns wie in Dinant, nur dass Graf Isaac nicht unmittelbarer Inhaber der öffentlichen Gewalt ist wie der Graf von Namur. Die Gewaltthätigkeiten Isaacs brachten den Bischof und die Bewohner in eine gar üble Lage, aus der sie Otto I. befreite, da er im J. 948 die Abtei S. Géry und mit ihr die zugehörige publica functio vel exactio dem Bistum übertrug (DO. I. 100). Auf die Dauer aber war durch die Beseitigung des bireme dominium keine rechte Besserung erzielt, weil der Bischof doch seine Gewalt einem Laien übertragen musste, der ihm neue Verlegenheiten bereitete. Der Bischof hatte zu seinem Vertreter den Castellan bestellt, der bisher wohl schon in der bischöflichen Hälfte militärische und richterliche Befugnisse geübt hatte, dessen Gewalt nunmehr über die ganze Stadt ausgedeht wurde, und der als Nachfolger des alten Grafen die Stellung eines Burg- oder Stadtgrafen einimmt, er führt die bischöfliche Lehensmannschaft an, leitet als Vogt die Verwaltung der bischöflischen Güter und übt namentlich während der Sedisvakanz fast unumschränkte Gewalt aus. In solcher Ausstattung mit Gütern, Einkünften und Rechten lag die Verlockung zu Uebergriffen aller Art. Die Kastellane des 10. Jahrhunderts, Burgherrn von Lens, nützten denn auch ihre Macht in jeglicher Weise aus und die Bischöfe vermochten sie nicht daran zu hindern. Erst unter

Gerard I. beginnt der Entscheidungskampf, der mit der Verdrängung des Kastellans Hugo durch die Bischöfe Lietbert und Gerard II. endet. Als im J. 1103 der unterlegene Hugo wieder zum Kastellan bestellt wurde, musste er das Amt mit wesentlich geschmälerten Befugnissen übernehmen, der Vorsitz im Schöffengericht ging an einen praepositus, prévost, die Verwaltung der bischöflichen Güter und der Vogtei an den vicedominus über.

In diesen Kämpfen um die Stadtherrschaft kam das für die städtiche Entwickelung bedeutendste Element auf, die cives. Sie unterscheiden sich von den casati oder domestici, den Ministerialen des Bischofs, erscheinen als reiche Leute, die nur in loser Abhängigkeit vom Bischof leben, haben Grundbesitz und lassen ihre Viehherden im Walde Atrevasia weiden. Ob sie Nachkommen der alten Reichsunterthanen sind, wie Dieckmeyer will, wird sich bei der langen Dauer der bischöflichen Stadtherrschaft kaum nachweisen lassen, ist auch von geringerem Belang. Sie müssen viele Bedrückung von Seite der Kastellane erfahren, für sie bedeutet dessen Entfernung die Freiheit und in der That gelingt es ihnen nach dessen Beseitigung, zu selbständiger Theilnahme an der städtischen Regierung, an der Berathung und Entscheidung städtischer Angelegenheiten aufzusteigen. Dies vollzog sich aber nicht auf gesetzmässigem oder gewohnheitsrechtlichem Wege, sondern unter schweren, zwei Jahrhunderte erfüllenden Kämpfen, in denen sich die Bürgerschaft auch nicht einer schon vorhandenen Einrichtung wie etwa des aus ihr besetzten Schöffenstuhls, dem gewiss ein bestimmender Antheil an der städtischen Verwaltung zukam, bediente, sondern sich eine eigene Form in der Commune schuf, jener merkwürdigen Bildung, mit der Cambrai den nordfranzösischen und flandrischen Städten voraneilte [1]).

Die Bürger von Cambrai hatten schon gegen Bischof Berenger (956—962) eine conspiratio geschlossen, aber diese war ebenso vorübergehend wie die gegen B. Gerard II. im J. 1077 beschworene Vereinigung, welche zuerst als communia bezeichnet wird. Erst beim dritten Anlauf gelang es den Bürgern durch Ausnützung einer zwiespältigen Wahl im J. 1102 von B. Walcher die Anerkennung und Verbriefung ihrer Commune zu erlangen. Da uns diese Urkunde nicht erhalten ist, so sind wir über die Organisation dieser Communia nicht unterrichtet, doch geht aus den Geschichtserzählungen hervor, dass sie auf Antrieb der cives eingerichtet wurde, während die Ministerialen erst in sie eintraten. Mannigfache Ausschreitungen führten ihre Auflösung und die Vernichtung des Rechtsbriefes durch Heinrich V. im J. 1107 herbei.

Trotzdem gaben die Bürger nicht nach, mindestens zu Anfang der Regierung des Bischofs Nicolaus (1136—1167) finden wir sie wieder zur Communia vereinigt und diese übt, obwohl von Konrad III. und Friedrich I.

---

[1]) Wenn man auch den zeitlichen Vorrang Cambrai's zugibt, so lässt sich daraus doch nicht wie Hegel Städte und Gilden 2, 32 ff. will, schlechthin annehmen, „dass die Commune neuer Art nicht zuerst in Frankreich, sondern im deutschen Reiche entstanden ist". Das hat doch nur seine Richtigkeit, wenn man sich an das äussere Moment der Reichsgrenze hält, innerlich betrachtet gehört diese Einrichtung doch ganz dem nordfranzösischen Rechtskreise an. Vgl. Luchaire Les communes Françaises p. 137 ff.

verboten, von den Bischöfen bekämpft, dauernden Einfluss auf die städtischen Angelegenheiten. Deutlich vermögen wir jetzt ihre Ziele zu erkennen: die Auflegung von Steuern und die Bildung eines über alle Einwohner der Stadt ausgedehnten Friedensgerichtes. Es ist ein selbstbewusstes Vorschreiten der Bürgergemeinde zur selbständigen Erledigung ihrer Finanzsachen und zur Eroberung der Stadt. Trotz aller Hindernisse war der Bestand der Commune so fest und gesichert, dass sie im J. 1184 von Kaiser Friedrich I. ein Privileg erhielt, in dem das anstössige Wort communia durch das besser klingende pax ersetzt ist. Der Verfasser der Gesta pont. liess sich aber dadurch über die Niederlage, welche die geistliche Stadtherrschaft erlitten hatte, nicht täuschen: cives . . . eliminato communiae nomine, quod semper abominabile existit sub nomine pacis . . . privilegium sua voluntate et seditione plenum reportaverunt. Als Zweck der Commune erscheint vor Allem die Ueberwachung des Friedens in der Stadt und Bannmeile, daraus folgt besonderer Gerichtsstand und Ausschluss jedes andern Gerichtes aus der Stadt. Das Friedensgericht urtheilt zunächst über Friedensbruch, konkurriert aber auch in schweren Fällen mit dem Schöffengericht. Man erkennt die Gleichartigkeit mit dem Gericht des Rathes in Dinant. Es gibt einen zweifachen Frieden, den stärkern in der Stadt, den geringern in der Bannmeile, die Strafgelder, deren Hälfte dem Bischof zufällt, zieht ein bischöflicher Iustitiar ein, dem Friedensgericht ist auch die Civilgerichtsbarkeit übertragen. An der Spitze der Commune stehen sechs Geschworene und ein prévost, die Commune hat das Versammlungsrecht und als Versammlungsort dient ihr die domus pacis, sie gewinnt auch Einfluss auf das Steuerwesen und verschafft den Bürgern eine wesentliche Einschränkung ihrer Kriegspflicht, ist aber nicht im Stande, sich als selbständige militärische Macht zu bethätigen.

Der Bischof erlahmte nicht in seinem Kampfe gegen die Communia. Im J. 1185 bereits erliess Roger ein Stadtrecht, welches zwar die Commune anerkennt, aber die Gewalt des Bischofs durch ein eigenthümliches Schutzverhältnis zu erweitern sucht, seine Rechte durch Einsetzung eines iudex episcopi, des spätern bailli, schützt und die Kompetenz des Schöffengerichtes wahrt. Abgeschlossen wurde der Streit aber erst durch das im J. 1227 von Bischof Gottfried gegebene Stadtrecht. Die schon 1201 von Otto IV. verbotene Kommune wurde nun ganz beseitigt, an die Spitze der Stadt trat ein Schöffenrath von 14 jährlich gewählten Mitgliedern mit zwei prévosts.

Wenden wir uns von der Westgrenze des Reiches dem Innern zu, so richtet sich unsere Aufmerksamkeit zuerst auf die Städte der Rheinländer. Zwei ältere Untersuchungen von Ernst Kruse (19) über Strassburg und Schoop über Trier (20) erwähnen wir nur kurz. Beide stehen noch auf dem hofrechtlichen Standpunkte, namentlich für Kruse ist das erste Strassburger Stadtrecht noch ein wesentlich hofrechtliches Dokument und steht die Stadtregierung durch Ministerialen sicher, wovon aber das Gegentheil durch Baltzer nachgewiesen wurde [1]).

---

[1]) Ministerialität und Stadtregiment in Strassburg bis zum J. 1226. Strassburger Studien 2 (1884), 53 ff.

In zwei Abhandlungen hat Kolmar Schaube die Entstehung des Rathes in Speier und in Worms dargestellt und damit eine gute Uebersicht der ältern Verfassungsgeschichte beider Städte verbunden. In der ersten Abhandlung bezieht er in der bekannten Urkunde Philipps (Speierer Urk. n° 20), in der dieser den Bürgern das Recht zur Wahl von zwölf Geschworenen verleiht, die Worte secundum ordinationem H. felicis memorie auf Heinrich VI. wie das schon Hegel Allgem. Monatsschrift 1854, 181 gegen Arnold gethan hat. Die Urkunde lässt auch keine andere Deutung zu und ganz vergebens müht sich Köhne p. 276 ff. ab, die verfehlte Deutung Arnolds auf Heinrich V. zu begründen. Mit leichter Mühe konnte Schaube in seiner Gegenschrift die Haltlosigkeit dieses Versuches nachweisen. Mit aller Bestimmtheit dürfen wir für Speier die Anerkennung der Geschworenen (des Rathes) durch eine nach Anordnung Heinrichs VI. erlassene Verfügung Philipps annehmen.

Wichtiger ist Schaubes zweite Abhandlung über Worms. Auch hier erklärt er sich gegen die namentlich von Arnold vertretene Ansicht sehr früher Entstehung des Rathes. Derselbe ist aber nicht wie in Speier unmittelbar durch königliche Verfügung, sondern, ‚aus dem Friedensgerichte im Anfange des 13. Jh. infolge der durch den erneuten Bürgerkrieg gesteigerten Selbständigkeit der Stadt durch Usurpation entstanden'. Im Zusammenhang dieser Entwickelung verlieren die Bedenken, die man gegen die bekannte Urkunde Kaisers Friedrich I. vom 20. October 1166 erhoben hat, sehr an Gewicht, ja Schaube tritt gegen Stumpf geradezu für die Echtheit ein. Dagegen hat sich nun Köhne p. 257 f. ausgesprochen und ihm hat Schaube in seiner mehrerwähnten Schrift p. 31 f. erwidert. Es kann nicht meine Sache sein, an dieser Stelle die Gründe für und wider genau zu erörtern und abzuwägen, ich muss mich vielmehr begnügen, mit kurzen Worten den Stand der Frage zu bestimmen. Da erscheint es mir nun sicher, dass Schaube in der That die bisherige Anschauung stark erschüttert hat und dass man hinfort die berühmte Urkunde für städtegeschichtliche Forschung zu verwerthen haben wird. Die Einwendungen, welche K. aus dem Inhalt abgeleitet hat, sind nicht stichhältig und ich stimme vollständig der Widerlegung Schaubes a. a. O. p. 33 zu. Dagegen haben weden Schaube noch Köhne die diplomatische Seite der Frage mit genügender Klarheit behandelt, hier besteht eine Lücke, welche durch erneute Untersuchung auszufüllen ist. Ich bemerke gleich an dieser Stelle, dass ich auch die nach der bestehenden Lehrmeinung zweite klassische Fälschung deutscher Städtegeschichte, das Kölner Weisthum von 1169, inhaltlich für echt halte und mich weder durch Richthofens Kritik der innern, noch Tannerts Besprechung der äusseren Merkmale, noch durch Liesegangs wundersame Erklärung der Beweggründe der Fälschung [1]) überzeugen lassen konnte. Wie die Sache heute steht, so ist über Stumpfs hauptsächlich auf den Zeugenreihen ruhenden Beweis hinaus wesentlich Neues gegen die Echtheit beider Urkunden nicht beigebracht worden, dagegen sind wir sowohl über die diplomatischen Erfordernisse einer Fälschung, als auch über die inhaltliche Bedeutung der beiden Urkunden in vielem an-

---

[1]) Richthofen in Forschungen 8, 61, Tannert in Mittheil. aus dem Kölner Stadtarchiv 1, 55, Liesegang in Zts. der Savignystiftung Germ. Abth. 11, 54.

derer Meinung als vor 35 Jahren, da Stumpf seine Abhandlung zur Kritik deutscher Städteprivilegien veröffentlichte [1]. In der Hauptsache stellt sich ja bei beiden Urkunden die kritische Frage nicht anders als bei den Privilegien Rudolfs I. für Wien.

Die Gründungsurkunde der Stadt Freiburg im Br. hat H. Maurer (23) zum Gegenstande einer kritischen Untersuchung gemacht und sie im Anschlusse daran neuerdings abgedruckt. Die älteste Verfassung der Stadt ist uns in zweifacher Gestalt überliefert in der erwähnten Urkunde, in welcher Herzog Konrad, und in einem 1187—1190 verfassten Rotel, in dem Herzog Berthold III. als Gründer bezeichnet wird. Ohne Hegels gleiche Ansicht [2] zu kennen, nimmt nun Maurer an, dass die Urkunde nicht in dem an ihrem Eingang stehenden Jahre 1120 ausgestellt sei, sondern dass die Stadt in diesem Jahre von Berthold III. mit Einwilligung seines Bruders Konrad gegründet worden, die Beurkundung aber erst nach seinem Tode (1122) erfolgt sei [3]. Der Rotel wurde erst in späterer Zeit verfasst und weist daher eine Minderung der Rechte der Stadtherrn sowie den Einfluss des schwäbischen Landrechtes auf. Aus dem Vergleich mit der Stadtrechtsurkunde für Kenzingen weist dann Maurer in Uebereinstimmung mit Hegels erwähnten Ausführungen nach, dass die ursprüngliche Ausfertigung nur die fünfzehn ersten Artikel und den Schluss enthalten hat, während Artikel 16—55 als spätere Einschaltung zu betrachten sind. Auf Grund der Urkunden entwirft nun M. eine kurze Darstellung der älteren Verfassung der Stadt Freiburg. Seine Eintheilung der Bewohner in drei Klassen: Kaufleute, burgenses und urbani vermag ich nicht anzunehmen, da die Urkunde die Ausdrücke mercatores, burgenses, urbani, cives ganz gleichbedeutend gebraucht. Wir haben auch in Freiburg nur zu scheiden zwischen Bürgern und Nichtbürgern, in der Bürgergemeinde bilden dann Reichthum und Erwerbsart andere Unterschiede. Auch darin vermag ich M. nicht zuzustimmen, dass unter consuetudinarium et legitimum ius omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium, nach welchem jede quaestio et disceptatio inter burgenses entschieden werden soll, das Kölner ‚Handelsrecht‘ zu verstehen sei. Ich glaube, dass der Umfang dieses Rechtes weiter zu ziehen ist und dass wir eine Ausführung dieser allgemeinen Bestimmung eben in der Einschaltung zu finden haben. So werden wir es am besten mit Frensdorff (Lübeck S. 52) als ‚das Recht der Städter‘ zu fassen haben, ‚die nach ihrer vornehmsten und eigenthümlichsten Einwohnerklasse bezeichnet sind‘ [4]. Mit den ständischen Verhältnissen beschäftigt sich ein zweiter Aufsatz desselben Verfassers. Dass die coniuratores fori der Urkunde nicht, wie Gothein will, eine Gilde darstellen, sondern nichts anderes als der geschworene Gemeindeausschuss sind, hat v. Below in Jahrb. für National-

[1] Vgl. auch Arnold Geschichte des Eigenthums p. XX.

[2] Allgem. Monatsschrift 1854 p. 707.

[3] Eine andere Auffassung vertritt Heyck Gesch. der Herzoge von Zähringen S. 583 ff.

[4] Wie weit sich übrigens das Sonderrecht der handeltreibenden Bürger erstreckte, erhellt aus dem Privileg Herzogs Leopold VI. für die Regensburger, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 1, 1 nº 1. Von solchen Ausnahmsbestimmungen wie sie hier für Fremde gegeben wurden, kann natürlich bei einer ständigen Ansiedelung nicht die Rede sein.

ökonomie 3. F. 3, 67 nachgewiesen [1]). Einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte der Verbreitung des Freiburger Stadtrechts liefert Schulte (24), er macht da auf die Abänderungen aufmerksam, welche sich bei der Verwendung desselben im Elsass daraus ergaben, dass die elsässischen Städte zum Reiche gehörten, Freiburg aber landesfürstliche Stadt war.

Eine Anzahl verdienter Forscher hat sich zur Herausgabe einer Jubiläumsschrift vereinigt (25), welche in gediegener Ausstattung mit Karten, Plänen und Abbildungen allerdings eine werthvolle Festgabe bildet. Die Vertheilung des Stoffes auf mehrere Verfasser hat aber doch mehrfache Wiederholungen im Gefolge, wie sie sich bei solchem Verfahren nicht vermeiden lassen. Für unseren Zweck kommen vornehmlich die Abhandlungen Rodt's über Berns Bürgerschaft und Gesellschaften, Karl Geisers über die Verfassung des alten Bern und Zeerleders ausserordentlich sorgfältige Erläuterung der Berner Handfeste in Betracht. Die erste Ansiedelung erfolgte durch Locatio und Verleihung von Bürgerlehen, der König bezieht von den einzelnen, wie in Freiburg in gleicher Grösse ausgethanen Hofstätten einen Zins, der die Befreiung von jeder andern Erhebung zur Folge hat. Die äussere Entwickelung der Verfassung geht auf die Umwandlung der Stadt zu einen Staat hinaus, darin liegt ja die besondere Eigenart der Berner Verfassungsgeschichte. Im Innern vollzieht sich die Entwickelung gleichartig der in andern Städten. Ursprüngliche und hauptsächliche Bedingung des Bürgerrechtserwerbes ist der Grundbesitz innerhalb der Stadtmauer. Die unter dem Gesammtnamen der cives zusammengefasste Bevölkerung spaltet sich in zwei Klassen, die maiores und minores, die ersteren und mit ihnen das aristokratische Regiment der Burglehensträger unter dem adeligen Schultheiss werden zurückgedrängt von der übrigen Bürgerschaft, die ihre Stärke in zünftischer Vereinigung und Gliederung findet. Mit der Befestigung der Stadt und der zunehmenden Wehrhaftigkeit der Zünfte verliert das anfangs so wichtige Ausbürgerthum an Bedeutung und erhält die Verfassung immer mehr demokratischen Einschlag, wenn es auch zu einem eigentlichen Zunftregiment niemals gekommen ist, Schultheiss und Rath vielmehr stets bemüht waren ‚den Zünften zu wehren‘. Im 17. Jh. machen sich die nichtbürgerlichen Bewohner mehr und mehr bemerkbar und damit fällt der Beginn einer Verfassungsumbildung im aristokratischen Sinne zusammen. Im J. 1643 scheidet sich die Bürgerschaft in regimentsfähige Bürger, die im J. 1651 zum erstenmale als Patrizier bezeichnet werden und in nicht regimentsfähige oder ewige Einsassen. Diese aristokratische Verfassung, welche übrigens durch eine ausgezeichnete Verwaltung gestützt wurde, erreichte ihren Höhepunkt im 17. Jh. Erst im J. 1852 wurde die folgerichtige Scheidung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde vorgenommen. An der Spitze dieser Bürgerschaft stand Anfangs ein Zwölferrath mit einem Schultheiss, seit 1295 ein kleiner und ein grosser Rath von 200 Mitgliedern. Das Wachsthum der Stadt hatte eine Mehrung und Abspaltung der Aemter zur Folge, daneben wurden eigenartige Einrichtungen in den Kollegien der Heimlichen und der Sechzehner geschaffen. Schweizerische Stadtgeschichten sind stets voll von liebenswürdigen, fröhlichen Zügen

[1]) Vgl. auch Keutgen in Gött. Gel. Anzeigen 1893, 555.

eines reich und oft bis zum wunderlichen Ueberschwang entwickelten bürgerlichen Lebens, viel davon kommt auch in der vorliegenden Festschrift, namentlich in den Mittheilungen Rodt's zum Ausdruck.

Eine werthvolle Gabe bot die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in ihrer fünften Publikation, in welcher der k. Archivar M. Bär (26) die Rechnungen über den Koblenzer Mauerbau aus den Jahren 1276—1289 veröffentlichte, die zuerst von Lamprecht W. L. 2, 513 f. verwerthet worden waren. Der Herausgeber hat den Rechnungen eine Einleitung vorausgeschickt, die reich an lehrreichen Mittheilungen ist. Die älteste Befestigungsanlage war das römische Kastell, das zuerst gegen die Mosel hin durch Einbeziehung der um S. Florin entstandenen Ansiedelung erweitert wurde. Im 12. und 13. Jh. wurde die Stadt gegen den Rhein hin ausgebaut, hier bildeten das Castorstift und die Niederlassung des deutschen Ordens den Kern der neuen Vorstädte, die eben um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch den neuen Mauerbau geschützt werden sollten. Während zu dem alten Mauerbau Beitragspflicht nicht allein der umliegenden Gemeinden sondern auch recht entfernter anderer Städte bestand, war man bei diesem Baue lediglich auf die Leistungen der Anrainer und der Körperschaften, welchen das sichernde Werk besonders zu gut kam, sowie den Ertrag des im J. 1259 vom Trierer Erzbischof Arnold bewilligten Ungelds (assisia) angewiesen. Der zu Anfang der fünfziger Jahre des 13. Jh. begonnene Bau wurde in Folge des der Bürgerschaft feindseligen Verhalten des Erzbischofs Heinrich unterbrochen und erst im J. 1276 wieder aufgenommen. Eben über die mit diesem Jahre beginnende Bauperiode, in welcher das Werk mit allem Eifer betrieben wurde, liegen uns auf elf Pergamentrollen die Rechnungen vor. Die Bürgerschaft hatte sich dazu bequemen müssen, neben der Stadtmauer auch eine erzbischöfliche Burg in der Stadt zu bauen. Daraus mussten sich allerlei Verdriesslichkeiten ergeben, welche auch durch die im J. 1278 durchgeführte Theilung des Ungelds nicht beseitigt wurden, vielmehr im Zusammenhang mit den politischen Bestrebungen der Bürger im J. 1281 zu offenem Widerstande derselben und zur Verhinderung des Burgbaus führten. Ein im J. 1282 getroffener Schied verhinderte nicht den Ausbruch offenen Kampfes, der im J. 1283 unglücklich für die Bürger endete. Nachdem Ruhe und Ordnung wieder hergestellt waren, setzte man den Mauerbau fort, nunmehr unter alleiniger Leitung eines Bürgers, während früher die Führung der Baukasse einem Kleriker und einem Laien anvertraut war. Im J. 1289 erfolgte eine neue Unterbrechung und erst im J. 1298 wurde das Werk wieder aufgenommen und 1306 beendet. Der bauliche Charakter des Werkes und seine Anlage sind auf Grund der erhaltenen Reste und der Rechnungen von dem Baurathe Mäckler erforscht worden, der das Ergebnis seiner Untersuchung in einem Plane veranschaulicht und auch viel zu den erläuternden Anmerkungen beigetragen hat. Letztere geben gute Erklärungen der technischen Ausdrücke in den Rechnungen, von denen ich aber eine nicht zu bestätigen vermag. Das Wort bastelle, bainstelle wird S. 48 mit dem französischen bâtir zusammengebracht. Es ist doch nichts anderes als eine Zusammmenstellung mit dem mhd. stal, welche sich die mannigfachsten Umänderungen gefallen lassen musste und zum mindesten in Oesterreich und Baiern noch heute zur Bezeichnung starker Pfähle oder Balken vollkommen

üblich ist. (Lexer Mhd. Wb. 1, 285 und 2, 1130, Schmeller 2, 745, Castelli Niederöst. Wörterb. p. 70 und Wiener Jahrb. der Literatur 120, 120, Höfer Etymol. Wörterb. 1, 82; 2, 304)[1]. Was die Rechnungen in wirthschaftsgeschichtlicher Beziehung ergeben, ist in besondern Uebersichtstabellen über Münzwerth, Löhne, Preise u. a. zusammengestellt. Von geschichtlichen Angaben findet sich in den Rechnungen nur eine, aus der hervorgeht, dass die Koblenzer sich im J. 1277 mit den Kölnern an der Einnahme von Worringen betheiligt haben. Einen besondern Abschnitt der Einleitung hat B. der Darstellung der Verfassungskämpfe gewidmet, welche ja auf die Bauführung mehrmals Einfluss geübt haben. Die eigentliche Stadtbehörde besteht anfangs aus Schultheiss und Schöffen, zu ihnen treten vereinzelt der von dem Erzbischof eingesetzte iudex, ferner milites und auch cives, letztere kommen zuerst 1254 in den die Stadt betreffenden, seit 1290 auch in den Gerichtsurkunden vor. Die cives bilden die universitas, neben der seit 1276 consules erscheinen. Zuerst 1282 bedienen sich die Schöffen nicht mehr des Stadtsiegels, sondern eines eigenen Schöffensiegels, mit dem auch Urkunden, an denen die Bürger betheiligt waren, besiegelt wurden. Gegen diese der Verbreiterung der städt. Verwaltung entsprechende Angliederung an die Stadtbehörde hatten die Erzbischöfe nichts einzuwenden, als aber der Rath sich selbständige Rechte anmasste, begann der Kampf, dessen Verlauf wir oben kennen gelernt haben und der mit dem Verzicht der Bürger auf die Wahl eines Rathes endete. Erst von Heinrichs II. Nachfolger Diether erhielten die Bürger im J. 1300 die Genehmigung der von ihnen vorgelegten Statuten, laut welcher mit Ausschluss des Schultheissen aus Rittern, Dienstmannen, Schöffen und andern Bürgern ein aus 29 Mitgliedern bestehender Rath gewählt wurde (Beilage II.) Der Rath geht also aus der Gemeinde hervor, steht zuerst im Gegensatz gegen den Stadtherrn und dessen Stadtbehörde, wird aber dann nach der Niederwerfung des ersten selbständigen Versuches und nach dem Verzicht der Bürger von dem Stadtherrn bewilligt und anerkannt. Zur Ergänzung dieser Darstellung hat Bär in einem andern Aufsatz die älteste Verfassung der Stadt behandelt (27). B. hat sich da bemüht, die Anwendbarkeit der Theorie Sohms an einem bestimmten Falle zu erweisen. Darunter leidet die sonst verdienstliche Ausführung. Das Kreuz ist ihm das äussere Zeichen der Beschlagnahme, dieses ‚Marktkreuz‘ findet sich auch im Stadtsiegel, dazu führt er aber selbst an, dass Kurtrier das Kreuz im Wappen führt, so werden wir denn doch im Stadtsiegel eher das Emblem des Stadtherrn sehen müssen als das so fragliche Fron- oder Marktkreuz. Auch die Gerichtsverfassung ist dadurch recht verwirrt worden. Das Gericht ist auch B. als Stadtgericht ein Marktgericht, wird dann aber während der Marktzeit ausgesetzt und ist ‚auch nicht für die Bedürfnisse des Marktes von erzbischöflicher Seite gegründet, also kein hofrechtliches‘ sondern das alte öffentliche Gericht, d. h. es ist älter als der Markt. Von Interesse ist

---

[1]) Ich führe etliche Formen, wie sie mir in den Wiener Stadtrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts begegneten, an: pockstal, pastel, pestail, pestale, pëstal, pëestal, pastaill, es mir davon auch ein Verbum gebildet: 1501 f. 111 den zaun gepastalt. In der Bürgerspitalsrechnung 1566 f. 154' heisst es: die päställ, die man wölf nennet. Daneben findet sich auch rêmstal (Stadtrechnung 1441 f. 59, 1441 f. 104').

der Hinweis, dass die Wirthschaftsgemeinde Koblenz sich nicht mit der Bürgergemeinde deckt, sondern noch mehrere Dörfer umschliesst und dass das Burding der erstern, obwohl es für den Stadtbezirk einzelne Kompetenzen an die Stadtbehörde und später den Rath auflassen musste, sich als Bauding forterhalten hat. Die Lebensmittelpolizei, die Aufsicht über Mass und Gewicht besitzen die Schöffen, wie B. meint, ‚kraft Marktrechte', wie wir besser sagen werden, in ihrer Eigenschaft als Inhaber stadtherrlicher Gewalt.

Wien. K. Uhlirz.

Gaston Dodu, Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem (1099—1291). Paris, Hachette et Co. 1894, 1 vol. 8° XIV, 381 SS.

Gaston Dodu, De Fulconis Hierosolymitani regno. Parisiis, Apud Hachette et Socios 1894, 1 vol. 8°, VIII, 72 SS.

Die erste der genannten Schriften enthält zunächst eine Uebersicht der Chroniken, Rechtsquellen und Urkunden, die für die Geschichte der Entwicklung der Verfassung des Königreichs Jerusalem von grösserer Wichtigkeit sind, und behandelt in 6 Abschnitten, deren jeder mit einer Zusammenfassung der gewonnenen Resultate schliesst: den Staat, die characteristischen Eigenschaften des Königthums, den Kriegsdienst, die Finanzordnung, die Gerichtsgewalt und die Stellung des Königthumes zum Klerus; daran schliesst sich eine Stammtafel der Könige und ein Register. Der Verfasser kennt die einschlägige Litteratur; wir möchten nur noch auf die Urkundensammlungen von Strehlke, Prutz und Perlbach, die Regesten über Karl I. und II. (von Sicilien) von Min. Riccio, Ilgens Schrift über Konrad von Montferrat, die Ausgaben des Ekkehard und der Gesta von Hagenmeyer, die den Lesern dieser Zeitschrift bekannten Untersuchungen Paul Richters, die Studie de Mas Latries über die Grafen von Jaffa hinweisen. Da es bis jetzt an einer vollständigen, dem augenblicklichen Stande der Forschung entsprechenden Geschichte des lateinischen Königreiches Jerusalem fehlt, so sind dem Verfasser kleine Détails entgangen, welche nur aus päpstlichen Briefen und Chroniken erkennbar sind, hingegen sind die Assisen erschöpfend benutzt und verarbeitet worden. Die Formen Resaina (Ras el-ain), Sanguin (Imad ed-din Zenki), Siracon (Asad ed-din Schirkuh), Quevillier (Khevenhiller) wären zu vermeiden gewesen. Jedenfalls ist das Buch für alle, die mit der Geschichte der Verfassung des Königreichs Jerusalem sich beschäftigen wollen, werthvoll, ja gradezu unentbehrlich.

Die Studie über König Fulco von Jerusalem behandelt nicht die ganze Geschichte seiner Regierungszeit, sondern nur hervorragende Abschnitte, am gründlichsten die Zeit vor seiner Krönung. Unter anderem möge hier noch nachgetragen werden, dass auch Pavie, L'Anjou dans la lutte de la chretienté contre l'islamisme, Angers 1880 I, 15—28 über Fulco gehandelt hat, dass wir eine hoch interessante Urkunde Fulcos vom 10. Febr. 1138 besitzen, über die Martin im Journal asiat. 1888 XII, 471—490 und 1889, XIII, 33—79 zu vergleichen ist und der Elfen-

beindeckel eines kostbaren Psalteriums (früher in Grenoble, jetzt im British Museum zu London) König Fulco darstellt, wie er die sechs Werke christlicher Barmherzigkeit ausübt (du Sommerard, Les arts du moyen âge. Album, Série II, planche 19).

Berlin. R. Röhricht.

H. Hoogeweg, Die Schriften des Kölner Domscholasters, späteren Bischofs von Paderborn und Kardinalbischofs von S. Sabina Oliverus. Tübingen 1894. (Biblioth. des literar. Vereins in Stuttgart Bd. CCII.) CLXXXIII, 352 S., 8°.

Der Verfasser vorliegender Schrift ist den Lesern durch seine Studie über den fünften Kreuzzug und eine Reihe kleinerer Untersuchungen über das Leben und die Schriften Olivers genügend bekannt und als sorgfältiger Forscher legitimirt, so dass die von Ficker und Böhmer längst gewünschte Ausgabe der Werke Olivers nicht von berufenerer Hand hätte besorgt werden können. Diese Erwartung wird auch bestätigt durch die vorliegende Arbeit, so dass wir sie mit gutem Gewissen empfehlen können und freudig begrüss n. Wir vermissen weder etwas in dem reichen handschriftlichen Apparat, noch in der Aufführung der zu erwähnenden Drucke und der einschlägigen Litteratur; die jedem der einzelnen Theile vorausgehenden und beigegebenen Bemerkungen zeugen von Sachkenntniss und Sorgfalt. Die Ausgabe bietet uns zunächst zwei bisher ungedruckte Tractate: Descriptio Terre sancte (p. 1—24), welche allerdings nur eine Wiederholung des Eugesippus-Fretellus ist, und eine Historia de ortu Jerusalem et ejus variis eventibus (p. 25—79), dann die bereits (aber sehr mangelhaft) herausgegebene Historia regum Terre sancte (p. 80—158) und Historia Damiatina (p. 159—290), darauf folgen Olivers Briefe (p. 285—316), zwei Briefe Innocenz III., die auf Oliver sich beziehen (p. 319—321; vergl. Potthast Nr. 3063 u. 3286) und das Register (p. 323—352). Wir notiren am Schluss einige Kleinigkeiten, die nur bei der Lectüre aufgefallen sind. Auf p. 98 Zeile 19 lies: terram; Ain-Dtchalud (nicht Aingalud) ist (p. 139 Note 2) nicht mit der Fons Tubaniae, sondern mit Ain Tubaun (so richtig p. 164 Note 4) zu identifizieren; das Belfort oder Beaufort der Kreuzfahrer (p. 167 Note 2) hiess bei den Moslimen Schakif (nicht Sakif) Arnun, auf p. 189 Note 1 sind 2 Druckfehler (Beitrr. und Malilk) stehen geblieben, der Sohn Bohemunds IV. (nicht Balderius IV.) von Antiochien Raymund (p. 234 Note 1) ist nach Gestes 18 (Ann. de Terre Sainte 436) schon 1213 ermordet worden, das Castrumalbum ist (p. 235 Note 2) Safitha, aber nicht Safed (p. 245 Note 1 u. 268 Note 4, wo aber falsch die Ziffer 3 steht); König Leo von Armenien starb (p. 250 Note), wie wir jetzt sicher wissen, in den ersten Tagen des Mai 1219. Dem Danke gegen den Herrn Hoogeweg für die schöne Ausgabe schliessen wir den gegen den Stuttgarter hochverdienten Verein an, ohne dessen Entgegenkommen der erstere gewiss Schwierigkeiten gefunden haben würde.

Berlin. R. Röhricht.

Bretholz Berthold, Geschichte Mährens. I. B. 2. Abth. (Bis 1197) Brünn, 1895. Winiker (S. XIII—XVIII; 121—360).

Die 2. Abtheilung dieses Bandes ist auf die erste, welche wir 15, 138 der „Mittheilungen" besprochen haben, in verhältnissmässig kurzer Zeit gefolgt. Auch in der hier behandelten Periode hat der Verf. noch mit der Dürftigkeit der Quellen zu kämpfen, so dass er vielfach nicht eine Geschichte Mährens sondern nur eine Geschichte Böhmens mit besonderer Berücksichtigung Mährens geliefert hat. Er hätte sich daher wohl theilweise kürzer fassen sollen, weil es ihm sonst auch unmöglich werden dürfte, das ganze Mittelalter in einem Bande zu behandeln. Davon abgesehen zeigt auch diese Abtheilung die Vorzüge, welche wir schon bei der Anzeige der ersten hervorgehoben haben. Die Darstellung ist klar, die Resultate der Forschungen Dudik's, der diese Periode in den Bänden II—IV. behandelt hat, der Bearbeiter der Jahrbücher des deutschen Reiches und Anderer sind mit Geschick verwerthet. Dabei hat er auch die Quellen selbst gewissenhaft benützt und sich ein selbständiges Urtheil gewahrt, wie dies besonders bei der Darstellung der Zeit von 906 bis 1029 hervortritt.

Wien. A. Huber.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausg. von der histor. und antiquar. Gesellschaft zu Basel. 2. Band bearb. von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen. Basel, R. Reich (vormals C. Detloff) 1893, 521 S. 4°. Mit „Abbildungen Oberrheinischer Siegel" 2. Reihe.

Dieser zweite Band des vortrefflichen Urkundenwerkes, dessen ersten Theil wir in dieser Zeitschrift 12, 514 ff. angezeigt haben, umfasst die Jahre 1268 bis 1290. Unter der stattlichen Menge von mehr als 700 Stücken aus diesem Zeitraum überwiegt immer stärker unbekanntes Material das bisher gedruckte. Die Editionsprincipien sind dieselben geblieben wie beim ersten Bande und es darf in dieser Hinsicht wohl auf unsere Bemerkungen darüber am angeführten Orte verwiesen werden. Ich möchte nur das eine betonen, dass mir die Beigabe etwas reichlicherer paläographisch-diplomatischer Bemerkungen und sachlicher Erläuterungen bei einem localen Urkundenbuch auch heute noch ebenso wünschenswerth erscheint, wie vor vier Jahren.

Die Jahre 1268—1290 entsprechen beinahe ganz der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg. Von diesem selbst bringt der Band zwar keine neuen Urkunden, wohl aber bessere Drucke nach den Originalen. Sonst finden wir jedoch manches, was die weitere Zeitgeschichte berührt. Ueber die Sammlungen des Lyoner Kreuzzugszehnten kommt wieder neues Detailmaterial für die Baseler Diöcese zu Tage, vgl. n. 166, 176, 337, 354, 356, 435, 584. Unter anderem ergibt sich daraus, dass Erzbischof Jakob von Embrun, der von Gregor X. im October 1275 als Collector für Deutschland bestellt worden, Ende November sich in Basel aufhielt (n. 176) und dass Bischof Heinrich von Basel zu Lausanne von dem Papste selbst das Kreuz genommen



hat (n. 337). Ein paar Stücke betreffen das Verhältniss Basels zu andern südwestdeutschen Städten (n. 99, 155). Für diese Beziehungen nach aussen mochte übrigens vielleicht mancher Benützer mehr Stoff erwartet haben. Es tritt eben noch mehr als im ersten Bande hier das innere Leben der Stadt und ihrer nächsten Umgebung in den Vordergrund. Die Zunfturkunden der früheren Jahrzehnte finden ihre Fortsetzung in den Ordnungen für die Weber und Leinewäter von 1268 (n. 9, deutsch, die ältesten deutsch geschriebenen Urkunden des Werkes sind im 1. Bd. n. 393 von 1261, Bündniss zwischen Basel und Strassburg, und n. 430 von 1264—1269, Zunfturkunde für die Gärtner), sodann für die Maurer, Gipser, Zimmerleute, Fassbinder, Wagner, Wanner und Drechsler von 1271 (n. 77, ebenfalls deutsch). Zwei Stücke von 1274 und 1277 (n. 146 und 219) sind Vergünstigungen der Bischöfe von Basel für Klein-Basel, dessen Bürger ihre Stadt noch „buwen und vesten“ mussten. Aehnlich wird dem Kloster Klingenthal von Bischof und Rath die Ummauerung seines ganzen Besitzes gestattet, der nur durch einen Canal von Klein-Basel getrennt war (n. 247). Im Jahre 1289 bestätigt und ordnet Bischof Peter die Satzungen der Hausgenossen (Münzer, n. 658). In n. 307 von 1280 treffen wir auf eine von Cluny aus angeordnete Regelung des Almosenwesens im Kloster St. Alban.

Die grosse Masse des Materials betrifft natürlich privatrechtliche Verhältnisse und ist für die Local- und Culturgeschichte Basels nach jeder Richtung von Bedeutung. Eine Seite möge hier besonders hervorgehoben werden: die Entwickelung der Baseler Urkunde. Die Urkunden dieser letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zeigen uns auch in Basel deutlich die wachsende Bedeutung des bischöflichen und erzpriesterlichen Officialates und des städtischen Rathes als jener öffentlichen Stellen und Autoritäten, an die man sich wegen Beurkundung von Rechtsgeschäften der verschiedensten Art wandte. Eine so starke Ausdehnung dieser öffentlichen Beurkundung privater Rechtsgeschäfte, wie sie um dieselbe Zeit für Strassburg durch Schulte (in der Einleitung zum 3. Bd. des Strassburger UB.) nachgewiesen worden ist, finden wir in Basel allerdings nicht. Auch hat sich nicht wie in Strassburg ein ganz ständig angewandtes Formular für gewisse häufig wiederkehrende Urkundenarten wie Käufe, Erbleihen u. s. w. herausgebildet, und an ein Verfahren, wie es Schulte an dem Strassburger privatrechtlichen Urkundenstoff durchgeführt hat, konnte für Basel nicht gedacht werden. Aber auch hier bildet die Officialats- und die Rathsurkunde von ungefähr 1270 an immer mehr einen charakteristischen Einschlag des Stoffes, immer merkbarer dringt durch die erstere das canonistisch-römischrechtliche Gefüge und Formelwerk in das Urkundenwesen und entsprechende Anschauungen in das Rechtsbewusstsein ein.

Das Namenregister sowie das von Adolf Socin bearbeitete Glossar und Sachregister sind mit dankenswerthester Sorgfalt ausgeführt. Eine sehr willkommene Beigabe ist der hübsch ausgeführte Stadtplan, der die im 1. und 2. Bande vorkommenden Localitäten von Basel und seiner nächsten Umgebung zur Darstellung bringt. Wenn in demselben auch die Namen dieser Localitäten eingetragen wären und man nicht jedesmal das Verzeichniss S. 530, 531 zu Rathe ziehen müsste, hätte die bequeme Benützbarkeit des Planes entschieden gewonnen. Eine weitere werthvolle

Zugabe auch zu diesem Bande bildet endlich die Fortsetzung der „Abbildungen oberrheinischer Siegel“, zwei Tafeln (XV und XVI). Vertreten sind darauf das Siegel des Bischofs Peter von Basel (1286—1296), die Amtssiegel des erzpriesterlichen und des bischöflichen Officials, Siegel der Johannitercomture von Neuenburg und Sulz, des Reichsvogtes Hartmann von Baldeck und seines Untervogtes.

Die Ausstattung ist als die gleich stattliche und gediegene wie beim ersten Bande zu rühmen. — Den so rüstig thätigen Herausgebern wünschen wir neuerdings erfolgreiche Fortführung ihrer mühevollen Arbeit.

Wien. Oswald Redlich.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.

Die 21. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde vom 4. bis 6. April 1895 in Berlin abgehalten. Durch eine Reise wurde Geh. Justizrath Brunner, durch Unwohlsein Seine Exc. Geheimerath v. Sybel an der Theilnahme verhindert. Prof. Weiland war uns nach kurzer Mitwirkung am 5. Februar durch den Tod entrissen worden. Anwesend waren Prof. Bresslau aus Strassburg, Prof. Dove aus München, Geheimerath Dümmler, Geheimerath v. Hegel aus Erlangen, Prof. Holder-Egger, Hofrath Maassen aus Innsbruck, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien. Prof. Scheffer-Boichorst und Geheimerath Wattenbach.

Im Laufe des Jahres 1894/95 erschienen in der Abtheilung Auctores antiquissimi: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. ed. Th. Mommsen II, 2 (= A. a. XI, 2); Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. ed. Th. Mommsen III, 1 (= A. a. XIII, 1). In der Abtheilung Leges: Leges Visigothorum antiquiores ed. Zeumer; Hincmarus de ordine palatii ed. Krause. In der Abtheilung Epistolae: Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae ed. Rodenberg III; Epistolarum tom. II p. II Gregorii papae Registrum L. X—XIV ed. L. Hartmann; Epistolarum tom. IV aevi Karolini. II ed. E. Dümmler.

Von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Band XX, herausg. von Bresslau.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi sind nach Gildas und Nennius demnächst die Chroniken Beda's, die mehr litterarischen als wirklichen Quellenwerth besitzen, als Fortsetzung des 3. Chronikenbandes zu erwarten.

In der Reihe der Scriptores hat der Druck des 3. Bandes der SS. rerum Merovingicarum begonnen und ist so eifrig gefördert worden, dass wir über's Jahr seine Vollendung gewärtigen dürfen.

Der 3. abschliessende Band der Schriften zum Investiturstreit ist insoweit vorbereitet, dass der Druck in diesen Tagen beginnen kann. Der 30. (und letzte) Folioband, welcher wegen der sehr schwierigen, auch die spätere Thüringer Geschichtschreibung umfassenden Voruntersuchungen über die darin aufzunehmenden Erfurter und Reinhardsbrunner Chroniken längere Zeit hatte ruhen müssen, wird gegenwärtig weiter gedruckt. Jedenfalls wird daneben im nächsten Winter der Druck des 31. Bandes mit

den von Holder-Egger und zum Theil von Simonsfeld bearbeiteten italienischen Chouiken des 13. Jahrh. anfangen, für welche eine Reise des Herausgebers nach Wien im Februar und März einige Ergänzungen des Materials lieferte.

Von den Handausgaben werden die Annales Einhardi und Laurissenses maior. von Dr. Kurze im Mai unter die Presse kommen und voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen. Eine Ausgabe der Erfurter Geschichtsquellen des 12.—14. Jahrhunderts beabsichtigt Holder-Egger sodann folgen zu lassen.

In dem 1. Bande der Deutschen Chroniken hat der Druck des von Dr. Kraus in Wien bearbeiteten Bruchstückes der Silvesterlegende begonnen. An dem weiter zur Ergänzung der Kaiserchronik bestimmten Annoliede arbeitet Prof. Rödiger. Der Druck von Enikel's Fürstenbuch, für welches wir Dr. Priebsch eine Vergleichung der Cheltenhamer Handschrift verdanken, soll im Mai wieder aufgenommen werden. Für den 6., den österreichischen und bayerischen Chroniken gewidmeten Band hat Prof. Seemüller in Innsbruck im vergangenen Sommer auf den Münchener, Wiener, Klosterneuburger und anderen benachbarten Bibliotheken Handschriften benutzt und ist sodann in den Osterferien nach London gereist, wo sich u. a. für die Chronik Hagen's eine Handschrift mit eigenthümlichen Zusätzen gefunden hat. Diese Vorstudien werden durch eine weitere Reise nach Linz, Zwettl, Schlierbach und Klosterneuburg vervollständigt werden müssen. Die Arbeiten an der Sammlung der politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache nehmen unter Leitung des Prof. Röthe in Göttingen ihren Fortgang.

In der Abtheilung Leges ist der 2. Band der Capitularia regum Francorum fertig gedruckt, Register und Einleitung sollen demnächst der Presse übergeben werden. Der Herausgeber, Dr. Krause, ist zur Zeit damit beschäftigt, die Handschriften des Benedictus Levita in Rom für den 3. Band zu vergleichen. Für die grosse Ausgabe der Leges Visigothorum hat Prof. Zeumer im März die schon länger geplante Reise nach Paris ausgeführt, für die abermalige Bearbeitung der einst von Merkel herausgegebenen Lex Baiwariorum steht die Gewinnung einer neuen Kraft in Aussicht.

Der Druck des 2. Bandes der Constitutiones imperatorum war bis zum 51. Bogen fortgeschritten, als er durch den Tod des Professors Weiland jählings unterbrochen wurde. Da derselbe das Manuscript jedoch zum grössten Theile druckfertig hinterlassen hatte, so kann trotz dieses schmerzlichen Verlustes die Vollendung fortschreiten, indem sein Mitarbeiter Dr. Schwalm bei der Drucklegung durch Prof. Scheffer-Boichorst und Dr. Schaus unterstützt wird. Für den 3. Band bis 1313 und zum Theil auch für den 4., die Dr. Schwalm bereits früher übertragen worden, hat dieser auf Reisen nach den Niederlanden und Nordfrankreich, sowie nach Italien ein reiches Material gesammelt.

Die Urkunden Kaiser Heinrich's II. (und des Königs Arduin), sind durch Prof. Bresslau und seinen Mitarbeiter Dr. Bloch, dem sich seit Kurzem Dr. Martin Meyer als weiterer Hülfsarbeiter zugesellt hat, so weit gefördert worden, dass der Druck nunmehr begonnen hat und un-

unterbrochen fortlaufen kann. Einige italienische, französische und mitteldeutsche Archive lieferten dafür noch werthvolle Nachträge.

Für die Karolingerurkunden unternahm Prof. Mühlbacher im September eine Reise nach der Schweiz und dem Rhein, um die nicht versandten Stücke an Ort und Stelle nachzuprüfen. Sein Mitarbeiter Dr. Dopsch hielt sich vom December 1893 bis October 1894 in Paris auf, wo er besonders die grossen Cartulare der ehemaligen geistlichen Stiftungen planmässig durchzunehmen hatte. Die Archive der Departements, für welche die Zeit nicht mehr reichte, blieben einer späteren Reise vorbehalten. Zunächst hat sich in der 2. Hälfte des März Dr. Dopsch nach Italien begeben, um in einem längeren Aufenthalte so viel wie möglich zu erledigen. Seine neuen Funde werden vorläufig in den Mittheilungen des österreichischen Institutes in Wien veröffentlicht.

Da die von Böhmer einst begründeten Regesten als eines der unentbehrlichsten Hülfsmittel für die Diplomata in unvermindertem Werthe fortbestehen, so wurden für die staufische Fortsetzung derselben Dr. Schaus als Mitarbeiter des Prof. Scheffer-Boichorst Mittel zu einer Forschungsreise bewilligt.

In der Abtheilung Epistolae erschien der durch Prof. Rodenberg in Kiel vollendete 3. abschliessende Band der päpstlichen Regesten des 13. Jahrh. Dr. Hartmann in Wien beendigte den Druck des Textes des Registrum Gregorii nebst einigen Anhängen. Die Register, für welche Hr. Wenger in Wien die Vorarbeiten gemacht hat, und die Einleitung werden noch einige Monate erfordern. Der 4. Band der Epistolae, welcher ausser Alchvin nur noch mit einigen Ausnahmen die Briefe aus der Zeit Karls des Grossen, sowie die des Dungal und Claudius aufnehmen konnte, liegt mit den von Dr. Hampe angefertigten Registern vollendet vor. Auch der 5. Band befindet sich schon an vielen Punkten, namentlich durch Dr. Hampe, in Vorbereitung. Zur Benutzung der von aller Versendung ausgeschlossenen englischen Handschriften soll derselbe im Sommer nach England gehen und gleichzeitig dort für andere Abtheilungen arbeiten.

In der Abtheilungen Antiquitates steht das Register zum 2. Bande der Necrologia Germaniae noch immer aus. Der Druck des 3. Bandes der Poetae aevi Carolini ist im Januar wieder aufgenommen worden: mit ihm gedenkt Dr. Traube, durch andere Aufgaben in Anspruch genommen, seine Thätigkeit für die Mon. Germ. zu beenden. Für den 4. Band, welcher mit dem Reste der karolingischen Zeit auch einen Theil der ottonischen zu verbinden gestattet, ist Dr. von Winterfeld als Mitarbeiter eingetreten.

Für das Neue Archiv wird der 21. Band insofern eine neue Reihe eröffnen, als es, von nun an 50 Bogen stark, besser denn bisher als Werkstätte unserer Arbeiten allen vielseitigen Bedürfnissen gerecht werden kann.

Der Werth des Augustalis Kaiser Friedrichs II.

Von

Adolf Schaube.

1. In der anziehenden Abhandlung über die Goldprägungen Kaiser Friedrichs II., die E. Winkelmann in diesen Blättern veröffentlicht hat [1]), hat er als Historiker ein besonderes Gewicht darauf gelegt, den Werth der friedericianischen Goldmünzen zu bestimmen; mit Recht hebt er hervor, dass es gelte, durch solche Vermittelung einen festen Massstab für die Beurtheilung der Zahlenangaben auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen Verwaltung wie des wirthschaftlichen Lebens zu gewinnen [2]). So gründlich und mühsam nun auch die Untersuchung geführt ist [3]), so interessant manche ihrer Ergebnisse sind, so muss doch behauptet werden, dass gerade die Ergebnisse, die sich auf den von dem Verf. selbst als besonders wichtig bezeichneten

[1]) XV, 401—440.

[2]) S. 431.

[3]) Eine sehr sorgfältige Studie wird sie in der hist. Zeitschr. 74, S. 169 genannt.

Punkt beziehen, der Sicherheit, die der Verf. für sie zu erreichen wünschte, damit sie ihm und anderen für künftige Arbeiten als feste Grundlage dienen könnten, nur allzusehr entbehren. Schon ein prüfender Blick auf die von Winkelmann am Schlusse seiner Abhandlung gegebene tabellarische Zusammenstellung der hauptsächlichsten Rechnungsergebnisse genügt, um diese Thatsache ausser Zweifel zu stellen. Der Gehalt an Feingold ist hier für die uncia augustalium (mit 18,28 Gr.) geringer angegeben als für die uncia tarenorum (mit 18,37 Gr.); noch mehr bleibt ihr Gewicht und damit ihr Gehalt an Silber hinter dem der uncia tarenorum zurück (21,69 Gr. Gewicht gegen 27,12 Gr.); dabei soll aber ihr Metallwerth um 1,28 M. höher gewesen sein als der der uncia tarenorum (52,88 gegen 51,60 M.). Das ist ein unleugbarer Widerspruch, den der Verf. übersehen hat, offenbar in der Freude darüber, dass die Probe, der er seine Ergebnisse unterworfen hat, zu stimmen schien [1]). Wenn ich diese Freude auch zerstören muss, so bin ich doch überzeugt, dass der Verf. der erste sein wird, die Aufdeckung der Irrtümer, die ihm untergelaufen sind, willkommen zu heissen; oft genug schon hat er bewiesen, dass es ihm allein um Feststellung der Wahrheit und nicht um Festhaltung der eigenen Meinung zu thun ist.

2. Ich beginne mit einem Fehler trivialster Art, der sich in Winkelmanns Berechnung des Metallwerthes des Augustalis eingeschlichen hat. Nach seinem Ansatz enthielt der Augustalis neben 4,57 Gr. Feingold 0,585 Gr. Feinsilber. Indem Winkelmann nun das Pfund Feinsilber zu 48 Mark rechnete, also rund auf 100 Gr. 10 Mark, auf 1 Gr. 0,10 Mark, wollte er die 0,585 Gr. Feinsilber offenbar mit 0,05 M. in Ansatz bringen; in Wirklichkeit hat er sie aber infolge eines lapsus calami mit 0,50 M. in Ansatz gebracht [2]). Damit ist der Werth des Feinsilbers zwanzigmal so hoch genommen, als Winkelmann ihn hat ansetzen wollen, der Metallwerth des Augustalis um 45 Pfennige, der der uncia augustalium um 1,80 M. höher geworden, als es nach den sonstigen Aufstellungen Winkelmanns der Fall gewesen wäre.

Der Schreibfehler hat nun auch weitere Folgen nach sich gezogen. Um das Ergebnis auf seine Richtigkeit zu prüfen, zog Winkelmann die Angabe der Münzerordnung heran, nach der das Metall der uncia augustalium der Regierung auf 27 Tarì 18 Gran zu stehen kam. Natürlich stimmte die Probe nicht. Nicht ahnend, dass der Grund in der Tücke des Objekts zu suchen sei, glaubte er die Fehlerquelle

[1]) Mittheil. XV, 437.
[2]) S. 435.

in den Voraussetzungen der Rechnung erblicken zu müssen und konjizierte XXVIII statt XXVII Tari [1]), wodurch die unerwünschte Differenz allerdings ziemlich vollständig beseitigt wurde. Selbstverständlich entfällt nunmehr nach Aufdeckung der wahren Fehlerquelle jeder Grund zu der vorgenommenen Aenderung an dem überlieferten Texte.

Es entfällt ferner jetzt schon eine allgemeinere Folgerung, die Winkelmann ziehen zu können geglaubt hat. In Folge jenes Irrthums nimmt er den Unterschied zwischen Metallwerth und Verkehrswerth der uncia augustalium auf nur 2,48 M. an, während er denselben Unterschied bei der uncia tarenorum auf 3,77 M. berechnet hat. Danach hätte sich also die kaiserliche Regierung bei der Ausprägung der Augustalen mit einem viel kleineren Gewinne als bei Prägung der Goldtarì begnügt und die sonst bei ihr deutlich genug hervortretende Fiscalität der „höchst wünschenswerthen Gleichheit im Verkehrswerthe der beiden Unzenarten“ zum Opfer gebracht [2]). Auch das hat nur der Schreibfehler verschuldet; ohne ihn würde Winkelmann den Unterschied zwischen Metall- und Verkehrswerth der uncia augustalium auf 4,28 M. berechnet und damit also keinen Grund zu der Annahme einer bei der Prägung der Augustalen vorliegenden Abweichung von den sonstigen Regierungsmaximen des Kaisers gefunden haben.

3. Ich würde den Schreibfehler schwerlich so leicht entdeckt haben, wenn ich nicht zuerst auf einen zweiten Irrtum des Verfassers, einen Irrtum methodischer Art, aufmerksam geworden wäre. Winkelmann setzt das Pfund Feinsilber mit dem Werthe von 48 M. an, d. h. mit dem Marktpreis, den das Silber am Tage der Niederschrift des bezüglichen Abschnitts seiner Abhandlung (nach eigener Angabe am 24. November 1893) besass [3]). Dass dieser Preis ein sehr unsicherer sei, bemerkt Winkelmann selbst; wie konnte er dann aber hoffen, auf so unsicherer Grundlage zu sicheren Ergebnissen zu kommen? Wenn er nun zwanzig Jahre früher an seine Untersuchung herangegangen wäre, als der Preis des Silbers noch ein weit höherer war? Es ist klar, dass es unmöglich ist, bei einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser Art sich auf den schwankenden Augenblickspreis des Weltmarktes zu stützen. Man bedenke, dass es sich u. a. darum handelt, zu ermitteln, zu welchem Preise die kaiserliche Münze unter Friedrich II. das Silber, dessen sie zur Ausprägung ihrer Goldmünzen bedurfte, erstanden, welchen Gewinn die Regierung aus diesen Prägungen gezogen hat,

---

[1]) S. 437.
[2]) S. 436, 438.
[3]) S. 433.

wie das Werthverhältnis verschiedener Legierungen zu beurtheilen ist. Dafür kann doch nichts anderes, als der Silberpreis der **damaligen** Zeit als massgebend angesehen werden, der Silberpreis, wie er aus dem damals herrschenden Werthverhältnis von Silber und Gold abzuleiten ist. Wenn ich Goldmünzen verschiedener Zeiten mit einander vergleiche, so kann ich das nur in der Weise thun, dass ich die ausser dem Feingold in ihnen enthaltenen Elemente nach dem Werthverhältnis, in dem sie zu ihrer Zeit zum Golde standen, abschätze.

Winkelmann rechnet also mit einer Werthrelation zwischen Gold und Silber von 29 : 1, während das unseren Währungsverhältnissen noch zu Grunde liegende Werthverhältnis bekanntlich 15½ : 1 ist. Im Mittelalter aber war dies Verhältnis für das Silber noch erheblich günstiger. Schon Soetbeer hat im Jahre 1880 das Endergebnis einer längeren Untersuchung über diesen Gegenstand dahin gezogen, dass im ganzen und durchschnittlich genommen, sich die Werthrelation vom 13. bis 15. Jahrhundert innerhalb der Grenzen von 10 bis 11 : 1 gehalten habe [1]). Einige Jahre später hat er seine Ansicht insofern etwas abgeändert, als er nunmehr für die Zeit vom 9. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts in Europa annahm, dass es sich im grossen und ganzen zwischen den Grenzen von 12 : 1 und 10 : 1 bewegt habe [2]). Schon vor ihm hatte Blancard ein Werthverhältnis von 12,5 : 1 angenommen und seinen Berechnungen zu Grunde gelegt [3]); indessen hat ein anderer französischer Forscher, Marchéville, auf Grund umfassender und genauer Prüfung des in Betracht kommenden Materials neuerdings für die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Werthrelation von 10 : 1 berechnet [4]). Auf die Details kann natürlich an dieser Stelle nicht eingegangen werden; ich begnüge mich mit dem Hinweise darauf, dass im Jahre 1252, als in Florenz die Prägung von Goldmünzen begann, das Werthverhältnis in dieser Stadt auf 10,7 : 1 stand [5]) und dass Berechnungen, die ich für den Anfang des 13. Jahrhunderts angestellt habe, in ihrem Ergebnis eher unter als über das Niveau von 10 : 1 geführt haben [6]). Danach halte ich es für gerechtfertigt, für die Zeit

---

[1]) Soetbeer A.: Edelmetallproduktion in Petermann's Mittheilungen. Ergänz.-Bd. 13, Gotha 1880 Nr. 57, S. 120.

[2]) Materialien zur Erläuterung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse. 2. Ausg. Berlin 1886 S. 21.

[3]) Blancard, L. in seinen Aufsätzen in der Revue numism. und dem aus diesen erwachsenen Essai sur les monnaies de Charles I, Comte de Provence. Paris 1879.

[4]) Annuaire de la société de numism. Année 1890 p. 158.

[5]) Pagnini: Della Decima. T. I, tavola 4. Lisb. e Lucca 1765/6; dazu Soetbeer, Materialien S. 22.

[6]) Vgl. hiezu nunmehr auch die Abhandlung von K. Th. v. Inama-Sternegg:

der Ausprägung von Augustalen, die 1231 begann, für das Werthverhältnis von Gold und Silber den runden Betrag von 10 : 1 zu Grunde zu legen und danach das Pfund Feinsilber mit 139,2 M. anzusetzen. Sollten wir wider Erwarten damit irren, so dass etwa einer Relation von 11 : 1 der Vorzug zu geben wäre, so würde sich der Fehler, den wir gemacht haben, immerhin nur auf 2 ½ Pfennig für das Gramm Feinsilber belaufen, während Winkelmanns Ansatz des Silberwerthes gegenüber dem unsrigen einen entsprechenden Unterschied von 18 Pfennigen bedingt. Mit seinem Ansatz des Silberwerthes hat Winkelmann den Metallwerth der uncia augustalium um 40 Pfennige, den der uncia tarenorum um 1,30 M. zu niedrig berechnet.

4. Ein weiterer Irrthum Winkelmanns liegt in der Verrechnung der Prägekosten vor. Nach der Angabe der Münzerordnung kam der Regierung die Unze, wenn sie sich aus Augustalen zusammensetzte, auf 27 Tarì 18 Gran, und falls sie durch Goldtarì gebildet wurde, auf 28 Tarì ⅔ Gran zu stehen, während sie in beiden Fällen natürlich zum vollen Nennwerthe der Unze, also zu 30 Tarì, ausgegeben wurde. Falls Private für ihre Rechnung Augustalen oder Goldtarì von der kaiserlichen Münze prägen liessen, so hatten sie an Prägekosten auf die Unze 4 ½ Gran zu vergüten und ausserdem eine Abgabe von 15 ½ Gran an den Fiskus, im ganzen also 1 Tarì, zu entrichten. Winkelmann erblickt nun in jener ersten Angabe der Münzerordnung den Metallwerth der Unze und bezeichnet die Differenz zwischen diesem Werthe und den 30 Tarì, dem Umlaufswerthe der Unze, als den Vortheil, den die Regierung aus der Prägung gezogen habe. Daraus berechnet er nunmehr den Verkehrswerth der Unze, indem er ausser dem Metallwerthe und dem der erwähnten Differenz gleichgesetzten Gewinn der Regierung ausserdem noch die Unkosten der Prägung in Rechnung setzt [1]. Winkelmann hat dabei den Widerspruch übersehen, der darin liegt, dass ja dann die Unze zu einem höheren Betrage als mit 30 Tarì ausgegeben sein müsste; er hat übersehen, dass nach seiner Auffassung die Prägekosten nothwendig in der Differenz zwischen dem von der Münzerordnung angegebenen Metallwerthe und dem Nominalwerthe der Unze mit enthalten sein müssen. Es ist also von seinem Standpunkt aus auch nicht zutreffend, den ganzen Betrag dieser Differenz als Gewinn der Regierung, als Schlagschatz zu bezeichnen. Hält man aber letzteres für richtig, wie ich es thue und unten begründen werde, so darf man doch die Prägekosten eben-

Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters in der Zeitschr. für Social- und Wirthschaftsgesch. III, 19.

[1] S. 434.



sowenig ausserhalb dieser beiden Faktoren suchen, dann sind sie vielmehr in der Angabe des ‚valet‘ der Münzerordnung, in der Angabe, wie hoch der Regierung die Unze geprägter Goldmünzen zu stehen kam, mit enthalten; wir haben es dann nicht mit der Angabe des reinen Metallwerthes, sondern der des Kostenwerthes der Unze zu thun. Jedenfalls musste also bei Winkelmann die besondere Verrechnung der Prägekosten unterbleiben; um den Betrag derselben (39 Pfennige) hat er demnach den Verkehrswerth der Unze zu hoch angesetzt.

Noch eine weitere Ungenauigkeit ist bezüglich des Ansatzes des Gewinnes der Regierung bei der Berechnung des Verkehrswerthes der uncia tarenorum untergelaufen. Für die 2 Tarì weniger $^2/_3$ Gran der Münzerordnung, die er als Gewinn der Regierung ansieht, bringt er den vorher von ihm in Höhe von 1,72 M. ermittelten Metallwerth des Goldtarì in Ansatz, während doch klar ist, dass sich die Angaben der Münzerordnung nur auf den Verkehrswerth, den Nennwerth, beziehen können. Wenn dieser Werth auch noch nicht ermittelt war, so liess sich dieser Mangel doch durch eine einfache Rechnungsoperation ausgleichen [1]. Der Fehler fällt um so mehr auf, als sich Winkelmann in dieser Beziehung nicht konsequent geblieben ist, da er bei der uncia augustalium ganz richtig mit dem Nominalwerth des Goldtarì, den er zu 1,84 M. ansetzt, gerechnet hat. Die 2 Tarì 2 Gran hier sind mit 3,88 M., die 1 Tarì 19$^1/_3$ Gran dort mit nur 3,38 M. berechnet [2]; die Differenz beträgt also 50 Pfennige, während sie nur 25 hätte betragen dürfen. Hätte Winkelmann in beiden Fällen dasselbe Prinzip der Berechnung angewandt, so wäre er zu einer genauen Uebereinstimmung des Verkehrswerthes beider Unzen gar nicht gelangt.

5. Bezüglich der Höhe der Abgabe, die bei Goldprägungen für private Rechnung zu entrichten war, hat Winkelmann eine zweite Korrektur der Münzerordnung für nothwendig erachtet, da ihm diese Abgabe im Vergleich zu dem Gewinne, den die Regierung aus der Goldprägung für eigene Rechnung zog, zu niedrig erschien. Er vermuthet, dass statt grana 15$^1|_2$ zu lesen sei tarenum unum grana 15$^1|_2$ [3]. Indessen kann man nicht sagen, dass Winkelmann mit dieser Konjektur glücklicher gewesen wäre als mit der ersten. Zunächst hat er nicht bemerkt, dass diese beiden Konjekturen sich unter einander durchaus nicht vertragen. Wenn der Metallwerth der uncia augustalium nach der ersten Konjektur 28 Tarì 18 Gran, der Gewinn der Regierung

[1] Vgl. unten S. 561.

[2] S. 437 und 434.

[3] Ebenda und 421 A. 1.

demnach (ich sehe hier, da ich mich auf den Boden Winkelmanns stelle, von der Differenz wegen der Prägekosten ganz ab) nur 1 Tarì 2 Gran betragen haben soll, wie sollte da die Regierung bei privaten Prägungen einen Betrag von fast doppelter Höhe (1 Tarì 15½ Gran Entschädigung für entgangenen Gewinn und 4½ Gran Prägekosten, also 2 Tarì im ganzen) haben erheben können? Wie hätte sich ein Kaufmann dazu verstehen sollen, der Münze Metall im Werthe von 28 Tarì 18 Gran zu liefern und dann noch 2 Tarì zuzuzahlen, um dafür 4 Augustalen im Nominalwerthe von 30 Tarì zurückzuerhalten? Der Kaufmann, der in der Münze für seine Rechnung prägen liess, sollte doch keinen Verlust erleiden. Dieser Umstand spricht gegen die zweite Konjektur Winkelmanns aber auch dann, wenn wir von ihrer Unvereinbarkeit mit der ersten absehen. Denn der Metallwerth der uncia tarenorum belief sich auf 28 Tarì ⅔ Gran; hatte der Private, der für eigene Rechnung prägen liess, 2 Tarì für die aus Goldtarì bestehende Unze an den Fiskus zu entrichten, so erlitt er dem Nominalwerth der Unze gegenüber einen wenn auch nicht allzuerheblichen Verlust, den auf sich zu nehmen er indessen keinerlei Veranlassung haben konnte. Uebrigens wird die Unhaltbarkeit der zweiten Konjektur Winkelmanns meines Erachtens schon durch den vollen Wortlaut der betreffenden Stelle der Münzerordnung selbst dargethan: Consuevit curia recipere pro qualibet uncia tam tarenornm quam augustalium, que laboratur in predictis siclis, grana 15½. Verumtamen mercator, qui facit laborari aurum suum in siclis ipsis, preter grana quindecim et medium debet solvere alia grana 4½ pro qualibet uncia . . . pro expensis, que fiunt in labore uncie cuiuslibet etc. Es müsste also das tarenum unum, das Winkelmann ergänzen will, an zwei verschiedenen Stellen dieses Abschnitts der Münzerordnung ausgefallen sein. Ja noch mehr. Es wird weiter bestimmt, dass der Kaufmann die Wahl haben solle, ob er die 4½ Gran Prägekosten zahlen oder die nothwendigen Ausgaben lieber aus eigenen Mitteln bestreiten wollte; und ausdrücklich wird wiederum hinzugefügt: Et tunc non debet curie 4 predicta grana et ½, set quindecim grana et medium tantum pro qualibet uncia, et mercator ipse facit expensas de suo proprio [1]. Damit entfällt für die Richtigkeit der Vermuthung Winkelmanns auch jede äussere Möglichkeit. Bei der Beurtheilung der Höhe des Gewinnes, den, wie die Regierung, auch der Kaufmann machte, der für eigene Rechnung prägen liess, müssen wir uns hüten, einen modernen Massstab anzulegen. Mit unseren Begriffen verträgt sich die

[1]) Acta Imperii ed. Winkelmann I, 766.

Berechnung eines so erheblichen Schlagschatzes bei der Ausprägung von Goldmünzen, wie er sich aus den Angaben der Münzerordnung unzweideutig ergiebt, überhaupt nicht. Und nun erwäge man, dass der Zinsfuss, dass überhaupt jede Art des Gewinns, mit dem der Kaufmann rechnete, im 13. Jahrhundert ganz erheblich höher war als in unseren Tagen und man wird an einem Gewinn von etwa $3\frac{2}{3}$ Prozent, den der Kaufmann machte, der auf eigene Rechnung Augustalen prägen liess, nichts Auffälliges mehr finden.

6. Für die Untersuchung ist die Vergleichung des Werthes des Augustalis mit dem des Goldtarì von erheblicher Wichtigkeit. Ein Augustalis wog 6 Tarì und hatte einen Nominalwerth von $\frac{1}{4}$ Goldunze = $7\frac{1}{2}$ Goldtarì; das geht aus den Angaben, die wir aus dem 13. Jahrhundert hierüber besitzen, mit Sicherheit hervor. Die Frage ist, ob auch der innere Werth des Augustalis ein entsprechender war und ob er nicht mehr oder minder von dem inneren Werthe, den $7\frac{1}{2}$ Goldtarì besassen, abwich. Winkelmann hat, um diese Frage beantworten zu können, einen langwierigen Weg einschlagen zu müssen geglaubt, einen Weg, der dabei doch zu einem gesichertem Ergebnis nicht geführt hat. Er kommt zu dem Resultat, dass für die uncia augustalium und die uncia tarenorum völlige Gleichheit des Goldgehalts beabsichtigt gewesen sei; jene hätte 18,28, diese 18,37 Gramm an Feingold enthalten.

Schon am Eingang haben wir hervorgehoben, dass dieses Resultat dem von Winkelmann für den Metallwerth gewonnenem Ergebnisse widerspricht. Winkelmann hat nicht erkannt [1]), dass uns ja die Angaben der Münzerordnung selbst in den Stand setzen, das gegenseitige, gesetzmässige Verhältnis der uncia augustalium und der uncia tarenorum in Bezug auf Goldgehalt wie Metallwerth mit voller Klarheit und Genauigkeit festzustellen. Demgemäss bin ich auch gar nicht der Meinung, die Winkelmann bei Beginn seiner Abhandlung äussert [2]), dass die Ueberlieferung zur Lösung unserer Aufgabe nicht ausreiche; ich behaupte vielmehr, dass wir bei wenigen Münzen des Mittelalters so genaue zeitgenössische Angaben haben, wie gerade beim Augustalis und dass wir in diesem Falle einer Untersuchung der Münzen selbst gar nicht bedürfen, um zu einem zuverlässigen Ergebnis zu gelangen. Immerhin ist auch letztere Untersuchung der Kontrolle wegen, die sie ermöglicht, nicht ohne ihren besonderen Werth.

Die uncia augustalium, in 4 Augustalen ausgeprägt, wog 24 Tarì, während die uncia tarenorum, die zu 30 Goldtarì ausgeprägt wurde,

[1]) Mittheil. XV, 428.

[2]) S. 402.



auch 30 Tarì wog. Dem Mindergewicht der uncia augustalium stand aber ein zunächst relativ erheblich stärkerer Gehalt an Feingold gegenüber; zur Prägung der Augustalen wurde $20^{1}|_{2}$ karätiges, zur Prägung der Goldtarì nur $16^{1}|_{3}$ karätiges Gold verwendet, während die Legierung in beiden Fällen mit zwölflöthigem Silber erfolgte.

Daraus folgt, dass die uncia augustalium unter ihren 24 Gewichtstarì $20^{1}|_{2}$ Tarì Feingold enthielt; die uncia tarenorum dagegen musste mit ihren $24 + 6$ Gewichtstari $16^{1}|_{3}$ Tarì Feingold + ein Viertel dieses Betrages, also $4^{1}|_{12}$, in Summa $20^{5}|_{12}$ Tarì Feingold enthalten. Damit stehen einander $20^{6}|_{12}$ in der uncia augustalium, $20^{5}|_{12}$ in der uncia tarenorum enthaltene Tarì Feingold gegenüber und wir haben damit schon das wichtige und interessante Ergebnis gewonnen, dass nicht völlige Gleichheit des Goldgehalts der beiden Unzen beabsichtigt war, dass noch weniger der Goldgehalt der uncia augustalium hinter dem der uncia tarenorum um ein Geringes zurückblieb, sondern dass die in Augustalen ausgeprägte Unze die in Goldtarì ausgeprägte um ein Quantum Gold im Gewichte von $^{1}|_{12}$ Tarì übertraf, dass also der einzelne Augustalis $^{1}|_{48}$ Tarì $= 1^{2}|_{3}$ Gran Feingold mehr enthielt, als die ihm im Verkehrswerth entsprechenden $7^{1}|_{2}$ Goldtarì.

Der etwas grössere Goldgehalt der uncia augustalium hat nun freilich gar nichts Auffälliges, da bei ihrem geringeren Gewicht ihr Silbergehalt ein sehr viel niedrigerer war als der der uncia tarenorum. Auf die 24 Gewichtstarì der uncia augustalium entfallen $3^{1}|_{2}$ Gewichtstarì zwölflöthigen Silbers, oder wenn wir dasselbe gleich in seine Bestandtheile zerlegen, $^{7}|_{8}$ Tarì Kupfer und $^{21}|_{8}$ Tarì Feinsilber. Auf die $24 + 6$ Gewichtstarì der uncia tarenorum entfallen $7^{2}|_{3}$ Tarì zwölflöthigen Silbers + ein Viertel dieses Betrages: $^{92}|_{12} + ^{23}|_{12} = ^{115}|_{12}$ Tarì zwölflöthigen Silbers, das sind $^{115}|_{48}$ Tarì Kupfer und $^{345}|_{48}$ Tarì Feinsilber. Wenn wir uns nur mit dem Feinsilber beschäftigen, so stehen also einem Silbergehalt von $^{126}|_{48}$ Tarì der uncia augustalium $^{345}|_{48}$ Tarì der uncia tarenorum gegenüber; letztere übertraf die erstere 2,74 mal an Silbergehalt; die uncia augustalium enthielt $4^{27}|_{48}$ Gewichtstarì an Feinsilber weniger als die uncia tarenorum, sodass der einzelne Augustalis ungefähr um 1 Tarì 3 Gran an Silbergehalt hinter den seinem Verkehrswerthe entsprechenden $7^{1}|_{2}$ Goldtarì zurückblieb.

Stellen wir diese Ergebnisse der Uebersichtlichkeit wegen in einer kleinen Tabelle zusammen, so enthielten in Gewichtstarì ausgedrückt

	die uncia augustalium	die uncia tarenorum
an Feingold:	$20^{6}|_{12}$	$20^{5}|_{12}$
an Feinsilber:	$2^{10}|_{16}$	$7^{3}|_{16}$
an Kupfer:	$^{42}|_{48}$	$2^{19}|_{48}$
	24	30.

So steht bei der uncia augustalium, verglichen mit der uncia tarenorum, einem Plus von $^1|_{12}$ Gewichtstarì in Gold ein Minus von $4^9|_{16}$ Tarì im Silber und $1^{25}|_{48}$ Tarì in Kupfer gegenüber, was ihrem geringeren Gewicht von 6 Tarì entspricht. Diesem geringeren Gewicht entspricht natürlich auch ein geringerer Metallwerth; denn das erhebliche Minus an zwölflöthigem Silber wird selbstverständlich durch das kleine Plus an Gold beiweitem nicht ausgeglichen. Legen wir dem Minus an Silber mit Rücksicht auf die $1^{25}|_{48}$ Tarì in Kupfer den geringen Betrag von $^1|_{18}$ zu, so erhalten wir $4^{28}|_{48} = 4^7|_{12}$ Tarì in Silber. Reduzieren wir diese auf Gold, indem wir die Werthrelation von 10 : 1 zu Grunde legen, so würde sich ein Betrag von $^{55}|_{120} = {}^{11}|_{24}$ Tarì in Gold ergeben. Wenn wir davon noch das Plus von $^1|_{12}$ Tarì in Abzug bringen, so gelangen wir zu dem Ergebnisse, dass der Metallwerth der uncia augustalium, in Feingold berechnet, hinter dem der uncia tarenorum um $^9|_{24} = {}^3|_8$ Tarì, das sind $7\,^1|_2$ Gran zurückblieb, dass also der einzelne Augustalis den ihm im Verkehrswerthe gleichgestellten $7\,^1|_2$ Goldtarì gegenüber um 1,875 Gran Feingold minderwerthig war.

7. Auch die Art und Weise, wie Winkelmann die Zurückführung der im sizilischen Königreich gebräuchlichen Gewichte auf unser Gewichtssysten vorgenommen hat, kann ich nicht für zuverlässig genug erachten [1]). Er ist von dem Durchschnittsgewicht des Augustalis ausgegangen, das er aus dem thatsächlichen Gewicht einer erheblichen Zahl von Augustalen ermittelt hat; offenbar hat er keine Mühe gescheut, um in den Besitz einer möglichst grossen Zahl thatsächlicher Gewichtsangaben zu gelangen und die Untersuchung in dieser Beziehung auf eine möglichst gesicherte Grundlage zu stellen. Er hat dann, Blancard folgend, dem so ermittelten Durchschnittsgewicht ein Prozent als Ersatz dessen, was den Münzen durch Abnutzung verloren gegangen sei, zugerechnet. Auf diesem Wege gelangt er dazu, die Unze zu 26,73, das Pfund zu 320,76 Gr. zu bestimmen. Winkelmann meint nun selbst, dass dieses Ergebnis noch nicht als unbedingt richtig gelten könne, hält es vielmehr wegen der starken Annäherung dieser Werthe an des altrömische Pfund für in hohem Grade wahrscheinlich, dass das Goldpfund des sizilischen Königreiches mit dem altrömischen Pfunde von 325,44 Gr. identisch gewesen sei, woraus sich für die Unze dann ein Gewicht von 27,12 Gr. ergeben würde. Dass das nur eine Hypothese ist, verkennt Winkelmann auch selbst nicht, doch meint er eine Stütze für dieselbe darin gefunden zu haben, dass das Gewicht des Goldtarì thatsächlich dem des dreissigsten Theiles der so ermittelten Unze (0,90 Gr.)

---

[1]) S. 414—416.

entsprochen habe. Mir freilich will es scheinen, dass diese Stütze noch erheblich unsicherer ist als das, was durch sie gestützt werden soll. Die Zahl der Goldtarì nämlich, für die Winkelmann Gewichtsangaben besass, war nur eine ziemlich beschränkte und nimmermehr wäre es möglich gewesen, aus diesen Stücken allein, die theils einfache, theils mehrfache Tarì darstellen, ein bestimmtes Durchschnittsgewicht abzuleiten. Ihr Gewicht bewegt sich innerhalb der Grenzen von 3,74 und 0,93 Gr. und 6 von den 11 Stücken, die Winkelmann anführt, halten sich innerhalb der engeren Grenzen von 1,25 bis 1,43 Gr. Dass damit nichts zu machen ist, liegt auf der Hand. Dass es sich erklärt aus der Thatsache, dass diese Goldtarì nicht zugezählt, sondern zugewogen zu werden pflegten, damit bin ich mit Winkelmann vollständig einverstanden. Einverstanden bin ich auch damit, dass nur das im Gewichte leichteste unter diesen Stücken (mit 0,93 Gr.) als ein einfacher Goldtarì anzusehen ist [1]. Aber auch das Gewicht dieses einen Stückes stimmt mit dem postulierten Gewichte nicht völlig überein; Winkelmann sieht es als einen zufällig gut gemessenen Goldtarì an und beruft sich im übrigen auf einige salernitaner Stücke der normannischen Zeit im Gewichte von 0,83 bis 0,90 Gr. und eine Goldmünze Karls I. im Gewichte von 0,86 Gr. [2]. Das sind doch alles recht unsichere Dinge, und von einem auf diesem Wege ermittelten Durchschnittsgewichte des Goldtarì Friedrichs II. lässt sich gar nicht reden. Daraus lässt sich also sicherlich eine Stütze dafür, dass die sizilische libra noch das altrömische Pfund gewesen, nicht zurechtzimmern.

8. Endlich bin ich aber auch mit der Ermittelung des Durchschnittsgewichtes des Augustalis durch Winkelmann (auf 5,30, genauer 5,297 Gramm) nicht ganz einverstanden. Von den 37 Gewichtsangaben, über die Winkelmann verfügte, bewegt sich die grosse Masse zwischen 5,25 und 5,30 Gramm [3]; gänzlich fallen aus diesen Rahmen heraus ein Exemplar mit nur 4,93 Gewicht, 2 Exemplare, deren Gewicht auf 5,504 und endlich eins, dessen Gewicht sogar auf 5,796 angegeben wird. Während Winkelmann nun das stark mindergewichtige Exemplar wegen seiner offenbar erheblichen Abnützung bei der Durchschnittsberechnung bei Seite gelassen hat [4], was ich an sich durchaus billige,

---

[1] S. 426.

[2] S. 422 und 426.

[3] Ich setze neben das Gewicht die Zahl der Exemplare in Klammern: 5,30 (6), 5,29 (2), 5,28 (6), 5,27 (1), 5,26 (6), 5,25 (7). Dazu je ein Exemplar mit 5,32; 5,24; 5,22; 5,18 Gr. Vgl. Winkelmann S. 411 f.

[4] S. 414 A. 4.

hat er jene drei über das Mass hinausgehenden Angaben in die Berechnung einbezogen, obwohl er sich wenigstens bei dem gewichtigsten Exemplar nicht enthalten konnte, der Gewichtsangabe ein Fragezeichen hinzuzufügen [1]). Sehr merkwürdig ist es nun, dass diese drei Exemplare sämtlich aus London stammen; gerade von den 4 Exemplaren, die das Britische Museum überhaupt nur besitzt, sollen drei ein Gewicht haben, das alle anderen sonst bekannten Exemplare weit hinter sich lässt. Der Zufall, der hier seine Hand im Spiele haben müsste, erscheint so sonderbar, dass man es gewiss zunächst vorziehen wird, einen Irrtum in der Gewichtsangabe, einen Fehler der Wage oder des Wägenden, anzunehmen. So wird es sich empfehlen, die 4 Londoner Exemplare von der Durchschnittsberechnung wegen des Zweifels, den die in drei Fällen von dem Normalen stark abweichende Gewichtsangabe hervorrufen muss, ganz auszuschliessen. Wir nehmen an, wir kännten diese Angaben gar nicht; es bleibt dann immerhin noch die stattliche Anzahl von 32 Wägungen übrig. Die auf dieser Grundlage vorgenommene Berechnung ergibt für den Augustalis ein thatsächliches Durchschnittsgewicht von 5,27 Gramm; mit Rücksicht auf die eingetretene Abnutzung muss man natürlich einen Zuschlag machen, um zu dem ursprünglichen, gesetzlichen Durchschnittsgewicht des Augustalis zu gelangen.

9. Unter der eben angegebenen Modifikation des Durchschnittsgewichts des Augustalis würde ich prinzipiell Winkelmann auf der ersten Strecke des Weges, den er zur Bestimmung des sizilischen Gewichtssystems eingeschlagen hat, zu folgen bereit sein; wenn man den Anschluss an das römische Pfund verwirft (womit ich einen Zusammenhang dem Ursprunge nach noch nicht geleugnet haben will), so muss dieser Weg in der That zu einem, wenn auch nicht unbedingt, so doch im wesentlichen sicheren Ergebnis führen. Man würde sich bei einem solchen Ergebnis bescheiden müssen und auch können, wenn es nicht einen noch zuverlässigeren Weg gäbe, der uns zwar nicht durch die Münzen selbst, aber durch bestimmte und durchaus zuverlässige zeitgenössische Angaben gewiesen wird.

Ich mache zunächst auf folgende Stelle der Münzerordnung aufmerksam: Marcum argenti, secundum quod in regno utimur, est pondus unciarum 8 ad unciam argenti, que uncia ponderat plus quam uncia auri in decima parte, et sic quodlibet marcum argenti, quod ponderat uncias 8 ad uncias argenti, ponderat uncias 8 et tarenos 24 ad racionem uncie auri [2]). Die Mark Silber, in 8 Silberunzen zerfallend,

[1]) S. 412 oben.

[2]) Acta Imperii ed. Winkelmann I. p. 766.

wog also $8^4|_5$ Goldunzen; die Unze Silber wog um $^1|_{10}$ mehr als die Goldunze; giengen auf die Goldunze 30 Tarì, so giengen 33 Tarì auf die Unze Silber.

Es handelt sich also nur noch darum, ob wir ermitteln können, welcher Mark man sich damals im Königreich Sizilien bediente. Und über diesen wichtigsten Punkt erhalten wir nun eine durchaus bündige und zuverlässige Auskunft durch den Florentiner Balducci Pegolotti, dessen Pratica di Mercatura im Jahre 1339 abgeschlossen worden ist [1]). Sein Buch ist für die Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse des Mittelalters, Italiens natürlich im besondern, eine überaus wichtige Quelle und ich fürchte nicht, dass man meinen wird, seine Angaben über die in Sizilien geltenden Gewichte könnten nicht als massgebend angesehen werden, da sie nicht der Zeit Friedrichs II. angehören. Gewichte sind Aenderungen nicht so leicht unterworfen wie Münzen; Karl von Anjou hat, wie wir bestimmt wissen, an dem überkommenen Gewichtssystem nichts geändert, obwohl für ihn eine Veranlassung zu solcher Aenderung am ehesten noch vorhanden gewesen wäre, und ebensowenig spricht auch nur das geringste Anzeichen dafür, dass seine Nachfolger im Königreich Sicilien bis zur Zeit Pegolotti's eine solche Aenderung vorgenommen haben.

In ausführlicher Weise vergleicht Pegolotti das in Sizilien geltende Gewichtssystem mit den Systemen der wichtigsten Handelsplätze, die für den Verkehr der Italiener in Betracht kamen. Er gibt zunächst die Grundzüge des Systems selbst: Li 20 grani sono in Cicilia 1 tarì, e gli 30 tarì sono in Cicilia once 1 a peso d'oro, e tarì 33 sono once 1 in Cicilia a peso d'argento; in genauer Uebereinstimmung also mit den erwähnten Angaben der Münzerordnung. Unmittelbar darauf fährt er fort: E rispondono in altre Terre come dirà qui appresso; bei der nun folgenden Vergleichung mit den an anderen Handelsplätzen geltenden Gewichtssystemen aber stellt er an die Spitze: 33 tarì = once 1 in Cologna [2]).

Damit haben wir, was wir brauchen. Das Gewicht der Kölnischen Mark steht fest; es betrug 233,8 Gramm, das Gewicht der Kölnischen

---

[1]) Die Begründung dieses Zeitansatzes habe ich in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Band LX (1893) S. 56, Anm. 3 gegeben.

[2]) Bei Pagnini, Della Decima e di varie altre gravezze. Lisboa e Lucca 1766, tom. III p. 103. Ein Einwand, der möglicherweise erhoben werden könnte, sei hier gleich abgewehrt. Man könnte vielleicht meinen, dass die obige Angabe Pegolotti's nur eine ungefähre sei. Dem widersprechen aber die genauen Angaben in der Tabelle Pegolotti's selbst; z. B.: Tarì 34 e grani 13 = once 1 in Parigi d'argento; tarì 31 e grani $13^1/_8$ = once 1 in Siena. Auch ist es sicher nicht zufällig, dass gerade der Vergleich mit dem Kölner Gewicht an der Spitze steht.



Unze also 29,225 Gr. Diese Unze ist auch die sizilische Silberunze, die 33 Tarì wog; auf einen Tarì entfallen also 0,8856 Gramm.

Da die sizilische Goldunze 30 Tarì hatte, so ergiebt sich für sie ein Gewicht von 26,568 Gr. und für das aus 12 Unzen bestehende sizilische Goldpfund ein Gewicht von 318,81 Gr. Obwohl dies Ergebnis einer weiteren Bestätigung nicht bedarf, so ist es doch von Interesse, zu vernehmen, dass die noch heute in Sizilien bei Goldschmieden üblichen Gewichte, das Pfund von 317,37, die Unze von 26,45, der Tarì von 0,88 Gr. nur sehr geringfügige Abweichungen von diesen Werthen zeigen [1]).

Da der Augustalis 6 Tarì wiegen sollte, so entfielen bei genauer Ausprägung auf ihn 5,3136 Gramm. Dies Ergebnis passt vortrefflich zu dem oben aus 32 Exemplaren ermittelten thatsächlichen Durchschnittsgewicht von 5,27 Gr.; die Differenz stellt den Betrag dar, der auf Abnützung zu rechnen ist.

10. Auf Grund der neu gewonnenen Grundlagen lässt sich nunmehr durch einfache Ausführurg der Rechnung der Metallwerth der beiden Unzen, sowie der des Augustalis und des Goldtarì feststellen.

Die uncia tarenorum enthielt unter 30 Gewichtstarì $20^5|_{12}$ Tarì Feingold (68 Prozent), also, da ein Tarı 0,8856 Gr. wog, 18,081 Gr. Feingold. Rechnet man 1 Gr. Feingold = 2,78 M., so ergiebt sich danach für die uncia tarenorum ein Metallwerth in Gold von 50,265 Mark.

Sie enthielt ferner $7^3|_{16}$ Tarì oder 24 Prozent, das sind 6,38 Gramm Feinsilber. Nehmen wir zwischen Gold und Silber die Relation 10:1 an, rechnen also auf 1 Gr. Feinsilber 0,278 M., so ergiebt sich für die uncia tarenorum ein Metallwerth in Silber von 1,77 M.

Da der Rest von $2^{19}|_{48}$ oder 8 Prozent Kupfer, das sind 2,12 Gr. kaum den Zuschlag von 1 Pfennig rechtfertigen würde, so erhalten wir damit den Metallwerth der uncia tarenorum mit 52 M. 3 Pfennigen. Auf den normal ausgeprägten einzelnen Goldtarì würde danach ein Metallwerth von 1,73 Mark entfallen.

Die uncia augustalium enthielt unter 24 Gewichtstarì = 21,254 Gr. $20^1|_2$ Tarì, das sind 85,4 Prozent Feingold = 18,15 Gramm; dieses in ihr enthaltene Quantum Feingold hat einen Metallwerth von 50,46 M.

Sie enthielt ferner $2^{10}|_{16}$ Tarì = 11 Prozent Feinsilber. Während ihr Kupfergehalt ($^7|_8$ Tarì = 3,6 Prozent) so gering war, dass er für die Werthberechnung gar nicht in Betracht kommen kann, hatten die 2,34 Gramm Feinsilber, die den $2^{10}|_{16}$ Tarì entsprechen, einen Metallwerth von 0,65 M.

[1]) Winkelmann S. 414.



Danach ergiebt sich für die uncia augustalium ein Metallwerth von 51,11 M., während auf den einzelnen Augustalis als den vierten Theil derselben ein Metallwerth von 12,78 M. entfällt.

Mithin blieb die uncia augustalium an Metallwerth hinter der uncia tarenorum um 92 Pfennige, der einzelne Augustalis hinter den 7 1/2 Goldtarì, denen er im Werthe gleichgesetzt war, um 23 Pfennige zurück, das sind etwa 1,7 Prozent.

Für die Unze reinen Goldes endlich würde sich ein Werth von 73,86 M., für den einzelnen Tarì ein Werth von 2,46 M. ergeben. Danach sind also 3/8 Tarì an Feingold, die wir oben als Differenz zwischen dem Metallwerthe der uncia augustalium und der uncia tarenorum ermittelt hatten, gleich 92 Pfennigen und die Rechnung stimmt.

11. Es bleiben uns noch die Fragen nach dem Kostenwerthe und dem Verkehrswerthe der sizilischen Goldunze und ihrer ausgeprägten Theile zu beantworten.

Das uns hiefür zur Verfügung stehende Material besteht einmal in der oben angeführten Stelle der Münzerordnung, die die Höhe der von Privaten, die für eigene Rechnung prägen liessen, zu erhebenden Beträge festsetzt: 15 1/2 Gran Abgabe an den Fiskus und 4 1/2 Gran als Ersatz für die Prägekosten, falls nicht etwa Bestreitung der erforderlichen Ausgaben, Lieferung der Materialien u. dgl. durch den Auftraggeber selbst erfolgte; zweitens in folgenden Bemerkungen, die am Schluss der Münzerordnung im allgemeinen und des die Aufschrift: ‚De sicla Messane' tragenden Passus im besonderen stehen [1]):

Uncia tarenorum auri sicle valet ad sumptum tarenos 28 et duas partes unius grani.

Uncia augustalium valet ad sumptum tarenos 27 et grana 18.

Was bedeutet zunächst ‚valet ad sumptum'? Winkelmann bezieht es auf den Metallwerth der Unze [2]), doch scheint es, dass er die Beifügung ‚ad sumptum' nicht beachtet hat. ‚Die Unze kommt der Münze in Bezug auf den Aufwand zu stehen', so hätte man sich schwerlich ausgedrückt, wenn es sich nur um den Einkaufspreis des Metalls gehandelt hätte. Es handelte sich für die Münze um Feststellung des Gewinnes, der an die Regierung abzuführen war; wesentlicher als die Differenz zwischen Einkaufspreis und Nominalwerth und von praktischer Bedeutung für sie musste die Differenz zwischen dem Nominalwerthe und dem Selbstkostenwerthe der Unze sein. Auf diesen Kostenwerth also meine ich den Ausdruck ‚valet ad sumptum' beziehen zu

[1]) Acta Imperii I, 767.

[2]) S. 434.



müssen, den Begriff ,Kostenwerth' nicht in moderner Feinheit, sondern nur als die aus dem Einkaufspreise und der Gesammtheit der unmittelbaren Herstellungskosten gewonnene Summe genommen. Auch würde ich diesen am Schluss der Münzerordnung angegebenen Kostenwerth nicht gerade als eine völlig unveränderliche Grösse angesehen, eher als einen Durchschnittswerth, den die Beamten der Münze von Messina aufgestellt haben, um ihrerseits einen festen Anhalt zu haben.

In unserer Auffassung des ,valet ad sumptum' werden wir auch dadurch bestärkt, dass die Differenz in den Metallwerthen der uncia tarenorum und uncia augustalium nicht übereinstimmt mit der Differenz, die die Werthe der beiden Unzen an dieser Stelle der Münzerordnung aufweisen. Die Differenz in dem Kostenwerth der beiden Unzen, $2^2|_3$ Gran, erweist sich als wesentlich niedriger als die Differenz ihrer Metallwerthe. Das würde sich daraus erklären lassen, dass die Kosten der Prägung der Augustales wesentlich höher waren als für die Prägung der Goldtarì. Bei den Augustales, die nicht zugewogen wurden, die mit ihrem feststehenden, zuverlässigen Werthe von Hand zu Hand gehen sollten, war ein ganz anderer Grad von technischer Sorgfalt, Kunst und Exaktheit und damit auch ein grösserer materieller Aufwand erforderlich als bei der Prägung von Goldtarì, bei denen es wesentlich nur auf die Richtigkeit der Legierung ankam; mit Recht hebt Winkelmann bei diesen die Rohheit der Arbeit, die sehr von der der Augustalen absticht, besonders hervor [1]). Nun könnte man meinen, dass die Regierung dann für die Ausprägung von Augustalen von Privaten eine höhere Prägegebühr erhoben haben müsste. Das geschah indessen nicht, vermutlich weil man an dem seit Alters feststehenden Satze (consuevit curia recipere) nicht gern ändern wollte, dann aber auch, weil der Gewinn der Regierung auch so noch hoch genug blieb und weil man wohl durch Gewährung eines etwas höheren Gewinnantheils Private veranlassen wollte, ihr Gold lieber in der neu geschaffenen Goldmünze ausprägen zu lassen als in den altherkömmlichen und deshalb im Verkehr zunächst noch beliebteren Goldtarì. Liess die Regierung auf eigene Rechnung prägen, so hatte sie bei der Prägung von Augustalen immer noch einen etwas höheren Gewinn als bei der Prägung von Goldtarì. Dass man den Metallwerth der uncia augustalium nicht ganz unerheblich niedriger ansetzte als den der uncia tarenorum, würde sich also daraus erklären, dass man von vorneherein auf die höheren Prägekosten Rücksicht nahm und bei eigener Prägung auch noch einen um ein Geringes höheren Gewinn machen wollte als

---

[1]) S. 425, vgl. auch 424.

bei der Prägung der Goldtarì. Treffen diese Ausführungen das Richtige, so wird man nur für die uncia tarenorum den Kostenwerth dadurch ermitteln dürfen, dass man ihrem Metallwerthe die von Privaten erhobene Prägegebühr von $4^{1}|_{2}$ Gran zuschlägt. Ist die Gebühr, was an sich nicht unwahrscheinlich, zu hoch gegriffen, so kann das doch wohl nur eine Kleinigkeit ausmachen, da den Kaufleuten das Recht der unmittelbaren Bestreitung der erforderlichen Ausgaben eingeräumt war. Für die uncia augustalium dürfen wir nicht so verfahren, weil bei dieser die Prägekosten höher gewesen sein müssen; ihren Kostenwerth können wir nur durch Abzug der aus der Münzerordnung sich ergebenden Differenz im Betrage von $2^{2}|_{3}$ Gran von dem Kostenwerthe der uncia tarenorum ermitteln.

Der Nennwerth oder Verkehrswerth, der ja für beide Unzen gleich hoch normiert war, ergiebt sich dann in einfacher Weise daraus, dass wir dem Kostenwerthe (Metallwerth und Prägekosten) der uncia tarenorum den Schlagschatz, d. h. die Differenz zwischen dem Nennwerthe von 30 Tarì und dem von der Münzerordnung angegebenon Kostenwerthe von 28 Tarì $^{2}|_{3}$ Gran zuschlagen.

Danach ist also die uncia tarenorum oder 600 Gran Nennwerth = 52,03 Mark (Metallwerth) + $4^{1}|_{2}$ Gran Nennwerth (Prägegebühr) + $39^{1}|_{3}$ Gran Nennwerth (Schlagschatz). Es sind also $556^{1}|_{6}$ Gran Nennwerth = 52,03 M., so dass auf einen Gran Nennwerth 0,0935 M. entfallen.

Nun ergiebt sich alles andere leicht. Die Prägegebühr mit $4^{1}|_{2}$ Gran Nennwerth betrug 42 Pfennige, der Schlagschatz mit $39^{1}|_{3}$ Gran Nennwerth 3,68 M. auf die uncia tarenorum. Der einzelne Goldtarì hatte einen Nennwerth von 1,87, die uncia tarenorum einen solchen von 56,13 M.

Dieser Werth war auch der Nennwerth der uncia augustalium. Ihr Kostenwerth aber war um $2^{2}|_{3}$ Gran, das sind 25 Pfennige, geringer als der der uncia tarenorum; er betrug bei dieser 52,45 Mark, bei der uncia augustalium also 52,20 M. Der Fiskus machte bei der Prägung von Augustalen einen Gewinn von 3,93 M. auf die Unze.

Der einzelne Augustalis endlich hatte demnach bei einem Metallwerthe von 12,78 M. einen Kostenwerth von 13,05 M. und einen Nennwerth von 14,03 Mark, während sein Aequivalent in Goldtarì (= $7^{1}|_{2}$ Tarì) bei einem Kostenwerthe von 13,11 einen Metallwerth von 13,01 M. besass.

12. Der bequemeren Uebersicht wegen stelle ich nunmehr noch die Ergebnisse für den Goldtarì, den Augustalis, das Aequivalent des-

selben gleich $7\frac{1}{2}$ Goldtarì, die uncia tarenorum und die uncia augustalium tabellarisch zusammen.

	Gewicht in Gr.	Goldgehalt	Silbergehalt	Metallwerth in M.	Kostenwerth in M.	Nennwerth in M.
Tarì:	0,8856	0,603 Gr. = 1,675 M.	0,213 Gr. = 0,059 M.	1,73	1,748	1,87
7½ Tarì:	6,642	4,52 Gr. = 12,565 M.	1,595 Gr. = 0,44 M.	13,01	13,11	14,03
Augustalis:	5,314	4,54 Gr. = 12,615 M.	0,585 Gr. = 0,16 M.	12,78	13,05	
uncia taren.:	26,568	18,08 Gr. = 50,26 M.	6,38 Gr. = 1,77 M.	52,03	52,45	56,13
uncia august.:	21,254	18,15 Gr. = 50,46 M.	2,34 Gr. = 0,65 M.	51,11	52,20	

Am bedeutendsten ist, äusserlich genommen, die Abweichung meiner Ergebnisse von denen Winkelmanns bezüglich des Metallwerthes der beiden Unzen, also gerade bezüglich des wichtigsten Punktes; er stellt sich bei der uncia augustalium um 1,77 M. niedriger, bei der uncia tarenorum dagegen um 0,43 M. höher, als Winkelmann berechnet hatte. Damit ist zugleich das gegenseitige Werthverhältnis der beiden Unzen das umgekehrte geworden, als Winkelmann angenommen hatte; nicht die uncia augustalium war 1,22 M. mehr werth, wie die uncia tarenorum, sondern umgekehrt, die uncia tarenorum hatte einen um 92 Pfennige höheren Metallwerth als die uncia augustalium. Damit stimmen die Angaben der Münzerordnung überein; die Aenderungen Winkelmanns an derselben haben sich als nicht stichhaltig erwiesen. Als nicht begründet haben wir auch das Zurückgehen Winkelmanns auf das altrömische Pfund erkannt; durch den Nachweis, dass die sizilische Silberunze, die die Goldunze um $\frac{1}{10}$ an Gewicht übertraf, mit der Kölnischen Unze identisch gewesen, glauben wir die Berechnung der Gewichte des sizilischen Königreiches auf eine völlig sichere Basis gestellt zu haben; das auf Grund der zahlreichen, durch das Verdienst Winkelmanns für den Augustalis beigebrachten Gewichtsangaben ermittelte Durchschnittsgewicht dieser Goldmünze haben wir in bester Uebereinstimmung mit dieser Basis gefunden. Dagegen müssen wir zugestehen, dass auch unserem Resultat eine gewisse Unsicherheit anhaftet wegen der Berechnung des Silberwerthes: es ist zuzugeben, dass die von uns angenommene Werthrelation zwischen Gold und Silber von 10:1 von der bei den Edelmetallkäufen der Münze wirklich in Geltung gewesenen, sei es nach oben oder nach unten hin, abweichen kann. Indessen ist diese Fehlergrenze nicht zu

weit zu ziehen; selbst bei der uncia tarenorum mit ihrem bedeutenden Silbergehalt würde der Fehler nur 0,16 M. betragen, wenn wir die Werthrelation bis auf 11 : 1 hinaufrücken wollten.

Bezüglich des Nennwerthes der beiden Unzen oder ihres Verkehrswerthes, wie Winkelmann ihn bezeichnet, weicht mein Ergebnis in der Weise ab, dass es das Winkelmann'sche um 77 (76) [1]) Pfennige übertrifft. Man sollte eigentlich eine stärkere Abweichung erwarten; dass sie nicht eingetreten ist, liegt daran, dass die mancherlei Irrthümer der Winkelmann'schen Berechnung sich zum Theil in entgegengesetzter Richtung bewegen und so ausgleichend gewirkt haben.

Die Fehlerquelle, deren Vorhandensein wir bei Berechnung des Metallwerthes festgestellt haben, muss natürlich die Berechnung des Nennwerthes in gleicher Weise beeinflussen. Eine zweite Unsicherheit liegt aber hier noch insofern vor, als es zweifelhaft ist, ob sich die Prägegebühr, die bei privater Prägung erhoben wurde, mit den wirklichen Prägekosten deckte. Dass es nicht der Fall war bei der Ausmünzung von Augustalen, dass hier vielmehr die Kosten höher waren als die Gebühr, glauben wir nachgewiesen zu haben; deshalb haben wir auch zur Berechnung des Nennwerthes der uncia augustalium diese Gebühr nicht herangezogen. Die altherkömmliche Prägegebühr war ursprünglich nur für die uncia tarenorum angesetzt, und zwar wahrscheinlich ein wenig [2]) zu hoch. Um diesen höheren Betrag würde also der von uns berechnete Nennwerth zu verringern sein; wenn es sich hier, bei einer Prägegebühr von 42 Pfennigen, um 10 Pfennige handeln sollte, so ist das jedenfalls schon sehr hoch gegriffen.

Grösser würde der Fehler sein, wenn unsere Auffassung des valet ad sumptum der Münzerordnung sich als irrig erweisen sollte; dann würden etwa 40 Pfennige von unserem Nennwerthe in Abzug zu bringen sein; indessen halte ich diese Befürchtung für völlig ausgeschlossen, schon weil dann die Verschiedenheit der Differenz zwischen dem wirklichen Metallwerthe der beiden Unzen von der Differenz zwischen den beiden Angaben der Münzerordnung für das ‚valet ad sumptum' ganz unerklärbar sein würde.

So glaube ich annehmen zu können, dass ich, selbst den ungünstigsten Fall gesetzt, bei der Angabe des Nennwerthes möglicherweise bis zur Grenze von etwa 26 Pf. bei der uncia tarenorum, von etwa 16 Pf. bei der uncia augustalium zu hoch, oder nach der anderen

---

[1]) Dies Schwanken hat darin seinen Grund, dass W. den Verkehrswerth der unc. tar. mit 55,37, den der unc. aug. mit 55,36 angiebt. S. 440.

[2]) Vgl. ob. S. 560.

Seite bis zur Grenze von etwa 10 Pf. zu niedrig abgekommen sein könnte. Wenn ich diese möglichen Fehlergrenzen ausdrücklich anerkenne, so scheint mir doch keine ausreichende Veranlassung vorzuliegen, an meinem Ergebnis selbst eine Aenderung vorzunehmen. Bezüglich des einzelnen Augustalis verringert sich diese Fehlergrenze naturgemäss auf den vierten Theil.

Um mit einer allgemeinen Bemerkung zu schliessen, so möchte ich meine Meinung dahin aussprechen, dass Kaiser Friedrich, als er die Prägung der Augustalen anordnete, damit die Einführung eines neuen Münzsystems nicht beabsichtigt hat; nach wie vor wird genau in derselben Weise, nicht bloss von Privaten, sondern von der Regierung selbst nach Unzen, Tarì und Gran gerechnet. Danach theile ich auch die Anschauung Winkelmanns nicht, dass Friedrich II. damit die Goldwährung des sizilischen Königreichs in Verwirrung gebracht habe; ich kann auch kein Unding darin sehen, dass nun zwei gesetzliche Zahlungsmittel neben einander vorhanden waren [1]), deren Einheiten im Werthverhältnisse von $1:7^1|_2$ gestanden hätten. Die Neuerung Friedrichs bedeutet für den Verkehr einen Fortschritt zum Besseren, eine Erleichterung; während die Goldmünzen des Königreichs bisher nur nach ihrem Gewicht kursieren konnten, sobald es sich irgend um grössere Beträge handelte, waren nunmehr trefflich ausgeprägte Goldmünzen vorhanden, deren Werth ein genau bestimmter und vollkommen zuverlässiger war, so dass die einfache Zuzählung durchaus genügte. In dieser blossen Thatsache lag ein Vortheil, der dadurch nicht aufgehoben wurde, dass die alten Münzen, die man zuwägen musste, im Gebrauch blieben. Und was das Werthverhältnis der beiden Münzen anbetrifft, so muss man seine Aufmerksamkeit eben in erster Linie auf die Rechnungseinheit richten. Diese war die Goldunze und nicht der Tarì; durch die Ausmünzung von Viertelunzen und Achtelunzen konnte die Rechnung nach Unzen nicht in Verwirrung gebracht werden. Auch die Meinung scheint mir nicht ausreichend begründet, dass die neue Goldmünze sich niemals recht eingebürgert habe; besitzen wir doch Beweise, dass der Augustalis in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts selbst in Frankreich stark im Umlauf war, und als eine Erinnerung an die Goldmünzen seines Vorgängers ist es zu betrachten, wenn Heinrich VII. im Jahre 1311 für Mailand die Ausprägung von Augustarii anordnete [2]).

---

[1]) S. 439; vgl. 404, 417, 429.

[2]) v. Inama-Sternegg a. a. O. 24. Im übrigen vgl. die eigenen Angaben Winkelmanns S. 430 f.

Im übrigen bin auch ich der Meinung Winkelmanns, dass für die Art der Gestaltung der neuen Goldmünzen die imperialistischen Tendenzen des Herrschers massgebend gewesen sind; nur hat sich die Regierung um dieser Tendenzen willen bei der Ausprägung von Augustalen kein finanzielles Opfer auferlegt, vielmehr hat sie die Gelegenheit benützt, um ihren Gewinn bei der Goldausmünzung, wenn auch nicht gerade in erheblicher Weise, noch weiter zu steigern.

Der türkische Gesandte in Prag 1620 und der Briefwechsel des Winterkönigs mit Sultan Osman II.

Von

H. Forst.

Im ersten Bande seines bekannten Werkes „Tilly im dreissigjährigen Kriege“ hat Onno Klopp den Text eines Briefes, welchen Pfalzgraf Friedrich V. als König von Böhmen unter dem 12. Juli 1620 an den Sultan Osman II. richtete, nach einer gegenwärtig im kgl. Staatsarchive zu Osnabrück vorhandenen Abschrift veröffentlicht [1]. Dieselbe findet sich in einem Aktenheft, welches noch Abschriften von vier anderen auf die Verhandlungen der Pforte mit Friedrich und den böhmischen Ständen bezüglichen Schriftstücken enthält. Es ist auffallend, dass O. Klopp die letzteren nicht beachtet hat, obwohl dieselben, soviel ich sehe, bis jetzt nirgends veröffentlicht sind. Daher dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich den ganzen Inhalt des Heftes den Fachgenossen zur Prüfung vorlege in der Hoffnung, damit wenigstens einen Anstoss zu weiteren Nachforschungen in den grösseren Archiven zu geben.

Das angeführte Aktenheft gehört zu der Korrespondenz, welche der aus der Geschichte des böhmischen Aufstandes bekannte ehemalige Statthalter Wilhelm Slawata während seines Aufenthalts in Bayern in den Jahren 1621—1623 mit dem Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Obersthofmeister des Kurfürsten Ferdinand von Köln,

[1] O. Klopp, Tilly im dreissigjährigen Kriege (Stuttgart 1861) Bd. I. S. 519. Der dreissigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs (Paderborn 1891) Bd. I. S. 515 ff.

führte [1]). Graf Wartenberg, geboren 1593, war der älteste Sohn des Prinzen Ferdinand von Bayern (Bruder Herzog Wilhelms V.) aus dessen morganatischer Ehe mit Maria von Pettenbeck [2]). Zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt Franz Wilhelm schon in früher Jugend die Propstei Alt-Oetting und andere Pfründen, trat aber nach vollendeten Studien in den Staatsdienst und bekleidete am Hofe des Herzogs Maximilian das Amt des Präsidenten der Rathscollegien, bis er 1621 von Maximilians Bruder, dem obengenannten Kurfürsten Ferdinand, als Obersthofmeister nach Bonn berufen wurde. Später, im Jahre 1625, bestieg er den bischöflichen Stuhl von Osnabrück, zeigte sich als energischen Vorkämpfer der Gegenreformation, wurde 1633 vertrieben, 1648 wieder eingesetzt, erhielt ausserdem das Bisthum Regensburg und starb 1661. Nach seinem Tode wurden seine in Osnabrück vorhandenen Briefschaften, darunter die vorliegende Korrespondenz mit Slawata, von dem Osnabrücker Domkapitel in Verwahrung genommen und verblieben im Archive des Kapitels bis zur Säkularisation des Hochstifts im Jahre 1803; damals kam das Archiv des Kapitels zum grössten Theile in den Besitz der hannoverschen Regierung und wurde schiesslich dem Archive der Landdrostei zu Osnabrück (dem jetzigen kgl. Staatsarchive daselbst) einverleibt [3]).

Slawata, der im Jahre 1620 glücklich aus Böhmen entkommen und dann, wohl im Auftrage Kaiser Ferdinands II., nach Bayern gegangen war, hielt sich, wie seine Briefe zeigen, abwechselnd in München und Passau auf. In München scheint er Franz Wilhelm kennen gelernt zu haben. Als letzterer, wie oben erwähnt, nach Bonn gegangen war, begann zwischen beiden ein lebhafter Briefwechsel, der sowohl Fragen der Politik wie persönliche Angelegenheiten behandelt. Slawata pflegte regelmässig Abschriften der ihm aus Wien zukommenden politischen Nachrichten an Franz Wilhelm zu senden, und letzterer erwiederte mit ähnlichen Mittheilungen. Viele der mir vorliegenden Briefe Slawatas enthalten überhaupt nur den Hinweis auf die beigefügten „Avisen"; letztere sind

[1]) Dieser Umstand ist O. Klopp entgangen, weil das Begleitschreiben Slawatas sich früher in einem anderen Aktenfascikel befand als die vorliegenden Abschriften.

[2]) Vgl. B. A. Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg (Osnabrück 1866) S. 3 ff., sowie den Aufsatz von H. Meurer in den »Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück« Bd. X. (Osnabrück 1875) S. 250 ff.

[3]) Eine für die »Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven« bestimmte Ausgabe der politischen Korrespondenz Franz Wilhelms befindet sich in Vorbereitung.

leider zum grössten Theil jetzt nicht mehr vorhanden. Anfangs wurde die Korrespondenz in deutscher Sprache geführt; seit dem August 1622 aber tritt an deren Stelle die italienische. Den Anlass zu diesem Wechsel scheint eine Etikettenfrage gegeben zu haben. Slawata war nämlich im Jahre 1621 von Ferdinand II. in den Reichsgrafenstand erhoben worden und beanspruchte nun die Anrede „Hoch- und wohlgeborener Graf", während Franz Wilhelm ihn nur „Wohlgeborener Graf" titulieren wollte. Wohl um diese Schwierigkeit zu umgehen, wählte zuerst Franz Wilhelm für seine Briefe das Italienische mit der einfachen Anrede „Illustrissimo signore", und Slawata antwortete dann in gleicher Weise. Sowohl bei den deutschen wie bei den italienischen Briefen Slawatas ist der Text von Sekretären geschrieben; nur die Unterschrift zeigt Slawatas eigene Hand.

Die uns hier beschäftigenden Aktenstücke über die Unterhandlungen der Pforte mit König Friedrich uud den böhmischen Ständen hat Slawata während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Wien mit einem vom 26. September 1622 datierten Briefe, der ausserdem noch eine Anzahl anderer, gegenwärtig nicht mehr vorhandener Beilagen hatte, an Franz Wilhelm geschickt; sie scheinen also Slawata selbst erst um diese Zeit mitgetheilt worden zu sein. Um die Frage, in wie weit sie als authentisch anzusehen sind, zu lösen, müssen wir zunächst untersuchen, wie weit ihr Inhalt mit anderweitig vorliegenden Nachrichten sich in Einklang bringen lässt.

Wir wissen, dass nicht bloss die Nebenländer der böhmischen Krone, Mähren, Schlesien und die Ober- und Niederlausitz, sondern auch die mit Ferdinand unzufriedenen protestantischen Stände von Ober- und Niederösterreich sich dem Aufstande angeschlossen hatten, dass ferner im Königreich Ungarn eine starke Opposition gegen Ferdinand hervorgetreten war und dass der Fürst von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, dies benutzt hatte, um in Ungarn einzufallen. Während die böhmischen Stände ein Bündniss mit Bethlen Gabor schlossen, die Absetzung Ferdinands aussprachen und den Pfalzgrafen Friedrich zum Könige wählten, fand Ferdinand Hülfe bei König Philipp III. von Spanien und Sigismund von Polen; letzterer gestattete, dass Ferdinands Offiziere in Polen Schaaren von Kosaken anwarben und mit diesen in Ungarn und Böhmen einfielen. Da aber ein grosser Theil von Ungarn damals unmittelbar unter türkischer Herrschaft stand und der Fürst von Siebenbürgen türkischer Vasall war, so hatten beide kriegführenden Theile das grösste Interesse, die Pforte für sich günstig zu stimmen. Der kaiserliche Gesandte in Konstantinopel, Freiherr v. Mollart, bemühte sich, die türkischen Staatsmänner zu wohlwollender Neutralität

und womöglich zum Einschreiten gegen Bethlen zu bewegen. Bethlen seinerseits suchte sich bei der Pforte zu rechtfertigen und die Erlaubnis zur Annahme der ihm von den Ungarn angebotenen Königswürde zu erhalten; die Osmanen selbst in den Kampf hineinzuziehen, erschien ihm bedenklich. König Friedrich und seine Rathgeber aber sahen bald ein, dass die ihnen zu Gebote stehenden Streitkräfte nicht ausreichten, um dem Kaiser und dessen Bundesgenossen die Spitze zu bieten, und dass es zunächst darauf ankam, jenem die polnische Hülfe zu entziehen. Friedrich sandte deswegen im Jannuar 1620 einen diplomatischen Agenten, namens Bitter, nach Konstantinopel, um Verbindungen mit der Pforte anzuknüpfen. Bitter traf dort, von einem Gesandten der ungarischen Stände begleitet, im April ein und erhielt eine Audienz bei Sultan Osman II. Dieser antwortete günstig auf Bitters Anbringen und ordnete den Tschausch Mehemet Aga an Friedrich ab. Der Tschausch kam am 3. Juli in Prag an und wurde am 5. von Friedrich in feierlicher Audienz empfangen [1]).

Hier setzen nun die von Slawata mitgetheilten Aktenstücke ein. Das erste derselben ist als die Anrede bezeichnet, welche der Tschausch bei der Audienz hielt. Inhaltlich stimmt es mit einem deutsch abgefassten, von Gindely auszugsweise mitgetheilten Berichte, der sich im kgl. bayrischen Staatsarchive zu München befindet, im wesentlichen überein, giebt aber die Versprechungen des Türken in Bezug auf Waffenhülfe genauer an: der Tschausch erklärt, sein Herr sei bereit, den König Friedrich auf Verlangen mit 60.000 Mann zu unterstützen und ausserdem ein Heer von 400.000 Mann gegen Polen zu senden, um diesen Staat für die Einfälle der Kosaken in Böhmen zu bestrafen.

Darauf folgen in dem Aktenhefte die Briefe des Sultans und des Grossveziers an König Friedrich und die Stände der vereinigten sieben Provinzen: Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausitz, Ober- und Niederösterreich. Beide Briefe sind vom 30. April 1620 datiert. Der Sultan schreibt, dass er durch Friedrichs Boten, sowie durch die Berichte Bethlen Gabors von der Erhebung der Provinzen gegen den Tyrannen Ferdinand und von der Wahl Friedrichs vernommen habe, dass er das Vorgehen der Stände billige und seinen Diener Mehemet Aga beauftragt habe, sich über den Stand der Dinge zu unterrichten; er fordert den König und die Stände auf, eine feierliche Gesandtschaft an ihn zu schicken [2]). Gleichen Inhalts ist das

---

[1]) Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges Bd. III, S. 161, 178—181.

[2]) Nach der Angabe von Senckenberg. (Häberlins Neuere teutsche Reichs-Geschichte Bd. 24 S. 473) hat Slawata dieses Schreiben des Sultans in seine

Schreiben des Grossveziers; dasselbe enthält ausserdem die Mittheilung, dass der Pascha von Ofen angewiesen sei, für die zu erwartende Gesandtschaft in jeder Hinsicht Sorge zu tragen, insbesondere auch die Aufträge der Gesandten zu prüfen und etwa nothwendige Ergänzungen zu bezeichnen, damit die Verhandlungen nachher um so rascher zum Ziele geführt werden können.

Das vierte Schriftstück ist ein langer, in 21 Artikel getheilter Bericht, ohne Datum, über Verhandlungen des Tschausch mit den böhmischen Grossen. Der Berichterstatter bindet sich an keine sachliche Ordnung, sondern erzählt abwechselnd von Staatsgeschäften und von Einzelheiten des geselligen Verkehrs. Zweimal (Art. 2 und 17) findet sich die Angabe, dass die böhmischen Stände sich zu einem jährlichen Tribut von 700.000 Thalern an die Pforte bereit erklärt hätten. Auch auf die Verhandlungen mit Bethlen Gabor geht der Bericht ein; danach haben die Böhmen 200.000 Thaler für Bethlen angewiesen und verlangen dagegen ungarische und türkische Hülfstruppen gegen Sachsen und Bayern, sowie einen Einfall in Kärnthen und Steiermark (Art. 6, 10—15). Mit besonderer Ausführlichkeit verweilt der Berichterstatter aber bei den Gesprächen des türkischen Abgesandten mit den böhmischen höchsten Beamten. Ausführlich schildert er, wie bei einem Trinkgelage der Türke nach der Sitte seines Landes sich dem Oberstburggrafen Berka zum Sohne anbot und dafür nur das Eingeständnis verlangte, dass Kaiser Ferdinand zur Hölle verdammt sei, was Berka bereitwillig bekräftigte (Art. 4). Noch blasphemischer lautet eine Aeusserung des Grafen Thurn (Art. 19). Der Türke lässt sich auch von dem Oberstlandrichter Budowec das Fenster zeigen, aus welchem die kaiserlichen Statthalter hinausgeworfen worden waren, und ertheilt aus diesem Anlass grausame Rathschläge, welche Budowec dankend entgegennimmt (Art. 20). Ueberhaupt bemüht sich der Berichterstatter, den Hass der Böhmen gegen den Kaiser mit den lebhaftesten Farben zu schildern. Dass er selbst zu den Gegnern des Aufstandes gehört, beweist namentlich seine bittere Verwünschung Thurns (Art. 19).

An fünfter Stelle endlich folgt in Slawatas Abschriften der von O. Klopp veröffentlichte Brief Friedrichs an den Sultan.

Zunächst fällt hierbei auf, dass die vier ersten Stücke in italienischer Sprache geschrieben sind, der Brief Friedrichs dagegen in lateinischer. Ferner wird nur bei dem Briefe des Sultans der italienische

---

Memoiren aufgenommen. Leider ist mir die von Jireček besorgte Ausgabe dieser Memoiren nicht zugänglich.

Text ausdrücklich als Uebersetzung bezeichnet, nicht aber bei dem Briefe des Grossvezirs und bei der Rede des Gesandten. Italienisch sind auch die Zwischenbemerkungen, welche die einzelnen Stücke mit einander verbinden. Nun war das Italienische damals Diplomatensprache in gleichem Maasse, wie heute das Französische; es ist daher wohl anzunehmen, dass die höheren böhmischen Beamten gleich Slawata jener Sprache mächtig waren und sich derselben für den Verkehr mit dem Türken bedienten, sowie dass letzterer eine italienische Uebersetzung von dem Briefe des Sultans entweder mitgebracht hatte, um dieselbe mit dem Original zusammen zu überreichen, oder sie in Prag selbst anfertigte. Ebenso ist bei dem Schreiben des Grossveziers der italienische Text für eine Uebersetzung zu halten, obwohl der Abschreiber dies nicht ausdrücklich sagt. Nur bei dieser Annahme ist es erklärlich, dass in beiden Schreiben zuerst das Jahr nach türkischer, dann aber das volle Datum nach christlicher Zählung angegeben ist; wir haben hierin eine Zuthat des Uebersetzers zu sehen.

Der Inhalt der Schriftstücke giebt keinen Anlass zu Bedenken gegen die Echtheit. Zwar hat man auf kaiserlicher Seite anfangs die türkische Gesandtschaft für einen von Bethlen in Sinne gesetzten Schwindel gehalten [1]; dass diese Annahme aber unrichtig war, bewies der glänzende Empfang, welchen die darauf von König Friedrich an die Pforte abgeordnete feierliche Gesandtschaft in Konstantinopel fand, und das Bündnis, welches infolge dessen zu Stande kam. Nur ein Punkt erscheint dabei zweifelhaft. Nach den Angaben des vierten Schriftstückes haben die böhmischen Stände sich zu einem jährlichen Tribut an die Pforte bereit erklärt, und dasselbe Versprechen giebt König Friedrich in seinem Briefe an den Sultan. Dagegen berichten die kaiserlichen Diplomaten aus Konstantinopel, dass in dem Bündnisvertrage die Pforte keinen jährlichen Tribut, sondern nur von fünf zu fünf Jahren eine Gesandtschaft mit Geschenken verlangt habe [2]. Nun ist kaum anzunehmen, dass die Pforte auf einen bereits ausdrücklich zugestandenen Jahrestribut nachträglich verzichtet haben sollte; anderseits ist es aber möglich, dass die kaiserlichen Diplomaten in diesem Punkte ungenau unterrichtet waren. Ausserdem hat derjenige, welcher die vorliegenden Aktenstücke zusammenstellte, schwerlich das nach Konstantinopel gesandte Originalschreiben vor sich gehabt, sondern nur ein in Friedrichs Kanzlei verbliebenes Concept, welches vielleicht bei der Ausfertigung abgeändert wurde.

---

[1] Gindely III, S. 156.
[2] Gindely III, S. 183.

Dies führt uns endlich auf die Frage, wie denn Slawatas Gewährsmann zur Keuntnis der vorliegen Aktenstücke kam und ob sich noch an anderen Orten Abschriften derselben nachweisen lassen. Hurter führt eine im österreichischen Staatsarchive vorhandene „Abschrift des Schreibens des Grossvezirs an den Pfalzgrafen vom 30. April 1620“ an[1]; dies passt auf das dritte der vorliegenden Aktenstücke. Gindely ferner hat im bayerischen Staatsarchive einen Brief Friedrichs an den Sultan vom 12. Juli 1620 gefunden[2]. Wir wissen nun, dass nach der Schlacht am weissen Berge sowohl die Kanzlei Friedrichs wie diejenige seines Ministers, des Fürsten Christian von Anhalt, in die Hände der Sieger gefallen war. Die Papiere Christians nahm Herzog Maximilian von Bayern an sich; das Archiv Friedrichs dagegen liess der Kaiser durch zwei Reichshofräthe durchforschen; dabei fanden sich auch die Akten der Unterhandlung mit den Türken[3]. Aus diesen müssen also die drei ersten und das fünfte der vorliegenden Schriftstücke stammen; das vierte dagegen dürfte ein von einem kaiserlichen Kundschafter erstatteter Bericht sein.

Auffallend ist es nur, dass in den zahlreichen von bayerischer Seite gegen Friedrich veröffentlichten Flugschriften, welche gerade seine Verbindung mit den Türken eingehend behandeln, von den vorliegenden Aktenstücken kein Gebrauch gemacht wird, soviel ich sehe. Dass ausser Slawata und Franz Wilhelm niemand von dem Briefwechel Friedrichs mit dem Sultan Kenntnis erhalten hätte, ist doch nicht anzunehmen, ebensowenig aber, dass die bayerischen Staatsmänner und Publicisten aus persönlicher Rücksicht für den geächteten Pfalzgrafen davon geschwiegen haben sollten. So bleiben nur zwei Erklärungen möglich: entweder fürchtete man, der vorliegende Text von Friedrichs Schreiben an den Sultan stimme nicht mit der nach Konstantinopel gelangten Ausfertigung überein, seine Veröffentlichung würde also dem Pfalzgrafen Anlass geben, die bayerische Regierung der Fälschung zu beschuldigen — oder man trug auf kaiserlicher Seite Bedenken, die Pforte durch Veröffentlichung der Briefe zu verletzen.

---

[1] Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern, Bd. VIII, S. 227, Anm. 149.

[2] Gindely Bd. III, S. 190, erste Anmerkung. Diese Anmerknng scheint allerdings an falscher Stelle zu stehen und vielmehr zu S. 181 zu gehören; denn in dem vorliegenden Texte des Briefes ist nur das Eintreffen des türkischen Abgesandten in Prag erwähnt. Nach freundlicher Mittheilung des kgl. Geheimen Staatsarchives zu München hat sich die von Gindely angeführte Abschrift unter den dortigen Beständen bisher nicht wieder auffinden lassen.

[3] Hurter VIII, S. 607.



Das mir zu Gebote stehende Material reicht zur Lösung dieser sich erhebenden Fragen nicht aus; ich muss mich begnügen, den Brief Slawatas nebst der Beilage nachstehend zum Abdruck zu bringen.

1622, September 26. Wien [1]).

Graf Slawata an Graf Franz Wilhelm von Wartenberg.

(Original im Staatsarchive zu Osnabrück, Abschnitt 1, Nr. 45).

„Illustrissimo signore.

Due lettere gratiosissime di Vostra Serenità Illustrissima, una de gli 19 d' Agosto è [2]) l' altra di 11 corrente mi sono con l' ordinario passato insieme capitate. Ringratiando molto à V. S. Jll.ma di si viva memoria che di me retiene, della quale dalla parte mia può ben star anco assicurato (!), solo la supplico d' haver mi per iscuso, che questi giorni passati habbia tralasciato due o tre ordinari di scriverle, il che ha caggionato alcune mie continue occupationi, ch' in questa corte mi sono venute per le mani, si anco che fuora dell' avisi ordinarii non haveva materia di mandarle altre. Ho spedito le mie cose assai bene, il che dalle copie allegate più à pieno intenderà [3]). Hora me ne parto, piacendo à Dio, domani di quà su le poste versò Possau, di la andarò à trovar à Ettning l' illustrissima signora mia madre è la mia consorte et insieme con loro ritornarò alla patria, prima alli miei beni di Neuhaus, et di là à Praga, et ivi attenderò d' essercitar gl' officii dell giudice magiore et dell presidente della camera di quell regno, et aspettarò con il debito desiderio la venuta di Sua Maestà Cesarea, porche S. M. è risolutissima di voler dal convento di Ratisbona venir se ne à Praga et fermarsi ivi almeno un par d' anni, et in che maniera constituirà il governo di quell regno, il tempo lo chiarirà.

Mando à V. S. Jll.ma l' ordine di S. M. Cesarea che questi giorni è uscito per bandir fuora di Moravia gli Anabatisti, dei quali parechi mille utriusque sexus si ritrovano [3]). Mando anco copia d' una relation di quello che passò con quel' ambasciator dell Turco, che all tempo dell Federico puochi mesi avanti quella segnalata vittoria era à Praga, et se bene hormai sià cosa vechia, con tutto ciò penso che non le darà fastidio di leger la. Similmente mando una copia degl' articoli conclusi nella passata dieta in Hungeria [3]). Quello che di Ungheria superior si scrive, dalla inclusa intenderà [3]). Et con questo raccomandandomi alla disiderata gratia di V. S. Jll.ma, le prego da nostro signore Iddio ogni suo contento. Di Vienna li 26 di 7bre 1622.

Di V. S. Jll.ma

servitore affettissimo
G. Slavata m. p.“

---

[1]) Slawata war damals nach Wien gereist, weil der Kaiser ihm die Statthalterschaft von Mähren angetragen hatte, er selbst aber, wie es scheint, lieber in seine frühere Stellung zurückkehren wollte.

[2]) Hier wie überhaupt habe ich die orthographischen Eigenthümlichkeiten der Vorlage nach Möglichkeit beibehalten.

[3]) Diese Beilagen fehlen. Ueber die Austreibung der Wiedertäufer vgl. Gindely Bd. IV, S. 565.

Beilage.

La propositione dell' ambasciador Turco fatta li 5 di Luglio ao. 1620 nella città di Praga in castello, nella prima udienza del Palatino all' hora rè di Bohemia, de' Calvini offitiali, conti, baroni, nobili e molti altri.

„Articolo primo

Serenissimo rè di Boemia. Il mio potentissimo invittissimo e clementissimo imperatore saluta amichevole la Serenità Vostra. Il simile fà la santità del beato muffti il hozza, il sopremo vezir bassa, il kiisla agasi e tutti gl' altri bassa salutano e prosperano felicissimo possesso à Vostra Serenità à (!) questo suo regno, e luonga vita e vittoria contro gli suoi nimici.

Secondo articolo.

Essendo stato il mio potentissimo imperatore informato dall' ambasciador del Ferdinando, che V. Ser.^{ta} non hà più il possesso di questo regno, anzi hà informato 'l mio clementissimo imperatore falsamente, che tutto questo regno s' ha reso humilmente all' ubbidienza del Fernando, e hann' mandato via V. Ser.^{ta}, di più ch' hanno fatto priggioni tutti quelli che sono stati caggione, che lui è stato fatto rè di Boemia, et hanno lor mandato all Fernando, il quale farà lor dare la più crudel morte che si può imagginare, e per questo effetto manda me suo humillissimo servitore con questa legatione per informarmi della verità. Onde, seremissimo rè, sia lodato Iddio che truovo 'l contrario di quella falsa informatione, ch' era stata data da parte di quel buggiardo di Fernando al mio clementissimo imperatore, e perciò V. Ser.^{ta} ispedisca quanto prima ambasciadori da tutte le sette provincie e gli mandi con esso meco al mio potentissimo imperatore, acciò possa effettuare il tutto quanto la Ser.^{ta} V.^{ra} disidera per far restar in una faccia oscura quelli, ch' hann' detto falso inganando 'l mio potentissimo imperatore, il qual non mancherà di castigargli.

Articolo terzo.

Il mio potentissimo imperatore s' offerisce con ogn' affettionata amicitia, et amorevolmente gli fà saper, che chi sarà amico del rè di Bohemia, sarà anco amico del mio potentissimo imperatore, et all' incontro chi sarà nimico del rè di Boemia, sarà il mio potentissimo imperatore suo nimico.

Articolo 4to.

Promette il mio potentissimo Cesare 'l agiuto alla Ser.^{ta} V.^{ra} ogni volta che gliene sarà di bisogna $^{m}|_{60}$ combattenti tutti à cavallo, quali si truovano gia 'ntorno gli confini di Buda, e come V.^{ra} Ser.^{ta} li vorrà, havra loro subito.

Articolo 5to.

Havendo inteso 'l mio clementissimo imperatore d' alcuni ambasciadori degni di fede, che si ritruovan' alla splendida porta de la M.^{ta} Sua, che la Ser.^{ta} V.^{ra} è pencipe ch' osserva le promesse e la parola, per questo 'l mio potentissimo imperatore desidera far una infinita pace con esso lei coll' aggiuto di Dio, la qual havrà da durar insin' al fin del mondo, e non una pace di vint' o trent' anni, poiche una terminata pace di qualche tempo è falsissima pace, ch' inganna una e l' altra parte, mà la indeter-

minata pace è quella che dà allegrezza cosi all' anima com' al corpo, quando 'l popolo vive in una consolata, tranquilla e santa pace.

Sesto articolo.

Habbiamo inteso ch' i Polakhi fanno de' danni alle provincie di V. Ser.ta, si com' han' fatto i Kosakhi alle terre del nostro potentissimo imperatore; però sia più che sicura Ser.ta V.ra, che quanto prima verrà 'l mio imperatore e farà un potentissimo essercito di quattro cento mille combattenti per andar contra Polacchi et insegnargli con chi hann' da fare. E percio V.ra Ser.ta non se ne pigli l' altro fastidio, poiche 'l Polacco havra adosso la sua ruoina (!)«.

Seguita la lettera dell' imperator Turco interpretata etc.

»Sultan Osman per la gratia del grand Iddio in cielo imperatore e sultano Ottomanno, Iddio in terra, invittissimo e potentissimo Cesare, rè de' tutti gli rè del mondo, sommo imperatore e monarca del mondo, commandator de' tutti li rè e rè de 72 regnami, possessore dall' Oriente insin' all' Occidente, gran imperatore dell' impero (!) Greco e potentissimo prencipe della nobilissima natione di Persia et Armenia, trionfattor di Gierusalemme e di tutta la Giudea etc. — Amico carissimo rè di Bohemia, insieme con tutte l' unite sette provincie, Bohemia, Moravia, Silesia, Lusatia inferior' e superiore, Austria inferiore e superiore, con tutt' i baroni, nobili, maggiori e minori, che sono sottoposti alla corona di Bohemia, nostri fedeli diletti. Essendo comparso inanzi la potentissima et altissima Mtà Nra il vostro corriere mandat' à noi colle lettere humilli e desiderate mandar' ambasciadori alla splendissima porta della Mtà Nra con intentione tale, d' haver la gratia e clemenza nostra con buona pace et amicitia, si come del tutto il nostro fedelissimo amico e vasallo, il Betlehem Gabor, prencipe di Transilvania n' hà dato piena informatione, quanto che desiderate, noi habbiamo colla clemenza e gratia nostra sentito et havuto gran gusto e piacere, che tutte quelle provincie con il regno di Bohemia son unite insieme, e si doglion' e lamentano della crudeltà e tirannia del Fernando, atteso che non vi vuol mantener quel che v' hà promesso, per quest' ancora voi vi sete liberati dalla sua tirannia, et havete eletto, creato e coronato nuovo rè, cioè il Friderico Palatino di Rheno et elettore del Impero, e del tutt' havete scacciato 'l Fernando da quel regno di Bohemia questo, diciamo ch' havete fatto molto bene, poiche 'sendo lui stato mancator della sua promessa e parola, che cosa s' haveva di aspettar da una persona cieca, orba e da Dio segnalata, com' lui è? Non altro ch' ogni male. Per questo noi non vi mancheremo colla nostra clemenza e potenza e particolarmente al nostro carissimo rè di Bohemia Federigo, d' agiutarlo con gente e con tutto quello che potra desiderare, se per sorte 'l Fernando lo volesse molestare; benche quà alla Mtà Nra il suo ambasciadore hà proposto molte cose, le quali noi teniam' per schiette buggie, contro l' vostro rè e contra di voi altri baroni e nobili, che vi siate resi alla sua ubbidienza, la qual cosa noi 'steniam' a creder, che cosi presto vi siate resi di nuovo all' ubbidienza del detto Fernando, non essendo poca cosa di far un rè nuovo e puoi ritornar al primo. E percio commandiamo hor' al nostro fedelissimo servitore Mehemet Aga, legato per la posta, accioche si possi informare di tutta la verità, il quale come sarà arrivato,

spedite lo quanto prima per beneficio vostro et accompagnatelo colli vostri ambasciatori da tutte le sette provincie, accioche come saranno arrivati avanti la presenza della Mtà Nra et haveranno proposto tutto 'l negotio, e sarà anco à soddisfattione nostra, noi ancora colla clemenza nostra si compiaceremo esservi amici e far con voi una indeterminata pace, e vi vogliamo tenere con quelli ch' hanno sotto 'l loro dominio stati, regni e paesi. Pero tutto quello che vi farà di bisogno in questo vostro importante negotio, n' intenderete minutamente dal mandato nostro legato et anco di quello che vi scrive fedelissimente nostro servitore sopradetto vesir Alli Bassa, poiche tutto quello che vi scrive, è tutta la nostra clementissima volontà e commandamento. Data nella residenza nostra imperiale in Constantinopoli l'ultimo giorne del mese Aprile, l' anno dellà fede nostra del nostro profeta Sto Machumetto mille e vinti nove, e di Christo Giesù 1620«.

Segue la lettera del sopremo vesir Alli Bassa.

»Alli Bassa suppremo vesire.

Illustrissimo rè di Bohemia, insieme con tutt' i confederati paesi, Bohemia, Moravia, Silesia, Austria con tutti li generosi baroni nobili di tutte quelle provincie, che son sottoposte alla corona di Bohemia, nostri molt' amatissimi amici. Havendo noi inteso, che desiderano mandar ambasciatori alla Maestà del nostro invittissimo imperatore, si come per il corriere loro capitan Henrigo [1]), il quale colle lettere delle Signorie Vostre mandato à noi et accompagnato con una persona qualificata dalla parte del Betlehem Gabor, prencipe di Transilvania, amico fedelissimo e vasallo del nostro potentissimo imperatore, habbiamo ben inteso la buon intentione, che felicemente desiderano 'l negotio loro con ogni prospero fine. Qualmente tutte quelle provincie insieme con il regno ci sono unite in una buona e giusta intentione, e ci son' liberati dalla tyrannia di Fernando, di quel orbo e cieco, dico ch' han fatto molto bene, poiche lui non meritò d' haber il regno di Bohemia, et hà ancor piacciuto alla Mtà del nostro clementissimo imperatore, ch' havete discacciato lo via, e dove 'l nostro imperatore vi può agiutare, lo farà con la sua gratia e potenza. Con cio sia che desiderate mandar ambasciatori alla splendidissima Porta del nostro potentissimo imperatore, cosi dal rè di Bohemia, come da tutte le sette provincie, da tutti gli maggiori, minori, ricchi, poveri, grandi e piccoli, e desiderate haver l' amicitia del nostro potentissimo imperatore, e volete mandar l' ambasciatori co' presenti, con intentione per poter trattar il negotio vostro et ottener quanto desiderate, cioè li commandamenti per il bassà di Buda nostro carissimo fratello: dico che la serenissima Porta del nostro clementissimo imperatore è sempre aperta, et ogn' uno che verrà, sarà sempre ben venuto, poiche la parola, fede, promesse sue non state sempre verissime, e mai non rifuterà persona nissuna, sia qual si voglia, che desidera venir ala Maestà del nostro potentissimo imperatore, e percio hora per le Signorie Vostre la Mtà Sua hà scritto e mandato commandamenti al bassa di Buda suo fedelissimo ministro e vicario, qualmente 'l

[1]) Der pfälzische Agent Heinrich Bitter, vgl. Hammer-Purgstall, Geschichte des Osmanischen Reiches Bd. II, S. 774. Hurter VIII, S. 227. Gindely III, S. 178.



rè di Bohemia nostro molt' carissimo amico con tutt' i suoi paesi e provincie mandan ambasciatori, et arrivati che sarann' à Buda colli suoi presenti, cosi alli ambasciatori com' à tutta la sua famiglia siano fatti grandissimi honori e provisione di tutto quello che gli sarà di bisogno, tanto de vittovagli quanto di qual si voglia altra cosa. Di più saran' accompagnati con persone d'importanza sin' alla splendida Porta della M^{tà} del nostro clementissimo imperatore, e la puoi s'abboccaranno colla M^{tà} Sua, e com' havran' presentato i presenti, all' hora si scriveranno e si faran' i stabilimenti d'una perpetua pace, la qual havrà di durar con agiuto di Dio sin' al fin del mondo. E puoi alla rituornata de' detti ambasciatori saran accompagnati di nuovo con quella realtà e fedeltà, che ne anco un minimo pelo del capo lor casherà (!), insin che sian arrivati alle SS. V.^{re}. Però ricerchiam' amorevolmente da puoi, ch' il nostro Mechemet Aga, al quale 'l nostro potentissimo imperatore manda in questa legatione, com' che sarà arrivato, non sia molto tratenuto, anzi tantosto con lettere e con gl' ambasciatori sia quanto prim [1]) ispedito, accioch' il servitio e negotio lor possa haver l'intento suo, per poter, dico, tutto quel regno colle sue uniti provincie vivere in buona, quieta pace e haver sempre buona corrispondenza colla M.^{ta} del nostro invittissimo e clementissimo imperatore. Imperoche di nuovo diciamo, che quando saranno arrivati gl' ambasciatori regii à Buda, all' hora tutto quello, che s'havera da trattare con (!) M.^{ta} del nostro potentissimo imperatore, si consultarano coll' illustrissimo bassa di Buda, accioche mancando qualche cosa e punto, senz' il quale non si possa far di manco, all' hora gli detti ambascadori scriveranno al rè suo signore, nostro carissimo amico, non essendo lontano, acciò le cose si possin' accommodare, ch' il negotio vada inanzi, puoi mandar gli detti ambasciatori alla splendida Porta con ogni fermezza, si come di questo con nostro molto diletto prencipe di Transilvania Betlehem Gabor, il quale hà maneggiato tutto questo negotio, debbino con quello trattar universi insieme di tal maniera, che siano tutt' insieme confidenti e, dopo haver fatto questo, possin venir una volta ad un benedetto fine. E con questo il nostro carissimo rè di Bohemia con tutta la corona et unite provincie, con tutti gl' habitanti salutiamo carissimamente per mille volte etc. Data nella residenza del nostro potentissimo imperatore di Constantinopoli, l'ultimo del mese d'Avrile, anno della nestra fede del nostro profeta S.^{to} Machometto mille vinti nove, e di Christo Giesu 1620«.

La trattatione delli ribelli Bohemi falla con il Turco contra Sua Maestà Cesarea e contra la fede cattolica.

»Primo articolo: Li Bohemi Calvini hanno dett' all' ambasciator del Gran Turco, più presto ch' habbiano di rendersi all' imperatore Fernando, che voglion' di tutto 'l cuore renders' al potentissimo imperatore Turco.

2do. Il Turco legato hà dimandato $^{m}|_{700}$ talleri intieri 'l tributo da Bohemi (ogn' anno) e dall' altre provincie; lor gl' hanno promesso tutto quello che sarà piacere della M.^{ta} Sua potentissima, purreche lor voglia esser amico e protettore.

---

[1]) »sia quanto prim« durchstrichen.

3°. Publicamente alla tavola et in altri luoghi 'l legato Turco diceva, che l'imperatore è un schelm, cieco, orbo, tradittor e cane. Li Calvini Bohemi officiali videvano et havevano grandissimo gusto.

4°. Il conte della Torre convitò l'ambasciator Turco e quello del Betlehem Gabor à cena, e sedendo alla tavola, v'era 'l burgravio Berca, il gran cancelliere Ruppa, il Poppel de' Bischowthein maggiorduomo del regno, il conte de Mansfeldt e quello della Torre con altri direttori, il legato Turco fecè un brindes al burgravio Berca, priegandolo che lo voglia accettare per suo figliuuolo e d'essergli carissimo signor padre, inchiudendo però una conditione in quel brindes. Il burgravio gl' hà risposto, che non era degno d'esser padre d'un ambasciator di tanto potentissimo imperatore, mà 'l servitore, tuttavia poiche cosi piace alla sua signoria illustrissima, così sia; quel ch'appartien' alla conditione, vorria volentieri sapendo. Il Turco seguitò e disse: »Jo son nato Turco e voglio viver e morir Turco; con tutto cio io credo, che tutti quelli, che credono in Christo, tutti si possin salvare, sia ch'esser si voglia, eccetto 'l Fernando, quel maladetto cieco e sanguignio tiranno cane, sendo lui caggione de' molt' danni, morti e spargimento die sangue de' tante milla persone, per questo 'l diavolo porterà 'l Fernando all profondo dell' infero e là l'abbruggierà e lo tormenterà in perpetuo per i suoi misfatti.« Il burgravio Berca rispose: »Molto volentieri, e buon per gli faccia 'l mio carissimo signor figliuolo, e mai m 'è stato brindes tanto caro, come questo, e Dio faccia, che cosi avvenga al Fernando nostro' nimico mortale. Amen, amen, amen«.

5to. Il legato Turco persuadeva e protestava alli Bohemi, ch' à nissuna maniera non si debbino ne vogliano sottomettersi al Fernando, e quando dubbitassero, che fossero debboli, il suo potentissimo imperatore non mancherà d'agiutargli, si come lor promesse subito $^{m}|_{60}$ combatenti, (il che nel quart' articolo della propositione si comprende), e di più diceva, ch' il Betlehem Gabor hà commandamento del suo potentissimo imperatore di farsi rè d'Ungaria, puoi andar subito contra la Maestà del Fernando in agiuto d'Bohemi.

6to. Il Betlehem Gabor hà fatto dir alli Bohemi per il suo ambasciatore, che ringratiino Iddio, ch' han fatto et acquistato la sua amicitia, da che si vede 'l gran beneficio, che gl'hà fatto diventar 'l Turco dalla parte loro, e quastato l'amicitia, ch'il Fernando haveva con il Turco e suo gran signore.

7°. Il burgravio quella sera, che cenò il Turco in casa del conte della Torre, disse: »Jo sò, ch'il Fernando darebbe volentieri cinquanta mille ducati d'oro, per haver la mia testa; mà io darò ducento mille ducati e più in agiuto del pagamento de' nostri soldati, accioche con tanto maggior cuore possin' persequitar il Fernando sin all' ultima sua rovina, e lo farò volentierosissimo, accioche 'l diavolo lo porti in ultima disperatione«.

Octavo articolo: Il legato Turco glie rispuose: »Meritamente, poiche sono tutti mancatori di fede, di parola e di promesse questa della casa d'Austria, si come e stato Ridolfo e Matthia, tutti buggiardi e di quel, ch'hanno promesso alli nostri potentissimi imperatori Ottomanni, sempre han mancato, e perciò son tutti falsissimi e buggiardi della casa d'Austria«.

9°. Publicamente il burgravio diceva al Turco legato: „Questa 'n gratissima e tirannissima casa d'Austria è stata sempre la ruoina (!) di Bohemia, poiche con loro falsissime prattiche Spagnuole havevano venduto 'l regno e la nostra carissima patria à Spagnuoli, e d'un regno libero hanno fatto perpetua e continua servità, e percio 'l benedetto Dio non hà voluto patire più tanta tirannia e crudeltà, e cosi per sua misericordia hà illuminato 'l nostro intelletto e gl' nostro occhi, ch' habbiamo preso l'arme contro 'l Fernando e tutta la casa sua d'Austria, e mille volte più volentieri si sometteremo al dominio del Turco suo potentissimo imperatore ch' alla tirannia Spagnuola".

10mo. Il Betlehem Gabor fece dir alli Bohemi, che non sole vuol' esser' nimico della M.^ta^ Cesarea die Fernando de di tutta la casa d'Austria, mà anco di quelli che faranno e saranno con lui, e che Dio mantenga pur il nostro potentissimo imperatore Turco.

11°. L'imperatore Turco vuol' in tutte le maniere, che li Bohemi si lighino insieme in una perpetua confederatione col Betlehem Gabor, et esso ancor si vuol legar et unir con tutti à dispetto e ruina de tutti gli Papisti et altri inimici d'Ongaria e di Bohemia.

12°. I Bohemi han mandato à donar all Betlehem Gabor ducento millia talleri, ringratiandolo della sua cordialissima affettione, che porta al regno di Bohemia et a tutti gl' Evangelici Christiani.

13°. I Bohemi hanno priegato l'ambasciator Turco et il Betlehem Gabor, che debbino mandar Turchi, Ongari e Tartari contra 'l paese del serenissimo duca di Baviera per ruinarlo; la qual cosa il Turco e Betlehem Gabor promesse di farlo.

14°. Il medesimo han pregato contra 'l paese del serenissimo elettore di Sassonia, nominando ambidue serenissimi prencipi cani, tradittori, scelerati, pessimi vicini e nimici mortali e falsissimi, e l'altre ingiurie infinite con grandissime minaccie, dicendo: „Gli castigaremo colla potenza del Turco".

15. I Bohemi hanno pregato Betlehem Gabor, che mandasse un essercito in Stiria, Carinthia; lui disse che lo farà con Turchi et Ongari, e promesse di ruinar tutto quant' è dell' imperatore.

16°. Il legato Turco hà detto al gran cancelliere de' Ruppa: „Signore, mandate via i Papisti dal regno vivi ò morti, altrimenti sarete traditi et in continua guerra, non havendo mai pace ne requie." Il detto Ruppa rispuose: „Quest' è vero, signore, cosi faremo." E ringratiava 'l Turco del buon consiglio, che li dava.

17. I Bohemi hanno mandato in compagnia dell' ambasciator Turco sette ambasciatori da tutte le sette provincie per trattar il negotio loro e del tributo promesso all' imperatore Turco, i quali ambasciatori havevan di trattar il tutto in Buda, puoi à Costantinopoli, havendo $^{m}|_{700}$ talleri intieri l'anno promess' il tributo.

18°. Quando 'l burgravio Berka si ralegrò del brindes, ch' il Turco gli fecè per le maledittioni ch' hà biasimato la persona di S. M.^ta^ Cesarea, il conte della Torre rispuose: „Iddio m' è testimonio, che mi dispiace à sentir dir male contra 'l imperatore; mà puoi che lui stesso hà voluto cosi per gli suoi consigli Gesuitici, cosi ne sia e cosi ne habbia la perditione, e la ruina sua procede da lui, noi non siam' in colpa".

19°. Doppo haver detto 'l conte della Torre questo, fece empir tre bicchieri di vino, poi fece portar un grande bicchier voto, et s' hà voltato verso l' ambasciator Turco e gl' hà mostrat' i tre bicchieri pieni di vino e gli disse: „Signore ambasciatore, il primo è in sanità del suo potentissimo imperatore, il secondo in sanità del nostro clementissimo rè, il terzo in sanità del serenissimo Betlehem Gabor.“ Puoi gl' hà votati tutti tre nel bicchier grande, e cosi fece un brindis al Turco, dicendoli: „Si come questi tre bicchieri sono mischiati in uno, e più non si sà, qual sia stato l' primo ne l' ultimo, mà suolamente si vede un solo bicchiere pieno di vino, cosi io questo comincio in nome della Santissima Trinità, essendo 'n quella tre persone et uno solo Dio, cosi faccia la sua gratia, che questi tre potentati siano uniti in un cuore, una intentione et in una volontà, trionfattori contro gl' inimici lor' adversari, e con questo faccio un brindis à V. S. Ill.ma.“ Cotale confederatione fece 'l conte della Torre, ch' il diavolo lo faccia morir in mano del boia.

20. articolo. Il vecchio Budowetz il giorno della prima udienza nel rituornar menò l' ambasciator Turco alla sala del castello, onde 'l Turco cercò e pregò di veder il luogo, da dove furon i signori buttati fuora delle finestre. Il Budowetz lo menò in cancellaria e glie mostrò 'l luoco. Il Turco guardò e considerò l' altezza, puoi rivoltò verso 'l Budowetz e gli disse: „Che questo luogo non sia alto, veramente non si può negare, e mi maraviglio, com 'non siano restati morti, o fors' havran usato qualche stregarie.“ Il Budowetz gl' hà risposto: „Si, signore, poiche la fede de' Papisti è tutta costrutta di stregarie“ (aggiungendo) „anzi di più, signore, furon lor tirate anco dell' archibuggiate, e pur non toccò nissuno“. Il Turco replicò: „Non diss' io, ch' havranno fatto delle stregarie. Però il castigo è stato poco à tali tradittori della vostra patria, poiche hanno meritato peggio, e quando questo succedesse al mio imperatore, cosi com' à voi signori, che siete stati traditi dalli vostri nimici, farebbe lor dar la più crudel morte, ch' imaginar si potesse, si com' ogni giorno pigliar un ditto e con le tanagli' accese di fuoco romper e bruggiarlo dalla mattina insin alla sera, continuando 'l martiro in tal guisa per tante settimane, fin che tutto il corpo si consumasse dalli tormenti“. Il Budowetz rispuose al legato Turco ringratiandolo del suo buon consiglio e sentenza, con dir: „Che se mai un' altra volta capiteranno in nostra mano simili tradittori, com' è stato il Slawata, Smezanski, Michna e Filippo (si come speramo di havergli), trattarem lor 'à questo modo, che V. S. ci consiglia“. Puoi montaron' in carozza, et il Budowetz come comissario l' accompagnava e ragionando coll Turco gli disse: „Signore, noi signori Bohemi siamo risoluti di non accettar mai più 'l dominio di questa maledetta casa d' Austria, e più presto che patir questo, ci vogliam lasciar tagliar tutt' insieme colle moglie et i figliuuoli à fil di spada; però speramo, ch' il suo potentissimo imperatore sarà bastante di far resistanza contr' il nostro 'nimico Fernando, il quale è mancator di fede e di parola e qualche promette mai non attende, per quest' ancora potentissimo imperatore suo signore non si fidi delle false e buggiarde parole di Fernando“. Il Petro Miller rispuose al Budowetz: „Signore, non importa, se 'l imperatore Turco c 'agiuterà ò non; basta che noi, più presto che sottometterci al Fernando, supplicarem' al diavolo, che venga in agiuto nostro, già siamo risoluti“.

21°. Il Turco rispuose: „È vero, signore, noi sappiam' molto bene, qual can' è il Fernando, e voi altri signori non dubittiate di nulla. Speditemi pur quanto prima coll' ambasciatori da tutte le sette provincie, puoi lasciate far' à me, quando sarò ritornato al mio potentissmo imperatore“.

Sequita l lettera di Federigo, scritta all' imperator Turco li 12. di Luglio Anno 1620.

„Nos Fridericus Dei gratia Bohemiae rex, comes Palatinus Rheni, sacri Romani imperii princeps elector, Bavariae dux, marchio Moraviae, dux Lucemburgi et Silesiae, marchio superioris et inferioris Lusatiae etc. Potentissime et invictissime Ottomannorum imperator, domine, domine sultan Osman, amice et vicine noster magnificentissime. V.^{rae} M.^{tis} potentissimae dominus legatus in nostra residentia Pragensi 3. Julii iam currentis anni millesimi sexcentesimi vigesimi comparuit, quem non solum libenter vidimus, verum etiam cum maxima animi laetitia et consolatione ex potentissimae V.^{rae} M.^{tis} benignissimis supremique vesir Alli Bassa humanissimis ad nos nostrique regni barones et nobiles datis litteris intelleximus, quibus modis potentissima V.^{ra} Maiestas a nostris officialibus tempore transacto missas litteras susceperit, in quibus cum gemitibus et lachrimis totius populi ac provinciarum afflicti regni Bohemiae contra horrendam Ferdinandi crudelitatem gravamina sua exposuerunt; ad haec, quae auxilia potentissima V.^{ra} M.^{tas} nobis contra eum missurum clementer se declaravit atque promisit. Eam ob rem agimus potentissimae V.^{rae} M.^{ti} gratias immortales, dein precamur atque obsercramus, ut dignetur potentissima V.^{ra} M.^{tas} hosti nostro aperto Ferdinando Cesari efficaciter inhibere, ne ulterius nos offendat. Econtra nos regnumque nostrum ac provincias offerimus cum potentissima V.^{ra} M.^{te} perpetuam pacem optimamque correspondentiam habituros, et ad armavacationem (!) [1] nostrae amicitiae cum nostris legatis singulis annis preciosa munera et omnia, quae ad tributum sunt necessaria, ad potentissimae V.^{rae} M.^{tis} beneplacitum et satisfactionem missuros. Quod potentissima V.^{ra} M.^{tas} ex nostris legatis, quos brevi sumus ablegaturi, prolixius percipiet. Nos regnumque nostrum Bohemiae ac provinciae in potentissimae V.^{rae} M.^{tis} perpetua fide ac devotione permanebimus. Datum in arce nostra regia Pragae 12. Julii A.° 1620“.

Il fine:

Tutto questo S.^{a} M.^{ta} Cesarea hà havuto nel tempo della ribellione.

[1] In der vorliegenden Abschrift: armavacationem. Ein solches Wort findet sich in den mir zu Gebote stehenden Wörterbüchern nicht. Vacatio hat im Mittellateinischen die Bedeutung „andenckinge“ (Dieffenbach Glossarium Latino-Germanicum p. 604), O. Klopp (Tilly I S. 519) liest dafür „amplificationem“, übersetzt jedoch neuerdings (Der dreissigjährige Krieg 1 S. 516) „zur Erweisung unserer Freundschaft).



Johann Philipp von Mainz und die Marienburger Allianz von 1671—1672.

Von

Moriz Landwehr von Pragenau.

I. Kurmainzische Politik 1668—1671 (März).

Die nachfolgende Arbeit [1]) stellt sich die Aufgabe, die Geschichte der Marienburger [2]) oder besser der Provisionalallianz [3]) von 1671—72 möglichst genau zu behandeln, eines in mehreren Beziehungen merkwürdigen Bundes, welcher die Aufgabe hatte, da die allgemeine Reichsverfassung am Regensburger Reichstag nicht vorwärts kam, unterdessen die mächtigsten Reichsfürsten zu einer Theilverfassung zu vereinigen, welche gleichsam ein Bild der Allgemeinen sein sollte [4]).

Eine der Hauptstützen dieses Bundes war Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz und Erzkanzler des Reiches, ein Mann, über den sich eine Meinung zu bilden schwer ist, ebenso hoch gerühmt von den einen, wie geringgeschätzt von den andern. 1647 hauptsächlich durch französischen Einfluss auf den Sitz von Mainz erhoben, hatte er durch seine weitreichenden diplomatischen Beziehungen einen Einfluss erworben, der es auch auswärtigen Mächten wünschenswerth machte,

---

[1]) Sie entstand auf Anregung des Herrn Professors Pribram und beruht auf den Acten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, sowie des mit diesem vereinigten Theils des ehemaligen Erzkanzlerarchivs.

[2]) So nannte sie Guhrauer, Kurmainz in d. Epoche von 1672 (Hamburg 1839).

[3]) So in den Acten (Relat. confer. 26. I. 1672. Kais. Archiv. Mogunt). Sonst wird sie noch genannt: foedus provisionale defensivum (Relatio 17. VI. 1672). Particularfoedus defensivum (Kaiser an Grana, 1. V. 1671) und Particularprovisionsallianz (Kurmainz an Kurtrier, 2. III. 1672), etc.

[4]) Ausspruch des Kurfürsten von Mainz bei Grana, 3. Juni 1671. Vgl. unter S. 595.



ihn zum Freunde zu haben [1]). Nicht wenig mochten dazu seine toleranten kirchlichen Ansichten beitragen, welche ihn auch Einfluss an protestantischen Höfen gewinnen liessen. Wie in religiösen, so wünschte er auch in politischen Dingen überall die Gegensätze auszugleichen, eine Annäherung zwischen den feindlichen Parteien herbeizuführen, vor Allem aber Deutschland den Frieden zu erhalten, gewiss grosse und ideale Ziele, denen aber doch auch er selbst mehr in der Theorie als Praxis nachstrebte; er wollte sie in den grossen europäischen Angelegenheiten erreichen, ohne sie doch in den kleinen Verhältnissen seines eigenen Landes verwirklichen zu können [2]).

Er war der Gründer oder doch einer der hervorragendsten Gründer des Reinbundes von 1658, über dessen Natur und Ziele die Meinungen weit auseinandergehen [3]). Sicher wird man behaupten dürfen, dass diese Allianz den französischen Einfluss auf Deutschland, wenn auch wahrscheinlich gegen den urspünglichen Willen des Stifters, begünstigte, und demgemäss stand Johann Philipp als Vorsitzender des Bundes bei Ludwig XIV. in hohem Ansehen. Wie die Verhältnisse damals lagen, war er darauf angewiesen, sich wenn möglich die Gunst des Königs zu erhalten, und darauf wird doch wohl der Sturz Boineburgs, seines ersten Ministers, zurückzuführen sein [4]); dafür erhielt er Frankreichs Unterstützung in der Erfurter Angelegenheit. Dass er aber dennoch durchaus kein blinder Anhänger der Franzosen war, zeigt die Thatsache, dass er, eben als Ludwigs XIV. Truppen gegen Erfurt zogen, über die Garantie des burgundischen Kreises in einem

---

[1]) Mazarin war gegen ihn mit Schmeicheleien überaus freigebig. Von den vielfachen Aussprüchen, welche die hohe Meinung, die er seinen Zeitgenossen einflösste, zeigen, sei hier nur der Temple's aus dem Jahr 1670 (Pribram, Lisola, Leipzig 1894. S. 508, Anm. 2) erwähnt.

[2]) Vgl. N. Müller, Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz 1846 (etwas belletristisch).

[3]) Siehe die Urtheile bei Guhrauer, Kurmainz I, 89—92; Auerbach, La diplomatie française et la cour de Saxe (Paris 1887) p. 119. 198; E. Joachim, Entwicklung des Rheinbundes (Leipzig 1886) S. 90 f., 212 f., 243, 445, 501, 503 f.; Köcher, Gesch. von Hannover und Braunschweig. (Publicationen aus d. preuss. Staatsarchiven Bd. 20) I, 195—202; Pribram, Beiträge zur Gesch. d. Rheinbunds (Sitzungsber. der Wiener Akad. Bd. 115) 113 f., 160 f.; Chéruel, Histoire de France sous le ministère de Mazarin, III, 127. 129 f.; Erdmannsdörffer. Deutsche Gesch. (Oncken'sche Sammlung) I, 293 ff., 316—19. — Droysen, Gesch. d. preuss. Politik III, 2 S. 383—413; III, 3. S. 9 ff. 12.

[4]) Pufendorf, De reb. gest. Friderici Wilhelmi, (Frankfurt a. O. 1695) X, § 79; Schunck, Beiträge zur Mainzer Gesch. (Frankfurt 1788—91) Bd. I, 64; N. Müller, 150 ff., Guhrauer I. Buch. Auerbach 149—200. bes. 161 ff.

geheimen Einvernehmen mit Spanien stand [1]). Dennoch blieb auch in der nächsten Zeit, wenigstens äusserlich, ungetrübte Freundschaft zwischen den beiden Fürsten, wenn auch vielleicht die allzugewaltig sich erhebende Macht Frankreichs Johann Philipp mit geheimer Besorgnis erfüllt haben mag.

Noch liess er sich von dem französischen Gesandten Gravel zu dem Vertrag vom 28. Februar 1667 [2]) drängen und trat auch in das am 28. October desselben Jahres definitiv geschlossene Kölner Collectivbündnis ein [3]), aber bald zeigte sich der Stimmungswechsel, welcher, wohl schon früher vorbereitet, infolge des Devolutionskrieges sich in ihm vollzog. Er war über das Vorgehen Ludwigs XIV. tief erbittert [4]), nur wagte er keinen offenen Widerstand, so lange sich kein Mächtigerer fand, an den er sich anlehnen konnte. Diese Bedingung schien erfüllt, als am 23. Januar 1668 die Tripleallianz geschlossen wurde [5]), und fortan trat auch die Aenderung seiner Gesinnung immer deutlicher hervor.

Hatte er sich schon bei den Verhandlungen wegen Verlängerung des Rheinbundes missgünstig gezeigt [6]) und schon im November 1667 seine Geneigtheit kundgegeben, sich mit den Holländern und andern Neutralen zu verständigen, sich mit Schweden des näheren zu vernehmen und in den braunschweigischen Vertrag [7]) einzutreten, so verhandelte er im Anfang des Jahres 1668 ernstlich um die Aufnahme in das letztgenannte Bündnis, doch ohne Erfolg [8]); er knüpfte zugleich durch seinen bei dem Friedenscongress zu Aachen befindlichen Neffen Melchior von Schönborn Verbindungen mit den Niederlanden an. Dieser sollte dem staatischen Bevollmächtigten Beverning andeuten, der Kurfürst wolle

---

[1]) Auerbach 175.

[2]) Du Mont, Corps universel diplomatique VII, 1 S. 13 f.

[3]) Köcher 533 f., 540, Mignet, Negociations relatives à la success. d'Espagne II, 40.

[4]) Guhrauer I, 95 ff. Vgl. Erdmannsdörffer I, 515.

[5]) Ranke, Engl. Gesch. 4, 322 ff., der Beitritt Schwedens April/Mai 1668 (5. Mai stat. nov.). Lefèvre-Pontalis, Jean de Witt (Paris 1884) I, 450—58, 476.

[6]) Chéruel, Ligue du Rhin (Séances et travaux de l'Acad. des sciences morales et pol., Janv. 1885, Vol. 123) 54 f. 59 f.

[7]) Köcher 580 f. Der Vertrag ist vom 22. August 1667. Vgl. Köcher 534 ff., gedruckt bei Du Mont VII, 1, 57 f., Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge (Berlin 1867) S. 318 ff.

[8]) Vgl. Köcher 581, 586 f. Königsmark an Johann Philipp Jan. 1668 Johann Philipp an seine Gesandten in Köln 17. III., deren Antwort 29. III.; Johann Philipp an Brandenburg 2. IV., Johann Friedrich v. Hannover an Johann Philipp 25. II., Antwort des Letztern 21. III., Rückantwort 9. IV. 1668. Erzkanzler Archiv, Friedensacten. Fasc. 64.



dahin arbeiten, dass die rheinischen und andern Kur- und Fürsten, womöglich das ganze Reich, mit den Staaten ein Garantie- und Defensionsbündnis schlössen [1]). Die gleichen Ziele zeigt ein „Project zu einer Universalverfassung und Garantie des gemachten Friedensschlusses“ [2]), worin die Aufstellung einer Armee von 20.000 Mann zu Fuss und 4000 zu Pferde vorgeschlagen wird. Wenn auch nähere Anhaltspunkte fehlen, so ist doch sicher, dass Johann Philipp bereits damals Versuche machte, sich mit den Mächten der Tripleallianz zu verständigen [3]), doch ohne dass diese einstweilen näher darauf eingiengen.

Indessen, wenn auch nicht sogleich auf diesem Wege, war Johann Philipp entschlossen, sich auf andere Weise von Frankreich unabhängig zu machen, denn so scheint mir doch die Sache zu stehen, weit mehr, als dass Ludwig XIV. ihn fallen liess [4]). Doch wie dem immer sei, er wusste sich in kurzer Zeit mit dem Kaiser ins Einvernehmen zu setzen und stand ihm in der Frage der Römermonate aufs kräftigste bei [5]). Wie er sich so an dem Kaiser einen Rückhalt zu schaffen suchte, so schloss er am 23. März 1668 einen Bund mit Baiern und am 28. October desselben Jahres mit Trier und Lothringen die Limburger Allianz, für welche, ein Zeichen der veränderten Sachlage, die Approbation und Protection des Kaisers eingeholt werden sollte. Diess dürfte mit eine der Aufgaben gewesen sein, mit denen Dr. Gudenus an den Kaiser gesandt wurde [6],) und unmittelbar nach dem Abschluss des

---

[1]) Johann Philipp an Melchior Schönborn 25. IV. 1668. Der obige Passus ist zwar im Concept, welches ich allein kenne, durchgestrichen; dass aber doch ein ähnliches Anbringen an de Witt kam, zeigt Lefèvre-Pontalis, Jean de Witt II, 10. Der obige Brief Erzk. Archiv. Friedensacten. Fasc. 65; ein ebendort (Fasc. 64) liegendes „Project einer Allianz zwischen Kur- und Fürsten des Reiches und den Herrn Generalstaaten“ vom Jahre 1657 zeigt, dass Johann Philipp die Bestrebungen jenes Jahres wieder aufgriff. Ueber jene Verhandlungen von 1656—57 vgl. Joachim 118—142, Köcher 222 f.

[2]) Erzk. Arch. Friedensacton. Fasc. 64.

[3]) Auerbach 340.

[4]) So Pomponne, Mémoires, I, 193—4. Gehrke, Johann Philipp von Mainz etc. (Rostok 1888) S. 10 ff. Siehe dagegen Leibniz (Werke herausgeg. von Onno Klopp, I. Serie, II. Bd. S. 149 ff.). In den Anfang 1668 fällt auch der Aufstand des durch französische Hilfe emporgekommenen Reiffenberg in Mainz. N. Müller 154—59.

[5]) Schriftstücke darüber Kais. Arch. Kriegsacten Fasc. 193.

[6]) Creditiv 24. VIII. 1668. Das Datum der Allianz 28. X. 1668. In einem der drei Exemplare, die sich Erzk.-Arch., Friedensacten. Fasc. 66 finden, steht das Datum 25. X., Ratification Lothringens 28. VII. 1669. — Der Bund mit Baiern war nur die Erneuerung eines schon 1664 geschlossenen Vertrags. Die Verhandlungen darüber fanden in Regensburg statt. Acten am angem. Orte.

Bundes giengen Gesandte der drei verbündeten Fürsten nach Wien [1]. Die folgenden Monate waren ausgefüllt durch Bemühungen, eine Kurfürstenversammlung zustandezubringen und die Aufnahme Böhmens in den Kurverein zu erreichen. Diesen Absichten galt die Reise des Obermarschalls Melchior Schönborn nach Berlin [2], sowie die nach Dresden [3], doch war der Widerstand gegen den zweiten Vorschlag, der offenbar den Zweck hatte, der österreichischen Partei im Kurcollegium die Stimmenmehrheit für alle Fälle zu sichern, so stark, dass der Kaiser selbst von dem weiteren Betreiben des Collegialtags abrieth [4]. Noch weniger gelang es, beim Reichstag den „punctus securitatis" rasch zu fördern [5], so dass bei den geringen äusserlichen Erfolgen all dieser Versuche die französische Partei es noch für möglich hielt, Johann Philipp wieder zu gewinnen [6], während er schon auf halbem Weg war, in die Tripleallianz einzutreten. Die anfänglich recht kühle Haltung de Witts gegenüber dem Bundesanerbieten Johann Philipps scheint sich später geändert zu haben; namentlich dem kaiserlichen Gesandten im Haag, Lisola, gegenüber, der von Trier und Lothringen dringend gebeten worden war, über ihre Verbindung mit dem Kaiser und der Tripleliga zu verhandeln, sprach sich de Witt günstig aus, und Lisola, der die Sache eifrig unterstützte, sandte im Februar 1669 ein Allianzproject nach Wien [7]. Im Mai dieses Jahres richtete Johann Philipp an den Kurfürsten von Brandenburg die Aufforderung zum Miteintritt, doch ohne Erfolg [8]. Ohne sich jedoch dadurch abschrecken zu lassen, beschloss er, sobald sein Rath Jodoci mit befriedigenden Nachrichten aus dem

---

[1]) Risaucourt, der lothringische ministre de requêtes, von Mainz Greifenklau. Ueber die geheimen Ziele des Bundes Guhrauer I, 98 f.

[2]) Einen Hinweis darauf enthält das Schriftstück: Kurbrandenburgische Erklärung auf die Puncta, welche . . W. Fürstenberg angebracht. Erzk. Arch. Friedensacten. Fasc. 66. Die Reise fiel in den November 1668. Vgl. Auerbach 340.

[3]) Creditiv 4. II. 1669. Erzk. A. Correspond. Fasc. 47. Auerbach a. a. O.

[4]) Instruction für Bischof Wilderich von Wien zu einer Gesandtschaft an Kurmainz 16. XII. 1669. Creditiv 13. I. 1670 (in simili an Kurtrier), Kais. Arch. Mogunt. Fasc. 5.

[5]) K. Th. Gemeiner Gesch. der öffentl. Verhandlungen des . . Reichstags (Nürnberg 1794) 3, 107—281. — Am 9. Juli (nach Pribram, Lisola 496, Anm. 2. am 9. Mai) 1669 schloss Johann Philipp eine neuerliche Erbvereinigung mit dem Kaiser als König von Böhmen. Kais. A. Mog. F. 5.

[6]) Guhrauer I, 98. — Urkund. u. Actenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenburg XII, 882.

[7]) Pribram, Lisola 464 f. Das Project vom 7. II. 1669 ebenda 465 A. 2.

[8]) Johann Philipp schrieb zweimal, doch kenne ich nur die Antwort Friedrich Wilhelms 1./11. VI. 1669. Dies und das nächstfolgende Citat aus Erzk. Arch. Friedensact. Fasc. 66. (Tripleallianz).



Haag zurück wäre, einen neuerlichen Versuch zu unternehmen [1]). Er sandte denn auch Ende März 1670 seinen Neffen Melchior und Dr. Bertram an den sächsischen und von da an den brandenburgischen Hof [2]). Zwischen Johann Philipp und dem Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen hatte schon seit Beginn des Jahres (1670) ein lebhafter diplomatischer Verkehr stattgefunden [3]), und so war der Boden für die Gesandten, welche am 2. April in Dresden eintrafen, bereits einigermassen vorbereitet.

Trotzdem hatten sie dort bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich stand ihnen der französische Resident im Wege. Schliesslich aber erhielten sie doch einen günstigen, wenn auch etwas allgemein gehaltenen Bescheid und reisten am 15. April von Dresden ab [4]). Den Hof von Berlin fanden sie bei ihrer Ankunft (18. April) in sehr ungünstiger Stimmung [5]), sie wurden auch sehr schnell (21. April) abgefertigt, obwohl sich Johann Philipp in seinem Bestreben, den Kurfürsten von Brandenburg zu gewinnen, zu dem merkwürdigen Auskunftsmittel verstieg, Frankreich den Eintritt in die Tripleallianz freistellen zu wollen [6]). Das Anbringen bestand darin, man solle sich so einrichten, dass man bei unverhofftem Nothfall sich in corpore interponieren könne, wenn Streitigkeiten bei den benachbarten Kronen entstünden, man möge alle geistlichen und weltlichen Fürsten, die es wünschten, aufnehmen und Böhmen als Kurfürstenthum anerkennen. Auch sei es nöthig, Zeit und Ort (wohl des zu veranstaltenden Kurfürstentags) zu bestimmen [7]). Ferner ist zweifellos, dass auch über die Tripleallianz berathen wurde [8]). Der ganze Versuch war schlecht

---

[1]) Jodoci war (wenigstens war dies der Vorwand) wegen der von den Niederlanden angebotenen Vermittlung zwischen Kurmainz und Kurpfalz nach dem Haag gegangen; Johann Philipp an Friedr. Wilh. 12. II. 1670 und 5. III. 1670.

[2]) Sie reisten vor dem 26. März ab, denn in dem an diesem Tag ausgestellten Recreditiv für den Bischof Wilderich (Kais. A. Mog. Fasc. 5) werden sie als schon abgeschickt erwähnt.

[3]) Berichte Blums (des kaiserlichen Gesandten in Dresden) vom Februar und März 1670. Kais. A. Reichskanzlei. Berichte aus Dresden, Fasc. 1.

[4]) Berichte der beiden Gesandten vom 4., 8. und 15. April 1670 aus Dresden. Erzk. Arch. Friedensact. Fasc. 66. Tripleallianz.

[5]) Goess (kais. Gesandter in Berlin) an Grana, 31. III. 1670. Kais. Arch. Kriegsact. Fasc. 195.

[6]) Johann Philipp an seine Gesandten 31. III. 1670. (Erzk. A. wie oben).

[7]) „Die von Kurmainz den andern Kurfürsten gethane Proposition . . .“ Ebenda; das einzige authentische Schriftstück über den Inhalt der Vorschläge.

[8]) Goess an den Kaiser 25. IV. 1670. — 28. IV. theilt er mit, die mainzischen Gesandten hätten auch ein Particularbündnis vorgeschlagen. Urkunden und Actenstücke etc. XIV, 1, 450. Anderes bei Guhrauer I, 104 f. und 109.

gelungen, bei Kursachsen hatte man nur einen halben Erfolg errungen und bei Kurbrandenburg eine ganz unzweifelhafte Niederlage erlitten [1]).

Die Verhandlungen mit Sachsen wurden nun umso eifriger fortgesetzt. Kurfürst Johann Georg sandte Burkersrode nach Würzburg [2]), Ramstorf an den Kaiser. Da aber dieser in Wien infolge des starken französischen Einflusses nichts ausrichtete [3]) und auch er selbst den Kurfürsten von Brandenburg nicht umzustimmen vermochte [4]), so war er entschlossen, allein mit Johann Philipp zusammenzutreffen [5]).

Um diese Zeit erklärte sich Kaiser Leopold, dem Drängen Spaniens nachgebend, bereit das von den Seemächten geforderte Bündnis mit Mainz, Trier und Lothringen zu schliessen und ernstlich über den Eintritt in die Triplealllianz zu verhandeln [6]). So wurde Walderndorf noch im Juni 1670 an Johann Philipp abgesandt; doch zeigte sich dieser, wohl durch die französischen Truppenansammlungen an den Grenzen eingeschüchtert, zwar zum Eintritt in die Tripleallianz, nicht aber zum Separatbündnis bereit [7]). Indessen veranstaltete er damals die Conferenz zu Schwalbach, wo ausser ihm selbst und dem Kurfürsten Karl Kaspar von Trier, mit dem er seit Beginn des Jahres durch eine Erbverbrüderung verbunden war [8]), der staatische Resident in Frankfurt, der sächsische Rath Gerstorf, Boineburg mit Leibniz und wohl auch Risaucourt zusammentrafen [9]). Die Entrevue muss nach dem 12. Juli fallen und dürfte um den 20. des Monats beendigt gewesen sein [10]).

Genaueres über den Inhalt der Verhandlungen habe ich nicht ausfindig machen können; sie drehten sich um den Eintritt in die

[1]) Wie sehr man das in Mainz empfand, zeigt ein Brief Beilstein-Metternichs an Grana 1. V. 1670. Kais. A. Kriegsact. Fasc. 195.

[2]) Recreditiv vom 25. IV. 1670. Erzk. A. Correspond. Fasc. 47. Sein Gespräch mit Gravel, Guhrauer I, 112—115.

[3]) Auerbach 346 f.

[4]) Sie trafen bei der Leipziger Messe (3.—7. V. 1670) zusammen. Blums Berichte, Leipzig, 4., 6., 7. Mai 1670.

[5]) Blum 22. V. 1670. Der sächsische Rath Gerstorf war bei Johann Philipp, welcher sich in allen Reichsfragen als mit dem Kaiser einig erklärte.

[6]) Sein Brief an Pötting (seinen Gesandten in Spanien) 18. VI. 1670. Lisola 500.

[7]) Bericht Walderndorfs vom 11. VII. 1670. Pribram, Lisola 501.

[8]) Diese wurde geschlossen 20. II. 1670. Schriftstücke darüber Erzk. Arch. Friedensact. Fasc. 66.

[9]) Vgl. Guhrauer I, 118 ff. Blum 11., 22. VII. 1670. Auerbach 347.

[10]) Das erste Datum zeigt ein Creditiv für Schönborn an Karl Kaspar nach Schwalbach; dieser soll erst über die Zusammenkunft Bescheid holen. Das zweite macht ein Bericht Blums vom 3. VIII. 1670 wahrscheinlich.



Tripleallianz, um die Garantie von Lothringen und um die Unordnungen im kurfürstlichen Collegium. Im Zusammenhang mit diesen Berathungen sind Leibnizens „Bedenken"[1]) entstanden, eine geistreiche und in vielfacher Hinsicht interessante Schrift, deren Wichtigkeit man aber doch, wie ich glaube, überschätzte, indem man sie als das Programm der mainzischen Politik betrachtete. Die Uebereinstimmungen mit dem nachmaligen Vertrag, welche Guhrauer[2]) anführt, könnte man auch mit so manchem andern deutschen Vertrag jener Zeit finden, und andererseits sind schwerwiegende Widersprüche vorhanden. Während die „Bedenken" von dem Eintritt in die Tripleallianz abrathen, bemühten sich sowohl Mainz als Trier auch später um den Eintritt, erst als diese Aussicht geschwunden war, gieng man ernstlich an die Einrichtung der deutschen Provisionalverfassung, und als sie zustandekam, sah sie ganz anders aus, als Leibniz gewünscht hattte. Mainz und Trier drangen (gegen die in den „Bedenken" vertretenen Ansichten) im Anfang der ernsten Verhandlungen so sehr auf Einschluss der Holländer, dass der Kaiser es kaum abzuwehren vermochte, sie verlangten auch die Aufnahme von Schweden und Dänemark, Dinge, welche die Allianz unmittelbar zu einer europäischen Politik gedrängt hätten, während die „Bedenken" sie bedeutend beschränken und auf Deutschland allein Bezug nehmen. Ich glaube, die „Bedenken" sind eben Ideen Leibniz-Boineburgs, Johann Philipp, wenn er überhaupt Kenntnis von der Schrift erhielt, gieng seinen eigenen Weg, ohne sich an sie zu kehren. Die „Bedenken" inaugurieren also nicht eine neue Periode von Allianzbestrebungen, sondern die schon lange vorher begonnenen Verhandlungen werden in dem gleichen Sinne wie früher fortgesetzt. Trotz der dringenden Abmahnung Boineburgs giengen Gesandte der drei verbündeten Fürsten, Jodoci (Mainz), Risaucourt (Lothringen) und und Lincker von Luzenwick (Trier), nach Wien, um die Aufnahme ihrer Herrn sammt dem Kaiser in die Tripleallianz sowie das Specialbündniss zu betreiben[3]). Die erstere Angelegenheit schien in der That in Fluss zu gerathen, namentlich durch das Drängen Lisola's, der auf ein feierliches Versprechen des Kaisers gegenüber Johann Philipp, die

---

[1]) Leibniz' Werke (herausgeg. von Onno Klopp) I, 1, 193—253. — Vgl. die Urtheile bei Guhrauer I, 118 ff. Bresslau, Leibniz als Politiker Zeitschr. für preuss. Gesch. etc. VII. 337. Gehrke Johann Philipp etc. 15 f. Auerbach 358—60.

[2]) Kurmainz I, 141—147.

[3]) Die Gesandten reisten 27. oder 28. August ab (Guhrauer I. 132) und können also noch keine Kunde von dem Ueberfall des Grafen Fourille vom 26. Aug. gehabt haben, durch den die Eroberung Lothringens eingeleitet wurde. Haussonville, Hist. de la réunion de la Lorraine à la France (Paris 1859) III, 259 ff.

Sache zum Schluss zu bringen, verweist [1]). Walderndorf erhielt Befehl, mit diesem des nähern zu verhandeln [2]), doch konnte man über das Separatbündnis nicht einig werden [3]). Wahrscheinlich betrachtete der Kurfürst von Mainz die ihm wegen des Beistandes gegen einen plötzlichen Angriff der Franzosen gegebenen Versicherungen als nicht genügend, denn er war seit der Eroberung Lothringens (Ende August und Anfang September 1670) in der grössten Sorge vor einem weiteren Vorgehen des französischen Heeres unter Crequi [4]). Während er sich aber, durch die drohende Gefahr eingeschüchtert, dazu herbeiliess, einige freilich einstweilen erfolglose Versuche zur Versöhnung mit Ludwig XIV. zu machen [5]), war er andrerseits doch eifrig bemüht, sich die Unterstützung deutscher Mächte zu sichern; namentlich drang er heftig in den Kurfürsten von Sachsen, dem er schon in der zweiten Hälfte des August (1670) bei dem Begräbnis der Markgräfin von Baireut durch den Grafen Hohenlohe Vorschläge über eine Allianz zwischen dem Kaiser, den Kurfürsten von Mainz, Trier und Sachsen, sowie den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, den Bischöfen von Bamberg, Würzburg, Speier und Eichstedt, endlich auch mit dem Herzog von Würtemberg hatte machen lassen [6]). Johann Georg zeigte sich diesem Anbringen gewogen und sandte nach einigem Schwanken in der Wahl der Person Burkersrode nach Würzburg, um mit Johann Philipp über die lothringische Angelegenheit, die Separatallianz und den Eintritt in die Tripleliga zu berathen, während die gleichzeitig geplante Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof einstweilen noch unterblieb [7]). Johann Philipp war nicht geneigt, sich gegen den als sehr franzosenfreundlich bekannten Burkersrode recht herauszulassen [8]), und antwortete daher ziemlich allgemein, sein auf das Ansuchen des Kaisers nach Wien gesandter Rath Jodoci habe berichtet, der Kaiser sei für eine „reciproque, unparteiische Garantie contra quemcumque aggressorem aut infractorem des aachischen Friedens und mutuelle

---

1) Lisola an Grana. 8. VIII. 1670. Kais. A. Kriegsact. Fasc. 195. Das Urtheil Gualdo Priorato's: Hist. di Leopoldo Cesare etc. (Vienna 1670—74) III, 689 über Johann Philipp trifft für diese Zeit sicher nicht.

2) Pribram. Lisola 503.

3) Ebenda 508—9.

4) Blum 4. XI. 1670, Guhrauer I, 132, 163 f.

5) Guhrauer I, 164 ff.

6) Blum 30. IX. 1670.

7) Blum 7. X., Eine Relation über das Anbringen Burkersrodes, 12./22. X. 1670. Erzk. Arch. Friedensacten F. 66. (Tripleall.). Auerbach. 348.

8) Blum 21. X. 1670. Johann Philipp liess das durch den Reichshofrath Hünefeld bedeuten.



Defension der Garanten, welche ex causa initae guarantiae attaquiert werden sollten;" er selbst freue sich, dass Kursachsen mit eintreten wolle [1]). Bei irgend einer Gelegenheit hat er in dieser Zeit von Johann Georg das Versprechen kräftiger Hilfe gegen einen (französischen) Angriff erhalten, hierauf auch ein solches vom Kaiser [2]), und dieses letztere wurde bald darauf in der bindendsten Weise erneuert [3]). Noch hoffte er auf die Einschliessung in die Tripleallianz, aber durch das endlose Zaudern einmal des Kaisers, dann wieder Englands scheint sein Eifer doch etwas abgekühlt worden zu sein. Ende September [4]) war in Wien in einer Sitzung, der auch die Gesandten von Mainz, Trier und Lothringen beiwohnten, ein Project für den Beitritt des Kaisers und der mit ihm einverstandenen Fürsten aufgesetzt worden und Risaucourt erhielt den Auftrag, Lisola die nöthigen Vollmachten zu überbringen [5]). Er kam Ende October im Haag an [6]), aber König Karl II. von England, schon an Frankreich gebunden [7]) und nur mehr zum Schein seine Rolle weiterspielend, verlangte jetzt wieder einen speciellen Brief des Kaisers mit der Erklärung, in die Tripleallianz treten zu wollen; dann werde er selbst keine weiteren Schwierigkeiten machen [8]). Da diese Forderung am Wiener Hof starkem Widerstand begegnete, so wandte sich Lisola an Johann Philipp mit der dringenden Bitte, dahin zu wirken, dass der verlangte Brief gesandt werde [9]). In der That gab der Kaiser schliesslich nach, aber als das Schreiben

---

1) Antwort auf das Anbringen Burkersrodes. 13./23. X. 1670. Erzk. Arch. wie oben.

2) Blum 4. und 7. XI. 1670.

3) Johann Philipp beklagt sich gegenüber dem auf seiner Reise nach Paris bei ihm vorsprechenden Windischgrätz, der angewiesen war, sich mit ihm in vollem Vertrauen zu besprechen (Memoriale secretius, 5. XI. 1670. Kais. Arch. Kriegsact. F. 195), dass man ihn in der Gefahr verlasse, nachdem er sich wegen der Tripleallianz mit Frankreich verfeindet. Darauf beschloss man (Gutachten der Räthe 19. XII. 1670. Kais. A. wie oben) ihm ausreichende Versicherungen zu geben.

4) Nach Pribram, Lisola 509. A. 3. ist das Project vom 25. IX. 1670. Die Sitzung fand nach einem Briefe des Prinzen Karl von Lothringen an Grana vom 82. IX. (Kais. A. Kriegsact. Fasc. 195) am 26. IX. 1670 statt.

5) Aus dem eben erwähnten Briefe.

6) Jodoci an Johann Philipp 29. XI. 1670 aus Wien. Erzk. A. Friedensact. F. 66.

7) Vgl. Ranke. Engl. Gesch. IV, 365 ff., Franz Gesch. III, 384 f. Ausführlich Mignet III, Section I. und Lefèvre — Pontalis II, 56 ff.

8) „Copie de la lettre du Sr. Ognato du 8. XI. 1670 au Baron Delisola" und Lisola an Johann Philipp 18. XI. 1670 Erzk. A. wie oben.

9) In dem eben citierten Brief vom 18. XI.: il n'y a que Votre Altesse, qui puisse y remedir à cela et procurer, que l'on envoie au plus tôt ladite lettre.

ankam, antwortete Karl II. in einer Weise, welche alle weiteren Verhandlungen abschnitt [1]).

Dadurch wurden auch die Verhandlungen gegenstandslos, welche der nach langem Zaudern nach Wien gesandte Burkersrode dort führte. Blum erfuhr über seine Instruction, er solle fragen, ob bei den drohenden Gefahren die Reichsverfassung genüge oder ob etwa nach Intention des Kurfürsten von Mainz, der bereits dem Kaiser ein Project, welches man auch am Hof zu Dresden zu sehen wünschte [2]), davon mitgetheilt haben sollte, eine andere Verfassung zu schliessen wäre. Diese Gesandtschaft scheint, wie erwähnt, ziemlich resultatlos verlaufen zu sein, aber gerade der Abbruch der Verhandlungen über den Eintritt in die Tripleallianz war das Zeichen zum energischen Vorgehen in Sachen des schon so lange schwebenden Separatbündnisses, welches erst jetzt greifbare Gestalt anzunehmen beginnt.

II. Die Provisionalverfassung von 1671 und 1672.

1. Verhandlungen Grana's bis zur Sassenberger Allianz.

Gewissermassen als Einleitung der neuen Periode der Allianzbestrebungen sind einige zwischen den Kurfürsten von Mainz und Trier gewechselte Briefe [3]) von Interesse. Karl Kaspar benachrichtigte Johann Philipp, er habe von dem braunschweigischen Gesandten Lorenz Müller, der im vorigen November in Mainz gewesen, Nachricht erhalten, dass die Stimmung dieses Hauses zu einem Bündnis, wie man es damals angeregt, günstig sei [4]), und Johann Philipp entgegnete darauf

---

[1]) Johann Philipp an den Reichsvicekanzler 23. II. 1671, an Trier 24. II. Kaiser Leopold an Johann Philipp 25. II. 1670 mit Beilagen, darunter „Copia Responsoriarum serenissimi Regis Angliae“. Vgl. Lefèvre Pontalis II, 55—56. Johann Philipp hatte fortwährend den Standpunkt eingenommen, der Kaiser solle die Bedingungen des Beitritts vereinbaren und dann eine Requisition an die Stände richten, mit der Erklärung, dass diese Generalgarantie unparteiisch und reciprok sei, dann wollte er sofort eintreten. Vgl. seine Antwort vom 10. I. 1671 auf ein Schreiben Karl Kaspars vom 4. I. (im Schreiben falsch 4. XII.) 1671, und vom 18. I. 1671 an Herzog Karl von Lothringen und Andere. Erzk. A. wie oben.

[2]) Blum 13. I. 1671. Ueber das Weitere dieser Sendeng vgl. Auerbach 351—53. Ein solches Project muss in der That, und wenn die Anmerkung der kais. Räthe (Relatio et votum 27.—28. Juni 1672, Kais. A. Mog. Fasc. 5.), dass darüber der Herzog von Lothringen sein Land verlor, richtig ist, im Juni oder Juli 1670 nach Wien geschickt worden sein. Vgl. S. 618. A. 5.

[3]) Erzk. A. Correspondenz Fasc. 6. B. Ich möchte hier doch erwähnen, dass gerade Karl Kaspar, den Guhrauer für stark von Boineburg beeinflusst und daher der Tripleallianz abhold ansieht, bei Gualdo Gal. Priorato III. 681 (i. Jahr 1670) in einem Brief an Lisola inständig um den Einschluss bittet.

[4]) 19. II. 1671.



mit dem Vorschlag, die braunschweigische Allianz von 1667 mit den damaligen Mitgliedern ausser Kurköln zu erneuern [1]). Jener verlangte als Bedingung den Einschluss des Kaisers; man möge diesen zuerst befragen, wie und auf was für eine Weise er sich mit etlichen Reichsständen einlassen wolle, und ihn günstig dafür stimmen [2]). Nachdem Johann Philipp ihn über diesen Punkt beruhigt und ihm zugesichert hatte, dass er, obwohl er die Universalgarantie, wenn sie noch zu erreichen sei, noch immer für das Beste halte, doch andrerseits nie andrer Ansicht gewesen sei, als dass auch bei einem Theilb und der Kaiser mit eintreten müsse, und dass er auch Boineburg, den er mit den Verhandlungen mit Braunschweig betraut, befohlen habe, sich einstweilen nicht zu tief einzulassen [3]), erklärte sich Karl Kaspar unter dieser Bedingung des engsten Einverständnisses mit dem Kaiser zu dem Bunde bereit [4]). Es müssen im Zusammenhang damit auch mit dem kaiserlichen Hofe Schriftstücke gewechselt worden sein, doch habe ich nichts darüber aufzufinden vermocht. Erst Grana's, des kaiserlichen Bevollmächtigten für die kölnischen Streitigkeiten, Berichte geben wieder Aufschluss [5]). Dieser war am 30. und 31. März bei Johann Philipp in Würzburg, 8. April in Koblenz. Auf seine von da abgesandten Berichte, die nicht erhalten sind, antwortete der Kaiser [6]), er sei mit den Erklärungen der beiden Kurfürsten sehr zufrieden, und lobte, dass Grana von Mainz das Project herausgebracht, es jedoch bei Trier verschwiegen habe; das verlangte strenge Geheimnis werde man gewissenhaft wahren; über die Direction und das Commando der Waffen, welches Kurtrier selbst dem Kaiser angetragen, werde wohl noch Einiges näher zu bestimmen sein, zunächst möge Grana anfragen, ob und wie der Bund für diesmal mit Mainz, Trier und Sachsen allein einzugehen sei, und wie die anderen herbeizubringen seien. Der Kaiser erklärte sich bereit, 4000 Mann zu Fuss und 2000 zu Pferd zu stellen, und wünschte eine Duplicierung oder entsprechende Vermehrung der Truppen für den Nothfall. „Das von dir überschickte Projectum," so fuhr er fort, „haben wir hier sauber mundieren lassen, und überschicken wir dir solches hiemit, und wollest du gegen Kurtrier und sonst melden, als ob wir es allhier aufsetzen lassen, nur damit sie,

[1]) 24. II.

[2]) 28. II.

[3]) 6. III.

[4]) 11. III. 1671.

[5]) Kais. Arch. Staatskanzlei. Berichte aus Köln und Weisungen. Fasc. 1. In diese Zeit fällt Leibnizens Denkschrift für Dänemark, Werke herausgegeben von Klopp I, 319—27.

[6]) Weisung an Grana 1. V. 1671.

des Kurfürsten zu Mainz Liebden nicht offenbar werde, dass sie es gemacht" [1]). Von Johann Philipp sollte Grana die Bestätigung des Bundes durch Capitel und Coadjutor von Mainz zu erlangen suchen. Wenn die beiden Kurfürsten die Miteinschliessung der Holländer erwähnten, so hätte er das abzulehnen mit der Bemerkung, man möge nur erst den Bund zwischen dem Kaiser und den drei Kurfürsten, der übrigens bei Johann Philipp nur für Mainz und Würzburg, nicht auch für Worms [2]) gelten sollte, zustande bringen.

Grana's Weg gieng über Würzburg, Koblenz und Brüssel nach Köln, wo er von da an seinen ständigen Aufenthalt nahm und nur kürzere Reisen nach den Höfen der benachbarten Fürsten machte. Seine Berathungen mit Franz Egon von Fürstenberg, dem Bischof von Strassburg, über die kölnische Frage [3]) hatten nicht viel Erfolg. Plötzlich trat dieser mit dem Vorschlag einer Allianz mit dem Kaiser an ihn heran; Grana stellte sich, als sei er zu dergleichen nicht befugt, um ja nicht zu verrathen, dass er selbst bei Mainz und Trier eine Allianz zu „proponieren" habe. Der Bischof versprach darauf, ihm ein Project einzuhändigen, aber in den nächsten Tagen kam der Bruder des Bischofs, Wilhelm, nach Köln, und jener that seines Vorschlages weiter keine Erwähnung [4]). Als dann in der ersten Hälfte des Mai der trierische Rath Lincker von Luzenwick durch Köln kam und Grana auf die Verstimmung seines Kurfürsten darüber, dass wegen des bei ihm angebrachten Defensivbündnisses noch keine Entscheidung erfolgt sei, aufmerksam machte [5]), entschloss sich der kaiserliche Gesandte, schleunig nach Koblenz zu gehen, denn da Ludwig XIV. durch seinen Botschafter Verjus das Verlangen kundgethan hatte, in die Bielefelder Allianz [6]) aufgenommen zu werden, so hielt er es für um so nothwendiger, die antifranzösische Partei zu stärken. Sein Besuch scheint beide Theile befriedigt zu haben [7]); zu Ende des Monats Mai war er dann in Mainz [8]),

[1]) Das hätte doch keinen rechten Sinn, wenn die beiden Kurfürsten zusammen die „Bedenken" berathen, gut geheissen und darnach ihr gemeinsames Vorgehen eingerichtet hätten.

[2]) Aus Rücksicht auf Kurpfaltz wegen des Wildfangstreites.

[3]) Die darauf bezüglichen Theile seiner Berichte behandle ich nicht. Vgl. Ennen Frankreich und der Niederrhein (Köln 1855) Bd. I. 198—225.

[4]) Grana 25. und 30. IV. 1671.

[5]) Grana 15 V. 1671.

[6]) Vom 17. IV. 1671; Du Mont. VII. 1, 145 f. Mörner, Staatsverträge 339 ff.

[7]) Er muss am 17. V. in Koblenz gewesen sein, denn ein von da datierter (verlorener) Brief wird in der kais. Antwort vom 24. V. 1671 erwähnt.

[8]) Das ergibt sich aus seinem Bericht, Köln 3. VI. 1671, aus dem das Folgende entnommen ist. Er war Samstag und Sonntag in Mainz. Diese Tage fielen auf den 30. und 31 Mai (st. n.) 1671.

wo er den Kurfürsten in der günstigsten Stimmung antraf; derselbe erbot sich auch, wenn der Kaiser einverstanden sei, eine expresse Gesandtschaft an Kursachsen wegen dieser Allianz abzuordnen. Johann Philipp schlug vor, Schweden, so lange der Reichsfeldherr Wrangel noch am Leben sei, Münster, und erst wenn es hier misslinge, dessen Coadjutor, den Bischof von Paderborn, das Haus Braunschweig, Würtemberg, Brandenburg-Kulmbach, Bamberg und alle anderen Stände, die der Kaiser wünsche, einzuladen; nach Abschluss dieses Bundes sei mit den Holländern ex fundamento zu reden, doch müsse man sie einstweilen vom Anschluss an Frankreich abhalten und zu diesem Zweck Geschenke an die dortigen Minister nicht sparen. Trotz der Bemühungen Grana's verstand sich Johann Philipp nur zu dem Reichscontingent mit der Begründung, es werde Schwierigkeiten machen, wenn man bei der Allianz einen andern Ansatz mache, indem diese kleinere gleichsam eine figura der allgemeine Reichsverfassung sein sollte. Nach einigem Widerstreben gestand er dem Kaiser das Recht der Einsetzung eines allseitig genehmen Feldherrn für die Bundesarmee zu, verschob jedoch die Berathung der Verdoppelung der Truppen; dagegen drang er sehr auf die Aufnahme von Worms und Speier, was Grana nur mit Mühe ablehnte, und bat um baldigen Abschluss des Bündnisses, denn er sei von den Franzosen aufs äusserste gehasst und bedroht, da man dort fast so bald als er selbst von der beabsichtigten Allianz und von seinem Wunsche, Holland und Schweden herbeizuziehen, Nachricht erhalten habe [1]).

So weit die Besprechung mit Johann Philipp. Wenige Tage später fällt die Annäherung Münsters. Grana hatte in Köln mehrere Besprechungen mit dem münster'schen Domherrn Schmiesing und theilte ihm mit, der Kaiser sei gewillt, mit dem Reiche in näheren Contact zu treten, worauf dieser sogleich mit einem Allianzantrag erwiderte. Grana entschuldigte sich mit mangelnder Instruction, und bat in seinem nächsten Berichte an den Kaiser um eine solche [2]). Es ist schwer zu erklären, wie man sich von Christoph Bernhard von Galen so ganz täuschen lassen konnte, denn es ist kein Zweifel, dass er es von Anfang an auf nichts anderes abgesehen hatte; vielleicht liegt der Schlüssel zu dem Geheimnis in dem Verhältnis zu Holland. Der Bischof mochte einen Angriff dieser Macht fürchten [3]) und suchte sich dagegen durch einen Bund mit dem Kaiser zu sichern, welcher

---

[1]) Diese Dinge legte Grana in dem Bericht vom 3. VI. dem Kaiser als Fragepunkte vor.

[2]) Grana. 6. VI. 1671.

[3]) Lefèvre-Pontalis II, 157 f.

wieder seinerseits von den Holländern gebeten worden war, den Münsterer an sich zu fesseln, um ihn von einem Angriff auf sie abzuhalten [1]). Das erste Zeichen einer solchen Annäherung ist ein Brief des Kurfürsten von Trier an den von Mainz [2]), worin er mittheilt, er habe von dem lothringischen Rath Becque erfahren, dass es gegenwärtig möglich sei, den Bischof von Münster „auf kaiserliche Partei zu bringen", wofür sich sein Herzog auch schon bemüht habe. Auch sei jener bereit, in das Limburger Bündnis einzutreten [3]). Wahrscheinlich waren diese Aeusserungen von Münster inspiriert, indem sich Christoph Bernhard auf dem Umweg über Trier und Mainz mit dem Kaiser zu verständigen suchte. Ob Johann Philipp in demselben Grade wie der Kaiser getäuscht wurde, muss dahin gestellt bleiben, vielleicht wollte er sich nur eine Möglichkeit offen halten, sich im äussersten Nothfall wieder mit Frankreich zu versöhnen; wenigstens spricht dafür die Thatsache, dass zu Ende des Jahres 1671 wirklich die von Johann Philipp unternommenen Versuche, sich wieder König Ludwigs XIV. Gunst zu erwerben, von Münster befürwortet wurden [4]). Nach dem Antrag Schmiesings gab Kaiser Leopold gemäss dem schon vorher von Johann Philipp ertheilten Rath Grana den Befehl, eine Reise zu dem Bischof zu unternehmen [5]). Zur Sendung an die Herzoge von Braunschweig wurde Goess, der kaiserliche Gesandte in Berlin, ausersehen, nach Würtemberg sollte Windischgrätz gehen oder Johann Philipp, dem man einen bedeutenden Einfluss auf den dortigen Hof zuschrieb, jemand dahin senden. Wäre Würtemberg gewonnen, so hielt man auch den Eintritt von Brandenburg-Kulmbach für selbstverständlich. Betreffs des mainzischen Vorschlags der Einbeziehung der Schweden beschloss der Kaiser, da man den schwedischen Residenten von Flemming in Wien erst erwartete, um keine Zeit zu verlieren, Lisola zu beauftragen, mit dem schwedischen Gesandten im Haag, Appelbaum, zu conferieren. Ebenso sollte bei dem schwedisch-bremischen Gesandten in Regensburg, Snoilsky, ein Versuch gemacht werden, da er vor kurzem dem österreichischen Gesandten Scherer eine darauf abzielende Eröffnung gemacht hatte [6]). Das vom Kurfürsten von Mainz über-

[1]) Gualdo Gal. Priorato III, 688 (aus dem Jahr 1670).

[2]) 22. I. 1671. Erzk. Arch. Correspond. Fasc. 51.

[3]) Karl Kaspar bemerkt hiebei, der Herzog scheine dies Bündnis als noch zu Recht bestehend zu betrachten, während es doch in der That erloschen sei.

[4]) Guhrauer I, 177.

[5]) Dies und das Folgende: Kaiser an Grana 27. VI. 1671. Wenn er nicht von Köln abkommen könnte, so sollte Lisola die Sache übernehmen.

[6]) „als welcher hiezu unserm Gesandten Scherer für sich selbst zweifelsohne aus habendem Befelch unlängst Apertur gethan".

nommene Truppenquantum hielt der Kaiser für zu gering und befahl Grana, wenn jener den General Schomberg als Feldherrn vorschlage, diesen abzulehnen; sonst zeigte er sich mit den gemachten Vorschlägen einverstanden [1]) und war mit dem von den beiden Kurfürsten bezeugten Eifer sehr zufrieden [2]). In dem nächsten Schreiben [3]) befahl der Kaiser Grana nochmals, die Reise nach Münster zu unternehmen und theilte ihm zugleich mit, dass Windischgrätz Befehl habe, den braunschweigischen Ministern Schütz und Graf Waldeck in der Sache Mittheilung zu machen. An Goess wurde um ein Gutachten über die Allianz geschrieben und ihm mitgetheilt, dass der Kaiser mit den Herzogen von Braunschweig und mit Kurbrandenburg in ein Bündnis zu treten wünsche. Grana wurde angewiesen, bei Johann Philipp anzufragen, wie man Würtemberg anfassen könne. Auch bei Kurpfalz sollte er Anregung thun, doch nur mit Vorwissen und Gutheissen von Kurmainz. So hoffte der Kaiser den Bischof von Osnabrück, Ernst August, den Schwager des Kurfürsten von der Pfalz [4]), und durch den Bischof die anderen Herzoge des braunschweigischen Hauses zu gewinnen.

Inzwischen, ehe diese Schreiben an ihre Adresse kamen, drängten die beiden Kurfürsten Grana fortwährend zum endlichen Abschluss der Allianz. Er wagte jedoch nicht die Reise zu ihnen zu unternehmen, da er keine genügende Instruction besass, und gieng davon trotz eines kaiserlichen Befehls nicht ab [5]). Erst nach Empfang des oben mitgetheilten kaiserlichen Schreibens vom 27. Juni eilte er nach Schwalbach zu Karl Kaspar [6]), der sich zur Hälfte des mainzischen Truppenquantums bereit erklärte und Schomberg zum Feldherrn vorschlug, den er jedoch auf Grana's Vorstellungen hin aufgab. Gegen das Extensionistenbündnis [7]) sei nichts wirksamer, als die Schweden in die kaiserliche Allianz zu bringen, und auch die Holländer solle man als Mitpaciscenten zur Vertheidigung des Rheins sogleich aufnehmen. Hierauf gieng Grana in Gesellschaft eines kurtrierischen geheimen Rathes nach Mainz, um die Sache zum endgültigen Abschluss zu bringen. Er brachte hier wie dort die Versicherung des Kaisers

---

[1]) Nur wollte er zunächst Bamberg wegen dessen kärntnischer Prätensionen nicht aufnehmen.

[2]) Es wurden zwei Creditive zu den nöthigen Verhandlungen beigeschlossen.

[3]) 9. VII. 1671.

[4]) Vgl. Köcher 387 f.

[5]) Grana 1. VII. 1671. Jener Befehl war vom 16. VI. (verloren).

[6]) Dies und das Folgende, Grana 7. VII. 1671 aus Mainz.

[7]) $\frac{27. V.}{6. VI.}$ 1671. Mörner, Staatsverträge 342 f. 696 ff. Vgl. Erdmannsdörffer I, 428—430.

an, den Besitz der beiden Kurfürsten in jedem Falle vertheidigen zu wollen. Johann Philipp betheuerte seine rückhaltslose Anhänglichkeit an den Kaiser, namentlich als ihm Grana einige mysteriöse Reden der beiden Fürstenberg in Bezug darauf hinterbrachte, und zeigte sich bereit, Hohenlohe nach Sachsen zu schicken. Mit Schweden möge der Kaiser schnell schliessen, bevor es von Frankreich gewonnen würde, auch Holland müsse man zum Eintritt bringen. Nach langen Verhandlungen wurde ein Project vereinbart (auf Ratification des Kaisers), in dem sich Kurmainz auf Grana's Drängen zu 2000 Mann zu Fuss verpflichtete, gegen eine zu leistende geheime Gegenerklärung des Kaisers, 500 Mann davon übernehmen zu wollen; danach stellte sich das triersche Contingent auf 1000 Mann zu Fuss und 150 zu Pferde [1]). Erfreut über das getroffene Arrangement erklärte sich der Kaiser mit Allem wohl zufrieden und befahl, den Bund möglichst bald zu schliessen [2]). Er befürwortete die Absendung Hohenlohe's und gab seinen Entschluss zu erkennen, dem Reichshofrathsvicepräsidenten Frobenius Grafen von Fürstenberg bei dessen bevorstehender Reise nach Würtemberg einen Auftrag betreffs der Allianz zu geben. Bamberg werde er aufnehmen, wenn der Bischof selbst darum ersuche; bei den Niederländern seien die Provinzen Utrecht und Seeland nicht disponiert [3]) und Schweden erhebe wieder unerfüllbare Forderungen [4]). Unmittelbar hierauf sandte der Kaiser Grana die Vollmacht zum Abschluss des Bundes mit Mainz und Trier [5]).

Jetzt entschloss sich Grana, ohnehin stets von Johann Philipp dazu gedrängt [6]), die Reise nach Münster zu unternehmen und reiste schon 12. Juli wieder von Köln ab [7]). In Sassenberg traf er mit dem Bischof zusammen. Nachdem er sich überzeugt zu haben glaubte, dass dieser nicht so sehr mit Frankreich engagiert sei, um nicht in das kaiserliche Bündnis eintreten zu können, trat er mit seinem spe-

---

[1]) Dies sind die Dupla, wie sie Grana gibt, in dem Project (siehe Anhang) stehen die Simpla.

[2]) Dies und das Folgende aus der Weisung an Grana 16. VII. 1671.

[3]) Berufung auf ein Schreiben Lisolás vom 30. VI. 1671.

[4]) 1. Subsidien auch im Frieden. 2. Der Bund soll nur für die kais. Erblande und 3. nicht gegen die Türken gelten. 4. Sie sollen trotzdem berechtigt sein, mit Frankreich eine Defensivliga zu schliessen.

[5]) Vollmacht vom 18. VII. In einem Schreiben vom 19. VII. schickt der Kaiser Vollmacht und Project und befiehlt sofortigen Abschluss. Eine Copie des Projects findet sich auch kais. Arch. Mogunt. Fasc. 5.

[6]) Grana 11. VII. Johann Philipp an Grana 2. VII. 1671 Erzk. A. Militaria. Fasc. 17.

[7]) Dies u. d. Folg. aus Grana 17. VII. und 21. VII. (zwei Berichte) 1671.

ciellen Creditiv hervor, doch musste er versichern, dass der Kaiser mit den Holländern keine Verbindung unterhalte. Trotz der unversöhnlichen Feindschaft gegen die Holländer, welche der Bischof zeigte, trug Grana kein Bedenken, den Vertrag mit ihm zu schliessen, indem er hoffte, dies werde der erste Schritt sein, um ihn von seinem Weg abzubringen. So gieng Christoph Bernhard den Vertrag nicht nur ein, sondern unterzeichnete ihn auch sogleich (17. Juli 1671). In dieser Form der Allianz findet sich die Clausel über die Grafschaft Bentheim, zu deren Vertheidigung die Verbündeten verpflichtet werden [1]), und einige Abänderungen von geringerer Wichtigkeit. Der Vertrag wurde nur zwischen Kaiser und Münster abgeschlossen, man betrachtete aber fortan den Bischof von Münster als Verbündeten aller in der Allianz vereinigten Fürsten u. zw. nur auf Grund dieser Sassenberger Alianz und nicht irgend eines andern Vertrags [2]). Grana hatte, wenn er auch voraussah, dass der Kaiser den bentheimischen Paragraph nicht gutheissen werde, ihn doch schliesslich aufgenommen, um nicht das Ganze zu vereiteln, in der Hoffnung, dass er ihn später wieder werde entfernen können. Nach Köln zurückgekehrt erhielt er (am 27. Juli) die oben erwähnt Vollmacht und richtete an die beiden Kurfürsten die Aufforderung, ihren Gesandten in Köln, Greiffenklau (Mainz) und Metternich (Trier) ebenfalls Vollmacht zu ertheilen. Kurtrier folgte diesem Ansuchen, Johann Philipp dagegen gab zur Antwort, da das ganze Werk festgestellt sei und er bei seinem Vorigen verbleibe, aber vom Kaiser wegen der 500 Mann garantiert zu sein wünsche, so sei es besser, Kursachsens Entschluss abzuwarten und alsdann den Vertrag, vom Kaiser unterzeichnet, mit sicherer Gelegenheit zur Unterfertigung an die Kurfürsten, Münster und Paderborn herumzusenden [3]). Man scheint sich damit in Wien zufriedengegeben zu haben. Dagegen erhielt Grana, seiner Erwartung gemäss, den Befehl, aus dem Sassenberger Vertrag wenn irgend möglich die bentheimische Clausel zu entfernen, die Allianz auf 10 Jahre einzurichten und die Mitunterzeichnung durch das Capitel von Münster und den Bischof von Paderborn, wenn möglich sogar eine eigene Allianz mit dem Letzteren auszuwirken [4]). Der

[1]) Das Project Erzk. A. Friedensact. F. 66., das Original im kais. Arch. Gedruckt Du Mont. VII. 1, 149 f. Ueber Bentheim vgl. Tücking. Gesch. des Stiftes Münster (Münster 1865) S. 154 ff., 306 ff.

[2]) So (nämlich dass ausser dieser auch noch eine zweite Allianz geschlossen worden sei, durch welche Münster in die Provisionalverfassung eingetregen wäre) fasste nämlich Guhrauer I, 153 und Tücking, 171 f. die Sache auf.

[3]) Grana 26. VIII. 1671.

[4]) Weisung 11. VIII. 1671. Zugleich wurde Grana ein Dankschreiben für Münster überschickt. Kais. A. Kleine Reichsstände F. 362.

kaiserliche Gesandte zeigte nicht eben grosse Hoffnung auf Erfolg in dem ersten Punkt, namentlich da Kurmainz „bei seiner wohlbekannten Circumspection" nichts dagegen einzuwenden hatte, was Christoph Bernhard wahrscheinlich bekannt war [1]).

2. Gewinnung von Kursachsen. Versuche bei Braunschweig.

Seit dem März 1671 suchte Johann Philipp in näheren Contact mit Kursachsen zu treten, indem er mehreremale Ministerzusammenkünfte vorschlug [2]), doch ohne allzueifriges Entgegenkommen zu finden. Man erwartete in Dresden längere Zeit einen mainzischen Gesandten und begann dann, als er ausblieb, auf die Sache zu vergessen. Da traf ein Brief des Grafen Hohenlohe ein, in welchem er seine Ankunft und Berathungen über die gefährlichen Ereignisse der Zeit (Bielefelder Allianz, Kölnische Sache, Gefahr von Seiten Frankreichs, welches eher auf Seiten Deutschlands als der wohlgerüsteten spanischen Niederlande oder Generalstaaten Unruhe zu suchen scheine) in Aussicht stellte [3]). Aber wieder vergieng einige Zeit, welche Chassan, der französische Resident, benützte, um fleissig vorzubauen, damit man dem mainzischen Gesandten nichts zu seines Königs Präjudiz einräume [4]), besonders, wenn er eine neue Allianz zwischen Kaiser, Mainz, Trier und Sachsen betriebe, „um dadurch die westfälische in bilancia zu halten" [5]). Ende Juli kam endlich Hünefeld im Auftrag Johann Philipps nach Dresden; er hatte mehrere Besprechungen mit Blum und begleitete den Kurfürsten auf dessen Reise nach Leipzig [6]). Als der Kurfürst zurückkehrte, traf auch Hohenlohe als ausserordentlicher Gesandter in Dresden ein [7]), wurde zur Jagd in die Umgebung mitgenommen und überreichte da sein Project. Schon nach vier Tagen war die Sache in den Hauptzügen geordnet, Johann Georg unterschrieb das Schriftstück und behielt sich nur vor, sich über einige Punkte mit dem Kaiser zu vernehmen [8]), den er am Tage nach der Entschliessung von seinem Beitritt benach-

---

1) Aus dem obigen Bericht Grana's vom 26. VIII. 1671.

2) Blum 6. IV.; 14. IV. 25. IV. 1671. (Kais. A. Reichskanzlei, Ber. aus Dresden Fasc. 1b).

3) Blum 26. V., 5. VI. 1671.

4) Blum 7. VIII.

5) Blum 12. VI. 1671.

6) Blum 31. VII. Vgl. Auerbach 355. Hünefeld (Nikolaus Christoph) war kurmainzischer und kursächsischer geheimer Rath und Reichshofrath.

7) Wohl am 12. VIII. Blum 11. VIII. Hohenlohe an Johann Philipp 11. VIII. 1671. (Erzk. A. Friedensact. F. 64).

8) Vgl. Auerbach 355 f.

richtigte [1]). Am 18. August erhielten die mainzischen Gesandten ihre Abfertigung und reisten am folgenden Tage ab, doch sollten sie am Abend noch einmal zu Meissen mit dem Kurfürsten zusammentreffen und erst da völlig Abschied nehmen. Er hatte gegen sie erwähnt, er wolle sogleich mit der Verstärkung seiner Armee beginnen, indes waren viele der Ansicht, dass es dazu an Geld fehle [2]). Bald darauf, im September, kam Johann Philipps Vetter, der Graf von Hollach nach Dresden und bewog den Kurfürsten im grössten Geheimnis zur Unterzeichnung eines Schriftstückes, durch das er sich verpflichtete, in die Allianz einzutreten, sobald der Kaiser sich erklären würde [3]); man darf also wohl annehmen, dass inzwischen die von Johann Georg II. ursprünglich gehegten Bedenken beseitigt worden waren. Er hatte Verstärkung der Allianz, Bestellung eines tüchtigen Generals und eine Sendung nach Wien verlangt, wegen Aufnahme Schwedens und Vorschiebung kaiserlicher Truppen ins Elsass und an die böhmische Grenze, um die Eingeschüchterten zu ermuthigen; ferner wünschte er, nach Vergrösserung der Allianz eine Zusammenkunft zu veranstalten und das Simplum und Duplum in ein Quantum zusammenzuziehen, die Holländer an der Hand zu halten und des sächsischen Kurprinzen Beschwörung des kurfürstlichen Vereins [4]). Anfang October machte dann der Kurprinz von Sachsen auf Johann Philipps Einladung eine Reise nach Würzburg, auf welcher ihn Ramstorf begleitete [5]), der beauftragt war, des Kurfürsten Gedanken über die anderen sächsischen Häuser und namentlich auch über Schweden mitzutheilen [6]). Wie weit die Verhandlungen mit den ersteren gediehen sind, darüber fehlen

---

[1]) Johann Georg II. an d. Kaiser 7./17. VIII. 1671. Kais. A. Saxon Fasc. 5.

[2]) Blum 21. VIII. Recreditiv u. ausführlicher, aber ziemlich inhaltloser Bescheid für die Gesandten, 18. VIII. 1671. Erzk. A. Friedensact. Fasc. 64. Ebenda Copie des oben citierten Briefes Johann Georgs. — Blum schreibt, Chassan, der franz. Resident, habe zwei Tonnen Gold geboten, um den Kurfürsten abzuhalten, doch ohne zu diesem Versprechen bevollmächtigt zu sein.

[3]) Auerbach 358; 356 Gespräch Hohenlohe's mit Chassan, worin der erstere die Türkengefahr als Ursache des von ihm betriebenen Bündnisses vorschützte; auf solche und ähnliche Behauptungen dürfte Pomponne Mémoires I, 194, zurückgehen.

[4]) Erzk. A. Friedensact. F. 64 ohne Aufschrift und Datum. Ein zweiter Bogen gibt die Antwort Johann Philipps. Im Allgemeinen günstig. Das Verlangen wegen des Kurprinzen wird abgelehnt; wegen der Holländer: „Wird zwar — sehr gut erachtet, ist aber sehr gefährlich und von grossem Nachdenken“.

[5]) Auch Blum, dessen Berichte hier abbrechen. Johann Georg an den Kaiser $\frac{23. IX.}{3. X.}$ 1671. Kais. A. Saxon. F. 5.

[6]) Joh. Georg an Joh. Philipp $\frac{25. IX.}{5. X.}$ 1671. Erzk. A. wie oben.

Belege; sicher ist, dass Sachsen-Lauenburg auf die Nachricht, dass es zum Eintritt geneigt sei, von Johann Philipp dazu aufgefordert wurde [1]. Auch Mecklenburg gedachte man einzuladen [2] doch meinte der Kurfürst von Sachsen, man werde hier wohl auf Schwierigkeiten stossen [3].

In dem Briefe, in dem Johann Philipp den Kaiser von dem Beitritt Kursachsens benachrichtigte, schrieb er auch, der neue Verbündete habe sich zugleich erboten, Alles zur Herbeiziehung der braunschweigischen Herzoge zu thun, wenn er vom Kaiser darum ersucht würde [4], und dieser wiederholte hierauf seine schon vor Empfang dieses Schreibens auf Blums Bericht [5] hin an Johann Georg gerichtete hierauf bezügliche Bitte. Aber wie schon Hohenlohe demselben gegenüber angedeutet hatte, verlangte der Kaiser zuerst eine gehörige Satisfaction von den Herzogen wegen ihres Angriffs auf die Stadt Braunschweig [6]; er sprach daher den Wunsch aus, Kurmainz und Kursachsen möchten sich gleichsam aus eigenem Antrieb an die Herzoge wenden und ihnen rathen, sich in die Allianz zu begeben und zu dem Zwecke dem Kaiser eine conveniente Abbitte zu thun; sie sollten sich stellen, als hätten sie noch nicht die Zustimmung desselben, zweifelten aber nicht, er werde sie auf ihre Verwendung zu Gnaden aufnehmen [7].

So wurde der geheime Rath Gerstorf, der in den Angelegenheiten dieser Allianz schon mehrfach verwendet worden war, von Johann Georg schleunig zum Herzog Rudolf August nach Braunschweig abgesandt, um wo möglich das ganze Haus zum Beitritt zu bewegen [8]. Der Herzog betheuerte zwar seine Devotion gegen den Kaiser, behauptete aber, über eine so wichtige Angelegenheit mit seinen Brüdern berathen zu müssen, und versprach, dies möglichst geheim zu thun, sowie von dem Erfolg sogleich Nachricht zu geben [9].

Um dieselbe Zeit hatte Grana die Absicht gehabt, nach Frankfurt

---

[1] Unterm 29. VIII. 1671. Erzk. A. a. a. O.

[2] Der Kaiser an Joh. Philipp 13. IX., wo ein darauf bezüglicher kaiserlicher Brief an Blum vom 7. IX. in Copie beiliegt a. a. O.

[3] Joh. Georg in dem Brief an den Kaiser vom $\frac{23.\ IX.}{3.\ X.}$ 1671.

[4] Joh. Philipp an den Kaiser 29. VIII.

[5] Blum 21. VIII.

[6] Ueber diese braunschweig. Angelegenheit vgl. Erdmannsdörffer I, 403 f.

[7] Der Kaiser an Joh. Philipp 5. und 13. IX. 1671. Erzk. Arch. Fra. F. 64. — An Kursachsen 6. und 13. IX. Kais. A. Sax. F. 5.

[8] Instruction 16./26. IX. 1671, Auerbach 357. Ueber frühere Versuche wegen Braunschweigs hier S. 590. 592/3. 596. und Urkund. und Acten, XIV. 1. 490, 492 ff.

[9] Johann Georg 27. X. an Kaiser (kais. A. Sax. 5) und Kurmainz (Erzk. A. Fra. 64).

zu reisen, wo sich damals der Bischof Ernst August von Osnabrück aufhielt, doch gab er den Gedanken auf, als er von dem Grafen Waldeck erfuhr, dass sich dieser Fürst, sowie Johann Friedrich von Hannover mit Frankreich eingelassen hätten [1]). Waldeck selbst fand die Allianz sehr gut und versprach, all' seinen Einfluss zu ihren Gunsten zu verwenden [2]); er bemerkte, dass auch Wolfenbüttel und Celle sehr von Frankreich umschmeichelt würden [3]). Er sowohl wie Fabricius, der Schwager des Reichshofraths Schütz, riethen Grana, sich jetzt an diese Höfe zu begeben [4]), und auch dieser selbst hielt den Zeitpunkt für günstig, da ihm der staatische Resident Amerongen mittheilte, er werde, nachdem die Defensivallianz zwischen den Staaten und Spanien geschlossen sei, mit dem Hause Braunschweig über einen ähnlichen Bund verhandeln [5]). Der Mangel eines kaiserlichen Befehls scheint aber Grana zurückgehalten zu haben. Zwischen dem 22. und 25. October hatte er dann eine Conferenz mit dem osnabrückischen Gesandten Hammerstein, der seinen Herrn zu rechtfertigen suchte und in Allem äusserlich den besten Willen bezeigte [6]).

Aber bald schwand die Hoffnung, das braunschweigisch-lüneburgische Haus zu gewinnen. Vor dem 4. November hielt Grana zwar mit dem Grafen Waldeck eine Conferenz zu Warth, wobei der letztere meinte, wenn Osnabrück es nicht hindere, so würden sich die beiden anderen Herzoge wohl leichter zur Abbitte verstehen [7]); doch schon am 3. December meldete Grana, Waldeck habe ihm durch einen Vertrauten hinterbringen lassen, jene seien wegen der Titulare und des Vorgehens des Kaisers in der stadtbraunschweigischen Frage sehr beleidigt, und habe angefragt, ob man denn nichts dagegen thun könne [8]). Am 27. desselben Monats übersandte dann Grana die Copie eines Briefes Waldecks an ihn, worin dieser erklärte, gethan zu haben, was er konnte, um die verlangte Abbitte zu erreichen, doch sei keine Hoffnung dazu vorhanden [9]).

---

1) Grana 27. und 30. IX. 1671.

2) Hohenlohe an Joh. Philipp, Frankfurt 2. X. 1671. Erzk. A. wie oben.

3) Grana 30. IX.

4) Grana 27. IX.

5) Grana 30. IX.

6) Grana 25. X. 1671.

7) Grana 4. XI. 1671.

8) Grana 3. XII. 1671.

9) Waldeck an Grana, Arolce 8. XII. 1671 (französ.) Er sendet den Extract eines Schreibens vom 3. XII. ohne Autor und Datum, aus dem das Gleiche hervorgeht.

3. Verhandlungen mit Münster, Kurköln und (Bischof von) Strassburg.

Als Grana kurz nach Empfang des kaiserlichen Schreibens vom 11. August von Schmiesing benachrichtigt wurde, dass ihn der Bischof von Münster zu sprechen wünsche [1]), reiste er Ende August zu diesem ab und traf mit ihm an der Grenze seines Stiftes in Ostendorf zusammen. Nach den üblichen Reden über die Holländer brachte er ihn zu dem für ihn nicht schweren Versprechen, wenn Frankreich nächstes Frühjahr nicht losschlage, überhaupt auf seine Rachegedanken gegen die Holländer verzichten zu wollen; je mehr er die in der Stimmung des Bischofs liegende Gefahr erkannte, desto mehr drang er auf die Auslassung der bentheimischen Clausel und erreichte sie auch schliesslich [2]). Auch die Bestätigung des Bundes durch das Domcapitel versprach Christoph Bernhard zu verschaffen, dagegen war er auf seinen Coadjutor so schlecht zu sprechen, dass Grana nicht die Erlaubnis, nach Paderborn zu reisen, erhalten konnte. Dafür machte der Bischof von Münster im Vertrauen auf die gute Disposition des Bischofs von Strassburg, Kurkölns und Neuburgs aufmerksam, was Grana höflich, aber kühl aufnahm und zugleich davor warnte, sich mit dem Inhalt des Vertrags allzusehr herauszulassen. Kurz nach seiner Rückkehr nach Köln erhielt er von dem Bischof von Strassburg ähnliche Anerbietungen, die er seinem Versprechen gemäss dem Kaiser meldete [3]). Dieser befahl ihm, den Fürstbischof von Münster vom Kriege gegen die Holländer abzuhalten und ihn zu erinnern, dass er, der Kaiser, die Garantie des clevischen Friedens (19. IV. 1666) übernommen habe (31. V. 1666); auch schickte er ihm das Original des Sassenberger Vertrags zurück, um dagegen das neue ohne die bentheimische Clausel einzutauschen. Wegen der von Münster genannten Stände, schrieb der Kaiser, sei er sich nicht klar, was ihre Absicht sei, doch möge man die Sache nur gehörig an ihn bringen [4]). Trotz der Gegenvorstellungen Grana's, der die Unaufrichtigkeit der Fürstenbergischen Vorschläge durchschaute, war er zu der Aufnahme jener Fürsten bereit, vielleicht beeinflusst durch Johann Philipp, der sich, wenn auch mit mancherlei Scrupeln, schliesslich doch dafür erklärte. — Am 11. October hatte Grana bei dem Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln eine Audienz und dar-

[1]) Grana 26. VIII. 1671.

[2]) Daher bat er (6. IX. 1671) den Kaiser, diese Clausel bei den neuen Exemplaren auszulassen.

[3]) Grana 6. und 11. IX. 1671.

[4]) Kaiser an Grana, 28. IX. 1671.

nach eine lange Sitzung mit den beiden Fürstenberg ohne erheblichen Erfolg [1]), worauf der Bischof Franz Egon einen Brief an den Fürsten Lobkowitz schrieb, Grana habe nichts als Worte gebracht, man scheine die Allianz mit Köln nicht zu wünschen.

Das Concept zu diesem Schreiben sandte er an Grana, der sich dagegen verwahrte und es zu ändern bat; jener entgegnete, er erinnere sich nicht, etwas Wesentliches ausgelassen zu haben; wenn Grana einen ordentlichen Auftrag habe, solle er ihn schriftlich abgeben. Grana antwortete missmuthig, er sei im Begriff abzureisen und gieng, ohne auf einen neuerlichen Brief zu entgegnen, zum Bischof von Münster ab, der sich seit einiger Zeit in der Nähe von Köln aufhielt und mit den Fürstenberg und dem französischen Gesandten Verjus conferierte [2]). In einer langen Besprechung (23. oder 24. October) suchte er Christoph Bernhard vom holländischen Krieg abzubringen, und dieser machte plötzlich den Vorschlag, die Generalstaaten sollten ihm 100.000 Thaler monatlich zahlen, er wolle ihnen dafür aus Respect vor dem Kaiser, wenn dieser und Spanien neben Holland stehen wollten, auch ausserhalb seines Landes assistieren [3]). In einer zweiten Sitzung am 26. October wiederholte er dieses Angebot. Grana begnügte sich, zu entgegnen, der Kaiser wünsche von ihm nur Neutralität, benachrichtigte aber sowohl Amerongen und Lisola, als den Gouverneur der Spanischen Niederlande, den Grafen Monterey, zu dem er sich zwei Tage hernach begab [4]). Bei seiner Rückkehr nach Köln fand er einen Brief Franz Egons vor, mit der Bitte, zu ihm nach Brühl zu kommen, um über die Allianz zu verhandeln [5]), doch kam es zu keiner Entscheidung bis zur Ankunft des Bescheides Johann Philipps, auf den der Kaiser verwiesen hatte. Inzwischen erhielt jedoch Grana von dem Bischof von Münster, der sich trotz seines zu Ostendorf gegebenen Versprechens lange sträubte, die Zusage, die Exemplare mit Auslassung des beanständeten Paragraphs auswechseln zu wollen [6]). Am 16. November unterschrieb Christoph Bernhard den neuen Vertrag, verlangte jedoch, der Grafschaft Bentheim in einem besondern Recess versichert zu werden. Grana

---

[1]) Grana 12. X. 1671.

[2]) Grana 14. und 22. X. 1671 und die Beilagen dazu.

[3]) Grana 25. X.

[4]) Grana 1. XI. Nach dem Schreiben vom 22. X. zu urtheilen, dürfte er auch schon zwischen dem 14. und 22. X. einmal in Roermonde bei Monterey gewesen sein. — Die Anerbietungen des Bischofs hatten, wie sie kaum ernst gemeint waren, auch keine weiteren Folgen.

[5]) Grana 1. XI. und Beilagen dazu.

[6]) Grana 12. XI. 1671.

versprach, dies zu befürworten und die Ratification zu verschaffen [1]). Am 18. Nov. hatte er dann wieder eine Besprechung mit den beiden Fürstenberg in Gegenwart des Münsterers, der geradezu fragte, ob denn der Kaiser den Beitritt der anderen nicht wünsche. Grana entgegnete [2]), man wünsche ihn im Gegentheil am kaiserlichen Hofe sogar sehr, aber zugleich rieth er in seinem Bericht an den Kaiser dringend von dieser Allianz ab [3]). Da inzwischen die Entscheidung Johann Philipps eintraf [4]), gieng er nach Brühl zu Franz Egon, der ihm eine kategorische Erklärung versprach und erwähnte, den Inhalt der Allianz habe er schon vor langer Zeit von Kurbaiern erfahren [5]). Er schlug vor, die Garantie des Aachener Friedens in die Allianz aufzunehmen, und trotzdem Grana entgegnete, der Kaiser verlange nur die Sicherung des Reiches, beharrten die beiden Brüder auf diesem Gedanken. So traf er geflissentlich keine definitive Abrede über die Truppenzahl, um Zeit zu gewinnen, in der Hoffnung, dass man in Wien sich anders besinnen werde; er wiederholte daher seine Mahnungen in der dringendsten Weise, man wolle den Kaiser nur mit Frankreich in Conflict bringen [6]). In der That zeigte sich immer mehr, dass die Verhandlungen Kurkölns und des Bischofs von Strassburg sowohl wie die Versprechungen des Münsterers nur auf Täuschung berechnet waren. Auf die Erbietungen des letzteren hin, gegen Subsidien den Niederlanden beistehen zu wollen, wurde wirklich eine diplomatische Action eingeleitet, aber als ihm Lisola deshalb schrieb (27. XI.), entgegnete er, er könne sich jetzt nicht mehr einlassen [7]), und ähnlich verhielten sich die Fürstenberg in der rheinbergischen Angelegenheit [8]).

Am 1. December hatte Grana mit ihnen wieder eine Besprechung in Brühl, man verlangte von ihm über mehrere Punkte Erklärungen. Er verweigerte sie mit der Begründung, weder ein Mandat dafür zu

---

1) Grana 19. XI. 1671. Den Vertrag überschickte er erst 21. II. 1672. Er befindet sich im kais. A.

2) In Uebereinstimmung mit dem kais. Rescript vom 6. XI. 1671. Vom selben Datum seine Vollmacht zum Abschluss des Bundes.

3) Grana 19. XI. 1671.

4) Brief vom 17. XI. Grana erhielt ihn 21. XI. Schon 28. IX. hatte der Kaiser Joh. Philipp darüber befragt (Erzk. A. Fra. 64). Dann wieder 1. XI. (Kais. A. Mog. 5). — Die Antwort verclausuliert, aber doch für die Aufnahme.

5) Vgl. den ersten Allianzantrag Franz Egons schon im April 1671 hier S. 594.

6) Grana 29. XI. 1671.

7) 26. XI. (beide latein.). Vgl. hier S. 605.

8) Siehe die Beilagen zu Grana's Bericht 3. XII. 1671. Vgl. Pribram, Lisola 535—38.

haben, noch sich erlauben zu können, weiter zu erläutern, was so viele Fürsten deutlich ausgesprochen hätten [1]); darauf entschuldigte sich Franz Egon brieflich, noch nicht weiter berathen zu können [2]), Grana degegen beklagte sich direct beim Kurfürsten über diese Verschleppung der Angelegenheit. Dieser entschuldigte sich, dass er trotz der Anträge, welche Hocher in Wien dem kölnischen Residenten Meyersheim gemacht [3]) und derjenigen, welche Grana selbst überbracht hatte, noch keine Entscheidung getroffen habe und lud ihn ein, den nächsten Donnerstag (10. December) nach Brühl zu kommen [4]). Als Grana nun erschien, zeigte sich zwar der Kurfürst ziemlich gnädig, und der Bischof von Strassburg liess sich wenig sehen, sein Bruder aber, Graf Wilhelm, wollte durchaus eine Erklärung über die drei Punkte erhalten, welche dem Baron Hocher überschickt worden waren [5]). Grana wich aus und kehrte mit dem festen Entschluss nach Köln zurück, nichts weiter in der Sache zu thun, bevor er vom Kaiser über diese Punkte einen endgiltigen Bescheid erhalten habe, obwohl ihm befohlen worden war, den Kurfürsten zum Abschluss zu drängen [6]). Als ihm der Bischof von Strassburg schrieb, er habe von Wien einen Vorbescheid über diese Punkte erhalten, Grana möge einen Entwurf machen, damit man dann das Werk in einer Sitzung beendigen könne, erwiderte dieser, er sei erbötig, die kaiserliche Entscheidung zu vernehmen, wisse aber nicht, was für einen Entwurf der Bischof verlange, da er doch die Allianz vollinhaltlich in Händen habe. Diese sei schon

---

[1]) Grana 3. XII.

[2]) 4. XII. Beilage zu Grana's Bericht vom 6. XII. 1671.

[3]) Ueber die durch diese Worte angedeuteten Verhandlungen in Wien siehe Anm. 5.

[4]) Zwei Briefe vom 8. XII. Beilage zu Grana, 9. XII. — An diesem Tag erhielt er auch ein Schreiben Franz Egons vom 7. XII., dem ein Brief des Kurfürsten an diesen vom 6. XII. beilag, von denen jedoch Grana der Ansicht war, dass sie erst nach Ankunft seines Briefes geschrieben und zurückdatiert seien.

[5]) Grana 11. XII. Das muss sich auf den September beziehen. Vom 11. IX. besteht nämlich ein Brief Schwerins an eine Excellenz (sicher Goess, es wird glückliche Kur und „baldige gesunde Rückkehr zu uns“ gewünscht), kais. Arch. Saxon. F. 5., dem ein Blatt beiliegt mit der Ueberschrift: „Puncten des an seiten Kurkölns mit der r. k. Mjt. einzugehen gesinnten Allianztractats“. Sie lauten wörtlich gleich mit den von Grana am 11. XII. übersendeten Fragepunkten. 1. Hilfe für den Kurfürsten gegen Jederman. 2. Der Kaiser soll die Holländer zur bedingungslosen Rückgabe von Rheinberg veranlassen, sonst dürfe er es dem Kurfürsten nicht verargen, wenn er andere Mittel ergreife. 3. Soll der Kaiser die Stadt Köln zur Annahme der letzten kurfürstl. Erklärung verhalten, sonst behalte sich der Kurfürst ausdrücklich vor, das Hineinlegen fremder Truppen zu hindern.

[6]) Grana 15. XII.; das kais. Rescript 3. XII. 1671.

zu Brühl überlegt worden, und ihm (Grana) stehe kein Arbitrium darüber zu [1]). Nachdem Grana dann eine wiederholte Einladung zu Besprechungen abgelehnt hatte [2]), machte er auf eine dringende Einladung Johann Philipps eine Reise zu diesem nach Würzburg [3]) und erhielt nach seiner Rückkehr den kaiserlichen Bescheid über jene Fragen und hierauf eine ausführliche Instruction, nach deren Empfang er den beiden Fürstenberg einen Vortrag hielt. Diese dankten und versicherten, jetzt mit ihm conferieren zu können; er drang nicht weiter darauf, da ja doch nichts davon zu erwarten war [4]). Da ihm jetzt endlich auch der Kaiser befahl, bis auf weitere Verordnung zu warten [5]), so verlief die Angelegenheit in den Sand; Grana war froh, ihrer ledig zu sein [6]), und nur ein einzigesmal habe ich sie noch erwähnt gefunden [7]). — Aber während sich diese Verhandlungen zerschlugen, gelang es Grana, den Bischof von Paderborn zum Eintritt in die Allianz zu bewegen [8]).

4. Verhandlungen mit anderen Reichsständen bis zur Jahreswende 1671—1672.

Die Monate, etwa vom Juni bis zum November 1671, stellen die eigentliche Blütezeit der auf die Provisionalallianz gerichteten Bestrebungen dar, wenn man hier überhaupt von einer Blütezeit sprechen kann; der Bund zwischen Kaiser, Trier, Mainz und Sachsen, namentlich zwischen den drei ersten, schien stark und innig und es war gegründete Hoffnung vorhanden, noch eine ganze Reihe von Fürsten zu gewinnen,

---

[1]) Franz Egon, 25. XII. Grana's Antwort 27. XII. Beilagen zum Bericht von letzterem Datum.

[2]) Grana's Bericht 30. XII. Beilagen: Franz Egon 28. und 29. XII. Antwort Grana's 30. XII. Zwischen den Zeilen der Copie des Briefs vom 29. XII. steht: NB. Beilage ist diese Allianz ad litteram wie die Münsterische und das Quantum der Völker 800 zu Fuss und 500 zu Pferd auf die erste Mahnung.

[3]) Diese Reise gehört in einen anderen Zusammenhang. Vgl. unten S. 615.

[4]) Grana 17. I. und 27. I. 1672. Der kais. Bescheid vom 30. XII. 1672; die ausführl. Instruction habe ich nicht gefunden.

[5]) 3. II. 1672.

[6]) Bericht 21. II. 1672.

[7]) Kaiser an Grana, 13. III. 1672, er habe den kurkölnischen Gesandten zu verstehen gegeben, er werde den Beitritt ihres Herrn gerne sehen, wenn dieser noch unabhängig genug sei. — Antwort in Grana's Bericht, 30. III. 1672.

[8]) Der Vertrag, Neuhaus, 9. IV. 1672, findet sich im kais. Arch. — Grana 13. IV. erwähnt zwar seine Anwesenheit dort, nicht aber den Bund. Urk. u. Actenst. XIII. 196 findet sich der Befehl des Kaisers an Grana 9. III. 1672, sich zum Bischof zu begeben.

und in diesem Zeitabschnitt schienen die Hoffnungen, welche Johann Philipp an dieses Project knüpfte, ihrer Verwirklichung nahe [1]).

Auf der Rückreise von seiner sächsischen Gesandtschaft conferierte Graf Hohenlohe mit dem Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Baireut und überbrachte Johann Philipp dessen Antwort auf die Einladung zum Eintritt, er müsse vorher mit dem Herzog Eberhard von Würtemberg darüber berathen [2]). Dieser drückte sich in seiner Entgegnung sehr vorsichtig aus, namentlich was seinen eigenen Beitritt betraf; er widerrieth ihn auch Christian Ernst nicht, legte ihm aber doch nahe, dass er auch die Zustimmung Kurbrandenburgs und der ansbachischen Linie einholen müsse [3]). Aber Johann Philipp sandte Hohenlohe wieder nach Baireut [4]), und dieser drang so in den Markgrafen, dass sich der letztere endlich zum Eintritt entschloss und dies dem Kurfürsten von Mainz in einem Brief mittheilte, in dem er zugleich ersuchte, entweder, wenn die Reichsverfassung zustandekäme, bei der Reichsarmee, oder bei der Allianz accommodiert zu werden [5]). Vom nächsten Tage datiert dann eine genauere Erklärung Christian Ernsts, durch die er sich, trotzdem er noch nicht mit den Verwandten Communication gepflogen, zu einer doppelt so hohen Quote als in der Reichsmatrikel, nämlich 30 Mann zu Pferd und 50 zu Fuss und im Nothfall zum Duplum verpflichtete [6]). Er muss sich demnach selbständig entschlossen haben, denn sein von Gehrke [7]) angeführter Brief an Kursachsen ist erst vom 20.|30. October [8]), also vom selben Tage wie seine Eintrittserklärung. Dieser Brief dürfte also mehr eine Notification, als eine Bitte um Entscheidung sein, denn in dem Schreiben an Johann Philipp findet sich kein Vorbehalt für den Fall, dass die Verwandten abriethen. Er schrieb auch an den Herzog von Würtemberg und lud ihn zum Beitritt ein [9]); dessen Antwort, sowie die Versicherung des Markgrafen, bei seinem Beschluss verharren

---

[1]) Auerbach 358.

[2]) Aus dem Brief Johann Philipps an Christian Ernst 25. IX. 1671. Er bittet um Mittheilung von Herzog Eberhards Antwort. Dieses wie die folgenden Schriftstücke Erzk. A. Fra. 64.

[3]) Brief vom 7. X. Er solle auch noch warten, ob andere Fürsten, namentlich Baiern, beiträten.

[4]) Creditiv vom 20. X. 1671.

[5]) Christian Ernst, 20./30. X. 1671.

[6]) Christian Ernst 21./31. X. 1671. Vom selben Tag Recreditiv für Hohenlohe.

[7]) Gehrke, Johann Philipp etc. 36.

[8]) Vom selben Datum an Kurbrandenburg und Hessen-Darmstadt, wie aus deren Antwortschreiben hervorgeht.

[9]) Christian Ernst 21./31. X. 1671.

zu wollen, hatte der geheime Rath und Consistorialpräsident Dr. Johann Christian von Pühel zu überbringen, der Ende November von Christian Ernst an den Kurfürsten von Mainz gesandt wurde [1]). Wenn man aber in Wien hoffte, eine grössere Truppenzahl von diesem neuen Bundesverwandten zu erhalten [2]), so wurde man in dieser Erwartung getäuscht.

Was den hier mehrfach erwähnten Herzog Eberhard von Würtemberg betrifft, so hatte Johann Philipp den Kaiser aufgefordert [3]), ihn und andere protestantische Stände herbeizubringen, bevor sie von anderen gewonnen würden. Aber am kaiserlichen Hofe fürchtete man bei einem „immediaten und positiven“ Ansuchen um Beitritt eine abschlägige Antwort zu erhalten, der Herzog würde die Sache bei Frankreich theuer verkaufen „und dieses sonst so wohl eingerichtete foedus ein ziemlichen Schimpf und Verachtung leiden.“ Es sei nichts zu erreichen, so urtheilte man, ohne des Herzogs Eidam Oettingen in den Fürstenstand zu erheben, doch hielt man das nicht für zu viel, wenn man nur sicher wäre, dadurch Würtemberg auch wirklich von Frankreich abzuziehen [4]). Demgemäss schrieb der Kaiser an Johann Philipp, er wolle es nur indirect versuchen, um sich nicht blosszustellen, und bat ihn, auch hier wie bei Braunschweig seine Fürsprache einzulegen [5]). Es dürfte anzunehmen sein, dass der Kurfürst dieser Aufforderung entsprach, vielleicht im Zusammenhang mit den eben berührten Verhandlungen mit Brandenburg-Baireut, und wie es scheint, nicht ganz erfolglos, denn bei einer Zusammenkunft am untern Bodensee fragte der würtembergische geheime Rath Zeller den oberösterreichischen Regimentsrath Dr. Padter, ob er nicht Befehl habe, ein foedus mit ihm zu verhandeln. Padter entschuldigte sich mit Mangel an Instruction, erhielt aber dann vom Kaiser den Befehl, da die ganze Allianzangelegenheit völlig in die Hände Johann Philipps gelegt sei,

---

1) Christian Ernst an Johann Philipp. 26. XI. 1671. Es liegen bei: Copie eines Schreibens Kursachsens 10. XI.; Kurbrandenburgs 20./30. XI.: kann nicht widerrathen, einzutreten und sein Land in Sicherheit zu setzen, ihm scheint aber die Hilfe zu klein für die grosse Gefahr, er hat auch dem Mainzer darüber geschrieben. Bei weiterer Berathung wird man vielleicht auf Besseres kommen. — Copie eines Schreibens von Hessen-Damstadt: Man sei zum Beitritt eingeladen und nicht ungeneigt, doch müsse man sich vorher mit Hessen-Kassel verständigen.

2) Votum über des Kurfürsten zu Mainz zwei Schreiben vom 2. und 13. XII. 1671. sine dato. Kais. A. Mogunt. F. 5., darnach das kaiserliche Schreiben an Kurmainz vom 30. XII. 1671. Ebenda.

3) Johann Philipp an den Kaiser in dem schon citierten Briefe vom 29. VIII. 1671.

4) Relatio conferentiae, Wien, 11. IX. 1671. Kais. A. Mog. F. 5.

5) Der Kaiser an Johann Philipp 13. IX. 1671. Erzk. A. a. a. O.

Zeller, wenn er ihn wieder anspräche, an Kurmainz zu weisen [1]). Trotz dieser kühlen Aufnahme von Seiten des Kaisers scheint sich der Herzog auch in der Folgezeit nicht gerade ablehnend gegenüber Johann Philipp verhalten zu haben, denn nachdem dieser dem Kaiser mitgetheilt hatte [2]), er habe durch Gudenus dem Herzog berichten lassen, dass Christian Ernst eingetreten sei und ihn gleichfalls dazu aufgefordert, führt das über diesen Brief abgegebene Votum der kaiserlichen Räthe [3]) eine Erklärung des Herzogs an, „wenn im Namen des Kaisers durch Kurmainz etwas die Reichswohlfahrt Betreffendes angebracht würde, wolle er durch seinen Entschluss seine Devotion gegenüber dem Kaiser beweisen"; da nun inzwischen ein solches Anbringen geschehen sei, so wolle man weitere Nachrichten erwarten. Diese Verhandlungen führten indes zu keinem Ergebnis, erst im Juni 1672 geschieht der Herbeiziehung des Herzogs wieder Erwähnung, doch ohne dass man in Wien die Sache ernst nahm [4]), da ein Versuch im Februar erfolglos geblieben war [5]).

Unmittelbar nachdem Hohenlohe von Baireut zurückgekommen war, wurde er an Hessen-Darmstadt gesandt, um auch dieses zum Eintritt zu bewegen. Er schrieb am 2. October, er werde erst am nächsten Tag von Frankfurt dahin abreisen, weil der Graf von Kirchberg nicht für gut halte, dass dort ohne ihn in der Allianzsache verhandelt werde [6]). Am 18. October gab dann Johann Philipp dem Kaiser Nachricht davon, dass Hessen-Darmstadt zum Beitritt geneigt sei, nur müsse es sich infolge eines Familienvertrags mit der anderen Linie vorher besprechen [7]). Ein Versuch, das Erzbisthum Salzburg zu gewinnen, wurde in nicht misszuverstehender Weise abgelehnt [8]), und auch die Verhandlungen mit den Reichsstädten führten zu keinem Ergebnis, obwohl sich die Anfänge günstig anliessen. Im September machte Johann Philipp zuerst den Kaiser auf diese aufmerksam [9]),

---

[1]) Der Kaiser an Johann Philipp 26. XI. 1671. Ebenda.

[2]) Johann Philipp 2. XII. 1671. — Ebenda.

[3]) Ueber Kurmainz Schreiben vom 2. und 13. XII. 1671. Kais. A. Mog. 5.

[4]) Votum 27. VI. 1672. Kais. A. Mog. F. 5. Separatbund zwischen Württemberg und Baiern 10. II. 1673. Du Mont. VII. 1, 219.

[5]) Hier S. 616.

[6]) In diesem schon einmal citierten Briefe schreibt er auch, Waldeck habe ihm gesagt, Dänemark sei dem Bericht Alefelds nach geneigt beizutreten.

[7]) Erzk. A. Fra. 64. Auch dies blieb schliesslich ohne Erfolg.

[8]) Franz Kaspar Stadion an Johann Philipp 5. XI. 1672. Ebenda.

[9]) 23. IX. 1671. Ebenda. Auf des Gudenus mündlichen Antrag (Votum 22. IX. 1671. Kais. A. Mog. 5), man möge seinem Herrn (Kurmainz) freie Hand zur Aufnahme neuer Mitglieder geben, bedang sich der Kaiser aus (28. IX. Erzk.

aber wahrscheinlich schon vor Empfang dieses Briefes schrieb der Kaiser an Grana, er möge der Stadt Köln, wenn sie sich über die Allianzverhandlungen mit dem Kurfürsten beklage, eröffnen, dass der Beitritt auch ihr freistehe [1]). Auf den eben erwähnten Brief des Kurfürsten antwortete der Kaiser, er habe der österreichischen Gesandtschaft in Regensburg insgeheim aufgetragen, bei dem daselbst versammelten reichsstädtischen Collegium „dextere zu verhandeln und unter der Hand solche Negociationen auch anderwärts vorkehren zu lassen". Er ersuche den Kurfürsten, auch seinem Directorium am Reichstag dies aufzutragen; bei den gesammten Reichsstädten könnte am besten Reichshofrath Portner unter der Hand gebraucht werden, die Communication aber gegenüber den stadthamburgischen und lübeckischen Abgeordneten könnte dem Baron Hecher aufgetragen werden. Bei dieser Gelegenheit könne man auch vielleicht einen Residenten nach Hamburg senden, wie es früher der Fall gewesen [2]). Als die Stadt Strassburg um eine Besatzung von 1000 Mann ersuchte, bewilligte dies der Kaiser nicht nur, sondern liess zugleich bedeuten, wenn die Stadt um Aufnahme in den Bund ersuchen würde, wolle man sie gerne aufnehmen [3]). Johann Philipp, der sich auch dieser reichsstädtischen Frage mit dem gewohnten Eifer annahm, benachrichtigte den Kaiser, Ulm habe sich, als er die Stadt von jemand der Seinigen durch den Syndicus habe sondieren lassen, mit der Allianz wohl zufrieden erklärt; man wolle sich darüber mit den anderen communicierenden Städten besprechen, auch hätten die ausschreibenden Städte bei einer Zusammenkunft im August beschlossen, sich nur an den Kaiser zu halten [4]). Dass sich Johann Philipp noch an eine ganze Reihe anderer Stände wendete, zeigt ein von ihm an den Abt von Fulda gerichteter Brief [5]), aus welchem zu ersehen ist, dass der Bischof von Augsburg und mehrere andere Stände des schwäbischen Kreises zum Eintritt geneigt waren. Doch blieben diese Verhandlungen wie schon bemerkt schliesslich ohne Erfolg.

A. Fra. 64), dass Johann Philipp vor dem schiesslichen Eintritt des neuen Mitgliedes ihn benachrichtige und seine Entscheidung erwarte, gegen § 16 der Allianz.

[1]) Der Kaiser an Grana 28. IX. 1671.

[2]) Votum 19. X., darnach der Brief des Kaisers an Johann Philipp 24. X. 1671. Kais. A. Mog. 5.

[3]) Der Kaiser an Johann Philipp 26. XI. 1671. Erzk. A. Fra. 64.

[4]) 2. XII. 1671. Ebenda.

[5]) 21. I. 1672 auf einen Brief des Abtes (Bernhard Gustav) vom 18. I. 1672. Ebenda. Dieser hält die Allianz für besser als die Reichsverfassung und macht sich grosse Hoffnungen. Daher sendet ihm Johann Philipp „begehrtermassen" das Project.

5. Johann Philipps Verhältnis zum Kaiser, zu Frankreich und zur Allianz (bis Juni 1672).

Nachdem die Entscheidung Kursachsens erfolgt war (August 1671), schrieb der Kaiser an Grana, er erwarte von Mainz und Trier die unterschriebenen Verträge, wie er einen solchen schon von Kursachsen erhalten habe, „damit dann selbige in ein publicum et universale instrumentum eingerichtet und von den allseits Interessierten unterschrieben und verfertigt werden mögen“ [1]). Der Nachlass von 500 Mann, den Johann Philipp gefordert hatte, wurde ohne Bedenken bewilligt. Obgleich es aber auch in der nächsten Zeit nicht zur Unterzeichnung dieses Gesammtbundes kam, da die verlangten Specialunterzeichnungen ausblieben, so scheint doch das Einverständnis zwischen Kaiser und Kurmainz vorläufig ein ganz vortreffliches gewesen zu sein, nur fürchtete man in Wien Johann Philipps zu starke Hinneigung zu den Holländern [2]). Mit dem November indessen beginnt eine gewisse Erkaltung in diesen Beziehungen. Zu Beginn des Monats kam der Freiherr von Schönborn nach Köln, mit der Aufgabe, den Bischof von Münster, der sich fortwährend im lebhaftesten Verkehr mit Verjus und den beiden Fürstenberg bewegte, von dem Krieg mit Holland abzubringen, aber er hatte auch noch den geheimen Auftrag, durch den Bischof eine Aussöhnung mit Frankreich zu erreichen [3]). Grana nahm die Gelegenheit wahr, ihn zu erinnern, es sei endlich an der Zeit, da sich der Kaiser wegen des Truppennachlasses so günstig erklärt, den Vertrag auszufertigen. Zugleich bat er aber den Kaiser, durch kräftige Versicherung seiner Hilfe die durch die Franzosen sehr eingeschüchterten beiden Kurfürsten von Mainz und Trier auf dem guten Wege zu erhalten. Verjus, mit dem er ein Gespräch hatte, sagte ihm, man wüsste zu Paris gar wohl, dass Kurmainz der Einzige sei, so das ganze Reich wider Frankreich und für Holland aufwiegle [4]). Darauf beauftragte ihn der Kaiser, die beiden Kurfürsten wieder seiner kräftigen Unterstützung zu versichern, besonders aber die Aus-

[1]) 13. IX. 1671.

[2]) Votum 22. IX. 1671. Vgl. S. 611. A. 9. In mehreren Briefen befiehlt der Kaiser Grana, Alles Kurmainz zu communicieren, wie er es auch selbst thue. 29. IX., 24. X., 6. XI. 1671.

[3]) Leibniz, Werke, I, 1, 150—1. »Als Lionne todt und Pomponne zum Minister befördert, sagte der Kurfürst: ich sehe wohl, wir müssen zu Kreuze kriechen. . . . Aber quod reuniemur, per Monasteriensem, . . . da Schönborn zu ihm«.

[4]) Grana 12. XI. 1671.

fertigung des Vertrages endlich einmal zu veranlassen [1]. Wenige Tage darauf meldete Grana, den Kurfürsten von Mainz, Trier und Brandenburg würden (von Frankreich) grosse Versprechungen gemacht, es sei sehr nothwendig, dass Goess endlich nach Berlin gehe [2]; hierauf, die Fürstenberg fänden Kurtrier sehr fest in der Treue gegen den Kaiser, Kurmainz dagegen meinten sie gegen ein Stück Geld in ihr Interesse ziehen zu können. Grana sträubte sich zwar gegen diesen Gedanken, doch konnte er nicht die Bemerkung zurückhalten, dass ihm die Besprechungen des Freiherrn von Schönborn mit Verjus nicht allerdings gefielen, viel weniger die Ausrede des Kurfürsten selbst, durch die er den Abschluss der Allianz ablehnte. „Vielleicht“, äusserte er, „ist dies Alles intrinsece zu E. K. Mjt. Bestem angesehen und gebraucht er sich der Fürstenberg nur, die Krone Frankreich zu amüsieren und von allen Thätlichkeiten wider sein Land, bis unsere Partei recht gebunden, abzuhalten“ [3]). An eben dem Tag, da Grana diese Worte schrieb, hatte der kurtrierische Resident in Paris, Heiss, Audienz bei Johann Philipp in Würzburg; durch diese Botschaft wurde das seit nun gerade vier Jahren bestehende gespannte Verhältnis gelöst und das gute Einvernehmen zwischen Frankreich und Kurmainz wieder hergestellt [4]).

Es ist schwer sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob Johann Philipp mit dieser Schwenkung sich wieder bewusst in den Dienst der französischen Interessen begab oder, ähnlich wie Grana sich dachte, nur sich gegen einen plötzlichen Angriff Frankreichs schützen wollte, und dann erst nach und nach durch den Gang der Verhältnisse immer mehr auf dessen Seite gedrängt wurde. Ich halte das letztere für richtig [5]), doch ohne unzweifelhafte Zeugnisse dafür beibringen zu können. Er meinte wohl wirklich, während des langen Krieges, den er erwartete, die Allianz weiter ausbilden und später besser gerüstet in die Händel eingreifen, vor Allem seiner fixen Idee gemäss eine Mediation zwischen den Parteien durchführen zu können. Daran aber, dass er überhaupt sich gezwungen sah, die Aussöhnung mit Frankreich zu suchen, war wohl nebst all den Enttäuschungen, welche ihm seine Allianzbestrebungen einbrachten, auch die schwankende Politik

---

1) Grana 6. XII. 1671.

2) Grana 9. XII. 1671.

3) Grana 15. XII. 1671. Beilage: Copia capituli Schreibens von Kurmainz 9. XII. 1671.

4) Guhrauer I, 163—183 besond. 175 ff. Copien der Heissischen Instruction ital. und fr. kais. A. Mog. 5. Vgl. dazu Leibniz, Werke II, 156 f.

5) Vgl. Erdmannsdörffer I, 557 f.

des kaiserlichen Hofes schuld [1]). Nach der erwähnten Aussöhnung mit Ludwig XIV. konnte Johann Philipp nicht umhin, in der kölnischen Frage für die Entfernung der holländischen Garnison zu stimmen, die erste Gelegenheit, bei der Grana hart mit dem mainzischen Gesandten Greiffenklau aneinandergerieth. Er erinnerte ihn daran, was der Kurfürst Alles gethan, „um den Kaiser mit den Staaten impegnieren zu machen"; Alles was bei der Einlassung des holländischen Regiments und der Einnahme weiterer holländischer Hilfe geschehen, das habe man auf des Kurfürsten Direction, Gutheissen, ja gar Sollicitation gethan [2]). Der Kaiser befahl Grana, wegen der Umsattelung Johann Philipps genau, aber mit möglichster Vorsicht nachzuforschen und nicht das geringste Misstrauen merken zu lassen [3]). Inzwischen lud Johann Philipp Grana nachdrücklichst ein, zu ihm nach Würzburg zu kommen. Grana reiste am 7. oder 8. Januar 1672 von Köln ab und traf am 16. oder 17. wieder daselbst ein. In die Zeit seines Aufenthaltes in Würzburg fällt höchst wahrscheinlich die Unterzeichnung des eigentlichen Marienburger Bündnisses; dieses ist jedoch nicht eine Zusatzacte zu einem früher von allen Interessenten unterzeichneten Vertrag und deshalb nur von Johann Philipp allein sowie vom Kaiser signiert, sondern es ist, da ein solcher Collectivvertrag überhaupt nicht zustande kam, das einzige, feierlich ausgefertigte Vertragsinstrument, welches in dieser Angelegenheit ausgestellt wurde [4]). Grana fand Johann Philipp besser gesinnt, als er gehofft hatte. Dieser war nämlich noch immer der Ansicht, der Kaiser könne die Holländer nicht fallen lassen. Wenn Kurbrandenburg dem Reich und Kaiser zu Regensburg wegen der Gefahr des auf deutschem Boden zu führenden Krieges ein Ansuchen thun wolle, so werde er seines Amtes ohne Scheu walten; der Kaiser könne dann das zum Anlass nehmen, um Kurköln und Münster mit starken Abmahnungen und auch durch ergiebigere Mittel vom Krieg abzuhalten, dem letzteren, der wie ein Unsinniger handle, Capitel und Coadjutor auf den Hals zu hetzen, die Spanier zur Ratification des holländischen Vertrags ermuntern und in

---

[1]) Es will mir fast scheinen, als ob man in Mainz vielleicht durch die Franzosen eine Nachricht von dem Vertrag vom 1. XI. 1671. (Du Mont VII. 1. 154 f.) erhalten hätte. Eine Copie desselben findet sich Erzk. A. Fra. 66.

[2]) Grana 18. XII. Johann Philipp setzte zur Bedingung der Entfernung der Holländer die Einlegung einer Garnison durch den Kaiser und Bezahlung durch die Holländer (17. XI. an Grana).

[3]) 30. XII. 1671.

[4]) Diese prächtige Ausfertigung, zugleich die einzige, welche die kais. Ratification hat, befindet sich im Erzk. A. Ein einfaches, nur von Joh. Phil. gezeichnetes, Exemplar im kais. A.

Gottes Namen selbst im Haag einen Bund eingehen „aber nicht halb sich dazu, sondern mit aller Kraft schicken". Es sei besser, jetzt mit Spanien, den Niederlanden und anderen, als später allein zu kämpfen. Der Kaiser möge mit allen Kräften rüsten, er selbst (der Kurfürst) sei bis zur Vollendung der Mainzer Befestigungen in der grössten Gefahr. Man möge doch Spanien zur Auszahlung der Subsidien an ihn bewegen; inzwischen müsse er behutsam vorgehen, doch sei er entschlossen, vom Kaiser und dem allgemeinen Interesse nicht zu weichen. Auf Grana's Frage, wie er es mit dem Durchzug französischer Truppen halten werde, antwortete er, ihm sei ein solches Ansuchen noch nicht geschehen; auf dem flachen Land werde er ihn gestatten müssen, den Rheinübergang bei Mainz werde er jedoch nicht erlauben [1]). Unmittelbar nach diesem Besuch Grana's sandte Johann Philipp den Freiherrn von Schönborn nach Wien, um den ratificierten Vertrag zu überbringen, sowie wegen anderer wichtiger Geschäfte [2]). Sein Anbringen war, sein Herr sei durch die Rüstungen der Franzosen sehr geängstigt und wünsche zu wissen, was für einer Hilfe er sich vom Kaiser getrösten könne. Er habe seine vorige Meinung geändert und halte dafür, dass man den Niederlanden derzeit nicht assistiren solle, sondern zuerst den Bruch Frankreichs mit ihnen abwarten möge, doch wisse er recht gut, dass Kaiser und Reich nach und nach unausweichlich in den Kampf hineingezogen werden würden; der Kaiser möge sich bemühen, Baiern auf seine Seite zu bringen. Die kaiserlichen Räthe, welche über diese Punkte zu berathen hatten, fanden, wegen der begehrten Assistenz solle der Kaiser in einer mit Schönborn zu haltenden Sitzung abwarten, was er eigentlich begehre, sonst aber habe sich der Kurfürst aller möglichen Unterstützung zu versichern; man solle sich nur nicht einer oder der andere allein mit Frankreich einlassen, sondern fest bei einander stehen. Wegen des bevorstehenden Krieges wünsche der Kaiser seine Ansicht zu hören, was eigentlich zu thun sei. An Baiern werde er mit nächstem seine Räthe Troyer und Wittenpach senden und ihnen unter anderem auch diesen Auftrag geben [3]). Der erstere solle dann auch auf der Rückreise nach Freiburg gehen und auch bei dem Herzog von Würtemberg vorsprechen. Goess werde nach Berlin gehen. Die Mediation sei zwar dem König von Frankreich angetragen, werde aber auf Schwierigkeiten stossen. Betreffs der Sicherheiten, welche Ludwig XIV.

---

[1]) Grana 17. I. 1672.

[2]) Creditiv 11. I. 1672. Nach Leibniz a. a. O. 151. geschah die Reise auf Andringen Frankreichs.

[3]) Vgl. dazu Pribram, Lisola 543. A. 2.

anbiete, sei am besten zu antworten, er solle den münsterschen Frieden halten [1]). Was weiter mündlich abgemacht wurde, darüber habe ich nichts ausfindig machen können, doch enthält das angeführte Votum sicher nicht Alles, was damals verhandelt wurde.

Am 10. Februar ertheilte der Kaiser dem Vertrag die Ratification, und am 20. Februar stellte er den Nebenrevers wegen des Nachlasses der 500 Mann aus [2]). In dieselbe Zeit fällt auch die endgiltige Unterzeichnung des Vertrags durch Karl Kaspar von Trier [3]), der sich bereit erklärte, sein Truppenquantum zu stellen, aber dabei sehr ängstlich war und meinte, der Gefahr von Seite Frankreichs sei nur durch ein enges Bündnis zwischen Kaiser, Spanien, Holland und den wohlintentionierten deutschen Ständen zu begegnen [4]).

Anders dachte Johann Philipp, namentlich nach der Rückkehr seines Neffen aus Frankreich. Seine Gesandten Bertram und Jodoci kamen nach Köln und lagen dem päpstlichen Nuntius stark an, der Papst möge sich zur Abwendung des Krieges mit Deutschland interponieren; sie behaupteten, dass der König von Frankreich solche Versicherungen seiner friedlichen Gesinnung gegeben, dass man auf nichts Anderes als Vermeidung aller Impegni zu sehen habe. Die Sicherheit Deutschlands könne durch die von Ludwig XIV. selbst vorgeschlagene Universalgarantie festgestellt werden. „Ich muss bekennen“, äusserte Grana, dessen Bericht ich diese Nachricht entnehme, „dass dergleichen, denen so lange durch meine Wenigkeit I. K. Mjt. vorgetragenen so schnurstracks darwiderlaufende Maximen mich ganz irre machen, und nicht weiss, was für ein Stand auf diesen so ganz auf beiden Achseln tragenden Herrn zu machen ist“ [5]).

Kurz bevor Grana diesen Brief schrieb, fand sich der schwedische Oberst Arends [6]) bei Johann Philipp ein (23. Mai), um ihm Mittheilung von der (14. April) zwischen Frankeich und Schweden abge-

---

[1]) Anbringen und Beantwortung: Relatio conferentiae, 26. I. 1672. Kais. A. Mog. 5. Schönborn brachte neben anderem Copien der Instruction für Heiss und der kurmainzischen Antwort mit nach Wien. (Ebenda).

[2]) Erzk. A., gedruckt (ohne kais. Ratification und Nebenrecess) Du Mont VII. 1. 210—12; sonst siehe Anhang.

[3]) 18. II. 1672. gez. Karl Kaspar und Grana, Du Mont VII. 161 f.

[4]) Grana 21. II. 1672. Karl Kaspar muss irgend ein Bedenken geäussert haben, denn Johann Philipp antwortet ihm 2. III., es sei mit Grana ratione quanti Alles abgeredet worden, daher habe er auch selbst die Ratification überschickt. (Erzk. A. Fra. 64).

[5]) Grana 29. V. 1672.

[6]) Urkunden und Acten, XIII, 164 f. wird er Rath Arenten genannt. Das Schriftstück „Luna die, 23. V. 1672“ etc. Kais. A. Mog. 5.



schlossenen Allianz zu machen, mit dem Beifügen, dieselbe sei nur zur Conservierung des westfälischen Frieden angesehen und Schweden daher bereit, mit dem Kaiser und anderen auf Conservierung dieses Friedens intentionierten Ständen ein Bündnis zu schliessen. Johann Philipp verlangte daraufhin Mittheilung des Vertrags und machte Andeutungen von der Provisionalallianz, in die man Schweden gerne aufnehmen werde, wenn es darum ansuchte. Ein solches Ansuchen erfolgte natürlich nicht.

Wahrscheinlich durch das Benehmen Johann Philipps besorgt gemacht, vielleicht auch durch andere Gründe bewogen, sandte der Kaiser eben damals Mayernberg an den Mainzer Hof [1]), um ständig dortzubleiben. Der Kurfürst brachte sogleich neue Vorschläge zur Ausdehnung und Verstärkung der Allianz vor, sowie seine Ansichten betreffs einer Mediation im holländischen Kriege. Das Votum [2]) über die betreffenden Berichte ist interessant durch den absprechenden Ton, den es gegenüber den Vorschlägen des noch vor kurzem so hochgeschätzten Kurfürsten anschlägt. Von der Mediation solle man Johann Philipp abrathen, da sich Ludwig XIV. nicht einlassen werde. Wegen der angeregten Erweiterung der Allianz durch Beiziehung Kurbrandenburgs, Dänemarks, Sachsens [3]), Braunschweigs, Hessens, Würtembergs und anderer rieth man dem Kaiser, sein Wohlgefallen auszudrücken und diese Vermehrung dem Kurfürsten anzuempfehlen, auch ihn zu ersuchen, sonderlich bei Würtemberg seinen Einfluss anzuwenden, der Kaiser werde sich in beiden Wünschen des Herzogs, wegen der Erhebung von dessen Eidam in den Fürstenstand und der Oberstenstelle in Schwaben für ihn, hernach schon weiter erklären, wenn jener nur erst beigetreten sei [4]). Ferner möge der Kaiser versprechen, Schweden zum Beitritt aufzufordern und deswegen baldigst mit Pufendorf reden zu lassen, doch werde es wahrscheinlich zu nichts führen; auch er sei der Meinung, man solle den Niederlanden nicht direct beistehen [5]).

---

[1]) Er reiste am 27. Mai von Wien ab, Kaiser an Grana, 25. V. 1672.

[2]) Relatio et votum 27. VI. (Kais. A. Mog. 5.) Darnach kam Mayernberg am 14. Juni an.

[3]) Man scheint Sachsen demnach als noch nicht eigentlich zum Bunde gehörig betrachtet zu haben.

[4]) Hier fügten die Räthe ein NB. bei: Der Kurfürst hat schon vor einem Jahre die Vermehrung dieses Bundes bei Würtemberg und sonst über sich genommen und ist gleichwohl nichts geschehen.

[5]) Hiezu NB. „quantum mutatus ab illo, vor zwei Jahren hat Kurmainz ein Anderes (gerathen) und zwar der Meinung gewesen, dass ihnen beizustehen, auch zu dem Ende ein Project hergeschickt, darüber der Herzog von Lothringen Land und Leute verloren“.

Es ist das letzte mal, dass Johann Philipp hier Vorschläge zur Weiterbildung der Allianz machte, denn inzwischen war die Allianz vom 23. Juni mit Brandenburg geschlossen worden, welche den Kaiser auf andere Bahnen lenkte und den Mainzer Kurfürsten auf die Seite schob.

6. Verhandlungen mit Kurbrandenburg und Sachsen.

Friedrich Wilhelms Stellung im Reich war eine viel zu bedeutende, als dass man nicht hätte Versuche machen sollen, ein so mächtiges Mitglied für den Bund zu gewinnen. Zwar war sein Benehmen während der Jahre 1670 und 1671 nicht geeignet gewesen, zu einer Annäherung einzuladen; seine ablehnende Haltung gegenüber allen Vorschlägen Johann Philipps, welche die Zustimmung des Kaisers hatten, und sein Eintritt in das Extendistenbündnis [1]) sowie die Bielefelder Allianz [2]) konnten nur abschrecken, aber der Kaiser fragte doch im Juli 1671 bei Goess an, ob Aussicht vorhanden sei, Kurbrandenburg zu gewinnen. Dieser fand durchaus keine Disposition dazu vor [3]) und schrieb erst im October, es dürfte rathsam sein, dass er einen Brief in dieser Sache an Schwerin schreibe, damit Friedrich Wilhelm sich nicht wie bei der Tripleliga beklage, dass man ihn vernachlässige und erst nach allen anderen dazu einlade [4]). Vom 25. October datiert dann der Brief, in dem der grosse Kurfürst Johann Philipp um dessen Meinung wegen der gefährlichen Bewegungen am Unterrhein befrägt [5]), und zugleich erschien der brandenburgische Oberst d'Espence am Mainzer Hof. In einem zweiten Schreiben [6]) erklärte er, er sei „in den consiliis ratione scopi mit ihm ganz einig". Johann Philipp lud ihn fast gleichzeitig zum Eintritt in die Allianz ein und übersandte ihm eine Copie derselben [7]), erhielt aber darauf die sehr treffende Antwort, sie sei zwar, was das Ziel betreffe, sehr gut, aber unzureichend und nicht auf diese Conjunctur gerichtet.

---

[1]) $\frac{27.\ V.}{VI.\ 6.}$ 1671. Londorp Acta publica IX, 790 (falsches Datum), Mörner 342 f.

[2]) 7. IV. 1671. Mörner 339 ff.

[3]) Vgl. S. 579. Goess 17. VII. 1671. Er verweist auf einen (verlorenen) Bericht an Lobkowitz vom 27. März. Urk. und Acten XIV, 1. 492.

[4]) Goess. Karlsbad 6. X. 1671. Urk. u. Act. XIV. 1. S. 497. Ich glaube, dass darauf wirklich ein solcher Brief erfolgte und der Brief des grossen Kurfürsten irgendwie damit zusammenhängt.

[5]) Erzk. A. Fra. 64. Gehrke, S. 30.

[6]) Friedrich Wilhelm 8./18. XI. 1671 auf einen mir nicht bekannten Brief Joh. Philipps vom 2. XI. 1671. Erzk. A. a. a. O.

[7]) Johann Philipp 16./17. XI. 1671. Ebenda.

Jener schlug daher vor, die Alliierten sollten Abgeordnete irgend wohin zusammenschicken, um über genügende Abhilfe zu berathen [1]). Diese Worte hätten Johann Philipp vielleicht im Juli oder August entzückt, jetzt erschreckten sie ihn, und er schrieb dem Kaiser, da es scheine, als ob jener die Allianz auch auf solche Fälle ausdehnen wollte, durch die man leicht wider die Intention in auswärtige Kriege verwickelt werden könnte, die vielmehr für das gesammte Reich als diese Particularverfassung gehörten, so habe er sich nicht weiter gegen Kurbrandenburg herausgelassen und wünsche vorher die Meinung des Kaisers zu hören [2]). Inzwischen hatte der brandenburgische Gesandte in Köln, Blaspeil, eine Reihe bemerkenswerther Unterredungen mit Grana, sowie den mainzischen und trierischen Gesandten. Blaspeil theilte mit, wenn der Kaiser seinem Herrn in Polen freien Rücken mache, so werde derselbe dagegen im Westen nichts Ungebürliches dulden. In die „neue Particularverfassung" werde er wohl gerne eintreten, doch sei sie nicht genügend für die drohende Gefahr. Dann stellte er vor, die Allianz müsse so eingerichtet werden, dass man unter dem Vorwand von kaiserlichen Commissionsvölkern 10 bis 12.000 Mann nach Köln lege und die Fremden vom deutschen Boden fernhalte. Man solle eine öffentliche Allianz machen, der Kaiser dazu Sachsen, Schweden, Baiern, Pfalz, Mainz, Würtemberg, Münster und andere, Kurbrandenburg, Zell, Neuburg, Hessen und Dänemark einladen. Als Vorwand müsse man nehmen, man wünsche zwar den Frieden zu erhalten, eben deshalb aber müsse man sich in eine Postur loco der Interimreichsverfassung, wie es mit mehrerem in der Allianz ausgedrückt sei, setzen; bräche dann der französische König los, so müsse man aus den verschiedenen Abtheilungen ein ansehnliches Corps bilden, Kurköln und Münster auffordern, keine Durchzüge zu gestatten, und den König selbst ersuchen, vom Krieg in der Nachbarschaft (Deutschlands) abzustehen [3]).

Das waren kühne, weitaussehende Pläne, welche eine vollständige Umgestaltung der Allianz herbeigeführt haben würden, aber eben zu kühn, um die Zustimmung des Kaisers und Johann Philipps finden zu können. So lautete denn auch die Antwort des Kaisers auf die

---

[1]) Friedrich Wilhelm 22. XI. 1671. Ebenda. (Gehrke 46).

[2]) Johann Philipp 13. XII. 1671. Er hatte schon früher dem Kaiser Nachricht von seiner Einladung an Friedrich Wilhelm gegeben (17. XI.). Der Kaiser dankte ihm hierauf (29. XI.), dass er die Gelegenheit so wohl ergriffen habe. Die hier citierten Briefe: Erzk. A. Fra. 64.

[3]) Grana 3., 9., 16., 20. XII. 1671.

erwähnte Notification [1]) ziemlich kühl, es handle sich jetzt nicht um Ausdehnung der Allianz, sondern nur um den Beitritt Kurbrandenburgs; wenn dieser geschehen, könne man weiter berathen [2]). Dementsprechend lautete auch das Schreiben Johann Philipps an den grossen Kurfürsten vom 5. Januar 1672 [3]), auf das er zunächst keine Antwort erhalten zu haben scheint.

Am 30. Januar meldete er an Kursachsen, es sei von jenem noch nichts angekommen ausser einer Klage über schlechte Behandlung der Reformierten in Anhalt [4]). Es geschah auch, soviel man sieht, wirklich nichts mehr in dieser Angelegenheit bis zu der Sendung des brandenburgischen Rathes Marenholtz an Johann Philipp zu Beginn des März [5]). Der grosse Kurfürst schob die Sorge um seine clevischen Besitzungen in den Vordergrund und Johann Philipp gab in dieser Hinsicht die beruhigendsten Versicherungen, auch lud er den Kurfürsten neuerdings ein, in die Allianz zu treten [6]); diese würde dadurch um so furchtbarer werden und die braunschweigischen Häuser seinem Beispiel gewiss folgen. In einer zweiten Audienz [7]) hatte Marenholtz die Frage wegen der clevischen Besitzungen weiter zu verfolgen und ferner die schon öfter ausgesprochene Ansicht seines Kurfürsten zu wiederholen, die Truppenmacht der Allianz sei zu klein, und von mehreren Mitgliedern eine Erhöhung ihres Quantums nicht zu erwarten; dennoch sei er zum Eintritt nicht ungeneigt. Johann Philipp wiederholte, er anerkenne die Verpflichtung des Reiches, die clevischen Besitzungen Kurbrandenburgs zu beschützen, wie man aber den

---

[1]) Vgl. S. 620 u. das. Anm. 2.

[2]) 30. XII. 1671.

[3]) Dieser u. d. vorige Brief Erzk. A. Fra. 64. Karl Kaspar theilte dem Kaiser am 23. I. 1672 mit, er habe Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg eingeladen einzutreten. Kais. A. Trevirens. F. 1b.

[4]) Erzk. A. Fra. F. 64.

[5]) Die authentischen Actenstücke über die verschiedenen Sendungen Marenholtz's an Kurmainz: Urk. u. Actenst. XIII, 153—170. Vgl. Pufendorf De reb. gest. Friederici Wilhelmi XI § 44 (pag. 791). Guhrauer I, 156 ff. 184 ff., Droysen Zur Kritik Pufendorfs. (Ber. der sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1864) S. 104. Gehrke S. 28. — Die Conferenz fand am 26. II./7. III. 1672 statt. Pufendorfs Irrthum, der sie auf den 14./24. II. verlegt, stammt wohl daher, dass die Instruction für Marenholtz von diesem Datum ist.

[6]) Bericht Marenholtz's 26. II./7. III. (U. u. A. XIII. 157 f.) „Voritzo . . wären Sie auf eine Allianz bedacht". (Pufendorf l. c.: unde se proposuisse foedus). In seinem Wesen als Collectivbund war eben die Allianz noch ein Project, daher der Ausdruck.

[7]) Bericht 6./16. V. 1672. (U. u. A. XIII. 163 f.). Vgl. dazu die Instruction 26. IV./6. V. ebenda S. 161 ff.

180.000 Mann Franzosen widerstehen wolle, könne er nicht einsehen. Dagegen war er sehr erfreut über die Aussicht, Brandenburg in die Allianz ziehen zu können und meinte, von der Erhöhung der Truppenzahl werde man noch reden und deswegen zusammenkommen müssen. Beim bevorstehenden Krieg müsse man eine Mediation durchsetzen und dürfe Holland nicht fallen lassen.

In diesem Frühjahr schien sich der Kurfürst von Sachsen, während sich Johann Philipp in immer grössere Reserve zurückzuziehen begann, mehr als früher für die Allianz zu interessieren. Nachdem die im vorigen Jahr begonnenen Verhandlungen mit Schweden ebensowenig wie einige Anknüpfungsversuche bei Frankreich zum Ziele führten [1], begann er einen lebhafteren Gedankenaustausch mit Brandenburg und dem Kaiser. Im Januar 1672 kamen zwei brandenburgische Gesandte nach Dresden. Johann Georg schlug einen engeren Zusammenschluss des ober- und niedersächsischen Kreises vor und gedachte dabei der Vermittlung von Kurmainz. Das erstere lehnte nun Friedrich Wilhelm zwar ab, doch sprach er sich für die Vereinigung etlicher Nachbarn aus, „wozu dann das von Kurmainz ins Mittel gebrachte foedus nicht undienlich sein möchte" [2]; nur müsse man die darin vereinbarte Hilfe den Umständen angemessen machen. Darauf erwiderte jener, der Vorschlag von Kurmainz sei doch bei den veränderten Conjuncturen nicht mehr am Platze [3], wahrscheinlich weil er fürchtete, von Friedrich Wilhelm gegen seinen Willen mit fortgerissen zu werden. Aehnlich benahm er sich dann auch bei und nach der zu Potsdam veranstalteten Zusammenkunft. Er erkannte die Grösse der Gefahr und gab zu, dass das Provisionalbündnis nicht genügte [4], doch wollte er sich nicht zu frühe in etwas Entscheidendes einlassen, er lehnte eine vorgeschlagene Ministerconferenz ab, und so brach Friedrich Wilhelm die Verhandlungen ab [5]. Aber gegenüber dem Kaiser zeigte Johann Georg seine Bereitwilligkeit, für eine Weiterbildung der Allianz zu wirken.

---

[1]) Vgl. Auerbach 362 ff.

[2]) Urk. u. Actenst. XIII, 170 f.

[3]) Ebenda 172 f.

[4]) Ebenda 177. (Punkt 7. von „der beiden Kurfürsten Gedanken"). Vgl. Pufendorf XI, § 43. (S. 790), Droysen, Gesch. d. preuss. Politik III, 3, 390 f. Vgl. 391. Anm.

[5]) Pufendorf, l. c. sed praemature in causam descendere nolebat; Auerbach, 368, wo auch ein von Johann Georg an Friedrich Wilhelm übersendetes Allianzproject erwähnt wird, das einen Satz enthält, welcher leicht die Allianz zur Vertheidigung Hollands hätte bringen können. Die Zusammenkunft 14./24. III. 1672, U. u. Act. XIII. 175 ff. vgl. U. u. A. III, 252. (Bericht Amerongens vom 27. III). Orlich. Gesch. d. preuss. Staates. (Berlin 1838) II, 48—9.

Der kaiserliche Gesandte an seinem Hofe, Abt Otto von Banz [1]), berichtete, der Kurfürst fürchte mehr die Gefahr von Westen als die von Osten, er zweifle an dem Zustandekommen des punctus securitatis und incliniere daher mehr auf eine nachdrückliche Provisionalverfassung der Alliierten, wiewohl es keine geringe Ombrage gebe, dass dem Verlauten nach Münster, als ein Mitglied der Allianz, gleichwohl französische Truppen in sein Land aufnehmen sollte [2]). Abt Otto bemerkte, dass der Kurfürst mit Brandenburg und Braunschweig, besonders Celle jetzt gut stehe und nichts sparen wolle, um das letztgenannte Haus zu gewinnen. Er überreichte ein Memorial, auf welches er eine vom 3. März datierte Antwort erhielt [3]). Der Kurfürst befürwortete die möglichste Stärkung der Provisionalallianz, meinte jedoch, die gegenwärtigen, ganz ungeklärten Verhältnisse seien einer Zusammenschickung, wie sie Kurbrandenburg verlange, nicht günstig; er glaubte, die Verstärkung und völlige Ergänzung der Allianz werde sehr erleichtert werden, wenn sich der Kaiser endlich etwas näher herausliesse, „wessen er sich zu resolvieren und dadurch der Sache desto mehr Nachdruck zu geben gemeint wäre“. Er bemerkte, die verlangte Präliminarbezeigung wegen der Stadt Braunschweig scheine ein grosses Hindernis bei den Herzogen zu sein, er wolle Information abwarten, was dieselben bei der Conferenz zu Potsdam mit Kurbrandenburg ausgemacht hätten. Schliesslich besprach er in dem Schriftstücke die Frage der Generalität bei der Allianz. In dem über dieses Schreiben gefällten Votum wird die Meinung ausgesprochen, dass bei dieser Allianz „eine mehrere Sicherheit und bei aller angehenden Gefahr eine geschwindere Hilfe als bei der Universalverfassung erscheinen möchte“. Ueber die Frage, ob und wie man die Allianz ausdehnen solle, sollte noch weiter berathen werden [4]).

Nach einer längeren Unterbrechung des Briefwechsels schrieb dann Johann Georg an den Kaiser und machte ihm den Vorschlag, mit den treuen Kurfürsten und Fürsten in eine engere Verfassung zu treten, zu welcher er Kurbrandenburg disponieren wolle. Der Kaiser möge den Herzog von Sachsen-Lauenburg zu sich befehlen und ihm die Unterhandlung mit den braunschweigischen Herzogen übertragen [5]).

[1]) Seit Herbst 1671 dort, erst neben Blum, dann allein; Creditiv vom 19. IX. 1671. Kais. A. Sax. F. 5.

[2]) Abt Otto, 1. III. 1672. Kais. A. Ber. aus Dresden, F. 2.

[3]) Das Memorial war vom 1. III. (mir nicht bekannt). Abt Otto bekam die Antwort am 21. III. und sandte sie mit seinem Berichte vom 22. III. 1672, also noch vor der Potsdamer Zusammenkunft.

[4]) Relatio et votum 16. IV. 1672. Kais. A. Saxon. F. 6.

[5]) 29. V./9. VI. 1672. Kais. A. Saxon. F. 6.

Vielleicht schon bevor dieser Brief in Wien ankam, machte der Kaiser dem Kurfürsten Mittheilung von anderen, mit Kurbrandenburg begonnenen, wenn auch unvollendeten Verhandlungen und forderte ihn zum Beitritt auf, welche Einladung er nach Empfang des obigen Schreibens wiederholte [1]).

Nach langem und, wie manche meinten, sehr gefährlichem Zögern hatte sich der Hof zu Wien dazu entschlossen, Goess wieder auf seinen Berliner Gesandtschaftsposten zu senden. Seine Instruction beauftragte ihn, den Kurfürsten zum Eintritt in das Provisionalbündnis einzuladen, zu dem der Kaiser bereits ein Project aufsetzen habe lassen, mit welchem sich Mainz und Trier einverstanden erklärt hätten [2]). Wenn Kurbrandenburg beigetreten sei, dann könnte man in Köln, wo ohnehin die meisten Fürsten Vertreter hätten, gleich die weiteren Massregeln berathen, um den Frieden in Deutschland zu erhalten. Sein Beitritt würde viele andere nach sich ziehen; er möge versuchen, Neuburg, das Haus Braunschweig, Dänemark und Hessen-Kassel herbeizubringen. Wenn der Kurfürst sich beklage, dass man ihm so spät Nachricht gebe, solle Goess antworten, der Kaiser habe die Sache nur Mainz und Trier anvertraut und würde ihn auch schon benachrichtigt haben, wenn der Gesandte nicht krank gewesen wäre [3]). Einer alsbaldigen Erklärung über den Abschluss eines Bundes mit den Niederlanden sollte er ausweichen. Wenn der Kurfürst nicht in die Provisionalallianz eintreten, sondern sich auf andern Weg und Weise mit dem Kaiser verbinden wolle, so möge Goess darüber berichten [4]). In der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Berlin fand Goess, dass man dort schlechte Opinion von dem Bündnis habe, doch glaubte er soviel gewonnen zu haben, „dass man es nicht undienlich finden möchte". Doch fand es die Conferenz der brandenburgischen Räthe „den Umständen nicht adäquat noch zulänglich" [5]). Eine Woche später glaubte Goess zu bemerken, dass der Kurfüst jetzt mehr zum Bunde geneigt sei, und erfuhr, er habe sich durch Marenholtz bei dessen zweitem Besuch bei Kurmainz einigermassen erklärt [6]). Der neuburgische Gesandte Stratt-

[1]) 15. und 22. VI. 1672. Ebenda.

[2]) Merkwürdig ist, dass hier überall nur Mainz und Trier genannt wird, während doch eine ganze Reihe von Ständen an der Allianz Theil hatten.

[3]) Eigenthümlich, dass hier kein Bezug auf die bereits (freilich nur zwischen Kurmainz und Kurbrandenburg) gepflogenen Verhandlungen genommen wird; man spricht, als ob Kurbrandenburg nie etwas von der Sache gehört hätte.

[4]) Instruction vom 4. III. 1672 gemäss dem Votum vom 27. I. Urk. u. Act. XIV. 1. S. 517 ff.

[5]) Goess, 6. V. 1672.

[6]) Goess, 9. und 13. V. 1672.

mann theilte mehrmals die Geneigtheit seines Herrn mit, in den Provisionalvertrag zu treten [1]). Aber in diesen Tagen hatte der grosse Kurfürst seinen so folgenschweren Vertrag mit den Generalstaaten geschlossen [2]), und wenn schon früher nicht, so konnte ihm jetzt das vorgeschlagene Bündnis noch viel weniger genügen. Der Fürst von Anhalt wurde nach Wien gesandt, um den Kaiser für ein anderes zu gewinnen, doch noch immer, ohne den Eintritt in das erstere geradezu abzulehnen [3]). Und wie wenig man das Provisionalbündnis am Kaiserhof als unzeitgemäss oder abgethan betrachtete, zeigt der Brief des Kaisers an Goess vom 25. Mai: er solle vor Allem auf die Treffung des foederis defensivi provisionalis dringen; wenn er Neigung dazu vorfinde, möge er das Project vorweisen. Der Kaiser sei entschlossen, im Nothfall nicht 2 oder 4000 Pferde, sondern ein ganzes Corps zu senden [4]).

Am nächsten Tag (26. Mai) hatte Anhalt seine erste Audienz beim Kaiser, am 29. überreichte er sein Memorial, und am 9. Juni wurde das Project entworfen, auf Grund dessen der österreichisch-brandenburgische Vertrag vom 13./23. Juni 1672 [5]) zustandekam, dessen Abschluss zugleich, wenn auch nicht rechtlich, so doch factisch das Ende der Provisionalallianz bedeutet; zwar wünschte sowohl der Kurfürst wie der Kaiser vielmehr eine Umformung der Allianz in einer dem brandenburgisch-österreichischen Vertrage entsprechenden Weise, oder besser gesagt, den Eintritt der schon durch das erwähnte Bündnis mit dem Kaiser alliierten Fürsten in das neue, wie sich ja Kaiser Leopold in einem besondern Vertragsartikel verpflichtete, wenn möglich diese Bundesgenossen herbeizuziehen; aber in der That kam es nicht dazu; die kaum erst von Einzelnen unterzeichnete, als Collectivbund nie zustandegebrachte Provisionsdefensionsverfassung verschwindet, wie so manche andere Versuche der vorangegangenen Jahre in dem Augenblick, da sie sich hätte bethätigen können und müssen, von der Bildfläche, um einem anderen, waffenmächtigeren Bund Platz zu machen, der den

---

[1]) Goess. 6. und 13. V. 1672. Diese Stücke U. u. A. XIV. 1. S. 517—31.

[2]) $\frac{26.\ \text{IV.}}{6.\ \text{V.}}$ 1672. Mörner 359 ff. vgl. Droysen Gesch. d. pr. Politik III, 3, 382—88.

[3]) Instruction für Anhalt. Urk. u. Act. XIII. 199—204., „doch sein wir nicht abgeneigt, auch in solches Bündnis zu treten . . .". Vgl. Pufendorf XI § 49 (S. 792 f.).

[4]) Eingerichtet nach dem (sehr interessanten) Votum vom 23. V. 1672. Urk. u. Act. XIV. 1. S. 537.

[5]) Pufendorf XI, § 51. (S. 797 f.), Theatrum europaeum XI, 32, mit falschem Datum (25. Juni) und wohl darnach Pfeffel. Nouvel abrégé chronologique de l'histoire etc. (Paris 1776) S. 795. — Mörner 364 ff., wo auch die übrigen Drucke angeführt sind. Ueber Anhalts Verhandlungen vgl. Urk. u. Act. XIII, 204 ff., XIV., 1, 539 ff. 544 ff. 552. 560—64; 567—69. Droysen a. a. O. III, 3, 394 ff.

Kern für die grossen Coalitionen der folgenden Jahre darbot. Dennoch ist der Versuch, wie ich glaube, nicht so ganz unwichtig; unter den unzähligen Associationsversuchen der deutschen Stände zwischen dem Frieden von 1648 und dem Ausbruch des Krieges von 1672 ist es vielleicht derjenige, der die Richtung, in der sie sich zu bewegen hatten, um zu befriedigenden Resultaten zu gelangen, am besten traf: Vorsitz des Kaisers bei möglichster Selbständigkeit der übrigen Mitglieder des Bundes, Abkehr von dem Schutzverhältnis der deutschen Kleinstaaten zu fremden Mächten, gemeinsame Abwehr fremder Uebergriffe.

7. Letzte Erwähnungen der Allianz.

In der ersten Zeit nach Abschluss des brandenburgischen Bundes hatte es den Anschein, als wolle sich der Kaiser unverzüglich mit ganzer Kraft in den Krieg stürzen [1]. So wurden die eifrigen Rathschläge Johann Philipps, der jetzt immer stärker für den Frieden eintrat, unbequem, und der kaiserliche Hof kam nach und nach gegen ihn in eine gereizte Stimmung, welche sich in der Folgezeit noch steigerte. Anders Karl Kaspar. Dieser liess durch Grana den Vorschlag nach Wien gelangen, man solle die Garnison von Köln auf 3000 Mann verstärken, inzwischen das Werk in Berlin und Dresden dahin richten, dass die Quote der Allianz zusammengeführt und entweder bei Koblenz oder Köln ein Lager aufgeschlagen werde. Er wolle das Heer in sein Land aufnehmen, der Kaiser aber sei nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die spanischen Niederlande und die der Gefahr ausgesetzten deutschen Stände zu schützen. Mit Kurmainz war er sehr unzufrieden und meinte, „bevor sich die kaiserlichen Waffen nicht in der Nähe blicken liessen, seien von ihm keine rechtschaffenen Consilia zu hoffen, sondern er werde sich vielmehr, sich zu conservieren, quocumque modo befleissen“ [2].

Eben damals erschien der Marquis de Feuquières als ausserordentlicher Gesandter Ludwigs XIV. erst in Trier, dann in Mainz [3], um die mündliche Versicherung zu geben, dass sein König Deutschland nicht angreifen werde [4], und Johann Philipp brachte ihm das leibnizsche ägyptische Project [5] in Erinnerung, doch wie vorauszusehen war, ohne Erfolg [6].

---

[1]) Droysen a. a. O. III, 3, 395.

[2]) Grana, Koblenz 9. VI. 1672.

[3]) Johann Philipp an Kursachsen, 10. VI. 1670, Erzk. A. Militar. F. 17.

[4]) Guhrauer I, 281 ff.

[5]) Alle darauf bezüglichen Schriften bei Onno Klopp: Leibniz Werke I. Serie, Bd. II.

[6]) Vgl. Guhrauer I, 284—94. Onno Klopp, Leibniz Werke II. Bd. Einleitung.

Einen Monat nachher kam Marenholtz wieder nach Würzburg, um mit Johann Philipp zu berathen. Wenn dieser wieder zu Particularverfassungen riethe, so lautete seine Instruction, solle er vorstellen, dass niemand gerüstet sei, und ihn bitten, Vorschläge zu machen, wie man solche Verfassung befördern könne. In dem Gespräch mit dem Gesandten erbot sich der Kurfürst von Mainz zu einem Simplum von 2000 Mann zu Fuss und 500 zu Ross für eine Particularallianz, er wolle sich aber mit einem noch grösseren Quantum bereit halten [1]. Doch als der kaiserliche Gesandte Mayernberg an ihn mit dem Ansinnen herantrat, sich dem neuen Bunde anzuschliessen [2], zeigte er keine Lust dazu, er warnte in Wien vielmehr vor dem Ungestüm Brandenburgs und beklagte sich darüber, dass man die Allianz ohne sein Vorwissen eingegangen [3]. Während des ganzen August drängte Mayernberg Johann Philipp zum Beitritt; aber weit entfernt davon soll dieser sogar andere vom Anschluss abgehalten haben [4]. Für seine Person bezog er sich stets auf die mit des Kaisers Einwilligung geschlossene Neutralität, der er jetzt nicht zuwiderhandeln könne [5]. Der kaiserliche Gesandte verzweifelte schliesslich an der Möglichkeit, ihn zu gewinnen, und so erhielt er Befehl, einstweilen die Sache auf sich beruhen zu lassen und den Kurfürsten nur zu ermahnen, wenigstens nicht andere vom Beitritt abzuhalten [6]; er entledigte sich seines Auftrages in Gegenwart Bertrams, und Johann Philipp erklärte sich hierauf bereit, die in dem Provisionalbündnis versprochene Hilfe dem Kaiser für Böhmen zu leisten, wenn er von den Türken angegriffen würde [7], mit andern Worten, er lehnte eine Hilfeleistung gegen Frankreich ab. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Kaiser war damals schon so gespannt, dass er sich gezwungen fühlte, sich in einem längeren Schreiben zu rechtfertigen, in dem er seine Thätigkeit seit dem westfälischen Frieden bis zu der Zeit, da er den Brief niederschrieb, als

---

[1]) Urk. u. Act. XIII, 165—70.

[2]) Mayernbergs Bericht 24. VII. Votum, relatum 17. VIII. 1672. Kais. A. Mog. F. 5.

[3]) Droysen III, 3, 392 f. 408. — Johann Philipp an den Kaiser 28. IX. 1672. K. A. Mog. 5.

[4]) Votum 31. VIII. 1672. Ebenda.

[5]) Er meint wohl seine Antwort auf die durch Heiss überschickte Erklärung Ludwigs XIV. Diese Antwort muss von des Kurfürsten Neffen Melchior v. Schönborn im März 1672 nach Paris überbracht worden sein, unmittelbar nach dessen oben (S. 616/7) erwähnter Sendung an den Kaiser.

[6]) Votum 31. VIII. 1672.

[7]) Votum über Mayernbergs Schreiben vom 18., 21., 25. IX. 1672. s. d. Kais. A. Mog. 5.

die Verfolgung einer einzigen Gedankenreihe darstellt: Seit dem Abschluss des westpfälischen Frieden habe er stets gestrebt, denselben zu erhalten, und um Deutschland innerlich zu stärken, den punctus securitatis möglichst betrieben. Nach dem Aachener Frieden habe er dann auf eine allgemeine, unparteiische Garantie gedrungen. Als er nach dem Fehlschlagen dieser Bemühungen mit allen Kräften auf eine allgemeine Reichsverfassung antragen geholfen und auch diese keinen Fortgang genommen, habe er sich für verpflichtet gehalten, eine Provisionalverfassung und -vereinigung vorzuschlagen. Diese sei denn auch zwischen dem Kaiser und mehreren Ständen abgeschlossen worden; da aber auch sie keinen rechten Fortgang genommen und man inzwischen die grossen RüstungenFrankreichs gewahr geworden, so habe nicht nur er, sondern ebenso der Kaiser, Kurbrandenburg und Trier die Entfernung der staatischen Garnison aus Köln durchgesetzt, um nicht in einen auswärtigen Krieg verwickelt zu werden. Dieser Ansicht gemäss habe er sich auch auf die Anfrage Ludwigs XIV. dahin erklärt, dass er neutral bleiben wolle. Der Kaiser aber habe das gutgeheissen und ihn in seinen friedlichen Absichten bestärkt.

So habe er denn eine Reichsmediation vorgeschlagen, oder wenn diese nicht möglich wäre, eine solche von einigen Kurfürsten und Fürsten; er könne daher auch dem neuen Bündnisse nicht beitreten, da die darin enthaltene Clausel wegen des clevischen Friedens leicht den Krieg von den Niederlanden ab und gänzlich in das Reich ziehen könne, und halte noch fortwährend an dem Gedanken der friedlichen Vermittlung fest [1]).

Anhang.

I. Allianzprojecte und Urkunden. (Entwicklung des Textes).

Es kommen in Betracht:

a) Projecte. 6 Projecte in Erzk. Arch. Friedensacten, Fasc. 66, dann eines bei Gehrke S. 23/4 und ein anderes bei Auerbach S. 356/7 (Dresdener Archiv loc. 7274) [2]), dann die „Substance du Traité“ bei Guhrauer I, 139—41.

b) Handschriftliche Ausfertigungen. Sassenberger Allianz (gedruckt bei Du Mont VII, 149 f.). — Sächsische Allianz, 6./16. VIII. 1671 [3]). —

---

[1]) Johann Philipp an den Kaiser, 14. September 1672. Kais. A. Mog. F. 5. Abschrift davon Erzk. Arch. Militaria, F. 17.

[2]) Das bei Auerbach S. 368 erwähnte Project tritt durch die Einschiebung des hier S. 622. A. 5. erwähnten Satzes aus der Reihe der übrigen heraus und wird daher hier nicht weiter berücksichtigt.

[3]) Diese liegt bei dem österreichisch-kursächsischen Vertrag vom März 1673. Ich habe davon durch die Güte des Herrn Professors Pribram Kenntnis erhalten und das Schriftstück genau mit dem Vertrag vom 10. I. 1672 verglichen. Es stimmt in Allem wörtlich, auch darin, dass alle Bundesglieder (ausser dem erst später eingetretenen Brandenburg—Kulmbach) mit den Contingenten genannt sind.

Zweite Form der münsterschen Allianz, Kendenich, 16. XI. 1671. — Marienburger Allianz 10. I. 1672. — Allianz mit Trier, 18. II. 1672 (gedr. Du Mont VII, 161 f.), mit Paderborn 9. IV. 1672.

c) Drucke der eigentl. Marienburger Allianz. Gastelius, De statu publico Europae novissimo (Norinbergae, 1675) p. 766, mit falschem Datum am Ende (1662). — Theatrum europaeum XI, 31—33 (falsches Datum 10. X. 1672). Lünig, Teutsches Reichsarchiv VI (= Partis specialis continuatio I[a]., Abtheilung 1). S. 430 mit dem falschen Jahresdatum 1662.

Du Mont, Corps universel diplomatique VII, 1, 210—12 (alle drei Data). Guhrauer, Kurmainz II, Beilage Nr. 2. S. 132—137.

Projecte.

1. Die erste Form der Allianz, welche ich kenne, ist ein von der Hand des mainzischen Secretärs Berninger geschriebenes Concept ohne Aufschrift und Datum, welches im Ganzen der endgültigen Gestaltung sehr ähnlich ist. In Punkt 7 wird demjenigen, dem die Truppenhilfe zugeschickt wird, das Kommando vorbehalten. 2. Dann folgt der Zeit nach ein Schriftstück: „Dieses Project ist also den 7. Juli 1671 .... abgehandelt worden, dergestalt, dass über die von J. kfl. Gnd. .... bewilligten 1500 Mann zu Fuss .. J. k. Mjt. wegen der übrigen 500 Mann zu Fuss vertrete und von Ihro deswegen in secreto ein Revers zurück gegeben werden solle“. Hier ist der Punkt 7 so umgestaltet, dass der Oberkommandant vom Kaiser bestellt werden sollte. Punkt 16 ist neu hinzugefügt. 3. Ferner: „Project, wie solches des Herrn Marquis de Grana Bericht nach vom Bischofen zu Münster beliebt worden“. Bei Punkt 2. ist die bentheimische Clausel eingeschoben. Bei P. 3 ist die Verpflichtung der Alliierten, sich gegenseitig auf blosses Ansuchen den Durchzug zu gestatten, hinzugefügt. P. 7 ist durchgestrichen, wodurch P. 8 zum 7 wird, und an der Seite ist als P. 8. der nach dem münsterschen Wunsch veränderte Passus über das Oberkommando hinzugeschrieben. Der Anfang von P. 9 ist geändert: „Sollte aber zum 9. ein Fall ....“. Trotzdem stimmt dieses Project nicht ganz mit der sassenbergischen Allianz, der dort als P. 8 eingeschobene Paragraph über die Versorgung der Truppen mit Feldartillerie u. s. w. fehlt hier noch, die sechs Wochen als Frist für die Hilfeleistung sind beibehalten, ebenso wie die zehnjährige Dauer des Bundes. 4. Das vierte Stück ist gezeichnet: Meissen, 6. August 1671, Johann Georg. (Abschrift). Bei P. 2. ist die bentheimische Clausel wieder ausgelassen, bei P. 3 der münstersche Zusatz in den Text aufgenommen. In P. 7, 8, 9 folgt es dem vorhergehendem Project (3), nicht der Sassenberger Allianz. An der Seite ist unter den Mitgliedern Brandenburg—Kulmbach nachgetragen. 5. Endlich findet sich noch ein Schriftstück, in dem nur die Titel mit Einschluss von Brandenburg—Kulmbach und der Anfang des Textes stehen, dann: „continuetur das project usque ad finem — so geschehen, M. ob. Würzburg den — Januarii 1672. Johann Philipp L. S.“, wohl nur ein Formular zur Ausfertigung der Urkunde vom 10. Januar 1672, und 6. Eine Wiederholung des Projects Nr. 4. mit der Unterschrift, 6. August 1672, Johann Georg. Wenn die Jahreszahl richtig ist, so wäre das ein Anzeichen, dass man in dieser Zeit noch am kursächsischen oder Mainzer Hofe an der Allianz festhielt.

Ueber die Form der Projecte bei Gehrke und Auerbach verlautet nichts, doch müssen sie Nr. 3 oder 4 entsprechen.

Die Substance du Traité (1. October 1671) stimmt ziemlich gut mit der Gestalt der Allianz, wie sie nach der Herbeiziehung von Münster und Kursachsen gewonnen worden war; die bentheimische Clausel steht darinnen. Der Passus von der Einrichtung eines Kriegsrathes und Vereinbarung eines Ortes, wohin man seine Deputierten schicken wolle (10. Absatz: Que si la guerre tiroit en longeur etc.) kommt sonst in keinem Project vor und dürfte auf die Monimente Kursachsens (hier S. 601) zurückgehen, vielleicht ist es auch nur eine Ausschmückung des sechsten Punktes.

Ausfertigungen. 1. Die Sassenberger Allianz (17. Juli 1671), vom Bischof und Grana unterzeichnet, nur zwischen Kaiser und Münster. Die P. 7, 8 und 9 weichen von dem Wortlaut der mainzischen Form ab (siehe den Druck bei Du Mont). Dadurch dass der sonst einen eigenen Paragraph bildende Satz „Sollte aber ein Fall sich begeben . . .“ hier dem P. 9 angehängt ist, trifft diese Form der Allianz bei P. 10 wieder mit den andern zusammen. Für die Hilfeleistung sind nur Fristen von 14 Tagen und drei Wochen gesetzt, die Zeitdauer des Bundes nicht bestimmt. 2. Die kursächsische Ausfertigung 6./16. August 1671, gleich der vorerwähnten Abschrift (Projecte, Nr. 4). 3. Die münstersche Allianz, Kendenich (bei Köln) 16. November 1671. Gleichlautend mit der ersten, ohne die bentheimische Clausel. 4. Die Marienburger Allianz vom 10. Januar 1672, prächtig ausgestattet, mit der kaiserlichen Ratification vom 20. Februar 1672 (gez. Leopold, Hocher, Abele). Vom selben Tag ist der beigelegte Revers des Kaisers wegen der 500 Mann. Diese Allianz ist mit der sächsischen die einzige, bei welcher alle Mitglieder mit ihren Truppencontingenten genannt werden. 5. Die Allianz mit Trier vom 18. Februar 1672 (gez. Karl Kaspar und Grana) richtet sich in Allem nach der münsterschen Form (DuMont hat sie im kais. Archiv noch gesehen, heute scheint sie verlegt zu sein), ebenso 6. die mit Paderborn 9. April 1672.

II. Truppencontingente. Was diese betrifft, so herrscht in allen Acten, die ich zu Gesichte bekommen habe, die schönste Uebereinstimmung, wie die zu Ende folgende Zusammenstellung zeigt, es handelt sich also nur um die Erklärung der Differenzen, welche sich zwischen diesen und den von Gehrke und Guhrauer citierten Schriftstücken und den Drucken ergeben. Die Zahlenangaben in der Substance du Traité sind gänzlich unbrauchbar, die meisten Fehler sind durch Verwechslung von Simplum und Duplum zu erklären; die 400 Dragoner des Kaisers sind Erfindung, die Zahl 500 für die Infanterie Sachsens entstand vielleicht durch Abirren des Auges, indem gleich oberhalb der betreffenden Zahl für Sachsen die für Trier stand, welche wirklich 500 betrug. Im Ganzen scheint das Bestreben vorgewaltet zu haben, die Truppenmacht des Bundes als möglichst bedeutend hinzustellen, da das Stück ja bestimmt war, dem König Ludwig XIV. zu Gesicht zu kommen. — Was nun das Allianzproject bei Gehrke (S. 24) betrifft, so bin ich ausserstande, die für Trier angegebenen Zahlen zu erklären, dagegen die für Mainz sind wohl so entstanden, dass man das Duplum nahm, welches sich ja wirklich auf 300 zu Pferd und 1500 zu Fuss belief, nur hatte man in der mainzischen Kanzlei insofern ein Versehen begangen, als der Nachlass von 500 Mann hätte geheim bleiben

sollen. Schwieriger ist es mit dem Truppencontingent für Sachsen. Gehrke (S. 24) führt einen Brief des Grafen Hohenlohe vom 29. August 1671 an, in dem dieser schrieb: „E. kf. Dl. thun auch hiemit benachrichtigen, wie dass der Verstoss und Irrung in meines gn. Herrn simplo von 500 Mann zu Fuss ist, also dass sie in simplo et duplo nur 2000 Mann geben und 300 zu Pferd. Deswegen auch abgeredtermassen E. kf. Dl. nur 2000 zu Fuss, als 1000 auf die erste Mahnung und so viel auf die andere zu geben hätten". Darnach scheint es wirklich, wie Gehrke annimmt, dass Kursachsen sich verpflichtet habe, ebensoviel wie Kurmainz zu stellen, und doch steht schon in dem von mir unter Nr. 4 erwähnten Project die Zahl 750. Vielleicht hatte Johann Georg die 1500 Mann, die er gleich Mainz versprochen hatte, gemäss seinem Vorschlag, das simplum und duplum in Eines zusammenzuziehen, als Duplum betrachtet und stellte dann, als die Trennung doch beibehalten wurde, nur 750 Mann; denn eigenthümlich ist doch die Thatsache, dass gerade die Zahl 750 gewählt wurde, welche sonst durch nichts gerechtfertigt wäre, wenn sie nicht durch die Halbierung von 1500 entstanden ist. Nur muss man dann annehmen, dass die Zahl im obigen Project Nr. 4 erst später eingestellt wurde [1]). Die Zahlenangabe für Sachsen in den Büchern hat mit diesen Schwierigkeiten gar nichts zu thun, sondern beruht auf einem Druckfehler bei Gastelius pag. 767, wo statt 750 Mann zu Fuss 150 steht, eine Irrung, die sich bei einer undeutlich geschriebenen Vorlage leicht erklärt. Das Theatrum europaeum, tom. XI. 31 ff. hat wahrscheinlich aus Gastelius geschöpft und vielleicht willkürlich, um das Missverhältnis auszugleichen, eine Nulle hinzugefügt, so entstand 1500. Dieselbe Zahl findet sich bei Du Mont, der selbst Gastelius als Quelle angibt und nur bei dieser Zahl, vielleicht vom Theatrum europaeum beeinflusst, abweicht, wogegen Lünig getreulich die 150 Mann des Gastelius beibehalten hat.

---

[1]) Und dies ist in der That fast sicher, denn in dem von Kurfürst Johann Georg eigenhändig unterschriebenen und nach Wien übersendeten Originalvertrag sind die Truppenzahlen für Sachsen unzweifelhaft erst nachgetragen. Bezüglich Triers ist hier vielleicht noch zu erwähnen, dass in dem genannten Schriftstücke zuerst andere Zahlen gestanden haben. Sie sind aber ausradiert (u. zw. so, dass sie nicht mehr zu erkennen sind) und durch die sonst überall vorkommenden ersetzt. Es ist möglich, dass die ersten Zahlen diejenigen waren, welche in dem Project bei Gehrke erscheinen.

Erster Entwurf	Form vom 7. VII. 1671			Nach dem münstersch. Proj.			Sächsicher Vertr. 6./16. VIII. 1671[2]		
	Pferde	Dragoner	Infant.						
Kaiser (Zahlen nicht eingetragen)	1000	—	2000	1000	—	2000	1000		2000
Kurmainz (Zahlen nicht eingetragen)	150	—	1000	150	—	1000	150		1000
Kurtrier (Zahlen nicht eingetragen)	—	—	—	75	—	500	75		500
Kursachsen (Zahlen nicht eingetragen)	—	—	—	400[1]	100[1]	750[1]	400[1]	100[1]	750[1]
Münster (Zahlen nicht eingetragen)	400[1]	100[1]	500[1]	400	100	500	400	100	500
—	—	—	—	—	—	—	BK.[3] 30[1]	—	50[1]
Herzoge zu Braunschweig. (Nur in diesem ersten Entwurfe erwähnt).	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom 6. VIII. 1672 (?)				Urkunde vom 10. I. 1672			Project vom 4. VIII. 1671			Substance du Traité 1. X. 1671		
Kais.	1000	—	2000	1000	—	2000	1000	—	2000	1000	400	4000
KM.	150	—	1000	150	—	1000	300	—	1500	150	—	1000
KT.	75	—	500	75	—	500	200	—	1200	75	—	500
KS.	400	100	750	400	100	750	—	—	—	800	200	500
M.	400	100	500	400	100	500	400	100	500	800	200	500
BK.	30	—	50	30	—	50	—	—	—	—	—	—

Gastelius und Lünig				Theatr. europ. u. Du Mont		
Kais.	1000	—	2000	1000	—	2000
KM.	150	—	1000	150	—	1000
KT.	75	—	500	75	—	500
KS.	400	100	150	400	100	1500
M.	400	100	500	400	100	500
BK.	30	—	50	30	—	50

Sassenberger Allianz 17. VII. 1671

Kaiser 1000 — 2000
Münster 400 100 500
Ebenso Kendenich 16. XI. 1671

Bund mit Trier 18. II. 1672
Kaiser 1000 — 2000
Kurtrier 75 — 500

Bund mit Paderborn 9. IV. 1672
Kaiser 1000 2000
Paderborn 70 200

[1]) Nachträglich eingetragen.
[2]) Original (Kais. A.) und Abschrift (Erzk. A.) stimmen genau überein, nur dass in letzterer Brandenburg—Kulmbach hinzugefügt ist.
[3]) BK. = Brandenburg—Kulmbach.

Historische Gedichte aus dem XV. Jahrhundert.

Nicolaus Petschacher.

Herausgegeben von

Johann Huemer.

Die Geschichtschreiber lehren, dass in der Kunst und Literatur besonders in der Poesie der Geist einer Zeit wie in einem Spiegelbilde zum Ausdruck komme. Es mag daher gerechtfertigt erscheinen, eine Anzahl Gedichte der Oeffentlichkeit zu übergeben, die der Form nach zwar nicht vollendet, dem Inhalt nach mit den Ereignissen einer stürmischen Zeit und den geschichtlichen Personen derselben sich beschäftigen. Die Gedichte umfassen die Zeit vom Tode Sigmunds (1437) bis zur Schlacht bei Warna (1444), insbesondere die Religionsstreitigkeiten in Böhmen, die Thronstreitigkeiten in Böhmen und Ungarn, die der Dichter oder richtiger versificierende Chronist aus unmittelbarer Nähe beobachtete, während er die Schlacht bei Warna auf Grund der Berichte von Augenzeugen beschreibt. Den Grundstock der Sammlung bilden die Gedichte, in welchen Albert, der Schwiegersohn Sigismunds, aufs wärmste und eindringlichste für den böhmischen Thron empfohlen, dagegen die Wahl Kazimirs, den nach dem Tode Sigismunds die Jagellonenpartei in Böhmen begünstigte, leidenschaftlich bekämpft wird. Nur das erste Gedicht bezieht sich auf Kaiser Sigismund. Es ist ein Epitaphium, das in nüchternen Worten die Thaten des Kaisers summiert. Dieses Epitaphium ist als solches nicht unbekannt. Wir finden es, allerdings mit bedeutenden Textabweichungen, im Chronicon Salisburgense (vgl. Duellius, Miscell. II, 136). Auch das letzte (XV.) Gedicht der Sammlung, welches den Tod Wladislaus' in der Schlacht bei Warna behandelt, ist nicht neu. Prof. v. Zeissberg hat es nach der Krakauerhandschrift Nr. 116 s. XV in der Zeitschrift

f. österr. Gymnasien, Jahrg. 1871, S. 108 ff. bereits herausgegeben und historisch analysiert. Wenn gleichwohl das Gedicht hier abermals zum Abdruck gelangt, so wird dies dadurch begründet, dass der erste Abdruck wegen der schlechten Ueberlieferung des Gedichtes in der Krakauerhds. eine Anzahl ganz unverständlicher Stellen enthält, die nun auf Grundlage einer zweiten handschriftlichen Quelle verständlich gemacht werden können, und weil ferner das Gedicht zu dem ganzen Cyclus dieser Gedichte gehört, die, wie unten gezeigt werden wird, nur einen Dichter zum Verfasser haben. Die Gedichte II—XII beziehen sich auf König Albrecht in naher oder auch entfernterer Weise und sind, wie eine genauere Untersuchung ergab, bis nun mit Ausnahme des Gedichtes Nr. IV [1]) unbekannt geblieben. Im einzelnen ist Gedicht II gegen Kazimir von Polen, III—IV gegen die Polen überhaupt, VI gegen den utraquistischen Magister und spätern Erzbischof Rokyczana, IX gegen den Husitismus überhaupt gerichtet, VIII handelt über die Wahl des Königs in Böhmen, X über die Wahl Albrechts zum König von Ungarn; VII, XI enthalten eine Empfehlung des Königs Albrecht, endlich XII ein Epitaphium auf den früh verstorbenen König Albrecht (1439). Auch Gedicht XIII ist ein Epitaphium, und zwar auf Elisabeth, die Tochter Sigismunds und Gemahlin Albrechts, die 1442 starb. [2]) Das Gedicht XIV umfasst 2 Disticha, von denen das 2. dem Inhalt nach bekannt ist; die Initialen von 5 Wörtern des Hexameters geben die Buchstabenreihe AEIOU. Kaiser Friedrich III. soll die Verse auf einen schönen Schrank setzen gelassen haben, womit sicher noch nicht gesagt ist, dass der Kaiser selbst das Distichon verfasst habe, vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie von dem Dichter dieser Gedichtsammlung stammen, der, wie gleich gezeigt werden wird, in näherer Beziehung zu Friedrich gestanden haben muss.

Wer ist nun der Dichter dieser Sammlung? Es ist ein glücklicher Zufall, dass die eine Hds. in 3 Subscriptionen den Namen und die Abstammung des Dichters, die Abfassungszeit der Gedichte über-

---

[1]) Dass dieses Gedicht schon von Höfler (Geschichtschreiber der husitischen Bewegung, Fontes I. Abth. II. B. S. 564) allerdings nach einer vielfach abweichenden Quelle mitgetheilt ist, ebenso dass unser Dichter auch die Schlacht bei Waidhofen an der Thaya (14. Oct. 1431, vgl. Mareš, Sitzungsber. der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1882 S. 299 ff.) im elegischen Versmass besungen hat, verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Hofr. v. Zeissberg.

[2]) Der Todestag der Königin wird in dem Gedicht genau angegeben; die verbreitete Ansicht, dass es der 24. December gewesen sei, ist nun widerlegt.



liefert. Er hiess Nicolaus Petschacher, stammte aus Krain[1]) und war slavischer Abstammung. Dass er in Znaim gelebt hat, geht aus der subscriptio nach Gedicht XI, XIII und XV deutlich hervor, ob er dort bereits oder erst später notulator gewesen war, ist aus dem Wortlaut nicht zu erschliessen. Wahrscheinlich war er als notulator, etwa einem Geheimschreiber entsprechend, in der Umgebung Friedrichs III., vor dem er auch seine Lobpreisung Alberts geheimgehalten wissen wollte. Dies ergibt sich aus den Worten 'Lateat dominum Fridericum regem', die in der einen Handschrift vor der subscriptio stehen (vgl. unten S. 646). Dies ist wohl auch der Grund, dass in der zweiten Admonterhds. sämmtliche Daten, die auf den Dichter Bezug haben, weggelassen sind. Den König Friedrich neben seinem Bruder Albrecht nennt der Dichter auch Ged. XV, V. 97 f. Zeissberg (a. a. O. S. 102) vermuthete nach dieser Stelle, dass der Dichter dieser Verse in Oesterreich und zwar am Hofe Albrechts zu suchen sei, an dem ja auch Beheim eine Zeitlang gelebt hatte. Unsere Meinung geht vielmehr dahin, dass der Dichter am Hofe Friedrichs, den er vielleicht auch darum 'dominus' nennt, gelebt habe. Die Abfassung der Gedichte, die nur bei einzelnen durch die subscriptio zeitlich genau bestimmt ist, fällt in die Zeit vom Tode Sigismunds (1437) bis zum Jahr 1452, dem Jahre der Krönung Friedrichs zum deutschen Kaiser. Unser Dichter kennt nemlich Friedrich nur als König, vgl. den oben genannten Vers XV, 97: rex Romanus Australis . . . Fridericus.

Die Gedichte gehören einem Dichter an. Dies erhellt nicht nur aus der dreimaligen subscriptio, sondern auch aus der Beobachtung der sprachlichen und metrischen Beschaffenheit dieser Gedichte. Nur mit Mühe vermochte Petschacher seine Gedanken in lateinisches Gewand zu zwängen; es mangelt ihm der Wortreichthum sowie die genauere Kenntnis der Grammatik; nirgends erkennt man die Nachahmung eines klassischen Musters. Anfänglich wollte ihm das Versemachen nicht recht gelingen; aber dass er hierin Fortschritte gemacht hat, sieht man schon daraus, dass er im letzten Gedicht den leoninischen Reim mit ziemlicher Genauigkeit verwendet hat. Aus dieser Beobachtung ergab sich eine mächtige Stütze für die Emendation des Gedichtes. Von besonderer Wichtigkeit ist die subscriptio des Gedichtes XV. Zeissberg hat nemlich in seiner Analyse des Gedichtes a. a. O. S. 101 die Frage aufgeworfen, ob das aus zwei

[1]) Jacob Unrest nennt im Chronikon Carinthiacum (vgl. Hahnii coll. I, 535) ein Geschlecht der Petschacher. Der Name Petschacher, wahrscheinlich ein Toponymikon, war namentlich in Oberkrain verbreitet.



disparaten Theilen zusammengesetzte Gedicht nicht von zwei verschiedenen Dichtern stamme: Theile, die ein dritter durch die Verse 125—142 zu einem ganzen abzurunden suchte. Aus den Inscriptionen zu den einzelnen Theilen des Gedichtes wird die Composition und Disposition des ganzen von demselben Dichter stammenden Gedichtes vollständig klar, sodass es nicht mehr nöthig erscheint, die durch äussere Zeugnisse begründete Thatsache durch innere Gründe zu erhärten.

Die unten gesammelten Gedichte fand zuerst Dr. Fanta, das leider zu früh verstorbene, verdienstvolle Mitglied des Institutes f. öst. Geschichtsforschung, in der Münchnerhandschrift Nr. 563 s. XV. Er übergab mir seine Abschrift zur Bearbeitung. Diese Textesquelle allein erschien jedoch nicht hinreichend, um die Gedichte Petschachers in lesbarer und vertändlicher Weise herzustellen und weiter zu verbreiten. Als ich vor mehreren Jahren eine grössere Zahl österreichischer Klosterbibliotheken kennen lernte, fand ich[1]) die Gedichte Petschachers zum grössten Theile wieder in der Admonterhds. 596 s. XV, über die Wattenbach im Pertz'schen Archiv X, 641 einiges berichtet hat. Der Inhalt der Münchenerhds. ist nach Fanta's Aufzeichnungen folgender.

Die Hds. besteht aus 147 Blättern und ist von verschiedenen Händen geschrieben. Die erste Hand schrieb bis f. 78ª, von 78ᵇ—86ᵇ schrieb ein zweiter, dessen Name in einer subscriptio genannt wird, f. 86ᵇ—147 sind von verschiedenen Händen des XIV. Jahrhunderts geschrieben. Die Blätter 1—78ª enthalten den liber de septem sapientibus (vgl. Goedeke GR¹ p. 118), eine Sammlung verschiedener Erzählungen, die Johann Kloppfinger de Salma 1458 fer. III. ante b. Maria Magdalena zu schreiben beendigt hat. Derselbe schrieb auch die in der Hds. folgenden Gedichte Petschachers, die bis f. 86ᵇ reichen, demnach auch nach dem angegebenen Datum geschrieben sein müssen. Unter die Gedichte Petschachers eingemengt sind nach dem Ged. XIV Gespräche über die Gewalt der Liebe zwischen Adam und Eva, Sampson und Dalida, David und Bersabe, Salomon und Salba, Alexander und einer Frau; Paris, Helena und Hector; darunter steht mit rother Tinte geschrieben:

> Hos versus composuit quidam civis Constantiensis
> Gener Ulrici Tinctoris Salczburge in habitacione
> dicta Cell nomen eius Conradus Schacz.

f. 87ª—129ª enthält einen libellus de vita et moribus philosophorum, beginnend 'De vita et moribus philosophorum veterum tractaturus multa qui ab antiquis autoribus in diversis libris de ipsorum gestis

[1]) Vgl. mein Iter Austriacum S. 87 (Wiener Stud. Jahrg. 1887).



sparsum scripta reperi in unum colligere laboravi' — f. 129ª—141ᵇ eine Sammlnng von Aussprüchen der Philosophen; f. 143—147 eine historia Trojana.

Von dieser Textesquelle ist die zweite völlig unabhängig.

Der codex Admontensis Nr. 596 (= A) s. XV ist zum grössern Theil eine Papierhandschrift; von 192 Blättern sind nur f. 153—183 aus Pergament, 25 Blätter sind unbeschrieben. Der Inhalt der Hds. ist mannigfacher Art: f. 1—24 Johannes de Gersona opusculum tripertitum de preceptis, de confessione et de scientia moriendi: 'Christianitati suus' — f. 26—39 Jodoci de haylprunn tractatus de usu et modo dictandi, beginnend mit 'salutationes ad summum pontificem' — f. 40—44 Tractatulus de exordiis: 'Quia melius ex forma' — f. 49—57 Auctoritates ex primo libro ethicorum: 'Omnia bona appetuntur' (in 10 Büchern) — f. 57—86 Tractatus de rhetorica: 'Rethorice dulcedinis florenti sermone' — f. 86 In isto libro continetur ars predicandi primo. Item ars generalis 2°. Item ars memorativa 3° . . . f. 105 Explicit ars predicandi per reverendissimum magistrum Mauricium Leydis per manus domini Nicolai weigselpâm' de wasserburga anno dni m° cccc° Lii° in vigilia vigile nativitatis xp̄i. Darauf folgt ein 'sermo de visitatioue virginis benedictae factus Ratispone a fratre johanne de capistrano doctore egregio iuris civilis ac viro devoto ordinis minorum: 'Audivit Elisabet salutationem' — f. 109 (von der Ueberschrift ist nurmehr sichtbar: Et est de ludo) Genimina viperarum . . . in der Mitte des Blattes Item nota versus et metra de ludo:

Et cum taxillis i. tabellis ludo tria crimina fiunt (7 V.)

Nota alia metra de eius O, am Rande von derselben Hand: 'Ovidius poeta dictavit'.

Nunc etenim m' pisces captare marinos.

(38 Verse) — f. 111 ars generalis mit Zeichnungen — f. 129 Statuta et consuetudines ecclesiae Brixiensis v. J. 1422 — f. 141 Sermo de rixis inter Fridericum III. imperatorem et fratrem eius Albertum exortis: 'Prefulcite magister ac comprogenialis amantissime et dilecti domini fratres' . . . (der Veröffentlichung wert) — f. 144ᵇ folgen die unten unter Nr. XII, I, XI 1—14, V 14—18, X, VI, VII, VIII, IX, II, III, IV abgedruckten Gedichte — f. 153 Incipit liber epythetorum compylatus a magistro iohanne de aquilegia in dictamine refulgente: 'Unus est pater omnium' — f. 161 Summa de confessione: 'Circa confessionem primo queritur' — f. 173 Finivi librum scripsi sine manibus illum (Schreibervers). Es folgen sermones varii — f. 184 2 Bullen des Papstes Paul II. Georg von Podiebrad[1]) betreffend; die Subsriptio

[1]) Vgl. über diesen auch die Notiz im Cod. LIV der Stiftsbibliothek in



f. 188 lautet: Ista copia collacionata et concordat cum originali scripta per me Nicolaum Weigselpammer tunc temporis divinorum cooperatorem in valle Sell Anno 1468°.

Diese Handschrift hat die Gedichte Petschachers zwar nicht vollständig erhalten, sie bietet aber an vielen Stellen der überlieferten Gedichte bessere Lesearten als die vollständigere Münchnerhds. Ueberschriften tragen in der Admonterhds. nur die Gedichte I, VI und XII, bei mehreren ist der Raum für die inscriptio offen gelassen. Es rühren übrigens auch in der Münchnerhds. die meisten Ueberschriften nicht von derselben Hand her, welche die Gedichte geschrieben hat. Da sie jedoch kurz den Inhalt der Gedichte charakterisieren, wurden sie bei der Bearbeitung beibehalten.

I^a.
Epitaphium Sigismundi imperatoris.

Cesar et imperium tuus en ego Roma sacratum
Rexi [1]) non ense [2]), sed pietatis ope.
Pontificem summum feci spretis tribus unum,
Lustravi mundum scisma necando malum [3]).
5 Et sunt [4]) Ungaria mea [5]) regna Bohemia plura [6]),
Cum grege katholico transeo fine bono.
At rex in Znoyma mihi mors preclusit amara,
Pace Sigismundus hic requiesco pius [7]).
Mille quadringenti septem triginta [8]) sed [9]) annni [10])
10 Nona decembris lux, vivere [11]) quando sino.

In der Hds. A. 35 a. 1450 des Servitenklosters in Innsbruck ist das Gedicht folgendermassen überliefert:

I^b. *De Caesare Sigismundo.*

Caesar et imperium tuus en ego Roma sacratum
Rexi non ense sed pietatis ope.

Seitenstetten: 'Anno ab incarnatione Christi 1471 Georgius de Bodebrat hereticus hussita regni Boemie occupator vitam pertinax abrupit proprio sanguine pro crassitudine sua suffocatus. De quo laus sit et gloria Christo. Fuit namque is australium omniumque bonorum acerrimus hostis'. Der Codex CCXLI derselben Bibliothek enthält f. 205—215 Hilarii decani Pragensis concertatio cum Rokyzana.

S = *Chronicon Salisburgense (cf. Duellii miscell. II 136* Anno domini MCCCXXXVII obiit Sigismundus imperator VIII die mensis decembris in oppido Znayma Moraviae. Versus: Caesar *etc.).*

[1]) Rex *S.* [2]) ense fui *S.* [3]) *post v. 4* Theucros expressi, domui sic barbara tela Amplaque regna mea contulit ecce manus *S.* [4]) paret *S.* [5]) gensque Bohema mihi *S.* [6]) *post v. 6* Insuper et Znoyma persolvi debita Christo *S.* [7]) *vv 7 et 8 om. S.* [8]) triginti *M.* [9]) *fort* sunt. [10]) Anno milleno quadrigentis adde triginta Septem decembris nona erat atque dies. vel sic brevius. Sceptra Sigismundi vindex Conceptio strinxit *S.*. [11]) venire *M. nise forte* quando venire.

Pontificem summum feci spretis tribus unum,
  Lustravi mundum schisma necando malum.
Turcas oppressi et barbaras gentes excussi, 5
  Ampla dominia contulit manus mea.
Et sunt Hungaria mea regna Bohemia plura
  Pace Sigismundus hic requiesce pius.
Ac iter in Znoyma mihi mors praeclusit amara,
  Cum grege catholico transeo fine bono 10
Anno milleno quater centum ter decem adde
  Ac septem menses decembris dieque nono
  In magno positus tenui semper ima.

II.

Opusculum contra canciones adversum dominum regem Albertum conflictas.

Albertum regem confundens oda silescat,
  Quid Kazimir scribo sit, canat omnis homo.
Primo que regis Jagel sit natio pandam,
  Quis fuerat vel quam credidit [1]) ante fidem.
Omnes esse fere puto Litbanos [2]) ydolatras, 5
  Gentiles ritus hi [3]) peragendo tenent.
In silvis arbor colitur diversa per illos,
  Illic dicunt magnos habitare deos.

Vir circa Litbanos in lucis habitat qui
  Accendens ignem perpetuando parat, 10
Ut non extinguatur; nam si deficit ignis,
  Credunt irasci tunc sibi valde deos.
Hic vir incedit diversas veste ferarum
  Caudas appendens et quasi sanctus erit.
Hunc ignemque virum plures reverenter adorant 15
  Hei stulti, verum querite corde deum!

Sunt et [4]) alii qui serpentem nutrire domo sunt
  Solliciti, lac dant huic aliosque cibos.
Exit quod [5]) comedat, ex antris tristeque [6]) serpit,
  Ipsi tristantur: prospera nulla sequi 20
Credunt, sed [7]) si lete serpit et an [8]) caput alte
  Elevat, exultant; grata prophetat eis.
En ipsis coluber dat signa bonique malique,
  Mandant, ut nullus ledere debet eum.

Sunt alii, clarus dum sol oritur, saliunt tunc 25
  Et gaudent; nubis si tegit umbra polum,

---

[1]) credidit *M.* [2]) Lituanos *M (passim).* [3]) hij *M.* [4]) *om. M.*
[5]) ut *M.* [6]) tresteq M. [7]) set M. [8]) si M.

Tunc tristantur et hinc mala seu sibi grata prophetant:
Defraudat talis plurimus error eos.

Ad cenam si quis caros invitat amicos,
30 Is iuvenem mactat pelleque privat equum.
Ignibus accensis hunc assat vecte foratum
Insimul et totum plausibus inde forat [1]).
Festinans tunc conveniunt ardenter amici
Manducant illum, gramine namque sedent.
35 Discerpunt assum, sed crudum quod fuit, assant,
Tunc iterum comedunt, quod nihil ultro manet.
Extollunt propter solemnia prandia sese
Ac [2]) succo facies sanguineoque rubrant,
Ut videantur equum comedisse, sed ethnice [3]) mirus
40 Agnus pascalis talis habetur ibi.

Sepe duces sunt Litbanis aut alter eorum
Gentilis [4]), qui sic ubera sugit adhuc.
Dum viginti plene vel plures habet annos
Et quando per terras equitare solet,
45 In curru secum bis sex ducit mulieres,
Ubera sunt quarum lacte repleta nimis.
Ac ubi pausat, ibi tres sedes nempe locantur:
In medio princeps, femina prima sedet
Ad dextram, nutrixque sinistra parte secunda,
50 Mammis extractis sugit utrasque satis.
Inde duas alias binas iterumque duas post
Donec omnes has evacuare potest.
Nutrices iste fiant pinguedine crasse
Et folles magnos pectore quippe ferant.
55 Perfundit barbam de mammis lacte repletis,
Annis viginti suxerat iste puer.
Eius [5]) milicia de cortice calciamenta
Defert, arbor quam tylia ferre solet.

Hunc Jaglum quondam sumunt pro rege Poloni,
60 De paganismo quem profuisse putant.
Plenus erat dictis Jagel erroribus ante
Et multis aliis, scribere plura gravat.
Omnibus hoc constat, tria quod rex [6]) is mala fecit,
Femineus semper sit benedictus honor.
65 Principis alterius uxorem lege beata
Nuptam [7]) Bilelmi, quam rapit iste sibi.
Herodis normam damnatam sponte secutus,
Pro quo Baptista [8]) crimine factus [9]) obit.

1) vorat *AM*. 2) et *M*. 3) etnice M, ecce te A. 4) gentiles M. 5) cuius *M*. 6) res *M*. 7) nupta *M*. 8) waptista *M*. 9) sanctus M.

Post hoc bellavit Prutenorum [1]) cruce cesa
  Pro terra, quam ius abstulit inde sibi 70
Regis Romani veterum, qui [2]) denique regum
  Iusto iudicio dicitur esse reus.
Contra christicolas gentilibus associatis
  Pugnans iniuste cum cruce, Christe, tua.
Unde venit Puchale dux Demidergal [3]) et Fridericus 75
  Atque Polak Petrus cum sociisque suis.
Hi [4]) capiunt iustos, villas predantur et igne
  Ecclesias vastant christicolasque necant.
Extirpant clerum falsum, nummisma monetant,
  Iussa dei spernunt ecclesieque sue. 80
Quis vos huc misit, o nequam, dicite [5]), Jagel [6])
  Primum, sed quis nunc? filius inde [7]) suus.
Ecce modo corvus domitus repetit sua furta,
  Vix erit hic albus, qui niger ante fuit.

III.

Poloni magna dampna fecerunt regno Boemie.

Ecce Bohemia [8]), tolle novalia iam Kazimiri
  Que dedit ac [9]) alia plurima damna [10]) tibi.
Filius Herodis, patriam tu quere paternam,
  Noscis gentilem nempe fuisse patrem.
Ergo patris regna sumas non katholicorum, 5
  Unde pater venit, hinc remeare potes.
Elegit quis te Bedericus forte sacerdos,
  Errabis si te discet et ipse fidem.
Turbas per mundum sanctissima corda piorum
  Propter multa mala que facis atque tui. 10
Es Kazimir dictus merito destructio pacis
  Zlavorum linguis hoc ydeoma notat.
Non est, ut cantant, David hic, sed Jeroboam rex,
  Israhel errare qui facit usque modo.
Hic bis quinque tribus a binis dividit ac [11]) has [12]) 15
  Fecit [13]) adorare tunc vitulosque duos [14]).
Aut est ut Mahomet [15]) gentili de patre natus,
  Illustri salva dennuo matre sua.
Scindere sic iustos Kazimir cum gente [16]) Polona
  Temptant sive sui patris [17]) habere deos. 20
Pacem nunc alii querunt, sed bella Poloni,
  Nil deus est illis, preterhabere volunt.
Dum fuerant Thabri iuncti simul atque Poloni
  Hostes ecclecie seu dominique dei,

---

1) Brutenorum *M.* 2) q° *M.* 3) Smidergal (?) *M.* 4) hij *M.* 5) dicete *M.* 6) Jagl *M.* 7) *om. M.* 8) Boemia *M.* 9) ac *AM. cf. infra* 10) damnatur *M.* 11) ut *M.* 12) hos *M.* 13) et fecit *M.* 14) *III Reg. 12, 28 s.* 15) Machomet *M.* 16) genta *A.* 17) patres A.

25 Ut possent in te regnare, Bohemia, tamquam
Ut Kazimir heres rex cupit esse tuus.
Est hec lex Christi vi tollere, que tua non sunt?
Non rex es exlex iam, Kazimire puer.
Sed gener Albertus heres cum coniuge magni
30 Iure Sigismundi Cesaris ista tenet.
Depulit in Thabor hostes ut ad antra latronum,
Qui fugiunt iustum [1]), millia plura rei.
Sed bombardarum [2]) iustis non saxa nocebant,
Nam sunt protecti cuncti potentis ope.
35 Quos derisistis vos Thabri sive Poloni [3])
Missnenses [4]), hi iam colla [5]) superba terunt.
Quatuor ex vobis vicerunt millia strage,
Desinit ergo gigas [6]) ore tonare minas.
Gaudent Theutonici [7]), deflent sua funera Thabri,
40 Et merito quia mors altera sorpsit [8]) eos.

IV.

Invectiva contra Polonos [9]).

Si quis furatur, secum sunt nonne Poloni?
Si quis predatur, nonne Polonus erit?
Ecclesias, si quis incendit nonne Poloni?
Si falsarius est [10]), nonne Polonus erit?
5 Si quis scisma facit, sociantur eique Poloni,
Christicolas spernens, nonne Polonus erit [11])?
Si quis blasphemat sanctos cum matre Maria,
Vel Christi corpus qui pede trivit humo,
Vel sacra qui septem spernit nonnulla cremando
10 Horum nam [12]) socius, nonne Polonus erit?
Sic nec sunt crudi nec cocti credo Poloni,
Ut quid se salvant [13]) scisma tuendo [14]) malum [15]).

V.

Psallite regi nostro, cuncti psallite Christo,
Quod psallat lingua, cor tua corda canat [16]).
Nam rex Albertus letabitur in domino, quo
Et nos letamur, quos ligat una fides.
5 Ac laudabuntur omnes sibi, qui bona iurant
Pacis, Christe, tibi talia pacta placent.

---

[1]) *fort.* ius tum. [2]) bunbardarum *A.* [3]) boloni A. [4]) Misnenses *M.* [5]) corda A. [6]) gygas *M.* [7]) Theutunici *A.* [8]) sorbit *M.* [9]) Dieses Gedicht aus einer Handschrift des Prager Metropolitancapitels (= P) sieh bei Höfler, Geschichtschreiber der husitischen Bewegung, Font. I. Abth. II. Band S. 564. [10]) Et falsarius quis *P.* [11]) *Sequitur in P.* Si qui mortificant clerum, sunt nonne Poloni? Confundens papam, forte Polonus erit vv. 5—6 *om. M.* [12]) non *A.* [13]) salvent *P.* [14]) tenendo *P.* [15]) *sequitur in P.* Ergo Bohemia si bona vis de gente Polona Non habeas reges, hec tibi ne faciant. [16]) cor—canat *om. A.*

Obstructum fiat os ergo loquentis iniqua,
In Christum dominum pessima lingua rue [1]).

VI.

Contra Ruckenzanum, qui composuit canciones contra dominum Albertum [2]).

Cum sutor, sartor falsas autenticat [3]) artes,
Tunc ypocrita [4]) cor quivis ad alta levat.
Hic est philosophus doctor Rokiczana magister,
Hic est vir sanctus forte sophista doli.
Omnia que loquitur ait et vetus et nova lex sunt, 5
Precipit hec Christus ac ego sive deus.
Condemnat iustos et sanctificat sceleratos,
Suspirans stertit, nare sonando rudit.
Arguit in magnis, quae [5]) solus solvere nescit,
Buccis inflatis increpat arte nova. 10
In digitis monstrat manibus clamore minatur,
Et luscis oculis respicit [6]) alta poli.
O miser in kathedra dum stans ypocrita blandit,
Decipiens iustos predicat omne malum.
Inferni portas aliis sed non sibi pandit, 15
Nunc flet, nunc ridet, condolet, inde canit.
Et magis hunc capitis exaltat parva gugulla
Aurea, quam regem sancta corona [7]) facit.
Sed tu Parisius [8]) Padue vel forte Wienne
Birrea [9]) vix esses, qui modo Plato fores. 20
Sed de divinis scit plura Coranda [10]) magister,
Vix cherubin novit, que docet iste [11]) seraph [12]).
Obstructum fiat os ergo loquentis iniqua
In Christum dominum pessima lingua rue [13]),
Que rumpis pacem, quam copulat unio sancta, 25
Que cupis heredem [14]) pellere iure patris.
Infelix es humani [15]) pincerna cruoris,
Os quod divinum predicat, ipse negas.
Destruis ecclesias ac omnipotentis honorem,
Inferni miseros es quasi rethe ligans. 30
Ignem [16]) cum gladio conflas, es dulce venenum,
Pseudosacerdotum pessima lingua rue [17]).

---

[1]) *cum adnot.* id est in dominum Albertum, qui fuit christus (*X'*) id est unctus *M*.. VI contra Rockyzañ *A*. [2]) *in marg. adscript.* Ironica contra Ruckzanum qui huiusmodi canciones confixit *M*. [3]) autenciat A. [4]) yppocrita *A*. [5]) que *AM*. [6]) respicat *M*. [7]) cornua *M*. [8]) *fort.* Parisiis. [9]) *in marg. M.* birrea fuit stultus stultorum. [10]) *in marg. M.* Corranda est sacerdos Thaboritarum hereticus *cf. Schlosser, Weltgesch. 9, 243.* [11]) docet esse *M*. [12]) siraph *M*. [13]) *cf. supra, 8.* [14]) herodem M. [15]) humana *A*. [16]) ingnem M. [17]) tace M. *in marg. M.* maledictio contra predictos sacerdotes, qui mala predicaverunt contra dominum Albertum.

VII.

Exhortacio ad Bohemos, ut diligant dominum Albertum.

Iam lauda dominum iam mente Bohemia leta,
Da Christo grates, ut pater ipse pius.
Audivit te nunc, quod [1]) poscis, et hoc tibi prestat,
Terrenum regem munera magna dedit
5 Albertum, suus est qui cultor fidelis [2]),
Mansuetus, castus est humilisque pius.

Commendatur in multis rex Albertus.

Verax et largus omni bonitate repletus,
Nil nisi si pacem possit habere petit [3]).
Uxor, si tibi sit vel si sit filia pulchra,
Hic rex Albertus non viciabit eam.
5 Quilibet heu [4]) princeps, si luxus crimine sordet,
Sed proprium castum rex amat ille thorum.
Hunc legem Christi docuit doctor Nicolaus
De [5]) Dinkelspuchel [6]), est credo sanctus [7]) homo.
O rex, est etiam tua pulchra modestia potus,
10 Nam sapiens animus ebrietate perit.
In bellis [8]) fortis, constans et in hostilitate
Iusta pro causa percutis ense tuo.
Consumit tempus tua bellis tota iuventus
Et nunc vir vivis hostilitate gravi.
15 Felix principium, medium laudabile, finis
Optimus, antiqua sit tibi vita tua.
Filius, et semper de te fiant tibi nati,
Heredes qui post cum pietate regant.
Hic rex Albertus de regum stirpe processit,
20 Sceptri Romani scripta vetusta lege.
Gaude nunc vidua, pauper nunc orphana [9]) gaude,
Optastis regem, dat deus ecce [10]) patrem!

Commendacio consilii et curie.

Cuius milicia paciens et [11]) curia felix
Non deridetur, si [12]) miser intrat eam.
25 Cuius consilium de fonte fluit pietatis,
Iniustis parcens premia dando bonis.
Consulit accipere sua non tangens aliena,
Suadet obedire patribus atque deo.
Iudicium simplex dat, non cum fraude colorans,
30 Perspicua mente multa nociva fugat.
Hoc in consilio non architofel [13]) residebit,
Is nec rex aures prebet ad ulla mala.

VII. *coniungitur cum priore in A.* [1]) quid *M.* [2]) cultor valde fidelis *M.* [3]) pacem *M.* [4]) hero *A.* [5]) qui *M.* [6]) beatus *A.* [7]) Dinkespuhel M. [8]) imbellis *M.* [9]) orphane *M.* [10]) eta *A.* [11]) est *A.* [12]) set *M.* [13]) achitoffel *A,* achitofel M.

Ut Bohemi sunt[1]) *fideles domino Alberto.*

Iam de rege tuo que scribo Bohemia pensa,
Ut magis ipsa potes esse fidelis ei,
Qui de sorde tuam relevabit ad alta coronam, 35
Qui nomen magnum scribet in orbe tuum.
Qui margaritam, quam perdideras, cito queret,
Et perdet[2]) fures, qui sine fine nocent.
Argenti fodiet, auri de monte mineras[3]),
Ipse potest peram valde replere tuam. 40
Hic Christi templa deserta reedificabit,
Utile, quod tibi sit, protinus ille[4]) dabit.
Hic instaurabit Prage studium generale,
Quod tua per mundum gloria magna fuit.
Hoc de rege fuit tua nunc electio sancta, 45
Karolus ut quondam, sic erit ille tibi.

VIII.

Qualis debeat[5]) esse electio regis.

Disce librum quintum Moysi, deus hec tibi mandat,
Dena septena parte videbis ea[6]).
Elige sic[7]) regem, ut[8]), sit de fratribus unus
Non hostis fidei, non ydolatra malus.
Non sit cura Bohemis, si rex Theutonicus sit, 5
Dummodo sit iustus regna petendo sua.
Et sibi sunt fratres Australis sive Bohemus,
Christus et ecclesia cum patre mater erunt.
Theutonici[9]) reges bona multa, Bohemia, pro te
Fecerunt, ut scis, Karolus atque sui. 10
Dum sit christicola vel Theutonicus vel[10]) Bohemus,
Iustus sive pius rex mihi quisque placet.
Sic in colloquiis pariter residendo Bohemi
Discant pro regis[11]) semper honore loqui.

IX.

Sequitur reprobatio errorum Hussitarum de suscepcione sacre ewcaristie.

Errant, qui calicem confirmant esse bibendum[12])
Christi precepto: sic perit omnis homo,
Si non de calice bibit et de sanguine Christi;
Hoc obscurantur dogmate multa mala[13]).
Sic fur vel latro moritur pro crimine furti, 5
Clamat: pro Christi sanguine vado mori.

---

[1]) sint M. [2]) perdit *A.* [3]) *M. cum gl.* hoc est in montibus Cuttais. [4]) ipse *A.* [5]) deceat A. deuteronomii XV° capitulo *in mg. A.* [6]) eam *M.* [7]) sit *M.* [8]) qui *M.* [9]) Theutunici *A. (passim)*, Theotonici *M.* [10]) ve *M.* [11]) regi *M.* [12]) contra communicantes sub utraque *in mg. M.*, sumpcione *M.* [13]) bona *M.*

Felix si dogma tibi dono Bohemia sanctum
Feceris ecclesie, sunt duo metra tene:
Panis [1]) sub specie dum Christus creditur esse,
10 Sufficit ille tibi, sunt caro sanguis ibi.
Pseudosacerdotum tu noli credere dictis,
Virus pro melle, qui dare sepe solent.
Sed nunc ecclesia tibi quid dat, omnis homo dat,
Et rex Albertus dant tibi papa simul.

X.

Hungaria.

Gaudeat Ungaria, regem que prima [2]) coronat
Albertum, sed sis tota fidelis ei.
Ipse tuos hostes ad danda tributa coartet [3])
Et Venetus tibi dis cuncta retenta dabit.
5 Turcorum rabies sub eo cessabit in evum,
Quos conculcabis cum pede leta tuo.
Et similes canibus delebis morte canina [4]),
Ve Turcis, quorum iam cito finis erit.
Ut Ladislaum sanctum regem deus et hunc
10 Adiuvet Albertum, quod peto, fiet. Amen.

XI.

Commendacio regis Alberti.

Hic est Albertus regum rex optimus orbis,
Quod de te scribo, suppleat omne deus [5]).
Tu rex Romani sceptri super omnia mundi
Regna triumphabis, Cesaris esto vice.
5 Imperii thronum tibi gens parat alma sacratum,
De quo iura dabis omnibus orbe pia.
Jherusalem Babilon Altaria sive Kathaya,
Turcia Tartaria [6]) sint [7]) simul ista tua.
Et Sarracenorum tua fiant omnia regna,
10 Sis dominus mundi, sint mare terra tua.
Impugnans quicumque fidem Christi cadat ense
Et substernatur sub pedibusque tuis.
Anglia, Francia rex hic iunget federis arcu,
Vos simul in pace regnaque vestra locans.
15 Austria, que nutrix [8]) Alberti digna fuisti,
Gaude sic in te, lilia iuncta rosis
Regia concrescunt; tuus est dignissimus ortus,
Qui tales flores fert in honore novos.
* Parcite quando mei defendo regis honorem,
20 Carniole genitus natio zlava mea est.

---

[1]) pannis *M.* [2]) primo *A.* [3]) coharcet *A.* [4]) camina *M.*
[5]) decus *A.* [6]) tartharia *A.* [7]) fint (?) *M.*, sunt *A.* [8]) nutris *A.*
* *supra hos versus legitur:* Lateat dominum Fridericum regem; *desunt in A.*

Hos versus caris cecini Nicolaus amicis,
Znoymensis primo sum notulator ego.
Mille redemptoris quadringentos dabis annos
Et triginta novem tunc notat acta stilus.

XII.
Epitaphium regis Alberti.

Ecclesiam Christi, quam [1]) pacificare cupivi
Albertus, condo rex pius ossa luto.
Hic mea preclara tegitur sub rupe corona,
Regali veterum stirpe Wienna patrum
Sceptri Romani genuit me, quod modo rexi, 5
De radice pia surgit origo mea.
Urbes castra rotas regnorum prelia sectas
Sacrilegas vici stragibus ense gravi.
Turcis occurri, circumdare Thabor adivi,
Iussi Iudeos ante cremare meos. 10
Regna Bohemorum me plangunt Pannoniorum,
Flebit alens plures Austria mesta dies.
Hec mea per multos lacerantur [2]) regna tyrannos,
Clerus sicut ovis [3]) iam datur esca lupis.
Hii quos ditavi nimium miseros mihi, multi 15
Architofel [4]) Iude dant sua mella fere.
Quot me [5]) flent oculi, tot corda fidelia mundi,
Pro me nunc orent, qui necis acta dolent.
Mille quadringenti triginta [6]) novem modo Christi
Sunt anni, sero Simonis [7]) astra peto. 20

XIII.
Epitaphium Elizabet regine.

Caesaris e tribulis [8]) eo mundi filia neptis
Elizabet iaceo marmore tecta domo.
Regna Bohemorum velut heres Pannoniorum [9])
Cum Ladislao prole relicta peto.
Ista Sigismundus pater Albertusque maritus 5
Sceptrigeri grati nam tenuere mei.
Impia set miseram gens Hunnorum viduatam
Me cum pupillo depulit ense suo.
Hoc opus iniustum per totum defleo mundum,
Forsitan eternus vindicet ille deus. 10
Si possem parvo ferrem nunc oscula nato,
Pro quo plus doleo, sum pia mater ego.

XII. Epitaphium domini r. A. *A.* [1]) *fort.* qui. [2]) lecerantur *M.* [3]) civis *M.* [4]) achitofel *M.*, achitoffel A. *cf. supra p.* 644. [5]) non *M.* [6]) tringinta M. [7]) *die festo Simonis mortuus est.* [8]) tribulis *e* tribulus *M.* [9]) Ponoriorum *M.*

Mille quadringenti quadraginta duo Christi
Anni pre Thome martirizante [1]) die.
15 Tunc fallax vani me sivit gloria mundi,
Hic regina moror pulvere sparsa tegor.
Suscipe me, domine, superos da scandere, Christe,
Sic orate pii, dentur ut ista mihi.

XIV.

1.

Quatuor en urbes Olomucia [2]) Iglavia, Brunna,
Znoyma placent fidei iura tenendo deo.

2.

En, *A*mor *E*lectis, *I*niustis *O*rdinat [3]) *U*ltor;
Sic Fridericus ego rex mea iura rego.

Nicolaus Petschacher Johannes [4]) Sigismundi de Znoyma
actum vel dictum [5]) 1445 3 post Jacobi . . . [6]).

XV.

Planctus super morte Bladislay regis Polonie.

Plangite me celi, me plangant [7]) omnia mundi
Entia, me [8]) casum flete subisse malum.
Christicole fratrem [9]) cuncti me flete per orbem,
Ac regem [10]) vestrum sic cecidisse pium.
5 Plangite Litwani [11]), pariter me flete Poloni,
Rex morior [12]) vester filius atque pater.
Sum Wladislaus rex victor sepe colendus,
Sepe fuge celeri [13]) millia multa dedi.
Florida [14]) quam cicius periit mea morte iuventus,
10 Intrepidus vixi, pronus ad arma fui.
Ecce meum roseum quod [15]) Christo fundo cruorem,
Iam tibi do vitam rex, deus alme, meam.

Descriptio belli.

Ut canapi [16]) silve sic stabant agminis haste,
Grando sagittarum sic ferit ymber humum.
15 Ut bombardarum tonitru sic fulmine flatum [17]),
Aurea sic scuta sanguine facta rubra.
Armorum genera splendentia plurima tela,
Sic tentoria stant, urbibus equa micant.

---

[1]) mercuriante *M.* [2]) Olomunc M. [3]) ordinor (?) *M.*, cf. *W. de Porta, Die Devisen und Motto der Habsburger S. 29.* [4]) *sic M.* [5]) dicm̄ M. [6]) etc. *M.* XV. *inscriptionem passim om. Cracoviensis cf. supra p. 633*). [7]) plangunt *M.* [8]) casum me *C.* [9]) fratres C. [10]) vestrum regem *C.* [11]) Lituani *M.* [12]) maior *C.* [13]) sceleri *M.* [14]) florrida *M.* [15]) pro *M. C.* [16]) campi *C.* [17]) flatu *M.*

Castrorum gentes, acies multe gradientes,
Tympana Turcorum tantaque turba canum. 20
Aerea [1]) multarum resonant clangore tubarum,
Sic equus alter equum, vir premit inde virum
Corpore, sic multi sternuntur messe manipli,
Sed plures [2]) Turcos mors [3]) necat ense reos.

Amplius.

Hec [4]) quando vidi, timui nil, omnia sprevi 25
Ad bellum socios provocitando meos.
Jherusalem capere volui tumulumque videre,
Quo fuerat positus rex Jhesus ipse deus.
Constantinopolim Troyam sic fortis adissem,
Hectoris aut ossa forte videre sua. 30
Magnus Alexander [5]) horum Macedonia Teucer
Regnicole metuunt, me placitare petunt.

Mali consiliarii.

Quidam dant Huni modo [6]) consiliumque Poloni,
Nummis [7]) nos dita, tu sacra bella para.
Rex miser ut fias, tu nobis omnia prestas [8]), 35
Ex servis dominos fac tibi, stulte, novos.
Tu rex mendica, viles si ponis ad alta,
Post te derident, qui tua castra tenent.
In domibus servi maneant, rex tu miser exi
Ad campos terras pacificare tuas. 40
Qui primum iusti facti sunt inde tyranni,
Crescentes dominos [9]) decipiendo suos.
Qui fuit ante brutus [10]), volat ut de stercore parvus,
Omnes tunc ledet, nam super alta sedet.
Post hoc [11]) sacrilegi facti rapiunt [12]) bona cleri, 45
Ecclesias vastant, perdere claustra iuvant [13]).
O quot iam reges terras ac opida [14]) leges
Consilium tale iecit ad yma male.

Ideo.

Tardabant Huni, Greci Venetique Poloni,
Omnes hij populi nempe iuvare michi. 50
Credebam, vellent sua quod [15]) promissa tenerent,
Sed non adveniunt meque perire sinunt.

Amplius.

In me tunc multa surgit paganica turma,
Prevaluit fessum, calcat adusque lutum.

---

[1]) aera *C.* [2]) per vices *C.* [3]) meos *C.* [4]) hoc *C.* [5]) Allexender *C.* [6]) michi *C.* [7]) numinis *C.* [8]) prestes *C.* [9]) domino *M.* [10]) brucus *C.* [11]) hec *C.* [12]) capiunt *C.* [13]) minant *C.* [14]) opida *CM.* [15]) suaque *C.*

55 Maurorum nigre circumdare castra katerve [1])
Ad mea concurrunt, hec penetrando premunt.
Ceduntur lassi victores, sunt modo vieti,
Heu tunc katholici succubuere viri.
Tunc vexilla cadunt arcus clipei requiescunt,
60 Balistas galeas sub pede calco meas.
Non sub lorica, thorace fuit caro tuta,
Nec fit secura casside tecta coma.
En casus est factus iste maris [2]) prope litus [3]),
Hosti subsidium, nauta [4]) dabatque [5]) fretum.
65 Exultant Turci, deflent sua funera iusti,
Vertas in risum, tu deus, omne malum!

Alii sic.

Sed narrant bellum reliqui sic esse peractum:
Curribus aggressus [6]) rex fuit arte scius.
Turcorum multas superaverat inde katervas,
70 Strage ruunt hostes iam quasi quinque dies.
Secum tunc celeres de curribus artat equestres,
Hostes per longas exit [7]) adire vias.
Quos pedites habuit in curribus ecce reliquit,
Letus ait victor: est michi grandis honor.
75 Ethiopes validi veniunt tunc per mare multi,
Currus invadunt, hos ibi valde premunt.
Occidunt cunctos, non mirum, sed modo fessos,
Ac ibi solemnis tu, Juliane, peris!
Tunc venit remeans, hec vidit rex leo certans,
80 Curribus extinctos strage fuisse suos.
Aiunt sublimes ad eum duo nempe barones
Forte Polonus erat, Ungarus alter erat
Unicus ex nostris denos percussit in illis,
Accrevit [8]) multum [9]) tetra [10]) katerva canum.
85 Sufficit hoc nobis, rex inclite [11]), iam cito fessis,
Tecum sic equites cautus [12]) abire potes.
Non erit hoc vere, lato tunc increpat ore,
Non cedam [13]) timidus [14]), rex ait iste pius.
Qualiter occisos possum [15]) dimittere iustos?
90 Laude licet moriar, victor ad astra ferar.
A patre gentili, sed converso pululavi
Cum grege katholico transeo fine bono.
Ac me Theutonici [16]) facti plangent ut amici,
Vivere me vellent et necis acta dolent.
95 Me Kazimir frater deplangent [17]) me pia mater,
Iam mihi si possent, oscula grata darent.

---

[1]) caterve *C.* [2]) *om. C.* [3]) littus *C.* [4]) nata *M.* [5]) dabant quoque *C.* [6]) curruum *C.* [7]) erit *C.* [8]) acrevit *C.* [9]) multa C, multos M. [10]) terra *C.* [11]) iclite *C.* [12]) salvus *C.* [13]) credam *C.* [14]) tumidis *C.* [15]) possim *C.* [16]) Theotunici *M.*, ac inimici me f. p. et a. *C.* [17]) me plaget *C.*

Flent [1]) rex Romanus, Australis me Fridericus,
Frater et Albertus, carnis [2]) id ecce [3]) sumus.
Sic non abduci poterat verbis neque cum vi
Rex Josue [4]) sancti [5]) morte quievit ibi. 100
O premesta dies Martis [6]) mihi das modo fines,
Victus Martini vespere strage fui!
Octodecim mecum quasi millia sunt sociorum
Cesa, super summos se statuere polos.
Inter quos magnus est, Roma, tuus Julianus 105
Passus legatus miles ad astra datus.
Secum pontifices cesi sunt audio plures,
Certamen Christi fortificando dei.
Suscipe Martine presul nos sanctificate,
Martiribus statues [7]), sanguine iunge pares. 110
Mille quadringentique [8]) quadraginta modo Christi
Quatuor ac anni talia bella tuli.
O sol flammigeros [9]) proprios absconde colores,
Tempore quo tanti succubuere viri.
Et locus is rores pluvias ut Gelboe montes 115
Numquam sustineat, sed [10]) mala multa ferat.

Alii sic.

Tunc iterum bellum reliqui sic esse peractum
Narrant sub numero quod [11]) periere noto.
Hostes occisi bis centaque millia strati
Sunt et ex horum corpora facta lutum. 120
Septuaginta sunt ex iustis millia cesa,
De quibus est paucis vita retenta viris.
Qui certe vivunt et [12]) campos obtinuerunt,
Nemo superfuerat, hos quis abinde fugat [13]).

De capite dicti regis.

O lacrimosa nimis sunt hec homo que modo dicis, 125
Et si sunt vera, sunt nova valde mala.
Rex est Turcorum quasi mango [14]) vel canis horum,
Deposuit sanctum tam caput atque pium.
Almi sceptrigeri Wladislai benedicti
Corporis a trunco desecat ense suo. 130
Inde duci misit Despot [15]), cui nuncius inquit:
Ecce caput, princeps, credere namque potes,
Quod Wladislaus noster preceps inimicus
Sic est occisus, ut caput [16]) ipse vides.

---

[1]) flebit *C.* [2]) carus *C.* [3]) esse *CM.* [4]) Josie *C.* [5] facti *C.* [6]) mortis *M.* [7]) statuens *C.* [8]) quadringenti *C.* [9]) flammigenos *C.* [10]) facti mala cuncta f. *C.* [11]) quot *C.* [12]) etiam *M.* [13]) fuga et *C.* [14]) mago *C.* [15]) dispot *M., at cf. Callimach. de reb. Wlad. lib. II. p. 489 (Schwandtner, script. rer. Hung. t. I.).* [16]) capud *M.*

135 O caput almificum sacro cum[1]) crismate tinctum
Atque coronatum lylia serta[2]) patrum!

Exhortatio pro laude cum valedictione.

Omnis plebs lauda iuvenis tam strenua gesta,
Huius adhuc casti cor habuisse viri.
Milicie sceptrum, magnanime floscule regum,
140 O Wladislae, iam sine fine vale!

Excusacio metriste.

Sicut percepi[3]) sic scribens prelia dixi,
Si quid oberravi, parcite posco mihi.

Hos versus caris cecini Nicolaus amicis,
Znoymensis primo sum notulator ego*).

---

1) in *C*. 2) ferto *M*. 3) p̄cepi *M*. *) Dieselben Verse schliessen das Gedicht über die Schlacht bei Waidhofen.

Kleine Mittheilungen.

Zur Biographie des Annalisten Gerlach. Spärlich sind die Quellen, die über das Leben des berühmten Annalisten Gerlach (Gerlacus, Jarloch), des ersten Abtes des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Mühlhausen in Böhmen, fliessen. Nur einzelne Randnotizen Gerlachs in den in seinem Auftrag geschriebenen Annalen (Codex Strahoviensis), nebstdem auch einige Stellen des Textes enthalten Angaben über das Leben dieses ausgezeichneten Mannes. Fast alles, was sich darüber sagen lässt, finden wir bereits bei verschiedenen Herausgebern seines Werkes zusammengestellt[1]). Hier beabsichtigen wir nur einige Ergänzungen.

Dass Gerlach im J. 1165 geboren wurde, steht fest, da er selbst unter 1186 bemerkt: „Eodem anno . . . sabbatho quatuor temporum in pentecoste (7. Juni) promotus sum in sacerdotem, annos natus viginti unum ego Jar., qui post Vinc(entium) haec scripsi, amen."

Nicht so sicher und gewiss ist aber das Vaterland und die Abstammung Gerlachs. Palacky, und schon vor ihm theilweise auch Dobrowsky und Dobner, vermutheten, dass er aus edlem Geschlechte irgendwo in Böhmen geboren, ein naher Anverwandter des Grafen Georg von Mühlhausen (comes Georgius de Milewsk) war, was auch in den Ausgaben der Mon. Germ. und Fontes Rer. Boh. angenommen ist. Nur Tauschinski und Pangerl scheinen mit dieser Ansicht nicht übereinzustimmen, „weil zu wenig Gründe dafür sprechen", ohne jedoch diese Frage selbst näher zu discutieren (cf. Fontes Rer. Austr. SS. 5 Seite XXXII Anm. 1).

Bei genauer Prüfung der Annalen Gerlachs wird die Wichtigkeit der ganz kurzen, wohl aber etwas dunklen Randnotiz Gerlachs zum

[1]) Vgl. Wattenbach Geschichtsquellen ^{6} 2, 320.



J. 1174 nicht entgehen. Die Notiz lautet: „Hoc anno appositus sum literis in cella juxta Würzeburg et hoc in festo sanctissimi viri Godsalci Syloënsis abbatis, qui capitulo rediens me propter avunculum meum dominum Gerh. recollegit.“ Sie ist heutzutage im Urtexte nicht mehr zu finden, weil das betreffende Blatt ausgeschnitten wurde, und kann also nur nach der im Stifte Raigern befindlichen Abschrift des Abtes Pitter angeführt werden, woselbst noch die kleine Anmerkung am Rande beigefügt ist: „Gerh., forte Gerhardum.“

Die Worte „appositus sum literis in cella juxta Würzeburg“ fanden bis jetzt wenig Beachtung; daher die Behauptung bei Tauschinski und Pangerl, Gerlach sei zu Würzburg, und die in den Fontes Rer. Boh., er sei auf einer Klosterschule nächst Würzburg erzogen worden. Wattenbach wiederholte einfach die Worte: „in cella prope Würzeburg.“ Wir glauben vielmehr, dass unter „cella“ nichts anderes, als das Prämonstratenser-Chorherrenstift Oberzell (Cella Dei superior) am linken Mainufer bei Würzburg gemeint sei, dasselbe, welches auch in der Biographie des h. Norbertus ebenfalls nur „Cella“ genannt wird („quae, Cella nomine, divinis cultibus claret“; cf. Mon. Germ. SS. 12, Vita Norberti arch. Magdeb. c. 15; P. G. Madelaine, Histoire de saint Norbert, Desclée 1886, S. 313); dies umsomehr, als auch Abt Gottschalk von Selau, der auf seiner Rückkehr vom Generalcapitel zu Prémontré in Frankreich den jungen Gerlach nach Oberzell brachte, dem Prämonstratenser-Orden angehörte.

Nach den Fontes Rer. Boh. wäre dies im November, nach Wattenbach am 1. November 1174, also am Feste Allerheiligen, geschehen. Wir wissen nur, dass die Generalcapitel zu Prémontré laut Anordnung des Ordensstifters Norbert alljährlich am Feste des h. Dionysius, also am 9. October abgehalten werden sollten, somit muss die Ankunft Gottschalks und Gerlachs in Oberzell in den Spätherbst 1174 fallen.

Aus den Worten „qui capitulo rediens me ... recollegit“ wird man folgern können, dass Gerlach sich vordem irgendwo im westlichen Deutschland aufhielt, wenn ihn Gottschalk auf seiner Rückkehr aus Frankreich mitnehmen konnte (recollegit). Auch der aus der Cölner Gegend stammende Abt Gottschalk von Selau gehörte bis zum J. 1148 der Prämonstratenserabtei Steinfeld in der Eifel an, er wählte daher den Rückweg von Prémontré etwa über Steinfeld und Cöln und brachte vielleicht auch irgendwoher aus den dortigen Gegenden den neunjährigen Knaben nach Oberzell. Die Worte „propter avunculum meum dominum Gerh.“ scheinen diese Ansicht nur zu bestätigen, weil aus denselben geschlossene werden kann, dass Gerlachs Onkel dem Abte Gottschalk (vielleicht als sein Landsmann, oder war dieser

Onkel im Stifte Oberzell?) gut bekannt war. Daraus würde sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit ergeben, dass Gerlach, der einen ausgesprochen deutschen Namen trägt, nicht aus Böhmen, sondern aus Deutschland stammte.[1])

Mag man hier auch auf die böhmische Form seines Namens, die Jarloch lautet, wie er sich selbst bekanntlich am Ende seiner Annalen unterschrieb (z. J. 1186: „ego Jar.[loch], qui post Vinc.(entium) haec scripsi, amen"), hinweisen, so ist dadurch unsere Ansicht immerhin noch nicht widerlegt, weil der ursprüngliche Name Gerlach (Gerlacus) lautet. Dass aber der Annalist sich an der erwähnten Stelle „Jarloch" unterschrieb, finden wir darin begründet, weil er sein Werk zunächst für seine böhmischen Stiftsbrüder in Mühlhausen verfasste. Und wenn er dann später bei Ansbert zum J. 1187 am Rande bemerkte: „ego G. suscepi locum istum regendum et nomen abbatis", so kann man allerdings sagen, dass die altböhmische Sprache beide Consonanten G und J häufig verwechselte und G wie J las, dennoch aber scheint Gerlach nicht ohne Grund ein G. (lies: Gerlacus) geschrieben zu haben, weil es so dem deutschen Charakter des sogenannten Ansbert, dessen Erzählung dem Strahover Codex einverleibt ist, besser entsprach.

Wie lange Gerlach in Oberzell verblieb, lässt sich nur annähernd bestimmen. In seiner langen Erzählung vom Abte Gottschalk sagt er: „Mansi apud eum puer septem fere annis ante obitum eius", nämlich als Cleriker ohne Weihe und „Caplan", wie er sich selbst in mehreren Stellen seines Werkes mit Vorliebe nennt. Da aber Gottschalk am 17. Februar 1184 verschied, so wäre Gerlach im J. 1177 von Oberzell nach Selau in Böhmen gekommen, und somit beläuft sich sein Aufenthalt in Oberzell auf ungefähr drei Jahre (Spätherbst 1174—1177). Ob er aber erst jetzt in Selau von Gottschalk in den Prämonstratenser-Orden aufgenommen wurde, oder ob er ihm schon früher in Oberzell angehörte, vermögen wir ebensowenig zu entscheiden, als uns die Randnotiz vom J. 1174 immer noch einige Zweifel zurücklässt.

Ferner finden wir häufig die Behauptung, dass der achtzehnjährige Gerlach an der letzten Reise seines Abtes Gottschalk (im December 1183) als Caplan theilnahm, welche dieser nach seinen Tochterklöstern Kounic, Geras und Pernegg unternommen hatte, um hier in Voraussicht seines nahen Lebensendes überall herzlichen Abschied zu nehmen

[1]) Aus dem Worten „comes noster", wie Graf Georg, Gründer der Abtei Mühlhausen, von Gerlach an mehreren Stellen der Annalen (z. B. unter 1185 und 1198) genannt wird, kann man noch nicht schliessen, dass er ein naher Anverwandter unseres Annalisten war, weil dieser letztere den Grafen mit jenen Worten auch bloss als den Stifter seiner Abtei bezeichnen konnte.



(vgl. Dobner, Monumenta I. S. 20; Dobrowsky, Histor. de expeditione Friderici I. S. X, § 6; Palacky, Würdigung der böhm. Geschichtsschreiber S. 80; Georgius, Spiritus lit. Norb., Augsburg 1771, S. 236; D. K. Čermák, Praemonstráti v Čechách a na Moravě, Prag 1877, S. 291 u. 310; Památky archaeolog. a mistop. III., Prag 1859, S. 213; u. a.). Man stützt sich wahrscheinlich darauf, dass Gerlach stets in der unmittelbaren Nähe seines Abtes war und ihn auf seinen Reisen zu begleiten pflegte, so z. B. im J. 1182 nach Prag zur Wahl des Bischofs Heinrich Břetislav (25. März). Uns scheint jedoch alles, was Gerlach, der also ein Augenzeuge sein soll, über die Reise Gottschalks berichtet, etwas ungenau und mangelhaft, ausserdem bemerken wir an der betreffenden Stelle in den Annalen Worte, die vielmehr auf das Gegentheil schliessen lassen. Nachdem nämlich Abt Gottschalk aus Niederösterreich über Dačic in Mähren nach Lauňowic, wo er sich so gerne aufhielt, schon stark gebrechlich zurückgekehrt war, wurde er hier nach einigen Tagen plötzlich von einer so starken Ohnmacht befallen, dass man bereits an sein Ende dachte. „Quod seniores Siloënsis ecclesiae, erzählt nun Gerlach, comperientes, scilicet prior Conradus, Arnoldus, Christianus, me pariter assumentes, venerunt et invenerunt eum paulisper refocillatum. Tunc illi, visitato eo et consolato, consolati et ipsi non mediocriter, redierunt ab eo domum, me remanente ad praeceptum ejus . . .". Aus diesen Worten kann man schliessen, dass Gerlach die Reise Gottschalks im J. 1183 nicht mitgemacht habe, denn hätte er ihn begleitet, so wäre er vermuthlich nach seiner Rückkehr auch nach Lauňowic gekommen und bei ihm geblieben, um ihn zu pflegen, ausser man würde annehmen, dass Gerlach gleich am Rückwege sich noch auf kurze Zeit nach Selau begab, von wo er dann auf die traurige Nachricht hin sofort wieder mit den Selauer Priestern, von ihnen mitgenommen (me pariter assumentes) an das Krankenlager Gottschalks nach Lauňowic eilte.

Das Todesjahr Gerlachs lässt sich nicht ausmitteln. Nur Hájek (gest. 1553), der berüchtigte böhmische Chronist, erzählt von dessen heiligmässigen Leben und von Wundern, die Gerlach sowohl bei Lebzeiten, als auch nach dem Tode gewirkt haben soll, und setzte seinen Tod, unbekannt aus welchen Grunde, in das J. 1228. Viele folgten später diesem Beispiele [1]). Die Glaubwürdigkeit Hájeks hat aber schon

[1]) F. Joh. Chrys. Van der Sterre, Natales Sanctorum (Antwerpen 1625), ad 7. Maii; Joh. le Paige, Biblioth. Praemonstratensis Ord. (Paris 1633), II. 518; Acta Sanctorum T. II. Maii (Antwerpen 1680), S. 132 u. a. bis herab zu S. Brunner, Chorherrenbuch (Würzburg-Wien 1883), S. 515 und J. V. Spilbeeck, Hagiologium Norbertinum (Namur 1887), S. 36. Der einzige Balbin in das J. 1227.



vor mehr als hundert Jahren Dobner klar gelegt, und sie wird hier um so geringer sein, da schon die Angabe von 28 Jahren, die Gerlach als Abt in seinem Kloster zugebracht haben soll, offenbar unrichtig ist.

Van der Sterre, und nach ihm viele Andere, setzen ferner den Todestag Gerlachs, ebenfalls aus unbekannten Gründen, auf den 7. Mai [1]); unwillkürlich muss man da fragen, — in Erwägung, dass Van der Sterre, dessen Angabe mit Hájeks Chronik auffallend übereinstimmt, diese Nachricht wahrscheinlich aus Böhmen erhalten hat —, ob nicht vielleicht an diesem Tage das Anniversarium für Gerlach im Stifte Mühlhausen gefeiert wurde?

Was dann den Ruf der Heiligkeit, den Gerlach hinterlassen haben soll, anbelangt, so bemerken wir hier kurz, dass man ihn mit einem anderen Gerlach, der in Belgien ein Eremitenleben führte und heutzutage im Prämonstratenser-Orden als ein Heiliger verehrt wird, allerdings nicht verwechseln darf. Dobner (Monumenta I, 25—26) scheint nicht einmal dem, was der gelehrte Jesuit P. Bohuslaus Balbin in seinen „Miscellanea Historica Regni Bohemiae" (Prag 1682) D. I. L. 4. p. 66—67, von den Reliquien unseres Annalisten und Abtes Gerlach berichtet, ganz beizustimmen, da er auch hier auf den belgischen Eremiten Gerlach hinweist. Dagegen muss man aber berücksichtigen, dass der letztere sich durch viele Jahrhunderte lang nicht einmal im Prämonstratenser-Orden einer allgemeinen Verehrung erfreute (vgl. den Commentar des Jesuiten Victor de Buck, Acta Sanctorum Octobr. T. XI, Brüssel 1864, p. 720 f.), und in Böhmen noch im 17. Jahrhundert gänzlich unbekannt war; dann ist es eben unbegreiflich, aus welchem Grunde die Herren von Schwamberg einen fremden, unbekannten Heiligen verehrt hätten. Dass ihre frommen Gefühle vielmehr unserem Annalisten gegolten haben, scheint schon darin begründet, weil sie im Besitze der ehemaligen Abtei Mühlhausen waren und somit manche Veranlassung haben konnten, Gerlachs Reliquien zu verehren.

Nur die Angabe Balbins, dass die Uebertragung der Reliquien von Mühlhausen auf die nahe Burg Klingenberg schon vor der Zerstörung des Stiftes Mühlhausen durch die Hussiten (am 23. April 1420) von den katholischen Herren von Schwamberg durchgeführt worden sei, ist insoferne unrichtig, als die Burg Klingenberg um diese Zeit noch den Herren von Rosenberg gehörte, die erst 1473 in den Besitz des

[1]) Nur die „Vestigia Bohemia e Piae" von Albert Chanowsky S. J. (Prag 1659)", c. 3 p. 66, haben statt dieses Tages den 7. Februar.



Herrn Bohuslaus von Schwambeg gelangte. Es scheint eher Christofor von Schwamberg, Herr auf Klingenberg, gewesen zu sein, der im J. 1575 Mühlhausen ankaufte und das ruinöse Stiftsgebäude herzustellen begann, jedoch schon im J. 1581 wieder alles an Herrn Bernhard von Hodějov abtrat.

Endlich berichtet Balbin von einem Wandgemälde in der St. Wenzelskapelle auf Klingenberg, welches einen von Engeln getragenen Sarg mit Reliquien des sel. Gerlach dargestellt haben soll, unter demselben die Herren von Schwamberg knieend und den Seligen um seine Fürbitte anflehend, nebst folgender Inschrift in böhmischer Sprache: „S. Gerlace, Deum et ejus Matrem deprecare pro nobis.“ Wie wir nun dem schon citierten dritten Jahrgang der „Památky archaeologické a místopisné“ (Prag 1859, S. 213 etc.) entnehmen, bestand thatsächlich (nach den dort citierten Fragmenten der Geschichte von Mühlhausen aus dem Strahover Archiv) dieses Gemälde in der Burgkapelle auf Klingenberg; unter dem Sarg knieten zwei Herren von Schwamberg, die Inschrift aber lautete: „Swaty Gerlachu pros za nas mileho Pana Boha“ [d. h. ‚Heiliger Gerlach, bitte für uns den lieben Gott“; vgl. auch D. K. Čermák, Praemonstráti, S. 319]. Dortselbst wird gemeldet, dass noch einige Ueberreste des Gemäldes zu sehen sind.

In den handschriftlichen Acten verschiedener Provinzcapitel des Prämonstratenser-Ordens in Oesterreich lautet der fünfte Beschluss des Provinzialcapitels, welches vom 11. bis 20. Juli 1641 im Stifte Strahov unter dem Vorsitze des dortigen Abtes Crispin Fuck tagte:

„Laudaverunt plurimum collaetantes Reverendissimi Patres Capituli praesentis in b. Gerlacum, primum abbatem monasterii Milovicensis, pietatem Rsmi Dñi Crispini Praesidis abbatis itidem monasterii praefati, quod circa hunc monumenta maiorum studiose perscrutatus, eadem opere satis pulchro fecerit delineari; hortati sunt eundem fraterne, ut porro pergat investigare tanti viri virtutum insignia et a Bohemica turba sanctitatis celebratae gloriosa documenta, spe firmus, neque se, neque Patronos olim defuturos, qui pro canonizatione in Ordinis gloriam contribuant et in curia Romana sedulo collaborent.“

Wer vermag jedoch heute die „monumenta maiorum“, wer jenes „opus satis pulchrum“ des Abtes Crispin zu eruiren? Wir wissen nur zu bemerken, dass Crispin Fuck (gest. 1653) schon vor seiner Wahl durch viele Jahre (1623—1640) in Mühlhausen als Administrator und Titularabt weilte. Ausser diesen Berichten, die sich untrüglich auf den heiligen Ruf Gerlachs beziehen, finden wir nirgends eine Spur solcher Verehrung, die auch nur den Namen eines Privatcultus verdienen würde.

Ein anderer Autor aus dem 17. Jahrhundert, nämlich der Jesuit P. Georg Crugerius (gest. 1671) erzählt in seinen „Sacri pulveres" (z. 23. April), dass die Reliquien Gerlachs von Herrn Wilhelm von Rosenberg seiner Gemahlin Polyxena von Pernstein vermacht wurden. Polyxena vermählte sich später mit Zdenko von Lobkowic und wurde so zur Ahnfrau des ganzen Geschlechtes von Lobkowic. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich irgendwo in den Lobkowic'schen Archiven eine Nachricht über jenes kostbare Legat befindet, die vielleicht doch einmal zum Vorscheine kommen wird.

Pernegg. Alphons Žák.

Zur Wahl des römischen Königs Alfons von Castilien (1257). Herr Dr. Alfons Dopsch fand bei seinen Arbeiten für die Herausgabe der Karolingerurkunden in Paris das nachfolgend mitgetheilte Schreiben, welches er freundlichst mir zur Publicirung überliess. Das interessante Document ist im Cod. lat. 17193 fol. 213 der Pariser Nationalbibliothek erhalten, einer Handschrift des 17. Jahrhunderts, welche der Bibliothek des ehemaligen an der Pariser Universität bestandenen Collegiums von Navarra entstammt [1]). Der Brief ist in der Handschrift bezeichnet als „Epistola E. episcopi Constantiensis ad praepositum Basiliensem" und hinzugefügt „anno 1273". Mit 1273 und der Wahl Rudolfs von Habsburg hat er natürlich nichts zu thun, sein Inhalt lehrt, dass es sich um die Wahl Alfonsens von Castilien zum deutschen König handelt.

Am 1. April 1257 war zu Frankfurt Alfons von Castilien durch den Erzbischof von Trier mit Vollmacht von Böhmen, Sachsen und Brandenburg zum römischen König erwählt worden. Die Wähler ordneten eine Gesandtschaft nach Spanien ab. Man wusste bisher, dass der Erwählte Heinrich von Speier und Propst Konrad von St. Wido in Speier Theilnehmer der Gesandtschaft waren und dass nach Christian Kuchimeisters von St. Gallen Erzählung auch Bischof Eberhard von Constanz und Abt Berthold von St. Gallen dabei gewesen seien [2]). Die Nachricht Kuchimeisters wird nun durch unser Schreiben durchaus gesichert. Ich kann noch hinzufügen, dass auch Graf Gerlach von Veldenz als Mitglied dieser Gesandtschaft nachzuweisen ist [3]). Bischof

---

1) Vgl. über dieselbe Delisle Cabinet des manuscrits 2, 252 ff.

2) Vgl. Böhmer-Ficker Reg. imp. 5 n. 5488c.

3) Nach den aus einem alten Urkundenregister des Klosters Wersweiler geschöpften Mittheilungen von G. Chr. Crollius in Acta Palatina 2, 274.

Eberhard und Abt Berthold sind noch in der ersten Hälfte Juni zusammen in Konstanz und Wil (südl. Constanz), dann müssen sie die Reise angetreten haben, es fehlen bis zum November von beiden irgend welche heimische Nachrichten[1]). Die Gesandtschaft kam, wie wir jetzt erfahren, am 15. August in Burgos an, am 18. fand die feierliche Verkündigung der Wahl vor K. Alfons statt, am 21. erklärte dieser sie anzunehmen. Im Berichte Bischof Eberhards sind nun mehrere Momente beachtenswert, auf die wir nur in Kürze hinweisen wollen. Einmal die Erwähnung eines Schreibens Papst Alexanders IV., worin dieser ausdrücklich Alfons als römischen König prae ceteris empfohlen habe. Dadurch wird die seinerzeit von Busson abgelehnte Angabe der Salzburger Annalen bestätigt[2]) und tritt vor allem auch die Stelle in dem Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons aus dem Jahre 1267 in ihr rechtes Licht, wo es heisst, die Wähler des Castiliers hätten, habentes ante oculos per litteras apostolicas eisdem iam presentatas apostolice sedis consilium et mandatum, Alfons erwählt[3]). Alexander IV. hat also in der That zu Gunsten des Spaniers in die Wahlverhandlungen eingegriffen. Bemerkenswert ist ferner die Aufzählung der Könige, welche Alfons ihre Hilfe zusagen. Es sind mit einziger Ausnahme Böhmens genau dieselben Fürsten, von denen Alfons ein Jahr später in einem Briefe an Siena schreibt, dass er mit ihrem Rat die deutsche Königskrone angenommen habe[4]). Die Anwesenheit von Gesandten Frankreichs bezeugt, dass K. Ludwig IX. von Frankreich bei der Doppelwahl von 1257 doch jedenfalls auf Seite der spanischen Candidatur gestanden, wol auch in diesem Sinne gewirkt hat[5]). Interessant ist endlich die Rolle, die Bischof Eberhard von Constanz bei der Gesandtschaft vertritt. Er ist der Wortführer der Schwaben (pro nobis et ex parte Suevorum), welche Alfons als dem Enkel König Philipps besondere Sympathien entgegenbringen und deshalb eben ihn zum König wünschen. So haben auch hier wieder die Salzburger Annalen bis zu gewissem Grade Recht, wenn sie geradezu sagen: die Wahlfürsten mit den principibus ac nobilibus tocius

[1]) Vgl. Ladewig Reg. der Bischöfe v. Constanz 1, 223 n. 1959 ff.

[2]) Ann. Salisb. SS. 9, 794: de consilio domini pape . . . elegerunt. Vgl. Busson Die Doppelwahl von 1257 S. 39 f.

[3]) Mitth des Instituts 6, 101. Fanta bezog die Stelle auf den Brief Alexanders IV. vom 28. Juli 1256 (Potthast Reg. 16506), worin den rheinischen Erzbischöfen im Falle der Wahl Konradins mit dem Banne gedroht wird. Auch die Wendung, die Alfons in dem Schreiben an Siena gebraucht, wo er die römische Kirche als auctrix et origo seiner Wahl bezeichnet, erweist sich jetzt als mehr denn eine Redensart.

[4]) Schreiben vom 21. Oct. 1258, Winkelmann Acta 1, 464.

[5]) Vgl. Busson Doppelwahl 59 f. Kempf Gesch. des Interregnums 196.

Swevie haben Alfons zum römischen König gewählt[1]). Wahrscheinlich ist auch da die Haltung des Papstes nicht ohne Einfluss gewesen, der schon im Jahre 1255 die schwäbischen Grossen aufgefordert hatte, König Alfons in seinen Bemühungen um Erlangung des Herzogtums Schwaben und seiner andern Erbansprüche zu unterstützen[2]).

Das Schreiben ist an den Dompropst von Basel, Heinrich von Neuenburg, späteren Bischof daselbst, gerichtet. Wenn die Emendation ‚reverendo' für ‚referendario' richtig ist, so darf darunter wol Bischof Berthold von Basel (1252—1262) verstanden werden. Eberhard von Constanz ist am 4. November 1257 wieder in der Heimat nachweisbar[3]). — Die Indiction ist vielleicht nur in Folge verderbter Ueberlieferung nicht richtig angegeben, zu 1257 gehörte Indiction 15.

Bischof E(berhard) von Constanz an den Dompropst H(einrich) von Basel. Burgos (1257) August 23.

E(berhardus)[4]) dei gratia Constantiensis episcopus suo praedilecto H(einrico) praeposito Basiliensi salutem et amoris incrementum. Spes premii solatium est laboris. Post labores et aerumnas vix narrandas pervenimus in assumtione sanctae Mariae virginis apud Burges, ubi cum magna solemnitate ipso rege nobis cum baronibus obviam veniente recepti sumus vultu sereno affectum cordis praestante. Post dies autem tres coram sedente in throno principum electorum nuncii procedentes electionem de ipso rege factam publicarunt decretum electionis ostendendo, litteris multorum principum, litteris etiam domini papae lectis ibidem, quibus monendo persuasit electoribus hunc regem in Romanorum regem prae ceteris eligendum. Hic regum nuncii solemnes Bohemiae, Ungariae, Franciae, Navarrae, reges Arragonum et[5]) Portugalliae suum auxilium magnifice promiserunt. Ad electionis negotium prosequendum fuit ibidem pro nobis et ex parte Suevorum praesentium et absentium propositum rationibus multis persuadendo et eos sibi specialius astrictos ex quibus traxit originem subiectos exhibendo, quod electioni de se factae consentiret, singularum provinciarum principibus, baronibus ibidem publice rogantibus cum affectu. His autem sic gestis decenter et propositis rex ipse mente non parum

[1]) Chr. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 46 f. sieht bezeichnender Weise Bischof Eberhard und Abt Berthold überhaupt als einzige von den Kurfürsten abgeschickte Gesandte an.

[2]) Böhmer-Ficker Reg. imp. 5 n. 5483[e], 8936, Mon. Germ. Epistolae pontif. 2, 336.

[3]) Reg. der Bisch. v. Constanz 1 n. 1966.

[4]) Am Rande von der Hand des Abschreibers: Eberhardus de Valdpurg Constantiensis ad Renum episcopus.

[5]) etc. Hs.

perplexus inducias trium dierum postulavit. Tunc vocatis hora et die statutis omnibus rex in publico multis praemissis sermonibus electioni de se factae consentiens regnum et imperium suscepit fideliter toto posse gubernandum promittens suis assistere et eos nullo casu relinquere praestito super hoc corporaliter iuramento. Ex hoc laetiores effecti non immerito licentia ab eo petita expectamus in brevi deo dante rebus et honoribus fortiores reversuri. Processum autem regis mirae potentiae et ineffabilis apparatus rebellibus terribilis quantocius audietis a finibus mundi concussis ex affectu magnalia machinantis. Haec nova scribimus domino reverendo [1]) consulentes, quatenus se teneat usque ad nostrum adventum nulli se obligando, ut cum ipso quod visum fuerit faciamus. Alium mittemus nuncium subsequenter, usque ad festum beati Galli nos speramus reversuros. Datum Burges, X. kal. Septembris, indictione XIV. Valete.

Wien. Oswald Redlich.

Neue Mittheilungen über die „Sturmpetition" der protestantischen Stände Oesterreichs 5. Juni 1619. Erst nachdem ich in den „Mittheilungen" XV. 664 ff. meine Beiträge zur Kenntniss der Vorgänge in Wien zur Zeit der Bedrohung dieser Stadt durch Thurn veröffentlicht hatte, habe ich für die Fortsetzung meiner „Geschichte Oesterreichs" den 5. B. von A. Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark eingesehen und darin als „Anhang" S. 279 ff. mehrere Berichte Christoph Puechners, welcher von den protestantischen Ständen Oberösterreichs nach Wien abgesendet worden war, vom 3. bis 14. Juni 1619 gefunden, welche über die dortigen Vorgänge Mittheilung machen. Da dieselben bisher, soviel ich sehe, vollständig unbeachtet geblieben sind, so glaube ich hier auf sie aufmerksam machen zu sollen. Sie enthalten zwar nichts wesentlich Neues, ergänzen aber unsere bisherigen Kenntnisse in erwünschter Weise und bringen manche interessante Details.

Am 5. Juni berichtet Puechner seinen Mandanten, dass die protestantischen Stände die Verhandlungen mit den katholischen über den Abschluss einer Conföderation mit Böhmen, welche am 4. Juni begonnen worden waren, am 5. wieder aufnahmen. Da die Katholiken dieselben hinzuziehen suchten, andererseits der am Abende vorher an Thurn geschickte Andreas von Thonradl mit der Nachricht zurückkam, dass die Böhmen noch an diesem Tage sich in der Nähe der

---

[1]) referendario Hs.



Stadt lagern würden, „so ist (schreibt er) der Schluss der löblichen drei Ständte, so sich in der Anzahl über funfzig alda befunden, ainhellig dahin gangen, nunmehr weitter ainiger Tractation nit statt zu thuen, sondern sich genzlich von den Katholischen zu separiren, und solches alsbaldt gesambt nit allein den katholischen Ständten ... anzuzaigen, sondern auch Ir künigl. Maj. zu erinnern und gleichfalls von stundt an gesambt gen Hoff zu erscheinen, welches alsbaldt auch noch vormittag umb zehn Uhr beschehen. Bei den katholischen Ständten hat Herr Sebastian von Graiss und bei Ir Maj. Herr Paul Jakob von Starhemberg die Redt gethan“ ....

Später fährt er fort: „Dieses daher hab ich noch vor Essen, weil die löblichen Ständt gen Hoff gefahren, geschrieben und im übrigen Bericht erwartet, wie die Audienz zu Hoff abgehen werde. Unterdessen baldt nachdem die Stänt gen Hoff kommen, hat sich ein Lärmen erhebt und sein etlich Cornet Reitter, so (wie ich vernimb) Conte Tampier wieder zurückbracht, was ausser der Statt gewest, herein und Alles auf dem Burgplatz, und für die Burg hinein erfordert worden, wie dann gleichfalls auch etlich Fähndl Knecht aufzogn und etlich Blätz auch theils Gassen eingenommen, sowoll die Thor gesperrt, dass man ausser gar Bekandter weder aus noch einkönnen. Unter dem das Geschrei kommen, die Ständt wären in der Burg arrestiert, oder wuerdt vielleicht etwo was anders mit inen fürgenommen werden, welches auch verursacht, dass bei der Burgerschaft und allenthalben schier ein Auflauf worden. Die Burger, Handelsleut und Andere haben ire Läden und Häuser gesperrt ... bis doch endlich nach zwölf Uhrn die Ständt wieder herauskommen, da es etwas stiller worden und das allenthalben in Ordnung gestellte Volk wieder abzogen. Die Audienz aber, wie Herr von Traun (der damalige Präsident der Stände) selbs referirt, ist sonst wohl abgangen und als durch wohlgedachten Herrn von Starhemberg Ir Maj. der Verlauf der Separation und Entschuldigung, dass die Ständt nit, sondern die Katholischen selbs dazue Ursach geben, anzaigt, daneben Ir Maj. gehorsambist vermahnt nnd gebetten worden, nochmahlen die vorigen der Ständt so vielfeltigen gegebene wohlmainendte Guettachten in Obacht zu nehmen und zu denen dienstlichen Friedensmitteln zu greiffen, mit Erbieten, dass die evangelischen Ständt auf solchen Fall zu Erlangung eines endlichen beständigen Friedens gern ir äusseristes thuen und bei Ir Maj. zusetzen wollen, haben Ir Maj. darauf selbs ohne beisein ainigs Raths also geantwortt: sy hätten der Löblichen Ständt Anbringen gnedigst angehört; wie aber daraus zu vernehmen, dass sy, die Evangelischen Ständt, die Sachen nun gar zu weitt extendieren und der Handel

wichtig, also sei vonnötten, solches in reife Berathschlagung zu ziehen. Sy wöllen sich aber also gnedigist und aufrichtig erklären und gegen den Ständten erzaigen, dass sie damit zufrieden sein, und Ir Maj. teutsches ehrlich und Christlichs Gemuett sehen und spüren sollen. Dabei es verblieben und sain die Ständt wieder abgetreten" . . .

Nach den weiteren Berichten Puechners ergibt sich, wie übrigens auch die in „Mittheilungen" 15, 397 ff. im Auszuge gegebenen ständischen Acten und Gindely 2, 80 ff. darthun, dass noch am nämlichen und an den folgenden Tagen die Verhandlungen zwischen dem Könige und den protestantischen Ständen fortgesetzt worden sind. Aber weil allerlei Reden verbreitet waren und namentlich die „fürnemen Frauen ihre Herrn erinnern lassen, als wär ein Tradimentum und Anschlag wider die Evangelischen beschlossen", so wollten die Stände nicht mehr in Corpore bei Hofe erscheinen, sondern aus jedem Stande nur eine Person hineinschicken. Wiederholt wird bemerkt, dass in Folge der Besetzung der Stadt mit fremdem Kriegsvolk „den Bürgern und Inwohnern und zwar auch den anwesenden Evangelischen Ständen gleichsam Hendt und Fuess gebunden", dass dieselben „in eusserister Gefahr steen", und es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass dieselben noch am 11. Juni dem Könige in solcher Weise entgegenzutreten gewagt hätten, wie es die Legende schildert. Von einer Sturmpetition der protestantischen Stände ist denn auch in den Berichten Puechners vom 11. (mit einer Nachschrift vom 12.) und 14. Juni keine Rede. Im Gegentheile wird bemerkt, dass die Stände am 11. Juni, nachdem Thurn wegen der von den ungarischen Truppen in Böhmen angerichteten Verheerungen mit Repressalien gedroht hatte, „solches alsbaldt Ir königl. Maj. erinnern lassen" (S. 307 f.), aber nicht etwa indem sie alle in die Burg sich begaben, sondern „die Erinnerung bei Ir Maj. des Herrn Graffen (Thurn) herein entbottenen Beschaidts wegen des Prennen ist durch Herrn Paul Jacoben von Starhemberg beschehen" (S. 311).

Wien. A. Huber.

Literatur.

J. F. Böhmer, Regesta imperii. II. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919—1024. Nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von Emil v. Ottenthal. Erste Lieferung. Innsbruck 1893, Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 4°. 252 SS.

Unter den arbeitsfrohen Gelehrten, welche J. Ficker zur Neubearbeitung und Fortsetzung des von Böhmer begonnenen Regestenwerkes um sich vereinigt hat, dürfte kaum einer eine so entsagungsreiche Aufgabe übernommen haben, wie E. v. Ottenthal mit den Regesten der Könige aus sächsischem Hause. Während die Bearbeiter anderer Zeiträume ihre Mühe durch die Darbietung neuer Ergebnisse gelohnt sehen, angespornt werden durch den Reiz, welchen die Aussicht gewährt, an vielen Stellen noch unbekannte Quellen geschichtlicher Erkenntnis zu erschliessen, blieb dem Bearbeiter der Regesten Heinrichs I. und Ottos des Grossen bei gleicher Arbeit nur Ueberprüfung und Zusammenfassung auf einem oft und in ausgezeichneter Weise behandelten Stoffgebiete. Waitz' und Dümmlers Jahrbücher, die Diplomataausgabe und die an diese sich anschliessenden diplomatischen Beiträge und Exkurse, Köpke's Studien und viele andere Einzeluntersuchungen haben auf die meisten wichtigen Fragen entscheidende Antwort gegeben. Dass v. Ottenthal trotzdem sich zur Uebernahme der Arbeit, die als im Plane des Unternehmers liegend nun doch gemacht werden musste, entschlossen und sie unverdrossen in Angriff genommen hat, verdient als ein Beweis seines ernsthaften Eifers und seines wissenschaftlichen Pflichtgefühls die grösste Anerkennung.

Konnten die Ergebnisse, zu denen v. O. gelangte, nicht durch ihre Neuheit blenden und überraschen, so wird dadurch der Erfolg und Nutzen seiner Arbeit nicht geschmälert. Freilich bedarf es tieferen Eindringens in das mühevolle Werk, um seinen Wert gerecht zu würdigen. Aeusserlich zeigt sich der Fortschritt am deutlichsten durch den Vergleich mit der Ausgabe Böhmers vom J. 1831. Während dieser mit 19 Seiten ausreichte, bietet uns v. O. ein stattliches Heft von 252 Seiten, die 369 Urkundenregesten Böhmers hat v. O. auf 574 und die fünf nichturkundlichen

Quellen entnommenen Regesten der ersten Ausgabe nach meiner Zählung auf 391 vermehrt, so dass den 374 Absätzen der ersten Ausgabe jetzt 965 gegenüberstehen. Dass v. O. die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche seine Arbeiten auszeichnen, nicht allein in der Sammlung des Materiales, sondern auch in der genauen Behandlung der einzelnen Absätze angewandt hat, ist selbstverständlich und wird noch besonders dargelegt werden. Bei einer so grossen Arbeit werden sich immer auch kleine Mängel einstellen, die zwar nebensächlich sind, die ich aber doch gleich anfangs erwähne, um dem Leser und dem Freunde zu beweisen, dass ich mein Gesammturtheil auf Grund selbständiger und einlässlicher Prüfung abgebe. Zwei Ausstellungen treffen nicht so sehr den Bearbeiter des vorliegenden Heftes, der sich ja mit gutem Grunde an die für das Regestenwerk geltenden Normen gehalten hat, als sie dem ganzen Werke gelten. Sie mögen aber um so weniger verschwiegen werden, als die Schwierigkeiten, welche sie beleuchten sollen, dem Herausgeber Hofrath J. Ficker ebenso wie seinen Mitarbeitern sich aufgedrängt haben und auch von ihnen besprochen worden sind [1]). So wird vielleicht die Wahrnehmung eines zwar ausserhalb ihres Kreises stehenden, aber eifrigen und dankbaren Benützers der Regesten von ihnen nicht als werthlos oder anmassend betrachtet werden. Die erste betrifft die Ortskolumne. In dieser werden die Ortsangaben in der Form geboten wie sie der dem Regest zu Grunde liegende Text bietet, die Erklärung wird in dem Regest beigebracht. Ich weiss sehr wohl dass allein dieses Verfahren eine einheitliche und folgerichtige Anwendung gestattet, dass es vielfach die Auffindung von Urkunden und andern Nachrichten erleichtert. Aber der eigentliche Zweck dieser Ortskolumne, das Itinerar des Herrschers festzustellen und zu veranschaulichen, schiene mir besser erreicht, wenn, soweit dies möglich ist, in derselben die moderne Form des Ortsnamens gebracht würde. Selbst dem mit den mittelalterlichen Ortsnamen der Periode vertrauten Benützer wird die Kolumne manche unbekannte Form bieten, noch weniger wird aber dem in diesen Dingen nicht so bewanderten das Itinerar eines Herrschers zu klarer Anschauung kommen. Ich glaube eine Berechtigung für meine Ansicht auch daraus ableiten zu können, dass bei mehreren Regesten gleichen Ortes dieser nur einmal beim ersten gesetzt, bei den folgenden durch einen Strich ersetzt wird. Wenn dafür als Grund die Forderung der Uebersichtlichkeit angeführt wird, so meine ich, dass auch noch der nächste Schritt gethan werden durfte, um dieser Forderung in vollem Masse zu entsprechen. Die zweite Ausstellung würde sich gegen die Bezeichnung der den nichturkundlichen Quellen entnommenen Absätze richten. Böhmer liess diese ganz ohne irgend einen Exponenten, was die Anführung derselben, als sie sich mehrten, ausserordentlich erschwerte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat zuerst Huber in den Regesten Karls IV. den an sich guten Gedanken gehabt, diese Absätze mit Buchstaben zu bezeichnen, ein Verfahren, das in den folgenden Bänden beibehalten wurde. Huber gieng von der Erwägung aus, dass nur die Kaiserurkunden gezählt werden sollen, da »diese ausschliessliche Zählung der Kaiserurkunden ihren guten Grund« habe, »für mancherlei statistische Zwecke, besonders um er-

[1]) Ficker Reg. V, XLI; Huber Reg. VIII, XI; Mühlbacher Reg. I, XXIII.



sehen zu können, in welchem Verhältniss die Zahl gewisser Arten von Urkunden zur Gesammtzahl stehe, unerlässlich« sei. Diese Begründung hat dann aber kein Geringerer als J. Ficker selbst fallen gelassen und der Zählung eine viel weitere Ausdehnung gegeben. Er gibt auch zu, »dass sich die durchlaufende Numerierung vielleicht noch weiter auch auf die aus nichturkundlichen Quellen entnommenen Absätze hätte ausdehnen lassen«. Dass er es nicht gethan, wird mit subjektiven, durch den damaligen Stand seiner Arbeit vollauf begründeten Erwägungen gerechtfertigt. Ich glaube nun auf Grund langer und vielfältiger Beschäftigung mit den Regesten es aussprechen zu dürfen, dass viel zur Bequemlichkeit des Benützers geschehen wäre, wenn man in dem ersten und zweiten Bande entschieden und folgerichtig auf dem von Ficker angedeuteten Wege fortgeschritten wäre. Die gegenwärtige Art der Bezeichnung steht, wie ich meine, mit dem gegen früher ganz veränderten Charakter des Regestenwerks nicht im Einklang, sie dient keinem wissenschaftlichen Bedürfnis und ist unbequem. Während Böhmer anfangs die nichturkundlichen Quellen nur im geringsten Ausmasse heranzog, werden sie, wie die oben angeführte Zahl beweist, jetzt aufs reichlichste ausgebeutet. Kommen die Auszüge aus ihnen an Zahl fast den urkundlichen gleich, so überragen sie die letzteren in den meisten Fällen an inhaltlichem Werth und nehmen oft auch grösseren Raum in Anspruch. Es erscheint mir daher nicht angemessen, diese Auszüge als Regesten zweiten Grades den aus den Urkunden gezogenen nachzustellen, sie an diese anzuschliessen. So werden durch die gegenwärtige Methode wichtige Exkurse über Reichsversammlungen, Schlachten u. ä. an eine bedeutungslose Schenkung mehrerer Hufen oder gar an irgend ein werthloses Machwerk eines kecken Fälschers angeschlossen. Auch die statistischen Zusammenstellungen, die Uebersicht über die Diplome können für das Regestenwerk jetzt nicht mehr so wichtig sein, als zu Zeiten Böhmers. Denn diese Aufgabe fällt jetzt den Diplomata-Abtheilungen der Monumenta Germaniae zu. So sind die Vortheile, welche die in den Regesten gehandhabte Bezeichnung gewährt, nicht so gross, dass durch sie die Unbequemlichkeit der Benützung aufgewogen würde. Um die mit Buchstaben bezeichneten Regesten zu citieren, kann man zweierlei versuchen, entweder citiert man die Seite und den Buchstaben, was umständlich ist und vor Missverständnissen nicht schützt, oder, und das ist der von den Regestenherausgebern selbst gewählte Gebrauch, man nimmt die Zahl des den nichturkundlichen Absätzen vorangehenden Urkundenregestes und fügt dieser den Buchstaben an. Das ist ein leidlicher Ausweg, wenn Zahl und Buchstabe auf einer Seite stehen, und wenn dem Urkundenregest nur ein oder zwei nichturkundliche Absätze folgen. Allerdings ist dieses günstige Verhältnis die Regel, ich zählte 106 einzelne und 38 Fälle mit zwei nichturkundlichen Absätzen. Aber die Unbequemlichkeit macht sich sofort fühlbar erstens zu Anfang des Bandes, wenn an demselben kein Urkundenregest steht, wo dann v. Ottenthal Oa, b, u. s. w. cietiert, zweitens wenn mehr als zwei nichturkundliche Absätze einem Urkundenregest folgen, ich zählte 19 mit 3, 9 mit 4, 7 mit 5, 2 mit 8 und je einen Fall mit 6, 7, 9, 13, 14 und 16 nichturkundlichen Absätzen. Da in den meisten dieser Fälle das souveräne Urkundenregest nicht auf derselben Seite mit seinen Unterthanen steht, soist der Benütz er genöthigt, so lange zurückzublättern.

bis er zu der entsprechenden Nummer kommt, welche, leider nicht durch grössere Typen hervorgehoben, oft schwer zu finden ist, ein Verfahren, welches mit der Aufgabe des Regestenwerkes, dem Benützer auf den ersten Blick alles für seinen Zweck nöthige an die Hand zu geben, in Widerspruch steht. Eine dritte Ausstellung würde endlich gegen manche Einzelheiten in der Fassung der Regesten zu richten sein. Ich weiss sehr gut die Gefahren zu würdigen, welche in dem Regestenstil, der dazu nöthigt, möglichst viel in einem Satze zu sagen, verborgen sind, und erkenne gerne an, dass v. O. sich alle Mühe gegeben hat, um die gefährlichsten Klippen zu vermeiden. Um so weniger angenehm berühren mehrere absonderliche Wortformen und manche dem Verständnisse nicht eben förderliche Willkürlichkeit in der Uebereinstimmung des Prädikats mit dem Subjekte, in dem Gebrauch der Pronomina und Praepositionen [1]).

Mit diesen Bemerkungen glaube ich erschöpft zu haben, was an dem äussern Gewande des Heftes bemängelt werden könnte; wie man sieht, sind es nur geringfügige Dinge, die im Verlauf der Arbeit leicht zu beseitigen und zu verbessern sind. Wir können uns nunmehr eingehender mit dem Inhalte beschäftigen und werden zuerst die aus nichturkundlichen Quellen geschöpften Regesten ins Auge fassen, in denen wir den werthvollsten und ergiebigsten Theil zu schätzen haben. Es macht Freude, der kühlen, besonnenen und scharf eindringenden Kritik v. Ottenthals auf Schritt und Tritt zu folgen, und wenn es auch nicht möglich ist, das im einzelnen hier vorzuführen, so möge doch auf die wichtigsten Absätze hingewiesen werden, von denen viele zu förmlichen Excursen ausgearbeitet sind. Damit kann an einzelnen Stellen die Andeutung abweichender Auffassung verbunden werden. Als höchst verdienstlich wird man die Art und Weise rühmen dürfen, wie v. O. die Verhandlungen und Beschlüsse der Reichsversammlungen wiedergibt, wie er die politischen Vorgänge und die Ereignisse kriegerischer Jahre sorgfältig gesondert und geordnet hat. Ich hebe als Beispiele solcher musterhafter Regesten heraus: n° 52 a (Erfurter Synode vom J. 936), n° 110 a (Zusammenkunft Ottos I. mit Ludwig von Frankreich im J. 942), n° 139 a—d, 141 a—i (Feldzug in Frankreich 946), n° 166 a (Ingelheimer Synode vom J. 948), n° 196 a, b (erster Zug nach Italien), n° 227 a, 231 a—e, 235 a—e, 237 a—d, 238 a—c, 239 a, b, 240a — (Bürgerkriege der Jahre 953 und 954, Kampf gegen die Ungarn 955), n° 254 c über den Tod Liudolfs und die italienischen Verhältnisse dieser Zeit, n° 289 b über den Empfang der päpstlichen

---

[1]) Gegenüber dieser sachlich immerhin beachtenswerten Meinung gestatte ich mir als Regestenmann zu bemerken, dass für ein Werk, wie es Böhmers Regesten sind, allgemeine Grundsätze aufgestellt werden müssen, die auch im Interesse der Gesammtheit für den Fall in Kraft zu bleiben haben, dass eventuell für eine Periode Besseres nicht Feind des Guten des ganzen Werkes bleibe, im besonderen, dass jeder Ortsname des Itinerars, wenn er zuerst auftritt, zu erklären ist, und dass dann für die weiteren Fälle das Verzeichnis der Aufenthaltsorte, wie es Huber (Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. S. 638 f.) gibt und wie es jedem weiteren Band beigefügt werden wird, genügenden Aufschluss bietet, dass die Zählung nach Buchstaben-Exponenten für nicht urkundliche Daten noch immer der gangbarste „Ausweg“ und dass für Formulierung des Regests, will man es nicht zu einem Urkundenexcerpt gestalten, durch die Sache selbst der Weg gewiesen ist. E. Mühlbacher.



Gesandten im Spätherbst 960, die zahlreichen Regesten über den Aufenthalt Ottos I. in Italien während der Jahre 961—964 und 966—972, 309 c (Kaiserkrönung), 350 a (Synode vom 4. Dezember 963), 350 e (Synode vom Juni 964) 553 c (die Ingelheimer Synode vom September 972), 574 c (Erkrankung und Tod des Kaisers). Wie durch diese mühevollen Zusammenstellungen unser Wissen von diesen Dingen gefestigt und wie sehr dem Historiker die Arbeit erleichtert wird, muss jedem klar werden, der sich mit dem Hefte eingehend zu beschäftigen Anlass nimmt. So sind es nur wenige Stellen, an denen die Kritik zu Nachträgen oder Begründung abweichender Ansicht genöthigt ist. Mit verständiger Abwägung entgegenstehender Anschauungen sind die ersten Zeiten Heinrichs I. behandelt, bei n⁰ 11 c würde man allerdings eine etwas weniger knappe Darstellung der von dem Könige zum Schutze gegen Ungarn und Slaven ergriffenen Massregeln wünschen, wenn auch Hegels Aufsatz (N. Archiv 18, 207) ebenso wie die Schrift von Sebald Schwarz dem Verfasser bei der Drucklegung kaum schon bekannt gewesen sein konnten. Sorgfältig sind die Nachrichten über die Ungarnschlacht des J. 933 verwertet, mit Ranke (Weltgesch. 6 b, 137) lässt v. O. Liudprands Erzählung bei Seite und nimmt als Ort der Schlacht eines der zahlreichen Ried im Gebiete der Unstrut an. Mit Recht hält v. O. die Nachricht Widukinds von einer geplanten Romfahrt Heinrichs aufrecht, wenn er aber meint, es habe sich wahrscheinlich „um einen Zug zur Erlangung der Kaiserkrone“ gehandelt, so glaube ich, hier die sonst so hoch gehaltene Vorsicht zu vermissen. Als Krönungstag Ottos I. nimmt v. O. (Reg. 55 h) den 7. August an, ohne jedoch die Beweisführung v. Sickels, der für den 8. August eingetreten ist und dem Ranke (Weltgesch. 6 b, 148 Anm. 1) zugestimmt hat, irgendwie zu entkräften. Das Argument, dass die Krönung in der Regel an einem Sonntag vorgenommen wurde, hat auch v. Sickel gekannt und die Akten der Augsburger Synode vom J. 952, auf die er sich bei seiner Rechnung stützt, können nicht so leicht ihrer Geltung entkleidet werden. Denn sie sind nicht, wie v. O. angibt, allein in einer Handschrift saec. XI—XII, sondern in einem Codex des 10. Jahrhunderts überliefert (vgl. den später auch v. O. selbst angeführten Aufsatz Weilands in der Zeitschr. für Kirchenrecht 20, 455, ferner N. Archiv 10, 601, 11, 536 und Mon. Germ. Legum Sectio IV., tom. 1, 18). Bei demselben Regest wäre die Abhandlung von St. Beissel, Der Aachener Königsstuhl in Zeitsch. des Aachener Geschichtsvereines 9 (1887), 14 ff. anzuführen gewesen. Zu n⁰ 166 a wäre der Abdruck der Synodalakten bei Duc Documents sur l'hist. eccles. du moyen âge (Turin 1885) p. 9 ff. nachzutragen. Ganz zutreffend schildert v. O. die anlässlich der Vermählung des Königs mit Adelheid (n⁰ 201 a) die Gemütsstimmung Liudolfs, während wir über die Beweggründe, welche den Erzbischof Friedrich von Mainz leiteten, im Unklaren bleiben. Bei n⁰ 235 c und 237 c waren die Bemerkungen, Grandaur's (Das Leben Oudalrichs in Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, S. 95) gegen Riezlers Deutung des Ortsnamens Mantachinga ebenso zu berücksichtigen, wie seine Ausführung über den Tag, an welchem die Grafen Dietpald und Adalbert dem daselbst vom Pfalzgrafen Arnulf belagerten Bischof Ulrich Entsatz brachten. v. O. nimmt den 6. Februar 954 an, während Grandaur mit beachtenswerthen Gründen für den 13. Februar

eintritt. Die betreffende Stelle in der Vita Oudalrici (cap. 10, SS. 4, 399) ist allerdings zweideutig. Die Belagerung beginnt ea dominica in qua mos est clericorum ante quadragesimam carnes manducare et deinceps usque ad sanctum tempus paschae devitare. Der Bischof aber verzagt nicht die noctuque in dei servitio studiose permanens . . . und verharrt obsessiones eorum pro nihilo ducens in der Treue gegen den König. Die Grafen Dietpald und Adalbert sammeln, nachdem sie von der Belagerung erfahren hatten, eine phalanx populi und greifen prima die quadragesimalis temporis quod est dies lunae, mane diluculo das Lager der Feinde an. Sed illi haec antea posse fieri non putantes werden überrascht und vertrieben. Unzweifelhaft also begann die Belagerung am Sonntag Quinquagesima (5. Februar 954) und ebenso ergibt sich aus Gerhards Darstellung, dass damals in Augsburg eine auch sonst gebräuchliche Verlängerung und Verschärfung der vierzigtägigen Fasten für die Geistlichen in Uebung war, während sich aus dem vierten Kapitel der Vita ergibt, dass die Quadragesima der Regel entsprechend (Duchesne, Origines du culte Chrétien p. 233, 234) mit dem Sonnabend vor dem Palmsonntag schloss. Es ist aber doch sehr fraglich, ob Gerhard deshalb den Montag nach Quinquagesima als prima dies quadragesimalis temporis entgegen dem Gebrauche (Durandi Rationale lib. VI. cap. 28, 32, 33) bezeichnen durfte und wollte. Darauf hat Grandaur ebenso aufmerksam gemacht wie auf den Umstand, dass die Ereignisse sich kaum in vierundzwanzig Stunden zusammendrängen lassen. Gerhard spricht von wiederholten Angriffen (obsessiones), die Grafen konnten wohl auch ihre Mannschaft nicht innerhalb weniger Stunden zusammenbringen und ausrüsten, Ulrich verharrt die noctuque im Dienste Gottes. So wird es sich wohl empfehlen, der Ansicht Grandaurs beizutreten und den 13. Februar, den ersten Tag der Quadragesima, der ein Montag war, oder den ersten Montag in der Fastenzeit, als Tag des Entsatzes anzunehmen. Bei n° 536 b stimmt v. O. in Betreff der Kaiserin Theophanu der Auffassung zu, welche Moltmann vertreten hat, dass und warum ich dessen Beweisführung für nicht zwingend erachte, habe ich ausführlich in der Byzantinischen Zeitschrift (4. Bd.) zu rechtfertigen versucht. Hier und bei andern Regesten wäre statt des Georgios Kedrenos richtiger Joannes Skyllitzes zu citieren gewesen.

Wenden wir uns nach diesen Bemerkungen den urkundlichen Regesten zu, so können wir auch hier die sorgsamste Nachprüfung der bisher von der Forschung gewonnenen Ergebnisse wahrnehmen. Vor allem hat v. O. in diesen Regesten die genaueste und einlässlichste Kritik des ersten Bandes der Diplomata-Ausgabe in den Monumenta Germaniae, an der er ja selbst hervorragenden Antheil hat, geboten, eine Kritik die um so werthvoller ist, als sie nicht an Sternchen, Kreuzchen und andern Aeusserlichkeiten herumtastet, sondern in Methode und Inhalt eindringt. Das Ergebnis ist für beide Theile erfreulich, die Ausgabe hat die scharfe Prüfung aufs beste bestanden und v. O. wird das Zeugnis nicht versagt werden, dass er sich durch unverdrossene und scharfsinnige Kritik ein grosses Verdienst erworben hat. Im folgenden will ich die wichtigsten Stellen berühren, an denen v. O. von der Ausgabe abzugehen veranlasst wurde oder bei denen mir einige selbständige Bemerkungen nöthig scheinen. In n° 6 (DH. I. 8) geht v. O. ebenso wie bei n° 105 (DO. I. 47), n° 146

(DO. I. 86), n° 195 (DO. I. 133) weiter in der Annahme von Interpolationen als die Ausgabe. Nr. 7 (DH. I. 4) veranlasst mich zu der Bemerkung, dass es sich hier und in andern gleichartigen Fällen, wo Handlung und Beurkundung durch längere Zeiträume getrennt sind, empfehlen würde, diesen Unterschied auch im Regest zum Ausdruck zu bringen. Den Ausstellungsort von n° 28 (DH. I. 19) bezieht v. O. auf die in das Jahr 929 fallende Handlung, die andern Angaben auf die am 30. Juni 930 vorgenommene Beurkundung, während in der Ausgabe einheitliche Datierung angenommen ist. Umgekehrt tritt er bei n° 95 (DO. I. 37) für einheitliche Datierung ein, während diese in der Ausgabe in Frage gestellt wurde. Nach den Ausführungen von Sebald Schwarz [1]) stimme ich der von Ottenthal in Mittheil. 10, 627 begründeten Auffassung zu, dass in DO. I. 14 (Reg. 70) territorium nicht auf den Burgward in militärischer, gerichtlicher und finanzieller Beziehung zu deuten ist, sondern dass wir darunter das Wirthschaftsgebiet des königlichen Hofes in Magdeburg zu verstehen haben. Bei n° 109 (DO. I, 51), n° 137, 138 (DO. I. 127, 128) lehnt v. O. die Berufung auf geschichtliche Ereignisse ab, welche v. Sickel in der Ausgabe zur Erklärung zweifelhafter Ortsnamen und zur bestimmteren Einreihung nicht datierter Urkunden verwerthet hat, und steift sich darauf, dass ein Zusammenhang der Urkunden mit jenen Ereignissen „nicht zu erweisen sei“. Ein solcher Zusammenhang wurde in der Ausgabe nicht behauptet und ein Beweis dafür ist auch nicht zu verlangen, da es sich um eine durchaus subjektive, hypothetische Verknüpfung von Nachrichten handelt, die, mit Vorsicht gehandhabt, durchaus erlaubt, ja unentbehrlich ist. Den Ausstellungsort Vuegesata von n° 110 (DO. I. 52) erklärt v. O. richtig für Visé, während in der Ausgabe zuerst Void, dann nach Stumpf Wadgassen angenommen ist. Bei n° 155 (DO. I. 92) wäre wegen der Stellung von S. Mansui auch DO. II. 62 zu vergleichen gewesen. Den Ausstellungsort von n° 156 (DO. I. 93) erklärt v. O. sehr ansprechend für Douzy am Chiers, während die Ausgabe im Anschluss an Dümmler hiefür Tusey eingesetzt hatte. Bei n° 164 (DO. I. 100) vermisst man den Hinweis auf Dieckmeyers Schrift über die Stadt Cambrai (Bielefeld 1890). Die Zeitgrenze für die Einreihung von n° 170 (DO. I. 113), welche in der Ausgabe durch den Juli 948 und August 949 abgesteckt ist, schränkt v. O. auf August 8.—Dezember 24, 948 ein. Bei n° 366 (DO. I. 273) wird darauf aufmerksam gemacht, dass mehrere Worte auf die Benützung noch einer andern Vorlage als der in der Ausgabe angeführten schliessen lassen. Das Wort et semper im Titel von n° 387—389 (DDO. I. 288—290) möchte v. O. als ursprünglich gelten lassen, worin man ihm kaum folgen kann. Allerdings sind die Ueberlieferungsformen der drei Diplome von einander unabhängig, sie sind aber doch darin gleichartig, dass sie auf Drucke und Abschriften eines Gebietes zurückgehen, in dem gerade derartige Zuthaten beliebt waren; wenn ferner v. O. darauf hinweist, dass semper beim Titel öfters im Texte von Diplomen sich findet, so ist doch zu beachten, dass für den Titel im Protokoll strengere Normen

[1]) Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden S. 10, 28, 44, 52, 55; Schwarz erwähnt weder meine Ausführungen (Erzbistum Magdeburg Exkurs II.) noch die v. Ottenthals an Stellen, wo er mit einem von uns übereinstimmt.

galten, was ja auch Kehr Urkunden Ottos III. S. 130, auf den sich v. O. beruft, hervorgehoben hat. In der Erläuterung von n⁰ 401 (DO. I. 300) behauptet v. O. die Existenz einer ecclesia mercatorum in Magdeburg auf Grund von Thietmari Chron. 1, c. 12, während K. Hegel in N. Archiv 18, 218 Anm. 2 unter der ecclesia dieser Stelle den Dom versteht, und mercatorum zu custodes zieht, wie ich meine, mit Fug und Recht, denn die custodes (!) rufen nicht etwa den Erzbischof oder Dompropst, sondern die optimi civitatis herbei und befinden sich mit diesen ausserhalb der Kirche. Recht annehmbar erscheint mir dagegen v. Ottenthals Vorschlag in DO. I. 327 (Reg. 429) auf S. 441 Z. 40 der Ausgabe Mamaconis zu emendieren in marchionis. Gegen die Mittheil. 10, 611 ff. dargelegte und bei n⁰ 464 wiederholte Beurtheilung der Meissner Bulle Johanns XIII. habe ich vorher S. 508 ff. Stellung genommen. Der Ausstellungsort von DO. I. 359, 360 in monte ubi Stafulo regis dicitur (968 Juni 30.) wurde in der Ausgabe auf Staffoli nö. von Vico Pisano in der Nähe der Cerbaja und des heute versumpften Lago di Bientina gedeutet. Dagegen spricht sich v. O. bei n⁰ 471 aus, er wendet ein, dass Staffoli kaum an einem Tage von Pistoja, wo DO. I. 358 am 29. Juni beurkundet wurde, erreicht werden kann, und dass es wenig wahrscheinlich sei, dass „der Kaiser zu Beginn der heissen Jahreszeit in diese von Sümpfen umgebene Gegend zog". Diese Bedenken scheinen mir nicht gerechtfertigt. Staffoli ist von Pistoja auf der Strasse über Buggiano etwa 30 Kilometer entfernt, also bequem in einem Nachmittag zu erreichen, es liegt am Rande eines grossen Forstes, bot also dem Kaiser Gelegenheit zur Jagd und wahrscheinlich war damals auch der See nicht ausgetrocknet, so dass wir uns recht wohl Staffoli als das nächste Ziel der Reise des Kaisers und als Sommeraufenthalt desselben denken könnten. Ob die Bezeichnung in monte zutrifft, vermag ich allerdings nicht zu beurtheilen. Immerhin glaube ich, dass dies Staffoli den Vorzug verdient vor dem abgelegenen Staffolo s. von Jesi, an das v. O. erinnert, um so mehr als in diesem Falle ein erheblicher Zeitraum zwischen Handlung und Beurkundung fallen würde. Zu n⁰ 474 bemerke ich, dass ich entgegen den Ausführungen v. Ottenthals in Mittheil. 10, 626 an der von mir (Erzbistum Magdeburg S. 143) vertretenen Auffassung dieser Urkunde festhalte. Dass dieselbe zum Theil eine Dispositionsurkunde „vertreten" soll, gebe ich gerne zu, ich habe selbst durch den Hinweis auf Brunner Rechtsgesch. der Urkunde S. 41 und 79 darauf aufmerksam gemacht, dass einzelne Wendungen und Formeln der carta angehören. Aber ganz sicher entspricht die Absicht und die Gesammtanlage einer notitia indicatus, in welche sich auch der in Form einer objectiven carta (vgl. Brunner a. a. O. S. 19) abgefasste Bericht über das Tauschgeschäft einfügen musste. Dass diese Vermengung zweier Urkundenformulare den Mangel der Datierung verschuldet habe, wie v. O. annimmt, erscheint mir nicht recht glaublich. Hätte man eine Datierung anbringen wollen, so hätte man für sie wohl auch einen Platz gefunden. Auch habe ich nicht, wie v. O. meint, diesen Mangel durch den Unterschied „zwischen Plan und Ausführung des Geschäftes" zu erklären versucht, sondern dadurch dass in einer Urkunde die Berichte über zwei selbständige, inhaltlich verschiedene und durch anderthalb Jahre von einander getrennte Handlungen vereinigt werden mussten. Dies ist die Ursache, welche zwei

Wirkungen im Gefolge hatte: die Verwendung zweier Urkundenformulare und das Fehlen der Datierung. Den in der Ausgabe nicht erklärten Ausstellungsort von DO. I. 374 deutet v. O. (Reg. n° 494) auf Conca della Campania. Bei n° 496 berichtigt v. O. einen Irrthum Erbens (Mittheil. 13, 211) über die Datierung der auf die Mailänder Synode bezüglichen Ausschreiben.

Ich bin am Schlusse angelangt. Möge v. O. aus dem Erfolg des ersten Heftes und der allgemeinen Anerkennung, die er gefunden hat, Muth und Kraft schöpfen, um auf dem gewiss nicht dornenlosen Pfade fortzuschreiten und ein Werk zu vollenden, das nicht allein dem engern Kreise Nutzen bringen, sondern auch dem deutschen Volke die Schicksale und die Thätigkeit eines Kaisergeschlechtes vor Augen führen wird, welches wie kein anderes vor und nach ihm durch die Grösse seiner Absichten, die Thatkraft in der Verwirklichung derselben und den Glanz der persönlichen Eigenschaften seiner Mitglieder ein würdiger und erfreulicher Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und Darstellung immer war und bleiben wird.

Wien. Karl Uhlirz.

Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich. Von Dr. L. Wahrmund I. Abtheilung Wien, Alfr. Hölder, 1894.

Ueber Patronatrecht ist schon viel geschrieben worden, so viel, dass man ausrufen möchte: Patronatrecht und kein Ende; allein die umfangreiche ältere Literatur steht ganz auf dem Boden des päpstlichen Dekretalenrechts und der scholastischen Jurisprudenz; erst die neuere Wissenschaft hat das frühere Recht und das Urkundenmateriale ausgiebiger in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen, wie dies „die Entwickelung des Patronatrechts“ von P. Hinschius, Kirchenrecht II, §. 128 zeigt. Es ist demnach kein überflüssiges Unternehmen, das Kirchenpatronat vorzugsweise aus den Urkunden darzustellen, und um so verdienstlicher ist dasselbe, als in keinem Rechte zwischen dem, was in Büchern geschrieben und von den Lehrstühlen herab gelehrt und dem was thatsächlich im Leben geübt und befolgt wurde, ein so grosser Abstand besteht als im Kirchenrechte. Wenn nun das Buch, wie die ersten Worte der Einleitung sagen, Rechtsleben nicht Rechtstheorie zur Darstellung bringen soll, so ist der von Wahrmund eingeschlagene Weg, das Recht aus seiner Anwendung hervorzusuchen, sicherlich zu empfehlen. Am deutlichsten ist das Gesagte an dem Kernpunkte des ganzen Patronatrechtes wahrzunehmen, in dem Unterschiede zwischen persönlichem und dinglichem Patronatrechte. Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus sagt die Rechtstheorie in der Glosse; Patron ist der Dominus fundi, lehrt das Rechtsleben, nicht weil, sondern nachdem er eine Kirche errichtet hat. „Im streng kirchlichen Sinne“, sagt W. im 3. Abschnitt: Das Laienpatronat S. 79, „giebt es überhaupt nur einen persönlichen Patronat“. Das ist richtig, wenn man unter „streng kirchlich“ soviel versteht, wie „streng römisch-kirchlich“, denn das persönliche Patronatrecht als Concession an den Stifter ist römischrechtlichen Ursprunges. Das dingliche Patronatrecht ist ein Kompromiss

zwischen römischem und deutschem Rechte, eine Concordia zweier discordierender Rechtssysteme. Hinsichtlich des terminus „jus patronatus“ wäre es übrigens doch noch die Frage, ob die Canonisten nicht über das, was aus dem Wortlaute der Dekretalen folgt, hinausgegangen sind, mit andern Worten, ob Jus patronatus nicht immer noch ein grundherrliches Recht an den Kirchen bezeichnete; die Dekretalen schliessen so, wie W. nach Meurer S. 25, A. 6 richtig bemerkt, mit keinem Wort ein weltliches Eigenthum an Pfarrkirchen aus; und wenn W. die Dekretalen aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts „jus patronatus“ mit „jus praesentandi“ identisch zu nehmen scheinen, so ist seine Begründung S. 63, A. 26 m. E. dafür nicht ausreichend. In der Hauptsache ist aber gegen die Darstellung des Laienpatronates und seiner allmäligen Umwandlung in eine Summe einzelner Befugnisse kein Einwand zu erheben. Nicht ebenso kann ich Wahrmund für den zweiten und vierten Abschnitt beipflichten.

Auf S. 31 formuliert W. das fränkische Reichskirchenrecht so, dass der Laieneigenthümer einer Kirche den Geistlichen dem Bischof zu präsentieren hatte, damit ihn dieser in das Kirchenamt einsetze. In Wahrheit setzte aber der Laie den Geistlichen ein und war deshalb zur Präsentation an den Bischof verpflichtet, damit er nicht einen Untauglichen einsetze. Das Urtheil über die Tauglichkeit des Seelsorgers haben Canones und Capitularien dem Grundherrn und Gründer der Kirche nicht zugetraut. W. stützt S. 30 A. 18 seine Ansicht — gegen Hinschius II. S. 626 — vornehmlich auf Cap. Aquisgran. a. 817 c. 9 und Wormser Synode 829 c. 15; allein die clerici constituendi der ersteren Stelle müssen nicht nothwendig vom Bischof einzusetzende Geistliche sein, und der Beschluss der Wormser Synode erklärt sich wohl aus dem Bestreben, das entschieden rechtswidrige Vorgehen einiger Bischöfe, die sich über die Präsentation ganz hinweggesetzt hatten, dadurch in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, dass die Präsentation als eine blosse Bitte um Einsetzung bezeichnet wurde; die Ausdrücke: repellere und reiicere weisen dagegen auf Entfernung von der Kirche hin, welche der Geistliche durch Einsetzung von Seite des Laien erhalten hatte. Uebrigens fasst W. sebst S. 38, A. 35 die Rechtslage in die Formel: „Es wird nicht gesagt, der Grundherr dürfe präsentieren, sondern vielmehr: er muss präsentieren und darf nicht frei instituieren.“ Also instituieren durfte der Grundherr doch, oder vielmehr er musste es, nur nicht frei sondern mit Zustimmung des Bischofs. Nach Ausbildung des canonischen Patronatrechtes im 12. und 13. Jahrh. durfte der Patron nicht mehr instituieren, dagegen durfte er frei präsentieren, musste es aber nicht.

Die Hälfte des Buches ist dem 4. Abschnitte, dem geistlichen Patronate und der Inkorporation gewidmet. In diesem ist auf das Eigenthum des Klosters (Stiftes u. dgl.) an den inkorporierten Kirchen zu viel Gewicht gelegt. Ich möchte zwar den Klöstern nicht schlechterdings jedes Eigenthum an den Kirchen absprechen, so lange der Begriff der juristischen Person nicht klar erkannt, und die Kirche nicht als eine Anstalt betrachtet war. Nur war dieses Eigenthum nicht derart, dass es die Selbständigkeit der Kirchen ausgeschlossen hätte. In letzter Linie führte ja auch das Inkorporationsrecht auf ein ursprüngliches Laieneigenthum des Erbauers zurück; aber schon dieses Laieneigenthum hatte die spirituelle Selbständig-

keit der Kirche nicht aufgehoben; und bildete sie auch einen Theil des Grundbesitzes, so floss sie doch nicht vollständig mit ihm zusammen. Und so kräftig war der geistliche Kern der Kirche, dass er im Stande war, die Dos in untrennbarer Verbindung festzuhalten, sodass auch diese, das Beneficium, an der Selbständigkeit der Kirche Antheil hatte. Die Kirche war zwar selbst Vermögensobjekt, das hinderte aber nicht, dass sie ein Recht an ihrer Dos hatte, gleichsam wie eine Person ein Recht an ihrem Körper. Durch die Vergebung von Kirchen an Klöster konnte diese Verbindung nicht gelöst werden. Es verstösst gegen den Grundgedanken der nothwendigen Zusammengehörigkeit von Kirche und Dos, von officium und beneficium, dass S. 175, »die Kirche ihrer vermögensrechtlichen Selbständigkeit entkleidet, als Beneficium zu existieren aufgehört habe«. Dass das geistliche Institut oder Amt keineswegs Beneficiat der inkorporierten Kirchen war, hatte schon Hinschius behauptet. Allein es wird aus dem Wortlaute der Urkunden leicht zu viel gefolgert; nicht selten liesse sich aus dem Texte der nämlichen Urkunden sowohl die — auch vermögensrechtliche — Selbständigkeit der Kirchen als auch das Eigenthum des Klosters an denselben herauslesen. Es kommt eben darauf an, auf welche Worte man den Nachdruck legen will. In dieser Hinsicht verweise ich z. B. auf die Urkunde für das Kloster Kamenz von J. 1376, auf die sich W. gerade für die Eigenthumstheorie beruft. Der Pfarrer von Wirbna verzichtet auf alle Einkünfte und Erträgnisse seiner Kirche und cediert und überträgt sie dem Kloster Kamenz uolens per huiusmodi renunciationem, cessionem et tradicionem . . . . in idem monasterium ex nunc transferre integram possessionem ac plenum dominium et directum. Also die Uebertragung der Einkünfte bildet das urkundliche Rechtsgeschäft und das Kloster erlangt dadurch Besitz und Eigenthum eines dinglichen Rechtes. Demnach glaube ich, dass das Aufgehen der inkorporierten Kirche im Klosterbesitze, die Vermengung der Dos mit den Klostergütern zu den Ausnahmen gehört; und Fälle, in denen das Kloster über die Substanz der Dos verfügt, wären wohl auch aus seiner Verwaltungsbefugniss zu erklären.

Unter den vielen interessanten Einzelheiten, die das Buch enthält, hebe ich den Nachweis hervor, dass sich schon in einer Urkunde des Bischofs Altmann von Passau v. J. 1075 das »jus patronatus« findet und zwar im Sinne des dinglichen Patronates, S. 53 und das Citat aus dem Baumgartenberger Formelbuch des 14. Jahrh. S. 70, A. 38. Allein im Unterschiede zu W. finde ich, dass dieses zwar die Worte und Formen der canonistischen Doktrin anwendet, allein in der Sache mehr auf dem Boden der altfränkischen Rechtsanschauung steht: der Patron verleiht die Kirche nach Belieben, nur muss er den Geistlichen, dem er die Kirche verliehen hat, zur Prüfung der Würdigkeit dem Bischofe präsentieren, damit ihn dieser mit dem donum altaris investiere. Man kann dies annähernd, d. i. das Recht zur Ausübung der Seelsorge, so ausdrücken, dass der Patron die Temporalien, der Bischof die Spiritualien zu verleihen hatte.

Wahrmund hat die Untersuchung auf das österreichische Gebiet beschränkt; aber es wäre kein glücklicher Gedanke hiemit etwa den Anfang zu einer österreichischen Kirchenrechtsgeschichte zu machen. Die Klöster, deren Urkunden auszubeuten sind, gehören zu deutschen Diöcesen, und es ist daher nicht zu umgehen, auch Urkunden aus dem deutschen Reichs-

gebiete heranzuziehen; aber auch von einer selbständigen Entwicklung des Patronatrechtes in den Kirchen des deutschen Reiches wird sich kaum reden lassen, denn zu sehr unterlag das Patronats-Institut dem bestimmenden Einflusse der päpstlichen Gesetzgebung und der romanisierenden Rechtsgelehrsamkeit der Canonisten. Was aber das Dekretalenrecht betrifft, so ist dies wesentlich, wie ein Blick in den Titel: de jure patronatus der Dekretalen Gregor's IX. zeigt, im Hinblick auf die englischen Verhältnisse entstanden; das englische Recht müsste daher zum Verständnisse des päpstlischen jus patronatus vor allem herangezogen werden.

Wenn nun auch nicht streng in der Sache begründet, so war es doch aus praktischen Gründen gerechtfertigt, die Untersuchung auf ein engeres Gebiet einzuschränken, zumal Czernowitz schwerlich der Ort ist, wo auch ausserösterreichische Urkundenwerke in der erforderlichen Vollständigkeit vereinigt wären. Nur wäre es dann richtiger gewesen, das Untersuchungsgebiet nicht sowohl nach politischen Grenzen als vielmehr ethnographisch z. B. auf die Kirchen des bairischen Volksstammes oder nach kirchlichen Grenzen etwa auf die Kirchenprovinz Salzburg zu beschränken. Was an dem Patronate der österreichischen Kirchen österreichisch ist, ist nicht kirchlich, sondern staatlich. Die dogmatische Behandlung des geltenden Patronatrechtes ist nach Staatsgebieten abzusondern; diese soll nicht blos zeigen, was noch gilt, sondern auch was nicht mehr gilt, und das kann nur ein Kenner des canonischen Rechts; es ist zu wünschen, dass W. den zweiten Theil in Kürze folgen lasse. Er hat das Buch seinem Lehrer Fr. Maassen gewidmet.

Graz. Fr. Thaner.

Ottokars Oesterreichische Reimchronik. Nach den Abschriften Franz Lichtensteins herausg. von Joseph Seemüller (Monum. Germaniae, Deutsche Chroniken 5. Bd. 1. und 2. Theil). Hannover, Hahn 1890, 1893. CXXV und 1439 S. 4⁰.

Das grosse Werk, welches nun abgeschlossen vor uns liegt, ist eine der bedeutendsten Publicationen, womit die Monum. Germaniae uns in den letzten Jahren beschenkt haben, eine Arbeit, die mit der Geschichte der Monumenta selber von Anfang an aufs engste verknüpft war. Drei oder vier Gelehrtengenerationen von Hormayr und Schottky an zu Karajan, und dann zu I. V. Zingerle und Busson und endlich bis zu Fr. Lichtenstein und Josef Seemüller sind mit der Neuausgabe der steierischen Reimchronik mehr oder minder nahe in Beziehung gestanden. Lichtenstein hatte eine Sammlung des ganzen handschriftlichen Materials in Abschriften und Collationen hinterlassen. Seemüller war es endlich vergönnt, in mühevoller siebenjähriger Arbeit das Ganze zu bewältigen und zu vollenden und er hat damit, um jenes bekannte Wort Böhmers (Reg. imp. 1246—1313 S. 57) zu citiren, für sein Vaterland genug gethan. Er hat weit mehr gethan, als Böhmer damals vor fünfzig Jahren wünschte. Es sind nicht bloss die Handschriften benützt, die Zeitbestimmung im einzelnen und ein chronologisches Repertorium dem Ganzen beigegeben: diese Ausgabe Seemüllers beruht auf der vollständigen Heranziehung, kritischen Vergleichung und Verwandtschaftsbestimmung aller Handschriften, bringt

einen fortlaufenden Apparat der Varianten, bietet einen sprachlich gesicherten, leicht lesbaren und übersichtlich angeordneten Text, scheidet spätere Einschiebungen aus und kennzeichnet die nicht seltenen Lücken in der Ueberlieferung. Hier sind ferner dem Texte durch das ganze riesige Werk des Reimchronisten chronologische und sachliche Erläuterungen und kritische Bemerkungen beigegeben, welche auf eindringender Kenntniss des ganzen Quellenbestandes beruhen, hier sind vor allem auch die Quellen und Vorlagen der Reimchronik consequent verfolgt und nachgewiesen und dadurch dasjenige leicht kenntlich gemacht, wofür die Reimchronik selbständige Nachricht bringt. Neben einer Uebersicht über den Inhalt der Reimchronik ist noch ein treffliches Register und ein ebenso vortreffliches, sehr erwünschtes Glossar hinzugefügt und endlich belehrt eine umfangreiche Einleitung nicht bloss über die handschriftlichen Grundlagen, sondern in wertvollen Abschnitten auch im Zusammenhang über Composition und Quellen des Werkes, über seine Abfassungszeit und über die Persönlichkeit des Verfassers. Was es bei einem Gedichte von fast hunderttausend Versen bedeutet, das alles zu leisten, vermag jeder zu beurtheilen, der sich nur irgend mit Editionsarbeiten abgegeben, vermag aber auch jeder zu würdigen, der die neue Ausgabe zu benützen hat und sich dabei an die Pez'sche Edition erinnert — ohne dieser letztern ausserordentliche Verdienstlichkeit für ihre und für so lange Zeit bestreiten oder schmälern zu wollen.

Bekanntlich war es früher einmal geplant, die Editionsarbeit an der Reimchronik an einen Germanisten und einen Historiker zu vertheilen. Nunmehr hat alles ein einziger Mann gemacht, ein Germanist, der sich aber mit historischer Forschungsweise und mit der Geschichte jener Zeit gründlich vertraut gemacht hat. Und es scheint uns dies Zusammenwirken des Germanisten und Historikers in einer Person für die Arbeit nur von Vortheil gewesen zu sein. Der Germanist Seemüller hat den historischen Quellennachweisungen, auf die wir gleich zu sprechen kommen, zahlreiche Nachweise hinzugefügt, dass die Reimchronik auf dichterische Vorbilder oder auf conventionelle Schilderungen zurückgeht, oder bestimmte Motive ganz typisch wiederkehrend verwendet [1]), wo es also überall gilt, rhetorisch-dichterische Ausschmückung gegenüber dem thatsächlich Geschehenen zu scheiden. Er hat mit seiner gründlichen Kenntniss der mittelhochdeutschen Literatur (im 4. Abschnitt der Einleitung) zeigen können, dass eine ganze Reihe von Berufungen Ottokars auf mündlich ihm gewordene Nachrichten unglaubwürdig sind, dass sie entweder auf formelhaften Wendungen beruhen, oder dass sich der Reimchronist auf fingirte Gewährsmänner stützt, indes er in Wirklichkeit aus literarischer Ueberlieferung schöpft. Jede einzelne solcher Stellen muss demnach jedesmal auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft werden. Seemüller untersucht ferners (im 3. und 6. Capitel der Einleitung) in feinsinniger Weise die Composition des Werkes, die Kunst und die Darstellungsmittel des Reimchronisten, unter denen ganz besonders die Reden durch drastische Wirk-

[1]) So die Schilderung der Nacht und des Morgens vor einer Schlacht (Vers 15.562 ff., 32.900 ff., 72.463 ff.), die Einmischung der friedenstiftenden Herzogin Elisabeth, vgl. S. 927 Anm. 1 mit den Citaten.

samkeit und treffende Charakteristik der Situation und der sprechenden Persönlichkeit, so wie sie sich Ottokar vorstellte, hervorragen (vgl. auch Einl. S. CII ff.); er zergliedert, wie die Composition mehrfach durch politische Tendenzen des Verfassers beeinflusst wurde, deckt Fehler und und Flüchtigkeiten des Erzählers auf, die uns verschiedene Widersprüche der Reimchronik erklären, und Unebenheiten der Darstellung, welche durch nachträgliche Aenderungen Ottokars herbeigeführt wurden.

Zu diesen vortrefflichen und wertvollen Erörterungen, welche in Kenntniss und Verständniss des Reimchronisten und seines Werkes schon tief, eindringlich und auf bisher wenig betretenen Pfaden einführen, kommen nun noch die Ergebnisse der Arbeit Seemüllers als Historikers über die historischen Quellen, über die Entstehungszeit des Werkes, über die Persönlichkeit der Verfassers (vgl. 4., 5. und 6. Capitel der Einleitung). Die Wege, die für den Nachweis der schriftlichen vom Reimchronisten benützten Quellen Huber und Busson mit überraschendem Erfolge gewiesen hatten, hat Seemüller mit unermüdeter Ausdauer weiter verfolgt und für die gewaltige Masse der nach dieser Richtung noch nicht bearbeiteten Theile der Reimchronik die Quellenuntersuchung durchgeführt. Es stellt sich heraus, dass die »Hauptmasse des Erhaltenen auf schriftlichen Quellen« beruht. Die merkwürdig weite Ausdehnung des Quellenkreises, die schon Bussons Forschungen immer mehr und mehr aufgedeckt hatten, wird durch die jetzt das Ganze umfassende Arbeit Seemüllers vollauf bestätigt: österreichische, salzburgische und altaichische, elsässische, böhmische und Erfurter Quellen, italienische Schriftsteller wie den Riccobaldus von Ferrara hat der einfache steirische Ritter und Sänger gekannt und benützt. Seemüller glaubte auch die Königsaaler Geschichtsquellen diesem Reigen noch anfügen zu können, aber dagegen hat Loserth in der Histor. Zeitschr. 74, 286 ff. wie uns scheint, begründeten Widerspruch erhoben. Hat diese Quelle demnach also zu entfallen, so bleibt doch die grosse Menge der vorhin genannten übrig und es musste sich die Frage aufdrängen, wie kam denn der Reimchronist zu einer Quellenbenützung solchen Umfanges, dass sie schier einen modernen Historiker beschämen könnte? Busson ist zu der Ansicht gelangt (vgl. Wiener Sitzungsber. 126 S. 38), dass dem Reimchronisten selbst nur Auszüge aus den Quellen zur Verfügung gestanden haben dürften, Auszüge, die nicht etwa von Ottokar nach und nach auf Studienreisen gesammelt worden, sondern auf Veranlassung und Verwendung seiner Gönner von andern gemacht und überallher zusammengebracht wurden. Nach Seemüllers Meinung (Einl. S. LXXV), der sich Bussons Annahme anschliesst, waren es eben diese Gönner, welche überhaupt das Werk anregten, und daher auch Vorarbeiten und weitausgedehnte Materialiensammlungen veranlassten und ermöglichten.

Das sind Vermuthungen [1]). Wir wüssten aber vorläufig kaum etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen. Sie sind geeignet, uns eine Menge der Verwechselungen, Missverständnisse, Unrichtigkeiten und besonders der chronologischen Verschiebungen durch Ungenauigkeit solcher Auszüge

[1]) Die Einleitung bringt überhaupt etwas viel an Vermuthungen, die ja ansprechend und anregend sind, vielleicht aber doch gerade in einer solchen Einleitung mehr zu vermeiden waren. Denn wie leicht werden bei Benützern und Nachschreibern aus Vermuthungen unzweifelhaft hingestellte Behauptungen!



oder durch Verwirrung der Notizen erklärlich zu machen. Diese Annahmen scheinen ferner sehr plausibel, wenn man auf die Art der Quellenbenützung sieht. Selten ist es, dass sich Ottokar seine Quelle einfach übersetzt. Viel häufiger benützt er einzelne thatsächliche, ihm von Quellen gebotene Nachrichten, aber die Darstellung und Motivirung des Zusammenhangs ist ganz seine eigene Arbeit. Doch weitaus die gewöhnlichste Weise des Reimchronisten, ja für ihn geradezu charakteristisch ist die: er findet die kurzen, knappen Worte einer Chronik vor, nimmt sie auch wörtlich auf, aber umgibt sie mit einer Fülle concreten Details, das er aus der Phantasie, oder aus analogen Vorgängen oder Erfahrungen, oder aus literarischen Reminiscenzen herbeiholt, gestaltet alles mit geradezu dichterischer Erfindung aus, wie es nach seiner Vorstellung gewesen sein konnte, legt den Personen Reden in den Mund nach Art der antiken Historiker, gibt neue ihm bezeichnend scheinende Züge hinzu, kurz, macht aus der trockenen chronikalischen Notiz eine lebensvolle, anschauliche, breite, behagliche, psychologisch und pragmatisch nach Kräften motivirte Erzählung. Er scheut sich nicht, für diese seine poetischen Zwecke hie und da Personen und Ereignisse geradezu zu erfinden.

All das zusammen drückt nun den Wert der Reimchronik sehr weit herab von dem Höhepunkt der Autorität, die man in früheren Zeiten den willkommenen, lückenfüllenden Erzählungen und Schilderungen Ottokars beimass. Ottokar war in erster Linie Erzähler und Sänger und sein Werk ist häufig mehr eine poetische Erzählung, als eine gereimte Chronik. So betrachtet, werden wir doch nicht gar so strenge »von der unglaublichen Gleichgültigkeit, die Ottokar der historischen Wahrheit gegenüber an den Tag legt« (Busson l. c. 37), urtheilen, sondern uns daran erinnern, dass historische Epen und Romane zu allen Zeiten, selbst in unserer kritischen Gegenwart sich poetische Licenzen herausgenommen haben.

Trotz alledem bleibt das gewaltige Reimwerk noch eine hervorragende Quelle und das in doppelter Hinsicht. Einmal durch die Menge dessen, was nach Abzug alles Entlehnten, alles dichterisch Ausgeschmückten, alles Irrthümlichen, ja Erfundenen, doch immer noch an glaubwürdigen, wertvollen, nur durch die Reimchronik überlieferten Nachrichten übrig bleibt, was Ottokar nach eigenen Erlebnissen oder nach guten Gewährsmännern erzählt. Es ist, wie Seemüller mit vollem Rechte sagt (Einl. S. LXXIV) »im allgemeinen durchaus nicht schwer zu erkennen, wo der Chronist sich auf festem Boden fühlt und wo er die Lücken seiner Kenntniss durch Erfindungen ausfüllt« — allerdings ist dabei die nothwendige Voraussetzung, dass der Benützer sich mit dem Charakter des ganzen Werkes, mit der ganzen Art und Persönlichkeit des Reimchronisten gründlich bekannt gemacht hat, was jetzt ja so sehr erleichtert ist. Seemüller hat (l. c.) eine Reihe solcher wertvoller und glaubwürdiger Partien angeführt, wir können noch auf einige weitere hinweisen, wo die Erzählung Ottokars durch andere von ihm unabhängige Quellen unerwartete Bestätigung findet. So die Stelle S. 341 f. über den Grafen Wilhelm von Jülich, welche Seemüller allerdings (Einl. S. XLV) als Zusatz eines Interpolators betrachtet. Sei das wie es sei, die Nachricht, dass Graf Wilhelm dem König Rudolf zu seiner Krönung Geld geliehen und dieser ihm dafür ein Pfand gegeben, wird bestätigt durch einen bisher unbekannten, leider sehr knappen und

nicht ganz klaren Urkundenauszug in dem alten Repertorium des Innsbrucker Statthaltereiarchivs aus dem 16. Jahrh. (Bd. 5 p. 2), wonach Graf Wilhelm von Jülich dem König nicht weniger als 4000 Mark Kölner und 3000 Mark Sterling zur Krönung dargeliehen hat; dafür verpfändete Rudolf dem Grafen zwar nicht Achen, wie die Reimchronik sagt, wohl aber Stadt und Zoll Boppard und die Stadt Wesel. Aus dieser einen Nachricht erklären sich nunmehr die engen Beziehungen des Königs zum Grafen von Jülich. Ottokar behandelt ausführlich die Vorgänge nach dem Tode Erzbischof Rudolfs von Salzburg bis zur Erhebung seines Nachfolgers Konrad 1290 und 1291, Reimchr. S. 500 ff. und 725 ff.). Eine Reihe seiner Angaben treffen wir ebenfalls bezeugt in den zahlreichen Schreiben, welche in der Briefsammlung Wolfgangs von Niederaltaich (bei Pez Thes. anecdot. 6. Bd. 2. Th.) über diese Dinge enthalten sind. Wolfgang, Notar Herzog Heinrichs von Niederbaiern, war, wie auch die Reimchronik richtig meldet, selber nach Rom gesandt worden, um für den Salzburger Erwählten, den jungen Herzog Stephan von Baiern zu wirken. Um noch auf einige der Reimchronik eigenthümliche und ganz richtige, oder wenigstens bis zu gewissem Grade sehr wohl zu verwertende Nachrichten hinzuweisen, sei erinnert an die Erzählung über die Sendung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg an König Ottokar (im Mai 1275), an die Nachrichten über die Herzoge von Baiern und deren Verhältniss zu König Rudolf (vgl. Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 136 ff.), an die Bemerkung über Krain als Pfandschaft der Görzer und über Böhmens Ansprüche auf Kärnten (S. 1080 und 1121, vgl. Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 146 und 150 ff.), an die zahlreichen Stellen über die Wirksamkeit Ulrichs von Taufers am Hofe K. Rudolfs und Herzog Albrechts. Allerdings nennt ihn Ottokar regelmässig Hugo, wie sein Sohn hiess, und bezeichnet ihn als Grafen. In diesem letztern Irrtum steckt aber, wie mir scheinen will, ein gewisser Sinn: in Oesterreich und Steier wurden die wenigen Grafen und die freien Edeln als Genossen gerechnet; die Tauferer waren aber ein freies Edelgeschlecht in Tirol; Ottokar lässt Ulrich von Taufers stolz von sich selber sagen: ich bin hôher graven genôz (Vers 31.669), und auch jene drei freien Herren unter den Mördern K. Albrechts nennt er Grafen (S. 1219). So hat da Ottokar vielleicht mit Absicht gerade nichtösterreichische Grafengenossen ohne weiteres gleich als Grafen bezeichnet.

Noch nach einer andern Seite wird Ottokars Reimchronik immerdar von Bedeutung bleiben. Als schier unerschöpfliche Quelle nämlich für anschauliche Erkenntniss damaligen Lebens und Treibens. In dieser Hinsicht sind auch jene Partien, die mit Hilfe dichterischer Vorbilder und conventioneller Schilderungen abgefasst sind, mit gehöriger Vorsicht ebensogut zu verwerten, wie man für solche Dinge die höfischen Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts verwertet hat. Muss man Seemüller (Einl. S. XCV f.) zugeben, dass Ottokar die Hochzeit zu Iglau im November 1278 wirklich nicht aus eigener Anschauung schildert, sondern nach bekannten Motiven und nach Reminiscenzen aus Wolfram von Eschenbach, so darf man aber doch das daraus schliessen, dass eben derartige Hoffeste in Wirklichkeit auch nach solch herkömmlichem Ceremoniell vor sich gegangen sind. Für derlei Dinge und für alles, was mit Krieg und Fehde, mit Waffen, Schlachten und Belagerungen zusammenhängt, für die

Kenntniss des Verkehres zwischen Hohen und Niedern, Fürsten und ihren Dienstherren, Amtleuten und Unterthanen, für Leben und Anschauungsweise der niedern Adelsschichten dieser Zeit, für nationale, provinciale und soziale Empfindungen, Sympathien und Antipathien [1]), dafür und für so manches mehr braucht man in der Reimchronik nur zu lesen, um vielfache Frucht zu gewinnen. Ich glaube nicht, dass das umfangreiche Werk des redseligen und schilderungsfrohen steirischen Ritters nach diesen verschiedenen Richtungen bisher genügend erschöpft ist. Jetzt ist das durch die ausgezeichnete Ausgabe Seemüllers mit ihrem Glossar, ihren Registern und Uebersichten allerdings erst leichter gemacht.

Noch dies und jenes Vereinzelte. Seemüller hat die altgewohnte Benennung »steirische« Reimchronik in »österreichische« umgewandelt. Ob man nicht jene hätte belassen können? Mehr als ein Drittel der Reimchronik betrifft gar nicht die österreichischen Länder, das »steirische« geht ja doch mehr auf den Ort der Entstehung, als auf den Inhalt. — Im 5. Capitel der Einleitung bestimmt Seemüller die Abfassungszeit der Reimchronik in eingehendster Weise: die Anfangstheile sind vor 1308 abgefasst [2]), das zweite Viertel und etwas darüber fallen in die Jahre 1309 bis 1316, das meiste übrige zwischen 1316 und 1318, der Schluss in die Jahre darauf. Ein Anhaltspunkt ist selbst Seemüller entgangen: gleich auf der ersten Seite spricht Ottokar (Vers 28) vom »lesten« Kaiser Friedrich [3]) und (Vers 53) dass er nun »aller der kunic getât« seit Friedrichs II. Tod zu schildern gedenke — also muss dies vor 1312 geschrieben sein, wo in Heinrich VII. wieder ein Kaiser erstand. Die Grenzen von 1316—1318 hat Seemüller aus der von ihm angenommenen Benützung der Königsaaler Geschichtsquellen gewonnen. Darauf werden wir nunmehr verzichten und uns für die Abfassung des ganzen zweiten und mehr als des dritten Viertels der Reimchronik (c. Vers 24.000 bis 86.500) mit der Begrenzung von 1309 bis 1318 begnügen müssen. Wenn übrigens von Abfassung gesprochen wird, so muss das wohl mehr im Sinne von Schlussredaction genommen werden, es muss bei einem so riesigen Werke wie der Reimchronik die Möglichkeit offengehalten werden, dass doch manche Theile schon viel früher geschrieben und dann erst mit später entstandenen zu dem Ganzen zusammengearbeitet wurden. — Einl. S. LIX bemerkt Seemüller, er habe aus den Uebereinstimmungen der Reimchronik mit Mathias von Neuenburg eine Bestätigung der Ansicht Riegers über eine verlorene Geschichte der Habsburger gefunden. Gewiss mit Recht, die ganze Frage soll aber jetzt erst recht einer neuerlichen Bearbeitung unterzogen werden — jenes Geschichtswerk hat sicher auch noch die Zeit König Albrechts umfasst (vgl. z. B. Reimchronik S. 1222 Anm. 1).

---

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht die vortreffliche Schilderung, die Seemüller Einl. CXIX ff. aus der Reimchronik über Ottokar selber gegeben hat.

[2]) Einl. S. LXXXIV ist ein störender Druckfehler stehen geblieben. Zeile 20 von unten muss es statt vor 1301 heissen: vor 1308.

[3]) Dies allein wäre nicht ausschlaggebend, denn der gleiche Ausdruck kommt Vers 54.987 und 70.548 vor, die wohl nach 1312 geschrieben sind; das »letzte« bezieht sich also da nur auf den letzten Friedrich. Ob dies aber nicht mit Rücksicht auf Friedrich d. Schönen einen terminus ad quem abgäbe?

Nichts können wir zum Schlusse willkommener heissen, als dass wir den Herausgeber der Reimchronik nunmehr auch als Bearbeiter der deutschen Chroniken Oesterreichs im 14. und 15. Jahrhundert begrüssen dürfen.

Wien. Oswald Redlich.

Paul Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter. (Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung herausg. von Th. Lindner. Heft V). Halle a. S. C. A. Kämmerer & C. 1894.

Theodor Lindner hat zuletzt in seiner deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern II, 312 seine Ansicht über diese Frage dahin ausgesprochen, dass die Meinung derer falsch sei, die in dem Geleitsbrief des Hus nicht mehr als einen Reisepass sehen, der ihn vor einer Verurtheilung weder schützen konnte noch sollte, da ihn vor geistlichem Gericht weltliche Macht nicht zu schirmen vermochte. Sigismund habe sein Geleit anders gemeint und Hus war berechtigt es anders zu fassen, der Geleitsbrief habe keine Beschränkung enthalten; die Verheissungen für Hin- und Herfahrt und Aufenthalt seien das Wesentliche an ihm und nicht bloss Formeln. Sigismund sei sich seiner Verantwortung wohl bewusst gewesen: sein aufbrennender Zorn, als er von der Gefangennahme hörte, beweise, dass er sein Geleit gerade so für verletzt hielt, wie es die Geleitsmänner thaten, die seinen Willen kannten u. s. w.

Für diese Ansichten bringt Uhlmann, ein Schühler Lindners, die Belege bei: Wie hat Hus, wie haben die Freunde und Anhänger des Hus, wie König Sigismund und wie die Gegner des Hus über die Sache gedacht? Aus einer Anzahl von Stellen aus den Briefen des Hus, zieht U. den Schluss, dass Hus der Ansicht gewesen, durch den Geleitsbrief vor jeder Gefahr für seine Person gesichert zu sein. Mehr als aus dem Geleitsbrief selbst ist das aus den mündlichen Versprechungen zu entnehmen, die Sigismund Hus zukommen liess: »quod vellet mihi ordinare sufficientem audienciam, et si me non submitterem iudicio, quod vellet me dirigere salvum vice versa« — Worte, die gewiss schwer in's Gewicht fallen. U. meint demnach, dass Hus nie nach Constanz gegangen wäre, wenn der Geleitsbrief nur die Bedeutung einer blossen Empfehlung an die Reichsfürsten, Grafen und Städte hatte, um ihm eine möglichst billige und bequeme Reise zuzusichern. Die husitischen Berichterstatter sind natürlich sammt und sonders der Ansicht ihres Meisters, den späteren ist ja Husens Brief (Doc. S. 114) offenbar Quelle gewesen. Sigismunds Verhalten sei der beste Beweis, wie gut er die Verpflichtungen kannte, die er durch den Geleitsbrief auf sich genommen hatte und wie es nur Rücksichten auf das Concil waren, die ihn bestimmten, diesem freie Hand zu lassen. U. geht endlich auf die Wiederlegung der Einwendungen gegen seine Auffassung ein. Er führt aus, dass der Papst zunächst an einen Prozess gegen Hus nicht gedacht habe. Es habe sich nicht in Constanz, wie Hefele gemeint habe, um Wiederaufnahme und Durchführung eines Prozesses handeln können, und selbst, wenn dem so gewesen wäre, sicherte das m. a. Process-

recht dem Inhaber des Geleitsbriefes ungehinderte Rückkehr vom Gericht an sein Gewahrsam zu, so dass sein Leben vollkommen gesichert war. Aus dem Vergleich mit anderen Geleitsfällen ergebe sich die Richtigkeit der Meinung, dass Hus wider den Geleitsbrief verhaftet und verbrannt worden. Man könne Sigmunds Geleitsbruch begreiflich und entschuldbar finden, leugnen könne man ihn nicht. Im zweiten Theil handelt der Verf. über das Geleit im M. A. überhaupt.

Die Untersuchung ist mit grosser Umsicht durchgeführt. Ich selbst nahm vor Jahren einen Standpunkt in dieser Frage ein, der jenem Bergers sich annäherte, bin aber längst durch das Gewicht des Wortes redire libere im Geleitsbriefe selbst, mehr aber durch einige Stellen in den Briefen des Hus den Ansichten etwas näher getreten, wie sie sich jetzt in den Schriften Lindner-Uhlmanns finden.

Im Einzelnen scheint U. hie und da zu weit gegangen zu sein. Ich zweifle, dass Hus 1411—1412 nach Rom gegangen wäre, auch wenn er den festesten Schutzbrief in der Hand gehabt hätte, trotzdem er sagt: Volebam . . . citatus exire: wenn man wissen will, was Hus sich über die Citationen für Gedanken machte, muss man Wiclifs De Citationibus frivolis (ed. Buddensieg II, 537 ff.) nachlesen. Aus der Stelle in dem Briefe des Hus vom 6. November 1414: Veni sine salvo conductu papae ad Constantiam wird zuviel Aufhebens gemacht. Sie entspricht doch vollkommen der Wahrheit, trotzdem Palacky, Gesch. Böhmens III, 1, 318 sagt: Mit Unrecht will man diese Worte auf einen päpstlichen Geleitsbrief deuten, da ein solcher weder nachgesucht noch ertheilt zu werden pflegte. Ganz im Gegentheil: Um solche Geleitsbriefe des Papstes Johanns XXIII. wurde nachgesucht und sie wurden auch bewilligt. Von den Geleitsbriefen Johanns XXIII., die ich in seinen Registerbänden gelesen habe, erwähne ich nur den für Husens Begleiter Heinrich von Chlum, genannt Latzembock. Ebenso finde ich in meinen Excerpten: Salvusconductus pro Urbano Martini et Henrico Tilmann de Almannia cursoribus. Dat. Non. Id. Jan. ann. I. oder: Johann XXIII. gibt dem Canonicus Johannes Malesicz, der in einigen Geschäften des Papstes und der Kirche nach Böhmen zurückkehren will und seiner gesammten Begleitung einen Geleitsbrief (Dat. Rome ap. S. Petrum XVII Kal. Feb. anno II). Den folgenden Geleitsbrief, der ein allgemeines Interesse erwecken dürfte, theilen wir im vollen Wortlaute mit.

Papst Johann XXIII. stellt den Geleitsbrief für Herzog Friedrich von Oesterreich für dessen Reise zum Constanzer Concil aus.

Constanz 1414, Oct. 30.

Johannes etc. dilecto filio nobili viro Frederico duci Austrie salutem etc. Cum sicut accepimus tua nobilitas ad presenciam nostram et ad proxime futurum Constanciense ac generale concilium venire proponat et in veniendo, stando et recedendo licencie ac securitatis salviqne conductus nostrorum literas velit habere, nos intendentes, licet necessitas non exposcat, voluntati tue, ad quam gerimus paterne dileccionis affectum, — annuere, prefate nobilitati tue cum quacunque comitiva equitum et peditum cuiuscunque status, habitus, gradus seu condicionis fuerint ac in.

here (!) [a]) et personis ad presenciam nostram, ubicunque nos esse contigerit, ad ipsum concilium veniendi ibique standi et pro libito quo placuerit recedendi, tociens quociens eidem tue nobilitati libuerit, absque reali seu personali molestia vel offensa, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus, plene securitatis licenciam salvum liberumque conductum tenore presencium impertimur, mandantes universis nostris et ecclesie Romane subditis, devotos vere ac benivolos nostros et reliquos exhortamur in Domino, quatenus ab omni prefatarum nobilitatis et comitive tuarum offensa et molestia debeant ex toto desistere, quin ymmo pro nostra et apostolice sedis reverencia de recepta scerta (!)[b]), et omni benigna tractacione effectualiter atque gratissime eidem nobilitati et comitive provideant, prout et quociens requiri contigerit oportunum in nostram complacenciam singularem, et similem securitatem licenciam salvumque conductum eciam quibuscunque nunciis et auxiliatoribus eiudem tue nobilitatis in quocunque numero et comitiva in veniendo ad presenciam nostram ac prefatum concilium stando et recedendo concedimus per presentes presentibus usque ad finem dicti Constanciensis concilii inclusive inviolabiliter duraturum. Datum Constancie III Kal. Nov. anno V.

F. de Monte Policiano. De Curia.

(E Registro Joh. XXIII. Cod. 345 fol. 180[b] et 265[a] arch. Vat.)

In ganz ähnlicher Weise erhält einer der Hauptankläger des Hus auf dem Concil, Wenzel Thiem, als er 1412 nach Prag zog, um dort den Ablass zu predigen, einen Geleitsbrief. Es sei gestattet, ihn wenigstens im Auszuge hier mitzutheilen (ib. Cod. 342 arch. Vat. fol. 167[a]):

Johannes etc. venerabilibus fratribus patriarchis etc. . . . Cum dilectum filium magistrum Wenceslaum decanum Pataviensem notarium et nuncium nostrum harum ostensorem versus Alemannie, Bohemie et alias diversas mundi partes pro nonnullis nostris et Romane ecclesie negociis per nos eis commissis . . . . destinemus, nos optantes eundem nostrum notarium cum eius comitiva, *ut in eadem usque districte* precipiendo mandamus, quatenus eundem magistrum Wenceslaum cum comitiva equitum et peditum etc. *ut in eadem usque* libere permittetis nec ei vel sociis aut familiaribus supradictis modestiam aliquam inferatis nec ab aliis quantum in vobis fuerit, permittatis inferri, sed sibi pro se et comitiva huiusmodi de securo transitu etc. *ut in eadem usque ad finem. Et cum simili data.*

Man sieht aus den Bemerkungen *ut in eadem . . . . et cum simili data* . . ., dass gerade nicht eine eigene Rubrik für den Titel Geleitsbriefe existirte, aber die Geleitsbriefe so häufig gegeben werden, dass in je einem Registerbande ein Stück als Muster hingestellt wird. In demselben Bande enthält dann auch noch der nach England zur Verkündigung der Cruciata abgesandte Antonio de Pireto seinen salvusconductus. Doch genug.

Man bedarf nach alledem des Verbesserungsvorschlags Pálackys: Veni sine salvo conductu ipse, den auch Hefele angenommen, nicht. Noch weniger werden wir mit dem Verfasser des obigen Aufsatzes sagen, »das sei nur damit zu erklären, dass Hus auch, nachdem er den (kaiserlichen)

a) re oder rebus; sowie unten: reali seu personali. b) carta (!)



Geleitsbrief erhalten hatte, immer noch in einem Gefühl von Eitelkeit die Meinung verbreitete, als ob er ohne allen Schutz nach Constanz gegangen sei und sich dort aufhalte.«

Päpstliche Geleitsbriefe nachzusuchen, war, wie man den obigen Proben entnimmt, Gebrauch. Hus hat nach unserem Wissen um einen Geleitsbrief beim Papste nicht gebeten. Ob er ihn erhalten hätte, ist hier nicht zu untersuchen. Hätte er aber, wie sein Freund und Gönner Latzembock auf einen solchen hinweisen dürfen, so wäre, wie ein Freund des Verf. des vorliegenden Aufsatzes (im Nachtrage) S. 88 richtig bemerkt, der Bann hindurch von selbst suspendirt gewesen und den Gegnern des Hus — seinen tschechischen Landsleuten der katholischen Richtung — würde das Heft aus den Händen entwunden worden sein. Der Satz in dem Briefe vom 6. November 1414 lautet: Ohne Geleitsbrief des Papstes bin ich hieher nach Constanz gekommen; ich sehe daher viele Unbilden voraus, die ich werde erleiden müssen, denn schon sind der Ablassverkäufer Wenzel Tiem und Michael von Deutschbrod, mein alter Feind, am Werke, um mir auch hier den Prozess anzuhängen [was sie nicht könnten, wenn ich den Geleitsbrief des Papstes hätte]; bittet also Gott, dass er mir Standhaftigkeit verleihe. Ich möchte dem ganzen Zusammenhange nach auch die Worte aus dem Briefe vom 4. November 1414: Et stamus in Constantia in platea prope pape hospitium et venimus sine salvo conductu. Et in crastino Michael de Causis applicuit processus in ecclesia contra me et superscriptionem posuit cum magno textu, quod isti processus sunt contra excommunicatum et pertinacem Joannem Hus ... auf den Geleitsbrief des Papstes beziehen. Wenn man diesen Brief richtig zu lesen versteht, so sagt er: Ich wohne in Constanz in einer Strasse hart an der Herberge des Papstes, wiewohl ich ohne seinen Geleitsbrief gekommen. Das thut aber nichts. Ich versehe mich keiner Gewaltthat von seiner Seite. Denn wiewohl Michael von Deutschbrod gleich Tags darauf seine Prozesse mit mir als einem gebannten und hartnäckigen Ketzer begann (was er nicht thun könnte, wenn ich des Papstes Geleitbrief hätte), so hat der Papst doch dem Herrn Latzembock und Johannes Kepka, die meinetwegen mit ihm verhandelt haben, gesagt, er wolle nicht mit Gewalt gegen mich vorgehen. Wenn Hus gemeint hätte, er sei ohne Geleitsbrief des Königs gekommen, so wäre das zwar dem Buchstaben, aber nicht dem Geiste nach richtig gewesen. Thatsächlich hatten ihm die Freunde, die ihm den Wunsch des Königs überbrachten, er möchte nach Constanz gehen, auch das freie Geleit versichert: Quia sic mihi intimavit per Henricum Lefl et per alios, quod vellet mihi ordinare sufficientem audienciam et si me non submitterem iudicio, quod vellet me dirigere salvum vice versa.

Die beiden obigen Stellen beziehen sich demnach auf den Geleitsbrief des Papstes. Wenn ihm der Umstand, dass ihm dieser fehlt, nicht hindernd in den Weg tritt, so wird er das Ziel seiner Constanzer Reise: die Erfüllung der hohen Versammlung mit seinen (bezw. Wiclifs) Reformideen erreichen: sperans, quod post magnam per pugnam magna sit victoria ... Die Feinde fürchten seine Antworten und seine Predigten (drei [Wiclif'sche] Predigten hat er zu diesem Zweck nach Constanz mitgenommen). Zu diesem Siege werde ihm der König hoffentlich verhelfen.

Graz, Weihnachten 1894. J. Loserth.



Max Georg Schmidt, Die staatsrechtliche Anwendung der Goldnen Bulle bis zum Tode König Sigmunds. (Inauguraldissertation, Halle. 1894) 53 S. 8°.

Vorliegende kleine Studie, die eine Reihe verfassungsgeschichtlich hochwichtiger Punkte einer neuen Prüfung unterzieht, verdankt Th. Lindner ihre Anregung, von dessen Ansichten sie sich auch kaum wesentlich entfernt. S. setzt sich zum Ziele, darzulegen, dass die Goldene Bulle bei verschiedenen Anlässen in der Regierungszeit Karls IV., Wenzels, Ruprechts und Siegmunds in Geltung blieb und die Ansicht von einer Verletzung oder Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen unzutreffend ist, so betreffs der Wahl Wenzels bei Lebzeiten Karls (wobei sein Nachweis allerdings nicht völlig geglückt ist; auch der Hinweis auf Lindners Darlegungen ist hier nicht angebracht, denn Lindner betont sowohl in seiner Geschichte Wenzels I, 21, wie in seiner Deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern II, 86, dass die Wahl nach der Goldnen Bulle nur zulässig war, wenn Karl abdankte), betreffs der päpstlichen Approbation des Königs als eines künftigen Kaisers, und der Verlegung gewisser vor der Wahl oder vor der Weihe vorzunehmender Handlungen nach Rense, die Trier und Mainz erstrebten, aber nicht erreichten, ferner betreffs Wenzels Absetzung und der angeblichen, von Weizsäcker behaupteten Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein als Richter über den König, die sich nur auf einfache Rechtshandlungen bezieht, wo der König Partei ist. Siegmunds erste Wahl erklärt S. (ganz wie Lindner), selbst wenn seine eigne brandenburgische Stimme berechtigt war, für ungiltig, Jobsts Wahl, trotz mancher anfechtbaren Nebenumstände, für giltig; Siegmunds zweite Wahl hat nur formale Bedeutung, da die Person allseitig angenommen war. Wie bei Wenzels Wahl wurde auch bei denen Ruprechts und Siegmunds die päpstliche Approbation nur für die Person des Gewählten als geeignet für die Kaiserwürde erlangt, eine confirmatio eleccionis aber weder erbeten noch von den Päpsten durchgesetzt. Diesen Darlegungen S. kann man im wesentlichen beistimmen, dagegen sind Einwendungen gegen seine Ansicht, dass die Verfügungen der Goldnen Bulle gegen Pfahlbürger und Städtebünde lediglich Karls Streben nach Ruhe und Ordnung dokumentirten, zu machen, besonders aber fordert zum Widerspruch seine an Lindner sich anlehnende Auffassung des Binger Kurvereins 1424 heraus, vgl. Brandenburgs Aufsatz in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI, 63 ff. Ueber die von Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg auf Grund der Untheilbarkeitsbestimmungen der Kurlande bestrittene Berechtigung Siegmunds, die Neumark von Brandenburg zu trennen, sei nur auf die Stellung des zweiten Nebenlandes der Kurmark, der Niederlausitz verwiesen, die ich in diesen Mittheilungen XV, 657 erörtert habe.

Dresden. W. Lippert.

Württembergische Geschichtsquellen, im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer. Erster Band, Stuttgart 1894.



Württemberg erfreute sich schon längst trefflicher Bearbeitungen der Landesgeschichte seitens Ch. F. und P. von Staelin. Allein es fehlte bisher an einer systematischen Durchforschung der im Besitz von Gemeinden, Korporationen und Privaten des Landes befindlichen Archive und Registraturen. Diesem Bedürfniss abzuhelfen war eine der Hauptaufgaben der am 21. Juli 1891 ins Leben getretenen württembergischen Commission für Landesgeschichte. Ein glücklicher Umstand hat es gewollt, dass die neu geschaffene Commission in der Person Dietrich Schäfers einen vorzüglichen Leiter der planmässigen Bearbeitung der in Archiven, Bibliotheken und Registraturen befindlichen Urkunden, Akten und Handschriften gewonnen hat und an der Hand der von demselben am 7. Januar 1892 aufgestellten Grundsätze für die Herausgabe der Württembergischen Geschichtsquellen fortan in einheitlicher Weise fortgearbeitet werden konnte. Als erstes Resultat liegt nunmehr der 1894 erschienene Band vor, der die von Ch. Kolb bearbeiteten Geschichtsquellen der Stadt Hall enthält. Johann Herolt, dessen Leben in eingehender Weise geschildert wird, eröffnet mit seiner »Chronica, Zeit und Jarbuch von der Statt Hall Ursprung unnd was sich darinnen verloffen unnd wasz für Schlösser umb Hall gestanden« die Reihe. Es ist dies eine für die Geschichte des Bauernkriegs nicht unwichtige Quelle. Auch für die Geschlechterkunde des nördlichen Theiles von Württemberg enthält die Chronik werthvolle Nachrichten, zu welchen der Bearbeiter in Noten zahlreiche Ergänzungen und Berichtigungen geliefert hat; desgleichen bietet die Chronik über König Ferdinands I. Thätigkeit als Regenten des Herzogthums Württemberg einiges. Der Chronik reiht sich des Stadtschreibers Herman Hoffmans Bauernkrieg um Schwäbisch Hall an. Bei Aufzählung der bei Weinsberg von den Bauern Ermordeten (Seite 297) nennt der Chronist einen Sebastian von Nauw, welchen der Bearbeiter im Register unter Auw, statt unter Ow aufführt. Sebastian von Ow gehörte der noch heute in Württemberg und Bayern blühenden, freiherrlichen Familie von Ow an. Auch ist im Register S. 438, zweite Spalte, Zeile 3 und 4 von unten Alfingen verdruckt statt Ahelfingen und hätte der S. 440, zweite Spalte, Zeile 9 von Oben unter den Adeligen, Rittern und Knappen aufgeführte Hugo von Montfort richtiger S. 438 unter den Grafen und Herren genannt werden müssen.

Uebrigens hat der Bearbeiter auch diese zweite Chronik reichlich mit Anmerkungen versehen und es kann überhaupt, abgesehen von den obigen, unbedeutenden Anständen, nicht genug betont werden, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit der ganze erste Band der Geschichtsquellen ausgearbeitet worden ist.

An die beiden Chroniken schliesst sich ein Aktenstück aus dem Hallischen gemeinschaftlichen Archiv, die Urgicht des 1525 wegen Theilnahme am Bauernaufstande zum Tode verurtheilten Pfarrers Wolfgang Kirschenesser von Frickenhofen an. Dieselbe entrollt das Bild eines in seinem Amte gewissenhaften Priesters, der wohl selbst bäuerlicher Abkunft, im Allgemeinen auf dem Boden des nach der alten Freiheit strebenden Bauernstandes stand, sich indessen nur gezwungen dem Aufstande anschloss. Bei seinen gestrengen Richtern fand er darum doch kein Erbarmen.

Als viertes Stück folgt das Colloquium militare Okt. 1544 auf der

Strasse von Hall nach Enslingen, eine Satire auf den 1544 unternommenen Feldzug der Haller gegen Graf Albrecht von Hohenlohe, bei dem das viel Kriegsgeschrei die wirklichen Kriegsthaten ersetzte.

Den Schluss bildet Herolts Güllt- und Zehendtbüchlein über die Pfarre Reinsperg, welches ein anregendes Bild von den Nöthen und Plackereien eines Pfarrers im 16. Jahrhundert gibt.

Gar mannichfach ist der Inhalt des ersten Bandes der Geschichts-Quellen. Mit vielem Fleiss wurde das Material zu demselben hervorgesucht. Der Bearbeiter der zwei Chroniken erfreute sich der freundlichen Unterstützung G. Bosserts, des besten Kenners der Geschichte von Württembergisch-Franken und F. L. Baumanns, des Geschichtsschreibers des Bauernkrieges, die in uneigennützigster Weise demselben das von ihnen gesammelte Material zur Verfügung gestellt haben.

Desgleichen wurde der Bearbeiter vom Geheimen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart reichlich unterstützt. Es ist dem Herausgeber D. Schäfer gelungen, in dem Bearbeiter dieses ersten Bandes der württ. Geschichtsquellen, Ch. Kolb, eine vorzügliche Kraft für das neue Unternehmen zu gewinnen und man kann die sichere Hoffnung hegen, dass auch für die weiteren Bände der Geschichtsquellen die geeignetsten Bearbeiter gefunden werden, so dass sich dem ersten Band die folgenden würdig anreihen.

Stuttgart. Theodor Schön.

Oberbadisches Geschlechterbuch, herausgegeben von der Badischen, Historischen Kommission, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch, erster Band, erste bis dritte Lieferung. Heidelberg 1894/5.

Es kann nur mit Freuden begrüsst werden, dass nunmehr die Lokalforschung sich auch der Genealogie zuwendet. Fehlt es doch Deutschland gänzlich an irgend einem, auch nur den bescheidensten, wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Lexikon, welches den gesammten Adel Deutschlands umfasst, und füllt daher eine jede Arbeit, welche die Geschichte des Adels eines deutschen Landestheiles in ernster, kritischer Weise behandelt, eine wesentliche Lücke in der geschichtlichen Literatur aus. A. von Alberti's württembergisches Adels- und Wappenbuch und Knothe's Oberlausitzer Adel sind zwei treffliche Arbeiten nach dieser Richtung hin. Während nun aber ersteres Werk sein Hauptaugenmerk der Heraldik schenkt, Knothe dagegen ausschliesslich die Genealogie des oberlausitzer Adels im Auge hatte, hat Kindler von Knobloch, dessen goldenes Buch der Stadt Strassburg seiner Zeit allgemeine Anerkennung fand, es verstanden, dem Wappen und der Geschichte der einzelnen Geschlechter die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken. Auch berücksichtigt er neben dem Adel die wappenfähigen Geschlechter des Bürgerstandes. Das Gebiet, dem seine Arbeit gewidmet ist, umfasst die südliche Hälfte des Grossherzogthums Baden, eine Gegend, deren grösster Theil aufs Engste mit dem Hause Oesterreich verbunden war und deren edle Geschlechter gar häufig in die Schicksale der österreichischen Monarchie eingegriffen haben.

Die bisher erschienenen drei Lieferungen umfassen den Buchstaben A und B (P), sowie D (T) bis Tritt.

Von Familien, die den österreichischen Leser besonders interessiren dürften, enthalten dieselben die Herren von Ampringen, Andlau, Bayer von Buechholz, Beugler, Pfirt, welche durch die Heirath Johanna's, der Erbtochter der Grafschaft Pfirt im Elsass mit Herzog Albrecht von Oesterreich in die Dienste des Hauses Oesterreich und hierdurch in den Breisgau kamen, Pistorius von Reichenweier, Blarer, Blassenberger (Böhmen oder Polen), Blumenberg, Bodman, Boecklin von Boecklinsau, Brandis, Precht von Hohenwart Breisach, Degerfelden und Thierstein. Dem Kunsthistoriker werden die Nachrichten über die Baldung, dem Kulturhistoriker die über Apotheker und Arzt werthvoll sein.

Ueberall ist den genealogischen Notizen das Wappen, wenn dieses sich ermitteln lässt, beigefügt. Der Verfasser benützte in erster Linie die Urkunden selbst, daneben zahlreiche Wappenmanuscripte. Auch wurde er vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und dem Grossherzogl. Generallandesarchiv in Karlsruhe eifrigst unterstützt.

Als Nachschlagewerk wird das Geschlechterbuch allen süddeutschen Geschichtsforschern unentbehrlich sein, zumal die gebotenen Daten mit einer einzigen Ausnahme (der S. 31 dem Adelsgeschlecht von Baden zugerechnete Fürstabt Bernhard von Kempten ist identisch mit dem Convertiten Markgraf Gustav Adolf von Baden) stets die Stichprobe aushalten.

Die dem Werke beigegebenen Zeichnungen von Wappen sind namentlich, seitdem mit der zweiten Lieferung Heinrich Nahde dieselben ausgeführt hat, dem Aufschwung, den in diesem Jahrhundert die Heraldik und Wappenmalerei genommen hat, völlig entsprechend.

Das Geschlechterbuch kann in jeder Hinsicht als eine werthvolle Bereicherung der geschichtlichen Literatur bezeichnet werden.

Stuttgart. Th. Schön.

Dr. Hanns Schlitter, Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und sein Aufenthalt daselbst. Wien 1892. — Dr. Hanns Schlitter, Pius VI. und Josef II. von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschlusse des Concordates. Wien 1894. Beides als „ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen Josefs II. zur römischen Curie (von 1782—1784). VIII und 226 und XX und 225 SS. (Fontes rerum austriac. 2. Abth. Diplom. et Acta. XLVII. 1. 2. Hälfte).

Der Verf. bemerkt zunächst im „Vorwort“ zum I. Theil seiner Arbeit, die allerdings den „Fontes rerum austriacarum“ eingefügt erscheint, aber zufolge der Ausführlichkeit des Textes, in welchem alle Aktenstücke be- und verarbeitet werden, ebensogut, ja noch besser als Monographie im „Archiv für österreichische Geschichte“ unterzubringen war, dass er im Frühjahre 1891 als „Mitglied des österr. Institutes für histor. Studien“ nach Rom entsendet wurde und hier sich anfänglich mit der Absicht trug, die Akten der päpstlichen Geheimarchive in Hinsicht der Beziehungen Roms zum Wiener Hofe in den ersten Regierungsjahren K. Franz II. durchzu-

forschen. Umstände verschiedenster Art bewogen ihn aber, von diesem Vorhaben abzustehen und eine andere Aufgabe in Angriff zu nehmen, welche ihm der Leiter des Istituto austriaco, Hofrath R. v. Sickel, vorschlug. Schlitter wurde nämlich auf das umfangreiche „Tagebuch“ der Wiener Reise P. Pius VI. v. J. 1782 aufmerksam gemacht, das der damalige O. Ceremonienmeister des Papstes, Mons. Giuseppe Dini, unter der Anleitung Pius VI. abgefasst hatte, und durfte „Dank der ungemeinen Zuvorkommenheit des Vorstandes des (schwer zugänglichen) Ceremonial-Archivs, Monsignore Gattoni, das bewusste Tagebuch zu jeder beliebigen Tageszeit benützen.“ Schl. überzeugte sich jedoch, dass man den Gehalt dieses Diario nicht überschätzen dürfe, da es vorzugsweise nur rein Ceremonielles zum Gegenstande habe und, abgesehen von dem Umstande, dass es unter den Augen und aus den unmittelbaren Mittheilungen Pius VI. entstanden, in der Behandlung historischer Ereignisse ganz und gar unzuverlässig sei. Vor allem aber beleuchte es grell genug einen Hauptcharakterzug Pius VI., — seine grosse Eitelkeit. — Die Suche nach bezüglichen Akten im päpstlichen Geheimarchive erwies sich erfolglos, was vielleicht in der Zurückhaltung des bewussten Papstes den Kardinälen gegenüber in Hinsicht der Wiener Reise und ihrer Ergebnisse seinen Grund habe. Auch die Berichte des beim Kaiserhofe beglaubigten Nuntius Garampi an den päpstlichen Staatssekretär Pallavicini seien lückenhaft. So müsse denn der Verf. als massgebende Grundlage seiner Arbeit die Akten des Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchivs bezeichnen und im Gegensatze zu Marczali seine Ueberzeugung dahin aussprachen, dass Pius VI. aus den Wiener Verhandlungen keineswegs als Sieger hervorgegangen sei. (Referent findet allerdings in den ziemlich allgemein gehaltenen Ausführungen Marczalis II 104—5 keinen so scharfen Gegensatz).

Das, was jenes von Dini verfasste Tagebuch über den zweiten Theil der Reise des Papstes, das ist über seinen Aufenthalt in München berichtet, verspart sich der Verfasser auf ein anderes Mal

In der Vorrede zum II. Theile der Arbeit bemerkt der Verf., dass, als sie bereits gedruckt war, ihm durch Vermittlung des Univ.-Professors, Jules Flammermont, eine Abschrift der Berichte zukam, welche der damalige französische Botschafter in Rom, Cardinal Bernis, über den Aufenthalt Kaiser Josefs in Rom (1784) an den Minister des Aeussern, Grafen Vergennes, gelangen liess. Schl. veröffentlicht sie im Anhange II. Abth. 204 bis 217.

Die I. Abth. der Schlitter'schen Monographie (S. 1—103 Text, 105 bis 222 Dokumente, 223—229 Index, Literaturangabe u. s. w.) bewegt sich, was die Zeitgrenzen betrifft, zwischen dem Spätjahr 1781 und dem 23. Sept. 1782 und bietet die bislang vollständigsten Aufschlüsse über die Beweggründe, den Verlauf uud das Ergebnis der Wiener Papstreise. Besonders interessant ist das, was wir über das Verhalten des Staatskanzlers Kaunitz in dieser Angelegenheit erfahren. Er fühlte sich da wie immer als Grossmeister der österreichischen Politik, wollte alle mündlichen Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser vermieden wissen und übergab diesem ein Schriftstück, auf dessen Grundlage die weiteren Verhandlungen geführt werden sollten. Josef II. schien jedoch „die etwas scharfe Kampfweise des Staatskanzlers zu fürchten und war entschlossen,

in eigener Person seine Sache vor dem heil. Vater zu verfechten, um es auf diese Weise zu ermöglichen, die gegenseitigen Interessen mit einander in Einklang zu bringen.«

Desgleichen ist das, was über die Taktik Pius VI., Rom und die Welt über seine mehr als zweifelhaften Erfolge zu täuschen, dargelegt wird, ebenso bedeutsam als das, was über die damalige, gerechte Misstimmung der Unterthanen des Kirchenstaates berichtet erscheint. In dieser Beziehung sind die Berichte des Sekretärs der kais. Botschaft in Rom, Abbato Brunati, äusserst belangreich.

Die 42 im Anhange abgedruckten Stücke zerfallen in a) die Korrespondenz des Nuntius Garampi mit dem Staatskanzler Kaunitz, b) die zahlreichen Berichte des Abbate Brunati aus Rom an den Letztgenannten (vom Jänner bis Juli 1782), c) die Handschreiben des Kaisers an Kaunitz, d) die Vorträge des Staatskanzlers an Josef II., e) die Schreiben des Kaisers und des Staatskanzlers an P. Pius VI. und die bezüglichen Zuschriften des Letzteren, f) die Berichte der auswärtigen Botschafter Frankreichs (Bernis) aus Rom und Venedigs (Foscarini) aus Wien an ihre Regierungen, h) Gf. Philipp Cobentzls Depeschen aus Görz, Graz, Stuppach und Wien an K. Josef II., i) die Schreiben des Kaisers an den ungarischen Reichsprimas, k) den Vortrag der geistlichen Hofkommission an den Kaiser, l) die Propositiones episcoporum uud die Responsa Sanctissimi, m) das Breve des Papstes an den Bischof von Brünn, n) den Staatsrathakt betreffend die Audienz der ungarischen Bischöfe beim Kaiser und das Breve des Papstes an den Brünner Bischof, o) die kaiserliche Resolution auf den Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, p) den Erlass an die gesammten k. k. Länderstellen und q) die päpstliche Allocution im geh. Consistorium nach der Rückkehr Pius VI. aus Wien.

Der II. Theil u. d. T. »Pius VI. und Josef II. von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschlusse des Concordates« S. 1—89 Text, 90—203 Anhang, 204—416 Nachtrag, 218 bis 225 Index u. s. w. gliedert sich in der Darstellung nach folgenden Gesichtspunkten: 1) des Papstes Heimreise. Hier findet der Schluss des I. Theiles seine wesentliche Ergänzung in dem, was wir über den Aufenthalt Pius VI. in München, Augsburg, Innsbruck, Roveredo und Rom erfahren. Bezeichnend sind die allerdings sehr verschleierten Klagen Dinis in seinem Diario über die geringen Erfolge der Papstreise. 2) Die Giunta economale in Mailand und die geistliche Hofcommission in Wien. Die Absicht des Kaisers, letztere ganz auf dem Fusse der mailändischen einzurichten, begegnet dem Widerstande der ungarischen Hofkanzlei und findet auch in der dafür eingesetzten Conferenz keinen sonderlichen Anklang. 3) U. d. T. Gefahr eines Bruches mit Rom behandelt Schl. vorzugsweiee die kais. Massregeln in Ansehung der neuen Diöcesaneintheilung und die Ernennung Viscontis zum Erzbischof von Mailand. Den Schluss bildet 4) die zur Vermeidung des Bruches mit Rom unternommene Reise des Kaisers nach Italien und den Abschluss des Concordates, worin Kaunitz eine allzu grosse Nachgiebigkeit Josefs II. erblickte, während man darin »ein grosses Opfer, welches Pius VI. dem Frieden der Kirche gebracht, erblicken dürfe.« Der Anhang bietet 18 Stücke. Darunter sind die wichtigsten a) die Briefe

des Papstes an Josef II., b) der Bericht des Gfn. Gundakar von Sternberg an den Kaiser über die Reise des Papstes durch Tirol, c) die Istruzioni segrete per la giunta economale (die mailändische Hofkommission) und die bezüglichen Weisungen des Kaisers an Erzherz. Ferdinand und Grafen Firmian in Mailand, des Letzteren und des Gfn. Wilczek Correspondenz mit Kaunitz; d) die interessanten Berichte des Abbate Brunati aus Rom an den oe. Staatskanzler 20. Juli 1782 — 23. Juni 1784, c) die Relazionen des päpstlichen Nuntius Garampi aus Wien an den röm. Staatssekretär Pallavicini (1782, 2. Juli — 16. Dez. 1784) und des Letzteren Bericht über die Vorbereitungen zum Empfange des Kaisers in Rom an Garampi vom Febr. März 1873, f), endlich die um das Concordat sich bewegenden Correspondenzen und Aktenstücke.

Der Nachtrag umfasst neun Berichte des Card. Bernis aus Rom an Vergennes vom Dez. 1783 und Jänner 1784. Sie sind von ungemeiner Vielseitigkeit, so das, was der französische Botschafter über die gleichzeitige Anwesenheit des römisch-deutschen Kaisers und des lutherischen Schwedenkönigs, Gustav III., sodann über die Missgriffe des Papstes, über die geheimen Absichten des Kaisers, Neapel von Frankreich und Spanien abzulösen und von sich abhängig zu machen, über die politischen Umsturzpläne Josefs II. und Katharina II. und ein Gespräch des Kaisers mit dem Papste in Hinsicht seiner Orientpolitik u. s. w. seinen Berichten einflicht.

Auch dieser Theil der Schl. Monographie bleibt somit eine wesentliche Bereicherung der quellenmässigen Zeitgeschichte Oesterreichs in den Tagen Josefs II.

Graz. F. v. Krones.

G. Biermann, Geschichte des Herzogthums Teschen. Zweite neubearbeitete Auflage. (Teschen, Karl Prochaska, 1894).

Bei der neuen Bearbeitung des schon in seiner ersten Auflage (1863) wohlbekannten Buches hat besonders der erste Haupttheil „die Vorgeschichte“ durch präcise Zusammenfassung der Hauptmomente aus der älteren böhmischen und polnischen Geschichte, die für die Gestaltung des Herzogthums Teschen von Belang sind, eine bedeutende durchaus anzuerkennende Umformung erhalten. Aber auch der zweite Theil, die Geschichte des Herzogthums Teschen vom J. 1290 angefangen, ist, obgleich die Anordnung des Stoffes im grossen und ganzen die gleiche geblieben ist, in vielen Einzelheiten verändert, verbessert und bis auf die allerneueste Zeit fortgeführt. Wie in der ersten Bearbeitung ist auch in dieser zweiten Auflage neben der äusseren Geschichte der Verfassung und der culturellen Entwicklung des kleinen Ländchens ein breiter Raum zugewiesen, so dass das Buch im Rahmen einer politischen Geschichte auch eine vollkommene Wirthschaftsgeschichte des Herzogthums Teschen mit reichhaltigem statistischen Material in den Anmerkungen bildet. Besonders hervorzuheben sind die klare Darstellungsweise und die schöne Sprache.

Brünn. B. Bretholz.



Geschichtsliteratur Ungarns 1890—1892[1]). III. grössere Werke selbständiger Bearbeitung.

In dem nachfolgenden dritten Theil dieser Referate führen wir die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der grösseren Bearbeitungen der ungarischen Geschichtsliteratur an. Die verhältnissmässig kleine Zahl der besprochenen Werke findet ihre Erklärung darin, dass erstens in Ungarn über verschiedene Perioden der Geschichte zwar sehr viel, doch meistens nur in Zeitschriften geschrieben wird, zweitens dass in diesem Referate nur die wichtigsten Erscheinungen Aufnahme gefunden haben.

I. Aeltere Zeit. Auf diesem die Geschichte Ungarns bis zur Eroberung des Landes durch die Ungarn umfassenden Zeitraum begegnen wir nur wenigen selbständig erschienenen Werken. Die meisten, auf diese Periode bezüglichen Arbeiten erscheinen zerstreut in einzelnen Zeitschriften, und wurden schon im Abschnitt II. angeführt. Hier haben wir in erster Reihe die Arbeit Franz Pulszkys[2]) anzuführen, welcher die Gräberfunde der heidnischen Zeit in Ungarn mit gewohnter Gründlichkeit behandelt. — Von dem durch Alex. Havas redigirten, auf Kosten der Hauptstadt Budapest erscheinenden Werke über die Alterthümer Budapests erschienen Band II bis IV.[3]) Band II enthält eine Abhandlung von Havas über die weisse Kirche zu Altofen, die angebliche Begräbnissstätte Arpáds; sie plaidirt dafür, dass dieselbe nicht weit von der heutigen Ziegelfabrik liege. Hampel spricht über die Ausgrabungen im J. 1881 auf dem sogenannten Papföld, und über dortige römische Bäder. Kuzsinszky berichtet über die Ausgrabungen in Aquincum 1882/9 und 1889. Band III bringt Abhandlungen von Havas über die Vergangenheit Budapests und die königlichen Burgen in Altofen, von Hampel über Friedhöfe in Aquincum und von Kuzsinszky über das Amphiteatrum ebendort. Band IV enthält Abhandlungen von Havas über die Topographie des Ofner Stadttheils, von Hampel über die Eroviskes und ihre Denkmäler, von Kuzsinszky über Bauten in Aquincum, und von Fröhlich über die römischen Inschriften zu Aquincum. — Von G. Téglás liegt eine Studie über die Goldbergwerke der Römer in Dacien vor[4]). — Paul Király[5]) behandelt in seinem Werk über Ulpia Trajana nicht nur die Geschichte dieser Hauptstadt der ehemaligen Provinz Dacien, sondern spricht sich auch über die frühere Geschichte Daciens aus. Dieser Umstand macht wohl sein Werk etwas schwerfällig, doch gereicht es demselben unstreitig zum grossen Vortheil.

II. Arpaden und Wahlkönige 1000—1526. Ueber die Zeit Stephans des Heiligen liegt das Werk Karácsonyis über die Urkunden des Königs vor, welches in dieser Zeitschrift schon besprochen wurde[6]). —

[1]) Vgl. Mitth. des Instituts 14, 681 und 15, 538.
[2]) A magyar pogánykori sirleletek. Bpest 1890.
[3]) Budapest régiségei. Szerkeszti G. Havas Sándor. II. III. IV. kötet Budapest 1890—92.
[4]) Tanulmányok a rómaiak dáciai aranybányászatáról. Abhandl. der Akad. Hist. Cl. Bd. XV. Nr. 1.
[5]) Ulpia Trajana Augusta Colonia Daciea etc. Budapest 1891.
[6]) Vgl. Mitth. des Instituts 14. Bd.

Kabusius Kandra veröffentlichte eine längere Studie über den König Samuel Aba [1]) 1038—1044, in welcher er gestützt auf die Legenden des Volkes über den König, den Beweis zu erbringen versucht, dass die Charakteristik der deutschen Chroniken, welche den König als meineidig, die Religion missachtend, mit tyrannischen Neigungen behaftet darstellten, der Wahrheit nicht entspräche. K. glaubt in dem Umstand, dass die Legenden des Volkes den König als friedlichen, gutmüthigen Herrscher charakterisiren, den besten Beweis gegen die Behauptungen der deutschen Chroniken zu erbringen. — Das Werk Fejérpatakys über die Urkunden König Kolomans wurde in dieser Zeitschrift schon eingehender besprochen [2]). — Zur Geschichte des 14. Jahrhunderts gibt Anton Pór [3]) Aufschlüsse in seiner Abhandlung über den französischen Thronprätendenten Giannino di Guccio und dessen Beziehungen zu König Ludwig von Ungarn.

Besser vertreten ist das 15. Jahrhundert. Hier führen wir in erster Reihe die Arbeit D. Csánkis an, aus dem Zeitalter der Hunyadi [4]). Bekanntlich verfasste Graf Josef Teleki, ehemals Präsident der ungarischen Akademie, ein grosses Werk über die Geschichte des Zeitalters der Hunyadi, von welchem Werke jedoch die die geographischen Verhältnisse und die Culturzustände umfassenden Bände nicht erschienen sind. Diese Lücke auszufüllen wurde Csánki von der ungarischen Akademie betraut. Der erste Band seiner Arbeit behandelt die geographischen Verhältnisse der Komitate des Distriktes jenseits der Theiss und gibt, auf breitester archivalischer Grundlage aufgebaut, ein — soweit erreichbar war — vollständiges Ortsrepertorium der dortigen Comitate, wobei eine Menge genealogischer und historischer Daten verarbeitet erscheint. — W. Fraknoi behandelt das Leben des päpstlichen Legaten Julian Cesarini, des Legaten Eugens IV. an König Wladislaus I. [5]). Cesarini nahm bekanntlich an den Vorbereitungen König Wladislaus gegen die Türken hervorragenden Antheil, betheiligte sich an dem Kriegszuge, und fand in der Schlacht bei Varna 1444 seinen Tod. — Ebenfalls Fraknoi verdanken wir als Frucht langjähriger archivalischer Forschungen die Biographie des Königs Mathias Corvinus [6]). Der Umstand, dass diese Biographie auch in deutscher Sprache erschien, enthebt uns der Verpflichtung dasselbe näher zu besprechen, und ist gleichzeitig ein Beweis der hervorragenden Bedeutung dieses Werkes. — Die unglückliche Schlacht bei Mohacs im Jahre 1526, welche den Anfang der Türkenherrschaft in Ungarn bezeichnet, behandelte Pauer in einer Abhandlung, in welcher er den ganzen Kriegszug Ludwig II. gegen die Türken und die Mohacser Schlacht vom kriegsgeschichtlichen Standpunkt aus beleuchtet [7]).

III. Die Zeit von 1526—1825. 16. und 17. Jahrhundert. Besitzverhältnisse des ungarischen Adels im 16. Jahrhundert behandelt Ignaz

---

[1]) Aba Sámuel Király. Budapest, 1891.
[2]) Vgl. Mitth. des Jnstituts 14. Bd.
[3]) Nagy Lajos m. k. viszonya Giannino di Succio fr. trónkövetelőhöz. Budapest Abhandl. der Akad. Hist. Cl. Bd. XV. Nr. 9.
[4]) Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában. Budapest 1890. I. kötet.
[5]) Cesarini Julián pápai köveltélete. Budapest 1891.
[6]) Hunyadi Mátyás király. Budapest 1890.
[7]) Az 1526 mohácsi hadjárat. Bp. 1890.

Acsády in übersichtlicher Weise auf Grund der authentischen, im sechzehnten Jahrhundert angefertigten Conscriptionen [1]). Er entwirft ein anschauliches Bild der Besitzverhältnisse im allgemeinen und führt dann die Verhältnisse in den einzelnen Comitaten aus. — Hier sei noch einmal der Arbeiten Szádeczkys und Erdélyis über Georg Szerími und dessen Chronik erwähnt, die wir schon im I. Abschnitt dieser Referate erwähnt hatten. — Szádeczky verdanken wir auch eine eingehende Biographie über Wolgang Kovacsócsy, den Kanzler des Fürsten Christoph Báthory [2]). — Von den Arbeiten über die Geschichte des 17. Jahrhunderts erwähnen wir die Biographie des Fürsten Gabriel Bethlen von Anton Gindely [3]). Ueber dieses Werk des hervorragenden Kenners des 30jährigen Krieges herrscht nur eine Stimme des Lobes und es ist nur zu bedauern, dass der Rahmen der Sammlung ung. historischer Biographien, als deren Theil dies Werk erschien, dem Verf. nicht gestattet, die Geschichte Bethlens eingehender zu behandeln. — Der Altmeister der ungarischen Geschichtsschreiber Alex. Szilágyi veröffentlichte eine Biographie des Fürsten Georg Rákóczy II. [4]). Mit der gewohnten Virtuosität entwirft Verf. ein anschauliches Bild Siebenbürgens im 17. Jahrhundert, und lässt die Gestalt Rákóczys im vollen Lichte vor unser Auge treten. — Ueber die Religionsverhältnisse in Ungarn handelt M. Zsilinszky im II. Bd. seines Werkes über die Verhandlungen der ungarischen Reichstage in negotio religionis seit der Reformation [5]). Vorliegender II. Bd. umfasst die Jahre 1603—1647. Durch die Fülle der Daten, welche Verf. in diesem Werke aufarbeitet, wird das Werk sozusagen eine allgemeine Darstellung der Religionsgeschichte Ungarns und Siebenbürgens in der genannten Periode. Auch ein anderes Werk von Zsilinszky bewegt sich [6]) in dieser Periode. In diesem Werke behandelt er ausführlich den Linzer Frieden und dessen Geschichte und bespricht eingehend die kirchenpolitische Gesetzgebung des Jahres 1647. — Im Jahre 1892 wurde die 200jährige Revindikation Grosswardeins von den Türken gefeiert. Aus diesem Anlass erschienen zwei Monographien aus der Feder Bunyitays und Fraknóis. Während Bunyitay [7]) weniger die Revindikation Grosswardeins, als die Geschichte der Stadt während der Türkenherrschaft in den Jahren 1660—1692 in lebhafter Darstellung dem Leser vorführt, behandelt Fraknói [8]) speziell die Revindikation der Stadt, und legt die Rolle dar, welche Papst Innocenz XII. gegenüber dem Kriegszug, der die Revindikation bezweckte, und dessen Zustandekommen er durch namhafte Geldopfer ermöglichte, spielte.

Zur Geschichte des 18. Jahrhunderts finden wir Beiträge in dem Werke Ébles, die Geschichte Franz Károlyis behandelnd [9]). — Die Periode des Fürsten Rákóczi II. ist ebenfalls bedacht. Kolomann Thaly

[1]) A magyar nemesség és birtokviszonyai a mohácsi vész után. Bp. 1891.
[2]) Kovacsóczy Farkas 1576—1594. Budapest 1891.
[3]) Bethlen Gábor és udvara. Bp. 1890.
[4]) II. Rákóczy György 1621—1660. Budapest 1891.
[5]) A magyar ország gyülések vallásügyi tárgyalásai a reformatio óta. Budapest 1892. III. köt.
[6]) A linczi béke kötés. Budapest 1890.
[7]) Nagyvárad a török foglalás korában 1660—1692. Budapest 1892.
[8]) Várad felszabaditása 1692ben és XII. Incze pápa. Róma 1892.
[9]) Gróf Károlyi Ferencz és kora. 1705—58. Budapest 1892.

der gründlichste Kenner der Rákóczi'schen Zeiten veröffentlichte den III. Bd. seines gross angelegten Werkes der Biographie des Grafen Bercsényi. Die Rolle, welche Nicolaus B., dessen Leben in diesem Band fortsetzungsweise vom Verf. behandelt wird, unter Franz Rákóczi spielte, und die ungeheure Menge der Daten, welche Thaly auch in diesem Werke verarbeitet, lassen dasselbe ebensosehr als eine Geschichte des ganzen Rákóczi'schen Kampfes, wie eine biographische Darstellung der Familie Bercsényi, besonders Nikolaus B. erscheinen. Der vorliegende Band umfasst die Jahre 1703—1706. Besonders eingehend verbreitet sich Verf. über die Friedensverhandlungen zu Tyrnau, deren Scheitern er der Hartnäckigkeit der Wiener Regierung zuschreibt. Dass sich die Friedensverhandlungen zerschlugen, wurde bekanntlich in erster Reihe Ursache des Onoder Reichstages von 1707, welcher die Entthronung des Herrscherhauses Habsburg aussprach. — Auch über die grosse Kaiserin-Königin finden wir eine Biographie aus der Feder H. Marczalis [1]). Die gewandte Feder des Verf. verleugnet sich auch in diesem Werke nicht. Die mit sorgfältigster Benützung der einschlägigen Literatur und Quellen verfasste Biographie bildet einen der werthvollsten Beiträge zur Geschichte dieser Periode. — Schliesslich sei noch das Werk Szentkláráys über die Ansiedelung der Walachen in Südungarn im 18. Jahrh. erwähnt [2]).

19. Jahrhundert. In erster Reihe ist das Werk Ed. Wertheimers über die Geschichte Oesterreich-Ungarns im 19. Jahrhundert zu erwähnen. Da das Werk auch in deutscher Sprache erschien, entfällt die Nothwendigkeit, darüber noch besonders zu sprechen. — Von G. Ballagi finden wir ein Werk über den Einfluss des Reichstages von 1839/40 auf die ungar. Literatur [3]). — B. Grünwald behandelte in seinem Werk über das neue Ungarn besonders die Zeiten des Grafen Stefan Széchenyi, des Begründers des modernen Ungarn [4]). Grünwald behandelt insbesonders von psychologischer Seite die Persönlichkeit Széchenyis. Das Werk, welches eine Fluth von Meinungsäusserungen pro und contra hervorrief, ist eines der besten über die Persönlichkeit des grössten Ungarn. — Von Marczali finden wir auch für diese Periode eine grosse Arbeit: Die Geschichte der neuesten Zeit [5]). Wenn Verf. in diesem Werke auch in erster Reihe die allgemeine Geschichte der neuesten Zeit behandelt, versäumt er doch nicht, die Geschichte Ungarns in eingehender Weise zu behandeln. Ja man könnte sagen, dass er diesen Theil mit grösserer Ausführlichkeit behandelt, als die übrigen Partien seines Werkes. An Auffassung und Charakterisirung übertrifft dies Buch alle übrigen Werke, welche über die neueste Geschichte Ungarns in der letzten Zeit erschienen sind. — Endlich erwähnen wir für die neueste Geschichte Ungarns das Werk Máriássys [6]), die Geschichte der ungarischen Gesetzgebung unter Franz Josef I., von

---

[1]) Mária Terésia. Budapest 1891.

[2]) Olákok költöztetése Dél-Magyarországon a mult században. Abhdlg. der Akad. II. Classe Bd. XV. Nr. 2.

[3]) Az 1839—40 országgyülés visszahangja az irodalomban. Akad. ért. I. Cl. Bd. X. Nr. 8.

[4]) Az uj Magyarország. Budapest 1890.

[5]) Legujabb kor. Budapest 1890.

[6]) A magyar törvénykozás és Magyarország története. Budapest 1890—92.

welchem Werk in diesen drei Jahren Bd. 10—15, die Jahre 1866—1873 umfassend erschienen.

Kirchengeschichte. Dieses Gebiet finden wir im Verhältniss am stärksten vertreten. In erster Reihe ist das monumentale Prachtwerk von Ferd. Knauz zu erwähnen über die Benedictinerabtei juxta Gron [1]). Verf. behandelt die Geschichte dieser Abtei in vier Kapiteln: die Stiftungsurkunde, Geschichte des Klosters, Verzeichniss der Aebte, Besitz des Klosters. Der II. Bd. dieses Werkes steht noch aus. — Kanyaró [2]) behandelt die Geschichte der Unitarier, während Kohn [3]) eine gründliche Studie über die Sekte der Sabbatier und deren Hauptstütze, den Kanzler Simon Péchi veröffentlichte. Das Werk, in welchem der Verf. sich auch eingehend mit den Dogmen und der Lehre dieser Sekte beschäftigt, hat auch im Ausland Anerkennung gefunden. — Ortvay befasste sich mit der Gründung der Diöcese Fünfkirchen [4]), während er in einem anderen grossen Werk die kirchliche Geo-Topographie Ungarns in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf Grund der päpstlichen Zehentlisten feststellt [5]). — Ueber die Karthäuser in Ungarn handelt in eingehender Weise die Monographie Dedek's [6]). — Békefi's Arbeit über die Cistercienser-Abtei Pilis ist die Frucht langjähriger, sorgfältiger Untersuchung [7]). Der vorliegende I. Bd. behandelt die Geschichte der Abtei in den Jahren 1184 bis 1541. In der Einleitung entwirft Verf. ein zusammenfassendes Bild über Ursprung und Organisation der Cistercienserklöster im allgemeinen, während im II. Theil die Geschichte der Piliser Abtei eingehend behandelt wird. Besonders die Besitzverhältnisse behandelt Verf. ausführlich. Im übrigen bildet dieser Band nur den Anfang eines grossangelegten Sammelwerkes über die Geschichte der Cistercienser Abteien Zircz, Pilis, Pásztó und St. Gotthard. — Bunyitay [8]) bespricht die Geschichte der Walachen im Biharer Komitat und deren Verhältniss zur Glaubensunion. — Endlich erwähnen wir noch das Werk Balics' [9]), die Geschichte der katholischen Kirche in Ungarn, das beste Werk über Kirchengeschichte Ungarns.

Genealogie, Heraldik, Diplomatik. Von den genealogischen Arbeiten wurden die Werke Széll's, Palásthy's schon angeführt. Hier tragen wir noch die Werke Wertner's [10]) über die Genealogie der südslavischen Fürsten, jenes über die ungarischen Geschlechter und seine Familiengeschichte der Arpaden nach. Der Name Wertner's ist auch in

---

[1]) A garamszentbenedeki apátság. Budapest 1890.

[2]) Unitáriusok Magyarországon. Kolozsvár 1891.

[3]) A Szombatosok. Budapest.

[4]) A pécsi egyházmegye alapitása és elsö határai. Abhandlung der Akad. II. Classe Bd. XIV. Nr. 8.

[5]) Magyarország egyházi földleirása a XIV. század elején. Budapest 1891—92. Bd. I. II. und Mappen.

[6]) A kathausiak Magyarországon. Budapest.

[7]) A pilisi apátság. Budapest 1894.

[8]) Bihar vármegye oláhjai és a vallásunio. Abhandlg. der Akad. II. Cl. Bd. XV. Nr. 6.

[9]) A római kath. egyház története Magyarországon. II. Bd. 1095—1301. Budapest 1890. Bd. erschien 1885.

[10]) A délszláv uralkodók genealogiája. Temesvàr 1891. — A magyar nemzetségek a XVI. sz. közepéig. Temesvár 1891. — Az Arpádok családi története 1892.

Oesterreich gut bekannt; von seinen hier angeführten Arbeiten ragt besonders, trotzdem es manche Mängeln aufweist, das letztangeführte hervor. — Die heraldischen Arbeiten wurden, weil fast ausschliesslich in Zeitschriften erscheinend, im Abschnitt II. dieser Referate ausgeführt. Hier sei die Arbeit Futtaky's über das Wappen Ungarns erwähnt [1]).

Monographien über einzelne Komitate, Städte, Institutionen, Unterricht etc. — Szederkényi publicierte Bd. II. und III. seiner Monographie über das Komitat Heves [2]). — Von Márki erschien der I. Bd. der Geschichte des Komitats Arad [3]), ein Werk, welches den rigorosesten Anforderungen entspricht. — Iványi gab den II. Bd. der Geschichte der Stadt Maria Theresiopol heraus. — Von Koloman Demkó [4]) finden wir zwei Arbeiten, eine über die Zipser Willkür, eine zweite über das mittelalterliche Leben der oberungarischen Städte. — Doch die beste Arbeit auf diesem Gebiete ist vielleicht Ortvay's Geschichte der Stadt Pressburg, welche auch in deutscher Sprache erschien. — Szádeczky verdanken wir eine eingehende Monographie über das Zunftwesen Ungarns [5]). — Auf rechtsgeschichtlichem Gebiete ragt die Arbeit Hajnik's [6]) über die persönliche Anwesenheit des Königs bei Gericht und über dessen Stellvertreter hervor. — Jul. Lánczy [7]) veröffentlichte einen Band geschichtlicher Essays, welche in Formvollendung und Behandlung des Stoffes den englichen Essays in keiner Weise nachstehen. Auf dem Gebiete der Unterrichtsgeschichte heben wir die Arbeit Abel's [8]) über ung. Studenten im Ausland, speciell an der Universität zu Jena und die Schrauf's [9]) über die ung. Studenten an der Wiener Universität hervor.

Zum Schlusse erwähnen wir noch einige Hand- und Nachschlagebücher, so die Geschichte Ungarn's von Csuday [10]), ein trotz seiner Mängel brauchbares Werk, ferner den Nomenclator Hungarorum antiquorum Kubinyi's [11]), und die Arbeit von Réső-Ensel [12]) die Erklärung der Ortsnamen Ungarns. Wir schliessen diese Aufzählung mit dem auf breitester Basis angelegten Werk Szinnyey's [13]), welches nach dem Muster des Wurzbach'schen Lexikons die Biographien sämmtlicher ungarischen Schriftsteller bringt. — Die in diesen Abschnitt gehörenden Werke über Archive, deren Repertorien etc. wurden schon in Abschnitt I. dieser Referate angeführt.

Budapest. A. Aldásy.

---

[1]) Magyarország czimere. Budapest 1891.
[2]) Heves vármegye története. II. köt. 1576—1596. III. köt. 1596—1687. Erlau 1890—91.
[3]) Arad vármegye története I. köt. Arad 1892.
[4]) A szepesi jog. Abhdlg. der Akad. Bd. XV. Nr. 3. — A felső magyarországi városok életéből a XV—XVII. században. Budapest 1890.
[5]) A czéhek történetéről Magyarországon. Abhandlung. der Akad. II. Cl. Bd. XIV. Nr. 7.
[6]) A király biróśági személyes jelenléte és ennek helytartója. ibid. Bd. XV. Nr. 4.
[7]) Történeti kor és jellemrajzok. Budapest 1891.
[8]) Magyar tanulók külföldön. I. Jenai egyetem. Bp. 1892.
[9]) Magyar tanulók a bécsi egyetemen. Budapest 1892.
[10]) Magyarország története. Budapest 1891. 2 Bde.
[11]) Budapest 1891. Erscheint in Heften.
[12]) Réső-Ensel. Helynevek magyarázója. Budapest 1890. Heft 3.
[13]) Magyar irók. Wird fortgesetzt.



Sechsunddreissigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München im Juni 1895. Die Plenarversammlung hat am 7. und 8. Juni stattgefunden. Der Vorstand der Kommission, Wirkl. Geh. Rath v. Sybel, war auch diesmal durch Unwohlsein gehindert, die Reise nach München zu unternehmen; der Sekretär Prof. Cornelius übernahm die Leitung der Verhandlungen, an welchen noch die Geh. Regierungsräthe Dümmler und Wattenbach und Prof. Lenz aus Berlin, der Geh. Rath v. Hegel und Prof. v. Bezold aus Erlangen, Prof. Huber aus Wien, Prof. Meyer v. Knonau aus Zürich, der Geh. Hofrath v. Rockinger, der Geh. Rath v. Maurer, der Oberkonsistorialrath Preger, der Oberbibliothekar Riezler, die Prof. Heigel, Stieve und Lossen von hier, die ausserord. Mitglieder Prof. Quidde von hier und Dr. Wrede aus Göttingen theilnahmen.

Seit Mai 1894 sind folgende Publikationen erfolgt: Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXXVII, Lieferung 2 und 3. Bd. XXXVIII. Bd. XXXIX, Lieferung 1. 2. 3. — Chroniken der deutschen Städte. Bd. XXIII: Bd. IV der Chroniken der Stadt Augsburg. — Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs. Bd. VI.

Die Hanserecesse werden mit dem 8. Band abschliessen. Der Herausgeber, Dr. Koppmann, hofft im August den Druck zu beginnen.

Von den Chroniken der deutschen Städte, unter der Leitung des Geh. Raths v. Hegel, ist der 24. Band im Druck begriffen. Er wird Auszüge aus den Stadtbüchern von Soest und die von Johann von Wassenberch verfasste Chronik von Duisburg von 1474—1517 enthalten, beides von Archivar Ilgen in Münster bearbeitet.

Die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. und Otto III. hofft Dr. Uhlirz im Jahre 1896 druckfertig zu stellen. Die Arbeit für die Jahrbücher unter Heinrich IV. und Heinrich V. hat Prof. Meyer v. Knonau unterbrechen müssen, um Zeit für die Biographie Georgs v. Wyss und die Herausgabe von dessen Werk über die Geschichtsschreibung der Schweiz zu gewinnen. Dr. Simonsfeld arbeitet für die Jahrbücher unter Friedrich I., die Jahrbücher unter Friedrich II. liegen in den Händen des Geh. Hofraths Winkelmann.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland sind noch im Rückstand die Geschichte der Geologie vom Geh. Rath v. Zittel, die Geschichte der Physik von Prof. Karsten und die von Prof. Landsberg übernommene Vollendung von Stintzings Geschichte der Rechtswissenschaft. Geh. Rath v. Zittel hofft 1896 einen grossen Theil des Manuscripts vorlegen zu können, Prof. Landsberg ist bis zum Ende des 18. Jahrh. vorgerückt und wird diese fertige Hälfte seines Buches demnächst veröffentlichen.

Von der Allgemeinen deutschen Biographie, unter der Leitung des Freiherrn v. Liliencron und des Geh. Raths Wegele werden die Lieferungen 4 und 5 des 39. Bandes demnächst ausgegeben.

Die Arbeiten für die Reichstagsakten der älteren Serie, unter Leitung des Prof. Quidde, gelten noch immer fast ausschliesslich dem 10. und 11. Band, deren erster die Jahre 1432—1433 Mai bringen, der andere bis 1437 reichen wird. Dr. Herre soll den 10., Dr. Beckmann den

11. Band herausgeben. Die Fertigstellung ist durch die grossen Reisen nach England, Frankreich und Italien, länger als zu vermuthen war, unterbrochen worden. Besonders furchtbar erwies sich die Forschung zu Paris, auch zu Dijon und in Italien wurde werthvolles Material gefunden. Und auch jetzt noch bedarf es einer Reise nach Venedig, wo Dr. Beckmann der Ausbeutung des Staatsarchivs und der Markusbibliothek einen Monat widmen will. Dr. Beckmann hofft Ende des Jahres mit dem Druck des 11. Bandes beginnen zu können; der 10. Band dagegen wird erst im nächsten Jahr zum Druck gelangen. Für weitere zwei Bände, welche die Regierungszeit Kaiser Albrechts II. behandeln sollen, ist das Material fast vollständig gesammelt, ebenso für die ersten Jahre Friedrichs III.

Die Reichstagsakten der jüngeren Serie, die von Dr. Wrede herausgegeben werden, stehen im 2. Band, der im Druck begriffen ist. Bereits gedruckt ist die von Dr. Bernays verfasste Einleitung über die deutschen Verhältnisse von der Wahl bis zur Ankunft des Kaisers im Reich, die auswärtigen Beziehungen und die Krönung, ferner die beiden ersten Abschnitte der Akten des Wormser Reichstags. Demnächst soll der 3. Band in Angriff genommen werden.

Die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenz wird ihren Abschluss im 3. Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir finden, dessen Druck, wie der Herausgeber Prof. v. Bezold als sicher annimmt, 1896 beginnen wird. Unterdessen wird die Ausbeutung der deutschen Archive zu Ende geführt und dem Kopenhagener sowie eventuell dem Archiv des auswärtigen Ministeriums in Paris ein längerer Besuch abgestattet werden.

Für die ältere Bayerische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, unter der Leitung des Prof. Lossen, sind Dr. Brandi und Dr. Götz thätig. Der erstere ist mit der Drucklegung des 4. Bandes der Druffelschen Beiträge zur Reichsgeschichte beschäftigt. Der Abschluss steht gegen Ende 1895 zu erwarten. Unmittelbar darnach können die Akten des Landsberger Bundes, die Dr. Götz bearbeitet, in Druck gehen. Dr. Götz hat die Sammlung des Materials theils in München, theils in Wien und in zwei kürzeren Reisen nach Innsbruck und Augsburg fortgesetzt, und wird nach nochmaligem kurzen Aufenthalt in Wien diese Arbeit abschliessen.

Die jüngere Bayrisch-Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs, die unter der Leitung des Prof. Stieve steht, wird den 6., 7. und 8. Band (1608 bis 1610) ausschliesslich der langjährigen Arbeit des Prof. Stieve selbst verdanken. Der 6. Band ist ausgegeben worden. Krankheit verhinderte den Herausgeber, sofort die Drucklegung des 7. Bandes zu beginnen, aber er hofft im Sommer 1896 denselben erscheinen lassen zu können. Seinen Mitarbeitern Dr. Chroust und Dr. Mayr-Deisinger sind die Jahre 1611—1618 und 1618—1620 zugewiesen. Dr. Chroust hat seine Thätigkeit zuletzt, um den 9. Band zum Abschluss zu bringen, auf die Akten vom Januar 1611 bis zur Wahl des Kaisers Mathias im Juni 1612 concentriert. Er hat neben Ausbeutung der Münchener Archive einen Theil der Schlobittner Archivalien, welche Herr Graf Richard zu Dohna-Schlobitten nach München übersenden liess, und den Briefwechsel

des Hofmeisters Friedrichs V. von der Pfalz, Hans Meinhards von Schönburg, welche Herr Graf Hannibal von Degenfeld-Schönburg nach München zu senden die Güte hatte, bearbeitet. Ausserdem hat Dr. Chroust gegen vier Monate in Wien auf Bearbeitung der österreichischen Akten aus den Kanzleien Kaiser Rudolfs II. und Mathias, sowie der Kurmainzer Papiere verwandt. Der Zutritt zu dem Archiv des deutschen Ritter-Ordens führte leider nicht zur Auffindung der auch anderwärts längst vergeblich gesuchten Akten des Deutschmeisters Erzherzogs Maximilian in Sachen der Nachfolge Kaiser Rudolfs II. Dr. Mayr-Deisinger war mit der Durcharbeitung der aus Schlobitten und aus Dresden eingelieferten Akten beschäftigt. Die Schlobitter Papiere sowie die Dresdener Akten gewährten eine reiche Ausbeute, letztere vornehmlich durch die Berichte des damaligen sächsischen Agenten in Prag, Friedrich Lebzelters. Dr. Mayr wird dann zu den Berliner Akten übergehen, Prof. Stieve will den Archiven von Zerbst, Darmstadt, Ulm und anderen, die von beiden Mitarbeitern bald in Angriff genommen werden sollen, demnächst einen vorbereitenden Besuch widmen.

Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Seit der dreizehnten Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe:

1. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, hg. von Robert Hoeniger. Bd. II, 2, Bonn, Weber, 1894. Mit einer Erklärung der deutschen Wörter von Prof. Dr. J. Franck (Schluss).

2. Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. Johann Jacob Merlos neu bearb. und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler, hg. von Dr. Eduard Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von Dr. Hermann Keussen. Düsseldorf, L. Schwann, 1894. 95. Lieferung 7—30. (Schluss).

3. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben. Bonn, Behrendt, 1894. 1. Karte der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft im Jahre 1813, bearb. von Konstantin Schulteis. 2. Karte der politischen und administrativen Eintheilung der heutigen Rheinprovinz im Jahre 1789, 7 Blätter, bearb. von Dr. Wilhelm Fabricius.

4. Geschichte der Kölner Malerschule. 100 Lichtdrucktafeln mit erklärendem Text, hg. von Ludwig Scheibler und Carl Aldenhoven. 1. Lieferung, Lübeck, Joh. Nöring, 1894.

Stadtarchivar R. Pick in Aachen, noch mit dem ungeordneten Aktenmaterial im Aachener Stadtarchiv beschäftigt, wird erst vom April 1896 an mit der Edition der Stadtrechnungen beginnen können.

Ueber die Ausgabe der Rheinischen Urbare berichtet Prof. Dr. Lamprecht in Leipzig: Die Arbeiten sind rüstig fortgeschritten. Dr. Hilliger in Leipzig, der die Urbare der in der Stadt Köln ansässigen Grundherrschaften bearbeitet, hat die Edition jetzt weit gefördert; er hofft demnächst einen ersten Band zur Prüfung vorlegen zu können. Den Aachener Urbarialien hat Dr. Kelleter in Köln seine Arbeit gewidmet; ein 1. Band der Ausgabe wird binnen kurzem zur Durchsicht für den Druck gelangen.

Dr. Kötzschke in Leipzig ist seit April 1894 mit der Werdener Ueberlieferung beschäftigt. Der grössere Theil der Editionsarbeit ist an ihr schon gethan. Den Xantener Urbaren gilt die Arbeit von Dr. Tille in Leipzig, der seit Januar 1895 an Stelle von Dr. Hilliger als ord. Mitarbeiter eingetreten ist. Er hat sich zunächst mit den späteren Stücken des 14. und 15. Jahrh. beschäftigt. Für die Urbare der Grundherrschaften des platten Landes am Niederrhein ist Dr. Bahrdt in Göttingen thätig.

Von der unter Leitung des Prof. Dr. Ritter stehenden Ausgabe der Jülich-Bergischen Landtangsakten I. Abtheilung ist der 1. Band nunmehr fertig gedruckt. In der Einleitung behandelt er die landständische Verfassung und die Landtage von 1400—1538, im Text bietet er die Akten der Landtage von 1538—1562. Der Herausgeber, Prof. v. Below in Münster i. W., war bestrebt, die in den Landtagsverhandlungen hervortretenden rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Fragen möglichst erschöpfend aufzuhellen. Den 2. Band gedenkt Prof. v. Below ohne Unterbrechung in Angriff zu nehmen.

Die Bearbeitung der Jülich-Bergischen Landtagsakten, II. Reihe, ist durch Dr. Küch in Düsseldorf unter Leitung des Geh. Archivrat Dr. Harless eifrig gefördert worden. Von dem Düsseldorfer Material sind die Protokolle und theilweise auch die politischen Akten bis 1642 durchgesehen worden. Die Vollendung ist für 1898 in Aussicht genommen.

Der II. Band der älteren Matrikeln der Universität Köln ist von dem Herausgeber Dr. Herm. Keussen in Köln, erheblich gefördert worden. Die Abschrift liegt nunmehr bis 1559 vollständig und mit den Vorlagen sorgfältig verglichen vor. Die Bearbeitung und Erläuterung glaubt der Herausgeber bis 1898 vollenden zu können.

Die Herausgabe der erzbischöflich-kölnischen Regesten geht in den beiden ersten Abtheilungen dem Abschluss entgegen. In der ersten Abtheilung wurden von Prof. Menzel weitere kritische Punkte untersucht. In dem zu Halle befindlichen Kartular des S. Cassius und Florentiusstiftes in Bonn fanden sich die ältesten, handschriftlich bis jetzt bekannten, erzbischöflichen Urkunden von 842 und 854. In der zweiten Abtheilung (1099—1304) setzte Dr. Knipping die Bearbeitung des Materials fort. Ansehnliche Ausbeute an ungedruckten Urkunden gewährten die Kopiare der geistlichen Stifter im Stadtarchive von Köln, das Stadtarchiv in Rheinberg und das Kirchenarchiv von S. Severin in Köln. Für die dritte Abtheilung (1304—1414) war Dr. Müller in Bonn thätig.

Für die älteren rheinischen Urkunden ergab der in Halle befindliche schon von Perlbach theilweise veröffentlichte Traditionscodex des S. Cassius- und Florentiusstiftes in Bonn eine reiche Ausbeute. Im Staatsarchiv zu Düsseldorf wurden die Urkunden von Werden, Essen, Cornelimünster u. a. bearbeitet, im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. die aus S. Maximin stammenden Kaiserurkunden des 9. und 10. Jahrh. In der Stadtbibliothek zu Trier wurde die Durchsicht der Handschriften für die älteste Zeit zum Abschluss gebracht. Das Material bis 800 wird in diesem Jahre vorgelegt werden können.

Die Drucklegung des 2. Bandes der Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrh.

ist durch W. Stein in Giessen energisch betrieben worden, bald nach Ostern wird die Publikation abgeschlossen vorliegen.

Ueber den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz berichtet Geh. Rath Nissen: Die von Herrn Schulteis entworfene Karte des Jahres 1818, welche die Anfänge der preussischen Verwaltung veranschaulichen soll, wird in einigen Monaten zur Ausgabe gelangen. Das gleiche gilt von dem Text, der die Karten von 1813 und 1818 erläutert. Grössere Schwierigkeiten bietet der Textband, den Dr. Fabricius der Specialkarte von 1789 beigeben wird, doch wird er hoffentlich im Laufe des Jahres erscheinen.

Akten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs (1610—1640). Geh. Rath Ritter ergänzte die früher in Berlin und Dresden aufgenommenen Aktenverzeichnisse durch entsprechende Durchsicht der Aktenbestände in Münster, Marburg und Düsseldorf. VonDr. Löwe wurden gleichzeitig aus dem Berliner Archiv die auf die inneren Verhältnisse der Lande von 1610—14 bezüglichen Akten durchgenommen. Die gleiche Arbeit ist noch mit den Düsseldorfer Akten vorzunehmen; auch die kirchlichen Archive müssen noch berücksichtigt werden.

Die Sammlung und Verarbeitung der Materialien für die von Stadtarchivar Dr. Hansen übernommene Publikation der Quellen zur ältesten Geschichte des Jesuitenordens in den Rheinlanden (1543—1582) ist nahezu beendet. Eine besondere Vorarbeit über die erste Niederlassung des Jesuitenordens in Köln (1543—1545) wird noch im laufenden Frühjahre an anderer Stelle veröffentlicht werden.

Von Dr. Voulliéme wurden die für seine Arbeit über den Buchdruck Kölns im 15. Jahrhundert verzeichneten Drucke zu Ende geführt, sodann die Bücher der Kölner Stadtbibliothek durchsucht und bearbeitet. Ferner wurde von ihm in Trier ein grosser Theil des Gefundenen an Ort und Stelle katalogisiert, ein anderer wird in Bonn bearbeitet werden. Nebenbei wurden einige Drucke aus der Berliner Bibliothek und die Kölner Drucke der Bonner Universitäts-Bibliothek verarbeitet.

Von der Geschichte der Kölner Malerschule, hg. von Ludwig Scheibler und Carl Aldenhoven, wird die 2. Lieferung gegen Ende 1895 erscheinen. Der Text wird nach Abschluss des Werkes veröffentlicht werden.

Für die von Prof. Dr. Gothein übernommene Herausgabe von Urkunden und Acten zur Geschichte des Handels und der Industrie in Rheinland und Westfalen sind die Vorarbeiten begonnen worden.

Mevissen-Stiftung. Die Frist für die Lösung der Preis-Aufgabe: Ursprung und Entwickelung der Verwaltungsbezirke (Aemter) in einem oder mehreren grösseren Territorien der Rheinprovinz bis zum 17. Jahrh. ist bis zum 31. Januar 1897 verlängert worden.

Historische Landescommission für Steiermark. III. Bericht. März 1894 bis März 1895.

Prof. Anton Weiss in Graz wurde zum Mitglied der Commission ernannt, Alfred Anthony v. Siegenfeld in Wien wurde zum Beirath gewählt.

Prof. Loserth hat für die „Geschichte der Verfassung und Verwaltung“ die Regierungszeit Erzh. Karls II. und Erzh. Ferdinands II.

(1565—1619) übernommen, Director F. M. Mayer für die „Forschungen“ die Gruppen Handel, Gewerbe und Industrie. Auf Anregung von Scriptor Dr. Peisker wurde zur Ergänzung seiner agrargeschichtlichen Forschungen die Erhebung der gesammten Vulgo- und Lagennamen der Steiermark beschlossen. Regierungsrath Dr. Ilwof wurde beauftragt die Biographien der steirischen Landeshauptleute Grafen Ferdinand (1746—1810) und Ignaz Maria v. Attems (1774—1860) zu verfassen, wozu die gräfliche Familie Attems die Acten des Hausarchivs bereitwilligst zur Verfügung stellte. Oberbergrath E. Kupelwieser in Leoben bearbeitet die „Geschichte des Berg- und Hüttenwesens in Steiermark“.

Es wurden „Grundsätze für die Veröffentlichug von Vorarbeiten zu den von der histor. Landes-Commission für Steiermark herauszugebenden Werken“ ausgearbeitet und ein Uebereinkommen zwischen der Commission und dem Historischen Verein für Steiermark abgeschlossen, das die Veröffentlichung dieser Vorarbeiten in den „Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“ bezweckt. Grundsätze und Uebereinkommen sind im Anhang abgedruckt.

Prof. v. Luschin hat in Innsbruck für eine Uebersicht der auf Steiermark und Innerösterreich bezüglichen Archivalien gearbeitet, wird aber erst nach nochmaligen Besuch des Innsbrucker Statth.-Archivs ein Verzeichniss geben können. Für die landschaftl. Archive von Görz und Laibach sind derartige Verzeichnisse im Anhang mitgetheilt.

Regierungrath v. Zahn hat auf einer Reise nach Ulm, Stuttgart und Tübingen nach Quellen für eine Biographie des Topographen M. Zeiller und nach Acten zur Aufklärung der Beziehungen der Württembergischen Herzoge und der Universität Tübingen zu den evangelischen Ständen Steiermarks im 16. Jahrh. geforscht.

Prof. v. Zwiedineck arbeitete im fürstl. Windisch-Grätz'schen Hausarchiv in Tachau, im freiherrl. Pranck'schen Archiv in München, im gräfl. Wurmbrand'schen Archiv in Steyersberg und im gräfl. Lambach'schen Archiv in Feistritz und theilt im vorliegenden Bericht Uebersichten der betreffenden Materialien mit.

Im bischöfl. Archiv in Seckau wurde auf Anordnung des Herrn Fürstbischofes Dr. Schuster mit der Neuordnung begonnen.

Prof. v. Zwiedineck hat auf dem 2. Historikertage in Leipzig den Wunsch nach gemeinsamer und sich ergänzender Thätigkeit der historischen Vereine u. s. w. besonders auf dem Gebiete der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ausgesprochen. Die Versammlung erklärte Conferenzen von Vertretern der landesgeschichtlichen Vereine bei den Historikertagen für dringend erwünscht und beauftragte den geschäftsführenden Ausschuss mit der Veranstaltung solcher Conferenzen. Prof. v. Zwiedineck hat auch Schritte gethan, um in den österreichischen Ländern ein gemeinsames Vorgehen in dieser Richtung zu erzielen.

